This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Der österreichische Staatsrath

von

E. v. Hock.

REESE·LIBRARY·

OF THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

Der

österreichische Staatsrath

(1760—1848).

Eine geschichtliche Studie

vorbereitet und begonnen

von

Dr. **Carl Freiherrn von Hock,**

aus dessen literarischem Nachlasse fortgesetzt und vollendet

von

Dr. **Herm. Ign. Bidermann**

o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Graz.

FREESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wien 1879.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

JN1627
.H6

SE

Vorwort zum ganzen Buche.

Indem der Freiherr von Hock die Geschichte des österreichischen Staatsrathes zu schreiben unternahm, verfolgte er einen doppelten Zweck. Er wollte, wie in seinem Vorworte (S. 1 bis 5 des vorliegenden Buches) auseinandergesetzt ist, den Einfluß dieser Institution auf die Wirksamkeit der österreichischen Staatsverwaltung nachweisen und zugleich darthun, daß dieselbe verdient hätte, dem Leben erhalten zu werden. Dabei identificirte er den Staatsrath, dessen Mitglied er selber war, mit den amtlichen Körperschaften dieses Namens, welche von 1760 an bis 1848 in Oesterreich bestanden haben. Er sah in jenem nur deren Fortsetzung und in dem Reichsraths-Collegium der 50er Jahre ein organisches Bindeglied. Seine Absicht war es daher auch, die Geschichte des österreichischen Staatsrathes bis zum Jahre 1867 fortzuführen.

Aber er kam mit seiner eigenen Leistung, soweit es sich um Druckfertiges handelte, nicht über die Zeit Maria Theresia's hinaus. Ein rascher, mit allem Rechte vielbeklagter Tod hat ihn an der Verarbeitung seiner weiter reichenden Materialien gehindert. Was er halbvollendet hinterließ, ergab nur anderthalb Druckbogen. Für alle folgenden Bogen (von Seite 130 an) trägt ausschließlich der Unterzeichnete die Verantwortung; aber freilich nur innerhalb der Grenzen, welche durch die Natur der Vorlagen ihm gezogen waren. Seine Sache war es, die auf 250 engbeschriebenen Blättern verzeichneten, mit den mannigfachsten Abkürzungen zu Papier gebrachten Notizen des Verstorbenen zu entziffern, zu ordnen und unter sich zu einer den Intentionen Hock's entsprechenden Darstellung zu verbinden. Daß Letzteres nicht ohne Behelfe, die im

137814

Nachlasse des Genannten fehlten, geschehen konnte, verzögerte in Verbindung mit der Ueberanstrengung, welche das vorerwähnte Entziffern verursachte, den Abschluß der Herausgabe.

Der Hauptinhalt dieses Buches entstammt aber den staatsräthlichen Acten der älteren Zeit, welche im Geheimen Cabinets-Archive zu Wien verwahrt werden und dem Freiherrn von Hock durch seine Eigenschaft als Staatsrath zugänglich wurden. Derselbe hat, obschon er ursprünglich nur Skizzen zu liefern vorhatte, doch seine Notizen-Sammlung sehr breit angelegt. Er durcharbeitete alle einschlägigen Actenfascikel der josephinischen Zeit; an sich schon eine Riesenaufgabe. Auch noch aus der Regierungszeit Leopold's II. hat er viele Fascikel benutzt.

Um die, immerhin werthvollen, Bruchstücke, welche er letzterem Actenmaterial entnahm und die sammt den zum vorliegenden Buche verarbeiteten Notizen aus den Händen der Familie des Verstorbenen in die meinigen übergegangen sind, nicht den Förderern und Freunden österreichischer Geschichte vorzuenthalten, habe ich mich entschlossen, sie mit den von mir seit einer Reihe von Jahren gesammelten Materialien zu einer „Geschichte der Restauration in Oesterreich unter Leopold II." zu verweben.

Das solcher Gestalt binnen 2 bis 3 Jahren zu vollendende Werk soll unter dem eben bezeichneten Titel gleichfalls im Braumüller'schen Verlage erscheinen und wird auch viel handschriftlichen Stoff aus Provinzial-Archiven so wie aus den bezüglichen Acten des k. k. Ministeriums des Innern, deren eingehende Benutzung mir die zu dauerndem Danke verpflichtende Liberalität des Ministers Joseph Freiherrn von Lasser ermöglicht hat, zur Kenntniß der Leser bringen.

Was die vorerwähnten Papiere Hock's über die josephinische Zeit enthielten und was sich darunter an späteren Nachrichten über die äußere Geschichte des österr. Staatsrathes vorfand, ist durch das vorliegende Buch nahezu erschöpft. Es geschah dies aber freilich auf Kosten des Ebenmaßes und nicht im Einklange mit dem, was Hock zunächst bezweckte. Weshalb der Reichsrath der 50er und der Staatsrath der 60er Jahre unberücksichtiget blieben, ist im Schlußworte gesagt.

Für den Freiherrn von Hock, der eine Leichenrede auf den sterbenden Staatsrath zu verfassen sich anschickte, als er das vorliegende Buch zu schreiben begann, ist dieses auf tragische Weise selber zu einer Art Leichenrede geworden. Möge es, seinen Namen an der Stirne tragend, ihm ein Denkmal sein, das seiner würdig ist! Ohnehin stellt, wenn man erwägt, daß er mit seltener Umsicht und Ausdauer den Grund dazu legte, sein Antheil daran sich als der weitaus größere dar.

Der Verlagshandlung gebührt die Anerkennung, daß sie Nichts unterlassen hat, obigen Wunsch zu unterstützen, soweit es an ihr lag. Des Buches Gestalt und Umfang so wie dessen Ausstattung mit einem reichhaltigen Register beweisen dies. In Letzteres wurden auch Orte und Territorien aufgenommen, soweit dies geeignet erschien, das Auffinden sachlicher Vorkommnisse zu erleichtern. Zu diesem Ende sind ferner die Jahreszahlen beigesetzt.

Berichtigungen von Belang sind dem Inhaltsverzeichnisse angereiht.

Graz, im Mai 1879.

Dr. Herm. Ign. Bidermann.

Inhalt.

Seite

Vorwort zum ganzen Buche . . . . . III— V

Inhalt . . . . . VII—VIII

Vorwort des Freiherrn von Hock . . . . . 1— 5

I. Der Staatsrath unter Maria Thereſia . . . . . 7— 98

1. Gründung desſelben, S. 7. 2. Wirkungskreis, Zuſammenſetzung, Beginn ſeiner Thätigkeit, S. 11. 3. Gutachten über die Reorganiſirung der Staatsverwaltung, S. 13. 4. Anfechtungen des Staatsrathes, S. 19. 5. Mängel desſelben und deren Behebung, S. 23. 6. Vorſchläge des Thronfolgers zu einer Reform der geſammten Staats-Verwaltung, S. 28. 7. Begutachtung dieſer Vorſchläge durch den Staatsrath, S. 32. 8. Widerſtreben des Fürſten Kaunitz; neues Staatsraths-Statut, S. 36. 9. Juſtizgeſetzgebung, S. 41. 10. Kirchliche Neuerungen, S. 48. 11. Reform und Aufhebung geiſtlicher Orden; Schutz der Proteſtanten, S. 53. 12. Höhere Studien, S. 59. 13. Volksſchulweſen; Akademieprojecte, S. 62. 14. Befreiung des Bauernſtandes von drückenden Laſten, S. 68. 15. Schwanken der Kaiſerin bei der Entſcheidung hierüber, S. 74. 16. Die Finanzlage, S. 79. 17. Börſen- und Bank-Projecte, S. 82. 18. Haltung des Staatsrathes im Streite zwiſchen Hatzfeld und Ludwig Zinzendorf, S. 86. 19. Ordnung des Staatshaushalts, Handelspolitik, S. 89. 20. Rückblick, S. 94.

II. Der Staatsrath unter Joſeph II. . . . . 99—628

1. Innere Einrichtung und Zuſammenſetzung des joſephiniſchen Staatsrathes, S. 99. 2. Sein Einfluß auf Verwaltungsreformen, S. 109. 3. Sein Verhalten dem Adel gegenüber, S. 150. 4. Sein Antheil an der Beſchränkung der Provinzialſtände, S. 167. 5. Umſturz der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Verfaſſung, S. 274. 6. Allgemeine Gerichtsordnung und dahin Einſchlägiges, S. 125. 7. Reform des materiellen Civilrechts, S. 240. 8. Reform des Strafrechts, S. 305. 9. Einwirkung der Staatsgewalt

Seite

auf die religiösen Verhältnisse der Nicht-Katholiken, S. 335. 10. Klösteraufhebung, Religionsfond, Geistliche Hofcommission, S. 394 11. Beziehungen zum päpstlichen Stuhle, Reorganisirung der katholischen Seelsorge, Priestermangel, S. 450. 12. Heranbildung und Disciplin der katholischen Geistlichkeit, Aenderungen im äußeren Gottesdienste, S. 495. 13. Reform des Unterrichtswesens, S. 519. 14. Sorge für die Volkswirthschaft, S. 534. 15. Sorge für die Staatswirthschaft, S. 565.

III. Der Staatsrath unter Leopold II. . . . . 629—636
IV. Der Staatsrath unter Kaiser Franz . . . . . 637—678
V. Der Staatsrath unter Kaiser Ferdinand . . . . . 679—692
Schlußwort . . . . . 693—697
Register . . . . . 698—737

Berichtigungen:

S. 46, Z. 10 v. o. soll es heißen statt: „beigesetzte eigenhändige“ : eigenhändig beigesetzte.
„ 75, „ 19 v. o. „ „ „ „ 1770 : 1775.
„ 83, „ 6 v. u. ist „stets“ zu streichen.
„ 85, „ 17 v. o. soll es heißen statt: „an die“ : an der.
„ 108, „ 12 v. o. „ „ „ „ „Friedrich“ : Ferdinand.
„ 247, „ 10 v. o. „ „ „ „ 1782 : 1783.
„ 306, „ 5 v. o. „ „ „ „ 1782 : 1781.
„ 399, „ 9 v. o. ist „dabei“ zu streichen.
„ 646, „ 17 v. u. soll es heißen statt: „Lanzansky“ : Lazansky.
„ 667, „ 18 v. u. „ „ „ „ „Huldeliſt“ : Hudeliſt.

Vorwort.

Es ist kein Zweifel, der österreichische Staatsrath ist dem Untergange geweiht und vielleicht wird sein Todesurtheil verkündet, ehe diese Blätter veröffentlicht werden. Er fällt, ein Opfer der Spaltung des Reiches in zwei Hälften, die eine durchgreifende Einheit der Verwaltung nicht mehr anerkennen, und niedergeworfen durch die Angriffe, die von den verschiedensten Seiten her gegen ihn erhoben wurden. Wiederholt hat das österreichische Abgeordnetenhaus den Einfluß des Staatsrathes auf die Entwicklung verfassungsmäßiger Zustände als einen nachtheiligen bezeichnet, das Sistirungs-Ministerium der Jahre 1865 und 1866 hat ihn bekämpft und bei Seite geschoben, und nachdem dasselbe gefallen, hat das Abgeordnetenhaus der cisleithanischen Länder am 6. October 1867 die Regierung angegangen, unverweilt ein Gesetz einzubringen, welches das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, betreffend die Einsetzung des gegenwärtigen Staatsrathes und das Statut desselben, aufhebe.

Der Staatsrath war seit seiner Gründung durch die unsterbliche Kaiserin Maria Theresia unter sechs Regenten der oberste Rath der Krone und ein, ja oft der einzige Vertreter der Einheit des Reiches. Bis zum Jahre 1848 war er bald allein, bald in Verbindung mit einem aus ihm hervorgegangenen Ausschusse, der Conferenz, der eigentliche Hebel, das Richtmaß und die Controle der inneren Verwaltung. 1850 wurde er eines der großen Reichsinstitute der Verfassung des Jahres 1849 und ein Jahr darauf das letzte Ueberbleibsel derselben, die einzige von der ministeriellen Allgewalt unabhängige Körperschaft, welche ihr Wort vor dem Throne geltend machen durfte. Aus seinem Schooße ging 1860 der verstärkte Reichsrath hervor, dem man das allerdings vielfach zu beschränkende

Lob ſpenden darf, den abſolutiſtiſchen Einheitsſtaat fortan unmöglich gemacht zu haben. Endlich die Verfaſſung vom 26. Februar 1861 führte den Staatsrath auf die beſcheidene Stellung von Kronjuriſten zurück, die nur dann zu antworten hatten, wann ſie gefragt wurden, aber an welche die Frage faſt ohne Ausnahme jedesmal gerichtet wurde, wenn es ſich um Gegenſtände der Geſetzgebung und Organiſation oder um ſolche handelte, wo große öffentliche Intereſſen oder ſchwierige Rechtspunkte in's Spiel kamen.

In allen ſeinen Stellungen war der Einfluß des Staatsrathes ein höchſt bedeutender. Alles was ſeit ſeiner Entſtehung im Gebiete der inneren Geſetzgebung und Verwaltung Gutes und Böſes über Oeſterreich gekommen, iſt mit wenigen Ausnahmen zuletzt im Staatsrathe berathen worden. Seine Acten enthalten das Für und Wider und die letzten Gründe der kaiſerlichen Entſcheidungen, ſie geben häufig ein ſchönes Bild der innigen und edlen Beziehungen zwiſchen den Fürſten Oeſterreichs und ihren geheimſten Räthen, der Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt der Einen, der Pflichttreue und Sachkenntniß, der Freiſinnigkeit und des Mannesmuthes der Andern, und ſelbſt wo die Beſtrebungen, die zuletzt zur Geltung gelangten, auf unſere Billigung nicht rechnen dürfen, iſt es von Intereſſe, ihr Entſtehen und Vordrängen, den dadurch entbrennenden Kampf und deſſen allmäliges Verſtummen zu beobachten. Durch jene Acten lernt man Fürſten und Staatsmänner, welche bereits glorreich in der Geſchichte daſtehen, von einer ganz neuen überraſchenden Seite, in ihrem täglichen Verkehr, in ihren vertrauteſten, nie für die Oeffentlichkeit beſtimmten Aeußerungen kennen, und Männer, die ſchon längſt verſchollen, tauchen in zweiter Reihe als würdige Gefährten und Diener jener hervorragenden Geſtalten auf.

Es gibt darum keine ſchönere und werthvollere Leichenrede des ſterbenden Staatsrathes als ſeine Geſchichte.

Sie in der verdienten Ausführlichkeit zu ſchreiben, möge einer ſpäteren Zeit vorbehalten bleiben. Noch leben viele der Männer, deren Licht- und Schattenſeiten geſchildert werden müßten, und der Vorwurf der Vorliebe oder Gehäſſigkeit ließe ſich ſchwer vermeiden, auch iſt die öffentliche

Meinung allzusehr mit den großen Ereignissen der Gegenwart beschäftigt und von dem Gewühle der Parteien aufgeregt, um einer Darstellung vergangener Zustände anhaltende Aufmerksamkeit zu widmen und Männer und Meinungen vom Standpunkte der Zeit, der sie angehörten, und nicht von dem fortgeschrittenen unserer Tage zu beurtheilen.

Was ich hier gebe ist eine Studie, die zwar auf volle Wahrheit und Treue, aber nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht. Sie gibt aus der Geschichte des Staatsrathes dasjenige, für das ich auf die Theilnahme der weitesten Kreise rechnen durfte, sie ist für den Augenblick berechnet, in dem sie erscheint, und im eigentlichsten Sinne des Wortes eine Leichenrede.

Verhehlen will ich übrigens nicht, daß mich zur Zeit, als ich den ersten Plan zu dieser Arbeit faßte und die Materialien zu derselben zu sammeln begann, noch ein anderer Gedanke bewegte.

Die Frage, ob der bestehende Staatsrath oder irgend ein anderer und in welcher Gestaltung als ein nothwendiges und nützliches Glied in dem Verfassungs- und Verwaltungsleben Oesterreichs sich darstelle, oder ob jeder Staatsrath als solcher verwerflich sei, ist noch nicht gründlich erörtert worden.

Vielleicht könnte gerade der Umstand, daß der Staatsrath von entgegengesetzten Parteien angefochten wird, zu Gunsten desselben geltend gemacht werden; er scheint ein Hinderniß gegen allzuweit gehende Bestrebungen zu sein, ein Balancier, welcher den Gang der Staatsmaschine regelt und ihre Zerstörung verhütet. Allein zweifelhaft wäre ein solcher Beweis jedenfalls, denn auch, wenn der Staatsrath nichts als der todte Raum der Luftpumpe wäre, welcher sowohl der Verdichtung als der Verdünnung der Luftmasse hindernd im Wege steht, wäre die gemeinsame Feindschaft der sich bekämpfenden Parteien gegen ihn erklärbar.

Auch die Thatsache, daß in den meisten und selbst in den freisinnigsten Staaten ein Staatsrath besteht, und daß er sich in Frankreich durch alle dessen Staatsumwälzungen hindurch vom Anfange dieses Jahrhunderts an ohne wesentliche Umstaltungen erhalten hat, dünkt uns für Oesterreich nicht entscheidend. Durch den Gegensatz der Landtage und des Reichsrathes, dieses letzteren und der mit Ungarn gemeinsamen Delega-

tionen sind in die Verfassung Oesterreichs so viele Gegengewichte und Hemmketten hineingebracht worden, daß die Einwirkung eines Staatsrathes als überflüssig erscheinen mag. Will man daher nicht nach vorgefaßten Meinungen urtheilen, so bleibt nichts als eine eindringliche Erwägung auf dem Wege der Geschichte, der Erfahrung und der Wissenschaft übrig.

Ich dachte nun durch die Geschichte des österreichischen Staatsrathes einen Beitrag zu dieser Erwägung liefern zu können. Wenn man sieht, welche Zwecke nach der Meinung seiner Gründer, Leiter und Reformatoren der Staatsrath erfüllen sollte und in wie weit er sie wirklich erfüllt habe, so wird man am eindringlichsten beurtheilen, ob und in wie weit diese Aufgaben unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch einen Staatsrath zu erfüllen sind und welche Gestaltung zu diesem Behufe dem Staatsrathe zu geben sei.

Soviel über Charakter und Zweck meiner Arbeit. Ehe ich aber dieses Vorwort schließe, fühle ich mich verpflichtet, meinen Dank für die entgegenkommende Weise auszusprechen, in der mir von Seite der Leitung des Staatsrathes die Einsicht in seine Acten gestattet und die kaiserliche Genehmigung zur Veröffentlichung der Ergebnisse erwirkt wurde. Einen gleichen Dank bin ich auch dem Director des geheimen Cabinetsarchivs, kaiserl. Rath Seidel, welcher durch seine fleißigen Nachforschungen mir meine Mühe sehr erleichterte, und meinem edlen Freunde, dem Regierungsrath und geheimen Archivar Ritter von Arneth schuldig, der mich auf so manche archivarische und literarische Hilfsmittel aufmerksam machte, die ohne ihn mir entgangen wären. Endlich muß ich anerkennend eines schon Verstorbenen, des früheren Cabinetsarchivs-Directors Kutschera erwähnen.

Dieser emsige und gewissenhafte Mann begann im Jahre 1848, als der Staatsrath des alten absolutistischen Regiments zusammenstürzte, eine Geschichte desselben. Er ging hiebei bis auf die ersten Anfänge einer Centralverwaltung des Reiches unter Maximilian I. zurück, verfolgte alle ihre wechselreichen Phasen, war redlich bemüht ein treues Bild ihrer Verhältnisse in den verschiedenen Zeitpunkten und namentlich im Augenblicke der

Errichtung des Staatsrathes zu geben und verſuchte ſogar durch Hinblicke auf die großen welthiſtoriſchen Ereigniſſe, welche der Entwicklung jener Verhältniſſe zur Seite gingen, dieſe Entwicklung zu erläutern und zu erklären. Die Begebenheiten im Schooße des Staatsrathes d. i. ſeine erſten Einrichtungen, ſpäteren Umſtaltungen und Perſonaländerungen hat er bis zum Beginne der Regierung Kaiſers Joſeph II. mit großer Ausführlichkeit verzeichnet, für die ſpätere Zeit hat er hierüber zahlreiche und ſchätzenswerthe Notizen zuſammengetragen. Was er unberührt ließ, war die materielle Thätigkeit des Staatsrathes, was er gefördert, verhütet, gerathen, gethan, wo er einen günſtigen oder ungünſtigen Einfluß auf die Staatsverwaltung geübt hat.

Sein Manuſcript wird im geheimen Cabinetsarchiv aufbewahrt, es iſt Fragment geblieben, war nie zur Oeffentlichkeit beſtimmt und würde ſich wegen ſeiner ermüdenden Weitläufigkeit, unbeholfenen Sprache und veralteten Anſchauungen auch nicht zur Veröffentlichung eignen; allein anerkennenswerth iſt die Gewiſſenhaftigkeit der Forſchung und rührend die an vielen Stellen wiederkehrende Klage, wie wenig Antheil die leitenden Männer des Tages an ſeiner Arbeit genommen hätten, mit welcher Mißachtung der gelehrte Juriſt auf die beſcheidene Arbeit des Regiſtratur- und Archivbeamten hinabſchaue und welchen geringen Werth ſelbſt der hochgebildete Verwaltungsbeamte auf die hiſtoriſche Forſchung lege; es ſei dies der Hauptgrund geweſen, warum er ſein Werk unvollendet gelaſſen habe. — Friede der Aſche des Wackern!

Wien im Februar 1868.

Der Verfaſſer.

I. Der Staatsrath unter Maria Theresia.

1. Der österreichische Staatsrath wurde von der großen Kaiserin Maria Theresia am 14. December 1760, mitten unter den Stürmen des siebenjährigen Krieges, fast unmittelbar nach der unglücklichen Schlacht von Torgau (24. November 1760) gegründet.

Der Staatsschatz war erschöpft, der Staatscredit schwankend, die Mannschaft zur Fortsetzung des Krieges schwer aufzubringen und alle Verlegenheiten wuchsen durch die Zerfahrenheit der Verwaltung. Nur Weniges war bisher zu deren Einigung und und Zusammenfassung geschehen. Seit 1742 waren die auswärtigen Angelegenheiten von den inneren Geschäften getrennt und der Haus-, Hof- und Staatskanzlei anvertraut, die seit 1753 unter der kräftigen und umsichtigen Leitung des Grafen Kaunitz stand. Auch die oberste Leitung der österreichischen Niederlande und der Lombardie ruhete in seinen Händen, was bei den ausgedehnten Vollmachten, welche den Statthaltern dieser Länder eingeräumt waren, bei der großen Entfernung und der durchgängigen Verschiedenheit der Interessen, Sitten und Bildungsstufen dieser Länder von jenen des übrigen Oesterreichs, weder den Kreis seiner Thätigkeit allzusehr ausdehnen, noch als ein Widerspruch gegen den Grundsatz der Trennung der aus- und der inländischen Geschäfte bezeichnet werden konnte. Ebenso war bereits die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den höheren Instanzen, wenigstens in den deutsch-böhmischen Ländern durchgeführt*) und es saß in Wien ein Oberster Gerichtshof für diese letzteren. Für das Heer sorgte der Hofkriegsrath unter dem erfahrenen Feldmarschall Grafen Daun und, soweit es die politisch-ökonomischen Geschäfte betraf, das Generalkriegs-Kommissariat unter der Doppelleitung des Hofkriegsrathes und der Hofkammer. Hiemit war aber auch alles, was man einheitliche Leitung nennen konnte, ge-

*) Cabinetschreiben vom 2. Mai 1749.

ſchloſſen. Das Directorium in politicis et cameralibus, das in ſich alle inneren Verwaltungsangelegenheiten der Erblande vereinigen ſollte, erſt 1749 gegründet, hatte ſich als ungenügend erwieſen und war im Begriffe aufgelöſt zu werden; es war noch ungewiß, ob man zu der 1747 geſchaffenen vereinten böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzlei für die politiſche Verwaltung, die öffentlichen Arbeiten, den Kultus und den Unterricht der deutſch-böhmiſchen Länder zurückkehren werde. Neben dem Directorium wirkten noch die ungariſche, die ſiebenbürgiſche und die illyriſch-banater Hofkanzlei. Der Reichshofrath, wiewohl vorzugsweiſe für die gemeinſamen Angelegenheiten des h. römiſchen Reiches deutſcher Nation thätig, übte ſchon aus dieſem Titel, dann wegen ſeiner Mitwirkung bei Adelsverleihungen, Standeserhöhungen, Würden und Privilegien Einfluß auf die inneren Angelegenheiten. Neben dem Directorium, inſoweit es auch die Finanz-Hofſtelle war, ſtand ferner die Bankalität und beide Behörden theilten ſich auf die irrationellſte Weiſe ſowohl in die Verwaltung der öffentlichen Abgaben als in jene der Staatscaſſen; die Verrechnung der öffentlichen Gelder und die Verwaltung der Staatsſchuld beſorgte die letztgenannte dieſer Behörden. Eine gewiſſe Unabhängigkeit behauptete neben ihnen die Commerzien-Direction, das Münz- und Bergweſens-Collegium, die ungariſche Hofkammer und das ſiebenbürgiſche Theſauriat, die beiden letzteren nahmen nur unmittelbar von der Perſon des Regenten Befehle an. Die Verwaltung der directen und mancher indirecten Steuern in den einzelnen Ländern ſtand unter den Ständen derſelben, die Erträgniſſe vieler dieſer Abgaben floſſen auch gar nicht oder nur zum Theile in die Staatscaſſen und der Einfluß der Centralbehörde auf dieſe Verwaltung war ein geringer. Jede Verwaltungsbehörde war collegialiſch eingerichtet, jeder etwas wichtige Gegenſtand mußte, oft wiederholt, in kleineren oder größeren Verſammlungen referirt, debattirt und concludirt werden. Bei den nicht klar und feſt gezogenen Grenzen zwiſchen den einzelnen Centralſtellen war es überdies oft nöthig Zuſammentretungen zwiſchen Gliedern derſelben, delegirte Hof-Deputationen, zu veranlaſſen. Bedurfte ein Act der Allerhöchſten Genehmigung, und deren waren bei den eng bemeſſenen Amtsbefugniſſen ſelbſt der Hofſtellen ſehr viele, ſo fanden ſehr häufig abermals Zuſammentretungen der Chefs der Centralſtellen und ihrer vortragenden Räthe ſtatt. Daß dieſe oft des Vorſitzes der Kaiſerin ſich erfreuten, war allerdings für dieſe wie für die Geſchäfte von Vortheil, die letzteren wurden gleich in der Sitzung reſolvirt

und erstere lernte Personen und Sachen nicht aus den Acten, sondern aus lebendiger Wechselrede kennen, allein es hatte die Unzukömmlichkeit, daß wegen der häufigen Verhinderung der Fürstin die Erledigungen sich verzögerten und wegen der Menge der Vortragsstücke und der schleppenden Geschäftssprache jener Zeit die Geduld der Fürstin allzusehr in Anspruch genommen wurde.

Oft in vertrauten Gesprächen mit dem Grafen Staatskanzler beklagte sich die Kaiserin über den traurigen Stand der inneren Angelegenheiten und die fehlerhafte Einrichtung der Regierung, und in einem Schreiben an die Kaiserin vom 9. December 1760, worin er das Ergebniß dieser Gespräche zusammenfaßt, anerkennt auch der Staatskanzler, keiner der Verwaltungszweige werde mit Einsicht und Eifer geleitet, sie durchkreuzen sich, alles geschehe ohne Princip und System, stück- und tagweise. Niemand könne den Uebelständen abhelfen, weil jedem der Ueberblick, die Kenntniß der Einzelheiten, die nöthige Autorität fehle. So lange der Krieg dauere, könne man zum Zwecke der augenblicklichen Rettung allenfalls zu Gewaltmaßregeln greifen, mit wiederhergestelltem Frieden werde aber, wenn nicht bis dahin Abhilfe erfolge, das Staatsgebäude zusammenstürzen. Die gewöhnlichen Staatsausgaben überschreiten die Staatseinnahmen um 6 Millionen Gulden, 100 Millionen Kriegsauslagen seien ungedeckt, man werde nach dem Frieden das Heer auf einen Stand zurückführen müssen, welcher die Sicherheit des Staates gefährde, Oesterreich zu einer Macht zweiten Ranges herabwürdige und es gegen Preußens Uebermacht wehrlos lasse.

Es gebe sicherlich Mittel der Abhilfe, denn 1749 nach dem Frieden von Aachen sei das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt gewesen, allein jene Mittel seien nicht in kleinlichen Verbesserungs- und Ersparungs-Maßregeln zu suchen, wenn gleich auch diese nicht hintanzusetzen seien, sondern in einer durchgreifend besseren Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Kaiserin müsse in der obersten Führung derselben durch Personen unterstützt werden, welche in steter Kenntniß der Zustände der Länder und Völker sich befinden.

Nicht ein Premierminister sei aufzustellen, denn ein solcher sei gegenüber einer so sorgsam um die Regierung sich bemühenden Kaiserin nicht nöthig und schwer zu finden, nnd nicht die bestehende Minister-Conferenz genüge, in welcher stets nur einzelne Fragen, dargestellt nach der Auffassung eines einzelnen Ministers, herausgerissen aus

ihrem Zusammenhange behandelt werden, und die nicht im Stande sei, die getreue Vollziehung ihrer Beschlüsse zu überwachen, sondern das einzig geeignete Mittel sei die von der Kaiserin selbst angeregte Bildung eines Staatsrathes, eines bloß berathenden Collegiums, welchem die Kaiserin alle ihr vorgelegten Angelegenheiten ohne Unterschied zur Begutachtung übergebe, welcher die darüber zu erlassenden Allerhöchsten Entschließungen entwerfe, die Befolgung derselben überwache, auf bestehende Gebrechen aufmerksam mache, Wahrung der Religion mit Bescheidenheit und ohne übertriebenen Eifer und Wahrung der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und des Staatscredites sich zur Aufgabe setze, Vorschläge zur Hebung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels erstatte und endlich die unwandelbaren Grundregeln der Staatsverwaltung aufstelle. Den Rath des Staatsrathes stets zu befolgen werde die Kaiserin nicht gebunden sein, wohl aber möge sie sich auferlegen, alle Rathschläge, die ihr von anderen Seiten zukommen, der Aeußerung des Staatsrathes zu unterziehen und alle ihre Entschließungen demselben mitzutheilen. Jedoch nicht mit Festsetzung der Aufgaben des Staatsrathes sei die Sache abgethan, seine innere Einrichtung und die Wahl seiner Mitglieder sei von gleicher Wichtigkeit. In ersterer Beziehung seien folgende Regeln festzuhalten, würden sie vernachlässigt, so werde der Staatsrath zu einer unnützen Ausgabe, einer neuen Verwirrung werden. 1. Weder der Staatsrath noch ein einzelnes Mitglied desselben besitzt ein Verfügungsrecht. 2. Kein Mitglied des Staatsrathes, der Hof- und Staatskanzler ausgenommen, darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden. 3. Die staatsräthlichen Sitzungen sind in der kaiserlichen Residenz selbst, in der geheimen Rathsstube, unter dem unmittelbaren Vorsitze der Kaiserin abzuhalten. 4. Seine Mitglieder sind nur wenige, drei aus dem Herrenstande mit dem Titel Staatsminister und drei aus dem gelehrten und dem Ritterstande mit dem Titel Staatsräthe; ein Referendar mit dem nöthigen Hilfspersonale hat für Verfassung der Actenauszüge und Berathungsprotokolle und für die Kanzleigeschäfte zu sorgen.

Auf dieses Schreiben setzte die Kaiserin, wie es scheint, sogleich nachdem sie es erhalten, die eigenhändige Erledigung:

„Das Bild ist nichts weniger als überladen, unsere gegenwärtige Lage ist eine sehr kritische. Mit Hilfe dieses Staatsrathes und dessen, der

mir ihn vorſchlägt, ſchmeichle ich mir den Untergang des Staates abzuwehren" *).

2. Es wurde nun durch den Cabinetsſecretär der Kaiſerin König von Kronberg ein ausführlicher Vortrag über Errichtung eines Staatsrathes verfaßt und am 14. December vom Grafen Kaunitz der Kaiſerin überreicht. Er war nichts als eine deutſche Amplification des oben mitgetheilten franzöſiſchen Briefes, doch war darin, wenn auch nur nach außen hin, um nicht dem Mißtrauen der Ungarn Anlaß zur Klage über einen Eingriff in ihre Verfaſſung zu geben, eine Einſchränkung des urſprünglichen Gedankens enthalten: der Staatsrath ſollte mit den inneren Angelegenheiten nicht aller, ſondern nur der deutſch-böhmiſchen Lande ſich beſchäftigen. Hingegen war unter die Obliegenheiten des Staatsrathes neu aufgenommen, er habe die Territorialanſprüche dieſer Länder zu ermitteln und zu vertheidigen und die andererſeits gegen dieſelben erhobenen zu widerlegen. „Auf dieſe Art iſt das Churhaus Brandenburg ſchon ſeit mehr als 200 Jahren beſtändig zu Werke gegangen und hat ſich den Weg zu verſchiedenen wichtigen Acquiſitionen und der dermaligen Macht gebahnt."

Als Geſchäftsgang ſollte dem Staatsrathe vorgezeichnet werden: Der Referendar hat die an den Staatsrath gelangten Geſchäftsſtücke, nachdem er und ſein Perſonal ſie excerpirt und mit den Voracten belegt haben, bei ſämmtlichen Staatsräthen und Staatsminiſtern nach ihrer Rangfolge von unten nach oben in Umlauf zu ſetzen. Nach beendetem Umlauf theilt der Referendar das Stück einem der Staatsräthe zu, welcher darüber in der nächſten Sitzung vor der Kaiſerin berichtet. Ueber den Bericht findet die Erörterung und die Abſtimmung ſtatt. Die Kaiſerin ſetzt unter die von ihr genehmigten Erledigungen ihr Placet oder verfügt eine nochmalige ſtaatsräthliche Berathung oder die weitere Einvernehmung der Behörden.

Die Kaiſerin erledigte den Vortrag mit jenen denkwürdigen Worten, die wir uns als Motto dieſen Blättern vorzuſetzen erlaubten:

„Ich erwarte mit großem Verlangen den Anfang dieſes neuen Staatsrathes als das Heil meiner Erblande, Beruhigung meines Gemüthes und Gewiſſens."

---

*) Le tableau n'est rien moins que chargé, notre situation actuelle est des plus critiques. Avec l'aide de ce conseil d'État et de celui qui me l'a proposé je me flatte de faire face à la ruine de l'état.

Am 30. December 1760 wurden die Mitglieder des Staatsrathes ernannt, als Staatsminister die Grafen Kaunitz, Haugwitz, Daun, als Staatsräthe Graf Blümegen mit dem Titel eines Ministers, Baron Borié und v. Stupan, als geheimer Referendar von König. Kaunitz behielt auch seine Stelle als Staats- und Hofkanzler, alle anderen Mitglieder wurden ihrer bisherigen Posten, als oberster Kanzler, Hofkriegsraths-Präsident, Landeshauptmann in Mähren, Reichsdirectorial-Hofrath und Cabinetssecretär enthoben. Die drei Staatsminister wurden in ihren bisherigen Bezügen belassen, Graf Blümegen erhielt den Gehalt von 12,000 fl., die beiden anderen Staatsräthe und der geheime Referendar 8800 fl., damit sie, hieß es, die Arrha, den damals bestandenen Abzug von den Besoldungen als Beitrag zu den Kosten der Staatsschuld, bezahlen und doch einen Gehalt von 8000 fl. erübrigen könnten. Später wurde der Gehalt der Staatsräthe häufig mit 10,000 fl. bemessen.

Der Oberstthofmeister Graf Ulfeld wurde angewiesen, die Errichtung des neuen Institutes durch ein Umlaufschreiben den Behörden bekannt zu geben und dieses Umlaufschreiben wurde am 22. December 1760 im Wiener Diarium veröffentlicht, die Centralstellen erhielten den Auftrag dem Staatsraths-Referendar alle von ihm gewünschten Actenstücke auszufolgen.

Am 26. Januar 1761 fand in Gegenwart der Kaiserin, des Kaisers und des Herzogs Carl von Lothringen die erste staatsräthliche Sitzung statt. Graf Kaunitz hielt die Eröffnungsrede. Er wies darauf hin, daß jeder Souverain und namentlich der Herr vieler weitläufiger und in ihrer Verfassung verschiedener Königreiche und Länder besonderer von der Executive getrennter Räthe bedürfe, und entwickelte die Regeln, wie diese Räthe bei ihren Berathungen vorzugehen hätten. Vor allem empfahl er Unparteilichkeit, Entfernung jeder Vorliebe für Personen, Stände und einzelne Länder, ruhige Ueberlegung, damit nicht Nachtheil für den Staat und Mißachtung des Publikums gegen den Staatsrath entstehe, und Freimuth: „Ihre Majestäten ermahnten alle Mitglieder des Staatsrathes ihre Meinung ungescheut ohne Rücksicht und Vorliebe nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, wie sie es vor Gott und Ihren Majestäten vertreten könnten. Ihre Majestäten würden diesen Freimuth in allerhöchster Gnade ansehen.“

Es wurde hierauf zur Eidesleistung der Staatsraths-Mitglieder und zur Berathung über die bereits erwähnten Agenda und den formalen Geschäftsgang des neuen Rathes geschritten und den Schluß machten einige zur Vorlage gelangte Geschäftsstücke. Eines dieser letzteren verdient wegen des Gegenstandes, der ausgesprochenen Ansichten und der gefällten Entscheidung besondere Erwägung.

General Graf Esterhazy hatte bei Besetzung Berlins durch die Russen und Oesterreicher (9.—13. October 1760) mehrere dem Könige von Preußen gehörige Gegenstände sich zugeeignet und dieselben mit Umgehung der Zollgesetze nach Wien gesendet. Das Zollamt hatte den Unterschleif entdeckt und die Confiscation dieser Gegenstände ausgesprochen, der General hingegen den Gnadenrecurs an die Kaiserin ergriffen. Der Bancorath, damals unter dem Vorsitze des Kronprinzen Erzherzogs Joseph, hatte auf Abweisung des Gesuches angetragen. In der staatsräthlichen Sitzung war es nun vor allem Feldmarschall Graf Daun, welcher diesen Antrag unterstützte. Man müsse ein Exempel statuiren, daß das Militär auch hinsichts der Beute keiner Befreiung von dem Zollgesetze genieße. Graf Kaunitz hielt aus Rücksichten des Völkerrechtes und der Völkersitte die Aneignung jener Gegenstände für nicht gerechtfertigt und rieth dieselben dem Könige zurückzustellen. Die Kaiserin entschied nach diesem Gutachten.

3. Die Seele des neuen Staatsrathes war wohl Graf Haugwitz, sein Werk waren die großen Reformen der Jahre 1748 und 1749 gewesen: die selbstständigen von dem ständischen Regimente getrennten Landesregierungen, die Ordnung der directen Steuern, so daß eine Armee von 108.000 Mann mit einem Aufwande von 14 Millionen Gulden erhalten werden konnte, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, und wurde auch sein erster Versuch einer einheitlichen Leitung des Reiches, das Directorium in politicis et cameralibus mit der Vereinigung der gesammten politischen und finanziellen Verwaltung der deutsch-böhmischen Erblande in einer Hand, wegen der allzugroßen Last der Geschäfte als nicht länger aufrecht zu erhalten angesehen, so blieben doch genugsam andere Denkmale seiner nützlichen Thätigkeit übrig, um ihm das Vertrauen der Kaiserin zu erhalten und ihn zur Fortsetzung seiner centralisirenden Bestrebungen zu ermuntern. Alle anderen Staatsräthe hatten als seine Gehilfen bei jenen

Reformen mitgewirkt, waren ihm also aus alter Anhänglichkeit und wegen der Gleichheit der Richtungen willfährig.

Sein Einfluß leitete die Berathungen, die im Staatsrathe 1761 über die Reform der obersten Verwaltung des Reiches stattfanden. Zwei Fragen hatte die Kaiserin zur Beantwortung vorgelegt: Ob nicht wieder die Justiz und die Verwaltung in Einer Hand vereinigt und wie die Finanzen geordnet werden sollen.

Haugwitz und mit ihm der gesammte Staatsrath sprachen entschieden für die Aufrechthaltung der Trennung der Justiz von der Verwaltung, Blümegen drang sogar darauf, daß die Trennung noch vollständiger durchgeführt und auch die Errichtung von Fideicommissen und die Bestellung von Vormündern und Curatoren Adeliger bei den Justizstellen verhandelt werde. Eben so einhellig sprach der Staatsrath für die Errichtung eines unabhängigen obersten Rechnungshofes (einer Hofrechenkammer), welcher die Geldgebahrung aller Verwaltungszweige zu prüfen habe. Die Meinungen spalteten sich nur darüber, ob — wie Haugwitz, treu seinem System von 1749, es wollte — die ganze Verwaltung der deutsch-slavischen Länder vereint bleiben, oder ob eine gesonderte politische und eine Finanzverwaltung errichtet werden solle. Blümegen und Borié wollten sogar eine Zweitheilung der Finanzverwaltung selbst, in die Leitung der öffentlichen Abgaben, der Staatsgüter und der sonstigen Staatseinnahmen und in die oberste Staatscassen- und Staatsschuldenverwaltung. Nur von einer solchen Concentrirung des Geld- und Creditwesens hofften sie die Herstellung der Ordnung und Uebersichtlichkeit im Staatshaushalte und die Bürgschaft des Wiederauflebens und der Erhaltung des öffentlichen Credits. Eine große Schwierigkeit stand allerdings einer solchen Concentrirung entgegen, die gesonderte und unabhängige Stellung, welche der Wiener Bank in der Verwaltung der Staatsschuld und der für diese haftenden öffentlichen Abgaben eingeräumt worden war und deren Beeinträchtigung den Credit dieses Institutes hätte schwächen können, der sich bisher selbst in den schwierigen Kriegszeiten erhalten hatte; man hoffte indeß jenes Hinderniß durch die Vereinigung des Präsidiums desselben mit jenem der anderen Staatscassen und Schuldenfonde allmälig heben zu können.

Auch Kaunitz unterstützte diese Vorschläge, aber er benützte den Anlaß um mit Meisterhand die Fehler der bisherigen Verwaltung darzu-

ſtellen: die loſe Verbindung der einzelnen Theile des Reiches, die mangelnde Folgerichtigkeit in der Leitung, die Trennung des Zuſammengehörigen, die Ueberhäufung Einzelner mit allzu vielen und verſchiedenartigen Geſchäften, die Vervielfältigung der Behörden und Beamten, den Mangel an Dienſtanweiſungen und Inſtructionen, an Ernſt bei Beſtrafung, aneifernder Würdigung bei Belohnung der Beamten, Verſchwendung von Titeln und Ehren. Obliegenheiten und Berechtigungen der Poſten werden nicht nach dem Zwecke, dem ſie zu dienen haben, ſondern nach den Wünſchen der Inhaber bemeſſen, in Staatsſchuldenſachen, wo nur Oeffentlichkeit wirkſam, werde mit Verdacht erregender Heimlichkeit vorgegangen, noch geſchehe zu wenig für den Ackerbau und den Gewerbefleiß; in der Finanzverwaltung ſei die collegiale Leitung vom Uebel, jedes Gefälle werde Einem Manne anvertraut, deſſen Eifer durch das Syſtem der gemiſchten Pachtung oder durch Tantièmen rege zu erhalten ſei.

Was die Ordnung der Finanzen betraf, wurde vor allem die Nothwendigkeit hervorgehoben, daß die Kaiſerin ſelbſt andauernd der Sache Schutz, Obſorge und Vertheidigung gegen die Angriffe und Ausſchreitungen einzelner Miniſter und anderer Beamten gewähre, und daß ſie geeignete Organe wähle. In den Details ſei zwiſchen den augenblicklichen Maßregeln, um das Deficit des Jahres 1762 von 12 Millionen Gulden zu decken, und den weiters nothwendigen zu unterſcheiden. In erſterer Beziehung ſeien die vorhandenen Caſſareſte flüſſig zu machen, die eine Aushilfe von $2^1/_2$ Millionen verſchaffen könnten, die Abfuhren der Niederlande könnten von 7 auf 8 Millionen geſteigert, bei der Prager Judenſchaft und den von der Armee beſetzten ſchleſiſchen Städten könnte ein Zwangsanlehen aufgebracht werden, beim römiſchen Hofe dürfte auf ein Anlehen von 2 Millionen zu hoffen, bei einigen Banquiers die Girirung ihrer Wechſel an den Staat zu erreichen ſein, ſolche Privatwechſel hätten größeren Credit als Schuldſcheine des Staates.

Für die weitere Folge müſſe zu größeren Creditsoperationen geſchritten werden. Mehrere wurden in Vorſchlag gebracht, das Für und Wider ſorgfältig erörtert. Zur Vermehrung des Staatspapiergeldes ſolle man nur im höchſten Nothfalle greifen, ſie vermindere den Werth des umlaufenden Papieres und die Einlöſung, wenn man ſie auch zuſage, werde unter den vorhandenen Umſtänden unmöglich werden und zur Colliſion mit den Landſtänden führen, welche das bisher ausgegebene Papiergeld verbürgt

hätten; vielleicht begegne die Ausgabe von unverzinslichen auf 1 Jahr lautenden Wechseln mit Zwangscours geringeren Hindernissen. Es befanden sich in den Staatscassen eine große Menge 6% Umsetzungspapiere, welche gegen Einzahlung des halben Betrages in 5% ständischen Schuldverschreibungen und der anderen Hälfte in barem Gelde hätten ausgegeben werden sollen, aber nur geringen Absatz gefunden hatten. Von diesen solle ein Theil nach und nach in Amsterdam verkauft und der Cours durch heimlichen Wiederankauf allmälig gesteigert werden, allein man könne nicht verschweigen, daß solche Künste von den Banquiers gar zu leicht durchschaut und vereitelt würden. Andere Auskunftsmittel waren die zwangsweise Arrosirung: alle weniger als 6% Schuldverschreibungen wären gegen bare Aufzahlung der entsprechenden Capitalsquote in 6% zu umwandeln, und das Visa, d. i. alle diejenigen, welche eine Staatsschuldverschreibung nicht bei deren erster Emission an sich gebracht, wären zu nöthigen, den Unterschied zwischen dem Emissions- und dem von ihnen bezahlten Ankaufspreis an den Staat zu entrichten, die Bezahlung wäre auf der Verschreibung zu bestätigen und an diese Bestätigung die fernere Verzinsung und seinerzeitige Rückzahlung des Capitals zu knüpfen. Gegen beide diese Mittel sprach aber der den Credit erschütternde Zwang, die langsame und namentlich beim Visa sehr schwierige Ausführung.

Sicherer und leichter ausführbar, wenn auch nicht von großem Erfolge, schien die Herabsetzung der Preise des Salzes und der anderen Erzeugnisse der Bergwerke des Staates und die Förderung der Ausfuhr derselben so wie die Hinausgabe einer leichten Kupferscheidemünze. Werde, nach dem Antrage des Staatsrathes, zur Verpachtung der Gefälle geschritten, so könne der Pachtschilling vorhinein escomptirt werden. Für die Folge sei auf die Wirkung der vereinten Cassen- und Schuldenverwaltung zu Gunsten des Credits zu rechnen.

Mit dem kaiserlichen Cabinetschreiben vom 23. December wurden die Vorschläge des Staatsrathes, so weit sie für den Augenblick ausführbar waren, genehmigt.

Das Directorium in politicis et cameralibus wurde aufgehoben und an seiner Statt die vereinte österreichisch-böhmische Hofkanzlei für die politische und die Hofkammer für die Finanzverwaltung wieder in's Leben gerufen. Die Staatskanzlei, die oberste Justizstelle, der Hofkriegsrath blieben in ihren Stellungen, für die politisch-ökonomischen Kriegsgeschäfte

lebte das Generalkriegs-Commissariat wieder auf, die vereinte erwaltung des Staatscassen- und Staatsschuldenwesens trat unter dem Namen der Banco- und Creditsdeputation in Wirksamkeit, für das Staatsrechnungswesen wurde eine Hofrechenkammer errichtet. Für jede dieser Behörden wurden Wirkungskreis und Geschäftsgang genau bestimmt.

Hiemit im Zusammenhang wurde in den staatsräthlichen Sitzungen des Jahres 1763 über die Reorganisation der Länderstellen verhandelt. Es sollte in jedem Lande künftig nur Ein Chef bestehen, unter ihm die Geschäfte, nach dem Vorgange der Hofstellen, in getrennten Dicasterien verhandelt werden, es sollte nämlich überall eine politische, eine Justiz-, eine Finanzstelle, ein Commerzien-Conseß, ein Fiscal- und ein Zahlamt aufgestellt sein. Das neue System erhielt am 12. Juli 1763 die kaiserliche Genehmigung und wurde allmälig, nicht ohne die durch Verfassung und Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder gebotenen Abänderungen, in denselben eingeführt *).

*) Folgendes ist eine Uebersicht des Besoldungsstandes der erbländischen Staatsbehörden im Jahre 1765:

I. Centralbehörden.

	In Tausenden Gulden.
Staatsrath	49.7
Staatskanzlei	76.0
Hausarchiv	13.4
Vereinte Hofkanzlei	119.7
Oberste Justizstelle	124.9
Hofkammer und Generalcassa-Direction	95.6
Ständische Credits- und Banco-Commission sammt Buchhaltungen	108.8
Rechnungskammer und Buchhaltungen	57.9
Hofkriegsrath in politicis et judicialibus	98.6
Kriegsbuchhaltung	60.8
Kriegscommissariat und Buchhaltung	82.6
Cameral- und Hofkammer-Buchhaltung	29.0
Städtische und Stiftungsbuchhaltung	12.2
Münz- und Bergwesens-Buchhaltung	14.8
Universal-, Cameral-Zahlamt, ältere Systemalcassa, Kupferamts-Hauptcassa, Staatsschulden-Directions- und Schuldenstandcassa sammt Buchhaltungen	48.9
Alte Hofkammer-Registratur	47.8
Taxämter	12.7
Commerzienrath und Conseß	72.7
Interims- und Extra-Besoldungen	18.5
Zusammen	1,144.6

Diese Umstaltung der Länderstellen suchten die adeligen Mitglieder der Landstände, die früher ausschließlich mit der Landesregierung betraut gewesen, zu benützen, um wieder ihre alte Bevorzugung zur Geltung zu bringen; aber ihren Ansprüchen wurde vom Staatsrath entschieden entgegengetreten. Als von Böhmen der Antrag ausging, das alte ständische Regiment wieder herzustellen, so daß die Landesofficiere wieder die Gebieter des Landes, die Vorsitzenden der hohen politischen, Finanz- und Justizbehörden würden, vertheidigte der älteste der Staatsräthe Freiherr von Stupan die im Jahre 1749 eingeführte Ordnung der Dinge und Kaunitz schrieb die denkwürdigen Worte:

„Ich kann nicht dafür stimmen, den Adel und die Stände wieder in die Höhe zu heben. Ich selbst bin vom böhmischen Adel und bin Gutsbesitzer, aber meine Pflicht gegen Eure Majestät steht oben an. Wie gefährlich die Machtbefugnisse des Adels sind, hat sich in Ungarn, Siebenbürgen, den Niederlanden gezeigt. Ich muß vor Gott und Eurer Majestät bekennen, daß ich die Wiedereinführung der Regierung durch den Adel als ein Werk ansehe, das auf einmal alle Verbesserungen und Hoffnungen abschneidet und der Allerhöchsten Macht den empfindlichsten Stoß versetzen würde."

Die Kaiserin entschied auch nach dieser Ansicht und setzte dem staatsräthlichen Protokoll vom 2. Mai 1763 eigenhändig bei: „Placet und ist zu Meinem besonderen Troste nach so vielen Ausstellungen und Contra-

---

II. Länderstellen.

	In Tausenden Gulden.
Böhmen	146.3
Mähren	77.2
Schlesien	23.1
Niederösterreich	140.0
Oberösterreich	20.0
Steiermark	104.5
Kärnthen	27.1
Krain	40.6
Tirol	124.0
Vorlande	28.5
Zusammen	731.3

(wobei das Küstenland nicht berücksichtiget erscheint.)

Gesammtsumme . . 1,875.9

Die Civilpensionen betrugen 732.000 fl., die Militärpensionen 373.000 fl.

dictionen doch nach reifer Ueberlegung für das Beste erkannt worden, was durch den Eifer, Einsicht und Activität des Grafen Haugwitz allein vor 15 Jahren geschehen, welches auch noch in übrigen Sachen wird gefunden werden."

4. Wir sind in der Darstellung der Thätigkeit des Staatsrathes bis zur Mitte des Jahres 1763 vorgeschritten, es ist aber nothwendig, daß wir uns wieder der Geschichte seiner inneren Umwandlungen zuwenden und zu diesem Behufe einige Monate zurückgreifen.

Neben dem Grafen von Haugwitz war in der ersten Periode des Staatsrathes unter der Kaiserin Maria Theresia besonders Referendar von König und zwar mehr wegen seiner eigenthümlichen dienstlichen Stellung als wegen außergewöhnlichen Talentes hervorgetreten. Von ihm hing die Wahl der Referenten für die einzelnen Geschäftsstücke, die mehr oder weniger vollständige und zweckmäßige Instruirung der letzteren und die Fassung der staatsräthlichen Beschlüsse ab. Ja er maßte sich auch an, unter dem Titel der Instruirung, Grundsätze und Maximen aufzustellen, welche angeblich früher beobachtet worden seien und auch fortan zu gelten hätten. Conflicte zwischen ihm und den in ihrer Selbstständigkeit gefährdeten Staatsräthen konnten nicht ausbleiben.

Bereits Anfangs Januar 1762 wurde der Kaiserin von einem der Staatsräthe (wir vermuthen Herrn von Stupan) eine Denkschrift über die Mängel des staatsräthlichen Geschäftsganges überreicht. Die Geschäftsstücke blieben lange beim Referendar behufs der Extrahirung liegen, manchmal erhielten die Räthe nicht die nöthigen Voracten, seit einiger Zeit werde das Rathsprotokoll nicht mehr geführt, die Ausfertigung der staatsräthlichen Beschlüsse bleibe im Rückstande, die kaiserlichen Entschließungen werden den einzelnen Staatsrathsmitgliedern gar nicht oder zu spät und auf allzu kurze Zeit mitgetheilt. Helfen könne nur die Aufstellung mehrerer Referendarien und eine bleibende Vertheilung der Geschäfte nach Materien, so daß jeder Staatsrath Referent eines bestimmten Geschäftszweiges wäre. v. König vertheidigte sich glücklich gegen mehrere dieser Vorwürfe und bekämpfte insbesondere die Verbesserungsvorschläge: Das Geschäft des Referendars gestatte keine Theilung, die Bestellung von Materienreferenten schaffe Minister neben den Ministern und sei darum dem Grundgedanken des Staatsrathes entgegen. — Graf Kaunitz stimmte

in letzterer Beziehung dem Referendar bei und es fand auch vorläufig eine Aenderung des Geschäftsganges nicht statt.

Fast gleichzeitig, 13. Januar 1762, hatte Graf Kaunitz seine Schöpfung nach einer anderen Seite hin zu vertheidigen. Graf Daun sollte neben seiner Stellung als Staatsminister auch das Präsidium des Bancorathes übernehmen. Der Staatskanzler wies nach, daß hiedurch eines der Grundprincipien des Staatsrathes, die Trennung der Begutachtung und der Controle der Verwaltung von der Verwaltung selbst, verletzt, der Staatsrath factisch aufgehoben werde. Die Kaiserin entschuldigte sich *), sie könne den Marschall bei jenem Präsidium nicht entbehren und ihn bei der Achtung, welche der Staatsrath beim Publicum zu ihrer Freude gewonnen habe, ohne Kränkung nicht aus diesem entfernen.

Wenige Jahre hierauf vollzog sich in der obersten Leitung des Staates eine bedeutungsvolle Aenderung. Kaiser Franz, der bescheidene Mitregent der großen Kaiserin, war am 18. August 1765 gestorben und seine trauernde, in der Freude und Ruhe ihres Lebens tief getroffene Witwe hatte am 23. September desselben Jahres ihren Sohn, den römischen Kaiser Joseph II., zu ihrem Mitregenten gewählt, der, wenn auch voll ehrerbietiger Anhänglichkeit an die edle Mutter, doch nach Charakter, Ansichten und Vorsätzen allzu verschieden von ihr war, um mit demselben Gleichmuth wie sein Vater blos in ihrem Geiste zu handeln, alles was sie beabsichtigte oder wünschte freudig zu fördern und ohne Widerspruch ihre Beschlüsse auch dann auszuführen, wenn sie ihm minder zweckmäßig und namentlich die ihm vorbehaltenen künftigen Zeiten gefährdend schienen. Hieraus entstanden wiederholte, mehr oder minder nachhaltige, stets wegen der nahen Beziehungen des Sohnes zur Mutter kränkende Conflicte, die sich in die Kreise der hohen Würdenträger, der Träger dieser widersprechenden Richtungen, fortpflanzten und hier vor Allem dem Staatskörper und dem Staatsmanne empfindlich sein mußten, die nach ihrer hohen Stellung zwischen beiden Regenten vermitteln und beiden genügen sollten, dem Staatsrathe und dem Staatskanzler, dem früheren Grafen jetzigen Fürsten Kaunitz.

---

*) Eigenhändiges Handbillet in den Acten des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Die Staatsgeſchäfte litten unter dieſen ſich bekämpfenden Gegenſätzen. Im Staatsrath, in deſſen Mitte der Kampf zwiſchen der alten und der neuen Zeit durchgekämpft werden mußte, ſtritt man über jeden bedeutenden Gegenſtand unendbar lange hin und her, entgegengeſetzte Beſchlüſſe wurden gefaßt, je nachdem die eine oder die andere Partei die Oberhand gewann, oder es wurden, wo ſie ſich das Gleichgewicht hielten, ſtatt zu entſcheiden, vertagende Zwiſchenerledigungen beantragt. Hiedurch wuchſen die Schreibgeſchäfte, die Kaiſerin und der Staatsrath fühlten ſich durch den Wuſt erdrückt. Hiezu kamen unglückliche Veränderungen in der Beſtellung des Staatsrathes. Graf Haugwitz und Graf Daun waren ihm durch den Tod entriſſen worden (11. September 1765 und 5. Februar 1766), das Heer erſchien fortan im Staatsrath unvertreten, ſelbſt Fürſt Kaunitz hatte ſich in etwas vom Staatsrathe zurückgezogen, er ließ ſich von der Anweſenheit bei den Sitzungen entheben und ſollte nur in wichtigeren Fällen über Allerhöchſte Aufforderung das Gutachten abgeben. Zum dirigirenden Staatsminiſter war Fürſt Starhemberg, der Nachfolger des Fürſten Kaunitz auf dem Geſandtſchaftspoſten zu Paris, berufen und ihm als zweiter Staatsminiſter Graf Pergen, ebenfalls aus dem Diplomatenkreiſe, beigeſellt worden, beide erſetzten ihre Vorgänger nicht. Referendar v. König, der zum Staatsrath vorrückte, war ebenfalls keine geniale Kraft und veränderte vorläufig nicht ſeine dienſtliche Stellung als Referendar. Auch die Ernennung des Freiherrn Binder von Kriegelſtein, des vertrauten Rathes des Staatskanzlers, bewährte ſich nicht als vortheilhaft, er war mit den inneren Angelegenheiten zu wenig vertraut, ſo daß man nur den neuernannten Staatsrath Baron Gebler, bis dahin Rath der vereinten Hofkanzlei, einen Freund und Förderer der Reformbeſtrebungen, als einen Gewinn für das Inſtitut bezeichnen konnte.

In dieſe Zeit fällt die Denkſchrift des Kaiſers Joſeph, welche Arneth am Schluſſe ſeines Werkes: Maria Thereſia und Joſeph II. (3 Bde. Wien, Gerold, 1867) mittheilt.

Der Kaiſer war im Jahre 1761, noch als Kronprinz, nachdem er ſeine Lehrjahre bei untergeordneten Behörden durchgemacht hatte, zu den Sitzungen des Staatsrathes beigezogen worden und hatte namentlich an den Verhandlungen der Jahre 1761 bis 1763 über die Reorganiſation der Verwaltung und die Ordnung der Finanzen Theil genommen, deren wir früher erwähnten. Er beginnt darum ſeine Denkſchrift mit Schilderung

der Erwartungen, die man vom Staatsrathe hegte, und der Spannung, mit welcher er ſelbſt anfänglich den Sitzungen desſelben beiwohnte, aber ein Jahr lang habe man über die Reorganiſation berathen, ein zweites Jahr Inſtructionen für die neuen Behörden und Aemter verfaßt und im dritten Jahr an dem Berathenen und Beſchloſſenen vielfach gemodelt und gebeſſert, weil man ſich endlich überzeugt hatte, die Menſchen und Sachen wollen ſich nicht dem Syſtem und man müſſe daher das Syſtem den Menſchen und Sachen anbequemen.

Es bleibe daher noch Vieles zu thun übrig. Ein langes „Staatsinventar" der Gebrechen der Monarchie und ihrer einzelnen Theile und ein „Staatserforderniß" alles deſſen, was zu geſchehen habe, wäre zu ſchreiben, allein er wolle ſich mit Folgendem begnügen:

Man wende das, was ſich in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten bewährt hat, auch auf das Innere an und ſtelle ſtatt 12 Miniſter und Staatsräthe Einen Mann an die Spitze der Verwaltung. Man lerne belohnen und beſtrafen, ſtatt durch Beſchränkungen der Wirkungskreiſe und läſtige Controlen Eifer und Thatkraft zu lähmen. Die Staatsräthe ſind fleißig, ſie arbeiten übermenſchlich, allein ſie haben nicht die rechte Macht und Stellung; ihre Aufgabe wäre zu wachen, ob die kaiſerlichen Befehle befolgt werden, über die Klagen der Unterthanen gegen die Verfügungen der Miniſter zu entſcheiden, Conflicte zwiſchen den Miniſtern auszugleichen, den oberſten Rechnungshof für dieſelben zu bilden.

Die Finanzen ſeien — man ſieht hier den Schüler der Populationstheorie eines Sonnenfels — vom Standpunkte der thunlichſten Vermehrung der Bevölkerung zu leiten, doch ſei auch der Handel zu fördern und in allem auf Sparſamkeit zu ſehen. — Die Studien ſeien zu verbeſſern, die Univerſitäten in kleine Orte zu verlegen, wo weniger Zerſtreuungen ſeien, die Profeſſoren zur Anſpornung ihres Eifers zum Theil auf die Lectionshonorare zu verweiſen. Niemand ſolle vor vollendetem 25. Jahre in einen geiſtlichen Orden treten oder die Weihen erhalten dürfen. Die frommen Stiftungen ſeien im Intereſſe des öffentlichen Wohles zu umſtalten. Junge Leute des Adels, die mit dem 18. Jahre aus den Studien treten, ſollen zur Ausbildung ihres Charakters drei Jahre im Militär dienen. — Die Regimenter ſeien thunlichſt in ihre Werbebezirke zu verlegen, hierdurch würde eine zahlreichere Beurlaubung und eine leichtere Geſtattung der Verehelichung der Soldaten möglich. Die Werbungen in der Fremde ſeien eifrig

und auch zum Zwecke der Coloniſation zu betreiben. Das Heer ſei zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, durch Lager in kriegeriſcher Uebung zu erhalten und durch ein gerechtes Avancement der Ehrgeiz zu beleben. — Die Beamten, namentlich die höheren, ſeien nachdrücklich zur emſigen Verrichtung ihres Dienſtes zu verhalten, die Präſidenten hätten ſich der Einübung und Bildung der Candidaten im Staatsdienſte vorzüglich anzunehmen, der Regent habe alle ſeine Länder, häufig, unverſehens, ohne weitläufiges Gefolge zu bereiſen. Religiöſe Duldung, gelinde Cenſur, keine Sittenrichterei und Spionage in Privatangelegenheiten ſei die Maxime der Regierung. — Gewerbfleiß und Handel ſind durch Verbote aller fremden Waaren mit Ausnahme der Specereien, Aufhebung aller Einzelnen verliehenen Alleinrechte, Errichtung von Handelsſchulen, Aufhebung des Grundſatzes, daß der Betrieb eines Geſchäftes mit dem Adel unvereinbar ſei, Verleihung des Adels an verdiente Gewerbsleute zu fördern. — Der Begriff der Mißheiraten hat aufzuhören. — Die vielen Galatage, die koſtbaren Gaſtmahle bei Hof ſind abzuſchaffen, die Offiziere haben zur Erſparung unnützer Auslagen ſtets in Uniform, die Beamten in einfacher ſchwarzer Tracht zu erſcheinen. — Alles habe endlich nicht ſtückweiſe, ſondern auf einmal, in Zuſammenhang zu geſchehen.

Man ſieht, es war ein ganzes Regierungsſyſtem, das der junge Mann ſich gebildet hatte, und nach dem er die Welt beurtheilen und bilden wollte *).

5. Das Unzureichende des Staatsrathes in ſeiner damaligen Zuſammenſetzung zeigte ſich, als die Kaiſerin, nachdem ſie ſich mit Fürſt Kaunitz berathen, am 11. Februar 1768 dem Fürſten Starhemberg 18 Deliberationspunkte zur beſſeren Geſtaltung der Verwaltungsgeſchäfte überhaupt und der ſtaatsräthlichen insbeſondere hinausgab, über welche

*) Im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive wird unter dem Titel: Schwärmereien eines Unbekannten, eine Denkſchrift aufbewahrt, die wahrſcheinlich ebenfalls von Joſeph herrührt und als erſter Theil des hier mitgetheilten Memoire's ſich darſtellt. Es werden darin die allgemeinen Regierungs-Grundſätze: die abſolute Gewalt, alles Gute zu thun, und die Macht, den Staat ohne fremden Beiſtand zu erhalten, und die Mittel ſie durchzuſetzen: Schwächung des Adels, Hebung des dritten Standes, Vereinigung aller Talente um den Thron, Einheit der Verwaltung, Sparſamkeit, zwangsweiſe Herabſetzung des Zinsfußes der Staatspapiere auf 3% entwickelt.

der Staatsrath seine Vorschläge zu erstatten habe; die Denkschrift des Kaisers von 1765 war bei jenen Punkten nicht unberücksichtigt geblieben.

Es wurde gefragt: wie der Staatsrath von den kleinen Details zu befreien, sein Geschäftsgang zu verbessern, wie die Schreibereien zu vermindern, die Befolgung der kaiserlichen Anordnungen zu sichern, ob bei der vereinten Hofkanzlei ein anderes Verfahren und namentlich die Vertheilung der Geschäfte nach Materien statt nach Ländern einzuführen, wie die Theilung der Finanzgeschäfte zwischen dem Banco und der Hofkammer zu beseitigen oder rationeller zu gestalten sei, wie die Bevölkerungs-, Unterrichts-, Industrie- und Handelsstatistik verbessert werden könne, ob die Leiter der einzelnen Gefälle, statt mit Gehalten, mit Percenten der durch sie erzielten Mehrerträgnisse auszustatten seien, wie das Tabak-, das Salzgefäll, die Bergwerke und Staatsgüter, der öffentliche Credit, das Rechnungswesen gedeihlicher gestaltet, ob Gehalte und Pensionen vermindert werden können, was zur Förderung des Instituts der Kreisämter zu geschehen habe.

Der Staatsrath verlor sich in unzählige und weitläufige Berathungen, vernahm Hof- und Länderstellen und schrieb über deren Aeußerungen neuerdings Stöße von Acten zusammen, ohne irgend wie erhebliche Ergebnisse zu erzielen.

Die Wirkungskreise der Hof- und Länderstellen wurden unbeträchtlich erweitert, jeder Hofstelle eine Buchhaltung zugetheilt, nur Wichtiges solle collegialisch berathen, alles andere currenter behandelt werden.

Jede Behörde habe monatlich ein Verzeichniß der an sie gelangten kais. Entschließungen und der Verordnungen der vorgesetzten Stelle vorzulegen und bei jeder anzugeben, was hierüber geschehen sei.

Es seien neue statistische Formulare und ein Unterricht über ihren Gebrauch zu verfassen.

Die Finanzverwaltung wurde in der Hofkammer concentrirt; für die Staatsgüter sollten eigene Verwaltungen in den Ländern aufgestellt werden.

Reductionen der Gehalte und Pensionen seien unstatthaft, doch mögen die Pensionsansprüche entsprechend geregelt werden.

Was den Staatsrath selbst betrifft, so wurden durch das allerhöchste Cabinetschreiben vom 16. December 1768 folgende Aenderungen des Geschäftsganges verfügt: Nicht nach Willkür des Referendars, sondern

nach der Regel, daß jedem Staatsrathe je 10 nach einander einlangende Stücke zum Vortrag zugewiesen werden, solle künftig die Vertheilung der Geschäfte erfolgen. Bei jedem Stücke solle der vortragende Rath beachten, ob es als nicht-wichtig, als wichtig oder als besonders wichtig anzusehen sei. Bei den ersteren genüge, daß sie in den wochentlichen Sitzungen des Staatsraths unter dem Vorsitz des leitenden Staatsministers vorgetragen würden, die zweiten hätten unter den Mitgliedern zu circuliren und wären, wenn die Voten einhellig ausfallen, hienach zu expediren, sonst aber ebenfalls der oben erwähnten Berathung zu unterziehen, die letzten endlich wären nach der Circulation in Gegenwart der beiden Regenten vorzutragen. Nur in diesen Sitzungen habe Referendar Freiherr von König das Protokoll zu führen, in anderen genüge ein Secretär. Vervollständigt wurden diese Anordnungen durch das Cabinetschreiben vom 23. November 1769, worin dem Staatsrathe die Zusicherung, daß ihm alle kaiserlichen Entschließungen, auch die von seinen Anträgen abweichenden, werden mitgetheilt werden, und der Auftrag ertheilt wurde, jedes Jahr einen Bericht über seine Thätigkeit, nämlich über die zu Stande gebrachten und die in Verhandlung gezogenen nützlichen Einrichtungen zu erstatten. Am 8. August 1770 wurde eine höchst ausführliche Instruction für das Kanzleipersonale des Staatsrathes erlassen, und dasselbe unter die Leitung des Baron Binder gestellt, von König verlor also seine Stellung als Referendar. Im April 1771 wurde die Uebung abgestellt, daß die vom Staatsrath entworfenen kaiserlichen Entschließungen, ehe sie noch von der Kaiserin oder dem Kaiser genehmigt waren, gleich in Reinschrift auf den zu erledigenden Act gesetzt wurden.

Das Jahr 1771 gesellte zu dem Wechsel in den Einrichtungen einen im Personale des Staatsrathes. Im November d. J. war wieder eine Versöhnung zwischen der Kaiserin und ihrem Sohne erfolgt. Sie hatte ihm in der zweiten Hälfte des Monates geschrieben *), wie kränkend und befremdend es für sie sei, daß zwischen ihnen bei aller Gleichheit der Gesinnung und des Zweckes so viele Differenzen bestehen, er möge ihr die einzuhaltenden Regierungsgrundsätze mittheilen, gerne wolle sie sich mit ihm über dieselben einigen. Ganz anders, mit Sicherheit und Leichtigkeit, würden dann auch Minister und Beamte arbeiten. Joseph antwortete am

*) Arneth, Maria Theresia und Joseph II. Bd. 1, S. 350.

27. November*), allerdings thue Einheit der Leitung noth, damit alle Länder, Stände, Aemter und Beamte zur Mitwirkung für das allgemeine Beste angehalten werden. Es müsse aber mit der Organisation der Länder begonnen werden, mit der Umformung der obersten Verwaltung anfangen sei unzweckmäßig, von der Erfahrung verworfen und unnöthig, höchstens daß die Handelsangelegenheiten mit der Hofkanzlei oder der Hofkammer vereint und die Rechenkammer der untergeordneten Buchhaltungsgeschäfte entledigt werden könnte. Auch sei die Besetzung des Staatsrathes zu ändern, damit er schnell und in rechtem Geiste an die neuen Reformen gehe.

Wirklich wurde ganz nach dem Vorschlage Joseph's bereits am 30. November Fürst Starhemberg aus dem Staatsrath entfernt und an seiner Statt der Hofkammer-Präsident Graf Hatzfeld zum dirigirenden Staatsminister ernannt, zwar ein wenn auch gemäßigter Anhänger der alten clericalen und Adelspartei, aber von unermüdlichem Fleiße, treuer Gewissenhaftigkeit, großem Talente und genauer Kenntniß des Landes. Graf Blümegen wurde oberster Kanzler. „Zu diesem Werk," äußerte der Kaiser über ihn**), „ist er so zu sagen aufgewachsen und kennt er unsere Länder gründlich, sowie das Contributionale (das ich der Kanzlei wieder übergäbe), das Studien-, Polizei- und Staatswirthschaftswesen." Seinen Platz im Staatsrathe nahm Freiherr von Kresel ein, ein ebenso kenntnißreicher als vorurtheilsfreier und genialer Mann. Freiherr von Binder wurde wieder, wenn auch in höherem Range, zur Staatskanzlei versetzt, und seine Stelle im Staatsrathe wurde dem bisherigen Hofrathe der Hofkanzlei von Löhr verliehen, einem tüchtigen Rechtsgelehrten und offenem Kopfe, wenn auch nicht von jenem überwiegenden Talente, welches allein den damaligen großen Aufgaben des Staatsrathes gerecht werden konnte. Der Kaiser hatte für diesen Posten Paul von Festetics vorgeschlagen, aber die Kaiserin mochte die Wahl eines Ungars für eine Behörde, die officiell mit ungarischen Angelegenheiten sich nicht beschäftigen sollte, für allzu auffällig halten. Freiherr von Borié, seit langem in Angelegenheiten des deutschen Reiches verwendet, war österreichischer Directorialgesandter in Regensburg geworden, auch von König hatte eine andere Bestimmung gefunden, Graf Pergen war schon aus einem anderen später

*) Arneth. Bd. 1, S. 352. **) In dem S. 25 erwähnten Briefe vom 27. November 1771.

zu erwähnenden Anlaß aus dem Staatsrath ausgeſchieden und am 20. October 1772 nach Galizien zur Organiſation des neu erworbenen Landes geſendet worden, und ſo war es wirklich ein ganz neues Collegium, das die Ausführung der kaiſerlichen Gedanken zu übernehmen hatte.

Die ſich drängenden Reformen auf anderen Gebieten und der Umfang der laufenden Geſchäfte hinderten aber die erwähnte abermalige Umgeſtaltung der Verwaltung. Die Sammlung Arneth's enthält einen Brief des Kaiſers an ſeinen Bruder Leopold vom 29. October 1772, worin er klagt*): „Man muß ſich in Geduld faſſen, Gott will es offenbar nicht anders. Wenn man mich über die 150 Kleinigkeiten fragt, mit denen ſich der Staatsrath jährlich abtödtet, antworte ich immer, daß ſo lange die Hauptſache nicht geändert wird, alle Nebenſachen unnütze ſind. Es iſt, als ob ein Heide fragte, ob für das Heil ſeiner Seele die Anbetung Jupiters, Juno's oder Vitzliputzli's vorzuziehen ſei; ſo lange er nicht Chriſt wird, iſt ſein Heil unmöglich."

Sehr viele Arbeit, aber durchaus nicht unnütze, machte dem Staatsrathe der Kaiſer ſelbſt.

Die Kaiſerin hatte angeordnet, daß jedes Jahr durch vertraute Männer das Reich bereiſt, die Amtsführung der Behörden und der Zuſtand des Volkes unterſucht, die öffentliche Stimmung erforſcht und über alles getreu berichtet werden ſolle, der Staatsrath ſollte die Gegenſtände bezeichnen, auf welche beſonders Augenmerk zu legen, die Fragen, deren Beantwortung vorzugsweiſe erwünſcht wäre. Es zeigt ſich nun in den Acten keine Spur, daß, einige Reiſen nach Böhmen ausgenommen, die aus beſonderen Anläſſen dem Baron Kreſel aufgetragen wurden, andere Bereiſungen ſtattgefunden haben als jene, die Kaiſer Joſeph unternahm, der 1768 das Banat und Slavonien, 1772 Mähren, Schleſien, Böhmen und das Land ob der Enns, 1773 Siebenbürgen und die durch die erſte Theilung Polens (September 1772) neuerworbenen Länder im Norden der Karpathen beſuchte. Zahlreiche Berichte und Verbeſſerungsvorſchläge wurden während jeder Reiſe vom Kaiſer ſeiner durchlauchtigen Mutter eingeſendet und von dieſer dem Staatsrathe zur Erwägung mitgetheilt. Noch zahlreicher, ſie beliefen ſich in die Hunderte, waren die Fragepunkte, die der Kaiſer den Landesregierungen zurückließ und die, mit deren Beant-

*) Arneth Bd. I, S. 383.

wortungen versehen, ebenfalls zur Begutachtung an den Staatsrath gelangten. Es waren diese Reisen und die aus ihnen hervorgehenden Verhandlungen vom größten Vortheile für die Länder und ihren künftigen Herrscher, und es gibt im Archive des Staatsrathes keine werthvolleren Reliquien als die Reiseberichte des Kaisers.

Mit welchem Vertrauen der Kaiser seine Ausarbeitungen dem Staatsrath überantwortete, möge das Handschreiben vom 10. Juli 1773 an den staatsräthlichen Kanzleidirector Hofrath v. Koller darthun, womit er ihm seine Relation über die Siebenbürger Reise übersandte. Diesem Documente lagen die Beantwortungen der vom Staatsrathe gestellten Fragen, die Erwiederungen des Kaisers auf die Anfragen und Klagen der Landbewohner, die Ergebnisse der von ihm gepflogenen Besprechungen und ein ausführliches Tagebuch bei. Aus diesen Papieren solle, nach dem Inhalte des Handschreibens, das Personale des Staatsrathes nach Materien geordnete Auszüge zu Handen der Kaiserin verfassen; die Originale hatten, falls die Kaiserin die Relation bei den Staatsräthen circuliren lasse, gleich in der Staatsraths-Kanzlei zu verbleiben. Die mitgesandten Bücher und Karten seien in der Kanzlei des Kaisers zu hinterlegen, besondere Aufmerksamkeit wurde hiebei für eine große Landeskarte und ein Glaubensbekenntniß der Unitarier, eine literarische Seltenheit, anempfohlen. Unter den anderen Gegenständen möge Koller diejenigen aussuchen und der Kaiserin vorlegen, die für diese einiges Interesse haben könnten. Das Einlangen der Relation sei sogleich der Kaiserin anzuzeigen. „Mir ist leid," schließt das Schreiben, „daß ich Ihnen diese beschwerliche Arbeit auftrage. Sie werden in Meiner Relation nichts als Angedeutetes und keine ausgeführten Sätze finden. Die physische Zeit durch 11 Tage, obwohl sie von 6 Uhr Früh bis Mitternacht täglich erstreckt wurde, langte nicht zu alle Leute anzuhören, zu annotiren, zu dictiren, zu revidiren und zugleich weitschichtiger zu schreiben. Meine Journale und Anmerkungen könnten mir leicht Stoffe zu weiteren Ausarbeitungen geben, wenn man es befähle, aber einstweilen muß man sich mit Gegenwärtigem begnügen. So liegt es und nicht anders. Auf meine Ehre, ich habe keine Vorurtheile gehabt, aber gesehen, gehört, combinirt und das Vorliegende sind wichtige Schlüsse daraus. Adieu Siebenbürgen, Polen soll mein einziges Object jetzt werden. Valeas!"

6. Vielleicht waren es die im Verlaufe dieser Reisen gesammelten Erfahrungen, vielleicht eine Denkschrift Kaunitz's über denselben Gegen-

ſtand *), die ihm zur Prüfung übergeben worden war, was den Kaiſer ermuthigte, eine kühne Initiative zu ergreifen. Am 27. April 1773 (alſo vor der Reiſe nach Siebenbürgen) übergab er der Kaiſerin eine umfaſſende Denkſchrift über die Gebrechen der Verwaltung und die Mittel der Abhilfe.

Es fehle im Mittelpunkt an der ſteten Ueberſicht des geſammten Staatshaushaltes und an der Einheit, welche die einzelnen Länder unter einander verbinde, manche Geſchäfte werden in, manche außer dem Staatsrathe verhandelt. Durch die Beamten ihres geheimen Cabinets oder durch ihre Frauen verfüge die Kaiſerin Vieles, was weder zur Kenntniß des Staatsrathes, noch der leitenden Miniſter oder des Mitregenten gelange, die auswärtigen Angelegenheiten ſowie jene Mailands und der Niederlande ſeien ausſchließend dem Fürſten-Staatskanzler überlaſſen. Was die Verwaltung ſelbſt betreffe, liege der Hauptfehler darin, daß Gegenſtände, die in engſter Verbindung ſtehen, nicht auch von der oberſten bis zur unterſten Behörde hinab unter Einer Leitung vereint ſind.

Das durchgreifendſte Mittel der Abhilfe ſei ein geheimes Cabinet unter der Leitung des Mitregenten ſelbſt oder eines dirigirenden Staatsminiſters, welches nach Ausſcheidung aller unweſentlichen, fortan den Behörden zu überlaſſenden Gegenſtände, alle Staatsangelegenheiten, die inneren wie die äußeren, beſorge. Der dirigirende Miniſter theilt (unter dieſer Vorausſetzung) die einlangenden Stücke den einzelnen Staatsräthen zu, beſtimmt, ob ſie als Currentia bloß durch den Referenten und ihn ſelbſt oder im Wege einer Berathung bearbeitet werden ſollen. Handelt es ſich um neue Geſetze oder Organiſationen, ſo beruft er zu dieſer Berathung auch die Chefs der Centralſtellen und einen oder den anderen ihrer Räthe und ſolche Berathungen finden in Gegenwart der Kaiſerin ſtatt. Ein Rath des Cabinets hält ſich dauernd im Vorzimmer der Kaiſerin auf, um ihr die an ſie gelangenden Eingaben vorzuleſen und um alle von ihr ausgehenden Aufträge zu beſorgen. Alle kaiſerl. Erläſſe ohne Unterſchied werden dem dirigirenden Miniſter und den Staatsräthen mitgetheilt.

In allen Theilen des Reiches, wo ſie noch nicht beſtehen, ſind Kreisämter zu errichten, mit einem nicht allzugroßen Sprengel, ſo daß von dem

*) In dem geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive wird eine vom Kaiſer verfaßte Widerlegung dieſer Denkſchrift aufbewahrt.

Kreishauptmann das Land öfter bereist, das Schreibgeschäft auf ein Geringes beschränkt werden kann. Diesem Beamten ist eine große Freiheit der Bewegung, gute Bezahlung, schonende Behandlung, Aussicht auf Beförderung zu sichern; die an ihn ergehenden Aufträge seien klar, unter ihm beginne der dem Staatsdienst sich Widmende seine Laufbahn, ihm Assistenz zu leisten seien auch die Militär-, Montan-, Finanzbehörden schuldig, und es werde ihm auch der nöthige Einfluß auf die mit öffentlichen Geschäften betrauten Patrimonialbeamten dadurch gesichert, daß diese Letzteren vom Staat in Eid und Pflicht genommen und für Vergehen im Dienste bestraft werden.

In den größeren Ländern, wie Ungarn und Böhmen, sind als Mittelbehörden zwischen den Kreis- und Landesstellen Oberämter zu bestellen mit der Bestimmung, die Kreisämter zu beaufsichtigen, Conflicte zwischen diesen und den Militärbehörden zu schlichten, das Steuerwesen zu leiten, durch einen eigenen Unterthansadvocaten die Rechte des Grundholden gegen den Grundherrn zu wahren. Berichte hätten diese Behörden so wenig als möglich zu erstatten, die wochentliche Einsendung ihrer Protokolle genüge. In dem Sprengel jedes Oberamtes besteht ein Gerichtshof.

Der Landesstelle wird in allem, wo Instructionen und Normalien eine feste Richtschnur geben, ein unbeschränkter Wirkungskreis eingeräumt, ihre Thätigkeit erstreckt sich auch über die finanziellen Gegenstände. Ihre Räthe sind theilweise Territorialreferenten, einer für jedes Oberamt; diese wechseln ihr Departement jährlich nach dem Loose und haben die Aufgabe, ihren Sprengel zu bereisen, die öffentlichen Aemter und Anstalten zu untersuchen und Berichte über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit zu erstatten. Auch bei der Landesstelle befindet sich ein Advokat der Unterthanen.

Die Chefs der Länderstellen haben das unbeschränkte Recht der Ernennung, Bestrafung und Entfernung der ihnen untergebenen Beamten, nur dem durch eine Disciplinarstrafe Getroffenen bleibt das Recht der Beschwerde. Ihr Einfluß auf die Justiz ist auf Mittheilung der ministeriellen Weisungen und auf Beschleunigung des Ganges der Verhandlung beschränkt. Auch seien sie nicht mehr die Vorstände der Landesvertretungen, sondern diese mögen sich den Vorstand frei wählen und Vermögen und Einkünfte frei verwalten, höchstens die Creditsachen und die Jahresvoranschläge der Länder bedürfen der Genehmigung der Landesstelle.

Nur in außerordentlichen Fällen, wo Instructionen und Normalien nicht ausreichen, wird Bericht an die vorgesetzte Behörde erstattet. In allem Uebrigen genügt die wochentliche Einsendung der Protokolle und Cassastände und ein Jahresbericht, verfaßt mit Benützung der Berichte der Kreis- und der Oberämter sowie der Relationen der das Land bereisenden Referenten. Dieser Jahresbericht ist von dem Chef der Landesstelle oder dessen Stellvertreter persönlich nach Wien zu überbringen, damit ihn dieser hier in einer Versammlung sämmtlicher Länderchefs vortrage und erläutere und die nöthige Belehrung empfange.

Es besteht nur eine Hofstelle für alle inneren Angelegenheiten mit Ausnahme der Justiz und für alle deutsch-böhmischen Erblande, etwa in drei Abtheilungen für die böhmischen, die österreichischen politischen Angelegenheiten, die Finanz-, Credits- und Cassasachen. Der Oberste Kanzler wird von dem Vorsitze in den Sitzungen und von der Revision der Geschäftsstücke thunlichst befreit, höchstens daß ihm die Vorträge an die Kaiserin vorbehalten bleiben, allein dagegen hat er Zusammenhang in die Geschäfte zu bringen, Conflicte zu beseitigen, zu belehren und Verbesserungen einzuführen. Nur in wichtigen, namentlich in legislatorischen und organisatorischen Fragen hat er eine Plenarberathung unter seinem Vorsitze zusammen zu rufen und hiezu vorzugsweise die jährliche Versammlung der Länderchefs zu benutzen.

Aehnlich wird die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei eingerichtet, doch werden die Cameral-, Montan- und Handelssachen ihnen entzogen und den Finanzdepartements der obersten Hofkanzlei einverleibt.

Neben diesen Hofkanzleien besteht eine eigene Rechenkammer, die zugleich als oberster Rechtsrath der Krone (Generalfiscalat) und oberster Advocat der Unterthanen wirkt. Ihr Präsident hat den jährlichen Versammlungen der Länderchefs beizuwohnen.

Auch den Präsidenten der Hofstellen wird dasselbe Recht über ihre Beamten beigelegt wie den Chefs der Länderstellen.

Die Reform hat mit der Neubildung des Cabinets und mit der Ernennung des Obersten Hofkanzlers zu beginnen.

Wenn man diesen Plan mit jenem vergleicht, welchen der Kaiser 1765 in der oben S. 21 erwähnten Denkschrift entwickelt hatte, wird man die Festigkeit seines Gedankenganges und die Sorgfalt bewundern,

mit der er dessen Einzelheiten zu immer mehr bestimmten und praktisch durchführbaren Gestaltungen auszubilden sich bestrebte.

Für den Fall, daß dieser umfassende Reformplan nicht angenommen werde, legte übrigens der Kaiser einen zweiten sich bloß auf die Umstaltung des Staatsrathes beschränkenden vor; wir unterlassen denselben hier mitzutheilen, da er in allen wesentlichen Punkten in das später zu erwähnende Staatsrathsstatut vom 12. Mai 1774 Aufnahme gefunden hat.

7. Die Kaiserin theilte den Plan ihres Sohnes — ein diesem kaum genehmer Vorgang — ihrem Cabinetsdirector v. Pichler, dem Grafen Hatzfeld und dem Fürsten Kaunitz mit. Mittels eines an letzteren gerichteten Handbillets vom 17. Juli 1773 wurden, jedoch ohne daß ihnen die Denkschrift des Kaisers bekannt gegeben worden wäre, auch die Mitglieder des Staatsrathes, mit Einschluß der eben ausgetretenen, Graf Blümegen und Baron Binder, aufgefordert: der alten dem Staatsrathe gleich bei seiner Errichtung gesetzten Aufgabe zu genügen und eine Instruction für ihn selbst, allgemeine Verwaltungsgrundsätze für die executiven Organe, sowie die Mittel zur Sicherung der getreuen Befolgung der landesfürstlichen Aufträge und zur Controle der Verwaltung festzustellen. Jeder der Vernommenen habe einen besonderen Vortrag zu erstatten, aus diesem werde die Kaiserin das Beste herausnehmen und in ein zusammenhängendes System bringen lassen. Zur Erstattung der Aeußerung werde eine Frist von 3 Monaten bestimmt, die vollkommen ausreiche, da nicht auf Zierlichkeit oder auf doctrinale Vollkommenheit, sondern auf das Wesentliche und auf Kürze und Deutlichkeit das Augenmerk zu richten sei.

Graf Blümegen, der seine Aeußerung der erste, am 30. August, erstattete, richtete sein Augenmerk auf das zunächst Liegende. Die Beschleunigung der Geschäfte sei dadurch zu erwirken, daß nur die wichtigsten Gegenstände in Sitzungen berathen, alle übrigen im Wege der Circulation erledigt würden, die Gründlichkeit der Behandlung sei durch Vertheilung der Geschäfte nach Materien herzustellen. Walte eine Differenz zwischen den Ansichten des Staatsrathes und der Behörden statt, möge nicht der schriftliche Weg der Abforderung und Vorlage von Berichten eingeschlagen, sondern die Sache mündlich durch Zuziehung der Chefs der Hofstellen und der von ihnen bezeichneten Räthe ausgetragen werden. In der Executive sei die Abhilfe mehr in der Wahl der rechten Personen als in der Aende-

rung der bestehenden Einrichtungen gelegen. Früher habe man durch die Vielheit der Centralstellen gelitten, später sei durch das Directorium, welches die böhmische und österreichische Hofkanzlei, die oberste Justizstelle, die Hofkammer und das Generalkriegs-Commissariat umfaßte, eine erdrückende Cumulirung der Geschäfte herbeigeführt worden. Die alte Dreitheilung: politische, Finanz-, Justizverwaltung habe sich am besten bewährt. Vor allem stelle man feste Regierungsgrundsätze auf, der Mangel an solchen ist der Fehler der österreichischen Verwaltung. In dieser hat jeder neu eintretende Minister Macht alles zu ändern, Zweck, Grundlage, Form; jeder Verwaltungszweig arbeitet für sich allein ohne Zusammenhang mit dem anderen, höchstens daß je nach dem persönlichen Einfluß bei dem Regenten ein Minister in das Gebiet des anderen übergreift.

Die rettenden Grundsätze wären:

1. Reform der directen Steuern, so daß jedes Kronland nach seinen Kräften zu den gemeinsamen Staatslasten beitrage;

2. Ordnung des öffentlichen Credits in solcher Weise, daß auch der Privatcredit gehoben und sohin eine größere Geldmenge in Umlauf gebracht werde;

3. Zusammenziehung der vielfältigen indirecten Abgaben in einige wenige wohlgewählte, Ermäßigung der auf nothwendige Lebensmittel gelegten Aufschläge;

4. Beschränkung der Ausgaben, Nichtüberschreitung des Staatsvoranschlages;

5. Förderung der Industrie und des Handels;

6. Ueberdachte Maßregeln betreffs der Erziehung der Jugend und der Geistlichkeit;

7. Fester Fuß bei Recrutirung und Einquartierung, statt der lebensjährigen Dienstzeit eine sechsjährige Capitulation.

8. Wöchentliche Concertationstage, wo die mehrere Centralstellen betreffenden Geschäfte ohne Schriftenwechsel in Kürze abgemacht werden könnten.

9. Einsicht der vorgesetzten Stellen in die Protokolle der unteren, des Staatsraths in jene der Centralbehörden, um in steter Kenntniß der Personen und Sachen zu bleiben.

10. Periodische Reisen der Staats- und der Hofräthe in die einzelnen Länder und ausführliche Relationen derselben.

Staatsrath von Stupan meinte, über alle im Allerhöchsten Handbillet enthaltenen Fragen lägen schon ausführliche Gutachten vor; er berief sich insbesondere auf die Gutachten der Jahre 1768 und 1769 und auf die Denkschrift des Rechenkammer-Präsidenten Grafen von Zinzendorf über die Vorbildung, Ernennung, Einübung und Beförderung der Beamten.

Staatsrath von Kresel besprach einige aus den damaligen sozialen Verhältnissen hervorgegangene Uebelstände und die Mittel zu deren Abhilfe: Der Landmann erlange wahres Eigenthum mit einer der Zerstückung vorbeugenden Erbordnung, das Recht der freien Verfügung über seine Erzeugnisse; die Schule erhalte zweckmäßige Einrichtungen, verschieden je nach den verschiedenen Bedürfnissen des Bauers und des Stadtbewohners, die Gemeindegüter mögen im Wege der Verpachtung auf lange Zeit, 21 bis 30 Jahre, verwerthet werden; es hören der Zunftzwang, die Qualitäts- und Werkordnungen auf; es werden keine Ausnahmen zu Gunsten des Adels bei Ernennungen und Beförderungen oder bei Bezahlung von Schulden (Moratorien und Ausgleichungen von Amtswegen) gemacht. Man strebe keine allzugroße Uniformität der Verwaltung an und beachte vielmehr die Verschiedenheiten der Lage, des Clima, der Beschaffenheit der Länder und des Genius der Völker. In den Staatsrath suche man Männer zu wählen, welche durch ihren Dienst die verschiedenen Länder in ihren Einzelheiten kennen gelernt haben, und man bemühe sich ihre Kenntniß durch öftere Aussendungen in die Länder im Laufenden zu erhalten.

Staatsrath v. Löhr beschäftigte sich mehr mit dem Staatsrathe selbst. Noch immer gelange zu viel Unwichtiges an ihn und beziehungsweise an die Person der Kaiserin, namentlich werde in Justizsachen zu oft die Allerhöchste Einflußnahme in Anspruch genommen. Wünschenswerth wäre, wenn thunlichst, sowie ehedem, die Sitzungen in der Allerhöchsten Gegenwart abgehalten und die Erledigung im Wege der schriftlichen Circulation beschränkt würde, wo das Gutachten der späteren Votanten nothwendig ohne Einfluß auf die Ansicht der früheren und oft auch ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage bleibe.

Wir theilen diese Ansichten mit um zu zeigen, daß auch damals der Staatsrath klar erkannte, woran es in Oesterreich Noth thue, und daß ihm

weder der Freimuth noch die Einsicht abging, diejenigen geeigneten Mittel der Abhilfe, für welche die Zeit reif war, vorzuschlagen.

Graf Hatzfeld erstattete seinen Bericht erst am 16. November. Er entwickelt ein fast vollständiges Regierungssystem.

In den Ländern, wo bisher neben der katholischen Religion andere gesetzlich bestanden, möge von den Gesetzen nicht willkürlich abgegangen, aber in allen anderen mögen Andersgläubige mit Ausnahmen für einzelne verdiente Männer und Familien nicht geduldet werden. Gute Schulen hätten für Sitte und Unterricht zu sorgen. Ein prächtiger Hof, ein reicher Adel trage viel zur Volkswohlfahrt bei, es müsse also für diejenigen, welche an der Spitze der Regierung stehen, „ein Hauptgrundsatz sein, sich die Erhaltung des Adels sehr angelegen sein zu lassen."

Unter den Fabriken sind diejenigen die wichtigsten, welche die meisten Hände beschäftigen, den Werth ihrer Erzeugnisse mehr in der Höhe der Arbeitslöhne als in dem Preise des Rohstoffs finden, mehr in- als ausländische Stoffe verarbeiten, doch auch sie werden schädlich, wenn sie dem Lande nicht angepaßt sind, denn sie gehen zu Grunde und mit ihnen wird viel Eigenthum verloren und die bei ihnen verwendet gewesenen Arbeiter sind zu anderem Erwerbe unfähig geworden. Der Staat hat die Aufgabe zwischen Erzeuger und Verbraucher den Vermittler und Richter zu machen, daher die Erhaltung von Mittelpreisen durch Preistaxen.

Außerordentliche Nothfälle ausgenommen sollen sich die Ausgaben stets nach den Einnahmen richten. Unter den Einnahmsquellen ist vorzugsweise auf indirecte Abgaben zu greifen, denn sie belegen auch den Fremden.

Die Einnahmen des Staates wachsen mit dem Wohlstande des Volkes und dieser wird vorzugsweise durch Verallgemeinung wahren Eigenthums und durch strenge und schnelle Gerechtigkeit gefördert, eine Gerechtigkeit, welche sich nicht scheuen darf, auch gegen den Staat zu entscheiden. Kein Eigenthum darf unter dem Titel der Machtvollkommenheit (des dominium eminens) des Staates ohne volle Entschädigung weggenommen werden.

Der Staat darf im Innern nur durch Eine Oberste Behörde unter einem obersten Kanzler, der zugleich Hofkammerpräsident ist, regiert werden, die Justiz bleibe jedoch von der Verwaltung getrennt, keine Länderstelle dürfe durch eine Immediatvorstellung an die Kaiserin sich der Vollstreckung der Anordnungen jener Behörde entziehen. Der Staatsrath soll

mit seinen wesentlichen Einrichtungen fortbestehen, doch möge die Kaiserin manchmal selbst die Referenten bestimmen, die Sitzungen unter ihrem Vorsitz abhalten lassen, dem dirigirenden Staatsminister das letzte Wort und Abweichungen von dem Beschlusse der Mehrheit gestatten. Von besonderer Wichtigkeit sei endlich, daß die Kaiserin dem Staatsrathe alle ihre Entschließungen, auch die ohne Befragung oder gegen das Gutachten desselben erlassenen, mittheile, damit er ihre Befolgung überwache und nicht ohne sein Verschulden widersprechende Entschließungen veranlasse.

Man sieht, auch Graf Hatzfeld hatte, wenn er gleich in Vielem veralteten und irrigen Ansichten huldigte, Herz und Kopf an rechter Stelle.

Der Cabinetsdirector von Pichler meinte, nicht alles was im geheimen Cabinet vorkomme, z. B. nicht die Geschäftsstücke, welche die einzelnen Staatsräthe und ihre Gebrechen betreffen, können dem Staatsrathe mitgetheilt werden, es sei ferner unausführbar, daß ein Cabinetsrath sich stets im Vorzimmer der Kaiserin aufhalte, es bestehe endlich bereits eine Controle gegen die dem Staatskanzler anvertraute Verwaltung der Lombardie und der Niederlande, indem die dortigen Statthalter Abschriften ihrer Berichte an denselben dem geheimen Cabinet einsenden und gleich den anderen Landesstellen der Kaiserin unmittelbar Jahresberichte erstatten.

8. Das letzte Wort in dieser Angelegenheit erhielt der Fürst Kaunitz, es waren ihm sowohl die Vorschläge des Kaisers als die Gutachten der Mitglieder des Staatsraths mitgetheilt worden, und er las gewiß nicht ohne Kränkung, was der erstere über die Unterordnung des Staatskanzlers sowohl Betreffs der Leitung der äußeren Angelegenheiten als der Verwaltung Mailands und Belgiens unter das neue Cabinet und den allmächtigen Cabinetsminister vorgeschlagen hatte. Wahrscheinlich war es diese Gemüthsstimmung, in welcher er mittels eines Schreibens vom 7. December 1773 unter Hinweisung auf seine zu Grunde gehende Gesundheit um Enthebung von seinem Amte bat*). Die Kaiserin antwortete noch an demselben Tage: Seine Bitte habe sie nicht überrascht oder befremdet, aber wohl tief betrübt, sie könne seine Lage nach ihrer eigenen beurtheilen; doch seinen Wunsch gewähren wolle und könne sie nicht und sie erwarte vielmehr von seiner Anhänglichkeit, ja sie müsse sagen Freundschaft, daß

*) Arneth II. S. 21.

er sie unter den gegenwärtigen grausamen Verhältnissen nicht verlassen werde. Zusammen wollten sie sehen, ob es noch ein Mittel gebe, den Staat und die 33 Jahre treuen und mühsamen Dienstes zu retten, die sie diesem geleistet hätten, wäre ein solches nicht zu finden, so wollten sie ihr Amt zusammen und nicht anders verlassen *).

Nun galt es den Kaiser und Kaunitz zu versöhnen und es mochte aus diesem Anlaß zu einem bitteren Wortwechsel zwischen Maria Theresia und Joseph gekommen sein. Am 9. December 1773, nach einem Gespräche mit seiner Mutter, bat dieser schriftlich um die Enthebung von der Mitregentschaft. Er habe die aus dieser hervorgehenden Conflicte mit seiner geliebten Mutter von Anfang an vorhergesehen und vorhergesagt. Um sie abzuschwächen, habe er Reisen unternommen, Zerstreuungen aufgesucht, oft von den Geschäften sich zurückgezogen, aber stets habe die Kaiserin ihn aufs neue hervorgezogen, in die Geschäfte hineingedrängt, eines nicht verdienten Einflusses gewürdigt. Sie lege zu viel Gewicht auf seine abweichenden Meinungen, lasse darum Manches unerledigt oder entscheide es nicht nach ihrer eigenen Ansicht. Das sei nicht das richtige Verhältniß, sie allein habe zu wollen, ihm und den Ministern stehe bloß das Meinen und Rathen zu. Allein eben darum solle sie ihm nicht zürnen, wenn er anderen Urtheils sei als sie, und möge sie nicht Anderen zur Vermuthung Anlaß geben oder selbst aussprechen, die Sachen gingen gegen ihr Wissen, ihren Wunsch und Willen. Wenn die Stellung, die sie ihm eingeräumt, sie von Ministern entferne, die hundertmal fähiger und nützlicher seien als er, so möge sie ihn in Gottes Namen im Interesse ihres Rufes, ihrer Pflicht und ihrer Zärtlichkeit derselben entkleiden. Kein früherer Kronprinz habe eine solche inne gehabt, warum denn er? Warum ihn in dem grausamen und schrecklichen Zweifel lassen, daß vielleicht er Unglücklicher es sei, der, ohne es zu wollen und zur eigenen Mühe und Plage, Werkzeug und Ursache ihrer Leiden, der öffentlichen Verwirrung und Unordnung, ihrer Unzufriedenheit und selbst des Verlustes ihrer Minister sei? Er liebe nichts auf der Welt als sie und den Staat, sie möge entscheiden und handeln **).

Es bedurfte wohl einiger Zeit, bis die widerstrebenden Elemente sich zusammenfanden und die Verständigung zwischen der Kaiserin, ihrem

*) Arneth II. S. 22. **) S. 23.

Sohne und dem Minister hergestellt wurde. Endlich erwiederte die Kaiserin auf jenen Brief Josephs vom 9. December: Sie wünsche vor allem Einigkeit mit ihrem Sohne und sie würde zu diesem Zwecke selbst die Zurückziehung von allen Staatsgeschäften nicht scheuen, wenn nicht der Wunsch des Sohnes und der traurige Zustand des Reiches sie zurückhielte, das sie nicht in solcher Verfassung ihm übergeben wolle. Aber sie bedürfe seiner Unterstützung, denn ihre leiblichen und geistigen Fähigkeiten nehmen ab und jene Unschlüssigkeit steigere sich, welche sie so lange gefürchtet habe. Daß er und Kaunitz sie verlassen wollen, der Tod so vieler treuen Räthe, die zunehmende Unsittlichkeit und Irreligiosität, die Sprache, die man jetzt spreche und sie kaum verstehe, alles drücke sie nieder. Der Kaiser möge mit wem immer er wähle an der Organisation des Staatsrathes arbeiten, doch möge er hiebei nicht Aenderungen in Behörden und Beamten, sondern vorzugsweise die Feststellung von Regierungsgrundsätzen berücksichtigen; sie schlage Niemand vor, aber sie glaube, Kaunitz und Blümegen, die von Anfang an im Staatsrathe gewesen, könnten hier am nützlichsten sein; die Denkschrift des Kaisers solle als Grundlage dienen. Wolle der Sohn die Mutter erhalten, so sei das vorgeschlagene das einzige Mittel. Sie verspreche ihm ihr ganzes Vertrauen, er möge sie ohne Vorzug aufmerksam machen, wenn es ihm hieran zu fehlen scheine. Er habe doch immer den Staat geliebt, oft habe sie über diese Vorliebe geklagt, die ihn häufig der Familie entzog, aber jetzt müsse sie selbst ihm dieselbe in Erinnerung rufen, er möge sich dem Staate nicht entziehen *).

Es ist schwer zu bestimmen, ob dieses Schreiben einer ebenfalls uns aufbewahrt gebliebenen Denkschrift des Fürsten Kaunitz vom 20. Februar 1774 über die gegen seine Verwaltung vom Kaiser erhobenen Vorwürfe und die Reformvorschläge des letzteren vorausging oder ihr nachfolgte. Zuverlässig hängt aber mit ihm ein eigenhändiges Schreiben der Kaiserin an den Fürsten vom 3. März zusammen: „Ich gedenke dem Kaiser dieses ganze große Werk zu übergeben, daß er es mit ihm Fürsten oder mit wem er will einrichte und in Gang bringe. Mein ganzes Vertrauen in den Kaiser setze und zwar also, daß ich ihn nicht eher von hier abreisen lasse, bis nicht die Sache in den Stand kömmt.“ Der Fürst möge manche Stellen

*) Arneth II. S. 27. **) Acten des geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

der Denkschrift, die verletzen könnten, abändern und die Umarbeitung längstens binnen acht Tagen ihr übergeben.

Kaunitz überreichte die umgearbeitete Denkschrift am 10. März 1774.

Er kam darin auf die Nothwendigkeit des Bestandes eines Staatsraths zurück, er vereinige in sich alle Vortheile eines Premierministers ohne dessen Nachtheile. Was dem bestehenden Staatsrath fehle, sei nichts als eine genaue Instruction und feste Grundsätze, nach denen er sich unwandelbar zu richten habe. Beständen solche Grundsätze, so würden nicht die Staatsräthe selbst darüber uneins sein, ob die Zölle herabzusetzen, Einfuhrsverbote aufzuheben, die inneren Auflagen in wenige zusammenzuziehen seien. Die Kaiserin spreche den von ihr in vielen Entscheidungen befolgten Grundsatz: jede Abgabe ist abzuschaffen, welche dem allgemeinen Nahrungsstande schädlich ist, als unwandelbar festzuhaltend aus, und diese Streitigkeiten werden aufhören.

Der Staatsrath hat ferner bisher noch nie die Initiative zu Verbesserungen ergriffen, der Grund liegt darin, daß er zu sehr mit kleinlichen laufenden Geschäften in Anspruch genommen ist, man befreie ihn von dieser Last.

Der Staatsrath führt ein Verzeichniß, ob die von den Behörden abgeforderten Berichte, Anzeigen u. dgl. erstattet werden; allein dieß genüge offenbar der Regierungscontrole nicht, welche durch den Staatsrath hergestellt werden solle. Die Staatsräthe mögen jährlich die Länder bereisen, die Behörden untersuchen.

Man habe bei Errichtung des Staatsrathes vorgesehen, daß die Staatsräthe nicht förmliche Fachreferenten werden, jetzt werden die Staatsräthe von der Kaiserin eigens berufen, um vor ihr über gewisse Fächer zu referiren, dieß sei zu beseitigen.

Nicht alle einlangenden Geschäftsstücke, nicht alle Allerhöchsten Entschließungen würden den einzelnen Staatsräthen mitgetheilt, es sei die ursprünglich festgesetzte Ordnung wieder herzustellen.

Die Staatsräthe mögen sich ferner unter einander besprechen, die gegenseitigen Bedenken und Anstände austauschen und sie auszugleichen suchen, ehe sie der Kaiserin vortragen.

Die Concertationen zwischen dem Staatsrath und den Vorstehern der Centralstellen sind außer Uebung gekommen, sie seien daher wieder einzuführen und in Gegenwart der Kaiserin abzuhalten.

Die Vorschläge des Kaisers über die Reform der Staatsverwaltung seien der höchsten Beachtung werth.

Zwei Tage darauf erfloß jenes denkwürdige Schreiben der Kaiserin an ihren Sohn, welches von Karajan in der feierlichen Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am 30. Mai 1865 mitgetheilt hat und welches, da nicht gleichzeitig die es veranlassenden Umstände veröffentlicht wurden, bisher in Vielem unverständlich geblieben ist.

Es wird darin der Kaiser mit besonderer Hinweisung auf die Beistimmung, welche seinen Ansichten der Fürst Kaunitz gegeben, gebeten, seinen zweiten auf die Umstaltung des Staatsraths sich beschränkenden Vorschlag in Ausführung zu bringen, dem ersten Vorschlage wegen Errichtung eines geheimen Cabinets könne die Kaiserin nicht beitreten. Was der Kaiser wolle, möge aber schnell ohne weitere Verhandlung geschehen.

Und wirklich wurde am 12. Mai 1774 ein neues Staatsrathsstatut erlassen.

Die Staatsrathskanzlei wurde in den Controlorgang, in die unmittelbare Nähe des geheimen Cabinets verlegt, durch sie sollten in den inländischen Geschäften alle Einläufe und alle Expeditionen gehen.

Die Stücke sollten in solche getheilt werden, welche ohne Einflußnahme des Staatsraths, und in solche, welche unter dessen Mitwirkung erledigt würden, aber auch die Allerhöchsten Erledigungen der Stücke der ersten Art sollten dem Staatsrath zur Einsicht mitgetheilt werden.

Die Stücke der zweiten Art sollten in solche von geringster, minderer, höherer und höchster Bedeutung gesondert werden, und je nach dieser Sonderung

in den wöchentlichen Sitzungen ohne Auszug und Votum kurz zur Wissenschaft genommen,

ohne vorhergehende Circulation in den wöchentlichen Sitzungen in Kürze vorgetragen,

im Circulationswege berathen und ohne in einer Sitzung verhandelt zu werden durch den leitenden Staatsminister der Kaiserin vorgelegt,

in Circulation gesetzt und erst nach vollendetem Umlauf in den wöchentlichen Sitzungen vorgetragen werden.

In die erste jener vier Kategorien gehören unter Anderen die von den Behörden wöchentlich einzusendenden Protokolle und Cassastände, in die zweite Besetzungen geringerer Stellen, Pensions-, Paßgesuche und ähnliche

Privatangelegenheiten, in die vierte alle Geſetzes- und Organiſationsvorſchläge und die Gegenſtände, welche alle Erblande betreffen; der Reſt fällt der dritten Kategorie anheim. Uebrigens wird der Kaiſer ſelbſt beſtimmen, in welche der drei letzten Kategorien jedes einlaufende Geſchäftsſtück zu reihen und welchem vortragenden Rath es zuzutheilen ſei, auch wird dem Kaiſer vorbehalten, die Vorträge über die Stücke der vierten Kategorie vor der Sitzung zu leſen.

Endlich ſolle mit dem Staatsrathe auch ein eigenes Buchhaltungsdepartement vereinigt werden, um den jeweiligen Stand der Staatscaſſen in Evidenz zu halten, Einnahmen und Ausgaben mit den Anſätzen des Staatsvoranſchlages vergleichen zu können, doch werde hierüber noch der Präſident der Rechenkammer einvernommen werden.

Die neue Organiſation bewährte ſich und blieb nicht nur durch die ganze übrige Regierungsperiode der Kaiſerin dieſelbe, ſondern erlitt, wenigſtens nach außen hin, auch während der zwei folgenden Verwaltungen keine Aenderung, nur die Buchhaltung wurde, kaum errichtet, als überflüſſig wieder eingezogen.

Auch im Perſonale des Staatsrathes fanden einige glückliche Ergänzungen ſtatt, 1773 trat Ludwig Graf Zinzendorf, früher Präſident der Hofrechenkammer, ein einſichtsvoller, warmer und klarer Mann, in denſelben, ein für die Regelung der Finanzverwaltung erfolgreicher Gewinn, und ihm geſellte ſich am 28. Mai 1774 Feldmarſchall Graf Lascy, der von hieraus ſeine großen Reformen des öſterreichiſchen Kriegsweſens vollendete *).

Fürſt Kaunitz, Graf Hatzfeld und die Staatsräthe Freiherren von Stupan, von Gebler und Kreſel pflanzten die Traditionen des alten Staatsrathes, Freimuth, Unparteilichkeit und Gründlichkeit, in dem neuen fort.

9. Der Staatsrath nahm Theil an allen großen Reformen der letzten Regierungsperiode der großen Kaiſerin von 1760 bis 1780.

Da wir keine Geſchichte der öſterreichiſchen Staatsverwaltung ſchreiben, können wir nur fünf dieſer Reformen hervorheben, die in den Rechts-, den geiſtlichen, den Schul-, den Urbarial- und den Finanz-Angelegenheiten.

*) Die Acten über ſeine ſtaatsräthliche Thätigkeit bilden 352 Fascikeln und reichen von den Jahren 1774 bis 1801.

Von ganz besonderem Einflusse waren die Rathschläge des Staatsrathes in Beziehung auf die Justizgesetzgebung. Ueber seine wiederholten Anträge von 1763 und 1767 wurde das Privilegium der Adeligen abgeschafft, ihre Zeugenaussagen, statt sie zu beeiden, unter Berufung auf adelige Treue abgeben zu dürfen; am Anfange des Jahres 1766 drang er, wenn auch vorläufig ohne Erfolg, auf Aufhebung der Relegationsstrafe d. i. der Verbannung der Inländer aus dem Orte oder Lande ihrer Geburt oder dem gesammten Reiche. Glücklicher war er zu derselben Zeit mit dem Antrag auf Beseitigung der öffentlichen Ausstellung gewisser Uebelthäter in der Kirche, mochte sie als weltliche oder als Kirchenstrafe verhängt werden, und des Rechtes der Seelsorger als Kirchenbuße Geldstrafen zu verhängen. Ueber seinen Vortrag wurde ferner im October 1767 das Verbrechen der Ketzerei aus dem österreichischen Strafgesetze getilgt, gleichzeitig erklärte sich der Staatsrath mit Entschiedenheit gegen den Reinigungseid der einer Uebertretung Angeklagten und im März 1768 gegen die Superrevision der von der obersten Justizstelle entschiedenen Processe.

Auf solche Weise, unter ununterbrochenem Beirathe des Staatsrathes, kam auch die Nemesis Theresiana, der neue Strafcodex, zu Stande, zu dessen Veröffentlichung am 18. Februar 1769 die allerhöchste Genehmigung erfolgte, kein Meisterwerk und nicht auf der Höhe der Zeit, aber doch ein bedeutender Fortschritt gegen seinen nächsten Vorgänger, die Karolina. Daß seine Mängel von dem großen Minister Oesterreichs schon damals nicht verkannt wurden, beweist folgende interessante Thatsache:

Zwei Tage nach der ebenerwähnten kaiserlichen Genehmigung erschien ein neues kaiserliches Handbillet, die Veröffentlichung möge sistirt, die bereits versendeten Exemplare mögen zurückgenommen werden, denn neue Bedenken seien aufgetaucht. Es waren aber diese Bedenken vom Fürsten Kaunitz ausgegangen, der darstellte, dem neuen Gesetzbuch fehle Präcision und Deutlichkeit, die ersten Eigenschaften einer Gesetzgebung, welche über Leben und Tod der Menschen zu entscheiden hat; zu Vieles selbst in Ansehung der Lebens- und schweren Leibesstrafen sei der Willkür der Richter überlassen; es sei die Brandmarkung beibehalten, welche den Bestraften in die Unmöglichkeit versetze, sich durch Ergreifung eines ehrlichen Unterhaltsmittels zu bessern, und die Relegation, die ungerecht gegen die Nachbarn und unzweckmäßig gegen uns selbst sei; es werde noch

von der Zauberei und ähnlichen abergläubiſchen Dingen geſprochen, die bei „unſeren aufgeklärten Zeiten vielmehr zum Gelächter dienen als Gegenſtand der Strenge einer peinlichen Vorſehung abgeben können;“ und endlich bleibe noch die Folter aufrecht und erſcheine zu allem Ueberfluß die hiebei nöthige ſcharfrichterliche Manipulation graphiſch in Bildern dargeſtellt, und dieß in einem Werke, das die verehrungswürdigſten Namen Ihrer Majeſtät an der Stirne trage! — Doch nach weiteren zwei Tagen nahm der Fürſt ſeine Vorſtellung zurück, es ſei ihm unbekannt geweſen, daß die Verfaſſer des Geſetzbuches nicht die Aufgabe gehabt hätten, ein neues Strafgeſetz zu entwerfen, ſondern nur die beſtandenen unter ſich abweichenden Strafordnungen zuſammenzufaſſen und auszugleichen. Von dieſem Standpunkt aus erſcheine das neue Geſetz allerdings beſſer, deutlicher, gemäßigter als was ihm vorausgegangen.

So wurde alſo die Thereſiana ungeachtet ihrer Mängel Geſetz.

Eine eigene Geſetzcompilations-Commiſſion hatte die Aufgabe gehabt, ein Civilgeſetzbuch, als Seitenſtück der Nemesis Theresiana, zu verfaſſen. Nach 17jähriger Arbeit legte ſie Ende 1772 ein unförmliches Opus in fünf Foliobänden vor, dem noch zwei Bände Gerichtsordnung folgen ſollten. Die Mehrheit des Staatsrathes, namentlich aber Gebler und Binder, ſprachen ſich gegen die Arbeit aus, man könne ſie höchſtens als Materiale für eine künftige Geſetzgebung betrachten, eine gänzliche Umarbeitung thue Noth, die Einer Feder allein anzuvertrauen ſei, man müſſe ſich mehr vom römiſchen Rechte trennen, als es geſchehen, und ein ſelbſtſtändiges Werk, gebaut auf den Rechtsgewohnheiten und Bedürfniſſen des Volkes, ſchaffen, in dasſelbe ſei aber außer dem allgemeinen bürgerlichen Rechte nicht bloß die Gerichtsordnung, ſondern auch das Strafgeſetz und das Handels- und Wechſelrecht aufzunehmen, die alle einer Umarbeitung bedürfen. Nur Graf Hatzfeld ſprach für die Arbeit, ihn dauerte die 17jährige Mühe, die darauf verwendet worden, und Inhalt und Sprache mit ihren Abſonderlichkeiten ſtießen den in ihnen groß gewordenen Staatsmann nicht ab. Nachdem jedoch auch Fürſt Kaunitz gegen die Vorlage ſich erklärt hatte, da ſie viel zu weitläufig, bald Geſetz bald Lehrbuch und in allzu unbeholfener Sprache verfaßt ſei, die gegen die Sprache der Inſtruction, die ſo eben Kaiſerin Katharina II. über die Verfaſſung eines Geſetzbuches Rußlands veröffentlicht habe, allzuſehr abſtechen würde, ſo beſchloß die Kaiſerin mit Handbillet vom 26. Februar 1773 die Nieder-

ſetzung einer gemiſchten Commiſſion, welche die Umarbeitung des Entwurfes beſorge; in 2 bis 3 Jahren, befahl ein weiteres Handbillet vom 29. März 1773, ſolle der Codex vollendet ſein.

Zahlreiche Berathungsprotokolle zeigen, daß man ſich eifrig an die Arbeit machte, allein die Umwandlung der Anſichten und Bedürfniſſe ging ſo raſch von Statten, daß die Ergebniſſe eines Jahres dem nächſtfolgenden nicht mehr genügten, und ſtets von neuem begonnen werden mußte, doch verehren wir in jenen Bemühungen die Grundlagen des 1811 vollendeten allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches und der Gerichtsordnung.

Von mehr unmittelbarem Erfolge waren die Anſtrengungen des Staatsrathes für Abſchaffung der Tortur.

Ein kaiſerliches Handbillet vom 19. November 1773 hatte die Verhandlung eingeleitet, ob die Tortur gänzlich aufzuheben oder zu beſchränken und durch welche andere Vorkehrungen in ſolchem Falle die Tortur zu erſetzen ſei.

Schon die Thereſiana hatte die Tortur auf die Unterſuchung wegen Verbrechen, auf welche Todesſtrafe ſtand, und auf den Fall beſchränkt, daß die Thatſache ſelbſt außer Zweifel geſtellt ſei, die gegen den Beſchuldigten erhobenen Inzichten von ihm nicht widerlegt werden könnten und das Obergericht die auf Folterung lautende Entſcheidung beſtätige; allein es handelte ſich darum, ob auf dem eingeſchlagenen Wege nicht weiter gegangen werden ſolle.

Während dieſe Verhandlung im Zuge war, am 22. Mai 1775, ſtellte die oberſte Juſtizſtelle die Anfrage, ob unter der durch die Thereſiana aufgehobenen Intercalar-Tortur auch die zu verſtehen ſei, welche nach den früheren Geſetzen dann zu verhängen war, wenn der Beſchuldigte beim Beginne der Tortur bekannte, aber ſpäter im freien Verhöre das Bekenntniß widerrief.

Beide Acte kamen im Staatsrathe gleichzeitig zur Berathung.

Die Landesbehörden und die Gerichte, die oberſte Juſtizſtelle mit einbegriffen, hatten ſich in der großen Mehrzahl für die Beibehaltung der Tortur und für ihre Anwendung in dem eben angeführten ſpeciellen Fall erklärt, höchſtens daß einige Milderungen beantragt wurden, und nur wenige Stimmen vertheidigten die heiligen Menſchenrechte. Aber im Staatsrathe ſprach ſich die Mehrheit und vor allem deren Wortführer Baron Kreſel entſchieden für die Aufhebung der Folter aus. Dem beſte-

henden Vorurtheile ſollte nach den Staatsräthen Gebler und Löhr dadurch Rechnung getragen werden, daß für Hoch- und Landesverrath, beſonders in Kriegszeiten, wenn es darauf ankomme, Mitſchuldige zu entdecken, dann bei beſonders qualifizirtem Straßenraub und dabei verübtem Morde und bei Falſchmünzung und unter der Bedingung, daß die oberſte Juſtizſtelle das betreffende Erkenntniß beſtätige, die Folter noch beibehalten werden könne. Löhr wollte die oberſte Juſtizſtelle nochmals fragen, ob nicht auch Milderungen in Durchführung der Tortur zugelaſſen werden könnten, Gebler hielt eine ſolche Umfrage bei den von der Juſtizſtelle ausgeſprochenen Geſinnungen für unnütz. Heute zu Tage alle die Gründe anführen, welche jene Mehrheit für die Aufhebung geltend machten, wäre eine müſſige Sache; allein einer, den Freiherr von Kreſel dem Gutachten des inneröſterreichiſchen Viceſtatthalters von Spiegel entnahm, verdient als ſtatiſtiſche Thatſache Beachtung. Unter 35 Perſonen, die während 25 Jahre bei den Gerichten jenes Ländergebietes „torquirt“ worden ſeien, hätten nur 9 geſtanden, alſo entweder nütze die Tortur nichts, da ſie ein Geſtändniß nicht zu Stande bringe, oder, wenn ſie nütze, ſeien 26 Unſchuldige gefoltert worden.

Der Mehrheit des Staatsrathes traten Freiherr von Stupan und Graf Hatzfeld entgegen, welche ſich für die Anſicht der oberſten Juſtizſtelle ausſprachen, und ſchon war (am 23. Juli 1775), in dieſem Sinne die Allerhöchſte Entſchließung vorbereitet, als der Act in die Hände Kaiſers Joſeph II. gelangte. Dieſer ſchrieb am 12. Auguſt folgendes denkwürdige Gutachten nieder:

„Ich muß bekennen, daß ich in meiner Ueberzeugung die Aufhebung der Tortur nicht allein für ein billiges und unſchädliches, ſondern als ein nothwendiges Mittel anſehe. Ich wäre alſo ohne Scheu mit Auslöſchung derſelben aus der Nemesi Theresiana vorzugehen einverſtanden. Ich muß aber zugleich eine andere mit dieſer nothwendig verbundene Handlung anzeigen, nämlich daß zugleich die Todesſtrafe viel mehr reſtringirt werde und hinfüro, ausgenommen an in flagrante delicto Eingezogenen oder patenten und eingeſtandenen Verbrechern, nicht zu vollziehen ſei; alle Uebrigen ſollen ad poenas extraordinarias verdammt werden, wozu freilich andererſeits andere opera publica erſonnen und die Delinquenten ganz anders gehalten werden müßten, da ſie jetzt beſſer dabei ſich befinden, als wenn ſie frei wären. Sollte aber dieſes nicht genehmigt werden, ſo

wüßte ich keine andere Partie vorzuſchlagen, als die das Votum des Staatsrathes Löhr ſo gründlich enthält, jedoch mit der Ausnahme des Staatsrathes Gebler.“

Die Kaiſerin war offenbar in drückenden Zweifeln. Ihr edles Herz mochte für die Sache des Sohnes ſprechen, aber auf der anderen Seite ſtand die Sorge um das Recht und die Ordnung des Staates, die Jahrhundert alte Gewohnheit, die Erfahrung und das Anſehen des oberſten Gerichtshofes und des vertrauenswürdigen dirigirenden Staatsminiſters. Sie half ſich auf edle Frauenweiſe durch folgende dem Votum des Kaiſers beigeſetzte eigenhändige Entſchließung:

„Ich erſuche den Kaiſer, der die Jura ſtudirt hat, noch mehr auf deſſen Billigkeit, Einſicht und Menſchenlieb trauend, er möge dieſes Werk decidiren ohne meine consilia, (da ich) es gar nicht verſtehe, nur nach denen mehren Stimmen decidiren könnte. Dieß verhindert nicht, daß ein oder anderer fremde Rechtsgelehrter noch könnte conſultirt werden, wenn dem Kaiſer Zweifel über bleiben.“

Kaiſer Joſeph entſchied deſſenungeachtet nicht aus eigener Machtvollkommenheit, ſondern ordnete eine neuerliche Berathung in einer gemiſchten Commiſſion an, die aus dem Grafen Hatzfeld mit 3 Staatsräthen und dem Vicepräſidenten der oberſten Juſtizſtelle Grafen Sinzendorf mit 3 Räthen dieſes Hofes beſtand. Sie fand am 2. December 1775 ſtatt, allein ſie blieb erfolglos, da die Stimmen ſich gleich theilten, Graf Sinzendorf und die 3 Staatsräthe waren für, Graf Hatzfeld und die 3 Juſtizräthe gegen die Aufhebung.

Endlich gab die Stimme des ehemaligen Staatsminiſters und jetzigen oberſten Kanzlers Grafen Blümegen den Ausſchlag, der, von der Kaiſerin einvernommen, am 21. December 1775 ſich entſchieden für die Anſicht des Kaiſers ausſprach, und am 23. December erfolgte die Entſcheidung des Kaiſers, der endlich von der Geſtattung ſeiner Mutter Gebrauch machte, nach eigenem Ermeſſen vorzugehen:

„Die peinliche Frage iſt nach dem in mehreren Staaten ſchon vorgegangenen Beiſpiele ohne einigen Vorbehalt allgemein aufzuheben, deſſen ſämmtliche Gerichtsbehörden in allen meinen deutſchen Erbländern mit Inbegriff des Banats und Galiziens zu ihrer Nachachtung zu verſtändigen ſind.“

„Es folgt hieraus, daß künftig der Richter in Criminalfällen den Inquisitionsproceß dann zu schließen hat, wenn er nach der dermaligen Vorschrift die genüglichen Inzichten zur Tortur vorhanden zu sein erkennt und kein anderes Mittel zur Ueberweisung mehr übrig ist, doch kann bei dem sogestaltigen Schluß der Inquisition durch das zu schöpfende Finalerkenntniß lediglich eine poena extraordinaria verhängt werden, — deren Größe nach Stärke der vorhandenen Indicia zu bemessen ist."

Ueber die Beschaffenheit der fortan zulässigen Strafen, namentlich mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, dann über die etwa nothwendig werdenden Aenderungen des Strafcodex sollte sogleich das Gutachten vorgelegt, und endlich sollte auch eine Verhandlung über die allmälige gänzliche oder theilweise Aufhebung der Todesstrafe eingeleitet werden. Wir lassen diesen letzten Theil der kaiserlichen Entschließung nicht blos wörtlich, sondern auch mit Hervorhebung der vom Kaiser vorgenommenen Aenderungen des ihm vorgelegten Entschließungsentwurfes folgen:

Es ist endlich darüber Berathung zu pflegen, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten (Beisatz des Kaisers) Theil aufzuheben und nur auf die delicta atrocissima (im Entwurf: atrocis et majoris generis) zu beschränken wäre, unter der Vorsehung, daß in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählt, hiezu die Häuser errichtet oder die vorhandenen erweitert und daselbst gegen die anzuhaltenden Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen und öffentlich die Züchtigung vollbracht werden müßte, „damit (Zusatz des Kaisers) der öfter wiederholte Anblick solcher Sträflinge den Abscheu und die Erspieglung im Publikum mehr bewirke als die Todesstrafe, und solchergestalt auch die Gesellschaft aus der Arbeit solcher Delinquenten noch einigen Nutzen ziehe."

Der Kaiser begnügte sich übrigens nicht, seine Entschließung den Civil-Justizbehörden der deutschen Erblande bekannt zu geben, sondern auch der Hofkriegsrath (wegen der Militärjustiz), die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei erhielten die gleichen Weisungen und auch in die Niederlande und in die Lombardie ergingen ähnliche Verständigungen.

Ueber die Aufhebung oder Beschränkung der Todesstrafe gelangte vom Ende Januar bis zur Mitte März 1776 eine lange Reihe Vorträge der Justizstelle an den Staatsrath, bei dem sie am 30. Juni d. J. zur Berathung kamen; allein man fand die Sache nicht spruchreif, weil über

die Hauptſache, welche Strafen an die Stelle der Todesſtrafen zu treten haben, das Gutachten nicht erſtattet worden war. Politiſche Ereigniſſe, die zuletzt zum bayeriſchen Erbfolgekriege führten, traten dazwiſchen, es fehlte an Geld, um die nöhigen Arbeits- und Zuchthäuſer zu erbauen, und ſo blieb die Frage bis zum Beginne der Alleinregierung des Kaiſers vertagt.

10. Gleichwie man die hier dargeſtellten Reformen der Strafgeſetzgebung nur als die Vorbereitung der Geſetzgebungsarbeiten des Kaiſers Joſeph II. betrachten kann, ſo und in weit höherem Maße iſt dieß bei den Reformen auf kirchlichem Gebiete der Fall.

Die erſte Spur einer Verhandlung über religiöſe Gegenſtände im Staatsrathe, in der Conflicte mit dem römiſchen Stuhle hervortraten, reicht bis in's Jahr 1765 hinauf. Die Kaiſerin hatte in Verbindung mit ihrem Staatskanzler bis dahin allen den zahlreichen Streitſchriften für und wider die Jeſuiten den Umlauf verſagt, welche durch die Ereigniſſe in Weſteuropa hervorgerufen worden waren. Als nun 1765 die Jeſuiten um die Veröffentlichung der Bulle anſuchten, welche Clemens XIII. 1764 zu ihrer Vertheidigung gegen die Maßregeln des franzöſiſchen Hofes erlaſſen hatte, machte Kaunitz die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung jenes Grundſatzes und der Schonung des befreundeten franzöſiſchen Hofes geltend, und der Bulle wurde am 8. März das Placetum der Regierung verſagt. Faſt gleichzeitig wurde der Berathung des Staatsrathes ein Memoire über den Jeſuitenorden und ſeine ſtaatsgefährlichen Privilegien und Grundſätze ſammt einer dem Orden günſtigen Gegenſchrift unterzogen. Die Meinungen waren getheilt, Graf Haugwitz wies auf den ſtaatsgefährlichen blinden Gehorſam gegen die Ordensoberen und die erſchlaffende Lehre des Probabilismus hin, v. Stupan auf den exemplariſchen Lebenswandel und die nützlichen ſeelſorgerlichen Leiſtungen der Ordensglieder; die Kaiſerin reſolvirte am 12. März: „in der Kanzlei aufzubewahren und auf alle Vorfallenheiten ein obachtſames Auge zu halten.“

Ungefähr aus derſelben Zeit finden ſich unter den im Staatsraths-Archive aufbewahrten Papieren des Fürſten Kaunitz mehrere Denkſchriften über die Kirchenfreiheiten, den Primat, die Grenzen zwiſchen der Staats- und der Kirchengewalt, die todte Hand, die Beſteuerung der Kirchengüter, die Beſchränkung der Zahl und des Vermögens der Geiſt-

lichkeit, die Abschaffung der Inquisition, die Disciplin der Orden, die Verminderung der Feiertage. Diesen liegen Bruchstücke des Entwurfs einer geheimen Instruction der Kaiserin an die Länderchefs und regulativer Principien in Kirchenfragen bei. Die Kaiserin, hieß es darin, wolle nun die geistlichen Reformen in die Hand nehmen, die Unsicherheit der Behörden über die Grenzen ihrer Wirksamkeit entfernen und alte wie neue Mißbräuche beseitigen. Die Geistlichen seien nach Anordnung des Heilandes auf die Predigt des Evangeliums, die Sorge für den Gottesdienst, die Verwaltung der Sacramente (soferne sie rein geistlich ist) und die innere Disciplin der Kirche zu beschränken, wogegen dem Staate selbst in Bezug auf die Festsetzung der Dogmen das Recht der Mitwirkung nicht versagt werden könne, da gerade die Dogmen die Ruhe und Wohlfahrt des Staates oft sehr nahe berühren. Auch einzelne Aphorismen liegen bei, unter denen das folgende (wir übersetzen es aus dem Französischen) das bedeutendste ist: „Mit Einem Worte: Als Staatsbürger sehe ich nicht gerne Bürger, die aufhören es zu sein, Unterthanen, die sich zu Unterthanen eines Fremden machen, Landeskinder, die jedem Vaterland entsagen. Ich will, daß jeder Staat vollkommen unabhängig sei."

Es ist kaum glaublich, daß diese Fragmente der frommen Kaiserin auch nur vorgelegt wurden. Die Freiheit des Staates gegenüber der Kirche wahren, die letztere zur Tragung der allgemeinen bürgerlichen Lasten beiziehen, sie in etwas nationalisiren, allzu offene Eingriffe in die persönliche Freiheit oder in eine gesunde Volkswirthschaft abstellen, das mochte ihr wohl vorgetragen werden, aber vom Staate aus die Kirche reformiren, dieser Satzungen und Dogmen aufdrängen oder wegnehmen, das hätte selbst der geliebte Sohn ihr nicht zu rathen gewagt. Erst diesem als selbstständigen Regenten war es vorbehalten, in diese höchst strittigen Grenzgebiete zwischen der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung sich hineinzuwagen.

Insoweit indeß die Gedanken jener Papiere nicht außer dem Kreise der Kaiserin lagen, fanden sie schon im Jahre 1768 Verwirklichung. In Ungarn hatten die geistlichen Güter das Privilegium der Steuerfreiheit sich erhalten, nur von Zeit zu Zeit unter dem Schutze päpstlicher Indulte waren Subventionen gefordert und gegeben worden. In den Erblanden unterlagen sie zwar der Besteuerung, aber mit allen den Begünstigungen welche zur Zeit noch dem adeligen Eigenthume zu Theil wurden, der Ent-

gang wurde auch hier durch päpstliche Indulte gedeckt. Ein solches auf 15 Jahre ertheiltes Indult ging 1767 zu Ende, der Papst schien zur Verlängerung desselben nicht geneigt. Der Staatsrath erkannte einstimmig, der Staat bedürfe zur Besteuerung der Geistlichkeit keiner päpstlichen Erlaubniß, wäre sie vordem nachgesucht worden, so wäre es nur als Zeichen kindlicher Ehrerbietung geschehen, und in Folge seines Einrathens ergingen am 25. Februar und 9. September 1768 die nöthigen Weisungen wegen Fortdauer der bisherigen Besteuerung.

In demselben Jahr, in einer Verhandlung über die Errichtung einer Universität in Tyrnau, großentheils auf Kosten des dortigen Jesuitencollegiums, hob der Staatsrath hervor, daß die juridische Facultät mit Ausnahme der Kanzel des canonischen Rechtes nur mit weltlichen Professoren zu besetzen, in der Moraltheologie der Probabilismus und die Casuistik nicht zu lehren, in dem Vortrage des deutschen Rechts und der Rechtsgeschichte, nach dem Muster Göttingens, sich der deutschen Sprache zu bedienen sei.

Im August 1767 erstattete die Hofkanzlei einen weitläufigen Vortrag über die Vorschläge mehrerer Bischöfe zur Ausrottung des eingeschlichenen Unglaubens, es fehlten darunter weder Bücher- und Hausrevisionen, noch Freiheits- und Leibesstrafen. Im Staatsrath erklärte gleich der erste Votant, der strenggläubige Freiherr von Stupan, sich dagegen: Wolle man nicht die verderbliche spanische Inquisition einführen, so wisse er kein Mittel der Strömung der Zeit zu widerstehen. Es bestehen Gesetze und Strafen gegen Religionsspötterei und Ketzerei, aber die Behörden vollziehen sie nicht, die Universitäten bekämpfen sie. Die Verhandlung wurde unerledigt in die Acten hinterlegt. Gleich darauf beschwerte sich der Cardinal-Erzbischof von Wien gegen die Zulassung der deutschen Uebersetzung des Belisar's von Marmontel und des bekannten Buches de l'autorité du clergé et du pouvoir du magistrat politique, aber der Staatsrath, diesesmal durch den berühmten Leibarzt der Kaiserin van Swieten unterstützt, vertheidigte in langem Kampfe und zuletzt mit Erfolg diese Bücher und deren Censoren.

Am 31. Mai 1769 stellte die Hofkanzlei den Antrag auf Beschränkung der Processionen und Bruderschaften. Der mit diesen getriebene Mißbrauch, die Gelderpressung, die Zeitverschwendung, der Aberglauben waren groß; eine einzige Pfarre in Krain hielt jährlich 67 Umzüge und

Wallfahrten. Trotz der Unterstützung des Staatsrathes ließ die Kaiserin den Act Monate lang unerledigt und sprach sich endlich am 4. December gegen denselben aus, aber der Staatsrath erneuerte im April des folgenden Jahres seine Vorstellungen und am 21. Juni 1773 erfolgte die entsprechende kaiserliche Entschließung. Das Verbot der Processionen in fremde Länder wurde erneuert, jenes der Processionen, die über Nacht ausbleiben, mit wenigen Ausnahmen ausgesprochen, alle Umgänge, die nicht durch Kirchengesetze für andere Tage bestimmt waren, wurden auf Sonn- und Feiertage verlegt und nur unter der Bedingung gestattet, daß sie das Volk nicht vom regelmäßigen Gottesdienst abhalten und daß dieser nicht des Umgangs wegen beschränkt oder abgekürzt werde. — Keine neue Bruderschaft solle ohne landesfürstliche Erlaubniß errichtet, diese Erlaubniß nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden, die bestehenden Bruderschaften seien einer genauen Prüfung zu unterziehen, jede Gelderpressung und sonstiger Mißbrauch abzustellen und nach Umständen die Genossenschaft aufzulösen. Endlich sei dem Grunde des Uebels, dem Eigennutz und der Unwissenheit der Geistlichkeit, entgegen zu wirken, durch angemessene Lehrbücher der Philosophie, Dogmatik und Moral, durch Hinausgabe von Predigtstoffen, Dringen auf schriftliche Ausarbeitung der Predigten, Verbreitung des Muratori'schen Buches über die wahre Andacht des Christen. In diesen Beziehungen möge das Geeignete an die Bischöfe erlassen werden.

In demselben Jahre 1769 hatte die Hofkanzlei eine Stolordnung für die Antheile der Passauer Diöcese in Niederösterreich erlassen oder vielmehr die in der Neustädter Diöcese eingeführte auch auf jene Antheile angewendet. Der Bischof von Passau beschwerte sich dagegen als einen Eingriff in seine geistlichen Gerechtsame und eine Beeinträchtigung des Lebensunterhalts einzelner Seelsorger. Der Staatsrath vertheidigte die Verfügung der Hofkanzlei und vor allem das Recht des Landesfürsten, Abgaben zu regeln, die seine Unterthanen zu tragen haben, und in diesem Sinn entschied auch am 1. August die Kaiserin; „sei ein oder dem anderen Seelsorger zu viel geschehen," setzte sie bei, „so wird allezeit in particulari geholfen werden können."

Ueber Anregung des Staatsrathes wurden Verhandlungen mit Rom am 17. September 1769 über Beschränkung der Feiertage und am 31. Januar 1770 über die Beschränkung des geistlichen Asylrechtes einge-

leitet und beide erreichten 1771 und 1775 ihren Zweck*). Ueber die gleiche Anregung wurde am 26. September 1771 Graf Hrzan, damals öſterreichiſcher Auditor rotae in Rom, angewieſen, eine Verhandlung mit dem h. Stuhle über Aufhebung der Exemtion der Orden und Klöſter von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe vorzubereiten. Der Staatsrath vermied, wo es immer möglich, einen offenen Bruch zwiſchen dem Staat und der Kirche hervorzurufen.

Die Beſonnenheit und der geſunde Blick des Staatsrathes zeigte ſich auch bei anderen Gelegenheiten. Als im März 1769 die Hofkanzlei den Antrag auf Abſchaffung der Kirchtage und Verlegung aller auf Einen Tag ſtellte, erklärte ſich der Staatsrath dagegen, es ſeien dieſe Tage wahre Volksfeſte und man ſolle den Landmann, der das ganze Jahr ſo ſchwer arbeite, derſelben nicht berauben. Als Anfangs 1770 beantragt wurde, Nachforſchungen über die in Oeſterreich wegen ihrer Eingriffe in die Selbſtſtändigkeit der Staaten verbotene Bulle: in coena domini in Bibliotheken und geiſtlichen Häuſern zu pflegen, erklärte über Anregung des Staatsrathes die Kaiſerin am 3. Februar, es bleibe zwar beim Verbot und man ſolle bei der Grenzreviſion den Reiſenden die Exemplare der Bulle, die ſie mitbringen, wegnehmen, aber weiterzugehen ſei nicht räthlich. In demſelben Jahre trat ein Ereigniß ein, das nicht ohne Intereſſe für die Geſchichte der Einigung der Confeſſionen iſt. Die Kaiſerin hatte aus einem Schreiben des Freiherrn von Bruckenthal, Statthalters von Siebenbürgen, vom 29. October 1770 erſehen, daß der dortige katholiſche Biſchof Freiherr von Baitaj zum Zwecke dieſer Einigung ein Religionsgeſpräch mit den Superintendenten der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen des Landes eingeleitet habe. In der Freude ihres Herzens ſchrieb ſie am 19. November an den Statthalter, wie ſehr ſie wünſche, daß die Einigung der Religionen zu Stande gebracht werde, was ſie „bei allen denjenigen, die an dieſem großen Geſchäfte Theil genommen, ganz beſonders erkennen werde.“ Als das kaiſerl. Handſchreiben dem Staatsrathe mitgetheilt wurde, machten Gebler und Binder aufmerkſam, wie wenig Erfolg der Verſuch verſpreche, mit welcher geringen Vorſicht der Biſchof in das bedenkliche Unternehmen ſich eingelaſſen habe. Nur mit Unmuth mochte die Kaiſerin die entzaubernden Bedenken aufgenommen haben, ſie fragte noch die Grafen von der Mark

*) Verordnungen vom 6. October 1771 und 15. September 1775.

und Blümegen um ihren Rath, aber endlich am 29. November erließ sie an den Bischof die Weisung: Er möge zu dem Gespräche noch einige katholische Theologen beiziehen, anhören und widerlegen, aber nicht Zugeständnisse machen und über den Ausgang besonders in der Beziehung berichten, welche Vorschläge in Rom zu machen wären. — Daß der Erfolg die Ansicht der Staatsräthe rechtfertigte, ist selbstverständlich, es kam nicht einmal zu einem bestimmten Vorschlage.

11. Im Beginne des Jahres 1770 war eine eigene geistliche Hofcommission oder, wie man sie nannte, ein consessus in publicis-ecclesiasticis unter dem Vorsitze des Staatsrathes Freiherrn von Kreſel errichtet worden. Ende Mai d. J. legte der Hofkanzler Graf Chotek ein Protokoll dieser Commission vor, worin sie das Verbot beantragte, vor Erreichung eines reiferen Alters (21 bis 22 Jahre, meinte sie) in einen geistlichen Orden einzutreten, die Gelübde abzulegen, höhere Weihen zu empfangen. Die Ablegung der Ordensgelübde solle außerdem an Studien- und Unterhaltszeugnisse und an eine Bestätigung des Bischofs gebunden werden, daß der Candidat wirklich aus Beruf, ohne Zwang in den Orden trete; Mädchen, die in einem Kloster erzogen worden, sollten vor Ablegung der Gelübde wenigstens ein Jahr in der Welt leben; Gelübde, die vor dem Normalalter abgelegt wurden, seien ungiltig. Die Verfügung griff tief in die Verhältnisse der geistlichen Orden ein und schien den Bestimmungen des Concils von Trient entgegen, welches blos die Ablegung der Gelübde vor dem vollendeten 16. Jahre untersagt hatte, aber die Commission vertheidigte ihren Antrag durch die Hinweisung auf die Uebel, welche aus der allzu frühzeitigen Ablegung der Gelübde für die Freiheit und das Glück der Einzelnen, die Disciplin der Klöster, die Wirksamkeit des Clerus hervorgehen, und durch die Beweisführung, daß der Regent das Recht habe, das Alter zu bestimmen, in dem seine Bürger rechtsverbindliche Handlungen vornehmen können, und die Ablegung von Gelübden zu beschränken, die den Stand der Unterthanen verändern und sie dem Gemeinwesen fast ganz entziehen. Dieses Recht sei um so weniger zu bestreiten, als es gegen Leute ausgeübt werden solle, die erst Ordenspriester werden sollen, also noch Laien sind.

Im Staatsrath erklärte Gebler am 5. Juni, es seien dieß Sätze so klar wie das Sonnenlicht. Beschlüsse der Concilien könnten den Regenten in Ausübung seiner von Gott empfangenen Gewalt nicht beschränken,

übrigens beſtimme das Tridentinum blos das Alter, vor dem Gelübde nicht abgelegt werden dürfen, verbiete aber nicht, für dieſe Handlung einen ſpäteren Zeitpunkt feſtzuſetzen. Es ſtehe endlich nichts im Wege, daß zur Bezeugung der kindlichen Ehrerbietung über die Frage eine Verhandlung mit Rom eingeleitet werde. Der alte Stupan unterſtützte in ſeinem Votum vom 7. Juni ebenfalls den Antrag der Commiſſion. Schon oft habe er dasſelbe gerathen. Es könne ſein, daß durch die Verfügung die Zahl der Ordensleute abnehme, aber das Uebel ſei geringer, als wenn die unvernünftige Jugend ohne genugſame Ueberlegung an den geiſtlichen Stand ſich binde und deſſen Pflichten ſpäter mit Zwang erfülle. Uebrigens möge man von der Nullität der vor der Zeit abgelegten Gelübde nicht reden, es greife dieß allzutief in das geiſtliche Gebiet hinüber. Die Beſtimmung Betreffs der Studienzeugniſſe rathe er wegzulaſſen, denn es ſei zweifelhaft, welche Studien zu fordern ſeien, und wolle man die ganze Verfügung auch auf die Laienbrüder ausdehnen, was doch unerläßlich ſei, werde es noch zweifelhafter. Eine Verhandlung mit dem Papſt erſcheine ihm nicht nöthig. Binder, Borié, Blümegen, die ihre Aeußerung am 12., 13. und 14. Juni abgaben, waren mit Stupan einverſtanden. Binder meinte zwar ferner, es mögen auch Beſtimmungen über das Maximum der Mitgabe des Candidaten und über das Erwerbungsrecht der Ordensgeiſtlichen getroffen werden, aber Borié entgegnete mit Beiſtimmung der anderen Stimmführer, dieß ſei einer geſonderten Verhandlung vorzubehalten. Blümegen betrachtete die Beſtimmungen wegen des Weltlebens der Candidatinnen der Nonnenklöſter als anſtößig und meinte ferner, man ſolle blos über das Alter bei Ablegung der Gelübde Beſtimmungen treffen, über den Eintritt in's Noviziat genüge die Verfügung, daß wenn der Candidat vor Ablegung der Gelübde austrete, der Orden von ihm kein Koſtgeld fordern und ſich auch für dieſen Fall kein Reugeld oder ſonſt eine Leiſtung bedingen dürfe, das eigene Intereſſe werden dann ſchon die Klöſter veranlaſſen, bei der Aufnahme zurückhaltend zu ſein.

Fürſt Kaunitz wich von den übrigen Stimmführern darin ab, daß er die Anträge der Commiſſion für folgewidrig betrachtete. Gleichwie bei allen rechtsverbindlichen Handlungen ſei der Eintritt in einen Orden nicht vor vollendetem 24. Jahre zu geſtatten, die Ablegung der Gelübde ſei wegen der Unwiderruflichkeit des Schrittes ſogar an das zurückgelegte 30. Jahr zu knüpfen.

Was den Antrag der Commiſſion betrifft, die gleichen Beſtimmungen auch auf den Empfang der höheren Weihen auszudehnen, war die Mehrheit des Staatsrathes gegen die Einmengung dieſes neuen Gegenſtandes in die ohnehin ſchwierige Verhandlung.

Wegen der Verſchiedenheit der Anſichten ordnete die Kaiſerin am 5. Juli die Recirculation des Stückes an. Den Ergebniſſen derſelben gemäß erfloß am 18. Auguſt die kaiſerliche Entſcheidung. Sie fiel ganz nach den Anſichten Borié's und Blümegen's mit dem einzigen dem Votum des Fürſten Kaunitz gemachten Zugeſtändniſſe aus, daß das 24. als das Normaljahr zur Ablegung der Gelübde angenommen wurde.

Von allen Seiten erhoben ſich Beſchwerden gegen das neue Geſetz, in den Acten finden ſich ſolche vom Abt von St. Blaſien im Schwarzwald, vom Cardinal-Erzbiſchof von Wien, vom päpſtlichen Stuhle ſelbſt. Dieſelben waren um ſo erbitterter, als gegen die Abſicht der Kaiſerin und des Staatsrathes in der Veröffentlichung der Hofkanzlei die Stelle wegen Nullität der bereits abgelegten Gelübde ſtehen geblieben war. Der Papſt erklärte ſich vor allem dadurch verletzt, daß die kaiſerliche Regierung eigenmächtig vorgegangen, er ſei bereit über dieſen Gegenſtand mit ihr in Verhandlung zu treten. Der Staatsrath vertheidigte ſeine Beſchlüſſe, aber den Anerbietungen des Papſtes gegenüber erklärten am 16. Mai 1771 Blümegen und ſpäter Kaunitz, man ſolle ſie annehmen und jedenfalls die Beſeitigung jener Beſtimmung über die Nullität in Ausſicht ſtellen, die Wirkung, die man ſich von ihr erwartet habe, könnte durch Strafen gegen die Obern erſetzt werden, die vorzeitige Gelübde annehmen. Die Kaiſerin ſelbſt war noch mehr zur Nachgiebigkeit geneigt. Dem Abte von St. Blaſien, der nachwies, ſein Kloſter gehe dem Abſterben entgegen, da die benachbarten reichsunmittelbaren Klöſter Beſchränkungen bei der Aufnahme nicht unterliegen, wurde nach wiederholten Vorſtellungen endlich die Dispens von der Verordnung vom 5. Juli ertheilt und wir finden in den Acten eine kaiſerliche Entſchließung vom 15. Januar 1771, die aber in die Thereſianiſche Geſetzſammlung Aufnahme nicht gefunden hat, welche das Normalalter mit 22 Jahren feſtſtellt, die anſtößige Stelle wegen der Nullität zu beſeitigen befiehlt und das Geſetz auf die bereits vorhandenen Novizen nicht anwendbar erklärt.

In der Mitte September 1770 kamen die der geiſtlichen Hofcommiſſion abgeforderten Anträge über die Beſchränkung der Erwerbungen der

todten Hand, Ende October 1770 die Anträge dieser Hofcommission über die Beseitigung der Klosterkerker und die Beschränkung des Strafrechtes der Ordensobern im Staatsrathe zur Sprache, fanden hier warme Vertheidigung und erlangten am 9. December 1770 und 16. Januar 1771 die kaiserliche Genehmigung. Martini, Professor des Staatsrechts an der Wiener Universität, hatte im Schooße der Commission den Minoritätsantrag gestellt, alle einem Kloster oder einem Ordensgeistlichen anfallenden Geschenke oder Erbtheile, sowie das Vermögen, das Jemand über die gesetzliche Mitgabe bei dem Eintritt in einen Orden besitze, habe einer zu errichtenden Armencasse anheimzufallen, aus der auch neue Pfarreien dotirt, verfallende Ordenshäuser wieder in Aufnahme gebracht werden könnten, und sowohl die Hofkanzlei als der oberste Hofkanzler waren ihm beigefallen, allein der Staatsrath war dagegen: es wäre ein unerträglicher Zwang gegen die Geber und eine Bedrückung der Familien, die jetzt für die in den Orden eintretenden Söhne und Töchter eine geringe Dotation verabreichen und in der Folge der Armencassa die vollen Erbtheile hinauszahlen müßten, es sei endlich in der Ordnung, die Erwerbungen der todten Hand zu beschränken, nicht aber sie ihr ganz unmöglich zu machen.

Am 4. September 1771 erfolgte die kaiserliche Verordnung, worin den Ordensgeistlichen untersagt wurde, Schreiber oder Zeugen einer letztwilligen Anordnung zu sein; die Nullität der Anordnung war die Strafe der Uebertretung des Verbotes.

Mit Anbruch des Jahres 1773 wurde es gewiß, daß der Orden der Jesuiten vom Papste Clemens XIV. selbst werde aufgehoben werden. In Wien wurde darum bereits im Mai eine besondere geheime Commission unter der Leitung des Staatsrathes Freiherrn von Kresel niedergesetzt, die hierdurch nothwendig werdenden Maßregeln zu berathen. Am 11. Juli erfolgte die Aufhebungsbulle dominus ac redemptor noster, am 10. September wurde von der Kaiserin das Rescript unterzeichnet, welches die Aufhebung für Oesterreich aussprach. Die Güter sollten für den Staat und insbesondere für die Studienanstalten eingezogen, alle Archive und sonstigen Schriften versiegelt, den Ordensgliedern der Schutz und die Gnade des Landesfürsten zugesagt werden, wenn sie sich als getreue Diener der Kirche und des Staates aufführen würden. Die Vollzugsmaßregeln wurden in einer Zusammentretung der Chefs der Hofstellen unter dem Vorsitz des Grafen Hatzfeld und unter Zuziehung des Barons

Krefel berathen. Man hatte für den Gottesdienſt und die Lehrämter vorzuſehen, die bisher von den Jeſuiten beſorgt worden waren, und es war das Vermögen des Ordens feſtzuſtellen und in Beſitz zu nehmen.

Die Mitglieder ſollten nicht plötzlich entfernt oder dem Elend Preis gegeben werden, ſie wurden mit Kleidern, Einrichtungsſtücken, Büchern ihres Faches verſehen, durften ſich noch einige Monate in ihren Collegien aufhalten, erhielten Reiſegelder, und wenn ſie zu Prieſtern geweiht waren, bis zu ihrer Unterbringung entſprechende Penſionen. Aelteren, kränklichen oder ſonſt nicht unterzubringenden Perſonen wurden einige Ordensgebäude eingeräumt, in denen ſie bis an ihr Ende, wenn auch in weltlicher Kleidung und ohne ſich in die Güterverwaltung zu miſchen, gemeinſchaftlich leben konnten. Die Lehrer an öffentlichen Lehranſtalten ſollten vorläufig an ihren Plätzen belaſſen werden, und die Biſchöfe wurden ermächtigt, diejenigen Prieſter des aufgehobenen Ordens, die ſich bleibend der Seelſorge widmen wollten, dort, wo das Bedürfniß vorhanden, zu verwenden. Ein neues ſchärferes Umlaufſchreiben des Papſtes, worin er die ehemaligen Ordensglieder von gewiſſen Lehrkanzeln ausgeſchloſſen, gewiſſen Cenſuren unterworfen wiſſen wollte, erhielt in Oeſterreich nicht die Zulaſſung; man wollte eben nicht eine Verfolgung des Ordens.

Am 1. April 1775 wurden alle Provinzialcaſſen der Orden aufgehoben und den höhern Ordensobern das Recht der Verfügung über das Vermögen der einzelnen Conventе entzogen. — Am 15. Juni 1776 wurde die Aufnahme neuer Mitglieder in die dritten Orden, am 27. Februar 1779 wurden alle öffentlichen Kirchenbußen verboten, jeder Fall der Uebertretung ſolle der Kaiſerin angezeigt werden. Am 28. Auguſt 1779 wurde den Klöſtern die Abſchließung von Leibrentenverträgen unterſagt.

Eine andere Reihe Verhandlungen betraf Beſchwerden der Proteſtanten wegen Religionsbedrückungen, der Staatsrath vertrat in ſeiner Mehrheit ſtets die Sache der Freiheit und des Rechts.

Als 1767 die Proteſtanten des Neograder Comitats klagten, daß ihren Predigern die Ausübung ihres Amtes in den Filialen, d. i. bei den außerhalb des Pfarrortes unter den Katholiken zerſtreut lebenden Glaubensgenoſſen verwehrt werde, forderte der Staatsrath, gegen die Peſther Religionscommiſſion und die ungariſche Hofkanzlei, daß die alte Uebung zu Gunſten der Proteſtanten aufrecht erhalten und ſelbſt wo eine ſolche nicht beſtehe, zur Befriedigung der Gemüther jene Ausübung geſtattet werde, und

Freiherr von Borié schrieb in seinem Votum: „Ich erinnere mich gar wohl, was ich als ein Glied der katholischen Kirche schuldig bin, in allen thunlichen Wegen werde ich für deren Erhebung und Verbreitung nach Schuldigkeit mich verwenden. Die Wege aber, welche die Ruhe des Staates gefährden, sind nicht thunlich und sind auch der katholischen Kirche nicht förderlich, denn die Gefahr, welche der Religion halber den Staat bedrängt, erstreckt sich auf die Religion selbst."

Im Jahre 1773 langte eine ähnliche Beschwerde ein und der Staatsrath stimmte in gleichem Sinne. „Die Leute in Ruhe lassen," entschied die Kaiserin am 19. August 1773, indem sie zugleich einen neuen Bericht in der Sache abforderte.

Als im Jahre 1770 über Antrag des Erzbischofs von Prag die Verehelichung eines protestantischen Appreteurs mit einer Katholikin verwehrt werden sollte, sprach der Staatsrath gegen jeden solchen Zwang und die Kaiserin entschied am 24. November 1770 nach seinem Rathe. — Im Jahre 1771 beschwerten sich die Protestanten Teschens in Schlesien, daß man diejenigen aus ihnen, deren Eltern die katholische Erziehung ihrer Kinder zugesagt hatten, durch Zwangsmaßregeln zur Annahme des katholischen Glaubens und zur Erziehung ihrer Kinder in demselben verhalte. Der Staatsrath erklärte sich einstimmig gegen jeden Zwang. Man muß die frühere oder spätere Bekehrung dieser Leute lediglich Gott überlassen, schrieb Gebler, und noch weniger darf man sie nöthigen, ihre Kinder gegen ihr wenn auch irrendes Gewissen in einem anderen als dem eigenen Glauben zu erziehen. Aller Zwang in Religionssachen, setzte Binder bei, ist den christlichen Lehrsätzen geradezu entgegen und pflegt weit mehr Unheil als Nutzen zu stiften. Auch hier fügte sich die Kaiserin am 3. September 1771 dem staatsräthlichen Gutachten.

Im Jahre 1773 waren in Obersteiermark, in Murau, Großlobnigg, Goggelsbach, Religionsunruhen entstanden, bei 380 Personen wollten lutherisch werden. Der Bischof von Seckau bat um strenge Maßregeln, Leibesstrafen, Abstellung zum Militär, Beschränkung des Lese- und Schreibunterrichtes. Die Hofkanzlei in ihrem Berichte vom 24. Juli 1773 war für mildere Maßregeln, an jenen Unruhen trage die Geistlichkeit selbst durch ihre Härte, Begünstigung des Anzeigerwesens, Habsucht bei Spendung der Sacramente die Schuld. Der Staatsrath sprach sich abermals gegen jeden Zwang aus, nur Belehrung, namentlich der Jugend,

Anstellung neuer eifriger und milder Seelsorger und Rath und Einfluß der Obrigkeiten seien anzuwenden. Es ist ja eine bekannte Thatsache, äußerte sich der fromme Freiherr von Stupan, daß es in vielen Ländern Oesterreichs heimliche Protestanten gebe, wolle man gegen diese alle Untersuchungen einleiten, Strafen verhängen, welchen Schaden, welches Aufsehen, welchen Verlust an Zeit und Geld würde es verursachen. Die kaiserliche Entschließung vom 27. August 1773 lautete ganz nach dem Votum des Staatsrathes.

Aehnliche Aeußerungen des Staatsrathes und Entscheidungen der Kaiserin können aus jedem der späteren Regierungsjahre der letzteren erzählt werden. Es war eben ein großes und folgerechtes Werk der Reform, das auf solche Weise allmälig durchgeführt werden mußte.

12. Die Leistungen des Staatsrathes der Kaiserin für das Schul- und Studienwesen verdienen besondere Beachtung, doch können wir uns kürzer fassen, weil sie in dem Werke des Freiherrn von Helfert: die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia. (Prag 1860), eine ausführliche Würdigung erhalten haben.

Dem Staatsrathe und namentlich dem Freiherrn von Borié ist die im Jahre 1763 erfolgte Gründung der Lehrstühle der politischen Wissenschaften oder — wie man sie damals nannte — der Polizei- und Kameralwissenschaft in Wien und Prag und die Besetzung des ersteren durch Sonnenfels zu danken*), und der Staatsrath nahm diese Schöpfung in seinen besonderen Schutz. Ueber seinen Antrag wurden Stipendien für die Hörer dieser Wissenschaft, einige mit der besonderen Widmung für junge Leute aus den ungarischen Ländern, bewilligt und wurden neue Lehrkanzeln in Tyrnau, Linz, Klagenfurt, in letzterem Orte auf den Wunsch der Stände, um der Verarmung des Landes entgegenzuwirken, errichtet**). Die anfänglich der philosophischen Facultät angehörigen Professoren wurden der höher gestellten und besser dotirten juridischen einverleibt***), wiederholte kaiserliche Verordnungen verkündeten, daß gute Zeugnisse aus diesem Fach als besondere Empfehlung, ja als unerläßliches Erforderniß für höhere Staatsanstellungen zu betrachten seien****).

---

*) Helfert S. 109. **) Kaiserl. Entschließung vom 29. December 1766. ***) Kaiserl. Entschließung vom 2. Januar 1770. ****) Kaiserl. Entschließungen vom 25. Juni 1766, 26. März 1769, 3. November 1770.

Auch war es das Vorwort des Staatsrathes, welches Sonnenfels die Erhöhung des urſprünglich mit 500 fl. bemeſſenen Gehaltes im Jahre 1764 auf 1200 fl. und 1765 auf 2000 fl. erwirkte und ihm die Vorleſungen aus ſeinem Fache im Thereſianum und in der damals mit dieſem noch nicht vereinigten Savoy'ſchen Ritterakademie zu Wege brachte.

Als im Frühjahre 1765 Sonnenfels bat, auf Koſten des Staates jährlich durch zwei Monate die Erblande bereiſen zu dürfen, war es der Staatsrath, welcher dieſe Bitte unterſtützte. „Mir ſcheinen dieſe Reiſen nöthig zu ſein, ſchrieb Borié, indem die Speculation ohne Praxis nicht beſtehen kann. Nur wenn man die Sachen ſelbſt anſieht, lernt man die Speculation thunlichſt nach dem Weſen abzumeſſen.“ Als der Rector des Thereſianums einige ungariſche Cavaliere von dem Beſuche der Vorleſungen aus der neuen Wiſſenſchaft abhielt, weil ſie in den für ungariſche Rechtshörer vorgeſchriebenen Studiengang nicht aufgenommen wären, erließ die Kaiſerin über die Vorſtellungen Borié's am 31. Mai 1766 ein eigenes Handbillet an den Curator der Akademie zur Beſeitigung dieſes Mißgriffes. „Das Studium der Polizei- und Kameralwiſſenſchaft, äußerte Borié bei dieſem Anlaß, iſt in Ungarn dem Adel wie dem Staate beſonders nöthig, weil nur hiedurch Ungarn in die Macht verſetzt werden kann, deren dasſelbe nach ſeinem Umfange fähig.“ In demſelben Jahre erhielt Sonnenfels von der Kaiſerin 800 fl., um die für ſeine Wiſſenſchaft nöthigen Bücher anzukaufen. Als er erklärte, hiemit nicht ausgelangt zu ſein*), trug der Staatsrath an, ihm zu dem gleichen Zwecke einen jährlichen Beitrag von 200 fl. und zwar rückwirkend bis zum Beginne ſeiner Vorleſungen zu gewähren, die Bücher hätten bei der Profeſſur zu verbleiben, „und iſt das Verzeichniß jährlich im December dem Staatsrathe einzuhändigen,“ ſetzte Maria Thereſia eigen-

*) Das Verzeichniß der angekauften Bücher, das Sonnenfels ſeinem Geſuche beilegte, enthält außer einer Anzahl Lexica, Zeitſchriften, Reiſen, Karten und eigentlicher Fachwerke, wie Büſching, Hübner, Juſti, Becher, Moſer, Schrötter, Süßmilch, Philippi, Bielefeld, Loën, Schlötzer, Seckendorf, de la Chare, Beauſobre, Bauban, Melon, Savary, Sully, Montesquieu, Law, Ulloa, Uſtariz, Hume, Loke, Temple, dann einiger naturwiſſenſchaftlicher und techniſcher Schriften, auch eine Reihe geſchichtlicher, ſtreng philoſophiſcher und juridiſcher Werke, griechiſche und lateiniſche Claſſiker, die Bibel, deutſche Dichter. Der Ankaufspreis wird mit 1751 fl. angegeben.

händig der dieſen Antrag genehmigenden Entſchließung vom 27. Auguſt 1766 bei.

Im Jahre 1767 beſchwerte ſich der Cardinal-Erzbiſchof von Wien, daß Sonnenfels in dem Wochenblatte, das er damals herausgab, das Aſylrecht der Kirchen angegriffen, ja daß er ſogar, gegen die Wahrheit, behauptet habe, die Kirche nehme vorſätzliche Todtſchläger in Schutz; er forderte ſtrenge Beſtrafung des Schuldigen und daß er zum Widerrufe genöthiget werde. Der Staatsrath erklärte den Angriff, bis auf jenen Irrthum, für gegründet und daher einen Widerruf nicht für gerechtfertigt, nur der unſchickliche Ton der Wochenſchrift verdiene Tadel, allein dieſer müſſe vor allen die Cenſoren treffen, welche das Blatt zugelaſſen. In dieſem Sinne erfolgte auch am 23. Juni die kaiſerliche Entſchließung. Der Cardinal überreichte eine neuerliche Vorſtellung, aber ſie vermochte nicht den gefaßten Beſchluß zu ändern.

Noch war die Verhandlung anhängig, als ein neuer Sturm gegen Sonnenfels ſich erhob. Er hatte unter die Theſes, welche ſeine Schüler öffentlich vertheidigen ſollten, die Abſchaffung der Tortur und der Todesſtrafe, die Schädlichkeit der Immunität der Geiſtlichen, des allzugroßen Vermögens einzelner Stände, des Almoſengebens an Bettler und den allerdings leicht zu mißdeutenden Satz aufgenommen, daß die Polizei die Religion nur als Mittel und nicht als Endzweck zu betrachten habe. Die Hofkanzlei und der Cardinal-Erzbiſchof erhoben Klage gegen ihn. Der Cardinal bemerkte ferner, daß ſchon das Grundprincip der Sonnenfels'ſchen Lehre, der Reichthum des Staates beruhe in der Bevölkerung, gegen die Lehre des Chriſtenthums, die evangeliſchen Rathſchläge und den Cölibat der Prieſter, verſtoße. Man möge Sonnenfels unter ſpecielle Cenſur ſtellen und ihm befehlen, nichts zu lehren, was gegen die beſtehenden Geſetze und Verfaſſungen ſei. Im Staatsrathe ſprach Fürſt von Starhemberg in gleichem Sinne, allein obgleich Borié, der alte Beſchützer des Profeſſors, nicht anweſend war, erklärten ſich die mehreren Stimmen und vor allem Graf Blümegen und Fürſt Kaunitz zu Gunſten des Beſchuldigten. Er lehre, was vor und neben ihm berühmte Männer gelehrt haben, und nicht als apodictiſche Wahrheiten habe er ſeine Meinungen hingeſtellt, ſondern als Theſes, Streitſätze, für und gegen welche disputirt werden könne. Ihn auf die Geſetze und Verfaſſungen Oeſterreichs verpflichten ſei

unthunlich, denn wer kenne sie alle? und sei gegen den Zweck, zu welchem sein Lehrstuhl errichtet worden, die Verbesserung jener Gesetze und Verfassungen. Höchstens der eine oder der andere ungeeignete Ausdruck der Thesen verdiene eine Erinnerung und gerathen scheine es, daß Sonnenfels die Grundzüge seines Systems, soweit es noch nicht veröffentlicht sei, zur Genehmigung vorlege.

Die Kaiserin entschied am 20. Juli nach diesem Antrage, die Lehrsätze wurden noch im September vorgelegt und mit wenigen Ausnahmen genehmigt. Im Jahre 1769 waren bereits alle diese Differenzen ausgeglichen und als Sonnenfels den 2. Theil seiner Handelswissenschaft vorlegte, wurde ihm über Antrag Gebler's am 22. November eine glänzende kaiserliche Belobung zu Theil. Das Jahr darauf, auch Kaiser Josef erklärte sich für den bahnbrechenden Mann, wurde er niederösterreichischer Regierungsrath, Mitglied der Studien- und der Censurscommission und endlich Censor der Wiener Theater, sowohl der Bühnenmanuscripte als der Vorstellungen. In vielen Beziehungen deckte ihn daher das Ansehen und die collegiale Verfassung der Behörden, deren Mitglied er war, eine Vertheidigung seiner Person war nicht mehr nöthig. Nur noch einmal sehen wir daher den Staatsrath für ihn in die Schranken treten, im Jahre 1772, als die Hofkanzlei ihn und seine Schüler, vor allem de Luca in Linz, verklagte, daß sie gegen Folter und Todesstrafe lehrten, welche doch durch die Theresiana neuerdings bestätigt worden seien. Ueber Hatzfeld's Antrag, gegen das Votum Gebler's, verordnete die Kaiserin am 14. Aug., daß beide Fragen nicht mehr besprochen werden sollen, allein bereits am 11. December wußte der Staatsrath die Rücknahme der Auftrages zu erwirken, bloß die Aufnahme der anstößigen Angriffe in die zur öffentlichen Disputation bestimmten Thesen blieb untersagt.

13. Als 1769 der Fürstbischof von Passau der Kaiserin seine Denkschrift über die Gebrechen des österreichischen Schulwesens überreichte, war es der Staatsrath, der sie gegenüber den Widerlegungen der niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei in Schutz nahm und entschieden auf Reform drang.

Auch der Weg, der einzuschlagen sei, nicht durch Generalverordnungen sondern durch praktische Muster, die Errichtung einer Normalschule, wurde damals durch Freiherrn von Gebler angegeben.

Im Staatsrathe trat im Auguſt 1770 Miniſter Graf Pergen mit ſeinem kühnen Plan der Reform der Studien hervor: alle Geiſtlichen und jedenfalls alle Ordensgeiſtlichen ſollten von der Leitung und Mitwirkung entfernt, die meiſten Fächer deutſch gelehrt, ein alle Stufen und Fächer des Unterrichts umfaſſender Lehrplan und ein Verzeichniß der zu benützenden Bücher ausgearbeitet, ein Lehrerſeminar errichtet werden. Die Kaiſerin ging in mehrere Gedanken Pergen's ein, als Verſuch, ob dieſelben in der Praxis ſich bewähren würden, ſollte die orientaliſche Akademie nach ihnen eingerichtet werden, auch ſollte Pergen ſich äußern, durch welche Mittel ſein Plan auszuführen und namentlich die durch Beſtellung weltlicher Lehrer erwachſenden Koſten — ſie wurden auf mehr als eine Million Gulden geſchätzt — aufzubringen ſeien *). Am 16. Juli erſtattete Pergen ſeine Aeußerung, ſie wurde vom Staatsrathe gutgeheißen und auch von dem kaiſerlichen Leibarzte van Swieten auf das Wärmſte unterſtützt. Die Errichtung des Studienrathes wurde beſchloſſen, Pergen ſollte die Mitglieder vorſchlagen und die näheren Details beſtimmen. Pergen nannte van Swieten, Müller, Prälaten von S. Dorothee, Martini, und meinte, daß in den Rath auch einige berühmte Gelehrte des Auslandes (er wies auf Ramler, Weiße, Büſching, Sulzer, Erneſti, Semmler) berufen werden ſollten. Hofſecretär von Birkenſtock, der ſich gerade im Eichsfeld befand, ſollte mit dieſen Männern verhandeln. Der Staatsrath befürwortete alle dieſe Vorſchläge, nur daß er ſtatt der allzubejahrten Weiße Profeſſor Riedel in Erfurt nannte, auch auf die Berufung des Abts Felbiger in Sagan und auf die Ernennung Pergen's zum Präſidenten des neuen Rathes drang. Am 8. November 1771 erfolgte die genehmigende Entſchließung der Kaiſerin. Allein Pergen hatte in ſeinem Vortrage wiederholt auf die Entfernung der Ordensgeiſtlichen vom öffentlichen Unterrichte beſtanden und die Kaiſerin war darauf nicht eingegangen, die Frage ſolle bis nach gänzlich zu Stande gebrachter Schuleinrichtung auf ſich beruhen und „werde ſie ſodann ihre hiefalls hegende Willensmeinung zu erkennen geben," Pergen machte darum am 22. November 1771 eine neuerliche Vorſtellung: eine Studienverbeſſerung ſei ohne jene Vorbedingung undenkbar. Der Staatsrath, den Fürſten Kaunitz

*) Kaiſerl. Entſchließung vom 16. April 1771. **) Kaiſerl. Entſchließung vom 6. September 1771.

mitbegriffen, erklärte einstimmig, was Pergen wolle, sei vor der Hand unausführbar, es fehle an weltlichen Lehrern, diese müssen erst herangebildet werden. Freiherr von Kresel arbeitete eine ausführliche Denkschrift über die Frage aus, die er dem Grafen Pergen mitzutheilen bat, und worin er concurrirende weltliche und geistliche Schulen und die Errichtung von Lehrkanzeln der Pädagogik an den Universitäten zu Wien und Prag vorschlug. Nur wenn sich die Ordensgeistlichen dem auszuarbeitenden neuen Lehrplane nicht fügen wollten, seien sie vom Lehramte gänzlich zu entfernen. Graf Pergen wagte am 31. Januar 1772 zwei neue Vorstellungen: seine Pläne seien mit der ferneren Belassung der Ordensgeistlichen im Lehrfache unvereinbar, er bitte, falls die Fürstin auf diesen Gedanken nicht eingehe, ihre Entschließung über den Studienrath und die ihm zugedachte Stellung in demselben nicht auszuführen, seine Bemühungen würden fruchtlos bleiben. Der Staatsrath vermochte nicht diese Vorstellungen zu unterstützen, Graf Pergen wurde zu einer diplomatischen Mission nach Mainz berufen, die ihm zugedachte Stelle im Studienrath übernahm Freiherr von Kresel. Mit ihm trat eine der Gesinnung der Kaiserin, den Vorurtheilen der Zeit und den thatsächlichen Verhältnissen sich mehr anbequemende Stimmung ein, und als Birkenstock im Juli 1772 seinen Bericht über die in den Studienrath zu berufenden Gelehrten erstattete, war die Stimmung so geändert, daß der Staatsrath, unter der maßgebenden Beistimmung des Kaisers Joseph II., gegen die Berufung von Protestanten sich aussprach.

Am 29. November und 1. December 1773 überreichte Kresel einen neuen Studienplan, der die durch die Vertreibung der Jesuiten entstandenen Lücken im Unterricht ausfüllen und darüber hinaus das geistige Leben Oesterreichs auf die Höhe des nördlichen Deutschlands bringen sollte; von Martini hatte ihn verfaßt.

Außerordentliche Professoren und Privatdocenten sollten für den nachhaltigen Nachwuchs im Lehrerstande sorgen, eine Akademie der Wissenschaften das Gebäude krönen, die Leitung einer besonderen Studien-Hofcommission anvertraut werden. Der Staatsrath unterstützte diesen Plan auf das lebhafteste, und als Graf Hatzfeld Einiges, wie namentlich die Trennung der obersten Studienleitung von der Hofkanzlei, auszustellen wußte, fand das neue Institut am Fürsten Kaunitz einen lebhaften Vertheidiger.

„Man sagt, schrieb er damals, die Studiencommission könnte durch ihre Vorliebe für die Wissenschaften andere Verwaltungs-Interessen verletzen, aber die Befürchtung ist ungegründet. Es verhält sich mit den Studien keineswegs wie mit anderen Branchen, wo eine der anderen hinderlich fällt und, aus einem übelverstandenen oder ganz außer Acht gelassenen Interesse des Ganzen, eine mit dem Untergang der anderen sich vermeintlich bereichern, in der That aber sich selbst zugleich mit der andern zu Grunde richten kann. Bei der Vorsorge für die Wissenschaften und die sonstige Aufklärung des Volkes kann nie zu viel geschehen. So groß auch die Vorliebe dieser obersten Direction für die wissenschaftlichen Gegenstände sein mag, so wird sie doch nie andere politische Agenda beirren, und je eifriger sie mit allen Kräften für ihren Endzweck arbeitet, desto mehr arbeitet sie in Wirklichkeit für alle anderen Verwaltungszweige.“ Uebrigens könnte die Commission nach außen hin eine bloß consultative Stellung erhalten, so daß alle Erlässe vom obersten Hofkanzler ausgingen.

Am 12. Februar 1774 wurde nun die Studien-Hofcommission errichtet, Kresel zu ihrem Präsidenten ernannt und zur Förderung des Unterrichtes aus dem eingezogenen Vermögen der Jesuiten, insoweit es nicht zur Erhaltung der Ordensglieder und zur Bedeckung der zu erfüllenden frommen Stiftungen bestimmt war, sowie aus allen anderen den Unterricht betreffenden Stiftungen ein Studienfond gebildet. Bereits am 4. Mai 1774 legte diese Commission die Detailpläne für die lateinischen Schulen, die philosophische, die juridische und die theologische Facultät vor, jenen der medicinischen Facultät hatte Hofmedicus von Störk übernommen der Kaiserin unmittelbar zu übergeben, an jenem der Academie der Wissenschaften arbeiteten noch Hell und Kollar und jener der deutschen Schulen war dem Abt von Sagan, Felbiger, dem berühmten Gründer des österreichischen Schulwesens, zur Begutachtung übergeben worden.

Der Staatsrath hatte für die Detailpläne dasselbe Lob wie für den Hauptplan selbst. Ueber seinen Antrag genehmigte die Kaiserin den Studienplan für die lateinischen Schulen, die philosophische und die juridische Facultät; über jenen für die theologische Facultät, mit dem zugleich ein Vorschlag zur Errichtung von Priester-Seminarien verbunden war, sollten, nach dem Willen der Kaiserin, noch einige Bischöfe einvernommen werden. Sie hatten ihr Gutachten der Kaiserin unmittelbar einzusenden, binnen sechs Wochen, sagte die Entschließung; binnen 14 Tagen, befahl eine spätere über eigenen

Antrieb der Kaiserin erlassene vom 5. Juni. Die Hausstudien der geistlichen Orden sollten Studienplan und Lehrbücher der Wiener Universität annehmen. Betreffs der Academie der Wissenschaften, wiewohl deren Plan noch nicht vorlag, befahl die Kaiserin, man möge Maßregeln vorschlagen, die eine vernünftige Dauer versprechen, damit nicht die Academie, wie es in anderen Ländern geschehen, mit großem Gepränge angefangen werde und bald darauf eingehe, „indem nichts sehnlicher Mir am Herzen liegt als gründliche und dauerhafte Anstalten getroffen, auch die Wissenschaften nicht zu Triebfedern des Verderbens, sondern zum wahren geistlichen und weltlichen Nutzen eingerichtet zu wissen.

Am 30. Mai 1774 überreichte Hell seinen Plan. Die Academie sollte vorläufig auf die mathematischen und die Naturwissenschaften sich beschränken, die freie Wahl ihrer Mitglieder ohne Einmischung der Regierung haben, zu ihrer Unterhaltung — nach dem alten Plane Leibnitz's — des Monopols der Herausgabe der Kalender genießen. Auch der Ueberschuß aus den Pachtgeldern des Wiener Diariums (der jetzigen Wiener Zeitung) und ein Beitrag von 4000 fl. aus dem ungarischen Studienfond sollte ihr zugewiesen werden. Der academische Kalender sollte zugleich zur Beseitigung des durch die bisherigen Kalender verbreiteten Aberglaubens und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse benützt und zu diesem Ende von der Academie eine eigene Kalender-Commission errichtet werden.

Der Staatsrath befürwortete und die Kaiserin genehmigte den Plan, aber von allen Seiten erhoben sich Einsprachen gegen denselben. Die Wiener Buchdrucker und Buchbinder klagten über Einschränkung ihres Gewerbes; die ungarische Hofkanzlei erklärte ein solches Monopol gegen die Landesverfassung, jedenfalls sei es für eine künftige ungarische Academie aufzusparen, und es sei zweifelhaft, ob bei der Menge der Sprachen, in denen in Ungarn die Kalender erscheinen müssen, und dem geringen Absatz, den jeder derselben habe, ein solches Monopol in Ungarn sich als einträglich erweisen werde; endlich zeigte sich die Stempelsteuer des Staates, welche mit 2 kr. für das Stück auf den Kalendern ruhte, als eine Schmälerung des Monopolsertrages, denn der Absatz der Kalender hatte sich bedeutend vermindert. Vergebens gelang es Kresel am 21. März 1775 eine abweisliche Bescheidung der ungarischen Hofkanzlei zu erlangen, vergebens erklärte Hell, die Academie werde den Buchbindern einen Rabat gewähren, die Kalender bei den Buchdruckern drucken lassen, dem Staatsschatz

gegen Aufhebung des Stämpels den bisher aus letzterem gezogenen Ertrag von 17000 fl. aus ihrem Monopolsgewinn ersetzen, vergebens endlich bevorworten die Hofkanzlei in einem Berichte vom 25. November 1775 und die Mehrheit des Staatsrathes die Aufrechthaltung des kaiserlichen Entschlusses, man könne im Kleinen mit 5 bis 6 Mitgliedern beginnen, der academische Kalender für 1776 sei schon im Drucke, die Sache werde sich von selbst weiter bilden; die Kaiserin entschied am 3. December:

„Unmöglich könnte mich resolviren, eine Academie der Wissenschaften mit drei Exjesuiten und einem wenn auch wackeren Professor der Chemie*) anzufangen, wir würden lächerlich in der Welt. Kalendermonopol findet in Ungarn Anstände, drückt Bürger, schreit wider die Oekonomie. Daher andere Mittel einen Fond zu finden, nachgehends erst einen ordentlichen Plan machen, wie man diese Academie mit Frucht und Ehren, mit was Subjecten und was Objecten traktiren soll. Abbé Hell finde nicht stark genug. Was Schlechteres als andere schon existirende Academien lohnt weder Kosten noch Mühe."

Es zeigt sich in den Akten des Staatsrathes keine Spur, daß ein weiterer Vorschlag erstattet worden ist. Die Hauptschwierigkeit lag ohne Zweifel in der Ermittlung des Fondes. Zunächst wäre zur Erhaltung der Academie wohl der Studienfond berufen gewesen, aber der große Zuwachs, welchen, wie man glaubte, derselbe durch die ihm zugewendeten Güter des Jesuiten-Ordens erlangt hatte, zeigte sich allmälig als nicht zutreffend. Nach einer Eingabe des obersten Kanzlers vom October 1778 hatte der Stand des Jesuitenvermögens in Böhmen, Mähren, Schlesien und den deutschen Ländern Ende 1777 allerdings 15,415.220 fl. betragen, allein dessenungeachtet hatten zur Bestreitung der auf ihnen haftenden Lasten in dem genannten Jahre noch 57.484 fl. aus dem Staatsschatz zugeschossen werden müssen. Die unbeweglichen Güter des Ordens trugen durchschnittlich nur $2^1/_2$, in Böhmen sogar nur 1 Percent, die Rückstände gingen schwer ein, die vielen großen Gebäude forderten bedeutende Erhaltungskosten und boten keinen Ertrag.

Günstiger als für die Akademie wurde, nach den Anträgen Felbiger's und dem Gutachten des Staatsrathes, für die niederen Schulen gesorgt. Am 2. December 1774 wurde in jedem Lande ein Schulrath

*) Wahrscheinlich ist Ingenhouß gemeint.

errichtet, vier Tage darauf eine allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen verkündet, am 10. Februar 1775 ein Drittheil der Ueberschüsse aller Bruderschaften dem Schulfond zugesprochen. Als zwei Jahre später Abt Felbiger von den Mitgliedern der niederösterreichischen Schulcommission und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei angefeindet wurde, war es der Staatsrath, der ihn in Schutz nahm.

Manche Unterstützung wurde den neu gegründeten Instituten über Antrag des Staatsrathes aus Staatsmitteln zu Theil.

14. Die Hauptaufgabe der innern Verwaltung der Kaiserin, der rothe Faden, der sie durchzog, war die Befreiung des Bauernstandes von den ihn erdrückenden grundherrlichen Lasten. Die Lage des Landmannes war furchtbar. „Mit Erstaunen," schrieb Staatsrath Gebler, als wieder einmal eine Darstellung solcher Verhältnisse an ihn gelangte *), ja mit wahrem Grausen und peinlich innerster Rührung ersieht man das äußerste Elend, in dem der arme Unterthan durch die Bedrückungen seiner Grundherren schmachtet." „Das ist ärger als in Ungarn", rief aus demselben Anlasse Staatsrath Borié aus, um mit einem Worte alles Schauerliche zusammen zu fassen. Es galt daher diejenigen Lasten zu beseitigen, welche mit den geheiligten Menschenrechten und der bürgerlichen Wohlfahrt unvereinbarlich waren oder nur auf Willkühr der Grundherren und nicht auf Gesetz und Herkommen beruhten, die anderen auf ein Maß zurückzuführen, bei dem die Grundholden zu bestehen vermochten, und endlich Staatsgewalten zu schaffen, welche sie gegen die Uebermacht der Herren schützten und zwischen beiden unparteiisch entschieden. Die Grundsätze der Kaiserin und ihres Staatsrathes bei Regelung der bäuerlichen Verhältnisse lassen sich nicht besser zusammenfassen, als die Kaiserin selbst mit den von Gebler eingegebenen Worten in einem Erlasse an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 26. Juli 1769 gethan hat: „So oft es um Bestimmung der Schuldigkeiten der Bauern gegen ihre Grundherren zu thun ist, hat sich die Kanzlei zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der erste Bedacht dahin genommen werde, den Bauernstand, als die zahlreichste Classe der Unterthanen und der die Grundlage und die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem und zwar in solchem Stande zu erhalten, daß derselbe sich und seine Familie ernähren

*) Im Juni 1769 gelegentlich der Robot-Regelung in Schlesien.

und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landes-Anlagen bestreiten kann. Hieraus fließt von selbst, daß weder ein Urbarium noch ein Vertrag und am allerwenigsten ein obschon noch so altes Herkommen bestehen möge, welches sich mit sothaner Aufrechthaltung des Unterthans nicht vereinigen läßt."

Schon vor Errichtung des Staatsrathes war in dieser Richtung viel geschehen, vor allem durch Aufstellung der Kreisämter, dieser Schutzmacht des Unterthans, der ersten von den Ständen unabhängigen staatlichen Behörde in den einzelnen Ländern, dem unvergeßlichen Werke des Grafen Haugwitz; allein erst durch den Staatsrath und nachdem durch Beendigung des siebenjährigen Krieges Raum für eine friedliche Wirksamkeit geschaffen war, kam Methode und Dauer in diese Bestrebungen.

1766 wurde mit den Vorbereitungen zur Robotregulirung in Ungarn, 1769 in Schlesien, 1771 in Böhmen begonnen: Am 14. April und 12. Mai 1770 wurde eine lange Reihe gutsherrlicher Uebergriffe beseitigt: die Anmaßung, daß Niemand Bodenerzeugnisse eher verkaufen oder kaufen dürfe, als der Gutsherr, daß die Grundholden diesem ihre Erzeugnisse unter den Marktpreisen überlassen, oder seine Erzeugnisse ihm theurer bezahlen, bestimmte Mengen Biers, Weins u. a. ihm abnehmen mußten. Die zwangsweisen Dienstleistungen der jungen Leute, die Gebühren für die Erlaubniß, sich als Knecht außerhalb des Gutes zu verdingen, ein Gewerbe zu treiben, die Ehe zu schließen, Robotfuhren und Botengänge außer dem Gutskörper auf weite Strecken, viele Tage, mit der Verpflichtung alle Kosten selbst zu bestreiten, Nöthigung der Eltern gegen ihren Willen ihre Ansäßigkeiten den Kindern abzutreten, willkürliche Geldstrafen und Abstiftungen*). Am 14. Juli desselben Jahres wurde genau bezeichnet, worauf die Beamten der Kreisämter bei ihren Inspectionsreisen zu sehen hätten; am 29. Februar

*) Eine Untersuchung gegen den Fürsten Mannsfeld auf der Herrschaft Dobriz in Böhmen hatte dem Staatsrathe Anlaß geboten auf diese Verfügung einzurathen. Der Fürst wurde zum Ersatz an die Grundholden und zu einer Geldstrafe von 2000 Ducaten verurtheilt und ihm auf einige Jahre die Verwaltung der Herrschaft entzogen, mehrere seiner Beamten wurden den Gerichten übergeben, der Kreishauptmann zu Kaurzim, der jene sträflichen Vorgänge geduldet, wurde durch einen Verweis und eine Geldbuße von 100 Ducaten bestraft. Jene 2000 Ducaten sollten dem Prager Findelhause, diese 100 Ducaten den Armen der Herrschaft Dobriz zufallen.

1772 und ſpäter wiederholt wurde das Verfahren über Beſchwerden der Grundholden gegen die Grundherren, am 31. Juli 1773 wurden die Strafen der Grundherren beſtimmt, welche ihren Grundholden andere oder größere als die geſtatteten Gebühren auferlegen. Am 7. April 1774 und 13. Auguſt 1775 wurde die Robot in Böhmen geregelt und ermäßigt, die getroffenen Beſtimmungen dienten dann als Grundlage für ähnliche Beſtimmungen in den andern ſlaviſchen Ländern. Am 10. Juni 1774 wurde den Grundherren verboten, wegen rückſtändiger Leiſtungen ihrer Grundholden Executionen zu verhängen, ſie hätten die Hilfe der Kreisämter anzurufen. Am 27. October 1775 wurde den Grundherren die Abforderung aller den freien Verkehr von Ort zu Ort hemmenden Abgaben, am 12. Juni 1778 aller ungemeſſenen d. i. aller nicht genau nach Ort und Zeit beſtimmten Roboten unterſagt, am 15. Mai 1779 wurden die Gebühren für die den Grundherren übertragenen gerichtlichen und adminiſtrativen Amtshandlungen beſtimmt, welche ſie bei Strafe nicht überſchreiten durften. Daneben gingen Verhandlungen wegen Auftheilung und Urbarmachung der Gemeindeweiden*), Verminderung des Wildſtandes und Vergütung des Wildſchadens**) und gänzlicher Ablöſung der Robot im Vergleichswege. In letzterer Beziehung wurden auf den Gütern des Staates, der frommen Stiftungen und des aufgehobenen Jeſuitenordens und in Mähren unter freiwilliger und thätiger Mitwirkung der Stände vielverſprechende Anfänge gemacht***).

Um den Antheil des Staatsrathes an dieſen Reformen und die Hinderniſſe, die er hiebei zu überwinden hatte, zu kennzeichnen, möge hier eine kurze Geſchichte der Robotregelung in Böhmen folgen.

Die Verhandlungen hatten bereits ins vierte Jahr gedauert, die Stände jedem Schritte den hartnäckigſten Widerſtand entgegengeſetzt und noch am 27. October 1773 jede ſtaatliche Regelung der Leiſtungen ihrer Grundholde „ſich verbeten," als endlich die böhmiſch-öſterreichiſche Hofkanzlei am 24. Januar 1774 ihren „definitiven" Bericht in dieſer Angelegenheit erſtattete. Die Stände hatten einen Vergleichsvorſchlag vorgelegt und dieſer wurde vor allem beſprochen. Die erſten ſeiner Beſtimmungen klangen ganz annehmbar: Grundherren und Holden ſollten ſich freiwillig auseinan-

*) 5. November 1768, 24. März und 23. Auguſt 1770. **) 18. September 1766, 25. Auguſt 1770. ***) Die Verhandlungen begannen 1775. Beachtenswerth ſind die kaiſerl. Entſchließungen vom 23. März, 1. und 12. April und 23. Juni 1778.

derſetzen, wenn ſie ſich nicht vereinigen könnten, die Kreisämter, auf Grund der alten Urbarien, der Geſetze, des Herkommens und der Gepflogenheit auf den benachbarten Gütern entſcheiden. Etwas verdächtiger lautete die folgende Beſtimmung: alle dieſe Auseinanderſetzungen und Entſcheidungen ſollten im ganzen Lande gleichzeitig verkündet werden, damit nicht durch das vorzeitige Bekanntwerden von Feſtſtellungen, die den Bauern günſtiger wären, dieſe an anderen Orten abgehalten würden, in die Vorſchläge der Grundherren einzugehen. Der Mephiſtofuß d. i. welche Verhältniſſe die Stände aufrecht erhalten und durch die Regierung anerkannt wünſchten, tritt aber in dem Schluß ihres Antrages hervor: Als geſetzliches Maximum, bis zu welchem die Robot ausgedehnt werden könne, ſeien ſechs Hand- und ſechs Zugrobottage die Woche anzunehmen, die nicht eingekauften Bauern, d. i. diejenigen, die nicht durch eine beſondere Abgabe an den Grundherrn deſſen ausdrückliche Anerkennung ihres emphytheutiſchen Eigenthums ſich erworben hatten, ſollten einen Hand- und einen Zugrobotstag die Woche mehr leiſten und endlich ſollte dem Grundherrn das Recht eingerämt ſein, über jene unentgeltlichen Leiſtungen hinaus gegen fixe Preiſe (für einen Arbeitstag mit 2 Pferden 21 kr., mit 2 Ochſen 15 kr. und mit der Hand 6 kr.) von ihren Grundholden ſo viele andere Arbeitstage zu fordern, als ſie eben wollten.

Die Hofkanzlei und der Staatsrath waren entſchieden für die Zurückweiſung dieſer Vorſchläge und für die Erlaſſung eines Geſetzes, welches die Grundſätze feſtſtelle, nach denen auf jedem Gute, wenn auch im Wege der freiwilligen Vereinbarung, die Robotleiſtungen der Grundholden zu regeln ſeien. Als die erſten dieſer Grundſätze haben zu gelten, daß Niemand mehr als er bisher geleiſtet und Niemand mehr als 3 Tage die Woche zu frohnden habe. Jede Vereinbarung mit den Grundholden ſei an das Kreisamt zur Unterſuchung zu leiten, ob ſie nach dem Geſetze, ohne Liſt oder Zwang zu Stande gekommen, und ebenſo habe das Kreisamt nach dem Geſetze zu entſcheiden, wenn binnen einer gegebenen Zeit eine Vereinbarung nicht erzielt werde.

Ueber den Inhalt des zu erlaſſenden Geſetzes erhob ſich aber ſelbſt im Schooße des Staatsrathes eine lebhafte Controverſe. Als was der Frohndienſt anzuſehen, war die erſte die Meinungen trennende Frage, als eine perſönliche oder eine ſächliche Laſt? Staatsrath Borié hatte ſchon 1769, gelegentlich der Robotregelung in Schleſien, über das Weſen der Robot eine eigene Theorie gebildet, nach welcher gegenwärtig von Hoyer vortragender Rath bei dem

böhmiſchen Gubernium, die Anträge ausgearbeitet hatte. Die Robot der unbehauſten Inleute, nach Landesgebrauch 13 Arbeitstage im Jahre, ſei ein Entgelt für den grundherrlichen Schutz, die Robot der grundbeſitzenden Bauern ſtelle außerdem den Entgelt für das von den Grundherren ihnen überlaſſene emphyteutiſche Eigenthum dar. Man nehme daher das reine Einkommen, wie es bei der Rectification der Grundſteuer ermittelt worden ſei, ziehe den Betrag der Grundſteuer davon ab, und der Reſt ſtellt den Geldbetrag dar, welchen der Bauer durch die Frohnde abzudienen habe. Es erübrigt nichts, als den Geldeswerth eines Robotstages, ob er nun mit Pferden, Ochſen oder mit der Hand geleiſtet werde, zu ermitteln, um genau die Anzahl und die Art der Robottage zu wiſſen, die jeder Bauer über jene 13 Handarbeitstage der Inleute hinaus zu leiſten habe. Der Ueberlaſtung der Grundholden war dadurch vorgebeugt, daß 3 Zug- und 3 Handarbeitstage die Woche als das Maximum der Leiſtung anerkannt und die zum Schutze des Landmannes ſonſt nöthigen Maßregeln ergriffen werden. Um nicht in allzukleinliche Berechnungen einzugehen, wurden Claſſen feſtgeſetzt, in welche die robotpflichtigen Grundbeſitzer je nach ihrem Steuerbetrage (welcher dem Reineinkommen proportional war), eingereiht wurden, und für jede Claſſe wurde die Zahl und Art der Robottage jeder Woche beſtimmt. Die Gegner, im Staatsrath zählten Fürſt Kaunitz und Gebler zu denſelben, warfen dieſem Syſteme vor, es gehe von einer durch nichts erwieſenen und ungerechten Theorie aus, ungerecht darum, weil in dem Reineinkommen, wie es der Steuerrectification zu Grunde liege und von welchem im Syſtem angenommen werde, daß es der Bauer dem Grundherrn verdanke, die Intereſſen und die Abnutzung des Inventars, die Intereſſen des vom Bauern bezahlten Kaufſchillings, die Aſſecuranz für Mißjahre fehlen, Summen, für welche ein Entgelt dem Grundherrn ſicherlich nicht gebühre. Durch die vielen Abſtufungen in der Robotleiſtung entſtehen zwiſchen den Robotpflichtigen Unterſchiede, die bisher nicht beſtanden, und die daher Mißtrauen uud Unzufriedenheit hervorrufen würden. Nach dem Syſtem in ſeinen Einzelnheiten hätte endlich die große Mehrzahl der Grundbeſitzer die Robot mit Ochſenzügen zu leiſten, wodurch die Pferdezucht leiden würde. Viele dieſer Gegner vertheidigten ein anderes, von Blanc, Hofrath der Hofkanzlei, aufgeſtelltes Syſtem, welches der uralten auch bei der Steuerrecctification beobachteten Eintheilung in Ganz-, Zweidrittel-, Halb-, Viertel-, Achtelbauern, Häuslern und Inleuten ſich anſchloß und für jede dieſer Claſſen, an das Caroliniſche

Robotpatent von 1738 anknüpfend, das Maximum der Robot festsetzte. Das Herkommen allein sollte endlich entscheiden, ob die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten sei, und drei Zugrobottage die Woche waren die höchste Leistung, zu welcher nach diesem System ein Frohnpflichtiger verhalten werden konnte.

Wir erwähnen hier nicht der anderen Leistungen an die Gutsherren in Geld, Naturalien, Gespinnsten, sie waren im Ganzen nicht bedeutend und ihre Regelung gab zu abweichenden Meinungen nicht Anlaß.

Es gab endlich eine dritte Partei, an deren Spitze Freiherr von Kresel stand, welche sich gegen jedes Robot-Regelungssystem erklärte, es sei unmöglich eines aufzufinden, welches den von Gut zu Gut wechselnden Verhältnissen genüge. Indem sie gegen das System Borié-Hoyer die oben entwickelten Vorwürfe wiederholte, wandte sie gegen das System Blanc ein, es beeinträchtige die Grundherren allzusehr, und stelle zwischen den Grundholden nicht ein genau ihrem Reineinkommen entsprechendes Verhältniß der Belastung her.

Aber alle diese Parteien vereinigten sich in dem einen Wunsche nach schneller Beendigung der so lange schwebenden Verhandlung. Es thut Eile Noth, schrieb Gebler, die Unzufriedenheit der Bauern, deren Erwartungen man wachgerufen, steigt; die lange Verzögerung, fügte Kresel bei, hat auch im grundherrlichen Besitz Unsicherheit erzeugt, Niemand will Güter kaufen, über deren Berechtigungen Zweifel herrscht. Nur etwas Definitives, Abschließendes, schloß Kaunitz, jedes Provisorium ist vom Uebel.

Der Kaiser-Mitregent war offenbar, was ihm selten geschah, mit seiner eigenen Ansicht nicht im Reinen. Die Sache ist von großer Wichtigkeit, schrieb er am 23. Februar, nachdem über sein Ansuchen Kaunitz sich in der Sache geäußert hatte. Die Stände stehen auf der einen Seite, die kaiserlichen Räthe auf der anderen, jenen kann nicht die nöthige Uneigennützigkeit, diesen nicht die nöthige ökonomische und Lokalkenntniß beigelegt werden. Gegen letztere spricht auch die unter ihnen herrschende Meinungsverschiedenheit. Es scheint wirklich zu schwer, über die Regelung der Robot ein durchgreifendes System aufzustellen. Man versuche daher zuerst eine freiwillige Vereinbarung zwischen Grundherren und Grundholden zu Stande zu bringen, dort wo diese binnen 3 Monaten nicht gelingt, möge das Kreisamt nach dem Gesetz entscheiden.

Für den 25. Februar ordnete die Kaiserin, „da es der Kaiser gestattet," setzte sie bei, eine neuerliche commissionelle Berathung unter ihrem Vorsitze

an. Das Borié-Hoyer'sche System wurde mit einigen Abschwächungen angenommen, auf dieser Grundlage sollte von der Hofkanzlei ein Unterricht für die Robotregelung verfaßt, und was das Verfahren selbst betrifft nach dem Vorschlag des Kaisers vorgegangen werden. Leider war dieser, wie wir gesehen, etwas unbestimmt und es lag ein Widerspruch zwischen der freien Vereinbarung und den durch das Gesetz festgestellten Maxima der Leistungen. „Ich verstehe die Meinung des Kaisers so, votirte Gebler, welcher den Entwurf der kaiserlichen Entschließung zu verfassen hatte, daß zuerst der Unterricht kundgemacht und nach dessen Anleitung die einzelnen Vergleiche dergestalt geschlossen werden, daß weder die gesetzlichen Maxima der Leistungen überschritten, noch die Verhältnisse der einzelnen Grundholden verschlimmert werden." Am 26. Februar wurde die Entschließung von der Kaiserin unterzeichnet und hinausgegeben, am 28. dem Kaiser zur Einsicht vorgelegt. Er zürnte, daß die Worte „nach Anleitung des Patents" in dieselbe aufgenommen worden seien, sie vereiteln ganz seine Absicht der vollkommen freien Vereinbarung. Graf Hatzfeld vertheidigte Tags darauf freimüthig und gründlich jene Worte, ohne sie werde jede billige und gegenüber der Unzufriedenheit der Bauern aufrecht zu haltende Vereinbarung unmöglich, aber der Kaiser bestand auf seiner Meinung, als der nach der kaiserlichen Entschließung verfaßte Unterricht von der Hofkanzlei am 5. März zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die Kaiserin überließ ihm die Entscheidung, die er in gleichem Sinne am 17. März fällte, und am 4. April wurde der Unterricht veröffentlicht.

15. Die freie Vereinbarung ging sehr langsam und mit großen Schwierigkeiten von statten. Die Grundholden hofften auf eine günstigere staatliche Regelung, die Grundherren beharrten auf den usurpirten Rechten und zählten noch immer darauf, selbst die zwangweise Entscheidung, welche der Unterricht vom 4. April 1774 in Aussicht stellte, vereiteln zu können. Wirklich entschied die Kaiserin am 3. Juni, nachdem endlich in drei Kreisen die Vereinbarung zu Stande gekommen war, gegen das Gutachten des Staatsrathes, wenn die Vergleichsverhandlungen auf aufrichtige und friedliche Weise durchgeführt seien, sollten sie aufrecht erhalten bleiben, selbst wenn die gesetzlichen Maxima der Leistungen überschritten wären; der Unterricht vom 4. April solle einer Revision unterzogen werden. Sogleich wurde sie von neuen Projekten überströmt; unter anderen legte am 4. August der Kammerpräsident Graf Kolowrat, am 6. August der oberste Kanzler Graf Blümegen ein solches

vor, und der dirigirende Staatsminiſter Graf Hatzfeld verſuchte einen Vermittlungsvorſchlag.

Der Eindruck, den die Zurücknahme des Unterrichtes im Lande hervorbrachte, war ein furchtbarer. Dieſes Schwanken in den Entſchließungen der Regierung, der Widerſtand und die Intriguen des Adels, aus dem es hervorgegangen, ließen fürchten, daß die Partei der Unterdrückung geſiegt habe, daß alle Hoffnungen auf beſſere Zuſtände vergeblich geweſen ſeien. Gerüchte verbreiteten ſich, die Kaiſerin habe Befreiung von der Robot gewährt, aber der Adel und die Beamten hätten das Patent unterſchlagen, die Vergleichsverhandlungen geriethen in Stocken, an vielen Orten wurden die Robot ſowie alle ſonſtigen Leiſtungen an die Grundherren verweigert und blieben 1775 die Felder unbeſtellt oder ungemäht.

Mittlerweile wurde in Wien über die neuen Geſetz-Entwürfe berathen. Mit erhöhter Erbitterung ſtanden die Parteien des Adelsdruckes und der bürgerlichen Freiheit und unter den letzteren die Anhänger der verſchiedenen Regelungs-Syſteme und der neu aufgetauchten Vermittlungsverſuche einander gegenüber. Welche Zerfahrenheit in den höchſten Kreiſen herrſchte, darüber geben folgende Aeußerungen Zeugniß.

Am 21. Juli 1770 ſchrieb Kreſel: „Die Lage des Vaterlands thut mir ſo wehe, daß es mir hart kömmt zu rathen, auch hält man mich als einen Beſitzenden für intereſſirt. Vor Allem muß man Ruhe herſtellen, durch gute oder harte Mittel, dann erſt kann man an Robot und Urbar denken, denn Kreishauptleute und Gubernium mögen publiciren was ſie wollen, ſie werden keinen Glauben beim Volke finden, das von allen Seiten, geiſtlichen, militäriſchen, amtlichen, ja ſelbſt von den Hofſtellen aufgehetzt wird. Ich war und bin gegen allgemeine Maßregeln, da aber ſchon generaliſirt werden will, iſt jede der in Berathung ſtehenden Meinungen gleich gut und gleich übel, man wähle eine derſelben nach Willkür, nach dem Loſe.“ Gebler hingegen bevorwortete an demſelben Tage die unverzügliche Bekanntmachung eines Robot-Patentes. „Es wird ohnehin nicht dabei bleiben, ſetzte er bei, und jenes zuletzt erfolgen, was der Bauer dermal zu früh erwartet und was in dieſem Augenblick, ohne ſtufenweiſe Vorbereitung, ihm ſelbſt und dem Staate ſchädlich wäre.“ Das Syſtem Blanc's iſt zu wählen ohne Berückſichtigung eines Vermittlungsvorſchlages; „die Erfahrung hat gelehrt, daß ſogenannte Mittelwege allezeit die ſchlechteſte Partei ſind, die man ergreifen kann.“ Löhr bittet am 22. Juli die Kaiſerin, ſie möge ſich endlich definitiv

entſcheiden und hiedurch alle Einſtreuungen unmöglich machen, er ſelbſt erklärt ſich für den vom Grafen Hatzfeld vertheidigten Vermittlungsvorſchlag.

Kaiſer Joſeph theilt am 20. Juli ſeinem Bruder Leopold mit: Die Urbarial-Angelegenheiten ſchweben noch immer in Ungewißheit, zum größten Nachtheile der Grundholden und Grundherren. Die Ungeduld bemächtigt ſich der Einen, die Intrigue der Anderen, jene drängen, dieſe hemmen, und ſo wird die Sache hin- und hergeworfen. Man macht die Kaiſerin verwirrt, man murrt auf wahrhaft unſchickliche Weiſe, im Augenblick, wo eine Sache entſchieden und ſelbſt veröffentlicht iſt, nimmt man ſie zurück oder ändert ſie, kurz der Zuſtand iſt abſcheulich und da ich mich der Intrigue entgegenſetze und rathe feſtzuhalten, zerreißt man mich unbarmherzig und das thun Perſonen, mit denen ich auf's freundſchaftlichſte umgehe *).

Noch ernſter äußert er ſich gegen denſelben am 9. Auguſt: Es iſt unglaublich, noch immer hat die Kaiſerin in den Urbarialangelegenheiten nicht entſchieden. Mehr als zehnmal hat ſie über ſich genommen anzuordnen, daß die Sache abgethan werde, aber nie hat ihre Stimmung ſo lange angehalten, daß die Verordnungen und Patente verfaßt und veröffentlich werden konnten. Stets kamen andere Perſonen dazwiſchen, welche das Verfügte abändern, zurückhalten und ſelbſt widerrufen machten. Längſt hätte ich ein Ende gemacht und mich angeboten, ſelbſt nach Böhmen zu gehen und Alles in Ordnung zu bringen, allein ich bin nicht ſicher, daß man mich ungehindert handeln laſſen würde und daß man nicht hintenher die mir ertheilten Aufträge widerruft. Es muß ein Mann nach Böhmen gehen mit ausgedehnter Vollmacht, berechtigt, erſt am Ende ſeiner Geſtion Rechenſchaft zu erſtatten, und unparteiiſch, thätig, muthig, unbekümmert um das, was der Hof, der Adel, das Publikum über ihn ſagen wird. Aber ſolche Menſchen gibt es in einer Monarchie nicht viele und darum fürchte ich, daß von allem dem nichts geſchehen wird, und doch gibt es kein anderes Mittel, das zum Ziele führte. Die Bauern ſind impertinent, ganz außer den Angeln, aber die Regierung hat ſie durch nie erfüllte Verſprechen und nie ausgeführte Drohungen dazu gebracht, das ſicherſte Mittel ſich verachten zu machen **).

Vielleicht geſchah es in theilweiſer Berückſichtigung der Wünſche des Kaiſers, daß um dieſe Zeit Kreſel nach Prag geſendet wurde, aber ausge-

*) Arneth, Maria Thereſia und Joſeph II. Bd. II. S. 71. **) Arneth II., 18.

dehnte Vollmachten erhielt er nicht, er ſollte nur ſehen und berichten. In einem Privatſchreiben an die Kaiſerin vom 11. Auguſt ſchilderte er nun die allgemeine Aufregung und den großen Schaden für das Land; den Grund der Wirren ſah er in den unbeſtimmten oft getäuſchten Erwartungen der Bauern, in der Uneinigkeit und Schwäche des böhmiſchen Guberniums, wo die alte und die neue Zeit mit einander im Streite wären. Er rieth mäßige Strenge gegen die Tumultuanten, nicht Galgen und Kerker, ſondern die Abſtiftung einiger die Leiſtungen an die Grundherren Verweigernden, die Abſtellung einiger Trotzigen an das Militär, hie und da einige Stockſtreiche und vor allem ein definitives Robotpatent, eine Anſprache an das Volk, eine Weiſung an das Gubernium; in dieſem Sinne werde ein Bericht des Oberſtburggrafen von Böhmen folgen.

Am 15. Auguſt überſandte die Kaiſerin dieſen Brief mit einem die höchſte Eile befehlenden Handbillete an den Staatsrath, am 16. langte bei dieſem durch den oberſten Kanzler der verheißene Bericht des Oberſtburggrafen ein, in der kurzen Zeit vom 17. bis 19. hatten bereits die Staatsräthe, Graf Hatzfeld, Fürſt Kaunitz und Kaiſer Joſeph ihr Gutachten erſtattet und lagen die Entwürfe der zu erlaſſenden Verfügungen zur Genehmigung der Kaiſerin bereit.

Der Kaiſer war für Erlaſſung eines Patents, als das einzige Mittel geweſen, die Bauern wieder zum Gehorſam zurückzuführen. „Es wird nach und nach, etwas früher oder ſpäter, dahin führen, daß die Robot, welche, als ein weſentliches Stück unſerer ganzen Verfaſſung, durch einen Machtſpruch aufzuheben ich für unmöglich halte, im gegenſeitigen Einverſtändniſſe zwiſchen Herren und Unterthanen, (Grundholden), wenn nicht ganz, ſo doch in ſo weit ſie dem Bauern ſchädlich, wird aufgehoben werden können. Und zwar ſolcher Geſtalt, daß dem Staate, den Grundherren und den Bauern nicht nur kein Schaden, ſondern weſentliche und zum Theil, wegen des daraus mit Nothwendigkeit erwachſenden Zuwachſes der Bevölkerung, der Induſtrie und der allgemeinen Beruhigung, unſchätzbare Vortheile zugehen können und müſſen. Glücklicher Zeitpunkt, welchen Menſchenliebe und Bürgerpflicht mir ſchon ſeit Jahren ſehnlichſt wünſchen gemacht!“ Was das anzuwendende Syſtem betrifft ſtimmte er für das Blanc'ſche. Die Anſprache an das Volk wurde von ihm umgearbeitet, kürzer und eindringlicher gemacht, milde Ahndung und theilweiſe Nachſicht des Begangenen, aber ſtrenge und unnachſichtliche Beſtrafung eines Jeden wurde verkündet, der

von nun an ſich vergehen würde, denn er könnte ſich nicht mehr mit Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigen. Dem Gubernium wurde in der an dasſelbe gerichteten Weiſung eine feſte Haltung und ſtrenges Wachen über die Befolgung des Geſetzes anempfohlen, auch ſollte es den Entwurf einer Verordnung über das Verfahren der Kreisämter in Beſchwerden der Grundholden gegen ihre Grundherren vorlegen. Das Geſetz ſelbſt endlich ſollte feierlich durch einen eigenen kaiſerlichen Commiſſär — als ſolcher wurde der General Graf Wallis gewählt — verkündet werden, der mit militäriſchem Pomp durch das Land zu leiten, und in jeder Kreisſtadt von zwei Richtern und einer Zahl freigewählter Abgeordneter aus jedem Gute zu erwarten ſei, denen er das Geſetz in der Sprache des Kreiſes vorzuleſen und zu erklären habe.

Die Kaiſerin verfügte noch am 19. Auguſt ganz nach den Vorſchlägen ihres Sohnes, die Kundmachung des, das Datum vom 13. Auguſt 1775 tragenden Patentes vollzog ſich ganz nach Wunſch, alle Unruhen hörten auf.

So unentſchieden die Kaiſerin und ihr Staatsrath vor Erlaſſung des Patentes ſich gezeigt hatten, ſo entſchieden hielten ſie auf Aufrechthaltung desſelben. Am 15. und 17. Februar 1776 bat die böhmiſche Urbarial-Commiſſion um mehrere Abänderungen und Nachträge, Kreſel, Stupan, Hatzfeld ſtellten vor, wie hiedurch nur Unſicherheit und Mißtrauen im Volke entſtehen könnten, und die Kaiſerin wies am 3. März jenes Anſuchen zurück. Im Gegentheile wurde das neue Syſtem 1777 auch in Mähren eingeführt.

Nur Ein Zugeſtändniß zu Gunſten der Grundherren wurde der Kaiſerin noch abgerungen, allerdings noch mehr auf Koſten des Staates als der Grundholden. Das Patent vom 13. Auguſt 1775 hatte die Robot nach Anſäßigkeiten und Theilen derſelben beſtimmt, dieſe Begriffe waren der Steuer-Rectification entnommen und nach Steuerbeträgen feſtgeſtellt. Bei Durchführung der Robotregelung wurden nun anfänglich die Steuerbekenntniſſe der Grundherren über die Zahl der Anſäßigkeiten benützt, von denen ſie die zu verſteuernden Giebigkeiten bezogen; aber bald zeigte ſich, daß dieſe Angaben viel zu gering waren. Viel mehr, als die Grundherren durch dieſe Fälſchung an Steuern erſpart hatten, hätten ſie daher an den Frohnden der Unterthanen verloren. Sie klagten und die Kaiſerin entſchied, die Grundherren ſollten nicht durch die Steuerverkürzung leiden, die größtentheils nicht ſie, ſondern

ihre Vorfahren im Besitze begangen haben. Auf ihre Steuerbekenntnisse solle nur in dem Falle zurückgegriffen werden, wenn es an anderen verläßlichen Urkunden zur Bestimmung der Ansäßigkeiten fehle, und es mögen zwischen den Erhebungen und den Steuerbekenntnissen sich zeigende Differenzen nicht weiter verfolgt werden *). Wir glauben, daß in diesem Falle in der Großmuth zu weit gegangen wurde.

16. Die Finanzen nahmen die Thätigkeit des Staatsrathes oft in Anspruch. Anfangs handelte es sich um Herbeischaffung der Mittel zur Fortsetzung des wechselvollen Krieges gegen Preußen, später nach wieder hergestelltem Frieden war ihm die nicht minder schwierige Aufgabe gesetzt, die finanziellen Verhältnisse bleibend zu ordnen **).

Jenes jährliche Deficit von 12 Millionen Gulden, von denen in den Berathungen des Jahres 1761 die Rede war, mußte selbst nach hergestelltem Frieden auf $7\frac{1}{2}$ Millionen geschätzt werden, $23\frac{1}{2}$ Millionen mochten die Einnahmen, 31 die Ausgaben der Erblande betragen, und noch war die durch den Krieg entstandene Staatsschuld zu decken. Der Staatsrath meinte, einen Theil der Schuld sollen Ungarn, die Lombardie und die Niederlande übernehmen, die durch den Krieg nur Vortheile gezogen haben. Ungarn, so groß und so reich wie alle übrigen Erblande zusammen, trage zu den gemeinsamen Lasten nicht so viel wie Niederösterreich bei, seine Edelleute und Geistlichen berufen sich zum Schutze ihrer Immunität auf die ihnen obliegenden Kriegsdienste, allein die Erfahrung habe gezeigt, von wie geringem Nutzen diese Dienste seien. Aber auch die Erblande wären mehr in Anspruch zu nehmen. Es könnte eine allgemeine Vermögens- und eine Industriesteuer eingehoben, von der Geistlichkeit eine reichlichere Subvention gefordert, eine doppelte Steuer von den Absentisten (den Gutsbesitzern, die ihr Vermögen im Auslande verzehren) eingehoben werden. Die Salzpreise könnten im ganzen Reiche erhöht, das Tabakmonopol könnte in Ungarn eingeführt werden. — Die meisten dieser Vorschläge scheiterten an dem Widerspruche der Behörden, dem Widerwillen der Stände, allein doch kam eine bessere Ordnung in die Verwaltung, es wurden neue vortheilhaftere Pachtverträge über das Tabak-, Lotto-,

*) Kaiserl. Entschließungen vom 3. August 1776 und 19. Juli 1777.

**) Es wurden bei der Darstellung der finanziellen Angelegenheiten auch die Acten des Hofkammerarchivs benützt.

Stempelgefälle abgeschlossen, der Abschluß von Staatsanlehen wurde unter strengere Controle gestellt.

Bald zeigten sich die Folgen dieser Thätigkeit. Für das Jahr 1767 vermochte der Präsident der Hofkammer im Vereine mit jenem der Hofrechenkammer bereits folgenden Voranschlag aufzustellen.

I. Camerale, eigentliche Staatseinnahmen und Ausgaben: Einnahmen 40,737.000 fl., Ausgaben 41,203.000 fl., worunter 10,453.000 fl. Interessen der Staatsschuld und 6,039.000 vertragsmäßig oder freiwillige ($1^1/_4$ %) Amortisation derselben, also Abgang 466.000 fl.

II. Domesticum, Einnahmen und Ausgaben der Stände: Einnahmen 2,467.000 fl. Ausgaben 2,520.000 fl. (worunter 992.000 fl. Interessen der Ständischen Schulden und 300.000 fl. oder $1^1/_4$ % Amortisation); Abgang 53.000 fl.

III. Commercium, Einnahmen und Ausgaben des für Handelszwecke ausgeschiedenen Fondes: Einnahmen 358.000 fl. Ausgaben 266.000 fl., so daß 92.000 fl. zur Unterstützung einzelner Handelsunternehmungen übrig blieben.

Das Militare, d. i. der Ertrag der dem Kriegswesen gewidmeten Einnahmsquellen und der Aufwand des letzteren, konnte damals noch nicht genau ermittelt werden; es wurde auf 16 Millionen geschätzt.

Im Staatsschuldenwesen war 1765 eine tief greifende Aenderung eingetreten. Kaiser Joseph hatte aus der Verlassenschaft seines Vaters eine Summe von 8 Millionen, großentheils in baarem Gelde, dem Staatsschatze gewidmet und diese Summe wurde zur Umwandlung der höher als 4% verzinslichen Theile der Staatsschuld in 4% benutzt. Die Operation wurde mit dem günstigsten Erfolge durchgeführt, große Häuser in Genua und Amsterdam boten Capitalien dar, nur 14,140.000 fl. wurden von den Gläubigern gekündet, 5,940.000 fl. wurden neu eingelegt und am 1. Januar 1767 betrug der Schuldenstand:

Aerarische Schuld	132,911.000 fl.
Bancoschuld, d. i. von der Wiener Bank verwaltete . .	102,988.000 „
Ständische Aerarialschuld	23,798.000 „
Zusammen .	259,697.000 fl.

Ein großer Theil der Schuld war bereits auf 4% reducirt, mit der Reduction der noch zu höheren Zinsen verpflichteten Capitalien sollte fortgefahren, wo es thunlich war sollten sie gekündet und durch Annahme neuer

Einlagen die Rückzahlungen erleichtert werden. Am 18. Jänner 1767 war der Cours der Staatspapiere an der Wiener Börse:

	%
4% Obligationen des Wiener Banco, der allgemeinen ständischen Creditscassa (auf den Ueberbringer lautend), des Wiener Oberkammeramtes	99¾
4% Kupferamts- und Bancalitätspapiere	95½
4% Cameralobligationen, auf den Tabakfond angewiesen	95½
3% Cameralobligationen, auf den Tabakfond angewiesen	89½
Unverzinsliche Anweisungen des Wiener Oberkammeramtes	94½
4% Obligationen der niederösterreichischen Stände	96½
3% „ „ „ „	89½
4% Obligat. der steierischen, kärntnerischen, krainerischen Stände	95½
4% „ „ tirolischen und vorderösterreichischen Stände	89½
4% „ „ böhmischen, mährischen, schlesischen Stände	93½
6% ungarische Contributionalpapiere	100¾

Die Obligationen der Stände von Görz und Gradisca, die 5% Contributional- und die 6% und 5% Cameralpapiere Ungarns waren nicht cotirt.

Von der gesammten Staatsschuld von 256 Millionen (wobei die ständische Schuld nicht berücksichtigt wird) standen somit ⅔ dem Paricurse beinahe gleich.

Es handelte sich nun darum, den Fortbestand dieser günstigen Lage zu sichern und insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht bei Ausbruch eines Krieges dieselbe Zerrüttung der Finanzen und des öffentlichen Credites eintrete, an welcher das Reich während des siebenjährigen Krieges gelitten hatte. Mit dem Gedanken an eine solche systematische und weithinaus sorgende Behandlung der Finanzen hatte ein Oberstlieutenant Hermann von Caretto vertraut gemacht, der seit 1761 unablässig die Behörden und den Hof mit seinen Finanzplänen bestürmte. Ein ehrwürdiger Greis von mehr als 70 Jahren, von rühmlicher Vergangenheit und unzweifelhafter Reinheit der Absichten, geistreich, beredt, unermüdet, fehlten ihm nur die Personen und Verhältnisse der Regentschaft, um in Wien das Schauspiel Law's zu erneuern. Nach seinen Plänen sollten eine Handelsgesellschaft und eine Bank gegründet werden, erstere zu Unternehmungen aller Art, von Armeelieferungen und Bergwerken angefangen bis zur Schifffahrt in die Levante und in die transatlantischen Länder, letztere, um gegen Bar-

geld, gute Wechsel, Staats- und ständische Schuldscheine ihre Zettel auszugeben und hiedurch „den vorhandenen Geldschatz zu vermehren.“ Der Gewinn werde so groß sein, daß man nur Inländern und inländischen Capitalien die Theilnahme an den hinauszugebenden Actien gestatten dürfe. Der Staat könne, ja müsse die ersten Jahre wenigstens 40 Millionen außerordentliche Ausgaben machen, nur um die Banknoten gehörig in Umlauf zu bringen. Vergebens warnten die Staatsräthe wiederholt vor dem getäuschten und täuschenden Schwärmer, er gewann stets neue Anhänger, und wiewohl seine Vorschläge wiederholt geprüft und zurückgewiesen worden waren, ordnete die Kaiserin 1766 eine neuerliche aus den höchsten Staatsbeamten, worunter einige Staatsräthe, bestehende Commission zur Entscheidung über dieselben an. Am 12., 17. und 21. November trat die Commission unter Zuziehung Caretto's zusammen, theilte sodann ihre Bemerkungen und Einwürfe dem Antragsteller mit und hielt, nachdem er sie beantwortet hatte, am 9. März 1767 ihre Schlußsitzung. Sie sprach sich selbstredend gegen das System aus, aber über ihren Antrag erhöhte die Kaiserin am 24. März die Pension Caretto's von 2000 fl. auf 4000 fl., gab ihm einen Jahresbetrag derselben zur Bezahlung seiner Schulden, sicherte im Falle seines Ablebens seiner Witwe eine Jahrespension von 1000 fl. zu und empfahl der Hofkammer die Anstellung seines Sohnes, der als Ingenieur sich bemerkbar gemacht haben solle. Es wurde ihm zum besonderen Verdienst angerechnet, Ideen über den öffentlichen Credit und die Mittel zu seiner Förderung angeregt und verbreitet zu haben.

17. Wahrscheinlich waren es auch die Pläne Caretto's, welche einen ungleich begabteren und kenntnißreicheren Mann, den Präsidenten der Hofrechenkammer Grafen von Zinzendorf, zur Ausarbeitung ähnlicher Vorschläge bestimmten. Er hatte schon 1759, als er noch Assessor des Commerciums war, mit verwandten Entwürfen sich getragen und war auch während des Krieges nicht ohne Glück mit Finanzvorschlägen hervorgetreten; ihm war namentlich die Ausgabe eines Staatspapiergeldes im Jahre 1762 zur Bestreitung der Kriegskosten zuzuschreiben. Jetzt wollte er eine Börse nach einem neuen Plane — die in Wien seit 14. August 1760 bestehende schien ihm nicht genügend — und eine Bank gegründet wissen, und ihnen sollte sich eine Handelsgesellschaft anschließen; Behufs des Entwurfes der letzteren hatte er sich mit dem Hofcommerzienrathe Thyß geeinigt.

Die Börse sollte in sich den ganzen Handel mit Staatspapieren und Wechseln concentriren, zu diesem Behufe jeder außer derselben und nicht mit Hilfe ihrer geschwornen Mäkler geschlossene Kauf, Verkauf oder Tausch dieser Papiere ungültig sein. Um nicht der Börse Concurrenz zu machen, müssen die Wiener Bank, das Kupferamt und die anderen öffentlichen Institute aufhören Einlagen gegen Staatspapiere aufzunehmen. Durch die Börse würden die Staatspapiere den besuchtesten Markt erlangen, damit es ihnen aber auch an dem entsprechenden Preise nicht fehle, habe der Staat die bisher zur unmittelbaren Bezahlung der Staatsschuld bestimmten Summen zum Ankaufe der Staatspapiere auf der Börse zu verwenden und zu diesem Behufe auch das Kündigungsrecht der Gläubiger aufzuheben. Dadurch werde es möglich werden, für alle Papiere den Paricours nicht blos herzustellen, sondern auch bleibend zu erhalten.

In ihren Bestrebungen wird die Börse durch die Bank unterstützt, welche aber, abgesehen von ihren mannigfachen Verwendungen für den Staat, auch die weit höhere Aufgabe hat, den 4% Zinsfuß nicht blos für die Staatsschuld, sondern auch für alle Arten des Privatcredits aufrecht zu halten. Gegen bare Einlagen stellt sie entweder Blätter in ihrem Girobuche zur Verfügung oder stellt sie Bankbillets bis zur Summe von 10 Millionen Gulden in Coupons von 10, 25, 50, 100 und 500 Gulden aus. Um den letzteren Umlauf zu verschaffen, ist vorzuschreiben, daß sie bei allen Staatscassen und in vielen Privatgeschäften bis zu $^1/_3$ oder $^1/_2$ des schuldigen Betrages als Zahlung gegeben werden müssen. Die Bank hat ihren Sitz in Wien und Filialen in Prag, Brünn, Linz, Graz und Triest, bei jeder Filiale befindet sich eine Verwechslungscasse. Die Bank leiht nur bares Geld und nie ihre Noten aus; sie vermag dieses, da sie durch die zwangsweisen Verwendungen der Noten einen Theil derselben stets im Umlauf erhält, und daher durchschnittlich 4 Millionen ihres Baarfondes zur freien Verfügung hat. Mit diesem Gelde belehnt sie aber nicht bloß die Privaten auf Wechsel, Waaren, Werthpapiere, Pfänder, sondern auch den Staat und die Stände, jedoch stets nie länger als auf sechs Monate und gegen volle Sicherheit, und nur gegen 4%, ja was den Staat und die Stände betrifft gegen 3%.

Um auch den Grundbesitzern zu helfen, nimmt sie 2 Millionen Gulden auf lange Zeit auf, die sie ebenfalls auf lange Zeit, aber gegen sechsmonatliche Aufkündigung ausleiht. Die Bank stellt ferner Anweisungen aus

einem Kronland in das andere aus, besorgt für Private den An- und Verkauf von Staatspapieren und die Auszahlung der Interessen der letzteren.

Der Nutzen der Bank für den Staat tritt vorzugsweise in Kriegszeiten hervor. Die Bank sucht nämlich vor Ausbruch des Krieges ihren Baarfond von 6 Millionen Gulden durch ein Anlehen um weitere 3 Millionen zu vermehren und vermag, dergestalt gegen die Rückströmung ihrer Noten gedeckt, dem Staate 10 Millionen 4% auf den Ueberbringer lautende Obligationen in kleinen Coupons zu 25, 50, 100, 500 fl. zu leihen und durch Börsespeculationen sowohl diese Papiere als die vom Staate auszugebenden Zwangspapiere in Cours zu erhalten. Diese Hilfe wird auch dem Staate genügen, denn die gesammte Schuldenlast, welche Oesterreich der siebenjährige Krieg gekostet, hat bei 166 Millionen betragen, wovon nur 48 Millionen oder etwa 7 Millionen des Jahres im Wege freiwilliger Darlehen eingegangen sind, der Rest mußte mehr oder weniger im Wege des Zwangs d. i. geradezu in der Form des Zwangsanlehens oder als Bezahlung für geleistete Dienste oder Lieferungen zu Stande gebracht werden. Die Bank wird aber (durch Ankauf und Wiederausgabe) 10 Millionen des Jahres zu liefern im Stande sein.

Die Bank bedarf zu ihrem Gedeihen vor allem der Sicherheit, daß sie nicht mißbraucht, nicht zur Ueberschreitung ihrer Statuten werde gezwungen werden. Diese Sicherheit kann nicht ausschließend in dem Charakter des zufälligen Regenten und seiner Minister, sondern muß in bleibenden Bürgschaften gesucht werden, daher Unabhängigkeit der Bank vom Staate, Garantie der Stände aller Erbländer mit Ausnahme Tirols und Vorder-Oesterreichs, Leitung durch eine ständische Deputation, Revision der Rechnungen durch ein Comité von Kaufleuten. Alle Anlehen an den Staat müssen auf Fonde hypothecirt sein, die unter der Verwaltung der Stände stehen.

Die Handelsgesellschaft sollte die durch die Bank in Umlauf gesetzten Geldmittel fruchtbar machen, den Export befördern und als sichere Erwerbsquelle das Monopol der Einfuhr von Colonialwaaren erhalten.

Ueber diese Pläne wurde im März und April 1767 in einer Commission unter dem Vorsitze des Fürsten Starhemberg vielfach und lange debattirt. Gegen die Handelsgesellschaft mit ihrem Monopole sprach sich die große Mehrheit aus und der Entwurf wurde dem Rathe Thys zur Umarbeitung zurückgestellt, die Börse war der Mehrzahl genehm und nur

der mit ihr verbundene Zwang ſchien einigen Stimmführern nicht gerecht und zweckmäßig, aber Betreffs der Bank waren die Meinungen faſt gleich getheilt. Hatzfeld, Borié und Stupan ſprachen ſich gegen ſie aus. Sie hielten die Einrichtung für allzu verwickelt, die verheißenen Vortheile für unſicher. Kaunitz, Starhemberg, Binder waren für das neue Inſtitut. Der Kampf wogte auch außerhalb der Commiſſion in den höchſten Regierungskreiſen unentſchieden hin und her. Endlich ſchien der Sieg auf die Seite Zinzendorf's ſich zu neigen. In einer Sitzung, die am 7. Auguſt 1767 unter dem Vorſitze der Kaiſerin und des Kaiſers zwiſchen Kaunitz, Starhemberg, Blümegen, Hatzfeld, Zinzendorf, Binder, Stupan, König gehalten wurde, ſprach ſich die Kaiſerin für die Börſe und die Bank Zinzendorf's aus. Es erging auch Tags darauf die Einladung an die Stände, die ihnen angeſonnene Garantie zu übernehmen, Zinzendorf ſollte der Präſident des Inſtitutes werden, er wurde angewieſen ſich ein Amtslocale zu ſuchen *), die Beamten vorzuſchlagen, kurz alles zum Beginn der Wirkſamkeit der Bank vorzubereiten. Niemand zweifelte an die Zuſtimmung der Stände, die bei ſo vielen Gelegenheiten ihre Nachgiebigkeit gegen die Wünſche der Regierung bezeugt hatten.

Als aber Zinzendorf am 20. Auguſt ſeine Vorſchläge vorlegte und um Anberaumung des Tages bat, an dem die Bankſtatuten feierlich vom Throne verkündet würden, war bereits die Stimmung geändert, die Kaiſerin befahl, die Sache einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen, und am 21. October erließ ſie ein Handbillet an Starhemberg, worin ſie unter manchen Lobesbezeugungen für die Freunde der Bank erklärte, letztere nicht genehmigen zu können, über die Börſe und die Handelsgeſellſchaft mögen weitere Berathungen gepflogen werden. Es verlautete, mehrere Stände hätten gegen die Uebernahme der Bürgſchaft ſich erklärt und bei dieſem Anlaß nicht eben lobend über die Miniſter der Kaiſerin ſich ausgeſprochen, am meiſten mag aber auf den Entſchluß der Kaiſerin Hatzfeld eingewirkt haben, dem die weiſe Verwaltung der Finanzen immer mehr ihr Vertrauen erwarb. Am 11. November wurde auch die Entſcheidung über die Börſe bis zur Berathung über den nächſten Voranſchlag vertagt, da die beantragten Börſeoperationen von der Art der Verwendung der Amortiſationsfonds abhänge.

*) Er wählte das alte Starhemberg'ſche Majoratshaus auf dem Minoritenplatze, jetzt Eigenthum und Sitz der Staatsbahn-Geſellſchaft.

Die Feindschaft zwischen Hatzfeld und Zinzendorf war eine alte, durch Charakter und Stellung gegebene. Amtlich war sie bereits 1765 nach dem Tode des Kaisers Franz I. hervorgetreten. Dieser hatte alle Creditoperationen des Staates allein geleitet, nun forderte Zinzendorf, daß ihm als Vorstand der obersten Controlsbehörde der gebührende Einfluß auf dieselben gewährt werde, aber Hatzfeld entgegnete, daß die Kaiserin ausschließend ihm und Kaunitz diese Geschäfte übertragen habe, weil der „Credit eine so heiklige Sache sei, daß oft ein falscher Wahn einen gefährlichen Stoß beibringen kann, daher nothwendig scheine, daß jede Operation vor ihrer Reife der Kenntniß des Publikums entzogen, folglich unter vier Augen abgehandelt werde." Die beiden Präsidenten sollten ferner den Staatsvoranschlag und den Staatsrechnungsschluß gemeinschaftlich vorlegen, aber oft wollten, oft konnten sie sich nicht vereinen, und es erfolgten gesonderte Vorlagen, denen der Gegner kritische Bemerkungen beifügte. Wir haben endlich gesehen, wie der Kampf aus Anlaß der Zinzendorf'schen Finanzvorschläge auf's neue entbrannte, und daß Hatzfeld in demselben den Sieg davon trug.

18. Hatzfeld bot seinem Gegner Gelegenheit zur Vergeltung, als er selbst am 6. Juni 1768 mit seinem in der österreichischen Finanzgeschichte berühmt gewordenen Friedens- und Kriegsfinanzsystem hervortrat.

Er wies darin nach, wie wenig noch fehle, um in Friedenszeiten das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Bei den unmittelbaren Staatsschulden erübrigen nach Bezahlung der Interessen noch 1,274.000 fl. oder $^{19}/_{20}$ % der Schuldenlast zur Amortisation, eine Erhöhung dieses Restes um 358.000 fl. stelle die Normalhöhe von $1^1/_4$ % der Schuldenlast und die Tilgung der Schuld in $37^2/_3$ Jahren her; bei den Bancoschulden bestehe dieses günstige Verhältniß bereits. Die Bank zahle, wiewohl sie hiezu nicht verpflichtet sei, die Gläubiger, die sich melden, auf Sicht aus, gestatte die Umwechslung der Schuldtitel und gewähre auch sonst so große Erleichterungen, daß sie ein Zutrauen und eine Vorliebe wie kein anderes in- oder ausländisches Papier genieße, ihre 4% Obligationen haben ein Agio von $^3/_4$—1 %. Die ständischen Schulden stellten sich zwar nicht für alle Länder gleich günstig, allein im Allgemeinen sei auch hier für die Amortisation gesorgt. Was zunächst zu geschehen habe, wäre strenge darauf zu sehen, daß die der Amortisation gewidmeten Summen nicht ihrem Zwecke entzogen und in der Zinsenreduction oder Conversion

der höher als zu 4% verzinslichen oder in nahen Friſten und hohen Beträgen rückzahlbaren Schuldtheile fortgefahren werde. Dies ſei vorzugsweiſe nicht durch Aufkauf auf der Börſe ſondern durch Aufkündigung der alten und durch Annahme neuer billigerer Einlagen bei allen Staatsſchuldencaſſen zu erwirken. Bei dem Banco ſei zur Einlöſung der Schuldtitel im Wege der Verloſung zu ſchreiten.

Der Bedarf im Fall eines Krieges und die Art ſeiner Deckung laſſe ſich unter der Vorausſetzung berechnen, daß jener Bedarf, wie auch Zinzendorf angenommen habe, 45 Millionen Gulden, wie 1763, dem koſtſpieligſten Jahre des ſiebenjährigen Krieges, betragen und daß der Krieg erſt nach 10 Friedensjahren ausbrechen werde. 28 Millionen könnten nun aus Staatsmitteln aufgebracht werden, nämlich:

gewöhnliche Einnahmen für Militär-Auslagen	16.5	Millionen
Beiträge Belgiens für ſeine Regimenter	0.8	„
Erhöhung der erbländiſchen Abgaben	5.1	„
Erhöhung der belgiſchen und italieniſchen Abgaben . . .	2.0	„
Erhöhung des Salzpreiſes in Ungarn	0.7	„
Intereſſenerſparung durch die fortgeſchrittene Amortiſation	1.3	„
theilweiſe Siſtirung fernerer Amortiſationen	1.6	„

Von den übrigen 17 Millionen wären 10 durch Ausgabe von Papiergeld und 7 durch Zwangsanlehen aufzubringen. Es werde gerathen ſein mit der Ausgabe des Papiergeldes, wenn auch in geringem Maße, ſchon in Friedenszeiten den Anfang zu machen, um ihm allgemach Eingang und Vertrauen zu ſchaffen.

Während des ganzen Jahres 1768 und noch weit in das Jahr 1769 hinein wurde über dieſe Vorſchläge im Staatsrath und in außerordentlichen Commiſſionen verhandelt. Der Kampf zwiſchen Hatzfeld und Zinzendorf wurde zuletzt ſo perſönlich, daß man verzichten mußte, den letzteren zu den Sitzungen beizuziehen. Auch die Errichtung der Börſe und die dieſer beizulegenden adminiſtrativen und Rechtswirkungen kamen zur Sprache. Erſt am 5. Mai 1769 erfolgte die kaiſerliche Entſchließung: Eine Geldbörſe in Wien ſoll errichtet, aber die Amortiſationsfonde ſollen nicht zum Ankauf von Staatspapieren, ſondern zur Rückzahlung derſelben verwendet werden, zu dieſem Behufe iſt mit der Aufkündigung der läſtigeren Schulden fortzufahren und ſind neue Einlagen anzunehmen.

Die Amortisationsfonde sind nicht zu einem anderen als ihrem Zwecke zu verwenden, treten außerordentliche Bedürfnisse ein, welche durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden konnen, so sind neue Anlehen abzuschließen.

Die Ausgabe von Staatspapiergeld, Bancozetteln, wird genehmigt, die Ausgabe darf bloß gegen baares Geld geschehen, den Zetteln wird der Cassencurs eingeräumt, sie sind bei allen Bankcassen gegen baares Geld umzuwechseln, alle Zahlungen an diese Cassen haben zur Hälfte in diesen Zetteln zu erfolgen, sobald diese Hälfte den Betrag des kleinsten Bancozettels erreicht. Das für die Bankscheine eingehende Geld, so wie die disponibeln Gelder der Bank und des Kupferamtes sind auf der Börse zur Aufrechthaltung des Curses der Staatspapiere zu verwenden.

Man sieht, daß im Ganzen Hatzfeld's Vorschläge die Annahme errangen und nur in untergeordneten Parthien auf Zinzendorf's Gedanken zurückgekommen wurde. Den Ausschlag scheint das Gutachten eines Unbekannten vom 9. Februar 1769 gegeben zu haben, welches das Ueberschwängliche, Gewagte, Unnöthige des Zinzendorf'schen Bankprojectes klar auseinander setzt und das Projekt Hatzfeld's als das den bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechende und einfachere in Schutz nimmt. Wir vermuthen, daß es vom damaligen Hofrathe des Commerziums, späteren Staatsrathe von Eger herrührt, den nach den Acten die Kaiserin in Credits- und Handelssachen wiederholt zu Rathe zog und dessen klare und kühne Darstellungsweise sich im Documente kund gibt; was Zweifel übrig läßt, ist nur der etwas steife altväterische Styl, der mit jenem der Gutachten Eger's im Staatsrathe nicht übereinstimmt, indeß zwischen jenem Documente und der Berufung Eger's in den Staatsrath liegen 16 Jahre und die Deutschen verbesserten damals, im Zeitalter eines Lessing und Göthe, schnell ihre Schreibweise.

Aber noch oft, bei jedem der Anträge, den Hatzfeld zur Ausführung der genehmigten Vorschläge erstattete, erneuerte sich der alte Streit und verzögerte sich die Erledigung. Am 17. September 1769, 5. und 20. October 1770 erstattete Hatzfeld Berichte, am 22. Juni und 15. December 1770 fanden feierliche Sitzungen in Gegenwart der Kaiserin und des Kaisers statt, daneben erstatteten die Staatsräthe und andere Sachkundige ihr Gutachten. Gebler und Borié waren gegen den Ankauf der über Pari stehenden Papiere auf der Börse, forderten vorzugsweise Verminde-

rung der im Ausland aufgenommenen theueren Anlehen, Gebler und das Commerzium riethen, daß die Börse gleichwie in Triest auch als Waarenbörse fungire und daß kein Zwang eintrete, gewisse Geschäfte ausschließlich auf der Börse zu machen, Ersterer meinte ferner, gegen Hatzfeld, es seien einem Anlehen zu mehr als 4% — wie es Hatzfeld für den Fall eines Krieges Behufs der Convertirung der Banknoten vorgeschlagen hatte — ein 4% zu einem geringeren Emissionspreise vorzuziehen. Binder erklärte sich gegen jedes Staatspapiergeld und dessen zwangsweise Verwendung, bedürfe man der Geldzeichen, so überlasse man deren Hinausgabe einer vom Staate unabhängigen Bank. Endlich, nachdem Hatzfeld und Binder ihre Streitfrage unter Vorsitz der Kaiserin durchgefochten, setzte die letztere unter jenes Protokoll vom 15. December 1770: „Approbire dieses Protokoll ganz, indem selbst die unterschiedlichen Meinungen angehört habe, die sich doch endlich durch die Declaration des Grafen Hatzfeld geeinigt haben, daß wenn seine Pläne nicht zu Stande kommen könnten, alsdann man auf den anderen Plan, von dem Binder gemeldet, zurücktreten könnte. Es ist aber für jetzt keine Quästion von einem Kriegssysteme, sondern sind nur die Banknoten und die Börse zu approbiren, wie es hier vorgeschlagen wird.“ Am 4. Januar 1771 wurde demgemäß die kaiserliche Entschließung erlassen: Es sollen 3 bis 4 Millionen Bankozettel hinausgegeben, jedoch der Betrag, welcher hiefür einfließe, baar in den Cassen aufbehalten und nur soweit zur Einlösung verzinslicher Bankopapiere verwendet werden, „als die Bestreitung der Regie- und Manipulationskosten, damit solche ohne anderweitigen Entgelt meines Aerars geschehen möge, diese Anordnung erfordert.“ Der Zwang Betreffs der Börsegeschäfte blieb auf Staatspapiere beschränkt, und selbst bei diesen wurde ihre Annahme an Zahlungsstatt nicht als ein dem Börsenzwang unterliegendes Geschäft betrachtet.

19. Die neuen Maßregeln bewährten sich. Der Voranschlag für 1770 hatte mit einem Deficit von mehr als 8 Millionen abgeschlossen, denn die Rüstungen aus Anlaß des russisch-türkischen Krieges und der immer drohender herantretenden Absichten Preußens gegen Polen schienen eine Verstärkung der Armee zu bedingen. Ende 1771 betrug der Schuldenstand 254,281.000 fl., 1772 sogar 255,127.000 fl. Aber bereits für 1775 stellte der Voranschlag — vielleicht das erstemal seit dem Bestande Oesterreichs und jedenfalls seit dem Regierungsantritte der Kaiserin — einen

Ueberschuß von 522.000 fl. in Aussicht. In den Schuldencassen war ein unverwendeter Fond von 3,200.000 fl und es wurde der Vorschlag erstattet, unter zeitweiliger Suspension der Aufkündigung der Passivcapitalien einen Staatsschatz von 8 Millionen zu sammeln. Es steht nichts entgegen, lautete die kaiserliche Entscheidung vom 11. April 1776, wenn man nur diese Grenze nicht überschreitet, denn in diesem Falle verliert der Staat die Interessen und leidet die Geldcirculation. Der Rechnungsabschluß dieses Jahres, welcher bereits am 24. December 1776 vorgelegt wurde, und den man, wie es im Berichte hieß, weit eher hätte vorlegen können, wenn nicht die Rechnungen aus Ungarn lange im Rückstande geblieben wären, wies wirklich einen Ueberschuß von 219.000 fl. aus. An inländischen Capitalien waren 13.4 Millionen neu beim Staate angelegt und hiemit alte Schulden getilgt worden, der Schuldenstand hatte um 1,113.000 fl. sich vermindert, in den öffentlichen Cassen befanden sich 18,113.000 fl.

Nach dem Rechnungsabschluß für 1776 war zwar ein Jahresdeficit von 941.000 fl. vorhanden, aber 24,795.000 fl. befanden sich in den öffentlichen Cassen. Der Umlauf an Banknoten war, was man mit Recht als ein günstiges Zeichen des Staatscredits und als nützlich für den Verkehr betrachtete, auf 3,922.820 fl. gestiegen, der Schuldenstand hatte sich um 11,001.360 fl. gebessert, dem Heere konnten 21,920.160 fl. gewidmet werden.

Das Jahr 1777 zeigte folgende Ergebnisse:

Einnahmen.	in Tausenden Gulden.	Ausgaben.	in Tausenden Gulden.
Camerale	17.737		12.971
Bankale	8.752		6.606
Bancozettelcassa	129		—
Unmittelbares Staats- und ständisches Schuldenwesen	6.290		8.360
Militär	18.064		21.299
Zusammen	50.972		49.236
Außerordentliche	7.238		8.004
Anfängliche und beziehungsweise schlüßliche Cassareste	16.800		16.838
Montanistische Waarenvorräthe	14.159		14.178

Gegen den Voranſchlag hatten die Einnahmen um 2.5 Millionen, die Ausgaben um 3.1 Millionen mehr betragen. Die Activrückſtände waren im Laufe des Jahres von 7 auf 6.9 Millionen gefallen, die Paſſivrückſtände hatten von 7.8 auf 8.8 Millionen ſich erhöht, aber nur darum, weil bei der Wiener Bank die fälligen aber von den Gläubigern darin belaſſenen Poſten von 2.3 auf 3.9 Millionen geſtiegen waren. Die Staatsſchulden in ihren verſchiedenen Unterabtheilungen hatten von 255.5 auf 252.5 Millionen ſich vermindert. 4.1 Millionen hatten die Amortiſationsfonde baar liegen. Für 1778 wurden, freilich zu einer Zeit, wo man die Fortdauer friedlicher Zuſtände hoffte, die Einnahmen mit 53.6, die Ausgaben mit 49.5 Millionen veranſchlagt, alſo ſogar mehr als 4 Millionen Ueberſchuß erwartet.

Der baieriſche Erbfolgekrieg (Juli 1778 bis Mai 1779) mag dieſe günſtigen Ergebniſſe in etwas geſchmälert haben, das Erforderniß des Heeres für 1778 wurde mit 44.8 Millionen veranſchlagt, wovon nur 22.1 Millionen durch die laufenden Einnahmen aufgebracht werden konnten, aber der Kampf dauerte nicht ſo lange und umfaßte nicht ſo ausgedehnte Landesgebiete, um dauernde Störungen hervorzubringen.

Ebenſo erfreulich als jene Ergebniſſe und ihren Fortbeſtand verbürgend war aber die Klarheit der Begriffe und die Strenge der Ordnung, die im Staatsrechnungsweſen herrſchte. Schon die Daten beweiſen es, die wir hier gegeben haben und die zu ermitteln nur einer guten Rechnungsführung möglich iſt. In einem Berichte vom 27. Februar 1770 ſetzt Graf Zinzendorf auseinander, wie er bei Verfaſſung des Voranſchlages verfahren ſei. Es ſei ein Netto-Budget, das er liefere, denn bei jeder Einnahmspoſt ſeien nur die an die Staatscentralcaſſe verrechneten Ueberſchüſſe berückſichtigt. Er habe auch der Caſſaſtände erwähnt, allein dieß ſei nur der Notiz wegen geſchehen, ſie hätten nicht die Beſtimmung zur Deckung des Jahresbedarfes, da ſie mit geringen Aenderungen von einem Jahr in das andere überzugehen hätten, nur wenn ſie allzuſehr anwachſen, könnte einem Theile jene Beſtimmung gegeben werden. An einer anderen Stelle ſpricht er von der Nothwendigkeit der doppelten Buchhaltung zur Herſtellung der Selbſtcontrole; er habe ſie in die Staatsrechnung dadurch hineingebracht, daß er dieſelben Beträge einerſeits nach den Gegenſtänden, die ſie betreffen, anderſeits nach den Fonden, denen ſie gehören, gereiht und ſummirt habe. Mit Schärfe hebt er hervor, welche Poſten in das Ordinarium

und welche in das Extraordinarium gehören, und wie nothwendig es ſei zur Verhütung jeder Selbſttäuſchung die Ausgaben hoch, die Einnahmen niedrig zu veranſchlagen. Der Staatsrath, welcher den Staatsvoranſchlag und den Staatsrechnungsabſchluß jedesmal einer ſehr eingehenden Prüfung, häufig in gemeinſamen Sitzungen mit den Miniſtern, zu unterziehen hatte, billigt dieſe letztere Anſicht, weiſt aber zugleich nach, wie leicht ſie von den Verwaltungsorganen mißbraucht werden könne, und ſchlägt die entſprechenden Berichtigungen vor. Auch macht er darauf aufmerkſam, daß Rückzahlungen der Einlagen in die Bank und ähnliche Operationen innerhalb der ſchwebenden Schuld nicht ins Ausgabenbudget gehören, da ſie durch entſprechende Einnahmen ausgeglichen werden, ſie ſtellen ſich eben als durchlaufende Poſten dar. Endlich wird gefordert, daß Formularien für den Voranſchlag und die Schlußrechnung vereinbart werden. Ein noch jetzt nachahmenswerthes Muſter eines Staatsrechnungsſchluſſes iſt der oben erwähnte für das Jahr 1777. Er geht überall in die kleinſten Details, führt die anfänglichen Rückſtände und das durch den Voranſchlag feſtgeſtellte Soll des laufenden Jahres, die verwirklichten Einnahmen und Ausgaben und die ſchließlichen Rückſtände an, indem er bei dieſen überdieß unterſcheidet, welche ſich auf den Dienſt des laufenden Jahres und welche auf den Dienſt der Vorjahre beziehen; den Schluß bildet die Vergleichung des Rechnungsſchluſſes mit dem Voranſchlage. In beſonderen Colonnen werden endlich die durchlaufenden Poſten aufgezählt und wird die geſammte Geldbewegung des Jahres entwickelt.

Was nach unſeren Begriffen getadelt werden könnte, die ſonderbare Eintheilung der Einnahmen, nicht nach ihrem inneren Zuſammenhange ſondern nach den Ausgaben, zu deren Deckung ſie beſtimmt waren, war nicht ein Fehler des Syſtems, ſondern eine auf Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger und gegen die Stände beruhende Nothwendigkeit.

Es iſt bekannt, welche große Fortſchritte auch die Steuerverwaltung in der letzten Periode Maria Thereſia's gemacht hat. Die directen Steuern waren im Princip durch die Rectificationen der erſten Periode geordnet worden, es galt jetzt nur fortzuſetzen und durchzuführen, aber in den indirecten Abgaben war alles neu zu ſchaffen. Es gibt darum keinen Zweig derſelben, der nicht in dieſem Zeitraume neue Grundgeſetze, Patente, erhalten hätte; aber die durchgreifendſte und nützlichſte Reform erfuhr das Zollweſen. Zuerſt wurden in der Staatsraths-Sitzung vom 30. Juni

1769 die leitenden Grundsätze festgestellt. Ein einheitlicher Tarif für das ganze Reich, geringe Ausfuhr- und geringe oder gar keine Durchfuhrzölle, in der Einfuhr die Roh- und Hilfsstoffe niedrig und nur die der Pracht dienenden Manufacte hoch belegt. Alle die damals bestehenden zahlreichen Monopole sollten aufgehoben, ein Handels- und Seerecht und ein Edict für den Seeverkehr verfaßt, practische Handelsleute zu den Commerzdeputationen und Handelsgerichten beigezogen werden.

Es wurde zwar im Laufe der Jahre vielfach hievon abgegangen, das Populations- oder vielmehr das Mercantilsystem, als dessen Abart es sich darstellt, drängte zu vielen Einfuhrverboten und die Bedürfnisse des Staates zwangen die Colonialwaaren mit einem besonderen hohen Imposte zu belasten, aber alles wurde durch das Patent vom 15. Juli 1775 gut gemacht, welches alle inneren Zölle, mit Ausnahme jener gegen Ungarn und gewisser Gebühren auf Wein und Vieh aufhob, eine große Zahl Einfuhrverbote gegen 20% Zölle vertauschte und jenen Impost bedeutend ermäßigte. Gleichzeitig fielen alle ständischen und Privatmäuthe und eine lange Reihe von Localgebühren. Auch das Zollverfahren wurde erleichtert, die Abfertigung auf Begleitscheine wurde zur Regel, die Revision der Ausfuhrwaaren sollte nur bei besonderem Verdachte stattfinden, der Behandlung der Reisenden wurden ausgedehnte Begünstigungen zu Theil.

Das neue System war vom Grafen Kobenzl, Vicepräsidenten der Hofkammer-Abtheilung für die indirecten Abgaben, ausgearbeitet worden, nur widerstrebend, über ausdrücklichen Auftrag der Kaiserin, hatte es der Hofkammer-Präsident Graf Kolowrat am 17. Mai 1775 vorgelegt und er bekämpfte es heftig bei den Berathungen im Schooße des Staatsrathes. Er fürchtete den großen Ausfall, den er auf 3,400.000 fl. veranschlagte, und die bedeutenden Verwaltungskosten, denn es sollte ein doppelter Grenzcordon (eine äußere und eine innere Ueberwachungslinie) errichtet und die Wache besser bezahlt werden; aber der Staatsrath nahm einstimmig für die Sache der Freiheit Partei. Als sich der Streit erhob, ob der Impost auf Zucker von 23 fl. und 20 fl. der Centner (der im Freihafen von Fiume raffinirte war durch einen Zollnachlaß von 3 fl. für den Centner begünstigt) auf 20 und 17 oder auf 16 und 13 fl. ermäßigt werden solle, stimmte er ebenfalls für die größere Erleichterung des Verkehrs. Auch die Kaiserin fühlte, welchen für das Reich wichtigen und vortheilhaften Act sie vollziehe, als sie auf das letzte Berathungsprotokoll vom 22. Mai eigenhändig niederschrieb:

„Mit Freuden ſehe einmal das ſo lang erwünſchte Werk zu Stande gebracht, approbire alles, was in dieſem Protokoll iſt verordnet worden, allein wegen des Zuckers ſoll es bei 20 und 17 fl. nach des Kammerpräſidenten Meinung verbleiben, weilen die Abänderung kann vornehmen, wenn ſehe, daß der Abfall für das Aerarium in anderem nicht ſo hoch ſteigt.“ Schade, daß das ſchöne Werk nur neun Jahre dauerte!

20. Am 29. November 1780 endete Maria Thereſia ihr thatenreiches Leben. Treu hatte der Staatsrath ihr gedient und großmüthig hatte die edle Frau ſeine Bemühungen belohnt. Bedeutende Privilegien, der Rang der Staatsminiſter vor den Chefs der Hofſtellen, der Staatsräthe vor allen Hofräthen, die Hoffähigkeit und Portofreiheit derſelben, die Befreiung aller ſtaatsräthlichen Beamten von den Dienſttaxen, ihre Bevorzugung bei Bemeſſung der Penſionen für ſie und ihre Angehörigen wurden dem Inſtitute im Allgemeinen und mannigfache Auszeichnungen, Orden, Standeserhöhungen, Beförderungen zu den höchſten Staatsämtern, ſeinen einzelnen Mitgliedern zu Theil.

Durch dieſe Beförderungen und durch den ſicherſten aller Promotoren, den Tod, kam es auch, daß von allen den Männern, welche den Staatsrath Maria Thereſia's bei ſeiner erſten Errichtung gebildet hatten, nur Fürſt Kaunitz ſeine Wirkſamkeit auch unter ihrem großen Nachfolger fortſetzte. Der letzte, der außer ihm von jenen Männern im Staatsrathe verblieben war, Freiherr von Stupan, war am 12. December 1776 geſtorben.

Daß die günſtige Meinung, welche die Kaiſerin von ihrem Staatsrathe hegte, auch von Männern außer dem Kreiſe der Verwaltung getheilt wurde, die mit ſachkundigem und geübtem Blicke unparteiiſch die öſterreichiſchen Vorgänge beurtheilten, beweiſt der Bericht, den Paul Renier 1769 nach ſeiner Rückkehr von der Geſandtſchaft in Wien nach alter Gepflogenheit dem Dogen von Venedig und dem Rathe der Zehn über Oeſterreich und deſſen Zuſtände erſtattete*): „Die Kaiſerin, ſagt er darin, hat einen Staatsrath errichtet, in dem die Verwaltungsangelegenheiten geprüft werden. Dieſer hat viele Vorſchläge zur Hebung der Volkswirthſchaft ausgearbeitet, durch welche die Kaiſerin ihre Einkünfte dergeſtalt vermehrte, daß ſie jetzt aus ihren Ländern jährlich

*) Arneth. Die Relationen der Botſchafter Venedigs über Oeſterreich im 18. Jahrhundert. Wien 1863, S. 311.

40 Millionen Gulden Einkommen bezieht, während ihr Vater aus einem viel größeren Reiche nur 30 Millionen zog."

„Dieser Staatsrath, der zweimal die Woche unter dem Vorsitze der beiden Regenten gehalten wird, hat merkwürdige Wirkungen hervorgebracht, weil er die Räthe anregte, sich durch Kenntnisse, Talent und Eifer vor den Augen der Regenten hervorzuthun und hiedurch höhere Ehre und Gehalte zu erlangen, und weil er sie nöthigte sich vollkommene Kenntniß der zur Berathung vorgelegten Gegenstände zu erwerben. Hiemit nicht genug werden im Rathe die allgemeinen Grundsätze festgestellt, welche im Staate anzuwenden sind, und dem Systeme, welches dieser Staatsrath mit Genehmigung der Souveraine vorschreibt, wird von den Behörden strenger Gehorsam geleistet."

In den vertrauten Briefen des Kaisers Joseph II. finden sich neben vielen Aeußerungen der Anerkennung und Achtung gegen einzelne Mitglieder des Staatsrathes Klagen über diese Körperschaft, daß sie in Kleinigkeiten sich verliere, langsam erledige, selten Großes und Wichtiges fördere. Wir hatten Gelegenheit im Laufe dieser Darstellung manche dieser Klagen auf ihr richtiges Maß und die außer dem guten Willen des Staatsrathes liegenden Veranlassungen zurückzuführen. Vieles mag aber in der Verfassung des Staatsrathes selbst gelegen sein. Er konnte sich nicht ausschließend den legislatorischen und organisatorischen Arbeiten widmen, er sollte auch das Reich regieren helfen, alle laufenden Geschäfte, die zur Entscheidung der Regenten gelangten, gingen mit wenigen Ausnahmen durch seine Hände und er durfte sie noch dazu nicht erledigen, sondern nur begutachten, und da er ein Collegium bildete, so bedurfte jedes Gutachten der Mitwirkung mehrerer Räthe. Der Geschäftsgang war daher nothwendig ein langsamer, und trat zufällig eine Verschiedenheit der Ansichten im Schooße des Staatsrathes hervor, so war für die Regenten selbst die letzte Entscheidung doppelt schwierig gemacht und der Ausweg nahe gelegt, durch Liegenlassen, Aufschieben, Einholung neuer Gutachten die letzte unwiderrufliche Entscheidung hinauszuschieben. Uebrigens, wenn der Kaiser Joseph ruhig urtheilte, erkannte er die Verdienste des Staatsrathes und worin die Hemmnisse seiner Wirksamkeit lagen, mit klarem Blicke. In einem Memoire über die österreichischen Staatsverhältnisse, welches er 1769 oder 1770 seinem Bruder Leopold sandte und das im geheimen Haus- Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt wird, nennt er den Staatsrath ein schönes

Inſtitut, welches die Kaiſerin unterſtütze und ihr Gewiſſen beruhige. Alle ſeine Mitglieder, fährt er fort, arbeiten ohne Unterlaß und es iſt nur zu wünſchen, daß man ſie durch Ausſcheidung des Unweſentlichen erleichtere. Wenn er manchmal ein anderes Urtheil abgab, ſo mochte es vielleicht auf der ihm eigenen Haſt beruhen, das, was er als nützlich und gut erkannt hatte, ſogleich ohne Rückſicht auf Berechtigung und Macht der entgegenſtehenden Hinderniſſe und die nothwendige Vielſeitigkeit und Reife der Vorbereitungen und Erwägungen ins Leben zu rufen. Er ſelbſt hat durch dieſe Ueberſtürzung viel gelitten und wegen derſelben ſind manche ſeiner trefflichſten Schöpfungen erfolglos dahingeſiecht oder vom Volke mißmuthig zurückgewieſen worden. Wir können nach genauer Einſicht der Acten dem Staatsrathe der Kaiſerin das Zeugniß nicht verſagen, daß er mit großer Schnelle und Bündigkeit gearbeitet habe. Wenige Tage, ja oft nur wenige Stunden behielt jeder Rath ſelbſt ſchwierige Geſchäftsſtücke bei ſich, ohne Verzug wurden ſie dem folgenden Stimmführer übergeben und zwiſchen der Vorlage an die Kaiſerin und der Ausarbeitung der nöthigen Erläſſe lagen in der Regel nur ein oder zwei Tage. Wir werden in unſerer Darſtellung zu Zeiten und Perſonen kommen, wo die Dinge nicht ſo günſtig verliefen.

Was den Staatsrath Maria Thereſia's auszeichnete, war vor allem ſein Eifer für die Leidenden, die Unterdrückten, die Abſchaffung der kirchlichen Mißbräuche, ſeine Vaterlandsliebe und ſein inniges Pflichtgefühl, doch war er in allem dieſem nur der Abglanz der großen Regentin, welcher er diente. In dem geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive werden von ihr viele Bogen: „Aus mütterlicher Wohlmeinung zu beſonderem Nutzen meiner Poſterität verfaßte Inſtructionspunkte“ aufbewahrt. Sie ſind, wie aus dem Inhalte hervorgeht, am Anfang der fünfziger Jahre verfaßt und ſie ſchildert darin den Zuſtand des Reiches, wie ſie ihn bei ihrem Regierungsantritte gefunden, ihre Maßregeln während des Krieges und während des Friedens, die Nothwendigkeit und den Nutzen ihrer Reformen und was ihre Nachfolger zur Erhaltung derſelben zu thun haben. In dieſen Inſtructionspunkten kömmt ſie auch auf ihre Regierungsmaximen zu ſprechen: „Gleich Anfangs ſetzte mir vor, zu meiner eigenen innerlichen Dispoſition und zwar mittelſt einer aufrechten Meinung und inſtändigen Gebets zu Gott, mich dahin zu befleißen, von allen Nebenabſichten oder Hoheiten oder Ehrgeiz oder anderen Leidenſchaften, nachdem mich darüber ſelbſten öfters

bei Gelegenheit geprüft, mich gänzlich zu enthalten, folglich die mir obliegende Regierungspflicht ruhig und ſtandhaft zu unternehmen. Auch habe die Wahrheit mir täglich vor Augen geſetzt, daß ich nicht mir ſelbſt, ſondern dem gemeinen Beſten allein zugehörig ſei. Und ſo lieb ich auch meine Familie und Kinder habe, dergeſtalt, daß keinen Fleiß, Kummer, Sorgen noch Arbeit für ſelbe ſpare, ſo hätte doch der Länder allgemeines Beſte denenſelben allezeit vorgezogen, wenn in meinem Gewiſſen überzeugt geweſen wäre, das ſolches thun könne oder daß dererſelben Wohlſtand dieſes erheiſchte, indem ſolchener Länder erſte und allgemeine Mutter bin."

Im weiteren Verfolge ſpricht ſie von den Uebergriffen des Adels, den ſtaatsgefährlichen Privilegien, die er ertrotzt und erſchlichen, der Präpotenz der Miniſter, die aus ihm hervorgegangen, von ihm getragen waren, was ſie darunter gelitten und was ſie dagegen gethan. Sie erwähnt ferner der Frömmigkeit ihrer Ahnen und ihrer großen Vergabungen an die Geiſtlichkeit; jene Frömmigkeit mögen auch die Nachkommen bewahren, allein mit ſolchen Vergabungen inne halten, weil die Geiſtlichkeit ihrer nicht mehr bedürfe und was ſie beſitze, „leider nicht ſo anwende, wie ſie ſollte, und nebenbei das Publicum ſehr bedrücke, welches alles eine große Remedur noch erfordern wird, was mit der Zeit und nach guter Ueberlegung der Sache weiter auszuführen gedenke." Die Reform werde mit Zuziehung von Weltlichen vorzunehmen und dabei zu bedenken ſein, „was dem gemeinen Beſten, nicht aber was beſonders den Geiſtlichen, Mönchen und Klöſtern in allen Ländern zum Nutzen gereicht."

Wie erfreulich und ehrenvoll war es endlich einer Fürſtin zu dienen, welche von ihren Miniſtern und Rathgebern ſpricht, wie es in jenen Inſtructionspunkten geſchehen: „Dem Bartenſtein*), von dem ſehr übel prävenirt zur Regierung gekommen, muß ich die Gerechtigkeit leiſten, daß ihm allein die Erhaltung der Monarchie ſchuldig, ohne ſeiner wäre alles zu Grunde gegangen." — „Haugwitz iſt mir wahrſcheinlich durch die Providenz zugeſchickt worden, denn juſt, um durchbrechen zu können, einen ſolchen Mann haben muß, der ehrlich, ohne Abſicht, ohne Vorliebe, Ehrgeiz oder Anhang, der das Gute, weil es gut erkannt wird, unterſtützt, nebſt einer großmächtigen Uneigennützigkeit und Anhänglichkeit an ſeinen Landesfürſten, ohne Vorurtheil, mit großer Fähigkeit und Freude zur Arbeit,

*) Der berühmte geheime Staatsſecretär Karl's VI. und Maria Thereſia's.

auch beſtändiger Application, das Licht nicht ſcheuend noch den unbilligen Haß der Intereſſirten ſich zuzuziehen, in dem der beſondere Segen Gottes in allem und jedem die mächtige Hand über ihn gezeigt." — „Bartenſtein und Haugwitz gaben mir für den Staat und die Erhaltung der Monarchie das Benöthigte an die Hand, Tarouca*) und Koch**) dienten mir zu meinem Troſt und Rath, Privat-Nachforſchungen, meiner eigenen Erkenntniß und Correction. Und werde ſo lang ich lebe an dieſen ihren Perſonen, Kindern und Kindeskindern erkennen, was ſie mir und dem Staate für Dienſte geleiſtet, und verpflichte meine Nachkömmlinge ſolches an den Ihrigen allezeit anzuerkennen, ſolange ſie ſelbige finden und ſein. Allermaßen nebſt der Information für meine Nachfolger dieſe vier Perſonen die Haupturſache ſind, warum dieſe Schrift verfaßt, damit bei der Nachwelt ihre Namen verewigt und denenſelben an den Ihrigen erſetzt werde, was ich nicht genugſam erkennen können."

*) Graf Silva Tarouca, Präſident des oberſten niederländiſchen Rathes.

**) Geheimer Cabinets-Secretär.

II. Der Staatsrath unter Joseph II.

1. Gleich nach dem Regierungsantritt Josephs II., mit Handschreiben vom 8. December 1780, wurde der Staatsrath in seinen Functionen bestätigt und wurden seine Mitglieder von der Ablegung eines neuen Diensteides enthoben; doch änderte sich allmälig seine Stellung zu dem Monarchen und zwar nicht in dem Sinne, welchen die Denkschriften des Kaisers an seine Mutter für jenen obersten Rath der Krone in Anspruch genommen hatten *). Ganz den Forderungen dieser Denkschriften entgegen wurden wichtige Entschlüsse ohne Vorberathung und selbst ohne Vorwissen des Staatsrathes gefaßt, ja oftmals ihm gar nicht mitgetheilt. Erst nachträglich, durch Einsicht in die Protokolle der Hofstellen, gelangte er in solchen Fällen in die Kenntniß, daß ein kaiserlicher Befehl erlassen worden, und konnte er sich eine Abschrift desselben erwirken.

Mit Ausnahme der letzten zwei Regierungsjahre des Monarchen, wo er die ihm ungarischer Seits bereiteten Enttäuschungen zuweilen dem Staatsrathe entgelten ließ, und von einzelnen Fällen abgesehen, in welchen der Kaiser seine Staatsräthe für befangen hielt, ist keine Spur vorhanden, daß Mangel an Vertrauen die Ursache dieses Verfahrens gewesen; im Gegentheile liegen zahlreiche Beweise vor, welchen Werth der Kaiser auf den Staatsrath, dessen Einrichtungen und dessen Mitglieder legte. Während er die Hof- und Länderstellen, deren Vorsteher und Räthe, häufig mit dem schärfsten Tadel überschüttete, fand er am Staatsrathe wenig zu rügen und that er dies Letzterem gegenüber stets mit maßvollen Worten.

Am 20. Februar 1781, als der Kaiser sich auf längere Zeit von Wien entfernte, und später bei gleichen Anlässen übertrug er dem Staatsrathe ausgedehnte Befugnisse in Censurs-, Studien- und Rechtssachen, und überließ er es dem Gutdünken desselben, ob Verhandlungen über Dienst-

*) S. oben S. 21—32.

beſetzungen, Adelsverleihungen, Gehaltserhöhungen und Zulagen ihm nachgeſandt oder bis zu ſeiner Rückkunft zurückbehalten werden ſollten *). Ueber Gegenſtände, die einen Verzug nicht zulaſſen, ſollte Fürſt Kaunitz entſcheiden und ſeine Unterſchrift dann gleich jener des Kaiſers geachtet werden. Späterhin gab auch Graf Hatzfeld als dirigirender Staatsminiſter und dem Range nach älteſtes Mitglied des Staatsrathes in des Kaiſers Abweſenheit Entſcheidungen hinaus, welche ſonſt dieſem zuſtanden. So z. B. unterm 15. Auguſt 1784 bezüglich des Kloſters Göttweih, unterm 23. Juni 1788 bezüglich des Agramer Kapuzinerconvents und unterm 19. Mai 1789 bezüglich des Kloſters Seifenſtein. Es hat jedoch den Anſchein, als wären nur Geſchäftsſtücke, welche die Aufhebung der Klöſter betrafen, auf dieſe Art erledigt worden. Der Staatsrath war ferner unter Joſeph II. befugt, Majeſtätsgeſuche zu ſigniren, d. h. in des Kaiſers Namen den Behörden Berichte darüber abzufordern, wenn ſie von ganzen Gemeinden ausgingen oder ihm ſonſt von Wichtigkeit zu ſein ſchienen. Ende September 1781 wurde die Cabinetskanzlei beauftragt, eine Ueberſicht über die kaiſerlichen Erläſſe vom Regierungsantritte des Kaiſers angefangen unter Hervorhebung deſſen zu führen, was darauf hin von den Behörden verfügt und berichtet wurde oder was ohne Meldung oder unvollzogen geblieben. Dieſes Protokoll ſollte der Staatsrath von Zeit zu Zeit einſehen, um Rückſtände zu entdecken und dieſe ſodann zu betreiben; auch wurde er ermächtigt, Aufklärungen, die er über einzelne, ſeiner Berathung unterzogene Gegenſtände bedarf, von den Behörden im kurzen Wege unmittelbar, d. h. ohne daß er hiezu des Kaiſers ſpecielle Bewilligung einzuholen hätte, zu requiriren.

Als 1782 der Kaiſer geſtattete, „junge Leute mit Vermögen und aus guten Familien," wenn ſie auf Bezahlung verzichteten, in Honoraranſtellungen auf den verſchiedenen Poſten des Staatsdienſtes zu verwenden, ſchloß er von dieſer Geſtattung den Dienſt beim Staatsrathe ausdrücklich aus; hier ſollten nur vollkommen erprobte Männer verwendet werden. Zu

*) Bei dem erſterwähnten Anlaſſe erhielt der Staatsrath eine förmliche Inſtruction, deren Inhalt zum Theile nicht blos auf die Zeit, wo der Kaiſer abweſend ſein würde, berechnet iſt. Sie regelt den inneren Geſchäftsgang, beſtimmt z. B. wann die Recirculation eines Geſchäftsſtückes einzuleiten, wo eine beſtimmte Actengattung zu hinterlegen iſt u. ſ. w. Einige der wichtigeren Beſtimmungen theilen wir oben im Texte mit.

demſelben Zwecke ſtellte der Kaiſer am 23. Juni 1784, als es ſich um die Beſetzung einer Secretärsſtelle beim Staatsrathe handelte, den Grundſatz auf, daß die Hilfsarbeiter des Staatsrathes nicht bei dieſem, ſondern bei den Hof- und Landesbehörden ihre Beförderung finden, und umgekehrt aus Mitgliedern dieſer Behörden gewählt werden ſollen, damit ein ſteter Wechſel zwiſchen dem Berathungs- und dem Verwaltungsdienſte ſtattfinde.

Der Grund jener Hintanſetzung des Staatsrathes iſt daher lediglich in der fieberhaften Ungeduld zu ſuchen, mit welcher der Kaiſer die Geſchäfte betrieb. Wie im Bewußtſein ſeines baldigen Endes wollte er in kürzeſter Zeit die Erfolge ſeines Wirkens vollendet vor ſich ſehen, und in dieſer Eile überſah er Manches, was zur Sicherung oder nachhaltigen Unterſtützung ſeiner Verfügungen nothwendig war oder doch nützlich ſein konnte, wie eben die Vorberathung durch den Staatsrath und die Verſtändigung desſelben von den getroffenen Anordnungen. Oft unterblieb beides auch deßhalb, weil der Kaiſer den Sitzungen der Centralbehörden beigewohnt und dort unmittelbar über Angelegenheiten entſchieden hatte, welche nach dem gewöhnlichen Geſchäftsgange im Wege des Staatsrathes hätten an ihn gelangen ſollen. Endlich darf man nicht überſehen, daß das Arbeitszimmer des Kaiſers, ſeine Cabinetskanzlei und die Departements des Staatsrathes hart aneinander ſtießen, und daß daher manche Sache, über welche im Staatsrathsarchive die Acten fehlen, mündlich mit einzelnen Staatsräthen berathen worden iſt.

In dem Organismus des Staatsrathes trat unter der Regierung Kaiſer Joſeph's II. keine Aenderung ein, wenn man nicht die auf keiner ausdrücklichen Anordnung beruhenden, allmälig Platz greifenden hieher rechnen will, nämlich: daß die Zahl der Mitglieder von 7 auf 4, den dirigirenden und einen anderen Staats- und Conferenzminiſter und zwei Staatsräthe, herabſank und daß keine Rathsſitzungen mehr ſtattfanden *). Die Geſchäftsſtücke, über die ein Gutachten abzugeben war, wurden bei den einzelnen Mitgliedern derart in Umlauf geſetzt, daß zuerſt der referirende Staatsrath und zuletzt Graf Hatzfeld ihre Anſicht niederſchrieben. Wichtige Finanzſachen wurden in der Regel ausſchließlich durch den letzteren

*) Was übrigens nach Kropatſchek (Oeſterreichs Staatsverfaſſung I. 321) ſchon vom Jahre 1776 ab der Fall war.

bearbeitet; Fürſt Kaunitz gab nur über ausdrückliches Verlangen des Kaiſers eine Meinung ab*). Im Falle der Dringlichkeit circulirten die Geſchäftsſtücke oft mit überraſchender Schnelligkeit. So machte z. B. im October 1781 der Entwurf des Religionsedictes, den die böhmiſch-öſterreichiſche Hofkanzlei am 19. dem Kaiſer vorlegte, am darauf folgenden Tage bei 4 Mitgliedern des Staatsrathes die Runde. Eine Vorſtellung des ungariſchen Hofkanzlers gegen die den Comitaten im Jahre 1789 auferlegten Naturallieferungen an das kaiſerliche Heer erledigte der Staatsrath

---

*) Von Intereſſe iſt, was Friedrich Nicolai in ſeiner „Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland“ (III. Bd. Berlin 1784, S. 280) über den öſterr. Staatsrath mittheilt. Da es offenbar aus guter Quelle (wahrſcheinlich aus dem Munde des damaligen Staatskanzleirathes Friedrich Freiherrn von Binder) geſchöpft iſt und das im Texte Geſagte theils ergänzt theils erläutert, ſo ſetzen wir die Stelle ihrem Wortlaute nach her: „Eigentlich war dieſer Staatsrath (wie er im Jahre 1781, wo Nicolai in Wien war, beſtand) kein Collegium zu nennen. Denn er verſammelte ſich nicht gewöhnlich, gab auch keine Reſolutionen oder Beſcheide. Er ſollte ſeiner Stiftung nach das Centrum und die Controle der ganzen inländiſchen Staatsverwaltung der öſterr. Monarchie ſein, Italien und die Niederlande allein ausgenommen. Der Staatsrath ſollte alle Sachen, die aus den Provinzen und aus den zu Wien befindlichen Directionen und Oberdikaſterien derſelben unmittelbar an den Monarchen kamen, Ihm vortragen und Ihm deßhalb rathen. Ein Staatsrath durfte und darf noch keine andere Bedienung haben. Die Sachen, die an Jeden kamen, übergab er ſeinem Concipiſten, welcher einen kurzen Auszug daraus machte, welchen der Staatsrath revidirte. Alsdann circulirten die Sachen unter den Staatsräthen, vom jüngſten an, deren jeder ſein Votum mit Gründen beſchrieb; und zuletzt kamen ſie an den Grafen von Hatzfeld (weil der Fürſt Kaunitz wegen ſeiner vielen übrigen Geſchäfte von denen im Staatsrathe vorkommenden gewöhnlichen Sachen dispenſirt war). Waren die Stimmen einig, ſo legten ſie dem Monarchen gleich einen Entwurf eines Decrets zur Vollziehung vor. Im entgegengeſetzten Falle legten ſie ihm den Extract des Concipienten, ihre einzelnen Stimmen und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch wohl die Acten ſelbſt vor. In beiden Fällen reſolvirte derſelbe ſelbſt. Zuweilen, aber ſelten, ließ er den Staatsrath unter Seinen eigenen Vorſitz verſammeln. Oefters wurden unter der Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia und unter dem jetzigen Kaiſer in wichtigen Sachen die Stimmen der ſämmtlichen Staatsräthe dem Fürſten Kaunitz zum Gutachten vorgelegt. Wenn Fälle vorkamen, wo es nöthig war, daß mit den Chefs der verſchiedenen Departements Rückſprache genommen werden mußte, ſo geſchahen Zuſammentretungen des Staatsrathes mit denſelben.“

binnen 22 Stunden, ungeachtet ſie dem erſten Votanten erſt bei Beginn der Nacht zugekommen war.

Im Januar 1782 ordnete der Kaiſer an, daß jedem in Umlauf geſetzten Stücke ein die Fragepunkte präciſirender Auszug beigegeben werden mußte *). Jeder Staatsrath ſetzte von Punkt zu Punkt ſeine Meinung bei und der Kaiſer bemerkte dann daneben, nach welchem Votum zu expediren ſei, oder er formulirte, was freilich nicht ſelten geſchah, ſelber die hinauszugebende Entſcheidung mit beſonderer, bei wichtigen Anläſſen ganze Seiten, ja mehrere Blätter füllender Begründung. Zwei Jahre vor ſeinem Tode geſtattete der Kaiſer (auf Antrag des Grafen Hatzfeld d. d. 5. März 1788) daß Auskünfte und Anfragen der Hofſtellen, welche blos die Vorbereitung einer Verhandlung bezweckten, vom Staatsrathe direct mit einem Vidit erledigt werden durften. Bis dahin galt dies blos von periodiſch wiederkehrenden Vorlagen.

Als der Kaiſer am Beginne ſeiner Thätigkeit ſchonungslos zur Ausmerzung der unbrauchbaren oder widerſtrebenden Elemente der Verwaltung ſchritt und binnen weniger als zwei Jahren 18 Hofräthe penſionirte, wurde der Staatsrath von dieſem Perſonenwechſel nur in einigen ſeiner untergeordneten Beamten **) berührt. Zwar ſchieden auch Baron Gebler und Baron Löhr (Beide am 27. Mai 1782) ſowie Baron Kreſel (am 15. Juni 1782) aus dem Staatsrathe, aber nicht in Folge kaiſerlicher Ungnade, ſondern nur um andere einflußreiche Stellen, der Erſtgenannte

*) Dafür entſtelen die ſ. g. Super-Extracte, welche unter Maria Thereſia bei abweichenden Meinungen anzufertigen waren, um die Schlußfaſſung zu erleichtern.

**) Director der Staatsraths-Kanzlei war bis zum 7. October 1785, wo er zur böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzlei überſetzt wurde, der Hofrath Joſeph von Koller. Sein Nachfolger war der Secretär des Staatsrathes Joſeph Anton Edler von Vogl, welchen wieder der Conzipiſt Frech erſetzte. Die zweite im Jahre 1777 ſyſtemiſirte Secretärsſtelle bekleidete bis zum Jahre 1784 der damals zum mähriſchen Gubernium beförderte Joſeph von Roſenthal, worauf dieſe Stelle einging. Frech ſtarb im Jahre 1789 und hatte den Conzipiſten Scio zum Nachfolger. Die Beſetzungsvorſchläge erſtattete dem Kaiſer der dirigirende Staatsminiſter Graf Hatzfeld. Der im Texte erwähnte Perſonenwechſel ereignete ſich im Jahre 1783, wo der Titularhofrath Knoch jubilirt und drei Kanzliſten (Hofer, Reichhart und Bianini) mit drei jüngeren Beamten der gleichen Kategorie, welche bis dahin bei der böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzlei dienten (Orthmann, Dejom und Münſterfeld), vertauſcht wurden.

jene des Vicekanzlers bei der vereinigten böhmisch- österreichischen Hofkanzlei, der Zweite jene des Vice-Präsidenten des nieder-österreichischen Appellationsgerichtes, und der Dritte um jene des Präsidenten der geistlichen Hofcommission zu bekleiden. An ihrer Statt traten in den Staatsrath: am 27. Mai 1782 der gleichzeitig zum Staatsminister ernannte Vicekanzler der böhmisch- österreichischen Hofkanzlei Freiherr von Reischach und der Hofrath der obersten Justizstelle Freiherr v. Martini, ferner am 7. October 1785 der Hofrath der böhmisch- österreichischen Hofkanzlei Ferdinand von Eger und der Hofrath der ungarisch- siebenbürgischen Hofkanzlei Joseph von Izdenczy. Den Baron Martini entzog zwar der Auftrag, das Justizwesen in der Lombardie einzurichten, schon im Jahre 1785 wieder dem staatsräthlichen Berufe; doch ward er nach einiger Zeit demselben wieder zurückgegeben und hörte er erst im April 1788 auf, Staatsrath zu sein, obgleich er bereits 3 Monate früher zum Vice-Präsidenten der obersten Justizstelle ernannt worden war.

Diese Veränderungen blieben nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Staatsrathes, wenn sie auch nicht von so weittragender Bedeutung waren und nicht in so scharf abgegrenzten Zeiträumen eintraten, daß darauf eine Gliederung der vorliegenden Darstellung sich hätte gründen lassen.

Die alten, dem Kaiser von seiner milden Mutter hinterlassenen Räthe bewegten sich selbstständiger und freimüthiger und ergriffen häufiger die Initiative, als ihre unter dem strengen, in genau vorgezeichneten Geleisen sich bewegenden josephinischen Regimente emporgekommenen Nachfolger. Uebrigens hatten doch beide Perioden Zweierlei mit einander gemein, nämlich: daß dem festen Willen und der scharf ausgeprägten Richtung des Monarchen gegenüber die abweichenden Meinungen des Staatsrathes selten von entscheidendem Gewichte waren, und daß der den Staatsrath leitende Minister Graf Hatzfeld ununterbrochen die Geltung bewahrte, zu welcher erprobte Dienste, Erfahrung, Einsicht und Gediegenheit des Charakters selbst dann berechtigen, wenn diesen Eigenschaften die Uebereinstimmung der Ansichten mit denen des Regenten nicht unterstützend zur Seite steht.

Wir lassen hier einige biographische Nachrichten über die Männer, welche den josephinischen Staatsrath bildeten, folgen, da es dem Leser willkommen sein dürfte, bevor er deren Wirken im Staatsrathe kennen

lernt, von den äußeren Lebensſchickſalen derſelben kurz unterrichtet zu werden *).

Wenzel Anton Fürſt von Kaunitz-Rietberg, aus einer in Böhmen und Mähren begüterten, gräflichen Familie, wurde 1711 in Wien geboren, war als Kind für den geiſtlichen Stand beſtimmt, im 13. Lebensjahre auch ſchon im Beſitze einer Domherrnſtelle, widmete ſich aber ſpäter dem Staatsdienſte, und bereitete ſich darauf durch den Beſuch der Univerſitäten Wien, Leipzig und Leyden vor. Im Jahre 1737 betrat er die diplomatiſche Laufbahn, wurde bald Maria Thereſia's Geſandter am Turiner Hofe, leitete ſpäter (1745) interimiſtiſch die Regierung der öſterreichiſchen Niederlande, zog ſich hierauf in's Privatleben zurück, erſchien jedoch als öſterreichiſcher Geſandter auf dem Aachener Friedenscongreſſe (1748) und begründete vornehmlich hier ſeinen Ruf als ausgezeichneter Diplomat, indem er Oeſterreichs Ausſöhnung mit Frankreich zu Stande brachte, welchem Erfolge bald ein durch ihn vermitteltes Bündniß beider Mächte ſich anreihte. Im Jahre 1753 wurde er öſterreichiſcher Haus- Hof- und Staatskanzler und blieb es, wenn auch unter Leopold II. nur dem Namen nach, bis zu ſeinem Tode. Er ſtarb am 27. Juni 1794. Die Fürſtenwürde wurde ihm 1764 bei Joſeph's Krönung zum römiſchen Könige verliehen. Mitglied des Staatsrathes war er ſeit deſſen Errichtung **).

Carl Friedrich Anton Graf von Hatzfeld, aus einer in Böhmen begüterten Familie, wurde 1718 geboren, war gleichfalls von ſeiner Kindheit an für den geiſtlichen Stand beſtimmt, und in früher Jugend Domherr zu Mainz, trat um das Jahr 1750 in den kaiſerlichen Dienſt, übernahm 1765 das Präſidium bei der Wiener Hofkammer und bei der damals mit der Hofkammer vereinigten Miniſterial-Bankodeputation, wurde zu Anfang des Jahres 1771 überdieß oberſter Kanzler der böhm.-öſterr. Hofkanzlei und damit zugleich Präſident des Commerzien-Hofrathes, welche Stellung er zu Ende des nämlichen Jahres mit jener eines dirigirenden Staatsminiſters in inländiſchen Angelegenheiten vertauſchte,

---

*) Entlehnt ſind dieſe Nachrichten größtentheils der umfaſſenden, in ihrer Art einzigen Sammlung des Dr. Conſtant von Wurzbach, welche theils ſchon gedruckt vorliegt, (ſ. deſſen biographiſches Lexikon des Kaiſerthums Oeſterreich), theils uns durch des Sammlers, beziehungsweiſe Autors, beſondere Güte zugänglich wurde.

**) Ueber ſeinen Antheil hieran ſ. oben S. 9—11.

um in dieſer Eigenſchaft Mitglied des Staatsrathes zu werden, dem er bis zu ſeinem am 2. September 1793 erfolgten Tode angehörte.

Tobias Philipp Freiherr von Gebler wurde 1726 zu Zeulenroda im Reuß'ſchen geboren, ſtudirte in Jena, Göttingen und Halle die Rechte, trat zunächſt in holländiſche Dienſte, nämlich 1748 als Legationsſecretär am preußiſchen Hofe, 1753 aber in öſterreichiſche und zwar als Secretär des Ober-Commerz-Directoriums. Er war zuvor vom proteſtantiſchen Bekenntniſſe zum katholiſchen übergetreten. Fünf Jahre ſpäter verſah er bereits die Stelle eines Referenten beim Collegium für Münz- und Bergweſen, 1762 erhielt er eine Rathsſtelle bei der damals errichteten böhm.-öſterr. Hofkanzlei, 1768 wurde er Mitglied des Staatsrathes *) und Ritter des Stephansordens, welche Decoration ſeine Erhebung in den Freiherrnſtand zur Folge hatte. Er ſtarb am 9. October 1786 als Vicekanzler der böhm.-öſterr. Hofkanzlei **).

Johann Friedrich Freiherr von Löhr wurde 1734 geboren. Sohn eines churmainziſchen Hofrathes, diente er zuerſt in den öſterreichiſchen Vorlanden und machte ſich frühzeitig durch eine dortige Verhältniſſe betreffende Staatsſchrift bemerklich. Bevor er Staatsrath wurde, was im Jahre 1771 geſchah, bekleidete er durch längere Zeit die Stelle eines Hofrathes bei der oberſten Juſtizſtelle und die eines Referenten bei der böhm.-öſterr. Hofkanzlei. Er ſtarb am 1. Auguſt 1795 als Präſident des n.-ö. Appellationsgerichtes. Seine Erhebung in den Freiherrnſtand erfolgte 1772.

Franz Carl Freiherr von Kreſel, aus einer in Böhmen begüterten altadeligen Familie, wurde um das Jahr 1720 geboren, beſuchte auswärtige Univerſitäten, trat nach ſeiner Rückkehr zu Prag in den Juſtizdienſt, wurde 1760 als Director der dortigen juridiſchen Fakultät und Mitglied des ſ. g. delegirten Conſeſſes (einer Art Finanzprocuratur) mit dem Stephansorden ausgezeichnet und demzufolge Freiherr, bald darauf Hofrath der böhm.-öſterr. Hofkanzlei und 1771 Staatsrath. Er ſtarb am 7. Mai 1801 zu Prag, nachdem er vom Februar 1789 bis 1792, wo er jubilirt wurde, zweiter Kanzler der böhm.-öſterr. Hofkanzlei geweſen war.

---

*) Ueber den Eintritt Gebler's, Löhr's und Kreſel's in den Staatsrath ſ. oben S. 21 und 26.

**) Seine Verdienſte um das öſterr. Volksſchulweſen hat der Freiherr Johann Alexander von Helfert in dem Buche „Die Gründung der öſterr. Volksſchule unter Maria Thereſia" nach Gebühr hervorgehoben.

Simon Thaddäus Freiherr von Reischach, aus einer in Schwaben ansässigen, altadeligen Familie, wurde 1728 geboren, war von Jugend auf dem Kaiser, dessen Staatsrath er wurde, befreundet, begleitete denselben als Dienstkämmerer auf verschiedenen Reisen, erhielt bald nach Errichtung des Hof-Commerzienrathes bei diesem eine Rathsstelle und stieg rasch zur Würde eines Vice-Präsidenten desselben empor. Er erscheint als solcher zuerst im Staatshandbuche vom Jahre 1772 und noch in jenem vom 1775 *). Am 5. Januar 1776 wurde er zweiter Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei, 1778 siebenbürgischer Hofkanzler, welche Würde er bis zu deren Vereinigung mit der des ungarischen Hofkanzlers bekleidete, worauf er kurze Zeit hindurch nach des Grafen Blümegen Abdankung die böhm.-österr. Hofkanzlei leitete. Von 1782 bis 1801 war er Staatsrath mit dem Ministertitel. Er starb am 20. April 1803 als Staats- und Conferenz-Minister, k. k. geheimer Rath, Großkreuz des Stephansordens ꝛc.

Carl Anton Freiherr von Martini wurde 1726 zu Revó in Wälschtirol, wo seine Familie begütert war, geboren. Sein Vater bekleidete damals die Stelle eines Justizhofrathes in Wien und wurde 1765 in den Ritterstand erhoben, dessen selbstverständlich auch er dadurch theilhaft ward. Er studirte zu Trient Philosophie, zu Innsbruck und Wien die Rechte, bereiste hierauf Deutschland, die Niederlande und Spanien, wo er ein Jahr lang der österr. Gesandtschaft attachirt blieb, ferner Frankreich, Savoyen und Piemont, erhielt 1754 den Lehrstuhl des Naturrechtes, der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts an der Wiener Universität, wurde 1759 Mitglied der Büchercensur-Hofcommission unter Van Swieten, 1760 Mitglied der Studien-Hofcommission, 1764 (ohne das Lehramt aufzugeben) Hofrath bei der obersten Justizstelle, 1774 Studienreferent bei der böhm.-österr. Hofkanzlei, 1779 abermals Justizhofrath, bei welcher Gelegenheit er sich von der Professur zurückzog, und starb am 7. August 1800 als zweiter Präsident der obersten Justizstelle. Seit 1773 Ritter des Stephansordens, wurde er 1779 Freiherr. Er unterrichtete in den Jahren 1755 bis 1773 mehrere Erzherzoge, darunter die Thronfolger Joseph und Leopold, auch die nachmalige Königin beider Sizilien,

*) Freilich mit dem falschen Vornamen: Judas Thaddäus, welchen sein als kaiserl. Gesandter in Haag 1782 verstorbener Vater führte. Dieser Irrthum ging auch in andere Werke über, weßhalb wir ihn hier berichtigen.

Erzherzogin Maria Carolina, in den Staatswiſſenſchaften. Außer dem lombardiſchen Gerichtsweſen organiſirte er unter Joſeph II. auch das niederländiſche oder ſollte er vielmehr dieſer Aufgabe ſich unterziehen, wurde jedoch durch den 1787 in den Niederlanden ausgebrochenen Aufſtand hieran gehindert und flüchtete ſich nach Spaa, von wo er alsbald wieder zu ſeinem ſtaatsräthlichen Berufe nach Wien zurückkehrte. Mehrere Jahre hindurch ſaß er der in Geſetzgebungsſachen verordneten Hofcommiſſion und ſpäter auch der von Leopold II. eingeſetzten Studien-Einrichtungs-Commiſſion vor. Er erwarb ſich namentlich als Reformator des höheren Unterrichtsweſens in Oeſterreich große, in R. Kink's „Geſchichte der kaiſerl. Univerſität zu Wien" I. 591 ff. dargeſtellte Verdienſte.

Friedrich Freiherr von Eger wurde 1734 in Wien geboren, wo ſein Vater die Stelle eines nieder-öſterr. Regierungsrathes bekleidete. Er widmete ſich vom Jahre 1751 an gleichfalls dem politiſchen Verwaltungsdienſte bei der bezüglichen Centralſtelle in Wien, kam 1769 als Rath der Commerz-Intendanz nach Trieſt, wurde bald darauf Hofrath bei der Wiener Commerzien-Hofſtelle, bereiſte in dieſer Eigenſchaft das öſterreichiſche und venetianiſche Küſtenland ſo wie den Kirchenſtaat und die Lombardie, um erſtere Gebiete mit letzteren in Handelsbeziehungen, welche bis dahin fehlten, zu bringen, und intervenirte ſowohl im Jahre 1779 als 1781 bei Aenderungen des tiroliſchen Zolltarifs. Bei Errichtung der Grundſteuer-Regulirungs-Hofcommiſſion wurde er Referent derſelben; er behielt dieſes Referat auch nachdem er Staatsrath geworden war, und ward vornehmlich in Anerkennung ſeiner diesfälligen Verdienſte am 16. September 1789 zum Geheimrathe ernannt. Unter Leopold II. erreichte ſein Einfluß auf die Regierungsgeſchäfte den Höhepunkt. Er ſtarb, ſeit 1801 in den Ruheſtand verſetzt, am 28. November 1812. Der Freiherrnſtand wurde ihm im Jahre 1796 verliehen.

Joſeph Freiherr von Izdenczy, angeblich aus einer altadeligen, ungariſchen Familie, in älteren Staatsſchematismen jedoch ohne jeden Hinweis auf adelige Abkunft verzeichnet, diente unter Maria Thereſia als Rath bei der kurze Zeit über beſtandenen galiziſchen Hofkanzlei, wurde bei deren Auflöſung (1777) zur ungariſchen überſetzt und 1785 in den Staatsrath berufen. Als Letzterer 1801 in ein Staats- und Conferenz-Miniſterium umgeſtaltet ward, erhielt er bei dieſem die Stelle eines geheimen Referendärs, welche er mehrere Jahre hindurch verſehen zu haben ſcheint. Im

Jahre 1805 wurde ihm das Ritterkreuz des Stephansordens verliehen und erlangte er damit den Freiherrnstand. Den Namen des ihm noch unter Joseph II. durch königliche Donation zu Theil gewordenen Gutes Monostor führte er als Prädikat. Er starb am 4. November 1811; dagegen ist weder der Tag noch auch nur das Jahr seiner Geburt bekannt. Er war der erste Ungar, welchen der von Maria Theresia begründete Staatsrath zu seinen Mitgliedern zählte.

Izdenczy's Ernennung hiezu drückte diesem auch nach Außen das Gepräge einer für die gesammte Monarchie bestimmten Einrichtung auf, was der Staatsrath in der That wohl auch schon früher war *).

2. Eine der ersten Angelegenheiten, in welchen der Kaiser die Mithilfe des Staatsrathes in Anspruch nahm, war die Reform der Staatsverwaltung, als deren Hauptgebrechen ihm die Verworrenheit der Geschäftseintheilung und der bei Besorgung der Geschäfte hervortretende Mangel an Einheit, Energie und Gründlichkeit erschienen.

Die Berichte der Behörden sind oft unrichtig, sagt ein kaiserliches Handschreiben vom 31. Januar 1781, die Thatsachen werden gar nicht oder nicht gründlich erhoben, die höheren Befehle zögernd, unrichtig oder gar nicht befolgt. Die beste Hilfe wären allerdings Vorstände, welche auf Fleiß, Ordnung und Zucht sähen, die Geschäfte richtig beurtheilten und richtig führten und die Kunst besässen, die Kräfte ihrer Untergebenen wohl zu benutzen; um deren Abgang zu ersetzen scheine nothwendig, daß der untergeordnete Beamte in Ansehung seiner Kenntnisse, seiner Urtheilskraft und seiner Thätigkeit durch den Kreishauptmann, dieser durch Visitatoren der Landesstellen überwacht werde, der Landesstelle aber sowie der Hofstelle ein Fiscalamt als unabhängige Controle zur Seite stehe. Der Wirkungskreis der Behörden in Betreff der Beamtenbelohnungen und Disciplinar-Strafen dürfte erweitert werden; für die äußere Ordnung habe ein Protokoll (Scontro) zu dienen, in welchem der Tag des Einlaufs, des Vortrags und der Expedition jedes Stückes vorzumerken ist. Der Staatsrath möge sich über diese Gedanken gutächtlich äußern.

Der Staatsrath machte auf einige Anstände gegen die Ausführung dieser Ideen aufmerksam: auf dem Kreishauptmanne ruhe eine Last der

*) S. oben S. 11, 26, 28, 52, 57 — Belgien und die Lombardie waren dem Auslande gleichgehaltene Regierungsgebiete für sich.

verschiedenartigsten Geschäfte; werde diese nicht verringert oder wird ihm nicht ein Adjunct beigegeben, so kann er den ihm zugedachten, neuen Functionen nicht genügen. Die Erweiterung der Disciplinargewalt des Kreishauptmannes setze eine strengere Regelung der bezüglichen Befugnisse voraus, das Institut der Fiscalämter werde die Schreibereien vermehren, zu Conflicten Anlaß geben, und streite gegen das Vertrauen, welches dem Chef der höheren Behörden Behufs einer ersprießlichen Wirksamkeit entgegenzubringen sei. Die Fiscalämter hätten vielmehr nur den Vollzug der Gesetze und die Geltendmachung der fiscalischen Rechte der Regierung, nicht aber das amtliche Verhalten der Staatsbeamten zu überwachen *). Einige Staatsräthe fügten bei: durch die vom Kaiser mitgetheilte Aufzählung seien weder die Gebrechen der Verwaltung noch die Mittel zu deren Abhilfe erschöpft. Zu den Ersteren gehören, daß man bisher mehr Aemter für Beamte als Beamte für die Aemter gesucht, den Untergebenen mehr als den Vorgesetzten geglaubt habe; die Beseitigung eben dieser und anderer Uebelstände lasse sich aber von der Aufstellung sogenannter Bezirkscommissäre erwarten, mit deren Hilfe unter Leitung und eigener Mitwirkung der Kreishauptleute jede Patrimonialherrschaft wenigstens alle 3 Jahre einmal visitirt werden könnte; dann gelte es die Stellung der Kreishauptleute zu heben, die diese Posten dermalen Bekleidenden zu mustern und den Vorständen der Länder- und Hof-Behörden eine freiere Bewegung zu gestatten, so daß sie nicht unbedingt an die Entscheidung der Mehrheit ihrer Räthe gebunden wären. Unumgänglich nothwendig für die genaue Befolgung der Gesetze sei endlich die Hinausgabe einer Zusammenstellung aller noch jetzt geltenden politischen Gesetze und Verordnungen. Hatzfeld und Kaunitz wiesen auch auf die durch den Staatsrath bisher schon geübte Controle hin, die manches vom Kaiser Gewollte ersetze; Kaunitz erinnerte in derselben Richtung überdieß an die Nothwendigkeit,

*) Dessenungeachtet bestellt die Fiscalamts-Instruction vom 10. März 1783 die Fiscalämter nicht blos im Allgemeinen zu Wächtern der Gesetze und der Gesetzlichkeit aller Amtshandlungen anderer Behörden, sondern betraut sie deren Vorstände (die Procuratoren) mit der Beaufsichtigung selbst der Länder-Chefs und Justiz-Präsidenten und ermächtiget sie dieselben, bei allen Sitzungen der Behörden zu erscheinen, wie auch Einsicht in die Acten zu nehmen. S. G. Holzgethan, Betrachtungen über das Institut der österr. Staatsanwaltschaft in der Zeitschrift f. österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde, 1840. II. Bd. 261 ff.

daß die Protokolle der Centralbehörden dem Staatsrathe in kürzeren Fristen als bisher vorgelegt werden, und an die Verfassung guter Amtsinstructionen, wozu man zwar öfter schon den Anlauf genommen, deren Vollendung und Hinausgabe aber stets an der Sucht, Alles im Detail zu regeln, gescheitert sei.

Eine kaiserliche Entschließung vom 25. März 1781 genehmigte diese Vorschläge, forderte die Chefs der Hofstellen auf, denselben gemäß die entsprechenden Verfügungen zu treffen, Anzeigen zu erstatten und Instructionen zur Genehmigung vorzulegen. Nach und nach langten die abgeforderten Berichte ein, zuerst, schon den Tag nach der kaiserlichen Entschließung, jener des obersten Kanzlers Grafen Blümegen. Er war trotz dieser Eile der gediegenste aus allen. Blümegen sowohl als die meisten anderen Vorstände sprachen für Erweiterung ihrer Machtvollkommenheit und für Beschränkung der Gremialberathungen.

Der Staatsrath erklärte sich hiermit einverstanden; nur Hatzfeld mißbilligte das angestrebte Uebergewicht der Vorstände über die Gremien. Diese Einrichtung habe schon unter Carl VI. bestanden und zur Einseitigkeit, ungleichartigen Behandlung der Geschäfte, Eigenmächtigkeit und Parteilichkeit geführt; auch meinte Hatzfeld, jene Vorschläge heilten nicht eines der großen Uebel der Verwaltung: den 3 bis 4fachen Instanzenzug; nur die Erweiterung des Wirkungskreises der Landesbehörden könne da helfen. Er wiederholte die Vorschläge, die er in dieser Richtung 1777 gemacht hatte. Wir werden sehen, daß manche dieser Vorschläge später vom Kaiser gut geheißen wurden; viele sind aber erst in den letztverflossenen Jahrzehnten unseres Jahrhunderts und selbst dann nicht vollständig berücksichtigt worden.

Damals beschränkte sich der Kaiser, den Vorschlägen der Mehrheit des Staatsrathes gemäß, die dießmal mit seiner eigenen Lieblingsmaxime übereinstimmten, darauf, den Vorständen der Hof- und Länderstellen mittelst Entschließung vom 22. April 1782 in Allem, was die Behandlung der Geschäfte, Vermeidung der Umtriebe, Verminderung der Schreibereien, Ersparung an Personal betrifft, vollkommen freie Hand zu gewähren. Die Art, dieses zu bewerkstelligen, die Fähigkeit, seine (des Kaisers) Gesinnung zu begreifen und auszuführen, und den dabei entwickelten Eifer bezeichnete der Kaiser als die Maßstäbe, wonach allein er künftighin die Tauglichkeit der Amtsvorstände und den Grad des diesen zu gönnenden Vertrauens

bemessen werde. Er empfahl denselben schließlich ein durch keinerlei Rücksichten beengtes, energisches Vorgehen.

Ein zweites kaiserliches Handschreiben vom 26. März 1781 behandelte die Concentrirung der Verwaltungs-Geschäfte. Es theilte dem Staatsrathe einen Organisationsplan zur Begutachtung mit. Die Centralbehörden sollten vermindert, die Regierungsbezirke vergrößert, auch die betreffenden Provinzialstände zu Einem Körper verschmolzen, die leitenden Behörden jedes Bezirks ebenfalls vereinigt werden, damit alle im Zusammenhang stehenden Objecte zusammengefaßt, „die Hofstellen vom Landesfürsten, die Länderchefs von den Hofstellen besser übersehen und geleitet werden," solcher Gestalt „der Nationalgeist, so schier gänzlich erlöschen," wieder erweckt und die Einsicht verbreitet werde, „daß des Landesfürsten und des Unterthans Interesse nur eines sei." Es sollte darum

1. nur eine österreichische, eine böhmische und eine ungarische Hofkanzlei, jede für alle Geschäfte, die Justiz-, die politische und die Finanz-Verwaltung, geben, neben ihnen ein Finanzminister die Cassen, das Rechnungswesen, die Creditoperationen, das Münz- und Bergwesen leiten, den Staatsvoranschlag und die Rechnungsabschlüsse verfassen, endlich auch als Controle der Geldgebarung dienen. Nur für Ungarn möge neben der Hofkanzlei noch eine besondere Septemviraltafel als oberstes Gericht bestehen.

2. Sowohl die böhmische als die österreichische Kanzlei habe nur drei Regierungen mit drei ständischen Vertretungskörpern unter sich; Erstere: Böhmen, Mähren mit Schlesien und Galizien; Letztere: Oesterreich ob und unter der Enns, Inneröstereich mit Ausnahme von Triest, das wegen der Seeinteressen in unmittelbarer Correspondenz mit der Kanzlei zu stehen hätte, und Tirol mit Vorderösterreich. Jeder Regierung würde auch das Appellationsgericht einverleibt.

3. Die gerichtlichen Angelegenheiten seien bei den Hof- und Länderstellen zwar in besonderen Senaten, allein derart zu behandeln, daß dort, wo der Gegenstand es erfordert, je nach Ermessen des Vorstandes der Gesammtbehörde, Gerichtsräthe dem Verwaltungssenate und Verwaltungsräthe dem Justizsenate beigezogen würden.

Die Staatsräthe vertheidigten einstimmig die Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung. Auf scharfsinnige Weise greift Staatsrath Gebler auch die Benutzung der Justizräthe für die Verwaltung an. Strenge Juristen, sagt er, bekommen eine unbiegsame, zu Zweifeln und

Bedenken geneigte Denkungsart. Gewöhnt, das Einschreiten der Rechtsuchenden abzuwarten, thun sie nicht leicht etwas aus eigener Initiative und besonders kommt ihnen hart an, was doch in der Verwaltung bei sich verändernden Verhältnissen oft nöthig ist, von alten Bräuchen und Grundsätzen abzuweichen.

Bei der Vereinigung der ständischen Körperschaften riethen die Staatsräthe mit Vorsicht vorzugehen, die Hofkanzlei einzuvernehmen, auch die Stände selber zu befragen. Gegen die Verminderung der Zahl der Regierungsbezirke wurde eine Einwendung nicht erhoben. Die Staatsräthe meinten, sie wäre auch ohne Vereinigung der Stände der einzelnen Gebietstheile durchzuführen, da statt der Länderchefs die Präsidenten der Gerichtsstellen als landesfürstliche Commissäre bei den Ständeversammlungen bestellt werden könnten. Gebler erklärte sich auch gegen die Trennung des Cassa- und Creditswesens von der eigentlichen Finanzverwaltung; sie erschwere den Gang der Geschäfte und führe zu Collisionen, die Erfahrung zur Zeit des Directoriums in politicis et cameralibus *) spreche auch gegen die Vereinigung der Finanz- mit der politischen Verwaltung, besonders gefährlich würde sie in Ungarn sein, wo von jeher auch von Seite der Behörden das Provinzial- dem allgemeinen Staatsinteresse vorgezogen werde. Wolle man in der Finanzverwaltung Neuerungen vornehmen, so vereinige man die Leitung der sogenannten Bankal- und der Cameralgefälle mit Ausnahme der allen Ländern gemeinsamen, welche, wie das Salz- und Tabakmonopol, besser der Finanzminister verwaltet nach Ländergruppen in Einer Hand und zwar in der des politischen Chefs. Dem öffentlichen Credite werde hinlängliche Bürgschaft gegeben, wenn den ständischen und städtischen Vertretern Einsicht und Controle der Verwaltung gesichert bleibt; auch entziehe man den Bergbehörden die Gerichtsbarkeit über das Eigenthum der Berg- und Hüttengewerke und befreie man diese von dem unerträglichen Zwange, den jene auf ihren Geschäftsbetrieb

*) So hieß die Centralstelle, welcher Maria Theresia mit Rescript vom 2. Mai 1749 die Geschäfte der bis dahin getrennten österreichischen und böhmischen Hofkanzlei mit Ausnahme der Justizsachen, welche der gleichzeitig errichteten obersten Justizstelle zugewiesen wurden, und außerdem die Finanzgeschäfte, soweit sie die böhmischen und deutsch-österreichischen Länder angingen, übertrug. Sie bestand bis zum Jahre 1762.

zu üben sich anmaßen *). Schädlich werden ferner einerseits die Trennung der bisher vereinten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei **) und andererseits die Vereinigung der siebenbürgischen mit der ungarischen Hofkanzlei wirken, dort ein Zerfall der von der großen Kaiserin mit so großer Anstrengung zu Stande gebrachten Einheit, hier die Eröffnung einer neuen Werkstätte für den aristokratisch-republikanischen Geist, der in Ungarn herrsche, dann unvermeidlich sein; auch die in Siebenbürgen fast vollendete allgemeine und gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer werde dann ins Stocken gerathen, wenn nicht gar ganz darauf verzichtet werden muß. Wolle man durchaus die Selbstständigkeit der Verwaltung Siebenbürgens aufheben, so sei deren Vereinigung mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei angezeigt ***).

Löhr ging auf die vom Kaiser entwickelten Gedanken der Hauptsache nach ein, fand jedoch die Auflösung der bis dahin bestandenen besonderen Bankal-Hofstelle des Bancocredits wegen und die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn der entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen halber bedenklich. Auch wünschte er die Rechnungs-Controle noch unabhängiger gestellt zu sehen und meinte er: das Münz- und Bergwesen würde besser, wie bisher, von einer besonderen Hofstelle als von einem mit anderen Geschäften überladenen Finanzminister besorgt. Die Verwaltungsgebiete der österr. Regierungen schienen ihm zum Theile zu ausgedehnt. Für die neuzubildende ungar.-siebenb. Hofkanzlei beantragte er zum mindesten eine sehr bündige Instruction und strenge Ueberwachung des Vollzugs derselben.

Kresel und Hatzfeld stimmten in Betreff Ungarns den Bemerkungen Gebler's bei, Hatzfeld tadelte ferner, daß statt der bestehenden Trennung der Hofstellen nach Gegenständen, eine solche nach Ländergruppen

---

*) Dieser Vorschlag gelangte erst nach dem Jahre 1848 zur Verwirklichung.

**) Die Vereinigung dauerte auch bei der 1762 erfolgten Auflösung des Directoriums in politicis et cameralibus fort und fand in der damals aufgekommenen Benennung: „Vereinigte böhm.-österr. Hofkanzlei" einen prägnanten Ausdruck. Diese Benennung wurde auch dann noch beibehalten, als 1777 die damit bezeichnete Hofstelle nach Auflösung der 1772 in Wien errichteten „galizisch-lodomerischen Hofkanzlei" die galizischen Verwaltungsgeschäfte zugewiesen erhielt.

***) Von Interesse ist auch, daß Gebler damals schon die neuen Landesbehörden „Statthaltereien" zu benennen vorschlug, welcher Name erst 70 Jahre später wirklich zu deren Bezeichnung gewählt wurde.

durchgeführt werden wolle; dieß hebe die Nothwendigkeit der gegenseitigen Correspondenz und Concertirung nicht auf und führe eine ungleichförmige Behandlung von Gegenständen herbei, die ohne Schaden nicht anders als einheitlich behandelt werden können.

Fürst Kaunitz wies auf die Wichtigkeit der Einwendungen Gebler's und Hatzfeld's hin; sie stellten sehr in Frage, ob der vom Kaiser beabsichtigte, an sich wichtige und ersprießliche Zweck auf die beantragte Weise zu erreichen sei. Vielleicht wäre die Errichtung Einer Hofstelle für alle deutsch-böhmischen Erbländer, für Siebenbürgen und für die Finanzverwaltung Ungarns und Einer für die übrigen Geschäfte Ungarns dem ursprünglichen Plane vorzuziehen.

Der Berathungsact wurde in die Registratur mit der Aufschrift hinterlegt: „Bleibt einstweilen bis auf weitere Allerhöchste Anordnung in suspenso;" allein am 14. October 1781 verkündete ein neues kaiserliches Handbillet: die Vereinigung der verschiedenen böhmisch-österreichischen Länderstellen und Stände in sechs Körper sei als feststehend anzusehen, eine bei der Hofkanzlei niederzusetzende Commission werde mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Die Commission und mit ihr die überwiegende Mehrheit des Staatsrathes wagte dessenungeachtet eine neue Vorstellung: Die Vereinigung der Stände ohne deren Einwilligung sei unthunlich und diese Einwilligung sei ohne Zweifel nicht zu erlangen. Ebenso erscheine die Vereinigung der österreichischen Vorlande mit Tirol unter Einer Verwaltung wegen der verwickelten politischen Beziehungen derselben zu den Nachbarstaaten höchst bedenklich.

Endlich, am 4. November 1781, gab der Kaiser in etwas nach. Die ständischen Körperschaften sollten in ihrer bisherigen Sonderung verbleiben, auch eine Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung habe im Allgemeinen nicht stattzufinden; jedoch sei die Leitung der 13 Landesbehörden, welche fortan die politische und die finanzielle Verwaltung vereint zu führen haben und die Vertretung des Landesfürsten in den Ständeversammlungen, ausgenommen in Wien, Prag, Brünn und Lemberg, dem Präses des Gerichts höchster Instanz am Sitze der Landesbehörde anzuvertrauen.

Auf Grund dieses Auftrages erstattete die bereits erwähnte Commission am 22. und 29. Dezember 1781 ihre Vorschläge; aber selbst dann scheuten sich Kresel und Gebler nicht, gegen die Vereinigung der Geschäfte

der indirecten Besteuerung mit der politischen Verwaltung die Stimme zu erheben.

Mit Entschließung vom 24. Januar 1782 regte der Kaiser einen neuen Gedanken an: Die ständischen Verordneten-Collegien mit ihren Hilfsämtern und überhaupt die gesonderte Verwaltung der ständischen Angelegenheiten sollen aufhören und dagegen die Hilfsämter der Regierungen auch für die ständischen Angelegenheiten sorgen, die Landesregierungen durch Beiziehung ständischer Abgeordneten verstärkt werden. Diese Abgeordneten werden von den Ständen auf drei Jahre gewählt, die Wahlen aber auf solche Mitglieder der Stände beschränkt, welche die Hofkanzlei wegen ihrer Vorbildung als wahlfähig bezeichnet. Ebenso soll auch die vereinigte Hofkanzlei mehrere aus der Wahl der einzelnen Stände-Versammlungen hervorgegangene Beisitzer erhalten. In der Verwaltung sei das größte Gewicht auf die Kreishauptleute und ihre Commissäre zu legen; eine praktische Schule für den Kreisamtsdienst sei zu errichten, deren Lehrkörper zugleich als Prüfungscommission für die diesem Dienste sich Widmenden zu fungiren habe*).

Der Staatsrath hatte sich über diese Ideen gutächtlich zu äußern. Löhr bezweifelte den Nutzen einer derartigen Vermengung bisher getrennter Verwaltungskörper und rieth namentlich, den Charakter der Hofkanzlei als einer vom Regenten allein nach seinem Gutdünken zusammengesetzten Behörde zu wahren. Gebler und Kresel meinten, daß durch die Aufnahme ständischer Elemente in die Landesregierungen die Interessen des dabei in der Regel nicht vertretenen Bürger- und Bauernstandes gefährdet seien, daß durch die Nothwendigkeit, nach drei Jahren sich einer Neuwahl zu unterziehen, die Unparteilichkeit der Beisitzer leide, durch die Vereinigung der ständischen und der Staatskassen der Credit der Stände beeinträchtigt werden könnte; die beste praktische Schule für die Kreisamtsbeamten sei der Dienst selbst. Hatzfeld äußerte, er wisse aus eigener Erfahrung, daß so oft ein ständisches Mitglied sich zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt im Gegensatze zur partikularen der Stände aussprach,

---

*) Vgl. die im ersten Stücke der „Neuesten Staatskunde von Deutschland“ (Frankfurt und Leipzig 1784) unter dem Titel „System zur Emporbringung der österr. Staaten“ abgedruckte Denkschrift, namentlich das dort S. 92 ff. über die „Mittel zur allgemeinen Verbindung der Provinzen“ Gesagte.

dieß hinreichte, ihm seine Standesgenossen für immer zu entfremden, so daß ein solcher Vertreter keine Aussicht, wiedergewählt zu werden, hätte. Kaunitz erklärte, das was der Kaiser beabsichtige, für vortrefflich, allein die vorgeschlagenen Mittel als mancher Abänderung bedürftig, es möchten doch die Hofkanzlei und einige Länderstellen zu Rathe gezogen und dann die Sache nochmals im Staatsrathe erörtert werden.

Der Kaiser folgte diesem Rathe und in dem Erlasse, der dießfalls am 1. März 1782 hinausging, war auch den Einwürfen des Staatsraths bereits soweit Rechnung getragen, daß von der Beiziehung ständischer Elemente zur Hofkanzlei abgesehen, und die Amtsperiode der ständischen Beisitzer der Landesregierungen auf sechs Jahre festgesetzt wurde.

Die neue Einrichtung trat, je nachdem die bezüglichen Gutachten früher oder später einlangten, allmälig in den einzelnen Ländern ins Leben; das erste in der Reihe war das Land unter der Enns, wo die Stände sie mit Dank aufnahmen und blos baten, die im Amte stehenden Verordneten, welche auf Lebensdauer gewählt waren, ausdienen zu lassen, was jedoch der Kaiser keineswegs zugab.

In demselben Jahre 1782, am 10. October, führte der Kaiser auch den weiteren Gedanken der Vereinigung der Finanz- mit der politischen Verwaltung aus. Der Hofkammerpräsident Graf Johann Kolowrat-Krakowsky wurde oberster Kanzler der solcher Gestalt erweiterten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei; 14 Hofräthe, wovon 6 Länder- und 8 Materien-Referate führten, ein zweiter Kanzler und ein Vicekanzler sollten unter ihm die Geschäfte besorgen. Der ungarische Hofkanzler erhielt, nachdem die siebenbürgische Hofkanzlei trotz der Einwendungen des Staatsrathes schon im August 1782 der ungarischen einverleibt worden war, nun auch die Oberleitung der ungarischen und siebenbürgischen Finanzverwaltung *).

Der Bestand der Hofrechenkammer wurde hievon nicht berührt. Der neue Präsident derselben, Carl Graf Zinzendorf, zeigte dem Kaiser bald nach Antritt seines Dienstes (am 8. August 1782) an: er habe bei den ihm unmittelbar untergeordneten Hofbuchhaltungen Rückstände im Betrage von 12,950 Nummern angetroffen (bei der Kriegsbuchhaltung allein 9818): es thue daher entweder eine Vermehrung des Personals der

*) De Luca, Politischer Codex, III. 119.

Rechnungskanzleien oder Vereinfachung der Verrechnungsmethode noth. In wie weit diese zulässig, wäre vor Allem zu untersuchen. Gebler und Martini riethen gleichfalls, zu einer einfacheren Methode überzugehen. Hatzfeld aber wollte darüber vor Allem die Hofkammer einvernommen wissen und beantragte, aus den Voracten zu erheben, warum die gegenwärtige Verrechnungsmethode eingeführt worden sei. An ihr, meinte er, liege der Fehler kaum. So wurde denn auch vorerst daran nichts geändert.

Vielfach war bei allen diesen Organisirungen der Streit der Ansichten über die Abgrenzung der Befugnisse der Vorstände der Hof- und Länderstellen gegenüber den Rechten und Pflichten ihrer Räthe hervorgetreten.

Aus Anlaß einer Untersuchung, die über einige Vorgänge bei dem Salzverkauf in Galizien gepflogen worden war, hatte sich herausgestellt, daß der dortige Gouverneur mehrere zweckwidrige Verfügungen eigenmächtig gegen die Meinung der Gubernialräthe getroffen und den letzteren sogar verwehrt hatte, ihre abweichenden Voten zu Protokoll zu geben.

Der Staatsrath hatte dieses Verfahren für so gefährlich erachtet, daß er eine kaiserliche Entschließung vom 3. Mai 1782 veranlaßte, welcher zufolge der oberste Kanzler *) und der Hofkammerpräsident eine Instruction für die Räthe der Verwaltungsbehörden über die Grenzen ihrer Verantwortlichkeit und die Art, wie sie dieselbe ihren Chefs gegenüber geltend zu machen hätten, entwerfen sollten. Am 28. Juni langten die beiden Entwürfe ein.

Der Staatsrath gab, nicht ganz in Uebereinstimmung mit seiner Auffassung bei früheren Gelegenheiten, jenem des Hofkammerpräsidenten den Vorzug, welcher entschieden der gremialen Behandlungsform vor der präsidialen den Vorrang einräumte; nur wahrte der Staatsrath dem Vorstande das Recht, wenn es sich nicht um Gegenstände der administrativen Rechtspflege handle, gegen die Mehrheit zu entscheiden, in welchem Falle, daß er dieses gethan, im Protokolle ersichtlich zu machen wäre.

Der Kaiser kam aber auf seine frühere Ansicht von dem freien Verfügungsrechte der Vorstände zurück und erklärte am 11. Juli: beide Aufsätze wichen vom Ziele ab. „In der Verwaltung muß der Chef für

*) Unter dieser Bezeichnung ist stets der dem Range nach erste Kanzler der vereinigten böhm.-österr. Hofkanzlei zu verstehen.

Alles haften, auf Alles wachen, für Alles einſtehen; da er nicht ſelbſt Alles leſen, in den Voracten nachſehen, die Ausfertigungen verfaſſen kann, ſo ſind ihm Beihelfer und Handlanger gegeben, welche nur durch ihn wirken, von ihm nach Belieben gebraucht werden. Ob er nun mit Rathsverſammlungen, beſonderen Commiſſionen, Referenten und Correferenten zu arbeiten findet, iſt vollkommen gleichgiltig, wenn nur der Dienſt richtig und verläßlich verſehen wird. Bloß ſein Vicepräſident und Kanzler, welcher ihn in Abweſenheits- und Krankheitsfällen zu erſetzen hat, muß das Ganze was geſchieht mit einſehen. Auch muß dafür geſorgt werden, daß Alles im ordentlichen Protokolle eingetragen werde, um das Geſchehene mit Verläßlichkeit daraus zu erſehen. Von den Räthen angefangen bis zum letzten Aczeſſiſten hat keiner für was Anderes als ſeine perſönliche Redlichkeit, Verſchwiegenheit, Fleiß und Treue zu ſtehen, für alles Andere hat der Chef Red und Antwort zu geben. Geſchieht ein Fehler, ſo wird er zur Verantwortung gezogen; iſt er von ſeinen Untergebenen ſchlecht bedient oder gefliſſentlich nicht unterſtützt oder hinter das Licht geführt werden, ſo ſteht ihm allein zu, ſelbe Mir anzuzeigen, und erfolgt ihre Entlaſſung auf der Stelle. Auf dieſe und keine andere Art kann das Gute bewirkt, Zucht und Ordnung hergeſtellt und Parteilichkeit, Protection und Eigenmächtigkeit eines Jeden bei ſeinem jetzt ausſchließlichen Referate hintangehalten werden. Hiernach ſind die Hof- und Länderſtellen zu inſtruiren."

Der Hofkammerpräſident Graf Kolowrat und der Staatsminiſter Baron Reiſchach, welcher letztere damals die Stelle des oberſten Kanzlers vertrat, machten am 21. Juli Vorſtellungen gegen dieſe Entſchließung und deren Bekanntmachung.

Es gebe, wendeten ſie ein, viele Gegenſtände, welche eine Berathung durch Gremien erfordern, ſo alle, die einen judiziellen Charakter haben, als ſehr wichtig ſich darſtellen oder beſondere Sachkenntniß erfordern. Bei den Hofſtellen erſetze endlich die perſönliche Aufſicht Sr. Majeſtät die in der Gremialberathung liegende Controle; aber bei den Länderſtellen ſei das Wegfallen aller Beſchränkungen der Chefs doch bedenklich. Die größten Ungerechtigkeiten und Unzweckmäßigkeiten könnten dann entſtehen und zu gefährlicher Größe anwachſen. Beide Miniſter erſtatteten zugleich Vorſchläge, was in der kaiſerlichen Entſchließung zu mäßigen und zu beſchränken ſei.

Im Staatsrathe unterstützten Martini und Kreſel dieſe Vorſtellung. Hatzfeld meinte: Allerdings ſolle in der Verwaltung der Chef freie Hand haben und an die Mehrheit der Stimmen nicht gebunden ſein, allein die Protokolle müſſen außer in den wenigen Fällen, wo die Geheimhaltung unerläßlich, die Handlungen des Chefs den Räthen offen darlegen und dieſe müſſen furchtlos ihre Meinung frei äußern und im Protokolle erſichtlich machen können. Hiedurch werden Haftung und Macht des Chefs nicht gemindert, ſondern ihm vielmehr zum Bewußtſein gebracht; er wird gewarnt, Unrechtes zu thun, und der Monarch wird auf den Vorgang aufmerkſam. Hiernach ſei die kaiſerliche Entſchließung zu ergänzen.

Kaunitz äußerte: Der Sinn der kaiſerl. Entſchließung ſei gewiß ein richtiger. Es kommt aber alles darauf an, zwiſchen einem Miniſterialdespotismus und der vorigen, für Jedermann ziemlich verantwortungsloſen Gremialverfaſſung die wahre Mitte zu treffen. Es ſei daher wünſchenswerth in der zu erlaſſenden Kundmachung abgemeſſenere und nicht ſolche Ausdrücke zu wählen, die, wenn ſie, wie es leicht geſchehen kann, zu ängſtlich und wörtlich genommen werden, jeden Chef als einen fürchterlichen Despoten darſtellen, die Räthe hingegen, auf deren Talente, Einſicht, Erfahrung und Fleiß doch ſo Vieles ankomme, zu bloßen mechaniſchen Taglöhnern und Miethlingen herabwürdigen, was für den Dienſt in allem Anbetracht ſehr nachtheilig werden könnte.

Der Kaiſer beharrte auf ſeiner früheren Reſolution. „Sie hat," eröffnete er am 5. Auguſt, „Meine ganze Geſinnung ausgedrückt, nach welcher ſich die Chefs und Miniſter zu benehmen haben; wie ſie die Gubernien und untergeordneten Stellen belehren und leiten wollen, iſt ihrem Gutbefinden überlaſſen worden und werden ſie hiebei nach Meinen Geſinnungen ſich zu richten haben. Nicht für jede Handlung ihrer Untergebenen, ſondern nur für deren Leitung, richtige Inſtruirung, Beſtrafung und Entfernung, wenn ſie ſchuldig oder untauglich ſind, werden ſie zu haften haben."

In Uebereinſtimmung hiemit genehmigte auch der Kaiſer am 27. November 1782 die Amtsinſtruction, welche Graf Kolowrat für die neugeſchaffene vereinigte Hofkanzlei *) entworfen hatte, ungeachtet der

*) Damit iſt ſtets die erweiterte böhm.-öſterr. Hofkanzlei gemeint, deren officielle Benennung, ſeit ſie auch Finanzgeſchäfte übernommen hatte, eigentlich „Ver-

vielen gegründeten Einwendungen, welche der Staatsrath und namentlich Hatzfeld gegen sie erhoben hatten, indem sie bemerkten: bei der Verantwortlichkeit des Chefs müsse diesem anheimgestellt bleiben, die Methode der Geschäftsbehandlung selbst zu wählen.

Es ist klar, daß durch alle diese Verfügungen, wie zweckmäßig sie auch sein mochten, die Mängel der Verwaltung nicht auf einmal behoben sein konnten. Die Klagen über die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, über Mangel an Verständniß und über Lauheit auf Seite der Behörden, sowie die Vorschläge zur Beseitigung dieser Gebrechen ziehen sich durch die ganze Regierungsperiode Joseph's II. als eine Art Merkmal.

Am 13. December 1783 erhielt der Staatsrath ein Umlaufschreiben des Kaisers zur Einsicht, daß der Obersthofmeister Fürst Starhemberg allen Hofstellen, diese den Landes- und letztere den Kreisbehörden mittheilen sollten, damit alle Organe der Regierung vom Geiste der kaiserlichen Verordnungen durchdrungen werden. Der Kaiser schilderte darin, was er gefühlt, gewollt, gethan, gekämpft habe. Er habe Liebe zum allgemeinen Besten und Eifer für dessen Dienst allen Staatsbeamten einzuflößen gesucht, den Chefs die Macht eingeräumt, sich mit Männern ihres Vertrauens zu umgeben, begründeten Vorstellungen und Wahrheiten habe er nie sein Ohr verschlossen. Jetzt sei die Zeit gekommen, auf ausnamslose Befolgung seiner Befehle zu dringen, die er zu seinem Leidwesen sehr vernachlässigt sehe. „Es wird befohlen und expedirt, aber nicht beachtet, ob das Befohlene vollzogen werde, es wird handwerksmäßig vorgegangen, nicht mit der Absicht, das Gute zu erwirken und die Leute von demselben zu belehren, sondern um nicht in einen Prozeß zu gerathen und die Cassation zu verdienen."

In diesem strengen Tone trägt der Monarch seine Ansichten vom Berufe des Staatsbeamten und von der Art und Weise wie diesem Berufe in der Regel nachgelebt werde, vor, vergißt dabei aber auch nicht, die Regentenpflichten zu präcisiren, indem er sich dadurch rücksichtlich seines Verhaltens gegen pflichtvergessene Beamte gebunden erklärt. Er schließt mit den Worten: „Wer nun mit Mir so denkt und sich als einen wahren Diener des Staates, so lang er selbem dient, ganz mit Hintansetzung aller

---

einigte Hofstelle" lautete, welcher Ausdruck aber nie gebräuchlich wurde. Man findet ihn ausnahmsweise in De Luca's Oesterreichischer Staatenkunde, I. 207 ff. gebraucht.

anderen Rückſichten widmen will, für dieſen werden meine bevorſtehende Sätze begreiflich ſein und wird ihm deren Ausübung ebenſowenig als Mir beſchwerlich fallen. Jener aber, der nur das Meinem Dienſte anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staates aber als ein Nebending betrachtet, der ſoll es lieber voraus ſagen und ein Amt verlaſſen, zu dem er weder würdig noch gemacht iſt, deſſen Verwaltung eine warme Seele für des Staates Beſte und eine vollkommene Entſagung ſeiner ſelbſt und aller Gemächlichkeiten fordert."

Dieſes Schreiben, unter dem Namen „der Hirtenbrief des Kaiſers Joſeph II." bekannt *), brachte, ſo ernſt es gemeint und ſo würdig es gehalten iſt, bei ſeinem Erſcheinen nicht die Wirkung hervor, welche ſein Verfaſſer erwartet haben mochte. „Es hat den Anſchein," ſchrieb damals einer der treueſten Diener des Kaiſers, Carl Graf Zinzendorf, in ſein Tagebuch, „als ob der Kaiſer glaube oder glauben machen wolle, daß er allein das Land liebe und die Wahrheit kenne und daß alle ſeine Beamte Spitzbuben oder Dummköpfe ſind." Und daß dieſe von ſo hoher Autorität getragene Anſchauung wirklich Platz griff, beweiſt eine Denkſchrift, die im Januar 1784 J. Ph. Breidenſtein, Profeſſor der Oekonomie und des Cameral-Rechnungsweſens in Gießen, dem Kaiſer zu dem Zweck einſandte, den Gebrechen der Beamten zu begegnen. Es ſei bei jeder Behörde ein Rechnungsfiscal aufzuſtellen, der die Einhaltung der Rechnungsfriſten überwache, die Caſſen- und Materialvorräthe unterſuche. Breidenſtein ſei bereit, die Inſtruction für dieſe Functionäre zu entwerfen und einen ſolchen Poſten anzunehmen. Graf Zinzendorf, an den dieſe Eingabe zur Begutachtung gelangte, wies allerdings nach, daß für alle die bezeichneten Controlshandlungen die geeigneten Organe bereits aufgeſtellt ſeien, und Breidenſtein wurde am 24. April 1784 mit ſeinem Anerbieten abgewieſen; allein der Eindruck des kaiſerlichen Umlaufſchreibens auf die öffentliche Meinung wurde hiedurch nicht abgeſchwächt.

Uebrigens hatte der Kaiſer ſchon unterm 13. October 1781 aus einem ſpeciellen Anlaſſe der böhm.-öſterr. Hofkanzlei bedeutet: wenn das

*) Man findet es ſeinem vollen Inhalte nach in verſchiedenen Werken abgedruckt, ſo z. B. in Schlözer's Staats-Anzeigen, 4. Bd. S. 239 ff. Ein Auszug ſteht in A. J. Geisler's Skizzen aus dem Charakter und Handlungen Joſeph's des Zweiten. 5. Sammlung, S. 24 ff.

Gute, das er anſtrebe, wirklich vollbracht und die dazu vergönnte Zeit nicht mit unfruchtbarem Hin- und Herſchreiben vergeudet werden ſoll, ſo gelte es in den wahren Geiſt ſeiner Denkungsart einzudringen. Lieber mögen Staatsdiener, welche hierüber mit ſich nicht im Reinen ſind, ſich anfragen, bevor ſie Etwas verfügen, als daß ſie verkehrte Anordnungen treffen, die nachher wieder rückgängig gemacht werden müßten.

Die Behörden machten von dieſer Erlaubniß ausgiebigen Gebrauch. Als im Januar 1782 die nied.-öſterr. Regierung ſich bei der Hofkanzlei anfragte: ob man den bei der Kloſteraufhebung verwendeten Commiſſionen nicht ein paar biſchöfliche Commiſſäre mitgeben ſollte? — entſetzte ſich darob die Hofkanzlei und der Staatsrath war auch für eine der Regierung, welche ſo geringes Verſtändniß der kaiſerlichen Intentionen verrieth, zu ertheilende Rüge. Nur Graf Hatzfeld mißbilligte den beantragten Verweis, indem er hervorhob, daß auch ungeſchickte Fragen ihr Gutes hätten; man lerne daraus die Capacität der Leute kennen. Der Kaiſer ſchloß ſich dieſem Votum an und bekräftigte es durch den Beiſatz: „dieß hilft als bewährtes Hausmittel.“

Tiefer an der Wurzel faßte das wirklich eingeriſſene Uebel ein Vorſchlag der vereinigten Hofkanzlei vom 20. Auguſt 1785, der auf Grund der Gutachten der Landesregierungen ausgearbeitet worden war.

Durch Geſetzſammlungen, Entfernung der geſetzunkundigen Räthe, Verweiſung auf die beſtehenden Geſetze und mündlichen Verkehr ſollten die vielen ſchriftlichen An- und Rückfragen der Unterbehörden vermieden, durch Erweiterung des Wirkungskreiſes der Vorſtände der Länder- und Hofſtellen — es wurden die Gegenſtände und die Umkreiſe dieſer Erweiterung in allen Details beſtimmt — ſollten die Fälle der Berichterſtattung vermindert, durch ſteten Wechſel zwiſchen den Beamten der Hof- und jenen der Länderſtellen unter jenen die Kenntniß der Eigenthümlichkeiten der Länder, und unter dieſen die Kenntniß der leitenden Grundſätze verbreitet, die Einhaltung der Friſten für Rechnungslegung, Berichterſtattung u. dergl. ſtrenge überwacht, eine gewiſſe Zahl periodiſcher Anzeigen und Ausweiſe aber beſeitigt werden.

Der Staatsrath unterſtützte und der Kaiſer genehmigte mit den a. h. Entſchließungen vom 15. November und 4. December 1785 faſt alle dieſe Anträge.

Was die Gesetzsammlungen betrifft, war man allseits darüber einig, daß deren zwei zu veranstalten wären; mittelst der einen sollten die Verwaltungs- mittelst der andern die Justizgesetze, so weit sie Geltung hätten, zusammengefaßt werden.

Bei ersterer wurde wieder zwischen den Gesetzen Kaiser Josephs und jenen der vorausgehenden Regierungen unterschieden. Die Compilation der älteren wurde dem Hofrathe Sonnenfels anvertraut, den schon im letzten Regierungsjahre der verstorbenen Kaiserin mit der Ausarbeitung eines Verwaltungs-Gesetzbuches beauftragt worden war, welches Project indessen der Kaiser auf Grund eines Gutachtens des Staatsrathes mit der Entschließung vom 9. Mai 1781 fallen gelassen hatte. Die Verhältnisse waren allzu starkem Wechsel unterworfen und in den einzelnen Provinzen zu verschieden, als daß ihre Regelung durch ein Gesetzbuch angezeigt gewesen wäre.

Das vorerwähnte staatsräthliche Gutachten vom April 1781 ließ keinen Zweifel hierüber. Es behandelte die Frage im Zusammenhange mit der dem Hofrathe Sonnenfels von der verstorbenen Kaiserin ertheilten Mission und war theilweise auch gegen die Persönlichkeit des eben Genannten gerichtet.

Löhr beklagte, daß man bereits 30 Jahre lang sich mit dem Gedanken, etwas Derartiges zu Stande zu bringen, trage, gleichwohl aber nicht recht wisse, was daraus werden soll. Er verwarf die Ausarbeitung eines Gesetzbuches und meinte: eine mit Vermeidung aller Widersprüche und Wiederholungen angelegte Sammlung wäre das Zweckmäßigste. Doch trug er Bedenken, eine solche Revision dem Gutdünken des H. R. Sonnenfels allein anheimzustellen; vielmehr müßte jeder von diesem zur Veröffentlichung vorbereitete Theil einer Ueberprüfung durch eine eigene Hofcommission unterzogen und das so richtig gestellte Elaborat jeweilen dem Kaiser zur Genehmigung seines Inhalts vorgelegt werden. Gebler war der nämlichen Ansicht, wünschte aber außerdem die Herausgabe eines gemeinnützigen Kalenders, dem von Jahr zu Jahr die wichtigeren Gesetze und Verordnungen einzuschalten wären. Es war das eine ursprünglich vom Hofrathe Margelik ausgeheckte Idee. Kresel befürwortete den Abschluß der für Böhmen vorbereiteten Sammlung der hier geltenden Gesetze und glaubte, es werde genügen, wenn in der Zwischenzeit für die altösterreichischen Provinzen das Gleiche in Angriff genommen wird; dabei würde es sich auch zeigen, welche Lücken die Gesetzgebung hat, und um diese

auszufüllen, könnte die mit der Arbeit zu betrauende Commission gleich Anträge formuliren, welche in der Form von Protokollen Grundlagen weiterer Berathungen würden. Hatzfeld gab gleichfalls einer Sammlung den Vorzug und empfahl, diese recht sorgfältig zu revidiren, auch allenfalls zunächst blos auf die für Böhmen erlassenen Gesetze und Verordnungen zu beschränken. Er hatte bereits im Februar 1781 aufs Sammeln der Gesetze eingerathen, zugleich aber erklärt: Sonnenfels sei nicht der rechte Mann dazu, weil ihm die Geschäftskenntniß und, seinen Schriften nach zu urtheilen, auch die erforderliche Bescheidenheit mangle, seiner auf Kosten der Verständlichkeit oft allzu zierlichen Schreibart nicht zu gedenken. Daher sein Wunsch nach einer sorgfältigen Revision. Kaunitz stimmte, indem er sich die von Gebler und Kresel vorgebrachten Argumente aneignete, für eine geordnete Zusammenstellung der böhmischen Gesetze, mit welcher die der österreichischen Schritt halten könnte.

Der Kaiser erhob diese Ansicht zur bindenden Norm und drückte dabei den Wunsch aus: es möchten die böhmischen Gesetze gleich von Materie zu Materie mit den österreichischen verglichen werden, damit sich zeige, ob sie nicht den Vorzug vor diesen verdienten oder ihre Einführung in den altösterreichischen Provinzen hier ein absolutes Bedürfniß zu befriedigen geeignet wäre.

So wurde denn aus 76 Fascikeln voll Gesetzen und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1757 durch den Hofconzipisten Kröhny gebildet worden waren, die noch in Kraft stehenden ausgeschieden, stylistisch umgeformt und nach Materien heftweise geordnet. Aber auch dieser Weg schien nicht zum Ziele zu führen. Als Sonnenfels im Juli 1781 der Compilations-Commission, welche seine Ausarbeitungen zu revidiren hatte, die beiden ersten Hefte vorlegte und diese Vorlage mit allerlei legislatorischen Anträgen in Betreff der Bevölkerungspolitik begleitete, billigte zwar die Commission sein Vorgehen und hieß dieselbe auch mit Stimmenmehrheit die meisten Anträge, die er stellte, gut; die vereinigte Hofkanzlei dagegen tadelte sie als nicht zur Sache gehörig und verargte es nicht minder der Compilations-Commission, daß sie darauf eingegangen war.

Im Staatsrathe waren die Ansichten getheilt. Löhr erblickte in dem Vorgehen des H. R. Sonnenfels einen Uebergriff und bestritt auch das Recht der Commission, neue Gesetze zu entwerfen. Gebler fand es begreiflich und gerechtfertiget, daß Sonnenfels sowohl als die Commis-

sion es nicht beim bloßen Anzeigen bestehender Lücken bewenden ließen, sondern diese gleich auszufüllen sich anschickten. Vorläufig beruhte der Conflikt auf sich. Allein im April 1782 gab eine Erkundigung des Kaisers nach dem Stande der Sonnenfels'schen Arbeit zu Erörterungen Anlaß, welche das Geständniß hervorriefen, daß Sonnenfels planlos nur diejenigen Materien bearbeite und abschließe, von welchen er meint, daß der Kaiser sie bei sich als abgeschlossen betrachte. Die böhm.-österr. Hofkanzlei und die mehrerwähnte Commission entschuldigten dieses Vorgehen mit der Unfertigkeit der Gesetzgebung und bezeichneten einen kurzen Auszug zum Gebrauche der Beamten als das, was nun vor Allem noth thue.

Gebler trat dieser Ansicht bei; die übrigen Mitglieder des Staatsrathes aber drangen auf die Durchführung des früher Beschlossene und riethen, die Sammlung mit dem Jahre 1782 abzuschließen.

Der Kaiser pflichtete dem bei, verlangte indessen zunächst noch von Sonnenfels selber ein Gutachten hierüber. Dieses fiel befriedigend aus, obschon Hatzfeld sich diese Gelegenheit nicht entgehen ließ, den H. R. Sonnenfels der Anmaßung zu zeihen und Martini es gerathen fand, den Concipisten Kröhny mit der einstweiligen Fortführung der von ihm begonnenen Repertorien bis zum Jahre 1782 zu betrauen.

Das nämliche Mißtrauen in die Befähigung und in den Takt des zum Staats-Stylisten Erkorenen trat zu Tage, als die vereinigte (b.-ö.) Hofkanzlei im October 1781 den Vorschlag erstattete: es möge derselbe öffentliche Vorlesungen über den Geschäftsstyl zu halten angewiesen und ihm für die Folge jedes neue Patent vor der Kundmachung zur Correctur des Wortlauts zugestellt werden.

Löhr besorgte hievon, wenn es wirklich geschähe, unnütze Verzögerungen und Zwistigkeiten und sah dadurch das Ansehen der Hofstellen gefährdet. Die übrigen Staatsräthe mit alleiniger Ausnahme Gebler's theilten diese Bedenken.

Der Kaiser aber ordnete nichtsdestoweniger an, daß Sonnenfels über den Wortlaut jedes hinauszugebenden Patents ehevor „gutächtlich vernommen werde."

Die Hofstellen mit Ausnahme der vereinigten Hofkanzlei gehorchten mit Widerstreben und es währte nicht lange, so erhielt Sonnenfels (1782) aus Anlaß einiger den Sinn afficirenden Aenderungen am Wortlaute des Patents, welches den Juden christliche Dienstboten zu halten

gestattete, einen Verweis wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse. Im Februar 1783 finden wir ihn auch in Collision mit der Compilations-Hofcommission, welche das neue Eherecht auszuarbeiten hatte. Diese legte gegen seine Einmischung in die Textirung der Gesetze Verwahrung ein. Diesmal nahmen sich Martini und Hatzfeld seiner an. Blos Reischach war wider ihn. Der Kaiser hielt den früheren Befehl aufrecht; nur sollte der Commission in Fällen, wo sie sich durch die von Sonnenfels geübte Censur beschwert fühlt, der Recurs an den Thron offen stehen.

Während nun Sonnenfels neben dieser Censurirung der neuen auch das Sichten der älteren Gesetze besorgte, gruppirte Kröhny die fortlaufende Gesetzgebung, soweit diese Verwaltungsgegenstände betraf, nach einem von ihm entworfenen Plane.

Das praktische Bedürfniß hatte jedoch diese Arbeit bereits überholt. Der Kanzlist Kropatschek begann die Herausgabe der josephinischen Verordnuugen als eine Privatarbeit, welche sich indessen bald einer solchen Verbreitung erfreute, daß sich auch von Seite der Regierung mit ihr begnügt wurde. Der Einfluß, den diese darauf nahm, beschränkte sich auf die Vorsorge, daß nicht Erlässe darin Aufnahme fanden, die bereits zurückgenommen oder abgeändert waren oder deren allgemeine Veröffentlichung nicht zweckmäßig erschien.

Die Sammlung der Justizgesetze übernahm der sehr tüchtige Justizhofrath v. Kees; sie sollte blos die Gesetze der gegenwärtigen Regierung umfassen, alles Frühere erschien als antiquirt, bereits aufgehoben oder durch die im Zuge befindliche Codification zur Aufhebung bestimmt. Es wurde zweckmäßig und gründlich vorgegangen.

Um die nöthige Vollständigkeit zu erzielen, begnügte man sich nicht mit den Aufzeichnungen der obersten Justizstelle über die ihr zugegangenen kaiserlichen Anordnungen und von ihr hinausgegebenen allgemeinen Erlässe, sondern auch die Appellationsgerichte hatten Verzeichnisse der an sie ergangenen Normalien vorzulegen und aus denselben wurden jene Aufzeichnungen ergänzt und berichtiget. Ueber jede in die Sammlung aufgenommene Verordnung wurde gremialiter berathen, ob sie sich zur Veröffentlichung als eine allgemeine, alle Gerichte verpflichtende Vorschrift eigne.

Das Ergebniß der Berathungen gelangte an den Staatsrath und erst nach der durch letzteren vollzogenen neuerlichen Prüfung erfolgte die kaiserliche Entscheidung über deren Veröffentlichung.

Als am 20. April 1785 der die vier ersten Regierungsjahre des Kaisers umfassende Theil der Sammlung vorgelegt ward, wurden über Anrathen Martini's und Hatzfeld's mit den kaiserlichen Entschließungen vom 6. Mai und 15. Juni über einige Punkte weitere Weisungen ertheilt: Verordnungen, welche blos die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten oder die innere Geschäftsführung der Gerichte betrafen, ferner Provisorien, Einschärfungen und Wiederholungen, Beantwortungen alberner oder überflüssiger Anfragen sollten nicht aufgenommen werden, Partikularentscheidungen nur dann, wenn sie einer Verallgemeinerung würdig wären. Zeige sich die Nothwendigkeit, einzelne Verordnungen zu verbessern oder zu ergänzen, so dürfe dieses nicht durch die Compilatoren, sondern nur mittelst besonderer Verhandlung im Wege der dazu berufenen Organe geschehen. Uebrigens wurden die Verdienste des Hofrathes v. Kees um die in Rede stehende Gesetzsammlung wiederholt anerkannt.

Im Anfange des Jahres 1781 erhielt Sonnenfels den Auftrag ein praktisches Handbuch des Geschäftsstyls zu verfassen, eine Art authentischer Mustersammlung für die Behörden und für Diejenigen, die bei ihnen zu verhandeln haben. Seine Ausarbeitung wurde von Abgeordneten der Hofkanzlei, der (damals noch abgesondert hievon bestehenden) Hofkammer und der obersten Justizstelle commissionell geprüft und dann der Begutachtung des Staatsrathes unterzogen.

Der Staatsrath billigte sie, nur forderte Gebler volle stylistische Freiheit für Prozeßschriften, Löhr die Abkürzung des kaiserlichen Titels und die Vereinfachung des Styls der kaiserlichen Diplome.

Ueber den letzteren Gegenstand wurde nachträglich noch ein Fachmann, der Hofrath der obersten Justizstelle von Müller, zu Rathe gezogen. Letzterer sprach aber der alten Form das Wort, welche seit den Zeiten der byzantinischen Kaiser sich in Europa eingebügert habe, mit der im deutschen Reiche üblichen übereinstimme, dem Selbstgefühle des Diplomwerbers schmeichle und deren Aenderung die Meinung begründen könnte, als wolle man jetzt die Rechte schmälern, welche durch Diplome verliehen zu werden pflegen.

Allein es war dem Staatsrathe leicht, diese Einwendungen zu widerlegen, und der Kaiser entschied sich durch die Entschließungen vom 24. August und 29. November mit einer einzigen Ausnahme für dessen

Vorschläge. Diese Ausnahme betraf den bereits besprochenen Einfluß des Hofrathes Sonnenfels auf die Verbesserung der Amtssprache.

Durch eine Entschließung vom 17. October 1782 hob der Kaiser dem Vorschlag eines Ungenannten gemäß die nachmittägigen Kanzleistunden auf; von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags sollten künftighin alle laufenden Geschäfte abgethan, für plötzliche Vorkommnisse aber ein Journaldienst eingeleitet werden; hiedurch werde — bemerkte der Kaiser eigenhändig — an Beleuchtung und Beheizung gespart, die Feuersicherheit der Kanzleien vermehrt, das Auge der Beamten geschont.

Allein weder die vereinigte Hofkanzlei noch der Staatsrath war mit dieser Ersparungsmaßregel und mit der weiteren Verfügung, daß das zur Beheizung der Amtslokalitäten bestimmte Holz den Kanzleidienern schon gespalten zu verabfolgen, daß statt mit Wachs mit Oblaten zu siegeln sei u. s. w. einverstanden. Es schien ihnen diese Oekonomie denn doch zu weit zu gehen. Sie hätten es lieber bei den Kanzleipauschalien und bei der persönlichen Haftung des Amtsvorstandes für die entsprechende Dienstesverrichtung bewenden lassen.

Einige Jahre später (1785) wendete Joseph II. seine Aufmerksamkeit sogar der inneren Einrichtung der Einreichungsprotokolle, Expedite und Registraturen zu. Sonnenfels erhielt den Auftrag, genaue Vorschriften für den bezüglichen Dienst zu verfassen. Die Länderstellen sollten Vorschläge zur Verminderung der Schreibgeschäfte erstatten. Als die einschlägigen Elaborate spruchreif vorlagen, begnügte sich der Staatsrath, sie im Allgemeinen gutzuheißen und die probeweise Einführung der Sonnenfels'schen Registraturseinrichtungen bei den galizischen Kreisämtern zu empfehlen.

Endlich ordnete der Kaiser, als ihm 1786 ein von Kropatschek ausgearbeiteter Plan zu praktischen Vorlesungen über Gesetzkunde und amtlichen Geschäftsgang zu Gesicht kam, unterm 14. Jänner 1787 an, daß die Professoren der Polizei- und Cameral-Wissenschaften bei ihren Vorträgen auf die in Oesterreich bestehenden Einrichtungen Rücksicht zu nehmen haben. Kropatschek erhielt, obgleich sein Plan nicht angenommen und er auch für die von ihm gewünschte Professur nicht als geeignet erkannt wurde, 200 Dukaten Belohnung und wurde den Monat darauf zum Registrator der Hofkanzlei ernannt.

Aber nicht blos durch allgemeine Vorschriften und durch specielle Berufsbildung, auch durch sorgsame Ueberwachung jedes einzelnen Organes

der Regierung ſollte der öffentliche Dienſt vor Ausſchreitungen und vor Verirrungen geſichert werden. Es wurden zu dieſem Ende nach dem Vorbilde einer vom Grafen vom Zinzendorf bei den unter ihm ſtehenden Buchhaltereien getroffenen Einrichtung Frequentations-Journale vorgezeichnet, in welche die Dauer der Anweſenheit jedes Beamten im Amte einzutragen war und wie beim Militär ſollte über jeden Beamten, deſſen dienſtliche Laufbahn und dienſtliches Verhalten, Kenntniſſe und Befähigung eine jährlich dem Kaiſer in Reinſchrift vorzulegende Conduite-Tabelle geführt werden.

Der Staatsrath, welchen der Kaiſer am 25. December 1780 über die Zweckmäßigkeit dieſer letzteren Einrichtung zu Rathe zog, hatte ſich nicht für dieſelbe ausgeſprochen. Der Kaiſer — wendete derſelbe ein — werde dadurch mit Details belaſtet, die ihn erdrücken müßten; das in dieſen Tabellen niedergelegte Urtheil über den einzelnen Beamten ſei ein geheimes, jeder Controle und Einſprache entzogenes, beſonders ſei die Weichherzigkeit der Obern zu fürchten, welche in der Regel ſich ſcheuen werden, eine ungünſtige Meinung auszuſprechen; außerdem ſei es ſchwer, für ſolche Tabellen ein entſprechendes Formular vorzuſchreiben; die Arten der Aemter und die Stellungen der Beamten in denſelben ſeien zu verſchieden um mit einem und demſelben Rubrikenſchema für alle Fälle auszulangen. Löhr betonte namentlich den zuletzt erwähnten Punkt und rieth, vorher noch die verſchiedenen Behörden über die vorzuſchreibenden Rubriken einzuvernehmen. Gebler hielt es für überflüſſig, daß jede Conduiteliſte dem Kaiſer vorgelegt werde. Kreſel wollte auch den Kaiſer mit derlei Einzelheiten verſchont wiſſen und drang darauf, daß die Schilderung der Beamten nicht dem Vorſtande allein übertragen, ſondern eine Garantie für unbefangene Würdigung der Untergebenen dieſen irgendwie gegeben werde. Hatzfeld fürchtete das Meiſte von mitleidiger Stimmung, welche um ſo üblere Folgen nach ſich ziehen würde, als dann jeder Vorgeſetzte moraliſch genöthiget wäre, bei Beſetzungsvorſchlägen ſich an das, was er in der Conduiteliſte bemerkte, zu halten.

Der Kaiſer achtete blos auf die von Löhr erhobene Einwendung und trug am 28. December 1780 den Behörden auf, ſich zu äußern, durch welche Aenderungen und Beiſätze das allgemeine Formular ihren Dienſtesverhältniſſen angepaßt werden könnte. Bei den Gerichtsſtellen wurden indeſſen die Conduite-Tabellen bereits am 5. Jänner 1781 eingeführt.

Kein Juſtizbeamter, nicht einmal ein Rath der oberſten Juſtizſtelle, ſollte von dieſer Maßregel ausgenommen ſein *); doch wurde mit kaiſerlicher Entſchließung vom 17. Januar eine Ausnahme zu Gunſten der ungariſchen Reichsbarone, welche als ſolche Mitglieder des oberſten ungariſchen Gerichtshofes waren, ſtatuirt. Ein paar Wochen ſpäter ereilte das fragliche Geſchick auch die Beamten der Verwaltungsbehörden.

Bald jedoch ſtellten ſich die Schattenſeiten dieſer Einrichtung heraus und ſie wurden durch einige nachträgliche Anordnungen des Kaiſers noch vergrößert. Denn der Kaiſer und ſein Staatsrath hatten ſich nun um die Eigenſchaften von Kanzelliſten, Poſtſchreibern, Landdragonern, Zollaufſehern und dergleichen Leuten mehr zu kümmern und, wenn die bezügliche Berichterſtattung überhaupt einen Sinn haben ſollte, darauf hin Weiſungen zu erlaſſen. Am 4. Februar 1786 wurden jene Berichte obendrein als eine Sache des ſtrengſten Präſidialgeheimniſſes erklärt und am 26. d. Mts. die Amtsvorſteher angewieſen, unter dem Schutze des Geheimniſſes diejenigen Beamten zu bezeichnen, welche wegen Unfähigkeit zu penſioniren oder wegen Nichtablegung bereits gerügter Gebrechen kurzweg des Dienſtes zu entlaſſen wären. Es iſt klar, wie nahe der Mißbrauch der hiedurch den Amtsvorſtehern eingeräumten Befugniß lag. Beweiſe dafür ließen nicht lange auf ſich warten.

Am 30. Mai 1786, gelegentlich der Vorlage der Conduite-Tabellen über die galiziſchen Verwaltungsbeamten, bemerkte der Hofkanzlei-Referent Graf Ugarte: bei mancher Schilderung Seitens des Landeschefs habe ſichtlich die Leidenſchaft mitgeſprochen; es ſei die Androhung einer Strafe wider die Vorgeſetzten nothwendig, die ſich eine falſche Darſtellung erlauben und im Betretungsfalle wäre über ſie das Nämliche zu verfügen, was der von ihnen Verläumdete ſonſt zu erdulden Gefahr liefe. Im Staatsrathe nahm man die Sache weniger ernſt und Hatzfeld milderte die von der Hofkanzlei beantragte Drohung. Der Kaiſer nahm hievon vollends keine Notiz. Er ignorirte nicht minder auch den Antrag Eger's: den Landesſtellen Gewiſſenhaftigkeit bei Beurtheilung ſubalterner Beamten ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Bei einem anderen Anlaſſe konnte Hatzfeld nicht umhin, auf die Widerſprüche aufmerkſam zu machen, welche oft

*) Der böhmiſche Oberſtburggraf verhielt ſogar den über 40 Jahre dienenden Präſidenten des böhmiſchen Appellationsgerichtes, Grafen Wieſchnick, zu einer Selbſtkritik, indem er ihm für ſeine Perſon eine Conduite-Liſte zuſtellte.

zwiſchen den Berichten unmittelbarer und höherer Vorgeſetzten in Betreff desſelben Beamten obwalten, und wie bedenklich es daher ſei, auf Grund ſolcher Schilderungen über das Schickſal eines Beamten zu entſcheiden. „Ehe man auf Grund der Conduite-Tabellen und Verzeichniſſe einen Beamten entläßt," ſchrieb Izdenczy im März 1786 und die Staatsräthe Reiſchach und Hatzfeld traten ſeinem Votum bei, „ſoll man ihm ſeine Conduite-Tabelle mittheilen, damit er ſich im Dienſtwege gegen den ihm zu Theil gewordenen Calcül beſchweren könne; Zu- und Abneigung ſehen oft durch ein Vergrößerungsglas; jene geheime Macht der Vorſtände beirrt die Abſtimmungen am Rathstiſche." — Ueberhaupt verdient hervorgehoben zu werden, daß jene nachträglichen Anordnungen ohne Wiſſen und Einrathen des Staatsrathes erlaſſen wurden, und daß, wenn letzterer in der Regel blos die formellen Gebrechen der Conduite-Tabellen rügte, dieß ſeinen Grund in der leidigen Erfahrung hatte, daß meritoriſche Ausſtellungen häufig nur dazu dienten, des Monarchen verſchärfte Ungnade Demjenigen zuzuziehen, den es dadurch zu entſchuldigen galt. Zuweilen aber fruchtete doch die Fürſprache des Staatsrathes, wie namentlich beim Kreishauptmanne von Iglau, Baron Rebentiſch, deſſen Entlaſſung der Kaiſer angeordnet hatte, weil er in der Conduite-Liſte als ein Mann von „mittlerem Eifer" bezeichnet worden war. Vergebens ſtellte der Landeschef von Mähren vor: er habe mit dieſem Ausdrucke bloß andeuten wollen, daß Rebentiſch im Alter von 58 Jahren und durch Kränklichkeit geſchwächt, außer Stand ſei, „beſonderen Eifer" an den Tag zu legen. Der Kaiſer beſtand auf deſſen Entlaſſung, bis es den Staatsräthen Izdenczy, Reiſchach und Hatzfeld gelang, ihn von dem ihn diesfalls beherrſchenden Vorurtheile abzubringen und ihn zu überzeugen, daß Rebentiſch ein Recht auf beſſere Behandlung habe. Da erſt reſolvirte der Kaiſer unterm 28. Auguſt 1788: „Rebentiſch iſt ohne Weiteres nach dem Normale zu jubiliren und mir ein anderer Kreishauptmann vorzuſchlagen."

Allerdings bildete ſich Joſeph II. ſein Urtheil über die einzelnen, höher geſtellten Beamten ſeines Staates nicht blos aus dem Inhalte der Conduite-Tabellen. Vielmehr nahm er häufig von Mißgriffen, die zu ſeiner Kenntniß gelangten, und von ſonſtiger übler Nachrede Veranlaſſung, ſolche Staatsdiener plötzlich von ihren Poſten zu entfernen. Beſonders zahlreich waren dieſe Fälle in den erſten Jahren ſeiner Regierung.

So wurden im Jahre 1782 der oberſte Kanzler, Graf Blümegen, der böhmiſche Kreishauptmann Graf Philipp Kolowrat, und der Adminiſtrator des Honther Komitats des Dienſtes entlaſſen, der Landeshauptmann von Mähren, ein Bruder des oberſten Kanzlers, und der böhmiſche Oberſtburggraf gegen ihren Willen in den Ruheſtand verſetzt, während der Landeshauptmann im Lande ob der Enns, Graf Chriſtian von Thürheim, die Koſten einer wider ihn abgeſendeter Unterſuchungs-Commiſſion zu tragen und der Juſtiz-Hofrath von Goldegg ſich glücklich zu ſchätzen hatte, daß er, dem lediglich ſeine zerrütteten Vermögensverhältniſſe zum Vorwurfe gereichten, mit einer Verſetzung von Amtswegen davonkam.

Der Letztgenannte fand nicht nur am Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle ſondern auch am Staatsrathe einen Fürſprecher. Es wurden zu ſeinen Gunſten die Verdienſte, welche er ſich durch Amtseifer und tadelloſe Rechtſchaffenheit erworben hatte, geltend gemacht. Man unterrichtete den Kaiſer von den Unglücksfällen, deren Folge Goldegg's Verſchuldung war, und bot Alles auf, den dieſem drohenden Concurs abzuwenden.

Der Monarch antwortete aber hierauf unterm 1. Auguſt 1782: „Weder die Geſchicklichkeit des Goldegg noch die Urſachen ſeiner Schulden gehören hieher; ſondern die Frage bleibt: Schuldenſtand und Activvermögen des G. zu erheben. Ueberſchreiten die Schulden anſehnlich das Vermögen, ſo hört G. auf, ein in allem Anbetrachte untadelhafter und redlicher Mann zu ſein, da er Leute um das Ihrige gebracht hat. Dann kann er ſich Meines und des Publikums Vertrauens nicht mehr ſchmeicheln und wird eo ipso zu dienen unfähig. Die Gerichtsordnung enthält es wörtlich, daß ein Cridatar zu einer Juſtizſtelle unfähig iſt. Das Hofmarſchall-Gericht wird daher den Stand durch Zuſammenberufung der Gläubiger erheben und den Befund vorlegen. Bis dahin bleibt Goldegg von Amt und Gehalt ſuſpendirt.“ Neue Bemühungen, den Hofrath vor der Caſſation zu retten, welche der Kaiſer über ihn zu verhängen im Begriffe ſtand, erzielten zunächſt blos einen Aufſchub der Entſcheidung. Erſt als die Gefahr eines Concurſes gänzlich beſeitiget war, geſtattete der Monarch die Reactivirung des Hofrathes, ſchickte ihn jedoch als erſten Appellationsrath (mit gleichem Range) nach Freiburg im Breisgau.

Graf Thürheim, ein in jeder Beziehung höchſt achtbarer Mann (dem Joſeph II. ſelber im darauf folgenden Jahre das Präſidium bei der

neuerrichteten Landesstelle zu Linz übertrug), hatte sich einer Beschwerde gewisser Grundholden wider ihre Herrschaft nicht so energisch, als der Kaiser es liebte, angenommen und die b.-ö. Hofkanzlei deßhalb einen Verweis für ihn beantragt. Der Kaiser aber verurtheilte ihn zur erwähnten Geldstrafe, ungeachtet der Staatsrath der Meinung war: ein Theil der dießfälligen Verantwortung treffe auch die Hofkanzlei, welche den Landeshauptmann an das bezügliche Geschäftsstück zu erinnern unterlassen hatte.

Dem Landeshauptmanne von Mähren fiel die Verheimlichung eines ständischen Fondes*) zur Last, den er als Präses der Landschaft der Aufmerksamkeit der Regierung gerne entzogen hätte, während er hinwieder als deren oberster Repräsentant im Lande ihr die volle Wahrheit einzugestehen verpflichtet war. Diese in der Zwitterstellung, die derselbe einnahm, begründete Pflichtencollision begriff und würdigte der Kaiser so wenig, daß er in dem Landeshauptmanne einen Betrüger erblickte, dem höchstens ein nothdürftiger Sustentationsgehalt zu belassen ist.

Weit milder beurtheilte den Fall der Staatsrath, welcher freilich dabei auch die Mitschuld des obersten Kanzlers sich vor Augen hielt, der, um seinem Bruder aus der Verlegenheit zu helfen, gleichfalls ungebührlich lange geschwiegen hatte. Kresel meinte: in der Ordnung wäre das Bemänteln der Fehler Anderer allerdings nicht; allein der oberste Kanzler habe gleich seinem Bruder den fraglichen Fond als eine Privatersparniß der Landschaft, über welche diese Niemandem Rechenschaft schuldig sei, angesehen und es mögen daher Beide mit Recriminationen aus diesem Anlasse verschont werden. Im Grunde genommen sei an der ganzen Sache nur die Rücksichtslosigkeit schuld, womit die Finanzbehörden die Hand nach dem ständischen Vermögen ausstrecken. Gebler tadelte grundsätzlich das Verhalten der beiden Brüder, schloß sich jedoch im Uebrigen dem vorstehenden Votum an. Hatzfeld hielt einen scharfen Verweis den Schuldtragenden gegenüber für angezeigt, billigte das Auskundschaftungssystem der Regierung, rieth, in der Folge die Vermögensgebarung der Stände desto strenger zu überwachen, und führte dem Kaiser die bei diesem Anlasse hervorgetretene Unzukömmlichkeit einer Geschäftsbehandlung, die dem obersten Kanzler Dinge von

---

*) S. über diesen „Ersparungs-Fond" die von Christ. Ritter d' Elvert veröffentlichten „Desiderien der mährischen Stände vom Jahre 1790" (Brünn 1864), Punkt 28 (S. 24).

ſolcher Wichtigkeit eine Zeit lang zu vertuſchen geſtattet, zu Gemüthe. Er drang jedoch anderer Seits auch darauf, daß der oberſte Kanzler über den Sachverhalt einvernommen werde und ſo Gelegenheit finde, ſich zu rechtfertigen.

Der Kaiſer willfahrte dieſem Antrage am 5. Juni 1782, indem er an den oberſten Kanzler ein Aufklärung des Sachverhalts verlangendes Schreiben richtete, welches der Kanzler fünf Tage ſpäter beantwortete, jedoch ohne verhindern zu können, daß der Kaiſer ihm am 13. Juni ſein a. h. Mißfallen nachdrücklichſt zu erkennen gab. Auf dieſes hin blieb dem Kanzler wohl nichts übrig, als um ſeine Dienſtesenthebung zu bitten, die ihm nach 47jähriger Verwendung im Staatsdienſte ſofort ohne jedes Zeichen der Anerkennung zu Theil wurde. Sein Bruder erhielt zwar die normalmäßige Penſion; weil jedoch demſelben zum Anſpruche auf den halben Activitätsgehalt 2 Dienſtjahre fehlten, war deſſen Lage eine nahezu mißliche, und ſo warm auch der Staatsrath, dem ein Geſuch des penſionirten Landeshauptmannes um Nachſicht der fehlenden 2 Dienſtjahre zur Begutachtung zukam, dieſem Geſuche das Wort redete, ſo verſagte ihm doch der Kaiſer die Gewährung.

Joſeph II. wollte eben das Uebergangsſtadium, welches die Zeit der Ständemacht mit dem Umſichgreifen der abſoluten Staatsgewalt verband, zu einem raſchen Abſchluſſe bringen und glaubte den Verlauf dadurch zu beſchleunigen, daß er bei Perſonalfragen gänzlich davon abſah.

Doch ſein Staatsrath dachte, wie wir geſehen haben, in dieſem Punkte anders. Wenigſtens gilt dieß von den Männern, aus welchen dieſer Rath noch im Jahre 1782 beſtand. Mit Gebler, Kreſel und Martini ſchieden freilich daraus drei beredte Träger thereſianiſcher Traditionen und die an deren Stelle in den Staatsrath Berufenen beſtärkten eher den Kaiſer in der Richtung, die er einſchlug, als daß ſie ſeinen Reformeifer mäßigten.

Graf Philipp Kolowrat hatte bei der ſchleunigen Aufhebung des Frauenkloſters in Doxan angeblich auf die Erforderniſſe des Gottesdienſtes keine Rückſicht genommen, ſo daß dieſer in der Charwoche wegen Mangel an Paramenten dort nicht anſtändig abgehalten werden konnte. Die Hofkanzlei berichtete den Vorfall dem Monarchen, welcher den Staatsrath darüber vernahm. Hatzfeld erklärte es für dringend nöthig, daß der Kloſterkirche die unentbehrlichen Vasa sacra zurückgeſtellt werden. Alle Mitglieder des Staatsrathes waren darin einig, daß genauere

Erhebungen zu pflegen seien, bevor man über den Grad des obwaltenden Verschuldens absprechen könne. Der Kaiser aber fand weitere Nachforschungen überflüssig und decretirte unterm 16. April 1782, wie folgt: „Dieses höchst ärgerliche Factum, welches schon genugsam bewiesen ist, zeigt, daß der Kreishauptmann Graf Kolowrat weder Kopf noch Bescheidenheit, die zu einem solchen Amt erforderlich sind, habe; selber ist daher auf Meinen Befehl davon sogleich zu entlassen und ein anderer geschickter Mann zu diesem Kreisamte vorzuschlagen. Ueberhaupt ist dem Gubernio zu verweisen, daß es eine so schlechte Auswahl getroffen hat.“ Der Vater des kurzweg Entfernten, als Präsident der kais. Hofkammer in hohem Ansehen, bat um Gnade für seinen Sohn, gegen den ja nicht einmal eine Untersuchung eingeleitet worden sei. Der Staatsrath enthielt sich, als er über dieses Gesuch sein Gutachten abgeben sollte, jedes bestimmten Antrages; er stellte dessen Würdigung der „Allerhöchsten Milde“ anheim. Nur Hatzfeld erinnerte den Kaiser nochmals an die versäumte Einvernehmung des Inculpaten. Dieß wirkte. Der Kaiser ordnete nun in der That eine nachträgliche Disciplinar-Untersuchung an, welche zwar das Benehmen des noch sehr jungen Kreishauptmannes nicht vollkommen rechtfertigte, deren Ergebniß aber doch den Groll des Kaisers so weit beschwichtigte, daß er den Grafen auf die Stelle, die er vor seiner Beförderung zum Kreishauptmanne inne hatte, zurück zu versetzen gestattete. Nur der alte Anciennitätsrang, welchen der Staatsrath ihm gewahrt wissen wollte, blieb ihm vorenthalten*).

Der Administrator des Honther Komitats, von welchem oben die Rede war, fiel der Abneigung des Kaisers wider die Todesstrafe zum Opfer, nachdem er diese Strafe an einer großen Anzahl von Räubern, die zur Bande des Georg Sárközy gehörten, hatte vollziehen lassen und hinsichtlich des Restes der eingefangenen Bande die Erlaubniß sich erbat, nach Abschluß der „leider“ durch das Torturverbot verzögerten Untersuchung damit gleich grausam verfahren zu dürfen. Martini, dessen Votum da die Ansicht des gesammten Staatsrathes ausgedrückt zu haben scheint, legte die übereilte Hinrichtung so vieler Menschen der gesammten Komitats-Verwaltung zur Last, empfahl die Erneuerung des Torturverbots gegenüber

*) Dieser Fall hat seine besondere Literatur, welche in Wurzbach's biographischem Lexikon, XII. Bd. S. 384 sorgfältig angemerkt ist. Darnach beruhte die ganze Verdächtigung des Kreishauptmannes auf einem klug ersonnenen Lügengewebe.

den vom Komitate geoffenbarten Anſchauungen und beſtand darauf, daß kein Todesurtheil mehr ohne Zuſtimmung des Monarchen vollzogen werde. Als die ungariſche Hofkanzlei über die bereits vollſtreckten Urtheile, ſo wie über deren Begründung gräßliche Einzelheiten meldete, ſtatuirte der Kaiſer am Adminiſtrator des Komitats ein Exempel, wie er ſolch' blindes Wüthen zu ahnden geſonnen ſei. Den Staatsrath darüber noch zu hören, nahm er ſich nicht die Zeit.

Der böhmiſche Oberſtburggraf wurde gleichfalls ohne Vorwiſſen des Staatsrathes vom Kaiſer ſeines Amtes entſetzt, das er nach des Monarchen Anſicht durch ſeine Indolenz verwirkt hatte. Doch wählte der Kaiſer in dieſem Falle mindeſtens eine Form der Benachrichtigung und eine Modalität der Beſeitigung, welche weniger kränkend für das Opfer ſeiner durchgreifenden Beamtenmaßregelung war. Er trug dem oberſten Kanzler auf, den Oberſtburggrafen privatim zu verſtändigen, daß der Mangel an Eintracht beim böhmiſchen Gubernium (deſſen Chef der Genannte war), ſowie die verkehrte Leitung der Geſchäfte bei demſelben die Beſtellung eines anderen Vorſitzenden erheiſchen, weßhalb dem Demiſſionsgeſuche des gegenwärtigen entgegen geſehen werde.

Das Alles geſchah im Jahre 1782. Die nächſtfolgenden Jahre ſind an derartigen Beiſpielen nicht ſo reich; immerhin aber war Joſeph II. darauf bedacht, die Moral derſelben nicht ganz in Vergeſſenheit gerathen zu laſſen.

Er ſchloß im Jahre 1783 den interimiſtiſchen Leiter der Krainer Landeshauptmannſchaft, Grafen Alois Ad. von Auersperg, für alle Zukunft von jedem Amte aus und entſetzte ihn ſelbſtverſtändlich des damals von ihm verwalteten aus keinem anderen Grunde, als weil derſelbe die Sequeſtrirung einer Herrſchaft im Intereſſe ausſtehender Forderungen der dazu gehörigen Unterthanen wegen Unpäßlichkeit des Referenten, welcher derlei Geſchäftsſtücke zu bearbeiten hatte, nicht ſo raſch durchführte, als die Unterthanen es wünſchten. Die eingetretene Verzögerung währte vom 11. December 1782 bis zum 3. Januar 1783.

Niemandes Recht war dadurch verkürzt worden. Dennoch verwendete ſich der Staatsrath vergebens für des Grafen normalmäßige Penſionirung. Und es handelte ſich da um die Anrechenbarkeit einer 32jährigen, makelloſen Dienſtleiſtung. Des Kaiſers definitiver Beſcheid am 13. Auguſt 1783 lautete: „Es hat bei Meiner wohlbedacht ertheilten Entſchließung ſein unabweisliches Bewenden.“

Einfache Dienstesentlassung war auch das Loos, welches im nämlichen Jahre den Wegamts-Director im Lande u. d. E., Grafen Hoyos, traf, weil er eine bereits excamerirte Straße noch auf Kosten des Aerars eine Zeit lang erhalten und für eine andere, welche verpachtet werden sollte, mehr Geld verausgabt hatte, als dafür veranschlagt war. Dabei gieng der Kaiser sonderbarer Weise von der Voraussetzung aus, Graf Hoyos sei schon in früherer Zeit einmal entlassen worden, während er blos anläßlich der Auflösung des Wegamtes disponibl geworden war. Die vereinigte Hofkanzlei ermangelte nicht, den Kaiser über das Irrthümliche dieser Voraussetzung aufzuklären. Sie that es wiederholt, erhielt aber schließlich (am 31. März 1783) vom Kaiser die Weisung, weiterer Behelligungen seiner Person in dieser Angelegenheit sich zu enthalten.

Glücklicher war, wenn auch durch des Kaisers Gereiztheit gleich gefährdet, der Kreishauptmann von Trentinaglia zu Roveredo, den der Kaiser im Jahre 1783 durchaus des Dienstes entlassen wollte, weil bei Aufhebung des dortigen Clarissinen-Klosters Geld und Geldeswerth verschleppt worden waren, ohne daß der davon benachrichtigte Kreishauptmann sogleich höheren Orts die Anzeige erstattet hatte. Den vereinten Vorstellungen des tirolischen Guberniums, der Hofkanzlei und des Staatsrathes gelang es, den Monarchen umzustimmen, so daß von Trentinaglia, welcher seit 12 Jahren bereits Kreishauptmann war, mit der Entlassung verschont wurde und eine 6monatliche Suspension von Amt und Gehalt, die er bereits zu erdulden gehabt hatte, als Strafe angerechnet erhielt.

Die Visitationsreisen, welche Joseph II. unternahm, endigten insgemein mit der Hinausgabe eines Verzeichnisses der Beamten, welche der Kaiser auf irgend einer Ungehörigkeit ertappt oder von welchen er Uebles vernommen hatte. Da ereignete es sich wohl auch, das der Personalstand ganzer Behörden mit einem Male gewechselt und eine große Anzahl von Beamten gleichzeitig mit Disciplinarstrafen heimgesucht wurde. Selbst untergeordnete Staatsdiener erhielten dann Verweise, die der Kaiser eigenhändig niederschrieb, allerdings nur in Abschrift, während das Original hinterlegt wurde.

Die gleiche Wirkung hatten zuweilen mißliebige Verwaltungsberichte.

Ein böses Jahr war in dieser Beziehung für die österreichische Beamtenwelt insbesondere das Jahr 1786. Damals sprach der Kaiser

am 24. October auf Grund von Reiſenotizen, die er ſich gemacht hatte, nachſtehendes Urtheil: beim inneröſterreichiſchen Gubernium (zu Graz) ſollten zwei Räthe penſionirt und einer „von der Frequentirung der Rathsſitzungen dispenſirt," ferner ſollten die unter demſelben ſtehenden Kreishauptleute zu Graz, Laibach, Klagenfurt und Neuſtadtl entfernt werden (deren Nachfolger ernannte der Kaiſer zum Theile unter Einem nach rein perſönlichem Ermeſſen); der Landeshauptmann im Lande ob der Enns, Graf Thürheim, ſei, da ſeine „Seelenkraft" abnehme, ſeines Poſtens zu entheben, ebenſo der Gouverneur der oberöſterr. Lande, Graf Heiſter, und deſſen Stellvertreter Graf Künigl; von den Räthen des böhmiſchen Guberniums ſeien 5 als unbrauchbar bei Seite zu ſchieben, von den Secretären dieſer Landesſtelle aber tauge keiner zu einem ſelbſtſtändigen Referate, vielmehr wären einige aus ihnen nicht einmal dem Secretariatsdienſte gewachſen und daher ſofort „zu jubiliren;" beim galiziſchen Gubernium ſollte der Vice-Präſident Graf Ugarte mit dem Hofrathe Margelik verwechſelt und bei der vereinigten Hofkanzlei der Landesreferent für Mähren, Hofrath Streruwitz, in die Penſion geſchickt werden.

Der Staatsrath erhielt zwar in der Regel von derartigen Perſonalveränderungen auf amtlichem Wege Mittheilung, aber oft zu ſpät, um noch mit Ausſicht auf Erfolg Einſprache erheben zu können, und es fehlten ihm auch die nöthigen Perſonalkenntniſſe, um dem Kaiſer da, wo dieſer irrte, ſtets die richtigen Aufſchlüſſe zu ertheilen. Daher ſehen wir ihn zumeiſt nur dann vermittelnd einſchreiten, wenn aus den Acten, welche der bezüglichen Mittheilung beilagen, ein Thatbeſtand ſich erheben ließ, der zu einer Gegenvorſtellung berechtigte.

Uebrigens waren Diſciplinar-Strafen, welche der Kaiſer den Beamten, die ſein Vertrauen ganz oder theilweiſe eingebüßt hatten, zuerkannte, nicht das einzige Mittel, deſſen er ſich bediente, um ſeinen Anordnungen einen pünktlichen Vollzug zu ſichern. Er belehrte, er ermahnte und ſparte weder beißenden Spott noch derbe Scheltworte, ſobald er wahrnahm, daß die Behörden ihn trotz aller Erläuterungen, die er hinausgab, mißverſtanden oder daß ſie ihn nicht verſtehen wollten.

Als das böhmiſche Gubernium bei der Anwendung des Toleranzedicts einen Fehler nach dem anderen machte und ſogar zu zweifeln begann,

ob dasselbe auch auf Convertiten, welche vom katholischen Glauben zu einem der tolerirten Bekenntnisse übertraten, sich beziehe, beantwortete der Kaiser dessen von der böhm.-österr. Hofkanzlei ihm vorgelegte Anfrage, wie das Edict eigentlich zu verstehen sei, mit folgender, vom 15. Januar 1782 datirter Weisung: „Da man aus diesem ganzen Berichte des böhmischen Gubernii ersieht, daß die Köpfe schwindeln und wider diesen Zustand kein Verweis, aber wohl eine sichtbare und nicht leicht zu vergessende angemessene Belehrung hilft und um diese nicht zu verfehlen finde ich nichts angemessener, als daß durch die Kanzlei der Befehl allsogleich an den Oberstburggrafen ergehe, gleich a die recepti in Zeit von 24 Stunden hieher mit 2 auszuwählenden Räthen auf die Reise sich zu begeben. Hier wird er sich mit ihnen bei der Kanzlei zu melden, alle Anteacta durchzugehen und gründliche Belehrung einzuholen haben, wie er in der Toleranz-Sache in allen Stücken wird vorgehen sollen".

Bald darauf (am 5. Juni 1782), eröffnete der Kaiser der böhm.-österr. Hofkanzlei: er könne ihr nicht verbergen, daß er an ihr und den Referenten seit dem päbstlichen Segen *) eine große Schläfrigkeit in geistlichen Angelegenheiten beobachte.

Umständlicher und derber gab er dieser Hofstelle sein Mißfallen durch folgende Erledigung einer Fürsprache zu erkennen, welche dieselbe zu Gunsten einiger niederösterreichischen Mendicanten-Klöster, die einem schon von Maria Theresia 1774 erlassenen Befehle nicht nachgekommen waren, aus dem Grunde einlegte, weil zu vermuthen sei, daß noch viele andere Klöster sich des nämlichen Ungehorsams schuldig gemacht hätten, folglich „die Justitia distributiva" für Schonung der zufällig entdeckten Verächter des Gesetzes spreche.

Der Kaiser bedeutete der, hiernach zu urtheilen, allerdings nicht am besten bestellten Behörde unterm 12. Juni 1782: „Das Argument, daß Mönche, die überwiesen und geständig sind, Befehle übertreten zu haben, ex causa justitiae distributivae straflos bleiben sollen, bis alle übrigen wider den Befehl handelnden entdeckt werden, gleicht dem Satze:

---

*) Anspielung auf die Anwesenheit des Pabstes Pius VI. in Wien, welche vom 22. März bis zum 22. April 1782 sich erstreckte und während welcher der Pabst wiederholt von der Altane einer dortigen Kirche so wie von anderen erhabenen Standpunkten aus dem davor versammelten Volke feierlich seinen Segen spendete.

man ſtrafe den überwieſenen Dieb nicht, bis man alle Diebe in der Monarchie entdeckt und überwieſen hat und alle mit einander ſtrafen kann. Es beweiſt außer dem lateiniſchen Brocken nichts anderes, als daß der Referent was hinſchreibt ohne zu denken und daß der Kanzler vidirt und der oberſte Kanzler unterſchreibt ohne zu leſen und alle drei ſich in der Hoffnung verſtoßen, daß man dieſen Unſinn nicht lieſt und ſie nicht nach ihrem Werthe ſchätzt."

Am 30. September 1784 warf der Kaiſer der nämlichen Hofkanzlei ihr principienloſes Amtiren vor und nannte das „unbegreiflich." Im Juli des darauf folgenden Jahres brach er, eben von einer Reiſe zurückgekehrt, die ihn den ſchlechten Zuſtand der inner- und niederöſterr. Straßen kennen gelehrt hatte, derſelben gegenüber in die Klage aus: „Und thut es Mir leid, daß nach Allem, was Ich ſchon ſo oft geſagt und ſo überzeugend vorgeſtellt habe, um nur eine Thätigkeit in Befolgung Meiner Befehle zu erwirken, Ich mich endlich mit ſo elenden, nur mit Zwanzigern zu bewegenden, verächtlichen Geſchöpfen dahin werde beſchränken müſſen, eine jede Vernachläſſigung, eine jede Unbefolgung meiner Anordnungen mit Abzug an der Gage vom Erſten bis zum Letzten zu behandeln und ſo die Staatsbeamten, auf welche Alles fruchtlos verwendet worden, um ſie in Thätigkeit zu bringen, wie einen Lohnlakai, der die Stunde verſäumt, mit Abzügen zu beſſern *)."

Noch entrüſteter äußerte ſich der Kaiſer im April 1788 von Klenk aus, wo er mit ſeiner Armee campirte, über Anträge, welche die Steuerregulirung betrafen. Seine bezügliche Entſchließung beginnt mit den Worten: „Aus den 6wöchentlichen Umtrieben und aus den Protokollen erſieht man, daß nur das perſönliche Intereſſe und die Convenienz eines Jeden ihm als summa lex gilt und das allgemeine Beſte nur als Kleiſter, um jenes zu verhehlen, angeführt wird. Der Güterbeſitzer beurtheilt das Geſchäft nach ſeiner einzelnen Beſitzung, der Unbegüterte handelt und räth nach dem Zwecke, vorzurücken und ſeinen Gehalt zu vermehren, und daher räth und handelt nur eine ſehr geringe Anzahl Menſchen zweckmäßig und uneigennützig, darum die verſchiedenen Meinungen, darum Verzögerung oder Ueberſtürzung. Ich muß alſo Meiner eigenen, von beiden Theilen entfernten, gewiß uneigennützigen und unparteiiſchen Meinung allein

*) Vgl. H. Meynert, Kaiſer Joſef II. (Wien 1862), S. 202.

folgen *).“ Der Schluß der Entschließung lautet: „Endlich kann Ich nicht unberührt lassen, wie höchst ärgerlich — um Mich nicht des Ausdruckes spöttlich zu bedienen — es ist, daß weder die Kanzlei noch die Rechenkammer mit unzählbarem Personale beider Stellen, dann Büchern, Rechnungsmethode, Centralbuch ꝛc. nicht einmal einen richtigen Ausweis der in den deutschen Ländern auf dem Grunde haftenden Contribution haben liefern können. Wozu sollen also diese so unendlich vermehrten Rechnungen und Rechnungs-Conficienten werth sein, wenn sie, wie es wirklich geschieht, jahrweise weder Rechnung revidiren noch einmal richtige Ausweise verschaffen können? Allein, dieses werde Ich seiner Zeit nicht vergessen!“

Letztere Bemerkungen waren vornehmlich wider den Grafen Carl Zinzendorf gerichtet, welcher der Hofrechenkammer vorstand, sie reorganisirt hatte und trotzdem schon seit längerer Zeit der kaiserlichen Gunst nicht mehr, wie früher, sich erfreute. Dies zeigte sich auch bei anderen Gelegenheiten, so z. B. im Jahre 1785, wo der Kaiser ihn wegen „unordentlicher und unverantwortlicher Oberleitung der Buchhaltung“ hart anließ, ferner wiederholt im Jahre 1788, wo der Kaiser ihn Angesichts einer von ihm überreichten Apologie des Freihandels so wie wegen seines Widerstandes gegen die auf physiokratischen Anschauungen beruhende Steuerreform glattweg der „Stützigkeit“ beschuldigte, auch ihm aus dem Lager bei Semlin einen mit großer Mühe verfaßten Ausweis über die Thätigkeit der Hofbuchhaltungen mit dem Bemerken zurückstellte: dieser Ausweis scheine ihm „ein bloßes Blendwerk und Tabellenmalerei zu sein, auf welcher viele Zahlen erscheinen, worunter viele Kleinigkeiten sind, während doch bekannt ist, daß seit 10 und mehr Jahren die wichtigsten Rechnungen unerlediget liegen und Leute sterben, mit deren Witwen und Waisen keine Richtigkeit gepflogen wird.“ Am 25. Januar 1789 drohte der Kaiser sogar, die ganze Rechenkammer aufzuheben, wenn sie nicht „bündiger“ die ihr abverlangten Auskünfte ertheilen würde. Zwei Tage später klagte er im Hinblicke auf ein von Zinzendorf angefochtenes Elaborat der Domänen-Hof-Commission neuerdings über dessen Eigensinn

*) Was Joseph II. anstrebte, das hat er selber wohl mit den seiner edlen Gesinnung würdigsten Worten in der Antwort bezeichnet, die er auf das Gesuch der Stadtgemeinde Ofen, ihm noch bei Lebzeiten ein Denkmal setzen zu dürfen, am 23. Juni 1784 gab. Man findet deren Wortlaut bei Geisler, a. a. O. V. 214.

und daß dieſes ſorgloſe Beharren auf vorgefaßten Ideen ihn zwinge, ſeiner Seits mit der gleichen Zähigkeit an dem feſtzuhalten, was Er für das Beſte hält.

Großen Verdruß empfand er vom Beginne ſeiner Regierung an über die Renitenz der ungariſchen Behörden und er machte dieſen gegenüber ſeinem Unwillen oft durch die herbſten Auslaſſungen Luft.

So ſchalt er z. B. im November 1783 Randgloſſen, womit die ungariſche Hofkanzlei ſeine bei der Bereiſung Siebenbürgens gemachten Notizen verſah, einen „Quark“ und begründete er dieſen Vorwurf mit folgenden Worten: „In keinem Stück wird zum Werke geſchritten, ſondern bloße kahle Auskünfte werden ertheilt oder unbedeutende Schwierigkeiten aufgeworfen und gefliſſentlich wird Eines mit dem Anderen vermengt, um nur nicht das Wahre erkennen und greifen zu müſſen. Ob nun dieſes aus Geſinnung, *) die alte Verwirrung beizubehalten oder aus Scheu der Arbeit geſchehen iſt, will ich dahin geſtellt ſein laſſen. Wenn ich nach genommener Localeinſicht Meinen Stellen Aufträge mache, ſo müſſen ſelbe nach Pflicht ſich Meine Geſinnung eigen machen, ſelbe mit Eifer ergreifen und nur über Zweifel und Anſtände ſich bei mir anfragen, nicht aber Meine Befehle als ein Klaglibell betrachten, auf das ſie ihren ganzen Witz verwenden, um eine advokatiſche Replique zu machen und Mir das Vorhergegangene zu beſchönigen.“ Als die genannte Hofkanzlei im Auguſt 1784 eine Vorſtellung wider die Einführung der deutſchen Sprache als Amtsſprache in Ungarn ſich erlaubte, fertigte der Kaiſer dieſe Eingabe mit den Worten ab: „Die Kanzlei hätte ſich die Vorſtellung ... erſparen können, weil ich nicht der Mann bin, Seifenblaſen für Kugeln zu halten. Es hat bei dem Verfügten zu verbleiben; wie die Behörden und Komitate ſich hiebei behelfen wollen, iſt gleichgiltig, wenn nur der Unterthan zur Domeſticalkaſſa **) nicht höher herangezogen wird. Wer ſich nicht fügen will oder Hilfsmittel hiezu nicht ergreift, dem ſteht die Thür offen von der Kanzlei bis zum letzten Komitatenſer herab.“

Die mangelhaften Vorkehrungen der ungariſchen Hofkanzlei zur Bewältigung einer im ungariſchen Ruthenenlande ausgebrochenen Hun-

*) Will ſagen: „in der Abſicht.“

**) So hieß die Kaſſa, aus welcher der innere Haushalt der Komitate beſtritten wurde.

gersnoth gaben dem Kaiser Anlaß, im Januar 1786 bitter über deren Nachlässigkeit zu klagen und ihr zu sagen: ihre Calculation der Geldbeköstigung beweise klar, daß sie „althunnischen Grundsätzen gemäß die Menschen nur nach dem Pfunde schätze, wie etwa der Fleischhauer die Ochsen." Zu solchen Kraftausdrücken verstieg sich des Monarchen Aerger, wenn ihm beim Durchlesen unbefriedigender Berichte das Blut zum Kopfe drang. Und je kränker er wurde, desto mehr nahm er sich die ihm bereiteten Enttäuschungen zu Herzen.

Als der oberste Kanzler, Graf Leopold Kolowrat, im December 1788 unter Darlegung der bedenklichen Folgen, welche aus der beabsichtigten Steuer- und Urbarial-Regulirung entspringen müßten, ihn beschwor, von dieser Doppelreform abzustehen, verbat er sich derartige „Declamationen", indem er beisetzte: „Ich will nur das Gute und Billige und liebe nicht, daß man mich mit leeren Worten herumziehe und Zeit zu gewinnen suche, um zuletzt die ganze so mühsam und kostspielig eingeleitete Sache zu vereiteln *)."

Den Steuer-Regulirungs-Commissionen in Ungarn, über deren Wirksamkeit die ungar. Hofkanzlei unterm 11. Mai 1789 wenig Günstiges berichtete, kündigte er an, daß seine Geduld nunmehr zu Ende sei; diejenigen Commissäre, welche nicht bis zum 1. November l. J. mit den ihnen zugewiesenen Arbeiten fertig wären, sollten auf's empfindlichste gestraft werden. Neue Einstreuungen der Steuer-Regulirungs-Hof-Commission erledigte er am 10. August 1789 mit einer längeren Zurechtweisung, in der es unter Anderem heißt: was da vorgebracht wurde sei „Geschwätz und Zeitverlust, nur geeignet, Schreckbilder in die Luft zu werfen, Leute irre und mißvergnügt zu machen und das Werk aufzuhalten."

Wie verhielt sich nun der Staatsrath, dessen Geschichte wir hier schreiben, zu diesen mit den bestgemeinten Ermahnungen wechselnden Zornausbrüchen des Monarchen?

Er verläugnete auch ihnen gegenüber im Allgemeinen nicht die Vermittlerrolle, in welcher wir ihn bereits kennen lernten. Er suchte ihnen

---

*) Vgl. die Antwort des Kaisers auf das Entlassungsgesuch, welches der Kanzler Graf Rudolf Chotek am 5. Februar 1789 ihm überreichte, in der Biographie Chotek's, welche A. Wolf im IX. Bande der Sitzungsberichte d. philos.-histor. Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften veröffentlich hat (S. 443.)

meiſtens zuvorzukommen, indem er ſäumige Behörden, ſo weit es angieng, entſchuldigte, die Schwierigkeiten, mit welchen die Durchführung kaiſerlicher Befehle verbunden war, auseinanderſetzte und offenbare Pflichtwidrigkeiten zwar mit ſtrengen, jedoch maßvollen Worten zu ahnden empfahl. Nur einzelne Mitglieder des Staatsrathes beſtärkten den Kaiſer eher in ſeiner fieberhaften, polternden Ungeduld und ſchürten vielmehr ſein Mißtrauen, als daß ſie beſchwichtigend wirkten.

So ſprach z. B. Angeſichts der Deutung, welche das böhmiſche Gubernium dem Toleranzedicte gab, der einzige Freiherr von Gebler die Vermuthung aus: es handle ſich da weniger um Mangel an Verſtändniß, als um Mangel an Bereitwilligkeit. Kaunitz und Löhr hielten da zwar auch einen Verweis für angezeigt, betonten aber die Nothwendigkeit, dem Gubernium mit ausgiebiger Belehrung zu Hilfe zu kommen. Die „Schläfrigkeit in geiſtlichen Angelegenheiten," welche der Kaiſer im J. 1782 an der böhm.-öſterr. Hofkanzlei zu rügen fand, war vom Staatsrathe bei dieſem Anlaſſe nicht kritiſirt worden, wenn auch Letzterer mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld das bezügliche Votum der Hofkanzlei keineswegs billigte. Hinwider war Hatzfeld derjenige unter den Staatsräthen, welcher die Begriffe der böhm.-öſterr. Hofkanzlei von dem, was die Justitia distributiva verlange, am ſchärfſten tadelte; doch ſo ſehr, wie der Kaiſer, ſtieß auch er ſich daran nicht und ſeine Collegen im Amte begnügten ſich, ihre von der Anſchauung der Hofkanzlei abweichende Meinung einfach anzumerken. An dem Vergleiche, welchen der Kaiſer zwiſchen den Beamten ſeines Staates und den Lohnlakaien zog, hatte der Staatsrath nicht den geringſten Antheil. Die aus Klenk datirte Reſolution des Kaiſers vom Jahre 1788, welche wir oben auszugsweiſe mittheilten, trat an die Stelle einer vom Staatsrathe beantragten, weit milderen Faſſung.

Dagegen wurden die ungnädigen Aeußerungen des Kaiſers über den Grafen Zinzendorf allerdings durch perſönliche Ausfälle veranlaßt, welche in der Form ſtaatsräthlicher Referate dem Kaiſer zu Geſicht kamen und deſſen Urtheil ſichtlich beeinflußten. Eigentlich war es der Staatsrath Eger, welcher dazu faſt jedesmal den Einſchlag gab, ja ſelbſt den Wortlaut conzipirte. Das ſtellt ſich aber als Ausnahme von der Regel dar.

Die Urheberſchaft der Rügen, welche die ungariſche Hofkanzlei über ſich ergehen laſſen mußte, läßt ſich wohl zum Theile auch auf ſtaatsräthlichen Einfluß zurückführen, inſoferne nämlich die Staatsräthe

Izdenczy und Eger dem Kaiſer immer vom Neuen Mißtrauen gegen die Rathſchläge jener Hofkanzlei einflößten und Letztere für die Wirren, denen ſie ihre Argumente zum Schutze der ungariſchen Verfaſſung entlehnte, gewiſſermaßen verantwortlich machten. Doch muß zu Izdenczy's Ehre bemerkt werden, daß er gemeiner Verdächtigungen ſich jederzeit enthielt, und ſo weit nur ſeine ſtaatsrechtliche Ueberzeugung es zuließ, ſeinen Landsleuten ohne Unterſchied der Stellung, welche ſie einnahmen, mit dem größten Wohlwollen entgegenkam.

Am reſervirteſten verhielt ſich bei der Beurtheilung deſſen, was die Behörden thaten oder zu thun verabſäumten, was ſie dachten oder zu denken vorgaben, Fürſt Kaunitz, dem freilich auf ſeiner diplomatiſchen Laufbahn eine ſolche Zurückhaltung zur zweiten Natur geworden war.

Anwandlungen von Gehäſſigkeit unterlagen alſo in Ausübung ihres Berufes nur zwei Mitglieder des joſephiniſchen Staatsrathes: Gebler und Eger, was auch mit dem ſonſtigen Charakter dieſer Männer, wie wir ihn in der Folge kennen lernen werden, übereinſtimmt.

Es hätte auch eine ſtärker entwickelte Verfolgungsſucht dem Staatsrathe, welcher ſelbſt manche Blöße darbot, übel angeſtanden.

Der Kaiſer konnte bei aller Achtung, die er demſelben zollte, erwähnter Maßen nicht umhin, deſſen Selbſtkenntniß dadurch zu fördern, daß er die an ihm entdeckten Gebrechen ihm vorhielt. So begleitete er im Juni 1783 ein ſtaatsräthliches Referat, aus dem er erſah, daß ein Geſuch der orientaliſch-orthodoxen Kirchengemeinde Vinkovze in der Militärgrenze unbeanſtändet der ungar. Hofkanzlei zur Begutachtung zugewieſen worden war, bei der Zurückſtellung an den Staatsrath mit dem Ausrufe: „Es iſt außerordentlich, daß der Staatsrath nicht weiß, daß Vinkovze eine Militärgemeinde iſt, wo der Stab des Banater Regiments liegt," und am 8. October 1784 tadelte er an demſelben unter der Adreſſe der böhm.-öſterr. Hofkanzlei das „Abſchweifen von den einmal feſtgeſtellten Hauptgrundſätzen."

Indeſſen beweiſt gerade die ſchonende Form, deren ſich der Kaiſer da befliß, am beſten, wie ferne ihm die Abſicht lag, dem Staatsrathe die fürſtliche Superiorität fühlen zu laſſen. So wenig er die Anträge desſelben je ungeprüft guthieß, ſo wenig geſtattete er ſich, demſelben ohne Noth nahe zu treten. Ja, wenn er ſich hie und da eine ſorgfältige Prüfung ſolcher Anträge erließ, ſo betrafen ſie Gunſtbezeigungen, für welche

der Staatsrath sich verwendete und trug dazu sicher die Erwägung bei, daß die Verweigerung der ausgebetenen Belohnungen vom Staatsrathe als Kränkung empfunden werden könnte.

Denn im Allgemeinen war Joseph II. kein Freund besonderer Ermunterungen, die sich mit seinen Begriffen von der Beamtenehre schlecht vertrugen, ihm wie eine Entwürdigung des damit Bedachten und, wenn es sich um ein Geldgeschenk handelte, obendrein wie ein Mißbrauch des Staatsvermögens vorkamen.

Am leichtesten verstand er sich noch zur Remunerirung der Buchhaltungsbeamten, wenn diese ihn mit einer Leistung überraschten, welche mit seiner geringschätzigen Meinung von dieser Beamtenklasse dergestalt contrastirte, daß er darin etwas Außerordentliches erblickte; vielleicht auch deßhalb, weil er ihnen von Vorne herein kein feiner organisirtes Ehrgefühl zutraute *).

Um so auffallender ist es, daß er im Jahre 1787 auf Antrag des Staatsrathes dem galizischen Gubernialrathe Blasics, welcher einen von Eifer und Umsicht zeugenden Reisebericht einschickte, ein namhaftes Geldgeschenk dafür verabfolgen ließ und dem zur Untersuchung des Olmützer Generalseminars entsendeten Hofrathe Zippe die wohldurchdachten Vorschläge, welche dieser bei der Rückkehr machte, mit einer 500 Dukaten betragenden Gratification vergalt. Auch verlieh er, dem gleichen Impulse folgend, den Referenten der geistlichen Hofcommission, welche sich um die Regelung der Seelsorgestationen besonders verdient gemacht hatten, das Ritterkreuz des Stephansordens.

Andererseits verdient als Beweis, wie wenig Joseph II. sein Urtheil dem des Staatsrathes unterordnete, hier ein Fall Erwähnung, wo der

*) In den seltenen Fällen, wo Joseph II. von dem Grundsatze, daß des Beamten beste Belohnung für hervorragende Dienste das Bewußtsein, sie verrichtet zu haben, sei, abzuweichen sich bewogen fand, erwies er sich desto freigebiger. So entlohnte er z. B. die der geistlichen Hofcommission zugetheilten Rechnungsbeamten im J. 1783 für eine die Kosten der katholischen Seelsorge im Lande u. d. E. nachweisende Tabelle mit 3000 fl., im J. 1785 die Stiftungsbuchhaltung für ein ähnliches Tabellenwerk über Böhmen mit 1000 Dukaten und im J. 1786 die nämliche Buchhaltung für einen Ausweis über die Einkünfte der kath. Geistlichkeit in Galizien abermals mit 1000 Dukaten.

Kaiſer im ſchroffſten Widerſpruche mit dem, was der Staatsrath empfahl, eine Belobung ſpendete.

Der Adminiſtrator der Staatsgüter in Inneröſterreich, Freiherr v. Schwizen, hatte 21 Gutscomplexe mit einem Aufwande von 3160 fl. mappiren laſſen. Die ihm vorgeſetzten Behörden hatten ihn deßhalb zur Rechenſchaft gezogen und der Staatsrath war mit der bezüglichen Hofcommiſſion darin vollkommen einverſtanden, daß Schwizen ſeine Vollmacht überſchritten, eine unnütze Ausgabe gemacht und es als beſondere Gnade anzuſehen habe, wenn er, ſtatt zum Koſtenerſatze verhalten zu werden, blos einen Verweis erhält. Der Kaiſer aber urtheilte am 2. April 1789 wie folgt: „Nur wer im Dunkeln adminiſtriren und im Dunkeln verkaufen will, kann ſich gegen die Mappirung ſetzen, da ohne Mappen gar kein Urtheil gefällt werden kann. Schwizen hat ſich nicht allein keinen Verweis oder Erſatz verdient, ſondern er iſt in Meinem Namen darüber zu beloben, beſonders da Mir die Koſten der Mappirung dieſer Güter ſehr gering ſcheinen. Es ſind alſo die angefangenen nicht allein zu vollenden, ſondern es iſt auch mit der Aufnahme der übrigen fortzufahren, indem dieſe Koſten nie werden verloren ſein, weil die Mappen, wenn die Güter ärariſch bleiben, nöthig ſind und wenn ſie verkauft werden, von dem Käufer gerne das dafür Ausgelegte wird bezahlt werden.“ Da die vereinigte Hofkanzlei trotz dieſer Entſcheidung des Kaiſers eine Mappirung der Staatsgüter für überflüſſig hielt und der Kaiſer ihr erlaubte, den Gegenſtand nochmals ihm vorzutragen, erhielt auch der Staatsrath Gelegenheit, neuerdings darüber ſich zu äußern. Nun ſchilderte Eger den Nutzen einer bloßen Vermeſſung und topographiſchen Beſchreibung der einzelner Flurgemeinden mit ſo beredten Worten und wies ſo überzeugend nach, wie überflüſſig daneben eine Mappirung, ſei daß der Kaiſer die frühere Entſcheidnng am 17. April theilweiſe zurücknahm; zumal auch die übrigen Mitglieder des Staatsrathes in dieſem Sinne ſich ausſprachen.

Doch Schwizen's Belobung für das, was bereits geſchehen war, blieb aufrecht.

Daß übrigens Joſeph II. bei aller Kargheit, womit er in die Auszeichnung einzelner Staatsbeamten willigte, doch das Loos der Staatsdiener im Allgemeinen zu verbeſſern geneigt war, erhellt aus dem Penſionsnormale, das er in Verbindung mit verſchiedenen in die

ſ. g. Dienſtespragmatik einſchlagenden Beſtimmungen bereits am 15. März 1781 dem Staatsrathe zur Begutachtung zuwies.

Während darin für die Folge vorgeſehen war, daß kein Staatsdiener mehr eine, den geſetzmäßigen Ruhegenuß überſteigende Penſion beziehen und dem unter Maria Thereſia diesfalls eingeriſſenen Unfuge durch eine Reviſion aller zuvor angewieſenen Penſionsbezüge geſteuert werden ſollte, verhieß das Normale den weiterhin in den Ruheſtand tretenden Beamten für den Fall, daß ſie noch nicht volle 10 Jahre gedient hatten, eine Abfertigung im Betrage des Jahresgehalts, den ſie zuletzt bezogen; bei einer Dienſtzeit von mehr als 10 aber weniger als 25 Jahren eine dem Drittel ihres letzten Activitätsgehaltes gleichkommende lebenslängliche Rente; bei einer Dienſtzeit von mehr als 25 aber weniger als 40 Jahren eine ſolche Rente im Betrage der Hälfte des Activitätsgehaltes; bei mehr als 40jähriger Dienſtleiſtung endlich den ungeſchmälerten Fortbezug ihres Gehaltes bis zu ihrem Ableben. Wahnſinn und Erblindung ſollten den Anſpruch auf eine den vierten Theil des Activitätsgehaltes nicht überſteigende Penſion auch vor Ablauf der erſten 10 Dienſtjahre begründen; im Dienſte erlittene Unfälle eine günſtigere als die normalmäßige Behandlung rechtfertigen. Witwen ſind dann penſionsfähig, wenn ihr Gatte es war; doch wird die Penſion nach dem Gehalte des Letzteren nur dann, wenn dieſer Gehalt 1000 fl. nicht überſtieg, bemeſſen u. z., daferne der Gehalt ſich nicht höher als auf 600 fl. belief, mit der Hälfte, daferne er zwiſchen 600 und 1000 fl. betrug, mit einem Drittel. Indeſſen ſollte keine Witwenpenſion weniger als 100 fl. betragen und keine mehr, als die Penſion, welche der Gatte zu beziehen gehabt hätte. Die Witwen der beſſer beſoldeten Beamten erhielten ſ. g. Charakterpenſionen, die ſich nach dem Range ihres Gatten richteten, zuerkannt. Als ausgeſchloſſen von jedem Penſionsgenuſſe werden Witwen, deren Privateinkommen die ihnen ſonſt gebührende Penſion überſteigt, und ſolche, die den betreffenden Gatten im Ruheſtande geheiratet hatten, erklärt.

Der Staatsrath begrüßte dieſe Geſetzvorlage als eine wohlthätige und weiſe. Hatzfeld wünſchte, daß außerdem die Waiſen der Beamten mit Verſorgungsgenüſſen bedacht und diejenigen Staatsdiener, welche nicht wegen perſönlicher Dienſtunfähigkeit, ſondern weil die Regierung ihrer Dienſte weiter nicht bedarf, in den Ruheſtand verſetzt werden, beſſer berückſichtigt werden mögen. Kaunitz befürwortete ein günſtigeres Ausmaß der

Beamtenpenſionen u. z. mit dem vierten Theile des Gehaltes bei einer Dienſtleiſtung von weniger als 10 Jahren, mit dem dritten Theile von 10—20, mit der Hälfte von 20—30, mit zwei Drittheilen von 30—40 Jahren und mit dem vollen Betrage des Activitätsgehaltes, ſobald der in den Ruheſtand Tretende länger als 40 Jahre dem Staate gedient hatte.

Eine kaiſerliche Entſchließung vom 23. März 1781 erhob das oben ſeinem weſentlichen Inhalte nach mitgetheilte Normale zur allgemeinen, geſetzlichen Norm, ſchaltete aber auch Beſtimmungen ein, welche den von Hatzfeld geſtellten Anträgen entſprachen. Und was Kaiſer Joſeph II. da feſtſetzte, das blieb über 80 Jahre lang für das Loos der öſterreichiſchen Beamten maßgebend und iſt es großen Theils noch jetzt in Anſehung ihrer Witwen und Waiſen.

Es kehrte urſprünglich ſeine Spitze gegen den Adel, welchem, daferne er ſich dem Staatsdienſte widmete, unter den früheren Regenten nicht ſelten große Begünſtigungen, ſelbſt über das Begehren der darum ſich Bewerbenden hinaus, zu Theil geworden waren. Joſeph II. brach mit dieſen wie mit allen ähnlichen, ſeinem Sinnen und Trachten fremden Ueberlieferungen *).

3. Deutlich, ja mit einer Oſtentation, welche die edle Abſicht der Gefahr, verkannt zu werden, ausſetzte, gab der Kaiſer dem Adel ſeines Reiches zu verſtehen, daß, ſo wie er an jeden Diener des Staates, gleichviel ob er adelig oder nicht, je nach der Natur des von demſelben bekleideten Dienſtes die gleichen Forderungen ſtellte, ſo auch kein Adeliger als ſolcher, ſei es nun bei der Feſtſtellung oder bei der Anwendung der Geſetze, von ihm irgend eine Bevorzugung zu erwarten hatte.

In erſterer Beziehung haben wir bereits Belege vorgebracht, indem wir Joſephs Strenge gegen die Staatsbeamten durch einige Beiſpiele illuſtrirten.

---

*) Wie Alfr. R. v. Arneth in ſeinem Buche „Maria Thereſia nach dem Erbfolgekriege 1748—1756" (S. 3—6) nachweiſt, mißbilligte ſchon Maria Thereſia die bezügliche Freigebigkeit ihrer Vorfahren; in der That aber verläugnete auch ſie nicht die angeſtammte Munificenz ihres Hauſes und es iſt bekannt, daß bei ihrem Tode der „Kammerbeutel" in Folge der vielen auf ihn gewieſenen Penſionen beinahe leer war. Unter ihr wurden auch noch Penſionen als Zeichen der Anwartſchaft auf eine Beamtenſtelle und zur mittlerweiligen Vertröſtung verabfolgt.

Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe Strenge faſt in allen von uns angeführten Fällen mindeſtens eben ſo ſehr den Trägern adeliger Namen, von deren Demüthigung der Kaiſer ſich eine heilſame Wirkung auf den Adel ſeines Reiches überhaupt verſprach, als den in ſeinen Augen pflichtvergeſſenen Dienern des Staates galt.

Die nämliche Erwartung knüpfte er an die ſtrenge Rechenſchaft, zu welcher er adelige Uebertreter allgemeiner Geſetze heranzog und auf der er namentlich dann beſtand, wenn die Behörden ſolche Uebertreter zu ſchonen oder gar für ſie Partei zu nehmen Miene machten.

Freilich hatte dieß zur Folge, daß, während der Kaiſer damit beweiſen wollte: er kenne keine Standesunterſchiede, er vor aller Welt einbekannte, daß er ſie kenne, wenn gleich nur, um daraus das gerade Gegentheil von dem, was früher Brauch geweſen, als Richtſchnur für ſich abzuleiten.

Der Staatsrath beſtrebte ſich, die Ungerechtigkeiten zu verhüten, zu welchen der Kaiſer demnach inclinirte, und ſah ſich genöthiget, zu dieſem Ende häufig als Anwalt Adeliger aufzutreten; doch enthielt er ſich dabei aller Umtriebe und je höher im Adelsrange ein Mitglied des joſephiniſchen Staatsrathes ſtand, deſto ſorgfältiger vermied dasſelbe jede Parteinahme für die Genoſſen ſeines Standes, ſo daß dieſe (worauf der Kaiſer große Stücke hielt) ſich regelmäßig verrechneten, wenn ſie den Beiſtand eines Reiſchach oder Hatzfeld zu Gunſten eines in Unterſuchung gezogenen und nicht augenſcheinlich blos verläumdeten Adeligen anriefen.

Noch weniger Ausſicht auf Erfolg hatten da adelige Bewerber um irgend ein Vorrecht oder um eine Dispens von der Erfüllung allgemeiner Vorſchriften.

Solchen Geſuchen traten die meiſten Mitglieder des joſephiniſchen Staatsrathes mit einer Entſchiedenheit entgegen, welche beinahe die des Kaiſers noch übertraf.

Als der Appellations-Präſident Graf Sinzendorf Anfangs December 1785 ſich wider die oberſte Juſtizſtelle beſchwerte, weil dieſe ihm die Zuſtimmung zur Verwandlung eines Real- in ein Geldfideicommiß aus geſetzlichen Gründen verweigerte, war der Staatsrath einſtimmig für die Abweiſung dieſer Beſchwerde und der Kaiſer gab ihr demnach auch keine Folge. Als der Fürſt Starhemberg im Juni 1786 ein ähnliches

Anliegen vorbrachte und die oberſte Juſtizſtelle über die Zuläſſigkeit des Petitums getheilter Anſicht war, ſo daß deren Präſident den Fall beim Kaiſer zur Entſcheidung anmeldete, ſprach zwar Martini ſich zu Gunſten des Bittſtellers aus, Hatzfeld aber erhob Bedenken, die den Kaiſer beſtimmten, auch dieſes Geſuch abzuweiſen. Als im Laufe des nämlichen Jahres der General Baron Wenkheim eine Immediatvorſtellung an den Kaiſer richtete, um den Hofmeiſter ſeines Sohnes, welcher Piariſt war und einem kaiſ. Befehle zufolge in ſein Kloſter einzurücken hatte, bei Hauſe behalten zu dürfen, verwarfen Izdenczy, Eger und Reiſchach das Geſuch als mit der Gleichheit vor dem Geſetze unvereinbar, ſchlugen jedoch im Anſchluſſe an die Studien-Hofcommiſſion dem Kaiſer vor, die Säculariſirung dieſes Ordenspriesters einzuleiten, weil Baron Wenkheim ſeinen Wunſch, durch denſelben die Erziehung ſeines Sohnes vollendet zu ſehen, gut begründet hätte. Hatzfeld war aber nicht einmal für das Betreten dieſes Ausweges, ſondern für unbedingte Abweiſung. Der Kaiſer geſtattete in dieſem Falle eine Ausnahme vom Geſetze, „da der Vater im Feld, die Mutter akatholiſch.“

Im Jahre 1784, wo der Kaiſer ſelbſt die Hofkeller den Zollreviſoren zu öffnen befahl und das Recht dieſer Beamten, Hausdurchſuchungen vorzunehmen, auf alle herrſchaftlichen Gebäude ausdehnte, gerieth ein in Böhmen begüterter Fürſt in den Verdacht, Waaren und Bücher über die böhmiſche Grenze geſchwärzt zu haben. Der Kaiſer ordnete wider denſelben eine ſtrenge Unterſuchung an, welche den Verdacht beſtätigte, auch einen mit dem Fürſten nahe verwandten Feldzeugmeiſter compromittirte. Der Fürſt legte ohne Zögern ein offenes Geſtändniß ab. Auf dieſes hin ſtellte die vereinigte Hofkanzlei den Antrag: die Unterſuchung möge gegen Erlag eines Pönales von 1000 Dukaten ſeitens des geſtändigen Inquiſiten ſofort niedergeſchlagen werden. Hatzfeld aber (der einzige Staatsrath, welchen der Kaiſer dießfalls befragt zu haben ſcheint) ereiferte ſich gewaltig wider eine derartige Zumuthung und der Kaiſer ſicherte dem Fürſten nur unter der Vorausſetzung, daß er ein Amneſtirungsgeſuch einreicht, Strafloſigkeit für ſeine Perſon zu. Gegen die fürſtliche Dienerſchaft, bei welcher der Kaiſer mit vollem Rechte die größere Schuld vermuthete, ſollte der Prozeß weitergeführt und mit aller Strenge verfahren werden.

In Criminalfällen, auf deren Entſcheidung der Kaiſer und ſein Staatsrath Einfluß nahmen, waren Adelige ſtets übler daran, als

Perſonen, deren geſellſchaftliche Stellung den Blick der regierenden Kreiſe weniger feſſelte.

Ein adeliges Fräulein, welches viel in der vornehmen Wiener Geſellſchaft ſich bewegte, hatte an der eigenen Mutter betrüglich gehandelt und große Geldſummen auf unredlichen Wegen ſich verſchafft. Der Wiener Magiſtrat hatte als Strafgericht I. Inſtanz wider ſie auf vierjährige Zuchthausſtrafe erkannt, das Appellationsgericht aber mit Stimmenmehrheit auf acht Jahre. Es ſprachen verſchiedene Milderungsgründe für ein geringeres Ausmaß der Strafe. Auch ſah die Inquiſitin ihrer Entbindung entgegen. Martini, dem behufs Reviſion des vom Appellationsgerichte geſchöpften Urtheiles die Acten zuerſt zugeſtellt wurden, rieth, der Inquiſitin zwar das Urtheil erſt nach ihrer Entbindung zu eröffnen, jedoch von der Strafe, auf welche das Appellationsgericht erkannt hatte, nichts nachzuſehen. Die übrigen Staatsräthe ſtimmten mit Ausnahme Izdenczy's, welcher Befangenheit vorſchützte und ſich der Abſtimmung enthielt, dieſem Votum bei, ungeachtet der Präſident des Appellationsgerichtes, Graf Sinzendorf, in einer beſonderen Eingabe das Urtheil I. Inſtanz vertheidigte und dieſes in der That dem Sachverhalte beſſer entſprach. Der Kaiſer aber verſchärfte mit a. h. Entſchließung vom 2. Februar 1788 das Urtheil der II. Inſtanz noch durch Hinzufügung des Befehles, daß die Inquiſitin durch 3 Tage auf der Schandbühne ausgeſtellt werde. Auch verfügte er, daß man ſie ſogleich ins Zuchthausſpital übertrage, wo ſie entbinden möge; liefe das Kind Gefahr, mit Rückſicht auf den Ort der Geburt für unehrlich zu gelten, ſo ſchicke man es zur Taufe ins Haus des Vaters. Mit der Verkündigung des Urtheiles iſt allenfalls bis nach der Entbindung zuzuwarten. Die Ausſtellung auf der Schandbühne hat jedenfalls erſt 6 Wochen nachher zu geſchehen. Sobald indeſſen die Strafe von der Inquiſitin angetreten ſein wird, hat jede weitere Rückſicht zu entfallen und ſie iſt gleich allen anderen Züchtlingen zu behandeln.

Selbſt gemüthskranke Leute, welche mit den Strafgeſetzen in Colliſion kamen, mußten, wenn ſie adeliger Abkunft waren, bei des Kaiſers Eingenommenheit wider den Adel härter dafür büßen, als Perſonen, deren geſellſchaftlicher Rang den Verdacht, daß die Gerichte ihnen durchhelfen wollten, ausſchloß.

Ein junger Baron Aſtfeld hatte einen Selbſtmordverſuch gemacht. Das Appellationsgericht in Brünn, bei welchem derſelbe als Auscultant

diente, deutete dieſe Handlungsweiſe als ein Zeichen von Wahnſinn, welcher die Dienſttauglichkeit aufhebe, und erklärte daher den bezüglichen Auscultantenpoſten für erlediget. Die oberſte Juſtizſtelle billigte zwar die Ausſchreibung dieſes Poſtens, wünſchte aber, daß dem Unglücklichen der neuerliche Eintritt in das Amt, das er bis dahin bekleidet hatte, für den Fall ſeiner Geneſung reſervirt bleibe. Dabei geſchah der Verdienſte, die deſſen Vater ſich erworben *), und der Mittelloſigkeit der Familie Erwähnung.

Als nun der ſo inſtruirte Act bei den Staatsräthen in Umlauf geſetzt wurde, mißbilligten Martini und Reiſchach die zarte Fürſorglichkeit der oberſten Juſtizſtelle. Sie meinten: eher ſollte man den Selbſtmörder in ſichere Verwahrung nehmen; möge er aus Verzweiflung oder aus Verrücktheit die Hand an ſich gelegt haben: der Verſuch, den er machte, ſei immerhin eine verabſcheuungswürdige That und das Appellationsgericht verdiene wegen des bezüglichen Verſäumniſſes eine Rüge. Hatzfeld gewann es dießmal über ſich, einen Standesgenoſſen, dem wie auch deſſen Angehörigen nahe getreten werden wollte, zu vertheidigen. Er ſetzte auseinander: wie eine heftige Leidenſchaft zwar einen Menſchen für Augenblicke der Beſinnung berauben könne, nicht aber zu der Annahme, derſelbe ſei rettungslos verrückt, berechtige. Er wies auf die Rückſichten hin, welche man dem Vater Aſtfeld's ſchulde; auch habe dieſer ſich bis dahin immer ehrbar benommen und fleißig ſeinen Dienſt verſehen. Hatzfeld ſchloß ſein Gutachten mit der Verſicherung: daß er nicht einſehe, warum dem Appellationsgerichte, welches ohnehin den Baron Aſtfeld des Dien-

*) Dieſe Verdienſte waren in der That nicht gering. Joh. Wenzel Freih. von Aſtfeld-Widrzi, geſt. am 29. April 1799 als geh. Rath und jubilirter Vice-Präſident des böhm. Landrechts, hatte ſich zuerſt als Profeſſor an der Univerſität Freiburg hervorgethan, arbeitete ſpäter bei verſchiedenen öſterr. Geſandtſchaften (zu Mannheim, Paris und Soiſſons), trat 1730 in den Militärdienſt, wurde im darauffolgenden Jahre Regierungsrath in Glatz, fungirte im ſiebenjährigen Kriege als oberſter Kriegs-Commiſſär der wider Preußen kämpfenden öſterr. Armee, wurde 1771 Oberſtlandſchreiber in Böhmen und rückte 1784 in die Stelle vor, welche er bei ſeiner Jubilirung bekleidete. S. deſſen Biographie bei Megerle, Memorabilien (Wien, 1825), S. 272. Dermalen iſt die freiherrliche Familie Aſtfeld ausgeſtorben oder wenigſtens verſchollen.

ſtes entlaſſen habe, aus dem, daß es ihn nicht gefangen ſetzte, ein Vorwurf gemacht werden ſoll.

Der Kaiſer nahm dieſes Fürwort übel auf und acceptirte nicht nur den Antrag auf Aſtfeld's Verhaftung, ſondern überbot letzteren Antrag noch, indem er am 31. Januar 1785 den Selbſtmörder dem Strafgerichte zur Unterſuchung zu übergeben, das Urtheil aber vor der Verkündigung ins kaiſerliche Cabinet zu ſenden befahl.

Sechs Monate ſpäter überreichte die Mutter des mittlerweile in Unterſuchung Gezogenen bei dem competenten Gerichte ein Geſuch, um für ihren Sohn die Erlaubniß zu einer Badereiſe nach Carlsbad zu erwirken. Sie erklärte für deſſen Rückkehr mit ihrem, wenn auch kleinen, Vermögen haften zu wollen. Alle Gerichtsſtellen, welche ſich über dieſes Geſuch zu äußern hatten, einſchließlich der oberſten Juſtizſtelle, waren für Gewährung der Bitte. Ein mehrwöchentlicher Curgebrauch könne — ſo meinten ſie — dem Inquiſiten, welcher im Spitale der barmherzigen Brüder zu Brünn unter des Priors Verantwortung untergebracht war, um ſo eher geſtattet werden, als er bereits zur Genüge verhört worden, der Fiscus zu einer Exoffo-Klage wider ihn habe verhalten werden müſſen, auch nur auf eine arbiträre Strafe geklagt habe und des Inquiſiten Mutter ohnehin erbötig wäre, einen Chirurgen, den man allenfalls als Wächter beſtellen und darauf beeiden könnte, mitreiſen zu laſſen.

Die oberſte Juſtizſtelle getraute ſich aber ebenſowenig, als eine der unteren Gerichtsſtellen, das Geſuch zu bewilligen, ſondern legte es dem Kaiſer vor.

Ungeachtet nun Martini und Hatzfeld dasſelbe unterſtützten, beſchied es doch der Kaiſer abſchlägig, indem er unterm 15. Juli 1785 bemerkte: Da die Selbſtmorde zunehmen und ſo ſelten der Fall ſich ereignet, daß der Böſewicht gerettet und alſo zur Abſchreckung Anderer geſtraft werden kann, ſo darf die Gelegenheit dazu im gegenwärtigen Falle nicht verabſäumt, die Sache nicht verkleiſtert und bemäntelt und dem Schuldigen nicht Gelegenheit zur Flucht gegeben werden. Vielmehr iſt Aſtfeld in Verhaft zu ſetzen und zu unterſuchen, ob er zur Zeit der That ein Narr geweſen oder ob er als Böſewicht gehandelt hat. Im erſten Falle gehört er in den Narrenthurm, im zweiten gebührt ihm eine für Andere abſchreckende Beſtrafuug. An eine Badecur iſt da nicht zu denken. Die oberſte Juſtizſtelle und das Appellationsgericht verdienen Tadel, weil ſie trotz

wiederholter Befehle*) die Sache nicht gleich und nicht in der rechten Form eingeleitet haben.

Der Kaiſer ſpielte mit ſeiner Schlußbemerkung offenbar darauf an, daß Aſtfeld nicht in das Unterſuchungsgefängniß war abgeliefert worden. Ihm ſchien dieß eine unſtatthafte Begünſtigung zu ſein und er argwöhnte dahinter eine dem geſellſchaftlichen Range des Inquiſiten, beziehungsweiſe ſeiner Familie, erwieſene Rückſicht. Damit hatte es auch ſeine Richtigkeit; nur überſah der Kaiſer, was ſofort der Präſident der oberſten Juſtizſtelle ihm vorzutragen ſich beeilte, daß nämlich die mähriſchen Gerichte durch das Thereſianiſche Strafgeſetzbuch **) wie durch die Landesordnung bis dahin verhalten waren, in Fällen, wie der vorliegende, ein Mitglied der landſtändiſchen Adelscorporation — und das war der junge Baron Aſtfeld — auf freiem Fuße zu unterſuchen.

Dieſer Aufklärung des vom Kaiſer verkannten Sachverhalts war das Verſprechen beigefügt: man werde der Specialentſcheidung, welche obige Geſetze, ſo weit ſie da ſonſt Anwendung zu finden hätten, aufhebe, gehorſamſt Folge leiſten; doch ſei — bemerkte der Präſident der oberſten Juſtizſtelle weiter — es nun fraglich, ob, da der Kaiſer mit dem bisherigen Vorgehen ſo unzufrieden, alles Geſchehene deßhalb als annullirt zu betrachten und eine neue Unterſuchung einzuleiten ſei, oder ob der Kaiſer es bei dem Reſultate der bereits beendigten Unterſuchung bewenden laſſen wolle?

Dieſe Anfrage theilte der Kaiſer gleichfalls den Mitgliedern des Staatsrathes, welche er zuletzt in dieſer Angelegenheit einvernommen hatte, mit. Martini war gegen die Eröffnung einer neuen Unterſuchung; ihm ſchien das Beſte, auf Grund der erhobenen Thatumſtände unverzüglich zu entſcheiden. Hatzfeld war der gleichen Meinung; nur pflichtete er der

---

*) Bei den Acten liegt nur ein hierauf bezüglicher Befehl, deſſen ſchon oben Erwähnung geſchah.

**) Art. 29. „Von der gefänglichen Einziehung und denen hiezu erforderlichen Anzeigungen.“ Die lateiniſche Randgloſſe zu dieſem Artikel drückt den bezüglichen Inhalt kurz mit folgenden Worten aus: „Nobiles, honoratioresque personae carceri regulariter non statim mancipandi sunt; praesertim in delictis levioribus, quibus nec poena mortis nec poena corporalis imminet, si simul possessionati sunt, vel cautionem idoneam mox praestiterint.“ Auch heißt es da: „per regulas generales, quae de captura reorum hic praescribuntur, privilegiis locorum particularibus non derogari.“

Zwiſchenentſcheidung des Kaiſers inſoferne bei, als er es nunmehr räthlich fand, dem Inquiſiten die Entfernung aus Brünn vorläufig nicht zu geſtatten. Doch nahm er ſich heraus, dem Kaiſer zu ſagen: daß es zwar in deſſen Willkür ſtehe die Geſetze zu ändern, nicht aber einen gerichtlichen Fall unter Beſtimmungen zu ſubſumiren, die er erſt, nachdem der Fall ſich ergeben, als Geſetz verkündet hat. Darum, — argumentirte er mit einer feinen Wendung weiter — ſei des Kaiſers Geſinnung kaum auf die Einleitung eines neuen, in die inquiſitoriſche Form gekleideten Prozeſſes gerichtet, ſondern auf Austragung der vom Fiscus bereits erhobenen Anklage. Es wäre alſo der oberſten Juſtizſtelle die ſchleunige Beendigung des obſchwebenden Prozeſſes zur Pflicht zu machen und inzwiſchen der Angeklagte in ſtrenger Obhut zu behalten.

Der Kaiſer, welcher jetzt einzuſehen begann, daß ihn ſein Mißtrauen über die von ihm ſelber ſonſt ſo ſehr reſpectirte Grenze der Geſetzmäßigkeit hinausgedrängt hatte, ſtellte es mit a. h. Entſchließung vom 22. Juli v. J. dem Ermeſſen der oberſten Juſtizſtelle anheim: „ob das Factum genugſam entwickelt.“ Im Bejahungsfalle ſoll das Urtheil geſprochen, wenn nicht, eine neue Unterſuchung eingeleitet werden.

Am 9. September o. J. erſtattete der vorerwähnte Gerichtshof ſeinen Bericht dahin: daß alle Juſtizbehörden, denen der Fall zur Entſcheidung vorgelegen, auf Grund der Zeugniſſe mehrerer von Amtswegen beſtellter Aerzte ſich übereinſtimmend für Aſtfeld's Unzurechnungsfähigkeit ausgeſprochen hätten. Dem Selbſtmordverſuche ſei eine ſchwere Krankheit vorausgegangen, deren Folge tiefe, an Verrücktheit grenzende Melancholie war. Das Brünner Landrecht habe daher erkannt und die höhern Inſtanzen hätten es da dem geltenden Rechte gemäß gefunden: daß der Angeklagte mit einer Strafe nicht zu belegen ſei; doch möge man ihn ferner noch im Barmherzigen-Spitale unter ärztlicher Aufſicht verwahren, damit das Publikum nicht wähne, ein Selbſtmörder entgehe jeder Ahndung. Die über ihn einlaufenden ärztlichen Berichte ſollten von 6 zu 6 Wochen zur Kenntniß des Kaiſers gebracht werden.

Das Alles hieß, wie geſagt, auch die oberſte Juſtizſtelle gut. Martini fand daran blos auszuſetzen, das die beantragte Friſt, innerhalb welcher die Berichte über Aſtfeld's Befinden dem Kaiſer vorzulegen wären, zu kurz bemeſſen ſei. Es genüge, meinte er, wenn alle Jahre ein Mal ein ſolcher Bericht einlauft. Hatzfeld ſchlug vor, halbjährige Berichterſtattung

anzuordnen und dem Häftlinge unter gehöriger Aufsicht dem Curgebrauch in Carlsbad nunmehr zu gestatten.

Ueber den zweiten Theil dieses Antrages gerieth der Kaiser, dessen Mißtrauen sich kaum gelegt hatte, neuerdings außer sich. Er eröffnete der obersten Justizstelle am 12. September Folgendes: Das ärztliche Zeugniß sei erst 3 Wochen nach der That ausgestellt und werde durch die Umstände der That widerlegt. Man hätte die Personen vernehmen sollen, welche am Morgen, wo die That verübt ward, mit Astfeld gefrühstückt haben und man mußte alle Umstände erwägen, wie er nämlich bedacht war, das Frühstück zu zahlen, wie er seinem Freunde Waffenberg seine Gesinnung eröffnete u. s. w. Auffallend sei, daß ein Terzerol für ein zu schwaches Instrument, sich zu entleiben, erklärt werde, nachdem noch zwei andere geladene bei der Hand waren. Selbstmord sei sicher eine unvernünftige Handlung, aber nicht mehr und nicht weniger als ein anderer Mord, Straßenraub, Brandlegung, und Diejenigen, welche solches begehen, werden doch nicht als Narren angesehen, sondern als verruchte Bösewichter bestraft. In diesem Sinne und nicht nach einem Wortspiele der Halsgerichts-Ordnung *) hätte Astfeld untersucht werden sollen. Indeß ist derselbe aus dem Spitale der barmherzigen Brüder in den öffentlichen Arrest zu schaffen und hier isolirt zu verwahren, da er als Bösewicht wie als höchst gefährlicher Narr von der menschlichen Gesellschaft ferne zu halten ist. Niemand, als ein vernünftiger Geistlicher, darf ihn besuchen, um ihn zu bekehren und zu diesem Ende allein sind ihm Bücher zu verabfolgen. Die Kosten seines Unterhalts hat seine Familie zu tragen. Nach Ablauf eines Jahres hat der Landesgouverneur sich über sein Benehmen zu äußern. Dann werde das Weitere über den Häftling verfügt werden.

---

*) Damit ist das bereits erwähnte Theresianische Strafgesetzbuch vom J. 1768 (Constitutio Criminalis Theresiana) gemeint u. z. der Artikel 93, welcher bestimmt: daß „wer sich aus Gebrechen seiner Vernunft, allzugroßen Melancholey oder Krankheit, aus bloßer Schuld und Fahrläßigkeit oder aus einem unversehenen Zufall um das Leben bringt“ nicht als strafwürdig anzusehen ist; dagegen soll Selbstmord „aus bösem Gewissen (Furcht vor Strafe) oder sonst aus bösem Willen und gottloser Verzweiflung“ durch die Criminalgerichte geahndet werden. Bei der Thatbestanderhebung ist auf des Thäters Vorleben, auf etwa vorausgegangene „gemüthverwirrende Krankheiten,“ auf die Gemüthsstimung des Thäters zur Zeit der That und auf die dabei benutzten Werkzeuge zu achten.

Aufgebracht, wie er war, bedachte der Kaiſer da nicht, daß er Erhebungen vermißte, die ihm während dem vorlagen, und daß die über Aſtfeld verhängte Einzelnhaft das ungeeignetſte Mittel war, deſſen Gemüthsſtörung zu heilen, was doch auch ihm, dem Kaiſer, den Schlußworten ſeiner Entſchließung nach zu urtheilen, als eigentlicher Hauptzweck vorſchwebte. Freilich war die Seelenkunde und die hierauf beruhende Pſychiatrie damals noch unentwickelt genug, um einen Fehlgriff, wie ihn der Kaiſer da beging, als zum Ziele führend erſcheinen zu laſſen und die einen richtigeren Standpunkt einnehmenden Staatsräthe hatten da des Kaiſers Mißtrauen wider ſich, ein ſeltener Fall, der uns eben ſchon ſeiner Seltenheit willen ausführlicher Mittheilung werth ſchien.

Des Kaiſers Mißtrauen war da auch nicht ganz ungegründet, nachdem der Staatsrath erſt im März 1785 aus Anlaß einer Selbſtentleibung, die einem 16 jährigen Wiener Kaufmannsſohne gelungen war, beim Kaiſer darauf gedrungen hatte, daß die Anordnung des Thereſianiſchen Strafgeſetzbuches, wornach über jeden Selbſtmord eine Criminalunterſuchung einzuleiten war, republicirt werden ſollte.

Dagegen waltete in Fällen, wo adeliger Uebermuth als Triebfeder verbrecheriſcher Handlungen ſich darſtellte, zwiſchen dem Kaiſer und ſeinem Staatsrathe das beſte Einvernehmen. Letzterer trat dann wohl auch in Ermanglung anderer Nachſtellungen als Ankläger auf.

Als er z. B. aus einem Protokolle der ungariſchen Hofkanzlei vom 16. October 1782 erſah, daß ein ſiebenbürgiſcher Magnat gegen mehrere Perſonen Gewaltthätigkeiten ſich erlaubt hatte, von welchen die Hofkanzlei denſelben blos abzumahnen beſchloß, machte er dem Kaiſer die Anzeige davon und verband er hiemit den Antrag auf des Excedenten ſtrafgerichtliche Verfolgung. Gerne willfahrte Joſeph II. dieſem Antrage. Die ſofort eingeleitete Unterſuchung ergab, daß der Betreffende, um einen zum Grafen Haller nach Gaborjeny geflüchteten Reitknecht zurückzuerhalten, das Haller'ſche Schloß mit 270 Bewaffneten 3 Stunden lang förmlich belagert, ferner daß er einen Weinſchänker 3 Tage lang gefangen gehalten und erſt nach Applicirung heftiger Stockſchläge gegen ein Löſegeld von 300 fl. entlaſſen, überdieß einen Minoritenfrater, von dem er angebettelt worden war, beinahe erdroſſelt hatte.

Martini entſetzte ſich über dieſes Sündenregiſter und verlangte die Arretirung des Grafen, der ſich trotz der wider ihn erhobenen Fiscal-

klage frei in Mitte seiner bebenden Unterthanen bewegte. Reischach fand dieß zwar auch bedenklich, wies jedoch auf die einer Arretirung des Grafen vor seiner Aburtheilung im Wege stehenden Gesetze hin und bestand nur auf Weiterführung des Processes. Hatzfeld fügte den Wunsch nach dessen thunlichster Beschleunigung bei.

Der Kaiser gab dem entsprechend den Befehl hinaus: der gräfliche Missethäter sei sorgsam im Auge zu behalten und gleich nach Schluß der zu beschleunigenden Untersuchung ohne Nachsicht zu bestrafen.

So erhielt denn derselbe auch eine 2jährige Kerkerstrafe zuerkannt, die er auf der Festung Kufstein abzubüßen hatte und während welcher zu seiner Beköstigung täglich nur 30 kr. Alimentationsgeld verwendet werden durften. Dieß hatte der Kaiser im Einklange mit der Indignation seines Staatsrathes ausdrücklich bestimmt*).

Ein ähnlicher Proceß, welcher gleichzeitig dem Obergespan des Mittel-Szolnoker Komitats gemacht wurde, gelangte auch auf beharrliches Betreiben seitens des Staatsrathes, welcher des Kaisers Aufmerksamkeit immer von Neuem darauf lenkte, zu einem die erbitterte öffentliche Meinung befriedigenden Abschlusse.

Bei der gerichtlichen Verfolgung eines kroatischen Grundherrn, welcher seine Unterthanen auf grausame Weise mißhandelte (sie mit den Füßen trat und blutig stieß) ergriff zwar der Staatsrath nicht die Initiative, noch förderte er den Verlauf des Processes, wohl aber sorgte er nachträglich für des „Wütherichs" (wie Izdenczy ihn nannte) lebenslängliche Entfernung von der Verwaltung der demselben gehörigen Güter.

Groß ist der Antheil, welchen der josephinische Staatsrath an der die Vorrechte des Adels schmälernden Gesetzgebung jener Zeit hat.

Schon im Jahre 1781, als der Entwurf einer neuen Gerichtsordnung vor den Staatsrath kam, sprachen sich zwar Kresel und Löhr für Aufrechthaltung des Adelsprivilegiums in Bezug auf die Eidesleistung (wornach Adelige statt förmlich zu schwören blos ihr adeliges Ehrenwort

*) Der verurtheilte Magnat wurde übrigens erst im April 1785 durch vieles Zureden seines Schwagers, eines siebenb. Gubernialrathes, bewogen, die Strafe anzutreten. Keine siebenbürgische Behörde wagte es, an ihn Hand zu legen.

für die Richtigkeit einer Aussage zu verpfänden brauchten) aus, Gebler und Graf Hatzfeld aber waren dagegen.

Der Vorschlag der Compilations-Commission, das s. g. adelige Richteramt (officium nobilium) ganz auf die landesfürstlichen Gerichte zu übertragen, ward vom Staatsrathe einmüthig unterstützt *).

Als im Jahre 1787 die Frage discutirt wurde, ob den unehelichen Kindern adeliger Väter, daferne diese keine eheliche Nachkommenschaft hinterlassen, das Recht zustehen soll, ihren Vätern im Adel und in der Befugniß des Wappengebrauchs nachzufolgen? — nahm Eger dieses vom Präsidenten der obersten Justizstelle, Grafen Sinzendorf, besagten Kindern vindicirte Recht gleichfalls für dieselben in Anspruch und Kaunitz äußerte sich im nämlichen Sinne. Bei einer neuerlichen Berathung des Gegenstandes änderte zwar Kaunitz seine Ansicht und Hatzfeld stimmte mit dem Staatskanzler; dafür aber fand Eger, indem er bei obigem Gutachten stehen blieb, an Izdenczy eine Stütze. Der Kaiser entschied auch nach dem Rathschlage der beiden letztgenannten Mitglieder des Staatsrathes.

Eine Verordnung vom 17. August 1784 verbot den Obrigkeiten, ihren Unterthanen Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe oder Verkaufe, beziehungsweise Ausschanke aufzudrängen. Eine spätere A. h. Entschließung (vom 10. März 1787) ordnete die Republicirung dieser Verordnung an, bestimmte aber zugleich, daß wenn an einem Orte der Obrigkeit das Schankregal zusteht und sie dieses einem Wirthe unter der Bedingung verpachtet, daß er das Bier ausschließlich aus dem obrigkeitlichen Bräuhause zu beziehen habe, zwar den Unterthanen frei stehe, ihren Bierbedarf bei diesem Pächter oder anderswo einzukaufen, jedoch der Pächter jene Bedingung allerdings einzuhalten habe.

Das böhmische Gubernium faßte nun letztere A. h. Entschließung so auf, als wäre dadurch das alte Schankregal der Obrigkeiten in seiner früheren Ausdehnung wieder als zu Recht bestehend anerkannt. Die Mehrzahl der Votanten bei der b.-ö. Hofkanzlei theilte diese Auffassung und wünschte blos, daß, wenn das obrigkeitliche Bier schlecht wäre, das Kreisamt die Einfuhr fremden Bieres in die betreffende Ortschaft solle gestatten

*) Den Ständen der Steiermark, welche den Inhabern des adeligen Richteramtes dieses wenigstens in Ansehung ihrer Diener belassen wissen wollten, ward dies mit Hofdecret vom 24. Februar 1786 abgeschlagen.

dürfen. Die Minderheit der Votanten, bestehend aus den Hofräthen: v. Mayern, Baron Waidmannsdorf, Baron Summerau und von Dornfeld, betrachtete die Erlaubniß zur Einfuhr fremden Bieres als schon im Geiste, ja selbst im Wortlaute jener A. h. Entschließung gelegen.

Als der Staatsrath darüber vernommen wurde, eignete sich Izdenczy die Auslegung an, welche die vorerwähnten vier Hofräthe der A. h. Entschließung gaben. Eger erinnerte: daß nicht die Obrigkeit sondern der consumirende Unterthan die Trankſteuer zahle; folglich wäre es absurd, Letzteren bezüglich der Getränke, die er zu sich nimmt, von der Gnade der Kreisämter abhängig zu erklären; ihm möge das Recht gewahrt bleiben, das Bier dort zu beziehen, wo er es seinem Geschmacke am zusagendsten findet. Auch verkümmere ihm der Wortlaut der fraglichen A. h. E. dieses Recht keineswegs. Martini vertrat gleichfalls „die Freiheit der Unterthanen, nicht die der Schänker" (wie er sich ausdrückt) und wünschte, indem er sich dem erwähnten Minoritätsvotum der Hofkanzlei anschloß, daß die darin entwickelte Anschauung sofort auch auf das Branntwein-Regal der galizischen Obrigkeiten angewendet d. h. dieses in gleicher Weise, wie das Schankregal der böhmischen Obrigkeiten, beschränkt werde. Der einzige Baron Reischach ergriff für die „undenklich alten Rechte der Dominien" das Wort, hob auch hervor, daß die Obrigkeiten vielorts ohne Rücksicht auf die seither eingetretene Beschränkung ihres Absatzes sich für die Trankſteuergebühr mit dem Aerar abgefunden hätten, also durch die Beschränkung doppelt zu Schaden kämen. Graf Hatzfeld legte gleichfalls auf diese Einwendung Gewicht. Das ganze Steuersystem werde, so meinte er, durch die Freigebung des Getränkebezugs in seinen Voraussetzungen erschüttert; eine weitere Folge davon werde die Unterdrückung der kleinen Bräuhäuser durch die großen sein, und das natürliche Monopol dieser schließe die Erwartung aus, daß dann noch gutes Bier in der Menge werde gebraut werden, wie es jetzt, wo der Ehrgeiz der Obrigkeiten hierin einen gewissen Wetteifer bewirkt, der Fall.

Es erklärte sich also die Mehrheit der staatsräthlichen Votanten mit aller Entschiedenheit gegen die Wiedereinführung des alten Schankrechtes der Obrigkeiten.

Der Kaiser trat dieser Mehrheit bei und ordnete die Ausarbeitung eines neuen Patents im Sinne derselben an.

Dasſelbe ſollte für alle Länder, wo noch das fragliche Recht ganz oder theilweiſe beſtand, Giltigkeit haben.

Am 24. Februar 1788 legte der Hofkanzler Graf Chotek den Entwurf eines ſolchen Patents dem Kaiſer vor. Auf Einrathen Eger's wurde nun dem Patente ſtatt einer minder präciſen und minder allgemeinen Faſſung folgende Stelle eingeſchaltet: „Außer im Falle eines Vertrages können weder die Beſtandnehmer obrigkeitlicher Schankhäuſer und noch viel weniger die, welche nicht obrigkeitliche Schankhäuſer betreiben, zur Abnahme und zum Ausſchank obrigkeitlichen Getränks verhalten werden, ſondern es ſteht ſowohl den Schänkern als jedem Unterthan frei, das Getränk in und außer der Herrſchaft von wem ſie in den Erblanden wollen, beizuſchaffen. Doch bleibt dem Unterthan, der nicht berechtigter Schänker iſt, verboten, mit dem beigeſchafften Getränke Schank zu treiben."

Eger war es auch, welcher im Jahre 1788 einen Verſuch der böhm.-öſterr. Hofkanzlei, die dem begüterten Adel verhaßte Steuerreform durch Vorlage von Ausweiſen über die den Dominien drohenden und ſchon ſeit 1769 widerfahrenen Verluſte zu hintertreiben, vereitelte, indem er die Bedeutungsloſigkeit dieſer Ausweiſe darlegte und die Gefährlichkeit des Eingehens auf ſolche Bedenken nachwies.

Daß Eger in ſeinem Widerſtande gegen die in dieſer Hinſicht auch manches gegründete Bedenken anregende Hofkanzlei zu weit ging, läßt ſich übrigens nicht verkennen.

Er hatte dabei an Izdenczy einen Partner, dem die gleiche Verranntheit in gewiſſe Ideen zur Laſt fällt. Graf Hatzfeld hatte daneben ſchwere Mühe, mit ſeiner Beſonnenheit durchzudringen, und konnte bei verſchiedenen Anläſſen ſein Bedauern über die Eiferſucht, womit Eger und der Hofkanzler Graf Chotek ſich bekämpften, nicht unterdrücken.

Ein anderer Gegner der in Rede ſtehenden Reform war, wie wir bereits ſahen, der oberſte Kanzler Graf Kolowrat, welcher das bezügliche Patent nur mit Widerſtreben ausarbeiten ließ und es am 24. Auguſt 1788 mit einer Reihe von Einwürfen begleitete, deren weſentlicher Inhalt in dem Prognoſtikon gipfelte: der erbländiſche Adel werde durch die Erhebung des Patententwurfes zum Geſetze großentheils zu Grunde gerichtet werden.

Auch diese Verheißung erschütterte Eger's Ueberzeugung, daß die vorbereitete Reform ein Gebot der Staatsklugheit wie der Gerechtigkeit sei, nicht im geringsten. Er nannte Kolowrat's Einwürfe „in sich haltlos" und „veraltet, weil längst schon widerlegt." Was die Reform bezwecke, sei die Herstellung eines durch langwierige Usurpation gestörten Rechtszustandes. Izdenczy stimmte, wie gewöhnlich, mit Eger; nur erklärte er sich noch insbesondere gegen jede Erhöhung der Abgaben der Grundholden (Unterthanen). Hatzfeld drang tief in das Meritorische der Sache ein, bedauerte, daß der Staatsrath erst jetzt Gelegenheit finde, sich darüber auszusprechen, und billigte die Reform im Großen und Ganzen. Reischach dagegen pflichtete rücksichtlich der geäußerten Besorgnisse dem obersten Kanzler bei und betonte namentlich die traurige Lage, in welche die Dominien in Obersteiermark, Kärnten und dem Lande ob der Enns zu gerathen gefaßt sein müßten, weil sie vornehmlich auf trockene Gefälle angewiesen wären *).

Als für Galizien die das Verhältniß der Unterthanen zu den Grundherrschaften (Obrigkeiten) berührenden Bestimmungen des neuen Grundsteuergesetzes zu Anfang des Jahres 1789 mittelst eines besonderen Patents verlautbart wurden, schickte der hiesige Adel sich an, gegen diese Bestimmungen seine ganze Beredsamkeit aufzubieten. Ein Graf Ossolinski reichte im Juli 1789 bei der Hofkanzlei eine Beschwerdeschrift ein, welche den Gegenstand vielseitig beleuchtete. Einen Monat später erhoben die galizischen Stände als Corporation ihre Stimme, indem sie das Patent sorgfältig zergliederten. Sie begehrten nicht weniger, als die Zurücknahme des Patents und die Einsetzung einer aus galizischen Grundbesitzern zu bildenden besonderen Regulirungs-Commission für Galizien. Die böhm.-österr. Hofkanzlei zeigte sich nicht abgeneigt, auf dieses Ansinnen einzugehen. Sie machte einen Vermittlungsvorschlag.

*) Wie diese Klage mit der Steuerreform zusammenhängt, wird später klar werden, sobald nämlich diese selber genauer erörtert werden wird. Hier sei nur in Kürze bemerkt, daß gleichzeitig mit einer neuen Vertheilung der gesammten Steuerlast auch der Antheil vom Bodenertrage, welchen der einzelne Grundhold seiner Herrschaft (dem Dominium) zu entrichten gewohnt oder nach objectiver Feststellung gehalten war, regulirt, d. h. in ein besseres Verhältniß zur Staatssteuer einer- und zum Gesammterträgnisse des Bodens andererseits gebracht werden sollte.

Da war es abermals Eger, welcher die retrograde Bewegung hemmte und den Kaiser veranlaßte, am 23. September 1789 der Hofkanzlei sein Mißfallen mit den Worten anzukündigen: „Es ist verwunderlich, daß die Kanzlei durch die dem Geschäfte nicht holden Referenten zu einem solchen Vorschlage hat können angeleitet werden."

Länger, als man in Anbetracht der bezüglichen Gesinnung des Kaisers und der ihm zunächst stehenden Räthe vermuthen sollte, erhielt sich der Vorrang, welchen die zum Herrenstande zählenden Mitglieder der Gremialbehörden von Alters her genossen. Zwar schuf Joseph II. diesen Vorrang bei Einführung der neuen „Justizverfassung" im Lande u. d. E., so weit es sich um Collegialgerichte handelte, hier schon im Jahre 1781 ab; doch bei den politischen Gremialbehörden behaupteten ihn die Räthe des Herrenstandes noch durch volle acht Jahre.

Damals (1781) hatten die meisten Mitglieder der Compilations-Commission für Beibehaltung des Vorranges der gedachten Gerichts-Räthe sich ausgesprochen, damit der Adel nicht ohne Noth gekränkt werde und sich nicht etwa ganz vom Richteramte ferne halte. Von den Mitgliedern des Staatsrathes war Löhr für die Rangirung der Collegialgerichtsräthe nach dem Dienstalter und zwar vornehmlich deßhalb, weil bei der Abstimmung über Rechtsfragen zu wünschen sei, daß die an Erfahrung reichsten und gelehrtesten Räthe zuerst votiren. Kaunitz sprach sich auch gegen das hiemit im Widerspruche stehende Herkommen aus. Gebler und Hatzfeld aber wollten dieses geschont wissen.

Von den politischen Gremialbehörden ging damals keine Rede.

Erst im Sommer 1789 machte Staatsrath Eger den Kaiser auf die bei der niederösterreichischen Regierung bestehende Praxis, die Räthe aus dem Herrenstande ohne Rücksicht auf das Dienstalter den übrigen vorgehen zu lassen, aufmerksam und beantragte er, dieses Herkommen zu beseitigen.

Der Kaiser achtete zunächst nicht darauf. Ihn beschäftigten bekanntlich damals wichtigere Sorgen. Eger erneuerte aber bald darauf seine bezügliche Vorstellung und nun fand er beim Monarchen damit Gehör.

Eine A. h. Entschließung vom 26. August 1789 dehnte das vom Kaiser zu Anfang seiner Regierung für die Justizstellen erlassene Verbot, den Räthen aus dem Herrenstande den Vortritt zu lassen, auch auf die politischen Landesstellen aus. Dabei rügte es der Monarch, daß im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete kreisämtliche Bedienstungen fast

nur an Personen vom Herrn- und Ritterstande verliehen würden. Er ernannte auch unter Einem statt eines zum Kreishauptmanne vorgeschlagenen Grafen Hoyos einen Herrn Borusky, gleich wie er im Jahre 1785 eine beim böhmischen Gubernium erledigte Rathsstelle nicht dem dafür vorgeschlagenen ständischen Deputirten Grafen Swerts, sondern dem Leitmeritzer Kreishauptmanne Mayern verliehen hatte, um, wie er sagte, „das Kastenwesen nicht aufkommen zu lassen."

Derartige Beispiele bietet die Regierungsgeschichte des Kaisers in Menge dar.

Im Grunde genommen, war es aber nicht blos Scheu vor dem „Kastenwesen," wodurch Joseph II. bewogen wurde, den Adel aus der bevorzugten Stellung, die er bis dahin im Staatsdienste eingenommen hatte, zurückzudrängen, sondern handelte es sich da vielmehr um die Vernichtung des Einflusses, den der Adel von alten Zeiten her auf die Staatsverwaltung übte.

Der Kaiser wollte eben allein herrschen und sah sich hierin beengt, so lange er noch mit Behörden zu thun hatte, welche das Gepräge der aus ständischen Delegationen erwachsenen älteren Dicasterien trugen oder gar, wie die Kreisämter in Böhmen, ihrem Ursprunge gemäß für dem Adel ausschließlich reservirte Aemter galten *).

Diese Anschauung reichte in der That bis in seine Regierungsperiode hinein.

Sie hatte selbst unter den Staatsräthen, die ihn anfänglich umgaben, einen Vertreter in der Person des Freiherrn von Kresel, welcher im Jahre 1781 sich offen dazu bekannte.

Desto schroffer glaubte der Kaiser die gegentheilige Anschauung hervorkehren zu sollen.

Hieraus erklärt sich auch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er die Verfassungen der einzelnen, seinem Herrscherwillen unterworfenen Länder umstieß. Wie sein Staatsrath sich hiezu verhielt, erzählt der folgende Abschnitt.

---

*) Maria Theresia sah sich veranlaßt, unterm 7. Januar 1769 ausdrücklich zu erklären, daß auch „Unpossessionirte" als Kreishauptleute angestellt werden könnten. (Codex Austriacus, VI. 1169.) Wie die Kaiserin in dieser Hinsicht überhaupt dachte, wurde schon oben S. 18 ersichtlich gemacht.

4. Eine Aufforderung, Verfassungsfragen zu erörtern, trat an den josephinischen Staatsrath schon mit dem die Concentrirung der Verwaltungsgeschäfte bezweckenden kaiserlichen Handschreiben vom 26. März 1781 heran.

Daß der Staatsrath bei dieser Gelegenheit der Provinzialstände sich annahm und eine gruppenweise Verschmelzung derselben gegen ihren Willen für unzulässig erklärte, wurde schon oben (S. 113) bemerkt.

Es gelang ihm auch damals, den Kaiser von seinem die Verfassungen der einzelnen Erblande mit gänzlicher Zerrüttung bedrohenden Vorhaben abzubringen. Weniger wirksam war die Vorstellung, welche der Staatsrath damals wider die Beschränkung der Functionsdauer der ständischen Verordneten und wider deren Beiziehung zu den Gremialberathungen der Hof- und Länder-Stellen erhob. Doch erreichte er damit wenigstens, daß das bezügliche Project des Kaisers erst allmälig zur Ausführung kam *) und daß, nebensächlicher Modificationen nicht zu gedenken, der auf die Umgestaltung der Hofstellen sich beziehende Theil desselben ganz fallen gelassen wurde.

Die galizischen Stände hatte der Kaiser selber, weil sie noch „neu" wären, von dem Projekte ausgenommen **). Ebensowenig bezog es sich auf Ungarn und Siebenbürgen.

So hart es nun auch den Ständen der Erblande in der Regel fiel, ihre Verordneten-Collegien aufgelöst und sich sogar in der Wahl der Beisitzer, welche sie zur Entschädigung dafür den Landesstellen beizuordnen

---

*) Im Lande unter der Enns 1782 (S. oben S. 117), in Steiermark, Kärnten und Krain (nach den Acten der betreffenden Landesarchive) gleichfalls 1782, im Lande ob der Enns (nach Pritz, Gesch. d. Landes o. d. E. II. 622, wo auch nähere Angaben darüber zu finden sind) 1783, in Böhmen gleichfalls 1783 (A. h. Entschl. v. 27. October) u. s. w.

**) Dieselben waren nicht blos noch „neu", sondern eigentlich noch gar nicht in Activität getreten. Die feierliche Eröffnung der ersten galizischen Landtagssession, welche unter österreichischer Herrschaft gehalten ward, fand nämlich erst am 11. September 1782 statt u. z. in der Lemberger Kathedrale R. L. mittelst einer vom kaiserl. Commissär Grafen Brigido abgelesenen polnischen Rede, welche der röm.-kath. Erzbischof von Lemberg erwiederte. Das Statut, auf Grund dessen dieser Landtag zusammentrat, hatte allerdings schon Maria Theresia am 13. Juni 1775 erlassen.

hatten, auf unwürdige Weise beschränkt zu sehen, so hatten sie doch den Trost, daß die ständischen Congresse vorläufig von des Kaisers Reformplänen unberührt blieben. Sie verdankten dieß sicherlich der geringen Geneigtheit des Staatsrathes, auf derartige Vorlagen einzugehen *). Denn der Kaiser für sich war den Zusammenkünften der Stände keineswegs gewogen. Er hätte sie am liebsten ganz unterdrückt, ungeachtet schon seine Mutter die Macht der Stände abgeschwächt hatte, und obschon ihm zu Anfang seiner Regierung ständischer Seits bei den Neuerungen, die er sonst anstrebte, keine besonderen Hindernisse in den Weg gelegt wurden. So stimmten z. B. die böhmischen Stände Dem, was er rücksichtlich der schon unter Maria Theresia vorbereiteten Erleichterung des Looses der Grundholden ihnen zur Annahme vorlegte, im Juni 1781 grundsätzlich bei. Joseph II. dankte auch denselben mit A. h. Entschließung vom 6. Juli für die willfährige Erledigung der „ Quaestio An?“ und empfahl ihnen, sofort auch die „Quaestio Quomodo?“ nach seinem Sinne zu beantworten. Letzteres geschah nun freilich nicht in dem Umfange, wie der Kaiser es erwarten mochte. Doch verzichteten sie auf jede Entschädigung in Betreff der Verluste an Dispositionsfähigkeit, welche die neue „Unterthans-Verfassung“ den Dominien auferlegte, so weit es sich um „Unterthansgründe“ d. h. um Realitäten handelte, auf welchen zins- und robotpflichtige Grundholden saßen.

Minder gefügig zeigten sich die mährischen Stände.

Vielleicht war das für den Kaiser Anlaß genug, daß er im Februar 1782 dem obersten Kanzler auftrug, die gesetzliche Regelung der Robot-Ablösung in Galizien zum Abschlusse zu bringen, ehe noch die dortigen Stände ihre erste Zusammenkunft hielten. Von derartigen, die Stände bei Seite schiebenden Anordnungen erhielt der Staatsrath in der Regel erst dann Kenntniß, wenn die von den Behörden darüber erstatteten Berichte im kaiserlichen Cabinete einliefen. Man irrt kaum, daferne man hierin eine Bestätigung des oben Gesagten erblickt.

---

*) So erklärt es sich wohl auch, daß im Jahre 1781, als Joseph II. die gräflich Schönborn'schen Reichsafterlehen in Böhmen an den pfälzischen Churfürsten abtrat, er einen vom König Wladislaus im Jahre 1499 gegebenen Versprechen gemäß dazu die Einwilligung der böhmischen Stände einholte. S. Haimerl's Beiträge zur Kenntniß des Lehenwesens in Böhmen in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, 1846, II. 108. Allerdings hatte der Erwerber jener Lehen Anspruch auf eine unanfechtbare Uebergabe.

Die galiziſchen Stände waren beinahe die Einzigen, welche beim Kaiſer Anträge, die ſie ſtellten, durchſetzten, ſo z. B. im November 1783 den Antrag auf Ausſchließung der Juden vom Pachte des obrigkeitlichen Schankregals und im October 1785 den auf Vertagung der Robotablöſung bis nach Beendigung der Urbarial-Regulirung. Andere Körperſchaften dieſer Art wurden zwar von Zeit zu Zeit über Geſetzentwürfe von tiefeinſchneidender Bedeutung vernommen oder ſie ergriffen aus freien Stücken das Wort, um Bedenken zu äußern; aber was ſie da vorbrachten fruchtete wenig, obgleich es in Mitte des Staatsrathes nie an Stimmen fehlte, welche das Vorgebrachte wohlwollend beurtheilten, auch zum Entgegenkommen mahnten, wo es die Natur der Sache nur immer zuließ.

So lange Martini dem Staatsrathe angehörte, beſaßen die Stände, beſonders die galiziſchen, an ihm hier einen Rückhalt, welchen ſie ſpäterhin umſomehr vermißten, als das ſteigende Anſehen Eger's und Izdenczy's ihre Exiſtenz mit jedem Jahre ſtärker bedrohte.

Das Jahr 1787 bezeichnet in dieſer Beziehung einen Wendepunkt.

Während bis dahin der Staatsrath die Stände im Beſitze der Gerechtſame, welche ihnen verblieben waren, ſelten ſtörte und in Fällen, wo er über derlei Gerechtſame ſich zu äußern hatte, eher für dieſelben eintrat, als daß er ſie anfocht, gieng er von da an zuweilen wider ſie aggreſſiv vor. Eine Denkſchrift des Grafen Zinzendorf über die Finanzlage vom 20. Februar 1787 gab ſozuſagen den Prüfſtein ab, an welchem die bezügliche Geſinnung des Staatsrathes ſich zuerſt erproben ſollte.

Graf Carl Zinzendorf hatte zur Beantwortung der Frage: welche indirecten Steuern durch Erhöhung der directen zu erſetzen wären? — einzig und allein eine von den Grundbeſitzern der geſammten Monarchie zu beſchickende „Notablen-Verſammlung" für competent erklärt.

Der oberſte Kanzler, Graf Kolowrat, erklärte ſich hiemit einverſtanden und erwartete von dem Zuſammentritte einer ſolchen Verſammlung auch die Hebung des geſunkenen Staatscredits.

Auch der Kanzler Graf Chotek billigte den Vorſchlag *), meinte aber: es würde ſchon die Einvernehmung der Stände viel zur Aufklärung der verworrenen Finanzlage beitragen.

*) Wie C. Schwabe v. Waiſenfreund in ſeinem „Verſuch einer Geſchichte des öſterreichiſchen Staatscredits- und Schuldenweſens" 2. Heft, S. 110 berichtet,

Das staatsräthliche Gutachten darüber leitete Eger mit einem längeren Votum ein, wonach man vor Allem sich klar machen sollte, ob bei der bevorstehenden Steuerregulirung die ungarischen Länder in die „Parification" einzubeziehen wären. Ist einmal diese Vorfrage entschieden, dann, meinte Eger, bedarf es keiner Notablen-Versammlung mehr; ohnehin ist mit einer derartigen Versammlung nicht viel gedient, weil sie, wie auswärtige Beispiele lehren, und jüngst die Berathung der Stände im Lande unter der Enns über die Weinsteuer gezeigt hat, nur „zu einer Sammlung ungeläuterter Begriffe, übel angewendeter Thatsachen und fehlschießender Ausbrüche von Patriotismus führt," auch „um die kostbare Zeit schade ist, die damit verloren geht." Izdenczy fand die eigene Anschauung durch diese Worte seines Gesinnungsgenossen so prägnant ausgedrückt, daß er auf jeden, sie erläuternden Zusatz verzichtete. Martini, welcher eben aus dem Staatsrathe zu scheiden im Begriffe stand, versprach sich von einer Notablen-Versammlung nicht mehr, als von einer „Schriftsteller-Conferenz," nahm sich aber dafür mit desto größerer Wärme noch einmal der Landstände an und empfahl, wenn man schon durchaus diese nicht hören wolle, die Einberufung von Vertrauensmännern aus den einzelnen Ländern. Das Beste däuchte ihm, mit den Ständen „offen zu reden," die zu stellenden Anträge vor ihnen ausführlich zu begründen und, sobald die jedes Land treffende Steuerquote ausgemittelt ist, ihnen die Subrepartition dieses Betreffnisses zu überlassen. Hatzfeld war gleichfalls für Ermächtigung der Stände, das Steuerwesen im Innern jedes Landes nach dessen Eigenart einzurichten, nachdem einmal die Hauptgrundsätze für die Ausgleichung der Länder unter sich festgestellt sein werden. Das gerade Gegentheil hievon empfahl Kaunitz und gab so zu Gunsten der von den beiden ersten Votanten abgegebenen Meinung den Ausschlag. Er warnte vor den Ständen so gut wie vor den Notabeln, weil jene doch nur die höheren Volksclassen auf Kosten der niederen in Schutz nehmen würden. Jeder ständischen Körperschaft das Recht, das

---

war ein solcher Vorschlag schon beim Regierungs-Antritte Carl's VI. (im Jahre 1712) aufgetaucht. Derselbe scheint von dem Neapolitaner Grafen Rohus Stella, welcher den bezüglichen Berathungen beiwohnte, ausgegangen zu sein und empfahl, zur Feststellung eines „äqualen beständigen Steuerfußes" außer Deputirten aller Landtage auch noch „Vertreter des gemeinen Mannes" beizuziehen.

Steuerweſen ihres Landes zu organiſiren, einräumen, hieße einen Rückſchritt thun und ſo viele Steuerſyſteme ſchaffen, als es Provinzen gibt.

Welche Stimmung damals bezüglich der Stände in den Regierungskreiſen herrſchte, erhellt auch daraus, daß im Winter 1786 auf 1787 der Vice-Präſident des galiziſchen Guberniums, Margelik, den rechten Augenblick gekommen glaubte, um die Aufhebung des Verordneten-Collegiums auch für Galizien zu beantragen und daß der Kaiſer dieſen Antrag nicht nur in das Verzeichniß von Fragepunkten, welches er in Betreff Galiziens am 8. Februar 1787 dem oberſten Kanzler überſchickte, aufnahm, ſondern auch am 6. April auf Einrathen der b.-ö. Hofkanzlei dahin erledigte: es ſei zwar mit der Aufhebung des Collegiums bis zum nächſten Landtage zuzuwarten, die Beſetzung der erledigten Verordneten-Stellen aber einſtweilen ſchon zu ſiſtiren.

Der Staatsrath erhielt den Antrag nicht zur Begutachtung zugewieſen; ob mit Rückſicht auf die damals erſt in ſeinem Schooße ſich vorbereitende Wendung und ſomit noch bezüglich der Stände daſelbſt waltende Unentſchiedenheit oder aus einem anderen, minder bedeutſamen Grunde, müſſen wir dahingeſtellt ſein laſſen.

Zu Ende des Jahres 1787 griff der Gouverneur von Galizien, Graf Brigido, den Margelik'ſchen Gedanken neuerdings auf, ſchlug jedoch vor, ſtatt das ſtändiſche Verordneten-Collegium dem Gremium der Landesſtelle einzuverleiben, für jeden Kreis einen beſonderen Ausſchuß (Kreisrath) einzuſetzen, welchen je 3 Edelleute zu bilden hätten. Für den Fall, daß dieſes Project keinen Anklang fände und ſeine ſonſtigen Vorſchläge bei Hofe nicht durchdacht genug befunden würden, bat er um die Erlaubniß, zu deren Beſprechung aus allen Landestheilen Vertrauensmänner einberufen zu dürfen. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei erachtete es indeſſen für überflüſſig, die Umgeſtaltung der galiziſchen Verfaſſung weiter noch zu ventiliren, nachdem der Kaiſer die Entſcheidung darüber einem ſpäteren Zeitpunkte vorbehalten hatte. So kam das galiziſche Verordneten-Collegium in die Lage, noch im Juli 1788 eine Vorſtellung wider die Beſchränkung des obrigkeitlichen Schankrechtes nach Wien gelangen zu laſſen, während die Stände der übrigen außerungariſchen Länder, von Tirol abgeſehen, mit der Centralregierung nur mehr durch die ſtändiſchen Beiſitzer der politiſchen Landesſtellen regelmäßig verkehrten. Uebrigens behielt der Kaiſer für die Steuerforderungen, welche er an die einzelnen Provinzen

ſtellte, fortan die Form der Poſtulate bei. Auf die Erledigung dieſer Poſtulate beſchränkte ſich die Wirkſamkeit der ſtändiſchen Congreſſe, welche der Kaiſer von Zeit zu Zeit zuſammenrief. Hatzfeld konnte das ſchwer verwinden. Er beſtürmte daher im März 1788 den Kaiſer, den Ständen wenigſtens die Wahl der Beſteuerungsart zu überlaſſen, ob ſie nämlich die aufzubringende Steuerquote mit einem größeren Betrage auf den Getränkconſum oder auf den Grundbeſitz umzulegen gedächten. Doch war ſeine Bemühung vergebens. Die einzige Conceſſion an die bei der Steuerreform von der Wahrnehmung ihrer Intereſſen bis dahin ausgeſchloſſenen Steuerpflichtigen, zu welcher ſich der Kaiſer im April 1788 verſtand, war, daß er geſtattete, zur Ausgleichung der Provinzen unter einander Vertrauensmänner zu verwenden; doch ſollten dieſe „aus den der Steuer-Regulirungs-Hof-Commiſſion bekannten, geſchickteſten und den neuen Grundſätzen geneigteſten Männern, die auch vollkommen unparteiiſch wären," gewählt werden, auch aus jedem Lande nur Einer und der galiziſche Vertrauensmann ſollte nach Böhmen, der mähriſche nach Inneröſterreich, der böhmiſche nach dem Lande u. d. E., der hieſige nach Galizien, der des Landes o. d. Enns nach Görz und Gradiska, der hieſige endlich umgekehrt nach dem Lande o. d. Enns geſchickt werden.

Die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain wagten dennoch im Auguſt 1789 gegen die ohne ihre Mitwirkung in Vollzug geſetzte „Rectification" zu remonſtriren. Sie ließen die dabei befolgten Grundſätze unangetaſtet, betonten aber um ſo nachdrücklicher, daß die Grundſtücke ſchlecht vermeſſen, unrichtig eingeſchätzt und zum Nachtheile der Grundherren mit Abgaben an den Staat überbürdet wurden. Gegen Letzteres legten ſie mit dem Bemerken, daß die Leiſtungen der Grundholden lediglich ein Erſatz für unbezahlte Kaufſchillinge ſeien, feierlichſt Verwahrung ein. Der Gouverneur von Inneröſterreich, Graf Khevenhiller, und der Staatsgüter-Adminiſtrator Freiherr von Schwizen begleiteten dieſe Eingaben der Stände mit dem Vorſchlage, Grundentlaſtungs-Obligationen hinauszugeben und ſo den vornehmſten Stein des Anſtoßes zu beſeitigen. Im Staatsrathe aber erregte gerade dieſer Vorſchlag den Unwillen der tonangebenden Votanten. Eger bezeichnete ihn als „unanwendbar", beſchuldigte die Remonſtranten des Eigennutzes und rief ärgerlich aus: „Merkwürdig, ſo lange man meinte, die Vermeſſung und Fatirung diene blos zur Regulirung der Steuer, hat Niemand ſich gerührt und von

Fehlern gesprochen; erst seit die Operation auch zur Regulirung der Urbarialschuldigkeit dienen soll, wird sie als fehlerhaft angeklagt!" Izdenczy stimmte dem bei. Hatzfeld wollte gerade nicht in Abrede stellen, daß die Remonstranten von eigennützigen Beweggründen geleitet würden, meinte aber, daß sie mit dem Vorgeben, es sei bei der Vermessung und Einschätzung der Grundstücke fehlerhaft verfahren worden, doch nicht so ganz Unrecht hätten. Der Kaiser wies die Remonstranten mit barschen Worten ab. Eine, den gleichen Zweck verfolgende Eingabe der galizischen Stände vom September 1789 hatte, wie wir bereits ersichtlich machten, das gleiche Schicksal.

Auf das bezügliche Recht der Stände getrauten diese selber kaum mehr sich zu berufen, da sie des Kaisers und des Staatsrathes Widerwillen gegen derartige Auseinandersetzungen kannten. So schlummerte dasselbe, gleichsam betäubt, ein, freilich nur um nach kurzer Ruhe zu desto regerem Leben zu erwachen.

Diejenige Provinz, wo die ständischen Verordneten am längsten unbeirrt die in der Landesverfassung begründeten Functionen ausübten, war Tirol. Allein auch hier sollte die schon im Jahre 1781 beschlossene Neuerung (s. oben S. 167) noch vor dem Tode des Kaisers Platz greifen. Im März 1789 legte die b.-ö. Hofkanzlei einen hierauf bezüglichen Antrag des Gouverneurs der oberösterreichischen Lande, Grafen Sauer, vor, welcher die Verwaltung der ständischen Geschäfte in Tirol als übel eingerichtet und außer allem Verhältnisse kostspielig bezeichnete. Der perpetuirliche Verordneten-Congreß (ständige Ausschuß) sollte aufgehoben, statt seiner der ständische Syndicus mit einem Referate beim oberösterreichischen Gubernium betraut und den Viertelsvertretern d. h. den Vertretern des Bauernstandes nur dann die Theilnahme an den s. g. Postulat-Congressen gestattet werden, wenn sie bei ihrer Wahl im Besitze von Wahlfähigkeitszeugnissen, deren Ausstellung dem Gubernium vorbehalten wurde, sich befunden hätten. Ueberdieß rieth Graf Sauer, den bäuerlichen Wählern bei der Wahl der Viertelsvertreter die vorzugsweise Berücksichtigung der überflüssigen ständischen Beamten zur Pflicht zu machen. Der Staatsrath hieß diesen Antrag willkommen und empfahl dessen Urheber der kaiserlichen Gnade. Blos Hatzfeld äußerte leise Bedenken über den Zwang, welcher den bäuerlichen Wählern angethan werden sollte und über die Vereinbarkeit der Wahlfähigkeitszeugnisse mit dem Geiste der tirolischen

Landesverfassung. Der Kaiser genehmigte, von diesen Bedenken absehend, das Sauer'sche Project am 22. März. Sofort erging nach Tirol der Befehl, die ständischen Acten dem Syndicus zu überantworten. Der ständische Generalreferent, Johann Christof von Unterrichter, wurde des Dienstes entlassen und bald darauf in Untersuchung gezogen. Seine Stelle als Abgeordneter des Ritterstandes besetzte Graf Sauer anderweitig, ohne viel nach dem Wahlrechte des immatrikulirten Adels zu fragen. „Den Ständen blieb", wie Franz v. Gummer auf dem offenen Landtage vom Jahre 1790 jammerte, „nichts übrig, als das flebile beneficium, bei den Postulats-Congressen Ja zu sagen *)."

Daß es so weit gekommen, war vornehmlich das Werk Eger's, welcher nicht müde wurde, das Ständewesen anzufeinden.

So erinnerte er im Sommer 1789 anläßlich einer Verhandlung über die Beschwerden der ungarischen Comitate: „alle ständischen Versammlungen, wie auch die Comités des Notables sind hintanzuhalten, da sie die wahren Bedürfnisse des Volkes nicht kennen lehren und in ihrer Bewilligung stets die Anerkennung eines Mitgesetzgebungsrechtes liegt, welches zuzugestehen, jeder Monarch sich wohl besinnen mag." Und bei einem ähnlichen Anlasse, welcher in diese Zeit fällt, widersetzte er sich der Gewährung der ungarischen Forderungen, indem er, mit einer gewissen Befriedigung auf den Erfolg seiner vorausgegangenen Bestrebungen blikkend, dem Kaiser bemerkte: „auch die deutschen Erblande nahmen einmal dasselbe Recht in Anspruch, wie jetzt Ungarn, auch sie hatten Landesverfassungen und Landtage, auch sie glaubten noch vor Kurzem landesfürstliche Postulate abschlagen oder nur unter Bedingungen bewilligen zu dürfen; sie wurden aber gewöhnt, mit Ehrfurcht zu erwarten, was der Landesfürst über ihre Desiderien zu entscheiden geruht."

Noch grelleres Licht wirft auf die dießfällige Thätigkeit des Staatsrathes die Darlegung des Entwicklungsganges der ungarischen Wirren, so weit die staatsräthlichen Acten darüber Aufschluß geben.

5. Der erste Schritt, welchen Josef II., wahrscheinlich dessen sich bewußt, über die ungarische Verfassung hinaus that und durch den er seine späteren Eingriffe in dieselbe unzweifelhaft ankündigte, war sein

*) Dipauli's Landtags-Diarium in seiner dem tirolischen Landes-Museum einverleibten Bibliothek, Band Nr. 1240, Bl. 65.

Beſchluß, das gerichtliche Verfahren in Ungarn ohne Zuſtimmung der Stände neu zu regeln. Dieſen Beſchluß faßte er aber erſt im Jahre 1785 und doch wurde auch vor dieſer Zeit ſchon in Ungarn viel über Verfaſſungsverletzungen, die der Kaiſer begangen haben ſollte, geklagt. Damit verhält es ſich nun folgendermaßen:

Nach ungariſcher Anſchauung hatte der Kaiſer als König von Ungarn nicht einmal das Recht, die Einrichtungen der katholiſchen Kirche auf ungariſchem Boden irgendwie anzutaſten, ohne vorher die ungariſchen Stände um ihre Einwilligung angegangen zu haben. Die ungariſche Hofkanzlei erhob wenigſtens am 21. Dezember 1781 dieſen Einwand, um der Klöſteraufhebung zuvorzukommen. Der Staatsrath fand ihn ungegründet und ermunterte den Kaiſer, alle ſeine kirchlichen Reformen auf Ungarn auszudehnen, welcher Rath auch befolgt wurde. Doch befahl der Kaiſer auf Antrag der Staatsräthe Gebler und Hatzfeld am 25. Dezember der ungariſchen Hofkanzlei, ihn von allfälligen Widerſprüchen, die ſie zwiſchen ungariſchen Geſetzen einer- und Verordnungen in publico-ecclesiasticis, welche ihr durch die b.-ö. Hofkanzlei zur Adaptirung für Ungarn zugeſtellt werden, anderer Seits entdeckt, jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

Damals war alſo weder der Kaiſer noch der Staatsrath*) gewillt, der ungariſchen Verfaſſung Gewalt anzuthun**).

Die ungariſche Hofkanzlei kam jenem Befehle mit großer Bereitwilligkeit nach, indem ſie am 12. April 1782 dem Kaiſer eine Unzahl Beſchwerdeſchriften, welche wider deſſen Religionsedict bei ihr eingelaufen waren, überſchickte und dazu bemerkte: ein ſolches Edict ſei ein Eingriff in das Geſetzgebungsrecht des ungariſchen Landtages.

Der Staatsrath war auch dieſes Mal anderer Anſicht. Selbſt Hatzfeld meinte: der Kaiſer brauche zu ſolchen Geſetzen nicht erſt die

---

*) Wir ſagen: der Staatsrath und reden nicht blos von der Minorität desſelben, weil der Antrag Gebler's und Hatzfeld's in deſſen Mitte, dem uns vorliegenden Actenauszuge nach zu urtheilen, auf keinerlei Widerſpruch ſtieß.

**) Es gilt dieß nicht minder von der Verfaſſung Siebenbürgens, deren Rechtsbeſtändigkeit insbeſondere Löhr im Jahre 1781 betonte, als die Unterordnung Siebenbürgens unter die ungariſche Hofkanzlei zur Sprache kam. Vergl. auch das oben S. 114 Geſagte.

Zustimmung der ungarischen Stände einzuholen. In diesem Sinne beschied auch der Kaiser die Hofkanzlei.

Eine neue Vorstellung Letzterer oder vielmehr ihres Vorstandes vom 22. Juni 1782 hatte die Errichtung des s. g. „Geistlichen Oekonomats" in Wien, dem auch die kirchlichen Angelegenheiten Ungarns zugewiesen wurden, zum Gegenstande. Ungeachtet der Kaiser ihr die Entsendung zweier Räthe in dieses von ihm später in „Geistliche Hofcommission" umgetaufte Rathscollegium anheimgestellt und ihr bei diesem Anlasse das Compliment gemacht hatte, daß sie „immer in der guten Auswahl ihrer Leute sich auszeichnet," nahm sich doch der ungarische Hofkanzler, Graf Eßterházy, diese Umgehung der spezifisch ungarischen Behörden sehr zu Herzen. Die neue Einrichtung, sagte er, habe ihm „bittere Zähren abgelockt," denn dadurch werde die Grundfeste der ungarischen Verfassung erschüttert, der Kanzlei und dem Statthaltereirathe ein gesetzmäßiger Wirkungskreis entzogen, der ungarische Clerus, der erste Landstand, einem auswärtigen Dicasterium unterworfen! Er zählt sodann alle Gesetzartikel auf, welche durch diese Einrichtung verletzt würden und schließt mit der Bitte, außer ihm auch noch den Primas und den Judex Curiae einzuvernehmen, da er allein die Mitwirkung bei Constituirung dieses Rathscollegiums unmöglich verantworten könnte.

Der Staatsrath zog die Vorstellung mit großer Unbefangenheit in Erwägung. Kresel, dem der Kaiser das Präsidium bei jener Commission zugedacht hatte, fand es für seine Person zuträglicher, wenn dieselbe mit Ungarn nichts zu schaffen habe; denn beim besten Willen, die ungarischen Gesetze zu achten, sei es schwer, Conflicte mit ihnen zu vermeiden, weil man sie ja nicht genau genug kenne; auch werde die Durchführung der von der Commission ausgehenden Anordnungen in Ungarn stets problematisch sein. Was übrigens die Errichtung der fraglichen Commission selber anbelangt, so bezweifle er sehr, daß sie gegen den Wortlaut irgend eines ungarischen Gesetzes verstoßt, zumal die Commission keine andere Aufgabe habe, als dem Monarchen mit ihrem Rathe beizustehen, ja nicht einmal unmittelbar, sondern im Wege der beiden Hofkanzleien diesen Rath ertheile und keine Anordnung selber treffe. Martini erblickte in der vorliegenden Frage eine bloße Formsache und rieth, da nachzugeben. Man errichte ein geistliches Oekonomat dem Titel nach ausschließlich für die deutschen Erblande und sorge dafür, daß die ihm nöthigen Auskünfte über Ungarn

mittelſt königlicher Reſcripte an die ungariſche Hofkanzlei eingeholt werden, auf welchem Wege auch die von ihm gefaßten Beſchlüſſe zur Ausführung zu bringen wären. Dann werde die genannte Hofkanzlei ſelber alsbald um das Zugeſtändniß ſich bewerben, ein Paar Mitglieder aus ihrem Gremium dazu abordnen zu dürfen, und was ſie dermalen zurückweist, wird ſie dann unterthänigſt erbitten. So ſei es ja auch bei Beſtellung der Cenſurs-Hof-Commiſſion im Jahre 1750, der geiſtlichen Commiſſion im Jahre 1768 und der Jeſuiten-Commiſſion im Jahre 1773 gehalten worden, und jedesmal habe das angedeutete Verfahren die erwünſchten Früchte getragen. Gebler pflichtete dem Martini'ſchen Votum bei und meinte: „es wäre ein Glück, wenn vorläufig die Commiſſion auf Ungarn keine Rückſicht zu nehmen brauchte.“ Reiſchach urtheilte ebenſo. Kaunitz bezog ſich auf die Aeußerung Gebler's, welcher er vollkommen beizuſtimmen erklärte. Hatzfeld wünſchte die Commiſſion ohne alle äußeren Attribute, welche ſie als eine ſelbſtſtändige Behörde erſcheinen laſſen würden, activirt zu ſehen und führte den Vorſchlag ſeines Collegen Martini näher aus. Er regte auch die Wahl einer paſſenderen Benennung ſtatt des Titels „Geiſtliches Oeconomat“ an und glaubte den Scrupeln des ungariſchen Hofkanzlers am beſten dadurch zu begegnen, daß er dieſen bei auftauchenden Anſtänden von Fall zu Fall vernommen wiſſen wollte. Dafür aber ſollte auch er (der Hofkanzler) das ſodann Vereinbarte proprio nomine an die ungariſchen Behörden hinausgeben.

Der Kaiſer fand das Gutachten Gebler's am zutreffendſten, befahl aber nichtsdeſtoweniger, „der geiſtlichen Hofcommiſſion“, wie er die neue Stelle auf Hatzfeld's Einrathen benannte, ſogleich Hofräthe beider Hofkanzleien, der ungariſch-ſiebenbürgiſchen ſowohl als der böhmiſch-öſterreichiſchen beizuziehen.

Als der Kaiſer im Auguſt 1782 Erhebungen über das Stammvermögen und über die Einkünfte der katholiſchen Geiſtlichkeit anordnete, erklärte die ungariſche Hofkanzlei auch dies für geſetzwidrig.

Martini verſuchte dieſe Behauptung zu widerlegen, ſah ſich jedoch deßhalb von Kaunitz zurechtgewieſen, welcher bemerkte: nicht auf eine Widerlegung Deſſen, was die Hofkanzlei vorbringt, komme es da an, ſondern auf Erreichung des Zweckes, welcher dem Kaiſer vorſchwebt. Der einzuſchlagende Weg iſt gleichgiltig, wenn er nur zum Ziele führt. Die ungariſche Hofkanzlei möge daher einen anderen Weg vorſchlagen, etwa

ſtatt der allgemeinen, an die ungariſche Geiſtlichkeit ergangenen Weiſung, ihr Vermögen zu fatiren, die individuelle Bedrohung derjenigen Geiſtlichen, welche dem kaiſerlichen Begehren keine Folge leiſten, mit materiellen Nachtheilen.

Der Kaiſer lehnte das Betreten dieſes Ausweges ab. Nun rückte wieder der ungariſche Hofkanzler mit einer Verwahrung in's Treffen.

Der Staatsrath aber begann Angeſichts dieſer endloſen Proteſte mehr Feſtigkeit an den Tag zu legen. Er fand das Vorgeben: die ungariſche Verfaſſung geſtatte keine Erhebungen über das Vermögen der Geiſtlichkeit, abgeſchmackt und keiner weiteren Erwiederung werth. Später (im März 1783) kam er zwar anläßlich einer neuen Vorſtellung der ungariſchen Statthalterei darauf zurück; doch ſchnitt der Kaiſer die Wiederaufnahme der Verhandlung durch folgende, vom 24. März datirte Erledigung ab: „Die ganze Ausarbeitung beſtätiget, daß mein letzthin erlaſſenes Billet wohl gegründet, daß in Ungarn bis jetzt ganz widerſinnig gearbeitet und nichts befolgt worden iſt. Das geiſtliche Vermögen gehört in Ungarn ohne Unterſchied von allen anderen Ländern der Religion und der Gemeinde; der Biſchof, der Beneficiat oder das Kloſter iſt nur Nutznießer von Etwas, auf welches er nicht das mindeſte Recht hat, weder von Natur noch von der Geburt, ſondern nur wegen der Dienſte, die er dafür leiſtet. Darin können weder Conſtitutionen noch Diätalartikel einen Unterſchied machen. Die Kanzlei hat durch verdoppelten Eifer einzubringen, was ſie jetzt ſeit Monaten durch leere und unnütze Achſelträgereien und zuſammengeſchriebene Ausflüchte an Zeit verloren. Zu dieſen geiſtlichen Verhandlungen iſt ein Landtag nicht erforderlich, der Mißbrauch des Namens desſelben wird den einmal abzuhaltenden nutzbaren noch auf Jahre hinaus verſchieben.“

Die ungariſche Hofkanzlei hatte alſo durch ihr ſtetes Pochen auf Landesrechte, von deren ernſthaften Gefährdung da keine Spur zu entdecken war, den Kaiſer nicht nur wider ſich ſondern auch wider die Verfaſſung Ungarns, welche ein ſolches Spiel zu treiben geſtattete, eingenommen und mußte es füglich ſich ſelber zuſchreiben, wenn Joſeph II. in der Folge ihren begründeten Vorſtellungen keinen Glauben mehr ſchenkte.

Auch der Staatsrath verlor, je handgreiflicher dieſe Uebertreibungen wurden, deſto mehr den Glauben an die Lauterkeit der Quelle,

aus welcher sie flossen, und büßte damit die Empfänglichkeit für berechtigte Proteste ein.

Bald gesellte sich zur ersten Blöße, welche die ungarische Hofkanzlei sich und der Verfassung, deren Vertheidigung sie affectirte, da gab, eine zweite Preisgebung des Ansehens Beider.

Der Kaiser beabsichtigte bekanntlich die deutsche Sprache in Ungarn zur amtlichen Verkehrssprache zu erheben und richtete zu diesem Ende am 26. April 1784 an den ungarischen Hofkanzler ein Handschreiben, welches die Zeiträume festsetzte, binnen welchen er auf die Durchführung seines Vorsatzes in den verschiedenen Beamtenkreisen und Schulanstalten Ungarns rechnete. Das Schreiben schloß mit den Worten: „Dieses ist Mein mit reifer Ueberlegung und gänzlicher Ueberzeugung getroffener Entschluß. Ich überlasse Ihrem Diensteifer und Ihrer bekannten Einsicht in Auswahl der Mittel Mir Diejenigen vorzuschlagen und anzuwenden, welche zu dieser Meiner für das Beste Ungarns und der Monarchie getroffenen Entschließung am sichersten, geschwindesten und verläßlichsten führen können." Graf Eßterházy eröffnete diese A. h. Willensmeinung mittelst eines vom 11. Mai 1784 datirten Rescriptes den Bewohnern Ungarns *). Er that dieß mit innerem Widerstreben und ergriff auch den nächsten Anlaß schon zu einer kläglichen Remonstration, um wenigstens eine Erstreckung der Fristen vom Kaiser zugestanden zu erhalten. Statt aber auf den Nachweis, wie sehr erboßt die Bevölkerung (mit Ausnahme der Deutschen und der diesen sich zuneigenden Angehörigen anderer Nationalitäten) über dieses Gesetz sei, sich zu beschränken, erklärte er es als eine verfassungswidrige Anordnung, welcher nur durch einen Landtag der Stempel der Legalität aufgedrückt werden könne.

Der Staatsrath hielt es für das Klügste, in seinem Gutachten letzteren Punkt gar nicht zu berühren, damit der Kaiser ihn übersehe und so ihm unnützer Aerger erspart bleibe. Im Uebrigen anerkannte er die aufregende Beschaffenheit des Gesetzes. Martini rieth schier, es zu widerrufen, da zahllose Interessen und berechtigte Gefühle dadurch verletzt würden. Der Kaiser möge sich doch die Comitate, deren er zur Lösung wichtigerer Aufgaben bedürfe, nicht durch Zwangsmaßregeln kleinlicher Natur abwendig machen. Hatzfeld wollte von so weit gehender Nach-

*) Kereßtury, Constituta Regia, I. 110.

giebigkeit nichts wissen, unterstützte aber doch den Antrag des Hofkanzlers auf Fristenerstreckung. Kaunitz billigte diesen Antrag und erweiterte ihn sogar, indem er vorschlug, statt bestimmte Termine anzugeben, den Beginn der deutschen Amtirung auf so lange zu verschieben, „bis die Comitatsbeamten und Advocaten die Fähigkeit dazu erworben haben würden."

Der Kaiser verwarf indessen diese milden Rathschläge und gab am 13. September 1784 jenen, von uns schon erwähnten, scharfen Erlaß an den ungarischen Hofkanzler hinaus, in welchem er, das Verlangen nach einem Landtage rügend, die ihm vorgehaltenen Schreckbilder „Seifenblasen" nennt.

Er, den die Haltung der ungarischen Hofkanzlei schon früher aufgebracht hatte, war eben der Schwierigkeiten halber, welche dieselbe bei der Vereinigung der ungarischen mit der erbländischen Zolladministration bereitete, besonders schlecht auf sie zu sprechen.

Seine Indignation wuchs, als die ungarische Hofkanzlei am 3. October 1784 gegen die Unterordnung des Bisthums Zengg unter das neu zu errichtende Erzbisthum Laibach Einsprache erhob und sich darauf berief, daß kein Ungar gezwungen werden dürfe, vor einem auswärtigen Gerichte zu erscheinen. Eine solche Evocation wäre wider des Landes Freiheiten. Der Kaiser möge sich consequent bleiben und für Ungarn gelten lassen, was er den außerösterreichischen Kirchenfürsten gegenüber zur Geltung zu bringen bemüht ist, nämlich den Grundsatz, daß Inländer nur von Inländern zu richten sind.

Der Staatsrath wunderte sich über diese seltsame Auslegung ungarischer Gesetzartikel, die ja doch nur die bürgerlichen Gerichte, nicht aber die geistlichen beträfen und bei deren Anwendung auf letztere auch alle päpstlichen Entscheidungen für Ungarn keine bindende Kraft hätten, während doch männiglich bekannt sei, daß die ungarischen Katholiken sich diesen gerne unterwerfen. Er erinnerte ferner daran, daß Zengg zu einem Landstriche gehöre, welcher im Territorialbestande der ungarischen Krone nicht begriffen ist, sondern nur durch des Landesfürsten Huld unlängst erst damit vereinigt wurde. Insbesondere machte Kaunitz hierauf aufmerksam. Der Kaiser eignete sich dieses Votum an, setzte aber noch bei: die Einsprache der Hofkanzlei sei schon deßhalb eine unerhörte Anmaßung, weil früher Pedena in Istrien der Sitz des Bi-

ſchofs von Zengg geweſen und dieſes ſtets unter dem Erzbisthume Görz geſtanden habe.*)

Es ſteht dahin, ob Joſeph II. durch die Anwandlungen von Nachgiebigkeit, welche, wie wir ſahen, von Zeit zu Zeit ſeinen Staatsrath befielen, und durch deſſen principielle Achtung vor dem ungariſchen Verfaſſungsrechte beſtimmt wurde, denſelben durch Männer zu ergänzen, deren ſchrofferes Weſen und unwandelbare, abſolutiſtiſche Geſinnung ihm zur Genüge bekannt ſein mochten **).

Gewiß aber iſt, daß mit dem Eintritte Izdenczy's und Eger's in den Staatsrath (im October 1785) deſſen Geſammt-Anſchauung bezüglich Ungarns ſich änderte. Es liegt daher nahe, dieſen Umſchwung auf jenes Ereigniß zurückzuführen.

Allerdings zögerte der Kaiſer mit dem Befehle, für Ungarn eine neue Civilgerichts-Ordnung auszuarbeiten, nicht erſt bis dahin. Er richtete bereits am 15. September 1785 an den ungariſchen Hofkanzler ein Handſchreiben, welches demſelben auftrug, den Hofrath Anton Brunswik v. Korompa ſofort aller anderen Geſchäfte bei der Kanzlei zu entheben, damit er eilends jene Jurisdictionsnorm vollende, von welcher der Kaiſer wünſchte, daß ſie Anfangs November gedruckt vorliege und am 1. Januar 1786 in Wirkſamkeit trete. Dieſer Wunſch ging auch beinahe in Erfüllung. Es trat blos ein Aufſchub von 4 Monaten ein und dieſen verurſachte die Drucklegung, nachdem der vom Staatsrathe (übrigens ſchon unter Izdenczy's Mitwirkung) revidirte Entwurf am 17. December die Genehmigung des Kaiſers erhalten hatte. Freilich

*) Richtiger: unter dem Patriarchate von Aquileja, aus deſſen über öſterreichiſches Gebiet ſich erſtreckenden Archidiöceſan-Antheile erſt im Jahre 1751 das Görzer Erzbisthum gebildet worden war, welches nun ſeinen Sitz in Laibach haben ſollte.

**) Daß er ſelber dieſem Verfaſſungsrechte nicht von allem Anfange an feindlich gegenüberſtand und bereit war, ſich über Irrthümer, die ihn dießfalls beherrſchten, belehren zu laſſen, bewies der Kaiſer auch durch ein Handſchreiben, welches er am 13. November 1784 an den ungariſchen Hofkanzler, Grafen Eßterházy, richtete. Er überſchickte Letzterem im Anſchluſſe „ſeine noch in roher Geſtalt zuſammengetragenen Begriffe von der Verfaſſung des Königreiches und von deſſen Zuſtänden" mit der Bitte, ihm zu ſagen, ob er wohl „damit recht daran ſei." Leider iſt dies Alles, was wir hierüber (aus einer Vormerkung in den ſtaatsräthlichen Acten vom J. 1824) wiſſen.

handelte es sich hier lediglich um eine Ueberarbeitung der vom Justiz-Hofrathe Kees für die deutschen Erblande entworfenen Gerichts-Ordnung.

Daß diese, um auf verfassungsmäßigem Wege in Ungarn eingeführt zu werden, der Zustimmung des Landtages bedürfe, konnte sich der Kaiser kaum verhehlen. Hatte ja doch Carl VI. bei Errichtung der Districtualtafeln in Ungarn durch seine Landtagscommissäre sich förmlich entschuldigen lassen, weil die Stände nicht zuvor darüber befragt worden waren!*) Anderer Seits war gerade diese nachträgliche Entschuldigung ein Beweis, daß in Ungarn Derartiges hingehe, ohne daß die verfassungsmäßige Form der Behandlung strenge eingehalten zu werden braucht. Joseph II. ließ es sonach auf Remonstrationen, die für ihn ohnehin nichts Neues mehr waren, ankommen. Dieselben blieben auch nicht aus, wenn gleich der neue Leiter der ungarischen Hofkanzlei, Graf Carl Pálffy,**) ihnen Vorschub zu leisten vorerst noch Anstand nahm.

Ebensowenig schreckte der Kaiser von nun an vor anderen, noch handgreiflicheren Verletzungen der ungarischen Verfassung zurück.

Mit Izdenczy's Hilfe legte er sich das Meiste, was er in dieser Richtung that, so zurecht, daß es formell gerechtfertiget zu sein schien; oft aber gestand er auch ein, über die Verfassung sich hintangesetzt zu haben, und läugnete er dann, daß diese ihn binde.

Den älteren Staatsräthen fiel es schwer, mit einem derartigen Verfahren sich zu befreunden; allmälig aber schickten auch sie sich darein und steigerte sich dann des Kaisers Hast bis zur verderblichen Ueberstürzung.

Im November 1785 schuf der Kaiser mittelst Handschreiben an den ungarischen Vice-Kanzler die Wahl der ersten Vice-Gespäne durch den Comitatsadel ab, indem er sich für die Folge deren Ernennung vorbehielt, was eine flagrante Verletzung ungarischer Gesetzartikel war. Auch trug er dem Staatsrathe Izdenczy damals auf, der

*) Kgl. Rescript vom 15. März 1723 bei J. Jony, Commentatio histor.-juridica de Origine et Progressu Juris Hunno-Hungarici, (Leutschoviae 1727) p. 61.

**) Der frühere Hofkanzler, Graf Franz Eßterházy, war am 7. November 1785 gestorben. Graf Carl Hieron. Pálffy, seit 1776 Vice-Kanzler, leitete die Kanzlei in dieser Eigenschaft bis zum 4. März 1787, wo er selbst Hofkanzler wurde. Er hatte früher beim niederösterr. Landrechte, bei der Kommerzien-Hofstelle und bei der allgemeinen Hofkammer in Wien gedient.

böhm.-österr. Hofkanzlei ein Verzeichniß aller für die deutschen Erblande erlassenen Normalverordnungen abzuheischen und ihm diejenigen zu bezeichnen, welche in Ungarn noch nicht eingeführt sind, damit hierin baldmöglichst „eine allgemeine Gleichförmigkeit“ Platz greife.

Am 30. December des nämlichen Jahres belehrte der Kaiser gleichfalls mittelst eines Handschreibens den Vice-Kanzler über die Grundsätze und Zielpunkte der von ihm angestrebten Steuerreform. In diesem oft schon abgedruckten Schreiben*) spricht er von der ungarischen Verfassung mit einer Geringschätzung, als schuldete er ihr nicht die geringste Rücksicht. Er lehnt darin jede Mitwirkung der Stände ab, und stellt gleichwohl den Satz auf: „Die Vorrechte und Freiheiten einer Adelschaft oder einer Nation bestehen in allen Ländern und Republiken der Welt nicht darin, daß sie zu den öffentlichen Lasten nichts beitragen (vielmehr ist ihre Belegung wie z. B. in England und Holland stärker, als irgendwo), sondern sie bestehen einzig darinnen, sich selbst die für den Staat und das Allgemeine erforderlichen Lasten aufzulegen und durch ihre Verwilligung mit Erhöhung und Vermehrung der Auflagen vorzugehen.“ Er gesteht also mit anderen Worten den ungarischen Ständen allerdings wieder das Steuerbewilligungsrecht zu; nur leitet er es nicht aus dem positiven Verfassungsrechte, sondern aus allgemeinen Voraussetzungen ab und glaubt er den Zeitpunkt, dieses Recht in Kraft treten zu lassen, noch nicht gekommen.

In einem vom 5. Januar 1786 datirten Handschreiben bedeutete er dem Grafen Pálffy nochmals: es bedürfe zur Repartition der Steuer durchaus keiner ständischen Berathungen; selbst die Frage, ob die Zwischenzolllinie aufzuheben räthlich und die ungarische Nation für diesen Plan zu gewinnen möglich sei, möge zunächst nur Vertrauensmännern zur Beantwortung vorgelegt werden, damit man darnach beurtheilen könne, welche Aussicht, angenommen zu werden, dieser Plan auf einem Landtage hätte.

Gleichzeitig wurden die Noten der Wiener Bank in Ungarn und Siebenbürgen in Umlauf gesetzt.

---

*) Man findet den Wortlaut bei Geisler, a. a. O. X, 87—108, in Jos. Friedel's Fragmenten (Leipzig u. Klagenfurt 1786), S. 226 ff. und in Grellmann's Statistischen Aufklärungen, II. 132 ff. In den beiden erstgenannten Schriften ist auch Joseph's späteres Handschreiben vom 5. Januar 1786 abgedruckt.

Der Kaiſer wartete übrigens die Aeußerungen der vorerwähnten Vertrauensmänner gar nicht ab, ſondern zog es vor, der öffentlichen Meinung durch vollendete Thatſachen zu imponiren. Izdenczy beredete ihn hiezu. Am 18. Januar 1786 hob er die erbländiſchen Ausgangszölle für alle in den Erblanden erzeugten und über die Zwiſchenzolllinie austretenden Waaren auf. Die ungariſche Hofkanzlei ſtieß ſich an dieſer Erleichterung des Verkehres wohl nur deßhalb, weil ſie darin mit Recht den erſten Schritt zur faktiſchen Beſeitigung der Zwiſchenzolllinie erblickte. Statt aber dieß offen einzubekennen, ſtellte ſie vor: daß jene Erleichterung des Verkehres zu unbedeutend ſei, um viel zu nützen, während doch die Zolleinkünfte dadurch merklich vermindert würden. Izdenczy und Eger folgerten hieraus nur, daß man einen Schritt weiter gehen müſſe und riethen dem Kaiſer, auch den ungariſchen Eingangszoll auf erbländiſche Induſtrieerzeugniſſe abzuſchaffen. Dieß geſchah ſofort mit A. h. Entſchließung vom 30. April 1786. Vierzehn Tage ſpäter befreite der Kaiſer auch die, nach der amtlichen Terminologie unter den „erbländiſchen" nicht begriffenen, galiziſchen Erzeugniſſe vom ungariſchen Eingangszolle und alle fremden Waaren, welche irgendwo beim Betreten der Monarchie bereits verzollt worden, daher auch beim Ueberſchreiten der Zwiſchenzolllinie früher ſchon keine weitere Eingangsgebühr zu entrichten hatten, auch von der erbländiſchen Ausgangsgebühr.

Die ungariſche Hofkanzlei machte nun eine neue Vorſtellung. Sie bezifferte den Verluſt des ungariſchen Aerars, welcher in Folge dieſer Verkehrserleichterungen zu gewärtigen ſei, auf jährlich 259.700 Gulden. Sie ſchilderte die ungariſche Induſtrie als dadurch gefährdet und drohte mit Anſtänden bei der Vereinigung der ungariſchen Dreißigſtzollämter mit den erbländiſchen Zollſtationen längs der ungariſchen Grenze, welche bereits im Zuge war.

Izdenczy fand jene Verluſtberechnung übertrieben, weil ja durch die fragliche Verkehrserleichterung die Regiekoſten herabgeſetzt würden, und befürwortete die Ausgleichung des wirklichen Verluſtes durch Heranziehung erbländiſcher Ueberſchüſſe. Eger tadelte den excluſiv ungariſchen, mit der Reichseinheit und kaiſerlichen Machtvollkommenheit nicht vereinbaren Standpunkt der Hofkanzlei, die obendrein ganz überſehe, daß es ja vor Allem die ungariſchen Conſumenten, deren Intereſſe zu vertreten ſie berufen iſt, wären, denen die fragliche Verkehrserleichterung

zu Statten käme. Dank, meinte er, wäre da beſſer am Platze, als mürriſches Proteſtiren. Reiſchach ſtimmte mit Izdenczy. Hatzfeld gab der Hofkanzlei Recht.

Der Kaiſer entſchied nach Izdenczy, präciſirte aber auch ſeine früher nicht klar genug ausgeſprochene Abſicht dahin, daß die volle Zollfreiheit zwiſchen Ungarn und den Erblanden ſich blos von den Induſtrieerzeugniſſen verſtehe. Am 19. Auguſt genehmigte er die Grundzüge der Zollämter-Vereinigung. Sie ſollten ſämmtlich von deutſchen Inſpectoraten überwacht und von dergleichen Beamten verwaltet werden. Am 19. Oktober trat dieſe neue Organiſation in's Leben.

Mittler Weile waren die Gutachten des Leiters der ungariſchen Statthalterei, Grafen Chriſtoph Nitzky, und der zehn dirigirenden Obergeſpäne (Diſtrikts-Commiſſäre) über die Steuerregulirung und über die damit zuſammenhängende Aufhebung der Zwiſchenzolllinie eingelaufen. Der Kaiſer überantwortete ſie am 22. Februar 1786 dem Staatsrathe. Im Weſentlichen lief das darin Geſagte auf die Perhorreſcirung beider Maßregeln hinaus. Die Einberufung eines Landtages wurde als ganz unbedenklich hingeſtellt; freilich werde derſelbe nie in die Beſteuerung adeliger Ländereien willigen, doch er werde, ſobald ihn der Kaiſer hierüber beruhiget hat, ſchon Mittel und Wege finden, das Steuerbetreffniß aufzubringen. Mindeſtens erkläre der Kaiſer die angeordnete Vermeſſung der Grundſtücke und die Abnahme von Bekenntniſſen über den Reinertrag für bloße Einleitungen, um eine Vorlage an den Landtag ausarbeiten zu können; ſonſt ſei das Schlimmſte zu beſorgen. Denn die Comitate werden bald nach Generalcongregationen begehren und dieſe werden nicht ſäumen, Alles, was der Kaiſer hierin bisher verfügte, als ungeſetzlich zu brandmarken *). Am gemäßigſten ſprach ſich der königl. Commiſſär für den Neuſohler Diſtrikt, Ladislaus Freiherr von Prónay, aus, welcher die Steuer-

*) Die der Landesrechte mit ſo viel Wärme ſich annehmenden königl. Diſtrikts-Commiſſäre waren gleichwohl im Lande ſo verhaßt, daß man unter allgemeinem Beifalle ihre Benennung nach der Reihenfolge der Buchſtaben folgendermaßen interpretirte: Creatura Omnibus Molesta Multis Injusta Sibi Sapiens Aliena Rapiens In Undis Submergenda. Solches meldet A. Szirmay v. Szerma in der Geheimgeſchichte ſeiner Zeit (Fragmenta historiae secretae sui temporis, Quartband in der Handſchriftenſammlung des ungar. National-Muſeums zu Peſt Nr. 374 p. 85.)

reform billigte, auch des Kaisers Recht dazu nicht völlig in Frage stellte und den meisten Widerstand auf Seite „des großen Haufens, der dadurch seinen Patriotismus werde zeigen wollen", gewärtigte, daher von vorne herein um die Zusicherung von Militärassistenz bat. Der Commissär für den Pester Distrikt, Joseph von Mailáth, bezeigte gleichfalls Freude über des Kaisers Vorhaben, warf jedoch einen scheelen Seitenblick auf die „Erblande", welchen dasselbe beinahe ausschließlich zum Vortheile gereihen würde. Der Commissär für den Neutraer Distrikt dagegen, Joseph von Uerményi, sah von der volkswirthschaftlichen Bedeutung desselben ganz ab und erörterte blos, wie verfassungswidrig es wäre. Der Landtag allein könne diesem Gebrechen abhelfen; mit ihm werde der Kaiser sich auch leichter verständigen, als mit den zahlreichen, zu derartigen Vereinbarungen nicht einmal ermächtigten Comitats-Congregationen.

Izdenczy, dem dießfalls das erste Votum unter den Staatsräthen zustand, verschloß sich den vorangeführten Erwägungen nicht und rieth, zur Austragung der Sache allerdings einen Landtag in Aussicht zu nehmen d. h. die Abhaltung eines solchen zu versprechen. Vorläufig aber sei die Vermessung und Einschätzung der Grundstücke die Hauptsache. Um dem Geschäfte desto leichteren Eingang zu verschaffen, soll jeder königl. Distrikts-Commissär gehalten sein, auf seinen Gütern damit zu beginnen; dann werde das Vorurtheil der gedankenlosen Menge schwinden und Alles ohne Anstand ablaufen. Eger wollte die Frage, ob ein Landtag deßhalb zu berufen wäre, noch gar nicht in Betracht gezogen wissen. Vorerst müsse man die Leute, indem man sich nicht an ihr Gerede kehrt, via facti von dem Nutzen der Reform zu überzeugen suchen; dann erst werde es an der Zeit sein, zu erwägen, ob die festgestellte Grundsteuer mittelst eines Patentes dem Lande aufzuerlegen oder der Weg einer landtäglichen Verhandlung einzuschlagen sei. Denn man habe alle Ursache, den Landtag, „dieses fürchterliche Steckenpferd, mit welchem der ungarische Adel die Rechte seines Erbkönigs Schritt für Schritt streitig zu machen sucht", — zu umgehen. Reischach bekannte sich zu Izdenczy's Ansicht. Hatzfeld sprach seine Ueberzeugung neuerdings dahin aus: daß die Zustimmung der Stände da ein Gebot des Verfassungsrechtes sei. Der Kaiser aber fand nicht einmal nöthig, die Comitats-Congregationen darüber einzuvernehmen, ordnete das strengste Vorgehen gegen Widerspenstige an und drückte seine Zufriedenheit mit den Distrikts-Commissären, welche ein gutes

Reſultat verheißen hatten, aus. Der Adminiſtrator der mähriſchen Staatsgüter, Anton Valentin Freiherr von Kaſchnitz, erhielt den Auftrag, in Peſt Vorträge über die Durchführung der Steuerreform zu halten, welchen alle dirigirenden Obergeſpäne in Perſon beiwohnen ſollten. Viele hundert Geometer durchzogen nun Ungarn mit ihren Meßwerkzeugen. Reibungen zwiſchen ihnen und der zu ihrer Aſſiſtenz commandirten Militärmannſchaft einerſeits und den adeligen Grundbeſitzern andererſeits blieben nicht aus. Mitunter kam es zu argen Thätlichkeiten, wenn gleich der hohe Adel ſich der Reform zu unterwerfen ſchien, indem er ſeine Wirtſchaftsbeamten nach Peſt ſchickte, die Vorträge des Baron Kaſchnitz zu hören. Letzterer büßte freilich bald nachher den kaum errungenen Einfluß auf dieſe Bevölkerungsclaſſe dadurch wieder ein, daß er, vom Staatsrathe, der dieß gut hieß, unterſtützt, eine Menge mähriſcher Förſter und Landwirthe zur Abſchätzung der Grundſtücke in's Land brachte. Als die Aufregung ſtieg, verbot Graf Carl Zinzendorf als Chef der Staatsgüter-Adminiſtration dem Baron Kaſchnitz jede weitere Einmiſchung in das ungariſche Steuerermittlungs-Geſchäft; ein Handſchreiben des Kaiſers vom 7. September 1786 verwies jedoch dem Grafen Zinzendorf dieſe Vorkehrung und wahrte dem Baron Kaſchnitz das Recht, mit den durch ihn beſtellten Taxatoren zu verkehren.

Das Jahr 1787 brachte neue Geduldproben für die im Beſtehen derſelben ehevor ſchon nicht ſtark befundenen Ungarn.

Die ungariſche Hofkanzlei warnte, und drang nun vom Neuen auf die Zuſammenberufung der Stände. Auch bat ſie vernehmlich, oder, wie der Staatsrath es auffaßte, zudringlich, das Land mit weiteren Zumuthungen, welche wider die Verfaſſung wären, zu verſchonen. Wo ein Proviſorium getroffen werden mußte, unterließ ſie es nicht, in ihren Vorträgen an den Kaiſer dem Landtage das Genehmigungsrecht vorzubehalten; ſo im September 1788 bei der Ermächtigung der Gerichtsvorſtände, ſtatt der inhibirten Comitats-Congregation Advocaten zu beſtellen und bereits anerkannte von der Praxis auszuſchließen; ſo ferner im Dezember des nämlichen Jahres aus Anlaß der Aufhebung der die Darlehensverzinſung einſchränkenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Dieſe Aufhebung hatte der Kaiſer auf Izdenczy's Andringen im April 1787 verfügt, ungeachtet die ungariſchen Geſetze ohnehin 6perzentige Zinſen, auch bei hypothezirten Darlehen, zu nehmen geſtatteten und Izdenczy dies auch dem Kaiſer bemerklich gemacht hatte. Als auch die

Hofkanzlei eine Abänderung der bestehenden Gesetze nur auf dem Wege, auf welchem sie zu Stande gekommen, für zulässig erklärte, vertheidigte Izdenczy seinen Antrag damit, daß er hervorhob: in den Diätalartikeln erscheine bis zum Jahre 1670 keine Bestimmung über Darlehenszinsen, folglich stand von Alters her dem Landesfürsten und nicht dem Landtage das Recht, hierüber Gesetze zu geben, zu und das habe die königliche Curie auch späterhin noch anerkannt, indem sie bei Wechselschulden 8 Perzent als gesetzlichen Zinsfuß gelten ließ. Eger vermerkte es der Hofkanzlei gar übel, daß sie „keine Gelegenheit vorbeigehen lasse, dem Landesfürsten das Gesetzgebungsrecht außerhalb des Landtages streitig zu machen.“ Martini und Reischach erklärten sich mit diesen beiden Voten einverstanden. Hatzfeld stimmte mit Izdenczy. Daß auch der Kaiser in diesem Sinne entschied, braucht nicht erst bemerkt zu werden.

Indessen trübte sich um diese Zeit das Einvernehmen, in welchem Izdenczy und Eger bis dahin mit einander in Betreff der Ungarn gegenüber zu beobachtenden Haltung gestanden hatten.

Immer häufiger wurden die Fälle, wo Izdenczy, sei es in Folge einer Klärung seines Rechtsbewußtseins oder weil er nicht in Allem den Ungar verläugnen mochte, den rücksichtslosen, große Gefahren heraufbeschwörenden Ausfällen Egers beizupflichten Anstand nahm.

Weit entfernt, seine absolutistische Gesinnung zu ändern, brachte er es doch nicht über sich, seiner Nation Unbilden zuzufügen, die ihr ohne Nachtheil für die Befestigung und Erweiterung der königlichen Macht erspart bleiben konnten. Eger dagegen überwachte alle Vorgänge in Ungarn mit engherziger Spannung und hielt oft Geißelhiebe für angezeigt, wo gelinde Mittel eine bessere Wirkung versprachen oder wenigstens der bereits sich rüstenden Rebellion*) einen Anlaß zum Losschlagen vorenthielten.

*) Bis zu welchem Grade von Ueberspanntheit die politische Aufregung in einzelnen Hitzköpfen sich entwickelte, lehrt das wenig bekannte Unternehmen eines Edelmannes Namens Emerich Malonyay, welcher im Juli 1786 Bauern des Sároser Comitats eben zu einem Aufstande wider den König beredete, als der dortige Vice-Gespan Joseph Desöffy des Weges kam und ihn arretirte. Man fand bei demselben ein Patent vor, dessen Inhalt sich wie ein Dictat der Tollheit ausnahm. Das Eperieser Districtualgericht zog ihn in Untersuchung. Der Staatsrath billigte dies; Izdenczy und Eger aber hielten den Mann für verrückt und Hatzfeld versprach sich besseren Aufschluß von den verführten Bauern als aus dem

Als im Juni 1787 die Widerſetzlichkeit des Grafen Illesházy, welcher die geometriſche Aufnahme ſeiner Güter durch die Steuerregulirungs-Commiſſionen zu vereiteln ſuchte und der ungariſchen Hofkanzlei Verachtung bezeigte, zur Kenntniß des Staatsrathes gelangte, rieth Izdenczy, über dieſe vom Kaiſer bereits mit einem Verweiſe geahndete „Unanſtändigkeit" hinauszugehen. Eger jedoch fand die Sache darnach angethan, daß ſtatt der einheimiſchen, welche ihm zu wenig Energie zu entwickeln ſchienen, deutſche d. h. erbländiſche Commiſſäre nach Ungarn geſchickt werden ſollten. Martini und Reiſchach ſtimmten mit Izdenczy und ſo blieb Eger's Vorſchlag ein vereinzeltes Separatvotum.

Als im Januar 1788 das Zehentrecht der ungariſchen Geiſtlichkeit zur Sprache kam und der Hofkanzler Graf Pálffy die Grundherren davor in Schutz nahm, ſchalt Eger die einſchlägigen Landtagsbeſchlüſſe „theils an ſich ungiltig, theils erſchlichen" und rieth, die Congruabezüge der Seelſorger auf Koſten der weltlichen Zehentberechtigten zu ergänzen. Izdenczy aber reſpectirte jene Geſetzartikel, obſchon auch er der Meinung war, daß die Grundherren irgendwie verhalten werden müßten, die Zehenten, welche im Laufe der Zeit von ihren Vorfahren erworben worden waren, der Geiſtlichkeit zur Aufbeſſerung ihres Einkommens zurückzugeben. Martini anerkannte gleichfalls, daß man über die beſtehenden Geſetze und auf dieſen beruhenden Rechtsanſpruche Einzelner ſich da nicht hinwegſetzen dürfe. Hatzfeld war auch dieſer Meinung. Reiſchach ſtimmte mit Izdenczy.

Munde des Arreſtanten. Am 30. Dezember 1786 legte die ungar. Hofkanzlei den abgeſchloſſenen Proceß zur Urtheilsbeſtätigung vor. Da zeigte ſich, daß Malonyay zwar tollkühn aufgetreten war, daß man es indeſſen hier doch nicht blos mit einem Narrenſtreiche zu thun hatte; denn ſchon hatte derſelbe auf die Leichtgläubigkeit des gemeinen Volkes berechnete und von Erfolg begleitete Aufwieglungsverſuche unternommen, der Stadt Kaſchau einen Drohbrief zugeſchickt und den Weg aus dem Zempliner Comitate, wo er wohnte, nach Bartfeld eingeſchlagen. Das Eperieſer Gericht verurtheilte ihn zum Tode, ſeine Schriften zur Verbrennung durch den Henker. Die Hofkanzlei trug auf Verwandlung der Todesſtrafe in lebenslängliche Feſtungsſtrafe und auf heimliche Vertilgung der gefährlichen Schriftſtücke an. Izdenczy billigte dieſen Antrag. Eger rieth, den M. zum Schiffziehen zu verurtheilen, Reiſchach fand dieß unpaſſend, weil man ein ſolches Verbrechen lieber ganz verheimlichen ſoll. Der Kaiſer gab aber dennoch dem Eger'ſchen Votum den Vorzug.

Eger unterlag somit abermals mit seiner die ungarischen Landtagsbeschlüsse bei Seite schiebenden Ansicht.

Izdenczy war es auch, welcher im Jahre 1787 den Antrag Kolowrat's auf Einführung des Tabakmonopols in Ungarn bekämpfte, die Anwendung des Grundsatzes „de nobis sine nobis" auf Ungarn als ungerecht und gefährlich zugleich bezeichnete und im darauf folgenden Jahre die Verlängerung der für den Beginn der deutschen Amtirung festgesetzten Termine so nachdrücklich befürwortete, daß seine Collegen gleichfalls ohne Ausnahme dafür stimmten. Er allein im Staatsrathe widersetzte sich damals (1788) der vom Kaiser angeordneten Visitation der ungarischen und siebenbürgischen Gerichtsstellen durch von Wien aus zu entsendende Commissäre und sprach für Unterstützung des Fiumaner Getreidehandels durch ärarische Geldvorschüsse.

Ihm war offenbar nur um einige große Erfolge, welchen er Nebendinge bereitwilligst unterordnete, zu thun. Sein Hauptaugenmerk war auf die Umwandlung der Adels-Insurrection in eine Geldabgabe gerichtet. Und weil keine Aussicht vorhanden war, daß der ungarische Landtag so bald hierein willigen würde *), da ferner des Kaisers Reformpläne, für deren Gelingen er sich interessirte, überhaupt Gefahr liefen, durch diesen Landtag, wenn er demnächst schon darüber zu Gericht säße, in der Durchführung aufgehalten oder doch arg verstümmelt zu werden, war Izdenczy ein Gegner des ständischen Mitgesetzgebungsrechtes.

Aus diesen Gründen gab er sich lange den Anschein, als existirte in seinen Augen ein solches Recht gar nicht oder nur in sehr beschränkter Ausdehnung. Aus diesen Gründen bestärkte er auch den Kaiser in der gleichen Meinung. Außerdem kam von der Zeit an, wo der Kaiser am Kriege zwischen Rußland und der Pforte theilzunehmen sich verpflichtet fühlte, die Nothwendigkeit in Betracht, den durch den Krieg gesteigerten Armeebedarf ohne Aufenthalt zu decken.

Im August 1787 hatte die bezügliche Kriegserklärung stattgefunden. Joseph II., welcher der russischen Kaiserin für diesen Fall die kräftigste

*) Der 22 Jahre früher mit dem gleichen Ansinnen erzielte Mißerfolg und die gewaltige Aufregung, welche eine damit zusammenhängende Schrift Kollár's verursacht hatte, gestatteten wohl kaum, Besseres zu hoffen. S. über die Ereignisse von 1764 die Monographie von Franz Krones „Ungarn unter Maria Theresia und Joseph II." (Graz 1871), S. 7—18.

Beihilfe zugesichert hatte, war sofort darauf bedacht, an der türkischen Grenze eine Armee aufzustellen. Am 4. September forderte er von Ungarn mittelst eines an den Hofkanzler Grafen Pálffy gerichteten Handschreibens Rekruten und Transportbehelfe. Hätte diese Forderung in Gestalt einer königlichen Proposition dem Landtage vorgelegt werden müssen, so wäre bei der Stimmung, welche damals bereits in Ungarn herrschte, eine abschlägige Antwort der Stände zu besorgen gewesen. Jedenfalls war eine beträchtliche Verzögerung der verlangten Leistungen dann unvermeidlich.

Izdenczy's Sache war es da zunächst, Rath zu schaffen.

Seinem Einflusse ist es nun vorzugsweise zuzuschreiben, daß der Kaiser von zwei Gefahren die zwar in seinen und des Vorgenannten Augen geringere, in der That jedoch die größere wählte d. h. den Landtag nicht berief, sondern blos die Congregationen der einzelnen Comitate, welchen die von ihm festgesetzte Vertheilung der Leistungen einfach zur Approbation vorgelegt werden sollte.

Dahin lautete jenes Handschreiben. Ein 4 Tage später an den ungarischen Hofkanzler erlassenes Schreiben setzte diesen von dem Entschlusse des Kaisers, diesmal dem Adel die Insurrection zu erlassen, in Kenntniß und genehmigte die in Befolgung des ersten Schreibens getroffenen Anordnungen.

Am 13. Januar 1788 erstatteten der Hofkanzler dem Kaiser Bericht über den Verlauf der Congregationen.

Allenthalben war große Opferwilligkeit zu Tage getreten, jedoch Hand in Hand mit dem Begehren: der Kaiser möge die vielfach von ihm verletzte Landesverfassung unverzüglich wieder herstellen und ihr gemäß seine Forderung vor den Landtag bringen.

Ungleich beunruhigendere Nachrichten waren inzwischen aus Siebenbürgen eingelaufen.

Schon am 10. October 1787 hatte Graf Hatzfeld die Mittheilung erhalten: in Siebenbürgen werde von einem Edelhofe zum andern eine Monstre-Petition zur Unterschrift herumgetragen, welche den Kaiser zur Bestätigung und Einhaltung der alten Privilegien des Adels zu bestimmen bezweckt; aus des Letzteren Mitte sei auch bereits eine Deputation zur Reise an's kaiserliche Hoflager gewählt; allgemein erzähle man sich im Lande, daß Aehnliches in Ungarn und Kroatien demnächst geschehen werde.

Der Kaiser machte, offenbar darüber bestürzt, von dieser Mittheilung noch am nämlichen Tage dem ungarischen Hofkanzler gegenüber Gebrauch, indem er demselben auftrug, sogleich über die Vorkehrungen, welche der Gouverneur von Siebenbürgen, Graf Bánffy, getroffen habe, um das Beginnen der Wühler zu vereiteln, sich zu erkundigen.

Bevor aber officielle Berichte einlangten, bekam Hatzfeld (am 1. November) ein zweites Schreiben aus Siebenbürgen, welches genauere Angaben enthielt. Darnach war Graf Paul Béldy, Präsident der königlichen Tafel zu Klausenburg, der Verfasser der Petition. Er hatte sich mit mehreren Gesinnungsgenossen zuvor mündlich verständiget und Abschriften sowohl dem ungarischen Hofkanzler als dem Fürsten Kaunitz eingeschickt. Von mehreren Comitats-Congregationen war das Schriftstück bereits gutgeheißen worden. Es knüpfte die Rekrutenbewilligung an die Bedingung, daß alle verfassungswidrigen Neuerungen aufgehoben werden.

Am eifrigsten sorgte für dessen Verbreitung ein Graf Mikó. Angefacht wurde die Auflehnung durch Berichte über die in Belgien ausgebrochenen Unruhen *). So lautete die neue Botschaft, welche Hatzfeld dem Kaiser überbrachte. Dieser schärfte am 2. November dem ungarischen Hofkanzler vermehrte Wachsamkeit ein und befahl dem Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen Haddik, die Offiziere, welche an den Versammlungen beim Grafen Béldy theil genommen hatten, über das dort Verhandelte zu befragen.

Am 7. November legte der ungarische Hofkanzler dem Kaiser die ersten officiellen Meldungen vor. Vierzehn Tage später überreichte er einen deutschen Auszug der im Namen der Magnaten und Edelleute Siebenbürgens an den Kaiser gerichteten Bittschrift.

Den Eingang bilden allgemeine Bemerkungen über die für die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung sprechenden Gründe und zahlreiche Hinweise auf Gesetzartikel, welche diese Theilnahme rechtfertigen. Dann folgen die einzelnen Beschwerden; obenan die Klage, daß seit 1762 kein Landtag mehr gehalten und daß der verfassungsmäßige Organismus des Landes zerstört wurde **). Ferner werden gerügt und beklagt zugleich:

*) Eines der bezüglichen Pamphlete beginnt mit den Worten: Surgas amice modo est tempus.

**) Diese Klage bezieht sich auf die im Jahre 1783 beschlossene und im darauffolgenden Jahre realisirte Eintheilung Siebenbürgens in 10 Comitate ohne Rücksicht auf die bis dahin bestandenen Nationalterritorien und deren Vorrechte. Als diese

die Aufhebung der Autonomie der Comitate, die Einführung der deutſchen Sprache als allgemeinen Amtsſprache, die Gleichſtellung der bis dahin blos tolerirten Nationalitäten mit den altberechtigten, die Aufregung der Bauern, namentlich der rumäniſchen, durch die Militärconſcription, durch Begünſtigung falſcher Angebereien, durch Herabwürdigung des herrſchaftlichen Anſehens, durch Entwaffnung der Diener des Adels und durch Aufhebung der Todesſtrafe, welche längſt ſchlummernde Leidenſchaften entfeſſelt habe; ein ſchwerer Vorwurf wird dem Kaiſer daraus gemacht, daß er die Verpflichtungen der herrſchaftlichen Unterthanen zu einer Zeit regelte, wo dies wie eine Belohnung der rumäniſchen Bauern für die Grauſamkeiten, welche ſie dem Adel unter Horja's Leitung zufügten, ausſah. Die Schlußpunkte der Bittſchrift unterſcheiden ſich nicht weſentlich von den Beſchwerden, welche bald darauf in ganz Ungarn auftauchten.

Des Kaiſers Verlangen, über den Urſprung dieſer Bittſchrift umſtändlich aufgeklärt zu werden, ging erſt am 28. November in Erfüllung, wo der ungariſche Hofkanzler einen Bericht des Gouverneurs Grafen Bánffy vorlegte, welcher den Hergang erzählte, wie folgt: Schon im Jahre 1786 hätten mehrere Comitate eine Vorſtellung an den Kaiſer vorbereitet; doch ſei dieſe Bewegung reſultatlos verlaufen. Heuer wäre der Anſtoß dazu vom Grafen Paul Bethlen und vom Baron Daniel ausgegangen und da Anfangs keine Comitats-Congregationen gehalten wurden, ſeien Leichenbegängniſſe, Gaſtmäler, Hochzeiten und dergleichen Gelegenheiten benutzt worden, die Beſchwerden zuſammenzutragen und Vollmachten zur Unterzeichnung der daraus formulirten Bittſchrift zu ſammeln. Hierum hätten ſich beſonders Baron Kemény und der Gubernialrath Friedrich von Roſenfeld bemüht. Im September 1787 habe dann in Bánffy's Abweſenheit zu Hermannſtadt eine Zuſammenkunft ſtattgefunden, bei welcher die Bittſchrift unterzeichnet wurde, in erſter Reihe von

---

Angelegenheit im October 1783 beim Staatsrathe verhandelt wurde, billigten Reiſchach, Martini und Hatzfeld den Einwurf der ungariſchen Hofkanzlei, daß die Verfaſſung Derartiges ohne Zuſtimmung des Landtages zu verfügen verbiete, daß es obendrein Eigenthumsrechte verletze und die kgl. Finanzen ſchädige. — Die Klage, daß ſeit 1762 kein ſiebenbürgiſcher Landtag beiſammen geweſen ſei, war inſoferne übertrieben, als noch Joſeph II. im Jahre 1781 dieſen Landtag zum Zwecke der Huldigung, aber freilich blos hiezu, einberufen hatte. S. F. Bedeus von Scharberg, Die Verfaſſung des Großfürſtenthums Siebenbürgen, Wien 1844 S. 93.

sämmtlichen Beamten des Guberniums. Bánffy habe, um Uebermittlung der Schrift an den Kaiser angegangen, die Annahme verweigert, und den Gubernialbeamten die Parteinahme als mit ihrer Stellung unvereinbar verwiesen. Den Vorgang schärfer zu ahnden, sei er durch Rücksichten der Klugheit abgehalten worden, zumal die Comitats-Congregationen, welche seither stattfanden, im Ganzen sich ruhig verhielten und sogar einige Bereitwilligkeit, die Pläne des Kaisers zu fördern, zu erkennen gaben. Ueber die nachträglich gesammelten Beitrittserklärungen seien Erhebungen im Zuge. Gegenwärtig formulire die sächsische Nation ihre Beschwerden. —

Graf Bánffy lieferte mit diesem Berichte offenbar kein vollständiges Bild der Bewegung und beschönigte Manches *). Aber so viel blickt doch deutlich durch, daß der Kaiser gefaßt sein mußte, aus Siebenbürgen eine Art Absagebrief zu erhalten, welcher mit einer Bittschrift nichts gemein hatte, als höchstens die äußere Form.

Joseph II., dessen Ehrgeiz nicht duldete, daß sein der russischen Kaiserin gegebenes Versprechen unerfüllt blieb, erklärte ungeachtet dieser bedenklichen Anzeichen einer bevorstehenden Empörung am 9. Februar 1788 seiner Seits der Pforte den Krieg.

Die Würdigung der aus Siebenbürgen gemeldeten Beschwerden überließ er dem Staatsrathe Izdenczy, dessen Bemerkungen er am 26. Februar 1788 dem ungarischen Hofkanzler mit dem Auftrage zustellte, durch den siebenbürgischen Gouverneur sie prüfen und wegen etwaiger Bedenken Bericht erstatten zu lassen.

Indem wir mit unserer Betrachtung zu Izdenczy zurückkehren, müssen wir vor Allem den scheinbaren Widerspruch erklären, welcher zwischen seiner Ereiferung über das „de nobis sine nobis“ und seiner Scheu vor einem Landtage obwaltet. Des Räthsels einfache Lösung ist folgende: Ihm genügte es, wenn nur die ungarische Hofkanzlei bei der Einführung neuer Gesetze nicht umgangen ward.

Als es sich im Juni 1786 um Aenderungen des Zolltarifes handelte und Eger bei diesem Anlasse die Aufhebung der Zünfte anregte, meinte Izdenczy eine solche Maßregel könne in Ungarn ohne

*) Er hatte das Gouvernement erst vor Kurzem angetreten, wußte daher Vieles nur vom Hörensagen und wollte vielleicht auf dieses hin dem Kaiser nicht verfrühten Kummer bereiten.

weiteres Platz greifen, weil schon der letzte, unter Maria Thereſia daſelbſt gehaltene Landtag ſie auf ſeine Tagesordnung geſetzt und eine Petition in dieſer Richtung vorbereitet habe, welche blos durch den, von der Gewerbefreiheit eine Zunahme der Proteſtanten beſorgenden Prälatenſtand hintertrieben wurde. Ueber die Abänderung des Zolltarifes aber möge die ungariſche Hofkanzlei gehört werden, ſchon um den Vorwurf zu vermeiden, als laſſe man die Ungarn da nicht zu Wort kommen. Reiſchach und Hatzfeld waren damit einverſtanden.

Im Frühjahre 1788 ſchrieb er eine vom 11. Juni datirte ausführliche Widerlegung des damals von der ungariſchen Hofkanzlei mit allem Nachdrucke aufgeſtellten Satzes: daß der ungariſche König bei der Geſetzgebung an die Zuſtimmung der Stände gebunden ſei. Doch ließ er damals den Anſpruch der Hofkanzlei, daß ſelbſt die Vorarbeiten zu Geſetzen, welche für Ungarn beſtimmt ſind, lediglich einheimiſchen Kräften anzuvertrauen wären, als im Herkommen und in den Umſtänden begründet gelten.

Veranlaßt war dieſes Votum durch den Befehl des Kaiſers (vom 22. Mai 1788), daß, um die wünſchenswerthe Uebereinſtimmung zwiſchen den ungariſchen und erbländiſchen Geſetzen zu erzielen, in Zukunft zwei Räthe der ungariſchen Hofkanzlei den Sitzungen der ſ. g. Compilations-Commiſſion beizuwohnen haben.

Eger billigte zwar das, was Izdenczy über das unbeſchränkte Geſetzgebungsrecht des Königs niedergeſchrieben hatte (es war ein weitläufiges Operat und bezog ſich auf eine A. h. Kundgebung vom 5. Januar 1787, womit Joſeph II. ſich öffentlich zu Izdenczy's diesfälliger Anſchauung bekannt haben ſollte); er verweigerte jedoch ſeine Zuſtimmung zur ausſchließlichen Behandlung ungariſcher Geſchäfte durch Ungarn. Da von der Hofkanzlei auch bemerkt worden war, daß die bloße Beiziehung ungariſcher Räthe zu einer zur Mehrzahl aus erbländiſchen Räthen beſtehenden Commiſſion Erſtere „der Verlegenheit ausſetzen würde, bei verfaſſungswidrigen Beſchlüſſen mitſtimmen zu müſſen", ſo erinnerte Eger, daß es nicht ſchwer halten werde, Hofräthe zu finden, welchen das keine Verlegenheit bereitet. Dabei führte er als Beiſpiel, wie nachtheilig für die Förderung legislativer Arbeiten die von der Hofkanzlei begehrte Behandlung derſelben ſei, an, daß die mit der Begutachtung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, welches in den deutſchen Erblanden ſchon ſeit 1. Januar 1787

in Wirksamkeit wäre, betrauten ungarischen Räthe seit anderthalb Jahren darüber säßen und so dessen Einführung in Ungarn muthwilliger Weise verzögern. Trotzdem blieb Eger auch hier unter den Staatsräthen der Einzige, dem die Nothwendigkeit einer dem ungarischen Rechtsbewußtsein in so bewegter Zeit zu machenden Concession durchaus nicht einleuchten wollte. Reischach stimmte (am 13. Juni) mit Izdenczy und Hatzfeld gab (am 14.) folgendes Votum ab: „Ich kenne die ungarische Verfassung nicht genug, um zu beurtheilen, ob die Gesetzgebung der einzigen Willkür des Königs zusteht; dieses aber kann ich nicht unbemerkt lassen, daß bis auf die Regierung des dermaligen Monarchen die ungarischen Stände jederzeit bei der Gesetzgebung mitgewirkt haben. Ich bin für Beiziehung der zwei Hofräthe; allein ihre Uebereinstimmung darf nicht ausreichen, um sogleich ein Gesetz für Ungarn zu erlassen, sondern man hole darüber noch das Gutachten der ungarischen obersten Gerichtsstelle ein und bestimme dieser eine Frist, binnen welcher sie sich zu äußern hat; so wird auch keine Verzögerung eintreten."

Der Kaiser aber entschied sich am 21. Juni 1788 von Semlin aus für den Antrag Izdenczy's in der durch Hatzfeld modificirten Fassung, freilich mit folgendem, gewissermaßen Izdenczy's Anschauung zurückweisenden und dem Staatsrathe Eger rechtgebenden Beisatze: „Die beiden Hofräthe stellen nicht die Nation vor; sie geben nur Gutachten, Ich allein gebe der Sache den Ausschlag, wodurch sich dieselben beruhiget halten und außer alle Verlegenheit setzen können."

Wenige Wochen, bevor der Kaiser diesen autokratischen Ausspruch that, hatte er eine neue Rekrutenstellung im Betrage von 15.000 Mann und neue Lieferungen von Feldfrüchten auszuschreiben sich gezwungen gesehen. Da die Geldmittel fehlten, um diese Lieferungen aus der Staatskasse zu bezahlen, wendete er sich abermals an den guten Willen der Comitats-Congregationen, wenn gleich mehr im Tone des Befehlens als in dem des Ersuchens.

Rauh wie sein Ruf erklang der Wiederhall. Am 28. Juli 1788 meldete der ungarische Hofkanzler: Die Congregationen hätten fast durchweg sich außer Stand erklärt, den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen; denn durch verschiedene Verordnungen des Kaisers wären ihre Einkünfte geschmälert, durch andere, namentlich durch die Vermessung der Grundstücke, ihre Ausgaben ehevor vermehrt worden. Einzelne Comitate boten zwar noch Feldfrüchte an, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie mit weiteren

Lieferungen gänzlich verſchont würden. Die Zahl der bedingungslos Willfahrenden war ſehr zuſammengeſchmolzen. Der Kaiſer ſprach am 11. Auguſt von Semlin aus dieſen ſeine Anerkennung aus, beharrte aber in Anſehung der Uebrigen bei dem, was er bereits gefordert hatte. Die angezeigten Beſchwerden nahm er auf Antrag des Staatsrathes „zur Wiſſenſchaft.“ Bald darauf (in der zweiten Hälfte des Auguſt) reſolvirte er, übrigens ohne Einflußnahme des Staatsrathes: „Die Mittheilung der Beſchwerden der Comitate über die neuen Einrichtungen an die Statthalterei iſt ganz unnütz geſchehen und ſind ſelbe als unſtatthaft zu reponiren.“

Dieſes an die ungariſche Hofkanzlei gerichtete Handſchreiben getraute ſich dieſe nicht der Statthalterei zu eröffnen. Izdenczy entdeckte dies beim Durchleſen der Protokolle der Hofkanzlei und machte den Kaiſer am 21. Auguſt darauf aufmerkſam. Nun erging der gemeſſene Befehl, die Statthalterei unverzüglich von jener A. h. Entſchließung zu verſtändigen.

Es iſt dies bezeichnend für den Ernſt der damaligen Situation ſowie nicht minder für die Feſtigkeit, womit der Kaiſer und ſein in derlei Dingen vertrauteſter Rathgeber vorläufig noch den Gefahren Trotz boten, obſchon mit jedem Tage die Ausſichten trüber wurden.

Als gegen Ende Auguſt 1788 von den verlangten Rekruten in ganz Ungarn erſt 1184 Mann abgeſtellt waren, gab der Kaiſer, ohne den Staatsrath zu fragen, der ungariſchen Statthalterei den Auftrag, gegen die ſäumigen Comitate mit Strenge vorzugehen.

Den ungariſchen Steuerkontribuenten, deren Rückſtände auch im Wachſen waren, ließ der Kaiſer um ſo weniger Nachſicht angedeihen, als er ſich von dem raſchen und vollhältigen Geldumlaufe, den der Aufenthalt der Armee im Lande bewirkte, eine merkliche Steigerung der allgemeinen Wohlhabenheit verſprach. Am 25. Juni 1788 beauftragte er daher von Semlin aus den böhm.-öſterr. Hofkanzler Grafen Rudolph Chotek, ſich mit dem ungariſchen Kanzler Grafen Pálffy wegen Heranziehung der durch den Krieg Reichgewordenen zu den Laſten des Krieges in's Einvernehmen zu ſetzen; gerade auf Ungarn ſei da vornehmlich das Augenmerk zu richten.

Mit weiterem Handſchreiben vom 15. September 1788 veranſtaltete er eine Conferenz zwiſchen den Präſidenten des Hofkriegsrathes, dem oberſten Kanzler und dem ungariſchen Kanzler, damit dieſe einen gerechten Vertheilungsplan für die Rekruten und Lieferungen zur Armee ausarbeiten. Die Grundſätze, welche dabei zu beobachten wären, zeichnete er ſelber vor.

Da heißt es denn unter Anderem: „Freiwillige Offerte taugen nichts. Man muß sich für ein Weniges bedanken und man erhält nicht was man braucht oder ein Mann, der sich Belohnungen verschaffen will, macht Anträge, welche die ihm untergebenen Comitate nicht bestreiten können. Gleiche Vertheilung ist billig und da die Producte bezahlt werden*), so ist es keine Auflage, sondern eine Mitwirkung eines Jeden mit seinem Ueberflusse zu seiner selbststeigenen Vertheidigung. Wer nicht vollständig und binnen der gegebenen Frist liefert, für den wird auf dessen Kosten ein Lieferant aufgestellt, den er hernach befriedigen muß. Sobald die Ausschreibung vollendet und ein Drittel eingeliefert ist, tritt wieder freier Verkehr ein. Das Brantweinbrennen aus Getreide im Uebermaß und das Bierbrauen in Weinländern bleiben eingestellt."

Man kann hieraus auf die Forderungen schließen, welche an die Comitats-Congregationen herantraten, deren Zusammenkunft in den Spätsommer des Jahres 1788 fiel. Bekanntlich brach da zuerst jener Sturm von Vorstellungen (Repräsentationen) los, dem das josephinische Regierungssystem nach anderthalb Jahren erlag, ohne daß es bei den heftigen Szenen, von welchen die Entstehung dieser Vorstellungen und deren Nachwirkung im öffentlichen Leben begleitet war, zu anderen, als unblutigen Gewaltthaten gekommen wäre.

Als Joseph II. die vereinzelten Drohungen und Aufwiegelungsversuche, die ihn in Verbindung mit den Kriegsereignissen und Strapazen des Lagerlebens schon seit einigen Monaten in steter Aufregung erhielten, sich zum Sturme steigern sah, besann er sich, wie es scheint, nach 4 Jahren**) zum ersten Male wieder, ob wohl sein Verhalten in Bezug auf Ungarn rechtmäßig und richtig berechnet sei?

Um mit sich hierüber in's Reine zu kommen, legte er Ende November 1788 der ungarischen Hofkanzlei die Frage vor: „ob es zur Ausschreibung der Adelsinsurrection eines Landtages bedürfe und ob bei der wahrhaft unsinnigen Stimmung und erhitzten Einbildungskraft der Mehrsten vom Adel ein Landtag rathsam?"

*) Die Bezahlung erfolgte diesmal in unverzinslichen Lieferscheinen, welche an den öffentlichen Kassen zum Nominalwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden sollten.

**) S. oben die 2. Anmerkung auf S. 181.

Schon die Styliſirung dieſer Frage gibt zu erkennen, wie hart es den Kaiſer ankam, ſie überhaupt nur zu ſtellen. Ihre Verneinung hätte ſeinem gequälten Gewiſſen, ſeinem mit Herrſcherſorgen erfüllten Herzen wohl gethan. Er rechnete darauf.

Gleichwohl fiel die Antwort der Hofkanzlei bejahend aus.

Am 1. Dezember 1788 erklärte dieſelbe: Der Landtag ſei unzweifelhaft nothwendig, wenn nicht um das Ob der Kriegshilfe, ſo doch um das Wie zur Entſcheidung zu bringen, inſoferne nämlich die Adelsinſurrection abgelöſt werden ſollte. Es werde auch der Landtag kaum große Schwierigkeiten bereiten, da der Adel ſchon auf den Comitats-Congregationen anerkannt habe, daß der Krieg Opfer erheiſche und daß viele geſetzliche Einrichtungen veraltet ſeien. Vielmehr werde er die erregten Gemüther beſchwichtigen, Troſt und Vertrauen verbreiten. Dagegen würden Comitatsverſammlungen nur neuen Stoff zur Aufregung des Volkes liefern; denn nachdem der Kaiſer ihre bisherigen Vorſtellungen keiner Antwort gewürdiget hätte, ſeien ſie zum Aeußerſten entſchloſſen. Um das einem ſchleichenden Gifte gleich im Stillen ſich verbreitende Mißvergnügen in freudige Hingebung zu verwandeln, brauche der Kaiſer blos auf dem nächſten Landtage anzukündigen, daß er nach Beendigung des Krieges eine zweite, längere Seſſion abzuhalten vorhabe, während welcher alle Beſchwerden ausgetragen werden würden. Und damit die Stände erkennen, wie ſehr ihm Ernſt mit dieſem Verſprechen ſei, möge er ſogleich geloben, die Fundamentalgeſetze des Landes, ſo wie des Adels Vorrechte fürderhin aufrecht erhalten zu wollen.

Als Izdenczy dieſe Antwort zu Geſicht bekam, ſäumte er nicht, ſie in ſeiner Weiſe zu widerlegen, d. h. er ſchrieb abermals eine doctrinäre Abhandlung über die Adelsinſurrection, ihre Beſchränkung durch das Geſetz und ihre Abhängigkeit vom königlichen Willen. Letzteren, oder wie er ſich ausdrückte, die königliche Machtvollkommenheit ſchlug er weit höher an, als das Geſetz, welches ja zum Theile nur ein Ausfluß dieſes Willens wäre. Die Einberufung eines Landtags bezeichnete er als ein Wagniß, deſſen Ausgang um ſo ungewiſſer, als nun falſche Begriffe und Vorurtheile die Nation beherrſchen. Viele Theilnehmer am Landtage würden ſich durch unüberlegte, des Königs Majeſtät kränkende Reden für die Zeit ihres Lebens unglücklich machen, Andere, wie die Ober- und Vice-Geſpäne könnten während des Krieges gar nicht den Landtag beſuchen, weil ſie an ihren Amtsſitzen unentbehrlich ſind. Was verſchlüge es auch, wenn die

Comitate neue Beschwerden vorbrächten? Die Hofkanzlei wird dann höchstens neue Einbegleitungsberichte dazu zu verfassen haben.

Eger vermied es dießmal, auf die Frage, ob ein Landtag auszuschreiben sei, näher einzugehen. Er rieth blos, die Hofkanzlei zu beauftragen, Mittel ausfindig zu machen, wie der Adel auch außerhalb eines Landtages zu einer Kriegshilfe verhalten werden könnte. Reischach erblickte hierin gleichfalls den besten Ausweg. Hatzfeld aber nahm die Sache ernster und hielt die Lösung der Landtagsfrage für dringlicher. Freimüthig bemerkte er dem Kaiser: es sei ohne Beispiel, daß der König je den Adel anders als auf einem Landtage zu sich in's Feld gerufen habe. Die Stände seien mindestens im Rechte, wenn sie auf der herkömmlichen Berufung bestehen. Uebrigens sei das ein unnützer Streit. Denn Niemand verkenne mehr, daß die Insurrection des Adels als Vertheidigungsmittel allen Werth verloren, sich überlebt hat. Man müsse an einen Ersatz denken. Dieser könne vorläufig in freiwilligen Gaben gefunden werden. Mit der Bitte um solche dermalen an einen Landtag sich zu wenden, wäre freilich inopportun. Denn der Adel, der große wie der kleine, brenne vor Begierde, seinem Unwillen über die zwangsweise Einführung der deutschen Sprache und über andere ihm verhaßte Vorkehrungen Worte zu leihen. Comitats-Congregationen hätten kein Recht, die Erledigung von Beschwerden so allgemeiner Natur zu verlangen; folglich könne ihnen bedeutet werden: der Kaiser beabsichtige, zu diesem Ende nach dem Kriege einen Landtag zu halten; zunächst aber sollten sie, die Adelsgemeinschaften der einzelnen Comitate, die Insurrectionspflicht durch freiwillige Gaben ablösen. Als Maßstab für diese Geldbeiträge könnten die Kosten gelten, welche das persönliche Ausrücken und die Selbstverpflegung im Lande jedem Insurrectionspflichtigen verursachen würden. Reiche Edelleute wären gewiß geneigt, weit über dieses Maß hinaus ihre Freigebigkeit zu bezeigen. Und an Geld fehle es im Lande nicht.

Der Kaiser verwarf alle diese Vorschläge. Doch ließ er sich deren Begründung, so weit sie nach seinem Sinne war, gerne gefallen und schöpfte er daraus den Muth, am 17. Dezember die ganze Erörterung über die Nothwendigkeit eines Landtages mit den Worten zu schließen: „Da es weder an der Zeit noch den Umständen angemessen ist, einen Landtag zu halten, so nehme ich diesen Vortrag blos zur Nachricht."

Von Izdenczy's gelehrter Denkschrift über die Adelsinsurrection nahm er indessen Veranlassung, diesen Gegenstand einer weiteren Dis-

cuſſion zu unterziehen. Er übermittelte die Denkſchrift am 8. Dezember der ungariſchen Hofkanzlei mit der Weiſung, darüber das Gutachten der Statthalterei und der Obergeſpäne einzuholen. Um der öffentlichen Meinung den Puls zu fühlen, wurde dieſelbe auch unter dem Titel „Ignoti nulla cupido“ anonym gedruckt *). Bald jedoch überholten die Ereigniſſe das Reſultat der angeordneten Begutachtung. Joſeph II. kümmerte ſich darum ſpäterhin nicht mehr. Erſt nach ſeinem Tode, am 21. März 1790, erſtattete Graf Hatzfeld ſeinem Nachfolger über dieſe halb in Vergeſſenheit gerathene Angelegenheit Bericht. Beinahe gleichzeitig mit der Hinausgabe der Izdenczy'ſchen Denkſchrift machte aber der Kaiſer von ihr inſoferne einen praktiſcheren, jedoch nicht glücklichen, Gebrauch, als er, auf die darin entwickelten Anſchauungen geſtützt, (am 7. Dezember 1788) das auf verſchiedenen Marzal-Congregationen ausgedrückte Anerbieten des ſiebenbürgiſchen Adels, zu inſurgiren, ablehnte, auch alle unentgeltlichen Naturalien-Lieferungen neuerdings zurückwies.

Izdenczy hatte ein beſonderes, dieſem Falle angepaßtes Votum an den Kaiſer gelangen laſſen, in welchem er ihm das Recht, Rekruten auszuheben, unbedingt zuſprach, die der Rekrutirung halber erfolgte Ausſchreibung von Marzal-Congregationen als einen bloßen Gnadenact bezeichnete und die Inſurrectionsfrage einer ſpäteren Entſcheidung vorzubehalten rieth.

Der Kaiſer gab jedoch diesfalls lieber Dem Folge, was Izdenczy in der unmittelbar vorher überreichten Denkſchrift als das Wünſchenswerthere hingeſtellt hatte; zumal es mit Dem übereinſtimmte, was bei

*) M. Horváth erwähnt dies in ſeiner Geſchichte der Ungarn, 4. Buch (II. 589 der deutſchen Ueberſetzung vom Jahre 1855), jedoch ohne den Verfaſſer zu nennen. Szirmay dagegen bezeichnet in der „Geheimgeſchichte ſeiner Zeit“ (S. oben die Anmerkung auf S. 185) ausdrücklich den Staatsrath Izdenczy als den Verfaſſer; nur datirt er das Erſcheinen der Schrift in's Jahr 1785 zurück. Andere Aufſätze Izdenczy's, welche in die Oeffentlichkeit gelangten, ſind: deſſen Geſchichte der Kriege zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und der Ottomaniſchen Pforte vom Jahre 1529 bis 1739, deſſen Dialog eines Ungarn mit einem Reiſenden, und ein Aufſatz unter dem Titel „Etwas vom Verböcz.“ S. den Catalogus Bibliothecae Hungaricae Francisci Com. Szechenyi, I. 558. Man findet dieſe drei Aufſätze in Grellmann's Statiſtiſchen Aufklärungen abgedruckt, jedoch ohne Angabe des Verfaſſers. Sie ſind auch urſprünglich ſchon anonym erſchienen, u. z. in den Jahren 1788—1790. Der vorcitirte Bibliotheks-Catalog enthüllte (1799) das Geheimniß der Autorſchaft.

dieſem Anlaſſe auch Eger empfahl. Nur über des Letzteren Antrag auf Zurechtweiſung der Comitatsſtände ging der Kaiſer diesmal hinaus. Reiſchach und Hatzfeld waren mit Izdenczy für eine mehr zuwartende Haltung geweſen.

Die gleiche Gruppirung der Meinungen ergab ſich im Februar 1789, als die ungariſche Hofkanzlei vorſtellte, wie unvereinbar die kaiſerliche Anordnung, daß alle Waiſengelder dem Staate dargeliehen werden ſollen, mit den ungariſchen Landesgeſetzen ſei. Eger ſtand auch hier mit ſeiner Anſicht, daß die fragliche Anordnung trotzdem ſofort auf Ungarn auszudehnen wäre, allein, obſchon die übrigen Staatsräthe das Recht des Kaiſers zu einer derartigen Verfügung nicht gerade in Zweifel zogen. Der Kaiſer willigte auch mit Entſchließung vom 27. Februar darein, daß vorerſt die oberſte Juſtizſtelle und die ungariſche Hofkanzlei wegen etwaiger Abänderungsanträge, die ſie zu ſtellen hätten, befragt wurden.

Es zeugt von ſeltſamer Verblendung, daß Izdenczy in ſo bewegter Zeit noch auf den Einfall gerieth, die ungariſchen Advocaten mit Einſtellung ihrer Praxis zu bedrohen, daferne ſie nicht Deutſch kannten oder einen dieſer Sprache mächtigen Concipienten bei ſich beſchäftigten. Die ungariſche Hofkanzlei mahnte hievon ab. Auch Hatzfeld verwendete ſich für die im Deutſchen nicht bewanderten Advocaten. Eger und Reiſchach dagegen fanden die Maßregel gut gewählt. Der Kaiſer drang ſonach auch auf deren Durchführung, geſtattete übrigens, daß bis auf Weiteres die Hauptbeilagen der Prozeßſchriften in ungariſcher Sprache verfaßt ſein durften, vorausgeſetzt, daß auf den doppelbrüchigen Bögen eine deutſche Ausfertigung dem ungariſchen Texte zur Seite ſtand. (A. h. Entſchließung vom 30. Juni 1789.)

Auch die Vereinigung ungariſcher Zollämter mit den jenſeits der Zwiſchenzolllinie gelegenen ging ruhig ihren Gang fort, gleich als herrſchte der tiefſte Friede im Lande. Am 26. Juli genehmigte ſie der Kaiſer in Anſehung der galiziſchen Grenze. Ebenſowenig erlitten die Geſetzgebungsarbeiten, welche die Herſtellung möglichſter Rechtseinheit für den Umfang der ganzen Monarchie bezweckten, eine Unterbrechung.

Die Compilations-Hof-Commiſſion richtete im Sommer 1789 fünf Vorträge an den Kaiſer, mittelſt welcher ſie die Einführung einer der deutſch-erbländiſchen nahe kommenden Gerichtsordnung in Ungarn

befürwortete und in deren Erledigung der Kaiſer dem Referenten der bezüglichen ungariſchen Commiſſion, Hofrath von Keller, unterm 12. Auguſt 1789 ſein beſonderes Wohlgefallen bezeigte. Wegen Errichtung einer Landtafel für Ungarn nach erbländiſchem Muſter begannen damals die Erhebungen. Am 14. September urgirte der Kaiſer bei der ungariſchen Hofkanzlei ein Gutachten über die Einführung des erbländiſchen Strafgeſetzbuches. Gleichzeitig trug er der Compilations-Hof-Commiſſion auf, damit ſie inzwiſchen nicht müßig ſei, die Adaptirung der neuen Wechſelordnung für Ungarn in Angriff zu nehmen *).

Und doch liefen mit dieſen Reformbeſtrebungen verhängnißvolle Verhandlungen über die Wiederherſtellung der ungariſchen wie der ſiebenbürgiſchen Verfaſſung parallel!

Graf Bánffy hatte ſchon im Januar Izdenczy's Denkſchrift in Betreff der Beſchwerden des ſiebenbürgiſchen Adels beantwortet, d. h. mit Gegenbemerkungen verſehen, welche er im Wege der ungariſchen Hofkanzlei dem Kaiſer vorlegte. Dieſe Gegenbemerkungen waren für die eben genannte Hofkanzlei ein willkommener Anlaß, auch ihrer Seits wieder auf die Beſchwerden der ungariſchen Comitate zurückzukommen und den Kaiſer neuerdings um deren Erhörung zu bitten.

Wir geben hier Bánffy's Vorſtellung und theilweiſe auch die Zuſätze der Hofkanzlei in kurzem Auszuge, da ſie ſozuſagen die Kriſis einleiteten, aus welcher Ungarns und Siebenbürgens Befriedigung hervorging.

Art. 1 wahrt den ſiebenbürgiſchen Ständen das Mitgeſetzgebungsrecht, welches ſie ohne alle Beſchränkung und ununterbrochen von den älteſten Zeiten her, ja mit ausdrücklicher Beſtätigung der Landesfürſten, geübt hätten. (Die Hofkanzlei verbürgt ſich für die Richtigkeit dieſer Behauptungen und bringt Urkunden bei, welche das Gleiche von den Ständen Ungarns zu ſagen, ihr zur Pflicht machen. Die geſammte Nation theile

*) Das Gubernium des ungariſchen Küſtenlandes (zu Fiume) war ſchon im Jahre 1781 vom Kaiſer beauftragt worden, den Entwurf eines Wechſelgeſetzes und einer Wechſelgerichtsordnung auszuarbeiten. Nachdem dieſer Entwurf ihm vorgelegt worden war, wies er ihn am 7. September 1781 der königlichen Tafel zur Erſtattung eines Gutachtens zu, welches am 1. Oktober 1781 abgegeben wurde. Franz Subich, Protonotar der königl. Curie, hatte daſſelbe verfaßt. S. Jakob Müller, Ueber Einführung des Wechſelrechtes in Ungarn, Hdſchft. in der Bibliothek des ungar. National-Muſeums, Mſpt. Lat. Oto. Nr. 64.

dieſe Ueberzeugung. Nur Ein Schriftſteller, Groſſing, habe ihr entgegen zu treten gewagt; ſein Machwerk ſei jedoch längſt widerlegt *). Die Comitate warten auf eine beruhigende Erklärung der Krone. Man gebe ſie ihnen, indem man von Regierungswegen jenes Machwerk desavouirt. Wünſcht der König gewiſſe Gegenſtände ſeiner Machtvollkommenheit vorzubehalten, ſo ſetze er ſich darüber auf dem nächſten Landtage mit den Ständen auseinander. Doch iſt Vorſicht nöthig. Trifft der König den rechten Ton und hält er das rechte Maß ein, ſo wird der Landtag auch ihm zur Befriedigung gereichen.)

Art. 2 rechtfertiget die Klagen des ſiebenbürgiſchen Adels über Eingriffe in die Comitats-Verfaſſung, in ſein Verſammlungsrecht, in ſein Wahlrecht behufs Beſchickung des Landtages ſo wie bezüglich der Verwaltungsbeamten u. ſ. w. (Die Hofkanzlei findet dieſe Rechtfertigung vollkommen begründet, bedauert, daß die Einſtellung der regelmäßigen Comitats-Congregationen den regen Wechſelverkehr zwiſchen dem Fürſten und ſeinem Volke gehemmt habe, und klagt über Mangel an tüchtigen Beamten.)

Art. 3 lobt die neuen Geſetze als an ſich gut, bezeichnet ſie aber dennoch wegen ihres verfaſſungswidrigen Zuſtandekommens als verwerflich. Man lege ſie einem Landtage zur Approbation vor oder verſpreche wenigſtens, daß dieß geſchehen werde und Niemand wird ſich weiter widerſetzen. (Die Hofkanzlei iſt der nämlichen Anſicht.)

Art. 4 räth, die Verordnungen über den Gebrauch der deutſchen Sprache eheſtens zurückzuziehen. Für Berichte nach Hof könnte ſie immerhin beibehalten werden.

Art. 5 anerkennt die Bevölkerungs-Conſcription als vollendete Thatſache. Er mißbilligt nur die Form ihrer Vornahme, nicht, daß man ſie überhaupt vollzog.

Art. 6 bekämpft die neue Eintheilung Siebenbürgens, weil kein Landtag ſie bisher gut hieß und weil ſie mit der Verfaſſung unvereinbar.

---

*) Damit iſt das 1786 erſchienene „Ungariſche allgemeine Staats- und Regiments-Recht“ von Fr. Rud. von Groſſing, ehemaligem Hofſecretär unter M. Thereſia (wie der Verfaſſer ſich ſelber auf dem Titelblatte nennt) gemeint. Dieſes Buch enthält viele Sätze, die dem St. R. Izdenczy aus der Seele geſchrieben ſein mochten; dennoch verachtete Letzterer den Verfaſſer. Er nennt ihn in einem Gutachten vom J. 1788 einen „niederträchtigen und verwegenen Menſchen von ſchwarzem Charakter.“

Will man ſie der Hauptſache nach aufrecht erhalten, ſo bereite man entgegenkommende Propoſitionen für den nächſten Landtag vor.

Art. 7 erachtet es für billig, daß man auch Armenier und Walachen (Rumänen) mit öffentlichen Aemtern und Würden bedenkt; er weiß es aber nicht mit der Verfaſſung zu reimen und empfiehlt Remedur durch den nächſten Landtag.

Art. 8 beurtheilt ebenmäßig die Regelung der Urbarialverhältniſſe. Ein Landtag werde da Alles in's rechte Geleiſe bringen.

Art. 9 bezeichnet die Proteſtanten als die größten Gegner der neuen Studieneinrichtungen. Aufklärung und Schonung beſtehender Vorurtheile thue da dringend noth.

Art. 10 drückt den Wunſch aus, daß die ſiebenbürgiſche Militärgränze aufgehoben und deren Gebiet zum ſ. g. Provinciale geſchlagen werde. Solcher Geſtalt gewänne man beſſere Soldaten einer und beſſere Bauern anderer Seits. Auch würde der Staat viel Geld dabei erſparen.

Art. 11 reclamirt das Steuerweſen für die Stände, deren Einfluß hierauf durch Freiheitsbriefe und durch das Herkommen begründet ſei.

Die ungariſche Hofkanzlei, deren Zuſätze zu den Artikeln 4—11 nichts Bemerkenswerthes darbieten, brachte Bánffy's und ihre damit zuſammenhängenden eigenen Anſchauungen am 26. Januar 1789 zur Kenntniß des Kaiſers. Dieſer ließ jedoch mehrere Monate vergehen, ehe er das Doppel-Operat ſeinem Staatsrathe zuwies.

Izdenczy blieb die Replik nicht lange ſchuldig. Er überreichte ſie am 11. Juni in Geſtalt einer 261 Folio-Blätter füllenden Ausarbeitung, die er wieder der Hofkanzlei und dem ſiebenbürgiſchen Gubernium „zur Würdigung“ mitgetheilt wiſſen wollte.

Eger war von dem ſchreibſeligen Bekehrungseifer des vor ihm Votirenden nicht ſehr erbaut. Er widerrieth die Hinausgabe der Streitſchrift, da ſie dem Anſehen der Regierung abträglich wäre. Dieſe dürfe ſich nicht mit ihren Bedienſteten in derartige Auseinanderſetzungen einlaſſen, am wenigſten dann, wenn dieſelben darauf ausgehen, die Macht des Monarchen zu untergraben. Wenn die Hofkanzlei die Berufung eines Landtags als ganz unbedenklich darſtellt und behauptet, vorerſt genüge die Zuſicherung, daß die Landesverfaſſung nicht weiter mehr verletzt zu werden Gefahr laufe, ſo will ſie damit nur ein vom Throne herab abzulegendes Bekenntniß, daß die Verfaſſung verletzt worden, und die Anerkennung einer

ständischen Mitregentschaft erschleichen. Jenes Versprechen leisten, hieße, die königliche Macht der Landtagsversammlung auf Discretion preisgeben und recht eigentlich capituliren. Verträge zwischen dem Könige und dem Adel haben allenthalben die Natur von Privilegien, in deren Genusse der Adel nur so lange bleibt, als die Umstände es räthlich erscheinen lassen. Sie sind kein Nationalvertrag, weil bei einem solchen auch das Volk ein Wort mitzusprechen hätte, und der Adel vertritt nicht das Volk, sondern feindet es vielmehr an, wie die Geschichte aller Jahrhunderte lehrt. Sache des Landesfürsten ist es vielmehr, des Volkes wider den Adel sich anzunehmen und so den Verfall des Landes zu hindern. Hätten Maria Theresia und der regierende Kaiser Alles nur mit den Landtagen vereinbaren und dem Adel zu Gefallen thun wollen, so hätten sie auf die denkwürdigsten Regierungsacte, als da sind: die Urbarialregulirung, die Verbesserung der Bodenbesteuerung, die Militärconscription und die Aufhebung der Leibeigenschaft verzichten müssen. Der König hätte allenfalls nur riskirt, dabei als des Volkes wahrer und einziger Vertreter vom Adel im Stiche gelassen zu werden. — Am Schlusse seines Gutachtens empfiehlt Eger, der ungarischen Hofkanzlei zu bedeuten: sie habe zwar sehr gewagte und des königlichen Mißfallens würdige Sätze vorgebracht; doch wolle der Kaiser großmüthiger Weise ihr diese Anmaßung in der Zuversicht verzeihen, daß Derartiges nie mehr vorkommen, sondern die Kanzlei fortan vielmehr als gehorsame Vollstreckerin seiner Befehle die ihm schuldige Ehrfurcht an den Tag legen werde.

Reischach nannte das Recht des ungarischen Königs, absolut zu regieren, „zweifelhaft," fand es in hohem Grade bedenklich, auf diesem Rechte, auch wenn der König es besäße, zu bestehen, und erblickte nun in der Anwendung der deutschen Sprache bei der Justizpflege in Ungarn eine Gefahr für die richtige Entscheidung der Processe.

Hatzfeld faßte blos die legislativen Befugnisse der ungarischen und siebenbürgischen Stände als den eigentlichen „Kernpunkt" in's Auge, erklärte die von Izdenczy dawider vorgebrachten Argumente für nicht stichhältig und die gegenwärtigen Zeitverhältnisse vollends für nicht geeignet, derartige Befugnisse abzuschaffen. Um nicht bereits getroffene Einrichtungen, welche dem Lande zu dauerndem Vortheile gereichen, aufgeben zu müssen, mögen diese als provisorisch und somit als dazu bestimmt, nach Herstellung des Friedens die gesetzliche Weihe durch einen Landtag zu erhalten, bezeichnet werden. Das beste wäre übrigens, dermalen noch gar keine Entscheidung hinauszugeben.

Kaunitz, deſſen Rath bisher in Anſehung Ungarns vom Kaiſer ſelten eingeholt worden war, fand jetzt Gelegenheit, die dort aufgetauchten Beſchwerden einer gründlichen Würdigung zu unterziehen und that es mit dem Scharfblicke des vielerfahrenen Diplomaten. Er geſtand, Izdenczy's Rechtsanſchauung nicht zu theilen, ſchon aus dem Grunde nicht, weil die augenblickliche politiſche Conſtellation die Beſorgniß wach rufe: es könnte Preußen unter Darlegung der entgegengeſetzten Rechtsanſchauung ſeine alten Anſprüche auf Ungarn und Böhmen erneuern*). Auch falle ihm auf, daß frühere Herrſcher, welche doch auch ihre Rechte kannten und eiferſüchtig behüteten, das Geſetzgebungsrecht der Stände in Ehren hielten. Was Eger vorſchlägt, wäre eine Beleidigung der Hofkanzlei und eine Herausforderung der Nation, ſomit zur Mittheilung an Erſtere ebenſowenig geeignet als das Izdenczy'ſche Elaborat. Will man das ſtändiſche Geſetzgebungsrecht mit gutem Erfolge wieder aufleben machen, ſo ſorge man bei Zeiten für eine Reorganiſation des ungariſchen Landtages und ziehe man das Volk zu ſtärkerer Theilnahme an demſelben heran; dabei vergeſſe man aber auch nicht, die vollziehende Gewalt zu kräftigen und ihr ein weites Feld zu wahren. Zu den bezüglichen Vorarbeiten wäre Izdenczy der rechte Mann. Die ungariſche Hofkanzlei und von dieſer auszuwählende Vertrauensmänner hätten die Vorarbeiten zu überprüfen und das Erreichbare in die Form königlicher Propoſitionen zu kleiden.

---

*) Es iſt bekannt, daß Preußen die damaligen Wirren in Ungarn wirklich benutzte, um ſich dort Sympathien zu erwerben und hinwieder die öſterreichiſche Regierung dort noch verhaßter zu machen, als ſie ehevor ſchon war. S. Horváth a. a. O. S. 597. Dabei begeiſterten ſich manche Schwärmer ſo ſehr für Preußen, daß ſie im ſtrengſten Sinne des Wortes den Verſtand verloren. Ein Noviz des Piariſtenordens, Remigius Fravó, faßte den Vorſatz, den König von Preußen, nachdem er katholiſch geworden wäre, auf den ungariſchen Thron zu erheben. Derſelbe machte kein Hehl aus dieſer ſeiner Abſicht. Er ſprach ſie in Briefen an den Primas, an mehrere Biſchöfe, an den F. Z. M. Grafen Károlyi u. A. aus, durch welche ſowohl der ungariſche Hofkanzler, als Fürſt Kaunitz davon Kenntniß erhielten. Fravó wurde nach Wien geſchafft, hier polizeilich vernommen, und ſollte auf Egers Antrag (der ihn für wahnſinnig hielt) durch Einſperrung unſchädlich gemacht werden. Mehrere Staatsräthe waren aber für eine criminelle Unterſuchung, die auch im Frühjahre 1788 ſtattfand und damit endigte, daß F. vom Kaiſer zu 60jähriger Haft auf dem Spielberge verurtheilt wurde, ungeachtet bei der Oberſten Juſtizſtelle in Wien 3 Votanten die Rechtmäßigkeit einer ſolchen Aburtheilung beſtritten.

Auf dieſes Votum des Staatskanzlers hin und mit Zugrundelegung desſelben äußerten ſich die übrigen Mitglieder des Staatsrathes nochmals über die beiden, reichen Stoff zu Betrachtungen bietenden Actenſtücke.

Izdenczy wollte nun nie geläugnet haben, daß die Stände im Beſitze des Mitgeſetzgebungsrechtes ſeien; nach ihm habe dieſes Recht nur gewiſſe Grenzen, jenſeits welcher die unbeſchränkte Machtvollkommenheit des Fürſten beginnt, und letztere zu vertheidigen, erachte er für ſeine Pflicht.

Eger beharrte unbeugſam bei ſeinem früheren Ausſpruche. Wenn der König Geſetze oder Verordnungen erläßt, dann — meinte er — ſei man ihnen Gehorſam ſchuldig, gleichviel ob ſie ſich als Proviſorien ankündigen oder als unwiderruflich feſtſtehende Satzungen. Ihm wollte daher nicht einleuchten, welchen Unterſchied da die landtägliche Zuſtimmung bewirken werde. Er ſah die Quelle der Wirren nicht in Dem, was ihm blos Formſache ſchien, ſondern in der Unbotmäßigkeit der Ungarn und Siebenbürger.

Reiſchach trat dem Votum des Staatskanzlers bei. Hatzfeld hielt ſein früheres Gutachten aufrecht, billigte aber auch die Bemerkungen des Fürſten Kaunitz und wünſchte, daß die von dieſem beantragten Vorarbeiten für den nächſten Landtag je eher und zwar durch die ungariſche Hofkanzlei (alſo nicht durch Izdenczy) in Angriff genommen werden möchten. Kaunitz, dem die Acten am Schluſſe ihrer Recirculation zugeſtellt wurden, pflichtete nachträglich dem Zuſatzantrage des Grafen Hatzfeld bei und alſo ausgeſtattet gelangten die Acten in des Kaiſers Cabinetskanzlei.

Joſeph II. erledigte ſie oder glaubte wenigſtens ſie zu erledigen, indem er am 20. Auguſt 1789 die ihm gemachten Vorſchläge abermals und zwar mit folgenden Worten zurückwies:

„Dieſes ganze Convolut iſt blos eine Sammlung politiſch-ſcholaſtiſcher Fragen, über welche man ſich krumm ſchreiben und disputiren kann, ohne daß Jemand dabei etwas gewinnt oder verliert. Mögen nur beide Theile gute Patrioten bleiben, welche ſämmtlich mit dem Könige nur Das wünſchen, was gut und für die große Anzahl vortheilhaft iſt! Damit das Gute als ſolches von mit Vorurtheilen angefüllten Köpfen erkannt werde, hilft weder Wohlredenheit noch die ſicherſte und überzeugendſte Logik, ſondern nur die Probe. Am Anfang wird Unterwürfigkeit gefordert, hernach erfolgt aus der Gewohnheit Ueberzeugung und am Ende kann zur Vollbringung des Ganzen die gehörige Form, wo ſie nöthig iſt, zur Erkenntniß der

Rechtskräftigkeit mit Vernunft, Erfolg und allgemeiner Zufriedenheit veranlaßt und angewendet werden. Das vorliegende Werk ist also blos in der Kanzlei zu hinterlegen."

Während Izdenczy an seiner, durch diese A. h. Entschließung begrabenen Denkschrift arbeitete, war dem Staatsrathe eine neue Mahnung, den ungarischen und siebenbürgischen Wirren abzuhelfen, in Gestalt einer Eingabe der ungarischen Hofkanzlei, welche die Besetzung siebenbürgischer Landesämter betraf, zugekommen. Von den sieben obersten Aemtern des Landes, welche Maria Theresia im Jahre 1762, um dessen Selbstständigkeit kundzuthun, geschaffen hatte *), waren vier erlediget. Die Hofkanzlei rieth, zwei derselben nun zu vergeben.

Dies gab dem scheinbaren Feinde der Magyaren, wofür Izdenczy lange galt, Anlaß, diesen einen Dienst zu erweisen, welcher manche Versündigung an Ungarn's alten Freiheiten aufwog. Izdenczy erinnerte nämlich den Kaiser daran, daß er mit sich selber in Widerspruch gerathen würde, wenn er dem Antrage der Hofkanzlei zu willfahren fände. Denn es läge hierin eine neue Anerkennung der Selbstständigkeit Siebenbürgens, die er (der Kaiser) doch geläugnet habe, indem er dessen besondere Hofkanzlei mit der ungarischen vereinigte und jüngst erst (am 29. April) erklärte: daß der Siebenbürger in Ungarn und der Ungar in Siebenbürgen als Inländer zu betrachten sei. Die ungarische Verfassung kenne kein anderes siebenbürgisches Landesamt als das eines Woiwoden und dieses sei jetzt mit dem des Landes-Gouverneurs verbunden.

Eger stimmte mit Izdenczy; Reischach und Hatzfeld waren für Aufrechthaltung der sieben Landesämter.

Der Kaiser verwarf den Antrag der ungarischen Hofkanzlei, indem er Izdenczy's Ausführung acceptirte. Die Hofkanzlei beeilte sich, letztere zu widerlegen. Sie stellte vor, daß schon seit zwei Jahrhunderten die fragliche Woiwoden-Würde nicht mehr bestehe, daß deren Wiedererweckung

*) Durch königliches Rescript vom 18. Juli 1762, einen Vorläufer des vom Fürsten Kaunitz contrasignirten kgl. Diploms vom 2. November 1765, durch welches Siebenbürgen zum selbstständigen Großfürstenthume erklärt wurde „dum (provincia) nulli alio Regno vel Dominio sive Clientelae sive alio subjectionis vinculo obnoxia a Nobis pro Summi Jmperii Jure regitur." (S. Benkö, Transilvania, I. 38).

den ungarischen wie den siebenbürgischen Ständen Anlaß zu neuen Beschwerden geben und die Vereinigung der beiden Landtage, für welche der Kaiser consequenter Weise sich entscheiden müßte, in Siebenbürgen große Aufregung verursachen würde.

Izdenczy ließ diese Widerlegung nicht als solche gelten und bat den Kaiser, von dem früheren Entschlusse nicht abzuweichen. Eger verargte es der Hofkanzlei sehr, daß sie, die doch nach der ungarischen Verfassung homo principis wäre, sich herausnehme, als Haupt der Opposition dem Fürsten entgegenzutreten. Reischach und Hatzfeld gaben neuerdings der Hofkanzlei Recht. Der Letzgenannte warf insbesondere die Frage auf: ob es denn im Interesse des Fürsten gelegen sein könne, das mehr zum Gehorsame disponirte Siebenbürgen wirklich mit dem ungleich schwerer zu behandelnden Ungarn zu einem Reiche zu vereinigen? Ihm schienen die kriegerischen Zeitumstände nicht darnach angethan, eine so schwerwiegende Veränderung zu treffen. Selbst die Wiedereinführung der Woiwoden-Würde kam ihm nicht zeitgemäß vor. Er rieth daher, dermalen von der beantragten Besetzung siebenbürgischer Landesämter lieber ganz Umgang zu nehmen.

Und in der That eröffnete der Kaiser am 22. Mai der ungarischen Hofkanzlei: er werde über den Antrag später entscheiden.

Wir haben diese Episode hier eingeschaltet, weil sie ein Beweis mehr ist, wie verschieden die Strömungen waren, welche sich in den Regierungskreisen kreuzten, als die ungarische Verfassungsfrage unter Joseph II. sich ihrer friedlichen Lösung näherte.

Schob gleich der Kaiser die Entscheidung, so viel an ihm lag, hinaus, so täuschte er sich nun doch kaum mehr über die Erfolglosigkeit seines Strebens, in den ungarischen Ländern so lange absolut zu regieren, bis er hier seine Lieblingspläne durchgeführt und die Nation dafür gewonnen haben würde.

Ihm mag von Vorne herein mit dem Gedanken, nach erreichter Umstimmung der öffentlichen Meinung die Stände wieder zusammentreten zu lassen, Ernst gewesen sein. Er mochte es lange als eine ausgemachte Sache betrachtet haben, daß er eines Tages die Freude erleben würde, sein edel gedachtes Werk durch den Beifall der Stände gekrönt zu sehen. Im Sommer des Jahres 1789 aber bemächtigte sich seiner, wenn auch noch nicht die Ueberzeugung, so doch die Ahnung, daß es anders kommen würde. Ungern gestand er sich dies und wenn er am 20. August jenes Jahres den oben

von uns mitgetheilten Monolog niederſchrieb, ſo drückte er damit mehr nur aus, wie er ſich den Gang der Dinge bis dahin vorgeſtellt hatte; nicht, wie er den weiteren Verlauf ſich wirklich dachte. Um Letzteres annehmen zu dürfen, müßte die Entſchließung, die er damals faßte, anders lauten und müßte er nicht den Rath der von Gewaltmaßregeln Abmahnenden im Stillen ſo ſehr beherziget haben, wie, von momentanen Rückfällen abgeſehen, ſein weiteres Verhalten in dieſer Hinſicht lehrt.

Die ſteigende Unzufriedenheit Derjenigen, welche er zu beglücken vorhatte, die wachſende Kriegsgefahr und das Schwinden ſeiner Körperkraft in einer Zeit, wo er mehr als je der rüſtigſten Geſundheit bedurft hätte, um den Stürmen Stand zu halten, bewirkten vereint, daß er nachgiebig wurde *). Sein Staatsrath bot ihm da keinen Halt.

Denn unter ſich uneins, brachten deſſen Mitglieder nur Gegenſätze, welche ſich auswärts im Großen bekämpften, innerhalb ihres berathenden Wirkungskreiſes zur Anſchauung. Izdenczy's Rathſchläge zumal verloren immer mehr den practiſchen Werth, womit dem Kaiſer allein gedient ſein konnte. Eger verrannte ſich immer tiefer in den Irrgängen einer abſolutiſtiſchen Regierungsweiſe, welche außer ihr kein Heil kennt. Hatzfeld und Reiſchach hatten vollauf zu thun, um ſolchen Extremen die Wage zu halten. Kaunitz ſtand freilich mit ſeinen Anſichten den beiden Letztgenannten ſo nahe und übte auch als Autorität auf dem Gebiete der Staatskunſt eine ſolche Anziehungskraft, daß, wenn er mitſtimmte, eine practiſche Ziele verfolgende Majorität zu Stande kam; doch es war dann, im Grunde genommen, einerlei, ob der Kaiſer ihn allein oder auch die beiden anderen in der höheren Politik zwar einem Eger und Izdenczy überlegenen, aber doch im Verhältniſſe zum Staatskanzler wenig bewanderten Staatsräthe hörte.

Das mag wohl auch der Kaiſer damals bei ſich erwogen und ſo richtig befunden haben, daß er den Reſt ſeiner Regierungszeit über in ungariſchen Angelegenheiten wenig und die letzten Monate vor ſeinem Ableben gar nicht mehr der ſtaatsräthlichen Gutachten ſich bediente. Auch irrt man kaum, wenn man annimmt, daß der Kaiſer dadurch ſich, wie nicht minder den erſtgenannten beiden Staatsräthen das Peinliche einer Begegnung unter

*) Späterhin ſchrieb wohl auch Leopold II. ſich das Verdienſt zu, ihn zum Nachgeben beredet zu haben. S. deſſen Briefwechſel mit Maria Chriſtine, herausgegeben von A. Wolf (Wien 1867) u. z. Leopold's Schreiben vom 7. Februar 1790.

den veränderten Verhältnissen möglichst ersparen wollte, daß es ihm auch weh that, unter diesen Verhältnissen von Männern, welche Grundsätze verfochten, zu welchen er selber sich zubekennen nie aufhörte, einen Kampf, den er je länger je mehr als einen fruchtlosen erkannte, fortgesetzt zu sehen. Andererseits schätzte er Hatzfeld und Reischach, ungeachtet sie eigentlich Gegner dieser Grundsätze waren, doch persönlich viel zu hoch, um nicht auch ihnen die Schonung zu gönnen, welche in ihrer Umgebung diesfalls lag. Endlich kommt in Betracht, daß selbst rein äußerliche Rücksichten des politischen Anstandes von dem Augenblicke an, wo die Beschwerdeschriften der ungarischen Comitate den Staatsrath in einzelnen seiner Mitglieder angriffen und der Kaiser den Streit zu schlichten sich anschickte, eine Zurückhaltung erheischten, wie der Kaiser sie übte, indem er von dieser Zeit an namentlich Berührungen mit Izdenczy, welchen ein offizieller Character hätte beigelegt werden können, vermied *).

Es ist uns blos ein Anlaß bekannt, bei welchem der Monarch in der zweiten Hälfte des Jahres 1789 seinen Staatsrath noch in aller Form über die ungarische Verfassungsfrage vernahm.

Doch scheint, wenn nicht gewisse, in den Acten zerstreute Andeutungen trügen, der Kaiser in dieser Zeit noch zuweilen sich mündlich mit seinen Staatsräthen über den fraglichen Gegenstand besprochen zu haben. Jener Fall betraf das Andringen des Hofkanzlers Grafen Pálffy: es möchten über die Vertheilung neuer Lieferungen an die Armee wenn

---

*) Izdenczy, welcher der vornehmste Zielpunkt solcher Angriffe war (s. z. B. die Reflexionen des Zipser Comitats über seine Schrift „Ignoti nulla cupido“ in der Bibliothek des ung. Nat.-Museums Mspt. Lat. Fol. Nr. 1041 und die Beschwerdeschrift des Honther Comitats vom 28. Januar 1790 bei Horváth, a. a. O. II. 596), erzählte im December 1791 dem damals in Wien anwesenden Abgeordneten des Tiroler Landtages A. Dipauli: zu Anfang des vorhergehenden Jahres habe der mittlerweile verstorbene Kaiser ihn nach 30jähriger Dienstzeit plötzlich außer Activität gesetzt, auch vorher schon ihn nicht mehr öffentlich zu sprechen gewagt, sondern nur heimlich in den Hofgarten bestellt und dieß habe noch unter Leopold II. bis zum Mai 1790 angedauert; als damals der neue Monarch ihn wieder als Staatsrath zu verwenden begann, habe er offen erklärt, nun, wo der Mantel (die unter Joseph II. auf Ungarn ausgedehnte Centralisation) zerschnitten sei, könne er höchstens die Rolle eines Flickschneiders übernehmen. S. Dipauli's Reisediarium in der nach ihm benannten, weil von ihm herrührenden Abtheilung der Bibliothek des tirolischen Landesmuseums, Band Nr. 1242.

ſchon nicht die Landſtände ſo doch, wie bei früheren Anläſſen dieſer Art, die Comitats-Congregationen vernommen werden. Der Kaiſer hatte nämlich mit A. h. Entſchließung vom 31. Auguſt 1789 verfügt, daß alle Lieferungspflichtigen, welche im Rückſtande bleiben, dem Aerar den Unterſchied zwiſchen den feſten Lieferungs- und den wechſelnden Einkaufspreiſen zu erſetzen hätten. Hiegegen war vom Hofkanzler am 1. September die vorerwähnte Vorſtellung überreicht worden.

Der Staatsrath fand jedoch die Gewährung des darin ausgeſprochenen Anliegens unter den jetzigen Umſtänden bedenklich und meinte: der Kaiſer ſolle ſich nicht durch Drohungen einſchüchtern laſſen. Dieſer aber, dem, wie geſagt, das Urtheil des Staatsrathes in derlei Dingen nicht mehr die erforderliche Beruhigung darbot, zögerte mit der Entſcheidung und notirte dies auf dem Actenſtücke mit den Worten: „In Erwartung der für heute angeſagten Concertation hat der Vortrag liegen zu bleiben."

Am 14. September berichtete der ungariſche Hofkanzler: die „Concertation" habe ſtattgefunden *) und zu folgendem Antrage geführt: das in Ungarn nicht aufzubringende Drittel des Armeebedarfs ſei durch Lieferanten, mit welchen der Staat die Preiſe vereinbart, herbeizuſchaffen; das zur Bezahlung erforderliche Geld werde zunächſt den deutſch-erbländiſchen Finanzen entnommen; den Erſatz habe Ungarn durch ein Donum gratuitum zu leiſten. Hieran knüpft der Hofkanzler abermals ſeinerſeits den Antrag: zur Bewilligung des ohnehin ſchon ſeiner Benennung nach blos auf gütlichem Wege hereinzubringenden Geldes einen Landtag zu berufen, von welchem auch am leichteſten Rekruten zu erhalten wären.

Der Kaiſer ſchickte den ihm am 16. September präſentirten Bericht noch am nämlichen Tage, 9 Uhr Abends, dem Staatsrathe Izdenczy zu, welcher ihn am nächſten Morgen mit der lakoniſchen Bemerkung weiter gab: er ſei mit dem Antrage des Grafen Pálffy einverſtanden, wenn gleich das Recht des Königs, auch ohne Zuſtimmung des Landtags Rekruten auszuheben, in ſeinen Augen feſtſtehe.

---

*) Die Theilnehmer an dieſer „Concertation" ſind in den Acten nicht namentlich aufgeführt. Aller Wahrſcheinlichkeit nach waren es, wie bei einem ähnlichen Anlaſſe im Jahre 1788, der Hofkriegsrathspräſident, der oberſte böhm.-öſterr. Kanzler und der ungariſche Hofkanzler.

Es war gewiß für Izdenczy eine qualvolle Nacht, während welcher er zu dem Entschlusse kam, sich der Einberufung des ungarischen Landtags nicht länger mehr zu widersetzen *).

Eger änderte auch jetzt seine Ansicht, daß kein Landtag zu halten sei, nicht. Alle übrigen Staatsräthe stimmten mit Izdenczy.

Der Kaiser glaubte das Aeußerste zu thun, indem er am 19. September das fragliche Drittel der requirirten Lieferungen in natura nachließ und die vorläufige Bezahlung der demzufolge nöthigen Einkäufe aus erbländischen Kassen genehmigte. Den Ersatz dafür als ein Donum gratuitum, welches vom Lande aus gutem Willen dargereicht werde, zu deuten, erklärte er als unzulässig, somit auch einen Landtag für überflüssig und im Nothfalle Executionsmittel für den besten Behelf. Doch billigte er die Einberufung neuer Comitats-Congregationen, denen auch die Rekrutenforderung zur Folgeleistung mitzutheilen wäre.

Die Congregationen wurden wirklich abgehalten. Sie wetteiferten im Gebrauche der ihnen vergönnten Redefreiheit, um einen Landtag als unerläßlich darzustellen, und ließen es auch nicht bei Worten bewenden, sondern machten Miene, den Landtag durch Verweigerung jeder weiteren Kriegshilfe zu ertrotzen.

Graf Pálffy trug Bedenken die Vorstellungen der Comitate zur Kenntniß des Kaisers zu bringen. Ein kaiserliches Handschreiben vom 3. December 1789 forderte ihn jedoch auf, dieselben vorzulegen. Der Kaiser erklärte: er wolle den Comitaten die Antwort nicht schuldig bleiben; Sache der Hofkanzlei sei es, ihm dabei an die Hand zu gehen.

Am 17. December überreichte Graf Pálffy den Entwurf des als Antwort hinauszugebenden Rundschreibens.

Ohne mehr diesfalls an den Staatsrath eine Anfrage zu richten, genehmigte der Kaiser am nämlichen Tage den Entwurf, befahl, seine Antwort in allen Congregationen, an die sie gerichtet ist,

---

*) Ob diese Gesinnungsänderung Folge der Wahrnehmung, daß mit der entgegengesetzten Ansicht doch nicht mehr durchzudringen sei, und darauf berechnet war, dem Kaiser den dießfälligen Verkehr mit seinem Staatsrathe zu erleichtern, oder ob sie mit Ursache war, daß der Kaiser diesen Verkehr nun erst vollends abbrach, läßt sich weder aus den Acten, noch aus sonstigen Aufzeichnungen, welche uns vorliegen entnehmen.

öffentlich verleſen zu laſſen und dieſelben eigens zu dieſem Ende ad audiendum verbum regium zu verſammeln. Nur ſieben Comitate, welche ſich am ungeberdigſten benommen und vom Judex Curiae die eigenmächtige Ausſchreibung eines Landtages verlangt hatten, ſollten zur Strafe dafür einer königlichen Antwort nicht theilhaft werden. Indem der Kaiſer die im Entwurfe der Hofkanzlei ausgedrückten Gedanken gut hieß, gab er derſelben als Richtſchnur für den anzuſchlagenden Ton, folgende Weiſung: der Text des Reſkriptes ſei kurz, verrathe keine Gereiztheit, klinge vielmehr väterlich und doch mannhaft; man erlaſſe es in deutſcher und ungariſcher Sprache, erkläre darin, wie ungerecht es wäre, der Regierung Verletzung der Grundgeſetze vorzuwerfen, da ihre Verfügungen vielmehr nur interimiſtiſche oder einem Landtage, der dieſe zu beſtätigen gehabt hätte, vorarbeitende geweſen wären; der Landtag ſei aus keinem anderen Grunde bisher unterblieben, als weil die Reformen noch nicht reif genug waren, um ihm als Ganzes mit dem rechten Totaleindrucke vorgeführt zu werden, und hieran ſeien wieder unvorhergeſehene Zwiſchenfälle ſchuld; ſobald der Friede hergeſtellt iſt, wird der Landtag ausgeſchrieben werden. — Was die ſieben, über alle Schranken pflichtſchuldiger Mäßigung hinausgegangenen Comitate betrifft, ſo möge ihnen der Judex Curiae antworten. Doch ging der Kaiſer am 21. December 1789, ohne den Staatsrath zu fragen, von letzterem Befehle ab und geſtattete er „aus beſonderer Gnade," daß das Rundſchreiben auch jenen ſieben Comitaten zugeſtellt werden durfte.

Mit Beginn des Jahres 1790 ſetzte der Kaiſer zur Beruhigung Ungarns eine beſondere Conferenz ein *).

*) Die gedrückte, zaghafte Stimmung, welche ſich bald darauf des Kaiſers bemächtigte, erhellt aus einem vom 21. Februar 1790 datirten Schreiben an ſeinen Bruder Leopold, welches Klage führt über ſein elendes Befinden, ſein Unglück, die Undankbarkeit ſeiner Völker und die Geringſchätzung, mit der man ihm begegne. Dasſelbe ſchließt mit den Worten: „Tout cela me rend douteux, je n'ose plus avoir d'opinion et le faire executer, je me laisse à l'avis même que je ne crois pas le meilleur des Ministres, puisque je n'ose soutenir le mien et que même je n'ai plus la force, de le faire executer et de me disputer; enfin voilà une triste position." Auszüge aus dieſem Schreiben und aus den für's Nachſtehende benutzten Briefen Joſeph's an ſeinen Nachfolger fanden ſich im Nachlaſſe des Freiherrn von Hock vor, welchem dieſe Briefe im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien zugänglich geweſen waren.

Diese Conferenz bestand aus dem ungarischen Hofkanzler, Grafen Pálffy, dem Gouverneur von Siebenbürgen, Grafen Bánffy, den Räthen der ungarischen Hofkanzlei Pázstory und Mikos und dem geheimen Referendar der Staatskanzlei Ant. von Spielmann, welcher als Vertreter des, der persönlichen Theilnahme sich entschlagenden Fürsten Kaunitz den Sitzungen der Conferenz beiwohnte. Den Vorsitz führte der ungarische Hofkanzler. Aufgabe der Conferenz war: die Mittel zur Beilegung der obwaltenden Wirren ausfindig zu machen, das gelockerte Vertrauen zwischen dem Lande und seinem Könige wieder zu befestigen und zum Besten der Gesammtmonarchie die reichen Hilfsquellen zu öffnen, die das Land in sich schloß.

Der Bericht, welchen sie dem Kaiser erstatteten, ist vom 26. Januar 1790 datirt.

Wir entnehmen demselben folgende Sätze, ohne sie wörtlich wiederzugeben:

Die im Lande herrschende Erbitterung erheischt die sofortige Beseitigung aller Einrichtungen und Vorschriften, deren Gesetzwidrigkeit, mag diese auch nur eine scheinbare sein, den Stoff zu den vielen Klagen abgibt, womit die Ungarn ihren König gleichsam bestürmen. Auch sind alle amtlichen Geschäfte in die gesetzlichen Geleise zu lenken, der Landtag ist ohne Rücksicht auf den Krieg in nächster Zeit auszuschreiben und die ungarische Krone sammt allen dazu gehörigen Insignien wieder nach Ofen zu übertragen.

Statt der s. g. wirkenden Obergespäne sind allenthalben wieder die legitimen in die ihnen entzogene Würde einzusetzen; den Comitaten ist die freie Wahl ihrer Beamten einzuräumen, die Comitats-Congregationen haben ihre frühere, gesetzliche Thätigkeit wieder aufzunehmen, die Verfassung der königlichen Freistädte ist gleichfalls wieder herzustellen, die drei anerkannten Nationen Siebenbürgens sind nicht minder wieder in ihre alten Rechte und Besitzungen einzusetzen.

Läßt sich gleich die Civilrechtspflege vor dem auszuschreibenden Landtage nicht auf dem alten Fuße reactiviren, so soll doch die Strafrechtspflege unverweilt nach dem Herkommen geübt, die deutsche Sprache von der Amtirung ausgeschlossen und das Institut der loci credibiles *) wieder eingeführt werden.

*) Von bestimmten Klöstern und Domkapiteln besorgte Notariats-Archive.

Die Vermeſſung der Grundſtücke iſt zu ſiſtiren, das dafür vom Staate ausgelegte Geld nicht vom Lande hereinzubringen.

Die fernere Aufrechterhaltung der Verfaſſung iſt feierlichſt zuzuſichern und insbeſondere den Ständen die künftige Mitwirkung bei der Geſetzgebung in Ausſicht zu ſtellen.

Das bezügliche Reſcript iſt in lateiniſcher Sprache und möglichſt raſch hinauszugeben, damit nicht inzwiſchen neue Vorſtellungen der Comitate einlangen.

Zur Berathung der beim nächſten Landtage einzubringenden Vorlagen ſind der Primas, der Judex Curiae und der königliche Perſonal einzuberufen.

Vier Tage nach Empfang dieſer Vorſchläge, am 30. Januar, vernichtete der Kaiſer die Schöpfungen einer zehnjährigen, angeſtrengten Thätigkeit mit geringer Ausnahme durch folgende, von ihm eigenhändig geſchriebene Zeilen:

„Bei ſo bewandten Umſtänden läßt ſich nichts halb machen. Ich will alſo, um allen erſinnlichen und nur einen Schein von Billigkeit habenden Klagen der Stände von Ungarn und Siebenbürgen auf einmal Einhalt zu thun, alle diejenigen ſeit meiner Regierung das Allgemeine betreffende Verordnungen und Veranlaſſungen hiemit aufheben und ſelbe auf den Stand, wie ſie bei Ihrer Majeſtät der ſeligen Kaiſerin Ableben waren, zurückſetzen, wovon ich jedoch das Toleranz-Patent, die das neue Pfarr-Einrichtungsgeſchäft betreffenden Veranlaſſungen, dann das was die Unterthanen betrifft, allein ausnehme. Die Krone mit den Kleinodien ſoll, ſobald ein anſtändiger Platz im Ofner Schloſſe wird zugerichtet ſein, dahin überbracht werden. Da dadurch nun die Gravamina gehoben, ſo werden die Stände einen Landtag nicht ſo dringend verlangen, welcher bei jetzigen Umſtänden und Stimmung der Gemüther, dann meiner zerfallenen Geſundheit zu halten unmöglich iſt. Ich hoffe, daß die Stände hieraus meine Uneigennützigkeit und mein Beſtreben und Verlangen zu ihrem Beſten erkennen werden und erwarte ich mit Billigkeit von ihnen, daß ſie den Staat einſtweilen mit Recruten und die Armee mit den nöthigen Lieferungen verſehen werden. Der Abſchnitt wegen des Ausmeſſungsgeſchäftes iſt ſo zu machen, daß das Vorhandene, weil es ſo viel gekoſtet hat und doch nothwendig iſt, noch gebraucht werden kann.“

„Nach dieſem Sinne iſt Reſcript zu entwerfen und vorzulegen. Ich wünſche vom Herzen, daß Ungarn durch dieſe Veranlaſſung an Glückſeligkeit und guter Ordnung ſo viel gewinne, als ich durch meine Verordnungen in allen Gegenſtänden ſelbem verſchaffen wollte."

Welche Selbſtüberwindung den Kaiſer dieſer Entſchluß gekoſtet haben muß, erhellt aus der verbitterten, argwöhniſchen Stimmung, mit der er bis vor Kurzem dem Gange der Ereigniſſe in Ungarn und Siebenbürgen gefolgt war.

Nicht nur einzelnen Adelsfamilien grollte er*), ſondern er hielt große Corporationen und ganze Gerichtshöfe einer weit ausholenden Rache fähig, als deren beklagenswerthes Object ihm die walachiſche Nation erſchien.

Letztere erfreute ſich der Sympathien des Kaiſers ſchon vom Beginne ſeiner Regierung an und beſaß auch an mehreren ſeiner Staatsräthe Gönner, die ihrer ſich anzunehmen nicht ermangelten. Namentlich Martini ergriff jede Gelegenheit hiezu. Im Juni 1783 z. B. verwendete er ſich eifrigſt zu ihren Gunſten für die Abſchaffung des ſ. g. Jobbagionats und für ihre Einbeziehung unter den Grundſatz, daß keine Todesſtrafe mehr zu vollziehen ſei. Bald darauf (im October 1783) drang er auf Vereinigung der in Siebenbürgen nach Nationalitäten geſonderten Schulen, damit ſolcher Geſtalt insbeſondere die walachiſche Nation desjenigen Unterrichtes theilhaft werde, durch den ihre Gleichberechtigung mit den übrigen Nationen des Landes vorbereitet werden müſſe. Der Aufſtand der ſiebenbürgiſchen Walachen unter Horja im Jahre 1784 flößte dem Kaiſer mehr Mitleid als Abſcheu ein. Davon gibt nicht bloß ein Brief an ſeinen Bruder Leopold **) ſondern auch ſein Befehlſchreiben an die ungariſchen Diſtrikts-

---

*) So namentlich den Batthyány, welchen er ſogar die angeſuchte käufliche Ueberlaſſung eines feilgebotenen Staatsgutes im September 1789 rundweg abſchlug, weil er ihnen weder die Fähigkeit, Grundholden (ſo wie er es wünſchte) glücklich zu machen, noch Erkenntlichkeit genug zutraute. Der Staatsrath hatte die Ueberlaſſung des Gutes an ſie ganz unbedenklich gefunden. Faſt ſcheint es darnach, als hätte Joſeph II. bei ſolchen Verkäufen auch politiſche Zwecke verfolgt.

**) Vom 3. December 1784. Der Kaiſer ſchildert darin die vorausgegangenen Bedrückungen, das tactloſe Benehmen des in Siebenbürgen commandirenden Generals und die endliche Beilegung des Conflictes. Entſetzt bemerkt er: der Adel habe an einem Tage 30 gefangene Bauern, ohne ſie auch nur zu verhören, köpfen laſſen.

Commiſſäre vom 30. März 1785 *) Zeugniß. Ihnen und den Serben zu Liebe wies er im Januar 1787 das Project, den Julianiſchen Kalender abzuſchaffen, zurück und den Antrag der ungariſchen Hofkanzlei, im Großwardeiner Diſtrikte ein Gymnaſium für die dortigen Nichtunirten (d. h. Walachen) zu errichten, nahm er im October 1787 beifällig auf.

Darnach begreift es ſich leicht, wie unangenehm ihn ein Antrag der ungariſchen Hofkanzlei berührte, welcher ihm Ende April 1788 zukam und nichts Geringeres bezweckte, als die Ermächtigung der politiſchen Landesſtellen in Ungarn und Siebenbürgen, alle walachiſchen Familien, welche der Theilnahme an Räubereien verdächtig wären, aus ihren Wohnorten zu vertreiben und nach weit entfernten Gegenden zu überſetzen. Weder Izdenczy, noch Eger, noch Reiſchach fanden hiegegen etwas einzuwenden. Sie dachten dabei an nichts Arges. Der Kaiſer aber ließ ſich darüber am 13. Mai vernehmen, wie folgt: „Ich habe ſchon ſo oft Ueberſetzungen, beſonders walachiſcher Familien, verboten, weil ſelbe nur Gelegenheit zur Ausübung perſönlichen Haſſes und zu Auswanderungen geben, welche letzteren man in gewiſſen Gegenden gefliſſentlich ſucht, theils weil die Sachſen ihr Territorium zu vergrößern trachten, theils weil die Grundherren dabei ihr Allod vergrößern. Durch Aufhebung des Jobbagyats und durch die Beſtimmung, daß was einmal Rusticalgrund iſt, ſolcher

*) Dasſelbe erſchien 1785 als Broſchüre gedruckt unter dem Titel: „Verbeſſerungs-Anſtalten für das Königreich Hungarn.“ Ueber die dieſer Veröffentlichung zu Grunde liegende Verletzung des Amtsgeheimniſſes ſiehe Geisler VII. 159. Die einſchlägige Stelle des kaiſ. Befehlſchreibens findet ſich auf Seite 14 der Broſchüre, bezieht ſich zunächſt auf dem Temesvarer Diſtrikt und lautet: „Die walachiſche Nation wird noch immer auf eine ſehr knechtiſche Art behandelt, wovon zum Theil ihre wenige Ausbildung, ihre Unbeſtändigkeit, ihr Hang zum Stehlen die vorzüglichſten Folgen ſind. So lange alſo in ihnen nicht durch Schulen eine hinlängliche Aufklärung bewirkt, durch gute Behandlung eine Zuneigung für ihren Grund und Boden, auch die Luſt zur beſſeren Bebauung ihrer Häuſer und Grundſtücke, dann Pflanzung mehrerer Obſtbäume rege gemacht wird, ſo ſehen ſich dieſe Leute immer von einem Tag zum andern wie bloß kampirend an. Es iſt auch wahr, daß um anderen Anſiedlern Platz zu machen, ihnen ihre beſten Gründe ſind genommen, die Dörfer überſetzt und ſo mehrere Bedrückungen, wo ſie doch die älteſten Inwohner des Landes ſind, ihnen zugefügt worden. Ueberhaupt fordert dieſe Nation, daß man ihre Beſchwerden anhört und mit einigen gründlichen Vorſtellungen die Aelteſten unter ihnen, auf welche ſie alles Vertrauen ſetzen, überzeuge; alsdann kann man Alles mit ihnen richten.“

bleiben müsse, haben sich die Verhältnisse geändert. Der Bauer ist nun wahrer Eigenthümer, der nur durch gerichtlichen Spruch seines Eigenthums verlustig werden kann und selbst wenn dieses der Fall ist, bleiben die Rechte seiner unschuldigen Familie aufrecht. Diese Grundsätze hat die Kanzlei auf das genaueste zu beobachten, in Hungarn und Siebenbürgen veröffentlichen zu lassen und deren unabweichliche Befolgung aller Orten zu handhaben."

Als Joseph II. im Januar 1789 die Anzeige erhielt, in Siebenbürgen seien das Jahr zuvor unter dem Vorwande, den Räubern das Handwerk zu legen, Streifungen vorgenommen und dabei im Albenser Comitate allein 547 Personen eingezogen worden, von welchen später 218 als unschuldig entlassen werden mußten, faßte er sogleich den Verdacht, daß es sich dabei weniger um Räuber als vielmehr um Theilnehmer an den Horja'schen Aufstande gehandelt hätte, denen ein 1785 publicirter Gnadenact zu Statten kam.

Das siebenbürgische Gubernium stellte auch nicht in Abrede, daß dem so sei, schob aber die Schuld auf die betreffende Comitats-Behörde und die ungarische Hofkanzlei that desgleichen.

Der Staatsrath Eger wies nach, daß ein zweideutiger Erlaß des Obergespans zu Hermannstadt die ganze Razzia veranlaßt hatte.

Sofort resolvirte der Kaiser am 5. Februar 1789: dem Obergespan sei ein scharfer Verweis zu ertheilen, nachdem er dem Albenser Comitate Gelegenheit geboten hätte, „seine unerlöschliche Rachsucht gegen das wallachische Volk zu sättigen." Dieß sei gegen die bestehenden Verordnungen und heiße das Volk zur Empörung reizen. Zur Exemplification sei der halbe Jahresgehalt des Obergespans einzuziehen und an die unschuldig Eingesperrten, welche in die von Horja erregten Unruhen verflochten gewesen, zu vertheilen; der Vice-Gespan aber sei abzusetzen. „Dieses" — bemerkte der Kaiser zum Schlusse — „ist das einzige Mittel, um doch einmal die Befehle befolgen zu machen und den persönlichen Leidenschaften Einhalt zu thun."

Die ungarische Hofkanzlei betheuerte sogleich nach Empfang dieser A. h. Entschließung, daß nicht Bosheit, sondern Fahrlässigkeit die Ursache jener Vorgänge gewesen; sie bat, den Obergespan, dessen Ansehen sonst dahin sei, mit der über ihn verfügten Strafe zu verschonen, zumal ja die angeordnete Geldvertheilung vom Volke leicht als Belohnung für die Theilnahme am Horja'chen Aufstande gedeutet werden könnte. Eger fand diese Vorstellung keiner Berücksichtigung werth. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld

befürworteten den Antrag der Hofkanzlei. Der Kaiſer ließ ſich hiedurch zwar zur Begnadigung der beiden Comitatsvorſtände beſtimmen, befahl jedoch am 21. Februar, dieſen die über ſie verhängt geweſene Strafe mit dem Beiſatze bekannt zu geben, daß im Wiederholungsfalle keine Nachſicht mehr Platz greifen würde.

Es iſt nicht anzunehmen, daß Joſeph II. binnen Jahresfriſt eine andere Anſchauung der Dinge ſich eigen gemacht und hierauf etwa geſtützt die Reſtauration, zu welcher er ſelber noch die Hand bot, leichter verſchmerzt hat. Vielmehr muß unter ſolchen Umſtänden der von ihm am 30. Januar 1790 geäußerte Wunſch, Ungarn möge hiedurch an Glückſeligkeit und guter Ordnung ſo viel gewinnen, als er dem Lande zu verſchaffen bedacht geweſen ſei, als ein Beweis gedeutet werden, daß er es zwar ſozuſagen bis zum letzten Athemzuge gut mit dem Lande meinte, an deſſen Zukunft jedoch, nachdem er es ſich ſelber zurückgegeben, verzweifelte.

Zur Beſtätigung deſſen dient auch ein Brief, den er am 25. Januar 1790, alſo 5 Tage vor der Entſcheidung über die Beſchwerden der Ungarn und Siebenbürger, an ſeinen Bruder Leopold richtete und in dem er die Beſorgniß ausſpricht: die Ungarn würden, einmal in ihrem Sinne befriedigt, doch von wahrer Befriedigung nichts verſpüren, ſondern nur zu neuen Forderungen ſich hinreißen laſſen. Und als er 10 Tage ſpäter ſeinem genannten Bruder berichtete, er habe in Allem nachgegeben, ſetzte er die wenig Vertrauen verrathenden Worte bei: „il faudra voir l'effét que cela fera.“

Bevor er übrigens ſeine Schöpfungen preisgab, holte er noch über die Anträge jener Conferenz die Meinung des Fürſten Kaunitz ein, der ſich ihm einmal ſelber als den in ſeiner Art einzigen Freund, den er in dieſer Welt beſitze, vorgeführt hatte *).

Am 28. Januar erklärte Kaunitz mittelſt eines beſonderen ſchriftlichen Vortrags ſich mit Dem, was früher ſchon der Hofrath von Spielmann in ſeinem Namen der ungariſchen Hofkanzlei und auch dem Kaiſer mitgetheilt habe, ausdrücklich einverſtanden; jene Anträge wären ja nur der Reflex ſeiner eigenen Anſichten. Das Einzige, was er daran

*) In einem Briefe vom 25. Auguſt 1788, worin er ihn beſchwört: das Commando der Armee niederzulegen und den Strapatzen des Feldzuges nicht länger mehr ſich auszuſetzen. Er richtet dieſe Mahnung an ihn „comme le seul ami de mon espèce, que Vous ayez au monde.“

auszustellen hätte, betreffe den Aufschub des Landtages. Bei der in Ungarn hoch gestiegenen Aufregung werde kaum etwas Anderes helfen, als die sogleiche Ausschreibung des Landtages auf den 1. Juni 1790 oder doch auf einen nicht weit davon abstehenden, jedenfalls gleich zu fixirenden Zeitpunkt. Um diesen Vorschlag desto sicherer angenommen, und so die drohende Revolution abgewendet zu sehen, bemerkte der Fürst noch mit unbarmherziger Schärfe: „Eure Majestät belieben sich zu erinnern, daß Sie Ihre Niederlande verloren, vielleicht unwiederbringlich verloren haben, weil Sie meine wohlüberlegte Vorstellung vom 20. Juni 1787 nicht nur übel aufgenommen, sondern vielmehr seitdem in allen Stücken das gerade Gegentheil zu verfügen für gut befunden" *).

Joseph antwortete eigenhändig: „Aus beiliegender Abschrift meiner Resolution werden sie ersehen, daß ich den Zweck aus der Wurzel zu heben getrachtet habe. Sollte dieses nicht wirken, so ist der Entschluß zur Empörung gefaßt. Ich bin Ihnen für Ihre treuen Räthe, die ich nach ihrem Werthe schätze, sehr verbunden; ich bedarf sie desto mehr bei diesen so äußerst bedrückenden Umständen und bei meiner so elenden Gesundheit, die mich schier ganz niederdrückt."

Als nun die mehrerwähnte Conferenz unter Bezeigung ihrer Freude über des Kaisers Einlenken den von ihm verlangten Entwurf eines Rescripts (richtiger Patents) vorlegte, in welchem der 1. Mai 1790 als der Termin, bis wohin die alten Einrichtungen wieder ins Leben treten sollten, bezeichnet und die Ausschreibung des Landtages für das Jahr 1791 zugesichert war, genehmigte der Kaiser am 4. Februar den ganzen Wortlaut desselben mit Ausnahme zweier Stellen, gegen welche sich seine Gewissenhaftigkeit auflehnte.

*) Wie Graf Carl Zinzendorf in seinen Tagebüchern, die das geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv verwahrt, mittheilt, wurde die hier von Kaunitz erwähnte Vorstellung sammt einem auf Beschwichtigung der Belgier berechneten Diplomsentwurfe dem Kaiser in Lemberg, als er eben von seiner Begegnung mit Katharina II. aus Cherson zurückkehrte, eingehändiget. Er zerriß den Entwurf und richtete einen fulminanten, zu kräftigem Widerstande auffordernden Brief an die das belgische Statthalteramt verwaltende Erzherzogin Marie Christine. Von da an sahen er und Kaunitz sich nicht mehr wieder. — Der im Texte angeführte Vortrag des Fürsten und dessen vorcitirter Brief sind gleichfalls im geh. Haus-, Hof- und Staats-Archive hinterlegt, wo der Freih. von Hock diese Schriftstücke eingesehen und excerpirt hat.

Die Conferenz ließ ihn nämlich den Ungarn das Verſprechen geben, ſich auf dem nächſten Landtage krönen laſſen zu wollen: „in quibus (Generalibus Regni Comitiis) restituta valetudine Nostra et lege praescripta Coronationis Solennia peragere et etiam Diploma inaugurale expedire decrevimus.“ Ferner ließ ſie ihn am Schluſſe bezüglich des Mitgeſetzgebungsrechtes der Stände ſagen: Er wünſche es ſeinen Nachfolgern unverletzt zu hinterlaſſen („hoc Jus . . ad Successores nostros inviolatum transmittere cupiamus“).

Obgleich nun die Krönung ohnehin von der Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit abhängig gemacht war und obgleich das Wort cupiamus ſich lediglich auf das unter Einem ohnehin gegebene Verſprechen, die ungariſchen Landesfreiheiten nicht weiter verletzen zu wollen, bezog, gab doch der Kaiſer folgende A. h. Entſchließung hinaus: „Die rothunterſtrichene Stelle“ (damit ſind die Worte „in quibus“ bis „decrevimus“ gemeint) „und am Ende das eine Wort“ („cupiamus“) „ſind auszulaſſen*), da Ich nicht gewohnt bin, etwas zu verſprechen, ſo Ich nicht halten kann, noch je halten würde. Meine Jahre und Meine ganz zerrüttete Geſundheit werden Mir nie geſtatten, ſolchen öffentlichen und mühſamen Functionen, als die Krönung iſt, Mich zu unterziehen.“

„Sollte das Mißtrauen erregen, ſo glaube Ich, daß vielleicht das Inaugural-Diplom auch ohne Krönung unterſchrieben werden könne, da Ich ohnedieß ein Geſalbter des Herrn bin. Mit dieſen Abänderungen werden ſie die Expeditionen erlaſſen.“

Das war Joſeph's II. letzte Entſchließung in Betreff Ungarns, beziehungsweiſe Siebenbürgens, wo die Reſtauration ſchon am 28. Januar, alſo noch vor des Kaiſers grundſätzlicher Zuſtimmung **), in's Werk geſetzt worden war und man ſpäterhin die den Ungarn gemachten Zugeſtändniſſe ohne Weiteres zur Richtſchnur nahm.

Der Kaiſer dagegen übereilte ſich, indem er die Reſtauration mit dem Vorbehalte einiger Punkte genehmigte, keineswegs. War er auch ſeine

*) Da nach Streichung des Wortes cupiamus das Wort transmittere entſprechend umgeformt werden mußte, beſorgte dies die ungariſche Hofkanzlei, indem ſie daraus transmittemus machte.

**) Es wurde dieſe offenbar bei ihrer Verlautbarung zurückdatirt. Der lateiniſche Text derſelben iſt in Schlözer's Staats-Anzeigen, 14. Band S. 121—124 abgedruckt.

Regierungszeit über stets (wie Graf C. Zinzendorf in seinen Tagebüchern diese Eigenschaft treffend bezeichnet) mehr oder weniger „pressirt“ gewesen, so gönnte er sich wenigstens am Ende seiner Tage die nöthige Zeit zur bedächtigen Ueberlegung dessen, was für die Unterthanen der ungarischen Krone sein Testament war, und seine Seelengröße spricht sich herrlicher noch in Dem aus, was er für den unwahrscheinlichen Fall seiner Genesung zu versprechen sich weigerte, als in Dem, was er zum Staunen der Welt zugestand.

Der Staatsrath erhielt von allen diesen Veränderungen kaum auf anderem Wege Kenntniß, als durch den Fürsten Kaunitz, der ihn dabei gleichsam vertrat, jedoch sich selber wieder vertreten ließ, so daß Ersterer da nicht einmal den Schein einer Einflußnahme sich zu wahren in der Lage war.

Im Uebrigen behielt der Staatsrath, so weit es sich nämlich um erbländische und galizische Angelegenheiten handelte, seinen alten Wirkungskreis. Der Kaiser verkehrte in dieser Hinsicht mit ihm, so lange er noch lebte; ja er übertrug mit dem letzten Handschreiben, das er unter der Adresse des Staatsraths-Präsidenten, Grafen Hatzfeld, erließ*), dem Staatsrathe bis zum Eintreffen seines Nachfolgers in Wien gewissermaßen die Regierung, indem er ihn anwies, alle in's geheime Kabinet gelangenden Vorträge der Behörden nach Stimmenmehrheit zu erledigen d. h. die so gefaßten Resolutionen dem Erzherzoge Franz, seinem Neffen, zur Unterschrift vorzulegen, neben welcher aber zum Zeichen der dem Staatsrathe zukommenden Verantwortlichkeit dessen Präsident diese Erledigungen mit unterfertigen sollte.

Die zu Anfang des Jahres 1790 eingesetzte, ständige Minister-Conferenz befaßte sich lediglich mit Fragen der auswärtigen Politik, für welche der Staatsrath ohnehin nie competent gewesen war, und ergänzte des alternden Staatskanzlers eigentliche Berufsthätigkeit**).

---

*) Es ist vom 20. Februar, seinem Todestage, datirt.

**) Kropatschek erwähnt (a. a. O. S. 322) eines „Conferenz-Rathes,“ welchen Joseph II. im Jahre 1790 eingesetzt hat und dem, so oft darin wichtigere Staats- und Landesangelegenheiten verhandelt wurden, die betreffenden Ressort-Minister beizuziehen waren. Offenbar ist damit die ständige Minister-Conferenz gemeint, deren Wirksamkeit jedoch ungenau definirt.

III. Der Staatsrath unter Joseph II.

(Fortsetzung.)

6. Die Gesetzgebungs-Arbeiten, welche Maria Theresia angeordnet hatte, gelangten bekanntlich unter ihr nicht zum Abschlusse. Insbesondere erstreckten sich die Berathungen, welche das Civilrecht zum Gegenstande hatten, über deren Tod hinaus. Es gilt dies sowohl vom materiellen Rechte als von den das Gerichtsverfahren regelnden Vorschriften *).

Joseph II. wollte vor Allem diese Vorschriften, zu einer „Allgemeinen Gerichtsordnung" zusammengefaßt, als Richtschnur für die Gerichte verkündet wissen. Da die zu deren Ausarbeitung eingesetzte Commission sich mit der sogenannten Compilations-Commission über verschiedene Punkte nicht einigen konnte, hatte noch Maria Theresia in ihrem letzten Lebensjahre eine dritte Commission zur Austragung dieser Differenzen eingesetzt **). Dieselbe bestand aus den Staatsräthen Graf Hatzfeld (welcher den Vorsitz führte), Baron Kresel, Gebler und Löhr, aus den Präsidenten der beiden vorerwähnten Commissionen, nämlich dem nieder-österr. Landrechts-

*) Siehe oben, S. 43—48. Dr. Philipp Ritt. v. Harrasowsky bemerkt in seiner „Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes" (Wien, 1868), S. 131: „Die Art des Fortganges der legislativen Arbeiten während der letzten Regierungsjahre Maria Theresia's gibt Zeugniß von einem allgemeinen Ermatten, das um so überraschender ist, als es zur Zeit des äußeren Friedens, der Erholung nach langen Kriegsleiden Raum gewann, während man zur Zeit der größten äußeren Bedrängnisse sich von dem gestellten Ziele nicht abwendig machen ließ und demselben mit unerschütterlicher Ausdauer zusteuerte."

**) Der von der Commission ad hoc zu Stande gebrachte Entwurf war der anderen schon im October 1779 zur Begutachtung mitgetheilt worden. Eine gemeinschaftliche Sitzung, zu welcher beide Commissionen am 19. November 1779 zusammentraten, verschärfte nur die Gegensätze, weßhalb die Kaiserin am 2. Januar 1780 für die Folge derartige gemeinschaftliche Erörterungen in pleno untersagte und zu dem im Texte erwähnten Auskunftsmittel griff.

Präsidenten Grafen Sinzendorf und dem Grafen Cavriani, den Referenten beider Commissionen: Hofrath von Keeß und Regierungsrath von Froideveaux, endlich dem Kanzleidirector des Oberst-Hofmeisteramtes Baron Kienmeyer. In der Zeit vom 30. Juni bis 12. September 1780 hielt sie dreizehn Sitzungen ab. Nach der siebenten Sitzung war sie erst beim neunten Capitel der Gerichts-Ordnung angelangt. So eingehend wurden von ihr alle Differenzpunkte erörtert. Freilich kamen da auch Dinge zur Sprache, welche kaum einer so gründlichen Erwägung werth waren. Schon der Titel des herauszugebenden Gesetzes, ob man es „Gerichts-" oder „Prozeß-Ordnung" nennen solle, gab zu einem längeren Gedankentausche Anlaß.

Mit Rücksicht auf den hervorragenden Antheil, welchen der dabei durch vier Mitglieder repräsentirte Staatsrath an diesen Berathungen hatte, ziemt es sich wohl, hier die wichtigeren Abstimmungen der bezüglichen Votanten, welche stets in corpore votirt zu haben scheinen, kurz zu verzeichnen *).

Dem Antrage gegenüber: es solle jede Satzschrift von einem Rechtsfreunde unterfertiget werden müssen (welchen Antrag die ursprünglich bestellt gewesene Fach-Commission gestellt hatte, während die Compilations-Commission eine freisinnigere Anschauung vertrat), bemerkten die Staatsräthe: es werde genügen, wenn dieser Zwang bei Gerichten, an deren Sitze Rechtsfreunde wohnen, zur Anwendung gelangt. Dieses Votum gab, wie der §. 14 der Josephinischen Gerichtsordnung lehrt, den Ausschlag. Nicht minder wurde die weitere Bestimmung dieses Paragraphen: daß die Satzschriften „unter der bei jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift und Unterschrift überreichet" werden sollen, auf Antrag der Staatsräthe also formulirt und im §. 13 auf deren Intervention hin den Parteien, so wie den Rechtsfreunden der Gebrauch der landesüblichen Sprache gestattet.

Hinsichtlich der Klagen-Cumulirung wünschten die Staatsräthe statt des im §. 4 schlechthin geforderten Zusammenhangs einen „unzertrennlichen" Zusammenhang, wie ihn auch die Fach-Commission vorausgesetzt hatte.

---

*) Wir halten uns dabei an die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Punkte zur Berathung gelangten.

Das Recht, Klagen wegen Incompetenz unter Angabe der Gründe zurückzuweiſen, welches die Fach-Commiſſion dem Richter eingeräumt wiſſen wollte, beſtritt die Compilations-Commiſſion, ohne daß, wie es nach dem uns vorliegenden Actenauszuge den Anſchein hat, die Staatsräthe dawider geweſen wären. Dennoch drang diesfalls die Compilations-Commiſſion mit ihrer Anſicht durch.

Bei der Frage: ob Exceptiones dilatoriae zugleich mit peremtoriſchen oder früher als dieſe, anzubringen ſeien? — waren die Staatsräthe für die vorgängige Anbringung jener, wogegen die beiden ſonſt ſich gegenüberſtehenden Commiſſionen diesfalls vereint die entgegengeſetzte Alternative billigten und damit, wie §. 7 lehrt, den Ausſchlag gaben.

Darüber, ob und in welchem Maße die Mündlichkeit Platz greifen ſolle? gingen die Anſichten weit auseinander. Die Fach-Commiſſion ließ das ſchriftliche Verfahren nur ausnahmsweiſe in verwickelten Fällen und wo Zeugenausſagen erſt noch erhärtet werden müßten, zu. Die Compilations-Commiſſion beſtand auf dem Gegentheile. Die Staatsräthe wollten die Wahl der Verfahrungsart ganz in's Ermeſſen des Richters geſtellt wiſſen, daferne nicht ſchon beide Parteien über eine beſtimmte Art ſich geeiniget hätten, in welchem Falle die von dieſen gewählte einzuſchlagen wäre. Regelmäßig ſollte das mündliche Verfahren bei Bagatellſachen und Verbalinjurien zur Anwendung kommen, insbeſondere in dem Sinne, daß ſodann die Parteien ſich nicht erſt durch einen Rechtsfreund vertreten zu laſſen brauchten. Auch wäre es überall anzuwenden, wo kein Rechtsfreund zur Hand iſt. Zum Theil wurde auch der ſtaatsräthliche Antrag zum Geſetz erhoben, wie die §§. 15 und 16 lehren. Doch heißt es im §. 15: „Insgemein iſt ſchriftlich... zu verfahren" und im §. 16 wird der Richter angewieſen, daferne die Parteien über die Verfahrungsart ſich nicht vergleichen, „nach Vorſchrift des Geſetzes" das Weitere einzuleiten.

Die Anerkennung der beim mündlichen Verfahren geführten Protokolle durch die Unterſchrift der Parteien erachtete die Fach-Commiſſion für überflüſſig. Die Compilations-Commiſſion ſcheint ſie verlangt zu haben. Die Staatsräthe meinten: ſie ſolle blos auf ausdrückliches Begehren einer Partei erfolgen. Und ſolches verfügte denn auch der §. 28 der kundgemachten Gerichts-Ordnung.

Als leitendes Prinzip für das Verfahren des Richters befürwortete die Fach-Commission die sogenannte Verhandlungs-Maxime, die Compilations-Commission aber die sogenannte Untersuchungs-Maxime. Die Staatsräthe suchten da zu vermitteln, verschuldeten so die an der Josephinischen Gerichtsordnung oft getadelte Ungleichartigkeit des durch sie vorgeschriebenen Verfahrens, und bewirkten namentlich, daß beim schriftlichen Verfahren die Verhandlungs-, beim mündlichen die Untersuchungs-Maxime maßgebend wurde.

Bezüglich der neuen Beweise, welche der Kläger in der Replik, der Beklagte in der Duplik beibringen würde, hatte die Compilations-Commission die Frage aufgeworfen: ob die Feststellung, daß das wirklich nova reperta seien, durch eine abgesonderte Beweisführung oder durch einfache Beschwörung dessen erfolgen solle? Die Fach-Commission und die Staatsräthe sprachen sich wider die Zulassung eines solchen Eides aus. Trotzdem ließ die endgiltige Textirung des Gesetzes den Eid zur Bekräftigung der Versicherung, daß die vorgebrachten Neuerungen früher nicht geflissentlich verschwiegen wurden, zu (§§. 48, 54).

Bei Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an ein Concurs als eröffnet anzusehen sei, war die Fach-Commission für den Tag, von welchem das betreffende Edikt datirt ist; die Staatsräthe gaben dem Zeitpunkte der Veröffentlichung des Ediktes den Vorzug. So ordnete es auch der §. 73 an. Die den Gläubigern bekannt zu gebende Anmeldungsfrist sollte nach der Meinung der Staatsräthe wie auch der Compilations-Commission eine Präclusivfrist sein. Die Fach-Commission war damit nicht einverstanden. Das Gesetz brachte laut §. 75 erstere Ansicht zum Ausdrucke.

Die Berathungen, bei welchen der Staatsrath so wirksam eingriff, hatten das vom Concurs-Prozesse handelnde Capitel noch nicht erlediget, als die Kaiserin starb. Es blieb somit ihrem Nachfolger vorbehalten, die Ergebnisse dieser Berathungen zu würdigen und dieselben ihrem Ende zuzuführen. Joseph II. that Letzteres, indem er zunächst die von seiner Mutter angeordneten Zusammentretungen fortzusetzen befahl. So ward denn am 9. Januar 1781 nach längerer Unterbrechung abermals eine Sitzung (die vierzehnte) abgehalten, in welcher insbesondere über die Erfordernisse, damit Handelsbücher beweis-

kräftig seien, abgestimmt wurde. Weitere Sitzungen fanden noch am 16. und 23. Januar und am 6. Februar statt. Leider ist uns über den Inhalt dieser Sitzungen nichts bekannt, was mitgetheilt zu werden verdiente *).

Der Kaiser war von dem Resultate nicht sehr erbaut. Sein Unwille kehrte sich namentlich gegen die Fach-Commission. Er löste diese am 25. Januar 1781 auf, verstärkte dafür die Compilations-Commission, indem er ihr den Grafen Cavriani und den Hofrath v. Keeß zutheilte, und betraute nun letztere mit der Umarbeitung der noch ausständigen Theile der Gerichts-Ordnung.

Am 21. Februar des nämlichen Jahres meldete der Präsident dieser Commission dem Kaiser, die §§. 136 bis 230 hätten die Revision bestanden und es herrsche im Schooße der Commission nur über wenige Punkte nicht volle Uebereinstimmung. Der Kaiser wies diese Punkte dem Staatsrathe zur Begutachtung zu. Zehn, nicht näher zu bezeichnende, verschwanden dadurch von der Liste der Differenzen, daß der Staatsrath sich ohne Weiteres dem Votum der Commissions-Mehrheit anschloß. Darnach erübrigten noch drei Punkte, worüber der Staatsrath Bedenken erhob, und diese betrafen die Eidesleistung.

Zunächst handelte es sich blos um die von der Compilations-Commission aufgeworfene Frage: ob dem Adel nicht sein altes dießfälliges Privilegium länger zu vergönnen sei, kraft dessen er statt eine Behauptung zu beschwören, blos sein Ehrenwort für deren Richtigkeit zu verpfänden brauchte. Von den Mitgliedern der Commission waren vier für Beibehaltung des Privilegiums, drei dagegen. Der Commissions-Präses Graf Sinzendorf beantragte, von den Eiden ganz abzusehen. Dabei wollte er doch jede falsche Aussage als solche schon bestraft wissen. Dieser Anschauung trat im Staatsrathe blos Baron

*) Die einschlägigen Excerpte des Freih. v. Hock beschränken sich auf unbedeutende Aenderungen im Texte der Gerichts-Ordnung (so z. B. daß statt von „tadelhaften" und „untadelhaften" Zeugen zu reden, lieber der Gebrauch der Beiworte „bedenklich" und „unbedenklich" empfohlen wurde), ohne daß auch nur ersichtlich wäre, von wem der Antrag darauf ausging. Wahrscheinlich verminderten sich die auszugleichenden Differenzen in dem Maße, als man dem Ende der Arbeit sich näherte, und lag daher auch kein Stoff zu weiteren Bemerkungen über die Einflußnahme des Staatsrathes vor.

Kreſel bei. Alle übrigen Mitglieder des Staatsrathes wollten die Eide als Beweismittel beibehalten wiſſen. Graf Hatzfeld erblickte darin ein unumgängliches Correctiv für den menſchlichen Leichtſinn.

Als der Monarch von dieſer Abſtimmung Kenntniß erhielt, ordnete er (am 14. März 1781) eine Reaſſumirung der Verhandlung über den Sinzendorf'ſchen Antrag, der, wie er eigenhändig beiſetzte, ihm „ſehr gegründet und weſentlich" ſcheine, ſofort an.

Die Compilations-Commiſſion erſtattete am 21. März folgende Aeußerung: Eide könnten höchſtens denjenigen Perſonen erlaſſen werden, welche entweder ſo rechtſchaffen ſind, daß ſie ohnehin jede falſche Ausſage verabſcheuen, oder deren Ruchloſigkeit ſo weit geht, daß ſie ſich kein Gewiſſen daraus machen, allenfalls auch einen falſchen Eid zu ſchwören. In die eine und andere Kategorie gehörten aber nur die wenigſten Menſchen. Der Eid ſchrecke das ſchlummernde Gewiſſen auf. Wie wichtig er als Beweismittel ſei, lehre die Uebereinſtimmung aller Völker in Anſehung ſeiner Anwendung.

Nur Graf Sinzendorf beharrte bei der Ablehnung dieſes Beweismittels. Er meinte: gewöhnliche Menſchen würden durch die Androhung zeitlicher Strafen gerade ſo im Zaume gehalten, wie durch die Androhung überirdiſcher. Und hierauf laufe die Jemandem zugemuthete Eidesleiſtung, im Grunde genommen, hinaus. Auf die „Uebereinſtimmung der Völker" in gewiſſen Anſichten ſei wenig Gewicht zu legen. Wären ja doch vor Zeiten Hexenprozeſſe, durch Marterwerkzeuge erpreßte Geſtändniſſe und die ausgedehnteſte Anwendung der Todesſtrafe kaum irgendwo laut mißbilliget worden. Man ſolle die Menſchen nicht verleiten, den Namen Gottes eitel zu nennen; zumal ja der Eid als Mittel, Wahrheit zu erpreſſen, ebenſo verwerflich ſei, als die Tortur es war.

Dieſe Begründung errang im Staatsrathe nun außer der Zuſtimmung des Baron Kreſel auch den Beifall des Freiherrn v. Löhr. Mindeſtens erklärte derſelbe darauf hin die Eide für „zweideutige Beweismittel." Nicht des zu leiſtenden Eides wegen widerrufe mancher Zeuge eine frühere Ausſage, ſondern weil er durch die Aufforderung, das Geſagte zu beſchwören, zu weiterem Nachdenken bewogen werde. Eben deßhalb fiel es aber dem Baron Löhr ſchwer, ganz auf die Anwendung der Eide zu verzichten. Auch hielt ihn von einem ſolchen Verzichte die Erwägung zurück, daß ſodann conſequenter Weiſe alle Eide,

alſo auch Huldigungs- und Dienſt-Eide abgeſchafft werden müßten. Uebrigens bedauerte er, daß Graf Sinzendorf derartigen Einwendungen nicht zuvorgekommen ſei und kein entſprechendes Surrogat für Zeugeneide, noch eine beſtimmte Strafe für falſche Ausſagen vorgeſchlagen habe. Gebler bekämpfte den Antrag Sinzendorf's mit Lehren der Geſchichte und der unmittelbaren, praktiſchen Erfahrung. Auch ihm bangte vor den Conſequenzen des von Sinzendorf aufgeſtellten Grundſatzes. Kreſel wiederholte das von ihm zu Gunſten dieſes Grundſatzes ſchon früher Vorgebrachte, gab jedoch zu bedenken, ob es bei der Wichtigkeit der Sache nicht beſſer wäre, die Entſcheidung des baldigen Erſcheinens der Gerichts-Ordnung unbeſchadet zu verſchieben, alſo vorläufig die von der Compilations-Commiſſion beantragten Beſtimmungen über Zeugeneide zum Geſetz zu erheben? Graf Hatzfeld betonte die Macht der Religion und bezeichnete die Ablegung eines Eides zur Sicherſtellung eines wahren Sachverhalts als eine Gott gefällige Handlung.

Zuletzt gab Fürſt Kaunitz ſein Votum ab. Dasſelbe mißbilligte den Sinzendorf'ſchen Antrag. Um eine bei allen Völkern und unter der Herrſchaft aller Religionen beſtehende Einrichtung fallen zu laſſen, bedürfe es — ſo äußerte ſich der Fürſt — weit triftigerer Gründe, als welche Graf Sinzendorf beigebracht habe. Eine beſchworene Ausſage ſei ſtets höher anzuſchlagen, als eine nicht beſchworene, und es ſchade mindeſtens nicht, wenn zu der zeitlichen Strafe, die auch der Meineidige zu gewärtigen hat, die Furcht vor einer Ahndung im Jenſeits ſich geſellt. In der Zumuthung eines Eides eine Beleidigung gut geſitteter Menſchen zu erblicken, ſei ungerechtfertiget. Denn Jemanden einen Eid auferlegen, heiße nur, ihm das Geſtändniß, daß er Gott fürchte, abverlangen. Dadurch könne ſich Niemand beleidiget fühlen. Wahr ſei, daß dadurch Anlaß zu Verſündigungen, wie der Meineid ſie in ſich ſchließt, dargeboten werde. Doch hieraus folge höchſtens, daß man Eide nicht ohne Noth und nicht unter bedenklichen Umſtänden auftragen dürfe. Unbedingt jede Eidesleiſtung zu verwerfen, ſei deßhalb noch kein Grund vorhanden.

Dieſes Votum gefiel dem Kaiſer ſo gut, daß er darnach entſchied. Doch trug er auch der Sinzendorf'ſchen Anſchauung inſoferne Rechnung, als er, offenbar im Hinblicke auf ſie, das bezügliche Adels-Privilegium aufrecht erhielt. Der §. 161 der Gerichts-Ordnung beginnt

daher mit den Worten: „Jeder Zeuge, der nicht durch ausdrückliches landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreyet ist, soll vor der Verhör nach vorläufiger Meineideserinnerung einen Eid ablegen.“ Die Bemerkung Sinzendorf's, daß es einem Mann von Ehre eigentlich nahe treten heiße, wenn man ihn zum Beschwören einer Aussage zwingt, verfehlte also die beabsichtigte Wirkung nicht ganz; freilich ahnte der Antragsteller kaum, daß er damit in den Augen des damals noch dem Adel weniger abholden Kaisers nur für seine Standesgenossen Partei ergriff *).

Die Compilations-Commission hatte von jener A. h. Entschließung (d. d. 2. April 1781) nicht so bald Kenntniß erhalten, als sie auch schon die Eide zum Gegenstande einer sehr detaillirten Ausarbeitung machte, in welcher sie einstimmig für den Haupteid, den Schätzungs-, Manifestations- und Zeugeneid, mit großer Mehrheit auch für den Erfüllungseid eintrat. Anderer Seits erhob sie ihre Stimme wider die Beibehaltung der Dienstamts- und Vormundschaftseide; ja sie erlaubte sich sogar gegen den Fahneneid eine, wenn gleich verblümte, Vorstellung, indem sie vorbrachte: es möchte genügen, wenn man Beamte (und Soldaten?) das Dienstreglement zu unterfertigen verhielte. Ferner brach sie über alle im Strafverfahren üblichen Eide den Stab. Die Frage: ob die Bedrohung des Meineids mit einer Strafe in die Civil-Gerichts-Ordnung gehöre? — wurde von der Mehrheit der Commissions-Mitglieder verneint. Das sei Sache des Strafrechts.

Graf Sinzendorf wollte den Meineid mit dem Tode geahndet wissen. Denn wer überhaupt auf Eide Gewicht legt, der müsse in einem Meineide das größte aller Verbrechen, nämlich nicht blos eine der irdischen Gerechtigkeit zuwiderlaufende Bosheit, sondern auch eine der göttlichen Gerechtigkeit Hohn sprechende Verruchtheit erblicken.

Die Compilations-Commission erachtete die sogenannte Meineids-Erinnerung für unerläßlich und war blos darüber getheilter Meinung: ob die Formel, in welche sie zu kleiden wäre, dem Ermessen des Richters zu überlassen oder ob die bei den sogenannten Landrechten übliche Formel allgemein vorzuschreiben sei? Sie befürwortete auch

*) Wie der Staatsrath diesem Privilegium gegenüber sich verhielt, wurde bereits oben S. 160 erwähnt.

die Entgegennahme einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgte Meineidserinnerung seitens jedes Schwörenden, schon damit der Beweis über einen allfälligen Meineid desto leichter hergestellt werden könne.

Als diese Ausarbeitung dem Staatsrathe zur Begutachtung zukam, sprach sich Löhr gegen den Erfüllungs- und Manifestations-Eid aus; denn die Versuchung, die damit einem gewinnsüchtigen Menschen bereitet werde, sei zu groß. Die Beseitigung der Dienst-, Amts- und Vormundschaftseide, so wie das Aufgeben des Fahneneides fanden an Löhr, Gebler und Kresel Anwälte; wogegen Graf Hatzfeld den Antrag darauf zurückwies. Fürst Kaunitz meinte: wenn der Hofkriegsrath, der jedenfalls darüber zu befragen wäre, den Fahneneid für überflüssig erachte, könne man getrost auch von allen übrigen Eiden absehen. Im Uebrigen schloß er sich dem Votum der Commissions-Mehrheit an.

Der Kaiser entschied, was die Dienst-, Amts-, Vormundschafts- und Fahneneide betrifft, im Sinne des Grafen Hatzfeld, d. h. er weigerte sich, dieselben abzuschaffen, indem er am 2. Mai. 1781 seine Ansicht dahin kundgab: es würde durch deren Beseitigung blos das Gewissen Einzelner erleichtert, nicht jedoch der allgemeine Nutzen befördert. Auch den Antrag auf Einführung schriftlicher Bestätigungen über die erfolgte Meineidserinnerung verwarf der Kaiser. Es werde, bemerkte er, vollkommen genügen, wenn diese Warnung in Protokolle angemerkt wird. Die Formel der Meineidserinnerung solle nicht überall die gleiche sein, wohl aber müsse den Richtern durch eine besondere Instruction eingeschärft werden, wie sie sich bei der Zulassung einer Person zur Eidesleistung und bei Abnahme des Eides zu benehmen haben.

Die Compilations-Commission legte dem Kaiser den Entwurf einer solchen Instruction am 8. Mai 1781 vor. Vier Tage später erhielt dieselbe die kaiserliche Genehmigung.

Die Josephinische Gerichts-Ordnung aber enthält in Folge jener A. h. Entschließung den §. 162, welcher die Formulirung der Meineidserinnerung „der Bescheidenheit des Richters“ anheimstellt. Daß die Capitel 18—22 auf die gleiche Quelle zurückzuführen sind, versteht sich von selbst *).

*) Das die „Allgemeine Gerichtsordnung“ einbegleitende Kundmachungs-Patent ist vom 1. Mai 1781 datirt, wurde also vom Kaiser noch vor Erledigung

Der Staatsrath wirkte indeſſen nicht blos bei der Zuſtandebringung dieſes Geſetzes mit, ſondern nahm es auch kräftigſt in Schutz, als die Oberſte Juſtizſtelle deſſen Einführung zu hintertreiben ſuchte. Löhr beſchuldigte die Oppoſition geradezu der Unkenntniß deſſen, was ſie anzufechten unternahm. Er meinte: wer die neue Gerichts-Ordnung ſchlecht findet, könne ſie unmöglich im Zuſammenhange geleſen haben; den Concurs-Prozeß tadeln, heiße vor dem Erfolge, des in Böhmen bereits ſeit längerer Zeit geltenden, analogen Prozeß-Rechtes die Augen verſchließen. Gebler äußerte ſich noch weit geringſchätziger. Nach ihm hatte der Widerſtand der Oberſten Juſtizſtelle blos darin ſeinen Grund, daß in ihrem Gremium mehr „Männer der ſchlechteren öſterreichiſchen Gerichtspraxis“ als erfahrene böhmiſche Juriſten ſaßen. Erſteren wolle freilich bei der Beſchränktheit ihres Geſichts-Kreiſes nicht einleuchten, warum es nicht im Belieben des Richters ſtehen ſolle, eine vom Gegentheile nicht widerſprochene Behauptung für wahr gelten zu laſſen oder als falſch zu verwerfen; warum die Unkenntniß gewiſſer Beſtimmungen der neuen Gerichtsordnung den prozeßführenden Parteien zum Nachtheil gereichen ſolle, da doch dieſes Geſetz unmöglich der Bevölkerung ſo bekannt ſein könne, wie das bürgerliche Geſetzbuch; warum der Richter ſeine Entſcheidungen jedes Mal begründen ſolle, da dies doch nur die Arbeit vermehre und ſomit nur auf Koſten der Gründlichkeit mancher Entſcheidung ſich bewerkſtelligen laſſe; warum man dem Auslegungsrechte des Richters Schranken ziehe u. ſ. w.

Dieſe Vorwürfe wurden insbeſondere vom Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle, Grafen Seilern, und vom Hofrathe von Haan,

---

des Geſetzes gut geheißen. Es trägt als Gegenzeichnung die Namen des oberſten böhm.-öſterr. Hofkanzlers Grafen Heinr. Blümegen, der Grafen Heinrich und Maria Joſeph von Auerſperg und des Hofrathes Joh. Bernh. von Zeuker (während der Regierungsrath von Froideveaux und der Hofrath von Keeß einen weit hervorragenderen Antheil an dem Zuſtandekommen des Geſetzes hatte). Wenn der Kaiſer darin ſagt: er habe die von ſeiner „vielgeliebteſten Frau Mutter“ eingeleitete Bearbeitung vollenden laſſen, ſo ſpielt er auf den oben dargelegten Hergang an. Vgl. darüber die „Neuere öſterr. Rechts-Geſchichte“ von Alph. v. Domin-Petrushevecz (Wien 1869), S. 48—51, 116—120.

welcher diesfalls bei ihr als Referent fungirte, in der Zeit erhoben, welche zwischen der Kundmachung der neuen Gerichts-Ordnung und dem Termine, von welchem an dieselben in Gesetzeskraft erwachsen sollte, lag. Ursprünglich war hiefür der 1. Januar 1782 ausersehen, wie es im Kundmachungs-Patente deutlich gesagt ist. Durch derartige Einstreuungen wurde aber ein kaiserliches Patent vom 1. Dezember 1781 erzielt, welches den Termin bis zum 1. Mai 1782 verlängerte.

Im März 1782 erreichte die bezügliche Opposition den Höhepunkt. Doch auch die Abwehr steigerte sich damals bis zur heftigsten persönlichen Erbitterung.

Am 5. April 1782 befahl der Kaiser, in Nieder-Oesterreich, d. h. im Lande ob und unter der Enns, die neue Gerichts-Ordnung unweigerlich vom 1. Mai an zur Geltung zu bringen; hinsichtlich der übrigen Länder sollte vorerst noch erhoben werden, ob nicht ein weiterer Aufschub angezeigt wäre. Demzufolge wurde auch in Böhmen die sogenannte Pragmatik vom 29. Januar 1712 erst durch Hofdecret vom 19. Mai 1783 aufgehoben, und in Galizien fand die neue Gerichts-Ordnung gar erst mit Beginn des Jahres 1784 Eingang *).

Der Staatsrath verhinderte also (im Vereine mit der Compilations-Commission) blos das gänzliche Fallenlassen des Gesetzes; dem auf Erstreckung der Einführungstermine berechneten Widerstande war auch er nicht ganz gewachsen. Um so gefährdeter wäre freilich das Gesetz selber gewesen, hätte nicht der Staatsrath sich seiner so energisch angenommen.

Kurz vor dem Abschlusse der Gerichts-Ordnung, am 14. April 1781, erhielt der Staatsrath einen Vortrag der Compilations-Commission zugewiesen, welcher jenes Gesetz zu ergänzen bestimmt war. Es handelte sich darin um Feststellung der Grundsätze für eine neue Jurisdictions-Norm.

So wenig der Gegenstand darnach angethan schien, geistige Kämpfe hervorzurufen, so lieferte er doch reichlichen Stoff dazu, und was bei dieser Gelegenheit im Schooße des Staatsrathes erörtert wurde, hat als Zeichen der Zeit Anspruch auf besondere Beachtung.

---

*) v. Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 117.

Löhr verwendete ſich eifrigſt für die Aufrechthaltung des privilegirten Gerichtsſtandes der zum Diacon oder Subdiacon geweihten Kleriker, der Univerſitäts-Profeſſoren und des Fiskus. Er beſtand auch auf der Dazwiſchenkunft eines Cameral-Repräſentanten bei Gerichtsverhandlungen, welche den Fiskus berühren, und wollte die Entſcheidung von Streitigkeiten über Eheverlöbniſſe weltlichen Richtern anvertraut wiſſen.

Gebler gönnte blos dem Fiskus länger noch einen privilegirten Gerichtsſtand, ſtimmte jedoch im Uebrigen mit Löhr, und erhob das Bedenken, ob es wohl anginge, alle Prozeßreviſionen (wie beantragt war) in Wien zu vereinigen.

Kreſel pflichtete im Weſentlichen dem bei, was Löhr als wünſchenswerth bezeichnete. Doch erklärte er ſich gegen die Beiziehung ſogenannter Cameral-Repräſentanten zu den Verhandlungen der Gerichte. Er machte geltend, daß in Böhmen bis vor Kurzem eine ſolche mißtrauiſche Ueberwachung der Gerichte nicht ſtattgefunden habe; vielmehr ſei dort den Sitzungen des Bancal-Collegiums (einer mit der Verwaltung verſchiedener Staatsgefälle betrauten Finanzbehörde) regelmäßig ein Rath des Appellations-Gerichtes beigezogen worden. Höchſtens könnte ſich die Anhörung eines Vertreters des Aerars bei der Verhandlung der dieſes betreffenden Prozeſſe vor einem Reviſions-Gerichtshofe empfehlen.

Kaunitz gönnte den Geiſtlichen, nicht aber den Profeſſoren einen privilegirten Gerichtsſtand. Im Uebrigen ſtimmte er mit Löhr.

Hatzfeld ſchloß ſich gleichfalls dem Votum Löhr's an, nur betonte er die Nothwendigkeit, den verſchiedenen Gerichten auch verſchiedene Manipulationen vorzuſchreiben und alle Prozeß-Reviſionen nach Wien zu ziehen.

Der Kaiſer wurde hierüber am 4. Mai 1781 ſchlüſſig. Er ordnete die Dazwiſchenkunft von Cameral-Repräſentanten in dem fraglichen Falle an; doch räumte er denſelben blos ein Informativ-Votum und das Recht, gegen ein vom Gerichte wider das Aerar geſprochenes Urtheil Einſprache zu erheben, nur unter der Vorausſetzung ein, daß der anweſende Cameral-Repräſentant beweiſen könne, das Urtheil verſtoße wider ein beſtehendes Geſetz oder beruhe auf einer falſchen Auslegung eines ſolchen Geſetzes. Eines privilegirten Gerichtsſtandes ſollen ſich fernerhin blos Adelsperſonen und im activen Dienſte verwendete Mili-

tärperſonen, dieſe jedoch lediglich in mere personalibus und in Anſehung des adeligen Richteramtes erfreuen. Zum Schutze herrſchaftlicher Unterthanen ſeien (bei den Patrimonial-Gerichten) beſondere Vertheidiger zu beſtellen, welchen ein Suſpenſiv-Votum zuſteht. Die Judicia militaria mixta ſeien ganz aufzuheben, und die ihnen unterſtehenden Perſonen, inſoferne ſie nicht wirkliche Kriegsdienſte verrichten, an die gewöhnlichen Gerichte zu weiſen.

Dieſer Weiſung des Kaiſers gemäß ſetzte ſich nun die Compilations-Commiſſion mit dem Hofkriegs-Rathe ins Einvernehmen. Schon am 8. Juni 1781 legte dieſelbe einen mit Letzterem vereinbarten Entwurf einer Militär-Jurisdiction-Norm vor. Darnach ſollten alle fremden Militär-Perſonen, alle mit Charakter ausgetretenen oder penſionirten Offiziere, alle Urlauber und die Dienſtboten der Militär-Perſonen fortan unter Civil-Jurisdiction ſtehen. Nur über wenige Punkte war keine Vereinbarung erfolgt, ſo z. B. bezüglich der höheren Stabs-Offiziere.

Der Staatsrath befürwortete die Erhebung des Vereinbarten zum Geſetze. Insbeſondere ſprachen ſich Löhr, Kreſel und Kaunitz in dieſem Sinne aus.

Der Kaiſer aber verſagte auf eine Vorſtellung des Hofkriegsrathes hin dem Entwurfe die Genehmigung. Zwei Monate ſpäter ordnete er aber mindeſtens an, es ſei die neue Gerichts-Ordnung thunlichſt auch bei den Militär-Gerichten einzuführen.

Die zu dieſem Ende an ihr vorzunehmenden Modificationen genehmigte Joſeph II. grundſätzlich am 9. April 1782.

Mittlerweile war der Entwurf einer „Juſtiz-Verfaſſung" für das Land unter der Enns, welchen die Compilations-Commiſſion in Gemäßheit der A. h. Entſchließung vom 4. Mai 1781 auszuarbeiten ſich beeilt hatte, fertig geworden. Dieſes Elaborat bot dem Staatsrathe eine erwünſchte Gelegenheit dar, auf die Grundſätze zurückzukommen, welche er der neuen Jurisdictions-Norm zu Grunde gelegt wiſſen wollte, zugleich aber auch über neue Geſichtspunkte, die von beſagter Commiſſion da hervorgehoben worden waren, ſein Urtheil abzugeben.

Das Elaborat nahm für den Richterſtand volle Unabhängigkeit in Anſpruch, insbeſondere ſollte kein Präſident eines Gerichtshofes die ihm

in dieſer Eigenſchaft untergebenen Richter zu maßregeln befugt ſein. Ferner hob es den Unterſchied der ſogenannten Bänke auf, d. h. die Mitglieder der Gerichtshöfe ſollten nicht mehr, je nachdem ſie Adelsperſonen oder „Gelehrte" waren, verſchieden rangirt werden und getrennte Plätze am Rathstiſche einnehmen, ſondern es ſollten, mit alleiniger Ausnahme der dem Herrenſtande (höheren Adel) angehörenden Richter (denen man den Vorrang, um ſie nicht von der Theilnahme an der Rechtspflege ganz abzuſchrecken, belaſſen müſſe) alle Mitglieder eines Richter-Collegiums nach dem Dienſtalter rangirt werden und für die Vorrückung im Gehalte ſollte Letzteres ausſchließlich maßgebend ſein. Den geiſtlichen Gerichten ſollte jede Einmengung in weltliche Rechtshändel unterſagt, auch den Univerſitäten die bis dahin genoſſene Gerichtsbarkeit entzogen werden. Nicht minder ſollten der Deutſche und der Maltheſer-Orden, die nieder-öſterr. Regierung, die Juſtiz-Banco-Deputation, das Handgrafenamt, das Waſſergericht, das Spielgrafenamt, endlich alle „Grund-Gerichte" innerhalb der Linienwälle der Reichshauptſtadt ihrer gerichtsherrlichen Befugniſſe verluſtig gehen.

Wie der Staatsrath über die an Collegial-Gerichtshöfen einzuführende Rangordnung dachte, haben wir bereits zur Kennzeichnung ſeines Verhaltens dem Adel gegenüber hervorgehoben *).

Wie er über den privilegirten Gerichtsſtand der Geiſtlichen dachte, wollen wir im Nachſtehenden erſichtlich machen.

Er hatte um ſo mehr Veranlaſſung, hierüber ſich zu äußern, als der Kaiſer durch Handſchreiben vom 15. März 1781 der Compilations-Commiſſion aufgetragen hatte, zu erwägen, ob nicht für den Fall, daß es nöthig wäre, dem Clerus Seinesgleichen als Richter zuzugeſtehen, mindeſtens aus Geiſtlichen und Laien gebildete, unter kaiſerlicher Autorität Recht ſprechende Judicia ecclesiastica mixta eingeſetzt werden könnten. Die Commiſſion erſtattete darüber am 22. März ihren Vortrag. Sie citirte darin ein kaiſ. Handſchreiben vom 9. Februar 1781, durch welches bereits alle biſchöflichen Gerichte beſeitiget, überhaupt alle fora excepta aufgehoben und alle Unterthanen den allgemeinen Gerichten zugewieſen ſeien. Sie berief ſich ferner auf die Geſchichte Oeſterreichs als auf eine Warnung vor

*) S. oben S. 165.

dem Verzichte auf Rechte, wie der Landesfürſt ſie ſolcher Geſtalt ſich revindicirt habe. Höchſtens, meinte ſie, wären von jenem allgemeinen Grundſatze Biſchöfe, welche Reichsfürſten ſind, auszunehmen. Das möge indeſſen die Staatskanzlei in Erwägung ziehen. Dagegen, daß man den Clerus an höhere Gerichtshöfe weiſe und bei Feſtſetzung der Gerichtstaxen begünſtige, ſei nichts einzuwenden. Was aber Strafſälle betrifft, ſo ſei hievon hier keine Rede, weil das kaiſ. Handſchreiben ihrer nicht Erwähnung thut.

Als dieſer Vortrag der ſtaatsräthlichen Berathung unterzogen wurde, ſprachen ſich alle Mitglieder des Staatsrathes einhellig für die Verweiſung des Clerus an die fora nobilium, d. h. an die Landrechts-Collegien aus, deren Beſtand damit zugleich gebilligt ward. Löhr wünſchte jegliche geiſtliche Gerichtsbarkeit beſeitiget zu ſehen, und nicht blos die der Geiſtlichen unter ſich. Gebler drang darauf, daß ſogleich auch beſtimmt werde: Geiſtliche hätten über Verbrechen, die ſie begehen, vor weltlichen Gerichten ſich zu verantworten. Er und Kreſel befürworteten die ſogleiche Ausarbeitung eines neuen Strafgeſetzes, wobei dieſer Punkt die verdiente Berückſichtigung finden könnte. Kaunitz erklärte die Aufhebung der geiſtlichen Jurisdiction in Civilſachen für eine bereits entſchiedene Sache. Bevor man von dieſer Entſcheidung wieder abgehe, müßte man Einwendungen der Betheiligten abwarten. Er ſei urſprünglich für Judicia mixta geweſen; die vorſtehenden Meinungsäußerungen hätten ihn aber eines Beſſeren belehrt, und er ſtimme ihnen daher aus vollſter Ueberzeugung bei.

Der einzige Graf Hatzfeld wunderte ſich über den Einfall, daß man die Gerichtsbarkeit der biſchöflichen Conſiſtorien darum beſeitigen müſſe, weil ſie keine landesfürſtlichen Gerichte wären. Das ſeien ſie, bemerkte er, allerdings; denn von ihnen gehe der Appellationszug an die allgemeinen Appellations-Gerichte und an die oberſte Juſtizſtelle. Man lege der kaiſ. Entſchließung vom 9. Februar eine Tragweite bei, die ſie nicht habe. Weiſe man die Geiſtlichen an die fora nobilium, ſo überhäufe man dieſe mit Geſchäften, errege man unter dem Clerus Unzufriedenheit, untergrabe man deſſen Anſehen und vernichte man ſo deſſen politiſchen Einfluß, von dem man doch ſonſt manchen Gewinn für die Staatsordnung ſich verſpreche.

Der Kaiſer entſchied ſich am 12. April 1781 neuerdings gegen den privilegirten Gerichtsſtand des Clerus, und ertheilte der Compilations-Commiſſion den Auftrag, im Sinne der von Kreſel gemachten Anregung das Strafgeſetzbuch zu revidiren. Auf dieſe Vorverhandlung kam nun der Staatsrath auch bei Begutachtung der „Juſtiz-Verfaſſung“ für das Land unter der Enns zurück. Er faßte ſich jedoch darüber kurz und blieb ſeiner anfänglichen Anſchauung getreu.

Spätere, das formelle Civilrecht fortbildende Geſetze gingen zum Theile mindeſtens aus der Initiative des Staatsrathes oder einzelner Mitglieder desſelben hervor. So urgirte z. B. der Staatsrath Eger im Jahre 1786 die Ausarbeitung einer allgemeinen Licitations-Ordnung.

7. Bedeutſamer iſt der Einfluß des Staatsrathes auf das materielle Civilrecht, deſſen Codification in die Regierungszeit Joſeph's II. fällt. Insbeſondere tragen das Ehe- und das Erbrecht, ſo wie ſie damals in Oeſterreich ſich geſtalteten, viele Spuren ſeiner Einwirkung an ſich.

Das herkömmliche Eherecht war theilweiſe ſchon durch ein Hofdekret vom 4. September 1781, ſowohl was ſeine Anwendung, als was ſeine Weiterbildung betrifft, dem päpſtlichen Einfluſſe entrückt worden. Durch dieſes Dekret wurden nämlich die einheimiſchen Biſchöfe angewieſen, „die k. k. Vaſallen und Unterthanen“ von kanoniſchen Ehehinderniſſen, welche nicht „im göttlichen oder Naturrechte“ begründet ſind, jure proprio zu diſpenſiren, ſoweit überhaupt Beweggründe dazu vorhanden wären. Als im Dezember des nämlichen Jahres dieſer Grundſatz auch auf Streitigkeiten über die Giltigkeit katholiſcher Ehen und auf deren Trennung angewendet werden ſollte *), trat zwar der Staatsrath für die Aufrechthaltung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in ſolchen Fällen ein, ſtimmte aber auch er gegen die Zulaſſung weiterer Appellationen nach Rom und gegen die fernere Anerkennung etwaiger Delegationen von dort her.

*) Eigentlich war dies ſchon durch die am 1. Mai 1781 publicirte Allgemeine Gerichts-Ordnung geſchehen, deren verbindliche Kraft aber erſt mit dem 1. Mai 1782 begann, weßhalb in der Zwiſchenzeit noch von verſchiedenen Seiten daran genergelt und im Wege der Interpretation Einiges daran zu ändern verſucht wurde.

Papſt Pius VI. nahm an dieſen und ähnlichen Verordnungen dergeſtalt Anſtoß, daß er ihretwegen eine perſönliche Zuſammenkunft mit dem Kaiſer herbeiwünſchte, und da Letzterer keine Miene machte, ihm entgegenzureiſen, im März 1782 ſich nach Wien begab. Bevor aber noch der Kaiſer von dieſem Beſuche Kenntniß hatte, milderte er auf Andringen des Grafen Hatzfeld und der Mehrzahl der Räthe der vereinigten Hofkanzlei den Befehl vom 4. September 1781 durch Entſchließung vom 23. Januar 1782 dahin: daß zwar die Dispenswerber ſich ſtets nur an die Biſchöfe zu wenden hätten, die Hofkanzlei jedoch nicht gehalten ſei, etwaige Ermächtigungen zur Dispensertheilung, welche die Biſchöfe in Rom nachſuchen, zum Gegenſtande einer Rüge zu machen. Hatzfeld erwirkte dieſe Wendung durch die Vorſtellung, daß das Gegentheil eine unbefugte Einmiſchung in kirchliche Amtspflichten, welche durch Lehrſätze der Kirche vorgezeichnet ſind, wäre. Fürſt Kaunitz formulirte dann die kaiſerliche Entſchließung, indem er gleichfalls einzulenken rieth.

Einzelnen Biſchöfen genügte indeſſen der vom Kaiſer angedeutete Ausweg nicht.

Namentlich hätte der Biſchof Hay von Königgrätz lieber das Einholen päpſtlicher Vollmachten ſich unbedingt verbieten laſſen. Er bat um eine genauere Weiſung, und legte die ihm genehmſte der Regierung dadurch nahe, daß er bemerkte: auch nach den Kirchengeſetzen dürfe der Biſchof ohne Weiteres von Ehehinderniſſen dispenſiren, wenn ein Rekurs nach Rom unmöglich wäre. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei beſchied ihn jedoch Angeſichts der bevorſtehenden Ankunft des Papſtes in Wien am 12. März ablehnend, indem ſie das rechte Verhalten ſeiner Einſicht anheimſtellte.

Als dieſer Beſcheid im Staatsrathe zur Sprache kam, war zwar auch hier Niemand für das Eingehen auf den Wunſch des Biſchofs von Königgrätz, welcher den Conflict mit den Kirchengeſetzen umgangen wiſſen wollte. Die Staatsräthe fanden eine ſolche Rückzugsbewegung mit der Würde der Regierung unvereinbar, und es ſcheint da ſelbſt Hatzfeld eine entſchiedene Sprache vorgezogen zu haben. Dieſe ſollte nach dem ſtaatsräthlichen Gutachten inſoferne geführt werden, als die Regierung von den ihrem Befehle entgegenſtehenden Kirchengeſetzen gar keine Notiz zu nehmen und daher den Biſchöfen neuerdings zu befehlen

hätte, aus eigener Machtvollkommenheit (deren sie sich bisher nur nicht recht bewußt wären) zu dispensiren.

Hatzfeld verstand nun freilich die Entschiedenheit, die auch er empfahl, anders und reichte über diesen Punkt ein Separatvotum ein. Darin wundert er sich über die „Verkehrheit," die darin liege, daß während sonst die Laienwelt, wenn sie von Gewissensscrupeln geplagt wurde, bei Geistlichen sich Rathes erholte, nun gar ein Bischof diesfalls an die weltliche Regierung sich wende. Er räth, dem Bischofe durch den Oberstburggrafen (Statthalter) von Böhmen „privative, so als rührte es von ihm her" bedeuten zu lassen: man werde demselben eine etwaige Vollmachteinholung beim Papste nicht übel nehmen. Dieser Rath kam aber dem Kaiser denn doch nicht entschieden genug und als mit dem Ansehen der Regierung nicht wohl vereinbar vor. Er erklärte sich daher für den von der Hofkanzlei verfaßten Bescheid (durch Entschließung vom 26. März 1782).

Das Ergebniß des Notenwechsels, welcher zur Zeit der Anwesenheit des Papstes in Wien zwischen diesem und dem Kaiser in Ansehung der Ehedispensen stattfand *), ist eine Verordnung vom 11. Mai 1782, durch welche den Bischöfen zwar gestattet wurde, die Dispensationsgewalt für gewisse Fälle vom päpstlichen Stuhle zu erbitten, jedoch mit der Beschränkung, daß dies auf die Lebenszeit des Bischofs geschehe und daß insgemein derselbe bei Ertheilung der Dispens die gewöhnliche Form wähle, also auf die eingeholte Vollmacht dabei sich nicht berufe. Für Fälle einer sehr nahen Verwandschaft (in gradibus proximioribus) behielt sich der Kaiser vor, Dispensgesuche, welche sodann „nach der heutigen Kirchendisciplin" allerdings nach Rom gerichtet werden müßten, von Fall zu Fall zu gestatten; doch sollten ungenügend motivirte Gesuche dieser Art gleich von der politischen Stelle, bei welcher sie anzumelden wären, zurückgewiesen werden und nie hätte der Dispenswerber sich unmittelbar nach Rom zu wenden, sondern das habe stets der betreffende Bischof auf Grund der ihm vorgewiesenen kaiserlichen Special-Erlaubniß zu thun.

Als im Jahre 1786, dieser Vorschrift gemäß, der Generalvicar

*) Einen Auszug daraus theilt A. Th. Michel in seinen „Beiträgen zur Geschichte des österr. Eherechtes," I. Heft, Graz 1870, S. 80 ff. mit.

des Biſchofs von Waitzen in Ungarn im Wege der ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei dem Kaiſer anzeigte: er habe aus Rom die Facultät erhalten, vom Ehehinderniſſe der Blutsverwandſchaft im 3. und 4. Grade zu dispenſiren, jedoch nur wenn beide Brautleute Katholiken ſind, fügte er die Bitte bei: der Kaiſer wolle dieſem päpſtlichen Erlaſſe das Placetum Regium ertheilen und gleichzeitig geſtatten, daß er ſich wegen Ausdehnung ſeiner Dispenſationsfugniß auf Brautleute ungleichen Bekenntniſſes neuerdings nach Rom wenden dürfe.

Die Geiſtliche Hofcommiſſion fand dieſes Anſinnen befremdlich, nachdem der Biſchof nur die Wahl habe, das betreffende Ehe-Hinderniß zu ignoriren, oder ohne päpſtliche Ermächtigung davon zu dispenſiren. Sie empfahl dem Kaiſer, gleich als wäre jene Verordnung vom 11. Mai 1782 nie ergangen, dem benannten General-Vicar beide Bitten abzuſchlagen; denn nur ſo könnte es gelingen, die Biſchöfe wieder in ihre alten Rechte einzuſetzen d. h. ſie von Rom unabhängig zu machen. Der ungariſche Vice-Kanzler Graf Pálffy bemerkte dazu: es wäre freilich erwünſchter, wenn der General-Vicar den Verkehr mit Rom diesfalls aufgäbe; allein ſeinem Gewiſſen Gewalt anzuthun ſei anderer Seits wieder gegen die vom Kaiſer ſo hoch gehaltenen Toleranz-Grundſätze; man möge Erſterem daher das, was ihm ſein Gewiſſen als Pflicht darſtellt, hingehen laſſen; mit der Zeit würden ſchon liberalere Biſchöfe ans Ruder gelangen und dann werde eine jetzt geübte Nachſicht als unverfänglich ſich erweiſen.

Im Staatsrathe bekannte ſich blos Hatzfeld zu dieſer Anſchauung. Derſelbe meinte: Niemand könne mit Beſtimmheit ſagen, die kirchliche Gewalt der Biſchöfe ſei eine urſprüngliche, nicht von Rom abgeleitete. Wenn in längſtvergangener Zeit es Biſchöfe gab, welche ſich unabhängig gerirten, ſo könne dies wohl auch nur die nothwendige, ihnen ſelber aufgedrungene Folge ihrer Iſolirung durch feindſelige Gewaltakte geweſen ſein. Der entgegengeſetzten Anſicht waren Izdenczy und Eger. Beide nahmen den Standpunkt der Geiſtlichen Hofcommiſſion ein. Eger erklärte es als keinem Zweifel unterworfen, daß die Ehe eine weltliche Einrichtung und ausſchließlich der Staat berufen iſt, etwaige Ehehinderniſſe zu beſtimmen, beziehungsweiſe wieder aufzuheben.

Kaunitz gab auch der Geiſtlichen Hofcommiſſion Recht; gleichwohl aber, meinte er, ſollte dem Gewiſſen des Generalvicars kein Zwang

angethan sondern das, was Graf Pálffy bemerkt habe, da insoferne zur Richtschnur genommen werden, daß der Staat sich um die Gewissenssorgen der Bischöfe gar nicht kümmert, ihnen, wenn sie die von ihm als richtig anerkannten Sätze nicht acceptiren, diese auch nicht aufdrängt, doch sich hütet, gegentheilige Sätze irgendwie anzuerkennen. Kaunitz rieth daher, den General-Vicar einfach auf das Ehepatent zu verweisen und ihm zu bedeuten: „er werde und müsse von selbst wissen, wie er sich in den Stand zu setzen habe, erwähnten Vorschriften die genaueste Folge zu leisten."

Der Kaiser zögerte nicht, am 2. September 1786 diesen Rathschlag zum Beschlusse zu erheben. Er griff damit auf die dem Königgrätzer Bischofe Hay gegenüber im März 1782 bethätigte Maxime zurück. Die Verordnung vom 11. Mai 1782 war seinem Gedächnisse wie dem seiner Räthe bereits gänzlich entschwunden. Nicht einmal Hatzfeld berief sich mehr darauf.

Im Juli 1782 erbat sich die Compilations-Commission vom Kaiser die Weisung: nach welchen Grundsätzen sie bei Ausarbeitung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Eheverlöbnisse zu regeln hätte. Sie schlug vor: in Streitigkeiten darüber die weltlichen Gerichte für competent zu erklären, die zur Giltigkeit erforderlichen Förmlichkeiten genau festzusetzen und für den Fall des Rücktrittes von einem solchen Versprechen dem beschädigten Theile zwar den Anspruch auf Schadenersatz oder auf ein Reugeld, nicht jedoch das Recht, auf Erfüllung des Versprechens (also auf die Eheschließung) zu dringen, zuzugestehen.

Unter den Staatsräthen war Martini der Einzige, welcher die Erfüllung des Versprechens für erzwingbar erklärt wissen wollte. Hatzfeld erblickte dagegen in den Eheverlöbnissen etwas Entbehrliches, das der Staat nicht erst noch in Schutz zu nehmen brauche, und Kaunitz verurtheilte sie vollends als moralische Zwangsmittel, wodurch der Eheschluß manchen Leuten abgenöthiget würde.

Da auch die übrigen Staatsräthe im Sinne der Compilations-Commission sich aussprachen, entschied sich der Kaiser für sämmtliche Anträge dieser Commission.

Am 21. August 1782 brachte Letztere den Gegenstand neuerdings in Anregung und zwar befürwortete sie nun ein Verbot der Ehever-

löbniſſe, welches ſogleich, d. h. ohne erſt die Publicirung des ganzen bürgerlichen Geſetzbuches abzuwarten, zu erlaſſen wäre.

Der Staatsrath erklärte ſich damit einverſtanden. Martini aber bemerkte: es wäre die Aufhebung der Eheverlöbniſſe einem Verbote noch vorzuziehen, weil die dennoch ſich Verlobenden deßhalb gerade nicht geſtraft zu werden verdienen. Der Kaiſer ging auf dieſe Anſicht ein und ſo erſchien denn das Patent vom 30. Auguſt 1782, welches die Eheverlöbniſſe aufhob, d. h. für ungiltig erklärte, ohne daß eine Strafſanction damit in Verbindung gebracht worden wäre *).

Das ſogenannte „Ehepatent" vom 16. Januar 1783 lag bereits Anfangs Dezember 1782 dem Kaiſer zur Genehmigung vor. Der Staatsrath mahnte jedoch von der „Hinausgabe" ab oder wagte es vielmehr nicht, beſtimmt darauf einzurathen. Da auch Kaunitz Bedenken trug, den vorliegenden Entwurf gutzuheißen, leitete der Kaiſer denſelben am 11. December an die Compilations-Commiſſion zurück und trug er dieſer auf, denſelben mit Rückſicht auf die erhobenen Bedenken umzuarbeiten.

Sieben Tage ſpäter überreichte die Commiſſion einen neuen Entwurf.

Dieſer fand vor den Augen des Staatsraths abermals wenig Gnade. Martini tadelte daran, daß die Giltigkeit der Ehe von allerlei Bedingungen abhängig gemacht werde. Fürſt Kaunitz ſtieß ſich hieran gleichfalls. Der Kaiſer verzichtete auf derlei Beſchränkungen inſoferne, als er Irrungen, welche blos den Stand der Brautleute oder die Größe ihres Vermögens betreffen, nicht als Umſtände gelten ließ, auf Grund welcher eine eingegangene Ehe als ungiltig angefochten werden könnte. Dagegen anerkannte er als ſolche allerdings: die Angabe eines

*) Michel macht (a. a. O. S. 15) darauf aufmerkſam, daß durch dieſes Patent, ſtrenge genommen, nur eine ſchon von Maria Thereſia im Jahre 1753 bezüglich der von Minderjährigen eingegangenen Eheverlöbniſſe getroffene Anordnung „conſequent erweitert" wurde, und erläutert deſſen Tragweite durch folgende Bemerkung: „Dieſes Geſetz ſtand im directen Gegenſatze zu den bis dahin angenommenen Satzungen der katholiſchen Kirche, nach welchen ein Eheverlöbniß (sponsalia) unter gewiſſen Vorausſetzungen allerdings rechtliche Wirkungen hervorbringt, und für die giltig Verlobten ein Eheverbot und ſelbſt ein eigentliches Ehehinderniß begründet. Die Entſcheidung hierüber hat die Kirche natürlich ſich ſelber vorbehalten, während das erwähnte Patent die Sache als eine rein weltliche behandelte."

falschen Namens, eine Täuschung bezüglich der Identität der Person und die Verheimlichung der Schwangerschaft seitens einer Braut, die sich dem Bräutigam gegenüber für eine Jungfrau ausgibt. Dabei beharrte der Kaiser, obschon Hatzfeld und Kaunitz für derartige Irrthumsfälle blos die Scheidung von Tisch und Bett durch gerichtliches Urtheil zulassen wollten.

Die Bezeichnung der Ehe als „bürgerlicher Vertrag", welche bekanntlich in jenem Patente enthalten ist, scheint beim Staatsrathe von Borneherein auf keine principiellen Bedenken gestoßen zu sein. Ueberhaupt befaßte sich der Staatsrath mit den einschlägigen Prinzipienfragen genauer erst dann, als die Reclamationen des Wiener Erzbischofs, Grafen Migazzi, wider das Patent an ihn gelangten.

Die Compilations-Commission, welcher diese Einwendungen zunächst zur Begutachtung übergeben worden waren, fand sie gänzlich ungegründet.

Im Staatsrathe entwickelte Martini und zwar allem Anscheine nach ohne daselbst auf Widerspruch zu stoßen (wobei freilich nicht feststeht, ob Graf Hatzfeld den Berathungen hierüber beiwohnte), die nämliche Anschauung. Nicht Dogmen, sondern nur Disciplinargesetze der Kirche seien durch das Ehepatent außer Kraft gesetzt und außer Acht gelassen. Solches zu thun, liege aber in den Befugnissen der Staatsgewalt. Das Volk wäre hierüber zu belehren, durch gedruckte Abhandlungen sowohl, als durch mündliche Vorträge der hiezu berufenen öffentlichen Lehrer.

Der Wiener Erzbischof erbot sich, auch seiner Seits auf das Volk beruhigend einzuwirken und ihm predigen zu lassen: das Ehepatent habe blos die äußeren Rechtsverhältnisse geordnet; vor dem Richterstuhle des Gewissens bestehe die Ehe trotzdem als Sacrament und die weltliche Gesetzgebung maße sich nicht an, hierüber zu entscheiden.

Allein die Compilations-Commission perhorrescirte eine solche Auslegung indem sie behauptete: der Staat habe durch Verkündigung des Ehepatents auch die sacramentale Bedeutung der Ehe festzustellen unternommen und dabei gleichfalls nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht.

Der Kaiser lehnte auf specielles Einrathen des Fürsten Kaunitz am 19. April 1783 die vom Wiener Erzbischofe angebotene Vermittlung ab.

Die Opposition des Erzbischofs nahm sofort eine Gestalt an, welche ihn bald in Zerwürfnisse mit der Regierung verwickeln mußte, wenn gleich die Quelle dieser Zerwürfnisse weniger er, als vielmehr der ihm untergeordnete Clerus war.

Um nicht hinter Letzterem im Eifer für die Rechte der Kirche zurückzubleiben, erließ der Erzbischof an denselben ein Rundschreiben, worin er ihm auftrug, bei allen Ehe-Angelegenheiten lediglich die Kirchengesetze sich vor Augen zu halten.

Er that diesen Schritt, ohne das Placetum regium dafür erwirkt zu haben (am 18. Juli 1782).

Der Kaiser hinwider untersagte durch eine General-Verordnung vom 11. September 1783 den bischöflichen Ordinariaten die stückweise Commentirung des Ehepatents, welches vielmehr seinem ganzen Inhalte nach, jedoch ohne jede Anspielung auf streitige Punkte, von den Kanzeln herab zu verlesen sei.

Die niederösterreichische „Regierung" (Landesstelle) stand dem Beginnen des Erzbischofs rathlos gegenüber. Wenigstens bedurfte es eines Auftrags, welchen die allem Anscheine nach gleichfalls darüber bestürzte böhmisch-österr. Hofkanzlei ohnehin erst am 21. September 1783 ihr ertheilte, um ihr eine Äußerung darüber zu entlocken, welche sie nach weiteren drei Monaten — am 3. Januar 1784 — erstattete.

Die Hofkanzlei ließ, einmal in den Besitz dieses Berichtes gelangt, die Sache etwas mehr sich angelegen sein. Sie legte ihn dem Kaiser in Begleitung ihres Gutachtens am 30. Januar 1784 vor.

Der Bericht der Landesstelle regte die Einführung der obligatorischen Civilehe an. Wolle Jemand seine Ehe von kirchlichen Organen einsegnen lassen und so „das Sacrament nachtragen," so sei ihm das nicht zu verwehren. Nur gehe das den Staat nichts an. Auf diese Weise allein werde derselbe den Vorwürfen entgehen, welche kirchlicher Seits wider ihn als den Anstifter schwerer Sünden erhoben werden und die er sich durch seine Einmengung in die Kirchengesetze zuziehe.

Die Hofkanzlei war anderer Meinung.

Sie besorgte: durch Einführung der obligatorischen Civilehe werde die Achtung vor der Ehe überhaupt untergraben,

der Glaube an die kirchliche Lehre, daß sie ein von Gott eingesetztes Sacrament sei, erschüttert, außerdem aber der Geistlichkeit ein weites Feld zu Umtrieben eröffnet und dennoch nicht allen Streitigkeiten (namentlich im Schooße der Familien) ausgewichen werden.

Drei Votanten der Geistlichen Hof-Commission in Wien, nämlich: der Präses Freiherr von Kresel, die Hofräthe von Haan und Stephan Rautenstrauch (ein katholischer Prälat, Abt von Braunau) stimmten für die obligatorische Civilehe.

Unter den Staatsräthen verwarf dieselbe Martini, welcher zwar den Vertragscharakter der Ehe dem Sacramente „zu Grunde gelegt" wissen wollte, jedoch sich gegen das völlige Absehen von ihrem sacramentalen Charakter sehr ereiferte. Der Staat, meinte er, dürfe nicht zugeben, daß die Unterthanen eine Ehe sündhaft eingehen oder einen Vorgang, der gar kein wirklicher Eheschluß ist, vom Staate gleichsam irregeleitet, dennoch dafür ansehen und sich dabei beruhigen. Anderer Seits müsse jeder Priester dem Zwange, welchen der Staat ihm dießfalls auferlegt, sich fügen, und so wie er auf Anordnung des Staates bereit sein muß, zu taufen, so hat er auch die Einsegnung der Ehe genau nach Vorschrift des Staates zu vollziehen.

Diese Einsprache hatte zur Folge, daß der Kaiser den ganzen Act am 22. Februar 1784 der Compilations-Commission gleichsam zur Rechtfertigung des Ehe-Patentes zuwies.

Diese entsprach am 3. März 1784 dem erhaltenen Auftrage.

Sie verwarf die obligatorische Civilehe, welche, von der kirchlichen Weihe losgelöst, nur Aergerniß errege, das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat störe und ohne den Uebergriffen Ersterer Einhalt zu thun, vielmehr der Geistlichkeit ein weites Agitationsfeld eröffne. Doch hielt sie die Bestrafung des Wiener Erzbischofs sowohl als die des inzwischen auch gegen das Ehe-Patent aufgetretenen Bischofs von Wiener-Neustadt für angezeigt und schlug sie vor, jenem zur Strafe die Entrichtung von 1000 Dukaten, diesem die Zahlung von 100 Dukaten aufzuerlegen, wozu noch die Drohung, daß im Wiederholungsfalle beiden Kirchenfürsten Coadjutoren zur Seite gesetzt werden würden, hinzugefügt werden sollte.

Die Compilations-Commission rieth ferner, von der Bestrafung der kirchlichen Würdenträger, welche das Ehe-Patent angegriffen hatten,

Umgang zu nehmen, daferne dieſelben zu einem Widerrufe der in ihren Rundſchreiben enthaltenen Angriffe durch Zurückziehung dieſer Schreiben ſich verſtünden und dafür den Seelſorgern die Betrachtungen über das Ehepatent, welche Hofrath Schmidt zu Papier gebracht hatte, zuzuſtellen bereit wären. Für die Folge ſollte jede biſchöfliche Inſtruction, durch die der biſchöfliche Diöceſanclerus zu gleichmäßigem Vorgehen angewieſen wird, an das Placetum Regium gebunden ſein.

Als Martini dieſe Anträge zu Geſicht bekam, fand er kaum genug kräftige Worte, um über die Verurtheilung des biſchöflichen Vorgehens ſein Mißfallen zu äußern. Er erklärte ſich gegen jede Ahndung der Biſchöfe, behauptete, dieſelben hätten, indem ſie die fraglichen Rundſchreiben erließen, nur einer Pflicht ihres Berufes Genüge gethan, und zwar zu einer Zeit, wo der Kaiſer ihnen das noch nicht ausdrücklich unterſagt hatte, und fand eine Beſtrafung derſelben, abgeſehen von allen Rückſichten der Gerechtigkeit, nicht einmal klug, da auf dieſe Weiſe nur „neue Märtyrer“ geſchaffen werden würden. Anderer Seits billigte er den Vorſchlag, daß in Zukunft das Placetum Regium auch auf biſchöfliche Inſtructionen ausgedehnt werde, und beantragte er, alle Ordinariate über den wahren Sinn des Ehe-Patents zu belehren.

Reiſchach und Hatzfeld erklärten ſich in Allem mit Martini einverſtanden. Kaunitz allein war für die Beſtrafung der Biſchöfe.

Der Kaiſer neigte ſich der milderen Anſchauung Martini's zu. Gleichwohl aber erließ er am 13. März 1784 an alle einheimiſchen Biſchöfe den Befehl: bei Strafe von 200 Dukaten Brautleute auch dann ohne vorgängige kirchliche Dispens trauen zu laſſen, wenn der ehelichen Verbindung derſelben das kirchliche Ehehinderniß der Verwandtſchaft im 3. oder 4. Grade (worauf das Ehe-Patent keine Rückſicht nahm) entgegenſtand.

Am 30. September 1784 gebot der Kaiſer, auch bei Verwandtſchaft im 2. Grade die Trauung vorzunehmen.

Es handelte ſich da zunächſt um einen beſtimmten Fall, in welchem der Wiener Erzbiſchof die Trauung anfänglich verweigert hatte. Die Brautleute gaben ſich jedoch mit dem kaiſerlichen Machtſpruche nicht zufrieden, ſondern richteten durch den Weihbiſchof und auf ſchriftlichem Wege an den Erzbiſchof die Bitte, die Trauung zu verſchieben,

bis ihr Gewiſſen ihnen geſtatten würde, die Ehe auch ohne kirchliche Dispens einzugehen. Die nieder-öſterr. Landesſtelle erhielt durch eine Denunciation hievon Kenntniß und trug auf ſofortige Beſtrafung der Schuldigen, ſo wie auf Anordnung der Trauung binnen kürzeſter Zeit an. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei dagegen fand da keinen Grund, Jemanden zu ſtrafen, und der Staatsrath ſtaunte nicht minder über den blinden Eifer der Landesſtelle.

Martini aber empfahl dem Kaiſer bei dieſer Gelegenheit, mit dem Papſte wegen eines Concordats in Unterhandlung zu treten, und der Einholung kirchlicher Dispenſen in Rom ſich nicht länger zu widerſetzen.

Ein ſolcher Rath war nicht nach dem Geſchmacke Joſeph's II., dem aber auch der von manchen Behörden befürwortete Terrorismus bei ruhiger Ueberlegung nicht behagte.

So wenig daher der Kaiſer auf Martini's Rath einging, ſo wenig gab er der nieder-öſterreichiſchen Landesſtelle Recht.

Er verordnete vielmehr mit Entſchließung vom 2. November 1784: daß, nachdem das Ehe-Patent blos den bürgerlichen Contract und nicht auch die Giltigkeit des Sacraments betreffe, kein Pfarrer verhalten zu werden braucht, Leute, die ſich auch ohne kirchliche Dispens „ruhig und richtig im Gewiſſen verheirathet glauben," mit ausdrücklicher Bezugnahme auf eine vorausgegangene Dispens zu trauen.

Mit anderen Worten: er wollte, daß beim Eheſchluſſe der die Trauung verrichtende Prieſter ſowohl als die Brautleute von den kirchlichen Geſetzen völlig abſehen, alſo der Weſenheit nach ſtets eine Civilehe mit Beobachtung kirchlicher Förmlichkeiten geſchloſſen werde, wenn nicht die Brautleute aus freiem Antriebe auch den Pflichten gegen die Kirche Rechnung zu tragen wünſchen, in welchem Falle dann die Geiſtlichkeit ſich nicht weigern dürfe, Dasjenige äußerlich zu thun, was zur Beruhigung der Brautleute dient *).

*) Der Kaiſer und mit ihm die Mehrzahl der Räthe, deren Gutachten er zu hören gewohnt war, gab ſich offenbar der ſeltſamen Erwartung hin: ſeine katholiſchen Unterthanen würden, ohne durch den Clerus eines Anderen belehrt zu werden, in Eheſachen die Gebote des Staates für vollkommen übereinſtimmend mit denen der Kirche anſehen oder wenigſtens um die zu Tage tretenden Unter-

Schon früher hatte der Kaiſer und zwar noch vor Erlaß der General-Verordnung, durch die er den Biſchöfen das Commentiren des Ehe-Patents unterſagte, den Staatsrath über die Mittel befragt, welche zur Beſchwichtigung des dadurch in ſeinem Gewiſſen beunruhigten Volkes zu ergreifen wären. Es geſchah dies bereits zu Ende Juni 1783, alſo zu einer Zeit, wo der Wiener Erzbiſchof eben erſt daran war, durch ſein angeblich den gleichen Zweck verfolgendes Rundſchreiben, Oel ins Feuer gießen.

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei wollte offenbar dem Rundſchreiben, von deſſen Vorbereitung ſie Kenntniß erhalten haben mochte, zuvorkommen, und bat ſich daher damals beim Kaiſer die Erlaubniß aus, an ſämmtliche Ordinariate das Erſuchen, keine Conflicte heraufzubeſchwören, richten zu dürfen. Man betone darin, ſo beantragte ſie, den Unterſchied zwiſchen den bürgerlichen Wirkungen der Ehe und ihrer ſacramentalen Bedeutung nicht weiter, ſondern wirke vielmehr auf das Todtſchweigen dieſes Unterſchiedes hin.

Als der Staatsrath dieſen Vorſchlag in Berathung zog, war es vor Allen Martini, welcher jede Beeinflußung der Geiſtlichkeit überflüſſig fand. Kaunitz und Reiſchach wollten auch den Nutzen nicht einſehen, welchen eine ſolche Auseinanderſetzung hätte. Selbſt Hatzfeld widerrieth Erläuterungs-Verſuche. Freilich war es dem Letztgenannten da um das Todtſchweigen des Ehe-Patents zu thun, dem er bei dieſem Anlaſſe vorwarf: es thue der religiöſen Ueberzeugung der Katholiken ungebührlichen Zwang an. Er machte kein Hehl daraus: daß er jede Ehe, welche im Widerſpruche mit den Beſchlüſſen des Concils von Trient eingegangen werde, für ungiltig anſehe. Das ſei, meinte er, vielleicht ein Vorurtheil; allein der Staat müſſe ſolche Vorurtheile ſchonen.

Der Kaiſer, dem ohnehin halbe Maßregeln und Beſchönigungen des einmal von ihm Verordneten widerſtrebten, mißbilligte darauf hin den Antrag der Hofkanzlei, indem er die Ueberzeugung ausſprach: das Ehe-Patent ſei an ſich klar genug.

ſchiede ſich nicht weiter kümmern. Daher ſeine Entrüſtung, als der Clerus, ſtatt zum Ehe-Patent zu ſchweigen oder es in ſeinem (des Kaiſers) Sinne auszulegen, jene Unterſchiede hervorhob und ſo „Gewiſſensſcrupel“ erweckte.

Daß er nachträglich doch wieder Erläuterungen für nöthig erachtete, hängt mit der Enttäuschung zusammen, welche ihm die Haltung des katholischen Clerus und deren Rückwirkung auf die Laienwelt bereiteten.

Ueberhaupt kam Joseph II. in dieser Beziehung zu keinem festen Entschlusse.

Dieselbe Unklarheit, an welcher sein Ehe-Patent leidet, spiegelt sich auch in den Nachträgen dazu. Er merkte es freilich selber nicht, wie er da schwankte und wurde er es zuweilen inne, so half ihm das Bewußtsein, stets doch nur das Beste zu wollen, in Verbindung mit autokratischen Regungen rasch über etwaige Bedenken hinweg. Seine Räthe trifft (mit geringer Ausnahme) der Vorwurf, dieses Schwanken durch die eigene Unklarheit oder wenigstens durch Widersprüche, die den Kaiser immer vom Neuen beirren mußten, mitverschuldet zu haben.

Unter den Remonstranten befand sich auch die für die Länder der ungarischen Krone bestellte Geistliche Hofcommission, bei welcher der ungarische Clerus insbesondere Schutz vor der Anordnung suchte, daß auf das kirchliche Ehehinderniß des 3. und 4. Verwandtschaftsgrades keine Rücksicht mehr genommen werden dürfe. Die genannte Hofcommission machte geltend: es werde dadurch Beschlüssen des Concils von Trient zuwider gehandelt, welche die ungarische Gesetzgebung sich angeeignet habe, und dieser vorzugreifen sei der Kaiser als König von Ungarn nicht befugt; den Bischöfen müsse es überlassen bleiben, von jenem Ehehindernisse zu dispensiren; ein Zwang dürfe denselben dabei nicht angethan werden.

Diese Vorstellung gelangte am 9. April 1783 ins Bureau des Staatsraths.

Martini gab darüber seine Meinung ab. Er bestritt, daß die Beschlüsse des Concils von Trient den bürgerlichen Vertrag angehen. Sie seien vielmehr nur bestimmt, den sacramentalen Charakter der Ehe zu wahren. Ein auch den bürgerlichen Vertrag berührendes Ehehinderniß zu schaffen, sei die Kirche ohne Zustimmung des Landesfürsten gar nicht berechtiget. Das lehre ausdrücklich Riegger in seinem an allen theologischen Lehranstalten zugelassenen, ja zum Unterrichte bestimmten Kirchenrechte. Ob die fragliche Anordnung des Kaisers ein ungarisches Landgesetz verletze, sei eine hievon zu trennende Frage, mit welcher die

Geiſtliche Hofcommiſſion ſich nicht zu befaſſen habe. Der Kaiſer möge daher deren Vorſtellung zurückweiſen und es bei der beſtehenden Verordnung bewenden laſſen.

Reiſchach und Hatzfeld ſchloſſen ſich dieſem Votum an. Kaunitz erklärte ſich in der Sache incompetent und empfahl, wenn ſchon der Kaiſer die Verordnung aufrecht erhält, ihren Wortlaut dergeſtalt zu ändern, daß die Biſchöfe ſich nicht gezwungen ſehen, wider ihr Gewiſſen zu handeln.

Der Kaiſer räumte nun mit Entſchließung vom 14. April 1783 den Biſchöfen doch wieder das Recht ein, von jenem Ehehinderniſſe zu dispenſiren oder auch nicht zu dispenſiren, befahl aber unter Einem, daß jede Dispens-Verweigerung vom Biſchofe der Landesſtelle anzuzeigen ſei und zwar mit Angabe der Gründe. Ob letztere genügen, ſoll die Geiſtliche Hofcommiſſion von Fall zu Fall entſcheiden. Denn nicht um eine Beſchränkung der biſchöflichen Gewalt handle es ſich da, ſondern nur um Verhütung ihres Mißbrauchs, damit nämlich den Unterthanen nicht willkürlich Geld erpreßt werde.

Das war alſo im April 1783 der Standpunkt des Kaiſers.

Man kann nicht ſagen, daß er ſich dabei mit ſeinem Staatsrathe in Uebereinſtimmung befand. Dieſer war damals der katholiſchen Kirche, beziehungsweiſe dem Clerus derſelben weit weniger hold, als der Kaiſer, welcher den Widerſpruch, in welchen er durch jenes Zugeſtändniß mit ſich ſelbſt d. h. mit vorausgegangenen Entſchließungen gerieth, gar nicht inne wurde oder im Vollgefühle ſeiner landesfürſtlichen Macht für irrelevant hielt *).

Bald verlockte ihm dieſes mit der Unruhe ſeines Geiſtes Schritt haltende Gefühl zu noch weit ärgeren Abweichungen von den Geſetzen, die er kurz zuvor gegeben und als unverbrüchlich erklärt hatte.

So dispenſirte er im Mai 1783 zwei Geſchwiſterkinder, welche in geſchlechtlicher Beziehung ſich mit einander vergangen hatten, obſchon die böhm.-öſterr. Hofkanzlei dagegen und wider die Schuldigen bereits eine ſtrafgerichtliche Unterſuchung eingeleitet war.

---

*) Vgl. das oben S. 244 über ſein Verhalten dem Waitzner General-Vicar gegenüber Geſagte.

Der Staatsrath hatte auf die Dispens eingerathen und die Niederschlagung des Prozesses befürwortet, was der Kaiser gleichfalls zugestand. Nur Graf Hatzfeld war da anderer Meinung.

Im Februar 1786 verweigerte dagegen Joseph II. auf den Antrag des Grafen Hatzfeld, welcher ihm eine solche Dispens als mit einer feierlich proclamirten Regierungsmaxime unvereinbar darstellte, deren Ertheilung an einen Mann, welcher nach dem Tode seiner Frau eine Schwester derselben zu heirathen beabsichtigte und mit dieser Schwägerin bereits ein Kind erzeugt hatte. Der Kaiser wies dessen Gesuch zurück, ungeachtet der Erzbischof von Olmütz sich bereit erklärte, daferne der Kaiser nichts dawider hätte, das kirchlicher Seits bestehende Ehehinderniß aus eigener Macht (also ohne sich erst die Vollmacht dazu aus Rom zu erbitten) zu dispensiren. Er wies das Gesuch zurück, obschon auch die böhm.-österr. Hofkanzlei für die Gewährung der Bitte war und drei Staatsräthe (Eger, Izdenczy und Reischach) diesen Antrag unterstützten.

Diesmal trug also die von Hatzfeld vertretene, correcte Anschauung, daß der Monarch sich dem selbst gegebenen Gesetze so lange fügen müsse, bis er es ausdrücklich und allgemein widerrufen hat, den Sieg davon.

Kaum sechs Wochen später erhob Hatzfeld in einem analogen Falle abermals seine Stimme, um den Kaiser von einer handgreiflichen Verletzung bestehender Gesetze abzuhalten. Nun aber achtete der Monarch nicht auf die Warnung, sondern entschied ohne alle Rücksicht auf das, was er im Ehe-Patente statuirt und wie wir oben *) ersichtlich machten, bei dessen Vorberathung ausdrücklich als Richtschnur vorgezeichnet hatte.

Der Fall war folgender:

Ein „Verpflegs-Officier" (Beamter der Militär-Verwaltung), Namens Fontanegg, hatte am 29. Juli 1782 zu Brünn in Mähren nach blos dreitägiger Bekanntschaft die Tochter eines wohlhabenden Bräuers, Apollonia Mayer, geheirathet. Vierzehn Tage später war er wegen des auf ihm lastenden Verdachtes der Veruntreuung ärarischer Gelder verhaftet worden, und da die wider ihn eingeleitete Untersuchung

*) Siehe S. 245 u. 246.

den Verdacht bestätigte, wurde er im Jahre 1783 „ehrlos cassirt,“ zur Ausstellung auf der Schandbühne und zu zehnjährigem Schiffziehen (einer damals häufig angewendeten Strafe) verurtheilt. Seine Frau klagte nun auf Trennung der Ehe, da der Gatte sie über seinen Charakter getäuscht habe und die Ehe nicht vollzogen worden sei. Letztere Behauptung konnte sie nicht beweisen.

Das Gericht erster Instanz wies daher die Klage als gänzlich unbegründet zurück; das Appellationsgericht für Mähren ging darauf ein und sprach der Klägerin das Recht zu, von ihrem Gatten sich zu trennen, beziehungsweise sich wieder zu verehelichen. Die Oberste Justizstelle in Wien hob als Gericht dritter Instanz dieses Urtheil auf und bestätigte das der ersten Instanz. Da recurrirte die Klägerin an den Kaiser und dieser beauftragte die Oberste Justizstelle, ihm über das Majestätsgesuch einen wohlmotivirten Vortrag zu erstatten. Ein verstärkter Senat berieth darüber und erkannte: die Lage der Bittstellerin sei allerdings bemitleidenswerth; allein nach dem geltenden Eherechte müsse ihr Gesuch abschlägig beschieden werden.

Der Kaiser legte den Bericht der Obersten Justizstelle dem Staatsrathe vor, bei dem sich darüber verschiedene Anschauungen geltend machten.

Eger, welcher freilich bei Feststellung des Ehe-Patents nicht mitgewirkt hatte, gab zu, daß die klagende Frau bei Eingehung ihrer Ehe das Opfer eines raffinirten Betrügers geworden sei, der ihr bei seiner Bewerbung um ihre Hand ein Zeugniß über seine tadellose Dienstleistung vorwies, während die Gerichte bereits auf ihn fahndeten. Wenn auch nicht der Buchstabe des Gesetzes für sie spreche, so liege doch im Geiste desselben die Berechtigung, um welche die Frau sich bewirbt, und der Kaiser möge bei diesem Anlasse durch einen Interpretationsact ein für alle Male die fragliche Berechtigung Frauen, welche von ihren Ehegatten auf solche Weise hintergangen wurden, zuerkennen. Izdenczy pflichtete diesem Antrage Eger's bei.

Reischach dagegen billigte den Ausspruch der Obersten Justizstelle. Hatzfeld begnügte sich nicht, diesen Ausspruch gleichfalls gutzuheißen, sondern richtete an den Kaiser die schon erwähnte Apostrophe. Er bat denselben, die Urtheile der rechtmäßigen Gerichte zu respectiren, nicht an der Civilgerichts-Ordnung zu rütteln und im Wege der Auslegung bestehender Gesetze oder vielmehr unter dem bloßen Vor-

wande einer ſolchen Normen zu ſchaffen, welche mit den allgemein kundgemachten Geſetzen im Widerſpruche ſtehen. Am wenigſten gehe es an, derartigen Normen eine rückwirkende Kraft beizulegen. Wohin käme man, fragt Hatzfeld, wenn man dem klaren Wortlaute der Geſetze gegenüber ſich auf ihren ſogenannten Geiſt berufen und daraus immer neue Anhaltspunkte für deren Anwendung ſchöpfen wollte? In dem vorliegenden Falle habe die Frau, als ſie ihren Gatten heirathete, ſich in deſſen ſittlichem Charakter allerdings geirrt; doch deßhalb ſei die von ihr geſchloſſene Ehe nicht ungiltig, weil das Ehe-Patent einem derartigen Irrthume keine trennende Wirkung zugeſteht.

Der Kaiſer fand dieſe Auseinanderſetzung nicht zutreffend. Ihn verletzte wohl auch der von Hatzfeld angeſchlagene Ton und ſein heftiges, dabei auch zarten Regungen zugängliches Gemüth dictirte ihm eine Entſcheidung, welche, wäre nicht ihr Wortlaut bekannt, zu der Annahme verleiten könnte, der Kaiſer habe ſie lediglich in einem Anfluge cäſaropapiſtiſcher Ueberhebung gefaßt. Sie iſt vom 5. April 1786 datirt und lautet: „Der Betrug, den Fontanegg gegen die Mayer geſpielt, iſt offenbar, da er eben zur Zeit, wo er unter dem Namen eines ehrlichen Mannes um ihre Hand warb, ſchon mit dem ſchweren Verbrechen beladen, ſofort Jener nicht war, für den er ſich ausgab, und den ſie nie anders, als mit der weſentlichen Eigenſchaft eines ehrlichen Mannes zu heirathen entſchloſſen ſein konnte. Dieſe Ehe kann alſo nicht für giltig angeſehen werden; mithin will ich das Urtheil des Mähriſchen Appellationsgerichtes beſtätigen und dagegen die von der Oberſten Juſtizſtelle gefällte reviſoriſche Sentenz gänzlich aufheben.“

Die Ausarbeitung eines beſonderen Eherechtes für Proteſtanten wurde ſchon im Juni 1782 dem Wiener Conſiſtorium Augsburgiſcher Konfeſſion und der gleichnamigen Kirchenbehörde der ſiebenbürgiſchen „Reformirten“ (Calviner) aufgetragen. Im Auguſt 1785 betrieb die böhm.-öſterr. Hofkanzlei dieſe Angelegenheit, in Folge eines ihr vom Secretär des erſtgenannten Conſiſtoriums, Karwinsky, überreichten Vorſchlags. Darnach ſollte mit jener Ausarbeitung eine vom Kaiſer zu berufende Commiſſion betraut werden, bei welcher der Freiherr von Gebler das Präſidum zu führen und Fürſt Kaunitz die Oberleitung zu beſorgen hätte. Als Subſtrat empfahl Karwinsky die Entwürfe, welche jener frühere Auftrag mittler Weile hervorgerufen haben müſſe.

Die Hofkanzlei bezweifelte aber ſelber, ob dieſer Vorſchlag annehmbar wäre.

Als er unter den Staatsräthen circulirte, tauchten bei dieſen gewichtige Bedenken auf.

Kaunitz und Martini widerriethen ein ſolches Unterfangen. Es könne unmöglich zu etwas Gutem führen. Denn nicht nur ſeien die Proteſtanten in zwei Confeſſionen geſpalten, ſondern es beſtänden auch innerhalb beider Confeſſionen die verſchiedenartigſten Anſchauungen in Bezug auf das kirchliche Eherecht. Hievon abſehen oder gar die Proteſtanten zur Annahme eines ihren religiöſen Anſchauungen widerſtrebenden Eherechtes zwingen wollen, hieße der Regierung den Verdacht zuziehen, als gedächte ſie, eine neue Confeſſion einzuführen. Das wäre eine Abſchwächung des Eindruckes, welchen das Toleranz-Patent hervorbrachte, wäre auch mit den in dieſem Patente ausgeſprochenen Grundſätzen nicht recht vereinbar. So lange die Proteſtanten ſich den allgemeinen bürgerlichen Geſetzen fügen, möge der Staat ſich nicht in ihr Religionsweſen mengen. Man wiſſe ja zur Genüge, wie wenig Erfolg zu allen Zeiten ſogenannte Religions-Colloquien hatten, welche angeſtellt wurden, um die Proteſtanten unter ſich zu vereinigen. Der Staat werde bei einem ſolchen Verſuche nicht glücklicher ſein; zumal wenn er zu Zwangsmaßregeln ſeine Zuflucht nimmt.

Dieſer Anſicht widerſprach Hatzfeld, welcher es nicht nur zuläſſig, ſondern auch gerathen fand, daß für die Proteſtanten der ganzen öſterreichiſchen Monarchie ohne Rückſicht auf confeſſionelle Unterſchiede ein Kirchenrecht von Staatswegen verfaßt werde, gleichwie es in Preußen und im Churfürſtenthume Sachſen geſchehen ſei.

Der Kaiſer entſchied ſich für die Meinung Hatzfeld's und ordnete ſofort die Inangriffnahme der bezüglichen legislatoriſchen Arbeiten an. Unter Einem befahl er auch, eine allgemeine proteſtantiſche Liturgie auszuarbeiten, worauf ein Rath beim Wiener Conſiſtorium der Augsburgiſchen Confeſſion, Namens Bludowsky, eingerathen hatte, während Kaunitz und Martini auch dies für unzuläſſig erklärten. Nur Hatzfeld ermunterte den Kaiſer zu einem ſolchen Eingriffe in das Kirchenweſen der Proteſtanten und ſo ertheilte er denn am 26. Auguſt 1783 den Befehl, nicht nur ein einheitliches Kirchenrecht, ſondern auch eine einheitliche Liturgie für ſeine ſämmtlichen proteſtantiſchen Unterthanen auszuarbeiten.

Wir erwähnen hier dieſen Zuſammenhang, weil er die Denkungsart des Kaiſers und ſeiner Räthe in ein klares Licht ſtellt.

Es iſt ſeltſam, daß die nämlichen Räthe in des Kaiſers nächſter Umgebung, welche ihm das Recht zuerkannten, das katholiſche Kirchenrecht zu modifiziren, ihm nicht zu empfehlen wagten, dieſes Rechtes den Proteſtanten gegenüber ſich zu bedienen, und daß hinwieder derjenige Staatsrath, welcher dieſes Recht in Anſehung der katholiſchen Kirche dem Staate am öfteſten beſtritt, es den Proteſtanten gegenüber als einen unanfechtbaren Ausfluß der Staatsgewalt gelten ließ.

Das Eherecht der Juden wurde zuerſt im April 1785 Gegenſtand der Erörterung.

Die Compilations-Commiſſion beantwortete damals die Anfrage: wo und wie in Zukunft über die Eheſtreitigkeiten der Juden zu entſcheiden wäre? — mit dem Vorſchlage: derartige Streitigkeiten den allgemeinen Gerichten zuzuweiſen, jedoch dergeſtalt, daß dieſe vorläufig noch die religiöſen Satzungen der Juden bei der Entſcheidung zur Richtſchnur zu nehmen hätten. Späterhin ſollte zwar nach dem Gutachten jener Commiſſion auch auf die Juden das Ehe-Patent angewendet werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche eine ſofort einzuberufende Rabbiner-Verſammlung als auf Juden unanwendbar bezeichnen würde.

Der Staatsrath verwarf auf ein Votum Martini's hin die beantragte Reviſion des Ehe-Patents durch eine Rabbiner-Verſammlung, wollte aber die Entſcheidung jüdiſcher Eheſtreitigkeiten in erſter Inſtanz den Rabbinern belaſſen wiſſen und ſprach ſich nur für die Appellabilität der Urtheile dieſer geiſtlichen Gerichte aus, indem er vorſchlug, die vom Staate beſtellten Appellationsgerichte mit der Ueberprüfung ſolcher Urtheile zu betrauen.

Der Kaiſer war weder mit dem Antrage der Compilations-Commiſſion noch mit dem des Staatsrathes einverſtanden, ſondern verfügte durch Entſchließung vom 15. April 1785 die ſofortige Anwendung des urſprünglich blos auf Chriſten berechneten Ehe-Patents auf die Juden ohne alle Ausnahme und durch die allgemeinen Gerichte, alſo mit Ausſchluß der Gerichtsbarkeit der Rabbiner. Denn dieſes Patent betreffe ja doch nur den bürgerlichen Vertrag und dieſer müſſe in ſeinen Wirkungen alle Unterthanen gleichmäßig berühren. Das religiöſe Vinculum

gehe die weltlichen Behörden allerdings nicht an. Darum hätten dieſe ſich bei den Juden ſo wenig, als bei den Katholiken zu kümmern.

So entſtand das Hofdecret vom 18. April 1785 über die Juden-Ehen.

Die Compilations-Commiſſion drang jedoch im Dezember 1785 neuerdings auf Berückſichtigung der Religionsgeſetze der Juden, wenn ſie gleich nunmehr mit der Uebertragung der bezüglichen Judicatur an die allgemeinen Gerichte ſich einverſtanden erklärte. Einzelne Mitglieder dieſer Commiſſion theilten freilich die Meinung: daß bei Juden-Ehen innerhalb der vom Wohle des Staates geforderten Schranken den jüdiſchen Religionsgeſetzen Rechnung zu tragen ſei, keineswegs. Froidevaux erinnerte an den Vertragscharakter der Ehe und daß dieſer von der religiöſen Auffaſſung unabhängig wäre. Graf Sauer gab zu bedenken: was die Katholiken dazu ſagen würden, wenn man den Juden dießfalls mehr Rückſicht angedeihen ließe, als ihnen. Die Majorität indeſſen ſtieß ſich an dieſen Einwendungen nicht und beantragte blos in nachſtehenden Punkten die jüdiſchen Religionsgeſetze nicht zu reſpectiren, nämlich: was kreisämtliche Bewilligung, die Zuſtimmung der Eltern oder Vormünder, die Beſchränkung des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft auf Schwager und Schwägerin, die Erhebung der Mündigkeit, des beſtehenden Ehebandes, der gewaltſamen Entführung, des Ehebruches, des Gattenmordes, der Militärdienſtpflicht, des Irrthums in der Perſon, der Gewaltanwendung und Einſchüchterung zu Ehehinderniſſen, ferner was die Einrichtung der Trauungsbücher und endlich was die Eheſcheidungen (richtiger: Auflöſung der Ehe) anbelangt. In Anſehung des letzten Punktes ſprach ſich die Mehrheit der Commiſſion für die Auflösbarkeit der Ehe unter Umſtänden, die nach den beſtehenden Staatsgeſetzen bei akatholiſchen Chriſten eine Trennung rechtfertigen, aus. Den Fall, daß ein Gattentheil den Glauben wechſelt, wollte ſie gar nicht erwähnt wiſſen, wogegen eine anſehnliche Minorität für dieſen Fall es den Eheleuten überlaſſen wiſſen wollte, ob ſie die Ehe fortſetzen würden oder nicht.

Unter den Staatsräthen votirte über dieſe Anträge zuerſt Eger. Seine Anſicht ſtützte ſich auf den Satz: dem Staate kommt es zu, die Bedingungen feſtzuſetzen, unter welchen er eine Ehe als giltig anerkennen, d. h. ihr Rechtswirkungen zugeſtehen will. Er erachtete es übrigens durch keine Rückſichten des ſogenannten öffentlichen Wohles

geboten, daß bei Beurtheilung des Ehehinderniſſes der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft von dem abgeſehen werde, was die jüdiſchen Religionsgeſetze dießfalls vorſchreiben. Die ſonſtigen Einſchränkungen, welche die Compilations-Commiſſion theils aufrecht zu erhalten, theils neu in's Werk zu ſetzen empfahl, hatten ſeinen Beifall. Trennungsklagen wollte auch er genau nach den für akatholiſche Chriſten geltenden Beſtimmungen beurtheilt wiſſen. Bei einem Religionswechſel ſolle nur der nicht übertretende Gattentheil das Recht haben, auf Trennung zu klagen; Kinder, welche vor dem Religionswechſel geboren wurden, wären auch nachher noch in der jüdiſchen Religion zu erziehen.

Izdenczy ſchloß ſich dem Eger'ſchen Votum an. Auch Reiſchach pflichtete demſelben bei; nur ſprach er ſich für die Beibehaltung der ſogenannten Scheidebriefe aus. Hatzfeld äußerte ſich im gleichen Sinne und zollte dem Eger'ſchen Votum die vollſte Anerkennung; doch wünſchte er eine geſetzliche Beſtimmung, wornach der Religionswechſel eines jüdiſchen Gattentheiles immer ipso facto die Auflöſung der Ehe nach ſich ziehen ſollte.

Kaunitz intereſſirte ſich gleichfalls für die Scheidebriefe der Juden und legte ſeine Fürſprache zu ihren Gunſten ein; außerdem rieth er: im Falle eines Religionswechſels den Eheleuten es frei zu ſtellen, ob ſie ſich darauf hin trennen wollten oder nicht.

Dem Kaiſer gefiel auch jetzt keine einzige den Juden zugedachte Ausnahme von den Beſtimmungen des Ehe-Patents. Mit Entſchließung vom 4. März 1786 trug er der Compilations-Commiſſion auf, in die für die Juden beſtimmte Ausgabe jenes Patents *nichts* einzuſchalten, was auf eine Ausnahmsſtellung hinausliefe.

Die Commiſſion entledigte ſich dieſes Auftrags am 22. März o. J. Der Entwurf, welchen ſie vorlegte, reproduzirte das Ehe-Patent bis auf diejenigen Stellen, welche ſpezifiſch-chriſtliche Verhältniſſe betreffen, und enthielt die Beſtimmung, daß die Auflöſung jüdiſcher Ehen unter den nämlichen Vorausſetzungen ſtattfinden könne, wie die „akatholiſcher" Ehen.

Der Kaiſer nahm von dieſer Vorlage, die er im Uebrigen guthieß, Veranlaſſung, am 5. April 1786 ſeine Anſicht von der bindenden Rechtskraft der Ehe dahin zu erläutern, daß er dieſelbe wie jeden bürgerlichen Vertrag als nur dann löſbar bezeichnete, wenn

beide den Vertrag ſchließenden Theile mit der Trennung einverſtanden ſind. Auf einſeitiges Verlangen ſoll eine Ehe nie gelöſt werden können nnd wenn die Gatten obendrein „ein geiſtliches Band“ verbindet (was jedoch bei den Juden nicht der Fall), ſo ſoll auch das Einverſtändniß der Gatten hiezu nicht genügen.

Die Compilations-Commiſſion beeilte ſich, den Patent-Entwurf dieſem Ausſpruche gemäß umzugeſtalten. Am 22. April gelangte der zugefeilte Entwurf zum letzten Male ins Kabinet des Kaiſers, welcher am 3. Mai ihn zum Geſetz erhob.

Was die Lösbarkeit der Ehe betrifft, ſo ſtellte der Kaiſer durch Entſchließung vom 12. Januar 1787 den Grundſatz auf, daß ein Akatholik, welcher mit einer Katholikin ſich ehelich verbindet, dadurch ſtillſchweigend dem Rechte auf Trennung entſagt, welches die Geſetze ſonſt Akatholiken zugeſtehen. Er folgte dabei einem von der Oberſten Juſtizſtelle gegebenen und vom Staatsrathe einhellig gebilligten Impulſe.

Anderer Seits beſtimmte ein Hofdecret vom 2. Juli 1788, daß an der Lösbarkeit einer zwiſchen Akatholiken geſchloſſenen Ehe der Uebertritt des einen Gattentheiles zum Katholizismus nichts ändere.

Hingegen machte nun der Biſchof von St. Pölten, Kerens, eine Vorſtellung, indem er hervorhob, daß nach der Lehre der katholiſchen Kirche jede einmal eingegangene und vollzogene Ehe, wäre ſie auch nur in Vertragsform geſchloſſen worden, giltig nnd untrennbar ſei. Er folgerte daraus, daß der zum Katholizismus übergetretene Gattentheil nicht wohl vor dem Tode des anderen Theiles von einem katholiſchen Geiſtlichen getraut werden könne und bat, der Kaiſer möge jenes Hofdecret außer Kraft ſetzen oder wenigſtens geſtatten, daß bei einer ſolchen Wiederverehelichung der zur Trauung beſchiedene katholiſche Geiſtliche blos die paſſive Aſſiſtenz leiſte.

Die Geiſtliche Hofcommiſſion wendete ein: die zwiſchen Proteſtanten geſchloſſenen Ehen müßten nach den Satzungen der proteſtantiſchen Kirche beurtheilt werden; die nachträgliche Unterwerfung eines Gattentheiles unter die Geſetze der katholiſchen Kirche könne unmöglich zurückwirken; ſträube ſich ein katholiſcher Prieſter, die neue Ehe, welche der katholiſch gewordene Gattentheil einzugehen gedenkt, zu ſegnen, ſo

seien ihm die Temporalien zu sperren. Die nämliche Anschauung entwickelte die böhm.-österr. Hofkanzlei.

Im Schooße des Staatsraths waren die Ansichten darüber getheilt. Eger besorgte: das Wegbleiben der Einsegnung bei den in Frage stehenden Ehen werde die falsche Meinung verbreiten, der Landesfürst beharre nur äußerlich auf seiner Anordnung, mißbillige aber dieselbe im Stillen. Reischach äußerte die gleiche Befürchtung. Hatzfeld sprach der weltlichen Macht den Beruf ab, hierüber zu entscheiden. Kaunitz gab der Geistlichen Hofcommission Recht, rieth aber doch, da der Bischof von St. Pölten von den besten Absichten beseelt und das Volk wirklich in Aufregung sei, einen Ausweg einzuschlagen. Er wies auf die schickliche Gelegenheit hin, welche ein vom päpstlichen Nuntius vor Kurzem im Auftrage des Papstes überreichtes Memoire darbiete. Diese Denkschrift, welche allerdings zwischen der bloßen Duldung der akatholischen Religion und ihrer öffentlichen Gutheißung nicht unterscheide, möge der Geistlichen Hofcommission zur Beantwortung zugestellt und deren Erwiederung sowohl dem päpstlichen Nuntius als dem Bischofe von St. Pölten mitgetheilt werden. Ein solcher Gedankenaustausch werde vielleicht zu einer Verständigung führen.

Auf diese Bemerkungen des Fürsten Kaunitz hin wurde der Akt nochmals beim Staatsrathe in Circulation gesetzt.

Eger widerholte: nach seiner Ueberzeugung habe die katholische Kirche mit dem, was Akatholiken thun, nichts zu schaffen; doch befürwortete auch er nun die von Kaunitz angeregte friedliche Beilegung des Streites.

Der Kaiser hatte kaum von dieser Uebereinstimmung zweier Staatsräthe, die er hochschätzte, Kenntniß erhalten, als er auch schon (am 22. Februar 1789) der Geistlichen Hofcommission auftrug, den Gegenstand mit Rücksicht auf die vom Nuntius überreichte Denkschrift in neuerliche Berathung zu nehmen.

Letztere verfaßte darüber eine von dem schon Gesagten ausgehende Abhandlung, deren Gediegenheit von allen Staatsräthen mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld anerkannt wurde. Der eben Genannte fand viel daran auszustellen. Er fand sie im Widerspruche mit der in allen katholischen Ländern herrschenden Gepflogenheit; er betonte, wie selten der Fall einer Wiederverehelichung convertirter Protestanten, auf welche

das Fragliche Anwendung zu finden hätte, ſich ereigne und wie wenig es ſich daher auszahle, deßhalb mit dem römiſchen Hofe ſich zu überwerfen, den einheimiſchen Katholiken Aergerniß zu geben und die auswärtigen ſich zu Feinden zu machen. Sein Gutachten ſchließt mit den Worten: „Ich kann alſo meinen Wunſch nicht bergen, daß, wo es das wahre Wohl des Staates nicht erfordert, man nicht leicht von jenen Sätzen abgehe, welche in dogmatiſchen und Diſciplinar-Sachen größtentheils als nothwendig angeſehen werden, ſelbſt wenn die Neuerung durch Gründe ſich rechtfertigen ließe. Der große Haufe ſieht ſie nicht ein und wird unzufrieden, ohne daß dem Staate dadurch Nutzen erwächſt.“

Der Kaiſer, durch Krankheit und Kummer gebeugt, beherzigte dieſen „Wunſch“ des Grafen Hatzfeld. Am 10. April 1789 gab er folgende Entſcheidung hinaus: „Da angefangen vom Papſt kein Biſchof der Meinung iſt, daß dieſe Ehen für giltig anzuſehen ſeien, ſo würde nur eine Menge Anſtände und Aergerniſſe bei jedem Fall ſich ereignen, (da) auch die Fälle ſelten und es res partium iſt, welche in das Allgemeine keinen Einfluß hat, ſo will Ich, daß ohne eigends das ſchon publicirte Geſetz zu widerrufen, an alle Ordinarien durch die Gubernium der Befehl ergehe, daß dieſem Geſetze bis auf weitere Anordnung die Kraft benommen ſei und Alles in statu quo verbleibe.“

Wenige Tage vor dieſer Entſcheidung fällte Joſeph II. eine dem Sachverhalte nach, welchen ſie betraf, hievon verſchiedene, deren Motivirung jedoch gleichfalls erkennen läßt, wie wenig er in religiöſen Dingen (mindeſtens gegen das Ende ſeines Lebens) zur Leichtfertigkeit oder Gleichgiltigkeit inclinirte.

Der proteſtantiſche Prediger zu Bielitz in Schleſien beabſichtigte, die Schweſter ſeiner verſtorbenen Frau zu heirathen. Er hatte ſich deßhalb bereits an den Kaiſer um Dispens von dem entgegenſtehenden Ehehinderniſſe gewendet, war jedoch abſchlägig beſchieden worden. Nun erwirkte er ein ſeinem Vorhaben günſtiges Schreiben des Fürſtbiſchofs von Breslau, auf welches hin die böhm.-öſterr. Hofkanzlei und der Staatsrath mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld ſein Geſuch dem Kaiſer zur Gewährung empfahlen. Denn der genannte Fürſtbiſchof bezeugte, daß ſelbſt die katholiſche Kirche jenes Ehehinderniß nicht als

ein abſolutes betrachte, ſondern der Papſt nicht ſelten davon dispenſire. Graf Hatzfeld machte dagegen geltend, daß es mit dem Anſehen des Monarchen nicht verträglich wäre, auf dieſes Argument hin den ſchon ergangenen abſchlägigen Beſcheid zurückzunehmen.

Der Kaiſer fand dies gleichfalls unzuläſſig, ſetzte aber der dies ausſprechenden Erledigung vom 25. März 1789 eigenhändig bei, er verwerfe das Geſuch hauptſächlich deßhalb „damit nicht etwa die Katholiken gereizt würden, um in dergleichen Fällen die Erlaubniß zu erhalten, zur proteſtantiſchen Religion überzutreten.“ Den Katholiken war es eben durch das beſtehende Verbot, beim päpſtlichen Stuhle eine Dispens ſich zu holen, damals verwehrt, ihrem Kirchengeſetze zu genügen, während der Kaiſer es bis dahin nicht über ſich brachte, in dieſem Falle ihnen gegenüber des Papſtes Stelle zu vertreten, noch auch das ſie verpflichtende Kirchengeſetz als ſolches zu ignoriren bereit war.

Indeſſen hatte es bei dieſer Entſcheidung des Monarchen nicht ſein Bewenden.

Die ungariſch-ſiebenb. Hofkanzlei legte am 24. Auguſt des nämlichen Jahres dem Kaiſer einen analogen Fall vor (welcher ſich von dem vorigen nur dadurch unterſchied, daß die erkorene Braut eine Halbſchweſter der früheren Frau des Bittſtellers war), und nun nahm derſelbe keinen Anſtand, dem bezüglichen Geſuche zu willfahren. Ja er ertheilte ſogar auf Eger's Antrag der ungariſchen Statthalterei eine Rüge, weil dieſe zur Unterſtützung des Geſuchs auf das proteſtantiſche Kirchenrecht ſich berufen hatte, während doch der Ehevertrag und ſeine Giltigkeit einzig und allein dem Verfügungsrechte des Landesfürſten unterworfen wären.

Bald ging er in dieſer Richtung noch einen Schritt weiter.

Ein Vortrag der böhm.-öſterr. Hofkanzlei bewog ihn, dem in Steiermark begüterten, katholiſchen Grafen Gleispach die gleiche Dispens zu gewähren. Hievon benachrichtiget, wendete ſich der proteſtantiſche Prediger von Bielitz zum dritten Male an den Kaiſer, um ſein Vorhaben endlich zu erreichen, und diesmal gelangte er auch ans Ziel ſeiner Wünſche.

Joſeph II. glaubte ſeiner Würde weniger zu vergeben, indem er von einer Entſcheidung, deren Motiv er mittlerweile ohnehin ſchon

desavouirt hatte, abging, als wenn er dem schlichten Prediger verweigert hätte, was er hervorragenden Adelspersonen zugestand.

Der Grund aber, warum er an der in seiner Entschließung vom 25. März geäußerten Besorgniß nun nicht mehr festhielt, liegt in einer anläßlich der Verhandlung über das Dispensgesuch des Grafen Gleispach vom Fürstbischofe von Seckau abgegebenen Erklärung. Dieser sicherte da nämlich nicht nur im Voraus seinen Consens zu, daferne der Kaiser die weltliche Dispens ertheilte wollte, sondern gab auch auf des Kaisers Anfrage: ob er beschwören könne, daß er sich die Vollmacht zu dem angebotenen Consense nicht unter der Hand (per literas privatas) aus Rom verschafft habe? — unumwunden sub fide sacerdotali et episcopali die verlangte Versicherung mit dem Beisatze: er habe um so weniger deßhalb sich nach Rom zu wenden gebraucht, weil ja das Sacrament der Ehe von dem Augenblicke an giltig empfangen werden könne, wo durch eine weltliche Dispens dem betreffenden bürgerlichen Ehevertrage der Stempel der Giltigkeit aufgedrückt wird. Im Uebrigen bedauerte der Fürstbischof, daß der Kaiser ihn zu einer Art Reinigungseid aufgefordert habe, nachdem doch seine 20jährige bischöfliche „Amtsführung" zur Genüge seinen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit geoffenbart hätte.

Die Geistliche Hofcommission war von dieser Antwort des Fürstbischofs nicht wenig entzückt. Sie beantragte beim Kaiser für denselben ein Belobungsdecret „über seine so richtige Aeußerung" und fand es überflüssig, daß derselbe die Gründe darlege, welche ihn bestimmen, seiner Seits den Grafen Gleispach zu dispensiren. Damit war auch schon des Letzteren Bitte als der Erfüllung werth bezeichnet und es begreift sich demnach leicht, wie der Kaiser unter dem Eindrucke dieses, gewiß auch ihn angenehm berührenden, bischöflichen Geständnisses im August 1789 der Besorgniß sich entschlug, welche ihn fünf Monate früher abgehalten hatte, dem Gesuche des Bielitzer Predigers zu willfahren.

Weder seine Rigorosität in religiösen Dingen hatte inzwischen abgenommen, noch waren seine sittlichen Grundsätze überhaupt andere geworden. Er war nur mittlerweile zur Erkenntniß gelangt, daß auch seinen katholischen Unterthanen die Möglichkeit sich darbiete, ohne den verbotenen Weg nach Rom deßhalb einschlagen zu müssen, die fragliche

kirchliche Dispens (von deren Erlangung er auch die seinige abhängig gemacht hatte) zu erhalten.

Daß er früher das Gegentheil annahm und darauf hin jene Besorgniß hegte, erhellt auch aus den Worten, mit welchen er den Fürstbischof von Seckau über die ihm angethane Kränkung zu beruhigen suchte. Er befahl nämlich am 5. September 1789, dem Fürstbischofe bekannt zu geben: er habe die bewußte Versicherung ihm nur deßhalb abverlangt, weil mehrere Bischöfe in solchen Fällen dem bestehenden Verbote zuwider, sich statt der betheiligten Brautleute nach Rom gewendet und sodann sich das Ansehen gegeben hätten, als gäben sie die angesuchte Dispens aus eigener Macht, was jedoch durchaus nicht gestattet werden dürfe *).

Der Staatsrath hatte die vom Kaiser dem Fürstbischofe gegenüber angewendete Vorsicht gebilligt. Ueber die eingelangte Antwort wurde er jedoch nicht vernommen.

Eine Gelegenheit, seinen Scharfsinn zu offenbaren, fand, ohne daß vom Staatsrathe das Gleiche behauptet werden könnte, der Kaiser im Juli 1789 als die Geistliche Hofcommission ihm das Gesuch eines Grafen Kinsky um Trennung einer zwar rechtsgiltig geschlossenen, jedoch nicht vollzogenen Ehe vorlegte.

Die genannte Hofcommission meinte: vor Allem müsse die Einwilligung der fraglichen Gattin und die ihres Vaters constatirt werden. Aber auch im Falle der Zustimmung dieser Beiden gehöre die Sache vor ein geistliches Gericht. Denn nur der Papst selber könne da dispensiren. Der Präsident der Commission, Graf Sauer, wollte von diesem Auswege nichts wissen, sondern wies einfach darauf hin: daß nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die Ehen der Katholiken unter gar keinen Umständen lösbar seien.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei pflichtete dem Separatvotum des Grafen Sauer bei und verwies den Bittsteller auf den ordentlichen Rechtsweg.

Der Staatsrath sprach sich im gleichen Sinne aus.

---

*) Durch Verordnung vom 11. Mai 1782 war dieses Vorgehen den Bischöfen erlaubt, ja, insoferne sie sich nach Rom zu wenden veranlaßt sahen, das Verschweigen der von dort her erhaltenen Ermächtigung zur Pflicht gemacht worden. Siehe oben S. 242.

Der Kaiſer aber ließ ſich in eine gelehrte Auseinanderſetzung ein, welche in dem Satze gipfelte: daß ein matrimonium ratum sed non consumatum weder durch ein geiſtliches noch durch ein weltliches Gericht gelöſt werden könne, den einzigen Fall, daß die Consumatio unmöglich ſei, ausgenommen. Dieſe ſeine Anſicht befahl er auch, dem Grafen Kinsky in Erledigung des Geſuches bekannt zu geben.

Wie ſehr der Kaiſer durch die mitunter weit auseinandergehenden Anſchauungen ſeiner Räthe ſich auf die eigene Einſicht angewieſen ſah, wie hart ihm deshalb noch kurz vor ſeinem Tode das Regieren fiel, lehrt der Zwieſpalt der Meinungen, welche im Januar 1790 geäußert wurden, als es die Streitfrage: ob auch im Falle einer unfreiwilligen Scheidung von Tiſch und Bett ein pfarrlicher Sühnungsverſuch vorherzugehen habe? — zu entſcheiden galt.

Das Ehepatent von 1783 hatte ſolche Verſuche angeordnet, jedoch ohne Rückſicht auf unfreiwillige Scheidungen, deren darin noch keine Erwähnung geſchieht. Erſt durch eine Nachtrags-Verordnung vom Jahre 1786 wurden derlei Scheidungen für zuläſſig erklärt.

Mit „Nein" beantworteten obige Frage: das Wiener erzbiſchöfliche Conſiſtorium, die niederöſterr. Landesſtelle („Regierung"), die böhm.-öſterr. Hofkanzlei, die Minderheit der Votanten des niederöſter. Appellations-Gerichtes, endlich die Mehrheit der Mitglieder der Compilations-Commiſſion einſchließlich des Referenten Hofrath von Keeß.

Mit „Ja" antworteten: das niederöſterr. Landrecht, die Mehrheit der n. ö. Appellations-Räthe, die Oberſte Juſtizſtelle und die Minderheit der Compilations-Commiſſion unter Führung des Regierungsrathes v. Froidevaux.

Der Letztgenannte begründete die Bejahung mit dem, daß das Ehepatent Sühnungsverſuche allgemein vorſchreibe und daß jene Nachtrags-Verordnung hieran nicht geändert habe.

Von den Staatsräthen ſtimmten Eger, Reiſchach und Izdenczy mit „Nein," Hatzfeld pflichtete bedingt der Froidevaux'ſchen Anſicht bei.

Der Kaiſer entſchied ſich am 28. Januar unbedingt für dieſe Anſicht.

Seine letzte Entſchließung in Eheſachen dürfte wohl der am 5. Februar 1790 gefaßte Beſchluß ſein, wornach für die Zukunft „zur

Verminderung der Schreiberei" die Gubernien in den Provinzen ermächtiget waren, von Ehehinderniſſen, derentwillen ein Biſchof ſich nach Rom um Vollmacht wenden wollte, ſofort im Namen des Staates zu dispenſiren. Graf Hatzfeld hatte hierauf eingerathen, während die übrigen Staatsräthe die weltliche Dispens in ſolchen Fällen zwar unabhängig von der geiſtlichen, jedoch wie bisher von Fall zu Fall durch den Kaiſer ertheilt wiſſen wollten.

Einige Tage zuvor, am 27. Januar 1790, hatte der dem Tode nahe Monarch dem Grafen Kinsky die Erlaubniß ertheilt, wegen Trennung von ſeiner Gattin ſich unmittelbar nach Rom wenden zu dürfen. Der Papſt delegirte ſofort den Erzbiſchof von Wien zur Unterſuchung des Falles und dem Nachfolger Joſeph's II. war es vorbehalten, den weltlichen Gerichten den Einfluß hierauf zu wahren, welcher ihnen geſetzmäßig zuſtand. Daß beſagte Erlaubniß ohne Vorwiſſen des Staatsrathes ertheilt wurde, braucht kaum bemerkt zu werden.

Mit dem Erbrechte beſchäftigte ſich der Joſephiniſche Staatsrath zuerſt im Februar 1786, wo ihm der von der Compil.-Commiſſion ausgearbeitete Entwurf einer Erbfolge-Ordnung zur Begutachtung vorlag.

Dabei wurde nur eine Frage in ſeinem Schooße eingehender erörtert, nämlich die: ob dem überlebenden Gattentheile ein Erbrecht gebühre? Eger war dagegen, ſprach ſich jedoch für den Anſpruch auf Unterhalt aus und war in dieſer Beziehung auch mit dem beſchränkenden Beiſatze des Referenten der gedachten Commiſſion, daß ein ſolcher Anſpruch nur im Falle der Mittelloſigkeit ſolle erhoben werden können, — nicht einverſtanden. Reiſchach ſchloß ſich dieſem Votum an.

Eine andere Frage, welche damals zur Sprache kam, nämlich die Ausdehnung des Erbrechtes auf entferntere Linien, machte blos Hatzfeld zum Gegenſtande einiger Bemerkungen. Er ſprach ſich gegen die Theilung der Erbſchaft nach Linien überhaupt aus, worin er nur eine Quelle zahlloſer Streitigkeiten, die bedingende Urſache langwieriger Verzögerungen und nachtheiliger Grundzerſtücklungen erblickte; der berufenſte Erbe iſt in ſeinen Augen ſtets der nächſte Anverwandte; außer in abſteigender Linie will er auch keine Repräſentation gelten laſſen.

Der Kaiſer hielt ſich da an Eger's Rathſchläge und dieſen iſt es auch zuzuſchreiben, daß die Erbfolge-Ordnung nicht blos, wie

beabsichtiget war, für Galizien sondern für alle deutsch-österr. Erblande publizirt wurde.

Der bezügliche Auftrag erging an die Compilations-Commission am 1. April 1786. Doch verzögerte sich die Publizirung wegen des dazu nöthigen Patents, dessen Wortlaut erst festgestellt werden mußte, noch einen Monat lang.

Ueber die Bauern-Erbfolge wurde am Schlusse des Jahres 1786 und zu Anfang des folgenden abgesondert verhandelt.

Den Anlaß dazu gab eine Denkschrift des Oberamtsschreibers Reinier, welcher auf der Herrschaft Smirczig in Böhmen bedienstet war. Derselbe drang auf Verbesserung der Agrar-Verfassung, insbesondere in Bezug auf die Besitzverhältnisse des Bauernstandes.

Der Kaiser befahl am 9. November 1786 der böhm.-österr. Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der Obersten Justizstelle ihm darüber zu berichten. Dies geschah drei Wochen später. Beide Hofstellen erinnerten: daß durch die Erbfolge-Ordnung vom 11. Mai 1786 allen Kindern das gleiche Erbrecht zugesprochen sei, folglich es nur noch darauf ankommen könne, zu bestimmen, ob ein gewisser Grundcomplex in natura getheilt werden dürfe oder nicht. Hierüber gingen die Ansichten auseinander. Keeß und Froidevaux waren für unbeschränkte Theilbarkeit, weil sonst der das Gut übernehmende Erbe überlastet, die Gefahr, daß dann auch er vom Gute weichen müßte („abgestiftet" werden würde) groß wäre und die Voraussicht dessen den Eifer der bäuerlichen Landwirthe fortan lähmen würde. Die bestehende Gebundenheit der Bauerngüter erzeuge jene Mattherzigkeit und jenes Unvermögen, den Ertrag der Güter zu heben, worunter die Landwirthschaft in Oesterreich allenthalben leide; auch wendeten sich eben deßhalb viele Arbeitskräfte (die vom Uebernehmer des Gutes abzufertigenden Miterben nämlich) vom Ackerbau ab; die schlechte Bestellung der Felder, das Ueberwiegen der Brache seien die nothwendige Folge davon. Durch Aufhebung des Bestiftungszwanges werde die Bodencultur nur gewinnen; denn dermalen schon würden die sogenannten Ueberlandgründe (frei veräußerlichen Grundstücke) besser bebaut, als die untrennbaren Gutsbestandtheile und einer zu weit gehenden Auftheilung werde das wohlverstandene eigene Interesse der Besitzer, beziehungsweise der Erben, vorbeugen. Die Rebencultur zeige, mit wie wenig Boden sich selbständig wirthschaften lasse. Mit der

zunehmenden Grundzerstücklung werde die Bevölkerung anwachsen und der Viehstand sich vermehren.

Dieser Anschauung der genannten beiden Räthe der Obersten Justizstelle pflichteten weder deren Collegen noch die Räthe der böhm.-österr. Hofkanzlei bei. Vielmehr sprachen sich alle übrigen Votanten, die da gefragt wurden, für Aufrechthaltung des Bestiftungszwanges aus. Auch unter ihm, meinten dieselben hätte die Bevölkerung zugenommen und die Bodencultur Fortschritte gemacht. Der Bauernstand sei in manchen Gegenden wohlhabend, ja reich. Volle Freiheit im Gebrauche des Eigenthums könne nun einmal in der bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen. Sonst würde die ohnehin schon große Ungleichheit der Vermögen noch bedenklicher sich gestalten. Die Leistung der Wehrpflicht und die Hoffnung auf Hebung der Viehzucht beruhten auf der Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes. Vermehrt sich die Zahl der Landwirthe, so werden diese bald ihre sämmtlichen Erzeugnisse für sich selber brauchen, daher an die Städte, diese Sitze der Industrie und Standorte des Militärs, nichts Erkleckliches mehr abgeben können und der Viehstand werde unter solchen Umständen eher zurückgehen, als wachsen.

Ueber das in dieser Beziehung Vorzukehrende war aber auch die Mehrheit der Votanten nicht mit sich im Reinen. Einige wollten das Bestehende einfach conservirt wissen, erklärten ein absolutes Ausmaß der Größe, unter welche bei etwaiger Theilung eines Bauerngutes nicht herabgegangen werden dürfe, für unpassend und empfahlen den Unterschied zwischen behausten Realitäten, Ueberlandgründen und Zulehen beizuhalten. Andere riethen: die Minimalgröße der Bauerngüter durch die Kreisämter mit einem für jeden Kreis verschiedenen Ausmaße feststellen zu lassen, den Ueberschuß an Grundstücken freizugeben und solcher Gestalt der Conservirung zu großer Gutscomplexe, welche eben so schädlich als zu kleine wären, entgegenzuwirken.

Eben so wenig einigte man sich über die Forderung, daß der Erbe eines Bauerngutes auf demselben wohnen (es „mit Rücken besitzen") müsse. Doch gelang die Verständigung über folgende Punkte:

1. daß wenn alle Erben großjährig sind, diese denjenigen, der das Bauerngut ungetheilt zu übernehmen hat, unter sich wählen sollen;

2. daß wenn dieſe unter ſich uneins ſind, derjenige, welcher alle Uebrigen ſogleich durch baare Hinauszahlung ihrer Erbtheile zu befriedigen im Stande iſt, das Gut zu übernehmen berechtigt ſein ſoll.
3. daß ſolange unter den Erben ein Großjähriger ſich befindet, kein Minderjähriger den Beſitz des Gutes antreten darf.
4. daß nie ein zur Wirthſchaftsführung nicht befähigter Erbe in den Beſitz des Gutes gelangen darf.

Der Staatsrath verwarf einſtimmig den Antrag auf Theilbarkeit der Bauerngüter. Eger wies auf eine Entſcheidung des Kaiſers vom Oktober 1786 hin, durch welche einem Gutachten der Oberſten Juſtizſtelle gemäß die Frage bereits in dieſem Sinne entſchieden ſei. Er rügte, daß Hofrath Keeß zur Begründung jenes Antrags ſich auf die Heiligkeit des Eigenthums und auf die Unantaſtbarkeit der perſönlichen Dispoſitions-Freiheit berufen hatte. Wo das Staatswohl eine Beſchränkung verlange, dort, meinte er, hätte auch das Privateigenthum keinen Anſpruch anf Unverletzbarkeit. Die Frage aber: wie es mit der Bauernerbfolge zu halten und dieſe mit dem Grundſatze der Untheilbarkeit der Bauerngüter in Einklang zu bringen ſei? — rieth er erſt in Verbindung mit der Schluß-Redaction des Allgem. bürgerlichen Geſetzbuches zu löſen. Izdenczy machte, wie gewöhnlich, Eger's Votum zu dem ſeinigen. Reiſchach ſtimmte gleichsfalls bei, äußerte jedoch in Anſehung der allzu großen Güter das Bedenken, ob nicht die Geſchloſſenheit ſolcher Complexe zu beſeitigen wäre? Hatzfeld führte Galizien als Beiſpiel für die Schädlichkeit der Grundzerſtücklung an, ſpottete über die „Freidenker," welche den Bauer, wie er iſt, ſeine Lebensumſtände und ſeine Denkungsart nicht kennen, und verwendete ſich für die Begünſtigung des ein Gut übernehmenden Erben durch Anrechnung eines niedrigen Schätzungswerthes. Er trat für das Majorat ein.

Der Kaiſer erklärte ſich ebenfalls gegen die Grundzerſtücklung mit Ausnahme „allzugroßer Güter," deren Theilung von Fall zu Fall vom Kreisamte bewilligt werden ſoll. Er billigte das Majorat, geſtand jedoch der Grundherrſchaft das Recht zu, gegen den darnach auf einem unterthänigen Bauerngute ſuccedirenden Erben Einſprache zu erheben, worüber wieder das Kreisamt entſcheiden ſoll. Den Schätzungswerth befahl er ſo gut zu erheben, daß das dem Gute bei der Steuer-Rectifica-

tion zuerkannte Reinerträgniß nach Abzug der landesfürstlichen Steuer und der grundherrlichen Abgaben zu 6 Perzent capitalisirt wird.

Dieser A. h. Entschließung vom 22. Dezember 1786 gemäß wurde sodann das Patent vom 3. April 1787 entworfen und veröffentlicht.

Die Entschließung des Kaisers vom Oktober 1786, auf welche Eger als auf ein Präjudiz hinwies, war eigentlich nur eine Reihe von Betrachtungen, die Joseph II. über Renier's Denkschrift bei sich anstellte und die er den Hofstellen zur Ueberlegung mittheilte. Denn er hatte der Obersten Justizstelle schon früher ein Gutachten über die Denkschrift abverlangt und weil die sofort ihm erstattete Außerung nichts Anderes enthielt, als die Versicherung: allen von Renier geschilderten Uebelständen sei bereits durch die dem I. Theile des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches einverleibte Erbfolge-Ordnung zur Genüge abgeholfen, was damals auch der Staatsrath richtig fand, sah der Monarch am 15. Oktober sich zu nachstehender Präcisirung der „Hauptfrage" veranlaßt: „Die Hauptfrage für den Staat ist, ob das Bauerngut von Einem ungetheilt oder von Mehreren zerstückelt besessen wird? Die starken Bauernwirthschaften, die aus einer Familie von mehreren Köpfen bestehen, sind für alle Bedürfnisse des Staates weit angemessener als kleinere Grundbesitzungen. Es scheint also zweckmäßiger, Hausgründe als unveräußerlich und untrennbar zu erklären, so daß immer nur Ein Sohn, sei es der ältere oder der jüngere, der Besitzer wäre, die sogenannten Ueberlandgründe aber als veräußerlich zu betrachten, wodurch der bessere und vermöglichere Wirth von dem ärmeren oder weniger guten Grundstücke ankaufen könnte. Der Bauer könnte auch auf Hausgründe Schulden machen, aber bei einer Erida müßte Ein Gläubiger die ganze Wirthschaft übernehmen und nie könnte solche zerstückelt werden."

Von dieser engherzigen Anschauung ging der Kaiser auch in der Folge nicht ab.

Als im April 1789 ein Kleinhäusler, welcher das Schusterhandwerk übte, um die Erlaubniß bat, die Hälfte seines mit nur einem Joche Grund ausgestatteten Hauses verkaufen zu dürfen, hatten die niederösterr. Landesstelle und die böhm.-österr. Hofkanzlei nichts dagegen. Beide Behörden fanden, daß in diesem Falle das Gesetz über die Grundzerstücklung und den Rückenbesitz anzuwenden, keinen Sinn hätte.

Die Compilations-Commiſſion dagegen ſubſumirte den Fall allerdings unter dieſe geſetzlichen Beſtimmungen, nachdem darin keine Ausnahme zu Gunſten der Kleinhäusler enthalten wäre. Eger billigte dieſen Ausſpruch. Izdenczy und Hatzfeld fanden ihn ebenfalls vollkommen begründet. Reiſchach allein ſtimmte für den Antrag der Hofkanzlei. Der Kaiſer wies das Geſuch als ungewährbar zurück.

Um ſo weniger wurde eine Grundzerſtücklung im Erbgange geſtattet, wenn nicht das betreffende Gut von anſehnlichem Umfange war.

Im Februar 1788 waren Zweifel aufgetaucht, was in dieſer Beziehung den Kindern gegenüber zu geſchehen habe, wenn Eheleute gemeinſchaftlich an die Gewähr geſchrieben ſind und ein Gattentheil ſtirbt.

Das Appellationsgericht für Niederöſterreich und die Oberſte Juſtizſtelle ſprachen ſich dahin aus: daß der überlebende Gattentheil ſodann als einziger Rückenbeſitzer anzuſehen ſei. Die Compilations-Commiſſion und die böhm.-öſterr. Hofkanzlei wollten unterſchieden wiſſen, ob der überlebende Gattentheil der Mann oder die Frau iſt. Im erſteren Falle — meinten ſie— unterliege die von den beiden vorerwähnten Juſtizſtellen beantragte Verfügung keinem Anſtande; im zweiten Falle aber werde, wenn das Gut groß genug iſt, um getheilt werden zu können (wobei jeder Theil mindeſtens 40 Metzen Land enthalten müßte) zur wirklichen Theilung zu ſchreiten ſein und ein Theil dem älteſten Sohne zuzufallen haben, wenn dieſer nicht mit ſeiner Mutter ein Abkommen trifft.

Dieſer Antrag wurde von Eger, Izdenczy und Reiſchach gutgeheißen. Auch Martini erklärte ſich für ihn, betonte jedoch, daß bei untheilbaren Gütern an den gegentheiligen Vorſchlag ſich gehalten werden müßte, wornach ſodann die Mutter dem Sohne vorzugehen hätte. Hatzfeld mißbilligte, daß da eine Theilung überhaupt nur als zuläſſig ins Auge gefaßt werde; das Geſetz ſpreche davon nicht, der Staat und die Grundherrſchaft kämen dabei zu Schaden, die Bewirthſchaftung würde gleichfalls darunter leiden. Er wollte daher für alle Fälle, wo der weibliche Gattentheil den männlichen überlebt, dem älteſten Sohne das Recht, im Vollbeſitze des Gutes zu ſuccediren, zuerkannt wiſſen, auch dann, wenn die Mutter als Miteigenthümerin an die Gewähr geſchrieben iſt.

Der Kaiſer entſchied ſich am 19. März 1788 für die von Hatzfeld entwickelte Anſchauung, welche eben mit der von ihm früher ſchon zur Geltung gebrachten übereinſtimmte.

Dieſe A. h. Entſchließung war noch nicht publizirt, als die niederöſterr. Landesſtelle („Regierung") gegen das Patent vom 3. April 1787 eine Vorſtellung erhob, worin es heißt: im Lande unter der Enns ſei nach uralter Gepflogenheit ſtets der überlebende Gattentheil zum ausſchließlichen Rückenbeſitze berufen; es gehe daher nicht an, ſolange Eines der Eltern lebt, den Kindern irgend ein Recht am Gute einzuräumen.

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei empfahl, das Herkommen zu reſpektiren. Auch mehrere Räthe der Oberſten Juſtizſtelle traten für dasſelbe ein. Doch die Majorität dieſes Gremiums einſchließlich des Referenten von Keeß, dann die Compilations-Commiſſion und alle Staatsräthe mit Ausnahme Reiſchach's waren für die Durchführung der vom Kaiſer am 19. März 1788 getroffenen Entſcheidung, bei welcher es ſonach auch ſein Bewenden hatte.

Im Januar 1789 fragte die niederöſterr. Landesſtelle bei der Hofkanzlei an: ob dem älteſten Sohne, der zum Rückenbeſitze berufen iſt, geſtattet werden könne, das ihm zugefallene Gut an ſeine Stiefmutter abzutreten? Ihr ſchien dies zuläſſig, da der Sohn, nachdem er Eigenthümer des Gutes geworden, frei damit ſchalten könne. Die Hofkanzlei war der nämlichen Meinung.

Doch die Compilations-Commiſſion ſprach ſich verneinend aus. Das Geſetz, bemerkte dieſelbe, bezeichne ausdrücklich für den Fall, daß der erſtberufene Sohn den Beſitz des Gutes nicht antritt, den nächſtälteſten als Rechtsnachfolger. Izdenczy, Reiſchach und Hatzfeld verneinten die aufgeworfene Frage gleichfalls. Eger jedoch bejahte ſie und der Kaiſer entſchied am 13. Januar im Sinne dieſes Gutachtens d. h. er anerkannte das Verfügungsrecht des geſetzlichen Erben über das ihm zugefallene Gut als unabhängig von deſſen Uebernahme, beziehungsweiſe vom Antritte des Beſitzes, und die im Geſetze vorgeſehene Subſtitution als für dieſen Fall nicht zutreffend. Er ſprach damit gegen die Fideicommiß-Natur der Bauerngüter aus, welche denſelben durch den Antrag der Compilations-Commiſſion beigelegt werden wollte.

Joſeph II. war überhaupt den Fideicommiſſen nicht ſehr gewogen.

Dieß zeigte ſich beſonders im Jahre 1787, wo die Compilations-Commiſſion am 21. April ihm die von ihr entworfenen Grundſätze über deren Regelung zur Genehmigung vorlegte. Dieſe Grundſätze ſollten der Commiſſion bei Ausarbeitung des II. Theiles des Allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zur Richtſchnur dienen.

Dieſelbe nahm das Wort Fideicommiß im weiteſten Sinne, verſtand alſo darunter jede Art von Familien-Erbrecht, und betrachtete die Frage, ob es noch in Zukunft Fideicommiſſe geben ſolle, als eigentlich ſchon gelöſt, nachdem der Kaiſer durch eine Entſchließung vom 23. März 1783 alle Subſtitutionen von Erben für die Folge verboten hätte, wenn gleich Ausnahmen von dieſer Regel noch zuläſſig erſcheinen. Die Commiſſion war alſo für Aufhebung der Fideicommiſſe, welche als eine Schöpfung des Lehenweſens mit den Einrichtungen der Neuzeit nicht vereinbar wären. Sie unterſchied jedoch zwiſchen den ſchon beſtehenden und den erſt zu errichtenden. Letztere ſollten nicht mehr in Rechtskraft erwachſen können. Von Erſteren wären nur diejenigen als rechtskräftig anzuerkennen, welche bei einer allgemeinen Reviſion die landesfürſtliche Beſtätigung erlangen würden. Aber auch dann hätte der jeweilige Beſitzer des Fideicommiß-Gutes das Recht, frei damit zu verfügen, d. h. es zu behalten oder zu veräußern; nur müßte bei einem Verkaufe der Realitäten deren Geldwerth, ſo wie er in den Akten vorgemerkt iſt oder aus der officiellen Ertragsſchätzung ſich ergibt, in einer öffentlichen Fonds- (d. h. Staatsſchulden-) Kaſſa nach Abzug der auf dem Gute haftenden Fideicommiß-Schulden baar hinterlegt werden. Jedes mit dem Bande fideicommiſſariſcher Subſtitution gebundene Vermögen ſoll freivererblich, frei theilbar und überhaupt des Bandes ledig werden, ſobald der zeitliche Beſitzer und die eben lebenden Anwärter ſich darüber einigen. Die Subſtitution ſoll mit dem letzten, in gerader Linie vom dermaligen Beſitzer abſtammenden Erben ihr Ende erreichen; Seitenlinien wären ſomit unbedingt von der Anwartſchaft darauf auszuſchließen.

Im Staatsrathe waren die Meinungen darüber getheilt.

Eger wollte alle Fideicommiſſe ohne Ausnahme aufgehoben, auch ſonſtige Subſtitutionen, ſo weit ſie noch bei Erbſchaften vorkämen, beſeitigt und unterdrückt wiſſen. Ihm waren die Fideicommiſſe nichts

Anderes, als erſchlichene Privilegien, durch welche die erſtgeborenen Söhne auf Koſten aller weiblichen Nachkommen und aller nachgeborenen Söhne begünſtiget werden. Izdenczy legte zu Gunſten der beſtehenden ſein Fürwort ein; in Anſehung der Errichtung neuer votirte er mit Eger. Reiſchach gab die nämliche Aeußerung ab und knüpfte daran den Wunſch: es möge über eine ſo wichtige Sache doch auch die Oberſte Juſtizſtelle und die böhm.-öſterr. Hofkanzlei vernommen werden. Hatzfeld fand das Gutachten der Compilations-Commiſſion bezüglich Deſſen, was in der Zukunft zu geſchehen hätte, nicht klar genug; die beſtehenden Fideicommiſſe nahm er durch die Bemerkung in Schutz: ſie ſeien Beweiſe der Gnade älterer Landesfürſten und dieſe einfach annuliren, hieße das Vertrauen in die Rechtsbeſtändigkeit ſolcher Gunſtbezeigungen ſchwächen, den Eifer des Adels, ſich dem Dienſte des kaiſerlichen Hauſes zu widmen, abkühlen, die Abhänglichkeit desſelben an das regierende Fürſtengeſchlecht untergraben und die adeligen Familien dem wirthſchaftlichen Verfalle preisgeben. Kaunitz war mit dieſer Anſchauung vollkommen einverſtanden, rieth daher, die von Reiſchach bezeichneten Hofſtellen über die vorliegende Frage einzuvernehmen.

Nachträglich erklärten ſich auch alle übrigen Staatsräthe für die von Reiſchach angeregten weiteren Erhebungen.

Der Kaiſer ordnete dieſelben mit Entſchließung vom 6. Mai 1787 an und betrieb ſie durch ein am 18. Juli an den oberſten Hofkanzler Grafen Kolowrat gerichtetes Handſchreiben.

Die beiden, um ihre Anſicht befragten Hofſtellen erſtatteten endlich am 4. Auguſt dem Kaiſer ihre Berichte. Sie empfahlen die ausnahmsloſe Aufrechterhaltung der beſtehenden Fideicommiſſe und tadelten ſcharf den gegentheiligen Antrag der Compilations-Commiſſion. Sie warfen ihm vor, auf eine ſtaatsgefährliche, die menſchliche Freiheit nicht minder als wohlerworbene Rechte verletzende Neuerung abzuzielen. Sie prophezeiten für den Fall, daß er angenommen würde, zahloſe Prozeſſe, Abnahme der Gewerbſamkeit und ſonſtige volkswirthſchaftliche Nachtheile. Der Hofrath Baron Degelmann bemerkte: die öſterreichiſche Monarchie ſei ſelber ein Fideicommiß und der ſie regierende Monarch werde doch kaum die Grundlage ſeiner eigenen Regierungsrechte ſozuſagen aufgeben wollen, indem er ſeinen Unterthanen verbietet, analoge Vorkehrungen zum Schutze ihrer Familien zu treffen.

Im Staatsrathe begegneten die Berichte der Hofstellen einer gewissen Voreingenommenheit für Das, was sie verfochten. Martini, Reischach und Kaunitz nahmen davon Veranlassung, neuerdings über den Antrag der Compilations-Commission den Stab zu brechen. Martini nannte denselben: „weder gerecht noch praktisch.“ Doch gaben diese drei Votanten zu, daß kleine Fideicommiß-Güter keiner langwierigen Erhaltung werth sind, sondern von nun an bei solchen die einfache Substitution an die Stelle des fideicommissarischen Bandes zu treten hätte.

Selbst Eger sprach sich diesmal blos grundsätzlich gegen die Fideicommisse aus, verzichtete aber auf die neuerliche Bekämpfung der bereits bestehenden und fand es nur inconsequent, daß die beiden Hofstellen für die Erhaltung dieser sich verwendeten, ohne der Errichtung neuer das Wort zu reden. Denn habe man es da mit einem nützlichen Rechtsinstitute zu thun, so verdiene dasselbe weitere Verbreitung; wäre aber das Gegentheil richtig, so unterdrücke man das Institut lieber gänzlich. Vorausgesetzt, daß der Kaiser dies nicht wolle, müsse auch von der Revision der bestehenden Fideicommisse mittelst Vorladung der Inhaber zur Erwirkung der landesfürstlichen Bestätigung dort Umgang genommen werden, wo solche Bestätigungen beim Regierungswechsel nicht üblich sind. Was aber die Errichtung, Veräußerlichkeit und etwaige Allodialisirung (Freierklärung) der Fideicommisse betrifft, so seien die vom Kaiser darüber bereits gegebenen Normen sorgfältigst zu beobachten und es wäre durchaus nicht gerathen, dermalen davon abzugehen.

Die hier von Eger betonten Normen sind zwei Verordnungen, welche er selber kurz vorher beim Kaiser durchgesetzt hatte. Die eine (vom 4. März 1787) bestimmte, daß die Belastung der Fideicommisse bis zu einem Drittel ihres durchschnittlichen wirklichen Reinertrags und zwar auch ohne Zustimmung des Curators und der Anwärter stattfinden dürfte, wogegen bei Verwandlung eines Real-Fideicommisses in ein Geld-Fideicommiß blos derjenige Betrag als Aequivalent zu hinterlegen ist, welcher dem bei der Grundsteuerregulirung indirect ermittelten Werthe des Gutes entspricht. Die andere (vom 10. April 1787) machte die landesfürstliche Genehmhaltung neu zu errichtender Fideicommisse von dem Nachweise abhängig, daß der Werth der dazu gewidmeten Güter mindestens 400,000 Gulden betrage und daß diese Widmung in wichtigen Verhältnisse begründet sei.

Letztere Bestimmung erschwerte die Vermehrung der Fideicommisse ungemein. Sie war vom Hofrathe v. Keeß auf Grund älterer Patente (vom 15. September 1747, 4. Februar 1763 und 24. März 1763) angeregt und, wie gesagt, vom Staatsrathe Eger beim Kaiser so warm befürwortet worden, daß dieser sie zum Gesetz erhob, während die Verhandlungen über die Regelung der Fideicommisse noch im Zuge waren.

Nun, wo dieselben zum Abschlusse gebracht werden sollten, sah Joseph II. sich dadurch in die ihm willkommene Lage versetzt, den Anträgen der beiden Hofstellen und des Staatsrathes willfahren zu können, ohne daß er, im Grunde genommen, seine Abneigung vor derartigen Einrichtungen zu verleugnen brauchte. Nur bewog ihn diese seine Abneigung, für den Fall, daß neue Fideicommisse gestiftet werden würden, besondere Vorsicht den Behörden zur Pflicht zu machen.

Die Umwandlung der Real- in Geldfideicommisse war schon durch A. h. Entschließung vom 11. Februar 1785 bewilligt worden und zwar auch bei Widerstreben der Anwärter.

Die Oberste Justizstelle hatte das bezügliche Patent zu entwerfen und betonte darin die Unabhängigkeit der Verwandlung von der Zustimmung der Anwärter, meinte aber, wo es sich um Lehengüter handelt, sei der betreffende Lehenhof davon zu verständigen und der Lehennexus gehe dann auf das Geld über. Auch fand diese Centralstelle die von der Hofkanzlei vorgeschlagene Bewerthung der Fideicommiß-Realitäten nach der Catastral-Einschätzung zu niedrig und wünschte dafür die bei Landesumlagen festgehaltene Schätzung zum Maßstabe genommen. Endlich soll den Gläubigern des Verkäufers ein Einspruchsrecht zustehen und derselbe gehalten sein, auch wenn er zu deren Befriedigung Einiges vom Erlöse zu verwenden gedächte, dennoch den ganzen Werth des Gutes zu Gerichtshanden zu erlegen (v. Keeß und v. Froideveaux waren hiemit nicht einverstanden) und eine weitere Belastung der Realfideicommisse sollte nur in Ausnahmsfällen mit spezieller Genehmigung des competenten Gerichtes so wie gegen dem stattfinden dürfen, daß der Schuldner sich zur Wiederabzahlung der aufgenommenen Anleihen verpflichtet.

Den bezüglich der Lehen von der Obersten Justizstelle beantragten Zusatz billigten Martini, Reischach, Hatzfeld und Kaunitz. Die von derselben beantragte Bewerthung billigte blos Reischach. Hatzfeld meinte: eine Abschätzung von Fall zu Fall nach gesunden

wirthſchaftlichen Grundſätzen werde das Klügſte ſein. Die Berückſichtigung der Gläubiger fanden alle vorgenannten Staatsräthe überflüſſig; Kaunitz ſchon deßhalb, weil denſelben ihre Hypothekarrechte ohnehin beim Verkaufe vorbehalten bleiben und das ihnen verpfändete Gut durch die Allodialiſirung nur an Werth gewinnt. Die Verſchuldung der Fideicommißgüter machte blos Kaunitz zum Gegenſtande einiger Bemerkungen, indem er auf die Nothwendigkeit von Creditinſtituten hinwies, welche Darlehen ſolange unaufgekündet liegen laſſen, als die Zinſen dafür pünktlich entrichtet werden.

Der Kaiſer ſtrich am Patententwurfe viel, insbeſondere die den Lehennexus betreffenden Stellen, dann die zu Gunſten der Gläubiger beantragte Vorſorge, befahl aber dafür, daß zu deren Sicherung der volle Werth des Gutes zu Gerichtshanden erlegt werden müßte und gab nicht zu, daß ein Fideicommißgut höher, als zu einem Drittel, mit Schulden ſollte belaſtet werden dürfen; vielmehr trug er den Gerichten auf, die „Depurirung" ſolcher Güter zu betreiben. Nachdem noch Sonnenfels das Patent durchgeſehen hatte, genehmigte der Kaiſer deſſen ſehr veränderten Inhalt am 5. Mai 1785.

Das geſetzliche Herkommen, wornach in Böhmen, Mähren und Schleſien die Kinder adeliger Frauen, welche landtäfelige Güter beſaßen, jedoch mit Männern auswärtigen Urſprungs vermählt waren, vom mütterlichen Vermögen (außer dem Pflichttheile) nur dann etwas erben konnten, wenn der Vater binnen Jahr und Tag nach Eingehung der Ehe das Incolat erworben hatte, — hob der Kaiſer durch ein vom 16. Oktober 1788 datirtes Patent auf, welches auch den in Rede ſtehenden Ehemännern das Recht einräumte, ohne Rückſicht auf das Incolat Beſtandtheile des Vermögens ihrer Frauen zu erwerben.

Zu Anfang ſeiner Regierung hatte der Kaiſer über dieſen Punkt allerdings anders gedacht. Sein Wunſch war es damals, daß die in Böhmen, Mähren und Schleſien beſtehenden Beſchränkungen der Beſitz- und Erbrechte, welche die zwiſchen einer „landtäfelmäßigen" Frau und einem dieſe Eigenſchaft nicht alsbald erwerbenden „Ausländer" geſchloſſene Ehe hier nach ſich zog, auf alle Länder der Monarchie ausgedehnt werden. Insbeſondere ſollten derlei „Ausländer" unfähig ſein, ihre Frauen zu beerben. Vergebens ſtellte die böhm.-öſterr. Hofkanzlei unterm 9. März 1781 vor: durch ſolche Beſchränkungen würden völkerrechtliche

Verpflichtungen verletzt und es wäre beſſer, ſie ganz zu beſeitigen, als auf Provinzen auszudehnen, wo ſie bisher unbekannt waren.

Vergebens warnte davor auch der Staatsrath und wies namentlich Graf Hatzfeld auf die Gefahr hin, daß fremde Staaten Repreſſalien ergreifen und auswärtige Adelsfamilien, deren Sympathien für Oeſterreich größeren Werth hätten, als die Geldſummen, welche man durch ſolche Mittel in Oeſterreich zurückhalten wolle, von der Verbindung mit der einheimiſchen Ariſtokratie dadurch abgeſchreckt werden würden. Gebler erkannte darin das geeignetſte Mittel, den üblen Folgen des Abſenteismus zu begegnen und der Kaiſer ſetzte in die von ihm vorher ſchon beſchloſſene Maßregel das gleiche Vertrauen, ging daher auch trotz aller Einwendungen nicht von ſeinem Vorhaben ab, ſondern befahl blos darauf hin der böhm.-öſterr. Hofkanzlei, die Sache nochmals in Ueberlegung zu nehmen.

Schließlich (am 12. April 1781) verzichtete er allerdings auf die Durchführung dieſer Maßregel, belegte aber dafür alle in Oeſterreich begüterten Ausländer mit der doppelten Grund- und Gültenſteuer. Gebler, Löhr und Kreſel, auch Kaunitz hatten ſich mit dieſem Auswege einverſtanden erklärt.

Die letztwilligen Anordnungen waren im März und Mai 1787 Gegenſtand eingehender, legislativer Verhandlungen, an welchen auch der Staatsrath durch Gutachten ſich betheiligte. Die ſie betreffenden Vorſchriften ſollten das erſte Hauptſtück des II. Theiles des Allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, deſſen Zuſtandekommen Joſeph II. anſtrebte, bilden.

Die Compilations-Commiſſion legte ſchon am 10. Februar 1787 dem Kaiſer einen Entwurf darüber vor, welcher 19 Paragraphe enthielt. Doch war dieſer keineswegs nach dem Sinne aller Commiſſions-Mitglieder. Froideveaux wollte die 19 Paragraphe auf 2 reduzirt wiſſen, welche folgender Maßen zu lauten hätten:

> §. 1. „Was Jemand entweder über ſein ganzes Vermögen oder über einen Theil desſelben oder über einzelne ihm gehörige Sachen letztwillig angeordnet hat, dieſes ſoll gehandhabt werden.“
>
> §. 2. „Doch ſind unfähig, letztwillig anzuordnen, die das 20. Jahr nicht zurückgelegt haben und verurtheilte Verbrecher während ihrer Strafzeit.“

Froideveaux und v. Mayern sprachen sich auch gegen das Testirungsrecht derjenigen Minderjährigen aus, welchen die venia aetatis zu Theil geworden.

Im Schooße der Commission wurde ferner die Streitfrage: ob ein Testament, um giltig zu sein, vom Erblasser mit seinem Siegel ausgestattet werden müsse und ob dort, wo Zeugen erforderlich, auch diese ihre Siegel beizusetzen hätten? — lebhaft discutirt. Wenn der Erblasser den Inhalt eines nicht von ihm selber geschriebenen Testaments durch einen eigenhändigen Beisatz als den richtigen Ausdruck seines letzten Willens bezeichnete, sollten nach dem Beschlusse der Commission zur Giltigkeit dieser Erklärung 4 Zeugen erforderlich sein. Froideveaux hielt da 2 Zeugen für ausreichend. Derselbe meinte auch: ein mündliches Testament mache jede schriftliche Urkunde darüber entbehrlich. Ihm erschien es angezeigt, die Erbverträge gleich hier (im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die letztwilligen Anordnungen) zu behandeln. Doch die Mehrheit der Commission war dagegen. Ihrem Beschlusse gemäß wurden im §. 19. der Vorlage, von welcher wir sprechen, die Eigenschaften aufgezählt, welche Jemanden unfähig machen sollten, zu erben. Dabei entstanden Zweifel: ob den unbefugt Auswandernden die Fähigheit, zu erben, welche das Auswanderungs-Patent ihnen entzogen hatte, hier neuerdings abzuerkennen wäre, ob der Schreiber eines Testaments dasselbe auch bezüglich des darin zu seinen Gunsten Verordneten als giltiger Zeuge sollte mitunterfertigen dürfen, u. s. w.

Leider liegen uns nur die soeben mitgetheilten Fragmente des fraglichen Entwurfs in einem kurzen Auszuge vor, welcher nicht zu entnehmen gestattet, wie die Staatsräthe über jeden einzelnen Punkt urtheilten. *)

Doch kennen wir die Abstimmung derselben über einige Prinzipienfragen nebst manchen anziehenden Bemerkungen, welche mit diesen in Verbindung stehen.

---

*) Wir bemerken hier ein für alle Male, daß wir den literarischen Nachlaß des Freiherrn von Hock, was die Gesetzgebungsarbeiten über das Civil- und Strafrecht betrifft, so vollständig, als es nur bei seiner fragmentarischen Beschaffenheit immer angeht, zu verwerthen bemüht sind. Mehr, als wir geben, ist darin nicht vorhanden und zu einer Nachlese fehlte uns die Gelegenheit.

Eger ſprach ſich für das Teſtirungsrecht der Minderjährigen, welchen die venia aetatis zu Theil geworden, aus (weil es widerſinnig wäre, eine für majorenn erklärte Perſon in einer gewiſſen Beziehung doch wieder nicht für eigen- und vollberechtigt gelten zu laſſen); er fand die Siegel auf Teſtamenten überflüſſig, bei eigenhändiger Anerkennung eines Teſtamentes durch den Erblaſſer 2 Zeugen genügend, dagegen auch bei mündlichen Teſtamenten ſchriftliche Aufzeichnungen (zum Schutze vor Gedächtnißfehlern) unerläßlich, die Erbunfähigkeit der unbefugten Auswanderer allerdings erwähnenswerth (weil das bezügliche Patent hiemit ein allgemeines Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft wahre), ebenſo die der Ordensgeiſtlichen vollkommen gerechtfertigt und die der todten Hand zugedachten Vermächtniſſe überhaupt in dem Maße gemeinſchädlich, daß man ſie ſtrengſtens hintanhalten müſſe. Izdenczy und Reiſchach pflichteten Allem bei, was Eger diesfalls bemerkte.

Hatzfeld wünſchte: daß Codicille ausdrücklich zugelaſſen werden, war aber gegen die Einſchaltung der Beſtimmungen über Erbverträge in das den Teſtamenten gewidmete Hauptſtück des Geſetzbuches. Die Ausſchließung der Ordensgeiſtlichen und der todten Hand überhaupt von Vermächtniſſen wollte er ſchonender vorgebracht wiſſen, etwa ſo, daß es blos hieße: wer nicht ex intestato erben kann, dem kann auch durch letztwillige Anordnung nichts rechtsgiltig zugewendet werden. Er entdeckte auch in dem Entwurfe allerlei Lücken. So vermißte er nähere Beſtimmungen über die pflichtgemäße Einſetzung eines Erben, über die Giltigkeit bedingter Legate, über die Folgen einer den Legataren angeſonnenen conditio turpis seu impossibilis, über die Friſt, binnen welcher bereits verfaßte Teſtamente den Beſtimmungen des neuen Geſetzbuchs gemäß unzugeſtalten wären, damit ihnen die darnach zu beurtheilende Rechtskraft zukomme, u. ſ. w. Im Großen und Ganzen ſtimmte auch Hatzfeld mit Eger.

Kaunitz that es ebenfalls; doch wünſchte er, daß vor Kundmachung des fraglichen Abſchnitts, der den bereits erſchienenen I. Theil des Allgem. bürgerl. Geſetzbuchs ergänzen ſollte, die oberſte Juſtizſtelle darüber vernommen werde und die Ausſtellungen des Grafen Hatzfeld fand er beachtungswerth. Er leitete ſein Votum mit der Bemerkung ein: das Teſtirungsrecht gehe mit der Beſchränkung eines noch weit weſent-

licheren Rechtes, nämlich des natürlichen Erbrechtes der den Erblaſſer überlebenden Familienglieder, Hand in Hand und deshalb ſchon ſei es dem Geiſte einer weiſen Geſetzgebung angemeſſen, die Ausübung jenes Rechtes an Vorſichten und Förmlichkeiten zu binden, welchen die Verfügungen für die Lebenszeit nicht unterworfen zu werden brauchen. Dadurch würden die ohnehin durch das Teſtirungsrecht verkürzten natürlichen Erben mindeſtens vor Betrug und Mißbrauch dieſes Rechtes geſchützt. Kaunitz erklärte daher die Beiziehung von 4 Zeugen auch bei ſchriftlicher Feſtſtellung des letzten Willens durch den Erblaſſer ſelber für ein nicht zu umgehendes Erforderniß.

Der Kaiſer faßte ſeine Entſchließung am 13. März 1787.

Er machte das erreichte Alter von 24 Jahren (ohne Rückſicht auf die etwa erlangte venia aetatis) zur Bedingung der Teſtirungsfähigkeit; er erklärte auch diejenigen letztwilligen Verfügungen eines Verbrechers, welche dieſer während der Unterſuchung trifft, als ungiltig, inſoferne derſelbe noch vor Beendigung der Unterſuchung oder nach ſeiner Verurtheilung (vor Ablauf der Strafzeit?) ſtirbt, und außerdem unbedingt diejenigen Verfügungen, welche mit dem begangenen Verbrechen, in einem wahrnehmbaren Zuſammenhange ſtehen; er ſchrieb ferner vor, daß unter den Teſtamentszeugen rechtskundige Leute ſein müßten, und daß bei mündlichen Teſtamenten durch die Zeugen beſtätiget werden müſſe: der Erblaſſer ſei, als er teſtirte, bei vollem Verſtande und die Krankheit, während welcher er teſtirte, ſei nicht diejenige, an welcher er ſchließlich ſtarb („ſo ihm den Tod verurſachte"), geweſen.

Alle dieſe Normen gab der Kaiſer nach eigenem Ermeſſen und mit offenbarer Hintanſetzung der Rathſchläge ſeiner gewiegteſten Räthe, welche entweder geradezu Entgegengeſetztes empfahlen oder doch über die vom Kaiſer aufgegriffenen Punkte Stillſchweigen beobachteten.

Hinſichtlich der Erbunfähigkeit der Ordensgeiſtlichen adoptirte er Eger's Antrag.

Die von Hatzfeld gerügte Unvollſtändigkeit des Entwurfes tadelte auch er. Insbeſondere warf er die Frage auf: ob nicht die vorgeſchriebenen Vermächtniſſe für Arme darin zu erwähnen, für holographiſche Teſtamente aber gedruckte Formulare, welche der Erblaſſer blos auszufüllen hätte, anzufertigen und in Verſchleiß zu bringen wären?

Der Schlußsatz seiner Entschließung weist das ganze Elaborat der Obersten Justizstelle zur Begutachtung zu, und gibt solcher Gestalt zu erkennen, weßhalb der II. Theil des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches, welches Joseph II. zu erlassen beabsichtigte, in Wirklichkeit unter ihm nicht erschienen ist.

Am 3. März 1787 legte die Compilations-Commission einen Anhang zu dem vorbesprochenen ersten Hauptstücke des II. Theiles dem Kaiser vor. Derselbe behandelte die zulässigen Testamentsklauseln, umfaßte 13 Paragraphe und sollte nach dem Dafürhalten der Commission ein abgesondertes Hauptstück (das zweite) bilden.

Auch dieser Entwurf barg in sich eine Reihe von Streitfragen: über welche Majoritäts- und Minoritätsvoten beilagen. Solche waren, ob dem Erblasser gestattet werden könne, die Benennung seiner Erben einem Dritten anheimzustellen? (die Mehrheit der Commissions-Mitglieder fand dies zulässig, daferne jener Dritte selber erbfähig wäre); ob der hiezu Bevollmächtigte sich selber zum Erben einsetzen könne? (die Mehrheit war dagegen); welches Recht eine Erbeinsetzung unter aufschiebender Bedingung oder für die Folge, bei genauer oder ungenauer Zeitangabe, begründe?; ob durch eine conditio turpis seu impossibilis das Vermächtniß ungiltig werde? (die Mehrzahl war dafür), u. s. w.

Der Monarch scheint eine rasche Erledigung dieses Entwurfs durch den Staatsrath gewünscht zu haben. Sonst wäre es kaum begreiflich, warum derselbe schon am zweiten Tage, nachdem er ins Kabinet des Kaisers gelangt und von da aus in Circulation gesetzt worden war, durch Eger expedirt, am darauf folgenden Tage auch schon von Izdenczy weitergegeben, am dritten von Hatzfeld erledigt wurde. Die von den Staatsräthen beigesetzten Gutachten waren aber dennoch gründlich und wichen auch in wesentlichen Dingen von einander ab.

So sprach sich Eger mit aller Entschiedenheit gegen die Benennung der Erben durch einen Dritten aus. Er meinte: wer nicht im Stande wäre, seine Erben selber zu wählen, soll gehalten sein, auf die gesetzliche Erbfolge zu compromittiren. Ebensowenig billigte er bedingte (eventuelle) Erbeinsetzungen; eine conditio turpis seu impossibilis sollte nach ihm das ganze Testament zu Nichte machen. Und da der Kaiser gestattet hatte, daß der Staatsrath gelegentlich der Begutachtung dieses Nachtrags auch die von Ersterem unterm 13. März 1787 über die Testamente

gemachten Bemerkungen einer Kritik unterziehe, so gestand Eger ohne Rückhalt, daß ihn die vom Kaiser bezüglich der Altersgrenze der Testirungsbefugniß vorläufig getroffene Entscheidung nicht befriedige, er vielmehr diese Frage noch als eine offene betrachte. Außerdem mißbilligte er, daß der Kaiser die Giltigkeit der Testamente von der Dazwischenkunft rechtskundiger Leute abhängig machte. Er stieß sich an der Kostspieligkeit und Schwierigkeit der Erfüllung einer solchen Bedingung.

Izdenczy fand es ganz in der Ordnung, daß einem Erblasser freistehen soll, seine Erben durch einen Dritten benennen zu lassen. Im Uebrigen stimmte er mit Eger. Hatzfeld schloß sich gleichfalls dem Votum Eger's an; doch schien es ihm nur gerecht und billig, daß der Erblasser aufschiebende Bedingungen in sein Testament soll aufnehmen oder für den Anfall der Erbschaft eine entferntere Zeit soll festsetzen können, nachdem es doch nur Erben der nächstbedachten Erben wären, welchen dann die Erbschaft zufiele. Er theilte diese Auffassung mit der Minderheit der Compilations-Commission. An den Bemerkungen des Kaisers zum Entwurfe des ersten Hauptstückes des II. Theiles fand er nur auszusetzen, daß darnach ein Testament, welches der Erblasser während seiner letzten Krankheit verfaßt hat, ungiltig sein sollte.

Die gleiche Ausstellung machte Kaunitz, welcher auch die Venia aetatis in Ansehung der Testirbefähigung der physischen Großjährigkeit gleich geachtet wissen wollte. Derselbe bekannte sich im Allgemeinen gleichfalls zu den Ansichten Eger's. Nur trat er für die Benennung der Erben durch Dritte ein.

Der Kaiser wurde über die Vorlage und die sie beleitenden Gutachten seiner Staatsräthe am 23. März 1787 schlüssig.

Er verordnete, um „alle Subtilitäten abzuschneiden":

1. daß, sobald über ein Testament wegen Unklarheit seines Inhalts Zweifel entstehen, das Gericht ohne Weiteres dasselbe annulliren soll;

2. daß dem Testator nicht gestattet werden könne, einem Erben etwas bedingt zu hinterlassen oder eine Substitution vorzunehmen, nachdem schon von dem Augenblicke an, wo Jemand stirbt, ein rechtmäßiger Besitzer für das Vermögen, welches er hinterläßt, ohne Ausnahme vorhanden sein müsse, was nicht der Fall wäre, wenn dann erst noch von dem zum Nachfolger im

Besitze Auserkorenen gewisse Bedingungen zu erfüllen wären. Hätte also der Erblasser Derartiges verfügt, so sollte das Testament null und nichtig sein. Es gehe ja ohnehin nicht an, daß der Erblasser Jemandem etwas mit anderer Rechtseigenschaft zuwende, als womit er es selber besessen hat. Denn der Uebergang des Eigenthums von dem Einen auf den Anderen durch des Ersteren Tod sei als Uebergabe anzusehen, die der Sterbende gleichsam bewerkstelligt.

Die Einwendungen seiner Staatsräthe wider das unterm 13. März von ihm Resolvirte ließ er der Hauptsache nach unberücksichtigt. Nur von der Forderung, daß unter den Testaments-Zeugen rechtskundige Leute sich befinden mußten, stand er ab. *)

Im Zusammenhange mit dem Erbrechte gelangte auch die Frage: unter welchen Voraussetzungen ein Kind für ehelich zu gelten habe? — zur Erörterung.

Der damals bereits publizirte I. Theil des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (vom Jahre 1786) enthält darüber (4. Hauptstück §§. 16 und 17) folgende Bestimmungen:

Ein Kind, das von zwei unverehlichten Personen gezeugt wurde, ist rücksichtlich seiner Eltern den ehelichen gleich zu halten; ebenso dasjenige, welches einer ungiltigen Ehe entsproß, deren Hinderniß hätte behoben werden können. Würde aber im ersterwähnten Falle der Vater oder die Mutter des Kindes nachträglich mit einer dritten Person sich verehelichen, so hätte zwar das Kind vom Zeitpunkte dieser Verehelichung an für unehelich zu gelten, doch ist die Ehe nicht früher zu gestatten, als bis dessen Eltern vor der Gerichtsstelle über dessen Versorgung ein gütliches Abkommen getroffen haben und käme ein solches nicht zu Stande, so bleiben dem Kinde, „seine Gerechtsame" vorbehalten.

Die Grundsätze, zu welchen der Kaiser in Ansehung solcher Kinder sich bekannt hatte **), waren:

---

*) Die Aufzeichnungen des Freiherrn von Hock geben der Vermuthung Raum, Joseph II. habe ursprünglich sogar gefordert: alle Testamentszeugen müßten im positiven Rechte bewandert sein.

**) Bei welcher Gelegenheit dies geschah, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

1. uneheliche Kinder aus Verbindungen, welche unbehebbarer Hinderniſſe wegen nie die Geſtalt einer giltigen Ehe hätten annehmen können, haben den Eltern gegenüber blos auf den Unterhalt Anſpruch; von allen verwandtſchaftlichen Rechten ſind ſie ausgeſchloſſen.

2. uneheliche Kinder aus anderen Verbindungen haben, ſo lange ihre Eltern keine ehelichen Kinder beſitzen, Erſteren gegenüber die Rechte Letzterer.

Die Compilations-Commiſſion anerkannte dieſe Grundſätze als „der reinen Philoſophie angemeſſen;“ es kamen ihr jedoch verſchiedene Bedenken hinſichtlich der Uebereinſtimmung jener geſetzlichen Beſtimmungen mit dieſen Grundſätzen und andere Zweifel waren außer ihrem Kreiſe erhoben worden.

Sie wendete ſich deßhalb am 14. März 1787 an den Kaiſer.

Sechs Fragepunkte waren es, welche ſie der A. h. Entſcheidung unterbreitete, nämlich:

a) Haben nach dem zweiten, vom Kaiſer aufgeſtellten Grundſatze zu beurtheilende uneheliche Kinder auch auf den Adel und das Wappen des Vaters Anſpruch?

b) Sind derlei Kinder zur erblichen Nachfolge in Fideicommiß-Lehen- und Subſtitutionsgüter berufen?

c) Kann ein Elterntheil dadurch, daß der andere dem Kinde die vorgeſchriebene Abfindung verweigert, an der Eingehung einer Ehe mit einer dritten Perſon gehindert werden?

d) Soll ein außer der Ehe erzeugtes Kind wirklich dadurch, daß ſein Vater oder ſeine Mutter nachträglich mit einer dritten Perſon ſich verheirathet, zu einem unehelichen werden, während es bis dahin die Rechte eines ehelichen genoß?

e) Wie ſoll die dem Kinde ſodann zu gewährende Abfindung beſchaffen ſein? Welcher Schutz wird ihm für den Fall zu Theil, daß ſein Daſein dem Gerichte verſchwiegen werden wollte oder daß kein gütliches Abkommen in Betreff ſeiner Verſorgung zu erzielen iſt?

f) Wirkt das Geſetz auf die vor ſeiner Kundmachung erzeugten Kinder zurück?

Die Compilations-Commission äußerte sich über vorstehende Punkte, wie folgt*):

zu a) Der Adelsstand und das Wappen sind Ausflüsse landesfürstlicher Gnade, worauf nur die in der Ehe geborenen Kinder adeliger Eltern Anspruch haben.

zu b) Die gleiche Bewandniß hat es mit Fideicommissen und ähnlichen Gütern. Erstere seien schon ex institutione blos den ehelichen Kindern zugedacht.

zu c) d) und e) Wenn ein Elterntheil mit einer dritten Person sich verheirathet, so verbleibt dem Kinde gegen diesen Theil blos das Recht auf Erziehung, Unterhalt und Vertretung. Doch wacht auch dessen Erbrecht diesem Elterntheile gegenüber wieder auf, sobald aus des Letzteren nachgefolgter Ehe mit einer dritten Person beim Tode des Elterntheiles keine Kinder vorhanden sind**). Um dem Kinde die ihm gebührende Abfindung zu sichern, muß das Gericht, welches sich seiner anzunehmen hat, möglichst genau bezeichnet werden.

zu f) Wie man immer hierüber denken mag (die Meinungen der Commissions-Mitglieder waren in dieser Beziehung eben getheilt), so viel ist gewiß, daß eine dem Gesetze vorausgegangene Abfindung den Rechten, die das Gesetz dem Kinde einräumt, nicht präjudizirt.

Der Staatsrath beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit wiederholt, da am 6. Mai 1787 auch die böhm.-österr. Hofkanzlei dahin einschlägige Bedenken vorbrachte, welche der Kaiser ihm gleichfalls zur Begutachtung zuwies.

Dem Fragen-Verzeichnisse der Compilations-Commission gegenüber erklärte sich Eger für deren Anträge zu Punkt a) bis e.) Dem Gesetze die beantragte rückwirkende Kraft beizulegen, fand er unangemessen, da die Väter unehelicher Kinder dadurch hart gestraft würden; doch hatte er nichts dagegen, daß das Gesetz allen seit seiner Kundmachung

---

*) Wir theilen diese Aeußerung nach dem Auszuge, der uns vorliegt, mit.

**) Hiezu bemerkte der Präsident der Commission, Graf Sinzendorf, Dasjenige, was wir auf S. 161 als seinen Ausspruch ersichtlich gemacht haben und dem auch mehrere Staatsräthe beistimmten.

erzeugten Kindern zu Gute komme *). Izdenczy und Reisach votirten mit Eger. Hatzfeld that desgleichen, regte aber einen neuen Zweifel an, nämlich: was zu geschehen habe, wenn der Vater des Kindes, nachdem er mit einer dritten Person eine Ehe eingegangen hat, ohne Kinder aus dieser Ehe stirbt und vorher sich mit dem Kinde abgefunden hat, oder wenn auf eine solche Abfindung ein matrimonium beider Elterntheile folgt, das sonst als subsequens die legitimatio des Kindes mit sich brächte? Hatzfeld warf auch die Frage auf, wie die Vaterschaft eruirt werden solle? Kaunitz, der nächste Votant, erwiederte hierauf sogleich: nicht vom Pfarrer dürfe es abhängen, ob Jemand, indem er als Vater eines unehelichen Kindes in's Taufbuch eingetragen wird, alle Pflichten eines solchen übernehmen muß; sondern es sei binnen des ersten halben Jahres nach der Geburt des Kindes gestattet, Jemandem die Vaterschaft beizumessen, und dieser soll sich sodann über den Verdacht rechtfertigen; späterhin wäre auch ein derartiger Vorwurf unbeachtet zu lassen und könnte die Vaterschaft lediglich durch das freiwillige Geständniß des Vaters constatirt werden. Außerdem ermunterte Kaunitz den Kaiser, vor Reformen auf diesem Gebiete nicht zurückzuschrecken, und erklärte er sich mit den Anträgen der Commission sowohl als mit denen Eger's einverstanden.

Der Kaiser genehmigte am 3. April 1787 die Anträge der Commission und Eger's Zusätze, untersagte aber die Publication dieser A. h. Entschließung. Blos den Gerichten sollte sie zur Darnachachtung bekannt gegeben werden.

Hieran änderte auch die schon erwähnte Vorstellung der böhm.-österr. Hofkanzlei nichts, obschon diese in den Rechten, welche solcher Gestalt den unehelichen Kindern eingeräumt wurden, eine ungerechtfertigte, ja die öffentliche Moral bedrohende Begünstigung derselben erblickte, und für den Fall, daß der Kaiser bei jener A. h. Entschließung beharren würde, mindestens auf deren Kundmachung drang.

*) Bei Berathung des Entwurfes zum I. Theil des A. b. Gesetzbuches hatte Eger in Uebereinstimmung mit dem Referenten der Compilations-Commission v. Horten, jedoch gegen den Beschluß dieser Commission, dafür gestimmt, daß uneheliche Kinder von ihrem Vater blos den Unterhalt sollten zu fordern haben; wogegen sie zwar der Mutter gegenüber, nicht aber an deren Verwandte Erbsansprüche haben sollten.

Die Hofkanzlei holte ziemlich weit aus. Sie bedauerte, daß einem Ehemanne ob favorem matrimonii die eheliche Abkunft der Kinder seiner Frau nur dann zu bestreiten gestattet sei, wenn er länger als durch ein Jahr vom Hause abwesend war, oder positive Beweise eines von seiner Frau begangenen Ehebruches beibringen kann. Durch die für des Kindes eheliche Abkunft streitende gesetzliche Vermuthung werde sein Recht und das des wirklichen Vaters verletzt. Anderer Seits gereiche die Begünstigung der unehelichen Kinder doch wahrlich auch nicht der öffentlichen Moral zum Vortheile; vielmehr nehme sich ihre Wirkung wie ein Hohn auf das aus, was man unter favor matrimonii versteht. Oder wird nicht die Heiligkeit der Ehe durch die Scandale herabgewürdiget, welche durch Vaterschafts-Processe aufgedeckt werden! Wenn uneheliche Kinder den ehelichen an Rechten so nahe kommen, so vermindere dies den Reiz zur Eheschließung, leiste dies der Liederlichkeit Vorschub und laufe dies dem Familienrechte aller christlichen Nationen zuwider. Welches Aergerniß und welche Begriffsverwirrung muß es nicht überdieß erregen, wenn nach den Bestimmungen des bereits publicirten I. Theiles des A. b. Gesetzbuches Minderjährige in der Ehe, die sie eingehen, (weil dieselbe ungiltig ist) eheliche Kinder nicht erzeugen können; Kinder dagegen, welche sie mit der nämlichen Person, deren Ehelichung ihnen verwehrt ist, außer der Ehe erzeugt haben, die Rechte ehelicher fortan genießen! Was die Menschlichkeit den unehelichen Kindern zu gewähren gebot, sei durch die Errichtung von Waisen- und Findelhäusern, so wie durch Aufhebung der Gewerbsbeschränkungen, unter welchen solche Kinder sonst litten, reichlich erfüllt worden. Und lastet nicht auf Demjenigen, der der Vaterschaft überwiesen wird oder sich dazu bekennt, von früher her schon die Pflicht, seinem Kinde Namen und Unterhalt zu sichern? Was darüber hinausgeht, ist weder gerecht noch human. Nicht einmal dem Kinde ist mit einer gesetzlichen Anordnung gedient, welche dasselbe bald als ein eheliches, bald wieder als ein uneheliches erscheinen läßt, ihm bald Rechte gibt, bald wieder nimmt, je nachdem seine Eltern sich benehmen oder Zufälle eintreten, die sich jeder Berechnung entziehen.

Auf Eger und Izdenczy machte diese Auseinandersetzung nicht den geringsten Eindruck. Sie waren es auch, die den Kaiser bestimmten, von seiner früheren Entschließung nicht abzugehen.

Hatzfeld dagegen war davon gerührt.

Als Fürſt Kaunitz dies wahrnahm, beeilte er ſich, die Argumente der Hofkanzlei zu entkräften. Er führte aus, daß nicht Ausſchweifung, ſondern Mangel an Erwerb die Leute vom Heirathen abhalte, und daß, wenn auch das Gegentheil richtig wäre, das vorbereitete Geſetz eher dem entgegenwirken, als zu eheloſem Leben einladen würde. Denn es hindere Diejenigen, welche außer der Ehe Kinder erzeugen, ſich der Folgen ihres Leichtſinns zu entſchlagen. Je näher die Pflichten der außerehelichen Eltern denjenigen kommen, welche in ehelicher Gemeinſchaft lebende zu erfüllen haben, deſto weniger uneheliche Kinder werden geboren werden, was gerade auch die Hofkanzlei von ihrem Standpunkte aus wünſchen müſſe. Hierauf geſtützt, pries Kaunitz das neue Geſetz als einen Fortſchritt. Nur empfahl er, den Zeitraum, durch welchen nicht an ſeiner Frau Seite geweſen zu ſein, der Ehemann beweiſen müſſe, um die eheliche Abkunft eines Kindes derſelben beſtreiten zu können, auf 10 Monate zu beſchränken, und außerdem noch, d. h. unabhängig von dieſem Nachweiſe, die Einwendung des Ehebruches zuzulaſſen.

Der Kaiſer nahm von dieſem Vorſchlage keine Notiz *).

Vom übrigen Inhalte des I. Theiles des Allgem. bürgerl. Geſetzbuches, deſſen Veröffentlichung unter Joſeph II. über dieſen Einen Theil nicht hinaus gedieh, vermögen wir nach Bruchſtücken, die uns zugänglich ſind, zwar einzelne Partien in ihrer genetiſchen Entwicklung ſo weit zu verfolgen, daß der Antheil des Staatsrathes an derſelben einigermaßen erſichtlich wird; doch ſind es beinahe nur Schlagworte und einfache Bejahungen oder Verneinungen, durch deren Zuſammenſtellung wir das bezügliche Wirken des Staatsrathes zu beleuchten unternehmen.

Im 2. Hauptſtücke („Von den Rechten der Unterthanen") wollte Eger auch die Bedingungen, unter welchen Fremde die öſterr. Staats-

*) Der §. 2 des 4. Hauptſtückes lautet: „Niemand, als der Mann, iſt berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch der Mann, der wegen ſeiner langen Abweſenheit dem während der Ehe geborenen Kinde die eheliche Geburt ſtreitig machen will, iſt mit ſeiner Beſchwerde anders nicht zu hören, als wenn er nicht nur ſeine Abweſenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, ſondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtsmäßig darthut."

bürgerschaft erwerben können, aufgezählt wissen. Hatzfeld und Kaunitz waren dagegen. Die Aufzählung unterblieb.

Die Bestimmung des 3. Hauptstückes §. 82: daß während der Ehe zur Vermehrung des Heirathsgutes oder der Widerlage gegebene Geschenke bezüglich der Versicherung den im §. 71 dem Heiratsgute eingeräumten Vorzug genießen, fand gegen Eger's Antrag und ungeachtet Kaunitz auch dagegen war, in das Gesetzbuch Eingang. Die Compilations-Commission hatte sie befürwortet.

Das Adoptionsrecht wollte Eger im Widerspruche mit der Compilations-Commission auf kinderlose Leute beschränkt wissen, und alle Staatsräthe wünschten, daß es auch den Frauen eingeräumt werde. Dies geschah laut §. 31 des 4. Hauptstückes. Eger jedoch drang mit seinem Wunsche nicht durch. Ebenso wenig Erfolg hatte der Antrag Hatzfeld's: daß das Recht, zu adoptiren, erst mit dem 40. Lebensjahre wirksam werden soll.

Die Abstellung der Einkindschaft (durch §. 33 des 4. Hptst.) urgirte Eger im Einklange mit der Compilations-Commission.

Die Großjährigkeit sollte nach Eger's Ansicht und nach dem Vorschlage der Compilations-Commission schon mit Schluß des 21. Lebensjahres beginnen. Der §. 88 des 5. Hptst. machte sie von der Vollendung des 24. Jahres abhängig.

Die Verhängung der Curatel wegen Verschwendung wurde von der Mehrheit der Staatsräthe unbedingt gutgeheißen. Eger fand sie blos dann angezeigt, wenn es der Frau und den Kindern des Verschwenders ihren künftigen Unterhalt oder der Gattin die Realisirung ihrer privilegirten Ansprüche dem Gatten gegenüber zu sichern gelte. Reischach war für die nämliche Bedingung. Der vorcitirte §. 88 bestimmt aber blos: die Vormundschaft solle auch nach erreichter Großjährigkeit fortdauern, wenn „Leibs- oder Gemüthsgebrechen den Mündel zur Selbstbesorgung seines Vermögens unfähig machen."

Was wir über den Antheil des Josephinischen Staatsrathes an der Gesetzgebung über das Civilrecht sonst noch zu berichten in der Lage sind, betrifft das s. g. Einstandsrecht bei Liegenschaften, das literarische Eigenthum und die Wuchergesetze.

In letzterer Beziehung trat Joseph II. bei Uebernahme der Regierung in die Fußstapfen seiner Mutter.

Er befahl am 1. November 1781 das Wuchergeſetz vom 26. April 1757 zu republiciren *). Doch ſchon im März 1782 wies er den Antrag, zum Schutze der bäuerlichen Bevölkerung beſondere Beſtimmungen über den an dieſer verübten Wucher zu erlaſſen, mit dem Bemerken zurück: zuerſt müßten die Begriffe von dem, was Wucher ſei und was er bewirke, ſich klären. Nicht einmal die Verwendung der Kirchen- und Stiftungsfonde zu Darlehen an Bauern geſtattete er, ſolange nicht jene Vorfrage befriedigend gelöst wäre. Ihm ſchien auch eine ſolche Aushilfe um ſo überflüſſiger, je beſſer die Nachrichten lauteten, welche in Bezug auf die materielle Lage des Bauernſtandes aus Kärnthen und Tirol einliefen. Darnach ſollte in dieſen Ländern Wucher eine unbekannte Sache, der Zinsfuß für Darlehen blos 4 Perzent und eine Steuerexecution beinahe unerhört ſein. Aus Steiermark wurde berichtet: es ſei hier der contractus antichreticus allgemein üblich.

Vielleicht hängt es hiemit zuſammen, daß die Compilations-Commiſſion im April 1782 mit großer Stimmenmehrheit auf Beſeitigung aller Wuchergeſetze drang und einſtimmig ſich für eine mildere Faſſung derſelben ausſprach. Obſchon durch deren damalige Anträge dieſe Frage vom civilrechtlichen Gebiete mehr auf das ſtrafrechtliche hinüber geſpielt wurde, geben wir doch hier den weſentlichen Inhalt der bezüglichen Motivenberichte unverkürzt, ſo wie er uns vorliegt.

Zur Rechtfertigung einer Straſſanction, durch welche wucheriſche Verträge hintangehalten werden ſollten, wurde im Schooße der Commiſſion angeführt: der Wucher ſei wider die Gebote der Kirche; der Staat müſſe den Vermögensſtand der Familien vor Gefahren ſchützen, wie der Wucher ſie bereite; Handel und Induſtrie ſeien gleichfalls dadurch bedroht und nicht minder leide darunter der Staatscredit.

Zur Begründung der gegentheiligen Anſicht, welche alle auf den Wucher geſetzten Strafen verwarf (und deren Hauptvertreter in der Commiſſion der Referent Hofrath von Keeß war), wurde geltend gemacht: Bewucherungen blieben zumeiſt unentdeckt, nur geringfügige und minder bösartige kämen zur Kenntniß der Behörden; das damit verbundene Strafriſico müſſe der Schuldner entgelten und ſchlage daher

*) S. den Inhalt dieſes Geſetzes bei Domin-Petrushevez, a. a. O. S. 138 ff.

nur zum Nachtheile Desjenigen aus, den man durch die Strafandrohung zu schützen beabsichtiget; der Privatcredit werde hiedurch beinahe erstickt, die Industrie und die Ausführung vieler gemeinnütziger Pläne gehemmt, das Geldsuchen im Auslande den Inländern gelehrt und in Gestalt von dafür zu zahlenden Interessen viel im Inlande verdientes Geld dem Auslande zugewendet; lasse man die Kapitalisten gewähren, so werde Geld ebenso flüssig und leicht zugänglich werden, wie es bei der Freiheit des Produktenhandels mit dem Weine, Getreide u. s. w. der Fall; gingen dann auch Einzelne zu Grunde, so kämen dafür Andere empor; dem Staate brauche dabei für den eigenen Geldbedarf schon gar nicht bange zu sein, nachdem er ja über eine große Menge von Privatcapitalien (Depositа ꝛc.) ohnehin verfüge, besondere Sicherheit biete und auf die Hilfe der Börsen rechnen könne. Endlich dürfe nicht übersehen werden, daß es ungerecht sei, den Besitzer eines Vermögens an dessen beliebiger Benutzung zu hindern; das Beispiel Ungarns und das anderer Länder zeige, wie wenig der freie Verkehr den Zins für Darlehen erhöht.

Die Mehrheit der Commission erklärte sich für die Bemessung der gesetzlich zulässigen Zinsen mit 4 Perzent bei Beistellung eines Pfandes, mit 6 Perzent bei Darlehen ohne Pfand, mit 8 Perzent unter Handelsleuten.

Hofrath von Keeß hatte für den ersten Fall die Gestattung von 6 Perzent, für den zweiten die von 10 Perzent, für den dritten die Beseitigung aller Beschränkungen beantragt.

Als gesetzlich zu präsumirender Zinsfuß wurden 4 Perzent in Vorschlag gebracht.

Die Mehrheit erklärte es als Wucher, wenn ein Gläubiger eine größere Summe, als er dargeliehen hatte, vom Schuldner sich quittiren ließ; die Minderheit fand dies unverfänglich, nachdem der Schuldner durch die exceptio non numeratae pecuniae sich sodann wucherischer Ansprüche erwehren könne.

Die Mehrheit war für ein unbedingtes Verbot des anticipativen Zinsennehmens; die Minderheit ließ die Vorausnahme der Zinsen bis zum Betrage einer Jahresschuldigkeit zu.

Die Forderung von Zinsen für Zinsenrückstände wurde als im Rechte begründet anerkannt; doch sollten blos 4 Perzent an solchen an-

geſprochen werden dürfen. Waaren ſtatt Geld zu geben, erklärte die Minderheit für erlaubt; die Mehrheit ſah darin einen Wucher. Geſchenke, die der Gläubiger von ſeinem Schuldner als ſolchem annahm, galten in den Augen der Minderheit durchweg für unbedenklich; die Mehrheit wollte ſie als maskirten Wucher hintangehalten wiſſen, wenn der Gläubiger ſie für die Geldzumittlung ſich ausbedungen hatte. Pacta antichretica hielt die Mehrheit für verboten, die Minderheit für erlaubt.

Auch bezüglich des Strafmaßes gingen die Meinungen der Mitglieder der Compilations-Commiſſion auseinander. Die Mehrheit beantragte: der Wucherer ſollte verhalten werden, vier Mal ſo viel Geld zur Strafe zu erlegen, als er über den geſtatteten Zinſengenuß, beziehungsweiſe über das wirklich dargeliehene Capital hinaus bezogen hat. Ein Votant ſchlug vor, die Strafe auf ein Zehntel des unter wucheriſchen Bedingungen gegebenen Darlehens feſtzuſetzen; ein anderer Votant, der Präſident der Commiſſion, erachtete es für genügend, daß aus wucheriſchen Geſchäften herrührende Forderungen nicht ſollten eingeklagt werden können. Etwaigen Denuncianten wurden keine Antheile am Strafgelde zugeſtanden.

Als dieſe Anträge dem Staatsrathe mitgetheilt wurden, beſtand derſelbe noch aus den von Maria Thereſia hinterlaſſenen Mitgliedern. Von dieſen war blos Löhr für Aufhebung der Wuchergeſetze, die er überflüſſig und unwirkſam fand. Unter hundert Wucherfällen kämen kaum zwei zur Kenntniß der Gerichte, und es ſei nicht einmal noch lange her, daß man derlei Fälle in Oeſterreich überhaupt ahndet. Auf großen Handelsplätzen wiſſe man gar nicht, was Wucher ſei.

Gebler ſtellte nicht in Abrede, daß die Aufhebung der Wuchergeſetze „an ſich vernünftig“ wäre; er hielt ſie aber unter den gegebenen Verhältniſſen für zu gewagt, berief ſich auf das Beiſpiel Ungarns, wo auch ſchon ſeit 1715 der Zinsfuß geſetzlich normirt wäre, und rieth, da die Beſeitigung der geſetzlichen Schranken viele Schuldner der Willkür ihrer Gläubiger preisgeben würde, mindeſtens vorher noch die böhm.-öſterr. Hofkanzlei und die beiden oberſten Finanzſtellen darüber zu vernehmen. Kreſel hegte die gleiche Beſorgniß. Ihm erſchien der Geldumlauf in Oeſterreich noch lange nicht entwickelt genug, um einen Schritt, wie der da beabſichtigte wäre, zu geſtatten. Auch das öffentliche Schuldenmachen glaubte er dadurch bedroht. Hatzfeld erklärte ſich für die ſtrenge

Bestrafung des Wuchers, mahnte von der Milderung der in dieser Beziehung geltenden Strafgesetze ab und bekannte sich solcher Gestalt zu Anschauungen, welche nicht einmal von der den Wuchergesetzen principiell nicht abgeneigten Minderheit der Compilations-Commission getheilt wurden. Kaunitz zeigte sich gleichfalls hierin befangen. Er unterstützte Hatzfeld's Antrag auf Beibehaltung der dießfalls bestehenden Gesetze.

Der Kaiser versagte diesen Vorstellungen seiner Staatsräthe nicht sein Gehör.

Er resolvirte am 28. April 1782: Da die Aufhebung der Wucherpatente bei gegenwärtigen Umständen noch nicht zeitgemäß ist, so hat dieser Vorschlag einstweilen noch auf sich zu beruhen und ist bei der Compilations-Commission zu reponiren.

Vier Jahre später gelangte der Gegenstand neuerdings zur Verhandlung.

Abermals war es die Compilations-Commission, welche den unmittelbaren Anstoß dazu gab.

Der Hofrath von Babenthal hatte eine Anzeige über wucherische Vorgänge in Wien erstattet. Die genannte Commission verfaßte darauf hin einen Vortrag an den Kaiser, in welchem sie bemerkte: wenn Derartiges sich ereigne, so seien die Wuchergesetze daran Schuld, insoferne sie nämlich das Creditfinden erschweren. Der Monarch selber — fügte die Commission bei — habe das längst anerkannt; sie wundere sich, wie er so lange mit der Geltendmachung dessen, was er als richtig erkannt hat, zögern möge.

Im Staatsrathe waren mittler Weile große Veränderungen vor sich gegangen. Aber von den neu eingetretenen Räthen war auch jetzt blos Izdenczy für die sofortige Aufhebung der Wuchergesetze, während Reischach dawider sich aussprach, und Hatzfeld nun nicht blos den Wucher, sondern auch die ihn begünstigende „muthwillige" Verschwendung strafgerichtlich verfolgt wissen wollte.

Izdenczy stellte sich vornehmlich auf den civilistischen Standpunkt und sagte: er habe nie begriffen, warum für Darlehensverträge Schranken bestehen sollen, welchen andere entgeltliche Verträge nicht unterworfen sind.

Der Kaiser besann sich nun nicht länger und beantwortete den vom 2. Dezember 1786 datirten Vortrag der Compilations-Commission

ſchon am 12. Dezember mit der Weiſung: die Wuchergeſetze ſeien außer Kraft zu ſetzen. Die einzige Beſchränkung, welche vorläufig noch beſtehen ſollte, war: daß Darlehen zu mehr als 5 Perzent nicht intabulirt werden und die Gerichte keine Erkenntniſſe darüber ſchöpfen dürften.

Am 18. Januar 1787 entſagte der Kaiſer auch dem Fiskalnutzen, welcher durch die Intereſſen-Steuer-Patente von den Jahren 1766 und 1768 begründet worden war, indem dieſe Patente alle den geſetzlichen Zinsfuß überſteigenden Intereſſen dem Fiskus zuerkannten.

Bei dieſem Anlaſſe ſprach auch Eger, der früher nicht zu Wort gekommen zu ſein ſcheint, ſich mit aller Entſchiedenheit gegen jede Maßregelung des in Darlehensform gekleideten Geldverkehres aus.

Der Kaiſer beantwortete dieſe neuerliche Mahnung mit dem Patente vom 29. Januar 1787, welches den ſchon am 12. Dezember 1786 gegebenen Auftrag zur Ausführung brachte. Als Zweck des Patents ſind darin die Beförderung des Privatcredits und die Steigerung des Geldangebots bezeichnet.

Wie wenig Joſeph II. von da an mehr geneigt war, auf Ideen einzugehen, wie ſie Hatzfeld in Bezug auf Wucher und Verſchwendung hegte, lehren das Patent vom 1. März 1787, durch welches die exceptio non numeratae pecuniae zum Vortheile der Gläubiger (die nun nicht mehr den Gegenbeweis zu führen brauchten) aufgehoben wurde, und das Hofdecret vom 22. Januar 1788, welches die Prodigalitätserklärung aufhob.

Was den Schutz des literariſchen Eigenthums betrifft, ſo weigerte ſich bekanntlich der Kaiſer grundſätzlich, an den im Auslande gedruckten Schriften ein ſolches zu reſpectiren; ja er verſagte ſelbſt dem Verbote des Nachdrucks inländiſcher Schriften, welches im Jahre 1775 aus Anlaß eines Streites zwiſchen dem Profeſſor Riegger und dem Buchdrucker Trattner ergangen war, ſeine Anerkennung, indem er einem Protokolle der Cenſurs-Hofcommiſſion vom Jahre 1780 die Bemerkung beifügte: der Nachdruck unſchädlicher Bücher ſei als „ein bloßes Negotium" keinem Drucker zu verwehren *).

Er beharrte bei dieſer Willensmeinung, obſchon die böhm.-öſterr. Hofkanzlei unterm 5. Januar 1781 jene Entſcheidung ſeiner Mutter

*) S. Dr. H. Meynert: Kaiſer Joſeph II. (Wien 1862). S. 104 ff.

ihm in's Gedächtniß rief und zu deren Begründung ausführte: wie unverträglich der freie Nachdruck mit den Voraussetzungen sei, unter welchen allein der Verlagshandel gedeihen und ein Schriftsteller auf eine Belohnung seiner Arbeit rechnen kann. Eine Ausnahme von dem nicht zu umgehenden Verbote des Nachdrucks könnte allenfalls bezüglich derjenigen Werke gemacht werden, welche im Buchhandel fehlen oder deren Preis unerschwinglich ist. Derartige Dispensen zu ertheilen, stehe aber ohnehin beim Kaiser. Als Regel müsse die Unzulässigkeit des Nachdrucks gelten, soweit Erzeugnisse inländischer Druckereien in Frage kommen. Den Druckschriften des Auslandes gegenüber, meinte die genannte Hofkanzlei selber, sei ein solcher Schutz nicht am Platze. Denn selbst Privilegien des röm.-deutschen Reiches, welche den Nachdruck bestimmter Werke verbieten, brauche der österreichische Landesfürst nicht zu beachten. Dies bringe das Privilegium Fridericianum mit sich. Wollte aber die fragliche Schutzpflicht ex officio humanitatis imperfecto gefolgert werden, so dürfe man doch nicht übersehen, daß der Staat als persona moralis berechtiget sei, Dasjenige vorzukehren, was seinem Nutzen am meisten entspricht, und das sei im vorliegenden Falle die Verhinderung des Geldausflusses zur Bezahlung von im Auslande gedruckten Schriften. Nur dürfe keinem inländischen Drucker Das als Vorrecht zugestanden werden, was man den ausländischen da vorenthält, nämlich der Schutz vor weiterem Nachdrucke des von ihm Nachgedruckten im Inlande. Verdienten Schriftstellern und Verlegern des Auslandes dagegen könne und solle immerhin ein spezielles Privilegium, das sie schützt, auch in Zukunft gewährt bleiben.

Der Staatsrath stimmte, wie seiner damaligen Zusammensetzung nach kaum anders zu erwarten war, diesen Ausführungen bei, verwendete sich aber doch gleich für eine Ausnahme (im Sinne der vorerwähnten Privilegirung) zu Gunsten der von M. Schmidt herausgegebenen „Geschichte der Deutschen." Denn das Werk sei eine mühevolle Arbeit, bewährt, nützlich und der Verfasser stehe in österreichischen Diensten, habe obendrein gegen den Verleger in Ulm gewisse Verpflichtungen eingegangen, so daß er, beziehungsweise sein Werk, eines besonderen Schutzes wohl würdig wäre.

Indessen wollten auch einzelne Mitglieder des Staatsrathes nicht einmal von diesem speziellen Zugeständnisse etwas wissen.

Der Kaiſer billigte die beantragte Ausnahme, ſtatuirte jedoch eben dadurch als Regel die von der Hofkanzlei empfohlene Nichtachtung des literariſchen Eigenthums, ſo weit es ſich um deſſen Verkörperung durch ausländiſche Druckereien handelte. Er befahl mit Entſchließung vom 12. Januar 1781 dem Buchdrucker Trattner, welcher das Schmidt'ſche Werk nachzudrucken begonnen hatte, zu ſeiner Legitimirung die Einwilligung des Verfaſſers beizubringen, widrigenfalls er die von ihm veranſtaltete Auflage nicht in den Handel bringen dürfte.

Die Studien-Hofcommiſſion fand dieſe Entſchließung bedenklich und erhob daher am 29. April 1782 ihre Stimme gegen die Freiheit des Nachdrucks. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei bekämpfte zwar die Rechtsſätze, aus welchen das literariſche Eigenthum damals abgeleitet wurde, rieth aber nunmehr aus Nützlichkeitsgründen (damit die Literatur gedeihe) auf ein allgemeines Verbot des Nachdrucks ein und bat den Kaiſer, dahin zu wirken, daß ein derartiges Verbot im ganzen deutſchen Reiche beobachtet, beziehungsweiſe gehandhabt werde.

Von Seite des Staatsrathes ſchloſſen ſich dieſen Anträgen der Hofkanzlei Martini und Reiſchach an; Hatzfeld trat ihnen entgegen.

Der Kaiſer entſchied am 7. Mai 1782 wie folgt: Wenn alle Potentaten den Nachdruck verbieten, werde er nicht der letzte ſein, welcher dem allgemeinen Verbote beiſtimmt; allein ebenſowenig wolle er, ſo lange dieſe idylliſche Zeit noch auf ſich warten läßt, der Einzige ſein, welcher, „um Dichtern eine Loſung zuzuwenden" *), ſeinen Unterthanen einen einträglichen Erwerb entzieht. Es hätte daher bei der früheren Anordnung (vom Januar 1781) ſein Bewenden.

So ſetzte denn namentlich Trattner das unſaubere Geſchäft, in welchem ihn die oben citirte Entſchließung des Kaiſers nur ausnahmsweiſe geſtört hatte, unbehindert fort, bis im Jahre 1785 die Schriftſteller Sonnenfels, Haſchka, Alxinger und Blumauer ihn durch verſchiedene Enunciationen deßhalb an den Pranger ſtellten. Sonnenfels nannte ihn einen Straßenräuber; Blumauer ſtellte ihn auf einer Vignette zum

*) Bei Meynert am a. O. (S. 104), wo dieſe kaiſ. Entſchließung ſcheinbar ihrem Wortlaute nach mitgetheilt iſt, heißt es darin, „um von ihnen (den Litterateurs) beſungen zu werden". Wir halten uns an die Excerpte des Freiherrn von Hock.

II. Theile seiner Aeneis als einen Hund dar, welcher e'n Menschenhaupt benagt u. s. w. Trattner beschwerte sich darüber bei der Censurs-Hofcommission, und die böhm.-österr. Hofkanzlei legte das Sitzungsprotokoll dieser Commission, in welchem der Beschwerde Erwähnung geschah, dem Kaiser mit einem Berichte vor, welcher den entrüsteten Schriftstellern gewissermassen Recht gab, das von Sonnenfels gebrauchte Prädicat als die gesammte Commission treffend bezeichnete, Blumauer damit entschuldigte, daß der Name Trattner auf dem Halsbande des von ihm so charakterisirten Hundes mit freien Augen kaum zu lesen sei, und schließlich beantragte: dem Trattner sei wegen der Unverschämtheit, womit er sich über die ihm wiederfahrene Zurechtweisung beklagt habe, ein Verweis zu ertheilen.

Der Staatsrath machte diesen Antrag zu dem seinigen und meinte: Trattner sei mit seiner Beschwerde auf den Rechtsweg zu verweisen.

Hiernach entschied auch der Kaiser am 16. Mai 1785.

Dies berechtiget zur Annahme, Joseph II. habe selber innerlich den Nachdruck mißbilligt, sei aber durch „Rücksichten des öffentlichen Wohles," die ihm ja über Alles gingen, bestimmt worden, seine subjective Auffassung Dem, was er der Industrie und dem Verlangen nach einer „activen Bilanz" schuldig zu sein glaubte, unterzuordnen.

Er hielt an dieser Maxime die ganze Zeit seiner Regierung über fest.

Die Buchdrucker getrauten sich beinahe nicht, an die ihnen eingeräumte Freiheit zu glauben, und nahmen hie und da Anstand, vollen Gebrauch davon zu machen. So schritt z. B. ein Wiener Buchdrucker im Februar 1786 bei der Hofkanzlei um die Erlaubniß ein, die „Erlanger Zeitung" nachdrucken zu dürfen. Er erhielt sofort den Bescheid: diese Erlaubniß verstehe sich von selbst. Allerdings mag da weniger die Zartheit des Gewissens, als vielmehr die Scheu, mit der Censurs-Hofcommission in Conflict zu gerathen, der Beweggrund zu einer besonderen Erkundigung, ob das Beabsichtigte wohl auch erlaubt sei, gewesen sein. Doch kam es gewiß vielen Druckern auch darauf an, alle Verantwortung diesfalls auf die Regierung zu wälzen, die Solches ausdrücklich gut hieß. Da der Nachdruck ganzer Zeitungen dennoch bald große Dimensionen annahm, beschwerten sich die Ghelen'schen Erben als Pächter der

Wiener Zeitung über den Schaden, welchen ihnen dies verursache. Der Kaiser wies jedoch die Beschwerde auf Einrathen der Hofkanzlei und des Staatsrathes als nicht im Rechte begründet zurück (A. h. Entschließung vom 15. Juni 1786).

Auch aus dem Auslande liefen Reclamationen wider den in Oesterreich geübten Nachdruck ein. So klagten die Herausgeber der „Leydener Zeitung" über die an ihnen begangene Vergewaltigung, welche in der That einem Raube noch ähnlicher sah, als einem Diebstahle. Denn dieses Blatt wurde in Oesterreich nachgedruckt, ungeachtet die Originalausgabe daselbst verboten war *) und demgemäß die Post nur die zum Nachdrucke bestimmten Exemplare zustellen durfte. Die Einsprache, welche von dessen Herausgebern erhoben worden war, hatte kein anderes Resultat, als daß diesen bedeutet wurde: sie verdienten die ihnen widerfahrende Plünderung, weil sie sich „dem k. k. Hofe stets gehässig gezeigt hätten", und die Regierung sehe den Nachdruck gerade dieses Blattes sogar gerne, da sie solcher Gestalt den besten Beweis liefere, wie sehr sie derartiges Geschwätz verachte **).

Bald darauf protestirten die Herausgeber der Erlanger Zeitung gegen die oben erwähnte Preisgebung ihres Eigenthums. Ihnen stand die Fürsprache des Markgrafen von Anspach zur Seite, welcher die „devote Gesinnung" hervorhob, deren das Blatt sich befleiße, und an das kaiserliche Privilegium gegen Nachdruck erinnerte, welches dem Blatte im Jahre 1779 verliehen worden sei.

Doch auch diese Verwendung hatte nicht den gewünschten Erfolg, obschon nunmehr die böhm.-österr. Hofkanzlei ausländische Schriften — wenigstens Zeitungen — so gut vor dem Nachdrucke geschützt wissen wollte, wie sie zuvor schon inländische Schriften dessen würdig erachtet hatte, und dem Kaiser geradezu erklärte: wenn man fortfahre, die der österreichischen Regierung zugethanen Zeitungsschreiber durch eine so brüske Behandlung zu erbittern, so hetze die Regierung selber sie alle wider sich auf und gebe das Mittel aus der Hand, ihr feindliche Blätter dadurch zur Mäßigung zu verhalten, daß sie zwischen

*) Die auf den Besitz einzelner Nummern derselben gesetzte Strafe war mit 200 Dukaten bemessen.

**) Wir entnehmen diesen Bescheid einem Berichte der böhm.-österr. Hofkanzlei an den Kaiser vom 3. Juli 1786.

ſolchen und ihr wohlwollenden diesfalls einen Unterſchied macht, erſteren nämlich mit der Erlaubniß des Nachdruckes droht, letztere aber davor ſchützt und ſo belohnt.

Die Mehrheit der Staatsräthe fand dieſe wohlbegründete Warnung keiner Beachtung werth.

Blos Kaunitz empfahl da die größte Vorſicht.

Den Kaiſer aber verdroß das vom Markgrafen von Anspach eingelegte Fürwort und im Aerger darüber, vielleicht auch von Reiſeſtrapazen aufgeregt, faßte er am 17. Juli 1786 zu Hermannſtadt eine Entſchließung, welche nicht nur den Nachdruck neuerdings in Schutz nahm, ſondern auch durch einen herben Beigeſchmack verrieth, daß nicht allein ſachliche Gründe es waren, welche ihn dazu beſtimmten. Es heißt darin: „Wenn man Einwendungen und Anempfehlungen fremder Herrn auch in inneren Angelegenheiten Gehör gibt, hört man auf, Herr im eigenen Hauſe zu ſein.“

Nicht einmal zu Gunſten des Adelung'ſchen Wörterbuches geſtattete der Kaiſer eine Ausnahme von der Freiheit des Nachdruckes, obſchon da der Staatsrath den Fürſprecher machte.

Das ſ. g. Einſtandsrecht war in dreifacher Beziehung Gegenſtand der Erörterung im Schooße des Joſephiniſchen Staatsrathes.

Im März 1782 kam das der Guts-Obrigkeiten in Niederöſterreich den Beſitzungen ihrer Unterthanen gegenüber zur Sprache. Gebler hatte beim Durchleſen eines Protokolls der böhm.-öſterr. Hofkanzlei im Dezember 1781 entdeckt, daß ein ſolches Recht hier beſtehe und den Kaiſer darauf aufmerkſam gemacht. Dieſer ließ nun weitläufige Betrachtungen über die Schädlichkeit des fraglichen Rechtes unter dem volkswirthſchaftlichen Geſichtspunkte zuſammenſtellen und beauftragte am 17. Januar 1782 die Compilations-Commiſſion, ihm darüber eheſtens Bericht zu erſtatten, nachdem das ein Gegenſtand wäre, mit deſſen Regelung nicht erſt bis zur Vollendung eines neuen Codex civilis zugewartet werden könnte.

Die Commiſſion ſprach ſich mit Stimmenmehrheit für die Beibehaltung dieſer Gepflogenheit aus. Im Staatsrathe aber waren die Stimmen getheilt. Gebler befürchtete davon einen Rückgang der Bevölkerung und die Entwerthung der Grundſtücke, da es notoriſch ſei, daß Ruſticalgründe mehr werth ſind, als Dominicalgründe. Löhr

und Kreſel fanden den Fortbeſtand des Rechtes unbedenklich. Hatzfeld wollte bezüglich ſeiner Anwendung die eigentlichen Rusticalgründe von den an Unterthanen blos zu zeitweiliger Benutzung überlaſſenen Dominicalgründen unterſchieden wiſſen. Hinſichtlich erſterer war er gegen, hinſichtlich letzterer für das Einſtandsrecht *). Er und Löhr riethen, darüber die Hofkanzlei zu befragen.

Dies geſchah denn auch durch kaiſ. Entſchließung vom 4. April 1782, welcher ein Auszug aus dem Votum des Grafen Hatzfeld beilag. Allein die Hofkanzlei kam darüber auch zu keinem feſten Entſchluſſe, wenn gleich eine kleine Mehrheit ihrer Räthe für das Recht in die Schranken trat. Und als deren Gutachten unter den Staatsräthen circulirte, zeigten ſich dieſe ſo uneinig, wie zuvor.

Da entſchied der Kaiſer am 2. Mai die Sache dahin, daß in Niederöſterreich eine für Böhmen erlaſſene Verordnung, wornach keine Obrigkeit ohne kreisamtliche Bewilligung einen Rusticalgrund erwerben darf und für den erworbenen ſtets die gleiche Fläche aus ihrem Dominicalbeſitze auszuſcheiden verpflichtet iſt, — hinfort gelten ſoll.

Wenige Tage darauf (am 11. Mai) ſetzte er das Einſtandsrecht des landtafelmäßigen Adels daſelbſt in Anſehung der zum Verkaufe gelangenden Jeſuiten- und Kameralgüter außer Kraft, ohne daß er, wie es ſcheint, den Staatsrath noch beſonders hierüber befragt hätte.

Das Einſtandsrecht der „Landmänner" bei landtäflichen Gütern Erwerbern dieſer gegenüber, welche nicht das Indigenat beſaßen, kam beim Staatsrathe zur Sprache, als der I. Theil des Allgem. bürgerl. Geſetzbuches durch ihn revidirt wurde. Damals unterſtützten Eger, Reiſchach, Hatzfeld und Kaunitz einen auf deſſen Abſchaffung abzielenden Antrag. Demzufolge erklärte auch der §. 4 des 2. Hauptſtückes dasſelbe für aufgehoben.

Der dritte Anlaß, aus welchem das Einſtandsrecht den Staatsrath beſchäftigte, ergab ſich im März 1787, als nämlich der Kaiſer wahrnahm, daß es in den Ländern der ungariſchen Krone noch geübt werde.

Der Kaiſer hatte darauf hin dies motu proprio kurzweg unterſagt und zugleich das in Verbindung damit dort vorkommende Vorkaufsrecht allgemein abgeſchafft.

*) Den geiſtlichen Grundherrſchaften war dasſelbe ſchon durch Patent vom 30. Juni 1781 entzogen worden.

Die ungariſch-ſiebenbürgiſche Hofkanzlei erlaubte ſich, den Kaiſer über die rechtliche Natur der ſ. g. Aviticität, um die es ſich da vornehmlich handelte, aufzuklären, wies nach, daß ſie im Tripartitum begründet ſei, und daß, wenn außerdem bei Realitäten, welche Bürgern der Freiſtädte oder Adeligen gehören, der Nachbar ein Vorkaufsrecht habe, dieſes doch nur unter der Vorausſetzung Platz greife, daß der Verkäufer vor Abſchluß des Kauf- oder Pfand-Vertrags „prämonirt" wurde. Die genannte Hofkanzlei nahm auch dieſes Recht in Schutz, verwendete ſich aber ganz beſonders für den Fortbeſtand des Vorkaufsrechtes der ſ. g. Condiviſional-Verwandten.

Izdenczy, welcher unter den Staatsräthen der Erſte war, dem die Vorſtellung der Hofkanzlei zur Begutachtung zukam, betonte, daß da nicht blos ein Vorkaufsrecht, ſondern auch ein davon verſchiedenes Einſtandsrecht, nämlich das jure cometaneitatis et indigenatus geübte, in Betracht komme. Für letzteres, erklärte er, ſprächen keine gewichtigen Gründe; dagegen legte er zu Gunſten der aus der Verwandtſchaft abgeleiteten Aviticitäts-Rechte ſein Fürwort ein. Eger und Reiſchach fanden dieſe gleichfalls wohlbegründet, und obſchon Hatzfeld auch zu Gunſten des Einſtands- und Vorkaufsrechtes der Nachbarn das Wort ergriff, entſchied ſich doch der Kaiſer mit Entſchließung vom 27. März 1787 für den von Izdenczy geſtellten Antrag, d. h. er nahm ſeine motu proprio getroffene Anordnung theilweiſe zurück.

Indem wir uns nunmehr den Joſephiniſchen Reformen auf dem Gebiete des Strafrechts zuwenden, bemerken wir über den Stand der Geſetzgebungs-Arbeiten überhaupt, wie er im October 1786 dem Kaiſer vom Präſidenten der Compilations-Commiſſion, Grafen Sinzendorf, dargeſtellt wurde, Folgendes:

Der I. Theil des Allgem. bürgerl. Geſetzbuches war damals unter der Preſſe. Derſelbe hatte im März 1786 die letzte Reviſion durch den Staatsrath paſſirt und war auf deſſen Einrathen am 31. März vom Kaiſer definitiv genehmiget worden. In der Zwiſchenzeit feilte noch Sonnenfels auf den Wunſch des Kaiſers am Wortlaute des Geſetzes. Dieſe Verzögerung benutzte die böhm.-öſterr. Hofkanzlei, um noch gegen Ende October meritoriſche Aenderungen im Texte, deſſen Druck damals bereits begonnen hatte, zu erwirken. Doch der Staats-

rath widerrieth die Berücksichtigung solcher Einstreuungen und der Kaiser wies dieselben gleichfalls zurück, scharf betonend, daß Sonnenfels lediglich den Styl zu verbessern, nicht aber den Sinn des Gesetzes nach seiner Anschauung zu modifiziren habe.

Der II. Theil jenes Gesetzbuches war von dem 1785 verstorbenen Appellationsrathe von Horten vollendet hinterlassen worden, Hofrath von Keeß hatte sich erboten, das Referat darüber auszuarbeiten und schickte sich eben hiezu an. Der Staatsrath Eger stellte, um denselben desto mehr anzueifern, damals den Antrag: es möge ihm eine Personalzulage bewilliget werden. Die übrigen Staatsräthe waren damit einverstanden; der Kaiser aber strich den Antrag und trug dafür mit ziemlich barschen Worten der böhm.-österr. Hofkanzlei auf, ihrer Seits die Vorlage des II. Theiles zu beschleunigen.

Das Strafgesetzbuch, welches Joseph II. ausarbeiten ließ, war damals zum Theile schon genehmigt, theils schwebten darüber (seit dem 22. April 1786) noch Verhandlungen bei der mehrgenannten Hofkanzlei. Was bereits feststand, war der von den Criminalverbrechen und Criminalstrafen handelnde sogenannte I. Theil *).

Außerdem hatte die Compilations-Commission bis dahin die ersten sechs Kapitel der Criminal-Gerichtsordnung durchberathen und formulirt.

---

8. Die Erkenntniß, daß das Theresianische Strafgesetzbuch auf veralteten Anschauungen beruhe und an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig lasse, war schon zur Zeit seines Erscheinens in einflußreichen Kreisen verbreitet. Kaunitz hatte sich zu spät geäußert, um noch dessen Kundmachung hintertreiben zu können **); aber er war von dessen Unzulänglichkeit überzeugt und sah darin blos einen Nothbehelf.

Joseph II. ertheilte schon wenige Monate, nachdem er als Alleinherrscher den Thron bestiegen hatte, der Compilations-Commission den Auftrag, jenes Strafgesetzbuch zu revidiren ***).

---

*) Dieser erschien jedoch nicht abgesondert, sondern in Verbindung mit dem zweiten, von den politischen Verbrechen und politischen Strafen handelnden Theile. Das ganze Gesetzbuch wurde erst am 13. Januar 1787 sanctionirt und mit Patent vom 2. April 1787 kundgemacht. S. Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 149 ff.

**) S. oben S. 42.

***) S. oben S. 240. Die Anregung dazu ging von Kreßel und Gebler aus

Bevor aber dieſem Auftrage Folge geleiſtet werden konnte, gab die Nothwendigkeit, den Staatsaufwand für Arbeits- und Zuchthäuſer zu vermindern, zu einer Reviſion der Strafbeſtimmungen, welche der Thereſianiſche Codex enthielt, Anlaß.

Der Kaiſer verlangte mit Handſchreiben vom 2. Februar 1782 von der oberſten Juſtizſtelle ein Gutachten über Auskunftsmittel, durch deren Anwendung die vorhandenen Zuchthäuſer beſſer ausgenützt werden könnten, ohne daß die Beſtrafung der Verbrecher deßhalb an Empfindlichkeit, Dauer und abſchreckender Wirkung etwas einbüßen würde.

Die oberſte Juſtizſtelle zögerte nicht, dieſes Gutachten zu erſtatten. Schon am 5. Februar ward dasſelbe abgegeben.

Vier Votanten benutzten dieſe Gelegenheit, auf Einſchränkung der Fälle, wo die Todesſtrafe zu verhängen war, zu dringen *). Die Mehrheit der Juſtizräthe dagegen wollte zunächſt über die einzuleitenden Reformen ſämmtliche Länderſtellen vernommen wiſſen, und ſo erklärt ſich auch die Raſchheit, womit dem Auftrage des Monarchen (durch einen den Kern der Frage Anderen zuſchiebenden Rathſchlag) von dieſer Seite entſprochen wurde.

Der Kaiſer genehmigte dieſe Vorerhebungen, rügte jedoch die Weitwendigkeit des eingeſchlagenen Verfahrens und befahl, vor Allem den Erſatz der Todesſtrafe durch andere Strafmittel in Erwägung zu ziehen.

Eine beſondere Commiſſion unter dem Vorſitze Martini's beſchäftigte ſich mit dieſer Reformfrage, gelangte aber zu keinem beſtimmten Reſultate, und ebenſowenig kam man zu einem ſolchen im Schooße des Oberſten Juſtiz-Gremiums. Die Meinungen gingen zu ſehr auseinander.

Leider wiederholte ſich dieſe Erſcheinung auch bei den Staatsräthen.

Löhr meinte: an Hoch- und Landesverräthern, gefährlichen Aufrührern, Falſchmünzern, Mördern, Brandlegern und öffentlichen

*) Schon Maria-Thereſia hatte im Jahre 1776 die Verminderung der Hinrichtungen anbefohlen, nachdem vorher die Oberſte Juſtizſtelle von ihr darüber befragt worden war. Er ſcheint aber nach Obigem, daß die Gerichte noch immer einer beſtimmten Weiſung harrten, deren Hinausgabe eben jene vier Votanten im Auge hatten.

Beamten, welche Veruntreuungen begehen, ſollte zwar fortan die Todesſtrafe vollzogen werden, jedoch nur nachdem das Obergericht und zwar noch vor Kundmachung des Strafurtheils hierüber vernommen worden. Wäre das Obergericht für eine Umwandlung der Todesſtrafe, ſo ſollte an deren Stelle eine längere, durch Faſten, harte Arbeit, zeitweilige öffentliche Züchtigung und Kettentragen verſchärfte Kerkerhaft treten.

Gebler hielt es für angezeigt, daß die Beſtrafung fremder Emiſſäre, welche einheimiſche Soldaten zur Deſertion verleiten, auf die nämliche Art geregelt werde. Kreſel theilte dieſe Anſicht.

Hatzfeld meinte: für Straßenräuber und Giftmiſcher ſollte die Todesſtrafe unbedingt beibehalten werden; Falſchmünzer und Veruntreuer öffentlicher Gelder dagegen verdienen unter Umſtänden eine mildere Strafe, und es wäre ihnen daher die von Löhr beantragte Reviſion der Todesurtheile zu gönnen.

Martini hatte als Vorſitzender der oben erwähnten Commiſſion *) den Antrag geſtellt: jedes Todesurtheil wäre dem Landesfürſten zur Genehmigung oder Abänderung zu unterbreiten und, wenn es genehmigt wird, in aller Stille zu vollziehen.

Kaunitz fand derartige heimliche Hinrichtungen unzuläſſig und die für den Landesfürſten daraus reſultirende Verantwortung zu groß.

Dem Kaiſer war mit ſo confuſen Rathſchlägen wenig gedient. Er trug daher der Compilations-Commiſſion auf, ein neues Gutachten als Baſis weiterer Verhandlungen vorzulegen.

Bis zum Einlangen dieſes Berichtes befolgte er den Grundſatz, daß bei Verbrechen, welche von beſonderer ſittlicher Entartung Zeugniß gaben, von ihm ſtatt der Todesſtrafe ewiger Kerker in Verbindung mit „Verſchärfungen" verhängt wurde.

Die Compilations-Commiſſion entledigte ſich des erhaltenen neuen Auftrags am 24. Juli 1781. Sie befriedigte aber den Kaiſer dies Mal ſo wenig, als es ihr früher gelungen war. Denn ſie befürwortete ein Proviſorium, mit dem man ſich bis zum Erſcheinen eines neuen Strafgeſetzbuches zu behelfen hätte, und zwar ſollte in der Zwiſchenzeit, wie Martini ſchon urſprünglich beantragt hatte, keine Todesſtrafe mehr ohne des Kaiſers ausdrücklicher Zuſtimmung

*) Er war damals noch nicht Mitglied des Staatsrathes. S. oben S. 104.

vollzogen und jeder Verbrecher, dem der Kaiser die Todesstrafe nachsehen würde, einem Rasenden gleich in einer engen, finsteren Kammer einzelnweise aufbewahrt werden.

Der Kaiser verwarf das „Provisorium", bei dessen Durchlesung Gebler über die in Vorschlag gebrachten „Marterkammern" sich entsetzte und es sonderbar fand, waram nicht lieber Arbeiten den Verbrechern auferlegt würden.

Am 9. September 1781 suchte die Compilations-Commission ihre neue Verirrung durch ein drittes Elaborat, welches sie dem Kaiser vorlegte, gut zu machen. Darin waren nun bestimmte Grundsätze aufgestellt, über die sich verhandeln ließ.

Die Mehrheit der Commission war für Beibehaltung der Todesstrafe. Dagegen stimmten blos der Präsident Graf Sinzendorf, der Referent Hofrath von Keeß und Martini. Diese drei Votanten verwarfen die Todesstrafe als „nicht zweckentsprechend", da sie den Missethäter weder bessere noch sonst fördere, während andere Strafen hiezu allerdings geeignet wären. Alle Mitglieder der Commission billigten die Ausstellung todeswürdiger Verbrecher auf einer Schandbühne; die meisten wollten damit Peinigungen verbunden wissen; doch die sichtbare oder wenigstens leicht zu entdeckende Brandmarkung der Verbrecher fand unter ihnen nur wenige Vertheidiger. Die Anwendung körperlicher Züchtigung und das Anschmieden der Verbrecher stieß dagegen auf keinerlei Einwendung. Von Vermögensstrafen wurde die Confiscation des freieigenen Vermögens der Verbrecher besonders empfohlen, zugleich aber auch bemerkt, daß, wenn dieselben Kinder hätten, nur ein Viertel, wenn Verwandte vorhanden wären, blos die Hälfte des Vermögens einzuziehen wäre.

Was die einzelnen Verbrechen anbelangt, so stelle die Commission folgende Strafanträge:

a) für Gotteslästerung des ersten Grades: Kerker von 10 und mehr Jahren.
b) für Gotteslästerung des zweiten Grades: Kerker unter 4 Jahre.
c) für Majestätsbeleidigung, Landesverrath und Aufruhr während seiner Dauer: den Tod.
d) für Annahme einer Bestechung durch einen Strafrichter, wenn derselbe demzufolge ein Todesurtheil zu fällen unterläßt: den

Tod. (Die Minderheit der Commiſſion wollte jeden Strafrichter, der ſich bei der Urtheilsfällung beſtechen läßt, mit dem Tode beſtraft wiſſen.)

Sie beantragte ferner: mehrere Verbrechen ganz zu ſtreichen und andere in die Kategorie der bloßen Polizeiübertretungen zu verſetzen.

Völlig ungeahndet ſollte in Zukunft die Zauberei bleiben. Apoſtaſie ſollte zwar, wenn der Uebertritt zu einer nicht tolerirten Religion ſtattfindet, mit Landesverweiſung und Vermögensconfiscation geahndet werden; doch fernerhin für kein Verbrechen gelten. Die Strafbarkeit des Ehebruchs wurde, inſoferne der Ehemann ihn begeht, von der Minderheit der Commiſſion nur für den Fall zugeſtanden, daß die Gattin wider ihren Mann deßhalb klagend auftritt. Rückſichtlich der Frau war die Commiſſion einſtimmig der Anſicht, daß ſie unter allen Umſtänden, alſo auch ohne daß der Mann ſie verklagt, deßhalb zur Rechenſchaft zu ziehen ſei; zwei Votanten hielten aber dafür, daß deren Abſtrafung civiliter und nicht criminaliter zu geſchehen habe. Die Hurerei wurde von der Commiſſion für eine bloße Polizei-Uebertretung erklärt und die geſchlechtliche Vermiſchung mit „Ungläubigen" (d. h. der Chriſten mit Nichtchriſten) auch aus der Reihe der Verbrechen geſtrichen.

Im Staatsrathe begegneten dieſe Vorſchläge keiner großen Geneigtheit, ſich ihnen zu accommodiren.

Löhr und Kreſel waren weder mit der lebenslänglichen Kerkerſtrafe, welche die Commiſſion wenigſtens ſtillſchweigend beibehalten hatte, noch mit den von ihr befürworteten „Peinigungen" einverſtanden und verwarfen nicht nur die ſichtbare oder doch leicht zu entdeckende, ſondern alle und jede Brandmarkung der Verbrecher. Kreſel wollte dieſe höchſtens bei Verbrechern angewendet wiſſen, welche (was er aber an ſich unzuläßlich fand) zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt wären, weil bei ſolchen die Rückſicht auf den Wiedereintritt in die menſchliche Geſellſchaft entfiele und anderer Seits eine beſondere Vorſorge wider ihr Entkommen allerdings gerechtfertigt wäre. Derſelbe und Gebler ſtießen ſich an der Qualifizirung der Gotteslästerung als Verbrechen und meinten, der eine ſolche Läſterung Ausſtoßende wäre höchſtens mit einer arbiträren Strafe zu belegen, je nachdem er damit öffentliches

Aergerniß erregt oder nicht. Kreſel wünſchte ferner, daß der mit Verunehrung der h. Hoſtie verbundene Kirchendiebſtahl nicht beſonders erwähnt werde, nachdem ſolche Handlungen eher zu bemänteln als zu offenbaren ſind. Hatzfeld billigte die Brandmarkung, aber mit der von Kreſel betonten Beſchränkung. Gebler und Kaunitz waren für verſchiedenartige Beſtrafung der Kindesmörderinnen, je nachdem dieſe ledig oder verheirathet wären; nur im erſteren Falle ſollte die Todesſtrafe verhängt werden. Die eben Genannten und Kreſel machten den Kaiſer aufmerkſam, wie wenig es mehr zur aufgeklärten Denkungsweiſe des Zeitalters paſſe, daß der Selbſtmord von der Compilations-Commiſſion als Verbrechen anerkannt wurde. *).

Kaunitz ſprach ſich gegen die lebenslängliche Kerkerſtrafe ſo wie gegen jede Brandmarkung aus und mahnte zur Milderung der Strafen. Er ſagte: ſobald man die Todesſtrafe grundſätzlich aufhebt, erklärt man damit, daß man fernerhin mit der Strafe des Verbrechers nur den Zweck ſeiner Beſſerung oder Abſchreckung für die Folge verbindet und je vollſtändiger dieſe Abſicht erreicht wird, deſto vollkommener iſt das Strafſyſtem, welches dazu führt. Gelinde Strafen eignen ſich zur Beſſerung mehr als grauſame und ſchrecken ſo gut wie dieſe ab. Das lehrt die Erfahrung. In mehreren Staaten, wo die Strafgeſetze humaner ſind, als in Oeſterreich, ſind auch Verbrechen von ſo enormer Abſcheulichkeit, wie ſie hier oft vorkommen, ſeltner. Montesquieu bemerkte mit Recht, daß, wenn man die Urſachen erforſcht, warum Vergehungen ſtattfinden, man immer wahrnimmt, daß die angedrohten Strafen nicht deßhalb zu wenig abſchrecken, weil ſie zu gelinde ſind, ſondern deßhalb, weil viele Verbrecher unentdeckt bleiben und die Uebelthäter daher auf gänzliche Strafloſigkeit rechnen.

Am ausführlichſten äußerte ſich aber der Kaiſer, welcher über dieſen Gegenſtand ſchon lange nachgedacht haben mußte, um mit ſolcher

---

*) Alle drei Votanten gönnten dem Selbſtmörder ein „ſtilles Begräbniß.“ Graf Sinzendorf und Hofrath von Keeß hatten dieſe Anſicht allerdings ſchon in der Commiſſion vertreten, waren aber damit nicht durchgedrungen. Sie erblickten im Selbſtmörder einen Wahnſinnigen, deſſen ohnehin ſeinetwegen zu bemitleidende Familie nicht erſt noch durch harte Maßregeln gekränkt werden dürfe.

Bestimmtheit und Präcision selbst Einzelnheiten zu berühren, die seinen Räthen entgangen waren.

Er wünschte vor Allem, daß weiterhin keine Todesstrafe mehr verhängt werde, bevor nicht „bei Hof“ deßhalb angefragt worden. Käme diese Strafart zum Vollzuge, so soll es stets mit Anwendung des Stranges geschehen und sind alle Peinigungen zu unterlassen.

Die Brandmarkung wäre beizubehalten und hätte für ein Surrogat (Aequivalent) der Todesstrafe zu gelten; sie müßte daher aber auch an einer sichtbaren Körperstelle angebracht werden.

Zur Verschärfung der Gefängnißstrafe hätten die Beschränkung der Kost des Häftlings auf Wasser und Brot, die Anweisung bloßer Bretter als Liegerstatt und die Anhaltung zu schwerer Arbeit zu dienen.

Die Ausstellung am Pranger dagegen soll nicht mehr zu den Criminalstrafen gerechnet, sondern nur als Polizeistrafe angewendet werden.

Die Abschaffung aus einem Orte oder Lande wäre gleichfalls nicht weiter als Criminalstrafe zu verhängen; den Einheimischen gegenüber sei sie unausführbar und bei Ausländern ist die Ausweisung eine bloße Polizeimaßregel, welche gegebenen Falls zur Strafe hinzutritt.

Zum Unterhalte des Sträflings im Gefängnisse hat der Staat in Zukunft blos Wasser und Brot beizustellen; will aber ein Sträfling, dem dies nicht geradezu versagt ist, eine bessere Beköstigung sich zuwenden, so hat er die Kosten dafür aus Eigenem zu bestreiten oder durch Arbeitsleistungen sich zu verdienen.

Die Einziehung des Vermögens eines Verbrechers ist so zu bewerkstelligen, daß seiner Frau und seinen Kindern davon blos die Alimentation gereicht wird; nach seinem Tode geht es an die Intestaterben über.

Kehrt ein des Landes Verwiesener (nach dem Auslande zuständiger) Verbrecher zurück, so sind ihm doppelt so viel Schläge, als er schon vor seiner Ausweisung erhielt, zu appliciren, weil man ihn solcher Gestalt am raschesten wieder los wird und die mit seiner Einsperrung verbundenen Auslagen erspart.

Gotteslästerer sind den Narren und Betrunkenen gleich zu achten; man sperre sie ein, bis sie wieder zur Besinnung kommen, halte sie zu harter Arbeit an und lasse sie fasten *). Ebenso müsse man die Majestätsbeleidiger behandeln.

Bestechungen von Amtspersonen sind am Bestecher sowohl als an dem Bestochenen, jedoch nicht mit Ausstellung am Pranger (was im politischen Wege zu geschehen hätte) und nicht mit Verlust des Dienstes (was ja nur die natürliche Folge der Verwirkung des Vertrauens wäre), sondern mit „arbitrarischem Arreste" zu bestrafen.

Bei der Knabenschändung müsse man unterscheiden, ob die copula perfecta bewiesen sei; wenn ja, so sind der Delinquent und der Verführer zur härtesten Strafarbeit zu verurtheilen, verlieren sie Beide ihre allfälligen Geburtsrechte (Vorrechte) und ist der dieses Verbrechens schuldig befundene Edelmann nach seiner Degradirung wie der gemeine Mann zu behandeln.

Ehebruch soll auch am Manne gestraft werden; doch ist die Untersuchung darüber nie von Amtswegen zu pflegen und die Einsperrung der Ehebrecher in Klöster zu unterlassen, da sonst die gute Ordnung in diesen gefährdet wäre.

Ein vorbedachter Mord ist mit ewigem Kerker zu bestrafen und es soll dem Verbrecher, der einen solchen Mord begangen hat, alles erdenkliche Ungemach bereitet werden, so daß er im Gefängnisse elendiglich zu Grunde geht. Das werde weit abschreckender wirken, als die Todesstrafe. Daß derlei Verbrecher gebrandmarkt werden, versteht sich von selbst.

Duellanten sind in Betreff der Schuld den Mördern verwandt, und müssen daher im Criminal-Codex neben diesen Platz finden.

*) Von dieser Anschauung brachte den Kaiser auch eine Vorstellung der Obersten Justizstelle vom 18. Februar 1782 nicht ab, welche es für unumgänglich erklärte, daß die Verunehrung eines Kruzifixes oder sonstigen Christusbilde fortan nach der Theresiana bestraft werde. Der Staatsrath theilte die bezügliche Ansicht des Kaisers und meinte, höchstens im Falle besonderer Gewaltanwendung wäre ein solcher Gotteslästerer dem Gerichte zur Bestrafung als Störer der öffentlichen Ruhe zu übergeben. Der Kaiser ging aber auch hierauf nicht ein, sondern verordnete unterm 7. März 1782: die Justizbehörden haben nur diejenigen „Religions-Vorfallenheiten" zu behandeln, welche ihnen von den politischen Stellen werden zugewiesen werden.

Kindesmörderinnen werden, wenn einmal durch politiſche Einrichtungen für ledige Mütter hinlänglich geſorgt ſein wird, gerade ſo, wie gemeine Mörderinnen zu beſtrafen ſein; inzwiſchen belege man ſie mit Arreſt und harter Arbeit. Die gleiche Nachſicht verdienen vorläufig diejenigen, welche ihre Leibesfrucht abtreiben oder ihr neugeborenes Kind weglegen. Selbſtmörder aber müſſen als Leute, welche unbußfertig geſtorben ſind, in ungeweihte Erde gelegt und durch den Schinder (Abdecker) dahin gebracht werden.

Was den mit Verunehrung der h. Hoſtie verbundenen Kirchendiebſtahl betrifft, ſo bekannte ſich der Kaiſer zur Anſicht Kreſel's, wonach man ſolche Diebe lieber der Oeffentlichkeit entziehen, als proſtituiren und damit das begangene Verbrechen an die große Glocke hängen ſollte. Ihm ſchien es am meiſten angezeigt, dieſelben lebenslänglich im Arreſte feſtzuhalten, ſie hier anzuſchmieden und, damit ihnen ein Fluchtverſuch um ſo weniger gelinge, ſie zu brandmarken.

Dieſe Auseinanderſetzung war an die Adreſſe der Compilations-Commiſſion gerichtet. Sie trug erſt ſechs Jahre ſpäter allgemein ſichtbare Früchte und was der Kaiſer darin als ſeinen Wunſch bezeichnet hatte, erfuhr, bevor es Geſetz wurde, noch mancherlei Modificationen.

Am 8. März 1783 überreichte die Compilations-Commiſſion das vom Hofrathe von Keeß ausgearbeitete und von Sonnenfels ſtyliſtiſch berichtigte „Allgemeine Geſetz über Verbrecher und deren Beſtrafungen" dem Kaiſer zur Beſtätigung.

Der das Strafverfahren und die bezüglichen Jurisdictionsnormen umfaſſende Entwurf war noch nicht vollendet.

Nichtsdeſtoweniger drang die Mehrheit der Commiſſion auf die ſofortige Kundmachung jenes Geſetzes, indem ſie geltend machte: durch die factiſche Aufhebung der Todesſtrafe und durch die Verſchärfung anderer Strafarten ſei in den Anſchauungen der Gerichtsbeamten eine ſolche Verwirrung entſtanden, daß die Hinausgabe eines neuen Geſetzes keinen Aufſchub mehr verträgt. Jene Mehrheit wollte deßhalb auch das Geſetz ſchon am 1. Auguſt 1783 in Wirkſamkeit treten laſſen, während die Minderheit der Commiſſion als Termin hiefür den 1. November 1783 oder den 1. Januar 1784 vorſchlug, damit die Gerichtsbeamten doch inzwiſchen die neuen Vorſchriften ſich eigen machen könnten.

Die gesammte Commission erachtete auch Nachträge zu dem Gesetze für nöthig, insoferne nämlich Anordnungen getroffen werden müßten, wornach viele im Gesetze nicht erwähnte Uebertretungen „im politischen Wege" die gebührende Ahndung zu finden hätten. Als solche wurden bezeichnet: Beschimpfung der Mutter Gottes und der Heiligen, Abfall vom christlichen Glauben, verbotene Rückkehr eines ausgewiesenen Ausländers, Blutschande, Kuppelei, Hurerei, Schmähung und Verläumdung, Anmaßung von Jagdbefugnissen, der Schmuggel (Schwärzungen), unbefugte Auswanderung und „Bewucherung".

Martini stieß sich an der Bestimmung des zur Bestätigung vorgelegten Gesetzes, wornach Jemand schon mit vollendeten 7. Lebensjahre dem „halsgerichtlichen" Verfahren anheimfallen sollte. Er meinte: man sollte Leute unter 14 Jahren damit verschonen. Ferner fand er es hart, daß für sehr alte und einfältige Leute keine Vorsorge getroffen sei. Der Richter, welcher nun das Gesetz buchstäblich anwenden müßte, also weder milder noch schärfer vorgehen könne, als das Gesetz es bestimmt, werde dadurch Greisen und geistesschwachen Verbrechern gegenüber in eine schlimme Lage versetzt. Nach Martini's Ansicht hätte der Kaiser nun noch anordnen sollen, daß Leute, welche im Bewußtsein ihrer Unschuld sich einer Verhaftung widersetzen, dieses Widerstandes wegen milder zu bestrafen seien, als Andere; daß Duellanten die Strafe der Ehrlosigkeit treffen soll; daß das gerichtliche Urtheil wider einen Beleidiger fremder Ehre nur auf Verlangen des Beleidigten zu veröffentlichen ist; daß Bigamie als Verbrechen angesehen werde; daß der Werth, bis zu welchem der Diebstahl kein Verbrechen ist, genau bestimmt werde; endlich daß man mit der Kundmachung des vorliegenden Gesetzes so lange zuwarte, bis auch der zweite (den Prozeß behandelnde) Theil vollendet ist, und daß die Compilations-Commission mit der Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über die Uebertretungen betraut werde *).

*) Es lag also dem Kaiser im März 1783 blos der nachmals sogenannte I. Theil des in Rede stehenden Gesetzes vor und es scheint als wäre beabsichtigt gewesen, die s. g. Uebertretungen, welche unter dem Titel „Politische Verbrechen" den Inhalt des II. Theiles bilden, abgesondert in Verhandlung zu nehmen, wogegen die Vorschriften über das Strafverfahren sich an den I. Theil hätten anschließen sollen.

Hatzfeld und Kaunitz gaben nun gleichfalls wieder ausführliche Gutachten ab.

Sie warnten vor der Ausstellung des Verbrechers auf der Schandbühne, vor grausamer Verschärfung der lebenslänglichen Kerkerstrafe (denn dadurch werde der natürliche Abscheu vor dem Verbrecher in Mitleid verwandelt, was doch gegen alle Grundsätze einer richtigen Strafpolitik wäre), vor Einziehung des Vermögens der Verbrecher überhaupt (denn der Staat hätte nur auf Ersatz der mit der Abstrafung verbundenen Auslagen Anspruch), vor einer zu weiten Fassung des Begriffs der Majestätsbeleidigung und vor der Ahndung der s. g. Verbrechen wider die Religion und wider die eigene Sittlichkeit (z. B. der widernatürlichen Unzucht.)

Reischach schloß sich in Allem den Bemerkungen Martini's an.

Am 10. April 1783 verfügte der Kaiser, daß die Compilations-Commission den II. und III. Theil des Strafgesetzes ohne Aufenthalt ausarbeite und den I. Theil erst wieder in Verbindung mit diesen Nachträgen zur Sanction unterbreite, wobei sie die Bemerkungen der Staatsräthe zu würdigen haben wird.

Unter Einem warf aber der Monarch auch noch die Frage auf: ob es nicht genügen würde, statt so weitläufige Gesetze auszuarbeiten, den Theresianischen Strafcodex einfach zu revidiren und insbesondere dasjenige auszuscheiden, was die Anwendung der Tortur und der Todesstrafe zum Gegenstande oder zur Voraussetzung hat?

Wenige Wochen später (am 4. Mai 1783) erneuerte der Kaiser den Auftrag, es solle ein besonderer „politischer Strafcodex" entworfen werden, mit dem Beisatze: die Compilations-Commission habe sich, bevor sie das Elaborat ihm behändigt, mit der böhm.-österr. Hofkanzlei darüber ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Meinungsverschiedenheiten auszutragen.

Hieraus schon erklärt sich die Verzögerung der Kundmachung des Josephinischen Strafgesetzbuches.

Es wurden aber vor seinem definitiven Abschlusse auch noch die Oberste Justizstelle und sämmtliche Appellationsgerichte der Monarchie darüber vernommen. Und auch diese Gutachten gelangten zunächst in die Hände des Kaisers, der sie mit Handbillet vom 10. Januar 1785 der Compilations-Commission zur Erstattung eines neuen Vortrages zustellte.

Dieser Befehl scheint von neuen „Erinnerungen“ begleitet gewesen zu sein. Die Commission sah sich mindestens veranlaßt, als Antwort auf solche am 19. März 1785 dem Kaiser Bedenken vorzubringen, welche namentlich drei Punkte betrafen: 1. die Bestrafung des Hochverrathes ersten Grades; 2. Die Ausdehnung des Adelsverlustes auf die Kinder eines Verbrechers; 3. die Brandmarkung.

Zu 1) bemerkte die Commission: die vom Kaiser angeordnete Ausweisung (Abschaffung) der Kinder eines Hochverräthers sei zwar bei Ausländern, nicht jedoch bei Inländern practicabel und es empfehle sich überhaupt, von der Ausweisung nur nach Maßgabe polizeilicher Rücksichten Gebrauch zu machen, nicht aber sie grundsätzlich als Strafe anzuwenden. Wollte indessen der Kaiser den Hochverrath ersten Grades schon durchaus sehr strenge bestraft sehen, so müßten auch des Hochverräthers Eltern und, falls er verheirathet, der andere Gattentheil abgeschafft, demselben alle Vermögensrechte entzogen und für den Fall der Rückkehr harte Strafen angedroht werden.

Martini mahnte zur Milde und hieß im Uebrigen das von der Commission Bemerkte gut; Reischach that desgleichen.

Hatzfeld fand die Ausweisung der Kinder eines Hochverräthers gerade bei Inländern angezeigt, weil ja mit Grund zu besorgen wäre, daß besonders die Kinder solcher in die Fußtapfen der Eltern treten und sich am Staate, der diese gestraft hat, dafür zu rächen suchen würden. Kaunitz dagegen pflichtete den Anträgen der Commission bei und ereiferte sich gegen alle und jede Vermögens-Confiscation.

Der Kaiser folgte da dem Rathe Martini's und trug so auch den Einwendungen des Fürsten Kaunitz Rechnung.

Zu 2) bemerkte die Commission: die Ausdehnung des Adelsverlustes auf die Kinder eines Verbrechers sei ungerechtfertiget; auch die nach seiner Verurtheilung geborenen Kinder müßten im Genusse der Adelsvorrechte belassen werden.

Martini und Reischach theilten diese Ansicht; Kaunitz wollte nur die nach der Verurtheilung des adeligen Vaters diesem geborenen Kinder von dem Adelsverluste ihres Vaters mitbetroffen wissen.

Der Kaiser entschied im Sinne des letztgenannten Votanten.

Zu 3) bemerkte die Commission: es soll den Richtern anheimgestellt bleiben, ob sie die Brandmarkung nöthig finden oder nicht und zwar wäre es jedesmal Sache des Obergerichtes, diese Verschärfung zu verhängen; auch sollte sie nur bei besonders gefährlichen und bösartigen Verbrechern und blos bei einer 15 oder mehr Jahre dauernden Einkerkerung angewendet werden dürfen.

Martini billigte diesen Vorschlag im Allgemeinen und meinte obendrein, nur bei mehr als 30jähriger Festhaltung im Kerker sollte die Brandmarkung eintreten.

Der Kaiser ging auch ohne Weiteres hierauf ein.

Am 10. April 1785 wurde die Compilations-Commission von diesen Beschlüssen des Kaisers in Kenntniß gesetzt. Doch die Zusammenstellung der gesichteten Materialien lag nicht ihr, sondern einem bei der Obersten Justizstelle befindlichen Referenten ob, welcher jeden Abschnitt, den er zu Stande brachte, dem Hofrathe von Sonnenfels zur Verbesserung des Wortlautes zu übergeben hatte. Dieser änderte in der Regel an dem Concepte so viel, daß eine neue Redaction nicht zu umgehen war und schließlich hatte der oberste Hofkanzler jedem festgestellten Abschnitte das Imprimatur beizusetzen.

Da dieser Geschäftsgang gar nicht abzusehen gestattete, bis wann das Strafgesetzbuch in seiner ganzen Ausdehnung erscheinen würde, so rieth Eger auf Grund des offenen Geständnisses der Obersten Justizstelle vom 6. März 1786: daß Abhilfe nöthig sei, dem Kaiser, lieber unmittelbar durch den Hofrath von Sonnenfels den Wortlaut des Gesetzes textiren zu lassen, der seine Arbeit binnen einer gewissen Zeit dem Präsidenten der Obersten Justizstelle zur Ueberprüfung zu behändigen hätte.

Der Kaiser ordnete dies auch am 11. März 1786 an und so gedieh denn die Arbeit endlich zum Abschlusse, obschon es auch später noch Anstände gab, die zumeist den II. Theil betrafen.*)

Dieser ward dem Kaiser von der Hofkanzlei zuerst am 16. November 1786 in Begleitung des Schlußprotokolls vom 3. November zur Genehmi-

*) S. oben S. 305. Hinsichtlich des II. Theiles war offenbar der böhm.-österr. Hofkanzlei diejenige Rolle beschieden, welche beim I. Theile der Obersten Justizstelle zuletzt zugefallen war.

gung vorgelegt. Da galt es nun vor Allem einen Streit zu ſchlichten, welcher zwiſchen der Compilations-Commiſſion und der Hofkanzlei wegen des dieſem II. Theile zu gebenden Titels ausgebrochen war und mit dem verſchiedene Meinungsdifferenzen über das dem ganzen Strafgeſetzbuche voranzuſchickende Kundmachungspatent zuſammenhingen.

Die Hofkanzlei vermißte nämlich in dem urſprünglich von der Compilations-Commiſſion verfaßten Entwurfe mehrere politiſche Uebertretungen und fand deßhalb die von jener Commiſſion gewählte Bezeichnung desſelben als „Zweiter Theil“ ſo wie den Nebentitel: „Von politiſchen Verbrechen und politiſchen Strafen“ durchaus nicht am Platze.

Die Commiſſion vertheidigte die getroffene Wahl mit dem Hinweiſe auf die Berührungspunkte zwiſchen den ſ. g. „politiſchen Verbrechen“ und den „Criminal-Verbrechen“, von welchen der I. Theil des Geſetzbuches handelt. Dem Richter werde durch dieſe Combinirung, welche doch zugleich auch eine Gegenüberſtellung enthalte, die Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen erleichtert, Wiederholungen werden dadurch vermieden und das Volk gelange ſo in den Beſitz eines Sitten-Katechismus, der zugleich einen in ſich abgeſchloſſenen Theil der Verwaltungsaufgaben zur Darſtellung bringt. Aus dieſem Grunde beantragte aber die Commiſſion auch, alle „politiſchen Verbrechen“ in den II. Theil aufzunehmen.

Hierauf erwiderte die Hofkanzlei: durch die Vereinigung der Kriminal-Verbrechen mit den „politiſchen“, alſo mit ſolchen von geringerem Belange, werde der Abſcheu vor erſteren abgeſtumpft; eine Wechſelbeziehung, wie ſie von der Compilations-Commiſſion vorausgeſetzt wird, beſtehe nur zwiſchen einigen „politiſchen“ und einigen Criminal-Verbrechen; die Beſtimmungen über dieſe beiden Arten von Verbrechen ſeien ihrer Natur nach verſchieden, ſelbſt ſchon die Begriffsbeſtimmungen, weil ſie bei Erſteren (den „politiſchen Verbrechen“) in der Regel einen poſitiven Inhalt, bei Letzteren dagegen zumeiſt einen negativen hätten, hier es ſich insgemein um die Unterlaſſung anbefohlener, dort um die Begehung verbotener Akte handelt, hier veränderliche (nach Klugheitsrückſichten zu modelnde), dort unveränderliche Vorſchriften noth thun. Daß zu den „politiſchen Verbrechen“ auch andere gerechnet werden, als die der Weſenheit nach ſchon im Thereſianiſchen Strafcodex enthalten ſind, fand

die Hofkanzlei durchaus nicht angezeigt; dadurch würde nur — meinte sie — die öffentliche Meinung über das neue Gesetzbuch irre geleitet.

Die Compilations-Commission ließ auch diese Einwendungen nicht gelten, sondern betrachtete sie unter der Voraussetzung, daß man den Begriff der „politischen Verbrechen" gehörig feststellt, als gegenstandslos. Nach ihr wären aber zu den „politischen Verbrechen" alle Handlungen zu zählen, durch welche ohne eigentliche böse Absicht das Leben, die Ehre, die Freiheit, das Vermögen oder die Ruhe der Mitbürger gestört, beziehungsweise beschädiget werden oder die den unwandelbaren Forderungen der Moral, wie sie bei allen Nationen sich offenbart, zuwiderlaufen, somit allgemeines Aergerniß erregen und zum Sittenverderbnisse führen. Die Commission sprach sich ferner gegen das Einführungspatent aus, welches Baron Margelik im Auftrage der Hofkanzlei entworfen hatte, weil darin Uebertretungen mit Stillschweigen übergangen würden, welche gerade nach der Anschauung der Hofkanzlei in das neue Gesetzbuch aufgenommen werden mußten, so z. B. Verletzungen der Kontumaz-Vorschriften, falsches Spiel, Verbreitung von Irrlehren, Aergerniß auf öffentlicher Straße, Sodomiterei, Kuppelei und Hurerei.

Diesen Vorwurf wies wieder die Hofkanzlei mit der Bemerkung zurück: es hätten die speciell genannten Handlungen so gut unberücksichtiget bleiben können, ja bleiben müssen, als die Commission es nicht mehr zeitgemäß fand, die Blutschande, die Vermischung mit Ungläubigen, die Zauberei und den Abfall vom christlichen Glauben mit Strafen zu bedrohen.

Der Staatsrath stellte sich da mit seinem Urtheile auf die Seite der Compilations-Commission.

Eger hob hervor, daß die allgemeine Erwartung auf ein vollständiges Strafgesetzbuch gerichtet und die Besorgniß, als wüßte das Publikum nicht zwischen Criminal- und politischen Verbrechen zu unterscheiden, grundlos sei. Izdenczy und Reischach fanden diese Zurückweisung vollkommen zutreffend. Hatzfeld zollte ihr gleichfalls Beifall, wünschte aber, daß mindestens in der Einleitung zum II. Theile des Strafgesetzes „politische" Verbrechen und „Polizei-Uebertretungen" unterschieden werden. Denn es gebe Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens, wie z. B. das Schnellfahren, das Außerachtlassen eingespannter Pferde

u. ſ. w., welche doch unmöglich als Verbrechen definirt werden könnten; in dieſer Beziehung gehe die Begriffsbeſtimmung der Compilations-Commiſſion offenbar zu weit. Außerdem wünſchte Hatzfeld, daß über die Beſtrafung der Polizei-Uebertretungen kein Detail ins Geſetzbuch aufgenommen, ſondern dieſe dem Ermeſſen der politiſchen Behörde innerhalb gewiſſer Schranken anheimgeſtellt werde.

Gleich dem Staatsrathe billigte auch der Kaiſer das „Einrathen" der Compilations-Commiſſion, welche ſomit aus jenem, nicht ohne Erbitterung geführten Streite als Sieger hervorging. Mit Entſchließung vom 4. Dezember 1786 gab er dieß bekannt und änderte er zugleich noch Einiges am Texte des Geſetzes, was nicht blos die Form anging.

So befahl er z. B., daß die Züchtigung mit Schlägen „allemal öffentlich geſchehen muß", daß durchaus keine Geldſtrafen verhängt werden dürfen (da der Reiche ſie nicht empfinde, der Arme aber dadurch zu Grunde gerichtet und die unſchuldige Familie dadurch in Mitleidenſchaft gezogen werde), daß auch kein Fremder mehr zur Strafe des Landes verwieſen werden darf (wogegen es der Polizei unbenommen bleibt, dieſe Maßregel von ihrem Standpunkte aus zu ergreifen), daß mit der Zuchthausſtrafe ſtets öffentliche Arbeit zu verbinden iſt (weil der Verbrecher „dem Publico das abzudienen hat womit er es beleidigt"), daß eine geheime Brandmarkung nie einzutreten hat, daß „der Sauberkeit wegen" in die Arreſte weder Bettgewand noch Stroh gebracht werden darf, daß das Ausgraben der Todten als vorkommendes Verbrechen nicht ſpeciell zu erwähnen, hinwieder aber jede durch ſchnelles Reiten oder Fahren herbeigeführte Beſchädigung zu ahnden und „Jedermann er ſei Mann oder Weib, der mit ſeinem Körper Gewerbe treibt" als ein „politiſcher Verbrecher" anzuſehen ſei.

Die „politiſchen Strafen" wurden, wie Hatzfeld empfahl, mehr nur angedeutet, als genau vorgeſchrieben; dagegen fand die von demſelben beantragte Scheidung der „politiſchen Verbrechen" von den Polizei-Uebertretungen vorläufig noch nicht in die öſterreichiſche Geſetzgebung Eingang. Das Joſephiniſche Strafgeſetzbuch kennt weder Vergehen noch Uebertretungen, ſondern durchweg nur Verbrechen.

Das Kundmachungspatent, welches dieſem Geſetzbuche vorangeſtellt iſt, trägt bekanntlich das Datum: 13. Januar 1787.

Die letzte Entſchließung des Kaiſers, welche den Inhalt des Geſetzbuches betraf, iſt jedoch vom 6. Januar 1787 datirt und erledigte nicht nur ein Protokoll vom 19. Dezember des vorhergehenden Jahres, welches über gemeinſame Berathungen der böhm.-öſterr. Hofkanzlei und der Compilations-Commiſſion zur „Berichtigung" des II. Theiles aufgenommen worden war, ſondern auch die Schlußredaction des I. Theiles, welche der Präſes der Compilations-Commiſſion (alſo doch wieder dieſer und nicht der Präſident der Oberſten Juſtizſtelle, noch der Hofrath von Sonnenfels) am 31. Oktober 1786 dem Kaiſer vorgelegt hatte.

Joſeph II. nahm dieſe Gelegenheit wahr, um neuerdings Einiges am Texte zu ändern.

Der I. Theil erfuhr dadurch inſoferne eine Abänderung, als der Kaiſer aus §. 13 das dem Richter gewahrte Recht, die von ihm erkannte Strafe nach Ablauf einiger Zeit „zu vermindern", eliminirte; in §. 20 die Hinrichtung durch den Strang als die einzig zuläſſige und die Todesſtrafe überhaupt nur im Falle des Standrechts anwendbar erklärte, im §. 30 die den zum „gelindern" Gefängniſſe Verurtheilten zugedacht geweſene „beſſere Liegerſtatt" ſtrich (nachdem für die Arreſtanten überhaupt nur Pritſchen als Ruhebetten beizuſtellen wären); im §. 32 das Maximum der Streiche, mit welchen ein Verbrecher auf einmal gezüchtigt werden ſollte, von 50 auf 100 erhöhte; im §. 37 für das Vermögen, welches ein während der Strafzeit ſterbender Sträfling hinterläßt, mit Ausnahme der ſtandesmäßigen Alimentation der Frau und der Kinder den Criminalfond zum Erben einſetzte *); im §. 60 den Mißbrauch eines obrigkeitlichen Amts mit Ausſtellung auf der Schandbühne durch 3 Tage und mit öffentlicher Kundmachung des Verbrechers bedrohte **); im §.

*) Der §. 37 des publizirten Geſetzbuches beſtimmt aber dennoch: daß das bezügliche Vermögen (abgeſehen von den teſtamentariſchen Verfügungen des Verbrechers) an die nach der geſetzlichen Erbfolge Berufenen übergehen ſoll.

**) Der §. 60. des publizirten Geſetzbuches enthält über die Dauer der Ausſtellung keine Beſtimmung; dagegen iſt ſie im §. 33 des I. Theiles präziſirt.

85 die Verwandtſchaft bei Verhehlung eines Verbrechers zwar als Milderungsgrund, nicht aber als Strafloſigkeitstitel gelten ließ den §. 87 ſeiner ganzen Ausdehnung nach eigenhändig formulirte; beim §. 139 den Begriff des Menſchenraubs auf den „Raub von Judenkindern in der Abſicht, ſie zu taufen“ ausdehnte *); endlich im §. 184 die bei früheren Redationen des Geſetzes zugeſtandene Verjährung der Strafbarkeit ſtrich.

Der II. Theil wurde vom Kaiſer damals nur noch mit einer Wiederholung ſeines Wunſches, daß die in Schlägen beſtehende Strafe ſtets öffentlich zu vollziehen iſt, und mit der Verſchärfung der Strafe der Beſtialität, Sodomie und Kuppelei durch Verweiſung des Thäters aus dem Orte der That, und wäre das auch ſein Geburtsort, bedacht.

Die Vorlage eines neuen Kundmachungs-Patents erfolgte (ſeitens der Compilations-Commiſſion) am 10. Januar 1787.

Auch da ſtritt ſich noch im Schooße der Compilations-Commiſſion über den Beginn der Wirkſamkeit des Geſetzes eine Mehrheit, welche erſt alle nach ſeiner Kundmachung eingebrachten Inquiſiten darnach beurtheilt wiſſen wollte, mit einer Minderheit, der es gerechter erſchien, das neue Geſetz zur Richtſchnur für die vom 1. Mai 1787 an zu fällenden Urtheile zu machen.

Die Staatsräthe entſchieden ſich für den Antrag der Commiſſions-Mehrheit und beeilten ſich mit der Abgabe ihrer Stimmen dergeſtalt, daß Izdenczy das am 13. Januar von Eger um 1½ Uhr Nachmittags abgegebene Circulationsſtück am nämlichen Tage um 2 Uhr Nachmittags, Reiſchach gleichfalls noch am nämlichen Tage um 4 Uhr und Hatzfeld dasſelbe noch vor einbrechender Nacht expedirte.

Daß auch der Kaiſer dasſelbe noch an dieſem Tage unterzeichnete, lehrt das gedruckt vorliegende Patent, welches beſtimmt, daß das Geſetz auf die erſt nach ſeiner „Ueberkommung“ bei den Criminalgerichten eingebrachten Verbrecher, beziehungsweiſe auf die von

*) Im publizirten Geſetzbuche fehlt dieſer Beiſatz; wohl aber iſt in dem §. 139 von einem Kindesraube die Rede, welcher in der Abſicht begangen wird, das Kind einer andern Religion, als in der es geboren iſt, zuzuführen.

da an „bei der politiſchen Obrigkeit Geſtellten“ bei der Urtheilsfällung angewendet werden ſoll.

Der Strafproceß-Ordnung, welche gleichfalls unter Joſeph II. ausgearbeitet wurde, geſchah bereits Erwähnung.

Die erſten 4 Kapitel derſelben waren im November 1785 Gegenſtand einer Berathung, welche damals bei der böhm-öſterr. Hofkanzlei mit Beiziehung einiger Mitglieder der Compilations-Commiſſion gepflogen wurde. Das Protokoll darüber (vom 3. November) gab dem Staatsrathe Eger Veranlaſſung, einige Wünſche auszuſprechen; ſo z. B. daß der Richter nicht verhalten werde, auf anonyme Anzeigen hin einzuſchreiten, daß die Unterlaſſung einer Anzeige nur rückſichtlich der ſchwereren Verbrechen für ſtrafbar erklärt und das Recht der Obrigkeit, „Jemanden zur Einvernehmung vorzuladen“, auf den Fall beſchränkt werde, wenn der Zweck ſeiner Vorladung nicht eben ſo gut im Wege ſchriftlicher Correſpondenz oder durch deſſen Einvernehmung bei Hauſe erreicht werden könnte.

Die übrigen Staatsräthe waren gleichfalls für dieſe Beſchränkungen; doch gegen Eger's Votum in Anſehung der anonymen Anzeigen.

Der Kaiſer machte durch Entſchließung vom 22. November 1785 nicht nur dem Richter die Beachtung ſolcher Anzeigen zur Pflicht, ſondern auch Jeden, der eine ſtrafrechtliche Anzeige unterläßt, für alle civilrechtlichen Folgen dieſer Unterlaſſung verantwortlich, bedrohte derle Unterlaſſungen obendrein mit Strafe und ermächtigte „die Obrigkeiten“ ganz nach Ermeſſen Leute vorzuladen.

Doch war das zunächſt nur eine der Compilations-Commiſſion ertheilte Weiſung und ging der Kaiſer von der übertriebenen Strenge, die er da offenbarte, nachträglich wieder ab. *)

Ueberhaupt machten des Kaiſers Anſichten von der Strafjuſtiz die verſchiedenartigſten Wandlungen durch und hatten die beſonneneren

*) Vgl. die „Inſtruction f. d. polit. Behörden über die Anſtrengung einer Inquiſition“ vom 5. März 1787 und die Criminalgerichts-Ordnung vom 17. Juni 1788. Auszüge daraus ſtehen bei Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 159 — 168. Ueber das Zuſtandekommen dieſer beiden Proceß-Normen vermögen wir leider nicht Näheres mitzutheilen.

Mitglieder des Staatsrathes große Mühe, Widersprüche, die des Kaisers Ansehen hätten schädigen müssen, hintanzuhalten.

So hinderte ihn das im Herbste des Jahres 1781 abgelegte Geständniß, daß die Landesverweisung bei Inländern unausführbar sei, nicht, im August 1782 sie den galizischen Juden gegenüber als Strafe aufrecht zu erhalten und zwar mit der Motivirung: seine Absicht gehe keineswegs dahin, das jüdische Bettelvolk zu vermehren.

In diesem Falle hatten allerdings Hatzfeld und ein paar andere Staatsräthe ihn verleitet, sich zu widersprechen, während Martini und Gebler dem vorzubeugen suchten.

Späterhin verhängte er Relegationen bald als Strafe bald als Polizeimaßregel oder als ein Mittelding zwischen Beiden namentlich auch über katholische Geistliche.

Die „unbeschuhten Karmeliter" in Galizien hatten sich gegen viele landesfürstliche Verordnungen vergangen, mit auswärtigen Klöstern Verbindungen unterhalten, ihr Vermögen falsch fatirt, Gelder verschleppt, durch Uneinigkeit Aergerniß gegeben u. s. w. Besonders hatte sich der Prior des Klosters zu Wisnicz in Bochniaer Kreise dieser Vergehen schuldig gemacht und obendrein einen Mord auf sein Gewissen geladen, indem er einen Ordensbruder, der einige Mal Fluchtversuche unternommen hatte, nicht nur geißeln und an den Fußboden ketten ließ, sondern nachmals sogar in einen Kerker sperrte, wo der mißhandelte Mönch am 6. Dezember 1782 bei einer Temperatur von 4 Grad Kälte, nachdem er durch 4 Tage blos Wasser und Brot, dafür aber jeden anderen Tag 25 Geißelhiebe erhalten hatte, in äußerster Verlassenheit und halb wahnsinnig, blos mit einem groben Leinwandkittel bekleidet, starb. Nachdem dies zur Kenntniß des galizischen Guberniums gelangt war, wurde von diesem der Antrag auf Eröffnung einer Criminal-Untersuchung wider den Prior gestellt.

Die Geistliche Hofcommission in Wien fand es bedenklich, durch einen solchen Schritt Conflicte mit den Kirchenbehörden, welche nach den galizischen Gesetzen um ihre Zustimmung angegangen werden mußten, heraufzubeschwören. Sie rieth, den Prior nach halbjähriger Einsperrung in einem bischöflichen Arreste kurzweg des Landes zu verweisen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei tadelte diesen Vorschlag als mit dem Völkerrechte unvereinbar und empfahl, den Prior, nachdem man

ihn 2 Jahre lang auf der Lemberger Festung in Haft gehalten, zu degradiren; eine strafgerichtliche Verfolgung des Priors schien aber auch ihr nicht angezeigt.

Martini nannte in seinem Votum Letzteren ohne Scheu einen „Verbrecher", accommodirte sich indessen gleichwohl aus Klugheits-Rücksichten dem Gutachten der Hofkanzlei, erklärte also auch seiner Seits die Landesverweisung für unzulässig. Kaunitz bestand auf Eröffnung einer Criminal-Untersuchung, da es nicht angehe, Jemanden 2 Jahre lang eingesperrt zu halten, ohne daß seine Schuld gerichtlich erwiesen ist; das auf Grund dieser Untersuchung zu fällende Urtheil sollte dem Kaiser zur speciellen Genehmigung vorgelegt werden. Ueber die etwaige Landesverweisung sprach sich Kaunitz nicht aus.

Der Kaiser ordnete auch mit Entschließung vom 11. April 1783 das Einschreiten des Strafgerichtes an, ohne dem Resultate der Untersuchung irgendwie vorzugreifen. Als jedoch im Juli des nämlichen Jahres die Klagen über die „unbeschuhten Karmeliter" Galiziens in erneuerten Berichten der Hofkanzlei so wie der „Geistlichen Hof-Commission" einen noch drastischeren Ausdruck fanden, rückte selbst die erstgenannte Hofstelle mit dem Projecte, alle fraglichen Mönche mit Ausnahme der Bewohner des Klosters Raguscze des Landes zu verweisen, hervor.

Martini, Hatzfeld und Kaunitz erhoben dagegen Einwendungen.

Der Kaiser jedoch befahl nun geradezu alle in die oben erwähnten Unterschleife und sonstigen Gesetzwidrigkeiten verflochtenen Mönche der galizischen Karmeliter-Klöster (Raguscze ausgenommen) ohne Pension des Landes zu verweisen, nachdem sie im Verhältnisse zu ihrem Verschulden ein halbes oder ganzes Jahr lang in bischöflichen Kerkern oder, wenn diese nicht ausreichen, in öffentlichen festgehalten worden wären. Auch von den übrigen Karmelitern Galiziens sollten diejenigen, welche als unruhige Köpfe sich bemerklich machen würden, „außer Land geschickt werden." Diese A. h. Entschließung ist vom 31. Juli 1783 datirt.

Im darauf folgenden Jahre verfügte der Kaiser das Gleiche in Ansehung eines katholischen Priesters, Lucas Schiffer, aus Bischofslack in Krain, welcher seinen Uebertritt zum Protestantismus anmeldete.

Die Geiſtliche Hofcommiſſion und die böhm.-öſterr. Hofkanzlei hatten, da das Jahr zuvor ein Prieſter fremder Herkunft, welcher das Nämliche beabſichtigte, vom Kaiſer kurzweg des Landes verwieſen worden war, um einem Mißgriffe vorzubeugen, den Kaiſer ausdrücklich auf die Unzuläſſigkeit eines ſolchen Vorgehens in dem gegebenen Falle aufmerkſam gemacht.

Auch die meiſten Staatsräthe waren der Anſicht, daß es beſſer wäre, den Renegaten in ſeine Vaterſtadt zu interniren, als ihn in's Exil zu ſchicken. Nur Hatzfeld empfahl dem Kaiſer: ihn „als einen für den Staat ebenſo unnützen als unanſtändigen Mann außer Land zu ſchaffen.“

Und der Kaiſer ging mit Entſchließung vom 15. März 1784 in der That auf dieſen Rath ein.

Ungefähr gleichzeitig wendete ſich der krainiſche Franziskaner-Prieſter Franz Sales Paradeiſer an den Kaiſer mit der Bitte: er wolle ihm zu ſeiner Säculariſirung behilflich ſein, nachdem der Fürſtbiſchof von Laibach, den er wiederholt ſchon darum angegangen hätte, nichts zur Erfüllung dieſes ſeines Wunſches thue. Der Bittſteller glaubte den Kaiſer für ſich zu gewinnen, indem er beifügte: er ſei im Nothfalle entſchloſſen, Proteſtant zu werden, und er flehe demgemäß den Kaiſer um die Erlaubniß an, im Falle ſeine Säculariſirung nicht erreichbar wäre, den Glauben wechſeln zu dürfen.

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei, bei welcher das Geſuch einlief, erhob, daß der Bittſteller vom Fürſtbiſchofe nicht erhört worden war, weil er die Pfarrconcurs-Prüfung trotz mehrmaliger Verſuche nicht beſtanden und keine inneren Beweggründe für ſein Anliegen vorgebracht hatte. Die Geiſtliche Hofcommiſſion fand es unter dieſen Umſtänden nicht gerechtfertigt, den Fürſtbiſchof zu einer Verwendung für Paradeiſer in Rom (behufs ſeiner Säculariſirung) zu verhalten; was aber deſſen Vorhaben, Proteſtant zu werden, betreffe, ſo meinte die Commiſſion: das gehe die Hofkanzlei an. Dieſe wollte demnach den Fürſtbiſchof verhalten wiſſen, daß er ſich „zur Vermeidung des Aergerniſſes“ für Paradeiſer in Rom verwende, und meinte: nach ſeiner Säculariſirung wäre demſelben eine Penſion von 100 fl. aus dem Religionsfonde anzuweiſen.

Unter den Staatsräthen fand dieſer Antrag an Martini und Reiſchach Vertheidiger; Hatzfeld dagegen war darüber entrüſtet und ſah auch hier wieder keinen anderen Ausweg, als die Exilirung des mit ſeinem Stande unzufriedenen Mönchs.

Der Kaiſer beſann ſich diesmal, ehe er auf den Rath des Grafen Hatzfeld hin eine neue Landesverweiſung verhängte. Aber auch er grollte dem Mönche, der nicht nur ſeinen Kloſtergelübden ſondern auch der ihm angeborenen Religion untreu zu werden ſich anſchickte, und erledigte daher deſſen Geſuch am 16. April 1784 mit folgenden Worten: „Schon die alternative Bitte zeigt die Verkehrtheit des unruhigen und boshaften Mönchs; ich kann alſo nicht begreifen, wie Kanzlei dahin hat einrathen können, daß die Bosheit noch geſteift und belohnt werde. Er iſt vielmehr ohne weiterm mit Beiſetzung des Motivs wegen der von mir angeführten Alternative in das Grätzer Arbeitshaus auf eine unbeſtimmte Zeit zu überſetzen, allwo er allen anderen Züchtlingen in der Arbeit und Atzung gleich zu halten iſt. Es verſteht ſich, daß ihm während dieſer Strafzeit der Biſchof a sacris zu interdiciren hat, und hat er ſeine Kutten, die ihm ſo ſehr zuwider zu ſeyn ſcheint, auch allerdings fortzutragen.“

Drei Jahre ſpäter kam indeſſen doch wieder die beliebte Landesverweiſung in einem analogen Falle zur Anwendung.

Der Exjeſuit Alexius Galambos bat nämlich, ihm den Uebertritt zum Proteſtantismus zu geſtatten. Die Geiſtliche Hofcommiſſion erklärte mit Bericht vom 17. November 1787 denſelben einer ſolchen Gnade unwürdig; denn nicht nur gereiche deſſen Lebenswandel dem Volke zum Aergerniſſe, ſondern es laſte auf ihm auch der Vorwurf mehrfacher Pflichtverletzung, die er durch ſein ausgeſprochenes Vorhaben begehe. Die Commiſſion beantragte daher, ihn des Landes zu verweiſen, und der Kaiſer beſtätigte dieſes Erkenntniß.

Die hier angeführten Entſchließungen des Kaiſers ſind um ſo auffallender, als er ja ſelber ſchon im Januar 1782 auf Gebler's Antrag das Crimen Apostasiae als keiner Ahndung mehr unterliegend erklärt, auch alle deshalb Verhafteten auf freien Fuß zu ſetzen befohlen hatte.

Allerdings exiſtirt ein motu proprio erlaſſenes Handbillet des Kaiſers vom 9. Dezember 1782, durch welches er insgeheim anordnete,

daß alle Katholiken, welche nicht bis zum 1. Januar 1783 ihren Uebertritt zum Protestantismus erklärt haben würden, späterhin, daferne sie doch noch die Religion wechseln wollten, mit der Strafe der Apostasie zu belegen wären; allein am nämlichen Tage verfügte er durch ein zweites Handbillet (welchem von beiden die Priorität zukommt, ist freilich schwer zu entscheiden), daß in Kärnten von der Verhängung dieser Strafen auch Solchen gegenüber, die den vorerwähnten Präclusivtermin versäumen würden, Umgang genommen werden solle. Da am 9. und 13. Februar 1783 Letzteres vom Kaiser auch den mährischen Apostaten gegenüber als gerechtfertigt erklärt wurde und zwar auf eine Bemerkung des Grafen Hatzfeld hin, wonach vom 1. Januar 1783 an der Uebertritt blos durch den 6wöchentlichen Bekehrungsunterricht erschwert werden sollte; da Joseph II. überdies am 6. April 1783 auf eine Anfrage des böhmischen Guberniums, was mit den Apostaten zu geschehen habe, welche auch nach Ablauf des Bekehrungsunterrichtes in ihrem „Irrthume" beharren? — motu proprio antwortete: man müsse solche Leute der Barmherzigkeit Gottes überlassen, dürfe sie in nichts beirren, insbesondere in ihrem Gottesdienste nicht, weil die Religion sich nun einmal nicht „bezwingen" lasse: so scheint es, daß das erstangeführte Handbillet auf einem Verstoße beruhte und daß die despotische Strenge des Kaisers, von welcher jene Priester aus Anlaß ihres Vorhabens, Protestanten zu werden, getroffen wurden, einzig und allein der hierin liegenden Verletzung feierlicher Gelübde, so wie der Voraussetzung galt, daß sie dabei von verwerflichen Motiven geleitet würden.

Immerhin ist das bezügliche Vorgehen des Kaisers bezeichnend für seine Denkungsart, gleich wie anderer Seits der hier hervortretende Einfluß des Grafen Hatzfeld dieses Mitglied des Staatsrathes erst recht würdigen lehrt.

Für die Mehrzahl der Zeitgenossen kaum lösbare Räthsel und doch in der Regel wohl überlegt, wenn auch nicht frei von abstoßender Härte, waren des Kaisers Special-Entscheidungen über die Todesstrafe.

Während der Mörder Zahlheim auf seinen Befehl unter Martern hingerichtet werden mußte *), verwarf er den Antrag der Obersten

*) S. darüber die unter dem Titel „Criminal-Proceß Zahlheim" 1870 bei Braumüller in Wien erschienene Monographie.

Justizstelle, einen Bauernknecht aus Ober-Steiermark (Paul Reininger) welcher in einem Zeitraume von 7½ Jahren sechs Raub-Morde kaltblütig, um geringer Beträge willen und grausamer Weise begangen hatte (darunter einen an einem Mädchen unmittelbar nach vollendetem Beischlafe), — zum Tode zu verurtheilen. Alle Gerichtsinstanzen hatten diese Strafe hier angezeigt gefunden, die Oberste Justizstelle, die da des Kaisers damalige Anschauung richtig erfaßte, auch noch bemerkt: daß wenn etwa in diesem Falle eine schmerzhaftere Ahndung beliebt werden sollte, zu bedenken komme, „daß übertriebenes Prügeln oder andere ungewöhnliche Peinen nebstdem, daß sie den Verbrecher anstatt der Reue der Verzweiflung Preis geben, mit der Menschlichkeit des Richters nicht vereinbarlich sind" *).

Ferner waren sämmtliche Staatsräthe mit dem Antrage der Obersten Justizstelle einverstanden; freilich aus mitunter sehr abweichenden Gründen wie denn z. B. Eger nicht, weil sie ihm „menschlicher" erschien, da für die Todesstrafe stimmte, sondern weil, wie er sagte, jeder der sechs Morde, deren der Angeklagte überwiesen ist, an sich so unmenschlich und zur Todesstrafe qualificirt sei, wie der von Zahlheim begangene, vereinzelte Mord.

Der Kaiser wies aber alle diese Begründungen am 15. Juni 1786 mit folgenden Worten zurück: „Zahlheim und dieser Bauer sind, was das Beispiel anbelangt, unterschiedlich zu betrachten und so auch in der Strafart. Dieser Bösewicht ist auf dem Richtplatze zu brandmarken, 3 Tage hintereinander mit 100 Stockstreichen zu belegen, zu ewigem Kerker anzuschmieden, auf Wasser und Brod zu beschränken und alle Vierteljahr vor dem Schlosse in Gratz im Angesicht aller Andern (Sträflinge) abzustrafen."

Daß derartige Strafen auf eine successive, mit den größten Qualen verbundene Tödtung des Sträflings nicht nur thatsächlich hinausliefen, sondern geradezu berechnet waren, also im Verhältnisse zur Todesstrafe keineswegs eine mildere Behandlung, sondern das gerade Gegentheil zu bedeuten hatten, erhellt aus dem Bescheide, welchen der Kaiser am 16. November 1786 der ungar.-siebenb. Hof-

*) Aehnlich hatte sich im Jahre 1781 Fürst Kaunitz ausgesprochen. S. oben S. 310.

kanzlei gab, als dieſe meldete, ein zu lebenslänglichem Kerker bei Waſſer und Brod und zu periodiſcher Züchtigung mit je 30 Stockſtreichen verurtheilter Mörder ſei durch 120 Streiche, die er bereits erhalten, dergeſtalt übel zugerichtet, daß er weder mehr gehen noch ſtehen könne, am Kniegelenk des linken Fußes eine Geſchwulſt habe, Blut ſpeie und an Leberverhärtung leide.

Das Gericht, unter dem die betreffende Strafanſtalt ſtand, hatte angefragt: ob nicht unter ſolchen Umſtänden dem Sträfling die Züchtigung bis auf Weiteres erlaſſen und ihm eine nahrhaftere, warme Koſt verabreicht werden dürfte.

Die gedachte Hofkanzlei und nicht minder der Staatsrath war für Bewilligung dieſer Nachſicht; Letzterer wünſchte: die vom Kaiſer in dieſem Sinne zu faſſende Entſchließung möge als Normal-Verordnung mindeſtens der ungariſchen Septemviraltafel zur Darnachachtung zugeſtellt werden.

Der Kaiſer ſah jedoch dem Sträfling blos die Stockſtreiche für die Dauer ſeiner Krankheit nach; den Antrag auf beſſere Beköſtigung ſchlug er ab, was da mit einer langſamen Hinrichtung gleichbedeutend war.

Und als im Oktober 1786 zwei Anführer von Räuberbanden, die ſich im Arader Comitate herumtrieben, dem Kaiſer zur Ahndung mittelſt der Todesſtrafe namhaft gemacht wurden, wollte er abermals von der Anwendung dieſer Strafe nichts wiſſen, ungeachtet Eger ihn erinnerte, daß er ſie doch ſchon einige Male habe vollziehen laſſen und daß ſie in Ungarn nicht für abgeſchafft gelten könne.

Während die ungariſchen Behörden auf ihre Anwendung drangen, weil, wie ſie ſagten, das Gerücht, als wäre ſie aufgehoben, an dem Ueberhandnehmen der Raubanfälle Schuld ſei, reſolvirte der Kaiſer am 9. Oktober: „Die Todesſtrafe macht nie diejenige Wirkung, welche eine anhaltende ſchwere Arbeit und Strafart nach ſich zieht, da ſie geſchwind vorbeigeht und vergeſſen wird, die andere aber dem Publikum lang unter den Augen bleibt. Demnach ſollen die Rädelsführer der Arader Räuber gebrandmarkt, geprügelt, zum Schiffziehen oder zur Kettenſtrafe verdammt werden. Dieß wird weit abſpiegelnder ſein als die Todesſtrafe.“

Wie wankelmüthig und scheinbar launenhaft auch Joseph II. bei anderen strafrechtlichen Proceduren sich zeigte; darin, daß er der Todesstrafe eine geringe abschreckende Kraft beimaß und sie im Vergleiche mit den vorangeführten Abstrafungen für das kleinere, leichter zu verschmerzende Uebel hielt, blieb er sich consequent. Aber selbst die ihm nahestehenden Staatsräthe hatten noch nach Jahren nicht sämmtlich begriffen, was ihm da vorschwebte. So sehr befand er sich da im Widerspruche mit den Anschauungen seiner Zeit.

Als im Juli 1787 die ungar.-siebenb. Hofkanzlei ihm ein von mehreren Gerichtsinstanzen übereinstimmend gefälltes Urtheil vorlegte, durch welches Theresia Schlüßl aus Preßburg, die ihre Eltern und ihr Kind vergiftet und sodann mit Hilfe ihres Zuhälters den eigenen Mann erwürgt hatte, dem Henker zur Zwickung mit glühenden Zangen, Abschlagung beider Hände und Enthauptung überantwortet werden sollte, wunderte sich Martini, warum (wie die gedachte Hofkanzlei bezeifelte und weßhalb diese auch eine mit periodischer Züchtigung verbundene lebenslängliche „Anschmiedung" in Vorschlag brachte) der Kaiser da nicht an das durch Zahlheims Hinrichtung statuirte Beispiel sich halten wollte, und Hatzfeld empfahl gleichfalls, das Urtheil der ungarischen Gerichte vollstrecken zu lassen.

Der Kaiser entschied, wie er es in solchen Fällen gewohnt war, Lebenslängliche „Anschmiedung" bei Wasser und Brod und beim Strafantritte durch drei Tage zu wiederholende öffentliche Züchtigung mit je 50 Stockstreichen war das Loos der Verbrecherin, deren Schuld ihm eben größer erschien, als die Zahlheim's und die er damit ärger zu bestrafen, auch als abschreckenderes Beispiel hinzustellen wähnte, als wenn er das Urtheil der ungarischen Gerichte gutgeheißen hätte.

So erklärt es sich auch, wie unter Joseph II. in Oesterreich die Strafe des Schiffziehens aufkommen und mit solcher Härte angewendet werden konnte, daß die Oberste Justizstelle in einem Dekrete vom 27. Juli 1787 eine geradezu haarsträubende Schilderung davon entwirft.

Es heißt darin: eine so schreckliche Strafe könne sich Niemand vorstellen, der nicht bei ihrer Anwendung Zeuge war oder eine wahrheitsgetreue Beschreibung davon erhielt. Von 46 Sträflingen, welche am 14. October (1786 ?) zum Schiffzuge abgegebeu wurden, seien

nur mehr 26 am Leben. Die vorher durch Aushungerung entkräfteten („ausgemergelten") Sträflinge spanne man vor die Schiffe, nöthige man, durch Moräste und Untiefen, mit dem halben Leibe unter Wasser, zu waten, und wenn der eine oder andere ermattet hinsinkt, so überlasse man ihn ohne Pflege am Orte, wo er niederfällt, seinem Schicksale. Nie dürfen die durchnäßten Sträflinge die Kleider wechseln, nie anders, als auf bloßer Erde hingestreckt und angeschmiedet, übernachten.

Läßt sich nun gleich nicht verkennen, daß diese Schilderung absichtlich grell gehalten ist, so war doch dieselbe nicht aus der Luft gegriffen und gerade die Uebertreibung, an der sie leidet, beweist, daß Joseph II., auf dessen Befehl oder doch mit dessen Vorwissen sie veröffentlicht ward, die grausamste Behandlung der Verbrecher für die dem Strafzwecke entsprechendste hielt.

Und dabei galt jene gräßliche Strafe nicht einmal für ein Aequivalent der Todesstrafe, sondern es sollten jenem Decrete zufolge alle Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche zu hartem oder anhaltendem Kerker verurtheilt waren, zum Schiffzuge „abgegeben" werden.

Dies geschah, ohne daß eine Revision der bezüglichen Strafurtheile voranging und obschon das kurz zuvor publicirte Strafgesetzbuch nur im Allgemeinen „öffentliche Arbeit" zu den besonderen Strafarten zählt ohne daß das Schiffziehen ausdrücklich darunter subsummirt wäre. Wohl aber heißt es im §. 19 des Strafgesetzbuches: „außer den im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Criminalstrafen soll in Zukunft bei Criminal-Verbrechen keine andere Strafart stattfinden."

Nur so wird es ferner begreiflich, wie unter Joseph II. und zwar in seiner nächsten Umgebung der Gedanke, neuerdings die Tortur einzuführen, auftauchen konnte.

Es geschah dies im Juni 1783, als die vom Walachen Tinka Kornya im Torontaler Comitate angeblich verübten Gräuelthaten das dortige Comitats-Gericht bewogen, für den Thäter die Strafe des Spießens bei lebendem Leibe in Antrag zu bringen, welchem Urtheile die ungarische Statthalterei noch den Wunsch beifügte: der Thäter möge vorher durch die Folter zur Angabe seiner Mitschuldigen gezwungen werden.

Da war es Martini, welcher zwar gegen die Anwendung der Todesstrafe sich aussprach, jedoch es zulässig fand, daß Verbrecher, welche rücksichtlich ihrer eigenen Schuld bereits überwiesen wären, durch die Folter, die dann bei ihnen zugleich die Stelle einer Strafverschärfung zu vertreten hätte, zur Angabe der Mitschuldigen verhalten werden. Dem unter solchen Umständen Gefolterten, meinte er, geschehe ja kein Unrecht. Er habe die Pein reichlich als Strafe verdient.

Reischach und Hatzfeld waren dagegen zwar für den Vollzug der Todesstrafe an Tinka Kornya, gingen aber über das Anliegen der ungar. Statthalterei in Betreff der Tortur mit Stillschweigen hinweg und Hatzfeld empfahl nur, den Verbrecher lieber zu rädern, statt ihn zu spießen.

Der Kaiser genehmigte keinen dieser Vorschläge seiner Staatsräthe, sondern befahl, den Kornya zu brandmarken und lebenslänglich im Kerker festzuhalten. Bezüglich der Tortur warnte er seine Räthe und Behörden vor Mißgriffen. Er wolle und könne sie nicht zugestehen, auch dann nicht, wenn blos Prügel angewendet würden, um Geständnisse zu erpressen.

Jener Vorschlag Martini's ist schon darum merkwürdig, weil derselbe das Jahr zuvor, als es sich um die Ueberweisung einer ungarischen Räuberbande handelte, welche Menschenfleisch verzehrt zu haben beschuldiget war, entschieden gegen die Tortur sich ausgesprochen hatte, ungeachtet damals das betreffende Comitatsgericht der Statthalterei mit Rücksicht auf das Verbot der Tortur seine Noth geklagt und angefragt hatte, durch welche Mittel 56 der Theilnahme verdächtige Leute zum Geständnisse gebracht werden sollten?

Wie geringen Antheil weichherzige Regungen an des Kaisers Weigerung, die Tortur wieder einzuführen, hatten, geht schon aus dem oben Gesagten hervor. Am deutlichsten aber illustrirt seine den Verbrechern gegenüber erbarmungslose Strenge eine Entschließung, die er am 26. August 1783 faßte.

Drei Monate früher hatte er angeordnet, daß die zu ewigem Kerker verurtheilten Verbrecher im Gesichte gebrandmarkt werden sollten und zwar auf den beiden Wangen zwischen der Nase und den Augen. Die medicinische Facultät in Wien war dagegen mit der

Erklärung aufgetreten: ſie halte das Brennen in der Augengegend für zu gefährlich; unter den Jochbeinen werde es weniger Schaden anrichten. Der Kaiſer aber reſolvirte: es habe bei ſeiner erſten Anordnung zu verbleiben, nachdem es doch nur darauf ankomme, derlei Verbrecher auf eine recht in die Augen fallende und Jedermann abſchreckende Weiſe zu brandmarken und es ſich da ohnehin nur um Menſchen handle, welche eigentlich das Leben verwirkt hätten, ſo daß alſo keinerlei Rückſicht auf ſie genommen zu werden braucht.

Der Staatsrath ſcheint dieſer A. h. Entſchließung gänzlich ferne geſtanden zu ſein.

II. Der Staatsrath unter Joseph II.

(Fortsetzung.)

9. Was nach dem Regierungsantritte Kaiser Joseph's II. dem österreichischen Staatsrathe zuerst zu Wahrnehmungen und Rathschlägen in Religions-Angelegenheiten Anlaß gab, war die sogenannte Toleranz, beziehungsweise deren Gegentheil. Schon wenige Tage nach dem Ableben Maria Theresia's, im December 1780, lag ihm eine neue Anfechtung der den Protestanten des Neograder Comitats von Alters her erwiesenen Duldung durch die ungarische Hofkanzlei *) zur Begutachtung vor. Einstimmig verwendete er sich für den Schutz der Bedrängten und Kresel meinte, der ungarischen Hofkanzlei gebühre eine Ahndung wegen ihrer Versuche, an den Zugeständnissen der Regierung zu rütteln. Der Kaiser legte die Sache dadurch bei, daß er unterm 4. Januar 1781 der genannten Hofkanzlei befahl: einstweilen stillschweigend zu conniviren, zwar das Herkommen nicht schon als Recht anzuerkennen, aber desto eher über Reformen (wodurch auch die fragliche Protestanten-Gruppe förmliche Rechte erhielte) Vortrag zu erstatten. Kresel war es auch, der noch vor Schluß des Jahres 1780 die Aufhebung der zur Ausrottung des Protestantismus in Kärnten aufgestellten und vom Staate bezahlten Missionen so wie die Unterdrückung der „Ketzerriechereien" überhaupt **) anregte. Alle Staatsräthe waren damit einverstanden. Der Kaiser sanctionirte den Antrag am 31. December.

Die ungarische Hofkanzlei kam dem erhaltenen Auftrage am 23. März 1781 nach. Sie befürwortete alle bisherigen Beschränkungen, welche auf ausdrücklichen Verboten beruhten, und die Aufrechthaltung der die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen regelnden Vorschriften. Diesen Vortrag erhielt zuerst Gebler zur Begutachtung. Vom Ernste

*) Siehe oben S. 57.

**) Ueber diese Vorkehrungen s. Hans v. Zwiedineck, Geschichte der religiösen Bewegung in Inner-Oesterreich im 18. Jahrhundert, Wien 1875. (Separat-Abdruck a. d. „Arch. f. österr. Gesch." LIII. Bd. 2. Hälfte).

der Sache tief ergriffen, schrieb derselbe am 28. April jenes Jahres seine Bemerkungen dazu nieder. Es sei das der wichtigste Gegenstand, der ihm je bei seinen staatsräthlichen Functionen vorgelegen habe; denn es handle sich da um die Zufriedenheit einer halben Nation, um Einhaltung von Staatsverträgen (insbesondere des Wiener Friedens von 1606) und Behebung des Gewissenszwanges. Altes Unrecht müsse gut gemacht werden. Will man schon Aufsehen vermeiden, so nehme man doch feste Grundsätze zur geheimen Richtschnur und trachte man, in jedem vorkommenden Falle dieselben anzuwenden. Hatzfeld bestritt die Rechtsverbindlichkeit des Wiener Friedens und betonte die Unzuverlässigkeit der „Fremdgläubigen" in politischer Hinsicht; doch hatte er gegen Gewährung des freien Religionsexercitiums an die ungarischen Protestanten, gegen die Vermehrung ihrer Kirchen und gegen die Ermächtigung ihrer Seelsorger zu Excursen außer dem Sitze der Religionsgemeinde nichts einzuwenden. Nur mögen die Pastoren sich auf solchen Fahrten aller äußerlichen Kundgebungen ihrer kirchlichen Amtswirksamkeit und ebenso die Superintendenten bei ihren Visitationsreisen aller feierlichen Acte enthalten. Den Protestanten gestatte man den Gebrauch von Bibeln ohne katholische Vorcensur und in Städten, wo sie bisher geduldet sind, versage man ihnen weiter nicht das Bürgerrecht. — Bevor diese Angelegenheit der Sanction des Landesfürsten unterzogen wurde, lief eine neue Beschwerde ungarischer Protestanten ein, über welche der Kaiser am 29. April die Staatsräthe vernahm. Kresel, Löhr und Gebler sprachen sich für die sofortige Abstellung der Bedrückungen aus. Auch Fürst Kaunitz rieth hierauf ein und fand kaum Worte genug, Kresel's und Gebler's erleuchtete Rathschläge als das zu bezeichnen. So faßte denn der Monarch unterm 22. Mai 1781 den Entschluß, jene Beschwerden vom Grunde aus zu beheben. Kinder aus gemischten Ehen, welche den vorliegenden Reversen zufolge von ihren Eltern oder Vormündern zu trennen gewesen wären, sollten stillschweigend bei diesen belassen werden; kein ungarischer Protestant hatte mehr einen Eid nach katholischem Ritus zu schwören, gottesdienstlichen Verrichtungen der Katholiken gezwungen beizuwohnen, die Schulen solcher gegen den Willen der Eltern zu besuchen; kein protestantischer Seelsorger in Ungarn brauchte mehr die Visitation katholischer Bischöfe über sich ergehen, von solchen in Ansehung der Fähigkeit, giltig zu taufen, sich prüfen zu lassen u. s. w. Als Grund-

ſatz galt dort nun: daß Niemand ſeines Glaubens halber, ſo lange er nicht Geſetze verletzt oder die öffentliche Ruhe ſtört, am Leib oder Vermögen geſtraft werden dürfe und daß die Verſchiedenheit der Religion Niemandem bei Handhabung der Geſetze zum Nachtheile gereichen dürfe. Die ungariſche Hofkanzlei war durch dieſe Weiſungen des Monarchen dergeſtalt verblüfft, daß ſie zunächſt (am 6. Auguſt 1781) eine Vorſtellung dagegen ſich erlaubte, welche gelegentlich ihrer Circulation beim Staatsrathe bloß Hatzfeld und auch dieſer nur in Einem Punkte (nämlich in Betreff der beizubehaltenden Reverſe über die religiöſe Erziehung der Kinder) unterſtützte. Der Kaiſer wies dieſelbe unterm 3. October zurück.

Inzwiſchen hatte auch die böhmiſch-öſterreichiſche Hofkanzlei (am 10. Auguſt 1781) Anfragen der niederöſterreichiſchen Regierung über die zu befolgenden Toleranz-Grundſätze zur Entſcheidung vorgelegt und deren Beantwortung im Sinne der bisherigen Praxis empfohlen. Man ſuche, rieth ſie, der Vermehrung der Proteſtanten auf jede Weiſe entgegenzuwirken, ſchließe ſie vom Realitätenbeſitze und Gewerbsbetriebe aus, laſſe ſie an den Univerſitäten höchſtens zu den mediciniſchen und philoſophiſchen Studien zu. Ihre Gleichſtellung mit den Katholiken müßte zur Folge haben, daß binnen einem Jahre 60.000 bis 70.000 Menſchen ſich offen als Akatholiken bekennen würden. Das wäre im höchſten Grade bedauerlich. — Löhr billigte dieſe Anſichten der böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzlei. Gebler dagegen erblickte darin eine Vereitelung der bereits kundbar gewordenen Abſicht des Kaiſers und erklärte, dieſe „in keinem Stück“ zulaſſen zu können. Stehen Landesordnungen, Zunftartikel oder ſonſtige Statute im Wege, ſo räume man damit auf. Die Hofkanzlei widerſpreche ſich ſelber; ſie beſorge von der Tolerirung der Proteſtanten Unruhen und beinzichtige dieſelben des Einverſtändniſſes mit auswärtigen Feinden, während es doch kein ſichereres Mittel, die Proteſtanten hievon abzuhalten, gebe, als die Befriedigung ihrer ehevor billigen und gerechten Anſprüche. Empfindlicheres könne man dem alten Erbfeinde Oeſterreichs nicht anthun, als indem man ſo ſeine Manufacturiſten herüberlockt. Indeſſen möge hierüber auch Fürſt Kaunitz, der das am beſten verſtehe, befragt werden. Hatzfeld entſchuldigte die Hofkanzlei mit dem Hinweiſe auf Mißverſtändniſſe und meinte, wider Gebler ſich kehrend: die Miſchung der Religion d. h. das Abgehen von der Glaubenseinheit erzeuge Haß zwiſchen den Unterthanen des Staates, wie an dem Beiſpiele von

Sachsen, Württemberg, ja selbst von Preußen sich zeige. Gebler hatte sich jedoch nicht umsonst auf Kaunitz berufen. Dieser zerstreute sogleich die von Hatzfeld erhobenen Bedenken und sprach sich offen dahin aus, daß ein vernünftiges, politisches Toleranzsystem keineswegs blos die nicht zur herrschenden Religion sich Bekennenden zu verfolgen verbiete, sondern daß es die volle Gleichstellung dieser mit den bisher Bevorzugten erheische. Gleichwohl widerrieth Kaunitz, ein förmliches Toleranzpatent zu erlassen. Man treffe von Fall zu Fall die geeignete Abhilfe.

Wenn Gebler in dem vorerwähnten Falle der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Inconsequenz vorwarf, so bezog sich dies auf eine specielle Verhandlung, welche trotz ihres rein individuellen Gegenstandes doch zum Anlaß weitausgreifender Neuerungen wurde. Unterm 1. Juni 1781 legte nämlich jene Hofstelle dem Kaiser einen Recurs vor, welchen ein als Protestant nach Ungarn verbannter Steiermärker (Martin Waldhuber) wider die seinem Bruder wegen Verführung zum Abfall vom katholischen Glauben zuerkannte Zuchthausstrafe und Ausstellung am Pranger ergriffen hatte. Die Hofkanzlei selber fand eine solche Strafe nicht am Platze und empfahl damals, die Repressivmaßregeln gegen den Protestantismus zu mildern. Sie drang auf ein neues, derlei Zugeständnisse ermöglichendes Religions-Edict (an Stelle des harten vom Jahre 1778). Ihre, immerhin noch engherzigen, Vorschläge forderten damals schon den Widerspruch eines Gebler und Kaunitz, theilweise bereits auch Löhr's heraus und bewogen den Kaiser unterm 16. Juni zu erklären: sie (die böhmisch-österreichische Hofkanzlei) habe ganz Recht, indem sie das Theresianische Religions-Edict als unhaltbar bezeichnet; dasselbe werde am besten sofort aufgehoben und es sei dessen Abschaffung den Behörden mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß künftighin, von der Oeffentlichkeit des Religionsexercitiums abgesehen, zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen kein Unterschied mehr zu machen, auch blos das muthwillige Aufhetzen zum Religionswechsel durch im Lande herumirrende Verführer zu ahnden wäre.

Diese A. h. Entschließung wurde mit Circular vom 30. Juni 1781 allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten der deutschen Erblande durch die betreffenden Kreisämter bekannt gegeben*) und veranlaßte die vorerwähnten Anfragen der nieder-österr. Regierung.

*) Meynert, Kaiser Joseph II. S. 37.

In Beantwortung derselben rügte der Kaiser am 13. September 1781 die darin zu Tage tretende falsche Auffassung des „einzuführenden, vernünftigen Toleranz-Systems.“ Der „dominanten Religion“ gebühre weiterhin nur der Vorzug des „öffentlichen Exercitii“ und dieser bedinge blos, daß den Akatholiken, „wo es nicht schon anders ist,“ verwehrt bleibt, an ihren Bethäusern Thürme, Glocken und öffentliche Eingänge von der Gassenseite, welche „eine Kirche vorstellen“, anzubringen. Bei „Administrirung ihrer Sakramente“ und Ausübung ihres Gottesdienstes darf ihnen weiter kein Hinderniß bereitet werden; zum Gütererwerb, zum Bürger- und Meister-Recht, zu akademischen Würden und selbst zu Civildiensten seien sie unbedenklich zuzulassen. Weder bei der Eidesabnahme, noch hinsichtlich kirchlicher Functionen ist ihnen irgendwie Zwang mehr zuzufügen. „Ich will jedoch“ — bemerkt der Monarch am Schlusse seiner Resolution — „um diese erklärte christliche Toleranz in Ausübung zu bringen, den Weg einer öffentlichen Kundmachung keinerdings einschlagen; folglich ist überall dieserhalb kein Patent oder sonst öffentlich gedruckte Verordnung zu erlassen.“ Auch die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Landesordnungen, sonstigen Statute und Zunftartikel sind nicht förmlich außer Kraft zu setzen, sondern „bloße Dispensationen de casu in casum“ zu ertheilen. Immerhin aber sollte diese Richtschnur allen Länderstellen, allen Kreisämtern, Dominien und Magistraten „zur unverbrüchigen Nachachtung bekannt gemacht und über den richtigen Vollzug unverrückt pflichtmäßige Obsicht geführt werden“ *). Unter Einem befahl der Kaiser, daß den Protestanten des Hradischer Kreises in Mähren ohne Weiteres die Organisirung ihres Kirchen- und Schulwesens gestattet und den Grundobrigkeiten derselben aufgetragen werde, das bezügliche Patronat zu übernehmen, „da, weil sie schon protestantische Unterthanen haben, sie auch beitragen müssen, daß sie als Christen leben und gute Unterthanen verbleiben.“ Aehnliche Erlässe ergingen an die Hofstellen für Ungarn, Siebenbürgen, Italien und die Niederlande.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei trug aber auch jetzt noch Bedenken, dem kaiserlichen Auftrage nachzukommen. Freilich scheint derselbe bald darauf durch die Weisung, jene Grundsätze zu veröffentlichen, modificirt worden

*) Den nahezu vollständigen Wortlaut dieser, für die Geschichte des protestantischen und griechisch-orientalischen Kirchenwesens in Oesterreich so wichtigen A. h. Entschließung siehe bei Meynert, S. 38—40.

zu sein, und gerade dies der Hofkanzlei neue Besorgnisse eingeflößt zu haben. Denn unterm 26. September 1781 brachte sie beim Monarchen folgende Restrictionen in Antrag: 1. es sollte im Kundmachungs-Patente ausdrücklich gesagt werden, daß die Akatholiken kein jus quaesitum auf die ihnen gewährte Toleranz haben, diese vielmehr eine „tolerantia merae gratiae et ad libitum revocabilis“ sei; 2. nur an Orten, wo 400 Familien beisammen wohnen, soll ihnen gestattet sein, einen Seelsorger ihres Bekenntnisses zu unterhalten und ein Bethaus zu errichten, dessen Besuch den Akatholiken der Umgebung blos Ein Mal im Jahre zu erlauben wäre; 3. es bleibe ihnen untersagt, eigene Schullehrer zu halten, weil sonst ihre Religionsübung zu einer öffentlichen würde, und die Kosten ihrer Seelsorge müßten jedenfalls die akatholischen Religions-Gemeinden selber, nicht die Ortsobrigkeiten tragen; 4. beim Eingehen gemischter Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken wären nach wie vor die herkömmlichen Reverse über die Kindererziehung abzuverlangen; 5. die zur Hintanhaltung ketzerischer Schriften bisher geübte Bücherpolizei wäre fortan zu handhaben. — Diese Anträge erregten das Mißfallen aller Staatsräthe; selbst Hatzfeld sprach sich dagegen aus, nachdem der Kaiser nun einmal für weitergehende Zugeständnisse sich entschieden hätte. Letzterer machte inzwischen die Frage, ob wirklich die Toleranz-Grundsätze mittelst eines Kundmachungs-Patentes zu veröffentlichen wären? — zum Gegenstand einer abgesonderten Berathung. Er vernahm hierüber seine Staatsräthe am 6. October 1781. Löhr war für die Indrucklegung und wollte jene „Grundsätze“ sogar in Broschürenform durch alle Buchhandlungen verbreitet wissen. Gebler fand ein officielles Kundmachungs-Patent, sowie dessen Einschaltung in alle inländischen Zeitungen unerläßlich und legte auch den Entwurf eines solchen vor. Kresel rieth, demselben mittelst ausländischer Zeitungen eine noch ausgedehntere Publicität zu geben. Hatzfeld trug vor einem förmlichen Gesetze Scheu, aus welchem die Akatholiken Rechte ableiten könnten, während ihnen doch eigentlich nur Gnadenbezeigungen zugedacht wären; aber ein Kundmachungs-Patent schien ihm ungefährlich. Kaunitz stimmte nun mit Gebler. Sohin befahl der Kaiser, nachdem seine bezügliche Gesinnung doch schon ruchbar geworden und es falschen Auslegungen vorzubeugen gelte, sie dem Entwurfe Gebler's gemäß durch gedruckte Circulare und im Wege der Zeitungen zu verlautbaren.

Dies geschah in der Form des vom 13. October 1781 datirten, von der böhm.-österr. Hofkanzlei am 19. October dem Kaiser nochmals vorgelegten und im Laufe des folgenden Tages vom Staatsrathe neuerdings geprüften, sogenannten Toleranz-Patents *). Demselben liegt indessen, was seinen meritorischen Inhalt anbelangt, auch noch eine andere, am 13. October gefaßte kaiserliche Entschließung zu Grunde, nämlich die Antwort auf die Einwendungen der böhm.-öster. Hofkanzlei vom 26. September. Sie ist ganz im Sinne des oben erwähnten, staatsräthlichen Gutachtens abgefaßt, drückt der Hofkanzlei das kaiserliche Mißfallen über ihr Zögern aus, verfügt die sogleiche Kundmachung, verbietet, darin etwas von der Revocabilität der den Protestanten bereits eingeräumten Befugnisse zu sagen, normirt die Zahl der Familien, welche sich zu einer protestantischen Kirchengemeinde zu vereinigen das Recht haben sollten, mit mindestens Hundert, wenn schon zerstreut wohnenden, ermächtiget zu den Dispensationen, auf welche die Protestanten nun Anspruch hätten, die Kreisämter (wogegen die Hofkanzlei solche ihr vorbehalten wissen wollte), spricht den „Pastoren" die bis dahin von den katholischen Pfarrern bezogenen Stolgebühren ihrer Glaubensgenossen zu und stellt es den Eltern verschiedener Religion anheim, sich über diejenige, in welcher ihre Kinder erzogen werden sollten, zu verständigen **).

Was der Staatsrath gelegentlich der letzten Revision zum Toleranz-Patent zu bemerken fand, hatte auf dessen Textirung keinen wesentlichen Einfluß, (blos die Eingangsworte scheinen von Kaunitz herzurühren, der sie mit der Erwägung empfahl, daß „der große Haufen über den vorliegenden Gegenstand sehr ungleich denkt und unter diesem großen Haufen auch hin und wieder ganze Stellen und Gubernien sich befinden"); wohl aber wurde der Kaiser dadurch veranlaßt, nachträglich den Behörden insgeheim zu bedeuten, daß Ausländer nicht als „Pastoren" angestellt werden dürften. Gebler hatte den Gedanken ausgesprochen, daß es an

*) S. das Circular, welches die nieder-österr. Regierung diesfalls erließ bei K. Kuzmány, Urk.-Buch zum österr.-evangel. Kirchenrecht, Wien 1856, Urk. 42; das vom inneröstern. Gubernium darüber erlassene, im „Protokoll deren k. k. l. f. Verordnungen und Gesetze in publ.-ecclesiasticis" I. Bd. (Graz bei Widmanstätten.) Nr. 67.

**) Vergl. die angeblich am 14. October 1781 vom Kaiser der böhm.-österr. Hofkanzlei eröffneten Befehle und Erläuterungen bei Meynert, S. 40—42.

der Zeit wäre, Protestanten für Lehrämter, die der Staat zu vergeben hat, zu gewinnen, zumal es nicht an Oesterreichern dieses Bekenntnisses fehle, welche an deutschen Universitäten Professuren inne haben. Kresel trat hierauf auch für die Zulassung von Ausländern zur protestantischen Seelsorge in Oesterreich ein. Doch der Kaiser billigte damals weder das Eine noch das Andere. (23. October 1781) *).

Bevor noch diese A. h. Entschließung gefaßt wurde, am Tage, wo die Staatsräthe an das Toleranz-Patent die letzte Feile anlegten, machte der Vorstand der böhmisch-österr. Hofkanzlei, Graf Blümegen, einen Versuch, der Toleranzfrage eine Wendung zu geben, die den Intentionen des Monarchen und seiner meisten Staatsräthe zuwiderlief. Er insinuirte nämlich Letzteren, der Kaiser habe ihn mündlich ermächtiget, eine Verordnung zu erlassen, in welcher gesagt sein sollte: durch die große Zahl der heimlichen Irrgläubigen sehe die Regierung sich in die unliebsame Nothwendigkeit versetzt, denselben Toleranz zu gewähren, damit sie mindestens gute Christen und gute Unterthanen bleiben; anderer Seits wäre es aber des Kaisers angelegentlicher Wunsch, daß die Unterthanen beim katholischen Glauben erhalten und die Irrgläubigen hierzu bekehrt werden. Die Seelsorger sollten daher, wenn schon mit Bescheidenheit und evangelischem Sanftmuthe, jedoch auch mit verdoppeltem Eifer durch gutes Beispiel und Ueberredung diesen Erfolg herbeizuführen suchen. — Als die Staatsräthe hiervon Kenntniß erhielten, bezeichneten sie diese Eingabe einstimmig als auf einem Mißverständniß beruhend und selbst Hatzfeld meinte: im Principe habe ja der Kaiser sich bereits für eine rückhaltslos zu ge-

*) Die Behörden hielten sich keineswegs streng an das erwähnte Verbot, welches auch nicht sehr kategorisch gelautet zu haben scheint (s. Meynert, S. 44) und für das Verwaltungsgebiet des mähr.-schles. Guberniums unterm 11. März 1782 ausdrücklich, jedoch mit Ausnahme der etwa aus Sachsen oder Preußisch-Schlesien zu berufenden „Pastoren", außer Wirksamkeit gesetzt wurde (ebenda, S. 45, das Hofdecret selbst bei Kuzmány, Urk. 48, aus welcher aber nicht zu ersehen ist, daß es blos für besagtes Verwaltungsgebiet erging). Viele Namen protestantischer Seelsorger ausländischer Herkunft, welche theils vorher schon, theils nachher und nicht blos in den Sudeten-, sondern auch in den Alpenländern und sogar am Sitze der Central-Regierung angestellt worden waren, ohne daß die Behörden es hinderten, enthält das Verzeichniß bei Waldau, Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark etc. II. Bd. Anspach 1784, S. 487 ff.

währende Toleranz entſchieden. Kaunitz bat den Kaiſer, auch für den Fall, daß es ſich nicht ſo verhielte, das Gutachten ſeiner Staatsräthe zu befolgen. Und ſo geſchah es auch, obſchon es nicht an weiteren Einſtreuungen fehlte und namentlich der böhmiſche Gubernialrath Graf Rottenhan gleichzeitig mit dem vorgenannten Hofkanzler den Kaiſer beſchwor, das Toleranz-Patent wenigſtens in Böhmen nicht zu verlautbaren. Schon lägen ſächſiſche und brandenburgiſche Emiſſäre auf der Lauer, um das böhmiſche Landvolk zum Proteſtantismus zu verleiten; maſſenhaft werde dasſelbe in einigen Gegenden des Landes, wie namentlich im Leitmeritzer Kreiſe, den Uebertritt anmelden; hieraus werde Aufruhr und ein förmlicher Religionskrieg entſtehen. Kreſel antwortete auf dieſe Beſorgniſſe ſcharf. Mögen, ſo ſagte er, die Religionsparteien ſich noch ſo ſehr befehden, ſo ſchade dies doch nicht, ſo lange der Staat ſich dem Streite ferne hält und wenn er Schweigen gebietet, falls das Gezänke in Thätlichkeiten auszuarten droht. Die gleichfalls ſich äußernde Furcht, als riskire Oeſterreich bei Beſchützung ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen den Verluſt der Sympathien, welche es unter den Katholiken Schleſiens und Sachſens genieße und welche eines Tages ſeiner Armee zu Statten kommen könnten, — dieſe Furcht gehe auch von einer völlig falſchen Vorausſetzung aus; denn die Anhänglichkeit jener Katholiken an Oeſterreich ſchreibe ſich von dem ehemaligen politiſchen Verbande, nicht von der Intoleranz in religiöſen Dingen her, die bislang in ihrem ehemaligen Vaterlande geübt worden. Religionskriege im Großen halte ſchon das ſtehende Heer hintan; im Kleinen aber vermeidet man ſie durch das Gegentheil der vom Grafen Rottenhan belobten Politik. Das Beiſammenwohnen von Katholiken und Andersgläubigen bewirke allenthalben einen geiſtigen Aufſchwung und höhere Geſittung, weil dann Erſtere, um nicht die Verachtung Letzterer ſich zuzuziehen, einer beſſeren Aufführung ſich befleißen und geiſtige Waffen zu handhaben bedacht ſein müſſen. Die Sucht, ſich wechſelſeitig zur Apoſtaſie zu verführen, ſchwinde von ſelbſt, wenn die Religionsparteien im Uebrigen unangefochten ſich vertragen lernen. Hatzfeld war der einzige Staatsrath, der die Beſorgniſſe Rottenhan's theilte und den Katholicismus preisgegeben ſah, ſobald man ſelbſt um leichtfertiger Beweggründe willen den Abfall geſtatte. Löhr hielt es für angezeigt, daß man den proteſtantiſchen Emiſſären durch katholiſche Miſſionäre entgegenwirke. Hierauf erwiederte der

Kaiſer: er habe ohnehin bereits verboten, daß Ausländer als Paſtoren berufen werden. Die in Rede ſtehende Eingabe befahl er bei Seite zu legen (6. November 1781).

Aber die böhmiſche Oppoſition ruhte nicht.

Bald bot ſich ihr ein willkommener Anlaß, Lärm zu ſchlagen. Mitte December 1781 berichtete das Gubernium in Prag an die böhmiſch-öſterr. Hofkanzlei über Exceſſe, welche im Chrudimer Kreiſe vorgefallen ſeien. Einwohner des Dorfes Slaupnitz bei Leutomiſchel hatten eine Statue des heiligen Johannes von Nepomuk verſtümmelt und gedroht, ſich die dortige katholiſche Kirche anzueignen; zu Richenburg und Neuſchloß waren öffentlich huſſitiſche Lieder geſungen und Katholiken angeblich gezwungen worden, ihren Glauben zu verläugnen. Die Excedenten verkehrten miteinander durch Boten, welche der Kreishauptmann auffangen ließ. Das Gubernium meldete dieſe Ereigniſſe ohne ſie zu erörtern und trug blos auf Ermahnung beider Parteien zur Friedfertigkeit an, es offenbar der Hofkanzlei anheimgebend, davon wirkſameren Gebrauch zu machen. Dieſe drang nun in der That auf eine genaue Unterſuchung und auf ſtrenge Ahndung der Unruheſtifter, auf Beſtimmung eines Präcluſiv-Termins (1. März 1782), bis wohin ſich alle heimlichen Proteſtanten zu melden hätten, widrigenfalls ſie bei ſpäterem Hervortreten mit Vermögensconfiscation zu ſtrafen wären; dann auf Verhinderung der Einfuhr akatholiſcher Bücher. Kreſel, der am 25. December den Act erhielt, ſprach ſich für eine dem Chef des Guberniums zu ertheilende Belehrung aus, womit dieſem Mäßigung und Vorſicht zur Pflicht zu machen, ferner die Beziehungen der Religionsparteien zu einander zu erläutern wären. Von der Feſtſetzung eines Präcluſiv-Termins mahnte er ab, ſchon deßhalb, weil unter den Bauern die unſinnigſten Gerüchte, wie z. B. von einer bevorſtehenden Bluthochzeit, verbreitet wären. Dann ſtieß er ſich an dem wider die Verbreitung akatholiſcher Bücher gerichteten Antrage der Hofkanzlei. Höchſtens aufreizende, Schmähungen enthaltende Schriften verdienten, hintangehalten zu werden. Löhr ſchloß ſich in Allem an Kreſel an. Gebler fand es natürlich, daß nun nach hundertjährigem Drucke Ausſchreitungen vorkommen. Etwas Strafbares entdeckte er in den gemeldeten Ereigniſſen nicht; vielmehr wäre es die Schuld des Chrudimer Kreishauptmannes, daß eine ſolche Verbitterung entſtand. Wie beſchränkt und verkehrt dieſer Beamte die

Sachlage auffasse, verrathe sein eigener Bericht, in welchem er von Ketzern und Apostaten spricht und sich auf eine geheime Instruction beruft, die ihm sein Verhalten vorgezeichnet habe. Woher diese mysteriöse Weisung stamme, sei vor Allem zu erheben. Im Uebrigen votirte Gebler mit Kresel; nur wünschte er die hinauszugebende Belehrung minder engherzig stylisirt. Die den Abfall vom Katholicismus planenden Unterthanen sollen sich darüber untereinander verständigen dürfen; der Commission, vor der sie sich zu erklären haben, werde weiter kein katholischer Seelsorger beigezogen; lutherische Bücher seien ihnen unverwehrt u. s. w. Hatzfeld schrieb gleichfalls dem Kreishauptmanne das meiste Verschulden zu und war für den Zusammentritt der Untersuchungscommission in Chrudim. Kaunitz pflichtete seinen drei Vorgängern bei, nahm jedoch von den vorgefallenen Ruhestörungen Veranlassung, zu betonen, wie nothwendig es sei, sofort protestantische Seelsorger anzustellen, die das Volk belehren und im Zaume halten. — Allen Staatsräthen und auch schon der Hofkanzlei war es aufgefallen, daß nach der Darstellung des Guberniums das Toleranzpatent im Chrudimer Kreise erst Anfangs December kundgemacht worden war, obschon dies schon Ende October (1781) füglich hätte geschehen können und sollen. Hierüber Aufklärung zu verlangen, erschien ihnen um so nothwendiger, je näher der Verdacht lag, daß irgend ein böswilliger Anschlag, etwa gar die Absicht, aufregenden Gerüchten dadurch Spielraum zu schaffen, die Verzögerung verursacht hatte. Der Kaiser entschied (am 31. December) nach Kresel's Einrathen und fügte den von Kaunitz angeregten Zusatz bei *).

Bald kam Aergeres zu Tage.

Das böhmische Gubernium gestand nämlich, daß es das Toleranz-Patent blos in deutscher Sprache hatte verkünden lassen, angeblich aus keinem anderen Grunde, als weil es vollkommen überzeugt gewesen, daß in Böhmen nur Deutsche, nicht jedoch Czechen, davon berührt werden würden. Gebler fand hierin einen Beweis für jene Vermuthung. Kaunitz und Löhr urtheilten milder. Aber einen Verweis hielten auch sie für gerechtfertigt. Der Kaiser dagegen verfügte am 15. Januar 1782 eigenhändig eine weit empfindlichere Zurechtweisung. Wer die Tragweite

*) So entstand das Hofdecret vom 16. Januar 1782 (bei Kuzmány. Urk. 45).

dieſer A. h. Entſchließung*) einigermaßen ermißt — es handelte ſich um eine in Mitte des Winters mit äußerſter Rapidität zu unternehmende Fahrt nach Wien und um eine der Vorgeladenen hier wartende, ſehr demüthigende Belehrung — wird darin eine malitiöſe Verſchärfung der von den Staatsräthen beantragten Rüge nicht verkennen und die Ueberzeugung gewinnen, daß auch der Monarch hinter jenem täppiſchen Verhalten des böhmiſchen Guberniums Winkelzüge vermuthete.

Faßte auch Letzteres des Kaiſers Willensmeinung ſo auf und ging dieſelbe oder vielmehr deren unmittelbare Wirkung den zunächſt Betheiligten zu Gemüthe, ſo begreift es ſich deſto leichter, warum die ſpäteren Berichte des Guberniums über die ſ. g. Deiſten ganz darnach angethan waren, den Kaiſer in's Schwanken zu bringen und ſeine Toleranzpläne ad absurdum zu führen. Die Mitglieder des Staatsrathes griffen in den Gang der bezüglichen Vorkehrungen blos Anfangs und beim Ausklingen der ganzen Bewegung ein. Als die böhmiſch-öſterr. Hofkanzlei am 26. Juli 1782 zuerſt meldete, in der Gegend von Pardubitz hätten 42 vermeintliche Katholiken ſich für Israeliten erklärt und zwar zum Glauben an Einen Gott, jedoch zu keiner der tolerirten drei Religionen ſich bekannt: da brach Martini kurzweg über dieſe „Leute ohne Religion“ als über ſtaatsgefährliche Menſchen den Stab; Gebler äußerte die Vermuthung, daß noch Niemand ſie belehrt habe; Hatzfeld beſann ſich, daß dieſe Sektirer ſchon in den Jahren 1758 und 1759 ſich hervorgewagt hatten, und machte einerſeits den Diöceſanbiſchof, andererſeits den Kreishauptmann für deren Irrthümer verantwortlich. Damals dachte der Kaiſer über ſie noch ziemlich correct. Er verfügte ihre Zurechtweiſung auf gütlichem Wege und ordnete unterm 5. Auguſt weiterhin an: „Sollten ſie deſſen ungeachtet bei ihrer Erklärung, daß ſie Israeliten ſeien, verbleiben, ſo müſſen ſie auch nach den Vorſchriften der Geſetze Moſis behandelt und (muß) ihnen die Verbindlichkeit, alſogleich förmlich ſich beſchneiden zu laſſen, auferlegt werden, welches vielleicht weit ſchneller als alles weitere Zureden ihre Bekehrung bewirken wird. Sind ſie aber ſchon wirklich beſchnitten, ſo ſind ſie Juden und können nicht anders als dieſe im Lande behandelt werden; ſomit ſind ſie auch nicht mehr fähig, Gründe eigenthümlich zu beſitzen, und müſſen daher gänzlich abgeſtiftet werden.“

*) Siehe ihren Wortlaut oben S. 140.

Ein Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 5. October 1782 brachte eine Charakteristik der Deisten aus der Feder des Königgrätzer Bischofs Hay zur Kenntniß des Kaisers, welche dieselben (nunmehr 52 Familien in den Dörfern Rokitno und Chwognetz auf der Herrschaft Pardubitz) als den Israeliten in Glaubenssachen verwandt schilderte und als ihre Führer zwei Männer Namens Kaspar und Probastik bezeichnete. Sie wollten vom Heilande der Christen und dessen Religionsvorschriften nichts wissen, verwarfen dem gemäß auch die göttliche Dreifaltigkeit, verehrten in Gott bloß den Schöpfer des Weltalls, befolgten allerdings die „Zehn Gebote" des alten Testaments, glaubten zwar an die Unsterblichkeit der Seele, jedoch an keine hölliſchen Strafen von unbegrenzter Dauer, beteten in ihren Versammlungen still das Vaterunser, sangen dazu Psalmen und zeigten in allen diesen Dingen große Beharrlichkeit Die Hofkanzlei folgerte hieraus, das man es da mit Katholiken (!) zu thun habe. Martini nannte sie „Socinianer" und erging sich in weitläufigen Klagen über deren Gefährlichkeit. Gebler widersprach dieser Definition und verwendete sich mit warmen Worten für die Duldung der damit Gebrandmarkten. Der Kaiser wich nun zum ersten Male von dem Grundsatze „christlicher Toleranz", den er sich zum Leitstern genommen hatte, ab, wies die Deisten aus der Heimat weg nach Siebenbürgen (Entschließung vom 10. October 1782) und kam zwar auf die Nachricht hin, daß Alles zu ihrer Uebersiedlung vorbereitet sei, momentan von seiner Härte zurück, ja es erfüllte ihn sogar eine klare Ahnung des Verhängnisses, dem er zu verfallen Gefahr lief, indem er (am 13. December 1782) in dieser Angelegenheit eigenhändig resolvirte: „und sieht man klar, daß, wenn man einmal von dem wahren Weg abirrt, man sich immer wieder von Maßnehmung zu Maßnehmung von dem Ziel im Taumel entfernt"; — allein er gerieth trotzdem in das Netz solcher Verlockungen und seine Staatsräthe kamen, von Nebenfragen abgesehen, erst wieder im September 1784 dazu, diesen Gegenstand zu besprechen. Damals besänftigten sie des Kaisers Entrüstung, welche sohin auch einer milderen Anschauung allmälig wich, ohne daß Rückfälle ausgeschlossen waren. *)

*) Ueber das Verfahren mit den Deisten s. die actenmäßige Darstellung bei Meynert, Kaiser Joseph II. S. 56—64. Jüngst hat Joseph Fhr. v. Helfert im 2. und 4. Hefte des 51. Jahrgangs des Časopis českého Museum (1877)

Bevor die Deiſten-Frage in Fluß kam, hatte die böhmiſche Landesſtelle dem Kaiſer eine in ihrer Art noch empfindlichere Niederlage bereitet und ſo ſich an ihm, wenn es ihr überhaupt auf Derartiges ankam, bitter für die im Januar 1782 ihr widerfahrene Kränkung gerächt.

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei erhielt nämlich von ihr im April 1782 die Anzeige, daß die von den Commiſſionen, welche die Proteſtanten conſcribiren ſollten, vorgeladenen Bauern mitunter eine höchſt bedenkliche Begriffsverwirrung offenbarten. Zu Pardubitz hätte eine Anzahl derſelben gar erklärt: ſie wollten keine Katholiken mehr ſein, ſondern demjenigen Glauben anhängen, den der Kaiſer hat oder ihnen vorzuſchreiben für gut findet. Die Hofkanzlei bemerkte dazu blos, daß jene Commiſſionen fehlerhaft vorgehen und ein Beamter zur Richtigſtellung der verfahrenen Zuſtände in den Chrudimer Kreis abzuſenden ſein werde. Kreſel beſtritt die Unbrauchbarkeit der Commiſſionen; wenn ihre Thätigkeit ſchlechte

---

eine mit reichen Literatur-Angaben ausgeſtattete Abhandlung „über die ſogenannten religiöſen Schwärmer in Böhmen und Mähren unter Kaiſer Joſeph II.“ (O tak řečených blouznivcích náboženských v Čechách a na Moravě za cizaře Josefa II.) veröffentlicht, in deren letztem (VI.) Abſchnitte er erörtert: „ob die Deiſten verdienten, geduldet zu werden?“ Dieſe Frage hat ſchon Geisler, der doch ſonſt Alles lobt was Joſeph II. verfügte, in ſ. „Skizzen“, IV. 289 aufgeworfen und (im Jahre 1785) mit dem Geſtändniſſe beantwortet, daß ihm „die Auflöſung“ (des Räthſels) ebenſo ſchwer falle, wie ſeinen Leſern, „wenigſtens in Rückſicht unſerer Zeiten und in Betrachtung von Joſef's II. übrigem Syſtem und Staatsgrundſätzen.“ Arg verſchwärzt hat die Deiſten der Exjeſuit Ign. Cornova in ſ. Bearbeitung des „Staat von Böhmen“ von P. Stransky, IV. 169—177. Die bei Meynert, S. 59 erwähnte Entſchließung vom 8. März 1783 faßte Kaiſer motu proprio. Als aber die böhm.-öſterr. Hofkanzlei am 13. März anzeigte, daß von den Chlumetzer Deiſten 8 erklärt hätten, Juden werden und ſich beſchneiden laſſen zu wollen, —: da meinten auch die Staatsräthe: es bleibe nichts Anderes übrig, als dieſe Leute nach der für die Pardubitzer Deiſten 5 Tage früher feſtgeſtellten Norm zu behandeln, denn der ſonſt drohende „Skandal“ wäre zu groß, ja (von Holland abgeſehen) ohne Beiſpiel und die vom Kaiſer den Deiſten früher ertheilte Erlaubniß, zum Judenthum überzutreten, ſei nicht wörtlich zu nehmen; den Chlumetzern wäre auch gar nicht mit dem Uebertritte Ernſt, ſondern ſie zögen blos die Beſchneidung und Abſtiftung dem Exil vor. So urtheilte mindeſtens die Hofkanzlei, während das böhmiſche Gubernium beantragt hatte, jene 8 Deiſten unter der Vorausſetzung, daß ihre Ehe mit katholiſchen Weibern gelöst und die hieraus hervorgegangenen Kinder katholiſch

Früchte trägt, ſo liege das in der Natur der Sache. Man kläre das Landvolk über des Kaiſers religiöſe Geſinnung auf, verbreite gedruckte Circulare mit der Verſicherung, daß der Kaiſer Katholik ſei und Religionswechſel keineswegs gerne ſehe, ſondern Andersgläubige nur zu dulden entſchloſſen wäre. Löhr ſtimmte nun auch für eine ſolche Botſchaft; desgleichen Hatzfeld und ſelbſt Kaunitz. Am 16. April genehmigte der Kaiſer die Hinausgabe eines Circulars, in welchem beinahe wörtlich dasjenige ſtand, was einige Monate früher Graf Blümegen dem Kaiſer in den Mund gelegt hatte, wogegen aber damals ſowohl er ſelber als ſeine Staatsräthe ſich verwahrten. Es geſchieht darin der Gerüchte Erwähnung, wonach der Kaiſer den Abfall vom Katholicismus zu begünſtigen und zu belohnen bereit wäre; dieſem entgegen wird verſichert, daß der Kaiſer an der katholiſchen Wahrheit feſthalte und daß ſein landesväterliches Verlangen auf deren freiwilliges Bekenntniß

---

erzogen werden, als wirkliche Juden zu betrachten, daher zwar „abzuſtiften“, aber weiter nicht zu behelligen. Der Staatsrath bekannte ſich zu erſterer Anſicht. Die bei Meynert S. 61 angeführte Entſchließung vom 8. (richtiger 30.) Juni 1783 faßte der Kaiſer auf die alarmirende Nachricht hin, daß die Sekte ſich ausbreite, im Ganzen bereits 142 Männer, 131 Weiber und 223 Kinder unter 15 Jahren zähle. Bald darauf meldete die böhm.-öſterr. Hofkanzlei, die Zahl der erwachſenen Deiſten habe ſich auf 424 vermehrt (30. Juni 1783). Der Kaiſer begriff nun, daß die gewaltſame Ueberführung ſo vieler Menſchen nach Siebenbürgen und deren Eintheilung unters Militär nicht thunlich ſei, ohne die größten Unzukömmlichkeiten heraufzubeſchwören. Martini maß damals die Schuld an dieſen Vorkommniſſen der katholiſchen Geiſtlichkeit bei; Hatzfeld wünſchte neue Erhebungen, der Kaiſer jedoch hieb mit der letzterwähnten Reſolution den Knoten entzwei. Mittlerweile hatte freilich auch die ung.-ſiebenb. Hofkanzlei (unt. 8. Jan. 1783) vorgeſtellt, daß die nach Siebenbürgen verwieſenen und vom Kaiſer den Unitariern angereihten Deiſten dort am Gottesdienſte dieſer nicht theilnehmen könnten, weil derſelbe in ungariſcher Sprache, die ſie nicht verſtehen, gehalten werde. Zunächſt wurde nun erwogen, ob es nicht beſſer wäre, die Deiſten nach Galizien zu verpflanzen, wogegen Martini mit aller Entſchiedenheit ſich erklärte, während Reiſchach auf die Bukowina hinwies. Damals überkam den Monarchen eine Regung ſeiner Herzensgüte und mit Entſchließung vom 10. Jan. befahl er nicht nur neuerdings, mit der Transportirung der Deiſten inne zu halten, ſondern ſprach er auch den Wunſch aus: dieſe Menſchen möchten in ihren neuen Wohnſitzen „zufrieden und bequem ihrer, wenn auch irrigen, Religion leben können.“

seitens seiner Unterthanen gerichtet sei, als wodurch sie am sichersten ihr Heil zu erreichen vermögen *).

Bei nächster Gelegenheit ließ übrigens Joseph II. dem genannten Gubernium abermals fühlen, wie klar er dessen Schliche durchschaue. Obschon Hatzfeld dasselbe zu entschuldigen sich bemühte, bedeutete er doch ohne Vorwissen der Staatsräthe dem Hofkanzler Grafen Blümegen unterm 2. Juni 1782: „Nachdem ich aus allen Behandlungen des böhmischen Guberniums ersehe, daß in demselben weder Eintracht, noch ordentliche Leitung der Geschäfte, noch Grundsätze, die von mir so oft wiederholt worden; in geistlichen Dingen, wie der gegenwärtige Fall zeigt, Alles verwirrt verstanden und expedirt, auf gesammte Kreishauptleute in einem anderen Vortrag in politicis alle Schuld geworfen wird, die doch von dem Gubernium allein vorgeschlagen worden: so erfordert Pflicht und Vaterlandsliebe von mir, darin eine Abänderung zu treffen. Sie werden also per privatas dem Obersten Burggrafen Fürsten von Fürstenberg in Meinem Namen schreiben, daß ich gesonnen sei, ihn in Gnaden von seiner Stelle zu entlassen und daß ich aus bloßer Rücksicht für ihn seinen Nachfolger annoch nicht ernenne" **).

Möglich, daß dieser Zwischenfall die Gegensätze noch verschärfte und dadurch das Vorhaben, dem die Deisten zur Folie dienten, reifen machte.

Der Versuchung, welche das böhm. Gubernium dem Kaiser im August 1782 bereitete, indem es sich bei der Regierung um gute katholische Bücher für die Czechen des Königreichs bewarb, widerstand er, obschon Martini und Gebler das Fürwort der böhm.-österr. Hofkanzlei in dieser Angelegenheit vollkommen begründet fanden und blos Hatzfeld der Kosten wegen Bedenken erhob. Unterm 14. August beschied er die

---

*) Die Bezeichnung der katholischen Religion als der „wahren und alleinseligmachenden" seitens des Kaisers hatte Fürst Kaunitz im Entwurfe einer Toleranz-Verordnung am 2. November 1781 beanständet und durch den Ausdruck: „unsere heilige katholische Religion" zu ersetzen empfohlen. Josef II. ließ jedoch jene Beiwörter stehen, nachdem, wie er zu des Fürsten Beruhigung bemerkte, die Verordnung nicht für den Druck bestimmt, sondern nur eine Instruction für die bischöflichen Ordinariate und für die Landesbehörden wäre.

**) Vgl. oben S. 137.

Hofkanzlei dahin, daß die Staatsverwaltung sich in derlei Dinge nicht zu mengen habe.

Einigermaßen überrascht und nicht gerade angenehm berührt waren sämmtliche Staatsräthe von der großen Zahl der Protestanten, welche dem Toleranz-Patente zufolge nicht blos in Böhmen sich meldeten und um die Erlaubniß, besondere Kirchengemeinden zu bilden, ansuchten *). Man forschte ängstlich nach den Ursachen dieser Erscheinung, glaubte sie bald in der Lauigkeit des Bischofs, bald in der Verkommenheit des Clerus, bald in Umtrieben gefunden zu haben. Als der Abfall vom Katholicismus in Kärnten immer größere Dimensionen annahm **), holte die böhm.-österr. Hofkanzlei das Gutachten des Fürstbischofs von Gurk darüber ein, der mit großer Unbefangenheit ein paar fanatische und eigennützige Geistliche seiner Diöcese als die Hauptveranlassung bezeichnete, außerdem aber gute Schulen, Milderung der Fastengebote und Gestattung der Communio sub utraque als die vornehmsten Mittel, dem Abfall Einhalt zu thun, anpries. Auch rieth derselbe, den Austrittserklärungen durch Bestimmung eines Präclusiv-Termins eine Schranke zu ziehen. Martini billigte Letzteres unter der Voraussetzung, daß den sich später meldenden Protestanten der Uebertritt zwar, wie es in Siebenbürgen herkömmlich, durch Zureden katholischer Priester erschwert, jedoch nicht durch Strafandrohung

*) Nach den Ausweisen, die den staatsräthlichen Acten einverleibt sind, gab es in den außerungarischen Ländern der Monarchie:

Ende October 1782:	73.722	Protestanten mit	37	Pastoren	und	28	Bethäusern;
„ Januar 1783:	79.226	„	„	50	„	„	38	„
„ December 1784:	100.924	„	„	107	„	„	79	„
„ „ 1785:	107.454	„	„	113	„	„	92	„
„ „ 1786:	124.012	„	„	141	„	„	131	„
„ „ 1787:	132.870	„	„	140	„	„	136	„
„ „ 1788:	156.865	„	„	142	„	„	154	„

**) Ueber den Hergang berichtet nach der Aussage von Ohren- und Augenzeugen manche Einzelnheiten der Domherr des Gurker Capitels, H. Hermann, in s. Handb. d. Gesch. d. Hzth. Kärnten. III. Bd. Klagenfurt 1860. S. 34—38. Vgl. die Notizen in Schlözer's Staatsanzeigen, 8. Hft. S. 504. ff. — Der Landeshauptmann von Kärnten war schon Anfangs 1782 über die schnelle Zunahme der Lutheraner in Kärnten stutzig geworden, erhielt aber vom Kaiser unt. 18. Febr. die Weisung, sich genau an die Toleranz-Vorschriften zu halten, und „in keine weiteren Grübeleien" einzulassen. (Meynert, S. 90.)

verwehrt werde. Er eiferte gegen die Ausspendung des h. Abendmahles in doppelter Gestalt als gegen eine unkatholische, die Gewissen erst recht beunruhigende Einrichtung. Kaunitz belobte diesen Einfall des Bischofs. Der Kaiser stellte es Letzterem anheim, dispensando darnach vorzugehen und ebenso das Fastengebot zu lindern. Auch den Vorschlag eines Präclusiv-Termins acceptirte er. Vom 1. Jannar 1783 an sollten Alle, welche als Protestanten anerkannt sein wollten, sich vorerst über einen vom kathol. Seelsorger empfangenen Bekehrungsunterricht ausweisen müssen und nur die auf die Apostasie gesetzte Strafe soll ihnen erlassen sein. Solches verordnet ein A. h. Handschreiben vom 9. December 1781, das jedoch nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war *).

Als die Protestanten-Gemeinde in der Scharten bei Efferding (im Lande ob der Enns) auf den sonderbaren Gedanken verfiel, die Façade ihres Bethauses mit dem kaiserlichen Doppelaar zu schmücken, mißbilligten alle Staatsräthe diese, leicht zu Mißverständnissen Anlaß gebende Demonstration. Der Kaiser aber erklärte sich unterm 26. September 1782 damit einverstanden.

In Böhmen half das vermittelnde Auftreten des Königgrätzer Bischofs Hay über verschiedene Anstände hinaus. Derselbe bereiste das Land als kaiserlicher Commissär. In Starkenbach, wo 1153 Personen

---

*) Gleichwohl erging unterm 15. December 1782 ein Hofdecret im entgegengesetzten Sinne, wo es nämlich heißt, daß „alle diejenigen, die nicht vermöge ihrer bis dahin (d. h. bis 1. Januar 1783) geschehenen Meldung und hierauf erfolgten Erklärung als Akatholiken sich erklärt haben, fortan ipso facto allein der dominanten, katholischen Religion zugezählet und als wirkliche Katholiken geachtet, mithin auch in dem Fall, wenn sie weitershin von der katholischen Religion abständen und zu einer tolerirten übertreteten, als Apostaten oder Abtrünnige angesehen und als solche nach den bestehenden Verordnungen behandelt werden sollen." (Kuzmány. Urkundenbuch zum österr.-evangel. Kirchenrecht, Wien 1856, Urk. 61). Dem liegt, den Collectaneen des Frhrn. v. Hock nach zu urtheilen, ein zweites Handschreiben vom nämlichen Tage, das dem hier im Texte citirten widersprach, zu Grunde. Siehe oben S. 327—28. Was durch das andere verordnet worden war, gelangte durch ein geheimes, d. h. blos den Gubernien als „Richtmaß" mitgetheiltes Hofdecret vom 21. Februar 1783 zum Vollzuge (Kuzmány a. a. O. Urk. 62). In Letzterem ist ausdrücklich gesagt, daß gegen derlei Nachzügler „das Crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr statt hat."

ſich als Proteſtanten hatten einſchreiben laſſen, ohne daß es möglich war, ihnen ſofort ein beſonderes Bethaus und einen Prediger ihres Bekenntniſſes zu verſchaffen, verſammelte er einen Theil dieſer Leute um ſich und ermahnte ſie, bis auf Weiteres noch im katholiſchen Schulverbande auszuharren, in Gewiſſensnöthen den Zuſpruch ihrer bisherigen Seelſorger nicht zurückzuweiſen. Er verſprach, dafür zu ſorgen, daß ihnen dabei jede Kränkung erſpart bleibe. Das böhm. Gubernium fand dieſes Benehmen lobenswerth, die böhm.-öſterr. Hofkanzlei tadelte es und erblickte darin eine Gefährdung des Anſehens der katholiſchen Geiſtlichkeit. Kreſel zollte ihm Beifall und ſprach ſeine Freude darüber aus, daß ein Biſchof ſich gefunden habe, der ſeine Amtspflichten ſo richtig erfaßt und ſo ganz im Einklange mit dem Geiſte des Toleranz-Patents ausübt. Gerade von dieſem Biſchof hätte er Derartiges am wenigſten erwartet, deſto befriedigter ſei er davon. Der Kaiſer möge ihn beloben. Das war auch aus der Seele der übrigen Staatsräthe geſprochen, und gerne willfahrte der Kaiſer am 28. März 1782 dieſem Antrage.

In Mähren wollten die Anmeldungen von Proteſtanten kein Ende nehmen. Die böhm.-öſter. Hofkanzlei brachte dies unterm 7. Februar 1782 zur Sprache und ſtellte die Nothwendigkeit dar, eine Zeitgrenze für die Zuläſſigkeit ſolcher „Uebertritte“ zu beſtimmen. Den Zuwiderhandelnden ſoll durch die Gerichte auferlegt werden, ſich ruhig zu verhalten. Martini und Reiſchach approbirten dieſen Vorſchlag. Hatzfeld bezweifelte, daß damit des Kaiſers Abſicht erfüllt werde; eher, meinte er, könnte die in Siebenbürgen geltende Vorſchrift bezüglich des ſogen. Prohibitiv-Unterrichtes auch auf Mähren angewendet werden. Kaunitz hielt gleichfalls dieſen Ausweg für den rechten. Der Kaiſer entſchied am 9. Februar und acht Tage ſpäter unter analogen Umſtänden abermals in dieſem Sinne. Drei Jahre ſpäter tröſtete der Staatsrath Eger ſich und ſeine Collegen über die Thatſache, daß vom Juli bis Ende 1784 allein 8553 neue Proteſtanten zugewachſen waren, mit der Erwägung, daß darunter ſehr viele Einwanderer wären, welche die in Wirkſamkeit ſtehende Toleranz anziehe.

Dem Kaiſer machte das Ueberhandnehmen der Proteſtanten wohl geringe Sorge. Wäre es nach ſeinem Willen gegangen, ſo hätten alle proteſtantiſchen Familien, welche Maria Thereſia nach Siebenbürgen verpflanzt hatte, die Einladung zur Rückkehr in die Alpenländer erhalten.

Daß dieſe unterblieb, war das Werk der ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei, welche vorſtellte, daß die 10.000 Menſchen, welche ſolcher Geſtalt der Bevölkerung Siebenbürgens zugewachſen ſeien, die durch rumäniſche Wanderluſt dort entſtandenen Lücken auf erſprießliche Weiſe ausgefüllt hätten, auch gar nicht zu entbehren und großen Theils bereits entnationaliſirt wären. Darauf hin ſtand der Kaiſer am 18. Januar 1782 von jenem Gedanken ab. Als einem aus Ungarn zurückkehrenden, akatholiſchen Elternpaare deſſen katholiſch erzogene Kinder, die man ihm zurückgeſtellt hatte, den beſtehenden Vorſchriften gemäß wieder abgenommen werden ſollten, damit ſie nicht im Umgange mit den Eltern an ihrer Seele Schaden leiden, waren alle Staatsräthe für dieſes hartherzige Vorgehen. Nur riethen ſie, dabei alles Aufſehen zu vermeiden. Der Kaiſer aber befahl am 22. December 1783, von nun an in ſolchen Fällen „auf bloße Aſſerta hin gegen das Naturrecht der Eltern" ſich nicht mehr zu verſündigen. Andererſeits zögerte er nicht, die katholiſche Religion als die herrſchende Staatsreligion anzuerkennen, indem er, auf dieſes von Hatzfeld und Kreſel geltend gemachte Argument hin, unterm 30. Auguſt 1782 beſtimmte, daß Findelkinder, für deren Unterhalt der Staat ſorgt, wie bisher in jener Religion erzogen werden ſollten.

Von Seite der ungar. Hofkanzlei war der Entwurf eines neuen Religions-Edictes, das Seitenſtück zum öſterr. Toleranz-Patente, unterm 18. October 1781 dem Kaiſer überreicht worden. Kreſel übte daran eine eingehende Cenſur, welcher gemäß der Kaiſer am 24. October den Entwurf mit dem Beiſatze ſanctionirte: die Biſchöfe Ungarns möchten ihren Clerus zur Mäßigung und Schonung ermahnen *). Leicht war der ungar. Hofkanzlei dieſer Schritt ſicher nicht gefallen. Denn noch unterm 5. October hatte ſie den Kaiſer an die der Duldung der Akatholiken in Croatien und in einigen königlichen Freiſtädten entgegenſtehenden Privilegien erinnert, auch bemerkt, daß es nicht angehe, katholiſchen Pfarrern die Stolgebühren, die ſie jetzt von Proteſtanten bezögen, zu entziehen und die Erhaltung der zahlreichen proteſtantiſchen Pfarrer den Grundherren aufzubürden. Gebler vindicirte dem gegenüber dem ungariſchen Könige das Recht, nicht nur Nachſichten zu ertheilen, ſondern auch veraltete Privilegien außer Kraft zu ſetzen. Er führte beiſpielsweiſe die unter

*) Siehe das Toleranz-Patent für Ungarn bei Kuzmány, Urk. 100.

Carl III. (VI.) in den ungariſchen Ländern zu Gunſten der Proteſtanten eingeführten Neuerungen an, verwies die Dotationsbedenken auf eine ſpätere Erörterung und warf die Frage auf, wie es komme, daß in jenen Ländern zwar Staatsämter auch den Proteſtanten zugänglich ſeien, nicht jedoch Comitats- und ſtädtiſche Bedienſtungen. Der Kaiſer erledigte hiernach die Vorſtellung unterm 12. October. Hatzfeld allein hatte ſich auf den Standpunkt der ungar. Hofkanzlei geſtellt und Vorerhebungen für nöthig erachtet.

Der ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei war die Toleranz, wie Joſeph II. ſie beabſichtigte, gleichfalls ein Dorn im Auge. Der allgemeinen Kundmachung derſelben glaubte ſie ſich am beſten dadurch zu erwehren, daß ſie am 19. October einberichtete: in Siebenbürgen gebe es keine Zeitungen, könne alſo von der gewünſchten Verlautbarung keine Rede ſein. Bald ſchickte ſich auch der katholiſche Biſchof Siebenbürgens an, zu dieſer Neuerung Stellung zu nehmen, indem er am 7. November 1781 um die Erlaubniß bat, eine Synode einberufen zu dürfen. Kreſel, Löhr und Gebler hatten nichts dagegen, vorausgeſetzt, daß der Synode ein landesfürſtlicher Commiſſär beiwohnt und daß deren Beſchlüſſe vor der Publication der A. h. Genehmigung unterzogen werden. Hatzfeld warnte vor des Biſchofs Veranſtaltung; es ſtecke der Plan, die Durchführung des Toleranz-Patents zu erſchweren oder gar zu vereiteln, dahinter. Kaunitz hegte die gleiche Befürchtung. Joſeph II. verſagte daher die angeſuchte Erlaubniß.

Im April 1782 langte in Wien ein umfangreiches Convolut von Proteſten ungariſcher Biſchöfe, Comitate und ſonſtiger Municipien wider die Toleranz ein. Die ungar. Hofkanzlei nahm davon Anlaß, die Abhaltung eines Landtages in Ungarn zu urgiren; denn nur auf dieſem werde des Kaiſers löbliche Abſicht in geſetzliche Formen ſich kleiden laſſen und der Widerſtand der feindſelig Geſinnten gebrochen werden können. Alle Staatsräthe waren jedoch darin einig, daß die Toleranz-Verordnungen nicht vor den Landtag gehören, ſondern der König ſie aus eigener Machtvollkommenheit zu erlaſſen berechtiget war. — Sowie jene Räthe des Kaiſers gleich nach deſſen Regierungsantritt durch ihre Wachſamkeit das Loos ungariſcher Proteſtanten erleichtert hatten, ſo deckten ſie fortan neue Vergewaltigungen auf. Am 5. Juni 1782 beantragten ſie deshalb eine Rüge für die ungar. Statthalterei; am 7. Februar 1783

drängten sie zu strengeren Maßregeln (Suspension von Amt und Gehalt). Zuweilen faßten sie Einzelnheiten schärfer ins Auge, als der Kaiser. Protestantischen Bergarbeitern z. B., welche um Rückstellung der ihnen im Jahre 1778 abgenommenen Kinder baten, wollte Gebler diese ohne Weiteres „der Toleranz gemäß“ ausgefolgt wissen, während der Kaiser am 30. Juli 1782 das Gesuch dahin verbeschied, daß den Petenten vor Allem klar gemacht werde, um wie viel besser es ihre Kinder dermalen hätten. Erst wenn dieser Vorhalt nichts fruchtet, soll das Gesuch erfüllt werden.

Einer der heftigsten Gegner der Toleranz war in Ungarn der Bischof Szily von Steinamanger, welcher im März 1782 bei der ungarischen Hofkanzlei sich höchlich beschwerte, weil bei der Gerichtstafel zu Güns zwei akatholische Accessisten angestellt und nach der lutherischen Schwurformel in Eid genommen worden waren. Löhr beantragte die unverweilte Vorladung des Bischofs vor das Ofener Statthalterei-Gremium und eine gründliche Untersuchung seines Gebarens. Alle übrigen Staatsräthe dachten ebenso. Der Kaiser verurtheilte sonach den Bischof zu dieser Procedur. Im Principe aber neigten sich die Mitglieder des Josephinischen Staatsrathes diesfalls mehr zu der vom Bischofe Szily vertretenen Anschauung als zu des Kaisers schroffer Auffassung. Das zeigte sich im Dezember 1782, wo die ungar.-sieb. Hofkanzlei wider den Befehl, bei keiner Besetzung einer öffentlichen Dienststelle in Ungarn mehr auf das Glaubensbekenntniß zu achten, remonstrirte und denselben nicht nur als verfassungswidrig sondern auch als gar nicht im Toleranz-Patente begründet bezeichnete, schlimme Folgen in Aussicht stellte, u. s. w. Sämmtliche Staatsräthe pflichteten hierin der Hofkanzlei bei. Der Kaiser dagegen ließ sich am 6. Jänner 1783 also vernehmen: „Es ist nicht genug, daß ich und die Kanzlei nach den ächten Grundsätzen der Duldung denken und handeln, sondern hauptsächlich geht der Wunsch dahin, zwischen den in einem Lande wohnenden Unterthanen von verschiedenen Religionen durch die Duldung ein dergestalt brüderliches Einverständniß herzustellen, daß in keiner Gelegenheit wegen des Religionsunterschieds nur die Frage zwischen ihnen noch vorkommt. Man muß also Alles, was diesen Unterschied andeutet, sorgfältigst vermeiden und diesemnach hat es bei meiner erlassenen Resolution, die sogleich in das Land zu erlassen ist, sein unabänderliches Verbleiben.“

Uebrigens erregte auch das Ueberhandnehmen der „Akatholiken“ in den ungarischen Ländern*) den Unmuth der Saatsräthe. Hieraus erklärt es sich, daß sie eine für Siebenbürgen erlassene Verordnung, wonach die katholische Geistlichkeit für vorkommende Uebertritte sogar mit ihrem Vermögen zu haften hatte, in Schutz nahmen, obschon die ungar.-siebenb. Hofkanzlei unterm 4. September 1783 darlegte, daß es im höchsten Grade unbillig sei, Pfarrer, deren Sprengel 10, 15 und mehr Dörfer umfassen, für Derartiges verantwortlich zu machen. Die Staatsräthe hielten dem entgegen, daß es Sache des Bischofs wäre, seinen Clerus entsprechend zu verstärken und zu vertheilen. Zwei Monate früher hatten noch Martini, Gebler und Kresel die Härte besagter Verordnung und die dadurch bedingten Unzukömmlichkeiten anerkannt. Allerdings irrte die genannte Hofkanzlei, indem sie durch jenen Rigorismus der höchsten Regierungskreise — denn auch der Kaiser entschied sich für die Fortdauer jener widernatürlichen Zustände — im März 1784 zu dem Antrage sich ermuntert fühlte: es möge „der Abfall Erwachsener nun ganz verboten, bei Minderjährigen aber der obligate Bekehrungsunterricht von 6 Wochen auf 6 Monate ausgedehnt werden.“ Hiermit war nicht nur Martini nicht einverstanden, sondern auch Reischach und Hatzfeld ereiferten sich dagegen. Indessen hielten sie Jahresausweise über die Zu- oder Abnahme der Akatholiken doch für unentbehrlich, und als der protestantische Prediger Stephan Hoßu zu Hermannseifen zur Vereitelung des Bekehrungsunterrichts eine Anweisung drucken ließ: „Wie und was ein evangelischer Christ seinem katholischen Pfarrer beim 6wöchentlichen Unterrichte antworten soll“, — da drangen sämmtliche Staatsräthe auf die Absetzung des verwegenen Mannes. Der Kaiser allein schützte ihn (15. September 1788) mit den Worten: „Wer blos aus Fanatismus und übertriebenem Eifer fehlt, ist das erste Mal deshalb zu ermahnen, daher dieser Pastor, weil er sonst ein geschickter Mann ist, nur mit einem Verweise anzusehen, übrigens aber bei seinem Amte zu belassen ist.“

*) Nach einem Ausweise der ung.-siebenb. Hofkanzlei vom 12. December 1785 gab es dort im Jahre 1783 272 „tolerirte“ Kirchengemeinden, und zwar 165 lutherische, 102 reformirte, 5 gr.-nicht-unirte; 1784 aber bereits 758, u. zw. 586 lutherische, 162 reformirte und 10 gr.-nicht-unirte. St.-R. Eger bezweifelte damals, ob damit die Zahl der „Toleranz Begehrenden“ erschöpft gewesen.

Nachdem die Proteſtanten vom Staate als Religionsgenoſſenſchaft anerkannt worden waren, galt es auch deren Kirchenweſen zu ordnen. Dabei fragte es ſich vor Allem, ob ſie das ausſchließlich ſelbſt zu beſorgen und (von den Obliegenheiten herrſchaftlicher Patrone abgeſehen) auch die damit verbundenen Koſten allein zu tragen hätten oder ob der Staat die Sache in die Hand nehmen und auch Geldzuſchüſſe leiſten würde.

Von den Proteſtanten im ſogenannten Salzkammergute (Land ob der Enns) meldete die böhm.-öſterr. Hofkanzlei ſchon unterm 15. Januar 1782, daß ſie — damals 1413 Köpfe ſtark — unvermögend ſeien, ſelber ſich ein Bethaus zu erbauen und einen Pfarrer zu beſolden. Einen Antrag ſtellte die Hofkanzlei diesfalls nicht. Die Staatsräthe aber ſupplirten dieſe Zurückhaltung und befürworteten nicht nur die Herſtellung eines ſoliden Kirchenbaues auf Staatskoſten, ſondern auch die Anweiſung eines Jahresgehalts von 300 Gulden für den Prediger. Hatzfeld, der doch ein principieller Gegner der Toleranz geweſen war, legte ſeine Werthſchätzung religiöſer Einrichtungen dadurch an den Tag, daß er den Pfarrer ſogar mit jährlichen 400 Gulden dotirt wiſſen wollte. Der Kaiſer bewilligte am 24. Januar hiezu 300 fl.; aber freilich nur für dieſen ſpeciellen Fall, bei welchem die Beziehungen des Salzkammerguts zum landesfürſtlichen Aerar den Ausſchlag gaben *).

Hatzfeld war es auch, der am 10. October 1784 der proteſtantiſchen Seelſorge überhaupt durch den Antrag zu Hilfe kam, daß jedem Paſtor geſtattet werde, ihretwegen nicht nur Glaubensgenoſſen außerhalb des Pfarrſitzes zu beſuchen, ſondern auch deren Kinder, freilich nur im Beiſein von Proteſtanten, zu unterrichten, was Joſeph II. am 25. October zur Norm erhob. **)

---

*) Die alſo bevorzugte Gemeinde iſt Goiſern. Auch die Gemeinden Hallſtadt und Goſau bewarben ſich um dieſe Gunſt; jedoch lange vergebens. S. Waldau a. a. O. II. 458. Dermalen genießt (mindeſtens war dies noch vor Kurzem der Fall) die Gemeinde Goiſern eine Staatsunterſtützung im jährl. Betrage von 300 fl. Aber auch die Gemeinde Goſau erhält jetzt Zuſchüſſe aus dem Salinenärar; ſeit wann, iſt aus J. A. Kolatſchek's Buche: „Die evangeliſche Kirche Oeſterreichs“ (Wien 1869), dem wir dieſe Daten entnehmen, nicht zu erſehen.

**) Hofdecret vom 28. October 1784. Der Beſuch von Glaubensgenoſſen außerhalb des Pfarrſitzes war den Paſtoren ſchon früher geſtattet. S. J. Helfert,

Im Allgemeinen enthielt sich die Regierung jeder Einmischung in diese Dinge, obschon die ungarische Hofkanzlei sie gerne zu dem Entschlusse verleitet hätte, die Bildung neuer Protestanten-Gemeinden in Ungarn von dem Nachweise ausreichender Geldmittel für die sodann zu befriedigenden religiösen Erfordernisse abhängig zu machen, d. h. jeder solchen Gemeinde, die nicht entsprechende Bürgschaft böte, die Anerkennung zu versagen. Die Staatsräthe fanden diese Zumuthung der ungarischen Hofkanzlei (vom 22. December 1782) bedenklich und riethen, höchstens denjenigen Gemeinden, welche offenbar unerschwingliche und die Steuerfähigkeit beeinträchtigende Lasten auf sich zu nehmen im Begriffe stehen, die Anerkennung zu verweigern, insbesondere aber diese nicht leicht dann zu gewähren, wenn die nächste protestantische Kirche blos eine Wegstunde weit entfernt ist. Hiermit erklärte sich auch der Kaiser (am 11. Januar 1783) einverstanden. Als jedoch die ungarische Hofkanzlei ein in diesem Sinne verfaßtes Rescript zur Sanction vorlegte, erhob Hatzfeld Einwendungen dagegen. Jede vorläufige Untersuchung der Vermögensverhältnisse sei zu vermeiden; man hindere auch die Protestanten nicht, sich zu neuen Gemeinden zu vereinigen, sondern wirke nur auf gütlichem Wege dahin, daß die Kosten möglichst klein ausfallen, und für den Fall, daß die Gemeindegenossen dennoch ihre Contributsfähigkeit einbüßen, drohe man ihnen mit der Einstellung des Gottesdienstes. Diese Erledigung erlangte schließlich den Beifall des Kaisers, der sonach am 30. Januar seine frühere Entschließung widerrief. Anfangs 1784 machte die ungar.-siebenb. Hofkanzlei einige Protestanten-Gemeinden namhaft, denen das freie Religions-Exercitium wegen Unerschwinglichkeit der Kosten und Vernachlässigung öffentlicher Verpflichtungen eingestellt worden war. Sie hielt genauere Erhebungen für angezeigt. Martini und Reischach sprachen gleichfalls das Verlangen hiernach aus; Hatzfeld aber witterte dahinter einen bloßen Vorwand, die Protestanten zu bedrücken, und bewog den Kaiser, am 3. Februar jene Verbote aufzuheben. Glaubte eine Protestanten-Gemeinde sich den Luxus mehrerer Prediger gönnen zu dürfen, so hatte dieser, selbst wenn sie verschuldet war, nichts dagegen, obschon seine Staatsräthe hierin anderer Meinung waren. Als er am 11. Februar

---

Rechte und Verfassung der Akatholiken im österr. Kaiserstaate, 2. Aufl. §. 44, und „Protokoll der k. k. l. f. Verordnungen ꝛc.," 3. Bd. Nr. 100.

1783 der Pösinger Gemeinde dies hingehen ließ, fügte er blos die Beschränkung bei, daß, sobald dieselbe mit der öffentlichen Contribution im Rückstande bliebe, sie auf die Doppelbesetzung ihrer Pfarrstelle verzichten müßte.

Im Jahre 1784 beschwerte sich die protestantische Geistlichkeit der außerungarischen Länder über die Geringfügigkeit ihres Einkommens und daß ihre „Pfarrkinder" durch die noch immer von den katholischen Ortsseelsorgern eingehobenen Gebühren außer Stand gesetzt seien, dasselbe aufzubessern. Die böhm.-österr. Hofkanzlei erblickte in der bevorstehenden Regulirung der Pfarrsprengel eine passende Gelegenheit, diesen Uebelstand zu beseitigen. Auch Martini und Reischach fanden dieses Auskunftsmittel plausibel. Der Kaiser lehnte dagegen jede Staatshilfe, selbst eine nur mittelbar jenes Einkommen erhöhende, ab und verwies der Hofkanzlei „das Abschweifen von Hauptgrundsätzen." Einige Monate zuvor hatte die ungar.-siebenb. Hofkanzlei angezeigt, daß mehrere Protestanten-Gemeinden des Preßburger Comitats den katholischen Ortsseelsorgern, Schullehrern und Kirchendienern die Stolgebühren vorenthalten. Daran hatte sie den Antrag geknüpft, es möge diesen Gemeinden mit Einstellung des freien Religionsexercitiums gedroht werden. Martini billigte den Antrag, empfahl indessen gleichzeitig, den beständigen Streitigkeiten über diese Gebühren durch deren Pauschalirung oder Ablösung mittelst einer Capitalsumme ein Ende zu machen. Reischach beruhigte sich bei dem gestellten Antrage. Hatzfeld polemisirte wider Martini, der gar nicht bedenke, wie präjudicirlich eine solche Umwandlung der Stolgebühren für den Fall wäre, daß eines Tags die betreffenden Familien wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren würden. Der Kaiser aber legte auf diese Auskunftsmittel weit weniger Gewicht, als auf die von der Hofkanzlei in Aussicht genommene Behelligung des protestantischen Gottesdienstes. Er resolvirte daher am 25. März 1784: „Man soll allerdings Stolgebühren, wenn nöthig, mit Zwang eintreiben; allein ihnen (d. h. den renitenten Protestanten) deshalb das Religionsexercitium zu hemmen kann in keinem Betracht und bei keiner Gelegenheit ein schickfames Zwangs- oder Bestrafungsmittel abgeben, da die freie Religionsübung, welche die Ruhe der Seelen verschaffen muß, nie mit persönlichen Schuldforderungen zu vermengen ist, welches sich die Kanzlei für diesen und für alle ähnlichen Fälle zur Vorschrift zu nehmen, auch die Statthalterei hierauf zu weisen hat."

Manche Schwierigkeit verurſachte die Ermittlung von Begräbnißplätzen für die Proteſtanten. In Böhmen waren 1783 gelegentlich der Beſtattung ſolcher auf katholiſchen Friedhöfen (zu Schwarzkoſteletz, Ruſſin, Raudnitz u. ſ. w.) Unruhen ausgebrochen. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei warf die Frage auf: ob es nicht am klügſten wäre, den Proteſtanten beſondere Grundſtücke zur Beerdigung ihrer Todten anzuweiſen. Martini war der gleichen Anſicht. Man ſchone Vorurtheile und ſittliche Gefühle, denen der fragliche Vorgang widerſtreben müſſe. Reiſchach und Hatzfeld vertraten die entgegengeſetzte Anſchauung. Gebe man hierin nach, weiche man vor der Gewalt, die das gemeine Volk anwendet, ſo ſetze man die Auctorität der Regierung auf's Spiel. Gemeſſene Befehle an die Geiſtlichkeit, die man für die Durchführung verantwortlich machen könne, werden die Anſtände vom Grunde aus beheben. Der Kaiſer ſchwankte. Nochmals ließ er den Act bei ſeinen Staatsräthen circuliren. Martini erneuerte ſeine Bedenken. Man müſſe mit der Denkart von Millionen Menſchen rechnen; ſie plötzlich zu ändern ſei unmöglich. Auch weiterhin beharrte Martini bei dieſen Einwendungen. Doch der Kaiſer glaubte es ſeinen Anſichten ſchuldig zu ſein, dem gegentheiligen Gutachten zu folgen und war hievon nicht abzubringen, ungeachtet die Staatsräthe im Juni 1783 ſämmtlich ein vom Königgrätzer Biſchofe mit den proteſtantiſchen Predigern des Chrudimer Kreiſes getroffenes Compromiß billigten, wonach letztere, wenn ſonſt Tumulte bevorſtänden, die von ihnen zu Grabe zu geleitenden Leichname an einem ſchicklichen Orte außerhalb des katholiſchen Friedhofes beerdigen laſſen ſollten, ſonſt aber dieſen Friedhof benutzen konnten. Die Unnachgiebigkeit des Kaiſers ward nicht einmal durch das von den Raudnitzer Proteſtanten ſelber eingebrachte Geſuch um einen beſonderen Friedhof beſänftiget. Erſt im November 1783 geſtand er zu, daß, wenn derlei Geſuche vorlägen, von dem Grundſatze, wonach der katholiſche Friedhof auch den Proteſtanten als Begräbnißſtätte dienen ſollte, abgegangen werden dürfe *).

---

*) Einen katholiſchen Pfarrer, welcher dem Kinde akatholiſcher Eltern das Begräbniß auf dem katholiſchen Friedhofe verweigert und geſagt hatte: das Kind gehöre auf den Schindanger, entſetzte der Kaiſer ſeiner Pfründe und befahl er, ein Jahr lang gefangen zu halten. Die Staatsräthe hatten auf eine mildere Strafe angetragen.

Nicht minder gab der Gebrauch der Kirchenglocken zu Reibungen Anlaß. Die Proteſtanten zu Látrány, Som und Szabas im Sümegher Comitate beanſpruchten 1786 den Mitgenuß des Glockengeläuts auf den katholiſchen Dorfkirchen, nachdem ſie zur Anſchaffung dieſer Glocken beigeſteuert hätten. Die Staatsräthe wollten den Beſitzſtand zur Zeit, wo das Toleranzpatent erſchien, erhoben und hiernach die Streitſache entſchieden wiſſen. Der Kaiſer ſah hiervon ab und befahl kurzweg, den Proteſtanten jenen Mitgenuß zu ſichern, nachdem ſie ſo gut, wie die Katholiken, eines Signals zu ihren Zuſammenkünften bedürften. Die Hofkanzlei ſtellte nun vor, daß dieſe Entſcheidung wider das Toleranzpatent und wider Recht und Sitte ſei. Verſtändigen ſich die getrennten Religionsparteien nicht, ſo mag jede ihr eigenes Glockengeläute beſchaffen. Hatzfeld erblickte auch in der Gemeinſamkeit der Glocken eine Quelle fortwährender Streitigkeiten. Izdenczy und Eger riethen gleichfalls, ſolchen vorzubeugen. Nun corrigirte ſich der Kaiſer und geſtattete er die Sonderung, aber mit dem einen widerlichen Realismus verrathenden Beiſatze: es ſtehe den Proteſtanten frei, ſich ſtatt der Glocken allenfalls auch einer Trommel (!) zu bedienen. Eger bewirkte, daß dieſe Entſcheidung für den Umfang der ganzen Monarchie Geſetzeskraft erlangte.

Im Jahre 1787 verfiel Joſef II. ſogar auf den Gedanken, in den ungariſchen Ländern „Simultan-Kirchen“ zur Regel zu erheben, d. h. die getrennten Religionsparteien zur gemeinſchaftlichen Benützung einer und derſelben Kirche zu beſtimmen. Die ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei war darüber beſtürzt; die „geiſtliche Hofcommiſſion“ konnte ſich mit dieſem Gedanken gleichfalls nicht befreunden, der Staatsrath desgleichen nicht. Dennoch verfügte der Kaiſer die verſuchsweiſe Verwirklichung desſelben, wofür Eger allein geſtimmt hatte. Am 4. December 1787 berichtete die Hofkanzlei das Scheitern der meiſten Verſuche. Zu Kis- und Nagy-Kalna im Barſer Comitate lehnten die Calviner ſelber die ihnen angetragene katholiſche Kirche ab, weil deren innere Einrichtung für ihren Gottesdienſt nicht tauge. Zu Unghvár, wo der katholiſche Pfarrer den Lutheranern es anheim geſtellt hatte, ob ſie die katholiſche Pfarrkirche mit benutzen möchten, erfolgte die gleiche Antwort; ebenſo zu Ujvár, Szászka und Nagy-Berény. Die ungar. Statthalterei und der Cardinal-Primas verſicherten: die Abneigung der Bevölkerung gegen ein derartiges Experiment ſei unüberwindlich. Die Geiſtliche Hofcommiſſion empfahl den Unghvárer

Pfarrer der kaiſerlichen Gnade und gab die Sache nicht verloren. Die Hofkanzlei widerrieth die Belohnung eines ſo vereinzelt ſtehenden Verhaltens und trug auf das gänzliche Fallenlaſſen des Gedankens an. Dieſer Meinung waren auch Izdenczy und Reiſchach. Mit der Geiſtlichen Hofcommiſſion ſtimmten Eger und Hatzfeld. Der Kaiſer leiſtete auf weitere Proben Verzicht und bedeutete dies der Hofkanzlei am Sylveſterabende des Jahres 1787.

Was den Standort proteſtantiſcher Kirchen betrifft, ſo hatte der Staatsrath im Jahre 1784 ſich zum Anwalt eines ſehr kleinlichen, ſchrullenhaften Bedenkens gemacht. Die ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei war nämlich damals der Anſicht, daß es „toleranzwidrig“ und unanſtändig ſei, wenn die Calviner zu Bars auf den der katholiſchen Ortskirche gegenüberliegenden Fundamenten ihrer eigenen alten Kirche dieſe wieder aufzubauen unternehmen. Der Staatsrath theilte dieſes Bedenken, konnte aber den Kaiſer von deſſen Grundhältigkeit nicht überzeugen. Nicht beſſer erging es ihm 1785 bei der Frage, ob den Calvinern zu Hermannſtadt geſtattet ſei, ſtatt eines bloßen Bethauſes eine förmliche Kirche ſammt Thurm zu errichten? Martini und Hatzfeld erblickten darin eine Ueberſchreitung der Befugniſſe; der Kaiſer aber räumte Jenen ohne Zaudern das Recht ein, eine Kirche mit oder ohne Thurm zu bauen.

Ernſte Auseinanderſetzungen hatte die Organiſirung des Schulunterrichts für die proteſtantiſchen Kinder im Gefolge. Am 27. und 31. December 1784 verhandelten darüber Deputirte der ungariſchen Proteſtanten mit der Studienhofcommiſſion in Wien. Man einigte ſich da, um dem wachſenden Mißtrauen Halt zu gebieten, über folgende Grundſätze: 1. Alle proteſtantiſchen Schulen beſtehen fort. 2. Proteſtantiſchen Cantoren iſt es unbenommen, an katholiſchen Schulen der Ortſchaften, wo freie Religionsübung von Alters her herrſcht, den Schullehrern zur Seite weltliche Lehrgegenſtände zu tradiren. 3. Wenn die Akatholiken ihren Cantor dafür bezahlen, können ſie dieſe Dienſtleiſtung allenthalben von ihm begehren. 4. Mehrere Ortſchaften zuſammen dürfen eine gemeinſchaftliche, akatholiſche Schule unterhalten. 5. Den Akatholiken iſt es unverwehrt, ihre Kinder in die Schulen fremder Orte zu ſchicken... 8. An confeſſionell gemiſchten Orten ſind die Hauptſchulen, auch was Lehrer anbelangt, promiscue zugänglich. 9. Die Koſten der Schule trägt dort ein von der ganzen Ortsgemeinde zu bildender Fond...

11. In gemischten Schulen sind die Gebete diesem Charakter anzupassen. 13. Ohne Einwilligung der Eltern darf kein akatholisches Kind am katholischen Religionsunterrichte theilnehmen. 14. Ebenso ist jeder Uebertritt eines Kindes hiedurch bedingt. 15. Aus den Lehrbüchern ist alles für Protestanten Anstößige zu entfernen. 16. Sie mögen sich die ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmten selber zusammenstellen. — Martini fand an diesen Punctationen nichts auszusetzen. Hatzfeld erklärte sich gegen Punkt 2 wegen der drohenden Unordnungen, gegen Punkt 3 wegen Ueberbürdung der Akatholiken mit öffentlichen Abgaben, ebenso gegen 11, 12 und 14 (welch' letzterer Punkt ja schon anderweitig geregelt sei). Kaunitz fand das ganze Elaborat vortrefflich. Zu Punkt 2 bemerkte er: „Zwischen Unterthanen eines Staates kann die so sehr zu wünschende Vereinigung der Gemüther nur durch gemeinschaftliche Erziehung im empfänglichen zarten Alter begründet werden." Den 14. Punkt wollte er zur desto sichereren Beruhigung der Protestanten betont wissen. Der Kaiser erledigte die Vorlage am 16. August 1785 nach diesem Votum. Uebrigens hatte das helvetische Consistorium in Siebenbürgen schon untern 27. April 1782 über einen den dortigen Protestanten aufgedrungenen Studienplan Beschwerde geführt und der Staatsrath mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld, welcher die Beschwerdeführer blos über ihre „Zweifel" vernommen wissen wollte, auf Suspendirung des Studienplanes, Entgegennahme einer motivirten Vorstellung der damit Unzufriedenen, Einsetzung eines besonderen Studienconsesses für die Calviner Siebenbürgens und Bestellung eines weltlichen Vorsitzenden eingerathen. Der Kaiser war in diesem Falle dem Hatzfeld'schen Votum beigetreten und hatte sonach den mißliebigen Studienplan bis auf Weiteres einzuhalten befohlen. Im April 1784 mahnte der Staatsrath Angesichts neuer Beschwerden der ungarischen Protestanten über ihre Vergewaltigung in Studiensachen abermals zur Schonung der bezüglichen Empfindsamkeit. Man zerstreue ihre Besorgnisse durch das an katholischen Lehranstalten zu gebende Beispiel, wie unschädlich die neuen Studiengesetze wären. Anfangs Februar 1785 setzte dann Martini durch, daß der Kaiser die „gleiche Lehrart" nur in soweit aufrecht erhielt, als „der Unterschied der Religionen" sie zuläßt, und alle „unnöthigen Neuerungen", wodurch Spaltungen und leere Befürchtungen hervorgerufen werden, strengstens untersagte.

Auffallend ist es, daß mehr oder weniger alle Mitglieder des Josephinischen Staatsrathes die Neigung verriethen, an den gottesdienstlichen Verrichtungen der Protestanten zu nergeln und sie so zu gestalten, wie sie ihnen, die doch durchweg Katholiken waren, dem religiösen Bedürfnisse am besten zu entsprechen schienen. Schon im Juni 1782 saßen sie über dem gebräuchlichen protestantischen Gesangbuche zu Gericht, welches vornehmlich wegen des Liedes „Eine feste Burg ist unser Gott" vom Censor Birkenstock denuncirt worden war. Martini empfahl ein 1780 erschienenes Gesangbuch; Gebler drang auf Einführung eines für ganz Oesterreich bestimmten, das zuvor allerdings auch vom protestantischen Consistorium zu prüfen wäre. Der Kaiser wehrte diesem Uebereifer und beließ das gebräuchliche Buch in Geltung. Bald darauf interessirte sich General Wurmser für die durchgängige Anwendung der Seiler'schen „Liturgie" Seitens der protestantischen Soldaten der österr. Armee. Die Geistliche Hofcommission fand das Buch vortrefflich. Martini und Reischach waren für dessen sofortige praktische Verwerthung. Nur Kaunitz und Hatzfeld trauten sich hierin nicht Einsicht genug zu, um die protest. Consistorien dabei ganz zu übergehen. Der Kaiser ordnete an, daß man zunächst diese befrage. Consistorialrath v. Bludovsky in Wien regte 1785 die Ausarbeitung einer gleichen Liturgie für alle Protestanten der außerungarischen Länder an und gab damit jenem Streben neue Nahrung *).

Gleichzeitig wurde über die Vereinigung der Consistorien beider protestantischen Bekenntnisse verhandelt. Die Lutheraner waren dafür, die Calviner dagegen; doch hatten letztere gegen ein gemeinschaftliches Präsidium nichts einzuwenden. Die böhm.-österr. Hofkanzlei befürwortete die Vereinigung; auch der Staatsrath schreckte vor dem da anzuwendenden Zwange nicht zurück. Der Kaiser zog das mildere Verfahren vor und ernannte am 27. April 1785 den Baron Weber zum ersten ge

*) S. oben S. 257, wo auch die Codification des protest. Eherechts und in dieses Einschlägiges besprochen ist. Die Verhandlung hierüber fiel in das Jahr 1785, nicht 1783, wie es einem Versehen zufolge an der eben citirten Stelle heißt. Kaunitz tadelte bei diesem Anlasse scharf die Zerfahrenheit, welche unter den Protestanten der Monarchie in Glaubenssachen herrsche, und illustrirte sein abfälliges Urtheil durch ein paar, seiner amtlichen Erfahrung entnommene Beispiele.

meinſchaftlichen Präſes der im Uebrigen getrennt belaſſenen Conſiſtorien.

Berührungen mit der auch durch das Toleranzpatent noch ausgeſchloſſenen Oeffentlichkeit mußten freilich einzelne Vorkommniſſe, die mit der proteſtantiſchen Liturgie zuſammenhingen, der ſtaatsräthlichen Kritik mit vollem Rechte überweiſen, wenn es ſich da gleich zumeiſt um Dinge von untergeordneter Bedeutung handelte. So beſchäftigte den Staatsrath ſchon am Schluſſe des Jahres 1781 die Frage, ob wohl den Lutheranern in Trieſt der öffentliche Gottesdienſt geſtattet werden könne. Gebler und Kaunitz verwendeten ſich mit allem Nachdrucke für deſſen Bewilligung. Eine böſe Exemplification ſei da nicht zu beſorgen, weil die Natur des Freihafens ſie ausſchließe, und die Bevölkerung dieſer Stadt denke viel zu freiſinnig, als daß ſie an einem ſolchen Zugeſtändniſſe Anſtoß nehmen würde. Auch habe ja Maria Thereſia den nichtunirten Griechen dort eine ſtattliche Kirche concedirt, ihnen aus der Staatscaſſe 20.000 Gulden für Religionszwecke geſpendet u. ſ. w. Auch die übrigen Staatsräthe anerkannten das Gewicht dieſer Gründe und der Kaiſer gewährte am 7. Jannar 1782 den Lutheranern von Trieſt die erſehnte Begünſtigung. Schwerer fiel den darum befragten Staatsräthen die Entſcheidung über ein Geſuch einer calviniſchen Kirchengemeinde Ungarns, womit dieſe im Jahre 1785 das Recht, ihre Todten mit Geſängen zu Grabe geleiten zu dürfen, ſich zu erwirken trachtete. Das ſchien über die Grenzen der Toleranz hinauszugehen. Martini hatte nichts dagegen, inſoferne das Herkommen dem Wunſche der Gemeinde zur Seite ſtand. Hatzfeld gönnte der Gemeinde deſſen Erfüllung, beſorgte aber, daß dadurch die Unzufriedenheit anderer Gemeinden, welche gerne den gleichen Beſtattungsmodus anwenden möchten, erregt werden würde. Findet man denſelben zuläſſig, ſo geſtatte man lieber ohne örtliche Beſchränkung ſich ſeiner zu bedienen. Der Kaiſer ſtellte es allen Akatholiken frei, ob ſie Leichenbegängniſſe mit oder ohne Geſang in Scene ſetzen wollten. Vollends ein Räthſel war für den Staatsrath das Begehren der evangeliſchen Wiener Gemeinde, es möge ihr verſtattet ſein, bei Einweihung ihres Bethauſes Vocal- und Inſtrumentalmuſik ertönen zu laſſen. Die niederöſterr. Landesregierung und die böhm.-öſterr. Hofkanzlei erachteten dieſes Begehren für ſo harmlos, daß ſie den Antrag auf Genehmigung gar nicht beſonders motiviren zu ſollen meinten. Martini,

Reischach und Hatzfeld waren anderer Ansicht. Der abzuhaltende Fest-Gottesdienst durfte nach ihnen kein Merkmal der Oeffentlichkeit an sich tragen; aber einen gewissen Grad von Feierlichkeit fanden sie bei jenem Anlasse ganz am Platze. Sie glaubten, ersterer Forderung zu genügen, indem sie den Gebrauch der Trompeten ausschlossen. Dem Kaiser wollte aber diese subtile Unterscheidung nicht einleuchten. Er resolvirte am 18. November 1785: es stehe den Petenten frei, „intra parietes was immer für eine Musik zu machen.“ Hinwider stießen sich die Staatsräthe nicht im mindesten an einem 1783 von der böhm.-österr. Hofkanzlei vorgelegten Gesuche des Oberstlieutenants Prinzen von Württemberg, der, zu Klagenfurt garnisonirend, in seinem Wohnhause durch einen besonderen protestantischen Prediger für sich und für militärische Glaubensgenossen Gottesdienst wollte halten lassen. Martini besann sich dabei des Vorrechtes fremder Gesandten, derlei „Hausandachten“ zu veranstalten. Der Kaiser war trotzdem nicht geneigt, dem Prinzen ein Privilegium zu verleihen, als was er gerade nach der von Martini erwähnten Analogie die Sache auffaßte, sondern gestand demselben blos zu, gleich wie jeder andere Akatholik es ungestraft thun könne, für sein persönliches Andachtsbedürfniß, zumal in Erkrankungsfällen, einen Pastor zu sich zu bescheiden*).

Wirkliche Schwierigkeiten bot die Ausdehnung der Toleranz auf Personen, welche sich weder als Katholiken gaben, noch als Anhänger eines der drei tolerirten Bekenntnisse betrachtet sein wollten. Das zeigte sich insbesondere beim Hervortreten der Hussiten in Böhmen, deren Weigerung, der protestantischen Kirchengemeinschaft sich anzuschließen, dem böhmischen Gubernium Anlaß zur Anfrage gab, wie es mit Dissidenten zu halten sei, deren Glaubensbekenntniß in den Rahmen keiner der drei tolerirten Religionen paßt? Zwar hatte der Kaiser bereits am 25. Januar 1782 decretirt, daß derlei Personen als Katholiken anzusehen und darnach zu behandeln seien. Allein diese Fiction nöthigte solche zur Verstellung ihre Zuflucht zu nehmen, oder in fortwährendem Zerwürfnisse mit ihrer kirchlichen Obrigkeit zu leben, und das war doch wieder nicht nur gegen den Willen des Kaisers, sondern auch gegen die Grundsätze seiner nächsten Rathgeber. Als daher jene Anfrage vor den Staatsrath

*) S. den Wortlaut der A. h. Entschließung bei Meynert, S. 48.

gelangte, entſpann ſich in deſſen Mitte eine der eingehendſten Erörterungen, mit welchen er ſich je befaßte. Das böhmiſche Gubernium hatte auch, ohne die Antwort abzuwarten, alle Diſſidenten, welche ſich nach ſeiner Meinung nicht beſtimmt genug zu einer der tolerirten Religionen bekannten, oder ihm nicht den „echten Begriff“ davon zu haben ſchienen, mit ihren Geſuchen um die Erlaubniß Bethäuſer eröffnen zu dürfen abgewieſen. Kreſel äußerte daraufhin den Verdacht, daß es dem Gubernium nur um einen Vorwand, den Akatholiken ſeine Mißgunſt fühlen zu laſſen, zu thun ſei. Der „echte Begriff“, bemerkte er, iſt ein gar ſchwankender Begriff; wer hat ihn? etwa das katholiſche Volk? oder die geiſtliche Commiſſion, welche die zum Abfall inclinirenden Leute vernimmt, oder der Kreishauptmann, der von keiner der drei tolerirten Religionen etwas verſteht? Man vertiefe ſich da in heilloſe Grübeleien und werde dadurch nur Unordnungen provociren. Das Gubernium möge zunächſt ſelber ſich deutlicher ausdrücken. Hatzfeld trug nach den Original-Protokollen der betreffenden Commiſſionen Verlangen, worin ſich Anhaltspunkte zu einer richtigen Entſcheidung vorfinden müßten. Hierauf erwiederte Kreſel ſogleich: es ſei notoriſch, daß in Böhmen weit mehr Huſſiten als Proteſtanten des augsburg. und helvet. Bekenntniſſes vorhanden wären.*) Stoße man dieſelben zurück, ſo wird ſich ihrer eine tiefe Verſtimmung bemächtigen und doch ſtünden ſie den Katholiken in manchen Stücken näher als die Proteſtanten. Immerhin werde das Beſte ſein, ſie Letzteren zuzuzählen. Gebler unterſtützte dieſe Argumentation aufs wärmſte. „Soll man“, fragte er, „dieſe Leute auf die bisherige Art durch Prügel, Arreſt, Zuchthaus zwingen, das katholiſche Glaubensbekenntniß abzulegen, zu heucheln, ſacrilegiſch zu beichten, alſo zu communiciren? Der Eiferer wird Ja ſagen, ich aber erzittere vor dem Gedanken.“ Kaunitz rieth, Kreſel's Vorſchlag zu befolgen, jedoch ohne daß man ausdrücklich von Huſſiten ſpricht. Der Kaiſer genehmigte dies am 24. März 1782.

Mit den Mennoniten, welche Joſeph II. in der Stärke von 21 Familien 1784 auf der ehemaligen Kloſterherrſchaft Nizankowice (richtiger wohl: auf der Cameral-Herrſchaft Szczerzec) in Galizien anſiedelte,

*) Vgl. V. Czerwenka, Geſch. d. evangel. Kirche in Böhmen, II. (Bielefeld 1870). S. 662.

wurde es ebenſo gehalten; doch ſiſtirte der Kaiſer auf Hatzfeld's Einrathen am 28. Juli 1789 die Aufnahme neuer Coloniſten dieſer Art *).

Andere Sekten hatten ein ſchlimmeres Loos. So die von Wenzel Krill zu Czernilow (Herrſchaft Smiřitz) in Böhmen geſtiftete, deren Oberhaupt als Narr behandelt wurde, während ſeinen Anhängern mit der den Deiſten zuerkannten Behandlung gedroht ward, daferne ſie ihre Zuſammenkünfte fortſetzen würden. Hierauf trug die böhm.-öſter. Hofkanzlei an mit dem Beiſatze, daß man nur ja vermeiden möge, dieſe Sektirer zu einer genauen Darlegung ihrer religiöſen Vorurtheile zu veranlaſſen. Eger bedauerte, daß man ſie nicht vom Anfang her lächerlich gemacht und dem Spotte preisgegeben habe. Dadurch wären ſie am ſicherſten geheilt und an der Ausbreitung ihrer Irrlehren gehindert worden. Auch wer ſein Haus zu ihren Zuſammenkünften öffnet, wäre als Narr zu behandeln. Izdenczy ſtimmte dem bei. Reiſchach machte den Antrag der Hofkanzlei zu ſeinem eigenen. Hatzfeld aber drang auf ſorgſamere Unterſuchung, auf liebevolles Entgegenkommen, allfällige Bekehrung und fand die Abſchreckungspolitik der Hofkanzlei nur den Theilnehmern an geheimen Zuſammenkünften gegenüber angezeigt. Der Kaiſer entſchied ſich in Anſehung Krill's für die damals über Narren regelmäßig verhängte Einſperrung ins Arbeitshaus, in Betreff ſeiner Anhänger für Hatzfeld's menſchenfreundliche Rathſchläge und beſchränkte demgemäß auch die von der Hofkanzlei erſonnenen Einſchüchterungs-Verſuche auf den von Hatzfeld bezeichneten Fall. (24. December 1785) **).

Im folgenden Jahre ſpürte der Kreisamtsverweſer zu Brünn in Mähren die Exiſtenz dreier Familien aus, welche zu Zinzendorf ſeßhaft, jede geoffenbarte Religion verwarfen, an keinen perſönlichen Gott glaubten, ſondern einen „allmächtigen Geiſt“ als den Spender der „Gnade“ verehrten, kraft welcher ſie nach dem Tode eine gerechte Vergeltung ihres Lebenswandels für bevorſtehend anſahen. Die böhm.-öſter. Hofkanzlei qualificirte dieſe Gotteslängner als Deiſten, denen nur der darauf geſetzten Strafen wegen vor dem Eingeſtändniſſe, daß ſie Deiſten ſeien, bange. Der

*) Vergl. J. B. Göhlert, die Karaiten und Mennoniten in Galizien. Wien 1862 (Separat-Abdr. aus dem XXXVIII. Bde. der Sitzungs-Berichte der kaiſ. Akademie der Wiſſenſch. in Wien). S. 10 ff.

**) Vgl. Meynert, S. 63.

Kreisamtsverweser beantragte, sie des Landes zu verweisen und für den Fall der Rückkehr ihnen mit dem Abschneiden der Nasen und Ohren zu drohen. Das mährische Gubernium rieth, ihnen zunächst den sechswöchentlichen Bekehrungsunterricht angedeihen zu lassen und falls sie sodann zu keiner anerkannten Religion sich bekennen, ihnen die unter 15 Jahre alten Kinder behufs katholischer Erziehung abzunehmen, im Uebrigen aber sie als wirkliche Deisten zu maßregeln. Die böhm.-öster. Hofkanzlei billigte diesen Vorschlag und der Staatsrath fand daran nichts auszusetzen. Der Kaiser schalt in seiner Entscheidung vom 18. August 1786 den Kreisamtsverweser auf Grund der von ihm gepflogenen Erhebungen und gemachten Berichte einen Dummkopf, enthob ihn seines Amtes, rügte das Landes-Gubernium der Leichtfertigkeit halber, womit es auf Berichte dieses unfähigen Mannes hin Anträge gestellt hatte, kassirte aber keineswegs — wie doch nach all' dem zu erwarten gewesen wäre — die bezügliche Verhandlung sammt den daraus hervorgegangenen Ueberschwänglichkeiten, sondern verurtheilte die Schwärmer in der That zur Strafe der Deisten, befahl, sie sogleich zu „karbatschen", Einzelne aus ihnen nach Ungarn zum Militär abzustellen, ihre Wirthschaften zu sequestriren u. s. w. Als Motiv ist an die Spitze der Resolution die Erwägung gestellt, daß es ebenso absurd sei, einen Gott ohne Religion sich zu denken, als es widersinnig ist, eine Religion ohne Gott auszuklügeln *).

Das nämliche Urtheil fällte er am 27. Februar 1788 rücksichtlich einer 306 Personen starken Sekte zu Ranna und Wohytechow im Chrudimer Kreise, welche ihre Wirthschaften im Stiche zu lassen sich anschickte um in Armuth zu leben, sich dabei auf Eingebungen des „heiligen Geistes" berief, das Arbeiten für ihrer unwürdig erklärte, dem Staate wie überhaupt jeder Obrigkeit den Gehorsam kündigte, demgemäß Steuern und Unterthansdienste verweigerte, keine Familienbande respectirte u. s. w. Solche Ausschweifungen legte mindestens das böhm. Gubernium dieser Sekte zur Last. Dasselbe trug große Scheu vor der Ergründung der Religionsgeheimnisse, die es gleichwohl verläßlich in Erfahrung gebracht haben wollte. Eher spiele man, meinte es, die Renitenz jener Leute auf das politische Gebiet hinüber und ahnde man ihren Ungehorsam nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften. Besonders Halsstarrige stecke

*) Vgl. Meynert, S. 63.

man ins Arbeitshaus, gleich als wären ſie verrückt. Finden wider das Verbot Zuſammenkünfte der Sektirer ſtatt, ſo applicire man den Theilnehmern Stockſtreiche. Wie eine Ironie hierauf nimmt ſich der Entwurf einer Currende aus, die der Königgrätzer Biſchof damals zu erlaſſen ſich erbot. Darin iſt viel von der gegen die Irrenden anzuwendenden Nachſicht, von der Pflicht der katholiſchen Seelſorger, ſich derſelben anzunehmen, ſie durch Wohlthaten und Sanftmuth zur wahren Religion zurückzuführen — die Rede. Das Gubernium verſprach ſich wenig von einer ſo ſalbungsvollen Vermittlung. Auch die böhm.-öſter. Hofkanzlei legte darauf kein Gewicht. Unter den Staatsräthen war Eger der Erſte, dem das Actenconvolut zukam. Er bezweifelte die Lebensfähigkeit einer Sekte, welche in Armuth leben will, empfahl, ſie unbeachtet zu laſſen, höchſtens die Rädelsführer in ein Irrenhaus zu ſperren, die dem Erwerbe entſagenden Glieder als ſchlechte Wirthe abzuſtiften und im Uebrigen das Einrathen der Hofkanzlei zur Richtſchnur zu nehmen. Izdenczy, Martini und Hatzfeld unterſchrieben dieſes Votum. Reiſchach ſchloß ſich ganz dem Antrage der Hofkanzlei an. Dennoch verfiel der Kaiſer, wie geſagt, auch hier wieder in den Fehler, den er anläßlich der Verhetzung wider die Deiſten, worin gerade das böhmiſche Gubernium ſeinerzeit unermüdlich geweſen, zuerſt begangen hatte *).

So wenig Joſeph II. zugeben wollte, daß die Deiſten als Juden ihr religiöſes Daſein friſteten, ſo feſt war er entſchloſſen, das eigentliche, angeſtammte Judenthum im Genuſſe der hergebrachten Religionsfreiheit zu ſchützen, ſeinen Verband durch keinerlei Proſelytenmacherei lockern zu laſſen und bei allem Abſcheu vor dem „jüdiſchen Bettelvolke“ dem gebildeteren Theile zu einer geachteten, ſocialen Stellung zu verhelfen. Schon am 13. Mai 1781 ſprach er dies in einem Handſchreiben an den oberſten böhm.-öſter. Hofkanzler, Grafen Blümegen, aus, welches Erhebungen zu dieſem Ende anordnete und ſeinem weſentlichen Inhalte nach auch an die Chefs der übrigen Hofkanzleien ergangen zu ſein ſcheint. Dasſelbe**) war

*) V. Czerwenka bemerkt a. a. O. II. 668: die Gemeinde Ran (Ranna) ſei „am Arianismus zu Grunde gegangen.“

**) S. deſſen vollſtändigen Wortlaut bei G. Wolf, Judentaufen in Oeſterreich, Wien 1863, Beil. XVI (S. 206—209). Meynert hat a. a. O., S. 127 kaum die Hälfte zum Abdruck gebracht, ohne daß die Kürzung dort erſichtlich

ſchon zwei Tage früher in der Cabinetskanzlei zu Papier gebracht worden; der Kaiſer ließ es aber, bevor er es expedirte, noch bei ſeinen Staatsräthen die Runde machen. Dieſe waren hierin zunächſt gleichen Sinnes mit ihm. Gebler und Kreſel prieſen die Nützlichkeit des Handſchreibens; Hatzfeld ſtimmte auch bei, meinte aber, die üblichen Abzeichen an der Kleidung der Juden wären inſoferne gerechtfertigt, als ſie hindern, daß ſolche unbemerkt in chriſtliche Gotteshäuſer ſich einſchleichen und daſelbſt Unfug treiben; Löhr widerrieth nur die Publication des Schreibens.

Als jedoch die niederöſterr. Regierung ihre bezüglichen Anträge erſtattete und die böhm.-öſterr. Hofkanzlei (mit Ausnahme des Hofrathes Greiner) bei Aufrechthaltung der bisher auf Wien beſchränkten Duldung den Juden des Landes unter der Enns kein anderes Zugeſtändniß gönnte, als daß ſie künftighin öffentliche Beluſtigungsorte ſollten beſuchen dürfen und ſtatt der doppelten Gerichtstaxen die einfachen zu erlegen haben: da redete Gebler zwar der Aufhebung der „Leibmauth", von welcher die genannte Hofkanzlei die Juden durchaus nicht befreien wollte, das Wort und empfahl derſelbe, den Rabbinern auch in Böhmen alle Gerichtsbarkeit zu entziehen; doch die Ausdehnung der Duldung, welche die Juden in Wien genoſſen, auf das flache Land erſchien ihm gefährlich. Und Hatzfeld erhob nun ſeine Stimme gegen die Herabſetzung der den Juden auferlegten Gerichtstaxen, gegen die Beſeitigung der „Leibmauth" (deren Name nur allenfalls zu ändern wäre) und gegen die Erleichterung des Gewerbsbetriebes, die der Kaiſer den Juden zugedacht hatte. Letzterer kehrte ſich allerdings nicht an das Votum Hatzfeld's, entſprach jedoch der Mahnung Gebler's, indem er die Duldung der Juden im Lande u. d. Enns fortan auf Wien beſchränkte und nur für Fabriksunternehmer die ſchon unter Maria Thereſia in der „Judenordnung" vom 6. Mai 1774 formulirten Ausnahmen zuließ. Auf dieſer Grundlage ruht das ſogenannte Toleranz-Patent für die nieder-öſterreichiſchen Juden vom 2. Januar 1782 *).

---

wäre. Der „die Frequentirung der ſchon beſtehenden öffentl. Schulen" betreffende Paſſus wurde vom Kaiſer eigenhändig eingeſchaltet.

*) S. Handb. aller unter Joſeph II. f. d. k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen u. Geſetze. IV. Bd. S. 65—79. Eine Skizze ſeines Inhalts (mit dem falſchen Datum: 2. Juni 1782) gibt G. Wolf in der „Geſchichte der Juden in Wien," Wien 1876, S. 84 ff.

Ueber die Judenschaft in Siebenbürgen hatte die dortige Hofkanzlei schon am 30. Mai 1781, also bald nachdem des Kaisers wohlwollende Gesinnung für die Israeliten ihr bekannt geworden war, in Form einer Vorstellung berichtet, welche betonte, daß dortlands denselben zwar der freie Handel allenthalben, die Niederlassung aber blos in Karlsburg gestattet sei. Seit Kurzem hätten zwar einige Grundbesitzer nach dem Vorgange der Grenzbehörden im Rodnaer Militärdistricte herrschaftliche Regalgefälle an polnische Juden verpachtet und diesen den Aufenthalt auf ihren Gütern gestattet, so daß statt der früheren 20 jetzt 221 Juden im Lande wohnen; allein das sei unerträglich. Sie schnappten den Christen den Unterhalt weg, zahlten insgesammt blos 1119 Gulden Steuer und hätten 20.403 Gulden Schulden. Daher habe das Gubernium im September 1780 die Weisung erhalten, alle fremden Juden zum Verlassen des Landes binnen Jahresfrist zu nöthigen, die einheimischen in die Festung Karlsburg zu interniren, übrigens die Synagoge, welche sie bereits besitzen, ihnen nicht zu entziehen, ihnen auch den Besuch öffentlicher Schulen, die Gründung eigener, das Erlernen und Ausüben von Handwerken nicht zu verwehren. Im Gegensatze hiezu hatte der katholische Bischof von Siebenbürgen sich anheischig gemacht, jüdische Familien auf seinen Besitzungen unterzubringen. Die Hofkanzlei erklärte dieses Anerbieten des bösen Beispieles wegen für unannehmbar. Den Staatsräthen kam mit Ausnahme Hatzfeld's die hier dem wesentlichen Inhalte nach reproducirte Vorstellung wunderlich vor. Kresel erinnerte an den Ausspruch Montesquieu's, der übrigens ein Dictat der gesunden Vernunft wäre: daß jeder Consument als solcher schon ein Gewinn für das Land sei, wo er sich aufhält, und combinirte damit das unlängst von jener Hofkanzlei vorgebrachte Begehren nach Erhöhung der siebenbürgischen Garnisonen um zwei Regimenter, damit das Land seine Produkte leichter an Mann bringen könne. Hiezu wären ja auch die Juden zu brauchen, denen es obendrein nicht an Geneigtheit, Ackerbau und Handwerke zu treiben, selbst Fabriken zu errichten, fehle. Gebler und Löhr fanden diese Bemerkungen vollkommend zutreffend. Gebler hob das Anerbieten des Bischofs hervor und rieth, es anzunehmen. Der Kaiser aber glaubte in diesem Falle den Landesgesetzen Rechnung tragen zu sollen, und entschied dem gemäß für die hierauf beruhenden Anträge der Hofkanzlei. Dagegen recurrirten die siebenbürgischen Juden (ihrer mehr als Tausend) unterm

31. October 1781. Man zwinge, baten sie, mindestens nicht sie Alle, sich nach Karlsburg zurückzuziehen, sondern vertheile sie auf sämmtliche Städte des Landes und lasse ihnen sechs Jahre lang Zeit, diese neuen Wohnorte zu beziehen.

Der Staatsrath empfahl nun die Sistirung des Vollzugs jener A. h. Entschließung und drang auf neue Erhebungen. Der Kaiser ordnete solche an und inhibirte seinen früheren Erlaß. Darauf hin schlug die Hofkanzlei vor, den Juden eine dreijährige Frist zu bewilligen; im Uebrigen bestand sie auf den Forderungen der Landesgesetze. Gebler äußerte dem gegenüber die Besorgniß, daß der fragliche Erlaß dann ganz in Vergessenheit gerathen könnte und hielt die Frist eines Jahres für ausreichend. Kresel acceptirte den Vorschlag der Hofkanzlei. Löhr wies nach, daß das Gesetz, welches den siebenbürgischen Juden blos zu Karlsburg Wohnsitze vergönnte, schon im Jahre 1727 außer Anwendung gekommen, und sprach sich für eine mindestens zweijährige Frist aus. Hatzfeld wünschte die Sachlage noch genauer zu ergründen, requirirte ein Verzeichniß aller Juden im Lande und der Orte, wo sie dermalen sich befänden, so wie derjenigen, wohin sie zu verpflanzen wären. Bis zum Einlangen dieser Behelfe sollte die ganze Angelegenheit ruhen. Hiermit war schließlich auch der Kaiser einverstanden (23. November 1781).

Inzwischen war der Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei über die Judenschaft in Schlesien eingelaufen. Daran knüpften sich folgende Anträge zur Hebung ihres geistigen und sittlichen Zustandes: Verbot des Gebrauchs der hebräischen Sprache bei Urkunden, welche in die öffentlichen Bücher einzutragen sind; Zulassung jüdischer Kinder in christliche Schulen an Orten, wo es keine Synagogen und damit verbundenen Schulen gibt; Ausschließung aller nicht in Prag gedruckten Schriften über Gegenstände der jüdischen Confession; Beschränkung der Juden auf Pachtungen innerhalb ihrer Domicilsgemeinde; Aneiferung jüdischer Knaben zum Erlernen eines Handwerks bei Meistern ihres Bekenntnisses, jedoch unbeschadet des Rechtes der christlichen Zünfte, derlei Lehrlinge zu prüfen und das Einstandsgeld von ihnen einzuheben. — Diese engherzigen Auslassungen widerten die meisten Staatsräthe an. Löhr meinte: man solle in Schlesien einfach dasjenige durchführen, was für Niederösterreich verordnet ist. Kresel begriff nicht, warum die Juden blos in ihrer Domicilsgemeinde sollten Realitäten pachten dürfen; freilich hätten sie, setzte er bei, überall

nur jüdiſche Dienſtboten zu verwenden. Hatzfeld ſchloß ſich dieſen beiden Voten an und mahnte außerdem von Beſchränkungen des Kleinhandels ab. Kaunitz desgleichen. Der Kaiſer erledigte den Bericht mit Berückſichtigung aller dieſer Rathſchläge. Insbeſondere befahl er, die jüdiſchen Kinder zum Erlernen des Leſens und Schreibens in chriſtlichen Schulen anzuhalten. Zugleich bedeutete er aber der Hofkanzlei, daß ſie ſeine Abſicht völlig mißverſtehen würde, wenn ſie annähme, daß die Begünſtigung „der Judenſchaft ſo wie ſie jetzt iſt“ deren Vermehrnng in Oeſterreich bezwecke. So lange dieſe Claſſe der Bevölkerung ſich nicht „nutzbarer“ machen würde, ſehne er ſich durchaus nicht nach einem Zuwachſe. Hauptzweck ſeiner Verordnung vom 13. Mai 1781 ſei der Unterricht, die Aufklärung und beſſere Bildung dieſer Nation. Die Erſchließung neuer Erwerbsquellen, die Aufhebung gehäſſiger Zwangsvorſchriften, die Beſeitigung der das Ehrgefühl unterdrückenden Abzeichen an der Kleidung ſollen in Verbindung mit der rationelleren Volkserziehung und mit der Ausrottung ihrer Sprache dazu dienen, die dieſer Nation eigenen Vorurtheile zu entkräften, ſie ſo entweder dem Chriſtenthume zuzuführen, oder doch ihren moraliſchen Charakter verbeſſern und ſie zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden, als was mindeſtens die künftige Generation ſich bewähren wird. (13. October 1781) *). Dem gemäß erſchien das ſ. g. Toleranz-Patent für die ſchleſiſchen Juden vom 15. December 1781.

Ueber die Judenſchaft in Böhmen lieferte das dortige Gubernium einen für die damalige Zerfahrenheit der Anſichten in deſſen Mitte bezeichnenden Bericht. Während der Oberſtburggraf mit drei Räthen für die Verwirklichung der kaiſerlichen Intention eintrat, entwickelte der Referent Graf Rottenhan Anſchauungen, welche, vom Gub.-Rath v. Hennet u. A. getheilt, dieſe Intention ſchlechterdings zu vereiteln drohten. Zwar näherten ſie ſich derſelben durch die dem jüdiſchen Proletariate bezeigte Geringſchätzung, welche ſo weit ging, daß ſie dieſes aus Böhmen ins Temesvarer Banat verſetzt wiſſen wollten; allein als Mittel, den „Fanatismus“ der Juden abzuſchwächen — und nur hierauf ſchien es dieſen Gubernialräthen anzukommen — brachten ſie außer der Errichtung jüdiſcher Normalſchulen und der Unterdrückung des gelben

*) Vgl. Meynert. S. 128—129.

Tuchlappens, den jeder Jude zu tragen hatte, in Vorschlag: Entwöhnung der Juden vom Gebrauche des jüdisch-deutschen Jargons binnen 4—6 Jahren, Fernhaltung ihrer Kinder von christlichen Schulen und Verhinderung des Imports ausländischer Bücher für ihren religiösen Bedarf. Die böhm.-österr. Hofkanzlei begleitete den Bericht mit einem Gutachten, welches anzuordnen räth: hebräische Urkunden könnten nur mehr während der nächsten zwei Jahre giltig zu Stande kommen; bei jeder Hauptsynagoge sei eine Schule zu errichten; dem hiermit nicht genügend abgeholfenen Unterrichtsbedürfnisse werde durch Aufnahme jüdischer Kinder in christliche Schulen entsprochen. Der Zutritt zu allen höheren Fakultätsstudien stehe allen Juden offen; der Bezug ausländischer Schriften gedachter Art sei durch eine specielle Bewilligung bedingt; die örtliche Vermehrung der Judenfamilien über eine bestimmte Zahl bleibe untersagt; Grundstücke zu pachten sei den Juden erlaubt, jedoch mit Ausschluß der „unterthänigen" (d. h. der dem grundherrlichen Dispositionsrechte unterworfenen) und unter der Voraussetzung, daß sie sich bei deren Bearbeitung blos jüdischer Arbeitskräfte bedienen. Der Staatsrath hieß alle diese Maßregeln gut. Der Kaiser entschied darüber durch Hinausgabe der vorgeführten Weisung an die Hofkanzlei (vom 13. Oktober), nachdem er den Bericht über die böhmische Judenschaft mit dem über die schlesische vereint bei seinen Staatsräthen in „Recirculation" gesetzt hatte *).

*) S. das für Böhmen erlassene Hofdecret vom 19. October 1781 im Handb. aller unter Joseph II. erg. Verordnungen und Gesetze. IV. Bd. S. 60—65. Bezüglich Mährens befindet sich in den Hock'schen Collectaneen nur eine, den staatsräthlichen Acten entnommene Notiz, und diese bezieht sich auf die im Jahre 1787 in Verbindung mit einer Reform der dortigen Judenbesteuerung erfolgte Erhöhung der tolerirten Familienzahl von 5106 auf 5400 (S. Hieron. v. Scari, Systemat. Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen. Brünn 1835, S. 3, 174—178). Bei dieser Gelegenheit warnte die böhm.-österr. Hofkanzlei vor der Vermehrung der Judenfamilien, weil „die Erfahrung zeige, daß da, wo Juden sich befinden, die Umstände der Unterthanen (d. h. unterthänigen Bauern) die drückendsten sind." Der Staatsrath schwieg zu dieser Behauptung. Unterm 26. November 1789 verfügte der Kaiser die Anwendung des Judenpatents für Galizien vom 30. September 1789 auf Mähren; doch scheint sein bald darauf erfolgter Tod diesen Auftrag der Vergessenheit überliefert zu haben, bevor noch Anstalten, ihn

Was die böhm.-öſter. Hofkanzlei über die Juden in Inner-Oeſterreich zu ſagen wußte, meldete ſie am 8. October 1781. Hinſichtlich der Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain legte ſie gegen die Zulaſſung der Juden Verwahrung ein; denn dieſe Länder hätten sub titulo oneroso das Privilegium erlangt, mit Juden-Anſiedlungen für alle Zukunft verſchont zu bleiben. Den Juden in der Grafſchaft Görz und Gradiska rühmte ſie geiſtige Regſamkeit nach. Ihnen wären beſondere Schulen zu verſtatten; auch dürfe man ſie nicht hindern, die Doctorswürde zu erwerben, wie es in Italien allenthalben gebräuchlich. Eigenthum, das ſie ſchon beſitzen, entziehe man ihnen nicht. Die chriſtlichen Handwerker ſollen jüdiſche Lehrlinge aufnehmen und weigern ſie ſich deſſen, ſo verſchreibe man hierzu fremde Profeſſioniſten. Den Zwang, im Ghetto zu wohnen, müſſe man den Görzer Juden gegenüber aufrecht erhalten. Fremden Juden bewillige man die Anſiedlung von Fall zu Fall. In Trieſt ſchütze man die Judenſchaft bei dem ihr günſtigen status quo. — Gebler erklärte ſich mit dieſen Anträgen im Allgemeinen einverſtanden; nur meinte er, daß die Doctorswürde nicht blos den Juden des Küſtenlandes, ſondern denen aller öſterr. Provinzen zugänglich gemacht werden ſolle und daß es keinen rechten Sinn mehr habe, den Ghettozwang fortbeſtehen zu laſſen. Entſchiede ſich der Kaiſer für denſelben, ſo möge mindeſtens der Thorſteher verſchwinden, der am Eingange in den Ghetto chriſtliche Weibsperſonen anzuhalten hat; denn läge einem Juden daran, mit einer ſolchen Perſon zuſammenzutreffen, ſo fände er auch anderswo Gelegenheit hiezu genug. Löhr und Kreſel pflichteten dieſen Bemerkungen bei. Hatzfeld fand am Ghettozwang Gefallen. Er beſorgte vom „Vermiſcht-Wohnen“ allerlei Unzukömmlichkeiten. Hätten reiche Judenfamilien vor, ſich in Görz niederzulaſſen, ſo könne dieſen immerhin eine Befreiung vom Ghettozwange zugeſtanden werden. Kaunitz ſtellte ſich da an Hatzfeld's Seite. Der Kaiſer that es in dem eben beſprochenen Punkte auch; im Uebrigen folgte er der Anregung Gebler's (15. October 1781).

Von der Judenſchaft in Tirol berichtete die Hofkanzlei blos, daß ſie wenige Köpfe zähle (10. October 1781). Das genügte dem Staats-

auszuführen, getroffen waren. (Mindeſtens geſchieht deſſen weder in v. Scari's vorcitirtem Buche, noch in den 1841 zu Wien erſchienenen „Zuſätzen“ hiezu irgend eine Erwähnung.)

rathe begreiflicher Weise nicht. Er drang daher auf einen Ausweis über die Vertheilung und Beschäftigung dieser Juden und empfahl, dem Innsbrucker Gubernium für alle Fälle das kürzlich ergangene Normale *) zur Darnachachtung mitzutheilen. Der Kaiser erledigte anfänglich den Bericht im Einklange hiermit; doch verfügte er ein paar Stunden später, daß es in Tirol bei der Ausschließung der Juden vom Ansiedlungsrechte sein Bewenden haben soll (19. October 1781).

Auch die ungarische Hofkanzlei faßte sich bei der Berichterstattung über die rechtliche Lage der Juden in Ungarn zuerst sehr kurz. Sie zeigte lediglich die den Juden hier zustehende Befugniß, Grundstücke zu pachten, und außerhalb der königlichen Freistädte Gewerbe zu treiben, so wie deren Freiheit vom Tragen des mehrerwähnten Abzeichens an (12. October 1781). Hierauf antwortete der Kaiser mit der Eröffnung, die er in diesen Tagen der böhm.-österr. Hofkanzlei zu machen sich veranlaßt sah. Uebers Jahr, am 23. September 1782, trug die erstgenannte Kanzlei nähere Daten nach. Zugleich brachte sie Reformanträge der ungar. Statthalterei, die sie vielfältig commentirte, zur Kenntniß des Kaisers. Während jene Landesbehörde die Ausstellung von Urkunden in einer anderen als in der Gerichts-Sprache der Gegend schon nach 2 Jahren verboten wissen wollte, rieth die Hofkanzlei, noch durch 8 Jahre das Gegentheil zu dulden; während jene die Alternative, daß die Juden entweder Normalschulen errichten oder ihre Kinder in christliche Schulen senden, befürwortete, perhorrescirte die Hofkanzlei jeden Zwang zur Benutzung christlicher Schulen sowie jede Sonderung der Judenkinder in solchen etwa durch Zuweisung einer besonderen Bank, und empfahl sie, solchen Kindern zur besseren Entwicklung ihres Körpers Fechtunterricht zu ertheilen. Daß man die Juden vom Pachten der Grundstücke nicht ausschließe und ihnen selbst Realitäten eigenthümlich zu besitzen gestatte, daferne sie dieselben mit „jüdischen Händen" besorgen, hielt schon die Statthalterei für geboten. Die Hofkanzlei aber fand es völlig unbedenklich, ihnen auch einzelne Handelszweige und die Beschäftigung mit dem Fuhrwesen zuzugestehen, ihre Beschränkung auf bestimmte Wohnorte aufzuheben, ihnen das Halten christlicher Handwerksgesellen zu gestatten

*) Offenbar ist damit die unterm 13. October des nämlichen Jahres an an die böhm.-österr. Hofkanzlei erlassene Weisung gemeint. S. oben S. 375.

und den Vornehmeren unter ihnen das Recht des Degen-Tragens einzuräumen. Nur das Tragen von Bärten ſollte allen Juden in Ungarn verboten ſein. Gebler proteſtirte gegen die Auslegung deſſen, was die Anwendung der „Gerichtsſprache“ betraf, zu Gunſten der Alleinherrſchaft des magyariſchen Idioms; er bekrittelte auch den Vorſchlag bezüglich der Fechtübungen und meinte, militäriſche Exercitien wären zweckmäßiger. Als Vorbild für die Einrichtung jüdiſcher Schulen in Ungarn empfahl er die Prager jüdiſche Normalſchule. Von der Verpachtung an Juden müßten jedenfalls ganze Herrſchaftscomplexe ausgeſchloſſen bleiben; ſchon aus Schicklichkeitsgründen. Die der Geſundheit ſchädlichen Bärte ſchaffe man überhaupt ab. Zum Degentragen ermächtige man einzelne Juden durch Licenzſcheine. Kaunitz erhob die gleichen Bedenken. Martini billigte die Eingangs-Argumente der Landesſtelle, fand die kleinliche Sorge wegen der beſonderen Schulbänke überflüſſig (da dies der Lehrer werde zu beurtheilen haben) und eignete ſich die Schlußanträge der Hofkanzlei an. Der Kaiſer entſchied nach Gebler, im Weſentlichen die weiter gehenden Anträge der Hofkanzlei genehmigend.

Die Verhandlungen über die Judenſchaft in Galizien fanden erſt im Jahre 1789 ihren Abſchluß. Mehrmals unterbrochen, bewirkten ſie, daß die von der böhm.-öſterr. Hofkanzlei angefertigten Patentsentwürfe wiederholt umgearbeitet werden mußten. Ein Entwurf vom 19. Mai 1788, dem Verbeſſerungsvorſchläge des Hofrathes Sonnenfels, Anmerkungen des galiziſchen Gubernial-Vice-Präſes v. Margelik und vom Kaiſer an einem früheren Concepte gemachte Ausſtellungen mit zu Grunde lagen *), forderte nichtsdeſtoweniger Eger's Widerſpruch heraus.

---

*) Welchen Antheil daran das galiziſche Gubernium hatte, iſt aus den vorliegenden Aufzeichnungen nicht klar zu erſehen; aber keinesfalls war derſelbe ein den Juden günſtiger. Dies bezeugen zwei Berichte, welche dieſe Landesſtelle im Jahre 1786 an die böhm.-öſterr. Hofkanzlei erſtattete und letztere zur Kenntniß des Kaiſers brachte. In dem einen Berichte beharrt das Gubernium auf allen von ihm ſchon früher vorgeſchlagenen Beſchränkungen der Juden. Binnen drei Jahren ſollten alle zerſtreut lebenden, die nicht Ackerbau oder Induſtrie treiben, zu 241 Gemeinden vereiniget, weiterhin keine mehr zur Ausübung des Schankgewerbes zugelaſſen, die durch 3 Quartale mit der Toleranzſteuer im Rückſtande bleibenden des Landes verwieſen, alle ohne Ausnahme („damit ſie ſich an Feldarbeit gewöhnen“) für robotpflichtig erklärt werden. Alle Staatsräthe mißt-

Es fragte ſich: 1. ob den Juden in Galizien die Pachtung von Bier- und Methbräuereien auf dem flachen Lande geſtattet werden könne; 2. ob den zum Feldbau übergehenden nicht nur für ihre Perſon ſondern auch für alle ihre Söhne die Befreiung vom Militärdienſte zuzugeſtehen ſei; 3. ob ſchon vom Tage der Kundmachung des Patents an alle nachher weder in deutſcher noch in polniſcher Sprache verfaßten Rechtsurkunden als unwirkſam zu betrachten wären; 4. ob nach Ablauf von 10 Jahren Niemand mehr als Rabbiner ſollte anerkannt werden, der nicht die Normalſchule beſucht und die philoſophiſchen Studien zurückgelegt hat.

Die letzten beiden Forderungen hatte Eger geſtellt, während er gegen die beiden erſten, von der Hofkanzlei beantragten Punkte ſich mit

---

billigten die gewaltſame Translocirung der Juden und deren Heranziehung zu den Roboten. Der Kaiſer verwarf vorerſt zwar jene, verfügte aber (27. März 1786), daß Juden, welche nicht Grundſtücke mit eigener Hand bearbeiten oder ein bürgerliches Gewerbe ausüben, einen Tag lang in jeder Woche vom Kreisamte zur Handarbeit an einer Straße oder zu ſonſtiger öffentlicher Arbeit angehalten werden ſollen. — Mit dem anderen Berichte hatte es das Guberuium auf die Dislocirung der Juden aus der inneren Stadt Lemberg abgeſehen. Die Feuergefährlichkeit und Sanitätswidrigkeit der vielen, aus Holz gebauten Judenhäuſer zum Vorwand nehmend, erging es ſich in Betrachtungen und Vorſchlägen über die geeignetſten Mittel, die innere Stadt ganz von den Juden zu ſäubern. Nicht einmal zur Miethe ſollten dieſe mehr daſelbſt wohnen dürfen; jene Häuſer wären niederzureißen, Bauplätze zu neuen den Juden blos in der Krakauer Vorſtadt anzuweiſen u. ſ. w. Eger beanſtändete das Einmiethungsverbot; Reiſchach erinnerte an den Reſpect, welchen der Staat dem Eigenthume ſchuldig ſei. Hatzfeld raiſonnirte, wie folgt: herrſcht in der Judengaſſe der inneren Stadt Lemberg unausſtehlicher Schmutz, ſo hat der Stadtmagiſtrat für deren Reinigung zu ſorgen; Enteignungen, wie das Gubernium ſie vorſchlägt, ſind gegen die Pflicht und Würde des Landesfürſten, der jüdiſche wie chriſtliche Unterthanen vielmehr im Genuſſe ihres Eigenthums zu ſchützen, als dieſes zu verletzen hat; Neubauten aus Holz verbiete man und zweckmäßigere begünſtige man, ohne daß deshalb die Juden eine Beeinträchtigung erleiden. Der Kaiſer ließ ſich aber durch die Beengtheit der Stadt und durch die vorgeſchützten Gefahren beſtimmen, wirklich den Abbruch des ganzen „Juden-Quartiers“ in derſelben anzuordnen, und gab es den davon betroffenen Hausbeſitzern und Miethparteien anheim, in einem neu anzulegenden Stadtviertel unter gewiſſen Begünſtigungen ſich Erſatz zu verſchaffen. (25. Mai 1786). Erſt durch das einhellige Remonſtriren des Staats-

aller Entschiedenheit aussprach. Izdenczy erachtete Punkt 2 für ein völlig unbedenkliches Zugeständniß, weil der Jude ohnehin zum Kriegsdienst nicht tauge; im Uebrigen stimmte er mit Eger, nur rieth er, den nach dessen Randglossen abzuändernden Entwurf der ungar.-siebenb. Hofkanzlei zur Adaptirung für ihr Verwaltungsgebiet mitzutheilen. Reischach acceptirte, was Eger zu Punkt 1 und im Punkt 4 bemerkte. Hatzfeld war gegen Punkt 2 und 3, verwendete sich für die Duldung der Juden auf dem flachen Lande und empfahl, die im Punkt 4 ausgesprochene Forderung statt nach 10, erst nach 15 Jahren zu stellen.

Der Kaiser verwarf den ganzen Entwurf (20. Juni 1788), schalt ihn ein erkünsteltes Gemisch von modernen Anschauungen und talmudischen Vorschriften und ließ sich über seine einschlägigen Vorsätze also

---

rathes wurde er zu einem gerechteren und humaneren Vorgehen bewogen. Bevor er aber über die für die Behandlung der galizischen Juden neu aufzustellenden Grundsätze sich entschied, forderte er dem galizischen Gouverneur Graf Brigido ein Präsidialgutachten ab, an dessen Ausarbeitung nur der Vice-Präsident v. Margelik sich betheiligte. Dieses Gutachten empfahl die Abschaffung aller weder Ackerbau noch Handel noch Handwerke treibenden Juden, die Beschränkung der Duldung solcher außerhalb der geschlossenen Orte auf Landwirthe, die Unterstützung dieser bei ihrer Ansiedlung mit Geld, die Beschäftigung jüdischer Weiber und Mädchen in der ärarischen Wollenzeugfabrik und die Assentirung aller nicht hausässigen Juden, die auch nicht Hausväter oder älteste Söhne solcher sind, zum Militärfuhrwesen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei milderte diese schroffen Anträge, obschon sie zugab, daß die Judenschaft in Galizien entweder „unschädlich" gemacht oder an ihrer starken Vermehrung gehindert werden müßte. Daher stemmte sie sich auch gegen die in jenem Gutachten angeregte Aufhebung der jüdischen Toleranzsteuer und gegen die dort gleichfalls befürwortete Zulassung jüdischer Kinder in christliche Schulen. Dem Antrage, daß die Juden Galiziens vom Jahre 1790 an entweder die polnische oder die deutsche Tracht zu wählen hätten, pflichtete sie bei. Schließlich verwendete sie sich für das Belassen derselben bei ihren Pachtungen bis Ende 1788. Eger sprach sich gegen jede Limitirung dieser Art und für einen Termin von 6 Jahren behufs des Wechsels der Tracht aus, und obschon er meinte: das Beste wäre, wenn man sie, jedoch ohne Violenz, ganz los werden könnte; ungeachtet er ferner ihre Eignung zum Ackerbau auf's entschiedenste in Abrede stellte, war er doch hinsichtlich der Verwendung der Juden zum Kriegsdienst anderer Ansicht. Vielleicht versprach er sich gerade von ihrer Abstellung zum Militär eine Verminderung, wie er, im Grunde genommen, sie wünschte. Izdenczy trat dem Votum Eger's bei; nur war er gegen jeden Zwang in Ansehung der

vernehmen: Ich habe die zahlreichen Judenschaften in meinen Erblanden zwar nicht als die beste Art von Menschen, auch nicht als gute Producenten, aber doch als Consumenten gerechnet (in Anschlag gebracht) und als Handelsleute betrachtet, die sich mit einem sehr kleinen Gewinn begnügen, die schlechten Waaren umtauschen und viel Geld in Umlauf bringen. Aus allen diesen (Gründen) erachte ich, daß alle blos für sie geltenden Vorschriften thunlichst aufgehoben und sie an die für alle meine Unterthanen geltenden Gesetze verwiesen werden. Ihre Religions-Uebungen und Gebräuche, welche allgemeinen Gesetzen nicht widerstreiten, können sie ungestört fortsetzen; in Betreff der anderen ist aber Jedem frei zu lassen, sich nach Zeit und Umständen als eine Ausnahme zu entfernen (?) oder den Rechten als Staatsbürger zu entsagen und gegen Bezahlung eines

---

Tracht. Hatzfeld dachte ebenso und betonte die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Familienzahl. Auch Martini und Reischach traten für diese ein, weil der Hofkriegsrath den Juden schwerlich mit der Rekrutirung ernsthaft werde zu Leibe gehen wollen. Sie riethen daher auch, die Juden zu Straßenbauten, zur Trockenlegung von Morästen u. dergl. sie anwidernde Arbeiten zu verhalten. Daneben empfahlen sie die emphiteutische Hintangabe von Staatsgütern an dieselben und die Errichtung einer Hypothekenbank nach preußischem Muster (als eines Gegengewichtes gegen die wucherischen Umtriebe der Juden). Der Kaiser stellte nun folgende Grundsätze auf: 1. Beschränkung der Familienzahl auf die gegenwärtige; 2. keinerlei Begünstigungen für die zum Ackerbau übergehenden Juden; 3. Verwendung diensttauglicher Juden zum Militärfuhrwesen und zur Artillerie (als Stücknechte, d. h. gemeine Kanoniere); 4. Trachtenwechsel binnen 3 Jahren. — Daß er damit noch keineswegs sein letztes Wort in dieser Angelegenheit gesprochen hatte, lehrt das oben im Texte über die Beendigung der bezüglichen Verhandlungen Mitgetheilte. — Nach einem Berichte der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 20. October 1785 waren bei der Inbesitznahme Galiziens durch Maria Theresia daselbst 163.796 Juden gezählt worden; seither hatte sich deren Menge bis zu 225.067 Köpfen vermehrt (seit der letzten Militärconscription allein um 40.619). Die zugewachsenen 9164 Familien zahlten dem Aerar jährlich an Toleranzsteuer 36.416 Gulden. Für 464 ausgespürte Ehen waren 39.904 Gulden eingegangen. Andererseits waren durch Aufhebung der „Juden-Direction" 20.000 Gulden per Jahr in Ersparung gekommen, und die Haushalts-Erfordernisse (Domestical-Auslagen) jüdischer Gemeinden hatten sich von 250.000 auf 65.677 Gulden vermindert. Reich an dergleichen statistischen Daten aus späterer Zeit ist des Lemberger Professors M. Stöger: „Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft." 2 Bde. Lemberg 1833.

Abfahrtsgeldes außer Land zu gehen. Ein nach dieſen Grundſätzen eingerichteter Patententwurf wäre für den Staat wie für die Judenſchaft vom größten Vortheile. — Um der Hofkanzlei klar zu erkennen zu geben, wie er ſich die einzuleitenden Reformen denke, durchſtrich er die damit unvereinbaren Paragraphe ihrer Vorlage und erſetzte er ſie durch folgende Andeutungen: Conſcription durchs Militär wie bei den Chriſten; keine Beſchränkung der Familienzahl; Anwendung des bürgerlichen Geſetzbuches auf ihre Ehegatten; Behandlung vermögensloſer, jüdiſcher Einwanderer und Vagabunden als Bettelvolk, das man hintanhalten müſſe; Beſtellung der Rabbiner zur Führung der Matrikelbücher mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrer; gleiche Gewerbe- und Beſchäftigungsfreiheit, wie die Chriſten ſie genießen, jedoch mit Ausſchluß des Rechtes, Pachtungen zu übernehmen, weil dieſe den Müßiggang begünſtigen; Zulaſſung zu allen Schulen und akademiſchen Studien, ſo wie zu Aemtern (zu welchen, iſt nicht geſagt); Handelsbefugniſſe ohne Beſchränkung, jedoch gegen Führung der Handelsbücher in der Landesſprache; keine Zurückſetzung hinter die Chriſten beim Hauſieren, Geldausleihen und Pfandnehmen (hiezu bemerkt der Kaiſer: „Ueberhaupt ſind alle Geſetze fehlerhaft, welche erſchweren, ſich den Bedarf zu verſchaffen, und den Verkehr des Geldes von einer Hand zur anderen verhindern. Ob Titius oder Cajus als Unwirth oder Säufling zu Grunde geht oder nicht: daran iſt wohl nichts gelegen, viel aber an dem öfteren Geldverkehr"); kein Unterſchied zwiſchen Fremden nach der Religion; freier Erwerb von Herrſchaften, Häuſern und Grundſtücken; Abfuhr der jährlichen Toleranzſteuer per 4 fl. in Feldfrüchten, die ſie entweder ſelbſt oder mit Hilfe jüdiſcher Arbeiter erzeugt haben; Einreihung der Militärpflichtigen ins Fuhrweſens-Corps; Gebundenheit an alle Formen der Rechts- und ſonſtigen Geſchäfte, die auch von den Chriſten einzuhalten ſind; Anregung zur Annahme der Landestracht bis zum Jahre 1791, jedoch ohne Zwang und von den Rabbinern abgeſehen; keine geſonderten Judengemeinden, vielmehr hat die Geſammtgemeinde auch die jüdiſchen Armen in ihrer Mitte zu erhalten; Verſchonung mit allen Strafen, welche nicht auch auf Chriſten Anwendung finden, daher keine Landesverweiſung ohne ſtrafgerichtliches Urtheil; Aufrechterhaltung der beſonderen Juden- (Schutz- oder Toleranz-) Steuer.

Am 19. Februar 1789 reproducirte die Hofkanzlei den hiernach geänderten Entwurf. Schüchtern begleitete ſie denſelben mit einigen, in

Frageform gekleideten Bemerkungen, die dem Kaiser die Nothwendigkeit, auf die Eigenheiten der Juden immerhin noch einigen Bedacht zu nehmen und aus den von ihm skizzirten Grundsätzen gewisse Consequenzen zu ziehen, nahelegen sollten. So fragte sie: ob nicht die Rabbiner im Hinblick auf die von ihnen zu führenden Matrikelbücher dermalen schon sämmtlich der deutschen Sprache mächtig sein müßten? Ob nicht die bisher für die Erlaubniß, Bethäuser halten und besondere Begräbnißstätten benutzen zu dürfen, von den Juden eingehobenen Taxen; dann ihre besonderen Beiträge zu den Schulfonden; ihre Religionsgemeinden neben den politischen Gemeinden bei vollkommener Fähigkeit, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden; ferner das Verbot, vor genossenem Schulunterrichte sich zu verehelichen, in Dörfern zu wohnen, frei einzuwandern, — beizubehalten wären? Außerdem beantragte die Hofkanzlei, daß den Juden auch bei anderen Militärkörpern, nicht blos beim Fuhrwesens-Corps, zu dienen gestattet und die sogen. Schutzsteuer von ihnen fortan in baarem Gelde eingehoben, dagegen zur Beförderung agricoler Bestrebungen unter ihnen Terrain zur Ansiedlung von 1410 Familien ausgemittelt, auch den politischen Gemeinden, sie dabei zu unterstützen, aufgetragen werde. — Abermals ergriff nun Eger zuerst das Wort, um über einzelne Anträge der Hofkanzlei, wie: über die von den Synagogen einzuhebenden Taxen (welche den Besuch der für die Moralität wichtigen, religiösen Anstalten erschweren), und über das Colonisationsproject Bedenken zu äußern *), während er die übrigen guthieß. Seine Amtscollegen stimmten im Wesentlichen wie er. Der Kaiser aber entschied sich dennoch für den Fortbestand besagter Taxen, genehmigte das Colonisationsproject, die weitere Einhebung der Schutzsteuer in baarem Gelde, die Aufnahme von Juden in jedes Truppencorps und beschäftigte sich eingehend mit der künftigen Stellung derselben in den politischen Gemeindeverbänden. Sie sollten sich mit ihren christlichen Gemeindegenossen in alle Gemeindelasten theilen, dafür aber auch alle Rechte Letzterer genießen. Neuerdings schärfte der

*) Daß Juden je arbeitsame Landwirthe werden würden, bestritt Eger bei jeder Gelegenheit. So z. B. auch im Jahre 1786, wo ein Jude Namens Pinkas Illovßky aus Aßód im Pester Comitate sich als Landwirth meldete, um der Begünstigungen eines solchen theilhaft zu werden. Hatzfeld verwies damals zur Berichtigung dieser Zweifel auf Galizien.

Kaiſer der Hofkanzlei ein, daß, von Gefälls-Uebertretungen („Prävaricationsfällen") abgeſehen, die Juden gleich den Chriſten nie mit Geldſtrafen zu belegen wären. Der hiernach berichtigte Entwurf gelangte am 2. April 1789 ins Cabinet des Kaiſers und wurde von ihm vier Tage ſpäter mit geringfügigen Abweichungen, welche Eger vorſchlug, endlich genehmigt.

Das ſo zu Stande gekommene Geſetz *) erlangte bald eine über ſein eigentliches Object hinausragende Bedeutung. Nicht nur auf Mähren ſollte es angewendet werden **), ſondern, wie Izdenczy beim Herannahen ſeiner Vollendung rieth und Eger bereits im Jahre 1787 es in Ausſicht genommen hatte, auch auf Ungarn und Siebenbürgen. Für letzteres Land war inzwiſchen noch immer keine beſondere Norm über die Juden erlaſſen worden. Die ungar.-ſiebenbürg. Hofkanzlei ſuchte dieſem Mangel abzuhelfen, indem ſie unterm 4. Juni 1787 daran erinnerte und die Anwendung des in Ungarn geltenden Juden-Patentes auf Siebenbürgen als das einfachſte Auskunftsmittel bezeichnete. Damit verband ſie die Anzeige, daß in der Zeit von 1782 bis 1784 die Zahl der dortigen Judenfamilien ſich um 93 vermehrt habe, übrigens die Beſorgniß, daß dieſelben Wucher treiben würden, nicht in Erfüllung gegangen ſei (da Niemand von einem jüdiſchen Schänker für mehr als 30 Kreuzer Getränke auf Borg verabfolgt erhält) und daß dem von ihnen mit Vorliebe betriebenen Brantweinbrennen in Zeiten der Getreidetheuerung durch das Gubernium mit einem in deſſen Vollmacht gelegenen Verbote entgegengetreten werden könne, wogegen in fruchtbaren Jahren dieſer Induſtriezweig den Producenten ermöglicht, auch ſchlechtes Getreide gut zu verwerthen. Die Hofkanzlei ſprach daher weder mehr von deren Austreibung noch von deren Internirung in Karlsburg, ſondern gab den früher gehegten Befürchtungen blos inſoferne Ausdruck, als ſie fremde Juden nur dann über die Grenze zu laſſen rieth, wenn dieſelben über den Beſitz von mindeſtens 500 Gulden und über eine beſtimmte Erwerbsart ſich auszuweiſen vermöchten. Reiſchach und Izdenczy waren damals mit Allem, was die Hofkanzlei vorbrachte, einverſtanden. Eger war es auch;

*) S. Hofdecret vom 30. September 1789 im „Handbuch aller unt. Joſeph II. erg. V. u. G." XVIII. Bd. S. 361—399.

**) S. oben die Anmerkung zu S. 376.

doch faßte er damals ſchon die Löſung der ſiebenbürgiſchen Judenfrage an der Hand des in der Ausarbeitung begriffenen Juden-Patentes für Galizien ins Auge. Daß es beim ſiebenbürg. Gubernium ſtehen ſolle, den Juden das Branntweinbrennen zu unterſagen, fand er bedenklich; denn auch in Zeiten der Noth könne von ſolchen Repreſſiv-Maßregeln füglich abgeſehen werden und das Branntweintrinken ſchädige an ſich den gemeinen Mann keineswegs, ſondern hebe ſeine Kräfte. Hatzfeld ſetzte ſeine Hoffnung gleichfalls in die Anwendbarkeit jenes Patents, focht aber die Befugniß, Branntwein zu brennen, als eine Quelle mancher Uebelſtände an. Der Kaiſer erledigte den Vortrag ganz im Sinne Eger's. (23. November 1787.)

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei hatte, als ſie den Patents-Entwurf für Galizien in ſeiner der Hauptſache nach endgiltigen Faſſung dem Kaiſer überreichte, hieran ſogar die Erwartung geknüpft, daß das mit ſolcher Umſicht vorbereitete Geſetz allen Provinzen der Monarchie zu Statten kommen würde. Kaum war es erſchienen, ſo beriefen ſich auch ſchon einzelne Juden in den übrigen Provinzen auf Beſtimmungen desſelben, die ihren Glaubensbrüdern in Galizien Rechte einräumten, welche ſie noch vermißten und von welchen ſie glaubten, daß der Kaiſer ſie ihnen nicht vorenthalten wolle.

Der Bankal-Director und Titular-Regierungsrath, Israel Hönig, hielt im Auguſt 1789 auf Grund deſſen um die Erlaubniß an, eine Staatsherrſchaft im Lande unter der Enns an ſich kaufen zu dürfen, ohne daß er ſich an der ausgeſchriebenen Verſteigerung zu betheiligen brauche. Der oberſte Hofkanzler, Graf Kolowrat, unterſtützte das Geſuch, da Hönig ſich mit dem Plane trage, eine Fabrik zu errichten und hiezu des Gutes bedürfe; doch ſoll er keine jüdiſchen Beamten halten und nach dem Ausſterben ſeiner männlichen Deſcendenz ſoll das Gut länger nicht in den Händen von Juden verbleiben. Eger fand das Geſuch im Einklange mit den A. h. Toleranz-Grundſätzen und ſeine Gewährung durch das Intereſſe des Staates geboten, dem unternehmende Fabrikanten großen Vortheil bringen. Er meinte übrigens, daß nicht blos dem Bittſteller, ſondern jedem jüdiſchen Familienhaupte der Ankauf von Landgütern verſtattet werden ſolle. Izdenczy war für Abweiſung des Geſuches, nachdem ja die Juden bisher ſogar von allen Pachtungen ausgeſchloſſen wären. Hatzfeld hatte gegen die Gewährung nichts einzuwenden,

falls mit dem Ankaufe der Herrschaft nicht christliche Unterthanen erworben werden würden. Diese gelte es allerdings vor jüdischer Ausbeutungslust zu schützen. Der Kaiser wählte die von Eger proponirte, am weitesten gehende Erledigung. Er verlieh dem Israel Hönig überdies den Adelsstand, um welchen er gleichfalls gebeten hatte und wofür sowohl Eger als Hatzfeld waren. (23. August 1789.) *).

Ersterer unterließ es nicht, die von ihm erwirkte Berechtigung jüdischer Familienhäupter zum Ankauf von Realitäten dem Kaiser ins Gedächtniß zu rufen, als er mehrere Wochen später aus einem Sitzungs-Protokolle der böhm.-österr. Hofkanzlei ersah, daß zweien Juden, welche in der durch Feuer verheerten Stadt Teschen Brandstätten ankaufen und daselbst Häuser erbauen wollten, Schwierigkeiten gemacht wurden. Die Hofkanzlei hatte eingewendet, daß in Teschen noch nie Juden ansässig gewesen wären und daß das öffentliche Wohl durch die Niederlassung solcher eher leiden als etwas gewinnen würde. Eger machte dagegen geltend, daß es nur im wohlverstandenen Interesse jener Stadt läge, wenn sie je eher wieder aus dem Schutte erstände. Dieses Argument erlangte den Beifall aller Staatsräthe und der Kaiser zögerte nicht, demgemäß den bezüglichen Bescheid der Hofkanzlei außer Kraft zu setzen. (22. September 1789). Kaum war diese Correctur erfolgt, so veranlaßte Izdenczy eine analoge in Ansehung Ungarns. Zu Komorn hatte die Ausschließung der Juden von der Theilnahme an der Versteigerung eines städtischen Gebäudes zur Folge, daß dieses um einen Spottpreis hintangegeben werden mußte. Als die ung.-siebenb. Hofkanzlei (am 24. September) dies berichtete, deckte der genannte Staatsrath die Ursache auf und bemühte er sich, den Juden mindestens in den königl. Freistädten Ungarns das Erstehen von Häusern zu ermöglichen, indem er den Satz aufstellte: in Ungarn habe der Grundherr das Recht, das Ansässigwerden von Juden auf seinem Gutsgebiete zu toleriren, wie die auf den gräflich

*) Die förmliche Ausdehnung der Giltigkeit des Juden-Patents für Galizien auf das Land unter der Enns wurde von der böhm.-österr. Hofkanzlei am 30. November 1789 widerrathen, weil hier die Juden außerhalb der Stadt Wien nicht „recipirt“ und in Betreff des Unterrichtes, der Eheschließungen, der „Nahrungswege“ u. s. w. ehevor übereinstimmende Vorschriften in Wirksamkeit wären. Der Staatsrath pflichtete dem bei und der Kaiser sah von jener Maßregel in der That ab.

Pálffy'schen Schloßberggründen zu Preßburg stehenden Judenhäuser zur Genüge es beweisen. Nun sei aber der König Grundherr aller königl. Freistädte, folglich liege es in seiner Macht, hier Juden zum Realitätenbesitz zuzulassen. Des Kaisers in diesem Sinne gefaßte Entscheidung und ein von ihm signirtes Majestätsgesuch des Juden Polatschek um käufliche Ueberlassung einer der drei Staatsherrschaften Diósgyör, Tokay oder Unghvár bestimmten die vorgenannte Hofkanzlei unterm 9. November 1789, zwar dem Ankaufe von Häusern in den königl. Freistädten seitens der Juden sich nicht zu widersetzen, jedoch desto energischer gegen deren Befähigung, adelige Landgüter in Ungarn eigenthümlich oder erbpachtweise zu erwerben, sich zu erklären. Höchstens könnte ihnen die Theilnahme an Versteigerungen solcher gestattet werden. Alle Staatsräthe waren für letzteres Zugeständniß und der Kaiser machte es den Juden unterm 22. November.

Um auf die religiösen Angelegenheiten der Juden zurückzukommen, sei hier zunächst die Würdigung erwähnt, welche dieselben bei der Verhandlung über ihre Militärpflichtigkeit fanden. Der Kaiser hatte diese principiell ausgesprochen, doch der bezügliche Erlaß war nur in Galizien knndgemacht worden. Die hiesige Judenschaft recurrirte dagegen und bat, ihr den Militärdienst entweder ganz zu erlassen, oder doch die Recruten aus ihrer Mitte blos zum Fuhrwesen zu verwenden, ihnen zu gestatten, daß sie Ersatzmänner stellen, und sie nicht zu trennen. Der Hofkriegsrath ordnete darauf hin an, daß die zum Militär ausgehobenen Juden zu besonderen Kameradschaften vereinigt werden sollten, damit sie gemeinschaftlich die ihren Religionssatzungen entsprechende Kost sich bereiten könnten; im Kriege aber, meinte die oberste Militärbehörde ganz richtig, werde diese Einrichtung nicht beibehalten werden können und ebensowenig wird den jüdischen Soldaten die Feier des Sabbaths jederzeit vergönnt sein. Die böhm.-österr. Hofkanzlei folgerte aus der Gleichstellung der Juden mit den Christen die Unerläßlichkeit der correspondirenden gleichen Pflichten, hatte aber gegen den Loostausch nichts einzuwenden, erklärte nur die Reluirung der Militärpflicht für unstatthaft und wollte die jüdischen Recrutirungsflüchtlinge gerade so bestraft wissen, wie die christlichen. Das war auch Eger's Meinung. Izdenczy und Reischach bekannten sich zur nämlichen Ansicht. Hatzfeld legte nur dem Kaiser ans Herz, er möge die jüdischen Fuhrwesensleute thunlichst beisammen lassen und ihnen

einen eigenen „Feldrabbiner“ ſammt einem „Schulſinger“ bewilligen. Allein damit verdarb er mehr, als er ſeinen Schützlingen nützte. Von Karanſebes in der Banater Militärgrenze aus bedeutete der Kaiſer am 3. September 1788 der Hofkanzlei: Ohne weitere Modalität ſoll der Jud als Menſch und Staatsbürger zu Allem verwendet werden, was Anderen obliegt. Seine Religion wird dadurch nicht gekränkt, weil ihm freigelaſſen wird, Alles zu eſſen, was er will, und er zu nichts Anderem am Sabbath verhalten werden muß, als was die Noth fordert und ein Chriſt auch am Sonntag zu thun ſchuldig iſt. In dieſer Gemäßheit hat ſich die Kanzlei zu benehmen und iſt dies in allen Ländern zu beobachten.

Als die böhmiſche Judenſchaft die Bitte vorbrachte, es möge der Uebertritt ihrer Glaubensgenoſſen zum Chriſtenthume erſchwert werden, (welcher Bitte der Kaiſer bekanntlich am 29. März 1782 willfahrte), war die Mehrzahl der Staatsräthe für den Aufſchub einer gültigen Uebertrittserklärung bis zum erreichten achtzehnten Lebensjahre.

Nichtsdeſtoweniger faßten der Kaiſer ſowohl als ſein Staatsrath die Wirkungen der an Judenkindern auch ohne Vorwiſſen der Eltern vollzogenen Taufe ſehr rigoros auf und hielten ſie den Staat für berufen, die Erziehung der betreffenden Kinder im katholiſchen Glauben zwangsweiſe zu bewerkſtelligen oder doch zu überwachen.

Derartige Eingriffe in ein ſonſt reſpectirtes, den religiöſen Verband der Familie ſchützendes Elternrecht ſcheinen namentlich in Ungarn damals häufig vorgekommen zu ſein*). Im Jahre 1782 handelte es ſich um das Schickſal eines ſolchen Kindes, welchem 6 Jahre zuvor bei ſeiner Geburt die katholiſche Hebamme die Nothtaufe ertheilt hatte, ohne daß dies inzwiſchen kundbar geworden war. Der Zipſer Biſchof, in deſſen Diöceſe das Kind lebte, reclamirte dasſelbe auf das nachträgliche Geſtändniß der Hebamme hin, daß ſie den Taufact vollzogen habe. Er bat zugleich, Letztere mit Strafe zu verſchonen, da ſie bona fide gehandelt habe. Die

*) Ueber ihr Vorkommen in den ſogen. Erblanden, ſowie über die einſchlägige Geſetzgebung ſ. G. Wolf's gehaltreiche Schrift „Judentaufen in Oeſterreich“. Den chriſtlichen Hebammen unterſagte ſchon eine Verordnung vom 9. September 1768 das „ordentliche Taufen“ von Judenkindern, falls nicht ein herbeigeholter chriſtlicher Arzt oder in deſſen Ermanglung ein anderer, glaubwürdiger Zeuge die dringende Todesgefahr beſtätigte (ebenda S. 89).

Statthalterei fand deren Handlungsweise ebensowenig strafbar; zumal sie in eine Zeit falle, wo noch keinerlei Ahndung darauf gesetzt war. Die ung.-siebenb. Hofkanzlei dagegen beantragte für die Hebamme einen Verweis und erkannte dieselbe für verpflichtet, das von ihr getaufte Kind so lange auf ihre Kosten katholisch zu erziehen, bis es in einem Waisenhause Aufnahme fände. Es den Eltern zu belassen, ginge durchaus nicht an, weil es eben giltig getauft worden. Reischach erachtete diese Procedur gleichfalls für gerechtfertigt. Martini bedachte die Hebamme mit sechsmonatlichem Arreste, rieth, das Kind nicht von seinen Eltern zu trennen, wenn nicht diese selber es aus freien Stücken hergeben und meinte, daß im letzteren Falle allerdings die Hebamme das Kind zu erhalten und auszustatten hätte. Den an demselben vollzogenen Taufact betrachtete er zwar nicht als ungiltig, aber doch als einen von der Kirche verbotenen. Hatzfeld und Kresel billigten weder den Strafantrag, noch des Kindes gewaltsame Entfernung aus dem Elternhause. Der Kaiser verhängte am 29. November 1782 über die Hebamme die von Martini bemessene Strafe, aber nicht weil sie das Kind getauft, sondern weil sie die Taufe so lange verschwiegen habe. Die Eltern befahl er von der Angehörigkeit des Kindes zur christlichen Kirche zu benachrichtigen. Er ließ ihnen die Wahl, ob sie das Kind daheim in der christlichen Religion unterrichten und überhaupt erziehen, oder ob sie es zu diesem Ende Christen anvertrauen wollten. Dem Kinde aber wahrte er das Recht, sobald es ad annos discretionis gelangt sein würde, in Gegenwart seiner Eltern zu erklären, welcher Religionsgemeinschaft es weiterhin angehören wolle. —

Im Jahre 1786 unterzog die vorgenannte Hofkanzlei einen ähnlichen, aber viel complicirteren Fall der Entscheidung des Kaisers. Ein 13 Jahre altes Mädchen eines Grundbesitzers im Szabolcser Comitate hatte in Gegenwart seiner jüngeren Schwester das dreijährige Töchterchen eines Juden, mit dem Beide zu spielen gewohnt waren, getauft. Der Erlauer Bischof, hievon benachrichtigt, forderte den Vater der beiden Mädchen auf, das getaufte Kind zu sich zu nehmen und es katholisch zu erziehen. Dessen weigerte sich der Grundbesitzer (Franz Kallay). Er und seine ältere Tochter, welche das Kind mit Wasser begossen und dazu die Taufformel gesprochen hatte, behaupteten, dies sei nur scherzweise geschehen. Das jüngere Mädchen wollte vom Tokayer Pfarrer die Weisung, solches

zu thun, erhalten haben. Obgleich nun dieſer jede Ermunterung hiezu in Abrede ſtellte und der Vater des getauften, jüdiſchen Kindes für den mit dieſem getriebenen Muthwillen Genugthuung verlangte, ferner das Szaboleſer Comitat gegen die Trennung des Kindes von ſeinen Eltern ſowohl wie gegen deſſen Erziehung im katholiſchen Glauben ſich ausſprach, überdies auch die ungar. Statthalterei dieſe beiden Maßregeln für unzuläſſig erkannte, — bezeichnete doch die Hofkanzlei in ihrem Reſolutionsentwurfe das Kind als ein katholiſches, das zwar ſeinen Eltern belaſſen werden könne und bei erlangter Reife des Urtheiles ſich ſeine Religion ſelber werde wählen dürfen, jedoch einſtweilen im katholiſchen Glauben erzogen werden müſſe. Izdenczy, Reiſchach und Hatzfeld läugneten, daß das Kind giltig getauft ſei. Eger getraute ſich nicht, hierüber zu entſcheiden; meinte aber, daß die Verpöntheit der fraglichen Handlungsweiſe nichts an ihren vom Staate anerkannten Wirkungen ändere. Der Kaiſer hieß in der That den Reſolutionsentwurf gut*) und verurtheilte die Urheberin der ganzen Verwicklung zu einer ihrem Vermögen angemeſſenen Geldſtrafe, welche dem Vater des getauften Kindes zuzuwenden war.

Eine allgemeine Weiſung, wie es in ſolchen Fällen zu halten ſei, wurde an die ungariſchen Behörden gleichwohl nicht hinausgegeben. Daher fragte ſich die ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei im Jahre 1789 bei der böhm.-öſterr. an, was zu geſchehen habe, um ein, von ſeiner älteren Schweſter, die zum Chriſtenthume übergetreten war, in ein Franziskaner-Kloſter gebrachtes und daſelbſt getauftes Judenmädchen, welches ſpäter zu ſeinen Eltern entflohen war und trotz des Zuſpruchs eines Piariſtenprieſters als Jüdin angeſehen ſein wollte, zur Erfüllung ſeiner religiöſen Pflichten der katholiſchen Kirche gegenüber zu verhalten. Der Beſcheid brachte die oben angeführte Entſcheidung des Kaiſers vom 29. Mai 1782 in Erinnerung. Als die ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei, um ſicher zu gehen, dem

*) In Hock's Excerpten ſteht: der Kaiſer habe diesfalls „nach der Statthalterei" entſchieden; es muß das jedoch ein Schreibfehler ſein, weil die Statthalterei von einer Entſchädigung des Vaters nichts wiſſen wollte und dieſe bei Genehmigung ihrer ſonſtigen Anträge auch ſinnlos geweſen wäre. Andere Verwechslungen, welche an der betreffenden Stelle der Excerpte gleichfalls wahrzunehmen ſind, unterſtützen die Annahme, daß Hock beim Niederſchreiben derſelben unter der Ermüdung litt, welche das täglich wiederkehrende Durchleſen und ſorgſame Extrahiren ganzer Acten-Fascikel ihm zuzog.

Kaiser berichtete, daß sie in der geschilderten Angelegenheit darnach vorgehen, die Diözesanbischöfe davon verständigen, den Uebereifer jener Proselytenmacher aber, da kein ungarisches Gesetz dadurch verletzt worden, nicht ahnden werde: — war das ganz nach dem Sinne des Staatsrathes und willigte der Kaiser gerne ein (10. October 1789).

Den galizischen Juden hatte er schon im Jahre 1782 Beweise seiner Fürsorge gegeben. Ihre Heirathstaxen, welche zwischen 40 Gulden und 300 Dukaten schwankten, wurden damals auf Hatzfeld's Verwendung herabgesetzt, insbesondere für die dem Ackerbau sich widmenden Ehepaare. (A. h. Entschließungen vom 2. und 4. Juni und vom 26. Juli 1782). Gleichzeitig bedrohte der Kaiser freilich auf Kresel's Antrag jede dennoch heimlich eingegangene Judenehe mit sehr empfindlichen Strafen. Und wie wenig der Kaiser damals geneigt war, die Vermehrung der unbemittelten Judenfamilien zu fördern; wie wenig auch die meisten Staatsräthe sich mit dem Gedanken an einen solchen Zuwachs befreunden konnten, erhellt — um zum Schlusse noch ein Beispiel anzuführen — aus der Verhandlung über die Anfrage der Obersten Justizstelle vom 8. August 1782: ob die in der peinlichen Gerichtsordnung Maria Theresia's ausnahmsweise für Juden aufrecht erhaltene Strafe der Relegation noch anwendbar sei? Zwar sprachen Martini und Gebler sich gegen die weitere Anwendung dieser Strafe aus; doch die übrigen Staatsräthe, Hatzfeld voran, vertheidigten den Fortbestand. Dem Kaiser erschien sie gleichfalls unentbehrlich, um das „jüdische Bettelvolk" los zu werden oder mindestens dessen Anwachsen zu verhindern.

Gegen diese Härte wendete sich, nachdem in den Jahren 1785 und 1787 auch für Ungarn wiederholt der Befehl ergangen war, die „Betteljuden" wie in Galizien außer Land zu schaffen, die ung.-siebenb. Hofkanzlei mit einer vom 16. April 1787 datirten Vorstellung. Darin heißt es: nach Maßgabe der in Galizien geltenden Vorschriften sei Jeder als ein Betteljude anzusehen, welcher durch anderthalb Jahre mit der ihm auferlegten Toleranz-Steuer im Rückstande bleibt. Die ungarischen Juden wären aber weit ärmer, als die galizischen, ihre Steuer-Schuldigkeit sei trotzdem viel höher bemessen (betrage 80.600 Gulden), ganze Gemeinden, ja die Judenschaft des gesammten Landes hätten für die richtige Abfuhr der Quoten solidarisch zu haften. Demzufolge könnten

aus Ungarn nur Diejenigen relegirt werden, die der erste Vice-Gespan des Comitats über Anzeige des Gemeindevorstehers und Steuer-Einnehmers hiezu verurtheilt. Izdenczy, Eger und Reischach anerkannten diese Vorstellung als begründet. Hatzfeld ging weiter. Er wollte zwischen Nichtvermögenden und Widerspenstigen genau unterschieden wissen; Ersteren gebühre ein Steuernachlaß, Letzteren allerdings die angeordnete Abschiebung aus dem Lande *). Der Kaiser begnügte sich, dem Antrage der Hofkanzlei zu entsprechen.

Daß die Geschäftigkeit, womit die einzelnen Staatsräthe alle religiösen Einrichtungen dem Staate dienstbar zu machen oder doch ihrer vermeintlichen oder wirklichen Staatsgefährlichkeit zu entkleiden suchten, auch den Talmud nicht verschonen werde, war vorherzusehen. Indessen entging dieses Religionsbuch der Aufmerksamkeit derselben bis zum Jahre 1789, wo der Prager Censor Fischer, welcher hebräische Bücher zu beurtheilen hatte, plötzlich zur Erkenntniß gelangte, daß man dem Christenthum zuliebe den Talmud entweder ganz verbieten müsse oder doch nur diejenige Ausgabe zulassen dürfe, welche im Jahre 1581 auf Befehl des Concils von Trient nach Ausmerzung aller die Gottheit Christi anfeindenden Stellen zu Basel erschienen war und von welcher ein Prager Buchdrucker eine neue Auflage zu veranstalten sich anschickte. Das böhmische Gubernium interessirte sich sehr für diese Vorsorge. Die Censurs-Hofcommission fand, daß sie gegen die Duldung streite und daß

*) Das hier besonders deutlich hervortretende Wohlwollen Hatzfeld's für die Juden offenbarte sich auch bei Anlässen, auf welche in der vorliegenden Schrift nicht näher eingegangen werden kann. So war dieser Minister der Einzige unter den Staatsräthen, welcher sich im Mai 1785 an der Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach welchen die Juden behandelt werden sollten, mit Wärme betheiligte. Während Martini und Reischach hiezu nur ein paar oberflächliche Bemerkungen machten, kritisirte er die bezügliche Vorlage der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 25. April jenes Jahres Punkt für Punkt. Er warnte vor einer ohne Vernehmung der Rabbiner den Juden octroyirten Ehegesetzgebung, befürwortete die Beseitigung aller Unterschiede zwischen Juden und Christen in ihren Beziehungen zu den Ortsgemeinden und herrschaftlichen Obrigkeiten, plädirte für Erleichterungen bei ihrer Ansässigmachung, beim Gewerbsbetriebe und bei der Verehelichung, für weitere Herabsetzung der Heirathstaxen, für gänzliche Enthebung der Ackerbau treibenden Juden von diesen Taxen und für Schonung ihrer Vorliebe, sich apart zu kleiden. Der Kaiser hörte damals zumeist auf ihn.

es geeignetere Mittel gebe, die Juden von ihren Vorurtheilen abzubringen. Man müßte ja sonst consequenter Weise alle jüdischen Religionsbücher verbieten. Izdenczy und Eger theilten diese Bedenken. Hatzfeld dagegen sachte die von jenem Censor vorgebrachte Verdächtigung durch Erzählung seiner Erlebnisse in Prag an, wo er, mit der Aufsicht über die dortige Judenschaft betraut, viel mit Rabbinern verkehrt habe, aus deren Geständnissen er folgerte, daß der Talmud viele staatsgefährliche Lehren enthalte (wie: daß die Gewalt christlicher Fürsten über Juden Usurpation und nur aus Klugheitsrücksichten zu ertragen sei, daß ein von Christen einem Juden aufgetragener Eid dessen Gewissen nicht belaste und ihn nicht binde). Daran schloß sich der Antrag auf eine Textescorrectur, die dem Wiederabdrucke des Buches vorauszugehen hätte. Der Kaiser wußte bei aller Achtung, die er diesem gewissenhaften Votanten zollte, was er von solchen Aeußerungen zu halten habe, und rettete durch sein Machtwort den Talmud vor wahnwitziger Verstümmelung *).

10. Die unter dem Namen der „Klösteraufhebung" bekannte Maßregel **) nahm Joseph II. in sein Regierungsprogramm nicht erst dann auf, als er nach dem Tode seiner Mutter Alleinherrscher wurde, sondern sie war vorher schon geplant und in einem, wenn schon getrennt verwalteten Theile der österreichischen Monarchie bereits unter Maria Theresia zum Vollzuge gelangt. Dieses Land ist die Lombardie. Hier hatte die s. g. Giunta economale nach und nach an die achtzig Klöster unterdrückt und deren Vermögen dem Regio Economato überwiesen. Es kam also nur darauf an, die hier befolgten und den Beamten der Staatskanzlei, die im „Italienischen Departement" arbeiteten, ehevor geläufigen Grundsätze auch in den übrigen Provinzen anzuwenden.

Der Kaiser besann sich ihrer, als im Februar 1781 zwei Mönche der Karthause Marbach (im Lande unter der Enns) Gesetzwidrigkeiten und

*) Unter Kaiser Franz II. wurde aber auf Andringen des Grafen Rottenhan durch Patent vom 5. September 1795 eine besondere Commission zur „Reinigung" des Talmuds eingesetzt, bei welcher Joseph v. Sonnenfels den Vorsitz führte.

**) Vergl. das ebenso inhaltsreiche als durch gute Darstellung fesselnde Buch von Adam Wolf: „Die Aufhebung der Klöster in Inner-Oesterreich 1782—1790", Wien 1871 (Braumüller), insbesondere die einleitenden Abschnitte I. und II.

Unfüge, die in ihrem Kloſter obwalteten, zur Kenntniß der Landesſtelle brachten, welche nicht ermangelte, dieſelben zu conſtatiren. Der Vice-Statthalter nahm vom Verfalle der Kloſterzucht, der ſich da offenbarte, Anlaß, „anderen Klöſtern zum abſchreckenden Exempel“ die Aufhebung der Karthauſe und die Verwendung ihres Vermögens zu gemeinnützigen Anſtalten zu beantragen. Im Gremium der böhm.-öſterr. Hofkanzlei ſaßen damals nur zwei Räthe, welche dieſen Antrag billigten: der Fachreferent v. Kriſch und Hofrath Heinke, dem es übrigens weder paſſend noch nöthig erſchien, die Auflöſung des Convents als eine Strafe hinzuſtellen. Die übrigen Räthe und die Präſidenten der Kanzlei hegten Zweifel, ob wohl die weltliche Obrigkeit competent wäre, Derartiges zu verfügen. Den Staatsräthen kamen keine ſolchen Skrupeln; doch waren auch unter ihnen Einzelne, welche, wie z. B. Kreſel, die Maßregel zu hart fanden. Löhr, Gebler und Kaunitz befürworteten ſie, u. zw. ſprach der Letzgenannte ganz unverholen ſeine Freude darüber aus, daß auf dieſe Weiſe 40.000 Gulden für gemeinnützige Zwecke verwendbar würden. Derſelbe regte auch die regelmäßige Vornahme von Klöſter-Viſitationen durch Staatsbeamte an, wodurch entweder der Zuſtand der Klöſter gehoben oder Gelegenheit zu weiteren Aufhebungen dargeboten werden würde. Gebler äußerte gleichfalls dieſen Gedanken und rieth, nur ja die gute Gelegenheit, welche vorliege, zu benützen, um mindeſtens die Karthauſe Marbach verſchwinden zu machen.

Darauf hin reſolvirte der Kaiſer am 29. November 1781 eigenhändig: „Nicht dieſer casus specificus ſondern der ſchon lang beſtehende Beweis, daß diejenigen Orden, die dem Nächſten ganz und gar unnütz ſind, nicht Gott gefällig ſein können, veranlaßt mich, der Kanzlei aufzutragen, in geſammten Erblanden diejenigen Orden männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche weder Schule halten, noch Kranke unterhalten, noch ſonſt in studiis ſich hervorthun, von nun an per commissarios durch die Landesſtellen in einem jeden Lande aufzuſchreiben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jeſuiten geſchehen, zu übernehmen und den Individuis davon einſtweilen nur Penſionen auszuwerfen und ihnen freizulaſſen, entweder — da ſie nicht ſo zahlreich ſind — ohne Penſion außer Landes zu gehen oder ſelbſt bei der Behörde einzukommen, a votis dispenſirt zu werden, um den weltgeiſtlichen Stand antreten zu können. Ich verſtehe unter dieſen Orden geſammte Karthäuſer, Camaldulenſer,

Eremiten, dann alle weibliche Carmeliterinnen, Clariſſerinnen, Capuzinerinnen und drgl. mehrere, ſo keine Jugend erziehen, keine Schule halten und keine Kranken warten und welche, ſowohl weibliche als männliche, blos vitam contemplativam führen. Die Kanzlei wird alſo dieſen meinen Befehl in Vollzug ſetzen und mir eheſtens den Vorſchlag über die Art der Befolgung und die Berichte über deren Einkünfte hinaufgeben, damit ich hiernach ſelbe zum Beſten der Religion und des Nächſten nutzbarer verwenden könne. Der casus specificus der Karthäuſer in Marbach wird durch dieſe meine allgemeine Anordnung ohnedies von ſelbſt entſchieden" *).

Sofort verfaßte Kreſel den Entwurf der Inſtruction, nach welcher die Durchführungs-Commiſſionen vorzugehen hätten **). Darin iſt den Commiſſionen „die größte Beſcheidenheit und ein gütiges Betragen" zur Pflicht gemacht. Sie ſollen den Auftrag „mit Anſtand und Würde" vollziehen; daferne die Clauſur Schwierigkeiten bereitet, möge das biſchöfliche Ordinariat ſie beheben; was der einzelne Mönch in ſeiner Zelle an Bildern, Büchern und Mobilien bei ſich hat, iſt Jedem zu belaſſen. Greiſe und Gebrechliche, die nicht ohne Nachtheil für ihr Befinden trans-

---

*) Vergl. Meynert a. a. O. S. 64, wo einige Sätze aus dieſer Reſolution mitgetheilt ſind. Am 6. December 1781 benachrichtigte der Kaiſer hievon den Fürſten Kaunitz durch ein beſonderes Handſchreiben, den Hofkriegsrath, die ungar. und die ſiebenb. Hofkanzlei durch Reſcripte. Dieſe Ausfertigungen wichen jedoch in einzelnen Stücken von dem Wortlaute der oben angeführten Reſolution ab. So heißt es darin ſtatt: „Kranke unterhalten": „Kranke bedienen"; nach dem Worte: „hervorthun" iſt eingeſchaltet: „noch predigen noch den Beichtſtuhl verſehen noch Sterbenden beiſtehen"; die Erlaubniß auszuwandern betrifft darnach blos den Uebertritt in auswärtige Klöſter ihres Ordens; ſtatt „bei der Behörde" iſt geſagt: „bei ihren Diöceſanen"; dem Vorwurfe der bloßen „vita contemplativa" iſt beigefügt: „und alſo in deſſen Anbetracht zu dem Beſten des Nächſten und der bürgerlichen Geſellſchaft nichts Sichtbarliches beitragen."

**) Adam Wolf nennt a. a. O. S. 23 als Denjenigen, der da vorzugsweiſe thätig war und aus deſſen Feder auch der Entwurf des hierüber an die Länderſtellen hinauszugebenden Reſcriptes floß, den Hofrath Heinke. Vielleicht wurde Hock dadurch irre geleitet, daß Kreſel entweder einen anderen Entwurf dieſer Art vorlegte oder den von Heinke verfaßten in ſeiner Eigenſchaft als Präſident der geiſtlichen Hofcommiſſion mit unterzeichnete.

portirt werden können, brauchen die Klosterräume nicht zu verlassen. Die auszuwerfende Pension kann zum höchsten 800 Gulden betragen.

An diesen Entwurf klammerte sich Hatzfeld, dem der die Marbacher Karthäuser betreffende Act nicht vorgelegen hatte, um nachträglich dem Kaiser die Nothwendigkeit, sich über einen so wichtigen Gegenstand mit Rom ins Einvernehmen zu setzen, ans Herz zu legen und ihn durch den Hinweis auf die Stimmung des Volkes zum Zuwarten zu bestimmen. Aber er konnte selber nicht umhin, einzugestehen, daß der päpstliche Nuntius erklärt hatte, dem Kaiser hierin gefällig sein zu wollen. Der Kaiser genehmigte den Entwurf am 30. December 1781. Gleichzeitig überantwortete er dem Chef der böhm.-österr. Hofkanzlei zwei Denkschriften eines anonymen Bischofs über die entweder zu verfügende Aufhebung der Klöster oder anzustrebende Isolirung derselben bei völliger Abhängigkeit vom Diözesan-Bischofe und von der Staatsgewalt. Gewiß war der Kaiser hiedurch in seinem Vorhaben nur bestärkt worden.

Den gleichen Erfolg hatte eine im December vom Wiener Erzbischofe, Cardinal Migazzi, überreichte Vorstellung, worin auf die „göttliche Eingebung", von welcher die Stifter der verschiedenen Orden sich hätten leiten lassen, auf die Gutheißung dieser durch die „untrügliche Kirche", auf ihr heilsames Wirken, die Unantastbarkeit ihres Eigenthums und die Unumgänglichkeit päpstlicher Zustimmung hingewiesen ist. Der Erzbischof setzte übrigens gleichsam zur Entschuldigung dieses, von ihm selber kaum für nützlich erachteten Schrittes bei: er hätte „die Schrecken des letzten Gerichts" zu fürchten, wenn er ihn nicht unternähme. Kresel folgerte aus diesem Beisatze, daß, so wie die übrigen Bischöfe bisher hiezu geschwiegen hätten, auch der Wiener Erzbischof keine Einsprache erhoben haben würde, wenn er nicht Cardinal wäre. Klöster wären von jeher und ohne Zustimmung der Kirche aufgehoben worden, wie z. B. seitens der Republik Venedig; die Vorstellung gehöre ad acta. Löhr berichtigte die falsche (?) Voraussetzung des Erzbischofs, als sollten die Orden unterdrückt werden; nur um einzelne Klöster handle es sich und die Entscheidung über deren Existenz sei lediglich Sache der Staatsgewalt. Die Vorstellung sei eigentlich gegenstandslos. Gebler sah darin „bloße Declamationen"; die Kirche selber habe oft genug gegen die Stiftung neuer Orden sich erklärt und nur sich nicht consequent an den eigenen Beschluß gehalten. Hatzfeld machte auch da schon den, von ihm

bei der Instructions-Ertheilung erneuerten Versuch, des Kaisers bezüglichen Entschluß mindestens theilweise rückgängig zu machen. Er führte an, wie das allgemeine Beste durch das Gebet der einem betrachtenden Leben sich widmenden Menschen gefördert, wie gottgefällig und dem Seelenheile zuträglich ein solches Leben sei. Als die beste Antwort auf die Vorstellung des Erzbischofs bezeichnete er die ihr gemäß an dem kaiserlichen Entschlusse vorzunehmenden Modificationen. Kaunitz replicirte heftig. Die Frage der Klösteraufhebung sei entschieden und zwar aus Gründen, gegen welche das den ascetischen Fanatismus in Schutz nehmende „Gewäsch" des Cardinals gar nichts beweise. Kresel habe wohl Recht, wenn er annimmt, der Erzbischof hätte nur in seiner Eigenschaft als Cardinal sich gedrungen gefühlt, diese Betrachtungen niederzuschreiben; deshalb thäte, wie langjährige und vielfältige Erfahrung ihn gelehrt habe, jeder Souverän gut daran, wenn er seinen Unterthanen den Antritt der Cardinalswürde verbieten oder sie mindestens nach Empfang derselben von allen öffentlichen Functionen ausschließen würde.

Der Kaiser schob die Vorstellung durch das am 18. December auf sie geschriebene Wort „reponatur" bei Seite.

Auch die ungarische Hofkanzlei glaubte den Entschluß des Kaisers durchkreuzen zu sollen, bevor noch an seine Ausführung Hand gelegt wurde. Am 21. December stellte sie vor: es würden dadurch ungarische Landesgesetze verletzt; manche Klöster befaßten sich bereits mit dem Unterrichte der Jugend, andere könnten hiezu verhalten oder doch bewogen werden, ihre Einkünfte mit solchen, die sich nützlich machen, zu theilen. Schließlich gab aber die Hofkanzlei doch zu, daß einzelne Klöster zur Aufhebung reif wären; nur müßten die ungarischen Landstände dabei mitwirken. Der Staatsrath wahrte dem gegenüber das Recht des ungarischen Königs in solchen geistlichen Angelegenheiten zu entscheiden, hielt es für wahrscheinlich, daß der Landtag der hierin getroffenen Entscheidung nachträglich zustimmen werde, erinnerte ferner an die Fruchtlosigkeit der von Maria Theresia eingeleiteten Klösterreform, an den Widerstand, welchen Bosheit und das Unvermögen, sich dem Verlangten zu fügen, fortwährend bereiten; er folgerte hieraus, daß, was der Kaiser für die Erblande vorschreibe, auch in Ungarn zur Geltung zu bringen sei, und schloß sein Gutachten mit der Frage, warum man nicht lieber gleich das gesammte Vermögen der Klöster den Schul- und Studienzwecken widme?

Der Kaiſer ließ zwar letztere Frage vorerſt noch ungelöst, beharrte aber doch auch Ungarn gegenüber auf der Durchführung ſeines Entſchluſſes.

Es würde zu weit führen, hier den Gang der Klöſteraufhebung zu ſchildern und im Detail nachzuweiſen, welche Stellung der Staatsrath von Fall zu Fall einnahm. Nur an einigen Beiſpielen ſoll gezeigt werden, daß ſein Standpunkt kein feſter war und daß demzufolge ſchon auch der Kaiſer bei der Entſcheidung über die Exiſtenz der Klöſter ſich dabei von wechſelnden Rückſichten leiten ließ.

Bereits im Jahre 1782 hatte der Kaiſer ſich beſtimmt gefunden, das kärntniſche Benediktinerſtift St. Paul im Lavantthale „wegen Ueberſchuldung", alſo aus einem anfänglich nicht ſtatuirten Grunde, aufzuheben. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei forſchte nachher noch dem Vermögensſtande dieſes Kloſters genauer nach, fand, daß einem Paſſivum von 568.000 Gulden ein Activum von 856.000 gegenüberſtand, daß die Wirthſchaft desſelben eine geordnete war und daß die zahlreichen Mitglieder des Stiftes nirgends ſo wohlfeil leben konnten, als in ihrer bisherigen Gemeinſchaft am Orte, wo das Stift ſich befand. Auch wurde nun geltend gemacht, daß das Stift ein Gymnaſium unterhalte, das für ganz Unter-Kärnten von großem Nutzen ſei. Die Hofkanzlei drang demnach auf Zurücknahme des Aufhebungsdecrets und meinte, daß, wenn ſchon das Vermögen des Stiftes nicht für deſſen Bedürfniſſe ausreiche, leicht durch die Vereinigung des Benediktinerkloſters Arnoldſtein mit demſelben geholfen werden könne. Die Geiſtliche Hofcommiſſion hielt nichtsdeſtoweniger ihren Antrag, den Convent von St. Paul zu ſprengen, aufrecht. Sie betonte, daß das Jahres-Einkommen des Kloſters Arnoldſtein blos 6000 Gulden betrage und daß den hieſigen Conventualen nicht zugemuthet werden könne, ſich einem Abte unterzuordnen, an deſſen Wahl ſie nicht theilgenommen. Martini und Reiſchach legten zu Gunſten St. Paul's ihr Fürwort ein. Man könne ja die Zahl der Mönche mit den Revenuen des Stiftes in Einklang bringen. Hatzfeld und Kaunitz aber, die in derlei Fragen ſonſt ſelten übereinſtimmten, empfahlen die Einziehung des Vermögens dieſer Corporation bei gleichzeitiger Vorſorge, daß aus deſſen Erträgniſſen ein Gymnaſium in Unter-Kärnten erhalten werde. Der Kaiſer wiederholte daher den Aufhebungs-Befehl am 30. Mai 1782; doch weitere Aufklärungen, die ihm zu

Theil wurden, ſtimmten ihn um. Mit Handſchreiben vom 7. Auguſt 1782 verfügte er, daß ſtatt St. Paul das Kloſter Arnoldſtein zu entfallen habe *).

Die Aufnahme der „Ueberſchuldung“ unter die Gründe, weßhalb Klöſter aufzuheben wären, ſcheint dadurch veranlaßt worden zu ſein, daß das Stift Seckau in Steiermark ſchon zu Anfang des Jahres 1782 ſelber aus dieſem Grunde um ſeine Auflöſung gebeten und den Reſt ſeines Vermögens zur Errichtung eines Dom-Capitels in Graz offerirt hatte. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei unterſtützte dieſes Geſuch. Gebler, Löhr und Kreſel fanden es begründet und wollten blos die vorgeſchlagene Verwendung des Vermögensüberſchuſſes einer weiteren Verhandlung vorbehalten wiſſen. Hatzfeld meinte, das Stift faſſe ſeine eigene Lage allzu peſſimiſtiſch auf; wäre aber ſein Vorgeben, daß es ſich nicht behaupten könne, richtig, ſo ſei nicht abzuſehen, wie aus dem Vermögens-Ueberſchuſſe ein ganzes Dom-Capitel ſeinen Unterhalt werde ziehen können. Er verlangte genauere Erhebungen. Der Kaiſer dagegen ordnete (am 8. März 1782) ohne Weiteres die Aufhebung des Stiftes an, übertrug die Verwaltung ſeines Vermögens der „Religions- und Pfarr-Caſſa“ und verſchob die Entſcheidung über das zu errichtende Dom-Capitel, da „das Weſentliche dem weniger Nothwendigen vorzuziehen“ ſei. Unter Einem bedeutete er der böhm.-öſterr. Hofkanzlei eigenhändig: „Da mir bekannt iſt, daß noch andere Klöſter und Stifter, beſonders in Böhmen, vorhanden ſein ſollen, welche überſchuldet ſind, ſo (ergehe) der allſeitige Auftrag, die Umſtände zu erheben, um entſprechende Hilfsmittel anwenden zu können.“

Daß unter den „entſprechenden Hilfsmitteln“ die radicale Maßregel der Vernichtung zu verſtehen ſei, iſt da mit keinem Worte angedeutet und konnte auch nicht aus obiger Einzelentſcheidung gefolgert werden, weil das Stift Seckau ja ſelber um ſeine Auflöſung eingeſchritten war. Gleichwohl gab die Geiſtliche Hofcommiſſion jenem Ausdrucke dieſe Deutung und fahndete ſie ſohin nach Klöſtern, welche ihr gemäß den Anſpruch weiter zu exiſtiren verwirkt hatten.

*) Wie trotzdem das Stift bald darauf aufgehoben, die Auflöſung des Convents und Einziehung ſeines Vermögens aber wieder ſiſtirt, dann der Aufhebungsbeſchluß zum dritten Male gefaßt wurde u. ſ. w., erzählt Adam Wolf a. a. O. S. 94. ff.

Bald ſpürte ſie auch ein ſolches in Böhmen aus, nämlich das Ciſterzienſer-Kloſter Sedlecz, deſſen Schulden ſchon im Jahre 1766 die Höhe von 451.000 Gulden erreicht hatten und dem daher von 23.000 Gulden, die es jährlich einnahm, faſt Nichts zur Erhaltung ſeiner Conventualen übrig blieb. Durch ſpätere Sparverſuche war jedoch die finanzielle Lage eine beſſere und der Schuldenſtand ſogar um 31.000 Gulden vermindert worden. Das böhmiſche Gubernium und die Geiſtliche Filial-Commiſſion zu Prag erblickten unter ſolchen Umſtänden keinen Grund, das Kloſter aufzuheben, zumal das Prager Fiscalamt eine Vereinbarung mit deſſen Gläubigern, die jede Gefahr beſeitigte, für gut möglich hielt und im ſchlimmſten Falle eine vorübergehende Sequeſtration Abhilfe gewährte. Die Geiſtliche Hofcommiſſion brachte deſſenungeachtet die Aufhebung des Kloſters in Antrag, angeblich, weil der Stand der Conventualen auf zehn gebrechliche Prieſter zuſammengeſchmolzen war. Martini und Hatzfeld äußerten ſich im gleichen Sinne. Nur konnte Letzterer die Beſorgniß nicht unterdrücken, daß die vorhandenen großen Kunſtſchätze bei Auflöſung des Convents zerſplittert und verzettelt werden würden. Der Kaiſer verhängte am 11. September 1782 über das Stift die beantragte Maßregel, einverleibte deſſen Vermögen „zur Sicherſtellung der Gläubiger“ dem des geſammten Ciſterzienſerordens in Böhmen und verlangte bezüglich der Gebäude Auskunft, ob ſie zu einer Kaſerne oder beſſer vielleicht zu einer Prälatur des gleichen Ordens, die dann aus einer anderen Gegend dahin verſetzt werden könnte, taugen.

Das gleiche Schickſal ereilte im Jahre 1783 die Chorfrauen, die in den Wiener Klöſtern St. Jakob, St. Lorenz und „zur Himmelspforte“ beiſammen lebten, obſchon die des St. Jakobskloſters allein ein Vermögen von 300.000 Gulden beſaßen, auf welchem blos 169.000 Gulden Schulden hafteten (darunter 53.000 Gulden, die der Jeſuitenfond zu fordern hatte) und ungeachtet der Staatsrath darauf aufmerkſam machte, daß ſie der weiblichen Jugend Unterricht ertheilen. Der Kaiſer ſchlug ihnen am 27. Juli beſagten Jahres jede Zufriſtung ab und hob jene drei Klöſter drei Monate ſpäter (15. October) definitiv auf; aber nun nicht etwa der zerrütteten Vermögensverhältniſſe halber, die er dabei urſprünglich im Auge hatte, ſondern weil er der Anſicht war, daß die Chorfrauen den Augenblick kaum erwarten könnten, wo ihnen verſtattet

wäre, „in die Welt zu treten“. Allerdings hatte die böhm.-österr. Hofkanzlei unterm 10. October berichtet, daß von den hierum befragten 192 Nonnen 134 den Austritt, 44 die Vereinigung im Kloster „zur Himmelspforte“ und blos 14 unbedingt im Ordensverbande (gleichviel in welchem Kloster) zu verbleiben wünschten, von welch' letzteren 13 — einschließlich der Oberin von St. Lorenz — diese Erklärung widerriefen und sich ebenfalls „für die Welt“ entschieden. Aber es war auch beigesetzt worden, daß diese Nonnen den Mädchenunterricht besorgen, was wieder durch die Bemerkung, daß hiefür jetzt anderweitig gesorgt wäre, abgeschwächt wurde. Martini widersprach der Behauptung, daß die Nonnen des Klosterlebens überdrüssig wären. Alle, versicherte er, hätten ihre Absicht, dieses Leben fortzusetzen, erklärt, daferne man sie ungestört dort belasse, wo sie sind. Wollen Einzelne unter ihnen dann dennoch austreten, so mögen die Uebrigen verhalten werden, denselben Pensionen hinauszuzahlen. Aber wozu sollen dieser Eventualität willen sämmtliche Nonnen aufgescheucht und aus den Räumen, in welchen sie ihren Mitmenschen als Lehrerinnen nützen, vertrieben werden? Das wäre wider die Freiheit der Standeswahl, die doch sonst jeder Staatsbürger genieße, zudem ein Hohn auf die den Nonnen bei ihrem Befragen, ob sie im Kloster bleiben oder austreten wollten, vorgespiegelte Freiheit ihrer Entschließung. Derartige Zufluchtsorte für Witwen und Jungfrauen seien durch nichts zu ersetzen; sie schützen die Unschuld und bewahren vor Noth. Reischach zollte diesen Einwendungen vollen Beifall. Auch Kaunitz versagte ihnen diesen nicht, hielt aber die Auflösung der drei Klöster dennoch für angezeigt.

Der Kaiser befahl deren Pforten zu öffnen, damit sich jede Nonne, die des Aufenthalts daselbst überdrüssig ist, daraus entfernen könne. Den Zurückbleibenden reiche man die herkömmliche Kost und gewähre man Unterstand, so lange sie eben das Klosterleben der Freiheit vorziehen; dafür sollen sie „Schule zu halten haben.“ Aus den der Clausur sich entziehenden Nonnen recrutire man die geschicktesten, um mit ihnen die Lehrerstellen an der Normalschule für Mädchen zu besetzen. Jede dieser Lehrerinnen soll die doppelte Pension (400 Gulden) erhalten. Erklärt eine Nonne, daß sie durchaus in gewohnter Weise fortleben wolle, so weise man sie nach dem Kloster Imbach. Den Staatsrath Martini aber möge die Geistliche Hofcommission zu einer „Zusammentretung“

einladen, bei welcher deſſen Gedanken über Rettungshäuſer für Frauen erörtert werden ſollen. „Hiezu," bemerkt der Kaiſer ſchließlich, „will ich ihm bei den dermalen aufgehobenen ſämmtlichen Kloſterjungfrauen die freie Werbung zu ſeinen Fahnen überlaſſen und nachher (will ich ihm) die Ausführung und Direction des Inſtituts übertragen."

Dieſe Sarkasmen verrathen die Geringſchätzung, mit welcher der Kaiſer Martini's Argumente aufgenommen hatte, ſo wie andererſeits die Milde, deren er ſich bei Auflöſung jener Conventе befließ, zu erkennen gibt, daß er Martini's Verſicherung, die Nonnen wären keineswegs ſo weltlich geſinnt, wie die Hofkanzlei ſie geſchildert hatte, — beachtenswerth fand. Ihre Angelegenheit mußte ihm demnach in einem anderen Lichte erſcheinen, als die der Seckauer Chorherren. Und da der Vorwurf, ein blos beſchauliches Leben zu führen, dieſe Nonnen nicht traf; da die Zulänglichkeit ihrer Einkünfte weiterhin gar nicht bezweifelt wurde, ſo offenbart ſich in der vorangeführten Entſcheidung des Kaiſers eine mit principieller Abneigung gegen das klöſterliche Beiſammenleben der Frauen gepaarte, wohl auch aus dieſer hervorgegangene Sinnesänderung, die ſich in ihm ſchon bald nach Herausgabe der Normal-Verordnung vom 29. (30.) November 1781 vollzog. Ueber Vortrag der böhm.-öſterr. Hofkanzlei hatte er nämlich noch vor Ablauf des Jahres das Zugeſtändniß, wonach Nonnen, die den Unterricht der Kinder beſorgen, von der Kloſteraufhebung nicht berührt werden ſollten, auf die „ex instituto" dieſer Beſchäftigung obliegenden beſchränkt.

Die Hofkanzlei fand dieſe nachträgliche Unterſcheidung nicht gerechtfertigt. In Verbindung mit der Anzeige, daß unter den bisher (außer Galizien) aufgehobenen 50 Frauen- und 11 Männerklöſtern 7 Nonnen-Conventе ſich befunden hätten, in welchen Kinder (in 4 derſelben ſogar in beträchtlicher Anzahl) Unterricht empfingen, — brachte ſie daher am 15. Januar 1782 die Sache neuerdings zur Sprache, fragend, ob nicht vielleicht dieſe 7 Conventе erhalten bleiben dürften. Löhr wendete nun ein, daß dieſelben keine Anſtalten für Jugendbildung „ex instituto" ſeien und daß ihr Vermögen ſich jedenfalls beſſer werde verwenden laſſen. Kreſel und Gebler drangen auf Erſatz der außer Wirkſamkeit geſetzten Lehrkräfte und dachten dabei in erſter Reihe an eine unter den „penſionirten Schweſtern" zu treffende Auswahl. Hatzfeld wunderte ſich, daß jene 7 Klöſter dem ihnen bereiteten Schickſale verfallen ſein

ſollten, nachdem ſie doch das Ihrige gethan hätten, um den vom Kaiſer geforderten Exiſtenzbedingungen zu entſprechen. Es werde ſchwer halten, meinte er, ſtatt der Nonnen andere Lehrerinnen zu gewinnen, zumal das Publikum zu Erſteren mehr Zutrauen gehabt hätte. Kaunitz ſchloß ſich den erſten drei Voten an und bezog ſich auf die vom Kaiſer inzwiſcheu genehmigte Erläuterung des fraglichen Punktes. Der Kaiſer bekräftigte die ſeiner Denkungsart zuſagende Unterſcheidung.

Darnach hätten mindeſtens die Piariſten-Klöſter für gefeit gelten müſſen. Aber auch ihre Fortexiſtenz kam in Frage; allerdings nur theilweiſe. Am Schluſſe einer längeren Verhandlung, welche die böhm.-öſterr. Hofkanzlei mit den Provinzialen der öſterr. und der böhmiſchen Ordens-Provinz über den von den Ordens-Candidaten künftig einzuſchlagenden Studiengang pflog, baten dieſe beiden Vorſtände um eine Manifeſtation, wodurch der geſicherte Beſtand des Ordens und ſeiner Inſtitute in Oeſterreich allgemein kundgemacht würde. Die Hofkanzlei machte ſich zum Anwalt dieſer Bitte. Izdenczy, Reiſchach und Hatzfeld riethen auf Gewährung ein. Doch der Kaiſer erfüllte ſie nicht nur nicht (25. Juni 1785), ſondern verordnete wenige Monate ſpäter (3. December) gegen den Vorſchlag der Staatsräthe, welche den bereits beſtehenden Religions- und den Studienfond als hiezu beſtimmt erachteten, daß zur Deckung eines Deficits, das der Rector des Piariſten-Collegiums in der Joſephſtadt (Vorſtadt von Wien) und das dortige Pfarramt nachwieſen, die Collegien in der inneren Stadt Wien, auf der Wieden und auf der Landſtraße (gleichfalls Vorſtädte) aufgehoben, die Gebäude verkauft und die hiedurch einkommenden Geldſummen zwar zu Gunſten des Ordens fruchtbringend angelegt, von den Zinſen jedoch jene Zubußen beſtritten werden ſollen. Und am 11. Januar 1787 richtete der Monarch an den Präſes der Studien-Hofcommiſſion Van Swieten ein Handſchreiben, in welchem entwickelt iſt, wie mit Hilfe des Vermögens des Piariſten-Ordens dem Mangel an Lehrern und Lehrerinnen, beſonders aber an letzteren, geſteuert werden könnte. Das lief auf eine Depoſſedirung des Ordens und auf deſſen gänzliche Unterordnung unter die Staatsgewalt in Allem, was Studienſachen betrifft, hinaus. Ja, der Kaiſer ſprach in jenem Handſchreiben ſogar die Abſicht aus, „das Vermögen ſämmtlicher Klöſter und geiſtlichen Gemeinden (d. h. Körperſchaften) in den deutſchen und ungariſchen Erblanden, welche Mädchen

ziehen, mit Ausnahme der Saleſianerinnen in Wien, die der Damenbildung gewidmet ſind, dem Studienfonde einzuverleiben." Die Klöſter an ſich könnten fortbeſtehen, hätten aber dreiklaſſige Normalſchulen für Mädchen zu unterhalten und dieſe in weiblichen Arbeiten zu unterweiſen. Abgängige Lehrkräfte wären durch weltliche, namentlich durch Zöglinge des „Offiziers-Töchter-Inſtituts" zu erſetzen. Die Koſten der Verpflegung des Lehrperſonals, gleichviel ob es geiſtlichen oder weltlichen Standes, hätte der Studienfond zu tragen.

Finanzielle Nöthen waren es alſo, welche nunmehr d. h. gegen das Ende der Regierungszeit Joſeph's II. die Klöſteraufhebung beeinflußten und die urſprünglichen Zwecke derſelben faſt ins Gegentheil verkehrten.

Lieſen Anfangs Ordenshäuſer, deren Activvermögen ſehr zuſammengeſchmolzen war, am meiſten Gefahr, geſchloſſen und der wenigen Mittel, die ſie noch beſaßen, durch den Staat beraubt zu werden, ſo richteten ſich jetzt die Blicke der Geiſtlichen Hofcommiſſion vornehmlich auf die „reichen Prälaturen" und wohldotirten Conventе.

Das Jahr 1785 bezeichnet den Wendepunkt. Zwar hatten auch früher ſchon finanzielle Rückſichten bei der Entſcheidung über die Exiſtenz manchen Kloſters und ganzer Gruppen von Ordenshäuſern mitgewirkt; allein ſie traten damals minder nackt hervor. Fiel ihnen damals ein Kloſter oder Orden (ſo weit er eben Oeſterreich angehörte) zum Opfer, ſo hatte die Einziehung insgemein den Beigeſchmack einer Strafe, obſchon ſie dieſen nach des Kaiſers urſprünglicher Willensmeinung nicht haben ſollte *). Den Trinitariern z. B., für deren Fortbeſtand Fürſt Kaunitz noch zu Anfang des Jahres 1783 ſich verwendete, während er gleichzeitig über alle übrigen Klöſter Wien's mit Ausnahme des Convents der „Barmherzigen Brüder" den Stab brach, — zog das in Rede ſtehende Loos einerſeits die Wahrnehmung, daß ſie ein Vermögen von 319.392 Gulden theils baar theils in Schuldverſchreibungen aufgeſpeichert hatten, andererſeits die Entdeckung zu, daß ſie die bezüglichen Erſparniſſe gewiſſermaßen veruntreut, ihre Hauptaufgabe (chriſtliche Sclaven durch Loskauf aus türkiſcher Gefangenſchaft zu befreien) Jahre lang gänzlich vernachläſſiget und die Rechnung über die

*) S. oben S. 395.

ihnen anvertrauten Gelder sehr unordentlich geführt hatten. Martini, Reischach und Hatzfeld fügten diesen Motiven noch die Entbehrlichkeit eines Ordens mit solcher Aufgabe unter den veränderten Zeitumständen bei. Nun (im November 1783) ließ auch Kaunitz diese seine Günstlinge im Stiche und indem er, um sich einen Dispositionsfond für orientalische Angelegenheiten zu wahren, die Hinterlegung eines Theiles ihres Vermögens in Constantinopel beantragte, gönnte er den Rest desselben dem Religionsfonde, wie ja auch in Belgien deren dortiges Eigenthum einer analogen Bestimmung zugeführt worden war.

Das Benediktiner-Kloster Klein-Mariazell im Lande unter der Enns verwirkte seine Existenz nicht blos durch den Erfolg der Sparsamkeit seines letzten Prälaten, welcher das Activvermögen von 47.000 auf 245.000 Gulden vermehrt hatte, sondern auch durch dessen rohe Widersetzlichkeit und durch die Lockerung der Disciplin, die in Mitte der Conventualen eingetreten war. Der Staatsrath hatte alle diese Umstände vor Augen, als er der die Aufhebung des Klosters urgirenden Geistlichen Hofcommision beipflichtete. Der Kaiser übertrug die Verwaltung des Vermögens, das dadurch disponibel wurde, sowie die Sorge für die seiner Anschauung nach dadurch heimatlos gewordenen Geistlichen dem Stifte Melk, welches jedoch die nach Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes resultirenden Ueberschüsse an den Staat abzuliefern hatte.

Das Stift Göttweig im Lande unter der Enns war nach dem Tode eines verschwenderischen Prälaten, der dessen Activvermögen angegriffen hatte, zur Aufhebung bestimmt worden. Die Benediktiner von Melk sollten in das geräumige Klostergebäude übersiedeln; das hiedurch leer werdende war statt St. Pölten dem Bischofe von Wiener-Neustadt als Residenz zugedacht.

Die Geistliche Hofcommission war indessen mit dieser Veranstaltung nicht zufrieden. Ihr erschien der zu erwartende Gewinn allzu problematisch, auch traute sie den Angaben nicht, worauf der ganze Voranschlag beruhte. Eine Ueberprüfung letzterer ergab, daß die ökonomische Lage des Stiftes durchaus keine ungünstige war. Ohne Pretiosen, Bibliothek, Einrichtungsstücke, Geräthe und dergleichen betrug darnach das Activvermögen 848.000 Gulden, worauf blos 146.000 Gulden Schulden lasteten. Das reine Einkommen ward mit 28.100 Gulden beziffert. Die genannte Hofcommission ließ sich durch diese so verlockenden Ziffern damals nicht

beirren. Sie hielt den Antrag, von der Aufhebung des Stiftes abzusehen, trotzdem aufrecht; was drei bis vier Jahre nachher kaum mehr geschehen wäre.

Denn das Streben dieser Commission, für die kostspieligen Neuerungen, welche Joseph II. auf dem kirchlichen Gebiete durchzuführen trachtete, Geld aufzutreiben, artete nachgerade in blinde Begierlichkeit aus, so daß der Kaiser selber, dem doch seine Pläne sehr am Herzen lagen, mäßigend und beschwichtigend eingriff.

Als die Commission unterm 25. März 1786 mit der Meldung: der Religionsfond bedürfe neuer Zuflüsse, den Antrag verband, die Klöster Strahof und Emaus zu Prag, dieses mit 11.000 jenes mit 49.000 Gulden Jahreseinkommen, aufzuheben: — beschied sie der Kaiser dahin, daß er keineswegs gesonnen sei, derlei „nutzhafte" Klöster aufzuheben, sondern vielmehr wünsche, daß „ein Land das andere übertrage", folglich müßten, wenn der gesammte Religionsfond nicht ausreicht, alle Geistlichen, die mehr als die Congrua beziehen, pro rata „Zuschüsse leisten". „Dieses ist der Grundsatz, nach welchem sich die Commission in allen Gelegenheiten zu richten hat und welchen ich vom Anfang (her) vorgeschrieben habe." (9. März 1786) *).

In der Regel war es die Rechnungsbehörde, welche das Gebaren mit jenem Fonde zu verbuchen und zu überwachen hatte, auf deren Calculationen hin solche Anträge gestellt wurden. Ziffern entschieden.

Für den Antrag, daß die Stifte Admont, St. Lambrecht und Neuberg in Steiermark aufgehoben werden sollen, waren einerseits Abgänge bei der Bedeckung der Mendicantenpensionen und einiger Stiftungserfordernisse im Gesammtbetrage von 121.800 Gulden, andererseits die 120.200 Gulden Einkünfte maßgebend, in deren Genusse die drei Stifte zusammen standen. Reischach und Hatzfeld äußerten zwar bei diesem Anlasse das Bedenken, daß es denn doch kaum angehe, „Stifter, welche Stände (d. h. Mitglieder der Landschaft) sind", einfach aufzuheben und machten bezüglich Admont's auf die Verwicklungen mit dem Hochstifte

*) Vgl. die „Gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, veröffentlicht im Auftr. des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht." (Wien 1871.) S. 19.

ihnen anvertrauten Gelder sehr unordentlich geführt hatten. Martini, Reischach und Hatzfeld fügten diesen Motiven noch die Entbehrlichkeit eines Ordens mit solcher Aufgabe unter den veränderten Zeitumständen bei. Nun (im November 1783) ließ auch Kaunitz diese seine Günstlinge im Stiche und indem er, um sich einen Dispositionsfond für orientalische Angelegenheiten zu wahren, die Hinterlegung eines Theiles ihres Vermögens in Constantinopel beantragte, gönnte er den Rest desselben dem Religionsfonde, wie ja auch in Belgien deren dortiges Eigenthum einer analogen Bestimmung zugeführt worden war.

Das Benediktiner-Kloster Klein-Mariazell im Lande unter der Enns verwirkte seine Existenz nicht blos durch den Erfolg der Sparsamkeit seines letzten Prälaten, welcher das Activvermögen von 47.000 auf 245.000 Gulden vermehrt hatte, sondern auch durch dessen rohe Widersetzlichkeit und durch die Lockerung der Disciplin, die in Mitte der Conventualen eingetreten war. Der Staatsrath hatte alle diese Umstände vor Augen, als er der die Aufhebung des Klosters urgirenden Geistlichen Hofcommision beipflichtete. Der Kaiser übertrug die Verwaltung des Vermögens, das dadurch disponibel wurde, sowie die Sorge für die seiner Anschauung nach dadurch heimatlos gewordenen Geistlichen dem Stifte Melk, welches jedoch die nach Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes resultirenden Ueberschüsse an den Staat abzuliefern hatte.

Das Stift Göttweig im Lande unter der Enns war nach dem Tode eines verschwenderischen Prälaten, der dessen Activvermögen angegriffen hatte, zur Aufhebung bestimmt worden. Die Benediktiner von Melk sollten in das geräumige Klostergebäude übersiedeln; das hiedurch leer werdende war statt St. Pölten dem Bischofe von Wiener-Neustadt als Residenz zugedacht.

Die Geistliche Hofcommission war indessen mit dieser Veranstaltung nicht zufrieden. Ihr erschien der zu erwartende Gewinn allzu problematisch, auch traute sie den Angaben nicht, worauf der ganze Voranschlag beruhte. Eine Ueberprüfung letzterer ergab, daß die ökonomische Lage des Stiftes durchaus keine ungünstige war. Ohne Pretiosen, Bibliothek, Einrichtungsstücke, Geräthe und dergleichen betrug darnach das Activvermögen 848.000 Gulden, worauf blos 146.000 Gulden Schulden lasteten. Das reine Einkommen ward mit 28.100 Gulden beziffert. Die genannte Hofcommission ließ sich durch diese so verlockenden Ziffern damals nicht

beirren. Sie hielt den Antrag, von der Aufhebung des Stiftes abzusehen, trotzdem aufrecht; was drei bis vier Jahre nachher kaum mehr geschehen wäre.

Denn das Streben dieser Commission, für die kostspieligen Neuerungen, welche Joseph II. auf dem kirchlichen Gebiete durchzuführen trachtete, Geld aufzutreiben, artete nachgerade in blinde Begierlichkeit aus, so daß der Kaiser selber, dem doch seine Pläne sehr am Herzen lagen, mäßigend und beschwichtigend eingriff.

Als die Commission unterm 25. März 1786 mit der Meldung: der Religionsfond bedürfe neuer Zuflüsse, den Antrag verband, die Klöster Strahof und Emaus zu Prag, dieses mit 11.000 jenes mit 49.000 Gulden Jahreseinkommen, aufzuheben: — beschied sie der Kaiser dahin, daß er keineswegs gesonnen sei, derlei „nutzhafte" Klöster aufzuheben, sondern vielmehr wünsche, daß „ein Land das andere übertrage", folglich müßten, wenn der gesammte Religionsfond nicht ausreicht, alle Geistlichen, die mehr als die Congrua beziehen, pro rata „Zuschüsse leisten". „Dieses ist der Grundsatz, nach welchem sich die Commission in allen Gelegenheiten zu richten hat und welchen ich vom Anfang (her) vorgeschrieben habe." (9. März 1786) *).

In der Regel war es die Rechnungsbehörde, welche das Gebaren mit jenem Fonde zu verbuchen und zu überwachen hatte, auf deren Calculationen hin solche Anträge gestellt wurden. Ziffern entschieden.

Für den Antrag, daß die Stifte Admont, St. Lambrecht und Neuberg in Steiermark aufgehoben werden sollen, waren einerseits Abgänge bei der Bedeckung der Mendicantenpensionen und einiger Stiftungserfordernisse im Gesammtbetrage von 121.800 Gulden, andererseits die 120.200 Gulden Einkünfte maßgebend, in deren Genusse die drei Stifte zusammen standen. Reischach und Hatzfeld äußerten zwar bei diesem Anlasse das Bedenken, daß es denn doch kaum angehe, „Stifter, welche Stände (d. h. Mitglieder der Landschaft) sind", einfach aufzuheben und machten bezüglich Admont's auf die Verwicklungen mit dem Hochstifte

*) Vgl. die „Gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, veröffentlicht im Auftr. des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht." (Wien 1871.) S. 19.

Salzburg aufmerksam, die aus einer solchen Verfügung entspringen müßten. Der Kaiser achtete jedoch dessen zunächst nicht und decretirte die Aufhebung sämmtlicher drei Stifte, womit auch Eger und Izdenczy vollkommen einverstanden waren (30. December 1785). Erst als die böhm.-österr. Hofkanzlei vorstellte, wie gegründet jene Bedenken in Ansehung Admont's wären (nachdem ja der Kaiser im December 1784 dem Hochstifte Salzburg die Erhaltung dieses Klosters ausdrücklich zugesagt hätte und weil nun an der Zurücknahme des Versprechens das Geschäft der Diöcesen-Regulirung zu scheitern drohe), begnadigte der Kaiser dasselbe und lud er ihm blos die Verpflichtung auf, bei beschränkter Zahl der Conventualen die Einkommens-Ueberschüsse an den Religionsfond abzuführen (18. Januar 1786).

Daneben ging, wie schon aus dem eben Gesagten ersichtlich ist, die Aufhebung der Mendicanten-Klöster ihren durch den Entschluß des Kaisers vorgezeichneten, durch das steigende Bedürfniß nach (zur Seelsorge beliebig verwendbaren) Weltpriestern, die solcher Gestalt gewaltsam herbeigeschafft wurden, beschleunigten Gang. Wenn der Kaiser zuweilen damit innezuhalten befahl, so geschah es in Erwägung der geringeren Kosten, welche der Unterhalt der „Bettelmönche" verursachte, daferne sie, obschon gewissermaßen auf Rechnung des Staates, fortan in ihren Klöstern beisammen lebten. Das war die vornehmste Ursache der an ihnen geübten Nachsicht*). Unter den Staatsräthen hatten sie an Hatzfeld einen gesinnungstüchtigen Gönner, der weit lieber „reiche Prälaturen" weggefegt hätte und im Jahre 1783 bereits auf „Ersparungs-Rücksichten" sich berief, um einem Antrage, wonach von 121 Klöstern in Böhmen blos 63 übrig bleiben sollten, eine den Mendicanten günstige Wendung zu geben; was ihm auch gelang. Der auf Beseitigung von 14 derlei Klöstern

*) Selbst die Geistliche Hofcommission wurde dadurch schließlich bewogen, als Anwalt der Mendicanten-Klöster aufzutreten. In einem Berichte vom 12. Mai 1789 wies sie nach, daß die Einkünfte aller noch bestehenden und sich selber überlassenen Klöster dieser Art sich auf 66.200 Gulden beliefen, womit sie auslangten, während, wenn im Falle ihrer Auflösung die Erhaltung ihrer Insassen auf den Religionsfond übernommen worden wäre, dieser 171.900 Gulden hätte draufzahlen müssen, was dessen Kräfte (s. das Fondspräliminare für 1788 unten S. 427) weit überstiegen haben würde.

gerichteten Tendenz des tiroliſchen Guberniums trat der geſammte Staatsrath (im Januar 1785) entgegen, indem er gleichzeitig die Sammlungen der Bettelmönche in Schutz nahm, und noch im Jahre 1789 unterſtützte derſelbe die damals ſogar von der Geiſtlichen Hofcommiſſion ausgegangene Anregung zu einem Aufſchube des bezüglichen Verbotes mit drei Stimmen (Izdenczy, Reiſchach, Hatzfeld) gegen die Eger's.

Der tiefere Grund aller dieſer Extravaganzen aber lag in der Enttäuſchung über den pecuniären Erfolg der vorausgegangenen Unterdrückung von Klöſtern.

Bevor hievon ausführlicher gehandelt werden ſoll, iſt einleitungsweiſe das Gebaren mit dem beweglichen Vermögen der aufgehobenen Klöſter zu beleuchten.

Die Anſichten über das Maß des Zartgefühles und der Achtung vor Wiſſenſchaft und Kunſt, womit der Monarch ſeine bezüglichen Anordnungen traf, gehen weit auseinander *). Nach den Vorkommniſſen zu urtheilen, über welche die ſtaatsräthlichen Acten Auskunft geben, kümmerte ſich Joſeph II. im Großen und Ganzen wenig um die Erhaltung von Kunſtſchätzen, wiſſenſchaftlichen Behelfen und ehrwürdigen Reſten der Vergangenheit. Unterm 11. März 1782 erließ er eine Weiſung über die Benützung der Güter und „Fahrniſſe“ aufzuhebender Klöſter, welcher gemäß Gefäße, Paramente, Bilder, Geräthe u. ſ. w. armen oder neu errichteten Pfarreien und Localcaplaneien über Antrag der biſchöflichen Ordinariate überlaſſen d. h. an ſie vertheilt werden ſollten. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei ſtellte nun vor, daß manche „Kirchenſachen“ viel zu koſtbar ſeien, um ohne Vergeudung an den nächſten beſten Pfarrer abge-

*) Adam Wolf ſtellt a. a. O. S. 41 die bezüglichen Vorkehrungen ſo dar, als wären ſie fürſorgliche und von einer gewiſſen Pietät eingegeben geweſen. Sebaſt. Brunner klagt an mehreren Stellen ſeiner einſchlägigen Schriften (Theolog. Dienerſchaft, S. 479 ff., Myſterien der Aufklärung, S. 290 ff., S. 358 ff.) über den dabei zu Tage getretenen Vandalismus, nicht blos der Ausführungsorgane, ſondern auch des Kaiſers (S. Myſterien S. 292). An den da mitgetheilten, die Schätze und fürſtlichen Grabſtätten der Karthauſe Gaming betreffenden Entſcheidungen des Letzteren iſt der Staatsrath unſchuldig. In beiden Fällen unterſtützte derſelbe die gut gemeinten, das Gegentheil von Gleichgiltigkeit verrathenden Anträge der böhm.-öſterr. Hofkanzlei.

treten werden zu können; man concentrire sie lieber in der Hauptstadt jedes Landes, trage sie vor Allem den reicheren Kirchen zum Kauf oder Eintausch gegen Dinge von geringerem Werthe an; was jedoch auf solche Weise nicht anzubringen ist, sende man, wenn es aus edlem Metall ist, den Münzämtern zur Einlösung und Einschmelzung, Pretiosen suche man bei vertrauten Juwelieren zu veräußern, Altäre, Bilder u. dgl. übergebe man den Ordinariaten zur Ausstattung von Gotteshäusern *). Darauf hin sistirte der Kaiser die Vertheilung, aber nur „bis nach Durchführung der Pfarrsprengel-Regulirung neue Pfarren bekannt sein werden." (11. Mai 1782.) Auch liefen aus verschiedenen Gegenden, wie z. B. seitens des inner-österr. Guberniums zu Graz, Berichte ein mit der Anzeige, daß die Pretiosen der aufgehobenen Klöster keine „freiwilligen Abnehmer" finden. Vor deren öffentlicher Versteigerung warnte die Hofkammer unterm 13. Mai 1782 im Hinblick auf den „Fanatismus" der einfältigen Bevölkerung. Eher meinte sie damals die Ueberlassung der fraglichen Pretiosen an den Juden Eskeles, welcher sich erbot, sie insgesammt zu kaufen, befürworten zu sollen, womit hinwider die böhm.-österr. Hofkanzlei keineswegs einverstanden war, während der Staatsrath entschieden für die Versteigerung sich aussprach und Hatzfeld mehrere Juweliere zum Stellen von Angeboten einzuladen rieth. Dies führte zur Errichtung besonderer Depositenämter, deren Verwalter sich mitunter grobe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen. Der Kaiser selber war gelegentlich eines Brandes in Wien Zeuge hievon. Unter dem frischen Eindrucke dieser Wahrnehmung richtete er am 18. December 1786 an den obersten Hofkanzler ein Handschreiben, worin die Räumung dieser Depositorien binnen sechs Wochen den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht ist und ohne jede Rücksicht auf den Kunstwerth der daselbst hinterlegten Gegenstände deren schockweise Ablieferung an die Ordinariate im Verhältniß zur Größe der Diöcesen, insoferne sie aber von diesen nicht über-

*) Hinsichtlich der „Reliquien" im engeren Sinne des Wortes verordnete der Kaiser mit Handschreiben vom 19. September 1782 an Baron Kresel (den Präsidenten der Geistlichen Hofcommission): daß derlei Gegenstände religiöser Verehrung an die sich hierum meldenden „geistlichen Gemeinden" unentgeltlich verabfolgt werden sollen, außer wenn ihre „Fassung" eine „reiche" wäre, in welchem Falle diese entweder zurückbehalten oder deren Werth von dem Uebernehmer baar oder mittelst Austausches anderer Vasa sacra vergütet werden müßte.

nommen werden wollten, die sofortige Einschmelzung der Gefäße aus Gold und Silber, das Herausbrechen der Edelsteine und Perlen behufs abgesonderter Versteigerung und die Ueberlassung der bei besagter Feuersbrunst für den „Kirchengebrauch“ untauglich gewordenen Stücke an Trödler vorgeschrieben wird. Nun stellten die Beamten der Depositorien vor, sie wären eben mit der „Herrichtung der Pretiosen“ für den Fall ihrer Versteigerung beschäftigt; in dem Zustande, in welchem diese sich befinden, könnten sie Niemandem übergeben werden, der sie gebrauchen will; man lasse ihnen auch Zeit zur Rechnungslegung. Die böhm.-österr. Hofkanzlei anerkannte die Triftigkeit dieser Einwendungen, wagte aber nur eine Fristverlängerung bis Ende Mai 1787 zu beantragen. Der Kaiser gestand diese zu, drohte übrigens, wenn bis dahin nicht Alles zur Uebergabe bereit wäre, den Beamten mit Gehaltsperre (1. Mai 1787).

Was mittler Weile neu zuwuchs, ward an das Wiener Versatzamt abgegeben, wohin auch der meiste Inhalt jener Depositorien in aller Eile übertragen worden zu sein scheint, als die Stunde ihrer Schließung schlug. Die Direction dieses Amtes lehnte im November 1787 die weitere Verwahrung der „Kirchen-Depositen“ ab und die niederösterreichische Landesstelle war Angesichts dessen so wie in Anbetracht der schlechten Preise, welche bei den dort abgehaltenen Licitationen erzielt wurden, mit der Geistlichen Hofcommission darin einig, daß zur Manipulirung des Restes so wie zur Verwahrung der aus Ungarn zu gewärtigenden Sendungen eigene Beamte u. z. auf Rechnung des ungarischen Religionsfondes bestellt werden müßten.

In diesem Stadium kam die Angelegenheit vor den Staatsrath. Martini fand nur rücksichtlich der Heranziehung des ungarischen Religionsfondes zur Kostenbedeckung etwas zu bemerken; Eger hielt die noch vorhandenen und aus Ungarn erwarteten Werthgegenstände für genugsam geborgen und selbst ihre Veräußerung für vortheilhaft genug, wenn das Versatzamt sie behält, beziehungsweise mit den ihm anvertrauten Pfändern und unter den für diese vorgeschriebenen Modalitäten feilbietet. Hatzfeld machte aufmerksam, daß die bei diesem Amte fungirenden Schätzleute alle Effecten zu niedrig schätzen, weil sie beim Zurückbleiben des Erlöses hinter dem Schätzungswerthe die Differenz aus Eigenem zu bestreiten haben. Für die Interessen der Kunst und Alterthums-Wissenschaft da einzutreten, fühlte sich keiner der befragten Staatsräthe be-

wogen. Kein Wunder daher, daß der von Natur aus ungeduldige Kaiſer am 22. November 1787 folgende Reſolution niederſchrieb: „Man wird ordentlich überdrüſſig, noch von Depoſitis von Pretioſen zu hören und es ſcheint, daß man ſchließlich dieſen noch kein Ende machen wolle. Die Beſtimmungen ſind klar: Alles was noch zum currenten (!) Gebrauch in Kirchen taugt, iſt ſonach den Biſchöfen zur Vertheilung zu übergeben; Gold und Silber gehen zum Einſchmelzen ans Münzamt; Edelſteine und Perlen ſind — um auch hierin allen Weiterungen auszuweichen — zu ſchätzen und der ſich hierum meldenden Dobruska mit zehn Percent Zuſchlag und gegen bare Bezahlung auszufolgen unter der Begünſtigung der Zollfreiheit für die Ausfuhr. Dem Religionsfond (d. h. der ihn verwaltenden Behörde) ſchützt man allemal vor, daß er bei einer Licitation mehr gewinnen könne, man bringt aber nicht in Anſchlag, was die Schätzungen, das Aufſichtsperſonal und die Depoſitorien koſten und was geſtohlen wird."

In Folge einer von der böhm.-öſterr. Hofkanzlei am 23. October 1787 gemachten Anregung geſtattete der Kaiſer (am 30. December), daß koſtbare Kirchenornate und Monſtranzen den Biſchöfen und Prälaten zum Schätzungswerthe überlaſſen werden durften. Hintendrein kamen der Geiſtlichen Hofcommiſſion doch bezüglich des Dobruska'ſchen Offerts Bedenken, da, nachdem es bekannt geworden, auch andere Abnehmer ſich gemeldet hatten. Sie meinte auch am 9. December: man ſolle mindeſtens zwiſchen den eingelaufenen, mehreren Offerten wählen und Diejenigen, von welchen ſie überreicht wurden, einſchließlich der Dobruska mündlich einvernehmen. Dieſen Vorſchlag unterſtützten die Staatsräthe mit Ausnahme Hatzfeld's, der es unzuläſſig fand, von der der Frau Dobruska bereits gegebenen Zuſage zurückzutreten. Dem Kaiſer widerſtrebte dies gleichfalls. Er hielt ſeine frühere Entſchließung aufrecht und ſchärfte nur den Behörden ein, die Schätzleute bezüglich der ihnen obliegenden Verpflichtungen ſtreng zu überwachen. *)

*) Die Handelsfrau Dobruska, Witwe eines um die Hebung des öſterr. Tabakgefälls verdienten Israeliten, machte auch ſpäterhin noch den Behörden nicht nur, ſondern auch dem Kaiſer und ſeinen Räthen viel zu ſchaffen. Vgl. Brunner, Theolog. Dienerſchaft, S. 479 ff. Wie aus einem Protokolle der Geiſtl. Hofcommiſſion vom 8. April 1788 erſichtlich iſt, beſchwerten ſich Frau Dobruska und ihr Sohn damals über eine Ankündigung, laut welcher die Fahrniſſe des Brünner

Allmälig verbreitete ſich die Kunde von den Paramenten-Vorräthen in Wien und von deren nächſter Beſtimmung weit über die Grenzen der Monarchie hinaus. So verfiel denn im Jahre 1789 auch der Seelſorger an der von Kaiſer Joſeph I. zu Petersburg geſtifteten katholiſchen Kirche auf den Gedanken, ſich für dieſe um allerlei gottesdienſtliche Geräthe, Meßbücher und drgl. aus den aufgehobenen Klöſtern zu bewerben. Die Geiſtliche Hofcommiſſion rieth, denſelben auf die Zukunft zu vertröſten, weil ja der analoge Bedarf armer Kirchen im Inlande noch lange nicht vollkommen befriedigt ſei. Die Staatsräthe waren für einen Beſcheid in dieſem Sinne. Der Kaiſer aber rügte am 13. Jänner 1790 (alſo wenige Wochen vor ſeinem Tode) den „Schlendrian" der Hofſtellen, die ſich dieſes Begehrens nicht mit geziemender Ueberlegung angenommen hätten, befahl deſſen ſchleunige Erfüllung und beſtimmte hiezu nicht nur den Vorrath an kirchlichen Utenſilien ehemaliger Klöſter, ſondern auch „eine Auswahl der bei Hof befindlichen ſchönen Paramente und heiligen Gefäße ſammt Miſſalien", da es — fügt Joſeph II. bei —

Franziskanerkloſters verſteigert werden ſollten, während doch der Kaiſer ihnen alle Geräthſchaften der entweder ſchon aufgehobenen oder noch aufzuhebenden Klöſter zugeſagt hätte. Die genannte Hofcommiſſion fand die Beſchwerde gegründet und beantragte, die Staatsgüter-Adminiſtrationen anzuweiſen, daß ſie demgemäß keine Licitationen fraglicher Art mehr ausſchreiben. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei läugnete, daß die Beſchwerdeführer auf Anderes, als auf die Pretioſen und Kirchengeräthe Anſpruch hätten. Der Staatsrath bekannte ſich jedoch, mit Ausnahme Hatzfeld's, zur liberaleren Auffaſſung und der Kaiſer (am 27. April) desgleichen. Indeſſen ſcheint noch immer kein förmlicher Contract mit Dobruska und ihrem Sohne abgeſchloſſen geweſen zu ſein. Denn die Geiſtl. Hofcommiſſion berichtete am 6. Mai 1788 über Anſtände, die ſich beim Vertragsabſchluſſe ergeben hätten. Jene beiden Contrahenten wünſchten, daß ihr Erwerbungsrecht auch auf ihre Nachkommen, auf alle Effecten der Bruderſchaften und auf die in der Lombardie und in Belgien befindlichen Klöſter, die der Aufhebung verfallen waren, ausgedehnt werde; ferner, daß die Biſchöfe und Prälaten weiter kein Recht haben ſollten, ſich einzelne Stücke auszuwählen. Die Behörden dagegen forderten die Feſtſtellung einer Friſt, binnen welcher jene Contrahenten alle ihnen zugeſicherten Gegenſtände ohne Ausnahme zu übernehmen hätten, die Uebernahme zum Schätzungswerthe mit einem zehnpercentigen Zuſchlage, und zwar in Wien, wo auch Alles zu ſchätzen wäre; endlich eine blos ſechsjährige Vertragsdauer. Eger und Izdenczy erhoben blos gegen die Vererbbarkeit des Erwerbungsrechtes Einſprache; Reiſchach fand auch deſſen Aus-

„höchſt anſtändig, ja nothwendig iſt, daß ich zur Unterſtützung und Verherrlichung meiner wahren Religion beſonders auch in der Fremde den Beweis gebe.“

Mit dieſem, pſychologiſch bedeutſamen Nachklange ſchloß wohl des Kaiſers bezügliche Thätigkeit. Er allein ſchon gibt zu erkennen, daß es nicht Geringſchätzung der kirchlichen Gebrauchsgegenſtände *als ſolcher* war, die ihrer Verſchleuderung Bahn brach. Noch deutlicher wird dies, wenn man des Kaiſers indolentes Verhalten gegenüber den Kunſt-Schätzen und Raritäten des Prager Schloſſes ſich vergegenwärtiget.

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei hatte beantragt, den Profeſſoren der Mechanik und Naturgeſchichte an dortiger Univerſität davon dasjenige, was ſie bei ihren Vorleſungen brauchen könnten, für die betreffenden Muſeen zu überlaſſen, den Reſt aber nach des Kaiſers ſpecieller Widmung zu verwenden. Damit dieſer jedem Stücke die ihm entſprechend ſcheinende Beſtimmung gebe, hatte ſie ein genaues Verzeichniß beigelegt. *Kreſel* begriff nicht, wie man jene Profeſſoren zu Richtern über die

---

dehnung in ſachlicher und räumlicher Beziehung unmotivirt. Der Kaiſer verweigerte die Vererbbarkeit und die Ausdehnung des Contracts auf die Lombardie und Belgien; geſtand aber im Uebrigen die Dobruska'ſchen Forderungen zu, wenn ſchon nur mit einigen, von den Behörden verlangten Beſchränkungen. Nun klagten Dobruska und Sohn über „Chikanen,“ die der Kaiſer mit einem beſonderen Handſchreiben rügte, und weigerten ſie ſich, den Vertrag zu unterzeichnen, bis deſſen Dauer mit A. h. Entſchließung vom 31. September 1788 über Einrathen des *Staatsrathes* auf 12 Jahre verlängert und den rückhältigen Speculanten geſtattet wurde, ganze Partien von Effecten, welche ſie für „überſchätzt“ hielten, zurückzuweiſen. (Die von S. *Brunner* a. a. O. mitgetheilte kaiſ. Reſolution über einen Vortrag der böhm.-öſterr. Hofkanzlei vom 31. Mai 1788 geſtattete die Vererbbarkeit der Vertragsrechte im Hinblick auf den nahen Abſchluß der Klöſteraufhebung; dieſelbe ſcheint jedoch *nicht zur Ausführung gelangt zu ſein*, weil ſonſt die ſpätere Erweiterung der Vertragsdauer auf 12 Jahre keinen Sinn gehabt hätte). Einem betrügeriſchen Einverſtändniſſe zwiſchen ihnen und den untergeordneten Regierungsorganen, ſo wie irrigen Auslegungen des Vertrages ſuchte der *Staatsrath* Anfangs 1789 dadurch zu begegnen, daß er die vom Kaiſer am 15. Januar gefaßte Reſolution erwirkte, wornach die Schätzungs-Protokolle Erſteren durch die Geiſtl. Hofcommiſſion eingehändiget werden ſollten. In dieſe Protokolle fanden ſelbſt niet- und nagelfeſte Gegenſtände, wie z. B. Thurmuhren, Aufnahme. Nur Bücher wurden conſequent ausgeſchieden.

Brauchbarkeit von Statuen, Gemälden und Antiquitäten machen könne. Gebler führte dies näher aus. Er hob hervor, daß unter den Gemälden solche von Dürer, Breughel, Amberger, Bassano, Titian u. s. w. sich befänden. Hatzfeld sprach offen sein Mißtrauen in die Sachkenntniß derjenigen aus, welche Derartiges vorzuschlagen im Stande sind; mindestens werde man die außerordentlich niedrige Schätzung richtig stellen müssen. Kaunitz wollte zur Beurtheilung jedes Stückes einen sachkundigen Gubernialrath und einen geschickten Prager Künstler delegirt wissen; was die genannten Professoren füglich beanspruchen könnten, bezeichnete er indessen selber. Der Aufnahme in die Hof-Museen würdige Stücke sollten diesen einverleibt werden; das Uebrige wäre öffentlich feilzubieten. Der Kaiser sprach den Professoren die von Kaunitz ihnen zugedachten Stücke (darunter sämmtliche alchymistische Geräthe Kaiser Rudolph's II.) zu. „Alles Andere" — verfügte er weiter — „will ich der neuen Armen-Versorgungs-Stiftung vollkommen geschenkt haben, dergestallt, daß sie solches aufs beste verkaufe und an Mann bringe, das dafür erhaltene Geld aber zum Besten der Armen verwende" (6. April 1782). *)

Was der Verkauf der vormaligen Klosterschätze einbrachte, floß in den Religionsfond.

Einen Fond dieses Namens hat es schon unter Maria Theresia gegeben. Er diente zur Bekämpfung des Protestantismus. Mit der Einstellung der Missionen, welche die bezüglichen „Irrlehren" ausrotten sollten, und mit der Abschaffung der zur Ausspürung solcher und ihrer geheimen Anhänger bestimmten Polizei-Anstalten war er bis auf geringe Beträge, welche noch der Unterhalt der Convertiten im Conversionshause

*) Diese kostbare Sammlung wurde am 4. Mai 1782 in einem Hofraume des Prager Schlosses unter freiem Himmel an den Meistbietenden versteigert. S. hierüber den Artikel Schönfeld (Joh. Ferd. Ritter von) in Wurzbach's Biograph. Lexikon, XXXI. Theil, S. 154, wo auch mit lebhaften Farben geschildert ist, wie in Prag von aufgehobenen Klöstern herrührende Kunstwerke, „für deren Würdigung der Sinn in der Heimat erloschen schien" (und Joseph II. war in Vielem eben auch nur ein Sohn seiner Zeit), verröbelt wurden. Größere Aufmerksamkeit schenkte der Kaiser nur den Bibliotheken der Klöster und die aus diesen in die Bücherſammlungen des Staates herübergeretteten Handschriften und Incunabeln hat auch Adam Wolf bei seinem milden Urtheile über das einschlägige Verfahren (a. a. O.) vorzugsweise im Auge.

zu Kremsmünſter und die Verbreitung katholiſcher Schriften in anrüchigen Gegenden in Anſpruch nahm, entbehrlich geworden. Die Beiträge, welche von Klöſtern, Pfarren, Bruderſchaften, Kirchenſtiftungen, Dominien und ſtändiſchen Körperſchaften, dann vom Staate und aus dem Jeſuitenfonde dazu geleiſtet wurden, ſcheinen damals aufgehört zu haben *).

Als Joſeph II. ſich die Rieſenaufgabe ſtellte, einen beträchtlichen Theil des Vermögens der katholiſchen Kirche an ſich zu ziehen, um ihn zwar ausſchließlich für dieſelbe oder, wie es damals hieß, „zur Beförderung der Religion und des damit ſo eng verknüpften und ſo ſchuldigen Beſten des Nächſten", aber doch nach eigenem Ermeſſen zu verwenden, — da ſchuf er zunächſt eine „Religionscaſſe" **), die er nachher in „Religionsfond" umtaufte, damit andeutend, daß er darin eine juriſtiſche Perſon erblicke oder mindeſtens das bezügliche Vermögen als das einer ſolchen betrachtet wiſſen wolle. In Wirklichkeit verfügte jedoch die in ihm verkörperte Staatsgewalt fortan über dieſes Vermögen, gleich als wäre es das ihrige.

Zwar gab ſie für deſſen Verwaltung Vorſchriften ***), doch nur jederzeit widerrufliche, und eigentlich hieran gebunden hielt ſich Joſeph II. auch ſo lange nicht, als ſie in Rechtskraft beſtanden. War ja doch der

---

*) Groß waren die Einkünfte dieſes Fondes, der ſich aus verſchiedenen Provinzial-Fonden zuſammenſetzte, jedoch unter einer einheitlichen Dispoſition ſtand, trotz der reichen Quellen und des Stammvermögens ungeachtet, das durch Confiscation des Rücklaſſes ausgewanderter Proteſtanten und durch freiwillige Spenden gebildet worden war, keineswegs. Nach einem Ausweiſe der böhm.-öſterr. Hofkanzlei vom 7. April 1781 betrugen ſie im Lande unter der Enns 2200, in Steiermark 9222, in Mähren 20.081 Gulden. Für das Land ob der Enns ſtand blos ein Capital von 4500 Gulden zur Verfügung, während die Auslagen dort 1419 Gulden im Jahre betrugen. In Kärnten erreichten dieſe die Höhe von 6028 Gulden. Den Abgang deckte hier das Erträgniß im Lande unter der Enns. In Mähren wurden jährlich 5368 Gulden aufgewendet.

**) S. die Handſchreiben vom 27. Febr. und 11. März 1782 in der auf S. 407 citirten officiellen Sammlung von Actenſtücken über den Religionsfond, S. 14—16.

***) S. außer der vorcitirten Sammlung auch das die Joſephiniſche Geſetzgebung eingehend berückſichtigende und gediegene Werk des Prager Profeſſors Dr. Joſ. Helfert: „Von dem Kirchenvermögen," 2 Theile, Prag 1834; insbeſ. die zweite Abtheilung des 1. Theiles: „Von dem Religionsfonde," S. 343 ff

Fond *seine* autokratische Schöpfung, die er seiner Meinung nach auch wieder umgestalten oder gar zerstören konnte, wenn nur die katholische Kirche dadurch keine Einbuße erlitt, welche *ihm* als das erschien.

Rüstig ging er ans Werk. Zunächst wies er dem Fonde (der „Religions-Casse") die Besitzthümer der aufgehobenen Klöster oder vielmehr die Capitalien zu, welche durch deren Veräußerung erzielt wurden. Daran allein schon glaubte er ausreichende Mittel zur Reorganisirung der katholischen Seelsorge in der ganzen Monarchie, insbesondere zur Errichtung neuer Seelsorgsstationen und zur Aufbesserung des Einkommens der schlecht situirten Curat-Priester zu gewinnen. Doch es kam anders.

Keinen der *Staatsräthe* beschlich ein Zweifel an der Vortrefflichkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens, als Joseph II. ihnen sein Handschreiben an den obersten Kanzler, Graf *Blümegen*, vom 28. Januar 1782 mittheilte, worin die Verwendung des Regular-Clerus zur Seelsorge außerhalb der Klöster als wünschenswerth bezeichnet ist, und dem ein zweites, die deshalb nöthigen Erhebungen anordnendes Handschreiben vom folgenden Tage beilag. In letzterem war bereits auf eine bessere Vertheilung der zur Seelsorge geeigneten Priester überhaupt Bedacht genommen. Am Schlusse hieß es: aus den abverlangten Berichten werde sich erst beurtheilen lassen, „wie sehr (durch eine solche Maßregel) der Religion im Ganzen könne Nutzen verschafft werden."

Von Inanspruchnahme des geistlichen, speciell des Kloster-Vermögens war vorerst nicht ausdrücklich die Rede; doch verstand sich dies bei der Richtung, welche die Gedanken des Kaisers da verfolgten, von selbst. Statt nun hievor zu warnen, erklärte sogar *Hatzfeld*: er finde „bei Erlassung dieses Billets nichts zu erinnern." *Kresel* begrüßte das Vorhaben als den ersten Schritt zu einer durchgreifenden Reform der Seelsorge; befürchtete aber, daß die Befähigung der Mönche zu derselben allzu lax werde begutachtet werden; langsames Vorgehen sei gerathen, bis eine neue Generation von Geistlichen zu Gebote steht. *Gebler* war vor Freude außer sich. Er erblickte in dem Entschlusse des Kaisers „Stoff zu den heilsamsten Verfügungen." Kirche und Staat, versicherte er, würden Demjenigen zum größten Dank verpflichtet sein, welcher verwirklicht, was „seit Jahrhunderten der Wunsch aller rechtschaffenen, nicht mönchisch frommen Männer gewesen."

Man ersieht hieraus, daß die Tragweite der Maßregel von den Staatsräthen allerdings nicht unterschätzt wurde *). Was sie zur Instruction über das Gebahren mit dem Vermögen aufgehobener Klöster (vom 11. März 1782), womit die „Religionskasse" creirt ward, zu bemerken fanden, ist leider nicht bekannt. Aber wie Kaunitz über die rechtliche Natur des „geistlichen Vermögens" dachte, gibt sein aus Anlaß der Einkommens-Fassionen, welche Joseph II. im Jahre 1782 der kathol. Geistlichkeit auftrug, abgegebenes Votum zu erkennen.

Die Geistliche Hofcommission hatte zur Begründung dieses Auftrages sich auf den Satz berufen: daß das geistliche Vermögen ein fideicommissarisches ist, weshalb den geistlichen Individuen und Gemeinden bloß die Nutznießung zusteht; es war aber in dem bezüglichen Patente der Geistlichkeit gleich in Voraus auch „der Ueberschuß ihres Vermögens" abgesprochen und dessen „anderweitige Verwendung" durch den Staat diesem vorbehalten worden. Kaunitz meinte, daß die hiermit gezogene Schlußfolgerung durch jenen Satz nicht genügend motivirt sei und schlug daher vor, zu sagen: „das ganze geistliche Vermögen sei nach dessen echtem Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche als ein für das Beste des Seelenheils und der Armuth bestimmtes Patrimonium anzusehen, wovon die geistlichen Individuen und Gemeinden nur für ihre standesmäßige Nothdurft Fruchtnießer sind und die sichere Verwendung des Ueberschusses für ersterwähnte Hauptbestimmung dem Landesfürsten als obersten Kirchenvogte und Wächter der Canonen gebührt."

Der Kaiser stellte diese Worte beinahe unverändert an die Spitze des Patents vom 5. October 1782, womit er das gesammte „geistliche Vermögen" in den deutschen Erblanden gewissermaßen in Beschlag nahm.

---

*) Diese Tragweite anerkennt auch Albert Jäger mit der dem Kaiser schuldigen Pietät, indem er in s. Buche: „Kaiser Joseph II. u. Leopold II." (Wien 1867, S. 126) schreibt: „Der Gedanke, der diesen Reformen... zu Grunde lag, war unstreitig ein vortrefflicher. Der Abgang von Pfarrern auf dem offenen Lande, die zu große Entfernung mancher Gemeinden von ihren Seelsorgern, der daraus entstandene Mangel an geistlichem Unterrichte, Trost und Beistand, mußten von Jedem, der für das geistige Wohl des Landvolks Sinn hatte, schmerzlich gefühlt werden. Joseph empfand dies, und daher seine Verordnung, und gewiß hat die Nachwelt Ursache, ihm ewig dafür dankbar zu sein."

Der ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei aber, welche gegen die ſohin auch auf ihr Verwaltungsgebiet ausgedehnte Maßregel und die damit zuſammenhängenden Erhebungen am 17. Januar 1783 remonſtrirte, bedeutete er: das geiſtliche Vermögen gehört in Ungarn ohne Unterſchied von allen anderen Ländern der Religion und der Gemeinde. Der Biſchof, Beneficiat oder das Kloſter iſt nur Nutznießer von Etwas, auf welches er nicht das mindeſte Recht hat, weder von Natur noch von der Geburt, ſondern nur wegen der Dienſte, die er dafür leiſtet. Darin können weder Conſtitutionen noch Diätal-Artikel einen Unterſchied machen. (24. März 1783) *).

Schon im Hinblick auf die den Säumigen angedrohten Strafen zögerte die große Mehrzahl der Geiſtlichen nicht, das in ihrem Beſitze befindliche Vermögen und ihre jährlichen Einkünfte zu bekennen. Doch vergingen Jahre, bis die Buchhaltungs-Behörden das Einbekannte ſummirten, richtig ſtellten und die daraus angefertigten Tabellen nach Hof überſchickten.

Lange alſo hatte die Regierung keine vollkommene Kenntniß von den durch jene Inbeſchlagnahme in thesi zu ihrer Verfügung geſtellten Mitteln **) und ebenſo mangelhaft war ihre Kenntniß deſſen, was die Aufhebung der Klöſter an direct verfügbarem Vermögen dem Religions-

*) S. Ausführlicheres hierüber oben S. 178.

**) Von einer eigentlichen Confiscation kann wohl nicht die Rede ſein, weil der Kaiſer in ſeinem die Pfarr-Regulirung betreffenden Handſchreiben an Kreſel vom 17. Januar 1783, worin er jene Angelegenheit für eine „Pflicht des Landesfürſten“ erklärt, und deren Vernachläſſigung durch die kirchlichen Obrigkeiten mit grellen Farben ſchildert, ausdrücklich bemerkt: um dieſer „ſchreckbaren Lage“ abzuhelfen, gebe es nur zwei Wege: entweder „der Staat übernimmt alle geiſtlichen Einkünfte der geſammten Monarchie und mißt einem Jeden einen hinlänglichen Gehalt aus“; oder er „erhebt den beſtehenden Stand des geiſtlichen Vermögens, ſieht, wie weit er mit ſelbem auslangen könne, und wo und wann ſich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert, und nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre, ſo erſetzt er ſelben aus den Staatseinkünften.“ „Ich will Mich alſo,“ fährt der Kaiſer fort, „nur zu dieſem zweyten Weeg, ſo zwar der weitwendigſte iſt, inſoweit einsweilen halten, als die Unmöglichkeit, mit ſelbem zum Ziel zu gelangen, ſich nicht äußerte, wo alsdann erſterer, als der unfehlbarſte, müßte ergriffen werden.“ S. die vorcitirten „Geſetzl. Beſtimmungen“ über den Religionsfond, S. 16—18.

fonde einbrachte. Zwei von der s. g. Stiftungs-Buchhaltung gelieferte Uebersichten, welche die böhm.-österr. Hofkanzlei dem ihrer harrenden Kaiser am 24. Juni und 9. Juli 1783 vorlegte, betrafen blos das Land unter der Enns, und waren mit tadelnswerther Oberflächlichkeit zusammengestoppelt *), befriedigten aber dennoch des Monarchen begreifliche Neugierde dergestalt, daß er der Buchhaltung eine Remuneration von 3000 Gulden dafür anwies und den Wunsch äußerte, es

*) Die darin enthaltenen Ziffern sind an sich gut gruppirt und bringen Dinge in Zusammenhang, welche thatsächlich mit Einem Blicke überschaut werden mußten, wenn der Kaiser und seine Räthe nicht mit ihren guten Absichten in's Gedränge gerathen wollten. Es waren im Ganzen im Lande unter der Enns 4950 geistliche Personen conscribirt worden, darunter blos 2130 zur Seelsorge taugliche, 520 Laienbrüder der verschiedenen Bettelorden, 446 Nonnen. Die Zahl der Kloster-Pensionäre (Exreligiosen) betrug 527. Das vorgefundene Vermögen belief sich beim Säcular-Clerus auf 920.000, beim Regular-Clerus auf 1,181.000, in Gestalt specieller Stiftungen auf 533.000, und in Gestalt des Religionsfondes, dessen Ansammlung eben begonnen hatte, auf 127.000 Gulden; zusammen also auf 2,761.000, welche Capital-Summe bei fünfpercentiger Verzinsung eine Jahres-Einnahme von 55.200 Gulden gewährte. Bereits in der Seelsorge thätig waren 1595 Priester; als bloße Chorbeter sind 1495 in Rechnung gestellt. Die künftigen Kosten der Seelsorge sind mit 718.000, die eigenen bisherigen Einnahmen der Seelsorger mit 652.000 Gulden veranschlagt, wornach der Religionsfond zu jenen jährlich 66.000 zuzuschießen hatte. Die Gesammteinkünfte der Geistlichkeit erreichten angeblich die Höhe von 1,784.000 Gulden im Jahre. Darunter waren 94.000 Gulden Sammelgelder, welche in Wegfall kommen sollten, dann ein Ueberschuß des Jesuitenfonds per 6100 Gulden und allerlei Stiftungsgelder, welche der bereits ausgesprochenen Widmung gemäß theils dem Armeninstituts-Fonde, theils dem Normalschulfonde zuzuweisen waren. — Sehr hievon verschieden sind die Angaben in zwei Berichten der Hofrechenkammer vom 24. Juni u. 16. Juli 1783. Darnach hatte die Stiftungsbuchhaltung offenbar die Jahreseinkünfte mit dem Stammcapital verwechselt, das nicht 2,761.000, sondern 36,435.000 Gulden betrug, während jene mit Einrechnung der Sammelgelder der Mendicanten (hier mit 95.000 Gulden veranschlagt) die Höhe von 2,635.000 Gulden erreichten, wovon an Passivinteressen 72.000 Gulden in Abzug zu bringen waren, so daß ein Rest von 2,563.000 Gulden für die übrigen Jahres-Erfordernisse disponibel blieb. Das Stammcapital bestand aus Realitäten im Schätzungswerthe von 18,288.000 Gulden, Schuldforderungen per 17,259.000 Gulden, und sonstigen Besitzthümern (Fahrnissen?) per 888.000 Gulden. Von den 2,146.000 Gulden Schulden, welche die Geistlichkeit des Landes u. d. Enns hatte, waren 292.000 unverzinslich.

möchten ihm ähnliche Ueberſichten auch in Anſehung der übrigen Provinzen eingeſendet werden.

Ohne dieſe abzuwarten, ohne ſich auch nur um den Grad der Glaubwürdigkeit der von Zeit zu Zeit ihr gelieferten, ſtatiſtiſchen Daten genauer zu kümmern, ließ die Regierung ſich in die vorſchnell begonnenen Reorganiſirungs-Arbeiten immer tiefer ein, zog ſie dieſen immer weitere Grenzen. Sie merkte es Anfangs gar nicht, daß die pecuniären Verpflichtungen, welche ſie damit auf ſich nahm, außer Verhältniß zu den Mitteln waren, die ſie in Geſtalt des Kloſtervermögens und der Jahreseinkünfte der Klöſter an ſich zog. Selbſt daß die fortſchreitende Aufhebung der Klöſter in vielen Fällen zum Schaden des Religionsfondes ausſchlug und dieſer dadurch Keime der Paſſivität in ſich aufnahm, blieb ihr lange verborgen. Als ſie endlich inne wurde, wie arg ſie ſich in vielem da verrechnet hatte, war es zu ſpät. Ein Trümmerhaufen, deſſen Wegſchaffung allein ſchon ihr vollauf zu thun gab, bedeckte die Bauplätze ihrer projectirten Thätigkeit, hinderte den freien Ausblick in die Zukunft und hemmte die Reconſtructionen, welche doch gerade Angeſichts der eingetretenen Umwälzung doppelt dringlicher Natur waren.

Blendend wirkte die Größe der Geſammtſumme, zu welcher der Religionsfond, kaum gegründet, anſchwoll *).

Deſto ſchlimmer lauteten die meiſten Berichte über das durch Aufhebung vieler Klöſter entſtandene Bedürfniß, für deren Inſaſſen zu ſorgen, wozu der Religionsfond in erſter Reihe beſtimmt war. Zwar fehlte es auch nicht an Verſuchen, die Sachlage in einem günſtigeren Lichte darzuſtellen. Die Buchhaltungs-Beamten boten hiezu um ſo lieber die Hand, je ſicherer ſie ſodann auf eine beſondere Entlohnung rechnen

*) Nach Ausweiſen der böhm.-öſterr. Hofkanzlei vom 22. Mai und 10. Juni 1783 enthielt die Fondscaſſe Ende März 1783: 4,537.000 Gulden in Obligationen, 493.700 Gulden in baarem Gelde; Ende April 1783: 4,823.000 Gulden in Obligationen, 642.000 Gulden in baarem Gelde. Ein Haupt-Ausweis vom 2. September 1783 beziffert den Werth der bis dahin zum Religionsfond eingezogenen Realitäten, Mobilien, Pretioſen, Paramente, Gold- und Silber-Geräthe, Capitalien und baaren Gelder mit 17,092.000 Gulden, welchen daran haftende Paſſiven im Betrage von 2,139.000 Gulden gegenüberſtanden. Aus Tirol, Böhmen und Mähren lagen, wie die Kanzlei geſteht, damals noch keine vollſtändigen Werthangaben vor.

durften *). Aber der die Wahrheit offenbarende, hinkende Bote blieb selten aus.

Am 24. Januar 1784 berichteten die Hofrechenkammer (welche sich dabei auf die mehrerwähnte Buchhaltung stützte) und die Geistliche Hofcommission vereint über den Personal- und Vermögensstand der Geistlichkeit im Lande ob der Enns. Darnach hatte der Religionsfond dort Einkünfte im Betrage von 69.000 Gulden, während die dortige, 1867 Köpfe zählende Geistlichkeit noch über ein Gesammteinkommen von 1,172.000 Gulden verfügte. Unter der Geistlichkeit waren 606 Weltpriester, 457 Mendicanten (111 Laienbrüder), 639 andere Ordensgeistliche, 102 Nonnen, 11 Exjesuiten und 52 Exreligiosen aus jüngst aufgehobenen Klöstern. Das künftige Erforderniß für die Seelsorge war mit 73.000, das für die Mendicanten mit 37.000 Gulden angegeben. Zur Deckung dieser 110.000 Gulden standen aber an älteren Dotationen der Seelsorgeposten und Stiftungserträgnissen blos 54.000 Gulden zu Gebote und schon hatte die Regierung den beibehaltenen Stiften einen Jahresbeitrag hiezu von 19.000 Gulden auferlegt. Den Rest vermochte der auch anderweitig, insbesondere mit den Pensionen der Exreligiosen belastete Religionsfond nicht aufzubringen. Der Kaiser befahl daher bei diesem Anlasse, das Deficit entweder durch Aufhebung irgend eines „reichen" Klosters, oder durch Besteuerung der „geistlichen Güterbesitzer" zu decken.

Im Jahre 1785 tauchten allenthalben derlei unliebsame Schwierigkeiten auf. Aus Böhmen langte die Meldung ein, daß trotz der, wie Hatzfeld meinte, allzu großen Sparsamkeit, womit dort bei Ausmittlung neuer Seelsorgestationen und Aufhebung der überflüssigen vorgegangen worden war, doch der Religionsfond Gefahr lief, bei Fortsetzung des den

*) S. oben die Anmerkung zu S. 147. Indessen begann das Vertrauen des Kaisers in die Stiftungs-Hofbuchhaltung stark zu wanken, als er im Jahre 1785 einen äußerst verworrenen Ausweis derselben über die verschiedenen Stiftungs-Capitalien zu Gesicht bekam. Er bezweifelte darauf hin die Richtigkeit des ganzen Staatsrechnungssystems und ertheilte nicht nur dem Präsidenten der Hofrechenkammer, Grafen Zinzendorf, sondern auch dem Hofrath Beckhen, der gerade auch die Verrechnung des Religionsfondes zu leiten hatte, scharfe Verweise. Vgl. über seine diesfällige Enttäuschung das oben S. 142 Gesagte.

Mendicantenklöstern erklärten Krieges passiv zu werden*). Es sollten nämlich nach dem Vorschlage des böhm. Guberniums dort 108 neue Pfarren, 481 Localcaplaneien und 86 Cooperatorenstellen, nach dem Vorschlage der Geistlichen Hofcommission, die bereits Uebles ahnen mochte, 72 neue Pfarren, 247 Localcaplaneien und 56 Hilfspriesterstellen systemisirt; dagegen von den noch bestehenden 121 Klöstern (mit 2560 Köpfen) nach dem Antrage des Guberniums 69, nach dem der geistlichen Hofcommission blos 63 (mit 874 Köpfen) beibehalten werden. (Bericht der böhm.-öster. Hofkanzlei vom 26. August 1785.)

In Steiermark war die Unzulänglichkeit der dortselbst aufgebrachten Ausstattung des Religionsfondes zur Bestreitung der dortigen Erfordernisse damals bereits deutlich zu Tage getreten. Die 65.600 Gulden, welche der Unterhalt der dort in der Seelsorge neu verwendeten 132 Priester erheischte, waren allerdings theils durch Stiftungen, welche ihnen zugewendet worden waren, theils durch Einkünfte, welche an Ort und Stelle ermittelt wurden, sichergestellt; allein in 30 Mendicanten-Klöstern befanden sich nach Abzug von 25 zur Seelsorge bestimmten Individuen noch 686 Mönche. Wurden von diesen Klöstern 21 mit 440 Mönchen aufgehoben, wie es bereits beschlossene Sache war, und reducirte man den Personalstand der übrigen 9 von 246 auf 113, so verursachte dies wegen der dann zu zahlenden Pensionen einen jährlichen Kostenaufwand von 107.700 Gulden, wovon blos 12.000 aus einzuziehenden Einkommensquellen dieser Klöster bestritten werden konnten. Um den Abgang aufzuwägen, sollten auch einige wohlhabende Klöster und reiche Stifte, denen sonst nichts zur Last fiel, als daß ihre Aufhebung eben einträglicher war, als die der vorerwähnten Convente, aufhören zu existiren. (Bericht der Hofrechenkammer und Geistlichen Hofcommission vom 21. December 1785.)

Am ungünstigsten gestalteten sich die Dinge in Tirol, wozu freilich der Widerwille der Bevölkerung Manches beitrug. Hier litt der Religionsfond schon im Jahre 1784 in Folge einiger Reformen, welche daselbst Platz gegriffen hatten, an einem Deficite von 42.000 Gulden, das sich um 50.000 Gulden zu vergrößern drohte, wenn, wie die Geistliche

*) Im folgenden Jahre trat diese Eventualität wirklich ein. Siehe oben S. 407.

Hofcommiſſion es wollte, weitere 25 Klöſter (darunter 4 Stifte) und 2 Collegiatcapitel (zu Innichen und Botzen) aufgehoben, in den verbleibenden Klöſtern der Perſonalſtand von 592 auf 403 Köpfe herabgeſetzt, andererſeits aber 12 Pfarren, 91 Localcaplaneien und 94 Hilfspriesterſtellen neu errichtet wurden. Als eine Vorſtellung der tiroliſchen Landſchaft gegen dieſe Neuerungen Anfangs April 1785 dem Staatsrathe zuging, billigte dieſer einſtimmig die von der böhm.-öſterr. Hofkanzlei empfohlene Verlangſamung der dort eingeleiteten Reformen und Hatzfeld meinte, es wäre hohe Zeit, dieſelben ſyſtematiſch zu betreiben.

Der Kaiſer aber brach nun in die Klage aus: die Stiftungs-Buchhaltung habe noch nicht einmal einen verläßlichen Voranſchlag über die finanziellen Wirkungen ausgearbeitet und doch ſei bereits mit der Aufhebung von Klöſtern in Tirol begonnen worden; man ſetze Zweck und Bedarf der Religion ganz hintan, benehme ſich, als hätte der Religionsfond anderer Provinzen nicht beſtimmungsgemäß in ſolchen Fällen auszuhelfen und als könnte man nicht auf die Einkünfte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe greifen, auch alle katholiſchen Prieſter, welche über die ſogen. Congrua (d. h. das ihnen vom Staate als unentbehrlich zuerkannte Einkommen) hinaus Etwas beſitzen, pro rata zur Hilfeleiſtung heranziehen.

Dieſe „Hauptgrundſätze“ brachte der Kaiſer als ſeine unabänderliche Willensmeinung in Erinnerung. (22. April 1785)*). Er wiederholte dieſe Weiſung abermals am 9. März 1786 **).

---

*) Siehe „Geſetzliche Beſtimmungen“ über den Religionsfond, S. 19. Joſeph II. hatte dieſe Grundſätze ſchon in ſeinem Handſchreiben an Kreſel vom 17. Januar 1783 (ebenda, S. 16—18) aufgeſtellt. Es heißt da unter Anderm: „a) all' das geiſtliche Vermögen, ſo das Individuum nicht ex providentia Majorum beſitzet, von ſelbem iſt es nur als ein beſoldeter Diener der Kirche anzuſehen; b) Ueberfluß muß den Abgang ſowohl in personis als in re erſetzen; . d) Niemand muß willkürlich das Mindeſte von ſeinem Genuſſe verlieren, ſondern eine Generalvertheilung muß Jeden zum Beſten der Religion nach ſeinem Vermögen, wenn es nöthig ſeyn ſollte, treffen . . . e) Iſt ein Abgang in einer Provinz, ſo muß eine gleiche Repartition auf die Vermöglicheren oder die Verminderung der minder Nöthigen nutzbar erfolgen. Iſt ein Ueberſchuß in dieſer Provinz, ſo wird er hinterlegt, um einer anderen, die Abgang hätte, damit aushelfen zu können, um die Repartition zu vermindern“.

**) S. oben S. 407. Nach einem Berichte, welchen die Hofrechenkammer in Verbindung mit der Geiſtlichen Hofcommiſſion am 6. März 1786 erſtattete

Allein die Geistliche Hofcommission schreckte vor dem Vollzuge derselben zurück. Sie gestand dies in einem Berichte vom 16. Februar 1788, welcher unumwunden darlegt, wie wenig mehr der Religionsfond den an ihn gestellten Ansprüchen gewachsen sei, so zwar, daß seinem Stammcapitale Vorschüsse entlehnt werden müßten; wie schwer es ihr (der Commission) aber dessen ungeachtet falle, zu der vom Kaiser der Verschuldung oder Verminderung des Fondes vorgezogenen „Aushilfs-Steuer" die Zuflucht zu nehmen. Die Größe der benöthigten Anticipation gibt sie mit 234.000 Gulden an. Damit könne mindestens der für die deutschen Erblande gebildete Religionsfond vor der Nachrede, daß er zahlungsunfähig geworden, bewahrt werden. Das außerordentliche Erforderniß vermindere sich von Jahr zu Jahr; auch stehe zu hoffen, daß die Erträgnisse des Fondsvermögens und dieses selber auf Grund der geltenden Directiven zunehmen, in welchem Falle die Vorschüsse leicht

---

und dessen statistische Daten auf die Wiederholung obiger Weisung sicher von Einfluß waren, hatte das fruchtbringende „geistliche Vermögen" in sämmtlichen Erblanden mit Ausnahme Vorderösterreichs (aber Galizien mit eingerechnet) den 1782 abgegebenen Fassionen gemäß einen Schätzungswerth von beiläufig 300 Millionen Gulden (nach einer der gleichzeitig über Galizien gemachten Zusammenstellung beigefügten Note: 283 Millionen), worauf 13,184.000 Gulden Passiven lasteten. Der Werth der Stiftsgebäude, Pretiosen, Bibliotheken, Einrichtungsstücke u. s. w., sowie das Vermögen der einzelnen Kirchen war dabei nicht in Anschlag gebracht. Die gesammten Einkünfte der Geistlichkeit in jenen Provinzen beliefen sich (nach den Fassionen von 1782) auf 13,339.000 Gulden und vertheilten sich, wie folgt:

aus:	Landgütern	einzeln. Grundstücken	Häusern	gestift. Capitalien	eigen. Capital.	sonstigen Einkom.-Quellen	Zusammen
	(in Tausenden von Gulden ausgedrückt)						
im Lande u. d. Enns:	639	172	103	423	268	1.030	2.635
im Lande ob. d. Enns:	425	74	4	123	221	337	1.184
Mähren u. Schlesien:	643	85	4	183	166	544	1.625
Triest, Görz, Gradiska:	116	3	7	19	17	115	277
Steiermark:	239	76	13	113	85	486	1.012
Kärnten:	203	23	2	56	62	198	544
Krain:	113	37	2	53	29	195	429
Tirol u. Vorarlberg:	224	98	5	279	93	525	1.224
Böhmen:	790	245	10	417	347	1.132	2.941
Galizien:	395	119	12	253	48	641	1.468

werden getilgt werden können. Uebrigens seien alle Vorbereitungen getroffen, um den kaiserlichen Befehl bezüglich der „Aushilfssteuer", die der Clerus zu tragen hätte, zu vollziehen. — Der Staatsrath theilte nicht die bei aller Peinlichkeit der Lage noch immer optimistische Anschauung der Geistlichen Hofcommission, sondern erachtete die Eröffnung einer neuen, perennirenden Einkommensquelle für jenen Fond für unumgänglich. Inzwischen, rieth er, möge zur Vermeidung von Zahlungsstockungen ein aus dem Erträgnisse der geplanten Steuer binnen 6 Monaten zurückzuerstattender Vorschuß dem Stammcapitale entnommen werden.

Der Kaiser urgirte die Ausschreibung der Steuer, welche sowie sie einging, sogleich zur Wiederherstellung des Stammcapitals, das er einstweilen anzugreifen gestattete, verwendet werden sollte.

Bei Vorlage des bezüglichen Gesetzentwurfes (am 26. Februar 1788) bemerkte die Geistliche Hofcommission: das Deficit für das laufende Jahr habe bereits die Höhe von 275.000 Gulden erreicht; vorsichtshalber möge aber die Steuer so bemessen werden, daß sie 400.000 Gulden sicher einbringt. Alle Gehalte, Pensionen, Pfründengenüsse bis 600 Gulden, dann die Bezüge der Mendicanten I. und II. Classe sollten verschont, die übrigen geistlichen Einkünfte auf Grund der im Jahre 1782 eingehobenen Fassionen mit $7^3/_4$ oder $7^1/_2$ Percent besteuert werden*). Die Einhebung hätte zu geschehen, wie bei sonstigen landesfürstlichen Steuern. Schon Ende April 1788 wäre die Hälfte des Jahresbetreffnisses zu erlegen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei wurde angeblich der Dringlichkeit des Geschäftes wegen und weil der Kaiser im Begriffe war, abzureisen, gar nicht hierüber einvernommen; den Staatsräthen aber bot sich Gelegenheit, nochmals über den Gegenstand sich zu äußern. Eger, Izdenczy und Hatzfeld blieben bei ihrer früheren Meinung, daß die Steuer nicht zu entbehren sei; Martini und Reischach neigten sich nun der Anschauung der Hof-Commission zu und hätten im Vertrauen auf die

*) Die der Besteuerung zu unterziehenden geistlichen Einkünfte waren veranschlagt: bei den Erzbischöfen, Bischöfen, Capiteln und Collegiatkirchen mit 1,053.000, bei den Pfarreien mit 2,542.000, bei den Stiften und Klöstern mit 1,923.000, zusammen also mit 5,518.000 Gulden. Vergl. zu Obigem die „Gesetzlichen Bestimmungen" über den Religionsfond, Abschnitt IX: die Religionsfondsteuer, S. 42 ff.

zu gewärtigende Abnahme der Ausgaben ſelbſt gegen das allmälige Zuſetzen einer Million aus dem Stammcapitale nichts einzuwenden gehabt.

Der Kaiſer hielt ſeinen Entſchluß aufrecht. Er genehmigte den Geſetzentwurf.

Das die „Aushilfs-Steuer“ ablehnende Votum jener zwei Staatsräthe beruhte auf einem Religionsfonds-Präliminare für das Jahr 1788, welches die Geiſtliche Hofcommiſſion am 12. Februar 1788 vorlegte und das zugleich mit der Beſteuerungsfrage erlediget wurde. Darnach betrug für den Umfang der deutſchen Erblande das ordentliche Erforderniß 991.000, das außerordentliche 1,105.000, die Einnahme 2,005.000 Gulden. Zum außerordentlichen Erforderniſſe waren gerechnet: die Ausgaben für Kirchenbauten und zur Ergänzung geiſtlicher Stiftungen mit 23.000, die Penſionen der Geiſtlichen mit 846.000, das ſ. g. Mendicanten-Superplus d. h. die Bezüge der über den numerus fixus vorhandenen Bettelmönche mit 120.000, Proviſionen und Gnadengaben mit 28.000, Leibrenten (Vitalizien) mit 17.000 und die Intereſſen der Paſſivcapitalien mit 71.000 Gulden. Das ordentliche Erforderniß vertheilte ſich folgendermaßen: Biſthümer und Capitel 120.000, Mendicanten (num. fix.) 56.000, Inhaber neuer Seelſorgspoſten 321.000, Zuſchüſſe für Prieſter auf altbegründeten Stationen 58.000, Kirchenerforderniſſe 15.000, General-Seminarien 149.000, Prieſterhäuſer 63.000, Deficienten-Prieſter 33.000, Koſten der Fondsverwaltung 79.000, milde Gaben 75.000, Steuern u. dgl. 22.000 Gulden. Die Geſammteinnahme zerfiel in folgende Rubriken: Intereſſen von Activcapitalien 713.000, Rentamtsgelder d. h. Wirthſchaftserträge der Fondsgüter 1,153.000, Miethzinſe 6000, Gebarungsüberſchüſſe der beſtehenden Klöſter (Stifte) 111.000, Intercalar-Einkünfte (von nicht beſetzten Pfründen) 9000 und verſchiedene Beiträge 113.000 Gulden.

Die Geiſtliche Hofcommiſſion verhehlte nicht, daß der Aufwand für die General-Seminarien und Prieſterhäuſer bei der anzuſtrebenden Vermehrung der Zöglinge noch um ein Beträchtliches ſteigen werde; ſie ſtellte jedoch andererſeits die Verminderung der Verwaltungskoſten durch den Verkauf der Fondsgüter, die des „Superplus“ der Mendicanten durch deren Abſterben in Ausſicht und wies darauf hin, daß die Intereſſen aus Activcapitalien durch die eingehenden Kaufſchillinge, ſo wie durch die Vereinigung des Vermögens der Bruderſchaften mit dem Religionsfonde eine Vermehrung erfahren werden, wenn nicht die vom Kaiſer

bereits anbefohlene „Hinterlegung“ der bei Privaten zu 4 bis 5 Percent anliegenden Activcapitalien in den Creditcassen des Staates gegen eine blos 3½percentige Verzinsung den erhofften Gewinn paralysirt. Die in die Rubrik der „Rentamtsgelder“ eingesetzten Beträge bezeichnete die Commission sonderbarer Weise als auf „beiläufiger Schätzung“ beruhend.

Endlich erbat sie sich die Ermächtigung, zur Bestreitung von Neubauten, deren Kosten der Religionsfond zu tragen habe, jederzeit das Stammcapital angreifen zu dürfen. Eger und Martini widerriethen diese Ermächtigung. Letzterer drückte Zweifel an der Stabilität mehrerer Einnahme-Posten aus und schlug, um dem Religionsfonde seine wichtigsten Zuflüsse für alle Zukunft zu sichern, vor, die Fondsgüter nicht zu verkaufen, sondern gegen Erlag von 10 Percent des Schätzungswerthes und gegen einen halb in Geld halb in Naturalien zu entrichtenden Jahreszins an Erbpächter zu überlassen, denen ihr Nutzungsrecht durch Eintragung ins Grundbuch zu garantiren wäre; aber es müßte freilich vorher noch die im Zuge befindliche Grundsteuer-Regulirung beendiget werden. Izdenczy acceptirte diesen Vorschlag, wollte aber die Ausführung vertagt wissen, bis auch die Robotablösung bewerkstelliget sein würde. Hatzfeld lenkte die Aufmerksamkeit auf den Religionsfond in Ungarn, der zu dem der Erblande in gewissen Wechselbeziehungen stehe und von dessen Stande man so gut wie nichts wisse.

Der Kaiser berücksichtigte bei seiner Entschließung alle diese Bemerkungen; nur ordnete er an, daß die Erbpacht-Objecte in Güter-Parzellen oder einzelnen Edelhöfen zu bestehen hätten (27. Februar 1788). Er verlor auch den von ihm für vortheilhaft gehaltenen, völligen Verkauf der Fondsgüter darüber nicht aus dem Auge. Gegen Schluß des Jahres 1788 setzte er eine eigene Commission zur Feststellung der Grundsätze ein, welche hiebei zu befolgen wären. Kaum hatte diese Commission ihre Berathungen begonnen, so überreichte Thomas von Schönfeld, der Sohn der speculativen Handelsfrau Dobruska, im Namen einer Gesellschaft ein Offert, womit diese sich erbot, sämmtliche Fondsgüter so wie alle anderen Staatsgüter kaufweise an sich zu bringen. Der Kaiser hieß denselben so lange auf einen Bescheid warten, bis die Commission ihre Verhandlungen geschlossen haben würde. Am 28. Februar 1789 gelangten deren Protokolle nach Hof. Darin waren der Veräußerungs-Modalitäten gar viele (Verkauf der Güter im Ganzen um den

Schätzungswerth gegen Bezahlung in Raten binnen 10 Jahren und gegen Verzinsung allfälliger Rückstände mit 3 Percent, Verkauf einzelner Theile unter den gleichen Bedingungen, Ueberlassung in Erbpacht gegen einen von 30 zu 30 Jahren zu regulirenden Zins und gegen Vorausbezahlung einer Erbpachtsumme, Verpachtung an Bauern und ganze Gemeinden auf 21 bis 30 Jahre) aufgezählt; gewarnt war nur vor dem Schönfeld'schen Offerte und vor der Verpachtung im Kleinen auf kurze Zeit.

Bei dem lästigen Ueberflusse an Fondsgütern wurde auch die Ausstattung der neuen Bisthümer und Capitel mit solchen, also eine rückläufige Verwendung derselben, von der Commission angeregt.

Eger tadelte die für säumige Zahler nur mit 4 Percent bemessene Verzinsung der Rückstände, zumal der Staat die seinigen mit 5 Percent verzinse. Er empfahl, alle für den Bergbau wichtigen oder dem Staate sonst nützlichen oder gar unentbehrlichen Waldungen von der Veräußerung auszuschließen und alle Pachtzinse von 10 zu 10 Jahren nach den Getreidepreisen zu reguliren. Dann erinnerte er an die Nothwendigkeit, daß diese Veräußerungs-Maximen auch auf die ungarischen Fonds- und Staatsgüter angewendet werden. Izdenczy stimmte dem bei. Reischach acceptirte von Eger's Bemerkungen blos die die Forste betreffenden. Hatzfeld meinte, das Schönfeld'sche Offert wäre nicht unbedingt zurückzuweisen, sondern, der Veräußerungen im Kleinen unbeschadet, in Reserve zu behalten. Vor Allem suche man Käufer, und um diese leichter zu finden, stelle man den Schätzungswerth nicht durch Capitalisirung der Jahreserträgnisse der Güter zu 5 Percent (wie die Commission rieth), sondern durch Capitalisirung zu 4 Percent her, und gebe man den fundus instructus, so wie die auf dem Felde stehende Frucht ohne besonderes Entgeld mit in den Kauf. Der Einschätzung der Jahreserträgnisse lege man die Wirthschaftsrechnungen und Robotablösungs-Operate zu Grunde; wo solche mangeln, verfahre man wie bei Erbschaften und Criden. Die zum Verkauf bestimmten Güter mache man öffentlich bekannt; zu ihrer Versteigerung schreite man aber erst, nachdem Kauflustige unter der Hand sich gemeldet haben. Brauchbare Forste reservire man.

Der Kaiser ließ nun alle sorgsamen Randglossen seiner Staatsräthe unbeachtet, genehmigte schlechthin die Anträge der Commission und ermahnte nur, so schnell als möglich sie auszuführen. Er sei fest entschlossen, „diese Realitäten je eher, je besser und auf alle ersinnliche

Arten loszumachen“ (los zu werden). Die Domänen-Hofcommission (wohl identisch mit obiger) und insbesondere deren Präsidium habe darauf zu sehen, daß hierin keinerlei Ausflüchte der Güter-Administrationen oder Buchhaltereien, „die nur immer ihre Existenz durch Verhinderung solcher Veräußerungen mittelst übertriebener Kaufanschläge und Anstände zu perpetuiren suchen“, Platz greifen, weil es „immer vortheilhafter sein wird, diese Realitäten auch um etwas unter ihrem eigentlichen Werthe hintanzugeben, als durch einen längeren Aufschub so viele Güter dem Handel vorzuenthalten und sie der möglichen Industrie, die nur bei Eigenthümern statt hat, zu berauben“ (20. März 1789).

Keinen geringen Antheil hatte an des Kaisers Sehnsucht, diese Güter los zu werden, die schon im Jahre 1785 vom Präsidenten der Hofrechenkammer, Grafen Zinzendorf, enthüllte Mißwirthschaft auf denselben.

Unterm 12. September 1786 erneuerte der soeben Genannte die Anzeige über diese Gebrechen und verband er damit den Antrag auf Veräußerung der Güter. Denn von Jahr zu Jahr nehme ihr Ertrag ab. Die ehemalige Stiftsherrschaft Sittich in Krain habe, so lange noch das gleichnamige Stift sie besaß und verwaltete, jährlich 13.000 fl. abgeworfen; im Jahre 1785 wären aber nur mehr 508 fl. davon eingegangen. Die Administration sei zu „weitschichtig,“ die Controle zu umständlich und deßhalb schon ungenügend. Hatzfeld erblickte die Ursache des geringen Ertrags in den vielen „Restanzen des Bauers für die Robotabolition,“ die der Masse wegen nicht eingetrieben werden können und die Verkäuflichkeit der Güter beeinträchtigen. Eger und Reischach fanden Zinzendorf's Vortrag aller Beachtung werth. Der Kaiser rügte die Nachlässigkeit, Unkenntniß und Unthätigkeit der Cameral-Administrationen, ordnete eine strenge Untersuchung jener Gebrechen an und ließ das Erbpacht-Project damals schon eingehend prüfen (27. September 1786).

Auch aus Tirol erstattete der dortige Gouverneur, Graf Sauer, im Frühjahre 1787 die Anzeige, daß er bei Uebernahme der Landesverwaltung die dortigen Realitäten des Religionsfondes in einem durchaus desolaten Zustande angetroffen habe, daß deren Ertrag fortwährend sich vermindere, die Entsendung eines tüchtigen Landwirthes zu ihrer Inspizirung noth thue, zugleich aber ihr Verkauf oder ihre Verpachtung eingeleitet werden möge, damit der Rest des Werthes gerettet werde.

Noch drängte damals die Noth zu keinem raschen Entschlusse und hatte die „Aushilfssteuer“ sich noch nicht als Fehlgriff erwiesen. Allein im Jahre 1789 war die Aufliegenheit des Religionsfondes eine entschiedene, nimmermehr abzuwendende Thatsache. Zwar wiesen die Geistliche Hofcommission und die Hofrechenkammer in dem vom 10. Juli 1789 datirten Voranschlage des Fondes für das Jahr 1789 (in Ansehung der deutschen Erblande) einen Ueberschuß von 17.900 Gulden nach*); doch konnten sie nicht umhin, den durch Herabsetzung der Interessen bedingten Rückgang der Einnahmen und die wegen Besetzung neuer Pfarren, sowie wegen Beschränkung der Mendicanten-Sammlungen bevorstehende Vermehrung der Ausgaben zu betonen. Und am 4. September 1789 trat der Präsident der Geistlichen Hofcommission, Freih. v. Kresel, mit einer offenen Darlegung des Unvermögens, aus jenem Fonde die demselben aufgebürdeten Auslagen weiterhin zu bestreiten, an den Kaiser heran. Er zählt da die an dem Fonde in letzter Zeit begangenen Versündigungen auf: die Hintangabe vieler Fondsgüter ohne Versteigerung (gegen ein kleines, 3 bis 5 Percent betragendes „Aufgeld“, das dem Schätzungswerthe zugeschlagen wurde); die den Erbpächtern erwiesene Gunst, daß sie ihre Jahreszinse durch Bezahlung der zwanzigfachen Summe auf immerwährende Zeiten ablösen konnten; den Verkauf von Gütern, die mehr als 5 Percent des Schätzungswerthes eintragen, aus keinem andern Grunde, als weil das Cameral-Aerar den Kaufschilling gegen eine Verzinsung von nicht mehr als $3^1/_2$ Percent an sich zu ziehen wünscht; die Außerachtlassung des in die Pachtverträge aufzunehmenden Vorbehalts einer Regulirung des Pachtschillings nach 30 Jahren u. s. w. Eger ließ dem Freimuthe, womit Kresel dem Kaiser dies vortrug, volle Gerechtigkeit widerfahren, und indem er mit ihm die sogleiche Abstellung jener Gebrechen begehrte, wies er auf die scandalöse Bewerbung vieler Wirthschaftsbeamten des Staates um Fondsgüter hin, die sie unter der Hand zu kaufen suchten, und vielfach auch wirklich an sich brachten. Hatzfeld entschlug sich des Votirens, nachdem er selber vor wenigen Tagen als Bewerber um ein Staatsgut, wenn schon durch Theilnahme an einer Versteigerung, aufgetreten sei. Izdenczy und Reischach stimmten im Großen und Ganzen dem bei, was Kresel dem Kaiser klagte. Dieser

*) Den mit 2,667.900 Gulden veranschlagten Einnahmen standen 2,650.000 Gulden Ausgaben gegenüber.

war hievon ſichtlich unangenehm berührt, denn er ſchalt den Inhalt des Vortrags „pathetiſche Vorſtellungen“, und ſchob dieſen die Abſicht unter die Bewirthſchaftung der Fondsgüter durch den Staat in eigener Regie zur dauernden Regel zu erheben.

Hiegegen bemerkte der Monarch: „Ich halte dafür, daß der einzige, ſichere Gewinn für den geiſtlichen Fond die Erſparung der Regie von oben bis unten ſeyn kann und daß im Großen eine beſſere Wirthſchaft einzuführen, eine Unmöglichkeit ſey. Es hat aus dieſem Grunde alſo ſein unabweichliches Verbleiben, (daß) alle nur möglichen Mittel zu ergreifen (ſind), um die Güter ſobald als möglich hintan zu bringen. Der Weg der Licitation hat den Schein des Vortheils und der Billigkeit, iſt aber weder das eine noch das andere (d. h. weder vortheilhaft noch billig), ſondern nur der ſicherſte Vorwand, den die Adminiſtration gebraucht, ſich zu verewigen.“ Sonach wird neuerdings verordnet, daß die Reihenfolge der anzuwendenden Mittel ſein ſolle: 1. Verkauf, 2. Erbpacht, 3. Zeitpacht. In einigen Punkten werden übrigens doch die Gutachten Kreſel's und Eger's vom Kaiſer berückſichtigt. Der Käufer, welcher ein Gut unter der Hand erwirbt, ſoll ein Aufgeld von mindeſtens 6 Percent zu entrichten haben; Erbpachtzinſe ſind weiterhin unablösbar, die kürzeſte Dauer eines Zeitpachtes iſt auf 20 Jahre anberaumt (15. September 1789).

Mittlerweile hatte die von Kreſel beklagte Verſchleuderung der Fondsgüter große Dimenſionen angenommen. Auch in Ungarn haſchten Staatsdiener aller Kategorien und einzelne Edelleute, die ſich ſolchergeſtalt für der Regierung geleiſtete, gute Dienſte bezahlt machen wollten, nach derlei Gütern *). Der Staatsrath hintertrieb durch ſeine Oppoſition den Abſchluß vieler derartiger Geſchäfte; doch zu grundſätzlichen

*) Das vom Freih. v. Hock angelegte Verzeichniß ſolcher Aſpiranten füllt dritthalb eng beſchriebene Folioſeiten. Es ſind darunter Namen von Familien, zu deren nachmaligem Reichthume damals der Grund gelegt wurde: Ober- und Vicegeſpäne, Comitats-Adminiſtratoren, Hofräthe, Hofſecretäre, Cameral-Adminiſtratoren, Güter-Präfecten, Geſtütsleiter, untergeordnete Comitatsbeamte, ein Hofconcipiſt, ein Regiſtrator der Stiftungshofbuchhaltung, aber auch Directoren und Unterbeamte der erbländiſchen Staatsgüter-Adminiſtrationen, dieſen vorgeſetzte Hofräthe, Kreishauptleute, Stabsoffiziere, Gubernialſecretäre, Fabrikanten, ein Hofjuwelier, ein Buchdrucker u. ſ. w.

Einwendungen raffte er ſich nach des Kaiſers zweimaliger Willenserklärung, daß mit den Fondsgütern gerade ſo wie ſeinerzeit mit den Paramenten aufzuräumen ſei, nicht empor.

Die ungariſche Statthalterei ließ ſich dieſe Gelegenheit, ſich dem ungariſchen Adel gefällig zu erzeigen, nicht entgehen und glaubte damit Angeſichts der Aufregung, in die derſelbe gerathen war, wohl auch der Regierung einen großen Dienſt zu erweiſen. Sie ſtellte daher den naiven Antrag: den ungariſchen „Impetranten“ möchten die Güter, auf die ſie es abgeſehen haben, wenn ſchon nur gegen Cautionsleiſtung und beſonderen Revers, daß ſie allen weiteren Anordnungen ſich fügen, ſo doch noch vor der Einſchätzung und Abgrenzung überantwortet werden. Die ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei beſorgte von einem ſolchen Entgegenkommen endloſe Rechtsſtreite und widerrieth es. Izdenczy dagegen berief ſich auf „die Allerhöchſte Abſicht, die Güter ſo ſchnell als möglich in Privatbeſitz zu bringen“ und pflichtete dem Antrage der Statthalterei bei. Ebenſo Eger und Reiſchach. Blos Hatzfeld theilte die Bedenken der Hofkanzlei, die auch den Kaiſer beſtimmten, am 12. Januar 1790 den Antrag zurückzuweiſen. Nur drang er auf beſchleunigte Uebergabe der Güter nach gehöriger Einſchätzung derſelben. Hätte er dieſe ſeine Entſchließung nicht in einem ſehr vorgerückten Stadium ſeiner Todeskrankheit gefaßt, wo ſeine ſtramme Willenskraft mit der des Körpers gebrochen war, ſo könnte ſie für einen Beweis gelten, daß er ſeine Uebereilung in Angelegenheiten des Religionsfondes zu bereuen begann.

Jedenfalls erwog er nun wieder ſorgfältiger, was das Intereſſe des Fondes erheiſchte, während er gegen Schluß des Jahres 1789 bei ſeiner Einflußnahme auf deſſen Verwaltung ſich ſo ſehr von Nebenrückſichten, die dem Fonde und ſeinen Aufgaben nicht erſprießlich waren, hatte leiten laſſen, daß er am 10. October des eben genannten Jahres anläßlich eines ihm nicht genehmen Vorſchlages der Geiſtlichen Hofcommiſſion, dieſer geradezu bedeutete: „Eine der Hauptabſichten in Veräußerung dieſer geiſtlichen und Cameralgüter . . . . iſt, ſelbe unter mehrere, zur Induſtrie und Cultur taugliche Individuen zu bringen*), dann um den Staat ſich verdienſtlich gemachte Beamte vorzüglich damit zu belohnen.“

*) Vergl. über dieſe Tendenz die ſchon am 20. März 1789 vom Kaiſer gefaßte Entſchließung oben S. 430.

Hiermit waren die meiſten Staatsräthe keineswegs einverſtanden. Schon im Juni 1788 hatte insbeſondere Eger anläßlich der Bewerbung des ungariſchen Hofrathes v. Koller um ein paar Religionsfondsgüter im Lande unter der Enns, für welche er den Schätzungswerth mit einem blos 5percentigen Aufgelde zu zahlen ſich erbot, bemerkt: der Religionsfond komme ohnehin für die Bedürfniſſe, die daraus zu decken wären, nicht auf und ſei überhaupt nicht beſtimmt, Verdienſte der Staatsbeamten zu entlohnen; Hatzfeld drückte ſein Befremden darüber aus, daß der Staat „mit dem Vermögen eines Dritten" derlei Gratificationen beſtreite. Auch Reiſchach konnte ſich mit dieſer Verwendungsart nicht befreunden. Blos Izdenczy legte in der Regel ſein Fürwort zu Gunſten der Offerte ſeiner Landsleute ein und hatte dabei höhere Staatsrückſichten im Auge.

Noch greller trat dieſe Unterordnung der eigentlichen Beſtimmung des Religionsfondes (den größtmöglichen Ertrag für Religionszwecke zu liefern) unter Rückſichten des allgemeinen Staatswohles bei der ſchon wiederholt erwähnten Convertirung der Caſſenbeſtände des Fondes in $3^1/_2$ percentige Staatsſchuldverſchreibungen hervor. Letztere Maßregel verringerte in Verbindung mit dem häufig angewendeten Veräußerungsprincipe die Fondseinkünfte um ſo merklicher, als ja die meiſten Kaufſchillinge und Pachtzinſe ihr ſozuſagen geopfert wurden*). Daß die-

*) Dieſer Ausdruck iſt im Hinblick auf die nachgefolgten Devalvirungen der bezüglichen Schuldbriefe kein zu ſtarker. Die Caſſenbeſtände des Religionsfondes der öſterr. Erblande begriffen im November 1788 16,701.000 in Obligationen und 259.400 Gulden baares Geld in ſich. Im vorhergehenden Monate allein hatte der Nominalbetrag der Obligationen ſich um 439.200 Gulden vermehrt. Ende October 1789 belief ſich das Depoſitum in Schuldbriefen auf 17,868.500 Gulden, der Vorrath an baarem Gelde auf 355.700 Gulden. Ueber den Beſitzſtand des Religionsfondes am 31. October 1790 ſ. Adolf Ficker's muſtergiltige Abhandlung: „Die religiöſen Orden und Congregationen der katholiſchen Kirche lateiniſchen Ritus innerhalb Oeſterreichs im Jahre 1875" im I. Jahrgange der (Wiener) „Statiſtiſchen Monatſchrift" (1875), S. 249 ff. Die Geſammtzahl der unter Joſeph II. in Oeſterreich aufgehobenen Ordenshäuſer iſt da S. 245 auf Grund eingehender Quellenforſchung mit 359 angegeben (276 Häuſer männlicher und 83 weiblicher Orden). Nach einem Berichte, welchen der oberſte Hofkanzler, Graf Kolowrat, am 4. Januar 1792 dem Kaiſer Leopold erſtattete, beſtanden im Jahre 1791 in ganz Oeſterreich (d. h. den außer-ungar. Ländern) 420 Männer- und 49 Frauenklöſter; ſeit 1780 waren aufgehoben worden: an Erſteren 309, an Letzteren 104, zuſammen alſo 413.

ſelbe auch die den Privatgläubigern mit großer Härte abgenommenen Stiftungs-Capitalien verſchlang, verſteht ſich von ſelbſt; denn gerade ihretwegen wurden dieſe Capitalien jenen Gläubigern gekündigt und dadurch nicht nur die Rentabilität des Fondsvermögens beeinträchtigt, ſondern auch der Volkswirthſchaft tiefe Wunden geſchlagen, bis die darob grollende Volksſtimmung in dem einen und anderen Lande zur Einſtellung der bezüglichen Executionen, ſowie zum theilweiſen Widerrufe der erfolgten Kündigungen nöthigte *).

Und während ſo die Einkünfte ſchwanden, blieb der von der „Aushilfsſteuer" erwartete Erſatz weit hinter der in ſie geſetzten Hoffnung zurück. Die Geiſtlichkeit ſträubte ſich, beſonders auf dem flachen Lande, mit ſolcher Ausdauer dagegen, daß die Geiſtliche Hofcommiſſion am 12.

*) Den Kaiſer ſelber mochten längſt Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Correctheit jener Maßregel quälen. Gerne beſchwichtigte er dann ſein Gewiſſen mit Betrachtungen, wie er ſie anläßlich der Meldung anſtellte, daß ein Nonnenkloſter zu Lemberg einen Vorſchuß von 1500 Gulden aus dem Religionsfonde benöthige, weil ſein Schuldner zahlungsunfähig geworden. Sogleich (25. Juni 1787) bewilligte er den Vorſchuß mit dem Beiſatze: „Dieſer Fall beſtätiget neuerdings, wie nothwendig es ſei, die bei Privaten anliegenden Capitalien der Klöſter und Stiftungen der beſtehenden Vorſchrift gemäß aufzukünden und ad fundos publicos anzulegen, welches demnach auch mit den dieſem Kloſter gehörigen Capitalien, wenn ſolche eingehen, zu geſchehen hat." Die volkswirthſchaftlichen Nachtheile der Kündigung ſo vieler Capitalien, auf welche ihn mehrere Hofſtellen vereint im Sommer 1786 aufmerkſam machten, ſuchte er dieſen und ſich ſelber mittelſt einer Argumentation auszureden, welche für ſeine diesbezügliche Anſchauung bezeichnend iſt. Am 27. September 1786 bedeutete er der böhm.-öſterr. Hofkanzlei: ihre Befürchtungen, als werde dadurch eine große Anzahl Familien zu Grunde gerichtet, der Ackerbau geſchädiget, der Handel zerrüttet werden, ſeien vollkommen ungegründet. Denn die Schuldner wechſeln ſo nur den Gläubiger; Gelder, welche ehevor unter der Aufſicht des Staates ſtehen, werden ſo vom Privatcredit auf den Totalcredit übernommen. Kein Groſchen gehe außer Landes oder werde vergraben. Vielmehr bezahlt der öffentliche Fond mit den Summen, die er einzieht, Forderungen, welche Andere an ihn haben, und ſetzt er ſo die 50 Millionen, um die es ſich handeln dürfte, blos um. Dabei conſolidirt ſich die Staatsſchuld und muß gleich mancher überſchuldete Grundbeſitzer, um das gekündigte Capital aufzutreiben, ſeine Realitäten veräußern, ſo bringt das dieſe in beſſere Hände. Endlich darf es dem Staate nicht verargt werden, wenn er thut, was jedes Vormundes Pflicht iſt. — So der Kaiſer, dem das Bevormunden Bedürfniß war.

Februar 1790 dieſelbe als drückend ſchilderte, und die Curat-Geiſtlichkeit damit zu verſchonen empfahl, bis ſie neue Einkommens-Faſſionen beibringen würde, nachdem ihre Einkünfte ſeit dem Jahre 1782, aus welchem die der Steuervertheilung zu Grunde gelegten Bekenntniſſe datirten, ſich ſtark vermindert hätten. Der Staatsrath hieß dies gut, beantragte aber, daß es auch mit der höheren Geiſtlichkeit ſo gehalten werde, nachdem ja deren Faſſionen aus dem Jahre 1782 ebenſowenig mehr richtige Anhaltspunkte zur Vertheilung der Steuer darböten. Der Kaiſer genehmigte Beides am 19. Februar, dem Vorabende ſeines Sterbetags. Sein Nachfolger beeilte ſich, am 15. März 1790 auf Antrag Eger's den tiroliſchen Geiſtlichen, mit Ausnahme der Stifte und Klöſter, die „Aushilfsſteuer“ ganz nachzuſehen. Die Anregung hiezu war vom Chef des Guberniums zu Innsbruck, Grafen Sauer, ausgegangen, der Mitte Januar 1790 unter anderen, „zur Beruhigung der Gemüther“ nöthigen Zugeſtändniſſen für Tirol auch dieſes angeführt hatte, jedoch mit der Einſchränkung auf die Dauer der „Kriegsſteuer“. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei legte den bezüglichen Bericht am 22. Januar mit dem Antrage auf Beibehaltung der „Aushilfsſteuer“ dem Kaiſer vor, der am folgenden Tage ſeine Staatsräthe darüber vernahm. Eger und Izdenczy ſprachen ſich damals ſchon für das fragliche Zugeſtändniß aus. Reiſchach und Hatzfeld waren dagegen. Joſeph II. verweigerte es (24. Januar).

Auch in Ungarn widerſtrebte die Geiſtlichkeit dieſer neuen Auflage.

Aber bevor noch hier davon die Rede ging, tauchte aus der Mitte der croatiſchen Geiſtlichkeit ein Project auf, welches dieſe Steuer und zunächſt eine andere, den hohen Clerus beunruhigende Maßregel hintanzuhalten beſtimmt war. Am 12. Januar 1787 richtete nämlich Joſeph II. an den Freiherrn von Kreſel als den Präſidenten der Geiſtl. Hofcommiſſion ein Handſchreiben, in welchem er über die Unzulänglichkeit des Religionsfondes zur Beſtreitung der mit der neuen „Pfarreinrichtung“ in Ungarn verbundenen Auslagen klagt und es ſohin heißt: dieſem Mangel iſt durch eine zweckmäßige Vertheilung der geſammten Einkünfte der Geiſtlichkeit zum Beſten der Religion und des Nebenmenſchen abzuhelfen; mit der Aufhebung der bemittelten Klöſter und Orden könne ohne Abbruch der Seelſorge nicht weiter vorgegangen werden; allein die Capitel haben oft überflüſſig viele Präbendäre und die Verminderung dieſer gewährt

die Mittel zur anständigen Honorirung der Seelsorger auf dem flachen Lande. Die Zahl der Mitglieder eines Metropolitancapitels soll daher auf höchstens 12, die der bischöflichen Capitel auf 8 beschränkt werden. Bevor dies nicht durchgeführt ist, darf keine erledigte Stelle mehr besetzt werden und in Zukunft werden bei jeder wirklichen Apertur vor Allen die überzähligen Domherrn anderer Capitel zu berücksichtigen sein. — Ueber Anfrage der Geistl. Hofcommission vom 16. Januar 1787, auf welche Capitel diese A. h. Willensmeinung zuerst anzuwenden sei? — hob der Kaiser am 27. Januar die Collegiatcapitel in Preßburg, Oedenburg und Chasma in Ungarn ganz auf; die Zahl der Agramer Domherrn setzte er von 28 auf 8 herab.

Mit letzterer Verfügung hängt es offenbar zusammen, daß im Jahre 1787 dem Kaiser aus Croatien, angeblich von einigen „Ruralpriestern", die jedoch sich zu nennen unterließen, eine Denkschrift zugeschickt wurde, in welcher auseinandergesetzt wird, wie leicht desselben Absicht, die Bezüge der Landgeistlichkeit aufzubessern, auch ohne solche Gewaltmittel zu erreichen wäre, wenn die vielen zehentfreien Grundbesitzer der ungarischen Länder zur Entrichtung des jener Geistlichkeit gebührenden Zehents verhalten und die dort auf weltliche Personen übergegangenen Zehentrechte wieder der Kirche zugeeignet, von dieser aber dem Könige zur gerechten Vertheilung ihrer Erträgnisse überlassen werden wollten. Dadurch könnte die s. g. Congrua aller dürftigen Pfarrer ergänzt und selbst noch ein Ueberschuß erzielt werden *).

Die Geistliche Hofcommission begutachtete dieses Project unterm 8. Januar 1788. Sie stellte das Ungesetzliche der beantragten Abhilfe dar, welche daher höchstens bei Zehnten Platz greifen dürfte, deren erzwungene Pachtung durch weltliche Grundherrn die Handhabe bot, um sie der Kirche zu entziehen. Auch der ungar. Hofkanzler, Graf Pálffy, nahm sich der Besitzer der Zehentrechte an, gleichviel auf welchem Titel

*) Nach einem 13 ungar.-croat. Diöcesen (zwei Drittel des Gebiets der ungar. Krone) umfassenden Ausweise der Stiftungs-Hofbuchhaltung, welcher bei diesem Anlasse von der ungar.-siebenb. Hofkanzlei vorgelegt wurde, bezogen von 1777 Pfarrern 1316 ehevor mehr als 300 Gulden im Jahre, 115 genau die Congrua und 346 weniger als diese. Uebrigens wurde bereits oben S. 422 bemerkt, was von den Elaboraten dieser Buchhaltung insgemein zu halten ist.

dieſe beruhten. Izdenczy neigte ſich der Anſicht zu, daß es ſich da wirklich um eine Beeinträchtigung der Kirche handle, zu welcher der vornehme Adel und die hohe Geiſtlichkeit die Hand geboten hätten, indem ſie den Raub durch Geſetzartikel bemäntelten; aber nichtsdeſtoweniger verwarf er das Project, weil ſeine Durchführung den weltlichen Grundbeſitzern über eine Million Einkünfte entzöge. Einzelne Zehentrechte wären allerdings anfechtbar und mit Hilfe dieſer ließe ſich viel Gutes ſtiften. Dazu bedürfe es übrigens beſonderer Geſetze. Eger erblickte in den entweder „erſchlichenen“ oder „an ſich ungiltigen“ Landtagsſchlüſſen der Vorzeit kein Hinderniß für die Verwendung der weltlichen Zehnten zur Herſtellung der ſ. g. Congrua. Martini ſchreckte vor der hierin liegenden „Eigenthumsverletzung“ zurück, welche nicht einmal die „heißeſte, römiſche Habſucht“ gewagt hätte; wo wirkliche Rechte der Geiſtlichen verletzt ſind, mögen die Gerichte einſchreiten; aber neben den weltlichen Zehnten könnten auch geiſtliche Bezugsrechte dieſer Art wieder ins Leben gerufen werden. Das gäbe in Verbindung mit einer beſſeren Vertheilung des geiſtlichen Grundbeſitzes eine dauernde Grundlage. Hatzfeld fand an dieſen Andeutungen Gefallen, wogegen Reiſchach mit Izdenczy ſtimmte. Der Kaiſer wies das Project zurück; denn zur Ergänzung der Congrua ſei nun einmal die „Aushilfs-Steuer“ von ihm erkoren (22. Febr. 1788).

Gleichzeitig war die Einziehung des Grundbeſitzes der Pfarrer zur Sprache gekommen. Beſagte Denkſchrift empfahl ſie im Hinblick auf die ſchlechten Bewirthſchaftungsreſultate. Die Geiſtliche Hofcommiſſion erachtete dieſen Gegenſtand gar keiner Erörterung werth, weil die wenigſten Pfarrer mehr beſäßen, als eine ſ. g. Colonical-Seſſion. Izdenczy wollte aber auch dieſe und überhaupt den ganzen Grundbeſitz der Geiſtlichkeit inkammerirt wiſſen, mit alleiniger Ausnahme je eines Gartens und je einer Wieſe. Die übrigen Staatsräthe dachten ebenſo. Der Kaiſer indeſſen beließ dem Ruralclerus ausdrücklich die überkommenen Realitäten.

Am gründlichſten hätte freilich Eger's Maxime, daß was ein Geiſtlicher kraft ſeines Amtes beſitzt, eo ipso Eigenthum des Religionsfondes ſei*), — aller Noth geſteuert, wäre ſie ausnahms-

*) Dieſen Ausſpruch that Eger gelegentlich der Verhandlung über die Olmützer fürſtbiſchöflichen Lehen im Auguſt 1788.

los oder auch nur insgemein angewendet worden. Allein hiezu mochte der Kaiser sich so wenig entschließen, als er die ähnlich lautende Thesis des Fürsten Kaunitz sich jederzeit gegenwärtig hielt. Sonst hätte er ja auch die „Aushilfs-Steuer" unmöglich als das betrachten und ausschreiben können.

Er begnügte sich, Kirchengut stückweise, nicht mit einem großen Griff, und durch allerlei Verwaltungskünste zur „Stärkung des Religionsfondes" zu verwenden. Hiezu diente insbesondere auch die Institution der s. g. Commendatär-Aebte, welche vom Staate eingesetzte Verwalter von nicht unterdrückten Klöstern waren, deren Einkünfte nach Abzug des nothwendigen (stark beschnittenen) Eigenbedarfs in die Casse des Religionsfondes fließen sollten, also für dessen Rechnung solcher Gestalt sequestrirt wurden.

Als Vorläufer dieser Maßregel ist die von Joseph II. im Jahre 1785 allen Stiften, welche entweder Ueberschüsse aus eigenen Einnahmen oder solche aus den Einnahmen der ihnen einverleibten Stifte an den Religionsfond abzuführen hatten, aufgetragene minutiöse Rechnungslegung anzusehen. Die Geistl. Hofcommission begriff, daß dieser Forderung seitens der Stifte nicht füglich entsprochen werden könne, und schlug unterm 26. December 1785 Erleichterungen für dieselben vor. Man komme, empfahl sie, mit denselben gewissermaßen überein, daß sie jährlich einen bestimmten Betrag als Ueberschuß einliefern; resultirt in Wirklichkeit ein solcher dann nicht, so sollen sie es an ihrem Haushalte entgelten und so durch Entsagungen das Fehlende aufbringen; ergibt sich aber bei guter Wirthschaft ein Superplus, so soll die Hälfte desselben ihnen zu ihrem Ergötzen verbleiben. Der Staatsrath hieß diese Modalität gut, mit Ausnahme Hatzfeld's, der den Stiften alle anliegenden Capitalien sogleich abzunehmen und dieselben ad fundos publicos zu übergeben rieth, auch es hinreichend fand, wenn ihnen vom Superplus der Einkünfte 25 Percent zugestanden würden. Der Kaiser genehmigte den Antrag der Geistl. Hofcommission.

Als am Schlusse des Jahres 1785 die böhm.-österr. Hofkanzlei die im Cisterzienserstifte Zwettl eingerissene Unordnung zur Kenntniß des Kaisers brachte und der Staatsrath im Einklange mit derselben die Entfernung der Unruhestifter aus dem Kloster beantragte (während die Geistl. Hofcommission dessen sofortige Aufhebung begehrte), aner-

kannte der Kaiser zwar bereitwilligst, daß der Fortbestand des Stiftes „in dieser gebirgigen und von Geistlichen entblößten Gegend“ nothwendig sei; er setzte aber ihm wie auch den Stiften Melk und Lilienfeld Commendatär-Aebte vor, welche die ökonomischen und Seelsorgs-Geschäfte zu leiten hätten, während die bisherigen Vorstände sich in Zukunft blos nach Art der Prioren mit der „Monachal-Disciplin“ zu befassen haben würden. Vom Staatsrathe war diese Vorkehrung mit keinem Worte berührt worden. Und sie scheint auch in der Folge nicht nach seinem Geschmacke gewesen zu sein. Denn in vielen Fällen, über die er vom Kaiser befragt wurde, gab er der Vereinigung eines wankend gewordenen Stiftes mit einem anderen, aufrecht stehenden den Vorzug *).

Aber der Kaiser hatte bei jenem Anlasse (unterm 4. Januar 1786) die in Rede stehende Anordnung als eine nach und nach in allen Stiften der Monarchie zu treffende bezeichnet, so daß künftig in diesen nur mehr Prioren zu wählen sein würden und der s. g. Prälatenstand außer den Landesbischöfen und den 4 Dignitären der Domcapitel dann lediglich Commendatär-Aebte in sich begriffe.

Am 13. März 1786 erstattete die böhm.-österr. Hofkanzlei den Vortrag wegen Auswahl eines solchen Abtes für Melk. Sie schlug auf Anregung des Bischofs von St. Pölten einen Conventualen des Stiftes hiezu vor, der die Verhältnisse ehevor gut kenne und mit einer Remuneration von 500 fl. zufrieden sein werde. Nun rückte Eger mit Bedenken hervor. Wenn man die Verwaltung durch ein Mitglied des Stiftes führen läßt, müsse diesem zum Schutze des Staates vor Schaden ein weltlicher Controlor beigegeben werden. Noch weniger konnte Hatzfeld sich mit dem Vorschlage der Hofkanzlei befreunden. Eine solche Wahl müßte die Klosterdisciplin ernsthaft gefährden. Der Comm.-Abt stände in Bezug auf diese unter dem Prior; dieser hätte wieder in anderen Stücken jenem zu gehorchen. Auch Izdenczy sprach sich für die Berufung eines dem Stifte nicht schon angehörenden Priesters aus.

*) So wurde über seinen und der geistlichen Hofcommission Antrag im Jahre 1787 Garsten wegen eines kleinen Deficits dem Stifte Kremsmünster, Tirnstein wegen ähnlicher Bedrängnisse dem Stifte Herzogenburg zur Verwaltung übergeben, was nicht blos in wirthschaftlicher Beziehung auf eine Vereinigung (wenn schon nur eine provisorische) hinauslief.

Der Kaiſer ordnete auch Letzteres an, räumte den Comm.-Aebten das Recht, für erledigte Stiftspfarren geeignete Candidaten zu präſentiren, ein und befahl, dieſe Grundſätze allgemein in Anwendung zu bringen. Als im Juni 1788 trotzdem der Dechant des Chorherrnſtiftes Neuſtift in Tirol zum Comm.-Abt dieſes Stiftes vorgeſchlagen ward, erinnerte Hatzfeld an die gegentheilige Norm und der Kaiſer verweigerte ſeine Einwilligung.

Daß dieſe Veranſtaltungen wenig halfen, wurde bereits bemerkt *).

Mitunter wurden einem Kloſter, deſſen Exiſtenz weiter gar nicht in Frage geſtellt war, aus Gründen, die mit dem Religionsfonde nichts zu ſchaffen hatten, einzelne Realitäten gänzlich entzogen. So mußte der Auguſtiner-Convent in der Wiener Vorſtadt Landſtraße es ruhig geſchehen laſſen, daß der Kaiſer am 20. Mai 1789 einige Mühlen am Schwechatbache, in deren Beſitz jener ſeit Langem geweſen war, durch einen Machtſpruch dem Mancheſter-Fabrikanten J. B. Schire zur Erweiterung ſeiner Fabrik übergab, da, wie es in der A. h. Reſolution heißt, „dergleichen Mühlen den Klöſtern zu nichts Anderem dienen, als den Pachtſchilling davon einzunehmen, der Staat aber durch Beförderung einer vortheilhaften Fabrik entſchieden gewinnt.“ In dieſem Falle hatten ſämmtliche, hierüber vernommene Regierungsorgane und alle Mitglieder des Staatsrathes ſich gegen die Gewährung des bezüglichen Geſuches ausgeſprochen und unter Anderem auch geltend gemacht, daß es nicht angehe, einem Kloſter, ſo lange es beſteht, Etwas ohne ſeine Zuſtimmung abzunehmen, was zu ſeiner Dotation gehört. Doch ſcheint dieſer Skrupel nur in Anſehung der Liegenſchaften obgewaltet zu haben. Denn als das Stift Kremsmünſter, dem von der Regierungsbehörde zu Linz alle Gold- und Silbergeräthe und Pretioſen mit einziger Ausnahme der Kelche und Monſtranzen, dann des Bruſtſchmuckes und Ringes des Prälaten waren abgefordert und alle Arzneivorräthe in

*) Eine im großen Style durchgeführte, aber an ſich belangloſe Sequeſtration war die mit Hofdecret vom 4. Juni 1787 verfügte Uebernahme aller der Geiſtlichkeit gehörenden Bergwerke in die Verwaltung der kaiſ. Hofkammer. Dafür erhielten (wenn eine Notiz bei Geisler, Skizzen XIII. 45 richtig iſt) „ſämmtliche Prälaturen und Abteyen in den k. k. Erblanden“ damals ihre Forſte zur Selbſtadminiſtrirung (unter Aufſicht der k. k. Forſtämter) zurück und hatten ſie weiterhin blos den Erlös für verkauftes Brenn- und Bauholz an den Religionsfond abzuführen.

seiner Apotheke zu Linz waren verkauft worden, sich hierüber beschwerte, seinen Credit als hiedurch erschüttert bezeichnete und darauf hinwies, daß es freiwillig Pretiosen und Silber im Werthe von 19.000 fl. eingesendet habe *): da fand der Staatsrath an dem Argumente der dies vertheidigenden Geistl. Hofcommission, daß der Gesammtbesitz des Stiftes an Juwelen und edlen Metallen, einen Werth von 65.000 fl. repräsentire und ihm auch nach Ablieferung des erzwungenen Nachtrags solche im Werthe von 20.000 fl. verbleiben, — nichts auszusetzen (Juli 1788). Und das Stift entrichtete doch damals an Einkommens-Superplus und „Aushilfssteuer" jährlich 8000 fl. an den Religionsfond.

Es waren eben krampfhafte, keiner klaren Regel gehorchende Anstrengungen, welche gemacht wurden, um den dahinsiechenden Religionsfond zu kräftigen.

Manches entging dem Fonde durch Unterschleife. Anfangs wurden diese, so weit sie überhaupt zu Tage kamen, streng geahndet. So wurde auf die Anzeige dreier galizischen Trinitarier-Mönche hin, daß ihre Oberen Capitalien verheimlicht und außer Land geschafft hätten, die gesammte galizische Provinz dieses Ordens vom Kaiser aufgelöst (11. Januar 1783). Die böhm.-österr. Hofkanzlei und der Staatsrath hatten aus diesem Anlasse blos die Aufhebung des Lemberger Trinitarier-Klosters, das die am meisten gravirten Ordensmitglieder in sich schloß, beantragt **). Aber allmälig erkaltete der Eifer. Vier Ex-Carmeliten, welche im Jahre 1785 der Verheimlichung von Capitalien ihres Klosters überwiesen worden waren, büßten dieses Vergehen mit bloßer Haft im Prager Consistorialgefängnisse und brachten ihre Strafzeit hier bis zum Jahre 1788 recht behaglich zu, hätten auch länger noch dieses angenehme Leben genossen, wenn nicht das böhmische Gubernium im letztgenannten Jahre hievon benachrichtigt worden wäre und die eingeleitete Untersuchung den Sachverhalt bestätigt hätte. Das Gubernium wollte die laxe Hand-

*) Vergl. hierüber, was S. Brunner in seinen „Mysterien" S. 358 ff. aus einer Chronik von Kremsmünster mittheilt.

**) Einen zweiten Fall, wo der Staatsrath Mühe hatte, den Kaiser von ungerechtfertigter Härte gegen den einen Theil der Schuld tragenden Beamten abzubringen, s. oben S. 138.

habung der betreffenden Gefängnißordnung nicht den vier Mönchen entgelten lassen, rieth, über den Unfug, daß ihnen unter dem Titel von Meßstipendien und Abschreibehonoraren namhafte Geldbeträge aus der erzbischöflichen Casse verabfolgt wurden, stillschweigend hinauszugehen, gönnte ihnen auch künftighin Besuche, wenn schon nur in Gegenwart des s. g. Hospes, u. s. w. Eger nahm die Sache ernster. Er erblickte in den vier Mönchen „Sträflinge", die als das zu behandeln seien, denen also kein Geld behändiget, kein Besuch gestattet werden dürfe; alle Zuwiderhandelnden vom Erzbischofe abwärts wären durch scharfe Verweise an ihre Obliegenheit zu erinnern. Izdenczy fand da gleichfalls Strenge angezeigt. Nur Hatzfeld entschuldigte das Vorgefallene. Der Kaiser entschied nach dem Antrage Eger's (10. October 1788).

Weit glimpflicher war im Vorjahre mit dem Ex-Prälaten der Karthause Seitz in Steiermark verfahren worden, der unter dem Altar der s. g. Prälaturskapelle seines Stiftes 17.000 fl. verborgen und noch außerdem 1500 Dukaten bei Seite geschafft hatte. Als man ihn in Untersuchung zog, besaß er noch im Ganzen 5120 fl. Zwei Drittheile des verborgenen Geldes hatte er seinen Verwandten zugewendet. Die Untersuchungs-Commission legte ihm nur die Verheimlichung von 10.580 fl. zur Last, würdigte die unter seiner Verwaltung eingetretene Vermehrung des Stiftvermögens um 192.700 fl. und empfahl, den bei ihm so wie im Besitze eines Verwandten noch vorgefundenen Geldrest in Beschlag zu nehmen, seine Pension aber von 800 auf 300 fl. herabzusetzen. Die Geistl. Hofcommission befürwortete diesen Antrag. Eger hieß denselben gut, so weit er den Ex-Prälaten anging; der Verwandte sollte auf dem Rechtswege belangt werden. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld wollten den Prälaten von allem und jedem Ersatze losgesprochen wissen. Der Kaiser bestand auf der Einziehung des beim Prälaten ermittelten Restes, da das veruntreute Geld dem Religionsfonde gehöre; aber er verminderte die Pension des Prälaten nur auf 500 fl. und befahl, von dessen Verwandten das noch erlangbare Geld durch die Gerichtsbehörden mit Beobachtung der Fristen, welche vormals in solchen Fällen zugestanden wurden, beizutreiben (23. April 1787).

Eine Zeit lang hatte es den Anschein, als sollte dem Religionsfonde ein sehr beträchtliches Capital zuwachsen, von welchem vermuthet wurde, daß der Jesuitenorden es bei seiner Aufhebung in

Oesterreich gerettet und in auswärtigen Banken angelegt habe. Unterm 16. August 1782 berichtete nämlich der Präsident der kais. Hofkammer: es seien über 120.000 fl. „Jesuitengelder" zu Genua ausgekundschaftet worden und mehr als 18 Millionen Gulden sollten auf den Namen des Ordens in Holland elocirt sein, wovon vier Millionen nach Oesterreich zuständig wären. Selbst die Namen der Frankfurter Wechselhäuser, welche die Auszahlung der Interessen vermittelten, brachte der genannte Präsident in Erfahrung; allein die durch das Haus Bethmann geflogenen weiteren Erhebungen führten zu keinem Ergebnisse. Hatzfeld correspondirte darüber mit dem Kaiser, der nicht ungeneigt war, falls die erspürten 4 Millionen hätten confiscirt werden können, mindestens einen Theil dieses Geldes dem Religionsfonde und das Uebrige dem Studienfonde einzuverleiben.

Eine besondere Widmung innerhalb der Bestimmung des Religionsfondes erhielt das vom s. g. Commissariate des heiligen Landes angesammelte Vermögen. Die Regierung war hierauf durch ein Gesuch des Franziskaner-Mönchs P. Wagner um einen Paß zur Sammlung von Beiträgen für die Zwecke jenes Commissariates, dessen Leiter er damals war, im Jahre 1783 aufmerksam geworden. Fürst Kaunitz theilte sofort der Geistl. Hofcommission eine anonyme Anzeige über die Größe der Summen, welche das Commissariat jährlich ins Ausland sende, dann über die schlechte Gebarung mit dem Stammcapitale, über die Menge der solcher Gestalt mit österr. Gelde in Palästina unterhaltenen Franziskaner u. s. w. mit. Der Kaiser ordnete auf Grund dessen (am 16. September 1783) eine Untersuchung an, welche laut Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 18. April 1784 offenbarte, daß in den Jahren 1774 bis 1781 jährlich zwischen 17.000 und 25.600 fl. aus den Erblanden nach Jerusalem waren gesendet und im Jahre 1782 in jenen Landen nicht weniger als 42.300 fl. hiezu waren eingesammelt worden. Beim Commissariate fand man einen baaren Geldvorrath von 24.837 fl. und ein fruchtbringend angelegtes Vermögen von 124.814 fl. Die Geistl. Hofcommission trug auf Einziehung dieser Gelder zum Religionsfonde und auf Einstellung der Sammlungen an, von welchem sie herrührten. Der Staatsrath und insbesondere Kaunitz billigte diesen Vorschlag; nur sollten die speciell für Jerusalem gemachten Stiftungen zuvor ausgeschieden und besser, als bisher, verwaltet werden.

Darnach arbeitete die böhm.-österr. Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Staatskanzlei einen Vertheilungsplan und ein Verwaltungsstatut aus. Der Staatsrath drang nun auf eine Manifestation der Regierung, welche die Verwendung eines Theiles jener Gelder für das „heilige Land“ außer Zweifel stellen sollte. Die böhm.-österr. Hofkanzlei dachte Alles dem Religionsfonde zu. Am 4. November 1784 entschied sich der Kaiser dahin, daß der „Hauptstock“ des fraglichen Stammcapitals zur Heranbildung junger Priester aus Bosnien verwendet werde, die in einem Generalseminar der ungarischen Länder unterzubringen wären und worüber mit dem gerade in Wien anwesenden katholischen Bischofe von Bosnien Verhandlungen eingeleitet wurden *).

Einen Nachklang hiezu rief der im Jahre 1787 vom Agramer Domcapitel gestellte Antrag auf Unterdrückung des dortigen Franziskaner-Klosters hervor. Denn in diesem studirten damals 13 bosnische Zöglinge. Statt desselben wurde nun das Kloster der Kapuziner zu Agram, die zumeist der slavischen Idiome unkundig waren **), aufgehoben und in dessen Räume der dortige Franziskaner-Convent sammt seinen bosnischen Zöglingen versetzt (A. h. Entschl. v. 23. Juni 1788). Der Staatsrath war vollkommen hiermit einverstanden.

Noch erübrigt zum Verständnisse des Vorhergehenden wie auch dessen, was folgt, eine kurze Bemerkung über die Entstehung und Einrichtung der „Geistl. Hofcommission.“

Joseph II. hielt sich dabei zunächst an das Vorbild des Regio Economato und der Giunta economale in Mailand, über welche beiden Institutionen der Vice-Staatskanzler Graf Cobenzl ihm unterm 14. Mai 1782 eine Denkschrift überreicht hatte. Diese fertigte er noch am nämlichen Tage seinen Staatsräthen zu, um ihr Gutachten über sein mittelst einer Nachschrift ihnen bekannt gegebenes Vorhaben, Der-

*) Diese Verfügung hängt mit den Absichten zusammen, welche Joseph II. bezüglich Bosniens und der Herzegowina hegte und über welche unter Anderm sein Schreiben an Kaunitz vom 2. Januar 1783 (bei A. Beer, Joseph II., Leopold II. und Kaunitz, Wien 1873, S. 127) Aufschluß gibt. Dermalen werden die bosnischen Zöglinge im Alumnate der Diöcese Diakovar herangebildet. Die bezügliche Stiftung ist aber nach Obigem keineswegs eine specifisch ungarische oder croatische.

**) Sie gehörten zur tirolischen Ordensprovinz.

artiges auch für Oesterreich-Ungarn zu schaffen, zu erhalten. Nur mit wenigen Worten deutete er denselben an, wie er sich diese Institutionen in ihrer Anwendung auf den österr.-ungar. Ländercomplex dachte. Das bezügliche Rathcollegium sollte aus Räthen der böhm.-österr. und der ungar. Hofkanzlei, sowohl weltlichen als geistlichen Standes (promiscue), zusammengesetzt sein, seine Berichte durch die eine oder andere Hofkanzlei erstatten, je nachdem der Gegenstand das eine oder andere Theilgebiet beträfe, auf diesem Wege auch ihre Erlässe hinausgeben, die geistlichen Angelegenheiten und die „Religionscasse" verwalten.

Cobenzl's Denkschrift geht auf den Ursprung beider Institutionen zurück und leitet das Regio Economato von einer schon vor mehr als 300 Jahren im Herzogthume Mailand zur Verwaltung der Intercalar-Einkünfte kirchlicher Pfründen eingesetzten Behörde her, welcher im Jahre 1767 die Giunta economale mit der Bestimmung übergeordnet wurde, alle geistlichen Geschäfte, die nicht entweder mere spiritualia waren oder vor die ordentlichen Gerichte gehörten, zu besorgen. Diese Collegialbehörde übernahm dann die Leitung; das Economato fungirte als Vollzugsorgan, hing aber mit Ersterer auch durch seine bei dieser als Referenten thätigen Vorsteher zusammen. Cobenzl ermangelt nicht, die Neuerungen aufzuzählen, welche in der Lombardie mittelst dieser beiden Behörden bereits bewerkstelliget worden waren. Er rühmt der Giunta nach: sie habe ein Amortisationsgesetz zu Stande gebracht, das Verbot, neue Beneficia simplicia und Messen zu stiften, durchgesetzt, das Placetum regium ausgedehnt, eine Personal- und Vermögensbeschreibung der Geistlichkeit vorgenommen, diese zu jährlicher Rechnungslegung über ihre Einkünfte verhalten, die römische Inquisition abgeschafft, bis zum Jahre 1781 bereits 80 Klöster aufgehoben und viele Bruderschaften aufgelöst, deren Einkünfte aber zur mailändischen Religionscasse eingezogen, die Pfarr-Capläne zum Schulhalten verpflichtet, in einigen Bisthümern die Stolgebühren abgeschafft, die Zahl der Ordensgeistlichen reducirt, die Aufnahme von Novizen und das Sammeln der Mönche eingestellt, die Regularpriester überhaupt zu einem werkthätigen Leben verhalten und zum theilweisen Verzichte auf die durch das Concordat von 1757 ihnen zugesicherte Steuerfreiheit bewogen, die Bulle In Coena Domini unterdrückt, die vierteljährige Visitation bischöflicher Gefängnisse durch landesfürstliche Commissäre eingeführt, die Klosterkerker ganz be-

seitigt, die bischöfliche Straf-Gerichtsbarkeit über Geistliche beschränkt, ausländische Priester abgeschafft, die Wallfahrten untersagt, die Pilger-Hospize und Einsiedlerklausen geschlossen, nächtliche Andachts-Uebungen verboten, alle milden Stiftungen untersucht, die Begräbnisse in Kirchen und in Mitte menschlicher Ansiedlungen für unstatthaft, die geistlichen Zehnten für ablösbar erklärt, die Meßstipendien erhöht, endlich allen Priestern, welche öffentliche Aemter versehen wollen, den Besuch der theologischen Lehranstalt zu Pavia und allen, welche kirchliche Dignitäten anstreben, die Erlangung des Doctorats zur Pflicht gemacht.

Es braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, welche Fülle verlockender Anregungen in diesem Verzeichnisse von Regierungs-Maßregeln, die schon von Maria Theresia gebilligt worden waren, lag. Eine Commission mit gleichem oder ähnlichem Wirkungskreise schaffen, hieß: analoge Erfolge vorbereiten.

Als die Staatsräthe Joseph's II. sich hierüber zu äußern hatten, hießen sie sämmtlich eine solche Einrichtung gut, weil auf die Conformität der Grundsätze und ihrer Ausführung viel ankomme. Die Mehrheit nahm aber die bisherige Verwaltung der geistlichen Güter in Schutz und wollte der neu zu bildenden Commission anfänglich blos die Recurse ad Principem in Fällen einer mißbräuchlichen, geistlichen Gerichtsbarkeit, (ab abusu jurisdictionis ecclesiasticae) zugewiesen wissen. Hatzfeld ließ sich dabei auf die Details der Geschäftsordnung ein, während die übrigen Staatsräthe es dem Präsidenten der Commission anheimgaben, diese auszuarbeiten.

Der Kaiser entschied sich am 15. Juni 1782 für die Errichtung eines „Geistlichen Oekonomat's" in Wien mit Filialen in den einzelnen Provinzen und ernannte den Freiherrn von Kresel in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung so wie mit Rücksicht auf seine vielfach bewährten, gründlichen Kenntnisse und auf seine Einsicht im geistlichen Fache zum Vorstand dieser neuen Behörde. Er wies derselben seitens der böhm.-österr. Hofkanzlei die Hofräthe von Heinke und von Haan als Referenten zu, ermächtigte Kresel, einen Geistlichen seiner Wahl zum Referenten zu berufen, und überließ die Bezeichnung zweier anderer Räthe der ungar. Hofkanzlei. Mit der weiteren Organisirung betraute er eine Conferenz, die unter dem Vorsitze Hatzfeld's außerdem aus Kresel, dem böhm.-österr. obersten und dem ungar. Hofkanzler bestand;

doch zeichnete er dieſer 20 Punkte vor, mittelſt welcher er den künftigen Wirkungskreis des Geiſtl. Oekonomats umſchrieb.

Darnach ſollte dasſelbe folgende Geſchäfte übernehmen: die Oberdirection der eingezogenen geiſtl. Güter; die Penſionirung geiſtlicher Perſonen; die Vertheilung von Aushilfen an ſolche aus der ungar. Cassa Parochorum und aus der böhmiſchen Salzcaſſe; alle geiſtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Glaubenslehre, der Adminiſtrirung der Sacramente und der inneren Kirchendiſciplin, jedoch mit Einſchluß der den äußeren Gottesdienſt und die äußere Diſciplin betreffenden Vorkommniſſe; die Erhebung des Vermögens der Geiſtlichen, der Kirchen und der Stiftungen; die Ausgleichung zwiſchen Mangel und Ueberfluß in Betreff der Prieſter, ihrer Einkünfte und Wohngebäude; die Rechnungslegung über alle einſchlägigen Geld- und Material-Verwendungen; die Beaufſichtigung der bezüglichen Adminiſtratoren; die Regulirung der gottesdienſtlichen Verrichtungen in den Städten, der hiezu dienenden Localitäten und der daſelbſt zu leſenden Meſſen; die Uebertragung des hieſigen Meſſen-Ueberſchuſſes auf das flache Land; die Einſchränkung des Terminirens (Sammelns) der Bettelmönche bis zu deren gänzlichem Eingehen in Folge des Verbots der Novizen-Aufnahme; die Verminderung der Mendicanten-Klöſter*); die Erſtattung von Vorſchlägen für kirchliche Poſten, die der Staat zu beſetzen oder wofür er Candidaten zu benennen hat; die Verwaltung aller Intercalar-Einkünfte kirchl. Pfründen; die Entſcheidung über alle Beſchwerden wider geiſtliche Perſonen, ſoweit ſie nicht vor die Gerichte gehören oder mere spiritualia betreffen; die Abgrenzung der Diözeſen und Pfarrſprengel. — Gilt es, blos eine bereits beſtehende Vorſchrift anzuwenden, ſo mag das Oekonomat ſelbſtſtändig vorgehen; muß aber erſt eine neue Norm erlaſſen werden, ſo hat es im Einvernehmen mit den betreffenden Hofkanzleien das hiezu Erforderliche vorzukehren. Ihm wird eine beſondere Buchhalterei zugetheilt. Seine Filialen in den einzelnen Provinzen ſtehen unter der Lan-

*) In einer beſonderen A. h. Entſchließung vom gleichen Tage iſt ausdrücklich geſagt: daß auf Kloſtergeiſtliche nunmehr durchweg die ehevor ſchon in der Lombardie befolgten Grundſätze anzuwenden ſeien, welchen Kreſel nachrühmte, daß ſie „das Uebel an der Wurzel packen," und von welchen Gebler ſich die Umwandlung der Mönche in „nützliche oder wenigſtens unſchädliche Mitglieder des Staates" verſprach. S. oben S. 394 ff.

desſtelle und zu dieſer in dem nämlichen Verhältniſſe, wie das Oekonomat in Wien zu den Hofkanzleien. Die geſammte Geiſtlichkeit hat dem Oekonomate unmittelbar alle Auskünfte zu ertheilen, um welche dieſes ſich an ſie wendet.

Die Aufgabe, dieſen Grundzügen gemäß die Behörde einzurichten, erſchien dem Grafen Hatzfeld ſo ſchwierig, daß er am 16. Juni den Kaiſer bat, den Berathungen darüber alle Staatsräthe beiziehen zu dürfen, was der Kaiſer ſofort bewilligte. Kaum hatte hiebei der ungar. Hofkanzler in den Plan und in die Durchführungsmodalitäten Einſicht gewonnen, als er auch ſchon am 22. Juni die Errichtung einer ſolchen Behörde als einen Eingriff in die ungariſche Verfaſſung perhorreſcirte und ſo zu eingehender Erörterung dieſes Vorhabens Anlaß gab *). Hiebei ward auf Hatzfeld's Antrag der Titel „Geiſtl. Oekonomat“ in „Geiſtliche (Hof-) Commiſſion“ abgeändert (3. Auguſt 1782).

Das Ergebniß jener Berathungen war, daß beantragt wurde, einerſeits der fraglichen Behörde ökonomiſche Geſchäfte nicht aufzubürden (ſondern dieſe nach wie vor durch die Hofkammer beſorgen zu laſſen), andererſeits ihr die Aufſicht über das Placetum regium, beziehungsweiſe deſſen Anwendung, die Entſcheidung der Conflicte zwiſchen verſchiedenen Religionsgenoſſenſchaften und die Handhabung der Toleranzvorſchriften zu übertragen. Der Kaiſer reſolvirte am 22. Auguſt 1782: um das Toleranzweſen werde ſich dieſelbe nicht zu kümmern haben, allerdings jedoch um die Bewirthſchaftung des geiſtl. Vermögens **).

Die Commiſſion begann auch noch vor Ablauf des Jahres 1782 ihre Wirkſamkeit und zwar mit ſolcher Befliſſenheit, daß der Kaiſer am 25. October 1782 gelegentlich eines Berichtes, den ſie ihm über anonyme Anklagen gegen die Franziskanermönche in Krain erſtattete, ihr bedeuten ließ: wenn ſie fortführe, auf derartige Dinge zu achten, würde ſie zuletzt nimmer aus dem Wuſte herauskommen; auch ſcheine dieſes Denunciren nur ein Mittel der Uebelgeſinnten zu ſein, durch welches ſie

*) S. dieſe Erörterung, bei welcher die ungariſche Verfaſſung den Angelpunkt bildete, oben S. 176—177.

**) Näheres über den Umfang der der Geiſtl. Hof-Commiſſion und den Filial-Commiſſionen in den Provinzen definitiv zugewieſenen Geſchäfte ſiehe bei Adam Wolf: „Die Aufhebung der Klöſter in Inneröſterreich.“ S. 34—38.

die Commiſſion von der Ausarbeitung und Durchführung der „Hauptgrundſätze“ ablenken wollen.

Daß die Commiſſion gleichwohl den ihr geſteckten Zielen beharrlich zuſteuerte, erhellt aus den Proben ihrer Thätigkeit, welchen dieſer Rückblick auf ihren Urſprung eingeſchaltet iſt und zu deren Erklärung er dient.

11. Unter den Vorträgen in Kirchenſachen, welche die böhm.-öſterr. Hofkanzlei noch unter Maria Thereſia ausgearbeitet, die Kaiſerin aber zurückgelegt hatte, befand ſich ein Referat vom 18. November 1775 über den Verband der inländiſchen Klöſter mit auswärtigen und über deren Unterordnung unter die zumeiſt in Rom reſidirenden Ordensgenerale. Darnach gab es in böhm.-öſterr. Erbländern nicht weniger als 20 Orden, welche in spiritualibus et temporalibus von fremden Oberen abhingen; 157 auswärtige Klöſter übten durch jura activa et passiva, 24 durch Rechte erſterer Art allein Einfluß auf die inländiſchen. Die genannte Hofkanzlei drang auf Löſung dieſer Verbindungen mit einziger Ausnahme der ſpirituellen und in Dingen der äußeren Diſciplin ſich äußernden Wechſelbeziehungen. Aber auch letztere ſollten von den Länderſtellen überwacht, alle Zuſchriften auswärtiger Oberen und Klöſter dieſen daher zur Kenntnißnahme vorgelegt, auswärts abgehaltene Generalcapitel nicht mehr beſchickt, zu Rom keine Kloſteragenten mehr unterhalten, keine Reiſen dahin von Ordensmitgliedern mehr unternommen, keine Breviere, Meßbücher u. dgl. mehr aus dem Auslande bezogen werden. Fühlen einheimiſche Klöſter das Bedürfniß, unter ſich zuſammenzuhängen, ſo ſollen ſie Provinzialverbände ſchließen, jedoch mit Beachtung der Staatsgrenzen.

Dieſer Vortrag gelangte, durch Joſeph II. der Vergeſſenheit entriſſen, am 31. Januar 1781 zur ſtaatsräthlichen Berathung. Kaunitz und drei andere Staatsräthe waren für die gänzliche Trennung beſagter Verbindungen. Der Kaiſer verfügte ſie am 17. Februar 1781 und anerkannte mit huldvollen Worten „die rühmliche Sorgfalt“, womit die Kanzlei über der Aufrechthaltung der landesfürſtlichen Rechte wache. Doch befahl er, einen neuen Entwurf des Textes der hinauszugebenden Verordnung vorzulegen.

Schon am 24. Februar kam die Hofkanzlei dem Befehle nach. Sie überreichte indeſſen einen förmlichen Geſetzentwurf, der nach erhal-

tener Sanction veröffentlicht werden möge, wie es diesfalls in Churbayern und in Venedig geschehen sei. Am 28. Februar begann der Entwurf bei den Staatsräthen zu circuliren. Löhr und Gebler billigten ihn dermaßen, daß sie ihn sofort auch für die ungarischen Länder, für die niederländischen und italienischen Provinzen zum Gesetz erhoben und allenthalben proclamirt wissen wollten. Kresel tadelte daran nur die kleinliche Controle, welche den Länderstellen bezüglich der Provinzial-Capitel zugedacht war. Kaunitz theilte die Ansicht der beiden Erstgenannten von der Vorzüglichkeit und allseitigen Anwendbarkeit des Elaborats. Der Kaiser jedoch wünschte manche Stelle anders stylisirt und forderte seine Staatsräthe auf, insbesondere zu erwägen, ob nicht sämmtliche Klöster der Monarchie unter die Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe zu stellen, die s. g. Exemtionen also durchweg aufzuheben wären.

Cardinal Migazzi, welcher von diesem Auftrage des Kaisers Kenntniß erhielt, beeilte sich, zu versichern, daß kein Bischof zur Aufhebung der Klöster-Exemtionen die Hand bieten, beziehungsweise die dann den Bischöfen zugemuthete Ingerenz üben werde.

Kresel ließ sich hierdurch nicht einschüchtern. Es gebe schon, erwiederte er, verschiedene Bischöfe, wie z. B. die von Laibach, Gurk, Brixen, Königgrätz und Leitmeritz, welche das Amt eines Klostervisitators willig annehmen werden; ihrem Beispiele werden andere Ordinarii folgen. Aber den Besuch des Collegium germanicum in Rom, wo die Geistlichkeit sich staatsgefährliche Grundsätze holt, müsse man verbieten, selbst wenn darüber die dortigen Stiftungen verloren gehen, was übrigens die Staatskanzlei zu verhindern wissen werde. Gebler bestand gleichfalls auf der Beseitigung aller Exemtionen der Klöster; der dawider eifernde Cardinal werde eher nachgeben, als sich einer groben Antwort aussetzen. Löhr hätte diesen Punkt lieber gar nicht berührt gesehen. Um so energischer trat Kaunitz für die vom Kaiser angeregte Reform ein. Anstände, meinte er, werde es bei allen landesfürstlichen Verfügungen, welche die Clerisei betreffen, absetzen. Man müsse ein für alle Mal den Entschluß fassen, Alles was Mißbrauch oder Anmaßung ist, abzustellen und dabei standhaft ohne jede Rücksicht vorgehen. Wagt man dies nicht, so ist es klüger, Alles beim Alten zu lassen. Denn es lohnt nicht nur nicht die Mühe, sondern schädigt das

Anſehen der Staatsgewalt, wenn dieſelbe umſonſt oder geringer Vortheile willen großes Aufſehen erregt. Wird der alte Verband der geiſtlichen Orden und der Klöſter unter ſich gelöst, ſo muß eine andere Aufſicht Platz greifen und zu dieſer ſind die Biſchöfe ihrer Beſtimmung nach, ja ſelbſt durch ältere kirchliche Satzungen geradezu berufen. Die Exemtionen Erſterer beruhen nur auf römiſcher Anmaßung. Der Staat hat die alte Diſciplin herzuſtellen. Weigern ſich die Biſchöfe, dieſe zu üben, ſo fordere man die Orden auf, für Oeſterreich beſondere Generalviſitatoren zu wählen. Schließlich ſtimmte Kaunitz der von Kreſel hinſichtlich des Collegium germanicum in Rom gemachten Bemerkung bei.

Der Kaiſer entſchied am 13. März 1781 ganz nach dem Einrathen ſeines Staatskanzlers und eröffnete damit den Feldzug wider die päpſtliche Macht, welche in der That an der Organiſation der geiſtlichen Orden eine für die Staatsgewalt nicht gleichgiltige Stütze hatte.

Wenige Tage ſpäter, am 26. März, erſchien das kaiſ. Patent, nach welchem faſt alle päpſtlichen Anordnungen, ſie mochten in welcher Form immer ergehen, ſo wie (zur Vermeidung indirecter Eingriffe der päpſtlichen Gewalt) alle analogen Weiſungen auswärtiger Biſchöfe an ihre in Oeſterreich befindlichen Diöceſanen vor ihrer Kundmachung in Oeſterreich dem Placetum Regium zu unterziehen waren.

Es geſchah dies gleichfalls auf Grund eines von der böhm.-öſterr. Hofkanzlei ſchon unter Maria Thereſia (am 4. Auguſt 1775) erſtatteten, von der Kaiſerin aber nicht erledigten und nunmehr (am 24. Februar 1781) reproducirten Vortrags. Joſeph II. bedeutete hierauf (am 8. März) der Hofkanzlei, ſie möge ein entſprechendes Patent ausarbeiten und überhaupt ſämmtliche Vorträge in publico-ecclesiasticis, welche ſeine Mutter unerledigt gelaſſen hatte, mittelſt eines Verzeichniſſes zu ſeiner Kenntniß bringen. Der Patententwurf lag ihm bereits am 17. März zur Genehmigung vor. Kreſel beantragte, dem Patente rückwirkende Kraft beizulegen. Gebler ſtellte blos in ſtyliſtiſcher Beziehung Einiges aus; Kaunitz desgleichen (insbeſondere erſetzte dieſer den Ausdruck „weltliche Macht“ durch „oberherrliche Macht“). Löhr war für Streichung eines Paragraphs, welcher Abläſſe und verſchiedene Dispenſen von der Anerkennung durch die Staatsgewalt ausnahm. Der Kaiſer entſprach dieſem Antrage.

Nun folgte ein Act der Abwehr oder, nach kirchlicher Auffassung, des Angriffs dem anderen *).

Die Ertheilung von Dispensen in Gemäßheit der Bulle In Coena domini wurde verboten (14. April 1781) und bald darauf das Ausreißen der diese Bulle enthaltenden Blätter aus den Ritualbüchern verfügt (4. Mai 1781).

Jenes Verbot rief der Bischof von Brünn hervor, welcher von der durch diese Bulle den Bischöfen eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machte und so der böhm.-österr. Hofkanzlei Anlaß gab, am 31. März 1781 das Bedenkliche dieses Vorgehens zu erörtern. Gebler wollte das Verbot auch auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt wissen. Er und andere Staatsräthe fanden nämlich den Gehorsamseid, welchen ungarische Bischöfe dem Könige zu schwören pflegten, unzulänglich. Kaunitz erwog, daß das einfache Außergebrauchsetzen der Bulle nicht genüge, sondern es den Bischöfen klar zu machen gelte, daß sie in den betreffenden Fällen um Rom unbekümmert, also aus eigener Macht zu dispensiren hätten. Deßhalb trage man ihnen auf, die Bulle als null und nichtig anzusehen, auch in diesem Sinne den ihnen untergeordneten Clerus so wie die Gläubigen zu belehren. Der Kaiser ging wirklich auf diesen drastischen Vorschlag ein (11. April 1781).

Da inzwischen die böhm.-österr. Hofkanzlei (unterm 30. März 1781) den Verhandlungsact über Beschwerden des Olmützer Erzbischofs wider das Brünner Priesterhaus **) in Betreff der daselbst herrschenden, unkirchlichen Gesinnung dem Kaiser vorgelegt und dieser daraus ersehen hatte, daß dreien (vom Staate bestellten) Vorstehern des genannten Instituts Aeußerungen, wie: daß nicht alle in den Bullen In Coena Domini und Unigenitus vorkommenden Sätze gläubig hinzunehmen seien, — von besagtem Erzbischofe als Anzeichen schismatischer Tendenzen sehr verübelt

*) Man findet die ganze Reihe derselben in mehreren Werken, so bei Albert Jäger: Kaiser Joseph II. und Leopold II., S. 67 ff., und bei K. Ritter: Kaiser Joseph II. und s. kirchl. Reformen (Regensburg 1867), S. 43 ff., aufgezählt. Hier werden blos die wichtigern, welche Gegenstand staatsräthlicher Berathung waren, besprochen.

**) S. über dessen Entstehung und über die Vorgänge in demselben: Christ. d'Elvert, Gesch. der Studien-Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Oest.-Schlesien (Brünn 1857), S. 204 ff.

wurden, verſchärfte er jenes Verbot durch den erwähnten Nachtrag (reſolvirt am 25. April) und legte er gleichzeitig allen Prieſtern ſowohl wie den Laien nicht nur Stillſchweigen über die beiden Bullen, ſondern auch Enthaltſamkeit von allen Discuſſionen über moliniſtiſche oder janſeniſtiſche Grundſätze auf. Nicht einmal die Titel der einſchlägigen Schriften ſollten mehr ausgeſprochen werden.

Beim Abſchluß der bezüglichen Unterſuchung, welche auch mehreren Prieſtern Zurechtweiſungen wegen ihres Ungehorſams gegen geiſtliche Obere eintrug, vindicirte ſich der Kaiſer im Bewußtſein der geübten Unparteilichkeit ausdrücklich das Recht, ſo wie er die Geiſtlichkeit zur Unterwürfigkeit den Biſchöfen gegenüber anhalte, auch wieder von dieſen zu fordern, daß ſie den Landesgeſetzen und Verordnungen in Allem, was die Erziehung des Clerus, die innere und äußere Verwaltung der dazu beſtimmten Anſtalten betrifft, pünktlichſt gehorchen.

Gebler ermunterte ihn hiezu gerade durch den Tadel, welchen er über die „Anmaßung“ ausſprach, womit da der Cardinal Migazzi und ein biſchöflicher Commiſſär Namens Sukup ſich zu Vertheidigern der beiden vervehmten Bullen aufgeworfen hätten.

Im Auguſt 1781 berieth ſich der Kaiſer mit ſeinen Staatsräthen über den Eid, welchen jeder Biſchof vor ſeiner Confirmation durch den Papſt dieſem zu ſchwören hatte. Hofrath Heinke war als Fachreferent bei der böhm.-öſterr. Hofkanzlei der Meinung geweſen, die Regierung ſollte ſich um dieſen Eid gar nicht kümmern, dafür aber jeden Biſchof verhalten, vor der Einſetzung in die Temporalien dem Landesfürſten einen, die bedenklichen Stellen des Pontificaleides paralyſirenden Eid zu ſchwören. Ein Gremialbeſchluß der Hofkanzlei empfahl die Abnahme eines ſolchen Eides vor der Confirmation durch den Papſt u. z. nach dem in Frankreich üblichen Formular, über welches daher genauere Erkundigungen einzuziehen wären. Kreſel und Gebler gaben dem Vorſchlage Heinke's den Vorzug; obſchon das an ſich Beſte wäre, den Inhalt des Pontificaleides öffentlich tadeln. Löhr und Hatzfeld dagegen hielten es für unvermeidlich, daß der Kaiſer ſich darüber mit Rom in's Einvernehmen ſetze. Kaunitz bemerkte wider Heinke's Vorſchlag: es gehe nicht an, den Pontificaleid einfach zu ignoriren, weil künftighin die bezüglichen Literae apostolicae, denen die päpſtliche Eidesformel beilag, des Placetums bedürften. Er widerrieth indeſſen auch, die Biſchöfe an

dieſer Eidesleiſtung zu hindern, weil dadurch Verwicklungen mit Rom heraufbeſchworen werden würden; vielmehr bewillige man dieſelbe von Fall zu Fall mit der Clauſel, daß dies im Sinne der urſprünglichen Canones und der landesfürſtlichen Gerechtſame unbeſchadet geſchehe. In die einzuführende, landesfürſtliche Eidesformel nehme man das Gelöbniß unbedingten Gehorſams gegenüber den Staatsgeſetzen und l. f. Verordnungen, ſo wie der Bereitwilligkeit, dieſe dem Clerus zur pünktlichen Darnachachtung bekannt zu geben, um ſo gewiſſer auf, je weniger ſonſt manche Biſchöfe hierzu geneigt ſein würden. Der Kaiſer entſchied ſich für den Antrag des Staatskanzlers am 26. Auguſt 1781. Die bezügliche Verordnung erging aber erſt fünf Wochen ſpäter.

Im October 1781 gewannen auch die Beſtrebungen, welche auf Entfernung des Collegium germanicum aus Rom abzielten, eine feſte Geſtalt. Dieſe als Demonſtration wider den päpſtlichen Stuhl hochbedeutſame Angelegenheit kam zunächſt im Schooße der Studien-Hofcommiſſion zur Sprache, als ein mähriſcher Cavalier für ſeinen Sohn um die Erlaubniß, daß derſelbe in das Collegium eintreten dürfe, anhielt. Abt Rautenſtrauch war für Abweiſung des Bittſtellers, weil durch den Beſuch des Collegiums nicht nur viel Geld aus Oeſterreich verſchleppt, ſondern auch von den Zöglingen der „curialiſtiſche Geiſt“ eingeſogen werde. Hofrath Heinke ſtimmte dem bei und fand es höchſtens Studirenden gegenüber, welche Mathematik oder Phyſik betreiben, gerathen, die fragliche Erlaubniß weiterhin zu ertheilen. Hofrath Greiner hielt gleichfalls die Verweigerung der Erlaubniß für das Klügſte; gäbe man ſie aber einem Theologen, ſo ſollte dieſer in Oeſterreich kein geiſtliches Benefizium erhalten, bevor er nicht noch ein Jahr an einer inländiſchen Univerſität ſtudirt hätte. Die Mehrheit der Mitglieder der Studien-Hofcommiſſion zauderte aber noch. Oeſterreich, ſo meinte dieſe, laufe, wenn es den status quo verletzt, Gefahr, ſeiner Präſentationsrechte in Anſehung deutſcher Reichsſtifte verluſtig zu gehen; der in jenem Inſtitute den Unvermöglichen ohne Entgelt ertheilte Unterricht ſei ſchwer zu erſetzen; auch die Reciprocität komme in Betracht, da römiſche Adelige am Wiener Thereſianum und päpſtliche Alumnen in einem Prager Convicte ſich befänden, wo auch ſie viel Geld verzehren. Iſt man mit dem Geiſte, der im Colleg. germ. herrſcht, nicht einverſtanden, ſo wirke man auf die Anſtellung deutſcher Profeſſoren hin. Der Hof-Vice-

Kanzler Graf Anersperg, welcher zuletzt votirte, ahnte so wenig, um was es sich da eigentlich handelte, daß er die dem Institute gemachten Anwürfe durch die Bemerkung: zu Rom, dem Sitze der Mutterkirche, könnten unmöglich falsche Glaubenssätze gelehrt werden und müssiges Schulgezänke verdiene keine Beachtung, — vollkommen zu widerlegen wähnte. Auch die böhm.-österr. Hofkanzlei mahnte von Gehässigkeiten wider das Institut ab, aus welchem so viele einflußreiche Priester hervorgehen.

Als diese Gutachten den Mitgliedern des Staatsrathes zugestellt wurden, kamen Kresel und Kaunitz auf ihre schon früher gegen das Collegium germanicum vorgebrachten Anklagen*) zurück. Sie erfreuten sich dabei der allseitigen Zustimmung ihrer Collegen. Kresel erachtete die „römischen Lehren" für allzu staatsgefährlich, als daß ein Landesfürst seinen Unterthanen weiter gestatten dürfte, dieselben in sich aufzunehmen, und obendrein sei das Studiren im Auslande den Oesterreichern längst verboten. Kaunitz widersprach der Befürchtung, daß Oesterreichs Ansehen und Einfluß im deutschen Reiche unter der Feindseligkeit wider das Collegium germanicum leiden könnten und rieth, demselben dadurch die Fortexistenz in Rom unmöglich zu machen, daß man ihm die 90.000 Lire Einkünfte, welche es aus der Lombardie bezieht, vorenthält. Man wende diese Einkünfte einem in Pavia zu errichtenden Collegium für Theologen aus allen österreichischen Erblanden zu. An guten Lehrern sei hier kein Mangel, seit das neue System an der Universität eingeführt und durch Berufung dreier berühmter Professoren Schüler aus ganz Italien dahin gezogen worden.

Der Kaiser billigte diesen Vorschlag des Staatskanzlers am 8. November 1781.

Ueber Antrag des Staatsrathes gab er unterm 22. December 1781 der Compilations-Hofcommission auf die Frage: ob für Ehestreitigkeiten die geistlichen Gerichte fortan competent seien? — einen bejahenden Bescheid, jedoch mit dem Beisatze, daß in solchen Rechtshändeln die Appellation nach Rom und Delegirung kirchlicher Instanzen von dort her fürder zu unterbleiben haben**).

*) S. oben S. 451 u. 452.

**) Ueber die sonstige Umgestaltung des Eherechts unter Joseph II. und dessen Schwanken in Betreff der kirchlichen Dispensen s. den 7. Abschnitt der vorliegenden Schrift S. 240—256.

Derartige Verfügungen mußten, zumal in Verbindung mit den Toleranz-Vorschriften, die ihrer Pflicht sich bewußten Würdenträger der katholischen Kirche in Oesterreich zu Gegenvorstellungen bewegen.

Cardinal Migazzi überreichte eine solche dem Kaiser schon am 20. März 1781 in Betreff der gefährdeten Exemtionen der geistlichen Orden. Er bezeichnet darin den Kernpunkt, um den sich Alles drehe, als ein „päpstliches Recht" und empfiehlt, hierüber mit Rom in Verhandlung zu treten. Der Staatsrath wiederholte die für selbstständiges Vorgehen des Landesfürsten sprechenden Gründe und Gebler gerieth in solche Aufregung, daß er den Herzenserguß des Cardinals „elend" und mit Rücksicht auf das Geheimniß, in welches des Kaisers diesfällige Absicht noch gehüllt sei, sogar „vorlaut" schalt, zugleich aber aus dem Umstande, daß in- und ausländische Zeitungen das Geheimniß bereits ausgeplaudert hatten, folgerte, der Kaiser könne nun nicht mehr von seinem bezüglichen Beschlusse abgehen.

Der genannte Cardinal, dem diese ebenso derbe als oberflächliche Abfertigung kaum verborgen blieb, fuhr nichtsdestoweniger fort, an des Kaisers Gewissen zu appelliren. Eine gegen Schluß des Jahres 1781 (am 12. November) von ihm übergebene Vorstellung enthält folgende Sätze: In Sachen des Glaubens und der Moral ist der Papst oberster Richter. Seinem Ausspruche hat jeder katholische Christ sich zu fügen, bis etwa die Kirche anders entscheidet. Anerkennt der größte Theil dieser den Ausspruch als richtig, so trägt er den Stempel der Unfehlbarkeit an sich. Wer sich dann noch ihm widersetzt, gehört zu den Abtrünnigen. Der über die Bullen Unigenitus und In coena Domini ausgebrochene Streit zwischen Jansenisten und Molinisten soll in den Erblanden thunlichst durch Abmahnung der Geistlichkeit, daran theilzunehmen, beigelegt werden. Aber dann darf auch der Staat keine dawider aufreizenden Bücher und Broschüren dulden.

Kresel fand diese Schlußfolgerung unzutreffend. Wenn im Inlande ehevor alle Discussionen über jene Bullen verboten sind, so hat es keinen Sinn, im Auslande gedruckte Broschüren, welche sie angreifen, von der Verbreitung auszuschließen. Andererseits darf von jenem Verbote keinesfalls abgegangen werden, denn die Bullen sind gefährlich und in Oesterreich nicht recipirt. Der Kaiser möge also ausharren, wie arg ihm auch seitens des hohen Clerus zugesetzt werden mag. Andere Staatsräthe

und vorweg Kaunitz beriethen den Kaiser in gleicher Weise; nur Hatzfeld sprach sich zu Gunsten des vom Cardinal erbetenen Broschüren-Verbots aus, fand es übrigens ganz ordnungsgemäß, daß der Cardinal mittelst Hofdecrets aufgefordert werde, den Staatsgesetzen pünktlich zu gehorchen. Der Kaiser befahl dies und zwar sollte die Antwort im Sinne der Mehrheit der Staatsräthe abgefaßt werden. (23. November.)

Dennoch besann sich der vorgenannte Cardinal-Erzbischof von Wien, die kais. Verordnungen in publico-ecclesiasticis, so wie der Kaiser es wünschte, d. h. mit der Aufforderung, daß ihnen Folge geleistet werde, kundzumachen. Laut eines Berichtes der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 31. December 1781 intimirte er sie dem Clerus blos zur Wissenschaft. Das gab zu weiteren, vom Staatsrathe urgirten Erhebungen Anlaß, ob wohl andere Bischöfe sich correcter benommen hätten? Auch drohte der Kaiser darauf hin dem Cardinal Migazzi und der nieder-österr. Regierung mit pecuniären Nachtheilen, dafern sein Wille nicht sofort geschähe.

Bevor das Jahr 1781 zu Ende ging, erhob der Cardinal nochmals seine Stimme. Diesmal galt sie der Aufhebung der Klöster*).

Gleichzeitig versuchte auch der päpstliche Nuntius Garampi, den Kaiser zur Umkehr zu bestimmen; aber ebenso fruchtlos. Ueber Kresel's Antrag ordnete der Monarch vielmehr an, daß die ablehnende Note, womit der Staatskanzler in seinem Auftrage diese Denkschrift beantwortete, veröffentlicht wurde**).

Auch eine Replik des päpstlichen Geschäftsträgers hatte keinen besseren Erfolg, wenn schon die Antwort darauf minder verletzend lautete und deren Verlautbarung in Form eines Circulars unterblieb.

Inzwischen hatte der Erzbischof von Görz, Graf Edling, sich um Verhaltungsregeln nach Rom gewendet und von dort die Weisung em-

*) S. oben S. 397.

**) S. „Protokoll," I. Bd. Nr. 75. Die Note des Fürsten Kaunitz ward bei diesem Anlasse offenbar zurückdatirt. Denn während sie da das Datum: 19. December 1781 trägt, hat der Staatskanzler die Denkschrift („das Billet") des päpstl. Nuntius erst am 20. December dem Kaiser „vor Augen gelegt", Kresel am folgenden Tage den Antrag auf Veröffentlichung der Gegenbemerkungen des Staatskanzlers gestellt und der Kaiser erst am 24. December diesen Antrag genehmigt.

pfangen: er ſolle die kirchenfeindlichen Verordnungen und Geſetze des Kaiſers ſo lange ignoriren, bis der darüber zwiſchen dem Letzteren und dem Papſte entſtandene Conflict ausgetragen ſei; denn in geiſtlichen Dingen ſei er des Papſtes Unterthan. Dies theilte derſelbe unumwunden dem oberſten Hofkanzler mit, als dieſer in ihn drang, jene Verordnungen und Geſetze doch endlich dem Befehle des Kaiſers gemäß der Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe zur Darnachachtung bekannt zu geben. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei meldete den paſſiven Widerſtand des Erzbiſchofs ſammt deſſen Rechtfertigung und einige Verſäumniſſe des Fürſtbiſchofs von Lavant in der gleichen Richtung am 21. Februar 1782 dem Kaiſer. Sie rieth, über letztere hinauszugehen, dem Erzbiſchof jedoch ſeine Correſpondenz mit Rom abzufordern. Kreſel fügte dieſem Antrage den auf eine Verwarnung hinzu. Löhr meinte: der Erzbiſchof wäre ſogleich aus ſeiner Diöceſe zu entfernen. Gebler drang gleichfalls auf deſſen Wegweiſung, hauptſächlich im Hinblick auf des Papſtes bevorſtehende Ankunft in Görz. Selbſt der mild denkende Graf Hatzfeld wollte über den widerſpenſtigen Erzbiſchof zu ſeiner Unterwerfung unter den Befehl des Kaiſers die Temporalienſperre verhängt wiſſen und war auch für die Abforderung der erwähnten Correſpondenz. Der Kaiſer trug kein Verlangen hiernach, ordnete aber an, daß der Erzbiſchof binnen 24 Stunden nach Empfang des bezüglichen Decrets die zu publicirenden Regierungserläſſe ſeiner Geiſtlichkeit kund zu thun und außerdem in Wien zu erſcheinen habe, um daſelbſt perſönlich ſich zu verantworten, ſowie um ſein weiteres Schickſal zu erfahren. Würde derſelbe deſſen ſich weigern, ſo hat er binnen 24 Stunden ſeine Demiſſion zu geben (5. März 1782).

Hierauf ließ es jedoch der Erzbiſchof vorerſt nicht ankommen. Er erſchien am 21. März in der böhm.-öſterr. Hofkanzlei und bezeigte daſelbſt ſeine Geneigtheit, ſich zu fügen. Am folgenden Tage ließ er vor dem in pleno verſammelten Rathsgremium dieſer Kanzlei den ihm zugedachten Verweis über ſich ergehen. Dies berichtete ſofort die Kanzlei dem Kaiſer, nicht ohne beizufügen: der Erzbiſchof habe ſich demüthig benommen und ſich mit der „Gewiſſensangſt“ entſchuldigt, in welche er durch die fraglichen Erläſſe verſetzt worden. Joſeph II. nahm es zur Kenntniß, wurde übrigens durch Kreſel auf den noch weit gefährlicheren und noch immer nicht genügend gehemmten Verkehr der Ordensgenerale mit den einheimiſchen Klöſtern aufmerkſam gemacht,

was, da dem auch alle übrigen Staatsräthe beipflichteten, ihn bestimmte, nun auch dem gesammten Regularclerus die Weisungen der Ordensgenerale zur Einsichtnahme abzuheischen (26. März 1782).

Da der Kaiser die Einwendungen der Anwälte der päpstlichen Gewalt in seinen Erbstaaten unbeachtet ließ*) und die nachhaltigere Opposition auswärtiger Kirchenfürsten, zu deren Diöcesen Theile jener gehörten, keine andere Wirkung hatte, als daß der Kaiser die Regulirung aller Diöcesen ohne vorgängiges Einvernehmen mit Rom in Angriff nahm **), ferner in Anbetracht eines acut gewordenen Zerwürf-

*) Blos das Verbot vom 4. September 1781, welches den Bischöfen verwehrte, die Ermächtigung zu gewissen Ehedispensen in Rom nachzusuchen, nahm er unterm 23. Jänner 1782 theilweise wieder zurück. S. oben S. 241.

**) Die vornehmste Veranlassung dazu gab der Bischof von Basel, welcher dem Kaiser das Recht bestritt, die von ihm ausgehenden Erlässe an Geistliche und Laien des österr. Antheiles seiner Diöcese dem Placetum regium zu unterziehen; ferner seine kirchliche Gerichtsbarkeit über jene Diöcesanen sich wahrte, von diesen Taxen einzuheben fortfuhr u. s. w. Für ihn trat der Metropolit von Salzburg in die Schranken und außerdem sprachen förmliche Recesse aus den Jahren 1729 und 1779 zu seinen Gunsten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei meinte zwar in ihrem Berichte hierüber vom 21. October 1781: mit derlei Rechten habe es eine andere Bewandtniß, als mit Territorial- und Lehengerechtsamen; aber im Staatsrathe, der in den ersten Tagen des folgenden Jahres diesen Bericht begutachtete, waren die Ansichten getheilt. Kresel und Hatzfeld erklärten den Kaiser als durch die Recesse gebunden; Löhr deutete deren Inhalt als „unpräjudicirliche“ Zugeständnisse, welche durch ein nachfolgendes, allgemeines Gesetz behoben werden; Gebler bezeichnete als den eigentlichen Stein des Anstoßes die landesfürstliche Stellung des Bischofs und als Ursache der Recesse die damalige „Verkennung“ des Kirchen- und Staatsrechtes. Da helfe nur die Ausschließung aller nicht in Oesterreich residirenden Bischöfe von der hiesigen Kirchenverwaltung. Kaunitz war der gleichen Ansicht. Der Kaiser ordnete, von dem seitens der Hofkanzlei gemachten Unterschiede ausgehend, bereits am 2. Januar 1782, wo er die Boten seiner Staatsräthe noch nicht kannte, den Entwurf von Mappen an, auf welchen die gegenwärtigen Grenzen der Diöcesen und die denselben jenem Prinzipe gemäß zu gebende Arrondirung zu verzeichnen waren. Die böhm.-österr. Hofkanzlei legte diese Mappen in Begleitung eines Motivenberichtes am 10. März 1782 vor. Doch schon Tags zuvor hatte der Kaiser durch ein Handschreiben an den obersten Kanzler in dieser Angelegenheit Entscheidungen getroffen, über welche die Hofkanzlei und die Staatsräthe sodann gerade während der Anwesenheit des Papstes in Wien zu Rathe saßen. Uebrigens

niſſes über das Recht, in der Lombardie Biſchöfe, Pröbſte und Pfarrer zu ernennen, machte Papſt Pius VI. bekanntlich ſelber ſich auf den Weg nach Wien, um den kirchlichen Reformen des Kaiſers Einhalt zu thun.

Letzterem kam dieſe Reiſe ſehr ungelegen *). Die ärgerliche Stimmung, in welche ſie ihn verſetzte, drückt ſie in verſchiedenen, theils noch vor Ankunft des Papſtes in Wien, theils während deſſen Anweſenheit, theils nach deſſen Abreiſe von ihm zu Papier gebrachten Reſolutionen aus **).

---

war laut eines Actes der böhm.-öſterr. Hofkanzlei vom 7. October 1781 die Aufhebung der Jurisdiction auswärtiger Biſchöfe damals ſchon anläßlich der Frage, wie die Biſchöfe von Trient und Brixen, welche zugleich Fürſten des röm.-deutſchen Reiches waren, zur Leiſtung des Unterthaneneides an den Beherrſcher Oeſterreichs verhalten werden könnten, — von den Staatsräthen Löhr und Gebler im Hinblick auf die zehn durchaus fremden Biſchöfe, welche ſich mit jenen in die kirchliche Verwaltung Tirols theilten, angeregt, jedoch die Verhandlung hierüber von Kaunitz als inopportun vertagt worden. Als eine Art Vorübung auf dieſem Streitgebiete erſcheint die ſchon unterm 16. März 1781 vom k. k. Hofkriegsrathe empfohlene Löſung des kirchlichen Verbandes, in welchem die orientaliſch-orthodoxen Glaubensgenoſſen der Bukowina und der Militärgrenze mit dem Patriarchen von Conſtantinopel und mit dem Erzbiſchofe von Jaſſy ſtanden. Die Mehrzahl der Staatsräthe compromittirte diesbezüglich auf die Einſicht des Fürſten Kaunitz, welcher zwar den Biſchof von Radautz aus der Abhängigkeit vom Jaſſyer Erzbiſchofe zu befreien, jedoch, damit keine Aufregung entſtehe und anderer politiſcher Rückſichten willen, deſſen Verbindung mit dem genannten Patriarchen vorläufig nicht zu ſtören rieth. Der Kaiſer ordnete denſelben mit Entſchließung vom 24. März 1781 dem Carlowitzer Metropoliten unter und verbot, bei der Ausführung des Verhältniſſes zu beſagtem Patriarchen Erwähnung zu thun.

*) Dennoch ging er auf den Rath des Fürſten Kaunitz, den öſterr. Biſchöfen die Begrüßung des Paſtes in Wien zu verbieten, nicht ein. Der Staatskanzler hatte am 2. Februar 1782 beantragt, das Verbot damit zu motiviren, daß der Papſt in Wien der Ruhe bedürfe, um ſich mit dem Kaiſer zu beſprechen, und daher es lieber ſehen werde, wenn die Biſchöfe ihr Amt daheim zu beſorgen fortfahren. Der Kaiſer aber erwiederte: man dürfe dem Papſte nicht verwehren, durch ſein perſönliches Erſcheinen auf die Geiſtlichkeit und das Volk einzuwirken; kommt auf die eine oder andere Art ein gütliches Einverſtändniß zu Stande, ſo werde dieſer Eindruck zum Beſten der Regierung ausſchlagen.

**) Bekannt iſt der unwirſche Beſcheid, welchen der Wiener Stadtmagiſtrat von ihm am 19. März 1782 auf die Anfrage erhielt, ob er, wenn der Papſt ſich

Aber dieſe Gereiztheit hinderte ihn nicht, dem Papſte mindeſtens einige beruhigende Zuſicherungen zu ertheilen und einzelne ſeiner Verfügungen ſo zu erläutern, daß ſie nicht mehr als Herausforderungen erſchienen, auf welche die ſtreitende Kirche nur mit Repreſſalien antworten konnte.

---

in den Stefansdom verfügt, daſelbſt zur Aufwartung ſich einzufinden habe (ſ. Meynert, S. 73). Der böhm.-öſterr. Hofkanzlei, welche am 18. März Zweifel äußerte, ob der dem Görzer Erzbiſchofe zu ertheilende Verweis trotz der wahrſcheinlichen Gegenwart des Papſtes in Wien in der angeordneten, verſchärften Weiſe (in pleno consilio ſtatt, wie ſonſt gebräuchlich, durch den oberſten Kanzler) zu geben ſein werde? — bedeutete er, daß es dabei bleibe, denn „was die Civilverwaltung Meiner Lande anbelangt, macht Pius VI. in Wien oder Pius VI. in Rom keinen Unterſchied“ (Vgl. S. Brunner, Theolog. Dienerſchaft S. 418). Als Cardinal Migazzi um die Erlaubniß bat, im Stefansdome eine Inſchriftstafel zur Erinnerung an die Anweſenheit des Papſtes anbringen zu dürfen, ließ der Kaiſer die lateiniſche Inſchrift faſt gänzlich umarbeiten, obſchon der Staatsrath ſich blos an dem Ausdrucke „plena peccatorum venia“ (zur Bezeichnung des vom Papſte ertheilten Ablaſſes) als an einer „Fälſchung des kirchlichen Lehrbegriffes“ ſtieß und beſorgte, daß unter der Annahme, der Papſt habe die Sünder von aller Schuld befreit, die öffentliche Moral leiden könnte (wogegen nur Hatzfeld bemerkte, daß die Regierung ſich in dieſe Dinge nicht miſchen möge). Von Kaunitz auf andere, wenn ſchon nur ſtyliſtiſche Gebrechen aufmerkſam gemacht, gab er am 15. Mai dem Cardinal die Inſchrift mit Aenderungen hinaus, wie z. B. folgende: ſt. „templum hoc rei divinae, quam fecit, majestate compleverit“: „hoc in templo solenne deo sacrificium obtulit“; ſt. „innumerabili populo rei non tam novitate quam in oecumenicum patrem pietate undique confluenti“: „innumerabili populo undique confluenti“: ſt. „Jesu Christi in terris Vicario ejusque ecclesiae visibili Capiti ut maneat utrique summo principi honorificentissima immortalis apud posteros memoria“: „ut solennitatis hujus immortalis apud posteros maneret memoria.“ Inzwiſchen hatte Migazzi eine Ankündigung des päpſtl. Ablaſſes, ohne die Cenſursbewilligung dazu einzuholen, drucken laſſen und darin abermals von „Nachlaſſung der Sünden“ geſprochen. Von der böhm.-öſterr. Hofkanzlei deshalb zur Rechenſchaft gezogen, beſtritt er der Behörde das Recht, einen Kirchenfürſten über die Wahl ſeiner Worte in Glaubensſachen zur Rede zu ſtellen; zumal der Papſt dieſe Worte gut geheißen und der Kaiſer den Abdruck geſtattet hätte. Die Hofkanzlei betonte hinwieder ihren Beruf, die öffentliche Moral zu hüten. Kreſel legte den Conflict durch den Vorſchlag bei, den beanſtändeten Ausdruck zwar als ungenau zu rügen und in der Folge auch an ſolchen Ankündigungen Cenſur zu üben, für dieſes eine Mal aber den Verſtoß ungeahndet

Der bezügliche Gedankenaustauſch fand zwiſchen dem Oberhaupte der Kirche und dem Kaiſer ſowohl mündlich, als in der Form ſchriftlicher Erklärungen ſtatt, deren authentiſcher Text in italieniſcher Sprache feſtgeſtellt ward. Die erſte Dichiarazione di Santo Padre iſt vom 10. April, die Antwort des Kaiſers hierauf vom 13., die Replica del Papa vom 14. und die endgiltige Riposta di S. M. l'Imperatore vom 15. April datirt *).

Der Kaiſer ſetzte die Antworten ſelbſt auf, wobei er ſich der deutſchen Sprache bediente und blos den Fürſten Kaunitz ins Vertrauen zog.

Doch gingen Beſprechungen zwiſchen ihm und dem Papſte voran, freilich, wie es ſcheint, erſt dann, als Letzterer ſich zum Aufzeichnen ſeiner Wünſche bequemte und damit ein ſchriftliches Subſtrat, auf welches Kaunitz in einem Vortrage vom 30. März gedrungen hatte, gegeben war. Der Staaskanzler hatte von Vorne herein auch blos vor Conceſſionen in Bezug auf den Eid und die Dispenſationsbefugniß der Biſchöfe gewarnt. Joſeph II. bezieht ſich ſelbſt im erſten Artikel ſeiner Antwort vom 13. April auf Dasjenige, was er „Sr. Heiligkeit mündlich zu ſagen die Ehre hatte.“ Was er damals ſchriftlich zu erwiedern im Begriffe ſtand, lautete ſtellenweiſe anders, als die wirklich gegebene Antwort. So wollte er auf des Papſtes Bemerkung

---

zu laſſen. In dieſem Sinne entſchied auch der Kaiſer am 25. Mai. Er war aber vom Eindrucke, welchen der Papſt in Wien hinterlaſſen hatte, noch immer dergeſtalt afficirt, daß er am 5. Juni 1782 der böhm.-öſterr. Hofkanzlei trotz der geſinnungstüchtigen Wachſamkeit, wovon ſie gerade in dem vorbeſprochenen Falle Proben geliefert hatte, anläßlich einer, wie er meinte, allzu kirchenfreundlichen Unterſtützung der Beſchwerden Migazzi's über ein Wiener Wochenblatt die malitiöſen Worte zuſchleuderte: „Uebrigens kann ich nicht bergen, bei der Kanzlei und den Referenten ſeit dem päpſtlichen Segen eine große Schläfrigkeit in geiſtlichen Angelegenheiten in ihren Einrathen beobachtet zu haben.“ In den Excerpten Hock's ſteht „Schlaffigkeit“. Meynert, welcher S. 73 dieſe Rüge gleichfalls erwähnt, hat „Schlappheit“; möglich, daß in den Hofkanzlei-Acten, welche dieſer Schriftſteller benutzte, das Wort wirklich ſo lautet; ich halte aber erſtere, von mir ſchon oben S. 145 angewendete Lesart für die richtigere.

*) Der ungar. Erzbiſchof Lonovics hat dieſe Actenſtücke in deutſcher Ueberſetzung mittelſt der deutſchen Ausgabe ſeiner (anonym erſchienenen) Schrift: „Der Joſephinismus“ (Wien, 1851) bekannt gemacht (S. 97—118).

(Art. 6): daß es noch Niemanden eingefallen wäre, durch ein Gesetz die dogmatischen Entscheidungen der Kirche dem Placetum regium zu unterwerfen, und daß eine solche Beschränkung der Natur derselben zuwiderlaufe, — erwiedern: dogmatische Entscheidungen, die als das zu respectiren wären, könne der Papst aus sich nicht fassen, sondern es bedürfe dazu der Mitwirkung eines ökumenischen Concils oder der Zustimmung der ganzen katholischen Welt. Hinsichtlich der bischöflichen Eide (Art. 8) gedachte er blos zu erklären, daß er aus der von ihm festgesetzten Eidesformel gerne anstößige Worte ausmerzen wollte, daferne damit am wesentlichen Gesammtsinne nichts geändert wird. Wenn da thatsächlich auch des Pontificaleides der Bischöfe Erwähnung geschieht, so ist dies die Wirkung eines Winkes, welchen Kaunitz dem Kaiser gab, indem er erinnerte, wie zweideutig dieser Pontificaleid laute und wie einig man in allen aufgeklärten katholischen Staaten darüber sei, daß derselbe nur die obedientia canonica dem Papste gegenüber ausdrücken solle. Der Staatskanzler war es aber auch, welcher den Kaiser von dem Vorhaben abbrachte, dem Papste rückhaltslos seine Meinung von der Entstehungsweise giltiger Dogmen zu sagen. Er machte geltend, daß nicht die hieraus zu ziehenden Folgerungen der Grund seien, warum man auch Dogmen der Staatsaufsicht unterstellt, sondern daß es sich dabei um die möglicher Weise das Staatswohl beeinträchtigende Wirkung der Dogmen handle *) und daß es überhaupt gerathen sei, diesen Punkt nur im Allgemeinen zu berühren (sich in Allgemeinheiten darüber zu ergehen). Der Kaiser befolgte, wie der Text seiner Antwort vom 13. April lehrt, diese Rathschläge.

Mit dem aus dessen Feder geflossenen Nachtrage vom 15. April war der Staatskanzler dermaßen einverstanden, daß er nur ein paar Redewendungen zum Gegenstand nebensächlicher Bemerkungen machte.

Die Zusagen, zu welchen der Kaiser sich mittelst dieser zwei Schriftstücke verstand, wurden übrigens zu einer Zeit ertheilt, wo die meisten Mitglieder des österr. Staatsrathes über das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen und über dessen Recht, die Diöcesen abzugrenzen, Ansichten äußerten, die, dem gerade zur Heimkehr sich rüstenden Oberhaupte der katholischen Kirche hinterbracht, diesem sicher schweren Kummer bereiteten.

*) Vgl. oben die Anmerkung **) zu S. 461.

Kreſel läugnete geradezu, daß die Päpſte urſprünglich mit der Regulirung der Diöceſen ſich befaßten und die Biſchöfe in dieſelben einſetzten. Werden in dieſer Beziehung von Rom aus Anſtände erhoben, ſo gehe der Landesfürſt ſelbſtſtändig vor. Izdenczy applaudirte dieſem Ausſpruche, weil nur der Landesfürſt wiſſe, welche Eintheilung der Diöceſen dem Staate fromme. Gebler that gar den merkwürdigen Ausſpruch: der Staat beſolde fortan die Biſchöfe, damit ſie werden, was ſie ſein ſollen, nämlich: Diener des Staates in geiſtlichen Dingen; dann werde Joſephs Name unſterblich ſein und der Kaiſer ſich rühmen dürfen, ſeinem Reiche Vortheile verſchafft zu haben, welche bisher nur die Regierungen proteſtantiſcher Staaten genoſſen. Ebenſo müßten, fuhr er fort, die Domcapitel aufhören, „Etabliſſements adeliger Cadetten“ zu ſein; man vereinige in ihnen verdiente Seelſorger, die ſich zu „geiſtlichen Räthen“ (der Regierung) eignen und ſo zugleich eine Belohnung für ihr gemeinnütziges Wirken empfangen. Hatzfeld allein mißbilligte das „gewaltſame Vorgehen.“ Wer da mildernd und beſchwichtigend eingriff, war abermals der Staatskanzler. Zwar bekannte er ſich zu den Anſichten Gebler's; allein daß die Regierung jetzt ſchon von der päpſtlichen Zuſtimmung zur Bildung neuer und zur Arrondirung alter Bisthümer werde Umgang nehmen können, ohne dadurch die wichtigſten Intereſſen auf's Spiel zu ſetzen, — bezweifelte er. Man ſchaffe allenfalls vollendete Thatſachen, ſo weit ſie eben ohne Rom fertig zu bringen ſind, mache aber ſohin beim päpſtlichen Stuhle die Anzeige vom Geſchehenen und ſchreite dort auch um die Confirmation der Biſchöfe ein. Geht man weiter, ſo gerathe man in unabſehbare Wirrniſſe.

Der Kaiſer fing nun (am 28. April, ſechs Tage nach des Papſtes Abreiſe von Wien) frohen Muthes an, die Diöceſen abzuzirkeln und ihre Grenzen zu beſtimmen, wie es ihn gerade gut dünkte. Doch ſchon am 7. Mai machte der oberſte Hofkanzler, Graf Blümegen, den Kaiſer auf die Unumgänglichkeit eines vorläufigen Einverſtändniſſes mit Rom aufmerkſam. Mindeſtens ſeit 6 bis 8 Jahrhunderten und nach dem allgemein recipirten, katholiſchen Kirchenrechte ſtehe dem Papſte die Errichtung neuer Bisthümer und überhaupt das entſcheidende Wort in derlei Dingen zu. Verfährt die Staatsgewalt hierin eigenmächtig, ſo wird es eines Tages an ordentlichen Bisthümern und an geweihten

Biſchöfen fehlen. Darauf könne es die Staatsgewalt nicht ankommen laſſen. In alter Zeit habe es ſich damit freilich anders verhalten; aber um deren Satzungen zu neuer Geltung zu erwecken, bedürfte es zum mindeſten eines Nationalconcils und erlangt auf dieſem der Kaiſer die Zuſtimmung zu dem, was er vorhat, ſo iſt das Schisma fertig. Man ſetze alſo den Papſt lieber auf diplomatiſchem Wege im Voraus in die Kenntniß des Geplanten und bereite dieſes, bis die Einwilligung Roms dazu erfolgt, blos in der Stille vor.

Der Kaiſer ſchlug nun einen Mittelweg ein. Noch am nämlichen Tage gab er dem oberſten Hofkanzler bekannt, daß er von ihm einen Plan über die „Ausgleichung“ der Diöceſen Inneröſterreichs erwarte, über deſſen Ausführung ſich dann die betreffenden Biſchöfe mit dem Papſte verſtändigen mögen. Die Ausſchließung aller fremden Biſchöfe von der kirchlichen Jurisdiction in Oeſterreich bleibe ein Grundſatz, über welchen ſich nicht tranſigiren läßt; doch werde mit der Regulirung der Paſſauer Diöceſe zugewartet, bis der gegenwärtige Biſchof ſtirbt, mit der der Salzburger Diöceſe, bis der dortige Metropolit nachgibt. Zu Budweis errichte man ein beſonderes Bisthum erſt dann, wenn der erzbiſchöfliche Sitz zu Prag in Erledigung kommt. Mit der Vergrößerung des Sprengels des Krakauer Generalvikars gedulde man ſich bis der Papſt dieſen zum Biſchof macht.

Mit den Verhandlungen über dieſen heiklen Gegenſtand liefen gegen deren Schluß zu die über einen noch heikleren, nämlich über die Durchführung des mit dem Papſte geſchloſſenen Quaſi-Concordats parallel.

Am 26. April erhielt der Staatsrath d. h. deſſen Protokolliſt die Antwort, welches der Papſt ſechs Tage zuvor in feierlicher Audienz dem ungariſchen Episcopate gegeben*) und das Breve, welches er wegen Dispens der Exreligioſen aufgehobener Klöſter von den Ordensgelübden am 12. April erlaſſen hatte; dieſen beiden Actenſtücken folgte am 30. April ein Vortrag der böhm.-öſterr. Hofkanzlei vom Vortage über die vom Kaiſer dem Papſte gemachten Zugeſtändniſſe. Nun wurde an letzteren gemäkelt und gedeutelt, gleich als wollte der Staatsrath ſolcher Geſtalt nachholen, was ihm — von Kaunitz abgeſehen — beim

*) S. das darüber ausgefertigte Actenſtück bei Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeſchichte Joſeph's II. (Stuttgart, 1837), IV. 216 ff.

Zuſtandekommen des (hinter ſeinem Rücken geſchloſſenen) Concordats an Gelegenheit, es zu hintertreiben, entgangen war *). Was darnach noch übrig blieb, gab der Monarch am 9. Mai ſowohl der böhm.-öſterr. als der ungariſchen Hofkanzlei bekannt, es ihnen obendrein anheimgebend, daferne ſie vor der Benachrichtigung der Unterbehörden im Hinblick auf die Landesumſtände und auf die Verfaſſung etwas dazu zu bemerken fänden, ihren „gutächtlichen Befund“ ihm vorzulegen **). Es ſtanden alſo weitere Reviſionen in Ausſicht.

Für die meiſten Mitglieder des Staatsrathes exiſtirten jene Zugeſtändniſſe eigentlich gar nicht; wenigſtens nicht mit bindender Wirkung. Mehr Beachtung ſchenkte ihnen die böhm.-öſterr. Hofkanzlei, welche demzufolge auch den vom Laibacher Biſchofe, Graf Herberſtein, eingeſchickten Entwurf eines dem päpſtlichen Anſehen nahe tretenden Hirtenbriefes unterm 23. Mai 1782 dem Kaiſer als mit dem Concordate unvereinbar bezeichnete. Kreſel, Gebler und Kaunitz waren anderer Meinung. Wenn, ſagten ſie, der Laibacher Biſchof ſich das Recht, jure proprio Ehedispenſen zu ertheilen, zuerkennt, ſo iſt das ſeine Sache; der Kaiſer habe, indem er die bezügliche Prätenſion dem Papſte gegenüber fallen ließ, blos „connivirt“, ohne dadurch den wirklichen Rechten der Biſchöfe etwas zu vergeben. Sie beantragten vielmehr, den Laibacher Biſchof ſeines Freimuthes willen zu beloben. Und der Kaiſer ſpendete dieſes Lob wirklich am 30. Mai, zu einer Zeit, wo der Papſt noch auf der Rückreiſe war.

Gleichwohl erhielt dieſer über alle Maßen dienſtbefliſſene Biſchof bald darauf vom Kaiſer eine derbe Rüge. Aus den Sitzungsprotokollen der Geiſtlichen Hofcommiſſion erſah dieſer nämlich, daß derſelbe den Text des ſ. g. Breviers, in welchem der katholiſche Prieſter täglich gewiſſe Stellen nachzuleſen hat, nach ſeinem Ermeſſen zu ändern ſich an-

*) Leider hat Hock keine Details über den Antheil der einzelnen Staatsräthe (außer Kaunitz) an dieſer Abſchwächung des Concordats aufgezeichnet, ſondern nur ein paar allgemein lautende Notizen, welche das oben Bemerkte rechtfertigen, hinterlaſſen.

**) S. den Wortlaut des kgl. Reſcripts vom 9. Mai 1782 an die ungar. Hofkanzlei bei Lonovics, S. 92—96. Die der böhm.-öſterr. Hofkanzlei zugeſtellte Ausfertigung war ſchon im Jahre 1792 dort nicht mehr vorhanden (laut des ſtaatsräthlichen Actes 890 von dieſem Jahre).

ſchickte. Dies verwies er ihm am 13. November, da „dergleichen Dinge nur Aergerniß und Aufſehen erregen und zu nichts Weſentlichem führen“. Er that dies, obſchon der Staatsrath im Juni 1782*) ſich große Mühe gegeben hatte, ihn von der Nothwendigkeit einer „Verbeſſerung“ des Breviers zu überzeugen und Kaunitz beweilt genug geweſen war, ihn über die dabei einzuſchlagende Methode zu belehren. Damals hatte er die Säuberung des Breviers mit dem Beiſatze abgelehnt: „da es gleichgiltig“, dieſen Beiſatz aber nachher wieder geſtrichen. Nun bekannte er ſich offen zu der damit ausgedrückten Anſicht**).

Wenn die Beziehungen Joſeph's II. zum päpſtlichen Stuhle auch in der Folge nicht aufhörten, geſpannte zu ſein, ſo rührte dies hauptſächlich von dem immer wiederkehrenden Streite über die biſchöflichen Befugniſſe her, die der Kaiſer ſich weit ausgedehnter dachte, als der Papſt zugeben wollte und füglich zugeben konnte***). Der Kaiſer rechnete dabei offenbar auf den Beiſtand ſelbſtgefälliger oder ſerviler Biſchöfe und ſah ſich in dieſer Erwartung auch nicht getäuſcht, wie das vorangeführte Beiſpiel beweist.

Indeſſen begegnete er da auch einigem Widerſtande und Fürſt Kaunitz machte bei der Abrundung der Diöceſen die Erfahrung, daß der Staatsrath für inländiſche Angelegenheiten in ihm ſich wiederholt dem Miniſter des Aeußeren unterordnen mußte, wenn nicht dieſer auf

---

*) Anläßlich der in mehreren Franziskaner-Klöſtern des Landes unt. der Enns gemachten Entdeckung, das die Mönche ſich normalwidriger Breviere (in welchen insbeſondere eine ſchon von M. Thereſia anſtößig befundene Stelle nicht verklebt war) bedienten, worüber die böhm.-öſterr. Hofkanzlei am 24. Mai 1782 berichtete.

**) Gleichwohl ſind unterm 20. Juni und 16. September 1782 Verordnungen der böhm.-öſterr. Hofkanzlei ergangen, welche das „Verpicken“ einzelner Stellen des Breviers zum Gegenſtand haben. S. Ritter, a. a. O., S. 112—115, und Sebaſt. Brunner, Myſterien, S. 163 u. 166. Faſt ſcheint es, als hätte die Hofkanzlei aus der Zurücknahme jenes Beiſatzes im Juni 1782 gefolgert, der Kaiſer ſtelle es ihrem Ermeſſen anheim, ob ſie diesfalls Cenſur üben wolle oder nicht.

***) Ueber das am 29. Januar 1784 zu Rom geſchloſſene Concordat liegen außer den die Wirkungen beleuchtenden Daten, welche wir im Nachſtehenden mittheilen, keine den ſtaatsräthlichen Verhandlungen entſtammenden Nachrichten vor.

diplomatiſche Erfolge verzichten wollte. Die übrigen Staatsräthe glaubten freilich, ſich der Rückſichtsnahme hierauf eher entſchlagen zu dürfen.

Als der Metropolit von Salzburg bewilligte, daß das Bisthum Paſſau eine größere Anzahl Pfarren im Lande u. d. Enns längs der ſteierm. Grenze (es waren ſchließlich 41) auf Wunſch des Kaiſers an das Bisthum Wiener-Neuſtadt abtrat und ſich dabei blos die Einholung der päpſtlichen Genehmigung vorbehielt, meinte die böhm.-öſterr. Hofkanzlei, der Metropolit wäre höflichſt zu erſuchen, dieſe nachträglich beizubringen. Doch die Staatsräthe waren der Anſicht, es bedürfe derſelben gar nicht, ſondern es genüge, daß der Landesherr ſich darüber mit den betreffenden Biſchöfen verſtändigt. Der Kaiſer ertheilte auch deshalb unterm 17. December 1782 der Hofkanzlei einen Verweis darüber, daß ſie ſich die von ihm feſtgeſetzten Grundſätze in geiſtlichen Dingen noch immer nicht genug gegenwärtig halte. Als jedoch dieſe Hofſtelle am 22. Februar 1783, ihre „gute Geſinnung“ betheuernd, neuerdings auf die Nothwendigkeit hinwies, die inzwiſchen eingetroffene päpſtl. Confirmations-Urkunde entgegenzunehmen und die Staatsräthe im gleichen Sinne ſich äußerten, ſtrich zwar Joſeph II. eine die Negotiationen mit Fremden in derlei Angelegenheiten als unvermeidlich anerkennende Stelle des Reſolutions-Entwurfes, aber weitere Einwendungen erhob er nicht.

Hatte er gehofft, daß mit dem Tode des Fürſtbiſchofs von Paſſau die der Ausſcheidung der öſterr. Gebietstheile aus der Diöceſe desſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe von ſelbſt entfallen würden *), ſo mußte er ſich, nachdem dieſes Ereigniß eingetreten war, überzeugen, wie dadurch die Rechtslage vielmehr noch verworrener und ſelbſt der Verkehr mit dem Paſſauer Ordinariate erſchwert wurde. Denn die Sedisvacanz brachte es mit ſich, daß alle paſſauiſchen Beſitzungen im Lande unter und ob der Enns von der öſterr. Regierung mit Beſchlag belegt wurden und kaum war dies zum Verdruſſe des Paſſauer Domcapitels geſchehen, ſo drängte die Geiſtliche Hofcommiſſion (am 17. März 1783) zu weiteren Maßnahmen. Der Clerus und die Behörden innerhalb des Bisthumsſprengels ſollten angewieſen werden, alle bis zur Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhles reſultirenden Einkünfte desſelben (an Cathedraticum, Alumnaticum, Mortuargebühren u. ſ. w.) in Verwahrung zu nehmen und

*) S. oben S. 466.

von 2 zu 2 Monaten der Regierung darüber Rechnung zu legen; das besondere Consistorium für die österr. Gebietstheile sollte fortfungiren, der Wiener Erzbischof die obschwebenden Differenzen durch Verhandlungen mit Rom und Passau austragen, die Einsetzung des ohne Weiteres zum Bischofe von Linz designirten Laibacher Bischofs Grafen Herberstein, oder wenigstens die Bestellung eines Generalvicars für diesen neuen Sprengel beim päpstlichen Stuhle, der doch die Ausscheidung selber noch gar nicht genehmigt hatte, auf diplomatischem Wege erwirkt werden. Martini legte zwar großes Gewicht auf ein gütliches Einverständniß mit Passau, besorgte, daß dieses sich beim deutschen Reichstage beschweren werde, und machte Vermittlungsvorschläge; aber er billigte doch im Großen und Ganzen die vorgreifenden, theilweise selbst das Domcapitel verletzenden Anträge der Geistl. Hofcommission.

Kaunitz entwickelte mehr Behutsamkeit. Wie schon bei früheren Gelegenheiten mahnte er auch jetzt wieder von Gewaltanwendung ab; ja er ging in dieser conciliauten Richtung nun weiter als vordem, jedes Präjudiciren mißbilligend und die Ueberzeugung äußernd, daß Rom ohne die Zustimmung des Capitels und des künftigen Bischofs von Passau eine Zerstückelung dieser Diöcese nicht zugeben werde. Auch er machte geltend, daß das Capitel sich an den permanenten Reichstag zu Regensburg wenden und hier, wenn sonst nichts, so doch eine Steigerung des Hasses wider Oesterreich erreichen werde. Will man das Capitel einschüchtern, so habe dies keinen Sinn, wenn man nicht andererseits die Hand zu einem Vergleiche bietet, wozu der ohnehin bei der Bischofswahl die Vogteirechte des Erzhauses wahrende Commissär die geeignetste Persönlichkeit wäre. Man offerire als Preis der Nachgiebigkeit des Capitels und des zu wählenden Bischofs die Rückstellung aller sequestrirten Einkünfte und Besitzungen, die nicht im strengsten Sinne des Wortes Kirchengüter sind, dann die Einräumung des Besetzungsrechtes für zwei Canonicate zu Passau und Linz. Allerdings, meinte Kaunitz, könne man sich das Alles ersparen, wenn man es auf einen Bruch mit Rom ankommen lassen, die Einheit der Kirche sprengen und den neuen Linzer Bischof blos durch den Wiener Erzbischof consecriren lassen will.

Reischach hielt es diesfalls sowohl mit Kaunitz als mit Martini. Hatzfeld erörterte die Gefährlichkeit eines Schismas und war im Uebrigen auch mit diesen beiden Votanten einverstanden.

Der Kaiſer ließ ſich darauf hin über dieſen Gegenſtand einen neuen Vortrag erſtatten. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei ſtellte nun (18. März) dar, wie ſie ſich die Einrichtung der geiſtlichen Adminiſtration in dem neu zu bildenden Bisthumsſprengel dachte. Kaunitz knüpfte daran neue Vorſtellungen, um den Kaiſer von einer Kränkung des Paſſauer Domcapitels abzuhalten. Er erinnerte an die Aufregung, in welche ſchon die Erhebung des Bisthums Wien zum Erzbisthume (1728) jenes Capitel und durch dieſes alle geiſtlichen Stände des röm.-deutſchen Reiches verſetzt habe, obſchon es damals ſich blos um geringe Gebietsänderungen handelte.

Allein der Kaiſer ſprach ſich am 25. März mit aller Entſchiedenheit dahin aus, daß der ſ. g. Paſſauiſche Official weiter keine Jurisdiction in Oeſterreich werde üben dürfen, ſondern höchſtens rein geiſtliche Geſchäfte noch ferner in deſſen Namen zu verrichten wären. Er habe durch Beſtimmung der neuen Bisthumsgrenzen innerhalb ſeiner Sphäre das Seinige gethan; ſetzt es Anſtände ab, ſo gehen dieſe nicht von ihm aus; gilt es, damit die Religion nicht zu Schaden komme, ein Interim zu ſchaffen, ſo mögen der Papſt und das Capitel vereint ihm Vorſchläge machen; dieſe wolle er in Erwägung ziehen *).

Kaunitz beruhigte ſich hierbei nicht. Am 3. April 1783 beſtürmte er den Kaiſer, ſelber Vergleichspropoſitionen bekannt zu geben, und es gelang ihm, denſelben wirklich umzuſtimmen. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei und die Geiſtl. Hofcommiſſion dagegen nährten durch ihre fortgeſetzten Berichte des Kaiſers Hang zu autokratiſchem Vorgehen. Letztere Commiſſion ſprach am 4. Mai von „ſtrengen Maßregeln", welche zu ergreifen wären, um das Paſſauer Capitel mürbe zu machen, und kehrte Rom gegenüber ſogar die Drohung mit einem Provinzial-Concil hervor, welches den Streit entſcheiden ſollte **). Erſtere Behörde nahm in einem

*) Vgl. die Depeſche des Cardinals Hrzan aus Rom d. d. 5. April 1783 (bei S. Brunner, Theolog. Dienerſchaft, S. 87 ff.): Der Papſt ſei von der Nachricht betroffen, daß „die Zutheilung vom Hofe aus bereits geſchehen;" übrigens ſei er (Hrzan) angewieſen, zu erklären, daß der Kaiſer „das nach dem kanoniſchen Rechte Erforderliche eingeleitet wiſſen wolle."

**) Hrzan erhielt den Auftrag, dieſe Drohung zur Kenntniß des Papſtes zu bringen, am 23. Juni 1783 und entledigte ſich desſelben einige Tage ſpäter, ohne viel damit auszurichten. S. Brunner, Theol. Dienerſchaft, S. 103, 104,

Berichte vom 1. Mai die Sequestration des Passauischen Vermögens in Schutz, vertheidigte deren Ausdehnung auf baares Geld mit dem volkswirthschaftlichen Lehrsatze, daß man dieses nicht beim Lande hinauslassen dürfe, bewerthete den sequestrirten Grundbesitz im Lande u. d. Enns allein auf 1,453.000 Gulden und stellte so das von Kaunitz befürwortete Gegenanbot in's rechte Licht. Sie verhehlte aber auch nicht, daß Kaiser Carl VI. im J. 1728 für sich und seine Nachkommen feierlichst gelobt habe, eine Theilung des Bisthums Passau weder mehr zu fordern noch jemals zu gestatten. Am 12. Mai, als sie den vorerwähnten Bericht der Geistl. Hofcommission mit ihrem Gutachten einbegleitete, neigte sie sich mehr noch zur Mäßigung und die Staatsräthe empfahlen nun, mit den bezüglichen Verhandlungen mindestens so lange inne zu halten, bis man sich versichert habe, daß der Ausspruch des in Aussicht genommenen Provinzial-Concils zu Gunsten des Regierungs-Projectes lauten werde. Dies genehmigte der Kaiser am 30. Mai 1783. Die Verhandlungen wurden auch erst übers Jahr wieder aufgenommen, u. z. auf Grund eines Vergleichsentwurfes vom 13. Juni 1784, wonach Passau seine Güter in Oesterreich zurückerhalten, dafür aber zur Dotation des Linzer Bisthums 400.000 Gulden beitragen, das Patronatsrecht über dessen Pfarren in Oesterreich nur dort, wo es Ortsobrigkeit ist, behalten und alle Pfarren, die es hier bis dahin vergab, dem Landesfürsten zur Collation abtreten sollte. Von der angebotenen Restitution nahm dann der Kaiser mit Entschließung vom 14. Juni noch die Herrschaft Gutenbrunn zu Gunsten des Bisthums St. Pölten aus.

Kaum war diese Angelegenheit halbwegs geordnet*), so kam die neue Abgrenzung der inneröstereichischen Diöcesen an die Reihe.

---

107. Ungeachtet der Papst die kecke Ankündigung keiner Antwort würdigte und er sowohl als der päpstliche Auditor Campanelli thaten, als verständen sie gar nicht deren Sinn, glaubte doch die Geistl. Hofcommission am 19. August des nämlichen Jahres diesen Popanz abermals in's Treffen führen zu sollen, um die Errichtung eines vom Krakauer Bischofe völlig unabhängigen Bisthumes zu Tarnow in Galizien desto leichter durchzusetzen. Allein alle Staatsräthe, Kaunitz mit inbegriffen, waren nunmehr gegen die Anwendung eines so unwürdigen und dabei unwirksamen Pressionsmittels. Gleichwohl machte der Kaiser späterhin beim Acutwerden der Mailänder Kirchenfehde von diesem Mittel nochmals Gebrauch.

*) Ausgetragen wurde der Streit durch die päpstl. Bulle Romanus Pontifex vom 28. Juni 1783, welche das Bisthum Linz als rechtmäßig constituirt

Dagegen ſtemmten ſich der Erzbiſchof von Görz ſowohl als der Metropolit von Salzburg. Als die böhm.-öſterr. Hofkanzlei am 2. Auguſt 1783 einen Bericht der Geiſtlichen Hofcommiſſion vom 22. Juli vorlegte, wonach mit der Verlegung des erzbiſchöflichen Sitzes von Görz nach Graz bis zum Tode des gegenwärtigen Erzbiſchofs zugewartet, über das Recht des Salzburger Metropoliten, die Biſchofsſtühle von Seckau (Graz), Lavant und Gurk zu beſetzen, mit demſelben verhandelt und inzwiſchen nur die Sonderſtellung des Laibacher Biſchofs behoben werden ſollte, — da warfen die Staatsräthe, Kaunitz voran, die Frage auf: wie wohl der genannte Metropolit bewogen werden könnte, in die geplanten Veränderungen *) einzuwilligen? Man werde doch nicht wieder Gewalt an-

---

erklärte, und durch den Verzicht des neuen Paſſauer Biſchofs Joh. Fz. Grafen von Auersperg auf alle Diöceſanrechte in Oeſterreich vom 4. Juli 1784. S. Potthaſt, Supplement zur Bibliotheca histor. medii aevi (Berlin 1868), S. 343 u. 383. Quellenmäßige Darſtellungen der bezüglichen Verhandlungen, ſo weit ſie eben bisher eruirt werden konnten, ſ. bei Joh. Nep. Buchinger, Geſchichte des Fürſtenthums Paſſau, II. Bd. (München, 1824) S. 465—472 und namentlich bei Ant. Kerſchbaumer, Geſchichte des Bisthums St. Pölten, I. Bd. (1875) S. 642—650 und II. Bd. (1876) S. 15—24. Der die Errichtung der Diöceſe St. Pölten betreffende Beſchluß des Papſtes wurde im Conſiſtorium vom 14. Febr. 1785 gefaßt und mittelſt der Bulle Inter plurimos ausgefertigt.

*) Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei hatte unterm 10. März 1782 beantragt: das Görzer Erzbisthum nach Graz zu verſetzen und ihm die Einkünfte des Biſchofs von Seckau, als Suffragane aber die Biſchöfe von Gurk, Lavant und Laibach zuzuweiſen, ferner die Bisthümer Görz und Trieſt zu vereinigen (wofür der Papſt bei ſeiner Anweſenheit in Wien gewonnen werden ſollte), den Salzburger Metropoliten und den Biſchof von Paſſau von aller Jurisdiction in Inner-Oeſterreich auszuſchließen und die biſchöflichen Rechte des Abtes von St. Lambrecht nicht weiter anzuerkennen. Ein Handſchreiben des Kaiſers vom 9. März 1782 ordnete die Erhebung des Seckauer Bisthums zum Erzbisthume mit dem Sitze in Graz an und verfügte, daß in Zukunft der hier reſidirende Biſchof ganz Steiermark, der Laibacher ganz Krain, der Gurker und Lavanter Kärnten als Sprengel zugewieſen erhalten ſollten, endlich dem zum Bisthume zu degradirenden Görzer Erzbisthume auch die Diöceſe von Trieſt einzuverleiben wäre. Später (am 28. April 1782) beauftragte der Kaiſer den Biſchof von Gurk, den Plan für die kirchliche Eintheilung Inneröſterreichs mit Rückſicht auf die Sprachgrenzen zu entwerfen. Auf Gebler's Antrag, das kleine Bisthum Pedena in Iſtrien aufzuheben und den Biſchöfen von Laibach, Gurk und Lavant die Fürſtenwürde zu

wenden wollen, um schließlich einzugestehen, daß dies nicht zum Ziele führe. Am Gange der Verhandlungen mit Passau habe man ein warnendes Beispiel aus jüngster Zeit vor Augen, wie weit man damit komme.

Den Kaiser aber beherrschte noch immer der Gedanke, daß, wie er nun (am 7. September 1783) der Hofkanzlei bedeutete, durch die (einseitige) Revindication der Rechte des Landesfürsten und des inländischen Episcopats alle entgegenstehenden Gerechtsame fremder Kirchenfürsten eo ipso erloschen seien und daß es demzufolge vollkommen überflüssig sei, mit Letzteren auf diplomatischem Wege darüber zu verhandeln. Auch fand er es unerträglich, mit jenen Reformen bis zum Tode des Erzbischofs von Görz zuwarten zu müssen. Er ordnete daher an, daß dieser bewogen werde, auf sein Kirchenamt zu resigniren*). Alles Andere sei unver-

---

entziehen, ging er nicht ein. Auf Grund der Anträge des Bischofs von Gurk (Graf Jos. Fr. Auersperg) und im Einvernehmen mit der Geistl. Hofcommission rundete die böhm.-österr. Hofkanzlei in einem, am 1. December 1782 überreichten Elaborate die innerösterr. Bisthümer ab, wie folgt: 1. Gurk für Oberkärnten mit 240 Pfarren und 222.000 Seelen; 2. Leoben (oder Judenburg) für den Leobener und Judenburger Kreis mit 113 Pfarren und 166.000 Seelen; 3. Seckau (Erzbisthum) für den Grazer und Marburger Kreis mit 173 Pfarren und 442.000 Seelen; 4. Lavant für Unter-Kärnten und den Cillier Kreis mit 170 Pfarren und 267.000 Seelen; 5. Laibach für Krain mit 190 Pfarren und 340.000 Seelen; 6. Görz für die gleichnamige Grafschaft sammt Gradisca und das Gebiet von Triest mit 220 Pfarren und 205.000 Seelen.

*) Am 6. October 1783 berichtete die böhm.-österr. Hofkanzlei: der Erzbischof (Graf Rudolf Jos. v. Edling) habe seine Resignation bereits eingesendet. S. S. Brunner, Theolog. Dienerschaft. S. 418 und die den weiteren Verlauf illustrirenden Meldungen des Cardinals Hrzan aus Rom ebenda S. 100, 102, 105—108, 144, 151, 161. Größeren Widerstand, als der Erzbischof von Görz, setzte der Regulirung der Erz-Diöcese, welcher dieser vorstand, der apostolische Vicar von Aquileja, Graf Straßoldo, entgegen. Derselbe erklärte: er stehe unmittelber unter dem Papste, sei als dessen Gesandter anzusehen, kehre sich daher auch an keinen Befehl der Görzer Landeshauptmannschaft. Die Behörden waren lange uneinig darüber, wie ihm am besten beizukommen wäre, ob durch Temporaliensperre oder durch Einziehung seines Privatvermögens oder durch Verhaftung oder durch die Zumuthung, zu resigniren. Der Staatsrath schrieb die Exemtion, auf welche sich derselbe berief, einer Nachwirkung der alten Selbstständigkeit der bischöflichen Kirche von Aquileja zu und war damit im vollen

weilt durchzuführen. Sobald dies geſchehen, benachrichtige man den Metropoliten von Salzburg, übrigens in der freundlichſten Form. Jedes Zögern verſchlimmere nur die Situation. Denn wenn ſchon, wie die Staatsräthe verſicherten, die Verhandlungen mit Paſſau Aufſehen und Mißvergnügen erregt hätten, ſo ſei gerade jetzt der richtige Zeitpunkt für energiſches Fortfahren in dieſem Geleiſe gekommen. Es gehe ja „Alles in Einem Aufwaſchen“. Die ſo ſich offenbarende Feſtigkeit des Entſchluſſes werde Eindruck machen und die Wege für weitere Erfolge ebnen.

Im folgenden Frühjahre erklärte ſich auch der Metropolit von Salzburg bereit, die neue Abgrenzung der inneröſterr. Diöceſen anzuerkennen, wenn nur ſeine Metropolitanrechte und ſein Nominationsrecht in Anſehung der Biſchöfe von Gurk, Lavant und Seckau nicht dadurch gekränkt werden würden. Er erbot ſich ſelbſt zu einem Pfarreien-Tauſche mit Brixen, behielt jedoch nicht nur ſeinem Domcapitel die Ratification deſſen, ſondern auch ſich abermals *) die Einholung des päpſtlichen Conſenſes bevor. Die Hofſtellen erblickten hierin eine Finte. Auch einige Staatsräthe zeigten ſich mißtrauiſch. Doch Kaunitz und Hatzfeld fanden dieſe Vorbehalte ganz loyal und der Kaiſer ſchenkte der Stimme des Mißtrauens nur inſoferne Gehör, als er ſeine weiteren Beſchlüſſe in dieſer Sache von der Zuſtimmung des Domcapitels zu den Anerbietungen des Metropoliten abhängig machte (24. April 1784). Beim weiteren Verlaufe der Verhandlungen war es ſtets die Geiſtliche Hofcommiſſion, welche zu rückhältiger Vorſicht mahnte und eine Beſchränkung der Metropolitanrechte des Salzburger Erzbiſchofs anſtrebte. Martini, Hatzfeld und

---

Rechte. Fürſt Kaunitz, der die bezüglichen Verhandlungen mit Rom unter M. Thereſia geführt hatte, beſtätigte dies und empfahl, neuerdings den Weg ſolcher Verhandlungen zu betreten, welche zur Folge haben dürften, daß der Papſt ſelber den Grafen Straßoldo ermahnt, ſein Vicariat mit einer andern Pfründe zu vertauſchen. Der Kaiſer confiscirte am 28. Januar 1784 deſſen Vermögen und ertheilte dem Staatskanzler die gewünſchte Ermächtigung. Nachdem aber dieſe ſich als fruchtlos erwieſen hatte, ließ der Kaiſer (am 14. October 1784) dem unbeugſamen Grafen unmittelbar eine anderweitige Placirung antragen. Vgl. die Angaben in Dellabona's Zuſätzen zu C. Morelli's Istoria della contea di Gorizia, IV. Bd. (Görz 1856) S. 227—229 und 256—258.

**) Wie ſchon im J. 1782 gelegentlich der Einverleibung einiger Decanate des Bisthums Paſſau an die Diöceſe Wiener-Neuſtadt. S. oben S. 469.

Kaunitz dagegen hätten, wenn schon aus sehr verschiedenen Gründen, eine Kräftigung der erzbischöflichen Machtstellung lieber gesehen und zwar dachte sich dieselbe Kaunitz als mit einer Schwächung der päpstlichen Gewalt, die ihm willkommen war, identisch. Auf sein Betreiben in gleicher Absicht concedirte dann auch der Kaiser dem genannten Metropoliten mehr, als sich mit dem von ihm zuvor den Hofstellen eingeschärften Grundsätzen vertrug. Außerdem erhielt derselbe eine in den höflichsten Ausdrücken abgefaßte Einladung zu mündlicher Besprechung der noch unbeglichenen Differenzen, welche von Joseph bereits am 11. November 1784 (da „mit Schreibereien nichts auszurichten ist") beschlossen, am 30. November neuerdings von ihm angeordnet und nach sorgfältiger Stylisirung (woran wieder Martini, Hatzfeld und Kaunitz sich betheiligten) am 24. December 1784 endgiltig gutgeheißen wurde. Dennoch wurde auch der Schriftenwechsel fortgesetzt.

Am 19. Februar 1785 legte die böhm.-österr. Hofkanzlei eine Rückäußerung des Metropoliten vor, welche, von der kirchengeschichtlichen Thatsache ausgehend, daß schon unter Carl dem Großen der Draufluß die Scheidelinie zwischen den Erzdiöcesen Salzburg und Aquileja bezeichnete, die vom Kaiser ersehnte Regulirung der Diöcesen Innerösterreichs ablehnte, insoferne dadurch jene uralte Scheidelinie verschoben werden würde. Von der Errichtung eines Erzbisthums zu Graz wurde darin abgerathen; in Kärnten sollte der Draufluß die Grenze zwischen der Gurker und Lavanter Diöcese bilden; der nach Leoben bestimmte Bischof sollte im Stifte Admont seine Residenz aufschlagen und das Vermögen dieses Stiftes als Dotation zugewiesen erhalten. Dann entfielen alle Verhandlungen mit Rom. — Die Geistliche Hofcommission fand diese Vorschläge annehmbar; nur erinnerte sie daran, daß die Lavanter Diöcese jener Scheidelinie gemäß auch den Cillier Kreis in Steiermark umfassen müßte. Die Hofkanzlei erblickte in diesen Vorschlägen eine Zurückweisung des kaiserlichen Vorhabens, ganz Innerösterreich zu Einer Erzdiöcese zu vereinigen, und gab es dem Monarchen anheim, ob er etwa „aus Staatsklugheit", d. h. um es nicht mit den geistlichen Reichsfürsten zu verderben, jenen Gedanken fallen lassen wollte. Reischach rieth direct hierauf ein. Hatzfeld betrachtete jenen Gedanken als bereits geopfert, nachdem der Kaiser die Metropolitanrechte Salzburgs zu respectiren schon zugesagt habe; nur wäre der Metropolit um den Verzicht auf alle Rechte über

das Bisthum Lavant anzugehen und dieſes der Erzdiöceſe Görz zuzutheilen. Martini allein war für die Nöthigung des Metropoliten, an ſeinen früheren Zuſagen feſtzuhalten; nur könnte ſeinem Wunſche, daß das neue Bisthum in Steiermark ſtatt zu Leoben zu Admont errichtet werde, entſprochen werden.

Der Kaiſer gab nach und war nicht wenig erfreut, als die Hofkanzlei ihm am 1. Juli 1785 ein Schreiben des Metropoliten behändigte, womit dieſer die Entſcheidung darüber, ob der Biſchof von Lavant künftig zu St. Andrä oder Cilli reſidiren ſolle, dem Kaiſer einräumte, der gegen das Einrathen der Geiſtlichen Hofcommiſſion ihn hierum befragt hatte. Die Staatsräthe zollten dieſer Anerkennung des landesfürſtlichen Rechtes, Biſchofsſitze feſtzuſetzen, volles Lob. Aber noch angenehmer berührte ſie und den Monarchen ein neues Schreiben des Metropoliten, welches die Geiſtliche Hofcommiſſion am 22. Auguſt 1785 zur A. h. Kenntniß brachte und das deſſen Bereitwilligkeit ausdrückte, falls die Errichtung eines Bisthums zu Leoben in Rom auf Hinderniſſe ſtoßen würde, um dieſe unbekümmert den betreffenden Biſchof „aus eigenem, angeſtammten Rechte“ ſowohl zu confirmiren als zu conſecriren. Zunächſt wollte derſelbe allerdings die päpſtliche Genehmigung hiezu einholen und er bat, dieſes ſein Geſuch durch den kaiſ. Geſandten beim päpſtlichen Stuhle, Cardinal Hrzan, befürworten zu laſſen. Der Kaiſer ordnete dies auch am 29. September an *).

Da der Papſt darauf hin den Metropoliten zwar ermächtigen wollte, die Confirmation und Conſecration des Leobener Biſchofs vorzunehmen, die Ausſtellung der bezüglichen Errichtungsurkunde jedoch ſich vorbehielt, obſchon in Anſehung der Diöceſen Gurk und Chiemſee dies ſeitens der damaligen Päpſte nicht geſchehen war, ſo nahm der Metropolit abermals die Vermittlung des Kaiſers in Anſpruch.

*) Jene Bereitwilligkeit des Metropoliten war übrigens allem Anſcheine nach die Frucht geheimer Bemühungen des Kürſten Kaunitz, der denſelben ſogar beredete, die Confirmation und Conſecration des Biſchofs von Leoben ohne Vorwiſſen des Papſtes vorzunehmen, was er aber ausſchlug. Auch ging der in Rede ſtehenden Kundgebung eine Entſchließung des Kaiſers vom 15. Mai 1785 voran, welche das Erzſtift mit Temporalienſperre bedrohte, weil es von der Wahl Leobens zum Biſchofsſitze (ſtatt des Stiftes Admont) längere Zeit hindurch nichts wiſſen wollte.

Die Geiſtliche Hofcommiſſion widerrieth dieſe zum dritten Male, weil dadurch das landesfürſtliche Recht preisgegeben werde. Aber Kaunitz und die übrigen Staatsräthe waren der Meinung, daß der Kaiſer es mit vollſter Beruhigung dem Metropoliten überlaſſen könne, die Sache zu ſchlichten, und ſich nichts vergebe, indem er dieſen dabei in Rom unterſtützt. Dies that er durch Entſchließung vom 6. Januar 1786 mit dem merkwürdigen Beiſatze, daß, wenn der Papſt auf jenem Vorbehalte beſtände, er ſich demſelben zu fügen und die üblichen Taxen in Rom aus dem Religionsfonde zu erlegen bereit ſei.

Ihren endlichen Abſchluß fanden dieſe Verhandlungen durch eine Convention mit dem Erzſtifte Salzburg, welche Joſeph II. am 16. April 1786 genehmigte *).

In die Aufhebung des Erzbisthums Görz und Erhebung des Bisthums Laibach zur Metropolie, welcher die Suffraganbiſchöfe zu Zengg, Modruſch, Gradisca und Trieſt untergeordnet wurden, willigte der Papſt erſt am 8. März 1787 mittelſt der Bulle In universa gregis dominicae cura. Aber ſelbſt dann verzögerte ſich die Beſetzung dieſes neuen Metropolitan-Stuhles noch durch längere Zeit, weil der von Joſeph II. hiezu auserkorene Biſchof von Laibach, Carl Graf Herberſtein, durch ſeinen Hirtenbrief zu Gunſten der Toleranz (vom Jahre 1782) und durch ſpätere Enunciationen allen ſtreng kirchlich Geſinnten großes Aergerniß bereitet hatte und der Papſt demzufolge ſich nicht entſchließen konnte, ihm die Confirmation zu ertheilen **).

Andererſeits beſtand der Kaiſer auf der Durchſetzung ſeines Candidaten. Zu dieſem Ende ließ er durch den Hofrath Heinke eine Denkſchrift über die urſprüngliche Einſetzung katholiſcher Erzbiſchöfe ausarbeiten (Handſchreiben vom 25. Auguſt 1787). Darin wird behauptet: die Metropolitanwürde ſei menſchlichen Urſprungs, eine Inſtitution des römiſchen Kaiſerreichs und Anfangs durch den Landesfürſten verliehen worden; der Papſt dürfe nur gegen die Wahl untaug-

*) S. hiezu M. J. Schmid's „Geſchichte der Deutſchen," fortgeſetzt von Joſ. Milbiller, 15. Bd., 18. Buch, 9. Capitel, und die Notizen bei G. A. Pichler, Salzburgs Landes-Geſchichte (Salzburg 1865), S. 739.

**) S. hierüber Hrzan's Bericht bei Sebaſt. Brunner, Theolog. Dienerſchaft, S. 132—168. Vgl. die Biographie dieſes Biſchofs und die Auszüge aus deſſen Hirtenbriefe von 1782 ebenda, S. 338 ff.

licher oder unwürdiger Prieſter Einſprache erheben; die Confirmation und Ertheilung des Palliums ſeien zufällige Zuthaten; auch Bisthümer könnten von den Landesfürſten errichtet, überſetzt und abgegrenzt werden nach ihrem freien Ermeſſen; iſt ein ausgeweihter Biſchof vorhanden, ſo kann er auch ohne neue Conſecration einen erzbiſchöflichen Stuhl gültig beſteigen.

Bevor die böhm.-öſterr. Hofkanzlei und der Staatsrath dieſe Sätze zu Geſicht bekamen, ſtarb Derjenige, zu deſſen Gunſten ſie niedergeſchrieben wurden. Gleichwohl fanden Berathungen darüber ſtatt. Die Hofkanzlei anerkannte den Werth des Elaborats, widerrieth aber jeden Gewaltſchritt. Martini betrachtete dasſelbe als durch den Tod des Laibacher Biſchofs erledigt und empfahl in Uebereinſtimmung mit Izdenczy, Eger und Reiſchach, weiter keinen Gebrauch davon zu machen. Hatzfeld äußerte Zweifel an der Richtigkeit jener Sätze; mindeſtens wären ſie mit der kirchenrechtlichen Stellung des Papſtes und mit der allgemeinen katholiſchen Lehre nicht vereinbar. Kaunitz ſah keinen Grund, warum die Regierung ſich jetzt noch in officieller Form dazu bekennen ſollte; er meinte aber, daß die Abhandlung einem geſchickten Profeſſor zur Ueberarbeitung und Herausgabe unter ſeinem Namen zuzuſtellen wäre, damit das Publikum im Sinne derſelben belehrt werden würde. Ferner beantragten er und Izdenczy eine Belobung des Verfaſſers. Beides verfügte der Kaiſer unterm 9. Januar 1788. Uebrigens hatte er den unklugen und ſeiner Pflichten unkundigen Biſchof im März 1787 auf vereintes Andringen der böhm.-öſterr. Hofkanzlei, der Geiſtl. Hofcommiſſion und des Staatsrathes (welche dabei deſſen „gute, eines Oberhirten würdige Geſinnung“ hervorhoben) geradezu ermahnt, nicht durch Eigenmächtigkeiten, die er theils ſelber beabſichtigte, theils der Regierung zumuthete, ſeine Unbeliebtheit in Rom zu ſteigern, ſondern ſich vielmehr ruhig zu verhalten, wie ſeine Amtsbrüder in Linz und Wiener-Neuſtadt es mit dem beſten Erfolge gethan hätten (A. h. Entſchließung vom 31. März).

War ſchon Paſſau und Salzburg gegenüber das Verhalten der Regierung von der Scheu, die geiſtlichen Reichsfürſten wider ſich aufzubringen, beeinflußt, ſo zeigte ſich dieſes Motiv noch wirkſamer, als es die Biſchöfe von Regensburg von der Jurisdiction in Böhmen auszuſchließen galt.

Zwar nahm die Regierung zu dieſem Ende einen ſtürmiſchen Anlauf. Unmittelbar nach dem Tode des Biſchofs Grafen Fugger befahl der Kaiſer auf Einrathen Eger's und Izdenczy's dem Erzbiſchofe von Prag, von dem böhmiſchen Antheile der Regensburger Diöceſe Beſitz zu ergreifen, ohne daß der Papſt um die Ermächtigung hiezu angegangen werden würde (4. März 1787). Der Erzbiſchof gehorchte und ließ ſich von den betreffenden Pfarrern den Unterwürfigkeitseid ſchwören. Doch das Regensburger Domcapitel legte hingegen Proteſt ein, bot den Beiſtand aller geiſtlichen Reichsſtände auf, beſchwerte ſich in Rom, überreichte durch den churböhmiſchen Geſandten Grafen Seilern eine Vorſtellung an den Kaiſer und ſprach die Pfarrer von dem ihnen abgedrungenen Eide los. Die Geiſtl. Hofcommiſſion verlor darüber die Faſſung nicht. Sie rieth, das Weitere abzuwarten. Eger und Izdenczy jubelten über dieſe Kaltblütigkeit und eiferten den Kaiſer zum Ausharren an. Hatzfeld, dem ſchon jener Befehl nicht behagte, erklärte ſich aufs entſchiedenſte gegen jeden weiteren Gewaltſtreich. Eingehend äußerte ſich nun Kaunitz: Was geſchehen ſei, ſtelle ſich als Friedensbruch dar; bald werden andere, weltliche Fürſten des römiſch-deutſchen Reiches dieſem Beiſpiele des Oberhauptes folgen, insbeſondere ſchickte ſich der Churfürſt von Baiern bereits hiezu an; die geiſtlichen Reichsſtände ſind dann dem Untergange geweiht und doch konnte Oeſterreich ſich bisher ſtets auf deren Anhänglichkeit verlaſſen; die politiſchen Folgen wären unabſehbar *). Und das Alles um einer ſolchen Bagatelle willen. Noch iſt ein Compromiß nicht unmöglich; alſo beeile man ſich, den Streit gütlich beizulegen. — Der Kaiſer gab am 5. Mai 1787 (von Lemberg aus) der böhm.-öſterr. Hofkanzlei die Weiſung, im Einvernehmen mit dem Staatskanzler das hiezu Erforderliche einzuleiten.

---

*) Welches Gewicht Kaunitz auf gute Beziehungen zu den deutſchen Domcapiteln legte, erhellt auch aus ſeinem Votum in der Angelegenheit der allfälligen Berufung eines Ausländers auf den durch Reſignation des Grafen Schrattenbach erledigten Biſchofsſitz von Lavant, wogegen die Geiſtl. Hofcommiſſion, Eger, Izdenczy und Reiſchach ſich ausſprachen, während Hatzfeld dieſe Ausſchließung nicht begründet fand. Der Staatskanzler ſchloß ſich letzterer Anſicht an, indem er bemerkte: es gehöre zum A. h. Dienſt, Verbindungen in den deutſchen Capiteln zu haben, und ſolche würden durch die Ausſicht dortiger Domherren, in Oeſterreich Biſchof werden zu können, genährt.

Inzwiſchen hatte aber auch der Biſchof von Budweis einiger Pfarreien im Klattauer Kreiſe, welche zur Regensburger Diöceſe gehörten, ſich bemächtiget und von dem hiedurch in noch größere Aufregung verſetzten Domcapitel nebſt einer fulminanten Verwahrung die Mittheilung erhalten, daß es ihn für ipso jure ſuspendirt betrachte. Er wollte die Antwort hierauf nicht ſchuldig bleiben, wurde aber von der böhm.-öſterr. Hofkanzlei unter dem Beifalle der Staatsräthe abgehalten, den Streit zu verſchlimmern, was der Kaiſer am 25. Mai (von Lemberg aus) billigte.

Jetzt ſchlug auch die Stimmung des Prager Erzbiſchofs um, den ein päpſtliches Breve vom 27. April über die kirchliche Tragweite ſeines Beginnens belehrte *) und der nun die Hofkanzlei bat, ihn, der urſprünglich ſchon von ſeinem Unrechte überzeugt geweſen, aus der Verlegenheit, in die er durch ſeine Folgſamkeit gerathen, zu befreien.

Die Geiſtl. Hofcommiſſion erbarmte ſich des Geängſtigten und trug auf ein tröſtliches Schreiben an, das die Staatsräthe ihm gleichfalls gönnten. Der Kaiſer befahl am 25. Juni, es ihm zuzuſtellen. Darin iſt erwähnt, daß eine Vereinbarung mit dem Regensburger Bisthume im Zuge ſei. Zu Stande gekommen iſt dieſe aber erſt zu Anfang des folgenden Jahres, nachdem, wie Kaunitz im Auguſt 1787 klagte, auf den permanenten Reichstag gehäſſige Verſuche, ſie zu vereiteln, beſonders ſeitens „der conföderirten Höfe“ wiederholt gemacht worden waren und der Kaiſer ſich auf des Staatskanzlers Rath am 24. Auguſt entſchloſſen hatte, dem neuen Biſchofe von Regensburg **) die Alternative zu ſtellen, entweder das öſterreichiſche Gebiet ſeiner Diöceſe abzutreten oder für dasſelbe auf ſeine Koſten einen General-Vicar in spiritualibus et pontificalibus zu unterhalten.

---

*) S. den Wortlaut dieſes Breve in den „Religionsnachrichten des Eger'ſchen Bezirks“ (von C. A. Graſſolt) im I. Bde. des Riegger'ſchen „Archiv der Geſch. u. Statiſtik, insbeſ. von Böhmen“ (Dresden 1792), S. 320—22. Im Zuſammenhange damit wird ebenda der ganze Streit kurz erzählt und manches andere einſchlägige Actenſtück mitgetheilt. Vergl. auch das „Journal von und für Deutſchland,“ Jahrg. 1787, 2. Stück, S. 171—174. Das oben im Texte Angeführte beruht auf den ſtaatsräthlichen Acten, ſo weit der Fhr. v. Hock durch ſeine Auszüge dieſe benutzbar gemacht hat.

**) Max Procop Graf von Törring, gewählt am 20. April 1787.

Statt dessen wurde am 23. Februar 1788 der Stadtpfarrer von Eger durch einen Abgesandten des Bischofs als bischöflicher Commissär für jenes Gebiet eingesetzt und ihm eine Art Consistorium, aus drei Pfarrern der Umgegend bestehend, für dringende so wie für minder wichtige Jurisdictionsfälle beigeordnet. Das war gegen die getroffene Vereinbarung, welcher gemäß der Bischof einen förmlichen General-Vicar mit unbeschränkter Jurisdiction einzusetzen hatte. Die Geistl. Hofcommission erblickte in dieser Abweichung einen unleidlichen Vertragsbruch. Auch die meisten Staatsräthe gaben sich damit nicht zufrieden. Allein Hatzfeld rieth, sich nicht an der ungenügenden Form zu stoßen, und Kaunitz verzichtete auf jeden weiteren Schritt, es der böhm.-österr. Hofkanzlei überlassend, die noch schwebenden Differenzen als „innere Angelegenheiten" auszutragen, was der Kaiser am 8. April 1788 mit dem Beisatze gut hieß, daß der bischöfliche Commissär zu Eger jedenfalls alle Functionen eines Bischofs werde auszuüben haben und daß, wenn der dortige Stadtpfarrer sich hiezu nicht eigne, der Regensburger Bischof Einen seiner österreichischen Amtsbrüder hiezu delegiren möge.

Hierauf wollte wieder Letzterer nicht eingehen. Er erbot sich vielmehr, alle zwei Jahre oder selbst jährlich oder noch öfter in eigener Person oder durch seinen Weihbischof besagte Functionen auf dem österr. Gebiete zu verrichten und zu Eger wohnhafte Consistorial-Assistenten aufzustellen (19. Juni 1788). Das konnte der Kaiser, dessen Absicht gerade auf Ausschließung des „Ausländers" von jenen Functionen gerichtet war, unmöglich acceptiren, ohne daß er öffentlich gestand, sich übereilt zu haben. Alle Staatsräthe, Kaunitz nicht ausgenommen, bestärkten ihn im Widerstande dagegen.

Als der Bischof beim Reichsdirectorium deshalb Beschwerde führte und der Erzbischof von Mainz als Primas der deutschen Kirche sich mit allem Nachdrucke für dessen Diöcesanrechte verwendete *), trat zwar die

*) Die böhm.-österr. Hofkanzlei berichtete über diese Intercession dem Kaiser erst am 5. Mai 1789; das bezügliche Schreiben muß jedoch schon im Sommer des vorhergehenden Jahres am kais. Hoflager eingetroffen sein, weil es im Septemberhefte der „Mainzer Monatschrift" von 1788 abgedruckt ist, aus welcher es in den vorcitirten Aufsatz des Riegger'schen Archivs überging.

Geiſtl. Hofcommiſſion den Beweis dafür an, daß in Böhmen weder Reichsgeſetze noch das Reichsherkommen Geltung hätten, auch das Walten eines fremden Biſchofs im Lande mit der Souveränetät des böhmiſchen Königs nicht vereinbar ſei; allein ſie bekannte kleinlaut, daß den politiſchen Umſtänden Rechnung getragen werden müſſe und empfahl, ſo lange der jetzige Biſchof von Regensburg lebe, ſich mit dem Commiſſär, den er in der Stadt Eger aufzuſtellen bereit war, zu begnügen. Der oberſte Hofkanzler, Graf Kolowrat, rieth gar, vom Streitobjecte ganz abzuſehen. Der gleichen Meinung war Reiſchach. Dagegen compromittirten Eger, Izdenczy und Hatzfeld auf die ſtaatsmänniſche Einſicht des Fürſten Kaunitz.

Und dieſer ſprach nun das inhaltsſchwere Wort: „Man muß nachgeben.“ Er motivirte dies u. A. mit der Ausnahmsſtellung des Eger-Landes, um deſſen kirchliche Verhältniſſe es ſich da handle und das eben als „Reichslehen-Pfandherrſchaft“ kein öſterreichiſches Gebiet im ſtrengen Sinne des Wortes ſei. Er war, damit beim Rückzuge das kaiſ. Anſehen möglichſt geſchont werde, für Einſetzung eines beſonderen Weihbiſchofs zu Eger und für Uebernahme der Unterhaltskoſten desſelben auf den Religionsfond. Eger und Reiſchach erklärten dies der Ueberlaſtung dieſes Fondes halber für unthunlich und hielten es mit Kolowrat für das Klügſte, die Sache ſtillſchweigend auf ſich beruhen zu laſſen. Hatzfeld gab der Anerkennung des biſchöflichen Commiſſärs den Vorzug und mit dieſer trat am 6. Mai 1789, wo der Kaiſer gewiß ſchweren Herzens ſich dazu verſtand, in dem langwierigen Streite eine Pauſe ein *).

Ebenſo kläglich endete das Unterfangen, den öſterreichiſchen Antheil der Breslauer Diöceſe von dieſer zu trennen, obſchon deren dortige Güter wegen Ueberſchuldung längſt durch die Staatsverwaltung ſequeſtrirt wurden und dieſe ſolcher Geſtalt eine Art Pfand in Händen hatte. Die Bitte des Fürſtbiſchofs von Breslau um deſſen Ausfolgung, nachdem die

*) Den weiteren Verlauf ſ. bei F. Kürſchner: Eger u. Böhmen (Wien 1870), S. 183. Dem biſchöflichen Commiſſär wurden bei ſeiner am 8. Juli 1789 erfolgten Inſtallirung keine Conſiſtorialräthe, ſondern bloße „Consultatores“ beigeordnet, darunter die Pfarrer Steinmüller und Schwendinger, welche in der Widerſetzlichkeit gegen den Prager Erzbiſchof am weiteſten gegangen waren. S. Graſſolt's Aufſatz, S. 334.

Schulden getilgt seien, im April 1787 vorgebracht und vom Staatsrathe unterstützt, weckte des Kaisers Widerspruch. Von Cherson aus antwortete er am 24. Mai mit einem entschiedenen „Nein“. Er sei, bemerkte er hiezu, entschlossen, sobald der jetzige Fürstbischof stirbt, die bisher sequestrirten Güter dem Religionsfonde einzuverleiben; ohnehin habe der österr. Antheil jener Diöceſe an die Olmützer und dafür die Grafschaft Glatz aus der Jurisdiction des Prager Erzbischofs an jene überzugehen. Kaunitz bezweifelte indessen gleich Anfangs, daß Preußen in einen derartigen Tausch willigen werde, und da man außerdem in Rom so gut als in Breslau damit auf Opposition zu stoßen gewärtigen müsse, so werde das höchste Ziel, welches zu erreichen wäre, die Bestellung eines besonderen General-Vicars für Oesterr.-Schlesien sein. Der Kaiser erneuerte dessen ungeachtet den Befehl, die Trennung „auf jede Weise“ herbeizuführen; denn von Seite des Bischofs von Breslau drohe Oesterreich in strategischer Beziehung Gefahr, wenn dieser die fraglichen Güter behält. Kaunitz warnte vor einer Behandlung Preußens nach der bei Polen angewendeten Methode*). Man biete ihm für seine Zustimmung das dem Olmützer Erzbischof gehörige Gut Stolzmuth im Glatz'schen, dann die Renten der Capitalien, welcher dieser in Preußen angelegt hat, und außerdem ein jährliches Pauschale von 8000 Gulden. Schlagt Preußen das Anerbieten aus, so ist die Erhaltung des status quo einer Verletzung dieser reizbaren Macht vorzuziehen. Der Kaiser fügte sich in diese Zwangslage am 6. September 1787.

Hievon abgesehen und mit Ausnahme des Egerlandes war übrigens die Regulirung der Diöceſen mit Beginn des Jahres 1788 vollendet. Der Staatsrath beantragte, als die Geistliche Hofcommission am 4. Januar j. J. berichtete, für diese und insbesondere für den Referenten, Hofr. Heinke, den Ausdruck der A. h. Zufriedenheit. Hatzfeld empfahl den Referenten, der dieses schwierige Werk mit großer Ausdauer gefördert hatte, für die Auszeichnung mit dem Stephansorden. Doch der Kaiser

*) Diese Bemerkung bezieht sich auf eine im Jahre 1783 feierlichen Zusagen zuwider über den Coadjutor des Krakauer Bischofs verhängte Temporaliensperre, welche dessen Nachgeben bezüglich des Tarnower Bisthums bezweckte und von welcher der Kaiser laut einer Entschließung vom 1. October 1783 sich die baldige Lösung aller Schwierigkeiten versprach.

ließ es mit Entschließung vom 16. Januar bei dem Ausdrucke seines Wohlgefallens bewenden *).

Wahrscheinlich verstimmte ihn Angesichts dieses Abschlusses die Erinnerung an die vielen Berührungen mit der päpstlichen Gewalt, in welche er bei Abwicklung des weitläufigen Geschäftes gegen seinen Willen und gegen seine Erwartung gekommen war. Die Geistliche Hofcommission hatte zwar seiner Abneigung hievor durch Anträge gefröhnt, auf welche sie sich sogar Einiges zu Gute that **); allein sie hat damit dem Kaiser schlecht gedient, da sie ihm gerade dadurch mehr Demüthigungen bereitete,

---

*) Es waren 6 neue Diöcesen (Leoben, Linz, Budweis, St. Pölten, Gradiska und Tarnow) gebildet und das Laibacher Bisthum war mit gleichzeitiger Aufhebung des Görzer Erzbisthums zu diesem Range erhoben worden. (Die päpstlichen Errichtungs-Urkunden wurden im Geheimen Staats-Archive hinterlegt). Ueberdies waren viele Ausgleichungen territorialer Natur zwischen altbegründeten Bisthumssprengeln und dadurch Verschiebungen der Diöcesangrenzen erfolgt. So gab das Bisthum Laibach einzelne Bestandtheile an das Lavanter und Gurker Bisthum ab. Letzteres erhielt auch einen Zuwachs durch Theile der Diöcese Lavant, welche, hiedurch vorübergehend auf 69 Pfarren beschränkt, mit solchen des Görzer Sprengels entschädiget wurde. Das Gurker Capitel übersiedelte nach Klagenfurt u. s. w.

**) Ein grelles Beispiel liefert die Behandlung, welche der Bischof von Triest, Franz P. Graf von Inzaghi, im April 1785 erfuhr, als er um die Erlaubniß bat, selber oder durch einen Bevollmächtigten sich nach Rom (ad limina Apostolorum) begeben zu dürfen, um dort dem Pontificaleide gemäß über den Zustand seiner Diöcese zu berichten. Die Geistl. Hofcommission schalt dieses Vorhaben exorbitant, den Bischof selber seinetwegen schwachsinnig und kenntnißlos; nach einer A. h. Entschließung (vom 1. September 1784) sei der Pontificaleid der Bischöfe nur insoferne giltig, als er weder direct noch mittelbar mit den Rechten des Landesfürsten und Pflichten des Unterthans in Widerspruch steht; die „Evocation außer den k. k. Staaten" wäre aber mit diesen Rechten und Pflichten nicht vereinbar. In diesem Falle traten auch die Staatsräthe der Anschauung der Geistl. Hofcommission bei und der Kaiser versagte darauf hin am 29. April dem Bischofe die nachgesuchte Erlaubniß mit den Worten: er möge, statt die limina Apostolorum zu betreten, lieber die limina der eigenen Diöcese desto fleißiger besuchen; hieran werde der heilige Petrus mehr Freude haben, als an einer kahlen Visite. In Wirklichkeit war es aber nicht „die kahle Visite," sondern die damit verbundene Huldigung, welche der Kaiser dem h. Petrus oder vielmehr dem Nachfolger desselben mißgönnte.

als er sich selber zuzuziehen disponirt war *). Der Staatsrath dagegen hat sich bei vielen derartigen Anlässen als eine Stütze des Staates bewährt und politischen Scharfblick dort bekundet, wo die Geistliche Hofcommission kaum die nächstgelegenen Gefahren ahnte.

Mit der Regulirung der Diöcesen ging die Vermehrung der Seelsorgestationen, von welcher schon die Rede war, Hand in Hand.

Obschon Joseph II. es sich dabei angelegen sein ließ, Mangel und Ueberfluß auszugleichen, steigerte sich doch durch das Ergebniß allenthalben der effective Bedarf nach katholischen Priestern.

Im Lande unter der Enns z. B. sollten außerhalb der kais. Residenzstadt nach einem Elaborate der Geistlichen Hofcommission vom 10. Mai 1782 den 620 damals bestandenen Pfarreien 97 neue und 134 sogen. Localcaplaneien beigefügt werden und wurden überdies um 33 Cooperatoren mehr als früher benöthigt. In Kärnten ergab sich der von jener Commission am 14. April 1786 vollendeten „Pfarr-Eintheilung" gemäß ein Mehrbedarf von 89 Priestern und zwar waren daselbst 7 neue Pfarren, 78 Localcaplaneien und 4 Cooperatorstellen zu besetzen, wozu die Klöster blos 10 Individuen abgaben. Ein über 18 ungar.-croatische Diöcesen mit einer Gesammtbevölkerung von 4,115.700 Seelen verfaßtes Summarium, welches besagte Hofcommission am 21. April 1789 dem Kaiser vorlegte, weist nach, daß jener Reform zufolge dort statt der früheren 2465 Pfarrer und 1113 Cooperatoren, damals 2751 Pfarrer, 409 Capläne und 1609 Cooperatoren in der Seelsorge thätig oder min-

*) Das ging auch an dem in der vorhergehenden Note erwähnten Bischofe von Triest in Erfüllung, welchem der Kaiser, u. z. sogar über Antrag eben dieser Geistl. Hofcommission (die da keinen anderen Rath wußte) im Jahre 1788 es hingehen lassen mußte, daß er sich wegen Uebersetzung des Bischofssitzes nach Gradisca und Erweiterung seiner Diöcese unmittelbar an den päpstlichen Nuntius in Wien wandte, dem Religionsfonde die Entrichtung der üblichen Taxen an die päpstliche Kammer auflud und sein pastorales Wirken fortsetzte, ungeachtet er selber wegen Kränklichkeit und mangelhafter Sprachkenntniß an der Befähigung hiezu verzweifelte. Die Geistl. Hofcommission wollte ihm mit Bericht vom 23. Febr. 1788 zur Erleichterung der Amtsbürde einen Weihbischof beigeordnet wissen; doch hierauf ging der Kaiser nicht ein, sondern nach einer A. h. Entschließung vom 7. März sollte im Nothfalle ein geschickter Domherr oder der Laibacher Erzbischof aushelfen.

deſtens hiezu auserſehen waren. Während früher dort im großen Durchſchnitte erſt auf 1120 Seelen Ein Curatprieſter entfiel, war jetzt ſchon für je 600 Einer beſtellt.

Unter ſolchen Umſtänden hätte mindeſtens der Zudrang zur Prieſterweihe nicht abnehmen dürfen, wenn die als nothwendig erkannte Zahl der Geiſtlichen complet erhalten werden ſollte. Statt deſſen meldeten ſich gegen das Ende der Regierungszeit Joſeph's II. mit jedem Jahre weniger Candidaten der Theologie und die mühſam abgegrenzten neuen Kirchen-Gemeinden der Katholiken in Oeſterreich ſowohl als in den ung. Ländern liefen Gefahr, eine nach der anderen zu verwaiſen *).

Die Geiſtliche Hofcommiſſion äußerte ſich hierüber in einem Berichte vom 22. Auguſt des genannten Jahres und läugnete zwar, daß jetzt ſchon Prieſtermangel herrſche, gab jedoch zu, daß in 6 bis 7 Jahren ſolcher bevorſtehe, wenn nicht außerordentliche Maßregeln ergriffen werden. Dabei hatte ſie — gleich dem Biſchofe Kerens — zunächſt das Erzherzogthum Oeſterreich ob und unter der Enns vor Augen, wo die neue „Pfarr-Einrichtung“ am längſten beſtand und bei einem Erforderniſſe von 2413 Seelſorgern jährlich 78 (richtiger 97) durch Siechthum oder Tod oder ſonſt ausſchieden und dieſer Abgang während der folgenden 6 Jahre noch dadurch gedeckt erſchien, daß außer 233 Seminarzöglingen und 26 zur Ausweihung reifen Candidaten eine Reſerve von 230 Exreligioſen herangezogen werden konnte. War einmal dieſe Reſerve erſchöpft, ſo drohte die Vorherſage des Biſchofs ſich zu erfüllen.

Die Geiſtliche Hofcommiſſion meinte, daß, um dem vorzubeugen, die Biſchöfe und Stifte beider Länder verhalten werden ſollten, jährlich genau ſo viele Cleriker anzuwerben und ans Wiener Generalſeminar abzugeben, als neu eintretende Prieſter für die Seelſorge benöthigt werden; dann wären die Klöſter noch mehr zu leeren, als ſie ehevor reducirt waren, und damit die Entziehung von Chorbetern nicht beſchwerlich falle, hätte der bezügliche Gottesdienſt nahezu ganz aufzuhören. Eger und Izdenczy waren hiemit vollkommen einverſtanden.

Der Kaiſer befahl ſohin am 15. Auguſt in den Klöſtern die zur Seelſorge geeigneten Mönche förmlich auszuheben, Krankheitszeug-

*) Ueber die Aushilfe, welche in den erſten Jahren der dem Kloſterleben entzogene Regularclerus leiſtete, ſ. das oben S. 420 bis 423 Bemerkte.

niſſe, welche von ſolchen vorgeſchützt werden, ſtrengſtens zu prüfen, zum Chorhalten nur der paſtoralen Aufgabe nicht gewachſene Kloſter-Inſaſſen zu verwenden und die Controle den Biſchöfen anheimzuſtellen *).

Biſchof Kerens berichtigte die allzu optimiſtiſche Rechnung der Geiſtlichen Hofcommiſſion. Er habe heuer nur 3 Individuen zu Pfarrerſtellen präſentiren können; 16 derartige Stellen ſeien daher in ſeiner Diöceſe allein unbeſetzt, und in Zukunft werden hier für einen jährlichen Abgang von 18 bis 19 Individuen nur je 2 Erſatzmänner ſich darbieten. Die Urſachen ſeien: Abnahme der Studenten, Entwürdigung des geiſtlichen Standes, Verſchlechterung ſeiner pecuniären Lage. Man hebe das Unterrichtsgeld an den Gymnaſien auf, und errichte zu St. Pölten ein Gymnaſium nebſt einer „philoſophiſchen Lehranſtalt“ (d. i. eine Art Lyceum).

Die Studien-Hofcommiſſion ſprach ſich, hierüber vernommen, für die Verſetzung des Melker Gymnaſiums nach St. Pölten, jedoch gegen die Aufhebung des Unterrichtsgeldes aus, weil dieſes die Qualität der Studirenden, wenn ſchon auf Koſten der Quantität, erhöhe. Sie meinte ferner, wenn aus allen Lehranſtalten (mit Ausnahme der theologiſchen) die geiſtlichen Docenten entfernt werden würden, ſo gäbe das gleich ein kleines Erſatzheer und noch leichter könnte der Abgang an Prieſtern gedeckt werden, „wenn der Seelſorger nicht vom allgemeinen Glücke der Menſchheit ausgeſchloſſen wäre, wenn er eine Gattin hätte, in deren erquickendem Umgange er nach erfüllten Pflichten ſeines mühevollen Berufes Erholung erwarten und ſich über ſeine Trennung von anderer Geſellſchaft tröſten könnte, wenn er Kinder hätte, um an ihnen ſeine Zärtlichkeit zu üben“.

Die Geiſtliche Hofcommiſſion zögerte nicht, dieſen Anſichten beizupflichten. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei bezeichnete die Befreiung der ärmeren Studirenden vom Unterrichtsgelde als unerläßlich, da die Stipendien keine genügende Unterſtützung ſind, die Zahl der Studirenden notoriſcher Weiſe ſeit Einführung des Unterrichtsgeldes um den vierten Theil

*) Dieſe und eine weiter unten zu erwähnende Verfügung des Kaiſers hängen mit einer mündlichen Aeußerung zuſammen, welche derſelbe in Lemberg vor dem Gubernialrathe Grafen Odonell that und Sebaſt. Brunner in ſ. „Theolog. Dienerſchaft“, S. 367 mittheilt.

abgenommen hat und dies auch für den Staatsdienst von handgreiflichem Nachtheile ist. Was aber das Cölibat anbelangt, so sei das dawider Vorgebrachte bloße „Phrase“ und mit der bei Feststellung des Ehegesetzes geoffenbarten A. h. Gesinnung nicht vereinbar. Izdenczy schloß sich dem Votum der beiden Hofcommissionen an. Eger empfahl die Beibehaltung des Unterrichtsgeldes, entkräftete aber die Anpreisung der Priesterehe durch Anführung der Thatsache, daß es trotz des Verbotes derselben früher zu viel Priester gegeben habe, und durch einen Blick auf die finanziellen Schwierigkeiten. Hatzfeld bekannte sich als Gegner des Unterrichtsgeldes das man höchstens von den Söhnen Adeliger, hauptstädtischer Bürger und höher gestellter Beamten einheben solle.

Der Kaiser, welcher schon am 11. December 1786 durch ein Handschreiben an den Hofkanzler, Grafen Kolowrat, die Versetzung des Melker Gymnasiums nach St. Pölten verfügt und Berathungen über die allfällige Aufhebung des Schulgeldes an den Gymnasien, sowie über die Erleichterung der Lycealstudien angeordnet hatte, dispensirte nun mit A. h. Entschließung vom 1. Januar 1787 die angehenden Priester von letzteren, dann „gute Studenten“ überhaupt vom Unterrichtsgelde und fügte Folgendes bei: Wenn alle Stricke reißen, werden zur Ergänzung des Clerus andere Mittel zu ergreifen sein; aber gewiß wird hiezu die Aufhebung des Cölibats nicht gehören, weil „Geist und Materie nur unendlich selten in der so billigen Austheilung der Gnade des Schöpfers sich in einer gleichen Wirksamkeit mitsammen bei dem nämlichen Individuo verbunden darstellen“ *).

Von welcher Art die „anderen Mittel“ waren, an die der Kaiser diesfalls dachte, wurde offenbar, als die böhm.-österr. Hofkanzlei Mitte Juni 1787 für Mähren und Schlesien einen Abgang von 192 Priesteramts-Candidaten constatirte und einen Antrag der Geistl. Hofcommission vorlegte, wonach die Klöster und die Bischöfe verpflichtet werden sollten, diesen Abgang zu decken. Vergebens warf die Hofkanzlei ein, daß dieses sich nicht erzwingen lasse. Die Staatsräthe mit Ausnahme Hatzfeld's hielten es für möglich und der Kaiser ordnete es an

*) Ueber diese Verhandlungen und die der Aufhebung des Cölibats entgegengestandenen Bedenken drangen gleichzeitig schon mancherlei Nachrichten in die Oeffentlichkeit. S. Geißler's Skizzen, XI., 13, 29, 105.

1. Auguſt wirklich an. Mit welchem Erfolge, mußte er alsbald inne werden.

Gegen Ende des Jahres 1787 lenkte der vorgenannte Biſchof die Aufmerkſamkeit des Kaiſers abermals auf den ungenügenden „Nachwuchs der Geiſtlichkeit.“ Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei ſprach ſich im Anſchluſſe an die bezügliche Eingabe am 9. Januar 1788 für die Abkürzung der theologiſchen Studien um Ein Jahr aus, wogegen die Geiſtl. Hofcommiſſion die angehenden Prieſter nach wie vor durch 5 Jahre im General-Seminar feſtgehalten wiſſen wollte. Dieſer Anſicht waren auch Izdenczy, Eger, Reiſchach und Kaunitz. Gegentheiliger Meinung waren blos Martini und Hatzfeld. Im Uebrigen ſchlug die Geiſtl. Hofcommiſſion, um den für ſie peinlichen Erörterungen vorerſt zu entgehen, den Ausweg ein, daß ſie den Gegenſtand als vor die Studienhofcommiſſion gehörig bezeichnete und zunächſt dieſe darüber einzuvernehmen empfahl.

Der Kaiſer aber wartete weder deren Gutachten ab, noch trug er nach den Beſchönigungsproben erſterer Hofcommiſſion Verlangen, noch glaubte er darüber ſeine Staatsräthe hören zu ſollen, ſondern er reſolvirte am 21. Januar 1788 friſchweg *): es ſei eine weſentliche Aufgabe der mehrgenannten Hofcommiſſionen und der Hofkanzlei, den Unterricht der angehenden Geiſtlichen der künftigen Beſtimmung derſelben gemäß einzurichten und für ſie hinlängliche Fürſorge zu treffen. — Hieran reihen ſich wichtige Geſtändniſſe über begangene Regierungsfehler, denen es zuzuſchreiben ſei, daß den jungen Leuten, die ſich ſonſt dem Prieſterſtande zu widmen bereit waren, „aller Enthuſiasmus“ hiefür abhanden gekommen, ſo daß die ſchlechten Ausſichten, die der Studirende der Theologie dermalen habe, durch kein motivum supernaturale mehr aufgewogen werden. Des Kaiſers Wünſche gehen dahin, daß derlei Studirende vom künftigen Schuljahre an durch Verleihung von Stipendien (worüber die Biſchöfe zu entſcheiden hätten), durch Nachſicht des Unterrichtsgeldes (womit ſchon an den Gymnaſien zu beginnen wäre) und durch Ermäßigung der Anſprüche an ihr Wiſſen ermuntert, beziehungsweiſe angelockt und für die Wahl des geiſtlichen Standes

*) S. den Wortlaut dieſer A. h. Entſchließung bei S. Brunner, Theolog. Dienerſchaft, S. 377—382.

vorbereitet werden. Das sei, bemerkt Joseph II., das einzige Mittel, welches ihm beifalle, um den Erblanden eine hinlängliche Zahl von Geistlichen zu sichern.

Er war also von dem Wahne, daß Priester wie Rekruten ausgehoben werden könnten, bereits gründlich geheilt.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei hielt es für ihre Pflicht, trotz der vom Kaiser bereits geoffenbarten Einsicht in den Stand der Dinge die fortschreitende Verschlimmerung zu constatiren.

Mit Bericht vom 20. Juli 1788 erinnerte sie an das Mißverhältniß zwischen der Zahl der im Grazer General-Seminar befindlichen 191 Alumnen und dem jährlichen Erfordernisse von 81 bis 90 neuen Priestern, das sich ergab, wenn von den 2699 Seelsorgern in Inner-österreich (die sich aus jenem Seminar zu ergänzen hatten) jährlich auch nur 3 Percent starben oder eine andere Verwendung erhielten oder dienstunfähig wurden. Noch wären hier allerdings in Folge der Klösteraufhebung 238 zum Ersatz taugliche Priester disponibl; aber nach Ablauf von $2^1/_2$ Jahren werden auch diese zum Lückenfüllen verbraucht sein und was in Steiermark dann bevorsteht, drohe auch in den übrigen Provinzen. Der Kaiser antwortete hierauf (am 3. August) mit einer Betreibung des theologischen Studienplanes, den er am 21. Januar den drei zu dessen Ausarbeitung berufenen Hofstellen abgeheischt hatte.

Diesen legte nun die Hofkanzlei (am 17. August) dem Kaiser in Begleitung eines statistischen Ausweises vor, welcher hinsichtlich der während der nächsten 5 Jahre zu gewärtigenden Veränderungen im Personalstande der Seelsorgsgeistlichkeit eine traurige Perspective eröffnete *).

---

*) Darnach war im Laufe der Jahre 1789 bis 1793 zu erwarten:

in	das Ausscheiden von	der Eintritt von	sonach Abgang
Oesterreich ob u. unt. d. Enns	380	155	225
Mähren und Schlesien	370	140	230
Böhmen	530	342	188
Inner-Oesterreich	450	194	256
Tirol und Vorarlberg	285	143	142
Vorder-Oesterreich	125	68	57
Galizien	365	57	308

Im Ganzen war an Stelle der 2505 ausscheidenden Curatpriester nur ein Zuwachs von 1099 zu gewärtigen, betrug also „das Deficit" 1406.

Nur mehr für die nächsten zwei Jahre schien der „Vorrath“ an unangestellten, älteren Weltpriestern noch genügend, um damit auszuhelfen. Aber es waren die mindest geeigneten Reserwisten, welche noch erübrigten, und die ganze Abgangsberechnung beruhte auf Voraussetzungen, welche von unverkennbarer Selbsttäuschung eingegeben waren. Die Hofkanzlei bezeichnete als Ursachen der Verminderung der Priesteramts-Candidaten außer den vom Kaiser schon erkannten: die Aufhebung vieler Landgymnasien und Convicte, dann (mit Rücksicht auf die von den Bischöfen diesfalls vorgebrachten Beschwerden) den Vortrag der Philosophie in deutscher Sprache und die auch sonst verbreitete „allzu große Aufklärung“, deren Einwirkung übrigens schon der Kaiser in seiner Resolution vom 21. Januar berührt hatte.

Die Studienhofcommission läugnete, daß die ersterwähnte Ursache von einiger Bedeutung sei; denn es seien unter der Regierung des Kaisers bisher nur zwei Gymnasien und diese wegen zu geringer Frequenz aufgehoben worden *); auch beweise der schwache Besuch der noch bestehenden, wie unnütz die Errichtung neuer wäre; was jedoch die den Bischöfen zur Vertheilung zuzuweisenden Stipendien anbelangt, so müsse deren specielle Widmung berücksichtiget und auf die Bedingung, daß nur vorzügliche Schüler solche erhalten sollen, Bedacht genommen werden. Bevor man in den Studieneinrichtungen die Veranlassung zum

*) Die Stud.-Hofcommission sah, indem sie dies behauptete, ganz von den vielen „lateinischen Schulen“ ab, die mit den Klöstern, deren Insassen sie unterhielten, oder in Folge der Verminderung der Conventualen erloschen waren und sich von den damaligen Staats-Gymnasien größtentheils nur dem Namen nach unterschieden. Wenn das eine und andere Stift auch dann noch derlei Schulen hielt, so war das zum mindesten nicht das Verdienst besagter Commission, welche vielmehr in ihrer Abneigung gegen die „geistlichen“ Gymnasien und Convicte so weit ging, daß sie im August 1783 unter dem Vorwande, daß der Kaiser keine Klosterschulen mehr dulde (in Wahrheit bezog sich das vorgeschützte Verbot blos auf das theologische und philosophische Hausstudium, s. unten S. 496 u. 497), — sogar auf der Schließung des von zahlreichen Externisten besuchten und damals schon gefeierten Gymnasiums zu Kremsmünster bestand. Es bedurfte warmer Fürsprache, an welcher es der Staatsrath, Martini voran, nicht fehlen ließ, um die kais. Entschließung vom 29. August 1783 zu erwirken, welche dieses Gymnasium in Schutz nahm.

Prieſtermangel ſucht, halte man auf dem Gebiete der kirchlichen Reformen Umſchau und da werde man als weitere Urſachen entdecken: den Zwang zum Aufenthalt in den General-Seminarien, die den Seelſorgern neuerdings auferlegten Pflichten, die Schädigung des Anſehens der Geiſtlichkeit durch Beſeitigung aller Exemtionen und des fori privilegiati, die Aufhebung vieler Klöſter und mancher auch zur Seelſorge beſtimmten Orden, die Reduction der Mönche in den aufrecht erhaltenen Klöſtern, die Entſetzung dieſer ſo wie der Geiſtlichkeit überhaupt von der Verwaltung ihres Vermögens, die Inanſpruchnahme der ſ. g. Ueberſchüſſe ihres Einkommens durch den Staat, die Behelligung des Regularclerus mittelſt der Commendatär-Aebte, die kärgliche Ausſtattung neuer Seelſorgeſtationen und deren Ueberzahl, die „Aushilfs-Steuer", die ſchlechten Deficienten-Gehalte und die Herabwürdigung des geiſtlichen Standes in der öffentlichen Meinung. Die Studienhofcommiſſion brachte dem gemäß folgende Mittel zur Abhilfe in Vorſchlag: 1. Verminderung der Seelſorgeſtationen; 2. Wiederverleihung des fori nobilium an die Geiſtlichkeit; 3. Aufhebung des Unterrichtsgeldes; 4. Dispens angehender Prieſter vom Studium der griechiſchen Sprache, der angewandten Mathematik, der Numismatik und Diplomatik; 5. Abkürzung der theologiſchen Studien um Ein Jahr; 6. Zuſicherung an die Klöſter, daß ſie fortbeſtehen werden.

Unter den Staatsräthen, die jetzt auch gehört wurden, war Eger der Erſte, dem dieſe Anträge und die Voracten zukamen. Er ſtimmte für Beſchränkung der Entgeltlichkeit des Unterrichts auf vermögliche Studirende des Bürger- und Adelsſtandes, für Auftheilung der 300 fl. betragenden oder überſteigenden Stipendien, deren Verleihung übrigens fortan Sache der Studienhofcommiſſion ſein ſoll, ferner für Herabminderung der in den General-Seminarien zuzubringenden Studienzeit auf drei Jahre und für Einziehung aller geiſtlichen Expoſituren. Dagegen verwarf er die beantragte Aenderung der Jurisdictionsnorm zu Gunſten der Geiſtlichkeit und jede Umgeſtaltung der General-Seminarien, welche er „das denkwürdigſte Monument der kaiſ. Regierung" nannte. Izdenczy wich von dieſem Votum blos in zwei Punkten ab, nämlich betreffs des Unterrichtsgeldes, das er (wie ſchon bei früheren Anläſſen) gänzlich beſeitiget wiſſen wollte, und in Anſehung des fori nobilium, das er der Geiſtlichkeit gönnte. Reiſchach dachte

über ersteren Punkt und betreffs der Stipendien wie Eger, im Uebrigen pflichtete er der Hofkanzlei bei.

Hatzfeld begründete eingehendst die Nothwendigkeit, das Unterrichtsgeld aufzuheben, war ferner für Wiedereinführung der Convicte unter geistlicher Leitung (als wodurch die Jugend auf die ihrer in den General-Seminarien wartende strenge Zucht vorbereitet werden könnte), für ein vierjähriges Studium der Theologie, für bessere Versorgung alternder Priester (insbesondere durch Belassung im Pfründengenusse bei Bestellung von Vicaren cum jure successionis) für strengere Censur an den die Religionsübungen befehdenden, satyrischen Schriften, endlich für Abweisung aller Anträge des Landrathes Eybel, der hiedurch die Geistlichkeit blos aufrege und disgustire. Die Verminderung der Seelsorgestationen erschien ihm namentlich dort, wo inzwischen besondere Gebäude für dieselben hergestellt worden waren, ebenso unthunlich, als die Wiedereinräumung des fori nobilium an die Geistlichkeit, die dann von ärmeren Landwirthen schwer belangt werden könnte.

Kaunitz billigte im Ganzen die Anträge und Bemerkungen der Studienhofcommission; insbesondere war er für Aufhebung des Unterrichtsgeldes. Doch von einer Erleichterung oder Kürzung der Studien wollte er ebenso wenig etwas wissen, als von einer Theilung der Stipendien, wie Eger sie proponirte.

Auf Joseph II. machten die vorangeführten Auseinandersetzungen den denkbar ungünstigsten Eindruck. Er bedeutete der Hofkanzlei am 24. September 1788 wörtlich: „Ich nehme alle diese Vorschläge blos zur Nachricht und will Ich nicht, daß von den von mir in allen Punkten mit reifer Ueberlegung gegebenen Vorschriften und getroffenen Maßnehmungen abgewichen werde."

Auch aus Ungarn lief kurze Zeit vor seinem Tode die Nachricht ein, daß dort der Priestermangel mit jedem Jahre fühlbarer wurde. Die Mehrzahl der ungarischen Bischöfe hatte darüber Klage geführt und die Geistl. Hofcommission am 22. December 1789 der ungar.-siebenb. Hofkanzlei einen Bericht übermittelt, welchen diese von der Studienhofcommission begutachten ließ und am 12. Januar 1790 also einbegleitet zur Kenntniß des Monarchen brachte.

In sämmtlichen General-Seminarien der ungar. Länder befanden sich damals blos 320 Alumnen, welche nicht einmal genügten, um die Weltpriesterstellen durchgängig zu besetzen. Der Regularclerus, welcher mit 1721 Individuen aushelfen sollte, zählte keinen einzigen Novizen. An Geneigtheit, diesen Beruf zu wählen, schien es dort nicht zu fehlen. Denn in den Jahren 1786 bis 1788 war mehr als die Hälfte aller katholischen Gymnasial-Abiturienten in die General-Seminarien eingetreten; aber die Zahl der Studirenden hatte an den Gymnasien rasch abgenommen, seit hier (1784) das Unterrichtsgeld eingeführt worden war. Sie war von 8356 im Jahre 1784 auf 4629 im Jahre 1788 gesunken. Allenthalben wurde daher die Unentgeltlichkeit des bezüglichen Unterrichts zurückersehnt, die Vermehrung der Mittelschulen für nothwendig erachtet und die Erschwerung der Studien im Militärgrenz-Gebiete als ein Haupthinderniß der Abhilfe angesehen.

Die Studienhofcommission refüsirte jetzt die Aufhebung des Unterrichtsgeldes im Hinblick auf die aus dessen Ertrage gebildeten Stipendien, die sodann aufhören müßten. Die Geistl. Hofcommission war der entgegengesetzten Meinung. Der gemeinschaftliche Präses Beider hielt die Angaben der Bischöfe für übertrieben, wies auf die jüngst wahrgenommene Vermehrung der Gymnasialstudenten hin und rieth deshalb, mit der Aufhebung des Unterrichtsgeldes noch zwei Jahre lang zuzuwarten. Auch der ungar. Hofkanzler, Graf Pálffy, äußerte sich in diesem Sinne. Izdenczy, Eger und Reischach dachten ebenso. Blos Hatzfeld war für sogleiche Aufhebung jener Taxen. Der Monarch vertagte die Entscheidung am 28. Januar 1790.

12. Großen Antheil an der Gefahr, daß der Zustand der Seelsorge trotz der neuen „Pfarreintheilung“ auch bescheidene Erwartungen unerfüllt ließ, hatten die General-Seminarien.

Dieselben trugen den Keim hiezu schon von ihrer Gründung her in sich; denn sie waren aus dem Bestreben, die s. g. Klosterstudien entbehrlich zu machen, hervorgegangen und gerade diese führten dem geistlichen Stande eine Menge auch zur Seelsorge tauglicher Candidaten zu. Einen Ersatz hiefür boten aber die General-Seminarien umso weniger, je abschreckender ihre Einrichtung und das, was in ihnen vorging, auf die Bevölkerungskreise wirkte, welche jene Candidaten zu liefern pflegten.

Zunächst war an den Abt Rautenstrauch als Director der theologischen Studien der kais. Auftrag ergangen, ein Reglement für den theolog. und philosophischen Unterricht der Kloster-Novizen auszuarbeiten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei anerkannte die Nothwendigkeit einer Regelung dieser Studien durch den Staat. Die Studienhofcommission jedoch warf die Frage auf: ob es nicht zweckmäßiger wäre, derlei Novizen zum Besuch öffentlicher Lehranstalten zu verhalten, wo ihnen zum mindesten „der letzte Schliff" beigebracht werden sollte. Hofrath Heinke bekannte sich als einen grundsätzlichen Gegner der Klosterschulen aller Art. So lange an solchen Priester herangebildet werden würden, könnte von wahrer Bildung bei denselben nicht die Rede sein. Die Staatsverwaltung werde auch über die daselbst erzielten Resultate fortan durch falsche Berichte, Zeugnisse und Tabellen getäuscht werden; die betreffenden Lehrer hätten selber keine wissenschaftliche Vorbildung sich erworben, seien in irrigen Ansichten befangen, u. s. w. Nöthiget man die Kloster-Novizen zum Besuch der Universitäten, so kann man jedem Kloster zur Pflicht machen, künftig einen besonderen Zweig der Wissenschaft zu pflegen, wozu sein Nachwuchs durch die Universitäts-Lehrer die rechte Anleitung erhielte. Ist das eingeleitet, so verlange man von Jedem, der Kloster-Vorstand oder ein sonstiger Dignitär werden will, das Doctorat.

Die Meinungen über diese weitgehenden Anträge waren sowohl in Mitte der Studienhofcommission als des Hofkanzlei-Gremiums getheilt. Die Mehrzahl der Votanten hegte hier wie dort damals schon die Besorgniß, daß die Klöster bei so hoch gestellten Anforderungen bald keine Novizen mehr erhalten, auch im entgegengesetzten Falle die Kosten nicht erschwingen würden.

Unter den Mitgliedern des Staatsrathes waren Martini und Hatzfeld für Beibehaltung der Klosterschulen (und der solche unterhaltenden Klöster). Ersterer machte geltend, daß der A. h. Auftrag die Fortexistenz solcher Schulen voraussetze. Will man sie beseitigen, so sage man dies gerade heraus, statt mit der Studienhofcommission „Nebenwege, die Zuflucht der Schwachen," einzuschlagen. Sind die Klosterschulen gut geleitet, so erhält der Staat durch sie ohne alle Selbstbemühung und kostenfrei tüchtige Seelsorger, brave und genügsame Lehrer. Man wende also das von Rautenstrauch entworfene Reglement an.

Hatzfeld sprach die Befürchtung aus, daß durch den Besuch der Universitäten den Kloster-Novizen leicht die für sie wichtigsten Eigenschaften: Frömmigkeit, Menschenliebe, Demuth und strenge Sittsamkeit abhanden kommen könnten. Gebler dagegen sah mit Heinke in den Klöstern blos Pflanzschulen des Aberglaubens und einer laxen Moral, deren gänzliches Eingehen zu wünschen sei, und Kaunitz war der gleichen Meinung, die er durch Erfahrungen, welche in der Lombardie gemacht wurden, bestätiget fand.

Der Kaiser abstrahirte aus den entgegengesetzten Anschauungen, was ihm in jeder das Richtige zu sein schien und that demgemäß der böhm.-österr. Hofkanzlei am 10. September 1782 Folgendes zu wissen: Die Klosterstudien haben mit 1. November 1783 aufzuhören; von da an sollen die Klöster ihre Novizen in Bildungsanstalten senden, welche unter dem Namen „General-Seminarien" am Sitze von Universitäten und Lyceen zu errichten sein werden. Hier haben dieselben bei gänzlicher Verpflegung ihren Studien obzuliegen, bis sie nach erreichtem 24. Lebensjahre zu Priestern geweiht werden. Das Kostgeld entrichtet jedes Kloster für seine Angehörigen, die ein ihnen beizugebender Lector zu beaufsichtigen und durch Correpetitionen in ihren Studien zu fördern hat. Die Aufsicht über das gesammte General-Seminar führt ein vom Landesfürsten damit betrauter Bischof, der einen Canonicus seiner Wahl zum Director bestellt. Letzterer benachrichtigt die Klostervorstände von der Aufführung und Verwendbarkeit ihrer Novizen, damit sie die minder tauglichen sofort entlassen. Der Religionsfond stellt höchstens die Localitäten bei. Vorläufig sind derlei Seminarien zu Prag, Olmütz, Wien, Graz, Innsbruck, Görz, Freiburg und Lemberg zu errichten; zu Görz mit Berücksichtigung der italienischen Sprache. Für Ungarn soll die dortige Hofkanzlei Standorte in Vorschlag bringen. Auch die bischöflichen Seminarien (Alumnate) werden länderweise zu einer einzigen, jedoch vom General-Seminar verschiedenen Anstalt in einem besonderen Hause zu vereinigen sein, damit deren Zöglinge gleichfalls den Universitäts- und Lyceal-Unterricht genießen und so der nämliche Geist sie alle durchdringt.

Am 5. October 1782 änderte der Kaiser obige Verfügung in Betreff der Ueberwachung der Kloster-Novizen in den General-Seminarien dahin ab, daß nicht jedes Kloster, sonders jeder Orden für die seinigen nach deren Zahl Einen Lector oder mehrere bestellen soll.

Doch hat es den Anschein, als wäre er nachmals wieder unschlüssig geworden, ob der gesammte Regularclerus in die Seminar-Einrichtung einzuzwängen sei. Denn er verlangte hierüber mit Handschreiben vom 2. März 1783 nochmals von der Geistl. Hofcommission ein Gutachten, welches zwar darauf einrieth, jedoch von Martini und einigen anderen Staatsräthen mit dem Argumente, daß den Mönchen wissenschaftliche Bildung keineswegs noth thue, angefochten ward.

Der Kaiser decretirte nun nichtsdestoweniger die ausnahmslose Nöthigung aller Kloster-Novizen zum Eintritt in diese Seminarien und ordnete am 7. April 1783 an, daß das Verbot des „Hausstudiums in den Klöstern" allgemein kundgemacht werde.

Da das Rautenstrauch'sche Reglement für dieses „Studium" sich auf die General-Seminarien nicht anwenden ließ, galt es, nachdem der Kaiser auf Grund persönlichen Augenscheins das ehemalige Jesuitencollegium am Universitätsplatze in Wien zur Aufnahme des hiesigen Seminars bestimmt hatte, zunächst diesem eine dem Zweck entsprechende Einrichtung zu geben.

Hierüber vernahm Joseph II. außer dem mehrgenannten Abte von Braunau, den er, von seinem früheren Entschlusse abweichend, zum Oberaufseher an dieser Anstalt ernannte, den Erzbischof von Wien und den Bischof von Wiener-Neustadt. Letztere Beide brachten nun (am 15. und 19. Juni 1783) principielle Bedenken vor, wünschten, daß in Ansehung der bischöflichen Alumnate und Klosterschulen Alles beim Alten bleibe, und erklärten sich blos damit einverstanden, daß ein Institut zur Fortbildung ausgezeichneter Priester unter Leitung der Bischöfe gegründet werde *).

Diesen Opponenten schloß sich, als ihre Vorstellungen im Schooße der Geistlichen Hofcommission zur Sprache kamen, auch Kresel mittelst eines Separatvotums (vom 27. Juli 1783) an; aber freilich aus anderen Gründen. Er erblickte in den General-Seminarien Pflanzstätten eines heillosen Kastengeistes und warnte vor dem Absperren der jungen Leute vom Leben, vor der Einförmigkeit, die man ihnen aufnöthigen wolle und die doch nicht durchführbar sei. Nach ihm hätte jeder Candidat des

*) Das Gutachten des Bischofs von Wiener-Neustadt s. im Auszuge bei A. Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, I. 632—633.

Prieſteramts in voller Freiheit ſeine theologiſchen Studien machen können, wo es ihm beliebte, wenn nur die Anſtalt eine öffentliche, d. h. Staatsanſtalt war.

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei unterſtützte Kreſel's Einwendungen durch Betrachtungen ökonomiſcher Natur. Sie ſpecificirte den Aufwand, welchen der Staat für die General-Seminarien werde machen müſſen, ohne ſicher zu ſein, ob derſelbe etwas fruchtet, nachdem die Zöglinge ohne Erſatzpflicht ſich einem anderen Berufe zuwenden könnten. Auch wollte dieſe Hofſtelle den Biſchöfen einen maßgebenden Einfluß auf Diejenigen gewahrt wiſſen, die dereinſt ihren Befehlen werden zu gehorchen haben, und die Diſciplin unter den zahlreichen Seminariſten zu handhaben, erſchien ihr als eine bare Unmöglichkeit.

Staatsräthliche Voten wurden weiterhin in dieſer Angelegenheit von Martini, Hatzfeld und Kaunitz abgegeben. Der Letztgenannte trat dem Separatvotum Kreſel's bei.

Martini theilte, an ſeine ſchon früher dargelegten Bedenken anknüpfend, Einiges aus ſeinen lehramtlichen Erfahrungen mit, wonach zwar an der (Wiener) Univerſität viele rechtſchaffene und brauchbare Jünglinge anzutreffen wären, dagegen in den beiden „Akademien" (er meint wohl die orientaliſche und das ſogenannte Thereſianum) viele ſtolze, unerträgliche Epikuräer und Freigeiſter. Das habe im Zwange, in der Monotonie und in der Leichtigkeit der Verführung, wie ſolche in großen Erziehungshäuſern beſteht, ſeinen Grund. Edlere, vielverſprechende Menſchen müßten unter dem Mechanismus ſolcher Anſtalten am meiſten leiden. Gelangt Rautenſtrauch's Entwurf einer Seminar-Ordnung dennoch zur Anwendung, ſo wird er in manchen Punkten zu revidiren ſein; denn, ſo wie er lautet, ſteckt darin noch allzuviel von Kloſterdiſciplin und ſonſtigem ſteifen Weſen. Hatzfeld gab nun der „wünſchenswerthen Gleichförmigkeit" zu Liebe ſeinen Widerſtand gegen die General-Seminarien auf; er verwendete ſich blos für das Inſpectionsrecht der Diöceſanbiſchöfe und rieth, demgemäß jeden einzelnen Biſthumsſprengel mit einem beſonderen Seminar dieſer Art zu bedenken.

Den Kaiſer beirrte die Abneigung wider ſein Lieblingsproject, in welcher, von Hatzfeld und Rautenſtrauch abgeſehen, alle Vorgenannten ſich zuſammenfanden, ſo wenig, daß er am 17. Auguſt 1783 reſolvirte: „Wer nicht die Güte der General-Seminarien erkennt, der ſieht entweder

die Gleichförmigkeit der Lehre oder die Sittenbildung der Geistlichkeit nicht als höchst wichtig an. Das Erste thun die Bischöfe, das Letztere scheint die Gesinnung der jetzt herrschenden, menschenliebenden Modesprache zu seyn.“ Unter Einem ordnete er die unverzügliche Durchführung des Rautenstrauch'schen Seminar-Planes an, dessen Grundideen aber von ihm selber herrührten.

Am vorhergehenden Tage hatte er schon ein Handschreiben ähnlichen Inhalts an Kresel gerichtet, mit welchem er das Verhältniß der Bischöfe zu den Priesterhäusern regelte, die Jeder aus ihnen künftig zur praktischen und spirituellen Vorbereitung absolvirter Seminaristen für ihren Beruf, beziehungsweise auf den würdigen Empfang der höheren Weihen, zur Seite haben sollte und deren Kosten aus dem Deficienten-Fonde jeder Diöcese zu bestreiten waren, wogegen der Religionsfond die Erhaltung der dienstunfähigen Priester übernahm. Hiedurch, meinte der Kaiser, werde sich wohl jeder Anstand und Zweifel hinsichtlich des Nutzens der General-Seminarien und des Einflusses der Bischöfe auf die Auswahl und Beaufsichtigung der Geistlichen beheben *).

Deutlicher noch sprach sich der Monarch über den Kostenpunkt mittelst einer Entschließung aus, die er am 5. October 1783 in Folge einer Anfrage der niederösterr. Regierung faßte. „Man muß“, rescribirte er eigenhändig, „immer den Grundsatz vor Augen haben, daß das General-Seminar nichts Anderes ist, als die Versammlung aller in einem Lande sich dem geistlichen Stande widmenden Studenten, daher, wer sie vormals zerstreut ernährte, sie auch jetzt vereinigt ernähren muß, also der Bischof, der Orden, der Student sich selbst. . . . Der Religionsfond hat also zur Unterhaltung dieser General-Seminarien nichts Anderes beizutragen, als den Gehalt des Directors, Vicedirectors und Spirituals und die sarta tecta“. Am 5. November 1783 erklärte er sogar die Präsentanten, welche „schwache Talente in die Seminarien liefern und denselben dadurch unnütze Auslagen verursachen,“ für ersatzpflichtig.

*) Dem Bischofe verblieb darnach das Recht, Candidaten des Priesteramtes, an deren Eignung hiezu er zweifelte, vor Ertheilung der höheren Weihen aus dem Priesterhause zu entfernen. Umgekehrt konnte auch jeder Candidat das Haus verlassen und sich einem anderen Bischofe oder einem anderen Berufe zuwenden. Zur praktischen Einübung sollten die Verwendung am Chore der Kathedralkirche und der Dienst am Altare dienen.

Der Staatsrath war jedoch der Meinung gewesen, daß Anfangs, wo die Einkünfte dieser Anstalten mehr als hinreichend sein würden, alle Zöglinge (schon zur Erleichterung des Ueberganges) daraus erhalten werden sollten.

Vier Jahre später zeigte sich, wie gegründet manche Bedenken, die bei Errichtung dieser Anstalten geäußert wurden, gewesen waren.

Im Olmützer General-Seminar, wo schon im Jahre 1785 die Disciplin gelockert war und deshalb Hofrath Haan eine Untersuchung pflog, die mit der Absetzung des Rectors und des Vicedirectors endete, — fielen im Jahre 1787 neue Excesse vor, bei welchen die Nothwendigkeit, durch Gestattung musikalischer Genüsse, Erweiterung der Hausbibliothek, gemeinsame Lectüre und dergleichen auf die Veredlung des Gemüthes der Seminaristen einzuwirken, dergestalt sich fühlbar machte, daß der Staatsrath einhellig die bezüglichen Anträge des Untersuchungscommissärs Hofrath Zippe unterstützte und demselben eine Belohnung von 500 Ducaten für die Sorgfalt, mit welcher er die rechten Heilmittel ausfindig gemacht hatte, zuwendete.

Der Kaiser genehmigte nicht nur diese Anträge, sondern gestattete nun auch, daß für jeden armen Zögling der Religionsfond das Kostgeld bestritt. (9. April 1787.)

Andererseits führte die Weigerung des gewissenhaften Bischofs von Seckau, Zöglingen des Grazer General-Seminars, welche heterodoxe Lehrsätze vertheidigten, die Priesterweihe zu spenden, damals zur Erörterung der Frage: ob ein Bischof in einem solchen Falle zur Ertheilung der Weihe wider sein Gewissen gezwungen werden solle und wie derartigen Vorkommnissen vorzubeugen wäre?

Die Geistliche Hofcommission war allen Ernstes der Meinung, der Bischof habe da gefehlt, indem er jene Zöglinge durch Examinatoren prüfen ließ, welche „das Wesentliche der Religion von menschlichen Zusätzen, eine reine Glaubenslehre von theologischen Spitzfindigkeiten nicht zu unterscheiden wüßten.“ Allein der interimistische Chef des Grazer Guberniums, Graf Sauer, wies nach, daß die zurückgewiesenen Candidaten ihre Antworten zwei „schlechten Broschüren“ des Kirchenrechtslehrers Neupauer entlehnt hatten und beklagte das Abweichen der theologischen Vorträge von dem „vorgeschriebenen Lehr- und Kirchensystem.“ Die böhm.-österr. Hofkanzlei folgerte aus diesen Vorkommnissen, daß den

Bischöfen länger nicht mehr das Recht, die den Seminaristen beigebrachten Lehren zu controliren, vorenthalten werden könne.

Alle hierum befragten Staatsräthe (Eger, Martini, Izdenczy und Hatzfeld) pflichteten dem bei. Der Kaiser gestand nun den Bischöfen in der That das fragliche Visitationsrecht zu, allerdings mit dem Beisatze, daß die Regierung durch Einsendung schriftlicher Prüfungs-Arbeiten in die Lage zu setzen sei, zu beurtheilen, ob etwa ein Bischof lediglich aus bösem Willen einem Candidaten die Priesterweihe versagt (21. September 1787).

Die Studien-Hofcommission bestritt nachträglich die Annahme des Grafen Sauer, daß alle Seminaristen nur Dasjenige antworten dürften, was in dem vorgeschriebenen Lehrbuche steht. Damit wäre jegliche Forschung, alles selbstständige Denken und Untersuchen ausgeschlossen. Doch die böhm.-österr. Hofkanzlei interpretirte Sauer's Forderung dahin, daß kein katholischer Theolog sich zu Lehren bekennen dürfe, welche entweder den Dogmen der Kirche zuwider laufen oder die der Glaubenslehre schuldige Ehrfurcht verletzen.

Mit geringen Abweichungen sprachen sich auch Martini, Izdenczy, Eger, Reischach und Hatzfeld in diesem Sinne aus, und der Kaiser verbot nun den Lehrern der Theologie, wie Martini sich ausdrückte, „dem falschen Witze nachzujagen“ (25. November 1787).

In einzelnen Fällen hatte Joseph II. öffentlichen Lehrern, welche sich gegen Dogmen oder Einrichtungen der katholischen Kirche Ausfälle erlaubten, vorher schon dies verwiesen, so z. B. unterm 11. Febr. 1787 den Wiener Professoren Dannenmayr und Watteroth*) und bereits

*) Dieselben waren vom Cardinal Migazzi in einer Vorstellung, welche die Studien-Hofcommission am 20. Januar 1787 kritisirte und der Hofkanzler, Graf Kolowrat, am 6. Februar dem Kaiser vorlegte, beschuldiget worden, die katholische Kirche rücksichtslos angegriffen zu haben. Der Cardinal bemerkte, die Wahrheit Dessen, was ihm hinterbracht worden, nicht verbürgen zu können; doch gestand Watteroth, Professor der Weltgeschichte, selber, in seinen Vorlesungen Ausdrücke, wie: Kalifen, Daleilama, Dairi, auf die Päpste angewendet zu haben, freilich nur auf die anmaßungsvollen Bonifaces und Gregore. Die St.-H.-C. war für ungnädige Ablehnung dieser, die Professoren entmuthigenden und ungegründeten Denunciation. Der Hofkanzler desgleichen; doch meinte er, eine Ermahnung

im Jahre 1785 war er auf den Gedanken verfallen, ungestüme Docenten durch eine die Mängel ihrer Vorträge geißelnde Broschüre zurechtweisen zu lassen *).

Weit entfernt, an der Frivolität Gefallen zu finden, machte er es den Bücher-Censoren sogar zur Pflicht, „unnütze, mit Unsinn angefüllte Broschüren, die . . . . gegen die guten Sitten sind oder Schmähungen gegen die Geistlichkeit . . . enthalten", nicht zum Druck zuzulassen und die Verfasser zum Erlag eines Strafgeldes zu verhalten (25. April 1784) **), gegen welch' letztere Anordnung aber die Studien- und Censurs-Hofcommission am 28. April recurrirte, weil dadurch der Censor in eine sehr schwierige Lage versetzt sei und die Pamphletisten sich ihr zufolge an ausländische Verleger wenden werden. Die Commission schlug

---

der Beschuldigten zur Mäßigung könnte nicht schaden, nachdem der Prof. der Kirchengeschichte, Dannenmayer, in seiner Beantwortung zugegeben hätte, das Sacrament der Taufe und das des h. Abendmahles als bloße „Ceremonien", welche Christus einführte, bezeichnet zu haben. Eger und Reischach stimmten mit dem Hofkanzler; Izdenczy billigte den Antrag der St.-H.-C.; Hatzfeld fand die Anklage vollkommen begründet und nur die Angeklagten tadelnswerth.

*) Hiermit bedrohte er zunächst einige Professoren zu Laibach und Innsbruck, deren Schüler sich über bedenkliche Lehrsätze, die sie aus ihrem Munde vernommen, beschwert hatten. Die Stud.-H.-C. dachte hieran so wenig, daß sie vielmehr in der Sitzung vom 26. October 1786 den Beschluß faßte, ein Circular hinauszugeben, wodurch den Professoren ausdrücklich das Recht zuerkannt werden sollte, Lehrsätze, welche weder dem Staate, noch der Religion, noch der Sittlichkeit schaden, vom Katheder aus freimüthig zu vertheidigen; wogegen die Schüler nie zu deren Anklägern werden dürften, sondern blos als Zeugen zu vernehmen wären, wenn der Ruf die Lehrer eines ungebührlichen Verhaltens beschuldiget. Izdenczy und Reischach hießen, als das Sitzungsprotokoll in ihre Hände kam, jenen Beschluß gut. Eger mißbilligte ihn, weil er mit der Verpflichtung der Professoren, nach bestimmten Lehrbüchern vorzutragen, nicht im Einklange stünde. Hatzfeld rieth, ein Circular allerdings zu erlassen, jedoch darin zu sagen, daß die Schüler ihrerseits das Recht hätten, beim Director der Lehranstalt über Sätze, die ihr Gewissen beunruhigen, Klage zu führen, jedoch nie als Zeugen wider den eigenen Lehrer auftreten dürften. Der Kaiser verwarf das Circular und setzte an dessen Stelle (nach der Analogie des den Predigern damals häufig widerfahrenen Tadels) obiges Auskunftsmittel.

**) S. Meynert (der jedoch fälschlich annimmt, diese A. h. Entschließung sei in Wirksamkeit getreten), S. 100—101.

vor, lieber für Schriften, deren Schreibart dreist und unverbesserlich ist oder welche Unsinn enthalten, die Censursnote „typum non meretur“ einzuführen. Hiermit war Martini vollkommen einverstanden, besonders wenn auch Ergüsse eines bösen Herzens auf diese Weise hintangehalten werden würden. Reischach wünschte diesen Zusatz; Hatzfeld ebenfalls und mit dem weiteren Anhängsel, daß auch Alles, worin weder wahrer Witz, noch der Herzens- und Geistesbildung Zuträgliches gefunden wird, schonungslos mittelst besagter Censursnote unterdrückt werde. Der Kaiser griff zu diesem milderen Mittel, sich das schärfere für den Fall vorbehaltend, daß jenes nicht ausgiebig genug wäre (7. Mai 1784).

Wenn also die katholische Geistlichkeit und die Religion, deren Schutz und Pflege ihre Aufgabe ist, unter Joseph II. boshaften Angriffen ausgesetzt waren, so lag das mindestens nicht an ihm, noch an der Mehrzahl seiner Staatsräthe.

In den ersten Jahren seiner Regierung nahmen es diese allerdings mit solchen Vorkommnissen minder genau; ja es geschah selbst (Anfangs November 1781), daß sie mit Ausnahme Hatzfeld's in einem bestimmten Falle statt für die Ausschließung eines Buches, das die böhm.-österr. Hofkanzlei (mit Zustimmung Löhr's und Hatzfeld's) als gottlos bezeichnete, zu stimmen, vielmehr Denjenigen, der es mittelst einer Beilage zur officiellen „Wiener Zeitung“ zu widerlegen versucht hatte, dem Monarchen als den eigentlichen Störefried schilderten, dessen Beginnen eine Ahndung verdiene.

Indessen handelte es sich da um ein Geistesproduct von bleibendem Werthe *) und gleichzeitig (Anfangs October 1781) waren Martini, Reischach und Hatzfeld darin einig, daß des Schauspielers Friedel „Promemoria an Seine fürstliche Eminenz Cardinal Migazzi“ des beißenden Spottes wegen, womit der Verfasser den Cardinal verun-

*) Nämlich um Raynal's Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes. Die Widerlegung war in Form einer Uebersetzung der vom französ. Parlamentsrathe Ségnier verfaßten Erwiederung versucht worden, und zwar vom Piaristen Ernst Schmid in Verbindung mit dem Fürsten Ferdinand Lobkowitz, der die Druckkosten bestritt. Der Censor Birkenstock ahnte wohl nicht, daß sein diesem Aufsatze beigesetztes „Admittitur“ ihm den Vorwurf Gebler's, hiedurch für das böse Buch Reclame gemacht zu haben, zuziehen würde.

glimpfte, zu unterdrücken ſei, obſchon die Studien-Hofcommiſſion aus der großmüthigen Erklärung des Cardinals, daß er „dieſe Schrift wie alle ihresgleichen verachte“, gefolgert hatte, er fühle ſich dadurch nicht getroffen und es liege demnach auch kein Grund vor, derſelben das Admittitur zu verweigern. Martini erinnerte den Kaiſer an eine Entſcheidung vom 3. October 1781, welcher zufolge Nichts ſollte gedruckt werden dürfen, wodurch der Cardinal ſich beleidigt fühlen könnte und bezeichnete die Schrift als ein verletzendes Pasquill. Auch Hatzfeld qualificirte ſie als das. Der Kaiſer verbot am 1. November ihr Erſcheinen *). Wenn er im Juli 1783 eine vom Cardinal verlangte Unterſuchung wider einige Kritiker, die dem Domprediger Schröckert in Wien aufrühreriſche Aeußerungen, Bruch des Beichtſiegels und dergl. imputirten, niederſchlug, ſo nahm er dabei auch auf die Folgen Rückſicht, die ſonſt auch der genannte Prediger zu gewärtigen hatte, und er wich hierin von der Meinung ſeiner Staatsräthe nur inſoferne ab, als er die Neugierde des Fürſten Kaunitz, den Ausgang der Unterſuchung zu erfahren, als bloßen Vorwitz behandelte. Im Intereſſe einer deſto raſcheren Beilegung des Zwiſtes hatte er gleich Anfangs beiden Parteien Stillſchweigen auferlegt.

Bis zum Jahre 1789 ſteigerte ſich der Rigorismus der Staatsräthe in Sachen der Cenſur dermaßen, daß nur mehr wenig zur Wiederherſtellung der biſchöflichen Cenſursgewalt fehlte, die der Kaiſer mit Entſchließung d. d. Verſailles 30. Juli 1781 (zunächſt in Anſehung der Bibel-Ausgaben und der geiſtlichen Bücher-Controle überhaupt) außer Wirkſamkeit geſetzt hatte.

Cardinal Migazzi fand bereitwilliges Gehör, als er zu Anfang des eben genannten Jahres über den geſtatteten Verkauf des Villaume'ſchen Buches „Philothea“ und über deſſen Verbreitung in den General-Seminarien beim Kaiſer ſich beſchwerte. Eine „natürliche Religion“, wie dieſes Buch mit Hintanſetzung der Offenbarung und der Evangelien ſie lehre, könne, bemerkt der Cardinal, katholiſcherſeits nicht mit Stillſchweigen hingenommen werden; zumal auch öffentliche Docenten, namentlich Profeſſor Watteroth, fortfahren, von ähnlichem Geiſte durchdrungene Vorleſungen zu halten.

---

*) Vgl. Meynert, S. 25—27. Statt „in den Normalibus“ ſoll es dort S. 27 heißen: „in den Formalibus.“

Die Censurs-Hofcommission versicherte hinwider: das sei ein vortreffliches Buch, aus welchem alle Katecheten großen Nutzen ziehen könnten und dessen zweideutige Stellen einen gut unterrichteten Clerus in der Orthodoxie sicher nicht wankend machen würden; der Vertrieb desselben in den General-Seminarien sei bereits eingestellt; Watteroth's Verdächtigung bedürfe einer Rechtfertigung seitens des Cardinals. Der oberste Hofkanzler, Graf Kolowrat, unterstützte des Letzteren Beschwerde, hob aus dem Buche anstößige Stellen hervor und berief sich bezüglich der Vorlesungen Watteroth's auf Belege, die in seinen Händen seien und mit welchen er den Kaiser nur nicht während des vorjährigen Feldzuges behelligen wollte. Reischach drang mit Kolowrat auf Unterdrückung des Buches, Eger für den Fall, daß es in Oesterreich nachgedruckt werden wollte, auf Ausmerzung der anstößigen Stellen. Izdenczy neigte sich der Anschauung der Censurscommission zu. Hatzfeld nannte den Inhalt des Buches „verderblichen Deismus" und rückte mit der Ansicht hervor: man solle derlei de dogmate handelnde Schriften der geistlichen Censur unterziehen, welche über die Rechtgläubigkeit allein zu entscheiden berufen sei. Kaunitz verwarf diese Censur, unter welchem Titel immer sie geübt werden wollte. Er nannte auch des Cardinals Gedanken über die natürliche Religion „verworren", nachdem die „natürliche" Theologie und Moral ein Haupttheil der Philosophie und damit wesentliche Stützen der geoffenbarten Gotteserkenntniß und Sittenlehre wären. Gleichwohl gab er dem Cardinal Recht, insoferne derselbe die Verbreitung des Buches, namentlich unter den Seminaristen, zu hindern trachtete, und er war für Censurirung des Nachdrucks, falls im Inlande einer zu Stande käme. Auf Watteroth's Beschuldigung legte er wenig Gewicht.

Der Kaiser verbot das Buch am 19. Mai 1789 seiner antikatholischen Tendenz willen und verhängte über Watteroth die Entlassung aus dem Staatsdienste, daferne jene Beschuldigung sich als gegründet erwiese. Nur mit großer Mühe brachte es die Censurs-Hofcommission dahin, daß Joseph II. am 21. Juni das Verbot aufhob, ohne jedoch den unveränderten Nachdruck, welchen das Wiener Taubstummen-Institut inzwischen begonnen hatte, zu gestatten. Diese neue Auflage wanderte daher bis auf 5 Exemplare, welche auf des Kaisers Befehl (vom 4. September 1789) unverkauft blieben, ins Ausland.

Die Auslegung, welche des Kaisers Geneigtheit, die niedere Geistlichkeit vor der gehässigen Willkür ihrer kirchlichen Vorgesetzten zu schützen, erfuhr, war mitunter drollig und der Staatsrath kam in die Lage, derlei erheiternde Episoden mit strenger Amtsmiene durchmachen zu müssen.

So fühlte sich im Jahre 1787 eine Pfarrersköchin hiedurch ermuntert, wider das Verbot des Wiener Erzbischofs länger im Dienste des ihr besonders zugethanen Seelsorgers zu bleiben, an die böhm.-österr. Hofkanzlei zu recurriren, welche zunächst die Geistliche Hofcommission hierüber einvernahm. Dieselbe fand jedoch bei den Hofstellen, die sich mit deren Eingabe befaßten, keine Beschützer und zog nur dem Pfarrer, der sie dann noch bei ihren Verwandten häufig besuchte, die von der Hofkanzlei sowie von sämmtlichen Staatsräthen beantragte Einsperrung ins bischöfliche Correctionshaus, sowie die Drohung zu, daß, wenn dies fruchtlos wäre, er auf eine andere Pfründe versetzt werden würde.

Als gegen Schluß des Jahres 1789 die Anzeigen wider Domherrn und andere Priester in Prag, daß ihre Haushälterinnen und Mägde nicht das „canonische Alter" hätten, sich häuften, und der böhmische Oberstburggraf daranf hin die gesammte Geistlichkeit des Landes durch die bischöfl. Ordinariate vor dem Halten solcher Dienstboten gewarnt wissen wollte, legte Kresel als Präses der Geistl. Hofcommission am 6. December gegen eine solche Prostituirung der Geistlichkeit Verwahrung ein, zumal nach einer A. h. Entschließung vom 6. April 1786 die Staatsbehörden sich um die einschlägigen Vergehen nicht mehr zu kümmern hätten. Der Staatsrath war gleichfalls gegen eine Aufsehen machende Behandlung der Sache. Allein der Kaiser entschied nach dem Antrage des Oberstburggrafen, weil, wie er beisetzte, die Bischöfe diesfalls nicht wachsam genug wären und daher von ihm an ihre Pflicht erinnert werden müßten.

Derselbe ließ überhaupt disciplinäre Ausschreitungen der Geistlichen selten ungeahndet. Selbst in einem so verwickelten Falle, wie das vielbesprochene, excentrische Benehmen des Priesterhaus-Spirituals Blarer war *), wußte er das Strafbare an dessen Verhalten (obschon dieses an

*) S. hierüber Sebast. Brunner, Theolog. Dienerschaft, S. 353—359, und d'Elvert, Geschichte der Studien- ꝛc. Anstalten in Mähren und Oest. Schlesien, S. 204—207.

ſich ihm gerade nicht mißfiel) raſch herauszufinden und gerecht zu rügen. Die meiſten Mitglieder des Staatsrathes erſchwerten ihm dies durch ihre Parteinahme für Blarer. Nur Hatzfeld fand es am Platze, daß dieſer dem Olmützer Erzbiſchofe, über deſſen Weiſungen in spiritualibus er ſich hinweggeſetzt hatte, Abbitte leiſte. Und der Kaiſer verurtheilte dieſen in der That hiezu (25. April 1781). Als derſelbe dem Wiener Erzbiſchofe gegenüber, dem er als Oberaufſeher für ſein Prieſterhaus aufgezwungen wurde, bei der Weigerung, täglich Meſſe zu leſen, verharrte, und der Erzbiſchof flehentlich bat, ihn mit einem ſolchen Rappelkopfe zu verſchonen, war die Mehrheit der Hofkanzleiräthe für die Erfüllung dieſer Bitte. Ein Votant unter ihnen erklärte Blarer's Entfernung aus dem Prieſterhauſe als gleichbedeutend mit einer bejahenden Entſcheidung der Frage, ob es des Prieſters Pflicht ſei, täglich Meſſe zu leſen; zu einer derartigen Entſcheidung ſei aber die weltliche Obrigkeit nicht berufen. Kreſel ſchützte gleichfalls dieſes Argument vor, um ſich nicht in Beurtheilung des diſciplinären Vergehens einlaſſen zu müſſen, und meinte blos: der Erzbiſchof thue Unrecht daran, daß er den Prieſter Blarer indirect zwingen wolle, gegen ſein Gewiſſen Meſſe zu leſen. Martini ſtellte die Entſcheidung dem biſchöflichen Ordinarius anheim und wollte es von dieſem abhängig machen, ob Bl. in ſeiner neuen Stellung zu belaſſen ſei oder nicht. Gebler warf dem Erzbiſchofe vor, ſeine Geſinnung gewechſelt zu haben, d. h. aus einem Feinde jeſuitiſcher Denkungsart ein Anhänger derſelben geworden zu ſein, der nun ſeinen früheren Günſtling deshalb verfolge, weil er ein charakterfeſter Mann. Reiſchach ſtimmte mit Martini. Hatzfeld führte Blarer's Abſcheu vor dem täglichen Meſſeleſen auf janſeniſtiſche Vorurtheile und auf ſein trotziges Weſen zurück. Da er ſeinem Obern nicht gehorcht, wäre er ſogleich aus dem Prieſterhauſe zu entfernen. Kaunitz pries den Charakter und das pädagogiſche Talent Blarer's, erblickte in jener Weigerung einen Beweis zarter Gewiſſenhaftigkeit, dagegen in des Erzbiſchofs Ankämpfen wider ihn „krumme Wege", und ſprach ſich ſchließlich für deſſen Belaſſung im Amte aus *).

*) Die Verwendung des Staatskanzlers für Blarer hängt wohl damit zuſammen, daß dieſer vorher Caplan bei einer öſterr. Geſandtſchaft geweſen, nachdem er, von den Jeſuiten angefeindet, aus des Cardinals Migazzi nächſter Umgebung geſchieden war und mehrere Jahre lang in Wien privatiſirt hatte (wie Gebler in ſ. Votum vom September 1782 anführt).

Der Kaiſer meinte aber: jene Weigerung ſei unter allen Umſtänden ein Zeichen prieſterlicher Unbotmäßigkeit und errege Aergerniß; wenn alſo Blarer nicht ſchriftlich zum öfteren Meſſeleſen ſich verpflichtet, iſt er ſofort des Dienſtes zu entlaſſen und mit dem bloßen titulus mensae zu verſorgen (24. September 1782).

Dieſer ſtellte nun die Erklärung aus, daß er, falls der Kaiſer ihm die Erziehung der Alumnen im Wiener Prieſterhauſe anvertraut und ſo ihm „eine Heerde“ verſchafft, bereit wäre, täglich Meſſe zu leſen, und zwar ſo, wie er es in Brünn gethan. Dies hieß mit anderen Worten: er wolle die Meſſe mit lauter Stimme leſen; was ihm in Brünn unterſagt worden war. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei fand dieſe Erklärung allzu bedingt. Kreſel hatte an deſſen Vorhaben, die Meſſe laut zu leſen, nichts auszuſetzen. Martini fand es auffällig, daß Blarer in einer ſolchen Angelegenheit der weltlichen Obrigkeit gehorchte, der geiſtlichen aber nicht. Ihm ſchien dies auf ſträflichen Trotz hinzuweiſen. Gebler war damit zufrieden, daß Bl. gethan, was der Kaiſer gebot, ja ſogar ein Uebriges, indem er täglich die Meſſe zu leſen ſich anheiſchig machte. Hatzfeld beſorgte, daß das von Bl. in Brünn gegebene Aergerniß nun in Wien ſich wiederholen werde und verlangte, daß man dem vorbeugt. Kaunitz hielt es für angezeigt, daß die Alumnen die ganze Meſſe hören und nicht blos celebriren ſehen. Warum, fragte er, will man einen verdienten Prieſter chicaniren? Der Kaiſer entſchied am 3. Auguſt: Nachdem Bl. ſich dem Auftrage, Meſſe zu leſen, unterworfen hätte, liege kein Grund vor, ihn weiter zu behelligen; allein er hoffe, daß Bl. „ſeine Salbung und ſeinen Eifer im Meſſeleſen dahin mäßigen werde, wie es ihm ſeine (geiſtliche) Obrigkeit vorſchreibt.“ Er möge daher „Talente und Wiſſenſchaft, wenn er deren in höherem Grade beſitzt, als den Widerſpruchsgeiſt, jedoch zur letzten Warnung (ſei ihm dies geſagt), dahin verwenden, eine wohlfaßliche Inſtruction für die Alumnen zu entwerfen und ſelbe dem Cardinal vorſchriftsmäßig übergeben (wie ihm ſchon einige Monate zuvor bedeutet worden war) *).

*) Vergl. die A. h. Entſchließung vom 10. December 1781 in der Angelegenheit des Prieſterhaus-Zöglings Pfarrer Kinauer bei Meynert, S. 28. Wie ſehr Joſeph II. Mönchen grollte, die nicht nur ihren Ordensgelübden, ſondern auch ihrer angebornen Religion untreu werden wollten, iſt oben S. 325—327 auseinandergeſetzt.

Doch nicht immer respectirten die Staatsräthe das rein kirchliche Gebiet so sorgfältig, wie in dem vorangeführten Falle, wo eigentlich der Kaiser es war, der dasselbe betrat und ein geistliches Disciplinar-Erkenntniß fällte.

Von dogmatischen Fragen abgesehen, mit welchen sich einzelne Mitglieder des Staatsrathes zuweilen beschäftigten *), war die Ausrottung des Aberglaubens unter der katholischen Bevölkerung ein von ihnen mit pedantischer Umsicht angestrebtes Ziel. Hierin unterstützten sie den Monarchen und übertrafen sie diesen sogar. Dabei galt ihnen mit geringer Ausnahme schier Alles als Aberglaube, woran sie selber nicht glaubten und was einen Beigeschmack von Mysticismus hatte. Auch gottesdienstliche Gebräuche und der Kirchenschmuck der Katholiken waren nicht minder, als die Liturgie der Protestanten, Gegenstände ihres Nachdenkens.

Hatzfeld zwar warnte schon im October 1781, als die böhm.-österr. Hofkanzlei anfragte, ob eine die Herz-Jesu-Andachten begünstigende päpstliche Bulle kundgemacht werden dürfe, und Kresel diese Andachten zu verbieten rieth, — vor Uebertreibungen auf diesem Gebiete. Ueber solche Dinge, bemerkte er, habe lediglich die geistliche Gewalt zu entscheiden und wenn die weltliche sich hierin nicht zu bescheiden weis, wird sie in die nämlichen Fehler verfallen, die sie Ersterer zur Last legt. Gebler und Kaunitz empfahlen nichtsdestoweniger, besagte Bulle zurückzuhalten, bis über die Ablaßfrage entschieden sein würde. Der Kaiser entsprach diesem Antrage am 25. October 1781.

Im folgenden Jahre richtete derselbe (am 10. September) an Kresel ein Handschreiben, womit die Grundsätze vorgezeichnet werden, nach welchen bei der neuen „Pfarr-Einrichtung" in der Residenzstadt Wien vorzugehen wäre. Hauptsächlich aus Ersparungs-Rücksichten wird da auf Verminderung der s. g. Hochämter und der Messen überhaupt, auf Kürzung der Kirchengebete und Verlegung der Predigten in die Vormittagsstunden der Sonn- und Feiertage gedrungen. Der böhm.-österr. Hofkanzlei genügte das nicht. In einem Berichte vom 1. December 1782 beantragte sie: Abstellung des Gebrauchs, daß jeder Priester täglich Messe liest; Anordnung, daß die Messe in den katholischen Kirchen Wien's in deutscher

*) S. oben S. 464.

Sprache gelesen wird; Ersetzung der Instrumental-Musik bei Hochämtern durch das Absingen der Normalschullieder; Entfernung aller Seitenaltäre aus den Kirchen (mit alleiniger Ausnahme der im Stefansdome befindlichen); Beschränkung der Anbetung des „hochwürdigsten Gutes", der 40stündigen Andacht, der Chorgebete zur Vesper- und Complet-Zeit u. s. w. Kaunitz tadelte nun gleichfalls die bisherige Gepflogenheit, Messe zu lesen. Er vermißte dabei den Volksgesang, bezweifelte aber andererseits, ob wohl die hiezu bestimmten Lieder vermöge ihrer Salbung und Simplicität genügen würden, nicht nur das gemeine Volk, sondern auch den aufgeklärten Theil des Publikums zu erwärmen; insbesondere wären die s. g. Normal-Lieder „äußerst wässerig". Abbé Denis, der in diesem Fache schon Vorzügliches geleistet habe, könnte beauftragt werden, eine passende Liedersammlung zu dichten. Der Kaiser genehmigte am 14. December die meisten Reformvorschläge der Hofkanzlei und verübelte es dem Wiener Erzbischofe sehr, daß er hiegegen Vorstellungen machte. Eine Menge kirchlicher Festlichkeiten (Segenmessen, Nachmittags-Gottesdienste, die Auferstehungsfeier, Grablegungs-Ceremonien, die Procession nach Maria-Zell u. s. w.) verbot er ausdrücklich mittelst beigesetzter Randglossen, die er sammt der Eingabe des Erzbischofs am 12. Januar 1783 dem obersten Hofkanzler überschickte *). Später verwendete sich das erzbischöfl. Ordinariat in Wien wegen Milderung dieser kategorischen Weisungen. Allein der Kaiser glaubte, damit nur die alte Gottesdienst-Ordnung „gemäßigt" zu haben und wurde in dieser Meinung von Martini und Hatzfeld unterstützt, insoferne ihnen eine Belehrung des Volkes über „die Vorzüge" dieser Neuerung unumgänglich erschien und sie, schon um den Kaiser hiefür zu gewinnen, selber solche anerkennen mußten. Eine A. h. Entschließung vom 4. April 1783 gab es indessen dem Erzbischofe anheim, die bezügliche Kundmachung zu stylisiren; die

*) Die Aufstellung der s. g. „Heiligen Gräber" in der Charwoche hatte er noch in einer Special-Entscheidung vom 27. October 1782 gegen das Einrathen der Geistl. Hofcommission und des Staatsrathes zulässig befunden. Zwar verweigerte er damals die Ausfolgung einer ansehnlichen Summe (700 Gulden) an den Prior des Serviten-Klosters in der Wiener Vorstadt Roßau behufs der Vorbereitungen zu einer derartigen Decoration der Klosterkirche; doch erklärte er unter Einem: es liege an solchen Schaustellungen nichts, weshalb man auch nicht nöthig hätte, sie allgemein zu untersagen.

Geistl. Hofcommission sollte den Entwurf richtig stellen und nachher drucken lassen.

Vollkommen einverstanden war der Staatsrath mit dem Vorschlage der Geistl. Hofcommission (vom 20. April 1784), wornach alle Kirchenschätze inventirt, die in den Kirchen ausgestellten Opfergaben und Heiligen-Zierden veräußert, der Erlös zur Beschaffung ästhetischerer Bilder und Statuen verwendet, auch nothwendige Einrichtungsgegenstände für die Kirchen daraus angekauft und Fonde zu deren Ergänzung daraus gebildet werden sollten. Der Kaiser dagegen billigte (am 27. April) blos die Beseitigung der Votivbilder (welche durch geschriebene Verzeichnisse der Spender zu ersetzen wären), dann die Entkleidung der Statuen von ihrem Aufputze; in allen übrigen Beziehungen verwarf er den Vorschlag als unnütz, unpassend, unüberlegt, kleinlich und oberflächlich. Leichter sei es freilich, bemerkte er da, die Wände der Kirchen zu reformiren, als die Sinnesart der Geistlichkeit und des Volkes; aber es wird dadurch der Wohlthätigkeitssinn frommer Spender unterdrückt, dem ungebildeten Volke Aergerniß gegeben, die Uneigennützigkeit der weltlichen Obrigkeiten in ein schiefes Licht gestellt. Nur die Geistlichkeit kann den Mißbräuchen, welche mit Opfergaben getrieben werden, mit Erfolg entgegentreten und sie wird es thun, sobald man sie indirect zwingt, auf „nutzbarere" Spenden hinzuwirken.

Das Ausräuchern der Wohngebäude und Viehställe in den drei Rauhnächten hätte der Geistl. Hofcommission nicht zum Anstoß gereicht, weil das Rituale Romanum es zuließ; der Staatsrath aber, Eger voran, erblickte darin eine Bestärkung des Glaubens an Hexenspuck und da auch die böhm.-österr. Hofkanzlei dieser Ansicht war, verbot der Kaiser (am 25. November 1785) die Intervention von Priestern bei solchen Räucherungen.

Hinwider vertheidigten er und seine Staatsräthe im April 1786 das Rituale Romanum gegen die Ausstellungen der Censurs-Hofcommission, welche nicht einmal von der Geistl. Hofcommission durchweg gebilligt wurden. Die böhm.-österr. Hofkanzlei empfahl angelegentlichst, einige Beschwörungs- und Verwünschungsformeln zu mildern, jedoch hierüber mit dem Wiener Erzbischofe, für dessen Diöcese das Ritualbuch neu aufgelegt werden sollte, oder mit dem Bischofe von Wiener-Neustadt das Einvernehmen zu pflegen. Eger brachte der Geistl. Hofcommission

(und damit auch der obersten Censursbehörde) die A. h. Willensmeinung, daß sie Neuerungsträumen über das innere Wesen der Religion, über Glaubensgeheimnisse und Ausspendung der Sacramente entsagen möge, in Erinnerung und widerrieth die Einmischung der Staatscensur schon deshalb, weil dann alle nicht gestrichenen Stellen als gewissermaßen von der Staatsgewalt approbirt erscheinen würden. Der Kaiser hörte hierüber auch noch die Studienhofcommission, welche sogar am Titel des Buches sich stieß, diesen in Rituale Viennense verwandelt wünschte, eine deutsche Uebersetzung beigefügt wissen wollte und nur für unveränderte Beibehaltung der Exorcirungs-Formeln war. Der Staatsrath erklärte die angeregte Uebersetzung ins Deutsche für einen Mißgriff, der von völliger Unkenntniß der Dinge zeuge; mit kleineren Aenderungen hätte er sich befreundet. Joseph II. erging sich dagegen in entrüstungsvollen Erörterungen über die verkehrte Denkungsweise seiner Umgebung. Unterm 15. April 1786 bekannte er sich zu nachstehenden Grundsätzen, welche, mit manchen seiner Anordnungen zusammengehalten, etwas Ueberraschendes haben. Der Ritus, erklärte er, müsse, um gut und zweckmäßig zu sein, in allen katholischen Ländern derselbe sein und deshalb richte man sich allenthalben nach dem Rituale, welches vom Wohnsitze des Oberhaupts der Kirche sachgemäß das Rituale Romanum heißt. Dieses soll daher Wort für Wort abgedruckt werden, wobei es den Bischöfen unbenommen bleibt, nach eigenem Ermessen oder auf Anregung des Landesfürsten die eine oder andere unwesentliche Stelle außer Gebrauch zu setzen. Die Censoren aber mögen ihren Fleiß nützlicheren Beschäftigungen zuwenden, als das Revidiren solcher Kirchenbücher ist.

Inzwischen war (zu Anfang des Jahres 1786) die Ausdehnung der Wiener Andachts-Ordnung auf das flache Land unter der Enns in Berathung gezogen worden. Die Geistl. Hofcommission setzte mit ihren Bemerkungen zu einer vom Wiener erzbischöfl. Ordinariate entworfenen und vom Regierungs-Präsidenten Grafen Pergen ausgearbeiteten Normale fast jeder gottesdienstlichen Verrichtung Maß und Ziel. An Wochentagen sollten nach ihr in den Dorfkirchen blos stille Messen gelesen, an Sonn- und Feiertagen dort Hochämter nur ohne Instrumental-Musik celebrirt, Morgens aber bei der Frühmesse das Evangelium oder die Epistel vom Hochaltare aus erklärt, dann Predigten

nur in der Dauer einer halben Stunde gesprochen, Nachmittags Christenlehre gehalten und beim Beten der Litaneien die ihrer allegorischen Ausdrücke willen anstößige lauretanische übergangen werden. Fastenpredigten hätten in Dörfern ganz zu entfallen, in den Städten und Märkten nur selten stattzufinden. Der böhm.-österr. Hofkanzlei kam das, von Reischach getheilte Bedenken, ob es nicht zu weit gehen hieße, wenn man Segenmessen und Hochämter, besonders gestiftete, für alle Wochentage untersagen wollte. Hatzfeld erhob gegen die Kürzung der Predigtzeit Einwendungen; Izdenczy gegen das theilweise Verstummen der Kirchenmusik. Blos Eger fand an den vorgeschlagenen Reformen Gefallen und wollte sogar die Predigten schlechterdings durch die s. g. Christenlehre ersetzt wissen. Der Kaiser gab mit seiner Schlußfassung vom 4. Febr. 1786 allen diesen Einwendungen mit Ausnahme der letzterwähnten Folge, der Geistl. Hofcommission damit bedeutend, wie wenig ihre kirchenstürmende Neuerungssucht nach seinem Sinne sei.

Indessen setzte sich dieselbe zwei Jahre später doch wieder bei ihm dadurch in Gunst, daß sie den Schmuck des Pötscher Madonnenbildes im Wiener Stefansdome, dann die demselben erwiesene Verehrung, den Beleuchtungsaufwand und den Handel mit geweihten Kerzchen in dieser Kirche zum Gegenstand eines Berichtes machte, dessen Tendenz ihm zusagte. Das erwähnte Bild ward darnach an den Vorabenden der Marienfeste in einem mit Edelsteinen besetzten Rahmen ausgestellt, zum Küssen herumgereicht, mit Scapulieren, Rosenkränzen und Papierblättern berührt; die Kirche selbst aber häufig mit kostbaren Tapeten ausgeziert, durch silberne Lampen erhellt, zum Ausstellen von Reliquien benützt, und war dann der Tummelplatz sogenannter „Kerzelweiber", welche aus dem Vertriebe von Wachsstöcken und von Stücken solcher ihren Unterhalt zogen. Das Alles wollte die genannte Commission verboten, die Edelsteine wollte sie aus dem Rahmen des Bildes, der ein Geschenk der Kaiserin Amalia war, entfernt und zu Gunsten des Kirchenvermögens veräußert wissen (16. October 1787), obschon die nieder-österr. Regierung und die böhm.-österr. Hofkanzlei nicht begriffen, wie man sich an so harmlosen Dingen stoßen könne. Izdenczy und Eger waren für ein umfassendes Verbot im Sinne der Commission; nur die „Kerzelweiber" fanden vor ihren Augen unter der Voraussetzung Gnade, daß sie keine „geweihte" Waare mehr feilbieten. Hatzfeld billigte höchstens das Verbot des Herumrei-

chens der Reliquien zum Küſſen, weil ſchon eine Normalverordnung vom 19. Mai 1784 dasſelbe abgeſtellt hätte. Der Kaiſer aber genehmigte am 8. November 1787 das geſammte, von ihm als „gründlich“ bezeichnete Einrathen der Commiſſion und ordnete die genaueſte Befolgung dieſes Befehles an.

Immerhin war die Freude der Commiſſion über dieſen Sieg eine kurze. Denn als ſie, hiedurch kühner gemacht, am 13. November 1787 auf eine Zeitungsnotiz hin den Pfarrer der Hofkirche zu St. Michael in Wien beſchuldigte, das Küſſen von Reliquien begünſtiget zu haben, und einen Verweis hiefür beantragte, entſchied der Kaiſer am 10. December jenes Jahres: der angeklagte Pfarrer verdiene keine Rüge, weil das Küſſen von Reliquien an ſich nichts Unerlaubtes wäre. Dieſe Entſcheidung führte Martini herbei, welcher geltend machte, daß auch die Katholiken auf Toleranz Anſpruch hätten, daß die Gewalt nicht den Wirkungen der Belehrung vorgreifen dürfe, und daß die Geiſtl. Hofcommiſſion überhaupt die Lehre des Evangeliums: „Nolite evellere lolium cum tritico“ beherzigen ſollte. Reiſchach und Hatzfeld applaudirten dem, während Eger auf dem Vollzuge der vorangeführten A. h. Entſchließung vom 8. November beſtand und ihr eine über das Ziel hinausſchießende Deutung gab.

Blickt man auf die wechſelnde Gruppirung dieſer Votanten zurück und hält man ſich gegenwärtig, wie bald der Eine, bald der Andere zur Vorſicht mahnte, ſo wird man bei ihnen wenig von radicaler Verbiſſenheit gewahr.

Wohlthuende Gelaſſenheit ſpricht aus den Bemerkungen, womit ſie die Anträge der böhm.-öſterr. Hofkanzlei in Betreff der Verlegung der Wiener Friedhöfe außer die Umfangslinie der Vorſtädte begleiteten. Sie waren ſämmtlich, u. z. aus Sanitätsrückſichten, vom Anbeginne der Verhandlung her (Januar 1782) für die Schließung der die Pfarrkirchen der Stadt und der Vorſtädte umgebenden Gottesäcker. Der Kaiſer reſolvirte zunächſt (am 22. Januar), daß dieſelben in den Vorſtädten verbleiben könnten, um ſo Koſten und Umſtändlichkeiten zu erſparen. Das erzbiſchöfliche Conſiſtorium machte nun auf den Raummangel aufmerkſam, der dort mit jedem Jahre größer werde und deſſen Beſeitigung (weil Gebäude eingelöst und abgeriſſen werden müßten) wohl noch mehr koſten würde, als die auf 80.000 fl. veranſchlagte Verlegung der Fried-

höfe. Die böhm.-österr. Hofkanzlei befürwortete darauf hin (9. März 1782) neuerdings diese Maßregel. Kresel suchte sie durch den Vorschlag, daß die Gräber in kurzen Zwischenräumen neu belegt und die Leichen, um die Verwesung zu beschleunigen, mit Kalk bestreut, die Gebeine aber in s. g. Beinhäusern aufbewahrt werden sollten, — plausibel zu machen. Gebler und Kaunitz traten diesem Vorschlage bei; Löhr und Hatzfeld lehnten ihn nicht gerade ab, erachteten aber einiges Zuwarten, bis der angekündigte Raummangel wirklich einträte, für angezeigt. Der Kaiser entschied sich sofort im Principe für Kresel's Vorschlag und ordnete dessen successive Durchführung an (21. März 1782). Als er später (im August 1784) die gemeinsamen Todtenruhen und das Einnähen der Leichen in Säcke einführte, waren unter den dies Widerrathenden auch sämmtliche Staatsräthe. Der Erfolg gab ihnen Recht. Am 18. Januar des folgenden Jahres desavouirte sich der Kaiser hierin selber, indem er auf die Nachricht hin, daß zu Starkenbach in Böhmen die neue Beerdigungsnorm große Aufregung verursacht habe und ein Theil der Bevölkerung ihretwillen sogar auswandern wolle, — Jedem die Freiheit einräumte, sich nach Belieben beerdigen zu lassen *).

Den Schluß dieser Mittheilungen mag das Verhalten der Staatsräthe in der Angelegenheit bilden, welche unter dem Namen der „Seefelder Teufelsbeschwörung" bekannt ist **). Es war das ein Prüfstein für ihr Sinnen und Trachten, und was die Bedächtigsten unter ihnen bei dieser Gelegenheit äußerten, trägt die Signatur der Aufklärungsperiode, in welche sich aber diese selber erst hineinleben und hineindenken mußten.

Das Bauernmädchen aus dem Oetzthale, an welchem die Augustiner-Mönche zu Seefeld (unweit dem Scharnitzer Passe in Tirol) ihrer Versicherung nach die Kunst des Teufelaustreibens mit riesigem Erfolge geübt hatten, war in's Innsbrucker Zuchthaus übertragen, hier von den Sträflingen abgesondert verwahrt und beobachtet worden. Das tirolische Gubernium hatte berichtet, daß ihr kein Betrug zur Last falle und sie

*) S. Meynert, S. 194—196.

**) S. „Tagebuch und ausführliches Verzeichniß der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im Kloster Seefeld Ordinis Eremitarum S. A. im Maimonat 1783 zugetragen", bei Groß-Hoffinger, Lebens- u. Regier.-Gesch. Josephs II., IV. Bd. S. 279—301.

daher in ihre Heimat entlassen werden möge. Die Geistliche Hofcommission forderte dagegen (am 27. November 1783) eine strenge Untersuchung des Mädchens, damit insbesondere die Anstifter der Teufelsbeschwörung und die Mitschuldigen in Erfahrung gebracht werden. Die böhm.-österr. Hofkanzlei bedauerte diesen Antrag, weil dadurch neue Aufregung werde hervorgerufen werden; jedenfalls müßten zur Untersuchung ein Paar Hofräthe delegirt und diese vom Guberninm dabei unterstützt werden.

Martini hielt eine weitere Untersuchung für vollkommen überflüssig. Die Sache sei an sich klar. Das 17jährige Mädchen habe in einem Stalle Unzucht getrieben, hierüber Gewissensbisse empfunden, dabei vor einer Katze und vor Ungeziefer, das sie sah, sich zu fürchten angefangen, sei sodann erkrankt, führte im betäubten Zustande „verwirrte Reden", glaubte sich beim Erwachen teuflischen Einflüsterungen ausgesetzt und gab dadurch zu der Anfrage der Mönche beim Bischof, was sie hievon zu halten hätten, Anlaß. Letzterer befragte den Kreisarzt, der den Zustand des Mädchens als einen übernatürlichen bezeichnete. Nun schritten auch die Mönche zur Anwendung übernatürlicher Mittel. Beim Gubernium stehe es, durch entschiedenes Auftreten das Aergerniß zu beheben. Die Hauptschuld trägt der dumme Arzt. Diesen setze man ab. Hatzfeld hielt das Mädchen gleichfalls eher für betrogen, als für eine Betrügerin; nahm jedoch den Betrug auf Seite der Mönche als erwiesen an, rieth, diese deshalb zu bestrafen und gleichzeitig eine Kundmachung drucken zu lassen, womit die angebliche Besessenheit des Mädchens auf natürliche Weise erklärt wird. Bischöfe sollten in Zukunft derlei Anfragen der weltlichen Obrigkeit mittheilen, bevor sie ihre Vorkehrungen treffen. Kaunitz und Reischach waren mit der Geistl. Hofcommission für Fortsetzung der Untersuchung, nachdem die Sache ungeheures Aufsehen gemacht hatte, und zwar sollten die Seefelder Mönche die Kosten der Untersuchung bestreiten.

Dem gemäß entsetzte der Kaiser am 31. December 1783 den Prior des Seefelder Klosters seiner Würde, erklärte er den Prediger und den Pfarrvicar, welche beim Exorciren die Hauptrolle gespielt, für in der Seelsorge unverwendbar, ertheilte er dem Kreisarzte, der das verhängnißvolle Parere abgegeben*), einen scharfen Verweis und befahl er,

*) Dr. Mich. Ant. Piero zu Imst im Oberinnthale.

die Inquisitin in's „Spanische Spital“ nach Wien zu überführen, wo hervorragende, medicinische Capacitäten ihren Zustand neuerdings prüfen sollten *).

Aus all' den Informationen, welche Joseph II. durch seine Staatsräthe in Ansehung kirchlicher Neuerungen empfing, ergibt sich, wenn man sie überblickt und gegen einander hält, daß seine vertrautesten und einflußreichsten Räthe, für was jene zu gelten haben, zwar zum Theile Jansenisten und Freidenker, jedoch keine Ungläubigen im vulgären Sinne des Wortes waren, und daß sich darunter auch Männer befanden, auf welche das Gegentheil dieser Bezeichnung paßt. Der Kaiser lieh den Einen so gut sein Ohr, wie den Anderen. In vielen und wichtigen Fällen neigte sich seine Entscheidung der frommen Fraction des Staatsrathes zu. Gerade diese verdiente aber auch, von ihm berücksichtiget zu werden, da sie ihre persönlichen Gefühle zu bemeistern verstand und aller bigotten Parteinahme sich enthielt. Daß insbesondere Carl Frdch. Graf von Hatzfeld die ganze Regierungszeit des Kaisers über dessen Vertrauen genoß, ehrt nicht nur diesen, sondern auch ihn. Es ist in Verbindung mit den Wirkungen, von welchen die vorhergehenden Blätter Zeugniß geben, ein Beweis mehr für die Nützlichkeit einer Institution, die es dem Herrscher gewissermaßen zur Pflicht macht, solche Männer und Meinungsgegensätze zu hören.

---

*) Am 14. Febr. 1784 berichtete die Geistl. Hofcommission dem mittlerweile nach Italien verreisten Kaiser: das Mädchen sei in Wien eingetroffen. Unterm 6. März antwortete derselbe: seine Leibärzte Quarin und Brambilla sollten das Mädchen bis zu seiner Rückkehr beobachten. Dessen ferneres Schicksal ist aus den staatsräthlichen Acten nicht zu ersehen; wohl aber berichtet darüber Einiges nach mündlicher Ueberlieferung Christian Schneller in s. „Skizzen und Culturbildern aus Tirol“, Innsbr. 1877 (wo der ganze Hergang kurz erzählt und auch das bezügliche Gutachten des damaligen Protomedicus zu Innsbruck, Joh Mich. v. Menghin, auszugsweise mitgetheilt ist), S. 78.

II. Der Staatsrath unter Joseph II.

(Schluß.)

13. Ein das Studienwesen der deutschen Erblande betreffender Bericht des obersten Hofkanzlers Grafen Blümegen vom 8. April 1781 gab den Mitgliedern des Staatsrathes Gelegenheit, über diesen Gegenstand so rasch, als es ihnen Bedürfniß war, gegen den neuen Alleinherrscher sich zu äußern.

Der Bericht wies für das Jahr 1780 die zu Unterrichtszwecken erzielten Einnahmen und gemachten Ausgaben, den Stand des Lehrpersonals und der Schüler an sämmtlichen Unterrichtsanstalten jener Erblande und die Studienerfolge nach.

Gebler erklärte sich von dem, was der Bericht über die Universitäten meldete, befriedigt. Insbesondere erfreute ihn die glänzende, pecuniäre Lage der Freiburger Hochschule, einer der bestdotirten von ganz Deutschland. Aber die von Maria Theresia eingesetzte Studien-Hofcommission bezeichnete er als reformbedürftig; ein neuer Präses müsse an deren Spitze treten, ein Mann, der selber in den Wissenschaften bewandert und auf dem Gebiete derselben thätig ist. Auch wären die niedrigeren Studien mit den höheren in engen Zusammenhang zu bringen. Vor 5 Jahren noch sei die bezügliche Umgestaltung in vollem Gange gewesen; jetzt stocke Alles. Es fehle an Geld und an wissenschaftlichen Behelfen. Die Lemberger Universität z. B. ermangle einer Bibliothek, obschon die vielen Jesuitencollegien in Galizien Bücher genug dargeboten haben würden, um eine solche daraus zu bilden. Löhr theilte diese Ansichten, vermißte aber in dem Berichte des Hofkanzlers obendrein genauere Angaben über die Lehrmethode, auf welche es doch vor Allem ankomme. Er sprach den Wunsch aus, daß den Lehrern an höheren Schulen gestattet werde, sich für ihre Vorträge besonders honoriren zu lassen. Kreſel stimmte mit Gebler. Hatzfeld ging auf den Bericht näher ein. Er tadelte es, daß in Brünn bei einer Frequenz von blos 15 Schülern für den Unterricht in der Polizeiwissenschaft ein Aufwand von 12.000

(1200?) Gulden gemacht werde, daß zu Freiburg 218 Schüler, von der Bibliothek abgesehen, 35.900 Gulden kosten, daß in Graz 10 Professoren der Theologie besoldet sind, daß an der Wiener Universität der Abt Rautenstrauch als Director der theolog. Facultät und Martini als Vorstand der juridischen je 4000 Gulden beziehen, Sonnenfels einen systemisirten Gehalt von 3000 Gulden habe, der botanische Garten 3733 fl. koste, die Theologie von 10, die Medicin von 11, das philosophische Studienfach von 13 Professoren vorgetragen werde. Ferner fand er es ungerechtfertigt, daß für die philosophische Facultät zu Kremsmünster mit 26 Schülern 2700, für die zu Görz mit 43 Schülern 4700 fl. in's Unterrichtsbudget eingestellt waren. Und dabei fehle es, klagte er, allenthalben an Volksschulen.

Der Kaiser ließ diesen Bericht vorerst unerlediget. Er wartete weitere Vorlagen ab, die denselben ergänzen sollten. Graf Blümegen legte ihm auch am 12. April einen Bericht des Abtes Felbiger über die Normalschulen und deren Beziehungen zu den Gymnasien vor, aus welchem Löhr die Wahrnehmung schöpfte, daß der deutsche Volksunterricht sehr zugenommen habe. Der Kaiser beruhigte sich jedoch hiebei nicht, sondern befahl unterm 15. April, ihm einen Ausweis über alle dem Studienwesen gewidmeten Einkünfte zu liefern.

Felbiger entsprach diesem Auftrage, was die seiner Obhut anvertrauten Normalschulen betrifft, im August 1781. Darnach leistete der Staat zur Erhaltung besagter Schulen blos einen jährlichen Zuschuß von 2760 fl. (worunter freilich dasjenige, was er als Patron bestritt, nicht inbegriffen ist). Von 776.000 schulpflichtigen Kindern besuchten 208.580 die für sie errichteten Schulen. Gebler nannte dies „einen schönen Anfang, aber nur ein solcher.“ Dem Kaiser genügten aber auch diese Auskünfte noch nicht. Er wollte wissen, wie viele Lehrer angestellt wären, mit welchen Gegenständen diese sich beschäftigen, wie der Staat diesfalls ganz entlastet, das zuvor den Volksschulen zugedachte Einkommen vermehrt werden könnte u. s. w. Die böhm.-österr. Hofkanzlei brachte sohin am 21. October 1781 zu seiner Kenntniß, daß die Zahl der deutschen (Volks-) Schulen sich auf 6197 erhöht habe, das Erforderniß für 459 Lehrer, deren der Staat sich annehme, 67.965 fl. sei und daß ein Nachwuchs von 660 Lehramtscandidaten den künftigen Bedarf decke.

In Anſehung der Gymnaſien wurde bemerkt, daß an 59 derartigen Schulen 281 Lehrer (darunter 135 Exjeſuiten) thätig und 9377 Schüler eingeſchrieben ſeien. Der Aufwand dafür betrug 81.327 fl., wovon 71.400 fl. der Jeſuitenfond trug. Gebler ſprach ſeine Mißbilligung darüber aus, daß es viele kleine Lehranſtalten gebe, die zu nichts Anderem gut wären, als zum Heranbilden bloßer Meſſeleſer und unnützer Mönche. Ein Halbgelehrter, ſetzte er bei, ſei das untauglichſte Geſchöpf auf Gottes Erdboden. Löhr und Kreſel pflichteten ihm hierin bei und drangen auf gründliche Schulviſitation, wodurch auch der Beſuch der Volksſchulen ſich heben ließe. Bezüglich der Mehrkoſten verwieſen ſie auf den Jeſuitenfond.

Auch der Kaiſer hatte dieſen Fond im Auge, als er die Volksſchulen zu vermehren und zu verbeſſern ſich vornahm. Doch erging es ihm dabei ähnlich, wie bei Regulirung der Seelſorge. Im Haſchen nach finanziellem Gewinne gab er den Hauptzweck, nämlich die geſicherte Rentabilität des Jeſuiten-Vermögens, preis, und als ſeine Staatsräthe, insbeſondere Löhr und Gebler, ihn beſchworen, nicht durch Einziehung der Activ-Capitalien des Jeſuiten-Ordens zur Creditcaſſe des Staates die Verzinſung derſelben zum Nachtheile des Schulweſens zu vermindern, ſchalt er dieſe ſeine Räthe „Leute, welche ſich in Nebendingen verlieren.“ Es geſchah dies gelegentlich der Meldung der böhm.-öſterr. Hofkanzlei (vom 28. April 1781): daß von den bei Privaten ausſtehenden Forderungen der Jeſuiten 3,214.000 fl. bereits eincaſſirt ſeien, 2,674.939 fl. aber flüſſig wären und überdies an Kaufſchillingsreſten 381.654 fl. eingetrieben werden würden. Der Kaiſer fand es „unſchickſam“, daß der Staat als Rechtsnachfolger der Jeſuiten Privatſchuldner habe, und ließ dem Fürſten Schwarzenberg, den die Kündigung dieſer Guthaben in arge Verlegenheit verſetzte, unter der Hand rathen, eine ſeiner Herrſchaften im deutſchen Reiche zu verkaufen, damit er den Erlös in die öſterreich. Staatscreditcaſſe einzahlen und ſo ſeine bei den Jeſuiten contrahirte Schuld tilgen könne.

Der geſammte Studienfond lief Gefahr, ſolchergeſtalt durchſchnittlich ein halbes Percent an Intereſſen, die er bezog, zu verlieren. Das machte, wie Hatzfeld berechnete, im Jahre eine halbe Million aus. Allein der Kaiſer wies alle Einwendungen mit dem Argumente zurück: „Studienfond“ ſei eine willkürliche Benennung; das ihn bildende Ver-

mögen ſei nun einmal dem Staate anheimgefallen, und wenn dieſer bei deſſen Verwendung (zu Creditzwecken) einerſeits Etwas gewinnt, ſo iſt es für ihn gleichgiltig, ob er andererſeits eine Einbuße erleidet, vorausgeſetzt, daß letztere kleiner iſt, als jener Gewinn.

Löhr und Kreſel gaben nun ihren Widerſtand auf, obſchon ſie in der Kündigung beſagter Capitalien eine Erſchütterung des Volkswohlſtandes erblickten. Gebler eignete ſich völlig des Kaiſers Denkungsart an und tröſtete ſich über die von der ungar. Hofkanzlei im Namen des „Studienfondes“ verlängerten Darlehensverträge mit der Erwägung, daß dieſer Fond „ein non-ens, das keine juridiſchen Rechte habe.“ Hatzfeld allein opponirte fortan. Da auch Kaunitz dem Kaiſer zu Gefallen ſprach, war eine karge Zufriſtung Alles, was Joſeph II. ſchließlich zugeſtand. Die Einkünfte des Studienfondes blieben zum Theile geopfert. Die Concurrenz der „Privat-Parteien“ bei Erhaltung der Volksſchulen ſollte Erſatz dafür gewähren. So wollte es eine kaiſ. Entſchließung vom 21. Mai 1781.

Vor Schluß des Jahres verfügte dann der Monarch mittelſt Handſchreibens an den Grafen Blümegen (vom 29. November) Folgendes: Das Präſidium der Studien-Hofcommiſſion hat der Hofbibliothekar Baron Van Swieten zu übernehmen. Alle Mitglieder dieſer Commiſſion, welchen derſelbe im Range vorangeht, ſind vom Beiſitze fortan enthoben. In die ihr zu ertheilende Inſtruction ſind als Hauptpunkte aufzunehmen: Reduction der Univerſitäten auf drei (Wien, Prag, eine in Galizien); Ausdehnung des Unterrichts an den Gymnaſien auf die Grammatik der Landesſprache und (nach Bedarf) auf einzelne juridiſche Gegenſtände; Erhaltung der chirurgiſchen und Hebammen-Schulen; Beſchränkung der Zahl der Gymnaſien, da Leſen und Schreiben für die Volksbildung das Weſentliche ſind und zu gelehrten Studien ohnehin nur Wenige den Beruf haben; vorläufige Beibehaltung der bereits eingeführten Vorleſebücher; Beſeitigung unnützer Lehrſtühle, insbeſondere der für fremde Sprachen beſtehenden; ſorgfältige Auswahl der Lehrer, jedoch ohne Rückſicht auf Nationalität und Religionsbekenntniß, wobei jeder Aſpirant, deſſen Ruf kein verbreiteter iſt, ſich einer Concursprüfung zu unterziehen hat, und der eine oder andere geſchickte Profeſſor des Auslandes immerhin berufen werden darf; Concentration des Normalſchulweſens unter Felbiger's Leitung, der hinwieder von dem Directo-

rate, das er im Schooße der Studien-Hofcommiſſion bekleidet, zu entheben iſt *).

Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei arbeitete demgemäß eine Inſtruction aus, welche aber weder dem Freiherrn von Gebler noch dem Fürſten Kaunitz genügte und auch vom Kaiſer ſo wenig gebilliget ward, daß dieſer es vorzog, der Studien-Hofcommiſſion die Abfaſſung einer ſolchen Vorſchrift anheimzugeben, über welche ſie ſich, wenn die Hofkanzlei Anſtände erhöbe, mit letzterer auf kurzem Wege zu verſtändigen hätte.

Die Commiſſion glaubte die Theilnahme Felbiger's an ihren Berathungen nicht entbehren zu können. Sie bat daher am 27. November 1781 um Belaſſung desſelben in ihrer Mitte, mindeſtens noch durch ein Jahr, während welcher Zeit ſeine Stelle auszuſchreiben wäre, damit ein ſeiner würdiger Nachfolger ſich finde. Das Sitzungsprotokoll, welches dieſen Beſchluß enthält, ward jedoch von der Hofkanzlei erſt am 6. Januar 1782 dem Kaiſer vorgelegt, und obſchon alle Staatsräthe, mit Ausnahme Hatzfeld's, die großen Verdienſte Felbiger's anerkannten, genügte doch der Widerſpruch des Vorgenannten, der die Normalſchulen den betreffenden Länder-Gubernien unterſtellt wiſſen wollte, um eine Entſcheidung des Kaiſers (vom 18. Januar 1782) herbeizuführen, wonach Felbiger ſeines Amtes ganz zu entheben war. Die Commiſſion verwendete ſich nun (laut Sitzungs-Protokolls vom 19. März 1782) für eine Auszeichnung Felbiger's, womit deſſen langjährige und vorzügliche Dienſtleiſtung belohnt werden würde. Alle Staatsräthe ſtimmten dieſem Antrage bei; nur meinte Hatzfeld: es werde genug ſein, wenn Felbiger mit einem Quartalgehalte und einer Gratification von 1000 Ducaten abgefertiget wird. Nachdem jedoch aus den Acten erhellte, daß derſelbe auf diplomatiſchem Wege nach Oeſterreich berufen worden war, und indem er dieſem Rufe folgte, eine behagliche Exiſtenz und ehrenvolle Stellung (als Abt von Sagan) mit einer mühevollen Laufbahn vertauſcht hatte, ſo zollte der Kaiſer unterm 13. April dieſem hervorragenden

*) Die Faſſung dieſer Punkte weicht von dem Wortlaute der Verordnung, die bei Meynert, S. 87—89, abgedruckt iſt, der Reihenfolge und ſelbſt dem weſentlichen Inhalte nach zum Theile ab. Der letztangeführte Punkt fehlt dort ganz. Auch der Abdruck bei R. Kink: Geſchichte der kaiſ. Univerſität in Wien. I., Anmerk. 727, ſtimmt nicht vollkommen damit überein.

Schulmanne das reichlich verdiente Lob und entlohnte er ihn durch Verleihung der Preßburger Propstei *).

Wiederholte Angriffe auf die inländischen Universitäten, wozu auch anonyme Broschüren dienten, welche verschiedene Uebelstände aufdeckten, veranlaßten neue Erhebungen über die Einrichtung derselben. Unterm 25. November 1782 suchte die Studien-Hofcommission den Vorwurf zu widerlegen, daß an der Wiener Universität noch immer zu viel Professoren seien. Sie wies nach, daß an der theologischen Facultät trotz der Aufnahme neuer Lehrgegenstände in die Vorleseordnungen die Zahl der Lehrer von 15 auf 9 herabgesetzt worden war, daß sie an der juridischen Facultät trotz der Errichtung außerordentlicher Professuren für Provinzialgesetzgebung, heimisches Gerichtsverfahren und Praxis der Reichsgerichte blos 9 betrug, an der medicinischen, die doch stark von Ausländern besucht ward, nur auf 11 sich belief.

Martini fand den Bericht, womit diese Verhältnisse dargelegt wurden, nicht gründlich genug. Er anerkannte, daß an der theologischen und juridischen Facultät kein Ueberfluß an Lehrern sei. Vielmehr erachtete er die Stellung der einzelnen dortigen Professoren für monopolistisch und rieth er, um dieses Monopol zu brechen, auf außerordentliche Vorlesungen ein. An der philosophischen Facultät gab es nach ihm der Lehrer mehr, als gerade nöthig waren; doch zumeist schlecht besoldete und von diesen glaubte er, daß sie mit größerem Nutzen anderswo verwendet werden könnten. Auch Kaunitz war für außerordentliche Vorlesungen und für Zulassung von Privatdocenten, die „ein passendes Compelle“ abgeben würden.

Der Kaiser nahm mit Entschließung vom 14. December 1782 jenen Bericht zur Kenntniß, bezeichnete ihn aber (mit Martini) als unzulänglich und schrieb nun neue Grundsätze vor, nach welchen die noch übrigen österr. Universitäten einzurichten wären. Diese Normen waren: Wenige, aber tüchtige Professoren; keine Vorträge über Dinge, welche die jungen Leute niemals oder nur selten würden anzuwenden haben, da das

*) Ueber Felbiger's Wirken in Oesterreich s. das Werk des Fhrn. Jos. von Helfert: „Die Gründung der österr. Volksschule durch Maria Theresia,“ Prag 1860, wo (S. 560) auch die Eifersüchteleien, unter welchen derselbe zu leiden hatte, und (S. 612) der Anlaß zu einer, wie es scheint, nachhaltigen Verstimmung Joseph's II. wider ihn berührt sind.

Ziel des Universitäts-Unterrichtes nicht die Heranbildung von Gelehrten sondern von Staatsbeamten sei und weil, sind die Grundzüge einer Wissenschaft den Studirenden richtig beigebracht, es diesen überlassen bleiben müsse, sich mit deren Hilfe selber weiter auszubilden (er glaube nicht, fügte der Kaiser bei, daß vom Katheder herab je Einer zum Gelehrten geworden); Anwendung der deutschen Sprache als der eigentlichen Landes- und Muttersprache bei allen Vorträgen, bei welchen es nicht auf die Kenntniß lateinischer Classiker oder Quellenschriften ankommt. (Warum, fragte der Kaiser, sollten nicht auch ärztliche Recepte so gut in deutscher Sprache verfaßt werden können, als man in ihr Syllogismen und Moralsätze vorträgt, Proceßschriften schreibt u. s. w.?) Daher auch an der theologischen Facultät jedenfalls deutsche Vorträge über Pastoral „so die Predigerkunst ist" und in Zukunft keine Doppelbesetzung der Lehrfächer an der philosophischen Facultät. Daß vielleicht dann etliche Fremde, die nicht deutsch verstehen, den Universitäten ferne bleiben, kann nicht davon abhalten, die Nationalsprache zu heben, das Ganze zu vereinfachen *) und die Professuren wirklich nutzbar zu machen, statt daß sie, wie bisher, dazu dienen, fleißigen und gut studirten Leuten, die ihren Vorgesetzten pflichtgetreu aufgewartet, bei deren Söhnen den Correpetitor gemacht oder ein Werklein geschrieben haben, das nur mehr in Käsladen zu finden ist, — Beweise des Wohlwollens zu geben und ein anständiges Auskommen zu sichern.

Was dem Kaiser da vorschwebte, gewann bestimmtere Gestalt, als die Studien-Hofcommission am 12. Juli 1783 das Gelderforderniß für die Universitäten und zu Lyceen erweiterten Gymnasien mit 203.000 fl., das für die Gymnasien mit 80.000 und das für die deutschen (Normal-) Schulen mit 107.000 Gulden bezifferte. In Uebereinstimmung mit Reischach und Hatzfeld, aber gegen den Rath Martini's und des Fürsten Kaunitz ordnete er sohin an: daß alle Realitäten, womit bestimmte Universitäten und Lyceen dotirt waren, dem Cameral-Aerar einverleibt, die höheren Schulen von den Trivialschulen in den Standes-

*) Vgl. bis hieher den von Meynert S. 89—91 mitgetheilten Bescheid des Kaisers. Der folgende Schluß ist dort in die Worte: „und die Kosten dahin zu verwenden, wo sie wirklich Nutzen bringen werden" — zusammengefaßt. Bei Kink a. a. O. (I., Note 728) fehlt der Schluß ganz und ist auch die, die Rückwirkung auf die Ausländer betreffende Stelle weggelassen.

ausweisen geschieden, letztere Schulen auf Kosten ersterer vermehrt, die jungen Leute vom Besuche der höheren Schulen eher abgehalten als dazu ermuntert, dafür aber an den unteren unentgeltlich unterrichtet und die Eltern mit Rücksicht hierauf desto nachdrücklicher angehalten werden sollten, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken. (A. h. Entschl. vom 24. Juli 1783).

Und als der neue Präses der Studien-Hofcommission, Van Swieten, am 23. Juli 1782 einen Plan zur Verbesserung der philosophischen Studien vorlegte, genehmigte Joseph II. zwar am 30. Juli denselben, jedoch mit dem Beifügen: es werde ihm diesbezüglich ein vergleichender Kostenüberschlag vorzulegen sein, nachdem sein Angenmerk hauptsächlich auf Vermehrung und entsprechende Dotirung der Trivialschulen gerichtet, also bei den höheren auf Ersparungen hinzuwirken wäre. Dem gemäß befahl er auch unterm 23. März 1783 „alle auf Bruderschaften verwendeten Capitalien oder Zuschüsse von dem geistlichen Fonde zu trennen und dem Schulfonde in gesammten Erblanden zuzuwenden, diesen aber nicht auf Universitäten, Lyceen oder lateinische, sondern blos auf Trivial-Schulen zu verwenden, in welchen Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird.“ Es könne dies, heißt es in diesem Bescheide an die böhm.-österr. Hofkanzlei „desto leichter geschehen, als die Bruderschaften nirgends zur Seelsorge gewidmet waren, auf diese Art die bürgerliche Gesellschaft mehr gewinnt, die Kinder in der Christenlehre unterrichtet werden und das unschuldige Gebet der Kinder beim Anfang und Ende der Schulen den Verbrüderten in diesen Congregationen vielleicht für ihr Seelenheil ein nutzbareres Suffragium seyn wird, als sie in ihren Versammlungen verrichteten.“ In Mitte des Staatsrathes waren die Stimmen über diese Anordnung getheilt. Die Geistl. Hofcommission reclamirte das Vermögen der Bruderschaften für den Religionsfond. Die böhm.-österr. Hofkanzlei aber billigte dessen Separirung.

Eine kais. Systemal-Verordnung vom 30. August 1783 erledigte einen Bericht der Stud.-Hofcommission vom 12. des nämlichen Monats, womit nachgewiesen wurde, daß im Studienjahre 178½ die Universitäten 191.727, die Lyceen 23.241, die Gymnasien 80.475 fl. gekostet hatten, während für das Normalschulwesen 107.067 fl. aufgewendet worden waren. Die Frequenz hatte in diesem Jahre an den

Gymnaſien die Höhe von 8000, an den höheren Schulen von 5000 Schülern erreicht. Dagegen iſt dort die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder in den deutſchen Erblanden blos mit 725.805 angegeben, von welchen obige 208.580 die Volksſchule beſucht hatten.

Der Kaiſer ordnete nun an, daß in jedem Pfarrſprengel und ſonſtigen Seelſorgsbezirke eine Trivialſchule zu beſtehen hat, jeder neu anzuſtellende Schullehrer an einer Normalſchule den Präparandencurs mit günſtigem Erfolge durchgemacht haben muß, die Bequartierung des Schullehrers und Unterbringung der Schule dem Kirchenpatrone des betreffenden Ortes obliege, die Schulpflichtigkeit der Knaben (von den Gebirgsgegenden abgeſehen) vom 6. bis zum 12. Lebensjahre zu währen hat, der Unterricht den Schulpflichtigen unentgeltlich, den Mädchen jedoch (welche diesfalls keinem Zwange unterlagen) entgeltlich zu ertheilen iſt. In Anſehung der Normalſchulen beſtimmte er, daß in jeder Kreisſtadt, jedem privilegirten Marktflecken, jeder königlichen und Municipalſtadt eine ſolche von der Stadt oder, wenn dieſe unterthänig, von der Ortsobrigkeit unterhalten werden ſoll, wogegen an ſolchen die Knaben das halbe, die Mädchen das ganze Schulgeld zu entrichten hätten. Den mindeſten Gehalt eines Volksſchullehrers fixirte er mit 150—200 Gulden. Die Aufſicht über die Kreisſchule und alle übrigen Volksſchulen eines Kreiſes ward unter Verantwortung des Kreishauptmannes für alle unbehobenen Gebrechen weltlichen Inſpectoren übertragen, die den Rang und Titel von Kreis-Commiſſären hatten *).

An den Gymnaſien, Lyceen und Univerſitäten wurde nun das Schulgeld eingeführt, von deſſen Entrichtung blos die Stipendiſten befreit ſein ſollten. Vergebens drang Martini im April 1784 auf Befreiung aller armen Studenten, auch wenn ſie keine Stipendien bezogen. Der Kaiſer blieb ſich mit Entſchließung vom 25. April 1784 darin conſequent, daß er im Schulgelde ein Mittel ſah, arme Jünglinge von den Gymnaſial- und höheren Studien abzuhalten **).

---

*) Vergl. den Artikel: „Oeſterreich," von Dr. Adolf Ficker, in K. A. Schmid's „Encyklopädie des geſammten Erziehungs- und Unterrichtsweſens." V. Bd. (Gotha 1866) S. 256.

**) Vergl. den vorcitirten Artikel (eigentlich ein Buch für ſich, das nur jener Encyklopädie eingeſchaltet iſt), S. 375.

Die Beaufſichtigung der Volksſchulen durch weltliche Inſpectoren ſtieß übrigens in der Ausführung auf mancherlei Bedenken. Als die Hofkanzlei im Januar 1785 im Einvernehmen mit der Studien-Hofcommiſſion für jeden Kreis-Schulcommiſſär einen Jahresgehalt von 600 Gulden beantragte, wurde ſeitens der Staatsräthe hervorgehoben, daß dadurch eine Auslage von 50.000 Gulden im Jahre für die Erblande erwachſe, und Martini meinte: wenn die Aufſeher nicht gerade am Sitze des Kreisamts wohnen müßten, könnte man wohl auch tüchtige Dechante und Pfarrer mit der Inſpection betrauen. Hatzfeld wollte die Viſitation der Volksſchulen gar mit den biſchöflichen Viſitationen verbunden und die regelmäßige Aufſicht darüber den Landdechanten, welche mit Rückſicht auf dieſes Geſchäft zu wählen wären, eingeräumt wiſſen. Der Kaiſer genehmigte unterm 11. Februar 1785 letzteren Antrag im Principe, verwarf aber die Ausdehnung des biſchöflichen Viſitationsrechtes auf die Volksſchulen und befahl, daß vorläufig, d. h. bis eine genügende Anzahl tauglicher Prieſter ſich darböte, die fragliche Aufſicht im Lande unt. d. Enns durch weltliche Perſonen zu üben ſei.

Ebenſo konnte die Aufbeſſerung der Lehrergehalte nicht in dem Maße Platz greifen, wie der edelmüthige Monarch es wünſchte, und mußte von der Unentgeltlichkeit des Elementar-Unterrichtes Umgang genommen werden, weil ſonſt die Lage mancher Lehrer ſich vielmehr verſchlimmert haben würde.

Nach einem Berichte der Studien-Hofcommiſſion vom 7. Auguſt 1785 hätte die Ergänzung der Lehrergehalte bis zur vorgeſchriebenen Congrua an den 995 Schulen, welche das Land unt. der Enns damals zählte, einen Staatszuſchuß von jährlich 60.423 fl. erheiſcht. Die Commiſſion beantragte daher, das Gehaltsminimum hier auf 100 Gulden herabzuſetzen, was noch immer einen jährlichen Beitrag von 17.737 Gulden aus Staatsmitteln bedingte. Auch mußte den Schullehrern geſtattet werden, fortan von jedem Schüler 2 kr. in der Woche einzuheben, von welcher Leiſtung der Kaiſer auf Hatzfeld's Verwendung unterm 19. Auguſt mit der Entſchließung, die jene Reduction der Lehrergehalte guthieß, blos diejenigen Eltern, welche mehr als 3 Kinder gleichzeitig zur Schule ſchickten, bezüglich der übrigen befreite.

Hinwieder erregte die Wahrnehmung, daß durch das an den Gymnaſien und höheren Schulen neu eingeführte Schulgeld wirklich die

Frequenz dieſer Lehranſtalten ſtark beeinträchtiget wurde, die Beſorgniß, daß demzufolge bald keine genügende Anzahl von Candidaten des Staatsdienſtes ſich mehr vorfinden würde. Der Präſes der Studien-Hofcommiſſion lieh dieſer Sorge in einem Sitzungsprotokolle derſelben vom 9. November 1785 Worte, indem er auf die Thatſache hinwies, daß am Gymnaſium der Prager Altſtadt allein im letzten Studienjahre aus jenem Grunde 79 Schüler mit erſter Fortgangsclaſſe, 15 Acceſſiſten und 3 Prämianten ausgetreten ſeien. Er empfahl, allen Studirenden, welche die erſte Fortgangsclaſſe erlangen, das Schulgeld nachzuſehen.

Eger widerrieth dies, weil ja auch die Lehrlinge der Handwerker Lehrgeld bezahlen müßten, und weil, wenn man von dem kaum eingeführten Normale wieder abginge, ein ſyſtemloſes Schwanken entſtünde, welches die ſchlimmſten Folgen nach ſich ziehen müßte. Izdenczy und Reiſchach riethen, Allen, welche um ein Stipendium anhalten, eines ſolchen würdig wären und gleichwohl keines erlangen, mindeſtens das Schulgeld zu erlaſſen. Hatzfeld befürwortete Erhebungen über die Wirkung des Schulgeldes auf die Frequenz überhaupt, und zwar ſollte für jedes folgende Jahr die bezügliche Bilanz gezogen und vorgelegt werden.

Der Kaiſer entſchied ſich vorerſt (am 8. October 1785) für den Antrag Hatzfeld's. Am 11. Juni 1786 erſtattete ſohin die böhm.-öſterr. Hofkanzlei über beſagte Wirkung den ihr abverlangten, erſten Bericht. Darnach hatte die Zahl der Schüler an den Gymnaſien und höheren Lehranſtalten der deutſchen Erblande mit alleiniger Ausnahme des Gymnaſiums zu Trieſt, wo die Schülerzahl vom Jahre 1784 zum folgenden von 98 auf 104 geſtiegen war, ſich ſeit Einführung des Schulgeldes (im Ganzen um 2232 d. h. um ein ſtarkes Viertel) vermindert. Die Studien-Hofcommiſſion fand das der Intention des Kaiſers gemäß, alſo durchaus nicht bedenklich. Und Joſeph II. nahm den Bericht in der That unterm 23. Juni befriedigt zur Kenntniß; er ordnete darauf hin blos an, daß auch aus den ungariſchen Ländern derartige Nachweiſe geliefert werden ſollen.

Als die Studien-Hofcommiſſion unterm 20. Juni 1787 dieſe vorlegte, zeigte ſich, daß im Schuljahre $178^5/_6$, wo das Schulgeld an den dortigen Gymnaſien und höheren Lehranſtalten zuerſt gefordert worden war, um 2356 Studirende weniger, als im Vorjahre, ſich hatten inſcribiren laſſen.

Izdenczy und Eger nahmen diese Nachricht ohne jede Bemerkung hin. Martini und Hatzfeld warfen die Frage auf: ob diese Wirkung nicht doch gar zu groß? Sie äußerten den Wunsch, daß künftighin die Zahl der Aperturen bei öffentlichen Aemtern jederzeit mit der Zahl der ihre Studien beendigenden Jünglinge verglichen werden möge.

Eine Gesammtübersicht, welche die böhm.-österr. Hofkanzlei am 31. December 1787 dem Kaiser unterbreitete, gibt die Frequenz der einschlägigen Lehranstalten in allen Ländern, wo das Schul- (Unterrichts-) Geld eingeführt worden war, folgendermaßen an: im Jahre 1785: 7171, 1786: 6565, 1787 (Ende October): 6530. Dabei sind die Schüler von inzwischen eingegangenen Lehranstalten nicht in die Berücksichtigung gezogen.

Die Studien-Hofcommission freute sich auch jetzt noch über die andauernde Wirkung jener Maßregel. Die böhm.-österr. Hofkanzlei fand dieselbe betrübend. Der Staatsrath nahm sie einfach zur Wissenschaft und rieth dem Monarchen, desgleichen zu thun. Dieser aber fing nun an, die Wirkung im Stillen zu beklagen und überredete sich zunächst, daß die seine Erwartungen übertreffende Abnahme der Studirenden, welche ja auch den kirchlichen Interessen gefährlich zu werden begann, nicht sowohl eine Folge der Entgeltlichkeit des bezüglichen Unterrichts, als vielmehr des schlechten Gebarens mit den Stipendien sei, dem er mit Einem Striche ein Ende zu machen drohte (A. h. Entschl. vom 7. Januar 1788).

Endlich konnten — im August 1788 — Angesichts des steigenden Priestermangels selbst Izdenczy und Kaunitz nicht umhin, für die Aufhebung des Unterrichtsgeldes an den Gymnasien und höheren Lehranstalten sich auszusprechen, worauf einzugehen allerdings der Kaiser auch jetzt noch Anstand nahm *).

Bevor wir uns wieder den zur Hebung des Volksschulwesens bestimmten Anordnungen des Kaisers zuwenden, sei noch einer die Lernfreiheit an Universitäten betreffenden Frage, welche im November 1789 im Schoße des Staatsrathes auftauchte, und einer Controverse über den Prüfungsvorgang an Mittelschulen gedacht, womit sich derselbe im Jahre 1784 beschäftigte.

Die ersterwähnte Erörterung ward durch das Gesuch mehrerer Studirenden, die politischen Wissenschaften gleich nach Zurücklegung des

*) S. oben S. 493 bis 495.

2. jurid. Jahrganges hören zu dürfen, hervorgerufen, das die Studien-Hofcommiſſion rundweg abzuweiſen rieth, weil der vorgezeichnete Studiengang mit gutem Vorbedachte gewählt ward und unnachſichtig auf deſſen Einhaltung gedrungen werden müſſe, wogegen der oberſte Hofkanzler, Graf Kolowrat, ſich für Gewährung des Geſuches ausſprach, nachdem an den Lyceen derlei Abweichungen geſtattet, auch an ausländiſchen Univerſitäten beliebige Combinationen von Collegien zuläſſig ſeien. Höchſtens den Stipendiſten wäre, ſo meinte er, das Einhalten der Regel zur Pflicht zu machen. Von den Staatsräthen war der einzige Izdenczy für Abweiſung des Geſuches aus den von der Studien-Hofcommiſſion geltend gemachten Gründen. Eger, Reiſchach und Hatzfeld votirten im Sinne Kolowrat's und der Kaiſer entſchied ſich (am 25. November) gleichfalls für deſſen Antrag.

Den Prüfungsvorgang an Mittelſchulen brachte die Studien-Hofcommiſſion zur Sprache, indem ſie am 16. Juli 1784 den Entwurf eines diesbezüglichen Circulars überreichte. Der Staatsrath, namentlich Martini, tadelte an dieſem Entwurfe das Wortgepränge, den weitläufigen Styl und vor allem die Ueberſchätzung mündlicher Schlußprüfungen, während doch die im Laufe eines ganzen Studienjahres gemachten Beobachtungen bei Claſſificirung der Schüler den Ausſchlag geben ſollten. Die mündliche Prüfung am Schluſſe des Studienjahres mache das Reſultat vom Zufalle abhängig und entziehe ſich einer genauen Würdigung vom Standpunkte aller Betheiligten aus; jene Beobachtungen dagegen würden durch die ganze Schulclaſſe controlirt und wären über momentane Stimmungseinflüſſe erhaben.

Anderer Meinung war Kaunitz. Er wollte die Schlußprüfungen beibehalten, jedoch nicht mündlich ſondern ſchriftlich vorgenommen wiſſen, damit die Nöthigung, Gedanken zu Papier zu bringen, den Candidaten zum Anlaß, ihren Styl auszubilden, werde. Als dieſes Votum den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes bekannt wurde, pflichteten ſie ihm bei. Auch der Kaiſer entſchied ſich nun für ſchriftliche Prüfungen (3. Auguſt 1784). Aber im Schoße der Studien-Hofcommiſion erhob Sonnenfels als Referent ſeine Stimme gegen dieſe Entſcheidung und die geſammte Commiſſion theilte ſeine Meinung, wonach bei ſchriftlichen Ausarbeitungen nicht ſowohl die Urtheilskraft, auf die es doch vor allem ankomme, und die Gewandtheit im Ausdrucke als vielmehr nur die Ge-

dächtnißstärke und der Fleiß im Aufnehmen des vom Lehrer Vorgetragenen sich offenbaren. Martini verdächtigte diesen Einwand damit, daß er auf die Scheu der meisten Lehrer, schriftliche Aufgaben zu corrigiren, hinwies. Er schlug dem Kaiser vor, an die genannte Commission zunächst noch einige Fragen zu stellen; derselbe widerrief aber sofort (am 30. August) seine frühere Entscheidung in der Form von Erläuterungen, die er dazu hinausgab *).

Des Kaisers Hauptsorge blieb indessen fortan die Förderung des Volksschulwesens.

Um hiezu taugliche Lehrer in der erforderlichen Anzahl zu gewinnen, strebte er die Gründung eigener, von den Normalschulen getrennter Bildungsanstalten an; besonders seit die dem Piaristenorden zugemuthete Uebernahme des Elementarunterrichts an Orten, wo es an weltlichen Lehrern fehlte, vom Orden zwar nicht abgelehnt aber doch an Bedingungen, die nicht gewährbar erschienen, geknüpft worden war.

Der Kaiser warf, bevor er auf die Zugeständnisse, die der Orden zu erlangen wünschte, einging, folgende, von ihm auch gleich beantwortete Fragen auf: 1. Sind die Piaristen für die unteren Volks- und Gymnasialschulen nothwendig? Nein!, denn in allen protestantischen Ländern, wo die besten Schulen, hat man keine Piaristen; 2. Warum ist man also für Piaristen? Offenbar, weil man glaubt, daß sie durch Zucht, Gelübde, geistliche Uebung, Aussicht auf sorgenfreies Alter in ihrem Berufe gehoben und gestärkt werden, dem Staate schon activ weniger kosten, dann keine Pensionen für sich und ihre Angehörigen in Anspruch nehmen. Allein die Vorschläge der Geistlichen Hof-Commission (den Piaristen lebenslänglich bindende Gelübde zu erlassen und ihnen vielmehr als Lohn für treue Pflichterfüllung im Lehramte Ehren wie Vortheile außerhalb des Ordens in Aussicht zu stellen) vereiteln alle diese Zwecke. Schlecht wird Derjenige dienen, der nur auf 5jährige Capitulation dient, sich während seiner lehramtlichen Dienstzeit mit ganz anderen Zukunftsplänen trägt, die ihn veranlassen, nach Geld und Gut zu trachten, Weibern nachzustellen u. s. w. (A. h. Entschl. vom 6. Jänner 1786). Weit geneigter, über derlei vermeintliche Ermunterungen, die dem Orden auch zahlreiche Novizen zuführen sollten, mit den Vorständen der böhmischen

*) S. diese bei Meynert, S. 81—82.

und öſterr. Ordensprovinz zu unterhandeln, hatten ſich Izdenczy, Eger, Reiſchach und Hatzfeld gezeigt.

Nach Ablauf eines Jahres geſtanden (unterm 27. December 1786, beziehungsweiſe 9. Januar 1787) die mehrerwähnte Commiſſion und die böhm.-öſterr. Hofkanzlei, ſich in ihren diesfälligen Vorausſetzungen geirrt zu haben. Der Präſes Erſterer, Van Swieten, entwickelte nun den Plan eines Pädagogiums, in welches die Lehramts-Candidaten nach vollendeten Gymnaſialſtudien einzutreten hätten, wo ſie in den „deutſchen Gegenſtänden“ durch 2 Jahre eingeübt werden würden, um ſodann an einer Univerſität 3 Jahre lang „Philoſophie zu ſtudiren“, und wo ſchließlich durch weitere 3 Jahre denſelben Gelegenheit geboten wäre, ſowohl theoretiſch als praktiſch im Unterrichte deutſcher Schulgegenſtände und der Gymnaſial-Lehrfächer ſich zu üben. Auch unterweiſe man die Zöglinge in der franzöſiſchen Sprache. Von den Mitgliedern des Piariſtenordens — ſo lautete der Antrag Van Swieten's — verwende man die für's Lehramt Geeigneten in dieſem Berufe; die Uebrigen verhalte man, als Seelſorger zu dienen; den Ordensverband löſe man auf und den Erlös ſeiner Gebäude führe man an den Studienfond ab. Die Hofkanzlei war für Beibehaltung des Ordens; Reiſchach ebenfalls. Hatzfeld betonte die Nothwendigkeit geiſtlicher Gelübde, falls der Orden erhalten bleiben ſoll, und rieth, ihn als Cadre für die zu bildende Lehrerarmee zu benutzen, ſo daß ſich ihm geiſtliche und weltliche Genoſſen anſchließen. Izdenczy und Eger befürworteten Van Swieten's Vorſchläge. Der Kaiſer aber erklärte am 23. Januar 1787: er erachte allerdings ein ſolches Pädagogium für nothwendig; aber mit dem Vermögen des Piariſtenordens wäre für deſſen Unterhalt, auch wenn der Staat es deshalb einzöge, wenig vorgeſorgt, weil ja die geiſtlichen Verrichtungen, zu welchen es beſtimmt iſt, fortan auch daraus beſtritten werden müßten. Ebenſo werden die fraglichen Gelübde fortan von Jedem, der in den Piariſtenorden tritt, verlangt werden müſſen, weil ohne ſie eine geiſtliche Gemeinde nicht beſtehen kann, wie ja auch der Soldat zur Fahne ſchwören muß, damit man ihn, falls er ſeinen Pflichten untreu wird, als einen Meineidigen behandeln kann. Man beſchaffe die Mittel zur Heranbildung tüchtiger Lehrer durch vernünftigen Gebrauch der zahlreichen Stipendien für Studirende, indem man dieſelben nicht mehr blos Solchen gibt, deren ganzer Studienzweck iſt, ein Atteſtat zum Antritt erblicher Staatswürden zu

erhalten, sondern vorzugsweise den Lehramtszöglingen, und zwar in kleinen Beträgen, damit diese sich an Sparsamkeit gewöhnen und nach Beendigung ihrer Studien mit dem kargen Lehrergehalte desto zufriedener sind. Man zwinge sie übrigens nicht, in Erziehungshäusern beisammen zu leben, sondern verhalte die Stipendisten blos, messingene Medaillen zu tragen, welche sie als das kennzeichnen. Die einem bewährten Schulmeister als Gehilfen Zugetheilten sollen das Stipendium auch über ihre Studienzeit hinaus beziehen dürfen.

Damit war das die Wirksamkeit des Piaristenordens gefährdende Handschreiben des Kaisers vom 11. Januar 1787 *) annullirt. Welchen Antheil an diesem Widerrufe der Staatsrath hatte, ist aus den hier benutzten Acten nicht zu ersehen. Aber des Kaisers Vorhaben, ein Lehrer-Pädagoginm zu schaffen, konnte freilich mit Hilfe der Stipendienfonde allein nicht sofort realisirt werden, zumal die stiftungsmäßige Widmung der großen Mehrzahl letzterer die vom Monarchen geplante Verwendung nicht zuließ. So kam auch noch anderthalb Jahre später der Linzer Bischof J. A. Gall **) mit Propositionen zurecht, welche er der Regiernng bezüglich der Errichtnng einer Lehrerbildungs-Anstalt in Wien machte. Die Studien-Hofcommission begutachtete den Vorschlag unterm 15. Angust 1788 günstig und der oberste Kanzler legte, obschon er damit nicht einverstanden war, das ganze Operat am 27. August dem Kaiser vor.

Darnach sollte das Augustinerkloster in der Wiener Vorstadt Landstraße mit seinem Gebände und mit seinen Renten die materielle Grundlage zu jener Anstalt liefern, also ihretwegen aufgehoben werden. In dem Hause wären die Zöglinge wie in einem Convicte unterzubringen gewesen. Zwei Lehrer und ein Gehilfe hätten ihnen außer den Gegenständen der Normalschule auch Pädagogik, Landwirthschaftskunde, Veterinärkunde, Verhaltungsregeln für den Verkehr der bäuerlichen Bevölkerung mit den Herrschaften, der Geistlichkeit und den Gemeindeämtern

*) Siehe oben S. 404.

**) Derselbe war Felbiger's Nachfolger in der Oberleitung der Normalschulen gewesen und wurde am 8. Februar 1789 zum Bischof von Linz consecrirt. Siehe über ihn A. Ficker's Artikel: „Oesterreich" a. a. O. S. 251, Anmerk. 2, und S. 256, Anmkg. 3. Auf sein Verhältniß zu Felbiger Bezügliches theilt Helfert in s. Buche: „Gründung d. österr. Volksschule," Anmkg. 1 zu S. 607 mit.

vortragen, die Koſten aber der Religionsfond, und zwar aus dem Vermögen beſagten Kloſters beſtreiten ſollen. Die Zahl der gleich Anfangs in der Anſtalt zu verpflegenden und zu unterweiſenden Zöglinge war auf 30 veranſchlagt.

Izdenczy billigte dieſen Entwurf. Eger begriff nicht, wie plötzlich ein Theil des geiſtlichen Vermögens, das ja bereits zur Gänze dem Religionsfonde überwieſen ſei, eine Beſtimmung erhalten könne, die mit der Aufgabe des Religionsfondes nichts zu ſchaffen hat. Hatzfeld ſprach dieſes Bedenken nicht offen aus, hegte es jedoch, indem er vor Allem die Geiſtliche Hofcommiſſion über jene Veranſtaltung vernommen wiſſen wollte. Er mißbilligte auch die Wahl der Reſidenzſtadt zum Standort eines ſolchen Seminars. Die Verſuchungen und Genüſſe derſelben könnten, meinte er, die Präparanden leicht ihrem künftigen Berufe abwendig, oder, was noch ſchlimmer wäre, hiezu untanglich machen. Kannitz dagegen belobte den Entwurf und fand es vollkommen gerechtfertigt, Renten des Religionsfondes oder ſolche, die dieſem einverleibt werden ſollten, zur Verwirklichung einer Idee zu verwenden, die der Religion wie dem Staate noch weit nützlicher ſei, als die Vermehrung der Pfarreien und Localcaplaneien.

Dem Kaiſer gefiel das Gall'ſche Project im Weſentlichen gleichfalls. Er ſprach ſich nur gegen das Beiſammenleben der Präparanden, die er blos mit Stipendien zu betheilen befahl, und gegen deren Ueberbürdung mit Lehrfächern aus, welche minder nöthig wären, wie z. B. die Veterinärkunde (A. h. Entſchl. vom 24. September 1788).

Indeſſen kam auch dieſes Project nicht zu Stande, und war es noch zu Anfang des folgenden Jahres eine offene Frage, woher der Fond zu einer Lehrerbildungsanſtalt zu nehmen wäre. Da machte ein Ungenannter den Vorſchlag, alle Bücher ſtempelpflichtig zu erklären, was der Buchhändler Grandmesnil dahin abänderte, daß blos Broſchüren und periodiſche Schriften einer Stempelgebühr unterworfen ſein ſollten. Hofrath Joſ. v. Sonnenfels warnte vor einer Beſteuerung der literariſchen Production, welche der Volksbildung Vorſchub leiſte; höchſtens politiſche Zeitungen, die kein Gegenſtand der Literatur wären, eigneten ſich zu einer derartigen finanziellen Ausbeutung. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei beſtritt auch Letzteres, zumal der Bogen, der zum Preiſe von 1 Kreuzer verkauft zu werden pflege, keinen höheren Zuſchlag, als

¼ Kreuzer vertrüge, und der gesammte Ertrag dann, selbst angenommen, daß die Anflagen der Zeitungen dadurch keine Einbuße erleiden, 14.413 Gulden wäre, nachdem das „Wiener Diarium," um nicht den dafür eingehenden Pachtschilling zu vermindern, ohnehin von der Abstempelung ausgenommen werden müßte. Der Staatsrath widerrieth die ganze Maßregel. Eger fand es unbegreiflich, wie dem Kaiser, der eben daran sei, eine Menge Nebenabgaben aufzuheben, zugemuthet werden möge, eine neue Abgabe dieser Art einzuführen. Allein Joseph II. fand an dem Vorschlage Gefallen, und war nur schwer zu bewegen, daß er schließlich (am 7. Juli 1789) außer dem „Wiener Diarium" auch diejenigen Provinzialblätter von der Abstempelung ausnahm, welche amtliche Verlautbarungen unentgeltlich brachten. Nicht minder unterwarf er ihr alle Broschüren und „Komödien," die der Bildung des Volkes nicht zu Statten kämen. Den anzuhoffenden Ertrag widmete er der ersehnten Lehrerbildungsanstalt. „Dies" — setzte er bei — „wird ganz gewiß weit ersprießlicher und wirksamer, als Alles, was von diesen Schriften annoch herausgekommen ist und noch herauskommen wird, für die Aufklärung und Bildung der Nation, so wie zu deren Ehre in der Fremde seyn." (A. h. Entschl. vom 24. Januar 1789.)

Und so wie die Scheu vor Verwendung der Ordensmänner zum Elementar-Unterricht der Jugend oder mindestens die Unmöglichkeit, derartige Lehrkräfte nach Wunsch in genügender Anzahl aufzubringen, immer vom Neuen zu Verhandlungen drängte, welche die Sicherung eines weltlichen Nachwuchses für den Stand der Volksschullehrer bezweckten, so legte die Unzulänglichkeit der weiblichen Lehrkräfte, die der Kaiser Anfangs aus der Mitte der „Ex-Nonnen" anzuwerben gedachte *), den Gedanken nahe, eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu errichten.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens bot Frau Therese Luzac, geb. de Chaplin, die Hand. Sie machte sich anheischig, in Wien ein Mädchenpensionat in's Leben zu rufen, das zunächst 12 Zöglinge beherbergen sollte, und bat um eine Staatsunterstützung. Der Kaiser gewährte diese, knüpfte jedoch daran die Bedingung, daß das Institut sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befasse. Die Zahl der auf Staatskosten zu erziehenden Mädchen fixirte er mit 20. Auch das Haus und

*) S. oben S. 402.

die Vorsteherin der Anstalt sollten auf's Staatsbudget übernommen werden. (A. h. Entschl. vom 10. März 1786.) Allerdings war damit weniger für die Heranbildung von Volksschullehrerinnen, als vielmehr von Gouvernanten gesorgt. Hatzfeld beschäftigte sich eingehend mit der Feststellung von Normen für die Aufnahme von Candidatinnen und vereitelte das dem Institute vom Kaiser zugedachte Privilegium, daß nach Ablauf einiger Jahre keine Familie eine Erzieherin bei sich beschäftigen sollte, die nicht in dieser Anstalt ihre Ausbildung erhalten hätte. Später entspann sich noch ein Streit darüber, ob das s. g. Cameralärar oder der Studienfond die Kosten des Instituts zu tragen habe. Izdenczy entschied sich für's Cameralärar; Eger und Hatzfeld befingerzeigten den Studienfond. Der Kaiser legte die Meinungsdifferenz dadurch bei, daß er am 22. November 1786 resolvirte: „Camerale und Studienfond wird von mir immer nur als Eines betrachtet. Es wird sich auch jeder denkende Kopf leicht verbescheiden, daß die Aufklärung und Belehrung der ganzen Jugend der Nation sich nicht auf $3^1/_2$percentige Interessen des Jesuitenvermögens kann beschränken und bestimmen lassen, sondern nach dem Bedarf der Bevölkerung und dem Verdienst der Lehrer muß abgemessen werden, eben so wie (warum?), wenn bei diesem Fonde ein Ueberschuß wäre, selber nicht zu anderen Bedürfnissen des Staates sollte verwendet werden können." Gleichzeitig erhöhte er die Zahl der Pensionäre auf 24, behielt er sich deren Benennung bevor und belastetete er mit den Kosten des Instituts das Vermögen des s. g. Kaiser- und des Johannis-Spitals in Wien. Blos den Gehalt der Vorsteherin und der Lehrer sollte „das Aerar" bestreiten *). Frau Luzac entsprach den Erwartungen des Kaisers, der ihr demzufolge mit Entschließung vom 1. Juni 1789 eine monatliche Zulage von 100 Gulden und Geld zur Restaurirung des Institutsgebäu-

*) Ueber des Kaisers Vorhaben, auch Lehrerinnen heranbilden zu lassen, vergl. das oben S. 404 bezüglich des Piaristen-Vermögens Bemerkte. Von der Luzac'schen Schule meldet A. F. Geisler in s. „Skizzen a. d. Charakter u. Handlungen Joseph's des Zweiten" XII. 220 zum Jahre 1787: „In Wien haben Se. Majestät im Ursulinernonnenkloster eine Pflanzschule errichtet, die bestimmt ist, Mädchen zu künftigen Lehrerinnen zu bilden. Madame Luzac führt die Direction darüber. Zöglinge waren Anfangs April 24, von 12 bis 15 Jahren, welche sämmtlich auf Kosten des Staats unterhalten wurden."

des bewilligte, obschon sie Schulden gemacht hatte und die ökonomische Verwaltung der Anstalt viel zu wünschen übrig ließ.

Ueber die Concurrenz zu den Kosten der Volksschulen gab der Kaiser auf die Nachricht hin, daß die Direction der kais. Familien-Herrschaft Raczkeve in Ungarn sich geweigert hatte, zur Erbauung eines Gebäudes für eine interconfessionelle Schule etwas beizutragen, folgende Entschließung hinaus: „Qui vult commodum debet et ferre onus. Schulen müssen zur Bildung des Menschen bestehen und diese können nicht auf allgemeine Kosten noch von dem Studienfond unterhalten werden. Es hat also die Herrschaft die eine und (haben) die Unterthanen die andere Hälfte der Unkosten zu tragen, die Herrschaft überdies die loca physica und die Geräthschaften dazu zugeben und das Nämliche in allen anderen Gelegenheiten zu beobachten." (31. August 1788).) Der Staatsrath nahm hierauf keinen Einfluß.

Die Enthebung der in Fabriken verwendeten Kinder von der Verpflichtung, die Volksschule zu besuchen, wurde durch ein Gesuch der Zeugdrucker-Firma Andrä und Braunlich in Böhmen veranlaßt, welche bat, zu ihren Gunsten die Vorschrift, daß jedes Kind bis zum erreichten 12. Jahre die Normalschule zu besuchen und jedes in ein Gewerbe eintretende Kind mit dem Zeugnisse über empfangenen 2jährigen Normalschulunterricht sich auszuweisen hat, abzuändern. Die Firma erbot sich, für die von ihr beschäftigten schulpflichtigen Kinder eine besondere Sonntagsschule zu halten. Reischach und Hatzfeld unterstützten das Gesuch, beantragten aber zugleich, die betreffende Norm überhaupt den Interessen der Industrie anzupassen und darüber die Studien-Hofcommission zu vernehmen. Dies verfügte auch der Kaiser unterm 11. November 1787.

Die Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken beschäftigte den Kaiser mehr, als der Geringschätzung nach, womit er auf die meisten Zweige der Literatur blickte, zu vermuthen wäre. Unterm 20. April 1784 trug er der Studien-Hofcommission auf, ein Verzeichniß der an Universitäten und Lyceen nöthigen Bücher zu verfassen, die Garelli'sche Bibliothek und die Sammlungen der aufgehobenen Klöster diesem Verzeichnisse gemäß zu vertheilen, inzwischen die Erwerbung neuer Bücher zu sistiren und aus dem Erlöse der überflüssigen einen Fond für Nachschaffungen zu bilden. Die Commission erklärte in ihrem Berichte vom 16. Februar 1785: für die bezügliche Auswahl könne nur das Bedürfniß der Lehrer

maßgebend ſein, welche vor Allem ſyſtematiſche, das Ganze einer Wiſſenſchaft umfaſſende Werke, dann Monographien und am allerwenigſten Nachſchlagebücher benöthigen; aber wegzuſchaffen wären gleichwohl nur die ſchlechten Schriften caſuiſtiſchen Inhalts und Duplicate, die ſich nach erfolgtem wechſelſeitigen Austauſche in einer öffentl. Bibliothek noch vorfinden. Was für ſolche Schriften eingeht, ſoll als beſonderer Fond der Bibliothek, aus der ſie veräußert werden, zu Gute kommen.

Martini hieß dies gut, wünſchte jedoch auch von jedem Lehrer Angaben über ſpecielle Wünſche, dann Cenſurirung des einſchlägigen Verzeichniſſes, ſoweit es die Rechtswiſſenſchaft und Gegenſtände der Politik betraf, endlich Veröffentlichung desſelben, damit es als literariſcher Leitfaden dienen möge. Der Kaiſer billigte am 24. Februar jeden dieſer Anträge. Die genannte Commiſſion dagegen ſprach ſich unterm 21. Januar 1786 bei Vorlage jener Ausarbeitung dahin aus, daß deren Vervielfältigung durch den Druck wenig nützen würde und verlangte, daß den öffentl. Bibliotheken nicht blos die von ihr bezeichneten, ſondern alle Schriften einverleibt werden, welche irgendwie die Erkenntniß der Wahrheit fördern; hinwieder wäre der ärgerliche Wuſt von Asketen, Caſuiſten, Dogmatikern und Polemikern, welche die Herzen der Bürger vergiften könnten, verſtümmelt als Maculatur hintanzugeben, wie nicht minder Alles, was blos von bibliographiſchem Intereſſe iſt und nicht als Beitrag zur Landesgeſchichte in Betracht kommt. Die Veräußerung ſelber müßte der Klugheit der Länderſtellen, ihrem Eifer und ihrer Localkenntniß überlaſſen, das pecuniäre Ergebniß in erſter Reihe zur Ergänzung der naturwiſſenſchaftlichen, in zweiter zur Vervollſtändigung der philoſophiſchen und juridiſchen Literatur verwendet werden, während man die Theologie zuletzt zu bedenken hätte. Unter den Claſſikern wären die römiſchen und griechiſchen am meiſten zu berückſichtigen, deren Achtung oder Geringſchätzung von jeher ein Maßſtab für die wiſſenſchaftliche Thätigkeit der Nationen ſei. — Eger, Izdenczy und Reiſchach waren von dieſen Auseinanderſetzungen ſo entzückt, daß ſie der Commiſſion das kaiſerliche Wohlgefallen auszudrücken beantragten. Hatzfeld allein nahm ſich der „ihres Alterthums oder ihrer Seltenheit willen in höherem Werthe ſtehenden Bücher“ an, die er aufbewahrt wiſſen wollte und rieth, die entbehrlichen zunächſt feilzubieten, alſo erſt, wenn ſich dafür kein Käufer fände, ſie als Maculatur hintanzugeben.

Des Kaisers Ungeduld schloß jedoch vom Verkaufe „den ganzen Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen, theologischen Ungereimtheiten“ aus (alle diese Druckschriften sollten in die Stampfe wandern) und drang auch auf sogleichen Verkauf aller Duplicate, damit Raum und Geld zu Nachschaffungen gewonnen werde. (Entschl. vom 18. Februar 1786 *).

Der Religions-Unterricht an den höheren Schulen wurde von der ungar. Statthalterei im Jahre 1788 als unentbehrlich bezeichnet. Die Studirenden, klagte dieselbe, seien sittenlos und ohne Religion. Die Studien-Hofcommission bemerkte dazu in ihrem Sitzungs-Protokolle vom 22. October 1788: die vornehmste Ursache dieser Erscheinung wäre der ungenügende Religions-Unterricht und die Duldung roher Sitten an den unteren Schulen; pflanzen sich diese auch auf den höheren fort, so strafe man die Excedenten mit Stipendien-Verlust und Ausschließung von den Studien; zur Wiedereinführung der geistlichen Exhortationen, an welche die ung. Statthalterei dachte, sei jedoch kein Grund vorhanden. Anders urtheilte die ungar. Hofkanzlei. Nach ihr galt es, nicht blos zu strafen, sondern auch dem Uebel vorzubeugen und sollte demnach die katholische Jugend wie an den unteren so nicht minder an den höheren Schulen in den katholischen Lehren unterwiesen werden, wozu außer dem obligaten Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen besondere Vorträge in den Nachmittagsstunden solcher Tage dienen würden. Izdenczy lehnte diesen Antrag schon im Hinblick auf die wünschenswerthe Gleichheit der Studieneinrichtungen in den ungarischen und deutschen Ländern (wo kein

*) Nach der Ansicht der Studien-Hofcommission enthielten die Windhag'sche Bibliothek und die Gschwind'sche (jene mit 30.000, diese mit 15.000 Bänden) „lauter scholastischen Kram, der für die (Wiener-) Universitäts-Bibliothek unbrauchbar.“ (Bericht vom 7. Januar 1786). Der Staatsrath empfahl gleichwohl, die Kataloge dieser beiden Bibliotheken an die Provinzial-Bibliotheken zu versenden, und was von letzteren nicht ausgewählt werden würde zu versteigern. Aber die damalige Direction jener Universitäts-Bibliothek kehrte sich hieran nicht. A. F. Geisler erzählt (a. a. O. X. 189) zum Jahre 1786 mit sichtlichem Behagen: den Käsekrämern und Tabakhändlern sei „der Zentner Asketen und Casuisten durch einander für 1½ Gulden überlassen worden;“ — „Juristen und Canonisten, die die meisten Foliobände ausmachten, sind theils in Wägen an die Regimenter geschickt worden, um als Patronen ihre letztes Gekrach zu vollbringen, theils sind sie der Zentner zu 3 fl. an die Dosen-Fabriken abgegeben worden.“

derartiger Unterricht an höheren Lehranstalten mehr bestand) und aus den von der Studien-Hofcommission vorgebrachten Motiven ab. Eger und Reischach verwarfen ihn gleichfalls. Hatzfeld befürwortete ihn. Der Kaiser ging (am 9. Jannar 1789) darauf ein. Am Schlusse des Jahres 1789 erinnerte aber die Studien-Hofcommission, daß, um diese A. h. Anordnungen durchzuführen, eigene Seelsorger angestellt werden müßten, während es doch genügen würde, wenn die Studirenden am allgemeinen Gottesdienste theilzunehmen hätten. Der Staatsrath pflichtete dem bei mit Ausnahme Hatzfeld's, welcher gleich dem ungar. Hofkanzler Grafen Pálffy den Vorschlag machte, die fraglichen Vorträge durch Studirende unter Aufsicht eines Professors halten zu lassen. Am 18. Jannar 1790 setzte der Kaiser seinen früheren Befehl außer Kraft, sich jedoch mit der Weisung begnügend, daß die Jugend an Sonn- und Feiertagen dem Pfarrgottesdienst sowohl Vor- als Nachmittags beizuwohnen und durch ihr Beispiel der übrigen Bevölkerung in Ausübung der einem Christen zukommenden Pflichten voranzuleuchten habe.

14. Ein weites Feld für Joseph's Reformthätigkeit bot das Gebiet der materiellen Cultur, auf welchem er auch in Folge seiner ausgedehnten Reisen und bei unverkennbarem Talente dafür sich heimischer fühlte, als auf dem wissenschaftlicher Bestrebungen.

Die Industrie lag zur Zeit, wo er die Regierung antrat, in den Fesseln der Zünftigkeit der Gewerbe und war durch Staats-Vorschüsse verwöhnt, welche seine Mutter zu spenden nicht müde geworden. Gegen das Ende ihres Lebens hatte allerdings schon Letztere bei Gesuchen um derartige Unterstützung sich minder freigebig gezeigt und waren die mit der Prüfung solcher Gesuche betrauten Staatsorgane rückhältiger.

Man versprach sich von Prohibitiv-Maßregeln bessere Erfolge und es fehlte auch nicht an Unternehmern von Fabriken, welche, über Beeinträchtigung durch den Waaren-Schmuggel klagend, auf strenge Handhabung der bezüglichen Zollgesetze drangen. Doch selbst derartigen Zumuthungen brachte die Monarchin in den letzten Regierungsjahren nicht mehr das frühere Vertrauen entgegen.

So beschwerten sich die Interessenten der Bandfabrik zu Penzing bei Wien im Jahre 1778 über den Schleichhandel, der mit Floretzwilch-Bändern und Rollgallonen getrieben werde, und verlangten sie zur Sicherstellung eines größeren Absatzes entweder die unmittelbare Nöthigung

der heimischen Kaufleute zum Ankaufe ihrer vorräthigen Erzeugnisse oder auf die Dauer von 6 Jahren ein Privilegium, wonach sie allein besagte Artikel über die Reichsgrenze sollten einführen dürfen. Gewährt ihnen dies die Regierung, so seien sie bereit, sogleich 30 neue Webstühle aufzustellen und nach Ablauf der Privilegiumsdauer das ganze Reich mit diesen Waaren zu versehen. Die politische Landesstelle von Niederösterreich hatte das Waarenlager der Fabrik inventirt und mit 222.239 Gulden bewerthet. Sie meinte: dieser Vorrath übersteige weit die den Interessenten zu Gebote stehenden Geldmittel; die Zahl der Webstühle habe sich von 90 auf 36 vermindert; die Ursache liege wirklich in der Einschwärzung ausländischer Produkte über die Grenzen von Ungarn und Schlesien und diese werde durch die bei den Zollstätten übliche Abfertigung der Frachtwägen im Ganzen, so wie dadurch, daß über mehrere Wägen nur Eine Consignation ausgestellt wird, wesentlich erleichtert. Die böhm.-österr. Hofkanzlei sprach sich unterm 10. December 1778 gegen die unmittelbare Nöthigung der Kaufleute und Krämer zum Ankauf der Fabriksvorräthe aus, befürwortete aber eine wirksamere Controlle. Gebler und Löhr tadelten darauf hin die Einrichtung des Zollwesens; Hatzfeld dagegen die Fabrik, deren schlechte Waare die meiste Schuld am Schmuggel trage, und rieth, derselben eine Rüge zu ertheilen. Maria Theresia wies auch das Einschreiten der Interessenten unterm 2. Januar 1779 mit einer solchen Rüge ab.

Doch diese erneuerten im Jahre 1781 ihr Gesuch und obschon jetzt auch Kresel der mangelhaften Fabrikation große Schuld am Stocken des Absatzes beimaß, ordnete doch eine A. h. Entschließung vom 9. Februar 1782 zum besseren Schutze der heimischen Industrie die schärfere Bewachung der Grenzen so wie die Einführung von Legitimationsscheinen über die verzollten Waaren an. Joseph II. ging also auf jene Klagen bereitwilliger ein und neigte sich überhaupt mehr noch, als seine Mutter, dem Prohibitiv-Systeme zu.

Von den sogenannten Hofstellen und von der Mehrheit seiner Staatsräthe wurde er hierin nicht bestärkt; vielmehr traten dieselben mit äußerst geringer Ausnahme dieser seiner Neigung entgegen, und Anfangs schien auch deren Einsprache seinen Eifer zu mäßigen. Doch bald setzte er sich darüber mit der ihm eigenen Schroffheit hinweg und erst nach mehreren Jahren fing er wieder an, der gegentheiligen Anschauung Concessionen zu machen. Ganz hat er sich zu ihr nie bekehrt

und bekannt, so beredt auch Fürst Kaunitz, Graf Carl Zinzendorf *), Graf Hatzfeld, Baron Kresel, die beiden Hofkanzleien, die Hofkammer, so wie andere Behörden und Staatswürdenträger eine freihändlerische Politik ihm empfahlen **).

An Gelegenheit, dies zu thun, fehlte es nicht.

Die schon erwähnte Fabrik zu Penzing zog im April 1782 abermals die Blicke des Hofkanzlei-Präsidiums auf sich, da deren unanbringliche Vorräthe inzwischen sich noch vermehrt hatten und 25 Arbeiter aus ihr entlassen worden waren. Als die wahre Ursache ihres Verfalls bezeichnete das Präsidium der Hofkammer ungenügende Leistungen, über welche die Kaufleute klagen und derentwillen diese den Erzeugnissen der in Wien entstandenen Concurrenten den Vorzug geben. Kresel wollte vor der Entscheidung über das Loos der Fabrik deren Verhältnisse genauer erhoben wissen; Hatzfeld fand dies überflüssig und sprach von Wahrung der Freiheit. Der Kaiser ordnete eine Untersuchung an, als deren Ergebniß die Hofkanzlei unterm 19. August berichtete: die Waaren der Fabrik seien preiswürdig, ihre Verwaltung sei gut, die Schuld an ihrem Verfalle trage lediglich der Schmuggel. Was zu thun wäre, sagte der Bericht nicht. Der Staatsrath meinte, mit der Grenzbewachung allein sei da nicht geholfen; Hatzfeld erinnerte daran, daß der Fabrikant in der Schweiz seine Arbeiter mit geringerhältigem Gelde entlohne und hiedurch an den Erzeugungskosten so viel erspare, daß er die fertige Waare um 10 Percent billiger anbieten kann. Im Mai des nämlichen Jahres brachte das Gremium des bürgerlichen Handelsstandes in Wien die Beschwerde vor, daß ihre redlich verzollten Verkaufsartikel unverkauft bleiben, weil Juden, welche die Zollgesetze umgehen, auf den Jahrmärkten mit wohlfeilerer Waare sich einfinden; das Gremium zog hieraus den Schluß, daß nur ein alle Seiden- und Wollenwaaren, die in Oesterreich erzeugt werden, schützendes Einfuhrverbot gründliche Abhilfe böte. Doch hievor warnten die böhm.-österr. Hofkanzlei, Hatzfeld und Kresel. Erstere besorgte, daß das Verbot den Schmuggel erst recht

*) Nicht zu verwechseln mit dem Grafen Ludwig Zinzendorf, der unter Maria Thersia Präsident der Hofrechenkammer war und von welchem die oben S. 82 ff. besprochenen Finanzprojecte herrührten.

**) Ueber die der Verkehrsfreiheit günstige Haltung des Staatsrathes unter Maria Thersia und dessen Antheil am Zolltarife von 1775 s. oben S. 93.

in Gang bringen würde, und machte geltend, daß man ja aus diesem, durch die Erfahrung bewährten Grunde zur Herabsetzung der Zölle auf 20 Percent des Waarenwerthes sich entschlossen habe. Blos Gebler versprach sich davon die entgegengesetzte Wirkung und fand es inconsequent, daß man Waaren im Inlande feilzubieten und zu verarbeiten gestattet, die man eigentlich auch schon durch die Zölle hintangehalten sehen will. Der Kaiser wies am 2. Juli jene Beschwerde zurück.

Inzwischen war ein anonymer Vorschlag zur Revision des geltenden Zollsystems eingelaufen, welchen der Hofkanzler Graf Kolowrat dadurch entkräften zu sollen meinte, daß er am 14. Juni 1782 ihn dem Kaiser als auf irrigen Voraussetzungen beruhend und als viel zu unbestimmt bezeichnete. Auch Gebler und Löhr lehnten denselben kurzweg ab. Doch Kresel nahm davon Veranlassung, zu erklären: es gebe keine ewig brauchbaren Zolltarife, noch sei das Erträgniß, das sie liefern, ein sicheres; aber der Projectant übersehe freilich, daß seinen weittragenden Ideen manche Vorbedingung zur Verwirklichung fehlt, daß dem, was er anstrebe, Freiheit des Verkehres, allgemeine Sicherheit, eine behende Justiz, gute Straßen, schiffbare Flüsse, Aufschwung der inländischen Industrie und rascher Geldumlauf vorarbeiten müßten. So lange die Leitung der bezüglichen Geschäfte nicht concentrirt, das Wohl einzelner Provinzen mehr gepflegt ist, als das der ganzen Monarchie, die Staatseinkünfte nicht im Zusammenhange verwaltet werden, wäre es nicht an der Zeit, derartige Vorschläge eingehend zu würdigen. Hatzfeld ließ sich durch diese pessimistischen Bemerkungen nicht abhalten, das Project Satz für Satz durchzunehmen. Er that dies in völlig objectiver Weise, indem er den Ideengang desselben mit bald zustimmenden, bald abfälligen Randglossen begleitete. Dem Vorwurfe, daß das bestehende Zollsystem auf Vermehrung der Staatseinkünfte abziele, trat er mit der aus Acten geschöpften Ueberzeugung entgegen, daß dasselbe vielmehr „dem öffentlichen Wohle“ ein Opfer von jährlichen 400.000 Gulden auferlege; den Tadel allzugroßer Stabilität widerlegte er mit dem Hinweise auf die erst im laufenden Jahre erfolgte Aufhebung der Zwischenzölle im Verkehre Ungarns mit Siebenbürgen; von Herabsetzung der Zölle allein versprach er sich gar keinen Vortheil; Einfuhrverbote auf Luxuswaaren schienen ihm allen Wetteifer im Inlande zu ertödten und den Schmuggel erst recht zu beleben; das Fallenlassen der Esito- und Transito-Zölle und der Wegmäuthe

hielt er für reine Vergeudung, beſonders ſolange die Nachbarſtaaten an hohen Einfuhrzöllen feſthalten; das Ueberhandnehmen des Schmuggels und die Planloſigkeit vieler einſchlägiger Maßregeln gab er zu.

Indeſſen bot ſich alsbald ein praktiſches Problem dar, das zur Nutzanwendung allgemeiner Grundſätze herausforderte.

Der Direction der ärariſchen Linzer Wollzeugfabrik war von der Hofkanzlei aufgetragen worden, die Zahl der Arbeiter mit dem Abſatze in Einklang zu bringen. Als Urſache der ſchlechten Geſchäfte, welche ſie machte, wurde die Concurrenz engliſcher und ſächſiſcher Fabriken, dann die der böhmiſchen und mähriſchen Handſpinner bezeichnet, ohne daß die Hofkanzlei ſich weiter hierum kümmerte. Die Hofkammer nahm die Fabrik in Schutz und empfahl, minder raſch dreinzugehen. Gebler verwies auf England und Frankreich wo man es verſtehe, der Induſtrie aufzuhelfen und gerade bei den Wollzeugen den Anfang damit gemacht habe. Martini ſah nicht ein, warum nicht auf ſolche Wahrnehmungen hin fremde Wollzeuge lieber ganz außer Handel geſetzt werden, zumal man der heimiſchen Bandfabrikation bereits durch ein Verbot zu Hilfe gekommen ſei. Hatzfeld und Kaunitz wurden diesfalls nicht befragt. Der Kaiſer ordnete am 5. October 1782 weitere Erhebungen an.

Dieſe Enquête geſtaltete ſich zu einem ſtrengen Gerichte über das Prohibitivſyſtem. Hofkanzlei und Hofkammer ſtimmten in einem am 24. December 1782 erſtatteten Referate darin überein, daß der Grund des Uebels in der geringen Leiſtungsfähigkeit der Fabriken, in der Habgier, Verſchwendung und Scheu der Unternehmer, Credit zu geben, liege. Die ſeit 1775 geltenden Zollſätze ſeien, wenn ſie ſchon nicht eine prohibitive Wirkung äußern, doch auch keineswegs ſo niedrig, daß die Fabrikanten Urſache hätten, ſich darüber zu beklagen. Sie thäten dies auch erſt ſeit Beginn des Vorjahres. Zollerhöhungen werden ihnen wenig nützen. Sie mögen ſtatt ſich hierum zu bewerben, den Betrieb verbeſſern, fremde Arbeiter herbeiziehen oder heimiſche zum Erlernen beſſerer Betriebsmethoden ins Ausland ſenden, Maſchinen einführen und den Verſchleiß im Großen ſich angelegen ſein laſſen. Die Ausweiſe der Behörden lehren, daß ſeit Aufhebung mancher Einfuhrsverbote die Zahl der Fabriksarbeiter im Lande unter der Enns um 26.671 Köpfe, im Lande ob der Enns die Erzeugung von Wollſtoffen um 7839 Stücke, die Linnenfabrikation um 40.723 Stücke ſich vermehrt habe. Um den Schmuggel zu erſchweren

könnte allenfalls die Abstempelnng der über die Auslandsgrenze eintretenden Waaren eingeführt werden.

Reischach ging weiter. Er erklärte jeden Fabrikanten, dem ein 20percentiger Zollschutz, wie er thatsächlich bestehe, nicht genügt, für einer Unterstützung durch Staatsanstalten überhaupt unwürdig. Die Stempelnng, meinte er, werde höchstens ein Schreckschuß ohne nachhaltige Wirkung sein. Den Kleinverschleiß lasse man unbehelligt; nur s. g. Musterreisenden lege man das Handwerk. Martini verwarf jede Prohibitiv-Maßregel einschließlich der Abstempelnng der Waaren. Auf Voracten des Staatsrathes vom Jahre 1775 sich stützend, brachte er Sätze vor, wie: „Ohne Tausch kein Handel", „Fremde kaufen nicht bei uns, wenn wir nicht bei ihnen kaufen." Hatzfeld ließ sich den Commercial-Stempel gefallen, warf jedoch die Frage anf, ob nicht mit besserem Erfolge jedes inländische Fabrikat demselben zu unterziehen wäre, statt daß man die ausländische Waare damit als das kennzeichnet.

Der Kaiser war über diese Berichterstattnng sehr ungehalten. Er zog daraus den Schluß, daß das ganze von seiner Mutter überkommene Zollsystem nichts tange, nnd beauftragte die böhm.-österr. Hofkanzlei, ihm sogleich ein Elaborat über neue Grundsätze, nach welchen dasselbe umzngestalten wäre, vorzulegen.

Dieser Entwurf gelangte am 31. März 1783 in seine Hände. Hervorgegangen aus Erhebungen nnd Berathungen, die schon im Jahre 1781 begonnen hatten nnd deren Resultate vom Hofrathe Franz Freih. von Spiegelfeld zusammengestellt worden waren, umfaßte er das gesammte Zollwesen. An seiner Spitze prangte die Maxime: nicht der finanzielle Ertrag, sondern der Einfluß auf den Handel habe bei der Wahl von Zollsätzen den Ausschlag zu geben. Dann war betont, daß Verminderung der Einfuhr nnd Steigerung der Ausfuhr gleichmäßig anzustreben seien. Die Waaren wurden in gleichgiltige, der Industrie nützliche, ihr schädliche und dazu unentbehrliche unterschieden. Je leichter ein Artikel sich einschwärzen läßt, desto niedriger soll der darauf gelegte Zoll sein. Die bisherigen Abstufungen: $^5/_{12}$, $2^1/_2$, 5, 10, 20 Percent des Werthes, bei Cacao und Caffee ausnahmsweise 50 Percent, sollen in Ansehnng der Einfuhr beibehalten werden. Die Ausfuhr besteuere man mit Rücksicht anf den eigenen Bedarf nnd die dem Auslande sich darbietenden, anderweitigen Bezugsqnellen (wie schon 1775 befolgt wurde).

Bei Regulirung der Durchfuhrzölle beachte man, ob die das eigene Gebiet passirenden Waaren am Bestimmungsorte eigenen Erzeugnissen Concurrenz machen, ob andere Straßen (durch fremde Gebiete) eingeschlagen werden können, welche Route die durch Oesterreich am längsten sich hinziehende ist u. s. w. (wie gleichfalls schon 1775 erwogen ward). Special-Tarife wären thunlichst zu vermeiden, weil gerade ein großer Umschwung in den Handelsverhältnissen sich vorbereite (Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Nordamerika, Ende des Seekriegs, Oeffnung des schwarzen Meeres, Handelsvertrag mit Rußland). Die Grenzbewachung dürfe nicht länger Militär-Invaliden anvertraut bleiben, die vom Zollwesen nichts verstehen, von den Zollämtern keine Befehle empfangen. Man sorge für guten Verschluß der nach Zollstätten im Innern dirigirten Waaren, ferner für sichere Begleitung der Transporte, für verläßliche Bewachung der Magazine, in welche sie durch Bolletten gedeckt eingelagert werden, bis sie in die Hände der Consumenten übergehen, u. s. w.

Am 25. Mai erhielt Graf Carl Zinzendorf den Entwurf zur Begutachtung zugewiesen, die er erst am 13. Juli lieferte. Ihm ist der Zoll nichts Anderes, als eine Verbrauchssteuer, unschädlich, wenn er auf einfache, der Freiheit des Handels und der Industrie günstige und mit dem Eigenthumsrechte vereinbarte Grundsätze basirt ist, im gegentheiligen Falle aber die gehässigste Vexation. Der Handel ist das die Nationen umschlingende Band. Der Staat, welcher ihn hemmt, schädiget sich selbst. Auch der s. g. Passivhandel nützt, wenn nicht Behörden statt der Producenten ihn treiben. Die Waaren-Einfuhr richtet sich nach der Ausfuhr. Sich selber überlassen, suchen beide sich auszugleichen. Wer die Einfuhr beschränkt, hindert dadurch die Ausfuhr und erschwert den Austausch der Producte im Innern zum Nachtheile der Steuerfähigkeit. Hohe Zollsätze sind die Freude der Schmuggler. Dem Geschmacke der Consumenten durch Zölle eine der heimischen Industrie förderliche Richtung geben zu wollen, ist ein vergebliches und bei der Geneigtheit des Landvolkes, die inländischen Erzeugnisse zu verbrauchen, auch überflüssiges Beginnen. Wenn derlei Erzeugnisse nicht an Mann gebracht werden können, so beweist dies, daß sie nicht preiswürdig sind. Man belege bei der Einfuhr Lebensmittel, Roh- und Hilfsstoffe höchstens mit $^1/_2$ Percent, Halbfabrikate mit 5, Ganzfabrikate mit 10 bis 15 Percent. Der Ausfuhrzoll betrage nie mehr als 3, der Durchfuhrzoll höchstens 1 Percent. Der Tarif von 1775

braucht nicht ganz beseitiget zu werden; unter ihm hat die Industrie sich gehoben und das Zollerträgniß sich nicht vermindert; man ermäßige nur die 15 Percent übersteigenden Zollsätze bis zu dieser Maximalgrenze und hebe die Viehzölle im Innern des erbländischen Verkehrsgebietes auf. Alles, was den heimischen Verkehr kränkt und beengt, ist zu vermeiden. Daher keine Bolleten, keine Waarenstempel, keine Beschränkung des Kram- und Hausierhandels. Soldaten eignen sich durchaus nicht zum Ueberwachen der Handelsbewegung. Eine besser besoldete Civilwache unter der Leitung der Zoll-Inspectoren wird diese Aufgabe weit befriedigender lösen. Schließlich hob Zinzendorf hervor, daß alle einschlägigen Behörden des Executivdienstes (Bancal-Administrationen und Inspectorate) sich gegen Waarenverbote und hohe Zölle ausgesprochen hatten.

Reischach billigte diese Anschauungen mit Ausnahme des die Waarenverbote betreffenden Punktes. Was besser gar nicht in's Land käme, sollte daraus verbannt werden. Martini schwankte. Ihm imponirten einerseits „die unläugbaren Wahrheiten", welche der Entwurf der beiden Hofstellen enthielt; andererseits theilte er die Besorgnisse Zinzendorf's bezüglich der Gefahr, welche mit gewaltsamer Unterdrückung des Handels verbunden wäre. Im Zoll erblickte er eine allerdings auch zum Lenken des Verkehres geeignete Steuerschraube. Das baare Geld identificirte er mit den Waaren nur insoferne, als seine Menge den localen Bedarf übersteigt; als Münze genommen, hatte es in seinen Augen die Bedeutung eines nothwendigen Werkzeugs, ohne welches der moderne Staat seine Verrichtungen einstellen müßte. Er fand daher Maßregeln, die dessen Ausschleppung hindern sollten, vollkommen gerechtfertiget. Ueber die Aus- und Durchfuhr dachte er wie Zinzendorf. Hinsichtlich der Verbote urtheilte er wie Reischach. Was nicht unter sie fallen würde, sollte bei der Einfuhr mit $^1/_2$ oder mit 5, oder mit 15 Percent versteuert werden. Den Militär-Cordon bezeichnete auch er als unzulänglich. Hatzfeld stellte das Dilemma: entweder Zölle, mittelst welcher man den Handel beherrscht, oder Abgaben, die das Aerar bereichern. Beide Zwecke zugleich zu erreichen, sei unmöglich. Unbefangen schildert er die mit dem Freihandel verbundenen Vortheile; aber er kann sich der Sorge nicht erwehren, daß ohne Nachhilfe des Staates die alten Fabriken zu Grunde gehen, keine neuen aufkommen, die Arbeiter in's Elend gerathen, der Landwirth des Abnehmers für seine Producte ermangelt. Derartiges

käme beim Walten des Schutzzollſyſtems nicht vor. Freihandel wäre das an ſich Vernünftigere; allein ſo lange die Nachbarſtaaten ihm ſich widerſetzen und der Kaiſer nicht ſich entſchließt, durch Handelsverträge Auswege zu eröffnen, wird ein Zollmaximum von 15 Percent nur beläſtigen, ohne zu nützen. Strenge wider Schmuggler verſcheucht dieſe zwar nicht ganz, verthenert aber doch die durch ſie eingeſchwärzte Waare. Einzelne Artikel werden am beſten vom Verkehre ausgeſchloſſen, ſo z. B. Fayence-Geſchirre, welche das Geräthe aus Zinn verdrängen, deſſen Gewinnung und Verarbeitung bisher ſo viele Menſchen nährt. Der höchſte Zoll iſt immer noch einem Verbote vorzuziehen, das zum Widerſtand reizt, den Wetteifer völlig lähmt und keiner Modification fähig iſt. Hatzfeld ſtimmte ſchließlich dem Claſſenſchema der Hofſtellen bei.

Kaunitz äußerte ſich im gleichen Sinne.

Der Kaiſer reſolvirte am 17. Auguſt 1783: ein Zwitterding, wie das Zollſyſtem von 1775 wäre, verdiene nicht länger zu exiſtiren. Ackerbau und Induſtrie ſeien wichtiger, als der Handel; folglich müſſe man das Augenmerk auf erſtere Beide richten, und dürfe man auch vor Verboten nicht zurückſchrecken, wenn es ſie vor übermächtiger Concurrenz zu ſchützen gilt. Allenfalls könnte ſtatt der Verbote ein Zollſatz von 60 Percent in Verbindung mit der Erlaubniß, derlei Waaren gegen beſondere Päſſe zu beziehen, gewählt werden. Alle außer Handel geſetzten Artikel müßten in Aerarial-Niederlagen deponirt und die ſchon im Inlande befindlichen am nämlichen Tage allen Kaufleuten gegen Werthersatz abgenommen, die ſpäter noch im Privatbeſitze angetroffenen als Contrabband behandelt werden. Neue Beſtellungen auf ſolche dürften nur dann ausgeführt werden, wenn ſie von Cautionen begleitet ſind. Der Name eines jeden Beſtellers wäre beim Zollamte vorzumerken. Durchaus zu verbieten wäre die Einfuhr von Stockfiſchen, Häringen, Zibeben, getrockneten Weinbeeren, Zuckerwerk, Linnenbändern, Wollwaaren, Spitzen, Borten, Hüten, Leder (Inchten ausgenommen), Bijouterien, Uhren, Schmuckſachen, Stahlarbeiten, Porzellan-, Fayence- und Tabakfabrikaten. Zum Wegſchaffen ſolcher Waaren über die Grenze könnte ein Präcluſivtermin feſtgeſetzt werden. Alle inländiſchen Waaren ſollten geſtempelt werden. Die Aus- und Durchfuhr wäre nach den Anträgen der beiden Hofſtellen zu regeln.

Graf Kolowrat, welcher dieſer Weiſung gemäß bei Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs und einer Durchführungs-Inſtruction mitwirken

ſollte, verſuchte es nochmals, den Monarchen von ſeinem Entſchluſſe, Prohibitiv-Maßregeln zu ergreifen, abzubringen und ſtellte (am 15. October 1783) vor: wie drückend das beabſichtigte Aerarial-Monopol in Anſehung der nur bedingt zugelaſſenen, ausländiſchen Erzeugniſſe ſein würde. Auch Kaunitz erhob Einwendungen dagegen. Er beanſpruchte Conceſſionen für die Effecten der Geſandten fremder Mächte und der Reichshofräthe, denen durch die Wahlcapitulation, welche Joſeph II. als röm.-deutſcher Kaiſer unterzeichnet habe, diesfalls eine Sonderſtellung zugeſichert ſei.

Der Kaiſer antwortete jedoch unterm 8. November: dieſe Vorſtellungen bezweckten nichts Anderes, als das Syſtem von 1775 zu beſchönigen und ihn wankend zu machen. Er ſchärfte daher der böhm.-öſterr. Hofkanzlei ein, folgende Grundſätze ſich vor Augen zu halten: 1. Das allgemeine Beſte hat der Convenienz einzelner Menſchenclaſſen ſtets voranzugehen; was der größeren Menge nützt hat die Minderzahl ohne Widerrede zu tragen; da nun Einer oder Zwei verkaufen, woran 1000 Menſchen ihre Arbeitskraft üben, iſt nicht der Vortheil der wenigen Kaufleute ſondern das Intereſſe der fabricirenden Claſſe zur Richtſchnur zu nehmen. — 2. Ein Staat, der mit Rohſtoffen ſo geſegnet iſt, einen ſo weiten Markt im Innern hat, zum Handel nach Außen ſo ſchlecht liegt und von jeher an einer paſſiven Handelsbilanz leidet, muß trachten, wenn er ſchon fremdes Geld nicht an ſich zu ziehen vermag, mindeſtens das Ausſtrömen des eigenen zu verhüten. — 3. Die öſterr. Monarchie bedarf der Vermehrung ihrer Einkünfte. Die bisherigen Einkommensquellen genügen weder ihrer Beſchaffenheit noch dem Erfolge nach. Sie geben nur Zeugniß von der Kurzſichtigkeit der früheren Staatsbeamten, welche nie einen Ueberblick über das Ganze hatten oder aus ihren Küchen- und Herrſchafts-Rechnungen auf das ſchloſſen, was dem Staate noth thue. Sache der neuen Zollgeſetze werde es ſein, ſoweit die erſtbezeichneten beiden Zwecke es geſtatten, auch die Staatscaſſen zu füllen. Mögen immerhin verweichlichte Praſſer über dieſe Geſetze klagen: Eigenſinn und Vorurtheil kommen nicht in Betracht. Das große Publicum wird ſich mit denſelben raſch befreunden, wenn es ſieht, wie nur jener kleine, von franzöſiſcher Modeſucht angekränkelte Theil der Staatsbürger die Koſten der weit ausgreifenden Vorkehrungen trägt, die es zur Aufmunterung der Induſtriellen zu treffen gilt.

Aehnliches hatte der Kaiſer dem Hofkanzler ſchon am 14. Januar 1783 mittelſt eines Handſchreibens bedeutet, das eine Reihe der wichtigſten ſtaats- und volkswirthſchaftlichen Reformen in Anregung brachte, ſo insbeſondere: die Verbeſſerung des Grundſteuer-Kataſters durch Einbeziehung verheimlichter Objecte, gleiche Belegung der obrigkeitlichen und unterthänigen Grundſtücke; dann die Aufhebung aller Satzungen auf Wochenmarkt-Artikel bei gleichzeitiger Beſeitigung ſonſtiger Schranken der freien Concurrenz; ferner die Vereinigung aller Länder der Monarchie zu einem einzigen, nach gleichen Grundſätzen eingerichteten Zoll- und Steuer-Gebiete, die Verhinderung des Geldausfluſſes, die Monopoliſirung des Verſchleißes fremder Luxus-Erzeugniſſe durch den Staat, die Uebernahme des Tabaksmonopols in die Regie des Staates und die Vereinigung der Stempelgefälls-Verwaltung mit dieſer, endlich die Verwendung der erhofften Mehreinnahmen des Staates zur Deckung des Ausfalls, der durch Aufhebung der Zwiſchenzölle entſteht, ſo wie zur Entſchädigung derjenigen Provinzen, die der Freihandel im Innern ſchädigt.

Genau formulirte Vorſchriften gab der Kaiſer in Anſehung des Zollweſens erſt am 20. November 1783 dem Grafen Kolowrat zur Darnachachtung bekannt. Rohſtoffe ſollten dieſen gemäß, wenn das Inland ſie nicht gleich gut oder nicht in hinreichender Menge hervorbringt, mit $^5/_{12}$ Percent, ebenſo Arzneiſtoffe, die im allgemeinen Gebrauche ſtehen, dagegen koſtbarere und ſelten verordnete mit 10 Percent, ganz entbehrliche fremdländiſche Producte (namentlich Weine, feine Oele, Käſeſorten) mit 60 Percent belegt, auch die Einfuhr letzterer nur unter beſonderen Vorſichten geſtattet werden. Was deren Verzollung einträge, ſollte zur Bildung eines Commercial-Fondes dienen. Die ſchon ausgeſprochenen, abſoluten Einfuhrsverbote (auf Fiſche, Zuckerwerk u. ſ. w.) wurden damals erneuert. Galizien ſollte fortan den übrigen Erblanden gleich gehalten ſein. Von der Verzollung bei ungariſchen Dreißigſt-Aemtern waren nunmehr die mit 60 Percent zu verzollenden Waaren und alle, auf welchen beſondere Abgaben laſteten, auszunehmen.

Der oberſte Hofkanzler reproducirte dieſe Beſtimmungen mit einem vom 2. December 1783 datirten Vortrage. Joſeph II. anerkannte dieſelben darauf hin neuerdings als den getreuen Ausdruck ſeines Willens, nur noch beifügend, daß Jeder, der mit verbotenen Waaren Handel

treiben würde, als Schwärzer ſollte beſtraft werden und daß die Wirkſamkeit der neu einzuſetzenden Zoll-Adminiſtration ſich auch auf Ungarn zu erſtrecken habe (4. December 1783).

Letztere Anordnung hatte zur Folge, daß im Widerſtande gegen das Prohibitiv-Syſtem die böhm.-öſterr. Hofkanzlei an der ungariſchen einen Bundesgenoſſen erhielt. Gelegentlich eines Gutachtens über Anträge, welche dieſe beiden Kanzleien vereint beriethen, um den Kaiſer noch vor Veröffentlichung der betreffenden Geſetzes-Texte von ſeiner gewahlthätigen Zollpolitik abzubringen, äußerte Kaunitz (am 6. Juli 1784): man müßte blind ſein, verſchlöße man ſich der Erkenntniß, daß der Vortheil, den das Prohibitivſyſtem einzelnen Fabriken bringt, aufgewogen wird durch den Verluſt des Abſatzes ins Ausland, welchen andere ſeinetwegen erleiden, und dieſer Nachtheil treffe gerade die in ihrer Art vollkommenſten Unternehmungen. Er bat den Kaiſer, das ſchon zur Ausfertigung bereit liegende Zollpatent nochmals revidiren zu laſſen oder mindeſtens es nicht für Tirol in Wirkſamkeit zu ſetzen, auch die Erzeugniſſe Ungarns nicht höher zu belaſten, als ſie es ehevor ſind. Und im letzten Augenblicke, als das Zollpatent zur definitiven Erledigung überreicht wurde, verwendete ſich der Staatskanzler für die Ermäßigung der Zollſätze auf Conſumtions-Artikel.

Doch alle Vorſtellungen waren vergebens. Einen kleinen Aufſchub, welcher eintrat, weil Hofrath Sonnenfels den Wortlaut des Patents zur Richtigſtellung zugewieſen erhielt, benutzten die böhm.-öſterr. Hofkanzlei und die Staatsräthe, um die Monopoliſirung des Verſchleißes gewiſſer Waaren durch den Staat (eigentlich den Depôt-Zwang, welcher geübt werden ſollte) zu mildern und wenigſtens einige, die Kaufmannſchaft ſchonende Uebergangs-Beſtimmungen zu erwirken. Hatzfeld und Kaunitz erinnerten, wie hart dieſe Maßregel namentlich die Handelsleute außerhalb der Reſidenzſtadt treffe, welche bereits verzollte Waaren ſohin durch Leute, die ſie gar nicht kennen, müßten verkaufen laſſen.

Der Kaiſer legte gerade auf dieſe Magazinirung (wozu in Wien für das geſammte Land unter der Enns die rieſigen Räume des Lorenzerinnenkloſters auserſehen waren) beſonderes Gewicht, und hob, indem er am 29. Juli 1784 das neue Zollgeſetz ſanctionirte, hervor, wie wenig die Handelsleute ſich über dieſe ſeine Verfügung zu beklagen hätten, nachdem der Staat für Feuerſchäden und Einbrüche, die in

den Staatsmagazinen vorkämen, gut stehe, und es ihnen unbenommen bleibe, ihre dort lagernden Waaren durch Versendung von Musterkarten feilzubieten.

Eine A. h. Entschließung vom 14. October 1784 ordnete an, daß die Bestimmungen über die Verkehrs-Controle und die Niederlagen für Zollgüter in Ungarn genau so gehandhabt werden sollen, wie in den österr. Erblanden. Und hier wurde mit unerbittlicher Strenge vorgegangen *), obschon die böhm.-österr. Hofkanzlei nicht ermüdete, der Mißstimmung der Kaufmannschaft und den berechtigten Beschwerden derselben am Throne Ausdruck zu geben. Das Einzige, was der Kaiser zugestand, war, daß er auf Hatzfeld's Andrängen am 15. Juni 1785 die Frist für die Veräußerung, beziehungsweise den Rückexport der verbotenen Waaren auf 3 Jahre verlängerte und den Kaufleuten erlaubte, mit derlei Waaren inzwischen auch noch Märkte zu besuchen, damit sie sie solchergestalt desto sicherer bis dahin an Mann brächten.

Die Frage, ob nicht die Aufhebung der Zwischenzolllinie, welche Ungarn von den Erblanden schied, im Interesse beider Reichshälften läge? — war schon im Juni 1781 aufgeworfen worden, als Graf Kolowrat noch Präsident der allgemeinen Hofkammer war. Graf Carl Zinzendorf, damals Gouverneur von Triest, hatte sie gestellt; aber sie wurde im Hinblick auf finanzielle Bedenken, die mit ihrer Bejahung verbunden gewesen wären, von der betreffenden Commission gar nicht in Erörterung gezogen. Dagegen wurden von derselben die einzelnen Positionen des ungarischen Zolltarifs genau geprüft, wobei der Wunsch, daß ungarische und an den ungar. Auslandsgrenzen bereits verzollte fremde Industrie-Erzeugnisse bei ihrem Uebertritte in ein österr. Erbland nur die Hälfte des österr. Eingangszolles sollten zu entrichten haben, sich sehr entschieden geltend machte. Auch die Beseitigung der gehässigen Bestimmung, daß wer über die österr. Auslandsgrenze ungarischen Wein ausführen wollte, stets die gleiche Menge österr. Weins mit zum Export anmelden mußte, widrigenfalls er an seinem Vorhaben gehindert war, — wurde damals movirt. Als die Sitzungs-Protokolle der Commission vor den Staatsrath gelangten, fand Löhr es vollkommen gerechtfertigt,

*) S. oben S. 152. Vgl. Herm. Meynert, Kaiser Joseph II., S. 141 ff.

daß die Zwischenzolllinie aufrecht erhalten werden wolle; denn sie beseitigen, hieße den österr. Erblanden einen großen Nachtheil zufügen. Gebler bezeichnete deren Aufhebung als ein Ziel, dem man mit festem Blicke zusteuern müsse, wenn schon vorerst bei der Ungleichheit der Besteuerung in beiden Reichshälften die deutsche sicher das Kürzere zöge, falls jene Zollschranken sinken würden. Aber man behandle beide Hälften mindestens dem Auslande gegenüber gleich und setze insbesondere den Bücherzoll herab, damit auch in Ungarn die Geister sich klären und die Wissenschaften eifriger gepflegt werden. Kresel stimmte für sofortige Beseitigung der Zwischenzölle. Die daran geknüpften Besorgnisse seien unbegründet. Denn der deutsch-österr. Fabrikant ist zugleich Consument und umgekehrt. Werden ihm ungar. Bodenproducte zu billigeren Preisen zugänglich, so stärkt dies seine Leistungsfähigkeit und er kann den dabei zu Schaden kommenden Landwirth nicht nur durch billigere Fabrikswaaren schadlos halten, sondern ihn auch der Steuerzahlung, die ihm dann schwer fiele, überheben, weil er eben selber prosperiren wird und den Mittelpunkt der Volkswirthschaft, in welchem derlei Gegensätze sich versöhnen, bildet. Hatzfeld sah den Vortheil dann nur auf Seite Ungarns. Der Gesammtstaat könnte sich durch entsprechende Umlegung der Steuern helfen; aber in Ungarn selber käme es zu keiner rechten Ausgleichung der Lasten, weil der dortige Adel weder Steuern noch Wehrpflichten wird übernehmen wollen, und Kresel's sanguinische Erwartung, daß die erbländischen Landwirthe auf die dargestellte Weise Ersatz fänden, werde nicht in Erfüllung gehen. Vielmehr drohe dem Fabrikanten, da er seine meisten und besten Kunden doch unter den Landwirthen der eigenen Heimat hat, der Rückschlag der Verarmung, in welche diese bei freier Concurrenz der ungarischen Urproducenten gerathen würden. Unbedenklich könnten dagegen die Zwischenzölle, welche Ungarn von Siebenbürgen scheiden, aufgehoben werden. Die nominelle Einbuße des Staates werde beiläufig 40.000 Gulden im Jahre betragen, der reelle Gewinn desselben jedoch diese weit übersteigen. Vornehmlich handelte es sich um Mauthgebühren für moldauisches und wallachisches Vieh, das durch Siebenbürgen nach Ungarn getrieben wurde. Die ungar. Hofkanzlei empfahl unterm 28. December 1781 den Ausfall durch Erhöhung des Eingangszolles auf jenes Vieh zu decken. Kresel, Löhr und Gebler billigten diesen Vorschlag. Hatzfeld und Kaunitz waren dagegen und dachten eher an eine Steigerung des Salzpreises.

Der Kaiser bestand auf der bereits beschlossenen Erleichterung des Verkehres, späteren Verhandlungen die Entscheidung, wie besagte Einbuße baar zu begleichen wäre, vorbehaltend (11. Jannar 1782).

Als die siebenb. Kanzlei wenige Tage nachher die Mercantil-Tabelle Siebenbürgens für das Jahr 1780 vorlegte und darin ein „Passivum" d. h. einen Ueberschuß der Ein- über die Ausfnhr von 787.000 Gulden nachwies, wußte sie zu dessen Behebung nichts Besseres zu beantragen, als die Vermehrung der Militär-Garnisonen im Lande und die Bestellung eines österr. Consuls zu Bukarest nach dem jüngst von Rußland gegebenen Beispiele. Gebler bezweifelte die Richtigkeit der Tabelle und betrachtete das Deficit als durch die Edelmetall-Gewinnung des Landes sattsam beglichen. Kresel vermißte Belege, aus welchen sich erkennen ließe, ob der nachgewiesene Abgang aus einem schädlichen oder aus einem im Grunde doch nützlichen Verkehre entspringt; denn an sich beweise das Deficit gar nichts. Die Staatsräthe einigten sich sohin in dem Beschlußantrage: die Zwischenzölle möchten ehestens beseitiget, gewisse türkische Waaren verboten und Vorkehrungen zur Wahrung der österr.-ungar. Handelsinteressen in Bukarest getroffen werden. Der Kaiser befahl nun (20. März 1782), mindestens die Viehzölle längs der ungar.-siebenb. Grenze nicht mehr einzuheben, wie er ja bereits verfügt hatte. Aber erst am 2. April wurde an die betreffenden Exekutiv-Organe der förmliche Auftrag dazu ertheilt und vom 1. Mai an unterblieb die Einhebung wirklich.

Den gleichen Skepticismus hatten mehrere Staatsräthe der Mercantil-Tabelle für die Erblande gegenüber, welche Graf Kolowrat in Ansehung des Jahres 1779 am 14. Februar 1781 producirte und mit eingehenden Erwägungen begleitete, an den Tag gelegt.

Daraus war gleichfalls eine „passive Bilanz" zu entnehmen. Graf Kolowrat hatte überdieß durch das Münz-Departement der Hofkammer erheben lassen, wie viel baares Geld im Jahre 1779 exportirt worden war. Der Betrag wurde ohne das nach der Türkei gegangene Silbergeld und ohne die Rimessen, welche die Finanzverwaltung an Holland und Belgien abgab, mit 7,691.068 Gulden ermittelt. Kolowrat warnte daher, es nicht auf empfindlichen Geldmangel ankommen zu lassen. Gebler hegte gleichfalls Besorgnisse und fand es auffallend, daß die meisten Geldsendungen den Weg nach Salzburg eingeschlagen hatten. Er erblickte darin eine Bestätigung des Verdachts, daß Salzburg der Haupt-

sitz des Schmuggels sei. Kresel nahm die Tabelle mit großem Gleichmuthe entgegen; keine Bilanz dieser Art, bemerkte er, sei richtig; vergebens bemüheten sich die Engländer seit den Tagen der Königin Elisabeth eine solche in befriedigender Weise zu Stande zu bringen. Löhr schenkte ihr Glauben und rieth, die Geldausfuhr zu erschweren. Hatzfeld sah in der Vorlage blos die Ausfuhr eingehender behandelt und warnte vor einer Störung der so nützlichen, kaufmännischen Speculation, welche auf der Verschiedenheit des Gold- und Silberwerthes beruht. Wenn die Einfuhr beträchtlich sei, dann dürfe man sich darüber freuen; denn die einheimische Bevölkerung könnte sie nicht bewerkstelligen, wenn sie nicht wohlhabend wäre. Der Kaiser achtete jedoch nur auf Löhr's Antrag (19. Febr. 1781). Auch in der Folge legte er auf die Mercantil-Tabellen großes Gewicht.

Dies ging dem Grafen Carl Zinzendorf bei seiner Eingenommenheit für den Freihandel sehr zu Herzen. Unterm 24. Mai 1788 überreichte derselbe dem Kaiser ein Promemoria über die Mängel jener Tabellen, in welchem er ausführte, wie wenig die ungarischen Ausweise mit den erbländischen übereinstimmen (so daß in diesen der Export nach Ungarn stets größer erscheine als der in ersteren verzeichnete Import aus den Erblanden). Kaum der 40. Theil des Gesammtwerthes finde in derlei Tabellen Aufnahme und jede Handelsbilanz sei ein Unsinn *). Damit bewirkte er aber das gerade Gegentheil von dem, was er bezweckt hatte. Eger gab zu, daß die Tabellen viel zu wünschen übrig lassen; allein zu entbehren seien sie doch nicht, weil es für die Staatsverwaltung immerhin besser ist, Einiges daraus zu erfahren, als über die Güterbewegung Nichts zu wissen. Man suche dieselben zu verbessern, beharre aber bei dem Auftrage, daß sie Jahr für Jahr ausgearbeitet werden. Izdenczy

*) In ähnlichem Sinne war von ihm drei Jahre zuvor ein Ausweis über den Handelsverkehr von Triest kritisirt worden, worüber er mit Handschreiben vom 27. Sept. 1785 vom Kaiser befragt worden war. Sein Gutachten vom 6. October d. J. ist eine der schärfsten Verurtheilungen des Prohibitivsystems, welche je geschrieben wurden. Auch hier übt er seinen Spott an der vermeintlichen Handelsbilanz. Aber die ihr entnommene Wahrnehmung, daß der Verkehr Oesterreichs zur See im Jahre 1784 gegen das Vorjahr um eine Million abgenommen hatte, diente ihm gleichwohl als erwünschtes Argument um die Schädlichkeit der Handelsverbote, auf die er die Abnahme zurückführte, darzuthun.

trug auch nach ihnen weiteres Verlangen. Hatzfeld aber, der doch in früheren Jahren dem Prohibitivsysteme so wenig gewogen war, tadelte nun Zinzendorf's eigensinnige Oppositionsgelüste und gestand, daß die guten Früchte, welche besagtes System in Oesterreich trage, ihm die Lust benommen hätten, dessen Anwendung weiterhin zu tadeln.

Größer noch war des Kaisers Verdruß über das Promemoria. Mit Entschließung vom 12. Juni 1788 ordnete er die Fortsetzung der Mercantil-Tabellen an, wenn schon in modificirter Form, und bedeutete er dem Grafen Zinzendorf wörtlich Folgendes: „Uebrigens bin ich von der Güte der derzeit bestehenden Verbotsgesetze durch die zum Vortheil des Staates dienende, mehrjährige Erfahrung vollkommen überzeugt, und wird mich darin kein Raisonnement, so nur auf Worte gebaut ist, jemals irre machen, und können Sie daher in Hinkunft Ihre diesfällige stützige Bemühung zur Wiedereinführung der gänzlichen Freiheit im in- und ausländischen Verkehr gänzlich (sich) ersparen" *).

---

*) Laut der Mercantiltabelle für 1787 überstieg der Geldeswerth der Einfuhr in die gesammte Monarchie den der Ausfuhr aus derselben damals nur mehr um 725.000 Gulden.

Wir setzen daraus die einzelnen Hauptsummen in Tausenden von Gulden hierher:

	Einfuhr	Ausfuhr
Vieh	502	727
Feldfrüchte	793	1365
Eßwaaren	738	377
Honig und Wachs	83	110
Cacao, Kaffee, Thee und Zucker	4063	16
Materialwaaren	4284	578
Tabak	38	95
Getränke	618	328
Bergwerksproducte	205	3802
(dar. Eisen für	33)	(2.7)
Holzwaaren	184	517
Thon- und Glaswaaren	48	953
Papier, Bücher ꝛc.	201	90
Krämereien	46	206
Kleidungsstücke	21	43
Schafwolle und Waaren daraus	768	1476
(Schafwolle allein für	230)	(615)

Als im folgenden Jahre dieser Gegenstand abermals zur Sprache kam, rügte Eger die Außerachtlassung der Queckſilberausfuhr im Werthe von 900.000 Gulden und Hatzfeld urgirte die bessere Einrichtung der Tabellen. Joseph II. aber fand sich durch den Einblick in dieselben damals bewogen, drei neue Einfuhrverbote zu erlassen, nämlich in Ansehung der gestrickten Baumwollwaaren, der gestreiften und geblümten Mousseline (Battiste) und der s. g. Linons (25. Jänner 1789). Solche waren schon im Laufe der vorhergehenden Jahre zahlreich erschienen; ja die ganze Zollgesetzgebung hatte in Oesterreich seit 1787 eine neue Gestalt gewonnen, und zwar die einer Kette von Verkehrsbeschränkungen, welche schwer auf den Consumenten lastete, ihnen die größten Entbehrungen und Opfer auferlegte.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei war dazu behilflich, seit des Kaisers bezüglicher Entschluß ihr als unwiderruflich von ihm selber eingeprägt worden war und namentlich ein Handschreiben, vom 2. Juni 1786 ihr aufgetragen hatte, alle fremden Waaren außer Handel zu setzen, welche halbwegs entbehrt werden können, sei es, weil sie an sich überflüssig, oder weil das Inland Surrogate dafür zu liefern vermag. Die Hofkanzlei legte am 26. December 1786 ein Verzeichniß derartiger Waaren vor und verbannte zunächst die leicht einzuschwärzenden, dann diejenigen, zu deren Erzeugung im Inlande Rohstoffe vorhanden. Eger erachtete diese Anträge für zu wenig weit gehend. Warum, fragte er, will man nicht lieber gleich jedes ausländische Erzeugniß ferne halten, das, wenn schon unentbehrlich, durch inländische Producte, und wären sie auch schlechter, sich ersetzen läßt? Fürchtet man für diesen Fall eine schonungslose Ausbeutung der Consumenten durch die einheimischen Gewerbeleute, so hebe man den Zunftzwang auf und entschädige man damit die Consumenten. Izdenczy erschrak schier bei dieser Verweisung

	Einfuhr	Ausfuhr
Baumwolle und Waaren daraus	2183	998
(Rohstoff allein für	1186)	(737)
Leinenwaaren	619	6022
Seide und Waaren daraus	2615	135
Häute, Felle, Leder, Pelzwerk	1191	375
Verschiedene Naturerzeugnisse	358	186
Juwelen	87	77
Verschiedene Kunsterzeugnisse	105	551

auf ein Ausgleichsgebiet, das durch eine Menge ungarischer Landtagsschlüsse der Willkür des Herrschers entzogen war. Hatzfeld mißbilligte die Rücksichtslosigkeit, womit Eger vorging. Fände dessen Vorschlag den Beifall des Kaisers, so dürften folgerichtig nur mehr Colonialwaaren über die Staatsgrenzen importirt werden. Er erklärte sich daher für die gemäßigteren Propositionen der böhm.-österr. Hofkanzlei mit dem Beisatze, daß auch die ungarische Kanzlei darüber vernommen werden sollte. Reischach war gleichfalls für mildere Maßregeln. Allein der Kaiser verbot sofort mit Entschließung vom 9. Februar 1787 (und sich auf ein vier Tage früher erlassenes Handschreiben beziehend) dreinnddreißig Artikel, welche ihm Eger bezeichnet hatte, allerdings mit der Alternative, daß wer durchaus solche aus der Fremde zu beziehen wünscht und die Erlaubniß dazu für seine Person erhält, 60 Percent des Werthes an Zollgebühr dafür zu erlegen hat. Vier andere Artikel (Battisttücher, Schleier, hölzerne Tabakpfeifen und eine Gattung gedruckter Mousseline) sollten künftig nur gegen Pässe und gegen einen Zoll von 20 bis 30 Percent eingeführt werden dürfen.

Als die böhm.-österr. Hofkanzlei hievon Kenntniß erhielt, überbot sie sich im Ersinnen weiterer Prohibitiv-Maßregeln. Unterm 8. Februar lenkte sie des Kaisers Zorn auf die Korallen, die leonischen Gespinnste, auf Sand- und Sonnenuhren, und auf die s. g. „Hafteln.“ Eger setzte noch die Chocoladen und Handschuhe auf die Proscriptionsliste, welche der Kaiser einschließlich letzteren Beisatzes am 18. Februar unterschrieb. Nun galt es, das entsprechende Patent zu entwerfen, bei dessen Genehmigung (am 2. März) Eger noch einen alle Tischzeuge (statt der feinen allein) betreffenden Nachtrag einschob. Die erlaubten Waaren wurden hinwieder in einen besonderen Zolltarif zusammengefaßt, den der Hofconcipist Leon nach Maßgabe dessen, was eine besondere Commission darüber beschloß, auszuarbeiten hatte. Die Beendigung dieser Arbeit verzögerte sich bis zum November 1787, wo der Kaiser den Entwurf im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Commission genehmigte, ohne ihn mehr zu prüfen und ohne den Staatsrath darüber zu vernehmen *). Nur in einzelnen Fällen fand es der Kaiser angemessen,

*) Ueber die „ernenerte Zollordnung“ vom 2. Januar 1788, welche das Ergebniß dieser Vorarbeiten war, und über die damit zusammenhängenden Maß-

den einen oder anderen Staatsrath zu hören, und in der Regel traf da seine Wahl den grundsätzlich für Prohibitiv-Maßregeln eintretenden Freiherrn von Eger. Doch war selbst dieser dem Monarchen zuweilen noch zu lax, wie z. B. einem Antrage der Hofkanzlei vom 16. August 1787 gegenüber, welcher die Herabsetzung des Eingangszolles auf Zinn von 4 fl. 30 kr. auf die Hälfte betraf. Eger meinte: das Zinn verdiene als Rohstoff für Schöpfungen der heimischen Industrie alle Rücksicht. Der Kaiser war anderer Meinung. Wenn, so resolvirte er am 24. August, der hohe Zoll auf Zinn Geschirre aus diesem Metall verthenert, so werden die Leute um so eher sich dazu verstehen, Geräthe aus heimischem Eisen zu gebranchen. Damit wies er den Antrag zurück. Genau so erging es dem Staatsrathe Eger im folgenden Jahre, wo er für eine Ermäßigung des Zolles auf Kupfervitriol sich aussprach und der Monarch am 7. August trotzdem die hinwieder von Hatzfeld befürwortete Erhöhung anbefahl.

Zucker gehörte nicht zu den verbotenen Waaren; vielmehr war dessen Einfuhr bis dahin nur mäßig bestenert. Da meldete sich im Frühjahre 1787 der Fabriksunternehmer Joseph Sauvaigne, welcher bereits zu Klosterneuburg bei Wien eine Zucker-Raffinerie etablirt hatte, mit dem Erbieten, unter gewissen Bedingungen im Gebäude des aufgehobenen Klosters Königssaal in Böhmen eine großartige Fabrik dieser Art zu errichten, welche binnen Kurzem im Stande sein sollte, den gesammten Zuckerbedarf Böhmens zu decken. Das Zuckermehl wollte er aus Hamburg beziehen. Die Einfuhr der Raffinade sollte künftig nur über Triest und Fiume stattfinden dürfen, u. z. gegen Entrichtung des herkömmlichen Zolles, bis die Erzeugungsfähigkeit der Königssaaler Fabrik gestattet, deren Einfuhr für Böhmen ganz zu verbieten. Dieses Anerbieten erweckte den Widerspruch der Administration der s. g. Banco-Gefälle in Prag und des dortigen Handelsstandes. Auch der Landeschef von Böhmen und die ständischen Verordneten des Landes sprachen sich gegen die Zugeständnisse aus, welche Sauvaigne beanspruchte. Schließlich verfügte

nahmen Joseph's II. s. Hermann Blodig's inhaltsreiche Schrift: „Zur Geschichte der österr. Zollgesetzgebung seit der Einführung des Prohibitivsystems," Wien, 1863. (Sep.-Abdruck aus der 2. Aufl. der von demselben commentirten „Oesterr. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.") Bezüglich Ungarns vergl. oben S. 184.

der Monarch im Einklange mit der Mehrheit seiner Staatsräthe am 22. Mai 1787 von Semlin aus: der Colonialzucker sei weiterhin mit 15 fl. per Ctr. zu verzollen und abzustempeln, bis der Aufschwung der inländischen Raffinerien gestattet, die Einfuhr überhaupt zu untersagen. Am 19. Juni 1789 glaubte er den Moment gekommen, wo zur Vermeidung der Geldausfuhr für 20.000 Ctr. fremder Zuckerraffinade diese außer Handel gesetzt werden könnte. Ohne den Staatsrath zu befragen, erließ er an die böhm.-österr. Hofkanzlei den Auftrag, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und entsprechende Anträge zu stellen. Außerdem verlangte er von ihr ein Gutachten über das Project eines Ungenannten, den Handel mit Zucker zum Staatsmonopol zu erklären und die 80.000 bis 100.000 Ctr., welche den Bedarf bilden würden, zum Preise von 100 fl. per Ctr. zu liefern.

Die Hofkanzlei erhob Bedenken. Sie besorgte eine empfindliche Verkürzung des Zollgefälls, Preisgebung der Consumenten, Uebergriffe der wenigen einheimischen Raffinerien. Der Zoll-Administration dagegen gefiel der Vorschlag. Sie hielt ihn für geeignet, auch auf Ungarn angewendet zu werden. Eger verwarf ihn und widerrieth auch das Einfuhrverbot, um welches die inländischen Raffinerien sich bewarben. Dasselbe käme nur diesen zu Gute und ihretwegen brauche der Staat sich nicht mit dem Odium so wie mit den Kosten der bezüglichen Vorkehrungen zu belasten. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld vereinigten ihr Votum mit dem vorstehenden. Doch dem Kaiser vermochte auch diese Einstimmigkeit nicht in dem Maße zu imponiren, daß er von seiner vorgefaßten Ueberzeugung abgewichen wäre. Eine gute Staatswirthschaft, rescribirte er am 25. Juli 1789, erheischt Hinderung des Geldabflusses und Ausschließung der Fremden von einem Geldverdienste, welchen Einheimische erlangen können; sonach darf vom 1. Jannar 1790 an keine Zuckerraffinade mehr eingeführt werden, und den Kaufleuten ist sogleich zu verbieten, daß sie weiterhin diesen Artikel im Auslande bestellen. Dann erhalten die inländischen Fabriken Aufträge genug, um sich zur Befriedigung Aller emporraffen zu können, und im schlimmsten Falle wird man eben zum Honig greifen müssen, wodurch die Bienenzucht an Ausdehnung gewönne.

Die Hofkanzlei besann sich erst jetzt, daß des Verbotes ungeachtet, oder vielmehr gerade seinethalben, der Zoll für das Zuckermehl, welches

ſich dagegen ablehnend und der Kaiſer auf Hatzfeld's Rath hin gleichfalls (12. November 1789) *).

Scheiterten nun gleich derlei eigennützige Speculationen an dem Mißtrauen des Monarchen und an der Wachſamkeit des nüchtern denkenden Grafen Hatzfeld von Fall zu Fall, ſo war doch Erſterer vom Fanatismus, womit Eger für das Prohibitivſyſtem eintrat, ſo ergriffen, daß er den Vorſtellungen der böhm.-öſterr. Hofkanzlei wider das im Zollpatente von 1784 angeordnete Verbrennen aller aufgefangenen Contrebande-Güter kein Gehör ſchenkte, obſchon die Hofkanzlei klar auseinanderſetzte, wie ſehr der Staat durch dieſes Wüthen ſich ſelber und die geſammte Volkswirthſchaft beſchädige (Vortrag vom 18. April 1788). Eger beſorgte, daß ein der Vernichtung entgehendes Contrebande-Gut neuerdings eingeſchmuggelt werden und dann unentdeckt bleiben könnte. Die übrigen Staatsräthe wagten nicht, dieſem Argumente zu widerſprechen. So verfügte denn auch der Kaiſer am 1. Mai 1788 die neuerliche Kundmachung der Beſtimmungen von 1784 über das Verfahren mit Contrebande-Gütern.

Unter dieſen Umſtänden mußte das Land Tirol ſich glücklich ſchätzen, daß es der Gefahr, ſeinen Durchzugshandel und damit eine der ergiebigſten Erwerbsquellen zu verlieren, entging. Dieſe Gefahr drohte ihm unter der Regierung Joſeph's II. wiederholt. Sie rührte aber von dem Schwanken Maria Thereſia's in Anſehung der hier einzuſchlagenden Zollpolitik her. Am 1. Mai 1780 war dem Lande ein neuer Zolltarif, ſeit 1769 der dritte, zu Theil geworden, deſſen Rückwirkung auf den Durchfuhrhandel Gegenſtand großer Beſorgniſſe war. Die Kaiſerin ſchickte, von dieſen benachrichtigt, den Hofkammerath Gruber und den Hofrath (nachmaligen Staatsrath) v. Eger nach Bozen, damit ſie während der dortigen Herbſtmeſſe Erkundigungen über den wahren Sachverhalt einziehen. Der Landesgouverneur, Graf Heiſter, brachte es jedoch noch vor der Rückkehr dieſer Delegirten dahin, daß ihm die Ausarbeitung eines vierten Tarifs übertragen wurde, bei welcher er ſich des vorerwähnten, nachmaligen Staatsrathes, der eben in Innsbruck weilte, bediente, bis Graf Kolowrat, Gebler und Martini im Januar 1781 auf deſſen

*) S. über dieſe Tuchfabriken die „Statiſt. Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn," II. Hft. (Rückblicke auf die Schafwollwaaren-Induſtrie Brünns von 1765 — 1864), Brünn 1866, S. 4 u. 25.

Zurückberufung drangen und der mittlerweile zur Alleinherrschaft gelangte Kaiser sie anordnete. Kresel und Hatzfeld hätten den mit den Verhältnissen Tirols schon von früher her genauer bekannten Mann lieber in seiner Mitwirkung am Heister'schen Tarif-Entwurfe nicht gestört gesehen. Der Landesgouverneur vereitelte auch dessen vorzeitige Rückkehr und so kamen die Bozner Marktfieranten dem mündlichen Berichte, welchen er in Wien erstatten sollte, durch ein Majestätsgesuch zuvor, das der Kaiser entgegennahm und signirte. Darin war ausgeführt, wie sehr die Bozner Marktprivilegien durch die letztverfügte Zolleinrichtung gekränkt und die Kaufleute durch die statnirte Contrebandestrafe, nämlich das Fünfzigfache des Geldwerthes der verheimlichten oder falsch declarirten Waare, in Angst versetzt seien.

Graf Kolowrat berichtete hierüber dem Kaiser am 12. März 1781. Er drückte sein Staunen aus, wie ein Tarif, der die Transitzölle gar nicht angehe, die zum inländischen Verbrauch bestimmten Artikel um die Hälfte geringer belege, als sie in den übrigen Erblanden bei der Einfuhr zu verstenern sind, die aus letzteren nach Tirol übertretenden Waaren vollends nur mit einer Nominal-Abgabe ($^3/_{12}$ Percent) belaste, — zu Klagen Anlaß geben könne. Was diese hervorrufe, sei der Aerger der Kaufleute über die Erschwerung des Schmuggels. Löhr vermuthete dahinter gleichfalls „böse Triebfedern." Kresel dagegen äußerte die Befürchtung, daß die lästige Strenge, mit welcher jetzt an allen tirolischen Zollstätten vorgegangen werde, den Verfall der Bozner Märkte in der That nach sich ziehen würde, wodurch das Land und der Staat zu Schaden kämen. Er drang auf rasche, wenn schon nur provisorische, Abhilfe, da gerade wieder ein Meßtermin bevorstehe. Gebler war fürs Zuwarten bis Heister sein Elaborat einliefern würde. Auch Hatzfeld fand es nicht gerathen, in aller Hast Etwas zu verfügen. Der Kaiser befahl am 17. März, den Tarif vorerst nicht zu widerrufen, jedoch die exorbitante Schmuggelstrafe, wenn sie wirklich so hoch bemessen wäre, sogleich zu mäßigen und die den Bozner Markt besuchenden Kaufleute demnächst schon mit thunlichster Schonung zu behandeln. Darauf hin erbot sich der tirolische Gubernialrath von Conforti, auf eigene Kosten nach Wien zu kommen, um daselbst den geltenden Tarif zu vertheidigen, und der Kaiser gestattete ihm auch die Reise zu diesem Behufe, wogegen die Bozner Kaufmannschaft zwei Brüder Namens Gummer

aus ihrer Mitte nach Wien ſchickte, welche die Mängel des Tarifs darlegen ſollten. Das Alles geſchah im Rücken der Hofkammer, worüber Graf Kolowrat am 10. Januar 1782, zugleich die Nothwendigkeit umfaſſender ſtatiſtiſcher Erhebungen betonend, ſich beſchwerte. Löhr meinte auch, daß ohne ſtatiſtiſches Material der Conflict nicht werde beigelegt werden können, jammerte über die Parteiſtellung aller hieran Betheiligten und empfahl, nachdem nun einmahl die Sache ſo ſich geſtaltet habe, den G. R. Conforti und die genannten Deputirten aus Bozen „contradictoriſch zu vernehmen.“ Kreſel und Gebler hielten dies auch für das Klügſte. Hatzfeld ſchloß ſich ihnen an, ungeachtet er ſich von den Ausſagen der beiden Gummer nicht viel Wahres verſprach. Der Kaiſer verübelte dem Hofkammer-Präſidenten, was Graf Kolowrat damals noch war, ſeine ſchriftlichen Einreden und ordnete die Confrontation der Gegner an (17. Jan. 1782). Neue Einſtreuungen zogen dem Grafen neuen Tadel ſeitens des Monarchen zu, der auch darüber ungehalten war, daß der Landesgouverneur den erwähnten Gubernialrath wegen Subordinationswidrigkeit belangte. Endlich trafen Anfangs Juli 1782 die voluminöſen Voracten, welche aus Innsbruck verſchrieben worden waren, bei der Hofkanzlei ein, welche erklärte, vor weiteren 4 Wochen könne kein Rath dieſe Menge bewältigen und da auch die Hofkammer darüber vernommen werden müßte, ſei das Ende des Streites gar nicht abzuſehen, wenn nicht ein Schiedsrichter beſtellt wird, wozu ſich die Hofrechenkammer oder vielmehr deren Präſident, Graf Zinzendorf, am beſten eignen möchte. Martini acceptirte dieſes Auskunftsmittel; Hatzfeld aber, Zinzendorf's perſönlicher Gegner, wollte mit der Schlichtung des Conflicts eine beſondere Commiſſion betraut wiſſen, bei welcher Zinzendorf allenfalls den Vorſitz führen könnte und die die Streittheile zu vernehmen hätte. Angeſichts der 11 Foliobände, in welchen die Vorerhebungen niedergelegt waren, ſchickte der Kaiſer, der da meinte, es werde darnach wenig mehr zu ſagen übrig ſein, am 15. Juli die beiden Gummer heim *).

*) Sie waren ſchon beim Innsbrucker Gubernium vom 1. Januar bis 6. März 1782 „zu Protokoll“ vernommen worden. Das Tagebuch, welches ſie während ihres Wiener Aufenthalts führten, befindet ſich in der Bibl. Tirol. zu Innsbruck (Bd. 76).

Vierzehn Tage ſpäter kam es zu einer meritoriſchen Entſcheidung auf Grund eines Berichtes der Hofkanzlei vom 14. Mai, in welchem die dafür maßgebenden Hauptgeſichtspunkte mit großer Umſicht entwickelt waren und der in dem Antrage gipfelte: es möge der geltende Tarif in der Hauptſache noch beibehalten, nur in Anſehung einiger Exportartikel ermäßiget, die Durchfuhr, insbeſondere in der Richtung nach Trieſt, erleichtert werden. Die meiſten Anfangs gehegten Befürchtungen hatten ſich als ungegründet erwieſen; doch wäre das Schickſal Tirols noch immer ein problematiſches geweſen, wenn nicht Martini nun als Wortführer ſeiner Landsleute hervorgetreten wäre, Kaunitz als Vertheidiger des Freihandels ihn unterſtützt und Hatzfeld zum mindeſten zugegeben hätte, daß vorübergehende Erleichterungen dem Lande zugeſtanden werden müßten, bis eine allgemeine Zollreform demſelben die erwünſchte Verkehrsfreiheit (Hatzfeld dachte ſie ſich damals als bevorſtehend) rückhaltslos beſcheert. Der Kaiſer lehnte am 1. Auguſt jedes Proviſorium ab, befahl zu den Einrichtungen, die vor dem Tarife von 1780 in Tirol beſtanden hatten, zurückzukehren, und ſchied das Land durch Wiedererrichtung der alten Zollſtätte bei Lienz in dieſer Hinſicht von den übrigen Erbländern *). Zwar nergelte die Hofkanzlei noch eine Zeit lang an dieſem Beſcheide **); doch im Weſentlichen ward nicht mehr davon abgegangen, auch dann nicht, als die oben geſchilderte, große Zollreform in den übrigen Erbländern Platz griff. Graf Heiſter, über die Anwendbarkeit dieſer Reform auf Tirol befragt, äußerte ſich durchaus negativ und bat, wenn ſchon der hier kaum hergeſtellte Zuſtand wieder geändert werden ſollte, doch lieber auf Vorſchriften zurückzugreifen, die den Eigenthümlichkeiten Tirols noch beſſer entſprechen, als die jüngſte Reſtauration. Denn das Verfahren bei den Zollämtern ſei von dem 1780 eingeführten dermalen

*) S. den Wortlaut dieſer A. h. Entſchließung bei Meynert, S. 143 ff.

**) Unter Anderem legte ſie dem Kaiſer am 5. October einen Ausweis der tiroliſchen Zoll-Adminiſtration vor, nach welchem der Conſumozoll von ausländiſchen Erzeugniſſen innerhalb Tirols im Verwaltungsjahre 1781/2 um 27.722 fl., von inländiſchen Waaren um 1.086 fl. mehr abgeworfen hatte, als im Vorjahre, und auch der Ertrag des Tranſitozolles um 2.560 fl. geſtiegen war. Hieraus folgerte ſie, daß der vielbeklagte Tarif der tiroliſchen Volkswirthſchaft gut bekommen habe. Martini aber prophezeite gerade hieraus des Landes materiellen Ruin und der Kaiſer ließ die Eingabe unbeachtet.

nur wenig verschieden, und darin liege für Tirol die meiste Gefahr. Martini nahm sich abermals seiner Heimat an. Reischach neigte sich gleichfalls den Anschauungen Heister's zu. Hatzfeld hatte gegen weitere Zugeständnisse an Tirol nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß dann tirolische Erzeugnisse beim Uebertritt in den Geltungsbereich höherer Zollsätze mit diesen belegt werden.

Der Kaiser schützte das Land vor dem Unverstande der Hofkanzlei, die ihm keine Sonderstellung gönnte, indem er auf seine frühere Entscheidung verwies und blos gestattete, daß Webe- und Luxuswaaren etwas höher belegt wurden, als Heister es zuträglich fand. Unwirsch setzte er dieser seiner Entschließung (vom 29. Januar 1785) die Worte bei: „Nach dieser Meiner Gesinnung ist allsogleich das Erforderliche zu expediren, damit doch einmal diese schon so viele Jahre herumgetriebene Sache ihr Ende erreiche." Gleichwohl wagte Heister neue Vorstellungen, wodurch, da Martini mindestens für einzelne Gattungen von Seide- und Wollwaaren die beantragten Begünstigungen befürwortete, der Abschluß sich abermals verzögerte *). Heister's Nachfolger, Graf Sauer, wollte die Ausschließung tirolischer Erzeugnisse von den Märkten der übrigen Erblande, so wie die Beirrung der tirolischen Gewerbethätigkeit durch Ausfuhrserleichterungen, welche der Kaiser verfügt hatte, rückgängig machen. Eine Commission, welche über seine Vorschläge in Wien berieth, unterstützte dieses Vorhaben in den meisten Punkten, und die Hofkanzlei ließ nun (April 1789) dem Lande Gerechtigkeit widerfahren. Eger corrigirte den willfährigen Antrag derselben auf Erhöhung des Ausgangszolles, womit Seidenabfälle belegt waren, indem er bemerkte, daß, solange nicht in Tirol für derlei Abfälle eine massenhafte Verwendung sich ergibt, das gewaltsame Zurückhalten derselben nur bewirken dürfte, daß die Seide von denjenigen, welche sie verarbeiten wollen, zu höheren Preisen bezahlt werden muß, also die bezügliche Industrie auf Hindernisse stoßt. Izdenczy und Reischach pflichteten diesem sachkundigen Urtheile bei. Hatzfeld erklärte sich nur gegen die den tirolischen Baumwollwaaren und Musselinen zugedachte Begünstigung, weil derlei Fabrikate in den übrigen Erblanden schon zur Genüge erzeugt werden und der Baumwoll-Consum

*) Definitiv genehmigt ward der tirolische Tarif-Entwurf am 2. August 1786; das erwähnte Interim hatte am 1. November 1783 begonnen.

ſtets einen Geldabfluß bedingt, welcher um ſo nachtheiliger iſt, je gewiſſer bei Hintanhaltung der bezüglichen Waaren inländiſche Rohſtoffe eine ausgebreitetere Verwendung fänden. Der Kaiſer nahm anfänglich bei ſeiner den Wünſchen des tiroliſchen Gouvernenrs ſonſt durchaus günſtigen Erledigung derſelben auf dieſe Einwendungen Rückſicht, widerrief aber die betreffende Reſolution als auf einem Verſehen beruhend und entſchied am 19. April 1789: Tirol ſei fortan wie Mailand und die Niederlande als Zoll-Ausſchluß zu behandeln, weil dem Schmuggel an deſſen Grenzen doch nicht erfolgreich Einhalt gethan werden könnte und weil, ſobald die dortige Bevölkerung inne wird, daß Alles beim Alten bleibt, ſie ſich das Aufſuchen ausländiſcher Abſatzgebiete für ihre Producte mehr, als bisher, wird angelegen ſein laſſen.

Wenn Joſeph II. die übrigen Erblande durch Zollmaßregeln zur Induſtrie zwingen zu ſollen wähnte und ſich überzeugt hielt, dadurch deren Wohlfahrt zu begründen, ſo erklärt ſich dies aus den Berichten, die ihm über den Erfolg jener Maßregeln zugingen *).

Selbſtzufrieden ſchrieb er am 2. Juni 1786 dem Grafen Kolowrat aus Anlaß eines ſolchen Berichts: „Nachdem bei der von Mir getroffenen Anordnung in Manthſachen ſichtbarlich die Induſtrie in allen Fächern zu wachſen anfängt, ſo wäre es mir leid, wenn theils durch Undeutlichkeit, theils durch irrige Auslegung des Tarifs dieſes nutzbare Werk in ſeiner Wirkung geſchwächt würde. Es werden z. B. verbotene Spiegel als erlaubte Rahmen und Futterale, Strümpfe mit eingewirkter Seide als zwirnene Strümpfe eingeführt; daher Reviſion der einzuführen erlaubten Waaren, welche in der Abſicht, die eigene Fabrikation zu unterſtützen, unter die verbotenen zu ſetzen wären.“

Um den Markt für die Induſtrie-Erzeugniſſe der böhmiſchen und öſterr. Länder zu erweitern, ſchritt der Kaiſer am 30. April 1786 zur Aufhebung aller erbländigen Ausgangszölle auf ſolche Erzeugniſſe längs der ungariſchen Grenze und der entſprechenden Eingangszölle in Ungarn. Izdenczy hatte die Anregung hiezu gegeben; die ungariſch-ſiebenb. Hofkanzlei aber erhob am 15. Mai 1786 Einſprache

*) Vgl. die ſtatiſtiſchen Daten in dem Buche des k. k. Commerzienrathes Joſeph Schreyer: „Commerz, Fabriken und Manufacturen des Königreiches Böhmen.“ 2 Thle. (Prag 1790).

dagegen, indem sie den Verlust an Eingangszöllen, welchen die ungar. Finanz-Verwaltung dadurch erlitt, mit mehr als 200.000 fl. bezifferte und auf die damit verbundene Preisgebung der ung. Industrie hinwies *). Izdenczy und Reischach legten dieser Vorstellung kein Gewicht bei **). Hatzfeld allein war gerecht genug, anzuerkennen, daß besagte Hofkanzlei sich da nur auf denjenigen Standpunkt der Fürsorge gestellt hatte, welchen der Kaiser hinsichtlich der deutschen Erblande einnahm, und daß von diesem Standpunkte aus die Aufhebung jener Zölle sich als schweres Attentat auf die Wohlfahrt der ungarischen Länder darstellte, zu welchem die Kanzlei nicht schweigen durfte ***). In weiterer Durchführung dieser Maßregel wurden nun auch die ungar. Zwischenzoll-Aemter durchweg mit den erbländischen vereinigt und unter die Zoll-Inspectorate letzterer gestellt (A. h. Entschl. vom 19. August 1786).

Wenn des Kaisers Freude über die Wirkungen seiner Zollpolitik Etwas trübte, so war es das Steigen der Zoll-Einnahmen. Laut eines Vortrages der böhm.-österr. Hofkanzlei hatten dieselben in den Jahren 1785 und 1786 um 692.000 fl. mehr eingetragen, als in den

*) Die ung. Eingangszölle (Dreißigst-Gebühren) betrugen 3 Percent des Werthes, die erbländischen Ausgangszölle längs der ungar. Grenze $^5/_{12}$ Percent.

**) Siehe oben S. 184.

***) Was zwei Jahre später durch den Zolltarif von 1788 in dieser Richtung gesündiget wurde, unterschied sich nur wenig mehr von der oben besprochenen Heimsuchung Ungarns. Der ungar. Statthaltereirath Jos. Fhr. v. Podmanitzky hat in einem 1791 ausgearbeiteten Referate die „Sünden" jenes Tarifs in folgende Punkte zusammengefaßt: 1. Impedivit erectionem fabricarum in Hungaria. 2. Hungaris necessitatem, Germanicis fabricatis utendi, imposuit. 3. Effecit, ut hungari Quaestores tantum de secunda manu exoticas Merces habere potuerint. 4. Productorum Hungariae, quae pro fabricis Germanicis necessaria sunt, Eductionem ad exoticas Provincias impedivit. 5. Fabricas Hungariae jam erectas destruxit. 6. Aliquibus Poloniae Productis majorem, quam Hungaricis favorem, attribuit u. s. w. Uebrigens stellte Podmanitzky damals die Sätze auf: „Prohibitio mercium exterarum nec Germanicis Provinciis est proficua" (denn von den Nachtheilen schlechter Arbeitsleistungen abgesehen, sei es klar, „Comercium extraneum nonnisi permutatione rerum merciumque fieri posse, remotisque absolute extraneis mercibus repressalia ab exteris opponi ac sic nos ipsos utili venditione mercium nostrarum privari") und: „Germanicis Provinciis nihil decederet, si Telonia intra illas et Hungariam tollantur."

Jahren 1782 bis 1784 und war der Nettogewinn in den erstgenannten beiden Jahren um 362.000 fl. größer. Ja, die Hofkanzlei entdeckte sogar, daß von der Rechenkammer, welche diese Daten geliefert hatte, die Vergütung an's Militärärar für den Cordonsdienst der Truppen außer Acht gelassen worden war und da diese in den Jahren 1782 bis 1784: 160.000 fl. betragen hatte, 1785 auf 140.000 fl. gesunken war und 1786 nur mehr 32.000 fl. betrug, so erhöhte sich die Ziffer des relativen Reingewinns noch um ein Beträchtliches. Der Kaiser tröstete sich hinwieder mit der Wahrnehmung, daß dieser Gewinn vornehmlich vom Luxus, den er ja gleichzeitig bestenern wollte, herrührte und schrieb das in finanzieller Beziehung so günstige Resultat anderer Seits auch der Umsicht der 8 Directoren der Zollgefälls-Verwaltung zu, denen er unterm 6. April 1787 eine Remmeration von 7000 fl. bewilligte. Mit Befriedigung erfüllte ihn insbesondere die Meldung der Hofkanzlei vom 24. Juli 1786, daß an Zöllen für außer Handel gesetzte Waaren, die nur gegen Pässe bezogen werden durften, im Jahre 1785 blos 5207 fl. eingegangen waren, ungeachtet einzelne Behörden, wie z. B. die Landes-Regierung im Lande unter der Enns, mit solchen Pässen ziemlich freigebig gewesen waren *). Eger bestärkte den Kaiser in dem Glauben, daß dies ein sicherer Vorbote volkswirthschaftlicher Blüthe sei, obschon er ihm nicht verhehlte, daß wahrscheinlich eben so viele verbotene Waaren, als verzollt wurden, eingeschmuggelt worden waren. Als nun gar der ungarische Hofkanzler, Graf Pálffy, unterm 27. November 1786 berichtete: über die Auslandsgrenzen Siebenbürgens seien im Jahre 1785 keinerlei verbotene Waaren, über die Ungarns blos 10 Maß „Danziger Wasser" (?) gegen einen Zoll von 9 fl. eingetreten: da pries Izdenczy diese Nachricht als eine „vorzügliche," nachdem ein Staat um so reicher werde, je weniger seine Zölle abwerfen. Der Kaiser, dem es schwer fallen mochte, an die Wahrheit dieser Nachricht zu glauben, nahm sie schlechthin zur Wissenschaft (7. December 1786).

Der mit verbotenen Waaren getriebene Schmuggel war in der That nicht gering. Das zeigte sich im Jahre 1789 gelegentlich des Ver-

*) So hatte sie gestattet, daß die Kapuziner der österr. Ordens-Provinz 22 Ztr., die Conventualen des Schottenstifts in Wien 2 Ztr. Stockfische beziehen durften, was die Hofkanzlei als einen Mißbrauch rügte.

bots gewiſſer Baumwollwaaren. Die Monſſelin-Fabrik von Jenny, Aebly u. Comp. zu Schwanenſtadt im Lande ob der Enns hatte 2 oder 3 Tage vor Kundmachung des bezüglichen Patents ſich Päſſe zum Bezuge großer Mengen ſolcher Stoffe erwirkt. Ein böhmiſcher Fabrikant, der ſich dadurch um den Abſatz ſeiner Waare gebracht ſah, erſtattete darüber die Anzeige. Die Hofkanzlei nahm zwar die Fabrik in Schutz; aber Eger bemerkte mit Recht: es ſei augenfällig, daß die Fabriksleitung von dem Verbote Kenntniß erhalten hatte, bevor es noch publicirt war, und daß dieſelbe überhaupt derartige Unterſchleife begünſtige, vielleicht ſelbſt ſeit Jahren mehr geſchmuggelte als ſelbſt erzeugte Stoffe in den Handel gebracht habe.

Der Monarch und ſeine Rathgeber liefen auch Gefahr, indem ſie den Aufſchwung der Induſtrie den Zollmaßregeln zuſchrieben, die Wirkung letzterer mit Dem zu verwechſeln, was die an viele Fabriken des Inlandes aus den Staatscaſſen verabfolgten Geldvorſchüſſe bewirkt haben.

Er war von vorneherein zu ſolchen weit weniger geneigt als ſeine Mutter. Als bald nach ſeiner Thronbeſteigung der Tuchfabrikant Wilhelm Mundy in Brünn, auf bereits in Gang geſetzte 55 Webſtühle ſich berufend, um einen Aerarialvorſchuß von 30.000 fl. anſuchte, fand Martini dieſes Begehren unverſchämt und höchſtens ein mit 4 Percent zu verzinſendes Darlehen von 15.000 fl. am Platze. Hatzfeld rieth auf Abweiſung ein und der Kaiſer ſchlug das Geſuch am 4. Auguſt 1781 wirklich ab. Kurz darauf erbat ſich der Prager Galanterie-Arbeiter Niemetz einen Vorſchuß von 8000 fl. Die Hofkanzlei befürwortete dieſes Geſuch, indem ſie geltend machte: diejenigen inländiſchen Gewerbe, welche früher mit dem Auslande Tauſchhandel trieben und hierauf angewieſen ſind, ſeien durch das Prohibitivſyſtem, das jeden ſolchen Handel zerſtört, zu Grunde gerichtet; der Staat ſei demzufolge derartigen Induſtriellen, wozu Niemetz gehöre, eine Nachhilfe in der Form von Gelddarlehen ſchuldig. Reiſchach und Martini fanden dieſe gewiß vortreffliche Begründung unzureichend, und der Kaiſer wies auch dieſes Geſuch zurück (20. September 1781). Ebenſo wenig erhielt Baron Aignebelle die 60.000 fl., welche er zur Erzeugung von Indigo im Inlande aus der Staatscaſſe auf 10 Jahre zinſenfrei, weiterhin zu 3 Percent zu entlehnen wünſchte (A. h. Entſchl. vom 15. November 1781). Er und ſeine Geſellſchafter mußten ſich mit einem 10jährigen Privile-

ginm und mit 6000 fl. begnügen, die ihnen der Kaiser unterm 26. October zugestanden hatte und die sie nach zehn Jahren mit jährlichen 600 fl. abzustatten verpflichtet waren. Der böhm.-österr. Hofkanzlei, welche unterm 8. März 1784 auf Bewilligung eines Vorschusses von 3000 fl. an den Knopf-Fabrikanten Thomas Ligthowler einrieth und hiebei den Staatsrath auf ihrer Seite hatte, bedeutete er: da ich derlei Commerzial-Vorschüsse, die meistens Privativa oder Monopolia nach sich ziehen, zu leisten nicht gesinnt bin, so ist Supplicant mit seinem Gesuche abzuweisen, weil er ohnedem, wenn seine Fabrik gut ist, bei Particuliers leicht Darleihen finden dürfte (17. März). Die Hofkanzlei erinnerte den Kaiser darauf hin an das entgegengesetzte Herkommen, und nicht nur Reischach und Martini, sondern auch Hatzfeld erachtet das Festhalten an demselben im gegebenen Falle für gerechtfertigt. Der Kaiser erklärte, bei seiner letzten Entschließung zu beharren (1. April).

Doch auf die Dauer ließen die Grundsätze, durch welche Maria Theresia bestimmt worden war, dieses Ermunterungsmittel häufig anzuwenden, sich nicht verläugnen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei kam mit einem Vortrage vom 9. Mai 1785 auf das Argument zurück, womit sie obiges Gesuch eines Prager Galanterie-Arbeiters unterstützt hatte. Sie legte dar, wie nachtheilig das Prohibitivsystem auf den Credit der heimischen Kaufleute und Fabriks-Unternehmer gewirkt habe, insoferne die ausländischen Bankhäuser, welche nur wenig Guthaben mehr in Oesterreich hatten, darauf hin die alte Geschäftsverbindung mit jenen gelöst hätten, so daß unter denselben gegenwärtig empfindlicher Geldmangel herrsche. Das Gremium des Wiener Handelsstandes war demzufolge um Gründung einer Staatsbank, die mit 6 Millionen Bankozetteln und gleichviel baarem Gelde zu dotiren wäre und unter seiner Haftung den Industriellen Darlehen zu geben hätte, eingeschritten. Hiemit war die Hofkanzlei nicht einverstanden. Sie sprach sich für die Ertheilung von Staats-Vorschüssen nach der früher befolgten Maxime aus. Martini widerstrebte nun nicht länger diesem Verfahren, wollte aber dabei ein bestimmtes System befolgt wissen. Hatzfeld dachte an eine Giro-Bank nach dem Muster der Amsterdamer, aus deren Geldvorräthen den Industriellen Vorschüsse zu 2 Percent verabfolgt werden könnten.

Der Kaiser befahl, ihm ein Verzeichniß der bis jetzt ertheilten Vorschüsse vorzulegen (13. Mai 1785). Da die Erfüllung dieses Auftrags der Rechenkammer oblag, ergriff deren Präsident, Graf Carl Zinzendorf, diesen Anlaß, um sich über die einschlägige Maxime zu äußern. Er verurtheilte sie. Eine 40jährige Erfahrung lehre, daß Behörden nicht die nöthige Einsicht haben, um den Unterstützungsgesuchen der Gewerbetreibenden gegenüber das Richtige zu treffen. Man bedenke auch, daß es Steuergelder sind, die man verwendet. Eine Girobank, wie die Amsterdamer ist, kann kein Staat, sondern nur das Einverständniß reicher Wechsler zu Stande bringen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei nahm ihren Antrag in Schutz. Sie berief sich dabei auf „vielhundertjährige" Erfahrung und entwickelte nach dem Wunsche Martini's ein vollkommenes System, welchem gemäß in Böhmen die Linnen-Kunstweber des Leitmeritzer Kreises und die Strumpfwirker, in Mähren die Tuchmacher, im Lande u. d. Enns die Galanterie-Arbeiter und Kunstgewerbe, im Lande ob d. Enns und in den inner-österr. Herzogthümern die Linnenweber, Strumpfwirker, Stahlarbeiter und Erzeuger von Halinatuch, in Görz und Gradisca endlich die Seidenweber vorzugsweise zu unterstützen wären. Sie empfahl, eine besondere Staats-Vorschußcasse zu errichten, welche Wechsel zu escomptiren und auf Waaren Vorschüsse zu geben hätte. Kräftiget sich dadurch die Industrie, so wird — meinte die Hofkanzlei — auch wieder der Handel gewinnreicher werden und der Kaufmann die Aufgabe übernehmen können, welcher inzwischen der Staat sich unterziehen muß, damit nur überhaupt ein Ausweg aus dem Banne, der jetzt alle Kreise lähmt, sich aufthue. Gleichzeitig legte diese Hofstelle einen Ausweis vor, laut welchem seit 20 Jahren der heimischen Industrie 680.000 fl. in der Form von Staatsvorschüssen zugewendet worden waren. Davon galten 558.000 fl. für einbringlich, 35.000 fl. für zweifelhaft, 87.000 fl. für verloren. Doch hatte der Staat an Stelle dieser geopferten Gelder Gebäude im Werthe von 41.000 fl. sich angeeignet, so daß sein reeller Verlust, wenigstens nach Schätzung der Hofkanzlei, kein großer war.

Martini tadelte an diesem Ausweise die Unvollständigkeit, welcher zufolge das Ergebniß, zu welchem die Hofkanzlei gelangt, als willkürlich sich darstelle. So seien 282.000 fl., welche dem böhmischen Leinwandhandel zu Gute kamen, 100.000 fl., welche die Zinnoberfabrik kostete, nicht

in Rechnung gebracht und nur die im Lande unter der Enns aufgewendeten Vorschüsse genau in Evidenz gehalten. Graf Zinzendorf habe mit seiner Abneigung gegen diese Art der Unterstützung vollkommen Recht. Höchstens sorge der Staat für gute Werkzeuge und für ausreichende technische Bildung. Hatzfeld bekämpfte Zinzendorf's Widerstand. Wären denn nicht, fragte er, die Linzer Wollzeugfabrik, die Porzellanfabrik, die Schmalte- und die Spiegelfabrik in Wien herrliche Beweise, was durch Staatsgelder auf dem Gebiete der Gewerbsamkeit geleistet werden kann? Und wie ganz anders stehe die Industrie in Oesterreich dermalen, als beim Beginne der Regierung Maria Theresia's. Das Unterstützungs-Geschäft erheischt freilich Sorgfalt und Umsicht, strenge Ueberwachung der Staatsschuldner, gewissenhafte Eintreibung der ihnen anvertrauten Gelder. Aber dem Staate fehlt es nicht an Organen hiezu, und wenn das Erträgniß der mit 60 Percent des Werthes bemessenen Zölle von außer Handel gesetzten Waaren jenem Zwecke gewidmet, wenn ein Theil der Vorschüsse regelmäßig eingetrieben und so mit der Verwendung des Fondes gewechselt wird, bedarf es auch gar keiner Zuschüsse aus Steuergeldern. Kaunitz verwies auf das Beispiel Englands, wo hervorragende Industrielle vom Staate Geldprämien erhalten, und auf das kluge Gebaren mit derartigen Unterstützungsfonden, welches in den italienischen Erbstaaten der Monarchie stattfindet. Dort gebe man für tüchtige Leistungen Geldprämien, nach Bedarf auch successiv, je nachdem die Arbeit vorschreitet und ihr Gegenstand an sich mehr oder weniger Berücksichtigung verdient. Kaunitz sprach sich gleichfalls für eine Staats-Creditanstalt aus, deren Fond ohne alle Beschwerung der Unterthanen ansehnlich vermehrt werden könnte, wenn geschmuggelte Waaren nicht vertilgt, sondern in's Ausland verkauft werden würden. Man vergesse aber auch nicht, der Landwirthschaft zu Hilfe zu kommen, von deren Gedeihen das der Industrie naturgemäß abhänge.

Was der Kaiser hiezu bemerkte, zeugt von einer Kenntniß der Vorgeschichte, die er sich nur durch eingehendes Studium erworben haben konnte *). Er warf zunächst einen Rückblick auf die von seiner Mutter

*) Meynert theilt a. a. O., S. 163 ff., diese Resolution der Hauptsache nach mit, doch nicht wörtlich, wie aus den Anführungszeichen, welche er gebraucht, gefolgert werden möchte. Mehrere Stellen hat er ganz übergangen, andere gemildert.

zur Förderung der Industrie getroffenen Vorkehrungen und brach darüber den Stab. Den Manufacturisten auf solche Weise unter die Arme greifen, heiße dem Staatssäckel Geld entziehen, um ungeschickte, unerfahrene und unehrliche Leute in ihrem Vertrauen auf Protection zu bestärken und für „ihr gutes Mundstück“ zu lohnen, womit sie ihr Wirken beschönigten. Tausende seien in Gebäude und „Artefacte“ gesteckt worden, welche nur blendeten und keinen Verkehrswerth hatten. Die so berühmten Commerzienräthe, denen Maria Theresia zu Gefallen war, bestanden theils aus Selbstbetheiligten, theils aus „Witzlingen“, die man auf der Gasse zusammengetrommelt hatte und hinter deren Aussprüchen man viel Weisheit vermuthete, weil die „Gottoberſten“ noch weit weniger von der Sache verstanden, als sie. Diese Prellereien seien unter der Aufsicht eines Chotek, Andlern, Jos. Kinsky u. A. ohne alle Scheu fortgesetzt worden. Als man dahinter kam, verfiel man in das entgegengesetzte Extrem und gab nun gar nichts mehr. Ein für die Industrie bitteres, wenn schon versüßtes, Manthsystem habe fremden Producten Einlaß gewährt. Diesem „betrübten Zustande“ machte die Rückkehr zum Prohibitivsystem ein Ende. Aber es war freilich vorherzusehen, daß Alle, welche nicht über ihre Nase hinausblicken, und der Troß fauler Gehilfen nun erwarten würden, wie vordem vom Staate gefüttert zu werden. Wirklich meldeten sich unter der Herrschaft des neuen Systems zahllose Abenteurer, die den Staat zu plündern gedachten; zuerst „die hungrigen und durstigen Millionenmacher ohne einen Groschen Geld im Sacke“, dann vornehm auftretende Bettler. Er aber habe diesen Leuten jede Unterstützung verweigert, „auf dem nicht so ganz unrichtigen Schlusse fußend, daß wenn eine Sache gut ist, sie sich von selbst macht, und wenn sie es nicht ist, nicht der Staat der Betrogene sein soll.“ Noch sind es erst wenige Monate, daß das neue System wirkt; aber schon hebt sich die Industrie; aus der Fremde wandern solide Unternehmer zu und kleine Zugeständnisse genügen, neue Fabriken hervorzurufen. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, wo es gilt, das Werk zu vervollkommnen, dem Staate dessen Früchte zu sichern und es zu befestigen. Hiezu bedarf es allerdings wieder der Staatsvorschüsse; aber sie sollen nur gegeben werden, wenn es sich um's Begründen neuer Fabriken handelt und nur wenn einheimische Kaufleute für die Unternehmer gut stehen oder diese als durchaus verläßlich bekannt sind, dann unter der Voraussetzung, daß sie vorzugsweise

inländiſche Rohſtoffe verarbeiten und keine bloßen Modewaaren erzeugen. Auch ſollen mehr Unternehmer auf dem flachen Lande und in kleineren Städten, als in den Landeshauptſtädten bedacht und, wo Hypotheken geleiſtet werden können, ſolche auch verlangt werden. Dafür erhalten die Unternehmer das Geld auf lange Zeit und zu geringen Zinſen; während des erſten Jahres ſelbſt unverzinslich. Iſt aber eine Fabrik einmal im Gange, und handelt es ſich blos um deren Vergrößerung oder innere Vervollkommnung, ſo ſollen weder Vorſchüſſe, noch Privilegien an dieſelben ertheilt werden, ſondern nur Prämien für nachweisbare Fortſchritte, ſo wie Kaunitz ſie ſich dachte. Das erforderliche Geld werde den allgemeinen Staatseinkünften entnommen, ſchon deshalb, weil der Bezug von außer Handel geſetzten Waaren hoffentlich ganz aufhört, folglich auf Dasjenige, was er abwirft, nicht reflectirt werden darf (16. Auguſt 1785).

Dem gemäß wurden auch ſchon im Laufe des Jahres 1786 über 120.000 fl. als Vorſchüſſe und Prämien an Gewerbsleute verabfolgt. Vor den ſeit den Tagen Maria Thereſia's ausſtändigen Unterſtützungs-Geldern wurden damals 116.000 fl. hereingebracht. Zur Anſchaffung guter Werkzeuge ſowie zur Bekleidung und Beköſtigung braver Lehrlinge wurden 6100 fl. verwendet (Bericht der böhm.-öſterr. Hofkanzlei vom 20. Febr. 1787). Hatzfeld kritiſirte jede einzelne Ausgabspoſt ſcharf und ſetzte es durch, daß der Kaiſer unterm 5. März 1787 befahl, ihm künftig Verzeichniſſe aller Rückſtändler mit Angabe der gegen ſie ergriffenen Maßregeln vorzulegen. Unter den im Jahre 1786 abgewieſenen Bewerbern um einen Vorſchuß befand ſich auch die Trieſter Handels- und Aſſecuranz-Geſellſchaft, welche zum Fortbetriebe ihrer Zucker-Raffinerie gleich 300.000 fl. auf einmal zu erhalten wünſchte und dafür das Fabriksgebäude ſammt Einrichtung im Schätzungswerthe von 213.000 fl., dann ihre Waarenvorräthe und das in ihrer Filiale zu Marſeille ſteckende Betriebscapital als Pfand anbot. Schon die Hofkanzlei fand das Fürwort, das der Gouverneur von Trieſt zu Gunſten dieſer Bitte einlegte, übel angebracht. Noch ſchärfer geißelte dasſelbe Eger, der nicht nur geltend machte, daß kein Gewerbe verhältnißmäßig ſo wenig Menſchenhände beſchäftige, als gerade dieſer Fabrikationszweig, ſondern auch betonte, daß ein Aerarial-Vorſchuß von ſolcher Höhe allen Raffinerien, deren Betriebscapital kaufmänniſch verzinſt werden muß, den Garaus zu machen droht, alſo zweckwidrig iſt. Hatz-

feld, Reischach und Izdenczy waren der gleichen Ansicht. Es trafen da aber auch einige andere Voraussetzungen, an welche der Kaiser die Bewilligung von Vorschüssen geknüpft hatte, nicht zu.

Während des Jahres 1787 erreichten die von Neuem flüssig gemachten Vorschüsse die Höhe von 109.000 fl. *); zurückgezahlt wurden 72.000, als uneinbringlich abgeschrieben 87.000 fl. Am Schlusse des Jahres hafteten darnach noch 619.000 fl. aus. Außerdem hatte der Kaiser im Laufe desselben Prämien im Betrage von 8700 fl. angewiesen, 2200 fl. für Medaillen und sonstige Belohnungen zu Gunsten tüchtiger Gewerbsleute, endlich 2000 fl. zur Anschaffung von Werkzeugen und zum Unterhalte von Lehrlingen bewilliget. Der Kaiser hieß den Ausweis hierüber (den die Hofkanzlei unterm 28. Juni 1788 ihm vorlegte) mit dem Beisatze gut: es möge mit der Eintreibung fälliger Summen fortgefahren werden.

Der Ausweis über das folgende Jahr (1788) beziffert die während desselben neu ertheilten „Commerzial-Vorschüsse" mit 29.000, die erstatteten mit 58.000, die verabfolgten Prämien mit 13.700 fl. (wovon aber blos 5800 eigentlichen Gewerben zu Gute kamen, der Rest vornehmlich zur Aufmunterung der Landwirthe verausgabt ward), den Aufwand für Werkzeuge mit 3800, den für Lehrlinge mit 1500 fl. — Der Kaiser verlangte auf diesen Bericht (vom 7. September 1789) hin noch genauere Auskünfte über die Widmung jeder Ausgabsposi und über die Ursache der unterlassenen Betreibung der Rückstände (25. Septemb. 1789).

Die Verwaltungsbehörden vertieften sich nun wohl in die kleinlichsten Untersuchungen über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit von Unterstützungswerbern und stellten ihre bezüglichen Anträge mit großer Zurückhaltung. So riethen der Fabriken-Inspector v. Gapp und die Landesstelle von Oesterreich unt. der Enns einem Gesuche gegenüber, womit der Elfenbein-Drechsler Antonio Bellemo aus Venedig für seine Uebersiedlung und für Verpflanzung von 4 Arbeits-Gehilfen auf österreichischen Boden um eine Jahrespension anhielt, auf Gewährung einer Prämie von 700 fl. ein.

*) Davon erhielt der zu Jaroslaw in Galizien angesiedelte Tuchfabrikant Lischke allein 10.000 fl., nachdem er bereits einmal so viel empfangen und dafür 20 Webstühle aufgestellt hatte. Sein Nachtrags-Petitum lautete gar auf 20.000 fl.; doch der Kaiser bewilligte unterm 7. September 1787 blos die Hälfte und stellte die Fabrik unter besondere Aufsicht.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei beauftragte für denselben ein Geschenk von 100 Dukaten, zumal er auch Inländer in seinem Kunstgewerbe unterrichtet hatte. Eger erweiterte diesen Antrag, indem er hinzufügte, daß, wenn die Unterweisung von Inländern durch den Gesuchsteller sich bestätiget, ihm abermals 100 Dukaten zu verabfolgen wären. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser (7. April 1789).

Daß grobe Mißgriffe nicht ausblieben, versteht sich bei der Unerfahrenheit der Behörden in derlei Dingen von selbst. So waren auf des Kaisers Weisung vom 8. November 1785 hin 10 Kunstweber aus Rumburg nach Sambor in Galizien gesendet worden *). Dieselben verlangten zum Ankaufe von Materialien 8000 fl., zum Bau von Kuhställen, ohne welche sie nicht existiren könnten, 700 fl. Da sie inzwischen Naturalverpflegung genossen und diese auf 40 fl. in der Woche zu stehen kam, fragte die Hofkanzlei am 30. April 1787 an, was zu thun sei? Eger sprach seine Entrüstung darüber aus, daß man diese Leute nach Galizien versetzt habe, bevor noch für ihre eventuellen Erzeugnisse ein Verleger ermittelt oder sonst für Absatzwege gesorgt war. Nachdem dieser Fehler einmal begangen worden, erübrige nichts Anderes als das Unternehmen auf Rechnung des Staates weiter zu führen. Die anderen Staatsräthe waren auch dieser Meinung und der Kaiser trat ihr von Cherson aus (am 24. Mai 1787) bei **).

Auf die Industriellen Ungarns und seiner Nebenländer scheint bei derartigen Spenden grundsätzlich keine Rücksicht genommen worden zu sein. Alle obigen Ziffern beziehen sich blos auf die s. g. Erblande. Die Ursache kam in Mai 1789 zur Sprache. Der Hofkriegsrath verwendete sich nämlich damals für die Seidenfabrik zu Belovar in der Militärgrenze. Es sollte ihr zum mindesten 10jährige Zollfreiheit bei der Einfuhr ihrer Erzeugnisse in die deutschen Erblande zugestanden werden. Die böhm.-österr. Hofkanzei, hierüber vernommen, erklärte sich

*) Anlaß zu jener Weisung gab ein Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 30. October 1785, welcher aufmerksam machte, daß in den Jahren 1779 bis 1783 aus Galizien 4832 Ctr. Leinenwaaren exportirt worden waren. Als Grund, warum diese Garnmenge nicht ihm Lande selber versponnen werde, gab das galizische Gubernium die Bedrückung der Unterthanen durch ihre Herrschaften und durch die Juden an.

**) Vgl. den Wortlaut dieser kais. Entschließung bei Meynert, S. 151 ff.

mit aller Entschiedenheit gegen diese Begünstigung so wie gegen jede anderweitige Unterstützung der ungarischen Industrie aus Staatsmitteln, nachdem die Wohlfeilheit der Victualien in Ungarn ohnehin den dortigen Fabriken großen Vorschub leiste. Vergebens wendete der Hofkriegsrath ein: der gegenwärtige Krieg verthenere die Lebensmittel und bei dem Mangel an brauchbaren Arbeitern sei auch in Friedenszeiten der Arbeitslohn dort sehr hoch. Der Staatsrath widerrieth eine Exemplification von so schlimmer Tragweite; man weiche unter keinen Umständen von dem Principe ab, daß die ungarische Industrie der Staatshilfe entbehren könne. Der Kaiser jedoch besann sich, daß der Belovarer Seidenfabrik verschiedene Begünstigungen zugesichert worden wären, und trug der (ung.-siebenb.?) Hofkanzlei auf, dieselbe in Aerarial-Regie zu übernehmen und fortzubetreiben bis sich zeigt, ob sie der Erhaltung werth ist (7. Mai 1789).

Wie sehr Joseph II. für Beschränkungen des Handels zu Gunsten der heimischen Industrie schon zur Zeit, wo er die Alleinregierung antrat, eingenommen war und wie eindringlich anderer Seits damals schon mehrere Mitglieder des Staatsrathes ihn vor solchen Beschränkungen warnten, gibt die Verhandlung über ein Project des preußischen Maklers Samuel Goldschmidt zu erkennen, welches die Erhebung der Wiener Jahrmärkte zum Range der Leipziger und Frankfurter Messen bezweckte. Wien sollte zu diesem Ende ein freier d. h. vom Zollzwange ausgenommener Handelsplatz, wie noch heutzutage Brody ist, werden. Während der Messe insbesondere sollten alle ausländischen Waaren ohne Verzollung dahin gebracht werden dürfen; erst nach Beendigung des Umsatzes wären für die im Inlande verbleibenden die entsprechenden Einfuhrzölle und für die wieder ins Ausland übertretenden Durchfuhrzölle zu erheben gewesen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei legte das Project am 2. Jannar 1782 dem Kaiser vor. Sie befürwortete dasselbe im allgemeinen, erklärte aber, daß die Hof-Banco-Deputation als Verwalterin vieler Staats-Gefälle in erster Reihe berufen sei, sich darüber zu äußern. Unter den Staatsräthen war Kaunitz der Einzige, welcher daran Gefallen fand. Er meinte, ewig wahr bleibe der Satz: daß wo viele Waaren sind auch viele Käufer sich einfinden und daß der Handel desto lebhafter wird, je weniger Verkehrsbeschränkungen bestehen. Löhr fand die Residenz zu einem Marktplatze völlig

ungeeignet. Gebler erblickte den Vortheil einer Meſſe blos auf Seite der Krämer und Detailliſten; er ſah voraus, daß mit dem Aufſchwunge der Induſtrie die Jahrmärkte ihre Bedeutung einbüßen würden, und citirte Trieſt als ein Beiſpiel, wie der Marktverkehr anderer Seits auch durch die Erweiterung der regelmäßigen Handelsthätigkeit am Sitze desſelben abſorbirt werde. Hatzfeld äußerte die Beſorgniß, daß bei Verwirklichung des Projects die Staatsgefälle leiden könnten.

Der Kaiſer ordnete trotzdem eine ſorgfältige Erwägung der Sache an und befahl, den Berathungen darüber auch den Makler Goldſchmidt zuzuziehen (12. Januar 1782). Im Schooße des Hofkammer-Greminms waren die Meinungen getheilt. Die Mehrheit der Votanten ſprach ſich gegen das Project aus. Zwar fanden ſie das Niederlagsſyſtem mit der Zollmanipulation gut vereinbar. Zu Teſchen und zu Botzen hätte ſich dies gezeigt. Aber ob der Verſuch, der jedenfalls koſtſpielige Vorbereitungen erheiſcht, ſchließlich glückt, und ob die Gelegenheit, ſich mit ausländiſcher Waare zu verſorgen, nicht doch den Abſatz der heimiſchen Induſtrieerzeugniſſe beeinträchtigen wird, — das ſei zum mindeſten zweifelhaft. Noch habe man die Kaufmannſchaft darüber nicht gehört, und dieſe müſſe doch am beſten wiſſen, was von dem Projecte zu halten iſt. — Dieſen Bedenken trat auch der Präſident der Hofkammer, Graf Kolowrat, bei. Ebenſo Löhr. Scharfſinnig und gründlich beurtheilte nur Kreſel dieſen Gegenſtand. Wien ſei jetzt ſchon ein großer Speditionsplatz zwiſchen dem Weſten und Oſten von Europa. Faſt eigne es ſich ſeiner geographiſchen Lage nach hiezu beſſer, als Frankfurt am Main und ſelbſt als Leipzig. Die Handelsthätigkeit könne dadurch nur gewinnen und durch ſie die Induſtrie, dieſe unbeſchadet des Schutzes, den die Prohibitionen ihr gewähren. Denn auch rings um Leipzig blühe unter der Herrſchaft ſolcher die Induſtrie. Gebler hieß das Project nun gut, aber blos unter der Bedingung, daß auf der zu etablirenden Meſſe ausſchließlich inländiſche Producte umgeſetzt werden. Hatzfeld und Kaunitz drangen auf weitere Vorerhebungen, die durch Goldſchmidt zu pflegen wären, welcher ja auf ſeiner bevorſtehenden Reiſe nach Rußland und Polen in dieſen Ländern gleich Geſchäftsverbindungen anknüpfen und Urtheile über ſeine Entwürfe ſammeln könnte. Der Kaiſer hatte dieſe inzwiſchen bei ſich ſelbſt genauer erwogen und war mißtrauiſch geworden. Ohne Milderung des Zollverfahrens konnte er ſich kein Gelingen denken;

ihrigen in Oesterreich unschwer absetzen können. Der Staatskanzler belobte die Verwendung des Agenten, behielt sich bevor, ihn bei Ausarbeitung des mehrerwähnten Vertrages zu Rathe zu ziehen, und beantragte, ihm zur Belohnung für die schon geleisteten Dienste Tausend Gulden auszubezahlen. Ueber die von Goldschmidt angeregte Gründung einer Schifffahrts-Compagnie schwieg er. Diese kam, obschon auch der Kaiser kein besonderes Gewicht darauf gelegt zu haben scheint, im nächsten Frühjahre auf Willeshoven's Veranstaltung zu Stande, löste sich aber bald wieder auf, vornehmlich weil der Hauptunternehmer im Winter von 1783 auf 1784 mit Hinterlassung einer großen Schuldenlast aus Constantinopel, wo er sich niedergelassen hatte, entfloh. Das österr. Cameral-Aerar war an diesem Fallimente mit einer Forderung von 20.953 fl. für gelieferte Erzeugnisse verschiedener Staatsfabriken betheiligt, weßhalb auch große Anstrengungen gemacht wurden, die Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Sie ging aber dennoch in die Brüche, weil, wie Martini bei der Verhandlung über die Mittel, sie zu retten, im Februar 1784 richtig hervorhob, es ihr an Rückfrachten fehlte *) und weil das Strombett der Donau ihr Hindernisse bereitete, welche sie zu überwinden nicht vermochte **).

Hiedurch gewitziget, versagte der Kaiser späterhin derartigen Unternehmungen jede ausgiebige Unterstützung, so gerne er sie auch zahlreich in's Leben gerufen hätte.

Als im August 1784 Jacob Thun von Werthenfeld in Arnau die Belebung der Schifffahrt auf der Elbe anregte, verhielt sich die Hofkanzlei dem gegenüber auffallend lau, was Hatzfeld rügte, nachdem ein solcher Plan immerhin Beachtung verdiene, namentlich eine erfolgreiche Concurrenz mit Schlesien beim Linnen-Exporte in Aussicht stelle. Kaunitz aber wiederholte sein Caeterum censeo. Er bezweifelte, daß Oesterreich mit derartigen, von der Gunst des Auslandes abhängigen Unternehmungen reussiren werde, solange es durch sein Prohibitivsystem die Nachbar-Staaten drückt und zu Repressalien herausfordert. Im Uebrigen zollte

*) Ueber den Beginn dieses Unternehmens s. J. M. Schweighofer's Abhandlung von dem Commerz der österr. Staaten. Wien 1785, S. 343 ff.

**) S. Schemerl's Vorschläge zur Erleichter. u. Erweiter. d. inl. Schifffahrt ꝛc. Wien 1810, S. IV u. 49.

er dem Plane seinen Beifall. Der Kaiser war auch damit einverstanden, ignorirte jedoch in seiner Entschließung, welche weitere Erhebungen anordnete, ganz jene Einwendung des Fürsten Kaunitz und verrieth nicht die mindeste Geneigtheit, zur Realisirung des Planes etwas aus Staatsmitteln beizutragen (2. September 1784).

Ebenso wenig Vertrauen brachte er dem von einem Baron Buccow in Siebenbürgen ausgeheckten Projecte, den Altfluß schiffbar zu machen, um auf demselben siebenbürgische Erzeugnisse, insbesondere Roheisen, von Vayda-Hunyad nach der Türkei zu exportiren, entgegen, obschon der katholische Landesbischof, Graf Batthiany, für den dazu erbetenen Aerarial-Vorschuß von 100.000 fl. eine „Realcaution" zu stellen sich erbot. Er bedauerte vielmehr den Bischof, daß er so leichtsinnig sich da an Etwas betheilige, wofür ihm alles Verständniß fehlt, und zog einen Vergleich mit der Compagnia della Zia e Brighenti in Triest, welche gerade damals sich anschickte, 12 Seeschiffe den die Donau abwärts fahrenden österr. Handelsschiffen entgegenzusenden, was ihm viel dringlicher erschien. Sonach ließ er jenes Unternehmen im Stiche, ungeachtet die ung.-siebenb. Hofkanzlei und sämmtliche Staatsräthe es für lebensfähig erachtet hatten, welche Anschauung sich auch bewährte, indem dasselbe, ohne specielle Förderung durch den Staat, doch in Gang kam und wichtige Dienste leistete *).

Nur ein Mal glaubte er mit Vorschüssen an Kaufleute nicht kargen zu sollen und das war Angesichts der Getreidenoth, welche im Winter von 1788 auf 89 die Approvisionirung der an der türkischen Grenze stehenden Armee zu vereiteln drohte. Da befahl er auf Hatzfeld's Andringen und dem Rathe der ung.-siebenb. Hofkanzlei gemäß, dem Fiumaner Handelsstande mit einem Darlehen zu Hilfe zu kommen, das zwar nicht unmittelbar zur Versorgung der Truppen dienen, wohl aber diese mittelbar erleichtern sollte, indem es die Bedürfnisse der hungernden Bevölkerung des kroatischen Küstenlandes durch Getreideankäufe im venetianischen Gebiete und im Kirchenstaate zu decken möglich machte, wozu es sonst an Geld gefehlt hätte (5. Januar 1789). Der genannten Hofkanzlei genügte dies noch nicht. Sie wollte der arbeitenden Klasse jener Bevölkerung Geld zum individuellen Einkaufe in die Hände gespielt

*) S. Hormayr's Archiv f. Geograph., Gesch. ꝛc. Jhrg. 1822, S. 20 ff.

wissen und beantragte daher auf Anstiften des Gouverneurs von Fiume, in dieser Stadt entweder auf Staatskosten Bauten zu unternehmen oder ohne alle Gegenleistung Staatsgelder unter die Arbeiter zu vertheilen. Izdenczy billigte dies. Die übrigen Staatsräthe stellten dagegen das Gefährliche solcher Subventionen vor, zumal der Gouverneur von Fiume einen unbeschränkten Credit sich ausbat. Der Kaiser ertheilte ihm diesen dessenungeachtet (21. Febr. 1789).

Seine und seiner Behörden Ansichten vom Getreidehandel waren überhaupt bei aller Umsicht, die sich an entscheidender Stelle offenbarte, nicht selten verhängnißvoll.

Schon im Jahre 1783, wo Ungarn unter den Folgen einer Mißernte litt, ereigneten sich Mißgriffe. Die Ausfuhr des Getreides wurde damals in Ungarn und Galizien verboten. Der Staatsrath fand dies heilsam. Doch die Kaufleute von Triest trugen auf Widerruf des Verbots an; auch aus Galizien und aus Böhmen liefen Klagen darüber ein. Den Kaiser erschütterten diese nicht in seinem Beschlusse, den Handel mit Getreide zu hemmen. Er blieb dabei selbst auf den Bericht der ung.-siebenb. Hofkanzlei hin, daß diese Beschränkungen die Steuerkraft der Landwirthe lähmen, folglich die Staatseinnahmen hinter der Erwartung zurückbleiben, während doch alle Aussicht vorhanden wäre, daß die nächste Ernte eine ganz befriedigende sein werde. Erst als diese Vorhersage sich bestätigte, hob der Kaiser (am 9. Juli 1783) das Verbot wieder auf.

Im folgenden Jahre schlug die Getreidernte in Istrien fehl. Es waren bei den dortigen Herrschaften noch große Getreidevorräthe vorhanden; allein ein das südliche Krain bereisender Gubernialrath beruhigte sich dabei nicht, sondern regte in Verbindung mit dem Kreishauptmanne von Adelsberg an, jene Vorräthe mit Beschlag zu belegen und die Gemeinden zu ermuthigen, falls dennoch Getreide exportirt werden wollte, dasselbe aufzugreifen und unter ihre Angehörigen zu vertheilen. Das inner-österr. Gubernium fand das zulässig. Klüger zeigte sich in diesem Falle die böhm.-österr. Hofkanzlei. Sie besorgte, daß eine derartige Vorsorge die Unterthanen der Herrschaften verleiten könnte, ihr Heil ausschließlich vom Staate zu erwarten und sich aller eigenen Thätigkeit zu entschlagen. Die Weinernte sei gut und damit das Auskunftsmittel gegeben, wodurch sich die Noth von selbst behebt. Müller, Bäcker und Handelsleute werden sich beeilen, die Weinproducenten mit Lebensmitteln

zu verſehen, auch wenn der Staat ſie nicht dazu zwingt. Vielmehr würden bei derartiger Nöthigung die Zufuhren in den Seehäfen ſich vermindern. Man bedeute daher dem Kreishauptmanne, ja nicht in dem von ihm geäußerten Sinne vorzugehen. Reiſchach rieth, vorerſt das Ergebniß der angeordneten „Getreide-Beſchreibung“ abzuwarten; droht dem Bauer Hungersnoth, ſo werde die kaiſerliche Milde ſich doch ins Mittel legen müſſen. Martini und Hatzfeld vertraten den Standpunkt der Hofkanzlei. Letzterer verſicherte: nichts erzeuge ſo leicht Theuerung und Noth, als eine vorſchnell dawider getroffene Veranſtaltung. Denn dann beeile ſich Jedermann, ſeinen Bedarf zu decken, und das benutzen die Händler, um die Preiſe zu ſteigern. Es entſteht ſo gewiß, was man verhüten wollte. Dem Kaiſer leuchtete dies ein und er verwies dem inner-öſterr. Gubernium die Leichtfertigkeit, womit es zu widerſinnigen Maßregeln die Hand geboten hätte; allein er verfügte den Ankauf von Getreide auf Rechnung des Staates in Fiume und Trieſt, damit bei ſteigender Tendenz der Preiſe durch allmälige Veräußerung der ſolchergeſtalt aufgeſtapelten Getreidevorräthe dieſelben herabgedrückt werden können (29. October 1784).

Vollends das Richtige traf er und zwar mit Unterſtützung der böhm.-öſterr. Hofkanzlei ſowohl als ſeiner Staatsräthe beim Herannahen einer Hungersnoth in Galizien im Herbſte 1785. Das dortige Gubernium war zwar für ein Getreideausfuhr-Verbot und für Sequeſtration der herrſchaftlichen Vorräthe. Es kam trotz aller Zurechtweiſungen immer wieder hierauf zurück. Aber der Staatsrath und die Hofkanzlei waren ſchon im September dagegen. Im October ſchwankten ſie, weil das Gubernium die drohenden Gefahren grell ausmalte. Nur Eger eiferte damals gegen Einfuhrerleichterungen ſo gut als gegen Ausfuhrverbote. Der Kaiſer entſchied ſich für Erſtere (2. November). Bald jedoch (am 17. Novbr.) genügte ihm dieſe Vorkehrung nicht mehr, ſondern er gab aus freien Stücken dem Landesgouverneur Graf Brigido Weiſungen, welche, um es kurz zu ſagen, das Uebel durch Anbahnung eines möglichſt ungehinderten Verkehres zu heben bezweckten. Was immer die Verfrachtung hemmt oder die Beſitzer von Getreidevorräthen abhalten konnte, dieſelben feilzubieten, ſollte beſeitigt werden. Auch ſuchte der Monarch mit einer ins Kleinliche gehenden Sorgfalt den ſchlimmen Wirkungen der Noth auf die Geſundheit der ärmeren Bevölkerung vor-

zubeugen und ordnete er, um dieſer die Fähigkeit, Getreide auch bei ſteigender Theuerung noch zu erwerben, zu verſchaffen, nicht nur öffentliche, jedoch nützliche Arbeiten, ſondern auf die Abnahme ihrer verkäuflichen Producte, wie Leinwand, Geſpinnſte, Tabakblätter u. ſ. w. ſeitens ärariſcher Magazins-Verwaltungen zu guten Preiſen an. Es verſchlage nichts, ſetzte er bei, wenn dieſe Producte ſpäterhin mit einigem Verluſte hintangegeben werden müßten. Denn die baare Einbuße des Staates werde durch die Rettung dieſer Leute, welche ſonſt viel höher zu ſtehen käme oder ganz unmöglich wäre, reichlich aufgewogen.

So oft in der Folge ähnliche Bedrängniſſe in Ausſicht ſtanden, berief ſich der Kaiſer auf dieſe ſeine Normal-Verordnung. Aber er ſelber hielt ſich nicht ſtrenge daran. So ſchon im folgenden Jahre. Die ung.-ſiebenb. Hofkanzlei meldete damals (mit Bericht vom 26. October 1786) das Herannahen einer Hungersnoth in Kroatien und knüpfte an dieſe Botſchaft Anträge, welche ganz im Geiſte jener Verordnung concipirt waren. Auch die Mehrzahl der Staatsräthe ſprach ſich nun in dieſem Sinne aus. Nur Hatzfeld meinte: man trachte, um dem Uebergreifen der Noth in die deutſchen Erblande bei Zeiten zu ſteuern, daß die Kroaten ſich von hier aus blos mit dem nöthigſten Eigenbedarfe verſehen; darüber hinaus verbiete man hier den Getreideexport nach und nach. Am 28. October leiſtete der Kaiſer dieſer Inſinuation Folge, obſchon in keinem einzigen öſterr. Erblande Mangel an Getreide bevorſtand. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei erblickte daher auch in dieſem Befehle einen irrthümlichen Erlaß, der auf die außerungariſchen Provinzen um ſo weniger paſſe, je beſſer hier die Ernte geweſen, und auf Galizien, fügte ſie bei, könne derſelbe ſchon gar nicht ohne Nachtheil angewendet werden, weil dieſes Land in der Regel weit mehr auf Polen und die ruſſiſche Ukraine angewieſen ſei als umgekehrt dieſe Gebiete auf das Königreich und ein über letzteres verhängtes Ausfuhrverbot nur zu Retorſionsmaßregeln ſeitens Erſterer Anlaß geben würde. Eger eiferte gegen jedes Verbot dieſer Art. Dasſelbe ſchade beim Mangel nicht minder als beim Ueberfluſſe. In Polen habe man das Jahr zuvor dazu ſchreiten wollen, aber der Widerwille der Nation habe es verhindert. Und für Galizien habe der Kaiſer unlängſt erſt das Gegentheil vorgezeichnet. Alſo möge er bei dieſem beharren. Schon vor 12 Jahren ſei in Oeſterreich ein Pragmatikalgeſetz ergangen, das ſolche Verbote für die Zukunft auszu-

ſchließen ſchien. Kehrt man zu ihnen zurück, ſo werden auswärtige Kaufleute die öſterr. Getreidemärkte und Seehäfen meiden. Izdenczy und Reiſchach theilten Eger's Anſchauung. Erſterer erinnerte zu deren weiteren Begründung an den Getreide-Reichthum Ungarns. Hatzfeld polemiſirte zwar gegen dieſe Anſchauung, trat aber doch den Rückzug an. Auch der Kaiſer kehrte auf ſeinen oben dargelegten Standpunkt zurück (4. November 1786).

Im folgenden Jahre gaben die Ernteberichte aus Kroatien abermals zu der Beſorgniß Anlaß, daß hier, beſonders im Agramer Diſtricte, Hungersnoth eintreten werde. Die dortigen Behörden überboten ſich mit engherzigen Propoſitionen. Sogar das Branntweinbrennen ſollte dort unterſagt werden. Die ung.-ſiebenb. Hofkanzlei empfahl Approviſionirungs-Maßregeln, zu welchen die Proviantverwalter des Militärs die Hand bieten ſollten, indem ſie zunächſt für dieſes Getreide aufkaufen, das dieſem entbehrliche aber ſodann wieder veräußern würden. Dabei plädirte ſie aber doch auch für ein Ausfuhrverbot. Eger verwarf dieſen Antrag neuerdings mit beredten Worten. Deſſen Ausführung würde nur die Grundbeſitzer und die Handeltreibenden zu Grunde richten, das ehevor träge Bauernvolk noch mehr einſchläfern und ſo das Uebel in Permanenz erklären. Höchſtens ſperre man den Abfluß des Getreides in die Türkei. Martini gab der Hofkanzlei Recht und wollte nur Getreidekäufe, welche von fremden Kaufleuten vor Kundmachung des beantragten Verbots geſchloſſen worden, reſpectirt wiſſen. Hatzfeld berief ſich auf die Kriegsumſtände, die eine Verkehrsbeſchränkung, auch von beſagter Noth abgeſehen, rechtfertigen. Der Kaiſer entſchied ſich für die von Martini abgeſchwächten Anträge der Hofkanzlei, unterſagte jedoch jede Beirrung des Branntweinbrennens oder Bierbrauens und brachte für den Fall, daß die gefürchtete Kataſtrophe ausbräche, ſeine mehrerwähnte Normal-Verordnung in Erinnerung (25. September 1787).

Neben dieſem Heilverfahren ward aber doch auch die minder erprobte Praxis des Austheilens von Staatsgeldern und von äräriſchen Getreidevorräthen unter die vom Hunger heimgeſuchte Landbevölkerung fortan geübt. Bis Ende 1787 erreichten die Subventionen in baarem Gelde die Höhe von 2,266.270 fl., wovon auf Galizien 2,190.470 fl. entfielen, und in Getreide 17.780 Metzen. Außerdem waren 4540 Ctr. Mehl vertheilt worden (Ausweis vom 15. Januar 1789). Der Kaiſer

hatte dieſe Ziffern ſich noch nicht zu Gemüthe geführt, als aus Oberungarn die Nachricht einlief, es fehle dort an Lebensmitteln. Die meiſten Staatsräthe verwieſen dem gegenüber auf obige Praxis. Nur Hatzfeld mahnte nun zum Sparen, zumal die Noth noch keine übermäßige ſei, und der Kaiſer erklärte darauf hin: die Bevölkerung Oberungarns werde ſich ſelber zu helfen ſuchen müſſen, ſo gut es angeht; hungernde Männer ſollen ſich als Soldaten anwerben laſſen, die Weiber aber mögen mittelſt Handarbeit ſich geſteigerten Verdienſt verſchaffen (11. December 1788).

Die Furcht vor Holzmangel im Umkreiſe der Reſidenz hatte zu ſehr umfaſſenden Erhebungen den Impuls gegeben. Vierundſechzig Forſtbeamte des Landes unter der Enns, dann die Adminiſtration der hieſigen Staatsgüter und das Oberſt-Jägermeiſteramt waren darüber vernommen worden. Was ſchließlich die zur Verwaltung der Staatsgüter eingeſetzte Hofcommiſſion darüber berichtete und der oberſte Hofkanzler mit weiteren Bemerkungen einbegleitete, füllt ganze Hefte. Als Mittel, jenen Mangel hintanzuhalten, wurden bezeichnet: die pünktliche Handhabung der bereits beſtehenden Verordnungen, die Einſtellung der Holzdeputate der Beamten und Seelſorger, die Beſchränkung der ſ. g. Holz-Accidentien der Forſtleute, die Verminderung der Brauhäuſer, die Ausdehnung der Staatsaufſicht auf die Privatwälder, die Schmälerung der mit Holz belegten Treppelwege an den Waſſerſtraßen, die Errichtung einer Forſtſchule, die Verbreitung des Burgsdorf'ſchen Lehrbuches der Forſtwirthſchaft, die Herabſetzung der Grundſteuer von Waldflächen, endlich eine neue Wald-Ordnung. Die genannte Hofcommiſſion ſprach ſich für die Ausarbeitung eines ſolchen Geſetzes und für Beförderung der Intelligenz unter den Forſtleuten aus, ſetzte aber noch folgende Vorſchläge hinzu: Anſtellung von Kreisförſtern, Verbot der Vieheintriebs in junge Waldſchläge, womit, um für das ſo gewonnene Futter Erſatz zu ſchaffen, die Ermunterung zum Kleebau verbunden werden müßte, ferner Verpflichtung der Unterthanen, beim Eingehen der Ehe je 3 Weiden oder Felberbäume und je einen Obſtbaum zu pflanzen, und Hebung des Bergbaues auf Steinkohlen. Der oberſte Hofkanzler, Graf Kolowrat, konnte nicht umhin, die minutiöſe Wahl der zu pflanzenden Bäume anzufechten. Im Uebrigen billigte er das Gutachten der Hofcommiſſion. Eger jedoch tadelte die ganze, weitläufige Verhandlung, nachdem kein eigentlicher Mangel an

Holz drohe, ſondern dasſelbe nur immer theurer werde. Das ſei aber eine ganz natürliche Erſcheinung, hänge mit dem Steigen der Preiſe aller Artikel zuſammen, ſei insbeſondere durch die vielen Neubauten und durch das Anwachſen der Bevölkerung bedingt. Gerade in dieſer Verthenerung des Holzes liege der wirkſamſte Antrieb zu beſſerer Forſtcultur. Hiezu bedürfe es daher keiner neuen Vorſchriften. Der Staat hüte ſich überhaupt, zu weit in die Privatthätigkeit einzugreifen. Zur Ueberwachung dieſer genügen die Kreisämter. Unterthanen, welche heirathen, zwingen, daß ſie Bäume ſetzen, hieße ſich in Dinge mengen, welche unter der Würde des Staates ſind. Ebenſo verhalte es ſich mit der beantragten Prämiirung des Kleebaues. Die übrigen Staatsräthe pflichteten dem bei. Der Kaiſer entſchied auch in dieſem Sinne (11. März 1789).

Der Grundſatz der Nichteinmengung wurde, Joſephs ſonſtiger Regierungspolitik entgegen, auf dem Gebiete der Marktpolizei überhaupt mehr und mehr zur Geltung gebracht. Schon am 28. Januar 1781 ſprach ſich der Monarch gegen die Beſchränkung des Mehl- und Brodhandels durch Taxen aus. Nur gab er der böhm.-öſterr. Hofkanzlei damals anheim, zu erwägen, ob durch die Aufhebung dieſer Taxen nicht der Werth der verſteuerten, bürgerlichen Gewerbe herabgedrückt und die Verantwortlichkeit, für die Nahrungsbedürfniſſe des Publikums zu ſorgen, dergeſtalt elidirt werde, daß doch wieder Anſtalten dafür getroffen werden müßten. Jenen Gewerben hatte übrigens der Kaiſer eine Entſchädigung zugedacht und über das andere Bedenken wollte er durch probeweiſe Außerkraftſetzung der Taxen mit ſich ins Reine kommen. Techniſche Schwierigkeiten, welche Löhr und Gebler geltend machten, um eine Reviſion des bisher bei der Taxenberechnung befolgten Vorganges herbeizuführen, ließ der Kaiſer außer Acht. Am 24. April 1781 gab er das Gewerbe der Greislerei d. h. den Viktualienhandel im Kleinen frei und erneuerte das Verbot, den Preis des Brodes und des Mehls von Amtswegen feſtzuſetzen. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei machte dagegen unterm 27. April eine Vorſtellung, in der ſie bat, doch noch ihren Entwurf eines neuen Schlüſſels zur Taxbeſtimmung abzuwarten und inzwiſchen das bisherige Verfahren beizubehalten; denn ſonſt werden die Bäcker kein ſchwarzes Brot mehr backen, das ihnen wenig Gewinn einbringt. Die Mitglieder des Staatsrathes waren einſtimmig für den von der Hofkanzlei empfohlenen Aufſchub. Der Kaiſer begnügte ſich darauf hin,

die freie Brodeinfuhr zu gestatten und erklärte: er sei, was die Freiheit, Brot zu backen und dessen Gewicht zu bestimmen, anbelangt, der angekündigten Reformanträge der Hofkanzlei gewärtig (1. Mai). Damit widerrief er zum Theile seine frühere Anordnung.

Inzwischen war ein Gesuch der Wiener Schuhmacher um Herabsetzung der Ledertaxe durch die böhm.-österr. Hofkanzlei dem Kaiser mit dem Beisatze vorgelegt worden, daß die über das Verhältniß, in welchem da Lederer, Fleischhauer, Knoppernhändler und Schuhmacher zu einander stehen, eingeleiteten Erhebungen gelehrt hätten, wie schwer es sei, die collidirenden Interessen zu versöhnen. Die ganze Lederpolizei in Wien beruhe dermalen auf Zwang, wenn schon im Jahre 1779 den „Landlederern" d. h. den Gärbern des flachen Landes gestattet worden, die Wiener Wochenmärkte zu besuchen. Die Hofkanzlei schloß ihren Bericht mit dem Antrage auf völlige Freigebung des Lederhandels. Das war für Gebler ein willkommener Anlaß, gegen alle Fesseln des Verkehrs sich auszusprechen, und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes stimmten ihm bei. Der Kaiser trug sonach der böhm.-österr. Hofkanzlei damals schon (am 16. Februar 1781) auf, „fürzudenken", wie auch die noch vielen anderen Commerzialarbeitern theils in Gestalt von Handwerks-Mißbräuchen theils durch Monopolien anhaftenden Fesseln allmälig gelöst werden könnten. Und auch weiterhin wandelte er diesen Weg, wie u. A. die mit A. h. Entschließung vom 14. October 1783 erfolgte Aufhebung der geschlossenen Handwerks-Verbände der Residenz beweist. Als die Wollen-Stricker und Wirker im Januar 1784 (1783?) um die Erlaubniß, auch aus Seide Strümpfe erzeugen zu dürfen, nachsuchten und die n. ö. Regierung widerrieth, ihnen dies zu gestatten, weil die Schafwolle den Vorzug vor einem ausländischen Rohstoffe verdiene, — da befürworteten Reischach, Martini und Hatzfeld mit seltener Einmüthigkeit eine der Freiheit günstige Entscheidung, die der Kaiser auch am 27. Januar mit dem Bedeuten fällte: Jedem solle frei gelassen werden, seinen Verdienst auf die eine oder andere Weise zu suchen; hindere man die Wirker von Wollenstrümpfen, seidene zu erzeugen, so werden doch die Verfertiger letzterer deshalb um kein Paar Strümpfe mehr verkaufen, als im entgegengesetzten Falle, weil hierüber das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot entscheide, das sich durch solche Chikanen nicht beeinflussen läßt.

Doch der oberſte Hofkanzler prophezeite in einer Denkſchrift, die er im Jahre 1785 dem Kaiſer überreichte, aus dieſer freiheitlichen Richtung ſchlimme Folgen.

Der Kaiſer mag ſich wenige Wochen vor ſeinem Tode dieſer Vorherſage erinnert haben, als nämlich die böhm.-öſterr. Hofkanzlei am 17. Januar 1790 ihm auf Andringen des n. ö. Landmarſchalls Grafen Pergen von der ſteigenden Unzufriedenheit der Wiener Bevölkernng benachrichtigte und ihm unumwunden geſtand: die öffentliche Meinnug ſei beunruhiget, ſchreibe die zunehmende Theuerung den Freiheitsideen des Monarchen zu und nehme, durch die Kriegsſteuer ſo wie durch die Zeitungsnachrichten über die in Frankreich und in den Niederlanden ausgebrochenen Unruhen aufgeſtachelt, eine geradezu drohende Haltung an. Durch das Entſtehen vieler neuer Fleiſchbänke ſei das Fleiſcherhandwerk in Wien in Zerrüttung gerathen; auch die Bäcker und Mehlhändler thäten nun nimmer ihre Schuldigkeit; der Wiener Magiſtrat, mit juridiſchen und politiſchen Geſchäften überladen, kümmere ſich nicht mehr ſo wie zuvor um die Marktpolizei; Vorkauf und Wucher hätten noch nie ſolchen Umfang erreicht. Die Hofkanzlei ſtand dem Allen ziemlich rathlos gegenüber. Sie ſtellte Einiges in Abrede, erklärte Anderes für übertrieben und dachte an Palliativmittel ſonderbarſter Art, z. B. an die Verminderung der Höckerinen, weil ſie vom Vorkaufe lebten, an die Wiedereinführung der alten Satznngen auf Fiſche, an die Reactivirung der „Greisler"-Ordnung. Vor Allem ſollte eine „Wohlfeilheits-Commiſſion", die das Weitere zu überlegen hätte, eingeſetzt werden.

Eger, dem dieſer Bericht am 18. Januar zur Begutachtung zukam, läugnete nicht, daß die Theuerung zunehme, erblickte aber die Urſache davon nicht in dem „freien Syſtem" ſondern in Mißwachs, Krieg und deſſen Folgen, insbeſondere in der Störung der Getreidezufuhr aus Ungarn. Indeſſen, meinte er, müſſe der Eingenommenheit der Behörden und des Publicums für das „Satzungsſyſtem" jetzt, wo eine gewiſſe Aufregung der Gemüther ſich bemächtigt habe, immerhin Rechnung getragen werden. Man kehre daher zu letzterem Syſtem zurück. Izdenczy hob hervor, daß die Sehnſucht nach Satzungen ſchon vor Eintritt der Ereigniſſe, welche die jetzige Stimmung zumeiſt erregt hätten, ſich bemerklich gemacht habe. Er ſprach ſich daher (am 19. Januar) gleichfalls für das alte Syſtem aus. Reiſchach ſpendete (am nämlichen Tage) der

Hofkanzlei ſogar Lob für ihre „einer guten Polizei angemeſſenen und Abhilfe verſprechenden“ Vorſchläge. Hatzfeld (der auch noch an dieſem Tage ſein Votum abgab) wollte nun von der Aufhebung der Satzungen nie etwas Anderes erwartet haben, als Theuerung in den Städten; nur das Holz, meinte er, wäre von der geſetzlichen Preisbeſtimmung auch in Zukunft auszunehmen, weil die hohe Beſteuerung der Wälder die Eigenthümer nöthige, höhere Preiſe zu machen, und ſonſt zu beſorgen ſein würde, daß der Wiener Holzmarkt von Verkäufern noch ſpärlicher beſucht wird, als bisher.

Am folgenden Tage (den 20. Januar 1790) übte der Kaiſer einen jener Reſignationsacte, welche die letzten Tage ſeines Lebens in einem ſo düſteren und ſeine Perſönlichkeit gleichwohl verklärenden Lichte erſcheinen laſſen. Er reſolvirte: „Obgleich ich vollkommen überzeugt bin, daß die neuerliche Einführung der Satzungen und Alles, was hier vorgeſchlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilheit von Bedeutung oder Dauer verſchaffen wird, ſondern wohl gar zu beſorgen iſt, daß ein gänzlicher Abgang an dieſen Feilſchaften ſich zu nicht geringer Verlegenheit einſtellen wird, ſo will ich doch, da ſämmtliche Stellen und der Ruf des Publicums die Erfüllung dieſes Vorſchlags ſehnlich wünſchen und rathen, ſämmtliche Vorſchläge genehmigen. Die Zeit wird das Beſte lehren.“

Hiermit erledigte er auch einen Antrag der böhm.-öſterr. Hofkanzlei auf Wiedereinführung der Satzung beim Verkauf von Kalb- und Hammelfleiſch. Dieſen Antrag hatte, merkwürdig genug, die ungar.-ſiebenb. Hofkanzlei veranlaßt, indem ſie hoffte, es werde im Falle ſeiner Durchführung die Nachfrage nach Rindfleiſch ſich vermindern, das in Ungarn bereits ſchwer aufzutreiben war. Die böhm.-öſterr. Hofkanzlei hinwider verſprach ſich vom Herabgehen der Preiſe des Kalbfleiſches eine Förderung der Nachzucht, welche jetzt, wo die Kälber zu guten Preiſen Käufer finden, dem kurzſichtigen Bauer nimmer convenirt. Vergebens erinnerte der Präſident der n. ö. Regierung daran, daß Kalbfleiſch ein Genußmittel der vermöglicheren Volksklaſſe ſei, welcher durch Satzungen zu Hilfe zu kommen der Staat keine Urſache habe, ſo wie andererſeits die Statiſtik lehre, daß ſeit der Aufhebung der Preistaxen weniger Kälber verzehrt werden, folglich die von der Hofkanzlei gehegte Beſorgniß ohne Grund ſei. Die nun einmal erwachten Reactionsgelüſte waren nicht mehr zurück-

zudämmen. Der Kaiſer mußte in kleinen wie in großen Dingen ſelber zerſtörend eingreifen in das kühn gedachte Werk ſeines Lebens.

15. Die Lage der öſterreichiſchen Finanzen war in den erſten drei Jahren der Regierung Joſeph's II. keine ungünſtige. In Tauſenden von Gulden ausgedrückt, betrugen

I. die Einnahmen des	Geſammtſtaates *)	n. z.	die ord.	die außerord.
im Jahre	1781:	68,591;	61,142;	7,449
„ „	1782:	85,024;	62,321;	22,703
„ „	1783:	78,283;	65,848;	12,435
II. die Ausgaben des	Geſammtſtaates	n. z.	die ord.	die außerord.
im Jahre	1781:	69,347;	60,911;	8,436
„ „	1782:	85,372;	62,668;	22,704
„ „	1783:	74,866;	64,186;	10,680

Das unbedeckte Deficit, welches im erſten Regierungsjahre die Höhe von 736.000 fl. erreichte, verminderte ſich alſo im folgenden auf 348.000 fl. und wich im dritten Jahre einem Ueberſchuſſe von nahezu vierthalb Millionen. Dabei blieb die Haupteinnahme, die ſ. g. Contribution ſich beinahe gleich. Sie belief ſich (in Tauſenden von Gulden) auf 22,746; 22,643; 22,689. Völlig unverändert blieb das Ergebniß der Judenſteuer. Dieſelbe warf Jahr für Jahr 6000 fl. ab. Das Erträgniß der Zölle ſank von 5,005 auf 4,709, um im Jahre 1783 auf 4.880 ſich zu heben. Die gleiche Bewandtniß hatte es, was die Ertragstendenz betrifft, mit dem Lottogefäll (823; 784; 897), den Beiträgen nicht-ärariſcher Caſſen (1,401; 1,384; 2,553), den erſparten Intereſſen (19; 14; 18), den Gefällsſtrafgeldern (5; 3; 4) und den vereinnahmten Intereſſen von Activcapitalien (298; 272; 410), bei welchen Rubriken im dritten Jahre mitunter ſogar ein namhaft höherer Betrag, als im erſten, ſich zeigt. Das relativ beſte Ergebniß lieferten im zweiten Jahre: die Grenz-Provenien d. h. Einnahmen aus der Militärgrenze (433; 472; 416), die Schuldenſteuer (626; 633; 628), das Münz- und Berg-Gefäll (2,081; 2,133; 1,536), der Münzgewinn und das Wechſel-Agio (88; 91; 88), die Rechnungserſätze (—; 33; 4) und die „verſchiedenen" ordentl. Einnahmen (3,921; 4,381; 4,121); ferner unter den

*) Wozu damals die Niederlande und die italieniſchen Provinzen noch nicht gerechnet wurden. Letztere nahmen blos an den Auszahlungen Theil, welche unter der Rubrik „Stiftungen" begriffen ſind, und zwar von 1782 an.

außerordentl. Einnahmen die eingehobenen (gekündigten) Activ-Capitalien (1,026; 11,466; 503) und die Kaufschillingsgelder (717; 1.926; 739). Die Pferdesteuer warf in den beiden ersten Jahren gleichviel (je 9000 fl.) ab; im dritten Jahre ergab sie um 1000 fl. weniger. Ebenso lieferten die Weg- und Wassermänthe in den ersten beiden Jahren gleichviel (je 56.000 fl.); im dritten Jahre dagegen mehr als doppelt so viel (133.000 fl.). Von Jahr zu Jahr vermindert hat sich blos der Ertrag der Trankſteuer (4,609; 4,459; 4,425), der Geistlichen-Steuer (151; 146; 143) und der Gehaltrückkläſſe (Arhen) der Beamten (239; 61; 58).

Alle übrigen Einnahme-Rubriken weisen eine constante Zunahme oder mindestens keinen Rückgang auf. So der Rohertrag der Staatsgüter (2,086; 2,574; 3,329), das Salzmonopol (9,372; 10,065; 11,708), die Verzehrungssteuern (2,272; 2,355; 2,422), das Tabakmonopol (2,638; 2,671; 2,808), die Taxen (606; 670; 699), das Stempelgefäll (275; 281; 290), das Postgefäll (883; 940; 1,015), die Gewerbesteuer (149; 156; 228), die Erbsteuer (292; 307; 319) und der Ersatz der Kosten der Bancozettel-Cassen (12; 12; 13); — aber freilich auch die zu den außerordentl. Einnahmen zählenden „neu aufgenommenen Passiv-Capitalien“ (5,736; 9,311; 11,193) *).

Indessen galt diese Belastung des Staates gleich der Verminderung seiner Besitzthümer durch deren Veräußerung nur den außerordentlichen Erfordernissen, während die ordentlichen Ausgaben im ersten und dritten Jahre hinter den ordentlichen Einnahmen zurückblieben, im zweiten diese blos um 347.000 fl. überstiegen. Ja, ein Theil der auf außerordentlichem Wege aufgebrachten Gelder wurde sogar wieder verzinslich angelegt; so im Jahre 1781: 595.000; im Jahre 1782: 1,311.000; im Jahre 1783: 909.000 fl. Weitaus das Meiste, was auf diese Weise einkam, ward zum Abzahlen alter Schulden verwendet (in Tausenden von Gulden: 5,901; 18,845; 6,663). Der Rest (1,940; 2,548; 3,108) diente zu Festungsbauten. Eine effective Vermehrung der Staatsschulden trat blos im Jahre 1783

*) Vgl. über die in diesem Abschnitte vorkommenden Benennungen der Staatseinkünfte und über deren Beschaffenheit die „Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen“, welche der damalige Vice-Präsident der österr. Hofkammer, Joseph Ritter von Hauer, im Jahre 1848 bei J. B. Wallishausser in Wien hat drucken lassen, und G. v. Plenker's Aufs. über die indirecten Abgaben in Oesterreich in der „Oest. Revue“ von 1863.

ein. Faßt man das bezügliche Gebahren der dreijährigen Periode ins Auge, so zeigt sich eine effective Abnahme des Schuldenstandes um mehr als 5 Millionen.

Des Kaisers Sparsinn trug im zweiten Jahre Früchte, die im dritten größten Theils wieder verschwanden. Er reducirte zunächst die Kosten des Hofhalts (in Tausenden von Gulden ausgedrückt) von 1.782 auf 1,190, die des diplomatischen Corps von 658 auf 544, die Besoldungen sonstiger Civilbeamten von 5,013 auf 4,788, die Quartiergelder derselben von 160 auf 116, die Pensionen (welche freilich auch durch das Absterben der sie Genießenden von selber sich verminderten) von 1,414 auf 1,360, den Militär-Etat von 30,459 auf 27,970, die Auslagen für Instandhaltung der Festungen von 755 auf 507, die Reisegelder der Staats-Functionäre von 139 auf 119, die Auslagen für Geldtransporte von 8 auf 4, die Münzverluste und Wechselprovisionen von 279 auf 240, die regelmäßigen und anderen Vergütungen von 2,205 auf 2,074, die Passiv-Interessen von 11,891 auf 10,963. Aber nur der Aufwand für den Hof sowie an Quartier- und Reisegeldern wurde auch im dritten Jahre noch (um 220 beziehungsweise 6 und 9) herabgemindert und einzelne Rubriken, welche zunächst einen Zuwachs erfuhren oder sich gleich blieben, wiesen im dritten Jahre einen Rückschlag auf. So die Belohnungen und Aushilfen an Staatsdiener, welche zunächst von 236 auf 282 stiegen und dann auf 259 sanken, die Auslagen für den Sanitätscordon (21; 22; 19), die liquidirten Militär-Forderungen (1; 81; 5), die Gefälls-Rückersätze (91; 91; 74) und die „verschiedenen Auslagen“ (2,742; 8,666; 3,563). Das diplomatische Corps kostete im dritten Jahre 590, die Besoldungen machten 4,801, die Pensionen 1,389, die Militär-Erfordernisse 32,351, die laufenden Fortificationskosten 906, die Geldtransporte 7, die Münzverluste und Wechselprovisionen 256, die oben erwähnten Vergütungen 2,501, die Passiv-Interessen endlich 11.439 aus. Die übrigen Ausgaben mit Ausnahme der constanten Kosten der Bancozettel-Cassen (per 5000 fl.) und der s. g. Supererogaten-Tilgung (wozu jährlich 245.000 fl. bestimmt waren) mehrten sich von Jahr zu Jahr. Die Garden kosteten 122; 133; 195, die Stiftungen nahmen 458; 528; 545, die Conscriptions-Auslagen 19; 22; 28, die Auslagen für Mappirung 45; 47; 74, der Straßenbau 429; 632; 801, die Kanzlei-Erfordernisse 430; 458; 533, die allgemeinen Ver-

waltungs-Auslagen 1,306; 1,582; 2,567 in Anſpruch. Unter Letzteren ſind, aber nur beim Jahre 1783, auch die Koſten der Salzerzeugung begriffen. Zumeiſt waren es alſo productive Auslagen, mit welchen der Kaiſer nicht geizen zu ſollen glaubte. Ein Blick auf dieſelben genügt, um hierin auch planmäßiges Vorgehen zu erkennen *).

Unter dieſen Umſtänden iſt es begreiflich, daß eine, allem Anſcheine nach vom Grafen Kolowrat verfaßte, Denkſchrift, welche dem Kaiſer wahrſcheinlich um die Mitte des Jahres 1782 überreicht ward, die in Bancozetteln vorhandenen Beſtände öffentlicher Caſſen — bei 7 Millionen — öffentlich zu vertilgen und die Obligationen des Staates mit Geldern, die ihm zu billigeren Zinſen angeboten wurden, einzulöſen, beziehungsweiſe gegen neue Schuldverſchreibungen einzutauſchen und ſo eine rechtmäßige Zinſenreduction vorzunehmen empfahl. Der Kaiſer befolgte dieſen Rath um ſo lieber, nachdem kurz zuvor ohne Noth 33,836 neue Bancozettel im Nominalwerthe von 1,328.000 fl. gedruckt und insgeheim in Umlauf geſetzt worden waren. Aber es genügte ihm nicht, innerhalb der Finanz-Verhältniſſe, die er vorfand, ſich zurecht zu finden und ſie ſtreng zu ordnen. Er wollte für den Staat neue Einnahmequellen erſchließen, die Unterthanen von fehlerhaften Abgaben befreien, das ganze Beſteuerungsſyſtem vereinfachen und es mit ſeiner Volkswirthſchafts-Politik in Einklang bringen.

Zu dieſem Ende gab er mit dem ſchon erwähnten Handſchreiben vom 14. Januar 1783 dem oberſten Hofkanzler, Grafen Kolowrat, eine Reihe von Reformgedanken bekannt. Eingeleitet werden dieſelben mit der Bemerkung, daß es nunmehr an der Zeit ſcheine, ſolche Betrachtungen anzuſtellen, nachdem die Vereinigung der politiſchen Behörden mit den Finanzſtellen zu Stande gebracht, die Verpachtung des Tabakgefälls dem Ende nahe, ein alle Ausgaben und Einkünfte zuſammenfaſſendes Hauptbuch, die Niederlande und die italien. Staaten mit inbegriffen, vollendet und die Regierungsform vereinfacht iſt.

Der Kaiſer gibt dann ſeinem Miniſter anheim, folgende Punkte zu überlegen:

---

*) Vorſtehende Ziffern ſind (gleich den Budget-Daten, welche ich weiter unten mittheile) einem Ausweiſe entnommen, welchen Kaiſer Leopold II. mit Handſchreiben vom 8. November 1790 der Hofkammer abverlangte und an deſſen Zuſammenſtellung aus den Voracten insbeſondere die Hofräthe v. Bolza, Schotten und Schimmelpfenning ſich betheiligten.

Die Einkünfte des Staates wären durch Verminderung der Regiekosten, durch Concentration der Abgaben, durch genaue Einhebung dieser und durch bessere Vertheilung zu heben. Steigen sie, so sollen die Abgaben selbst herabgesetzt werden. Aber vor Allem thue eine Verbesserung der Kataster noth. Versteckte Besitzthümer sollen entdeckt, die Besitzer genau im Verhältnisse zu ihrem Vermögen besteuert, die obrigkeitlichen Grundstücke so gut wie die der Unterthanen belegt werden und alle nach dem gleichen Divisor. Um die Steuerfähigkeit der Landwirthe zu fördern, wäre ihnen der Zutritt zu den Märkten geschlossener Orte zu gewähren. Verzehrungssteuern sind höchstens in großen Städten beizubehalten, schon weil sie den Absatz der Bodenerzeugnisse hindern und den Consum einschränken. Auch die Verkehrsschranken zwischen den einzelnen Provinzen müßten fallen. *) Das Tabakmonopol hat der Staat selber zu verwalten n. z. in Verbindung mit dem Stempelgefälle, das rationeller einzurichten ist. Das Lottoregal mag verpachtet bleiben. Um das Salzmonopol nutzbarer zu machen, bente man blos die ergiebigsten und bestgelegenen Gruben aus und sorge man für Absatz ins Ausland, namentlich von Galizien weg.

Als es nun darauf ankam, die neue Grundbesteuerung durchzuführen und bei diesem Anlasse auch die Urbarial-Verhältnisse einer Regelung bedurften, richtete der Kaiser am 30. Juni 1783 an den Grafen Hatzfeld ein Handschreiben, das seine physiokratischen Anschauungen offenbart. Der Grund und Boden, heißt es da, ist die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt und wohin Alles zurückfließt, was zum Unterhalte der Menschen dient. Der Wechsel der Zeiten ändert hieran nichts. Deßhalb muß aber auch die Culturfläche die ganze Last der Besteuerung tragen, deren der Staat bedarf, und kann unter den Besitzern ihrem persönlichen Stande nach kein Unterschied gemacht werden. Die Besteuerung darf nur nach der verschiedenen Güte des Bodens und nach der Lage der Grundstücke, dann nach deren Größe abgestuft werden. Entgegenstehende Gesetze und Verfassungen müssen da den Forderungen des Staatswohles und der Erkenntniß weichen, daß die Meinung, als hätten die Unterthanen ihre Ländereien von den Obrigkeiten zugewiesen erhalten ebenso absurd ist, als wenn ein Landesfürst sich einbilden wollte, das Gebiet seiner Herrschaft gehöre

*) S. oben S. 551.

ihm und nicht vielmehr er dem Lande oder es seien Millionen Menschen nur für ihn geschaffen und nicht vielmehr er für sie (um ihnen zu dienen). Der Landesfürst ist, wenn er schon der Abgaben nicht entrathen kann, doch „dem Allgemeinen“ nach Ehre und Pflicht Rede und Antwort über deren Verwendung schuldig. Jeder Grundbesitzer hat hinwider das gleiche Percent des Bodenertrages, den er bezieht, zu entrichten. Dieses Erträgniß ist nach einem 10jährigen Durchschnitte der Ernteergebnisse zu berechnen. Von Letzteren ist der Rückschluß auf die Fruchtbarkeit zu ziehen. Außerdem berücksichtige man die Absatzverhältnisse. Hiezu dienen die Marktpreise. Geht man also vor, so wird man sich schmeicheln dürfen, schier den Punkt der Unfehlbarkeit erreicht zu haben. Um schneller ans Ziel zu kommen, erhebe man Alles gemeindeweise und überlasse man die Individual-Repartition den einzelnen Gemeinden. Vom ermittelten Ertrage des Grundstücks hat der Besitzer 40 Percent dem Staate zu reichen; ist er unterthäniger Bauer, so hat die Obrigkeit künftig nie mehr, als 20 Percent, von ihm zu beziehen (einschließlich aller grundherrlichen und gerichtsherrlichen Bezüge). Die herkömmliche Schuldigkeit des Unterthans berechne man nach dem Geldwerthe der Robot, wie er auf einer nahe gelegenen Staatsherrschaft sich herausstellt und dieses Ergebniß übertrage man nach der Regel de Tri auf die umliegenden Privatherrschaften. — Es folgen dann noch Wiederholungen über die Nothwendigkeit der Verkehrsfreiheit im Innern des Staates aus dem Handschreiben an Kolowrat vom Januar 1783, wobei aber auch die Abschaffung der Zünfte und der s. g. Qualitäten-Ordnungen betont ist. Durch Freigebung der Industrie, heißt es zum Schlusse, werde der Nation eine außerordentliche Schwungkraft verliehen werden, zumal die Aufhebung aller Zwischenzölle damit Hand in Hand gehen würde. Schlügen in Folge der Erhöhung der Grundsteuer die Preise des Getreides und des Weines auf und stockte sonach deren Ausfuhr, so könnten die Landwirthe durch Sicherung des inländischen Marktes (mittelst entsprechender Einfuhrverbote) und durch Steuerrückvergütung (in der Form von Ausfuhrprämien) entschädigt werden.

Dieses Programm stieß bei den Mitgliedern des Staatsrathes auf großen Widerstand.

Martini anerkannte des Kaisers „wohlthätigste Absichten“, besorgte aber bei der Menge von Bedenken, die sich ihrer Realisirung

entgegenstellen, einen schlimmen Ausgang. Obschon selber kein Grundbesitzer und sich frei von Vorurtheilen fühlend, müsse er doch Zweifel hegen, ob die bisher noch nirgends eingeführte Steuerlehre der „Oekonomisten“ (Physiokraten) an sich richtig sei. Denn steuerpflichtig seien eigentlich alle Staatsbürger; warum soll also Einer, der zwar keinen Grundbesitz, nichtsdestoweniger aber ein großes Einkommen hat, nicht unmittelbar besteuert werden? Sollen auch Länder, deren Hauptvermögen nicht in Grundstücken besteht, die ihnen obliegenden öffentlichen Lasten ausschließlich aus dem bestreiten, was die Bodenproducte eintragen? Man muthet damit derjenigen Volksclasse, die das wenigste baare Geld besitzt, zu, die Steuer für die hieran reicheren Classen vorzuschießen. Um diesen Vorschuß hereinzubringen, müßte sie es in ihrer Macht haben, die Producten-Preise zu bestimmen. Das vermag sie jedoch nicht. Gelingt es trotzdem, das Besteuerungsideal des Kaisers in den deutschen Erblanden zu verwirklichen, so wird dasselbe doch für Ungarn stets nur ein frommer Wunsch bleiben. Und dann wandern die deutschen Bauern dahin aus. Entsagt der Staat den Verzehrungssteuern, so verzichtet er allen Fremden und keiner Grundsteuer Unterworfenen gegenüber auf Beiträge, welche diese so gut als die übrige Bevölkerung, ihm schuldig sind. Wo bleibt da die Gleichheit vor dem Gesetze? Wo die rechte Proportion? Besteuert man die Landwirthe nach dem wirklichen Durchschnittserträgnisse ihrer Grundstücke, so straft man den Fleiß und belohnt man die Faulheit. Besser wird es dem Staate bekommen, wenn ohne Systemwechsel die in Tirol und Galizien schon begonnene Rectification der Grundsteuer-Kataster beendiget, sohin in den übrigen Ländern damit fortgefahren und nach Beendigung derselben in der ganzen Monarchie eine Peräquation zwischen den einzelnen Provinzen vorgenommen wird.

Reischach gestand, sich einer gründlichen Widerlegung der Lehren der „Oekonomisten“ nicht gewachsen zu fühlen. Aber sie machten auf ihn den Eindruck, als blendeten sie nur. Jedenfalls werde der Landwirth überlastet, wenn man sich an sie hält. Auch leidet darunter die Industrie, welche heimische Rohstoffe verarbeitet. Der minder Wohlhabende wird mehr zahlen müssen, als der Reiche. Tritt eine Mißernte ein, so steht das gesammte Staatseinkommen in Frage. Die Obrigkeiten den Unterthanen da gleich zu stellen, führe zu effectiver Ungerechtigkeit, nachdem Jene theurer erzeugen, theurer leben, mehr Pflichten zu erfüllen haben

und wenn sie nicht beim Steuerzahlen bevorzugt werden, die Fähigkeit einbüßen, ihren Unterthanen in Nothjahren beizustehen und für deren Steuerschuldigkeit zu haften.

Hatzfeld zergliederte das Programm Satz für Satz. Vornehmlich wendete er sich gegen die Behauptung des Kaisers: die Grundstücke der Unterthanen wären diesen nicht erst durch die Grundherren überantwortet und gegen bestimmte Reichnisse eingeräumt worden, sondern ehevor ihr Eigenthum gewesen. Dann definirte er die Steuer als einen aliquoten Theil des Einkommens, welchen Jeder im Staate für den Schutz, den ihm der Landesfürst gewährt, diesem zu entrichten hat. Hieraus folge, daß Jeder, der ein Einkommen hat, gleichviel woher, dieser Pflicht nachzukommen verhalten werden muß. Wenn die Oekonomisten annehmen, daß jeder Landwirth die ihm auferlegte Steuer auf die Abnehmer seiner Erzeugnisse überwälzen kann, so irren sie. Denn nicht die Höhe der Erzeugungskosten entscheidet über den Preis, sondern das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. So sind gerade in den österr. Erbstaaten die meisten Lebensmittel dermalen wohlfeiler, als im Jahre 1762, wo die Steuern doch um Vieles geringer waren. Und in Weimar sind sie billiger, als in den übrigen sächsischen Landen, ungeachtet der Steuerdruck dort größer ist. Will man den Ertrag gerechter Weise besteuern, so muß man die Erzeugungskosten abziehen, welche beim herrschaftlichen Grundbesitze stets sich höher belaufen, als beim unterthänigen. Auch darf man die Lasten nicht übersehen, welche von den Privat-Dominien zur Erleichterung des Staates getragen werden (Kosten der Rechtspflege, der Sicherheitspolizei u. s. w.). Wenn das Erträgniß auf 10 Jahre zurück ermittelt werden soll, so fehlen bei dem bäuerlichen Grundbesitze alle Anhaltspunkte. Der Bauer besitzt darüber keine Aufschreibungen, hat für derlei Dinge ein schlechtes Gedächtniß. Den jeweiligen Verkaufspreis findet man in den Marktlisten; aber es darf bei dieser Erhebung nicht zu sehr generalisirt und der Betrag der Zufuhrkosten nicht außer Acht gelassen werden. Ein Steuersatz von 40 Percent ist zu hoch gegriffen; aber auch von vorneherein willkürlich, weil ja erst nach Feststellung des Gesammterträgnisses sich zeigen wird, wie viel davon der Staat braucht. Ueberläßt man die Individual-Repartition den Gemeinden, so setzt es große Zerwürfnisse ab und man entfernt sich dadurch von dem Gebote der Gerechtigkeit. Den Herrschaften ihre Taxbezüge, Aus-

schanks-Regalien u. dergl. verkümmern, hieße abermals dieses Gebot verletzen.

Kaunitz hätte gegen physiokratische Experimente nichts einzuwenden gehabt, daferne alle Abgaben in Naturalien geleistet werden könnten und wenn die Complication der europäischen Verhältnisse nicht die Staaten zwänge, ihre Einkünfte dem wechselnden Bedürfnisse anzupassen, statt, wie der Kaiser will, den Aufwand nach der inneren Kraft zu bemessen. In der That besteuert man die circulirende Geldmasse in den Händen, durch die sie lauft, und da diese Hände nicht blos die der Grundbesitzer sind, muß auch die Steuer sich auf andere Theilnehmer am Gelderwerbe erstrecken.

Den Kaiser verdroß diese ablehnende Haltung seiner Staatsräthe. Er traute ihnen daher auch in solchen Dingen wenig Einsicht zu und bediente sich des Rathes derselben bei staatswirthschaftlichen Reformen, die er anstrebte, in der Folge nur selten.

Hatzfeld und Eger sind die einzigen Mitglieder seines Staatsrathes, welche öfter Gelegenheit fanden, sich mit Finanzfragen zu beschäftigen. Aber Ersterem lag da zumeist nur die Ueberprüfung der Staatsrechnungen ob, und Letzteren hatte der Kaiser vornehmlich zum Anwalt der Grundsteuerregulirung den Angriffen des Grafen Zinzendorf gegenüber sich erkoren.

Allerdings trauten einzelne Staatsräthe sich selber nicht die Fähigkeit zu, über Finanz-Angelegenheiten richtig zu urtheilen. So enthielten sich Martini und Reischach der Abstimmung, als im April 1783 die Hofrechenkammer den Antrag stellte, die Verzehrungssteuer aus der Regie der Provinzial-Stände in die des Staates zu übernehmen, das Militär mit seinen Bezügen auf die Gesammteinnahme statt auf bestimmte Zweige des Staatseinkommens zu verweisen, Ungarns Besteuerung mit der der deutschen Erblande in Einklang zu bringen (damit solchergestalt die Aufhebung der Zwischenzolllinie angebahnt werde), und, wie speciell der Hofrath von Puechberg damals vorschlug, die allgemeine Steuer-Rectification damit in Verbindung zu setzen.

Hatzfeld nahm damals allein den Kampf mit Zinzendorf, dessen Ideen in diesen Anträgen sich spiegeln, auf und wies diesen scharf zurecht, als er unter den Gründen, warum auch das Zahlenlotto aufzuheben wäre (ausdrücklich trug er damals noch nicht hierauf an), nicht

nur anführte, daß der Untergang der Nationen jederzeit durch das Verderbniß der Sitten vorbereitet worden sei, aus dem Lotto aber der Müßiggang und die Thorheit Nahrung schöpfen, — sondern auch die Geringfügigkeit des Nettoertrags (23 Percent) geltend machte. Hieraus, erwiederte Hatzfeld, folge nur, daß man den Spielplan ändern müsse. Nicht minder vertheidigte der Letztgenannte damals die herkömmliche, von Zinzendorf aber angefochtene Eintheilung der Staatseinkünfte in Camerale, Bancale, Militare und Debitale, so wie er die Leichtfertigkeit tadelte, womit Zinzendorf Oesterreichs Staatsschuld mit der französischen verglichen und gefunden hatte, Oesterreich sei, was die Dotirung der Schuldenrubrik anbelangt, gerade so übel daran, wie Frankreich. Hatzfeld hob dem gegenüber hervor, daß besagte Dotirung in Oesterreich einen jährlichen Ueberschuß darbiete, welcher $1^1/_4$ Percent der Hauptsumme zu tilgen gestattet, während in Frankreich nach der Versicherung Necker's, dessen Optimismus die Sachlage sicher bemäntle, höchstens $^1/_2$ Percent amortisirt werden könne.

Diese Controversen erneuerten sich oft. Aber so sehr sie geeignet waren, die Sachlage klar zu stellen, so sagten sie doch dem eilfertigen Monarchen, welcher darin nur Verschleppungen erblickte, kaum besser zu, als die bescheidenen Ablehnungen jeder Meinungsäußerung wegen geistiger Incompetenz.

Inzwischen hatten Kriegsanstalten, welche Joseph II. treffen zu sollen glaubte, die Staatscassen geleert und die Fortsetzung dieser Rüstungen erheischte außerordentliche Finanzmaßregeln. Solche vorzuschlagen war die Aufgabe einer Conferenz der verschiedenen Hofstellen, welche am 26. Mai 1783 dem Kaiser ihr bezügliches Berathungsprotokoll überreichte. Dieser war damit wenig zufrieden, obschon er es „wohl auseinandergesetzt" fand. Er entnahm ihm, wie er sagt, „Nichts Anderes, als was Ich schon vorher wußte und am meisten spüre: daß Kriegführen kostbar ist, besonders wenn man den Krieg zur unrechten Zeit anfängt, nicht mit Raschheit führt und durch einen voreiligen oder zu sehr verzögerten Frieden verhunzet." Man müsse in Friedenszeiten sparen, damit, wenn der Krieg beginnt, man über Vorräthe verfügt, welche gestatten, sich eines Pfandes zu bemächtigen, das einen guten Ausgang sichert. Aber den Zeitpunkt zur Eröffnung der Feindseligkeiten zu wählen, komme ihm allein zu; ebenso die Entscheidung über die strategischen Maßnahmen.

Nur die Geldbeschaffung ist Sache der Regierung, und diese werde allerdings am besten thun, wenn sie wieder in den Niederlanden Anleihen negocirt *). Dagegen wäre es ein kleinliches und unausgiebiges Mittel, wollte man die Gold- und Silbergeräthe der Klöster vermünzen. Bricht der Krieg aus, so werden die Bewohner der ganzen Monarchie wie Ein Mann für die Kosten einzustehen haben. Wer nicht als Soldat mit Mühe und Blut das Seinige beiträgt, hat sich sodann Entbehrungen aufzuerlegen oder Theile seines Vermögens zu opfern. Die richtigen Kriegssteuern wären daher Auflagen der einfachsten Art, welche das Capital treffen, und genügen diese nicht, so ziehe man in Anlehensform fremdes Capital heran. Die kaiserliche Resolution schließt mit dem Auftrage, darnach für den Bedarfsfall das Nöthige vorzubereiten. Auch hierüber scheint kein Mitglied des Staatsrathes einvernommen worden zu sein.

Zunächst trat aber keine Erhöhung des Militär-Etats ein, sondern vielmehr das Gegentheil, und änderte sich in der Finanzlage Nichts, worüber Besorgnisse hätten entstehen müssen. Das zeigen nachstehende Zahlen, die das nächste Triennium (1784, 1785, 1786) umfassen und wieder Tausende von Gulden ausdrücken.

Die Contribution stieg vom ersten zum zweiten Jahre von 23,500 auf 23,545 und wenn sie im dritten auf 22,313 sank, so war das zumeist nur ein scheinbarer Rückgang, weil er davon herrührte, daß nun 656 (000) fl., welche seitens der Juden eingingen, als „Judenstener" verrechnet wurden. Die Grenzproventen hoben sich stetig (458; 474; 481); ebenso die Erträgnisse des Stempelgefälls (358; 499; 533), des Postregals (1,171; 1,203; 1,226), des Weg- und Wassermauth-Gefälls, das zuvor größtentheils unter der Rubrik der außerordentlichen Einnahmen verrechnet worden war, (650; 673; 695), des Münzgewinns und Wechselagios (88; 126; 308, wobei die im Jahre 1786 eingetretene Erhöhung des Goldpreises den Ausschlag gab). Die altherkömmliche Judenstener blieb sich gleich (6), ebenso die Geistliche Stener (143). Zunahmen während der ersten beiden Jahre und einen Rückgang im dritten

*) Ueber ältere Anleihen, welche in den Niederlanden aufgebracht worden waren, s. v. Hauer's „Beiträge," S. 156 ff.

weiſen auf: der Domänenertrag (4,921; 5,120; 4,403) *), die „Verſchiedenen Einkünfte“ (5,319; 11,793; 6,509) und die eingehobenen Activ-Capitalien (532; 1,304; 481). Eine rapide Zunahme im erſten Jahre mit ſtarkem Rückgange in den beiden folgenden iſt an der Trankſteuer wahrzunehmen (5,092; 4,817; 4,663). Abnahmen während der erſten beiden Jahre und eine Steigerung im dritten zeigten: das Salzgefäll (11,447; 6,164; 11,826), die Arrhen (47; 41; 43), die Beiträge nichtärariſcher Caſſen (758; 609; 691). Eine Abnahme, die ſich im folgenden Jahre gleich blieb, zeigte bei Zunahme im dritten der Erſatz für die Koſten der Bancozettel-Caſſen (12; 12; 15). Im zweiten Jahre lieferten den relativ niedrigſten Ertrag: die Zölle (7,065; 6,754; 7,715), die Taxen (1,306; 795; 1,035), das Lotto (1,130; 1,128; 1,275), das Münz- und Bergregal (1,629; 1,029; 2,042), die Gefällsſtrafgelder (46; 37; 142) **), die erſparten Intereſſen (28; 13; 21), die Intereſſen von Activ-Capitalien (657; 562; 628) ***) und die Kaufſchillingsgelder (813; 542; 2,311) †). Im erſten Jahre allein zeigten einen Rückgang: die Verzehrungsſteuern (2,355; 2,417; 2,940), das Tabakmonopol (2,415; 3,172; 3,452), die Gewerbeſteuer (199; 254; 436), die Erbſteuer (304; 319; 357). Continuirlich nahm ab: die Schuldenſteuer (428; 427; 425) ††). Die Rechnungserſätze betrugen: 216; 96; 84. Die Pferdeſteuer ergab: 9; 8; 9. An gekündigten Activ-Capitalien gingen ein: 532; 1,304; 481. Die neu aufgenommenen Anleihen endlich bezifferten ſich mit 15,615; 12,261; 10,983.

---

*) Die Abnahme im J. 1786 rührte von der Hintangabe einiger Staatsgüter in Ungarn für eingetauſchte Ländereien, die zur Militärgrenze geſchlagen wurden, her.

**) Ein Theil der für 1786 unter dieſer Rubrik verrechneten Einnahmen wurde früher den Kaufſchillingsgeldern beigezählt.

***) Im Jahre 1784 wurden dieſe Intereſſen bei den Schuldnern in Ungarn auf mehrere Jahre im Voraus behoben.

†) In der durch Verkauf von Staatsgütern im Jahre 1786 erzielten, hohen Einnahme ſind die Summen begriffen, womit damals die päpſtliche Kammer Güter im Herzogthume Ferrara an ſich kaufte.

††) Der bedeutende Abfall gegen 1783 erklärt ſich bei dieſer Steuergattung aus ihrer 1784 erfolgten Aufhebung in Böhmen und Mähren, wo dafür die Trankſteuer eingeführt wurde.

Unter den „Verschiedenen Einkünften“ des Jahres 1785 sind 4 Millionen, welche der Reservecasse entnommen wurden, und ein von den Niederlanden gespendetes Don gratuit begriffen.

Durch die bis 1784 unterlassene Einbeziehung niederländischer (belgischer) Einkünfte erscheinen außerdem die Rubriken: Zölle, Trankstenern, Postgefäll, Lotto und Beiträge nichtärarischer Cassen beeinflußt.

Hält man diesen Einnahmen des Staates die Ausgaben entgegen, so verdienen vor Allem die neu angelegten Activ-Capitalien Erwähnung, welche im ersten Jahre den Betrag von 3,786 erreichten, im folgenden blos 1,029 ausmachten und im dritten zur Höhe von 3,389 sich erhoben. An Schulden wurden zurückgezahlt: 6,269; 4,775; 5,920. Weil aber die neu contrahirten Anleihen diese Abzahlungen überstiegen, wuchsen auch beharrlich die Passiv-Interessen (12,588; 12,654; 12,741). Von den im Jahre 1784 aufgenommenen Geldern wurden übrigens 6 Millionen der Reservecasse zugeführt, aus der im folgenden Jahre obige 4 behoben wurden.

Der Hofstaat kostete 1,351; 1,295; 1,527, das diplomatische Corps: 567; 619; 575. Die Garden kamen auf 282; 171; 219 zu stehen. Die Besoldungen nahmen mit jedem Jahre mehr in Anspruch (5,529; 5,816; 6,025). Die Pensionen erhöhten sich im ersten Jahre auf 1,510, um in den folgenden auf 1,460 und 1,459 sich zu vermindern. Ebenso verhielt es sich mit den Quartiergeldern (133, 126, 123). Die Stiftungen absorbirten 482; 519; 517.

Der Militär-Etat war im Jahre 1784 um nahezu 4 Millionen niedriger, als im Vorjahre, (28,463) erhöhte sich aber allerdings im folgenden Jahre auf 36,770 und betrug auch noch im nächstfolgenden 30,075. Die Conscriptionskosten verminderten sich vorerst auf 17, stiegen aber sodann auf 35 und 172. Die Mappirung beanspruchte 26; 118; 52. Dem Festungsbau wurden im Ordinarium 1,218; 747; 1,037, im Extra-Ordinarium 3,074; 1.251 und 2,572 gewidmet.

Die Kanzlei-Erfordernisse bezifferten sich mit 660; 676; 632. Die allgemeinen Verwaltungs-Auslagen verminderten sich, wenn schon nicht von Jahr zu Jahr (1,595; 1,346; 1,474); ebenso die Belohnungen und Aushilfen an Staatsdiener, u. z. continuirlich (311; 276; 267). Die Geldtransporte kosteten in den beiden ersten Jahren je 22, im dritten 27. Die Reisegelder aber betrugen 159; 198; 242.

Münzverluste und Wechselprovisionen steigerten sich zunächst von 242 auf 363, um sodann auf 286 zu fallen. Die Rückvergütung von Gefällsbeträgen nahm 147; 138; 135, die Erfüllung rezeßmäßiger Verbindlichkeiten und die Leistung von Vergütungen 2,780; 2,511; 2,347 in Anspruch. An liquidirten Militärforderungen wurden angewiesen: 0; 8; 5. Zur Tilgung von Supererogaten wurden Jahr für Jahr 245 verwendet. Die Bancozettel-Cassen mußten mit 4; 1; 21 dotirt werden.

Für Straßenbau wurden 1,805; 1,845; 2,710 verausgabt (mit Hinzurechnung mancher Beträge, welche früher in's Extra-Ordinarium eingestellt worden waren). Die Steuerregulirung taucht zuerst im Jahre 1786 mit einem Erfordernisse von 282 auf; ebenso damals die Einlösung verpfändeter Staatsgüter mit 329. Als neue Ausgabsposten sind schließlich zu nennen: die Strafgelder-Antheile (4; 1; 21) und die Rechnungs-Rückersätze (225; 23; 30), von welch' letzteren die hohe Summe aus dem Jahre 1784 auf Vergütungen, die in Italien geleistet wurden, sich bezieht.

Faßt man die Gebarungsresultate zusammen, so beziffern sich

I. die Einnahmen des Gesammtstaates mit:		u. z. die ord.;		die außerord.
im Jahre	1784:	88,740;	71,770;	16,970
„ „	1785:	86,345;	72,238;	14,107
„ „	1786:	88,844;	75,069;	13,775
II. die Ausgaben des Gesammtstaates mit:		u. z. die ord.;		die außerord.
im Jahre	1784:	84,185;	71,036;	13,149
„ „	1785:	87,078;	80,023;	7,055
„ „	1786:	85,747;	73,255;	12,492.

Die ordentlichen Einnahmen blieben also hinter dem Gesammt-Aufwande um 10 bis 15 Millionen zurück; dieser hätte aber zu seiner Bedeckung kaum des halben, außerordentlichen Zuschusses bedurft, wenn nicht jährlich mehrere Millionen zur Schuldentilgung verwendet worden wären. Und es begann damals auch, wie aus Obigem ersichtlich ist, das „Schatzsammeln."

Von der Banknoten-Presse wurde in jenem Zeitraume allerdings Gebrauch gemacht; aber angeblich blos zur Umwechslung der alten Noten. Am 8. Mai 1785 billigte der Kaiser den Entwurf des Patents, womit für 20 Millionen neue Bancozettel emittirt wurden und zwar mit dem Bedeuten: der Staat dürfe das Publicum an solchen Zetteln

nicht Mangel leiden lassen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei hatte beantragt, zu sagen: „an dieser so bequemen Gattung der Staatsmünze"; aber Hatzfeld schlug die minder auffällige Textirung vor. Seinem Ansinnen, um 4 Millionen mehr in solchen Zetteln auszugeben, gab der Kaiser keine Folge. Martini und Reischach hatten auch nur die Umwechslung im Auge. Nichtsdestoweniger scheint damals eine Vermehrung der Bancozettel eingetreten zu sein und war der Umtausch, von dem die Rede ging, nur ein partieller.

In einer Denkschrift des Grafen Carl Zinzendorf über den Geldumlauf im Bereiche der österr. Monarchie, welche vom 16. August 1785 datirt ist, gibt nämlich derselbe den Betrag der in Umlauf gesetzten Bancozettel an, wie folgt: zu Ende des Jahres 1772: 1,452.000 fl., im Juli 1779 noch nicht volle 4 Millionen, 1782: 9,328.000, 1783: 11,176.000, 1784: 12,470.000. Ja er bemerkt ausdrücklich: statt der mit Patent vom 1. Juni 1785 in Druck gelegten 1,167,500 Stück Bancozettel im Nominalwerthe von 20 Millionen Gulden seien 909.836 Stücke alter Zettel im Nominalwerthe von 13,328.000 fl. eingezogen worden. Darnach waren also von Zeit zu Zeit immer wieder neue Summen in solchen Papierscheinen hinausgegeben worden, ohne daß das Publicum davon Kenntniß erhielt. Zinzendorf warnt auch in jener Denkschrift vor der Fortsetzung dieses Verfahrens. Andererseits enthielt die Einlösungscasse, welche bestimmt war, Bancozettel gegen bare Münze einzuwechseln, Ende 1784: 9,652.000 fl. in solchen Zetteln. Sie hatte dafür blos 8 Millionen ausgelegt. Der Ueberschuß wurde als Reingewinn des Staates betrachtet. Weitere $4^1/_2$ Millionen Gulden Metallgeld lagen in besagter Casse bereit, um mit der Einlösung fortzufahren, falls sie begehrt worden wäre. Zinzendorf prophezeit, daß beim Ausbruch eines Krieges die Casse trotz dieser ansehnlichen Dotation allen Anforderungen nicht gewachsen sein werde. Die zwangsweise Verwendung der Bancozettel zur Entrichtung gewisser Abgaben halte höchstens einen Nominalbetrag von $2^1/_2$ Millionen (den 4. Theil der betreffenden Jahreseinnahme) in Circulation. Erspарte man nicht durch deren Gebrauch Transportkosten, so bliebe über diesen Betrag hinaus keine Note im Umlauf. Zu glauben, daß der Geldreichthum des Landes durch Ausgabe solcher Zettel sich vermehre, ist ein schlimmer Irrthum. Denn nur Metallgeld hat wirklichen Werth; Papiergeld dagegen ist ein bloßes

Tauſchmittel. Und der reelle Geldbedarf erheiſche keine derartig künſtliche Nachhilfe. Es mangle in der öſterr. Monarchie keineswegs an barem Gelde. Zur Zeit Kaiſer Carl's VI. habe man den Vorrath hieran daſelbſt auf 200 Millionen Gulden (Verkehrswerth) geſchätzt. Seither habe der Erbfolgekrieg 50 Millionen, der ſiebenjährige Krieg 70, der baieriſche Succeſſionskrieg 30 Millionen zugeführt. Aus Gold und Silber ſeien in den Jahren 1741 bis 1767: 179.9, von 1768 bis 1784 aber 102.6 Millionen und weitere 5 ſeien in den Jahren 1760 bis 1784 aus Kupfer geprägt worden. Das mache zuſammen 757.5 Millionen. Bringe man davon die ins Ausland geſchickten Zinſen und Hauptſummen der Staatsſchuld, die außerhalb der Monarchie aufgewendeten Kriegskoſten und die Subventionen für fremde Mächte mit zuſammen 100 Millionen in Abzug; ſchlage man die ins Ausland geſendeten „Pagamente“ auf 52.6, die blos umgeprägten Münzen zu 176 Millionen an: ſo reſultirt noch immer ein effectiver Bargeldvorrath von 400 Millionen. Deckte dieſer nicht den Bedarf, ſo hätten nicht in Krain die Weinpreiſe binnen 15 Jahren ſich verdoppelt und wäre nicht der Wohlſtand ſelbſt in Ungarn ſo geſtiegen, daß der Salzconſum dort in der Zeit von 1743 auf 1753 ſich von 497.400 Ctr. auf 649.700 hob, zehn Jahre ſpäter 841.700, nach Ablauf eines weiteren Decenniums 875.200, endlich 1783: 970.900 Ctr. betrug. Die dortigen Steuerückſtände ſeien nicht Folge von Geldmangel, wie ſo oft behauptet wird, ſondern haben in der ſchlechten Verwaltung ihren Grund. Die öſterr. Monarchie gewinne fortwährend dem Auslande bares Geld oder Edelmetall-Barren ab. Nur ſo erkläre es ſich, wie in der Periode 1765 bis 1784 aus den inländiſchen Münzſtätten für 147 Millionen Gold- und Silbermünzen hervorgehen konnten, während die heimiſchen Bergwerke in dieſem Zeitraume blos für 67.8 Millionen edle Metalle lieferten, wovon jährlich obendrein 42 Mark Gold an die Wiener ärar. Porzellanfabrik, 96 Mark Gold und 18.020 Mark Silber an die Wiener Drahtzieher abgegeben wurden. Die eigentlichen Mittel zur Befriedigung der Volksbedürfniſſe ſeien Arbeitserzeugniſſe, nicht Geldſtücke, deren bei raſchem Güterumſatze gar wenige genügen, um Jedem zu beſcheeren, was er braucht. So kaufe die Bevölkerung von Wien, gering angeſchlagen, jährlich um 47,461.000 Gulden Victualien aller Art und zahle ſie an Wohnungsmiethzinſen (von den ſteuerfreien Häuſern abgeſehen) jährlich

5,987.000 Gulden. Man könne darnach den ganzen Tagesaufwand in Wien auf 200.000 fl. schätzen, was im Jahre 73 Millionen ausmache. Gleichwohl wird, wenn die dort umlaufende Geldmenge durchschnittlich von Monat zu Monat den Herrn wechselt, dieser große Aufwand mit nur 6 Millionen bestritten. Und im gleichen Verhältnisse stehe auch anderswo der Geldbedarf zum Güterconsum.

So klar wie Zinzendorf dachten damals in Oesterreich über derlei Dinge nur wenige Staatsmänner *) und unter den hier speciell in Betracht kommenden befand sich kaum Einer, dessen Einsicht und Kenntnisse den seinigen gleich kamen.

Daß selbst Hatzfeld, dessen Tüchtigkeit im Finanzfache sonst unbestritten war, hievon keine Ausnahme machte, wurde bereits bemerkt. Aber der Kaiser hatte an den oft kleinlichen Ausstellungen, die derselbe beim Durchlesen der Staatsvoranschläge machte, seine Freude und manchmal deckte Hatzfeld auch wirklich große Gebrechen auf. So tadelte er z. B. mit Randbemerkungen vom 10. April 1785, womit er den verspäteten „Staatserforderniß-Aufsatz" für 1785 versah, an diesem die Einstellung namhafter Summen für Neubauten, während doch der Kaiser Ersparungen dabei angeordnet habe, dann die Aufnahme des Erlöses aus zu verkaufenden Staatsgütern unter die ordentl. Einnahmen, das Uebergehen der Amor-

*) In Folge des kais. Handschreibens an Zinzendorf vom 22. April 1785, womit dieser war beauftragt worden, Erhebungen über den Geldvorrath in Oesterreich anzustellen, hatten die Hofräthe Joh. Gottlieb v. Braun und v. Puechberg Gutachten abgegeben, welche von den Anschauungen und Berechnungen des Präsidenten der Hofrechenkammer stark abwichen. Puechberg sah in der Vermehrung der Geldmasse das sicherste Mittel, den Wohlstand der Monarchie zu heben. Nach ihm sollten, wenn nicht die Handelsbilanz der Monarchie fortan passiv wäre, darin 900 Millionen vorhanden sein. Beim Regierungsantritte Maria Theresia's, meinte er, habe der Geldvorrath erst 250 Mill. betragen. Fremde Armeen hätten dann 50 Millionen im Lande zurückgelassen, auf auswärtigen Handelsplätzen contrahirte Anlehen 100 M. ins Land gebracht. Durch neue Prägungen seien 300 M., durch die bergmännische Ausbeute 200 zugewachsen. Nachdem aber vielleicht nicht einmal 100 M. im Umlaufe wären, liege der andauernde Geldabfluß am Tage und stünden arge Verlegenheiten bevor. Braun schätzte den Geldvorrath auf 150 Millionen und schloß aus der im Ganzen pünktlichen Entrichtung der Staatssteuern, aus dem Aufschwunge des Handels und der Industrie, so wie aus dem ungestörten Betriebe der Landwirthschaft auf genügende Circulations-Behelfe.

tisationen, die Präliminirung neuer Schulden im Betrage von 10.2 Millionen, während die Einnahmen zu den Ausgaben in einem vollkommen befriedigenden Verhältnisse ständen. Er warf endlich die Frage auf, wie es komme, daß von den ärarischen Bergwerken in Böhmen und Steiermark ein geringerer Ertrag erwartet werde, als bisher. Von den Cassenbeständen vermuthete er, daß sie zu hoch wären. Sonst könnte unmöglich das Schuldenmachen für nöthig erachtet werden *).

Andererseits mochte der Monarch doch auch nicht der lichtvollen Schilderungen entrathen, welche Zinzendorf von den Finanzzuständen und von der Tragweite diesbezüglicher Reformprojecte zu entwerfen verstand. So war es wieder er, dem die Beantwortung der Frage: welche indirecten Abgaben nach Beendigung der Grundsteuer-Regulirung aufzuheben und durch Erhöhung der Grundsteuerquoten zu ersetzen wären? — in Ansehung der böhmischen Kronländer und der altösterr. Provinzen früher oblag, als irgend ein Mitglied des Staatsrathes vom Kaiser hierum befragt wurde. Die Frage war spruchreif, nachdem im Laufe des Jahres 1784 auf kais. Befehl vom 24. November 1783 die nöthigen Vorerhebungen gepflogen worden waren. Joseph II. forderte nun den Genannten wiederholt auf, seine Meinung ihm bekannt zu geben, was endlich am 17. Januar 1786 geschah.

Zinzendorf bezeichnete als aufzuhebend: die Schuldensteuer, welche in eine drückende Kopfsteuer ausgeartet sei und, nachdem sie in Böhmen, Mähren und Niederösterreich schon erloschen, nur mehr 432.000 fl. abwerfe; die Zwischenzölle von Getränken (511.000) und vom Vieh (123.000), deren Einhebung ohnehin 22.000 fl. koste; die Consumtions-Abgaben

*) In der That befanden sich, wie Zinzendorf in der oben angeführten Denkschrift auseinandersetzt, am Ende des Militärjahres 1784 in den Staatscassen, deren Gebarungsabschlüsse ihm vorlagen, 41.2 Millionen Gulden. Dabei blieb außer Rechnung was die Regimentscassen, die Reservecasse, die des Hofbauamts, die der Tabakgefälls-Administration und sämmtliche Cassen der ital., niederl. und vorderösterr. Provinzen enthielten. — Die Staatsschulden beliefen sich nach der gleichen Quelle mit Schluß des Rechnungsjahres 1784 auf 292.1 Mill., wovon 235.2 kündbar, 56.9 aber unkündbar waren. Hofrath Braun schätzte die in den Händen bekannter, ausländischer Gläubiger befindlichen österr. Staatsschuldverschreibungen damals (a. a. O.) auf 48.7 Mill. und wenn man die Niederländer nicht als Ausländer ansah, auf 31.3 Mill.

(zuſammen über 4 Millionen) und die für einzelne, gewerbliche Verrichtungen eingehobenen Monopols-Taxen, wie z. B. die Licenzgebühr für das Speickſammeln. Ferner beantragte er die Ermäßigung des Salzpreiſes um 1 fl. pr. Ctr., was einem Ausfalle von 776.000 fl. gleichkäme. Die geſammte Einbuße, welche der Staat hiedurch erleiden würde, berechnete er mit 6 Millionen. Dieſe könnten hereingebracht werden, wenn man die Grundſteuer, die bisher 12.2 Millionen abgeworfen habe, um 50 Percent erhöhen würde. Es verblieben dann immer noch neben der Grundſteuer andere Abgaben mit einem Geſammterträgniſſe von 14,985.000 fl. Aber die irrationellſten Laſten wären der Bevölkerung ſodann abgenommen.

Der Kaiſer vernahm über dieſe Vorſchläge den oberſten Hofkanzler Grafen Kolowrat, und den Kanzler Grafen Rudolf Chotek.

Erſterer rieth, abzuwarten, wie der Bodenertrag und die darnach neu zu ermittelnde Grundſteuer-Vertheilung ſich anläßt, billigte aber im Uebrigen die Beſeitigung der von Zinzendorf als ſchädlich bezeichneten Abgaben. Chotek fand nicht einmal die Vorfrage, welche Steuern die ſchlechteſten wären, genügend erörtert und erklärte, nach ſeinem Gefühle müßten außer der Schuldenſteuer, den Viehmäuthen an den Grenzen der einzelnen Provinzen, der Weinmauth an der Grenze der deutſchen Erblande gegen Ungarn, dem ſ. g. Fleiſchkreuzer, dem „Weindaz“ in Niederöſterreich und Görz: das Zahlenlotto (ſtatt deſſen man die Claſſenlotterie einführen könnte), die Erbſteuer, die Militär-Quartiers-Beiträge und die Pferdeſteuer hieher gerechnet werden. Die Trankſteuer wollte er nur auf die Hälfte herabgeſetzt, nicht ganz aufgehoben, den Salzpreis aber um ein Drittel vermindert wiſſen.

Ein kaiſ. Handſchreiben vom 11. December 1786 trug dem Grafen Zinzendorf die nochmalige Darlegung ſeiner Anſichten über dieſen Gegenſtand auf. Derſelbe rechtfertigte ſeine Propoſitionen dadurch, daß er die Grundſätze entwickelte, von welchen er ſich dabei habe leiten laſſen. (20. Februar 1787). Vor Allem, erklärte er, ſollten diejenigen Abgaben abgeſchafft werden, welche das Einkommen nur beim Wiederausgeben, alſo auf einem weiten Umwege, treffen, deren Einbringung große Auslagen verurſacht, die auch in keinem rechten Verhältniſſe zum Einkommen ſtehen oder gar darüber hinaus auf das Capital greifen, den Verkehr oder die perſönliche Freiheit beſchränken oder gefährliche Leidenſchaften

reizen. Demgemäß sprach er sich nunmehr auch für Beseitigung des Zahlenlottos aus *), verwarf er außerdem das Salz- und Tabakmonopol, alle prohibitiven Finanzzölle, die Verzehrungssteuern ohne Ausnahme, die Kopf- und Classensteuern (insbesondere die „menschenfeindliche" Judentoleranz-Steuer) und die „illusorischen" Abzüge von den Besoldungen der Beamten. Nicht blos der Staat, sondern auch die Landschaften und die Städte sollten derlei Steuern nicht länger beibehalten oder mindestens sie stark reduciren **).

Chotek, der diese neue Denkschrift gleichfalls zur Begutachtung zugestellt erhielt, bezeichnete nun (26. Juli 1787) auch seinerseits die prohibitiven Finanzzölle, die Abzüge von den Besoldungen der Beamten (Arrhen) und das Tabak-Monopol als schädlich, rieth, den Salzpreis auf die Hälfte herabzusetzen und die Verzehrungssteuern nur in großen, geschlossenen Städten beizubehalten. ***).

Ebenso acceptirte Kolowrat die von Zinzendorf aufgestellten Kriterien. Nur war er für Forterhebung der Erbsteuer und des subsidium ecclesiasticum, das nach damaliger Auffassung bei der katholischen Geistlichkeit die Stelle dieser Steuer vertrat, dann für Beibehaltung des Tabakmonopols, das er vielmehr auf Ungarn und Siebenbürgen auszudehnen empfahl, und für fernere Ausbeutung der Spielsucht durch das Zahlenlotto. Die Judentoleranz-Steuer wollte er blos in Böhmen, wo die Juden durch Verschärfung des Prohibitiv-Systems großen Schaden erlitten hätten, um 30.000 bis 40.000 fl. ermäßigt wissen. Auch der Salzpreis wäre herabzusetzen; nur gebe man das Monopol nicht preis. Außerhalb der Städte verzichte man auf die Licenzgebühren für Tanzmusiken (den s. g. Musik-Impost).

---

*) Eigentlich kam er damit nur auf einen schon drei Jahre früher von ihm geäußerten Gedanken zurück. Siehe oben, S. 603—604.

**) Ueber das von Zinzendorf damals vorgebrachte Project, eine Notablen-Versammlung von Grundbesitzern der gesammten Monarchie einzuberufen, damit sie entscheide, welche Steuern aufzuheben wären, — s. oben S. 169 ff. Der Brutto-Ertrag der von Zinzendorf ins Auge gefaßten Auflagen im Gesammtbetrage von 53.6 Millionen vertheilte sich nach seiner Berechnung damals auf die Quadrat-Meile der Monarchie mit 5280.4, auf den Kopf der Bevölkerung mit 2.75 Gulden (der Netto-Ertrag mit 4392.6, beziehungsweise 2.3).

***) Wie dies der Kaiser schon im Jahre 1783 vorhatte. S. oben S. 599.

Endlich kamen auch die Staatsräthe zu Wort. Aber sie sollten das weitläufige Operat nur hastig durchblättern und doch ihre Meinung darüber abgeben.

Eger, der es am 22. August 1787 Nachmittags erhielt, gab es am 25. Morgens mit der Bemerkung weiter, daß die ihm gegönnte Zeit viel zu kurz sei, um ein wohlerwogenes Gutachten darüber zu erstatten. Nichtsdestoweniger ging er ziemlich tief darauf ein. Er betonte, daß alle Ausgleichs-Projecte, welche die verschiedenen Steuergattungen betreffen, in der Luft schweben, solange nicht entschieden ist, ob auch Ungarn der „Parification" einzubeziehen sein wird. Zinzendorf sei allgemach dahin gekommen, daß er es für zuträglich erklärte, eine Steuerlast von 16 Millionen den 20, welche die Contribution (Grundsteuer) bisher liefere, zuzuschlagen. Das wäre des Guten zu viel. Das Volk könnte dann den Brotpreis nicht mehr erschwingen, die Ausfuhr der Feldfrüchte geriethe ins Stocken, der Staat müßte seine eigenen Bedürfnisse theurer bezahlen und träte einmal Mißwachs ein, so läge der Privatwohlstand nicht nur sondern auch die Staatswirthsschaft danieder. Möchte doch — ruft Eger aus — vom impôt unique, diesem physiokratischen Traumgebilde eines Schlettwein und dergleichen platonischen Welten keine Rede mehr sein! Höchstens verwandle man Abgaben, die schon ehevor auf dem Landwirthe ruhten, wie z. B. die Schuldensteuer, den Fleischkreuzer, die Relnition für Wegrobot, die Militär-Quartiers-Beiträge — in Zuschläge zur Grundsteuer. Dadurch vereinfache man die Eincassirung, ohne daß der Landwirth für Andere herhalten muß. Dann räume man mit den Zwischenzöllen auf, ermäßige man den Salzpreis und schaffe man die Trankſteuer vom Weine ab, die mit so viel Plackereien verbunden ist und den Nachtheil hat, daß der kostbarste Wein nicht höher versteuert zu werden braucht, als der wohlfeilste.

Izdenczy, der das Operat am 14. September erledigte, erklärte es gleichfalls für „unmöglich", alle indirecten Abgaben den directen einzubeziehen. Aber im Hinblik auf Ungarn entsage man dem Tabak-Monopol, im Interesse des Rechtsschutzes und zur Vermeidung von Weitwendigkeiten hebe man die Stempelpflicht auf, der Volksmoral zuliebe verzichte man auf das Zahlenlotto.

Martini entschuldigte sich zwar wieder mit seiner Unerfahrenheit in Finanzsachen, schöpfte aber aus der Wahrnehmung, wie uneinig

die ihm vorgehenden „geſchulten“ Votanten ſeien, den Muth, offen herauszuſagen, was der „ſelten irrende und nie zu verachtende, öffentliche Ruf“ von obigen Reformanträgen behaupte, was auch erfahrene Staatsmänner (die er übrigens nicht nennt) davon halten und was der geſunde Menſchenverſtand ihn lehre. Sein Votum enthält gleichwohl weiter Nichts, als die Verſicherung, daß im Staate jedes Einkommen, alſo nicht blos das aus Grund und Boden, zu beſteuern ſei, wenn nicht allgemeine Unzufriedenheit herrſchen ſoll, und den Hinweis auf die Nothwendigkeit einer Verſtändigung zwiſchen den Steuerträgern und der Regierung.

Hatzfeld fand die Vorſchläge Zinzendorf's weder „billig noch nützlich“ noch „ausführbar“. Ueberhaupt, meinte er, laſſe ſich über dieſelben erſt reden, wenn die Grundſteuer-Regulirung beendigt ſein wird. Gleichwohl erklärte er ſich damit einverſtanden, daß ſodann Abgaben im Geſammtbetrage von 2,898.000 Gulden durch Erhöhung der Grundſteuer erſetzt werden, u. z. die Claſſenſteuer, die Extra-Ausſchreibung in Schleſien, die Robotreluition (auf den Staatsgütern?), die Militär-Bequartierungs-Beiträge, die Zwiſchenmänthe, die Weg- und Brückenmänthe, der Viehaufſchlag, der Fleiſchkreuzer auf dem flachen Lande, einige Nebenabgaben und die Zölle zwiſchen Oeſterreich und Ungarn. Auch gönnte er den böhmiſchen Juden einen Nachlaß von 40.000 fl. an der nach ihnen benannten Steuer. Aber erſt wenn durch Heranziehung vieler, bisher verheimlichter Steuerobjecte und durch Conſtatirung eines merklich höheren Bodenertrags die Grundſteuerbaſis eine große Ausdehnung erhielte, wären überdies das Tabakmonopol, die Stempelgebühren und der Muſik-Impoſt aufzuheben, die Salzpreiſe zu ermäßigen und Schritte zu thun, damit das Zahlenlotto in eine Claſſen-Lotterie umgeſtaltet werde. Denn dieſe Aenderungen entzögen dem Staate eine Jahreseinnahme von 6,130.000 fl., für welche bei der Grundſteuer der Erſatz geſucht werden müßte. Gegen die Aufhebung der Verzehrungsſteuern, die der Producent vorzuſchießen hat, ſprächen die geringen Einhebungskoſten, gegen die der Erbſteuer die lachenden Erben, gegen die der „Arrhen“ der Grundſatz gleicher Beſteuerung aller Einkommens-Kategorien, gegen die des subsidium ecclesiasticum die Allgemeinheit dieſer Steuer. Man höre über die einzuleitenden Reformen auch die Provinzialſtände als die Nächſtbetheiligten, in deren Wahl es ja eigentlich ſtehen ſollte, wie ſie das Staatserforderniß aufzu-

bringen hätten. Alle Provinzen hierin gleich zu behandeln, wäre in keinem Falle zuläſſig.

Kaunitz zeigte ſich der Grundſteuer noch immer beſonders gewogen. Er lobte an ihr die „billige Regie“ und die Verhältnißmäßigkeit der Belegung, welche, weil die Feldfrüchte von Niemandem entbehrt werden könnten, indirect auch alle Einwohner des Staates treffe. Dennoch widerrieth er, alle anderen Abgaben in ihr aufgehen zu machen. Denn in Wirklichkeit träten bei ihrer Umlegung grelle Verſchiedenheiten hervor, welche, wenn die umzulegende Summe gering iſt, leicht verſchmerzt werden, dagegen bei hoher Anforderung empfindlich fallen und die ſchlimmſten Wirkungen äußern. Fehlernten zumal führen dann zu Kataſtrophen. Und je größer die Geldſumme iſt, welche der Landwirth als Steuer zu entrichten hat, deſto weniger Ausſicht hat er, dieſe Abgabe auf Diejenigen überzuwälzen, denen ſie außer ihm zugedacht iſt. Denn um dieſe Summe rechtzeitig aufzubringen, muß er ſeine Producte eher verſchleudern, als daß er beſſere Verkaufsconjuncturen abwarten kann. Je ärmer der Bauer ehevor iſt, deſto ſchlechter iſt er diesfalls daran. Wird die Grundſteuer noch erhöht, ſo iſt ſein Ruin unvermeidlich. Welchen Eindruck mußte das in Ungarn machen, deſſen Geldarmuth ſolche Erſcheinungen ins Unendliche vervielfältigen würde! Anders verhielte es ſich, wenn die Steuer in Naturalien entrichtet werden könnte. Allein das geht nur in ſehr kleinen Staaten an. Alſo keine weſentliche Steigerung der Grundſteuer-Quoten; lieber Erſatz unhaltbarer Abgaben durch andere, minder drückende; Ausgleichung der geſammten Steuerlaſt von Provinz zu Provinz; genaue Ermittlung des Bruttoertrags und der Perceptionskoſten jeder Steuergattung; Zuſammenziehung mehrerer Steuern mit der Grundſteuer nur dann, wenn die Baſis für letztere durch die Rectifications-Arbeiten ſich wider Erwarten erweitert; Herabſetzung der Salzpreiſe; beharrliche Ausnutzung des Tabakmonopols, deſſen bedeutendſte Regiekoſten (die der Grenzbewachung) das Zollgefäll trägt.

Den Kaiſer überkam beim Leſen dieſer in vielen Stücken von einander abweichenden Aeußerungen das Gefühl des Unmuthes und ſchier das der Reue darüber, daß er ſich nach Jahren wieder einmal von allen ſeinen Staatsräthen ſolche Gutachten hatte erſtatten laſſen. Er befahl, dieſe ſammt den zugehörigen Acten in der Regiſtratur ſeiner Cabinetskanzlei zu hinterlegen.

Doch die Streitfrage mußte gelöst werden, bevor die Grundsteuer neu umgelegt ward. Als daher die Regulirungs-Arbeiten sich ihrem Ende näherten, betraute der Kaiser eine Commission, welcher der Hofkanzler Baron Kreſel vorsaß, mit der Berichterstattung über die der Grundsteuer einzubeziehenden „Nebenabgaben." Am 12. September 1789 legte dieselbe ihre Beschlüsse vor. Darnach sollten 330.000 fl., die bisher auf andere Weise aufgebracht wurden, künftighin mit der Grundsteuer umgelegt werden. Alle übrigen Reformanträge wurden einer abgesonderten Verhandlung vorbehalten. Mit der Grundsteuerfrage waren sie weiter nicht zu vermengen.

Zinzendorf hatte seit jener Niederlage jeder Aenderung sich widersetzt und dem weiteren Verlaufe der Verhandlungen Hindernisse bereitet. Das rügte Eger, als besagte Beschlüsse zu seiner Kenntniß gelangten, nach Gebühr. Um aber die Bewohner der Städte jetzt, wo ihre Besteuerung mittelst einer einzigen, zunächst die Bodenproducte erfassenden und vom Landwirthe zu erlegenden Steuer so gut wie aufgegeben war, ausgiebiger „ins allgemeine Mitleiden zu ziehen", wurden neue Verzehrungssteuern ersonnen, welche sie allein zu entrichten haben sollten. Eger betheiligte sich hieran in hervorragender Weise. Izdenczy und Reischach unterstützten ihn. So kam endlich die A. h. Entschließung vom 26. September 1789 zu Stande, welche die „physiokratischen Traumgebilde" endgiltig begrub. Der Kaiser lohnte dem Staatsrathe Eger, der da zugleich als Referent und (seit Anfang März 1788) als Präsident der Grundsteuer-Regulirungs-Commission fungirte, die Entlastung seines Gewissens von diesem Alpe mit der Verleihung der Würde eines Geheimrathes *).

Inzwischen hatte Hatzfeld, so lange noch der Kaiser nicht von tödtlichem Siechthume ergriffen war, keine Gelegenheit verabsäumt, dem-

*) S. oben S. 108. Eger hatte schon als Hofrath der böhm.-österr. Hofkanzlei durch seine die Grundsteuer-Regulirung betreffenden Ausarbeitungen sich das volle Vertrauen des Monarchen erworben. Dieser erledigte ein einschlägiges Conferenz-Protokoll vom 16. Januar 1784 mit der schriftlichen Anerkennung: Eger allein habe bei seinem Votum (wonach u. A. nur die „lästigen" Abgaben in die Grundsteuer einbezogen werden sollten) von der Erkentniß des wahren Nutzens für den Staat sich leiten lassen und damit „dunklen Begriffen" so wie „den Vorurtheilen des Eigennutzes" gegenüber Stand gehalten.

ſelben die Verſchlechterung der Finanzlage zu offenbaren, welche in der That den Staat großen Gefahren ausſetzte.

Sowohl im Jahre 1787 als im folgenden Jahre blieben die ordentlichen Einnahmen hinter dem Ertrage zurück, welchen ſie 1786 geliefert hatten. Sie lieferten (in Tauſenden von Gulden) nur mehr 70,310, beziehungsweiſe 74,319. Zwar wurde Alles aufgeboten, um die einzelnen Einnahmequellen ergiebiger zu machen. Aber es gelang dies von Jahr zu Jahr nur bei der Contribution (22,889; 23,680), der Judenſteuer (693; 694), dem Tabakgefäll (3,713; 3,808), dem Lotto (1,336; 1,589), dem Poſtgefäll (1,354; 1,399), den Intereſſen der Activcapitalien (656; 692), den erſparten Intereſſen (23; 34) und dem Münz- und Berggefälle (2,107; 4,752). Die letztangeführte Steigerung wurde vornehmlich dadurch bewirkt, daß neue Scheidemünze aus Kupfer in großer Menge angefertiget ward. Eine Vermehrung für das Jahr 1787 allein wurde erreicht beim Salzgefäll (12,422; 11,759), bei den Taxen (1,131; 906), beim Stempelgefäll (634; 610), bei der Erbſteuer (415; 296), bei der Schuldenſteuer (430; 422), bei den Arrhen (83; 61), bei den Zuſchüſſen aus nichtärariſchen Caſſen (836; 797), beim Erſatze für die Koſten der Bancozettelcaſſen (20; 1) und bei den Rechnungserſätzen (219; 52). Im Jahre 1788 war der Abfall bei dieſen Rubriken mitunter deſto empfindlicher, wie die beigeſetzten Zahlen zeigen. Das Gegentheil trat ein: bei der Pferdeſteuer (welche im Jahre 1788 wieder die Höhe von 1786, nämlich 9000 fl., erreichte), bei der Geiſtlichen Steuer (deren „Rectificirung“ in Ungarn gegen die Vorjahre ein Plus von 36.000 fl. ergab), bei den verſchiedenen Einnahmen (welche, nachdem ſie auf 311.000 geſunken waren, durch Uebertragung mehrerer Poſten aus dem Extraordinarium wieder auf 480.000 gebracht wurden) und beim Münzgewinne, der ſich von 44,000 auf 263.000 dadurch hob, daß die Thaler umgeſchmolzen wurden. Alle anderen Einnahmequellen lieferten mit jedem Jahre weniger: die Grenzproventen (in Tauſenden) 326; 306, die Domänen 4,333; 3,815, die Zölle 7,667; 6,808, die Verzehrungsſteuern 2,671; 2,480, die Trankſteuern 4,651; 4,592, die Weg- und Waſſermäuthe 694; 663, die Gewerbeſteuer 385; 337, die Gefällsſtrafgelder 115; 78.

Die außerordentlichen Einnahmen wieſen freilich eine Zunahme auf. Sie erhöhten ſich von 1786 auf 1787 (in Tauſenden) von 13,775

auf 22,203 und von 1787 auf 1788 weiterhin um 16,141. Allein dieſe Vermehrung rührte einerſeits vom Schuldenmachen, andererſeits hauptſächlich vom Verbrauche einer Geldreſerve her. Letztere betrug 8 Millionen; die Summe der für den Türkenkrieg neu aufgenommenen Anleihen aber belief ſich im Jahre 1787 auf 12,270.000 fl., im folgenden Jahre auf 22,189.000 fl. Unter den ſonſtigen a. o. Zuflüſſen waren im erſten Jahre: 8,753.000 fl., im zweiten 7,544.000 fl. uncalculirte Einkünfte, dann 622.000, beziehungsweiſe 257.000 fl. Kaufſchillingsgelder und 558.000, beziehungsweiſe 355.000 eingehobene (gekündigte) Activcapitalien.

Die ordentlichen Ausgaben ſanken allerdings mit jedem Jahre. Sie machten im Jahre 1787 (in Tauſenden) nur mehr 62,023; im folgenden 58,894 fl. aus, waren alſo ſo niedrig, wie in keinem der früheren Regierungsjahre Joſeph's II. Geſpart wurde namentlich am Militär-Friedens-Etat (27,005; 24,211), an den Conſcriptionskoſten (133; 125), beim Feſtungsbau (44; 95), beim Straßenbau (1,408; 1,105), an den Koſten des Sanitätscordons (40; 37), an den Koſten der Bancozettelcaſſen (9; 0) und an den Rechnungsvergütungen (29; 4). Steigende Beträge weiſen auf: die Hofauslagen (1,790; 1,827), die Garden (254; 303), die Beſoldungen (6,667; 6,757), die Penſionen (1,552; 1,579), die Quartiergelder (129; 143), die Kanzlei-Erforderniſſe 665; 728), die Geldtransportkoſten (vornehmlich Rimeſſen nach den Niederlanden: 37; 123) und die Paſſiv-Intereſſen (13,147; 13,913). Eine Vermehrung blos im erſten Jahre (1787) mit Rückgang im zweiten trat ein: beim diplomatiſchen Corps (617; 614), bei der Mappirung (113; 81), bei den allgem. Verwaltungs-Auslagen (2,226: 1,948), bei den Reiſegeldern (245; 239), beim Münzverluſt und bei den Wechſelproviſionen (404; 328), bei den Gefälls-Rückerſtattungen (213; 121), bei ſonſtigen (insbeſondere receßmäßigen) Vergütungen (2,450; 2,432), und bei den Strafgelder-Antheilen (52; 21). Ein Rückgang im erſten Jahre, der im folgenden überholt wurde, ergab ſich beim Aufwande für Stiftungen (488; 492), bei den Belohnungen und Aushilfen (210; 251), bei den liquidirten Forderungen aus Militär (4; 5) und bei den „verſchiedenen“ Auslagen (880; 1,058). Zur Supererogaten-Tilgung waren im erſten Jahre wie in den vorhergehenden ſechs 245, im Jahre 1788 dagegen 371 beſtimmt.

Die ordentlichen Ausgaben würden übrigens in jenen zwei Jahren um ein Beträchtliches größer gewesen sein, wenn nicht die Hofrechnungskammer im ersten 3,508, im zweiten 5,822 aus den ordentlichen in die außerordentlichen Ausgaben übertragen hätte.

Auch erscheint nun zuerst ein außerordentlicher Militär-Etat: 6,617; 37,983, ein dergleichen Aufwand für Civil-Neubauten (319; 47) und für Colonisirungen (1,266; 699). Die Kosten der Steuerregulirung sind mit 1,295, beziehungsweise 1,343, die der außerordentlichen Festungsbauten mit 3,111 und 2,771 in Ausgabe gestellt. Zur Gütereinlösung wurden 392, bez. 114, zur Schuldentilgung 4,766, bez. 5,027 verwendet. Fruchtbringend angelegt wurden 2,078, bez. 1,017.

Die gesammten außerordentlichen Ausgaben bezifferten sich also im Jahre 1787 mit 23,354; im folgenden Jahre mit 55,821.

Hält man sämmtlichen Staats-Ausgaben der Jahre 1787 und 1788 per 85,377, beziehungsweise 114,725
sämmtliche Einnahmen „ 92,513, „ 112,663 gegenüber, so zeigt sich für ersteres Jahr zwar noch ein Ueberschuß von mehr als 7 Millionen, für letzteres Jahr aber trotz aller Creditoperationen ein unbedecktes Deficit von 2,062.000 fl.

Und wie kläglich lauten nicht erst die Aufschlüsse, welche gegen das Ende der Regierung Joseph's II. Hatzfeld Jahr für Jahr aus den Schlußrechnungen und Voranschlägen gab!

Die Schlußrechnung für 1786, welche von der Hofrechenkammer am 30. Juni 1787 gelegt wurde, wies einen Besitzstand der Bancozettelcasse an verzinslichen Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 10.9 Millionen nach. Diese sollten 436.000 fl. an Zinsen abwerfen; es waren jedoch als Einkommen besagter Casse blos 378.000 fl. in Empfang gestellt, ungeachtet die Regie blos 14.000 fl. kostete. Von der Contribution waren in Galizien allein 624.000 fl. nachgesehen worden, weil Mißwachs die Einbringung unmöglich machte. Der Ertrag der Domänen war um 1,622.000 fl. zurückgegangen, wovon auf die des Banats allein 619.000 fl. entfielen. Warnend hob Hatzfeld hervor, daß die Staatsschuld die Höhe von 309 Millionen erreicht habe, deren Verzinsung ein Fünftel aller Staatseinkünfte absorbire, und der scheinbar erfreuliche Ueberschuß von 1.1 Mill., welchen die Schlußrechnung con-

ſtatirte, lediglich von der Bereitwilligkeit herrühre, womit holländiſche Capitaliſten Geld vorgeſtreckt hatten.

Der Kaiſer unterdrückte dieſe, das Staatsſchuldenweſen betreffenden Bemerkungen in der Erledigung der Schlußrechnung, welche er am 1. Auguſt, im Uebrigen nach Hatzfeld's Bemängelungen, hinausgab.

Den Staatsvoranſchlag für 1787 hatte Hatzfeld am 25. März 1787 begutachtet, nachdem die Hofrechenkammer ihn erſt am 15. Febr. fertig gebracht und die böhm.-öſterr. Hofkanzlei ihn am 13. März dem Kaiſer vorgelegt hatte. Die ord. Einnahmen waren darin mit 68, die ord. Ausgaben mit 67.8 Mill. präliminirt. Zur Schuldentilgung waren 3.4 Mill. gewidmet; doch die Hofkanzlei meinte, es würde ſich empfehlen, blos 3 Mill. abzuſtatten. Hatzfeld drang nun auf Einſtellung der Schuldentitel-Emiſſion, womit freiwillige Capitaleinlagen quittirt und Verzinſungs-Verbindlichkeiten vom Staate auch ohne Noth übernommen zu werden pflegten, ferner auf Abſtoßung der zu 4 Percent verzinslichen Staatsſchulden, nachdem an Stiftungs-, Pupillen- und Fideicommißgeldern genug zu $3^1/_2$ Percent zur Verfügung ſtehen, um die Convertirung durchzuführen. Er billigte auch den Antrag Zinzendorf's, daß in Zukunft nicht mehr bei jedem Zweige der Ausgaben auch die Bedeckung ſpeciell verrechnet werden ſollte, weil das Widerſprüche und Fictionen zur Folge hatte. Die Banco-Adminiſtration hob z. B. an Gefällen 10 Mill. ein, verbrauchte aber davon ſelber blos 4.7; die Staatsſchuldencaſſe dagegen hatte eine Einnahme von blos 5.3 und einen Bedarf von 10.5 Millionen. Die Erblande brachten nicht vollkommen auf, was ſie nach dem altherkömmlichen Verhältniſſe zum Militär-Etat beizuſteuern hatten; in den Niederlanden und in den italieniſchen Staaten aber ging dafür das Doppelte deſſen ein, was darnach auf ſie entfiel. Eine und dieſelbe Einnahmequelle floß getheilt in verſchiedene Sammelcaſſen und war doch wieder bei der Verrechnung als Ganzes zu behandeln. Hatzfeld wollte nur die Staatsſchuldencaſſe fortan als eine geſonderte Caſſe angeſehen und wie bisher mit beſtimmten Einkünften dotirt wiſſen, woran Zinzendorf nicht gedacht zu haben ſcheint.

Minder rigoros verhielt ſich Hatzfeld dem Militär-Central-Abſchluſſe für 1786 gegenüber, welchen die böhm.-öſterr. Hofkanzlei ihrerſeits mit Bemerkungen begleitete, deren Tendenz mit den Plänen des Kaiſers nicht übereinſtimmte. Von der Thatſache ausgehend, daß im

Jahre 1786 für das Militär 42 Millionen verausgabt worden waren, stellte diese Centralbehörde, welcher damals auch die allgemeine Finanzverwaltung oblag, vor, daß mit jener Ziffer das Präliminare um Millionen überschritten worden sei, daß die Mehrausgabe nur mittelst Anleihen bestritten werden konnte, und daß, wenn diese Erscheinung sich wiederholen sollte, die Steuerkraft des Staates durch die zunehmende Zinsenlast erschöpft werden würde, zumal der nachgewiesene Militäraufwand zwei Drittel aller Staatseinkünfte in Anspruch nahm. Hatzfeld berichtigte zunächst die Voraussetzung der Hofkanzlei dahin, daß der Militäraufwand im Jahre 1786 nicht 42, sondern nach Abzug der durchlaufenden Posten blos 35 Millionen betragen habe, was nur die Hälfte aller Staatseinkünfte sei; er fand die Erklärung für die unverhoffte Mehrausgabe, welche auch er nicht in Abrede stellte, in dem „holländischen Zwiste", welcher etwa eine Million gekostet habe, und meinte, die deshalb eingetretene Vergrößerung der Staatsschuld habe nicht viel zu bedeuten. Aber er machte gleichwohl auf die Gefahren aufmerksam, welche die Wiederkehr solcher Ueberraschungen mit sich brächte, und erklärte es für dringend geboten, daß in Zukunft die Voranschläge nicht nur rechtzeitig beendiget, sondern auch mit strenger Gewissenhaftigkeit eingehalten werden.

Der Kaiser dankte am 4. April 1787 dem Grafen Hatzfeld für diesen Wink und ordnete an, was er vorschlug.

Dem gemäß brachte die böhm.-österr. Hofkanzlei schon am 3. October 1787 den „Militär-Friedens-Erforderniß-Aufsatz" für 1788 zur Kenntniß des Kaisers. Von den 27 Millionen, die darin als nöthig bezeichnet sind, waren 25.6 durch die dem Militär-Etat vorbehaltenen Staatseinkünfte gedeckt. Das s. g. Camerale hatte den Abgang zu tragen. Die Hofkanzlei stellte vor, daß auch jene 27 Millionen schon in einem beunruhigenden Mißverhältnisse zur Steuerkraft ständen, und theilte die Besorgniß des Hofkriegsrathes, daß die Grundsteuerregulirung die Kosten der Militärverpflegung in Ungarn um ein Namhaftes erhöhen werde. Hatzfeld bedauerte die Höhe des regelmäßigen Militärbedarfs hauptsächlich nur wegen der Schmälerung der sonst zur Schuldentilgung verfügbaren Geldmittel. Aber er verschob concrete Gegenanträge auf „ruhigere Zeiten." Diese hätten damals wenig gefruchtet, da die Kriegsverwaltung bald nachdem jener „Aufsatz" erlediget worden war, gestand, außer

den darin verzeichneten 27 Millionen weitere 29 zu benöthigen. Hatzfeld bezweifelte, daß durch freiwillige Anleihen mehr als 20 Mill. aufgebracht werden könnten *). Er widerrieth gleichwohl jeden Zwang zur Erlangung des Fehlenden, wenn man nicht dazu die Form einer besonderen Steuerausschreibung wählen würde **). Selbst die Bezahlung der für die Armee in Ungarn anzukaufenden Naturalien mit 4percentigen Staatsschuldbriefen verwarf Hatzfeld als ungerecht.

Der Staatsvoranschlag für 1788 wurde vom Präsidenten der Hofrechenkammer erst am 26. Februar 1788 vollendet. Das ordentl. Erforderniß war darin mit 66.1, die Bedeckung mit 69.8 Millionen angegeben. Bei den Zolleinnahmen wurde auf eine Vermehrung von 833.000 fl., beim Bergwesen auf einen Zuwachs von 500.000 fl. gegen das Vorjahr gerechnet. Der Kaiser nahm dieses Prognostikon, ohne Hatzfeld darüber zu vernehmen, „zur erfreulichen Wissenschaft." Aber desto schlimmer verhielt es sich mit dem außerord. Budget ***). Und die Schlußrechnung für

---

*) Graf Kolowrat, der die nöthigen Anleihen zu contrahiren hatte, versprach sich von Genua und von Frankfurt a. M. je 2½ Millionen, von Mailand beiläufig ebensoviel.

**) Nichtsdestoweniger wurde im Januar 1788 die Kündbarkeit der 4- und 3½percentigen Obligationen bei allen österr. Creditcassen suspendirt, und nicht nur den Verwaltern von Vermögenschaften der katholischen Kirche (insbesondere der Administration der Religionsfondsgüter, s. oben S. 434 u. 435), sondern auch den Curatel- und Stiftungsbehörden zur Pflicht gemacht, die von ihnen verwalteten Capitalien gegen 3½percentige Schuldbriefe an die Creditcassen des Staates abzuführen. Blos die also angelegten Pupillengelder durften beim Eintritte der Großjährigkeit des Pupillen gekündiget werden. Im Februar 1790 entfiel auch diese Begünstigung.

***) Was in dieses gehöre? — war Gegenstand einer im Februar 1789 zwischen Hatzfeld und Zinzendorf geführten Discussion. Letzterer erklärte für a. o. Einnahmen diejenigen, welche nur selten sich ergeben, dann eingehende Kaufschillinge und aufgenommene Anleihen. H. dagegen meinte, ohne gerade Zinzendorf's Begriffsbestimmung abzulehnen, alle Einnahmen, welche der Staat nicht ohne Erschöpfung seiner Kräfte regelmäßig aufzubringen vermag, müßten als außerordentliche angesehen werden. Und von den Ausgaben zählte Z. hieher die Capital-Investirungen, die Aushilfen bei Hungersnoth, Ansiedlungskosten, alle Neubauten (ohne Ausnahme) und alle (unmittelbaren) Kriegsauslagen; H. dagegen diejenigen, welche sich nur selten und in Folge außerordentli-

1787, welche dem Kaiſer am 17. October 1788 zukam, wies Gefällsrückſtände im Betrage von 4 Millionen, dann einen Schuldenzuwachs von 6 Millionen Gulden nach, ſo daß Hatzfeld nicht umhin konnte, die Einbeziehung der Lombardie und Belgiens in das Umlaufsgebiet der Bancozettel zu beantragen, worauf Kaunitz ſogleich erwiederte: auf Belgien ſei der dort ausgebrochenen Unruhen willen diesfalls nicht zu reflectiren.

Der Staatsvoranſchlag für 1789 (erſtattet am 30. April 1789) verſprach zwar einen Ueberſchuß an ord. Einnahmen von 6.1 Millionen; allein die böhm.-öſterr. Hofkanzlei bezeichnete ſelber präliminirte Einnahmen im Betrage von 7.82 Millionen als problematiſch, und Hatzfeld mußte zugeben, daß, ſo groß die im letztverfloſſenen Jahre aufgezehrten Baarvorräthe waren, doch obendrein die Schuldenlaſt um 15.6 Millionen zugenommen hatte. Auch ſtellte ſich nun heraus, daß die ungariſchen Gefälle ſchon ſeit mehreren Jahren im Lande ſelber für Militärbedürfniſſe verwendet worden waren. Hatzfeld tadelte das als „Rechnungsunrichtigkeit.“ Es wurde aber damit auch ein Gebrechen der Militär-Gebarung an den Tag gelegt, welches den betreffenden Behörden freilich geſtattete, ihre ordentl. Geldanſprüche dem aufgeſtellten Budget gegenüber mit jedem Jahre zu reduciren.

Ein glänzendes Ergebniß verkündete die Schlußrechnung für 1788; aber wieder nur in Anſehung der ord. Ausgaben und Einnahmen. Ein darin nachgewieſener Reſt von 11.4 Mill. begeiſterte ſogar den Grafen Hatzfeld zu dem Ausrufe: kein zweiter Staat erfreue ſich ſolch' blühender Finanzen. Iſt der Friede wieder hergeſtellt, dann, meinte derſelbe, werde in kurzer Zeit der jetzt allerdings ſtark angegriffene Reſervefond wieder ergänzt, die ganze Schuldenlaſt getilgt und die Steuerſchraube milder gehandhabt werden können. Nach ihm waren am ord. Militär-Budget gegen frühere Jahre damals 2,790.000 fl. und an den Auslagen für Bauten 1,300.000 fl. erſpart worden, was nur Derjenige behaupten konnte, der das außerord. Budget außer Acht ließ *). Ande-

---

cher Ereigniſſe ergeben. Z. hatte auf Grund der von ihm gemachten Eintheilung für 1787 einen Ueberſchuß von 9,419.000 fl. ordentlicher Einnahmen über derlei Ausgaben herausgerechnet.

*) S. oben S. 621.

rerseits verhehlte er aber doch auch nicht, daß die Rückstände an Einkünften die Höhe von 27 Millionen erreicht hatten, wovon bei den Domänen und Salzwerken allein 13.4 Mill. anshafteten, ohne daß die Ursachen ersichtlich gemacht worden waren. Den Schuldenstand veranschlagte er nunmehr mit Einschluß der cursirenden Bancozettel, deren Nominalwerth 22,600.000 fl. betrug, auf 362.4 Mill., gewisse Provinzialschulden, für welche übrigens auch der Staat aufzukommen hatte, wie z. B. die belgischen im Betrage von 9.2 Mill., ungerechnet. Von der Bancozettel-Reserve, welche 10 Millionen in sich begriff, waren also inzwischen nahezu 3 Millionen verausgabt worden, ohne daß das Publikum darum wußte. Hatzfeld drang jetzt auf dessen Benachrichtigung, schon damit man dem Verdachte zuvorkomme, welchen die Nummern der neu ausgegebenen Noten zu erregen geeignet waren. Endlich verlangte er Aufklärung über Ertragseinbußen, wie sie bei den galizischen Domänen nun mit 858.000 fl., bei den Zöllen mit 591.000, bei der ärar. Wollenzeugfabrik in Linz mit 149.000 fl. sich offenbarten, und erkundigte er sich nach dem noch übrigen Inhalte der Reservecasse, an deren gänzliche Ausleerung zu glauben ihm schwer fiel.

Zinzendorf legte hierauf am 26. November 1789 das Geständniß ab: die Reservecasse sei, nachdem ihr volle 10 Millionen entnommen worden, wirklich leer. Für die vielen Rückstände machte er den Krieg verantwortlich. Als Trost diente ihm das unverhoffte Eingehen von etwas über 8 Mill. außerord. Zuflüsse.

Wahrscheinlich beruhigte sich hiebei auch Hatzfeld, der, obschon er sich über die wahre Beschaffenheit der Finanzlage gewiß nicht täuschte, doch, je härter von Krankheit heimgesucht er den Kaiser wußte, desto eifriger bestrebt war, die financiellen Sorgen zu verscheuchen, welche dessen trübe Stimmung noch mehr zu verdüstern drohten.

Nur so erklärt es sich, daß der „Militär-Haupt-Abschluß für 1788", welcher am 9. Juli 1789 von der böhm.-österr. Hofkanzlei in's kaiserl. Cabinet gesendet wurde, trotz eines handgreiflichen Deficits und obschon laut Versicherung der Hofrechenkammer das Militär-Aerar aus dem Jahre 1788 stammende Verbindlichkeiten im Betrage von mindestens 3 Mill. noch nicht eingelöst hatte, doch von Hatzfeld als ein Beweis gedeutet wurde, daß die Militär-Verwaltung im kommenden Jahre mit dem Normal-Friedens-Etat und mit ihren Cassaresten das Auslangen

finden werde, und zwar um so sicherer, je größer die letzthin von ihr angeschafften Vorräthe seien.

Der kranke Kaiser indessen durchschaute diese Bemäntelungsversuche und resolvirte am 13. Juli 1789: hier kommt es nicht auf Worte oder auf Disputationen an, sondern die Armee muß zeitig genug mit Geld, wie mit allen sonstigen Bedürfnissen versehen werden, und damit in's Klare gesetzt werde, wie viel Geld sie braucht, wann es ihr zuzustellen und wozu es zu verwenden ist, — haben der oberste Hofkanzler, der Hofkriegsrath und die Hofrechenkammer sofort durch Delegirte zu Berathungen hierüber sich zu vereinigen, welche fortzusetzen sind, bis Alles in Ordnung gebracht ist.

Hintendrein beklagte sich der Hofkriegsrath gleichwohl, von der ihm für das Jahr 1789 zugesicherten Dotation seitens der Finanz-Verwaltung 7.6 Mill. nicht erhalten zu haben. Viele Gläubiger des Militärärars, namentlich in Ungarn, waren auf diese Rückstandsforderung gewiesen worden. Graf Kolowrat rechtfertigte sich mit der während des Türkenkrieges eingerissenen Verwirrung, und gab nun — vier Monate nach Joseph's II. Ableben — den übrigen Staatsministern bekannt: die letzten 3 Kriegsjahre hätten an Militär-Auslagen 218.1 Mill. verschlungen, wovon 125.6 auf außerordentlichem Wege bestritten werden mußten. Durch Steigerung des Erträgnisses laufender Einnahmequellen seien 14.4 Mill. aufgebracht worden; 44.6 Mill. konnten einstweilen durch Zuhilfenahme der Cassenvorräthe bestritten werden; der Rest von 66.6 Mill. aber laste als dauernde Nachwirkung in Gestalt von Schuldbriefen auf dem schwer geprüften Staate.

Der letzte Staatsvoranschlag, welcher, nur in der losen Form eines Concepts, von Joseph II. gutgeheißen wurde, nämlich der für 1789, passirte die Revision des Grafen Hatzfeld am 25. März 1789. Dieser fand ihn nicht nur „vollkommen formgerecht", sondern auch vielversprechend, weil, selbst wenn man $1^1/_4$ Percent aller ord. Ausgaben zur Schuldentilgung widmen wollte, noch immer ein Ueberschuß disponibel bliebe. Allein daß im Ganzen ein Deficit von $22^1/_2$ Mill. bevorstand, läugnete Hatzfeld nicht und es drohte dieser Ausfall trotz der mit 5 Millionen veranschlagten Kriegssteuer, die als Nothbehelf diente und glücklicherweise bei genauerer Ermittlung 7,682.000 fl. abzuwerfen versprach, welchem Mehrbetrage aber sich auch steigende Ansprüche in

dem Maße gegenüberstellten, als die Militär-Verwaltung über ihre Bedürfnisse und Schulden strenger mit sich zu Rathe ging. Schon am 17. Mai 1789 wurde demzufolge von dieser ein Nachtragscredit von 4,123.000 fl. begehrt und wuchsen so die Verlegenheiten.

Die Mitglieder des Staatsrathes erfuhren, Hatzfeld ausgenommen, von allen diesen Bedrängnissen des Staates nichts, oder erhielten von Dem, was sie darüber vernahmen, nur auf außeramtlichem Wege Kenntniß. Es hätte daher auch, der Aufgabe unbeschadet, die mit dem vorliegenden Buche gelöst werden soll, die Mittheilung obiger Finanzverhältnisse hier unterbleiben können; doch ergänzt sie die Regierungsgeschichte, deren Hauptmomente hier allerdings nur in ihren Beziehungen zum Staatsrathe verzeichnet sind, nach einer Richtung hin, in welcher bisher wenig vorgearbeitet ist *), und bringt sie zur Anschauung, wie beschränkt gerade in Finanzangelegenheiten die Wirksamkeit des österr. Staatsrathes unter Joseph II. war. Insoferne mag das Mitgetheilte trotz des fragmentarischen Charakters der bezüglichen Vorlagen sich als zweckgemäß erweisen.

---

*) Außer den auf S. 596 citirten Publicationen Hauer's und Plenker's kommen hier nur noch A. Beer's Buch „Die österr. Finanzen im XIX. Jahrhunderte" (Prag 1877), insbes. S. 389—390 und Czörnig's Statistisches Handbüchlein für die österr. Monarchie, I. Jhrg., Wien 1861, S. 114—115 in Betracht.

III. Der Staatsrath unter Leopold II.

Mit dem Tode Josephs II. hatte sich der Staatsrath in ein Regentschafts-Collegium verwandelt, an dessen Spitze Graf Hatzfeld stand *). Nach dem Eintreffen des neuen Monarchen in Oesterreich bat Hatzfeld am 21. März 1790 denselben um die übliche, provisorische Bestätigung der Mitglieder des Staatsrathes, die ohne alles Zögern, wenn schon nur mündlich erfolgte. Aber schon am 18. September des nämlichen Jahres übertrug diesen auch Leopold II. die Regentschaft für die Dauer seiner Abwesenheit bei der Krönung zum deutschen Kaiser in Frankfurt am Main, wohin er sich am 23. September begab. Statt einer besonderen Vollmacht erneuerte er die dem Staatsrathe von Joseph II. für den Fall seines Ablebens hinterlassene Instruction **). Den Vorsitz führte abermals Hatzfeld, dessen Stellung überhaupt fortan die eines Staatsraths-Präsidenten war, in welcher Eigenschaft er auch am 26. April 1790 sowohl an den obersten böhm.-österr. Kanzler als an den ungarischen Hofkanzler eine Note richtete, welche den Befehl des Kaisers, auch alle vom Monarchen unmittelbar erledigten Vorträge und Protokolle dem Staatsrathe nachträglich vorzulegen, zu deren Kenntniß brachte und so ein wesentliches Gebrechen des unter Joseph II. gebräuchlich gewordenen Geschäftsganges behob. Insbesondere reclamirte Hatzfeld darauf hin die Protokolle der Conferenzen, welche sogleich nach Leopold's II. Ankunft in Wien wegen Aufhebung des Josephinischen Steuer- und Urbarial-Systems stattgefunden hatten.

Als regelmäßiger Stellvertreter des Kaisers fungirte kraft eines A. h. Handschreibens vom 9. August 1790 Erzherzog Franz, der Thronfolger, aber in Ansehung der Staatsgeschäfte freilich nur dergestalt, daß diese Geschäfte durch ihn „ihre Deutung erhalten sollten."

---

*) S. oben S. 224.

**) Dies wiederholte sich anläßlich der Reise des Kaisers zur Krönung in Böhmen (Handschreiben vom 13. August 1791).

Er hatte also dieselben nicht sowohl definitiv zu besorgen, als vielmehr sie nur Denjenigen zuzuweisen, welche seiner Ansicht nach am meisten berufen waren, sich damit zu befassen. Dieser Prinz wohnte sohin auch den meisten Sitzungen des Staatsrathes bei und Hatzfeld beeilte sich, noch bevor jenes Handschreiben ausgefertiget worden war, (am 8. August 1790) sich vom Kaiser die Erlaubniß zu erbitten, nun, wo Erzherzog Franz die staatsräthlichen Agenden seiner selbstständigen Beurtheilung unterziehe, auch die Vorträge und Protokolle in geheimen Credit- und Finanzsachen, welche bis dahin Hatzfeld allein zur Einsicht erhalten hatte, dem Prinzen mittheilen zu dürfen, damit so dessen Erfahrung in den Staatsgeschäften sich erweitere.

Auch für die übrigen Mitglieder des Staatsrathes waren derlei Fragen jetzt weniger mehr Geheimnisse, als in früheren Jahren. Ja, es wurde sogar die Einbeziehung der Kriegserfordernisse in den Berathungskreis des Staatsrathes damals nicht nur erwogen, sondern auch in einzelnen Fällen thatsächlich verfügt.

Die traurige Finanzlage bestimmte nämlich den Kaiser, am 12. August 1790 die Grafen Hatzfeld und Zinzendorf zu Vorschlägen, wie sie zu verbessern wäre, aufzufordern. Da zeigte sich, daß der Militäraufwand die vornehmste Ursache der finanziellen Zerrüttung war. Von 1787 bis einschließlich 1790, für welch' letzteres Jahr ein außerordentlicher Kriegsbedarf von 43.1 Millionen präliminirt war, betrug derselbe mit Einrechnung des ordentlichen Aufwandes, der aber in jenen 4 Jahren blos 107.2 Millionen ausmachte, 252.1 Millionen. *) Der interimistische Hofkriegsraths-Präsident, Graf Ferd. Tige, mußte mit Note vom 12. April 1791 zugeben, daß die Friedensstärke der Armee noch immer durch den wirklichen Stand des Heeres überschritten sei u. z. belief sich diese Ueberschreitung auf 81.349 Mann mit 24.984 Pferden, worunter die im kais. Solde gestandenen fremden Truppen (4257 M. mit 457 Pf.) nicht begriffen waren. Er versuchte aber die Lage dadurch in einem günstigeren Lichte darzustellen, daß er das ordentliche Erforderniß für 1791 mit 304.507 Mann und 46.943 Pferden veranschlagte

*) Dit Staatsschulden hatten Ende Juni 1790 die Höhe von 370 Millionen erreicht. Durch Liquidirung vieler Naturallieferungen an die Armee und Umwechslung der für solche hinausgegebenen Geldanweisungen (Bons) mußten sie sich noch um ein Beträchtliches vermehren, was unabwendbar war.

und dafür nicht mehr als 27,039.200 Gulden in Anspruch nahm. Dabei machte er geltend, daß der ordentliche Militäraufwand im Jahre 1764 bei einer Friedensstärke von 216.388 M. u. 37.517 Pf.: 16,646.200 fl.; im Jahre 1787 bei einer Friedensstärke von 301.645 M. u. 46.780 Pf.: 24,071.400 fl. betragen habe.

Als diese Angelegenheit wider das Herkommen auch den Staatsräthen vorgebracht wurde, sprach Eger am 12. Mai 1791 sein Bedauern aus, darüber nur sehr oberflächlich urtheilen zu können, nachdem bisher er und seine Amtscollegen vom Militär, von der auswärtigen Politik, von der Ausnutzung des Staatscredits und vom Staatsrechnungswesen nur selten und stets bruchstückweise etwas vernommen hätten. Hierum befragt, müsse er aber bekennen, daß ihm der hohe Stand des Heeres jetzt, wo die auswärtigen Verhältnisse der Eroberungslust Zügel anlegen, überspannt und außer Verhältniß zu den Kräften des Staates erscheine. Beute man diese unnütze Weise im Frieden aus, so versagen sie den Dienst im Kriege. Man kehre lieber zum Friedensstand von 1764 zurück. Schon dieser Beweis von Friedfertigkeit werde die Gefahren, wider welche man sich rüsten müßte, vermindern. Man lasse sich in keine Bündnisse und Interventionen ein, deren Zwecke unklar, und sichere blos denjenigen Staaten Beistand zu, welche durch die Eroberungslust Dritter bedroht werden. Selbst Ersparnisse wird man dann machen können und diese verwende man zum Tilgen der Staatsschulden oder man setze die Steuern herab. Izdenczy billigte diesen Vorschlag schon mit Rücksicht auf Ungarn und auf die schwere Last, welche diesem Lande durch die Pflicht, ein so großes Herr zu verpflegen, aufgebürdet sei. Auch Reischach befürworte die Friedenspolitik. Hatzfeld fand die Verwicklungen im Innern der Monarchie gefährlich genug, um ein Opfer zu erheischen, als was er die Herabsetzung des Armeestandes immerhin ansah. Inwieferne von Außen Gefahren drohen, müsse die Staatskanzlei am besten wissen. Er für seine Person glaube Rußland durch England, Frankreich durch seine inneren Zustände im Schach gehalten, fürchte sich auch nicht vor dem Bündnisse Preußens mit der Türkei. Aber auf den Friedensstand von 1765 werde man schon der polnischen Erwerbungen willen nicht zurückgehen können. Daß letztere Veränderung von seinen Amtscollegen übersehen werden konnte, beweise schon, wie wenig geläufig solche Fragen der hohen Politik den Mitgliedern des Staatsrathes

ſind. Dieſe dabei jederzeit ins Vertrauen ziehen, hieße auch die wichtigſten Geheimniſſe aufs Spiel ſetzen und Entſchließungen, von deren Raſchheit zumeiſt der Erfolg abhängt, verſchleppen. Er ſelber ſei in Creditſachen ſeit mehreren Jahren, wo Graf Kolowrat vornehmlich darüber zu Rathe gezogen ward, nimmer ſo gut orientirt, als er es früher war. Und für eigentliche Militärſachen fehle ihm das nöthige Verſtändniß. Immerhin aber mögen ökonomiſche Vorfragen, welche das Militär betreffen, dem Staatsrathe häufiger, als es bisher geſchah, zur Begutachtung vorgelegt werden. Kaunitz ſtellte der Lage der Monarchie das Zeugniß aus, daß ſie „keine allzugünſtige“ aber er erachtete deshalb doch den Peſſimismus des Hofkriegsraths-Präſidenten für ungerechtfertiget und Abrüſtungen für dringend geboten. Der verſtorbene Kaiſer habe durch ſeine verfehlte Politik nach außen wie im Innern und insbeſondere dadurch, daß er ſich's in den Belgiern durch religiöſe Nergeleien die Hauptgläubiger der Monarchie entfremdete, dem preußiſchen Hofe ſelber das Meſſer in die Hand gegeben, das dieſer den Oeſterreichern dann an die Bruſt ſetzte und womit er dieſe zwang, alle thener erkauften Eroberungen an die Türkei wieder hinauszugeben. Traurig ſei es, dieſe Fehler des an ſich verehrungswürdigſten Monarchen berühren zu müſſen; aber ſie können zur Warnung dienen. Wenn Eger auch die auswärtigen Angelegenheiten und die damit zuſammenhängenden Fragen der Kriegsführung im Staatsrathe behandelt wiſſen will, ſo ſetze er gewiß voraus, daß man dieſes Collegium durch Männer vermehre, welche die erforderlichen Fachkenntniſſe beſitzen, und erſt hiedurch werde dasſelbe der großen Idee ſeiner urſprünglichen Errichtung gemäß zum wirklichen Mittelpunkte aller Staatsthätigkeit erhoben werden. Dem Kaiſer könne nur aufs wärmſte empfohlen werden, daß er den Staatsrath zu einem ſo gearteten Inſtrumente für planmäßiges Vorgehen umgeſtaltet. Dann werde Vieles von Vorne herein unterlaſſen werden, wozu hintendrein die Mittel fehlen. Eine Reduction der öſterr. Streitkräfte ſei im Augenblicke noch durch Aufklärungen bedingt, welche die nächſte Zukunft bringen wird; keinesfalls werde man jedoch, wie Eger meint, bis zum Stande von 1765 herabgehen können.

Leopold II., deſſen Abſicht bei Zuweiſung jenes Gegenſtandes an den Staatsrath kaum geweſen war, damit dieſem gegenüber die Com-

petenzfrage aufzuwerfen, — forderte deſſen Mitglieder auf, nochmals hierüber ſich zu äußern.

Eger erblickte hierin eine Aufforderung, noch energiſcher, als er es ſchon gethan hatte, für die Erweiterung der Competenz des Staatsrathes einzutreten. Ohne Ueberſicht über das Ganze der Staatsverwaltung, ſagte er, werden die ſtaatsräthlichen Gutachten ſtets nur mangelhaft ausfallen. Um dem vorzubeugen, hätten auch urſprünglich der Staatskanzler und der Feldmarſchall Daun den Sitzungen des Staatsrathes beigewohnt. Creditoperationen ſollten freilich insgeheim abgethan werden; aber wenn ſchon der Staat dabei der verſchiedenſten Unterhändler bedarf, auf deren Verſchwiegenheit er nicht immer rechnen kann, ſo verſchlägt es ſicher nicht viel, ob außerdem auch erprobte Männer, wie die Staatsräthe ſind, etwas davon erfahren. Vielmehr werden dieſe häufig gute Winke geben können. So lange es überhaupt in Oeſterreich an einem Centrum fehlt, von welchem Alles mit einem, nicht ins Kleinliche ſich verlierenden Blicke überſchaut werden kann, biete die Staatseinrichtung in Anſehung einer harmoniſchen Leitung der Geſchäfte nicht die nöthige Beruhigung. Aber dermalen handle es ſich nicht um Durchführung der darnach erforderlichen Neuerungen. Dieſe mögen auf paſſendere Zeiten verſchoben bleiben. Der Kaiſer danke auch vorerſt nur denjenigen, welche die Armeereform angeregt haben, für ihren guten Willen und verſpreche blos, unter günſtigen Umſtänden auf ihre Rathſchläge Bedacht nehmen zu wollen.

Da auch Reiſchach, Hatzfeld und Kaunitz mit dieſen Vertagungsanträgen Eger's einverſtanden waren, ließ der Kaiſer mit Entſchließung vom 8. Auguſt 1791 die Dinge vorerſt auf ſich beruhen. Aber was die Einſchränkung des Militär-Budgets anbelangt, wurden die Staatsräthe zwei Monate ſpäter nichtsdeſtoweniger abermals um ihre Meinung befragt, welche wieder auf das Anſtreben von Erſparungen hinauslief, wozu Erzherzog Franz bemerkte: es könnten die Koſten des Heeres ſeiner Stärke unbeſchadet wohl um ein Drittel vermindert werden, wenn man nur mit dem Gelde beſſer umzugehen wüßte und einige Einrichtungen modificiren wollte. Sohin forderte der Kaiſer unterm 24. October den Hofkriegsrath auf, ſich der größtmöglichen Wirthſchaftlichkeit zu befleißen. Die innere Organiſation des Staatsrathes blieb indeſſen unverändert, obſchon die Auseinanderſetzungen Eger's auf Leopold II. offenbar einen tiefen Eindruck gemacht hatten.

Letzteres erhellt aus einem Handschreiben, welches der Kaiser am 9. August 1791, also am Tage, wo er nach Außen seinen Entschluß, am herkömmlichen Wirkungskreise des Staatsrathes nichts zu ändern, aussprach, — an Hatzfeld richtete. Darin wird fast mit den Worten, deren Eger sich bedient hatte, auf die Nothwendigkeit eines Centrums hingewiesen und es als eine natürliche Consequenz davon bezeichnet, daß das dazu bestimmte Regierungs-Collegium auch das Militärwesen, so weit es das Publico-Politicum und das Oeconomicum betrifft, dann die geheimen Finanz- und Credit-Geschäfte, wie nicht minder die auswärtige Politik zur Beurtheilung zugewiesen erhalte. „Mit einem Worte", heißt es in dem Handschreiben, „alle Regierungsbranchen, welche auf inländische Geschäfte Einfluß nehmen, die stricte Judicatur d. h. die Verhandlung der Processe allein ausgenommen, müssen bei jener Stelle als in das Centrum Unionis einfließen und von dort aus ihre Erledigung erhalten", — so wie auch dieselbe über der richtigen Erfüllung des Angeordneten zu wachen hat.

Der Kaiser war bereit, falls die Staatsräthe darauf antragen würden, zwei neue über deren Vorschlag zu ernennen, welche die erforderlichen Fachkenntnisse mitbrächten. Er gewärtigte den bezüglichen Bericht bei seiner Rückkehr von der Krönungsreise nach Prag. Doch Hatzfeld betrachtete das Handschreiben als an ihn allein gerichtet und beantwortete es dem gemäß auch allein. Sein Votum gelangte zur Kenntniß der übrigen Mitglieder des Staatsrathes erst im November 1791, als Martini dem Kaiser empfahl, die Cabinets-Kanzlei mit der des Staatsrathes zu vereinigen und gleichzeitig die Stellung des Letzteren dahin zu modificiren, daß er auch Anordnungen zu treffen hätte. Der Kaiser befragte nun unter Anschluß des Hatzfeld'schen Votums jene Räthe über ihre Meinung. Allein die Abgabe dieser Gutachten verzögerte sich bis nach seinem Tode und so blieb bis dahin auch der Staatsrath was er bisher gewesen: ein berathendes Organ für inländische Staatsgeschäfte mit grundsätzlicher Ausschließung aller Militär-, diplomatischen und geheimen Finanz- (insbesondere Credits-) Sachen *).

*) Das Hatzfeld'sche Votum wurde der Ausgangspunkt der Reformbestrebungen, deren Gegenstand der Staatsrath unter Kaiser Franz war, und wird daher besser im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen mitgetheilt und besprochen.

Nicht einmal in seiner Zusammensetzung und unter dem Kanzleipersonal, das ihm zur Dienstleistung zugewiesen war, ergab sich eine Aenderung von Belang; abgesehen freilich von der Ernennung zweier staatsräthlicher Controlore, welche in die Regierungszeit Leopold's II. fällt und übles Aufsehen machte.

Der Antrag hiezu ging vom Justiz-Hofrathe v. Keeß aus und bezweckte die Ueberwachung aller Hof- und Länderstellen in Betreff der Ausführung kaiserlicher Anordnungen und approbirter Sitzungsbeschlüsse.

Lazar Rißel, ein jüdischer Handelsmann aus Solotwina in Galizien, hatte 1787 Unterschleife der galizischen Salz- und Domänen-Administration zur Kenntniß des Lemberger Guberniums gebracht, dieses aber dem Unwesen nicht weiter nachgespürt, obschon es von der Hofkanzlei in Wien hiermit beauftragt worden war. Rißel beschwerte sich hierüber im Spätherbste 1791, schrieb der Lauigkeit der Aufsichtsbehörden sein mittlerweile erfolgtes Falliment zu und bat zur Entschädigung dafür um ein unverzinsliches Staatsdarlehen von 20.000 fl. Das versetzte alle betheiligten Aemter in Aufregung. Auch die Staatsräthe fanden den Fall bedeutsam genug, um eine strenge Untersuchung darüber einzuleiten. Der Kaiser nahm sich die Sache nicht minder zu Herzen. Ich habe — schrieb er ihretwegen am 1. December 1791 u. A. eigenhändig — mir zum unverbrüchlichsten Gesetz gemacht, die Pflichten meines Standes bestmöglich zu erfüllen; zu diesen gehört, die Staatsbeamten zur Einhaltung ihrer Schuldigkeit zu ermuntern, zu ermahnen und nöthigen Falls zu zwingen. — In Befolgung dessen suspendirte er nicht nur den die Schuld an der Verzögerung trägenden Gubernialrath von Amt und Gehalt, sondern ging er auch auf jenen Antrag ein, obschon Hatzfeld ihm vorgestellt hatte, wie beschämend dies für die Behörden, mit wie viel neuen Schreibereien es verbunden und wie schwer der rechte Mann für eine so schwierige Aufgabe zu finden wäre.

Der Kaiser glaubte die geeigneten Persönlichkeiten in dem Secretär der Bancogefäll-Administration v. Leon und im Hofsecretär v. Mergenthal gefunden zu haben, verlieh Beiden den Regierungsrathstitel und wies sie unterm 1. December 1791 an, täglich sowohl in der Cabinets- als in der Staatsraths-Kanzlei sich über alle A. h. Aufträge zu informiren, sich Verzeichnisse derselben anzulegen und sohin auszukundschaften, ob denselben Folge geleistet werde. Entdeckten sie eine Unterlassung oder sonstige Pflichtwidrigkeit, so hatten sie vor Allem den Chef der betreffenden Be-

hörde davon zu benachrichtigen; half dies nicht, so hatten sie davon unmittelbar dem Kaiser die Anzeige zu erstatten, welchem auch von 14 zu 14 Tagen Berichte über ihre Wahrnehmungen vorzulegen waren.

Mit dem Staatsrathe hing also diese Controlmaßregel nur äußerlich zusammen.

Der Kaiser trug demselben blos (unterm 3. Januar 1792) auf: jeweilen ihm diejenigen A. h. Resolutionen zu bezeichnen, deren Befolgung speciell zu überwachen wäre, und wies den beiden „Staats-Controloren" (unterm 18. Januar 1792) zwei besonders erprobte Kanzlisten der Staatraths-Kanzlei (Pittrich und Puechberg) als Hilfsarbeiter zu *).

Mitglieder des Staatsrathes waren damals außer Hatzfeld blos Eger, Izdenczy, Kaunitz und Reischach. — Martini war 1788, Kresel im Februar 1789 ausgeschieden. Löhr und Gebler hatten schon 1782 aufgehört Staatsräthe zu sein **).

Die Eigenschaft, in welcher der Kronprinz an den Berathungen des Staatsrathes theilnahm, war allem Anscheine nach formell nicht näher geregelt, und ungeachtet derselbe häufig den Herrscher vertrat, führte doch Hatzfeld als „dirigirender Minister" fortan das Präsidium, soweit ein solches da (beim schriftlichen Geschäftsgange) überhaupt nöthig war.

*) Von sonstigen Veränderungen im Personal-Status der Staatsraths-Kanzlei sind aus den letzten Jahren der Regierung Joseph's II. und aus der Zeit Leopold's II. nur folgende zu erwähnen: im Jahre 1788 wurden die Kanzlisten Müller und Barady aufgenommen; 1789 erscheint als neu hiezu befördert ein Concipist Seidl und bald darauf Einer Namens Knecht; Scio wurde damals Secretär (s. oben S. 103). Im folgenden Jahre rückte der geh. Cabinetssecretär Böhm (?) in diese Stellung ein, jedoch nur, um sie schon 1791 mit der eines Hofagenten zu vertauschen. Im letzteren Jahre (1791) fanden die Kanzlisten Quien und Bruckenthal Aufnahme, rückte der Accessist Joseph Wieland (bis dahin im Status der ungar. Hofkanzlei), dessen Aufnahme von Joseph II. unterm 4. April 1789 genehmiget worden war, zum Concipisten vor, wurde auch mit Cabinetsschreiben vom 12. August der Kreisschul-Commissär Joseph Walter hiezu ernannt, trat der seit 1789 dem St.-R. Izdenczy zugetheilte Concipist Mayrhofer der ungar. Hofkanzlei in gleicher Eigenschaft zur Staatsrathskanzlei über, und wurden die s. g. Kammerboten des geheimen Cabinets der Dienerschaft des Staatsrathes angereiht. Director der Kanzlei war fortan der Hofrath v. Vogl.

**) Den Titel „Staatsrath" führten blos Eger und Izdenczy. Hatzfeld und Reischach hießen „Staatsminister". Ihnen ging wieder der „Staatskanzler" im Range voran.

IV. Der Staatsrath unter Kaiser Franz.

Der tiefgehende, völlig unberechenbare Einfluß, welchen die Mitglieder des Staatsrathes auf die Erledigung der Staatsgeschäfte übten, mußte sie oder doch ihre Amtsthätigkeit Anfeindungen aller Art aussetzen. Die höchsten Würdenträger des Staates, welche in gesellschaftlicher Beziehung von einem Eger und Izdenczy eine weite Kluft trennte und die sich einem Hatzfeld und Reischach gewiß an Erfahrung überlegen glaubten, waren keinen Tag sicher, ob nicht Einer von diesen ihnen in den Augen des Monarchen eine Niederlage bereitete oder Pläne durchkreuzte, welche sie lange gehegt, sorgfältig vorbereitet hatten, ja bezüglich deren vielleicht sogar ihr öffentliches Ansehen da auf dem Spiele stand, insoferne von ihnen Zusicherungen gegeben, Meinungen ausgesprochen, Wünsche geäußert worden waren.

Es fehlte daher nicht an Versuchen, die Institution des Staatsrathes zu beseitigen. Der Sturmlauf gewann an Ausdehnung und Macht, seit Leopold II. mehrere Hofstellen und Präsidenten solcher, die von Joseph II. oder schon von dessen Mutter für überflüssig erklärt worden waren, neuerdings creirt hatte *). Auch war die Einsetzung der Staats-

*) Wiederherstellung der Hofkammern, der siebenb. und der illyr. Hofkanzlei. Der zum Präsidenten der österr. Hofkammer ernannte Graf Joh. Rud. Chotek scheint die Gefahr einer Entkräftung seiner Präsidialberichte, mochte diese nun von Seite der ihm untergebenen Hofräthe oder von Seite der Staatsräthe drohen, am schmerzlichsten empfunden zu haben. In einer Eingabe an Leopold II. vom 25. Januar 1792 schob er einer die Präsidialgewalt beschränkenden Behandlungsweise der Geschäfte sogar demokratische Tendenzen unter, was ihm seitens des St.-R. Eger den Vorwurf „höchsten Stolzes und Hochmuthes“ so wie der „Hinneigung zum Ministerialdespotismus“ und eine herbe Zurechtweisung durch den Erzh. Franz eintrug. Aber auch Graf Kolowrat und seine Untergebenen zogen sich den Verdacht der Scheelsucht zu, als sie die von Leopold II. dem St.-R. Eger mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken gewährte Verleihung einer Haller Präbende für dessen Tochter ohne die Motive kundmachten, was die beiden Staatscontrolore dem Kaiser zu hinterbringen nicht ermangelten.

controlore, welche wie Ausspäher im Dienste des Staatsrathes erschienen, nur zu sehr geeignet, die Mißliebigkeit der ganzen Einrichtung noch zu steigern.

Kaiser Franz beeilte sich, nachdem er am 4. März 1792 die Mitglieder des Staatsrathes im Amte bestätiget hatte, am folgenden Tage die beiden Staatscontrolore des Dienstes zu entheben. Er that dies mit einem Handschreiben an Hatzfeld, worin es heißt: je mehr er in die Fußstapfen seines Vaters zu treten wünsche, desto eifriger lasse er es sich angelegen sein, Dasjenige auszuführen, was dieser selber noch beabsichtigte, woran er jedoch durch sein vorschnelles Ableben gehindert worden. Der Verstorbene habe den Gang der Geschäfte beschleunigen und Ordnung stiften wollen; deshalb habe er die Staatscontrolore eingesetzt. Die persönliche Ueberwachung scheine jedoch den Präsidenten der Hofstellen und diesen überhaupt lästig zu fallen. Um denselben das soeben durch bedingungslose Bestätigung in ihren Functionen bezeigte Vertrauen noch deutlicher zu beweisen, hebe er jene Controle auf, allerdings mit dem Vorbehalte, falls es einen bestimmten Fall zu untersuchen gälte, Jemanden dazu abzuordnen.

Dieses Handschreiben söhnte einen Theil der Gegner des Staatsrathes mit der Institution aus. Den gleichen Zweck verfolgte offenbar ein zweites Handschreiben, das der Kaiser am 1. September 1792 an Hatzfeld richtete und womit er Vorschläge über die Rückversetzung des Staatsrathes in seine ursprüngliche Activität so wie, falls eine Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder noth thäte, Besetzungsanträge verlangte.

Hatzfeld beantwortete diesen Auftrag, indem er sein schon für Leopold II. verfaßtes Votum über diesen Gegenstand auch dem neuen Herrscher überreichte.

Das weitläufige Gutachten rühmt dem Staatsrathe die wohlthätigsten Wirkungen nach. Derselbe halte die Hofstellen wach, nöthige sie, ihre eigenen Arbeiten genau abzuwägen, erleichtere dem Monarchen durch die mehrseitige Beleuchtung jeder Frage die Entscheidung und sorge für die Berücksichtigung des Ganzen der Monarchie. Aber es schildert auch die Gefahren, welchen der Herrscher durch die Institution des Staatsrathes ausgesetzt werde, wenn in dessen Mitte Protectionssucht, Einverständisse, briefliche Intriguen und sonstige „Inconvenienzen“ ihr Unwesen treiben. Die einzelnen Mitglieder vor solcher Befangenheit zu

ſchützen und ſie von jeder perſönlichen Berührung mit den Räthen und Präſidenten der Hofſtellen, über deren Anträge ſie zu urtheilen haben, ferne zu halten, müſſe die Hauptaufgabe einer ihnen zu ertheilenden Inſtruction ſein. Man verbiete ihnen das „Audienzgeben," das Correſpondiren und Fürbitten in Dienſtſachen. Werden ihnen Projecte oder Geſuche zugeſtellt, ſo ſollten ſie dieſelben an das kaiſ. Cabinet abtreten und mit jeder Begutachtung zuwarten, bis der Kaiſer ſie dazu auffordert. Man laſſe auch in keinem Mitgliede des Staatsrathes Vorliebe für gewiſſe Themata oder Gerenden (geſchweige denn Perſonen) aufkommen und verſchone die Staatsräthe daher mit Materien-Referaten. Höchſtens nehme man bei Eger auf deſſen geringe Vertrautheit mit der Verfaſſung und Verwaltung Ungarns, bei Izdenczy auf deſſen mangelhafte Kenntniß der erbländiſchen Einrichtungen Rückſicht. Wer zuerſt votirt, ſoll die Uebereinſtimmung der ins Cabinet gelangenden Anträge der Hofſtellen mit den Acten prüfen. Die ſpäter Stimmenden ſollen nie das erſte Votum zur Richtſchnur nehmen, ſondern vielmehr gerade an ihm Kritik üben. Anderes, als Meinungen, hätten die Staatsräthe nie zu Papier zu bringen. Der Kaiſer ſoll zwiſchen dieſen zu wählen die volle Freiheit haben. Seiner Entſcheidung vorzugreifen, irgend einen Befehl an ſeiner Statt zu geben, könne nie Sache des Staatsrathes ſein. Sonſt höre die Regierung auf, eine monarchiſche zu ſein. Wie dieſer Beirath des Herrſchers heißt, wäre gleichgiltig. Zwar iſt den Hofſtellen die gegenwärtige Benennung verhaßt, weil ſie dadurch an die vielen vom Staatsrathe ausgegangenen Berichtigungen ihrer Anträge erinnert werden. Sie hörten ihn am liebſten in „Conferenz" umgetauft zur Erinnerung an dasjenige Rathscollegium, deſſen Maria Thereſia vor Errichtung des Staatsrathes ſich in Internis zu ihrer Aufklärung bedient habe. Eigentlich aber möchten ſie ihn durch letztere Inſtitution erſetzt wiſſen. Nicht um den Namen, ſondern um die Sache ſei den Gegnern zu thun. Sie wünſchen, daß, wie ehedem, die Vorſteher und Referenten der Hofſtellen zur Berathung ihrer eigenen Ideen zuſammen berufen werden, damit Jeder einſeitig vertheidigen könne was ihn das Beſte dünkt. Führt dann gleich der Herrſcher den Vorſitz, ſo iſt ihm doch mit derart widerſprechenden Anſchauungen und mit dem Gezänke, das darüber entſteht, wenig gedient. Man behalte alſo lieber den Staatsrath bei und belaſſe ihm auch ſeinen herkömmlichen Namen. Sein Wirkungskreis bedarf einer

Erweiterung. Zwar eignen ſich die Vorträge der Staatskanzlei, welche den Verkehr mit fremden Staaten und die Beziehungen zu dieſen betreffen, keineswegs zur ſtaatsräthlichen Behandlung, außer inſoferne die inneren Regierungsgeſchäfte davon berührt werden und in dieſem Falle gelangen ja die mit anderen Hofſtellen gewechſelten Noten der Staatskanzlei ohnehin zur Kenntniß des Staatsrathes. Auch die italieniſchen und niederländiſchen Geſchäfte, welche bisher durch beſondere Departements der Staatskanzlei geleitet werden, können nicht der Beurtheilung durch den Staatsrath unterzogen werden, weil bei dem Umſtande, daß auch der Staatskanzler ihm angehört, deſſen übrige Mitglieder ſehr dreiſte oder gegen die Wahrheit gleichgiltige Männer ſein müßten, wenn ſie keine Scheu trügen, die Anträge des Kanzlers und ſeiner Räthe zu kritiſiren. Dagegen werde das Finanzweſen nicht blos in Anſehung der Gefälle, ſondern auch bezüglich der Ausgaben und außerordentlichen Bedeckungsmittel dem Staatsrathe zugewieſen werden müſſen, wenn ihm nicht Weſentliches, worauf bei Geſetzgebungsacten Bedacht zu nehmen iſt, vollkommen entgehen ſoll. Die richtige Gewerbe- und Handels-Politik entzieht ſich bei fortdauernder Unkenntniß dieſer Momente ſeiner Wahrnehmung. Indeſſen wird zur Hinausgabe der Aeußerungen über derlei Dinge ein beſonders verläßlicher Kanzleiofficial auserwählt werden müſſen. Von den Agenden des Hofkriegsrathes wären die publico-militaria oder mixta, insbeſondere die das Kriegscommiſſariat, die Conſcription der Militärpflichtigen, die Deſertion, die Bequartierung, die Märſche und das Pulvermonopol betreffenden, in Hinkunft gleichfalls dem Staatsrathe zuzuweiſen. Hinſichtlich der Juſtizpflege werde ſeine Ingerenz eher beſchränkt als erweitert. Wenn bisher die Oberſte Juſtizſtelle Proceſſe, über welche die Stimmen ihrer Votanten ſehr getheilt waren oder bei deren Verhandlung Stimmengleichheit ſich ergab, ans kaiſ. Cabinet zur Entſcheidung abzugeben pflegte und von hier aus der Staatsrath um ein ſodann meiſt maßgebendes Gutachten angegangen wurde, ſo war das ein Unfug. Man weiſe die Oberſte Juſtizſtelle an, jeden Proceß ſelber zu entſcheiden und verleihe für Nothfälle dem Präſidenten derſelben das Recht, durch ſeine Stimme den Ausſchlag zu geben. Aber in Pupillen- und Fideicomiß-Angelegenheiten, bei Vergebung wichtiger Juſtizbedienſtungen, für Organiſirungs- und Geſetzgebungsfragen bleibe der Staatsrath, wie bisher, competent. Berichte der

Hofrechenkammer gehören nur dann vor den Staatsrath, wenn ihr Gegenstand an sich in dessen Competenz fällt. Um die Geschäfte der Hofämter hätte er sich nie zu kümmern. Seine einzelnen Mitglieder haben über das, was sie als ihre Meinung niederschreiben, nie zuvor unter sich das Einvernehmen zu pflegen. Schon der erste Votant hat einen Resolutionsentwurf zu verfassen und zu begründen; jeder folgende hat, wenn er ihn billigt, denselben mit zu unterfertigen, im entgegengesetzten Falle aber seine abweichende Meinung entweder mittelst seitwärts angebrachter Correcturen oder in der Form von Zusätzen auszudrücken oder einen selbstständigen Resolutionsentwurf mit aparter Begründung vorzulegen. Diese für den Kaiser bestimmten Vorlagen hat der dirigirende Staatsminister zu vidiren und dem Kaiser zu überreichen, der sodann die ihm zusagendste als Ausdruck seiner Willensmeinung dadurch bezeichnet, daß er seinen Namen darunter setzt. Weil aber unter den Mitgliedern des Staatsrathes oft große Meinungsverschiedenheit obwaltet und selbst einzelne, minder bedeutende Abweichungen die Herstellung des Einklangs nöthig machen, bevor der Souverän sich entscheidet, müssen die bezüglichen Circulationsstücke dann zu diesem Ende entweder nochmals in Umlauf gesetzt oder in einer Zusammentretung mündlich erörtert werden. Dieser wären alle Mitglieder des Staatsrathes beizuziehen; aber nicht unter dem Vorsitze eines auf gleicher Stufe stehenden Staatsministers, sondern unter dem des Monarchen oder des Thronfolgers; den Fall der Verhinderung dieser Beiden allein ausgenommen. Man beraume dieselbe auch gleich im Voraus auf einen bestimmten Tag der Woche an. Den Chefs und Referenten der verschiedenen Hofstellen sei zwar durch eine A. h. Entschließung vom 27. December 1790 auf Grund der Beschlüsse einer damals versammelt gewesenen Concertations-Commission zugesichert worden, daß sie zu derartigen Zusammentretungen beschieden werden sollen; allein dieses Zugeständniß müßte, wenn man sich daran halten wollte, die übelsten Folgen haben. Der Referent zumal, welcher bei einer Hofstelle das Stück bearbeitet hat, ist nie unbefangen genug, um objective Aufklärungen zu geben. Er hat sich entweder in den Gegenstand und in die Anschauung, die er sich davon bildete, verrannt oder er urtheilt darüber im Drange der Geschäfte nur oberflächlich. Wäre er nun gar bei der Abstimmung des Greminms seiner Stelle in der Minorität geblieben, so fände er bei einer solchen Zusammentretung Gelegenheit, durch Argu-

mente, die Niemandem ſo geläufig ſind, wie ihm, ſeiner Anſchauung zum Siege zu verhelfen. Lieber befrage man daher, wenn ſchon Aufklärungen eingeholt werden müſſen, das Gremium der Hofſtelle, deſſen ſchriftliche Aeußerung auch ein beſſeres Subſtrat für den mündlichen Meinungsaustauſch der Staatsräthe darbietet, oder man ziehe den Chef der Stelle bei, welcher einen höheren Standpunkt einnehme und am Ausgange der Verhandlung weniger intereſſirt iſt. Doch ergreife man letzteres Auskunftsmittel nur bei großer Dringlichkeit und muß ſchon in Verhinderung ſeines Chefs der Referent erſcheinen, ſo belehre ſich dieſer zuvor im Gremium der Stelle über die vor dem Staatsrathe einzunehmende Haltung. Mit der A. h. Entſchließung vom 27. December 1790 ſeien auch Miniſter-Conferenzen in Ausſicht genommen worden. Dieſe können von Nutzen ſein, wenn beſondere, hiezu auserſehene Miniſter, ſei es nun mit den Staatsräthen oder unter ſich, von Zeit zu Zeit mündliche Berathungen halten; nur mögen ſie keine Inſtanz für ſich bilden und die Voten der Staatsräthe ſollen nicht durch ihre Hände laufen. Sonſt ſtockt die Staatsmaſchine. —

Zum Schluſſe beſpricht Hatzfeld die Perſonenfrage, welche Staatsdiener nämlich, falls der Wirkungskreis des Staatsrathes erweitert werden würde, zu Mitgliedern desſelben zu ernennen wären. Bei Einbeziehung der diplomatiſchen Geſchäfte empfiehlt er, einer von Eger gegebenen Anregung folgend, den Hofrath der Staatskanzlei, Freiherrn von Spielmann, für einen ſolchen Poſten. Eger hatte für den Fall, daß die italieniſchen und niederländiſchen Geſchäfte vor den Staatsrath kämen, den Freih. v. Martini zur Reactivirung beantragt. Hatzfeld läßt dieſem, was juridiſche Kenntniſſe betrifft, volle Gerechtigkeit widerfahren, meint jedoch, daß ſeine Thätigkeit als Organiſator in den Niederlanden und in der Lombardie nicht ausgereicht habe, ihn mit allen dortigen Verhältniſſen genügend vertraut zu machen, und wendet gegen ſeine neuerliche Berufung in den Staatsrath auch ein, daß er der Schwager des Fhrn. v. Eger ſei. Hatzfeld nennt ſeinerſeits den Director der Staatsrathskanzlei, Hofrath v. Vogl, den ſeine langwierige Dienſtleiſtung in dieſer Kanzlei mit allen Staatsgeſchäften vertraut gemacht habe, und, wenn an dieſem vielleicht ſpecielle Fachkenntniſſe vermißt werden würden, den Hofrath Fhrn. v. Heinke, deſſen Rechtsgelehrſamkeit allgemein anerkannt und deſſen 35jährige, vielſeitige Verwendung

eine Bürgschaft für seine Brauchbarkeit sei. Gälte es, einen Mann, der im Kriegswesen gut bewandert und arbeitsam ist, zu gewinnen, so könnte die Wahl kaum auf einen Tüchtigeren fallen, als der beim Hofkriegsrathe in Verwendung stehende Hofrath Ludwig von Türkheim ist. Allein dieser habe zu großen Antheil an allen dermalen bestehenden Heereseinrichtungen genommen, als dieselben ins Leben gerufen wurden, um unparteiisch genug ihren Werth abzuschätzen und Gebrechen zu entdecken, an welchen sie leiden. Weit geeigneter wäre hiezu der Vorsteher der Hofkriegsbuchhaltung, Hofrath Schitte.

Das nächste Ergebniß dieses Votums war, daß Kaiser Franz den Grafen Hatzfeld beauftragte, den darin entwickelten Ansichten gemäß eine Instruction für den Staatsrath zu verfassen, welcher am 17. October 1792 die A. h. Genehmigung zu Theil wurde. Begreiflicherweise fanden aber in dieser Instruction auch Wünsche des Monarchen und Gedanken Hatzfeld's Ausdruck, von welchen das zu Grunde liegende Votum absah. In einzelnen Punkten widerspricht sie Letzterem, was aus des Kaisers gegentheiliger Disposition sich erklärt.

Als erste Pflicht eines Staatsrathes ist darin das Offenbaren seiner Meinung „ohne Rücksicht, auf wen es sein möge" bezeichnet (§. 1). Als Hauptgesichtspunkte, unter welchen alle Staatsgeschäfte zu beurtheilen wären, sind namhaft gemacht: die Handhabung der Gesetze, die Erhaltung der Religion, die Pflege der Gerechtigkeit (einschließlich guter Polizei) und die Sicherung des Credits, sowohl des öffentlichen als des Privatcredits (§. 2). Eine weitere Obliegenheit ist die Anregung von Verbesserungen auf allen Gebieten der Staatsthätigkeit und die Darlegung von Mängeln, die den Staatsräthen beim Durchlesen der Acten auffallen müssen (§. 3). Ausdrücklich werden dem gesammten Staatsrathe die Geschäfte der deutschen und die der ungarischen Erblande zugewiesen; es wird aber auch jedem Mitgliede desselben verboten, behufs einzuziehender Informationen irgend welche Privatverbindungen zu unterhalten (§. 4). Nicht minder haben sie auf jedes Einvernehmen mit den Chefs und Räthen der Hofstellen und auf das Anhören von Parteien zu verzichten (wie ihnen schon im Jahre 1774 aus erheblichen Gründen bedeutet worden sei). Aus freien Stücken haben sie Nichts zu „vergutachten" (§. 5). — Es folgen dann weitere Vorsichtsgebote, ganz im Sinne des Hatzfeld'schen Gutachtens, darunter auch die Ausschließung von Verwandten und Verschwägerten

(§. 8). An der herkömmlichen Behandlungsweise der Geschäfte mittelst Circulation wurde festgehalten (§§. 10—12). Nur hat sich diese in Zukunft auch auf alle Gegenstände des Finanzwesens zu erstrecken. Das Mißtrauen, welches im Vorenthalten dieser Agenden sich äußere, wäre für Männer von so hoher Stellung entwürdigend. Aber zur desto sorgfältigeren Bewahrung des Geheimnisses, in das diese Dinge mitunter gehüllt werden müssen, hat der Director der Staatsrathskanzlei die betreffenden Resolutionsentwürfe eigenhändig niederzuschreiben, und zum Copiren, so wie zum Actenextrahiren sich des verläßlichsten Officials zu bedienen (§. 13). Jeder Votant hat, um vom folgenden den Schein der Nachlässigkeit abzuwenden, seinem Gutachten das Datum des Tages, an welchem er es abgibt, beizufügen (§. 17). Das Verfassen der Resolutionsentwürfe liegt entweder dem Kanzlei-Director oder dem letzten Votanten ob. Als Richtschnur dient dabei Dasjenige, was die Staatsräthe geäußert haben. Ueberläßt der Kanzlei-Director diese Arbeit einem Secretär oder Concipisten, so hat er sie mindestens zu vidiren, und ebenso hat der dirigirende oder nach diesem rangälteste Staatsminister den Entwurf durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen (§§. 19—21). Der Monarch behält sich bevor, wenn über Gegenstände allgemeiner Natur die Meinungen weit auseinandergehen, unter seinem Vorsitze Sessionen abzuhalten, bei welchen in der Regel nur die Staatsräthe sich einzufinden haben. Werden Chefs und Referenten einer Hofstelle beigezogen, so sind sie mittelst eines Schreibens des dirigirenden oder rangältesten Staatsministers einzuladen und nachdem die von ihnen verlangten Aufschlüsse ertheilt sind, haben sie abzutreten. Nie wird in ihrer Gegenwart abgestimmt oder an die Textirung des Resolutionsentwurfes Hand gelegt. Ueber jede solche Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und der Kaiser faßt seine bezügliche Entschließung erst dann, wenn ihm dieses Protokoll mit der Namensfertigung aller Votanten unterbreitet wird (§§. 22 u. 23). Am ersten Tage jedes Monats hat jedes Mitglied des Staatsrathes dem Monarchen ein Verzeichniß seiner Rückstände zu überreichen (§. 25). Damit Widersprüche vermieden und die Geschäfte im Zusammenhange behandelt werden, erhält der Staatsrath von jedem kaiserl. Handschreiben, so wie von jeder A. h. Entschließung durch die Cabinetskanzlei eine Abschrift. Schließlich wird die Zahl der Mitglieder des Staatsrathes mit 6 festgesetzt. Darunter sollen außer dem Staatskanzler, der indessen nur

über Geschäfte, welche in's Auswärtige einschlagen, und über wichtige Staatseinrichtungen zu votiren hat, 2 Staatsminister und 3 s. g. Staatsräthe sein (§. 30).

Gleichzeitig mit dieser Instruction erließ der Monarch eine für die Kanzlei des Staatsrathes, welche Hatzfeld mit der Versicherung in Vorschlag brachte, daß die Beamten dieser Kanzlei an Fleiß und Verwendbarkeit ehevor nichts zu wünschen übrig lassen. Um so auffallender sind darin Bestimmungen, wie die, daß jeder derartige Beamte eine längere, wenn auch nur ein paar Tage dauernde, Verhinderung im Dienste durch besondere Zeugnisse zu entschuldigen hatte (§. 9), daß besonders geheim zu haltende Aufsätze nicht in den gewöhnlichen Kanzleilocalitäten dictirt oder geschrieben werden durften (§. 11), daß die Beamten außer diesen Localitäten nicht einmal unter sich über Amtsgeschäfte zu reden die Erlaubniß hatten, auch den Umgang mit allen Unbekannten und Fremden, insbesondere aber mit dem Personal der Gesandtschaften auswärtiger Höfe meiden mußten (§. 33), u. s. w. Die Oberleitung des Kanzleidienstes besorgte ein vom Kaiser speciell damit betrauter Staatsminister (§. 1) *).

Hatzfeld's Reformanträge waren mittelst dieser Instructionen nur zum Theile der Verwirklichung zugeführt und noch weniger konnte der weitere Verlauf ihn befriedigen.

Am 23. November 1792 verfügte nämlich der Kaiser mit einem an ihn gerichteten Handschreiben, daß die Central-Staatsbuchhaltung unter dem Hofrathe Fhrn. v. Schimmelpfennig mit dem Staatsrathe als der eigentlichen Staats-Controle in inländischen Geschäften vereiniget und deren Personal dem der Staatsraths-Kanzlei zugetheilt werden soll. Hatzfeld hatte diesen Dienstzweig zu überwachen **),

*) Der Personalstand der Kanzlei ist im §. 2 mit Einem Director, 2 Rathssecretären, 8 Concipisten (wovon 2 zur persönlichen Dienstleistung bei den beiden St.-R. Eger und Izdenczy designirt waren), 1 Registrator, 1 Expeditor, 3 Registratur-Adjuncten, 7 Kanzlisten, 2 Dienern, 4 Heizern und 4 „Kammerbothen" angegeben. Alle hierin begriffenen Individuen hatten bei ihrer Anstellung in Gegenwart des die Oberdirection führenden Staatsministers den Diensteid abzulegen und erhielten mit dessen Unterschrift versehene Anstellungsdecrete (§. 3).

**) Sein Votum von 1790 erhält über all' Das nicht die geringste Andeutung.

wie es schon vom 23. September 1791, wo die Hofrechenkammer aufgehoben worden, bis zum 17. Februar 1792 der Fall war, an welchem Tage ein kais. Handschreiben den Grafen Carl Zinzendorf in seine alten Befugnisse jener Buchhaltung gegenüber eingesetzt hatte. Letzterer wurde nun (unterm 23. November 1792) Staatsminister, und in dieser Eigenschaft Mitglied des Staatsrathes. Auf sein Betreiben übertrug ihm der Kaiser am 6. Februar 1793 das erste Votum in allen Buchhaltungs- und Finanzsachen, während Eger für alle übrigen erbländischen und Izdenczy für alle ungar.-siebenb. Geschäfte erster Votant blieb. Unter Einem befahl der Kaiser allerdings, daß, wie Hatzfeld vorgeschlagen hatte, jeder Votant wieder selber einen Resolutionsentwurf verfassen soll, statt daß in der Staatsrathskanzlei nach dem Ermessen ihres Directors Dasjenige, was die Staatsräthe geäußert hatten, in die Form einer Resolution gebracht würde, wie es die Instruction von 1792 vorschrieb. Aber Wichtigeres, was Hatzfeld befürwortet hatte, ließ der Kaiser vorerst noch unbeachtet, und am 2. September 1793 raffte der Tod den Urheber der neuen Einrichtung des Staatsrathes hinweg.

Mit Handschreiben vom 21. Januar 1794 trennte der Kaiser wieder die oberste Rechnungscontrole vom Staatsrathe und ernannte er den Grafen Lanzanzky zum Präsidenten der betreffenden Behörde.

Spät erst entschloß er sich, dem Grafen Hatzfeld in der Person des obersten Hofkanzlers, Grafen Leopold Kolowrat, einen Nachfolger zu geben. Am 7. Mai 1796 legte derselbe den Eid als dirigirender Staatsminister ab. Dieser bewog nun den Monarchen, am 12. Juni 1796 ein Handschreiben zu erlassen, welches dem Staatsrathe von den Agenden des Hofkriegsrathes die Commissariatica, Oeconomica, das Verpflegswesen, die Rekrutirung, die Militärgrenz- und Justiz-Angelegenheiten zutheilte, ferner ihm alle Geschäfte der geh. Hof- und Staatskanzlei, welche nicht das Auswärtige allein betrafen, überwies und gestattete, daß die Mitglieder des Staatsrathes sogar wider bereits gefaßte A. h. Resolutionen, die ihnen künftighin im Original zur Einsicht mitzutheilen waren, Vorstellungen erheben durften. Der Ausartung der staatsräthlichen Geschäftstheilung im Materien-Referate wurde ein neuer Riegel vorgeschoben, der Verkehr zwischen der Cabinets- und Staatsraths-Kanzlei an gewisse Förmlichkeiten gebunden. Zur Beilegung greller Meinungsdifferenzen sollte der dirigirende Staatsminister die Mitglieder

des Statsrathes um sich versammeln, deren Jedes das Recht hatte, zu verlangen, daß eine solche mündliche Auseinandersetzung stattfinde. Daneben sollten Conferenzen zur Austragung von wichtigen Zerwürfnissen, in welche einzelne Hofstellen mit verflochten waren, nach Bedarf veranstaltet werden. Ihnen würde stets der Monarch selber präsidiren und es hätten ihnen Vertreter der betreffenden Hofstellen beizuwohnen. Findet der Monarch dem Beschlusse, den die Conferenz faßt, sogleich beizutreten, so ist die Sache dadurch erledigt. Zögert er mit der Entscheidung, so hat das Conferenz-Protokoll stets noch unter sämmtlichen Mitgliedern des Staatsrathes zu circuliren und kommt es diesen zu, einen Resolutionsentwurf festzustellen. Endlich wären, so oft der dirigirende Staatsminister es für zweckdienlich hält, von diesem die Chefs aller oder mehrerer Hofstellen zu Sitzungen, welchen auch alle Staatsräthe anzuwohnen hätten, zu berufen, wobei dann stets er den Vorsitz und ein Staatsraths-Secretär das Protokoll führen sollte.

Von letzterer Veranstaltung erwartete der Kaiser vorzugsweise „die Formirung eines wahren Esprit d'affaire". Zinzendorf theilte diese Hoffnung nicht. Er bemerkte dazu am 18. Juni 1796: derlei Zusammenkünfte wären eine Zeitvergeudung. Nur wenn der Kaiser zugegen ist, wird zur Sache geredet. Der einzig wahre Esprit d'affaire ist der Esprit public. Mit diesem wolle Gott alle Staatsdiener begnadigen, sowohl die Chefs und Räthe der Hofstellen als die Staatsräthe. Vor dem Gemeingeiste werden der Egoismus und die Cabale, welche nur das Heilsame zerstören und das Schädliche fördern, das Feld räumen müssen. Dann und wenn ein 20jähriger Friede der Monarchie gestattet, ihre Kräfte zu sammeln, wird der Ruin, dem sie dermalen entgegengeht, sich vielleicht noch abwenden lassen. Widrigenfalls ist sie verloren. Bei solcher Aufliegenheit müßte jeder Mißgriff doppelt verhängnißvoll werden.

Obige Neuerungen holten zwar nach, was Hatzfeld nicht mehr durchzusetzen vermocht hatte; allein sie bargen auch in sich die Gefahr einer Auflösung des Staatsrathes, welcher Hatzfeld mit staatsmännischem Scharfblicke vorzubeugen gesucht hatte, indem er gegen Conferenzen und sonstige Zusammentretungen der Chefs der Hofstellen seine Stimme erhob. Sie schossen auch über das Ziel Hatzfeld's hinaus und

vergrößerten dadurch diese Gefahr. Denn je stärker die Zahl der Staatsraths-Mitglieder anwuchs, desto schwerfälliger wurde der ganze Regierungs-Apparat und desto gerechtfertigter war das Streben, durch Ausmerzung des Staatsrathes den Gang der Geschäfte zu beschlennigen. Mindestens stellte sich von da an die Klage, daß der Staatsrath die kais. Entschließungen verzögere, als sehr plausibel dar, wenn schon in Wirklichkeit die vielen Conferenzen und sonstigen Zusammentretungen, welche jetzt an die Tagesordnung kamen, weit mehr Schuld an besagten Verschleppungen trugen. Ueberdieß hatte der Kaiser dem Staatsrathe, der in den letzten drei Jahren noch kaum Gelegenheit gefunden, sich in die Staatswirthschaft einzuleben, mit jenem Handschreiben vom 12. Juni 1796 zugemuthet, sich auf diesem Gebiete als Retter des Staates zu bewähren *). Entsprach er dieser Erwartung nicht, so war der Vorwurf, sich überlebt zu haben, der gelindeste, auf welchen der Staatsrath gefaßt sein mußte.

Die neuen Mitglieder, durch welche der Staatsrath vervollständigt wurde, waren außer dem Grafen Kolowrat: Graf Heinrich von Rottenhann, seit 1792 Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei **), Carl Ludwig

*) Die Mitglieder des Staatsrathes sollten Mittel ersinnen, wie der Staat „von der drückenden Schuldenlast befreit, für die noch aufzunehmenden Anleihen eine ausreichende Bedeckung verschafft und ein solches dauerhaftes Staatssystem im Ganzen und in allen seinen Theilen eingeleitet werden könne, damit die Monarchie ihre vorige Schnellkraft bald wieder zurückerlange, Handel und Wandel aufrecht erhalten und neu belebt, die Gefälle, so weit es ohne Bedrückung des Unterthans geschehen kann, einträglicher gemacht, die Ausgaben vermindert werden.“ Der Kaiser sicherte Jedem, der durch patriotische Rathschläge zur Erhaltung der Monarchie beitragen würde, strenge Geheimhaltung der Autorschaft zu, damit insbesondere die Hofstellen nicht erfahren, wer mit ihnen zu wetteifern wagt.

**) Sohn eines Oberfthofmeisters des Fürstbischofs von Bamberg. 1737 in dieser bischöflichen Residenz geboren, wurde derselbe, nachdem er in Böhmen ansässig geworden, 1776 Rath des dortigen Guberniums, 1782 Hofrath der böhm.-österr. Hofkanzlei, 1786 Präsident der Regierung im Lande ob der Enns, 1791 Oberstburggraf und Gubernial-Präsident in Böhmen. Er betheiligte sich späterhin an der Redaction vieler Gesetze als Präsident der bezüglichen Hofcommissionen, trat im August 1804 an die Spitze der damals restaurirten Obersten Justizstelle und starb am 14. Februar 1809.

von Türkheim *) und Johann Anton Edler von Vogl **). Sie wurden sämmtlich noch im Jahre 1796 hiezu ernannt; der Erstgenannte gleichzeitig mit dem Grafen Kolowrat und unter Verleihung des Titels „Staatsminister"; die beiden Anderen am 24. Juni. Ihnen reihte sich im folgenden Jahre der Präsident der damals mit der böhm.-österr. Hofkanzlei vereinigten Obersten Justizstelle, Graf Leopold Caspar von Clary-Aldringen ***) an, welchem bei seinem Uebertritte selbstverständlich auch jener Titel zu Theil wurde, wonach also der Staatsrath nunmehr aus fünf Staatsministern (Kolowrat, Reischach, Zinzendorf, Rottenhann und Clary-Aldringen) und aus vier Staatsräthen (Eger, Izdenczy, Türkheim und Vogl) bestand. Der Nachfolger des Fürsten Kaunitz, Thugut, war von den staatsräthlichen Functionen ausgeschlossen, damit er nicht Richter in eigener Sache wäre und nicht in die sein Wirken kritisirenden Aeußerungen der Staatsräthe Einsicht gewönne.

Kolowrat näherte sich schrittweise dem Ziele, das ihm offenbar schon bei den Anträgen, auf welche Kaiser Franz im Juni 1796 einging, vorgeschwebt hatte. Am 9. November 1798 urgirte er die Abhaltung von Conferenzen, indem er geltend machte, daß, wenn schon der Monarch dazu sich einzufinden verhindert wäre, entweder der Cabinetsminister (Graf Franz Colloredo?) oder der dirigirende Staatsminister den Vorsitz übernehmen könnte. Er wies auf die Ueberbürdung der mit schriftlichen Superarbitrien betrauten Räthe des Monarchen hin und

*) Aus einem rheinländischen Geschlechte, das ursprünglich Nebel hieß und blos den Beinamen „Türkheimer" führte. Sein Großvater Philipp Johann leitete das kurfürstliche Kelleramt zu Mainz und erwarb mit kais. Diplom vom 16. October 1689 den Reichsadel; er selbst aber wurde im Jahre 1801 als Commandeur des Stephans-Ordens in den österr. Freiherrnstand erhoben.

**) Joh. Ant. Edl. v. Vogl (Vogel) ward 1743 zu Günzburg in Vorderösterreich geboren, studirte die Rechte an der Wiener Universität, wurde rasch Regiments-Auditor, trat aber als Secretär in die Privatdienste des Staatsministers Grafen Blümegen über und erhielt auf dessen Empfehlung schon im Jahre 1768 eine Staatsraths-Concipistenstelle. Gestorben am 17. März 1800.

***) Geb. 1726, gest. am 23. November 1800, Ahnherr der noch jetzt blühenden gräflichen Linie dieses Namens, 1754 böhm. Appellationsrath, dann Burggraf zu Eger, 1770 Präsident des Thesauriats (der Landesfinanzbehörde) in Siebenbürgen, 1772 Oberstlandrichter in Mähren, 1776 Vice-Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei, seit 1780 Präsident der obersten Justizstelle.

verdächtigte die Gründlichkeit dieser Gutachten. Was in den Conferenzen zu verhandeln wäre, sollte der Kaiser über Antrag der Hofstellen bestimmen, welche zuvor die einschlägigen Acten sich mitzutheilen hätten. Es werde genügen, wenn der eine und andere Staatsrath beigezogen wird *).

Am 31. December 1798 drückte sich Kolowrat noch deutlicher aus. In einem Vortrage, welchen er damals dem Kaiser wegen Umgestaltung des Staatsrathes erstattete, schilderte er wie weit diese Institution von ihrer ursprünglichen Aufgabe abgewichen sei, wie lästig den Hofstellen das fortwährende Einholen von Aufklärungen und Zerlegen der Protokolle falle, wie nachtheilig dieses Spioniren und Rescribiren auf alle Unterbehörden zurückwirke u. s. w. Maria Theresia, sagte er, habe die Staatsräthe zu wöchentlichen Sitzungen beschieden, sie angehört und darnach unverweilt ihren Beschluß gefaßt. Davon sei es längst abgekommen. Der einzelne Staatsrath behält die Circulationsstücke 7, 14, 20 Tage und länger bei sich und da der Votanten nicht weniger als 8 sind, so verursache dies einen Monate langen Aufenthalt. Seine Anklage gipfelte in dem Antrage: der Staatsrath sei auf 4 Mitglieder zu beschränken, wovon 2 Staatsminister sein sollten.

Der Kaiser trug Bedenken, eine Einrichtung zu zerstören, die er vor Kurzem erst über Vorschlag des nämlichen Ministers erweitert hatte. Er kürzte blos mit Entschließung vom 7. Jannar 1799 die Begutachtungsfristen, erklärte sich zum Abhalten von Conferenzen unter der Voraussetzung bereit, daß die Mitglieder des Staatsrathes den Grundstock dabei bilden, um welchen sich blos einzelne Chefs der Hofstellen zu gruppiren hätten, und bedeutete dem Grafen Kolowrat: er erwarte von Jenen, (nicht von den Chefs der Hofstellen) daß sie ihm bei solchen Gelegenheiten die Geschäfte bezeichnen, welche allenfalls ohne ihre Einmischung von den Hofstellen besorgt werden könnten.

Aber Kolowrat ruhte nicht und hatte, wie dies in der Natur der Sache lag, Helfer zur Seite, die des Monarchen Vertrauen in die Nützlichkeit des Staatsrathes endlich doch erschütterten. So überreichte z. B. der neuernannte Finanzminister, Graf Franz Saurau, am 16. Mai 1797

*) Eigentlich beabsichtigte Kolowrat, einen einzigen Staatsrath an den Conferenzen theilnehmen zu lassen, und das sollte der mit den Manipulationsgeschäften gut vertraute, ehemalige Kanzleidirector v. Vogl sein, dem er die Rolle eines Protokollführers zugedacht hatte.

dem Kaiſer eine Denkſchrift, deren Tendenz gleichfalls auf die Beſeitigung des Staatsrathes hinauslief.

Dieſelbe erfolgte in aller Form am 31. Auguſt 1801. An die Stelle des Staatsrathes trat jetzt ein dreiſpaltiges Staats- und Conferenz-Miniſterium als oberſte Reviſionsſtelle für ſämmtliche Staatsgeſchäfte. Jedem Departement dieſes Miniſteriums, deſſen Bezeichnung als Einheit mehr willkürlich als in ſeiner Organiſation gegründet war, ſtand ein beſonderer Miniſter vor: dem Departement des Auswärtigen der Staatskanzler; dem Kriegs- und Marine-Departement der Kriegsminiſter Erzherzog Karl; dem Departement des Innern der dirigirende Staatsminiſter Graf Leopold Kolowrat.

Unter Letzterem ſtanden vier Hofkanzler: der oberſte böhm.-öſterr., der ungar., der ſiebenb. und der italieniſche und nach Theilung des Directoriums, welches im Jahre 1801 auch die Cameralverwaltung der ganzen Monarchie zu leiten hatte, außerdem die Vorſteher der verſchiedenen Finanz-Central-Behörden.

Dem gemäß zerfiel auch das Departement des Innern in mehrere Unterabtheilungen.

Der vormalige Staatsrath Izdenczy (nun „Staats- und Conferenz-Rath") hatte die Hungarica zu beſorgen; der frühere Hofrath Joh. Joſeph v. Grohmann die Politica der nördlichen Länder (Böhmen, Mähren, Schleſien, Oſt- und Weſt-Galizien); der St.- u. C.-Rath Ferdinand Edler v. Fechtig die Politica der übrigen Länder, ferner die Juſtiz-, Polizei- und Geſetzgebungs-Agenden, während die Cameralia, Commercialia (einſchließlich der Induſtriepolitik), Bancalia, Agricultur- und Penſions-Sachen eine Beigabe zum Referate Grohmann's bildeten. Ein vierter Staats- und Conferenzrath ſollte die Unterrichts- und Cultus-Angelegenheiten beaufſichtigen; zum Referenten hiefür wurde der nieder-öſterr. Regierungsrath Martin Lorenz, ein Prieſter von milder Denkungsart, ernannt. Da Izdenczy bei vorgerücktem Alter das ihm zugedachte Referat allein zu beſorgen ſich nicht ſtark genug fühlte, erhielt er mit A. h. Handſchreiben vom 2. October 1801 den Hofrath der ungar. Hofkanzlei Johann Somogyi von Medgyes adjungirt und zwar mit dem gleichen Range und Gehalte, den er ſelbſt hatte.

Für das Kriegs- und Marine-Departement war ein einziger Rath beſtellt: der frühere Reichs- und Präſidial-Hofrath v. Faßbender.

Diese Referenten oder „geheimen Referendäre“ hatten lediglich die verschiedenen Geschäftsstücke, welche ihnen zukamen, zu excerpiren, beziehungsweise durch die ihnen zugetheilten Conceptsbeamten derlei Auszüge anfertigen zu lassen, und was sie an den Erledigungsanträgen der Fachbehörden auszustellen fanden, in den Conferenzen vorzulesen oder frei vorzutragen. Waren sie mit ihrem Vortrage zu Ende und bedurfte es weiterhin keiner Auskünfte über bestehende Vorschriften, Einrichtungen u. s. w., so hatten sie den Sitzungssaal zu verlassen. Am Ideenaustausche darüber betheiligten sich ausschließlich die Minister. Die Resolutionsentwürfe machten allerdings sie; doch der Minister, für welchen sie arbeiteten, setzte seinen Namen darunter und nur, wenn der vorsitzende Monarch daran etwas geändert wissen wollte, war es Aufgabe des Referenten, gleich in der Sitzung diese Correctur vorzunehmen. Wurde ein Gegenstand nicht für so wichtig angesehen, daß er vor die Conferenz zu bringen war, so leitete ihn entweder der betreffende Departements-Minister an die Hofstelle, die ihn vorgelegt hatte, zur selbstständigen Erledigung zurück (und darin, daß dies für ganze Gruppen von Geschäftsstücken grundsätzlich geregelt wurde, sollte der wesentlichste Vorzug der neuen Einrichtung bestehen) oder der Minister wies, wenn er sich damit nicht selbst beim Kaiser zur Audienz melden wollte, den Referenten an, statt seiner den Vortrag im Cabinet zu erstatten. Das waren die einzigen Anlässe mehr, bei welchen die „Staats- und Conferenz-Räthe“ mit dem Monarchen von Amtswegen ohne Zeugen verkehrten und ihre Ansichten vor demselben ohne Dazwischenkunft ihres Ministers entwickelten.

Die Centralbehörden unterhielten wieder mit den Departements des Conferenz-Ministeriums keinen directen Verkehr, sondern Alles, was sie dahin vorlegten und mit oder ohne A. h. Entscheidung zurückerhielten, nahm den Weg durch das geheime Cabinet, welches jetzt erst zu einiger Bedeutung gelangte und dessen Beamten jetzt die Stelle der zugleich mit dem Staatsrathe aufgelösten Kanzlei desselben vertraten *).

*) Unter Joseph II. scheint umgekehrt der Director der St.-R.-Kanzlei auch das geh. Cabinet geleitet zu haben. Kaiser Leopold II. ernannte aber im J. 1792 seinen Oberstkämmerer, den Grafen Franz Colloredo, zum Cabinets-Minister und ordnete demselben ein größeres Kanzlei-Personal bei. Kaiser Franz befahl sodann mit Handschreiben vom 31. August 1801, daß alle Conferenz-

Das hatte einen tieferen, ſtaatsrechtlichen Grund.

Von mehreren Seiten war nämlich der Monarch bald nach Inſtallirung des Conferenz-Miniſteriums aufmerkſam gemacht worden, daß eine ſolche Centralſtelle mit discretionärer Befugniß, die allenfalls auch in Abweſenheit des Monarchen geübt werden konnte, und bei deren Bethätigung ſtets beſtimmte Miniſter in offenkundiger Weiſe mitwirkten, den Verfaſſungszuſtand verſchiedener Länder der Monarchie verletze. Mit Handſchreiben vom 2. und 11. Mai 1802 befragte Kaiſer Franz den Grafen Kolowrat über den Werth dieſer Einwendungen. Dieſer machte nun (18. Juli 1802) kein Hehl daraus, daß das Departement des Innern anders geſtellt und organiſirt werden müſſe, als das des Aeußeren und als das des Kriegs- und Marineweſens. Das Weſen der Monarchie und der durch Jahrhunderte feſt begründeten Regierungsform bringe es mit ſich, daß die Perſon des Herrſchers für Alles, was die innere Verwaltung betrifft, den ausſchließlichen Vereinigungspunkt bildet. Nichts dürfe Platz greifen, was den Schein erwecken könnte, als regiere Se. Majeſtät nicht ſelber oder als bediente ſich der Kaiſer bei Feſtſtellung ſeiner Entſchließungen nicht der nach der Verfaſſung jedes Landes zur Mitwirkung berufenen Behörden. Und ganz hievon abgeſehen, werde ſich, wenn der Miniſter des Innern die Verantwortung für alle dieſe Geſchäfte zu tragen hätte, nicht leicht Jemand finden, welcher eine ſo ſchwere Bürde zu übernehmen bereit wäre.

Indeſſen auch die Referenten des Departements des Innern erklärten ſich „dem Schwalle der Geſchäfte“ nicht gewachſen. Demzufolge wurde noch Anton v. Baldacci als „Referendär“ in dieſes Departement berufen.

Kolowrat bat den Kaiſer, ihm die Laſt ſeines Amtes durch Ernennung zweier Miniſter, die ſich mit ihm darein theilen ſollten, zu er-

Arbeiten, ſowohl die Protokolle als die Reinſchriften der A. h. Reſolutionen, in der Cabinetskanzlei angefertigt werden ſollten. Dieſe wurde nun auch der Sammel- und Durchgangspunkt aller Geſchäfte der Staatsverwaltung, von welchen der Monarch perſönlich Kenntniß nahm. Ein Vorſchlag Baldacci's von 1807 brachte in die Einläufe Ordnung, welche damals großen Theils in Bittſchriften, Denunciationen und Präſidialanzeigen der Länderchefs beſtanden. Die Aufführung der damaligen Cabinetsbeamten (7 Secretäre und 4 Officiale) ließ viel zu wünſchen übrig. Um ſie zu getreuerer Pflichterfüllung anzuhalten, ſetzte ihnen der Kaiſer den erprobten Cabinetsſecretär Andreas Neuberg als Director vor.

leichtern. Ein A. h. Handschreiben vom 22. August 1802 ernannte hiezu den Grafen Carl Zinzendorf, welcher seit zwei Jahren zum Statthalter von Nieder-Oesterreich degradirt gewesen war, und den Präsidenten der italienischen Kanzlei, Grafen Joseph Mailáth.

Damit war das Werk des greisen Premierministers, der ohne alle Voraussberechnung sich mit den mannigfachsten Verrichtungen beladen hatte *), erst recht zum Stillstand verurtheilt, und der Kaiser, der in dieser an Bedrängnissen so reichen Zeit die Förderung, welche ihm Kolowrat verheißen hatte, doppelt schwer vermißte, sehnte sich mit jedem Jahre mehr nach der Geschäftsbehandlung, deren Träger der Staatsrath gewesen, zurück. Es kostete ihn Ueberwindung, den großen Conferenzen, bei welchen alle Minister und außerdem eine Menge Räthe erschienen, beizuwohnen und den Widerstreit der Meinungen durch sein persönliches Eingreifen in die Debatte zu schlichten. Leichter befreundete er sich mit den Sitzungen, welchen Kolowrat den anheimelnden Namen der „staatsräthlichen" beigelegt hatte, und welche, blos von wenigen Theilnehmern besucht, an die von Hatzfeld proponirten Zusammentretungen gemahnten.

Am 22. August 1802 hatte der Kaiser auch die Aufgaben dieser verschiedenen Rathsversammlungen genauer abgegrenzt und eine neue Eintheilung der Referate beim Departement des Inneren genehmigt, wonach bei diesem auch noch ein besonderer Referent für italienische Angelegenheiten angestellt werden sollte. Eine Instruction vom 30. Januar 1803 faßte die nach und nach ergangenen kais. Weisungen über das Staats- und Conferenz-Ministerium zusammen und fixirte dessen Personalstand mit 5 Ministern und 6 Räthen, worunter aber die Hilfsarbeiter des Ministers des Aeußeren und des Kriegsministers nicht begriffen waren. Als Bureau des Gesammt-Ministeriums fungirte nun wieder eine „k. k. Staatraths-Kanzlei." An die Concepts-Beamten desselben wurden die größtmöglichen Anforderungen gestellt **). Dafür genossen sie, wie

*) Zu den ihm vorbehaltenen Gegenständen gehörten auch die Geschäfte der geheimen Staats-Polizei und die Creditoperationen, deren Seele aber thatsächlich der St.- u. C.-Rath v. Fechtig war, bis Zinzendorf und Baldacci als die der Sache Kundigeren ihn der Beschäftigung damit überhoben.

**) Der §. 6 der gleichzeitig approbirten Kanzlei-Instruction lautet: „Diejenigen vom Concepts-Personale, welche einem Minister oder einem St.- u. C.-

nicht minder alle übrigen Beamten dieſer Kanzlei, die Begünſtigungen, deren ſich während des Beſtandes des Staatsrathes deſſen Kanzleiperſonal zu erfreuen gehabt hatte.

Belangreich ſind die Beſtimmungen der dem Geſammt-Miniſterium damals vorgezeichneten Geſchäfts-Ordnung, welche die Circulation der Geſchäftsſtücke regeln. Der §. 10 verordnet diesfalls: Diejenigen Stücke, welche ſich nicht auf das Allgemeine verbreiten oder ſonſt von keiner beſonderen, den ganzen Staat intereſſirenden Wichtigkeit ſind, ſind nur unter den Staats- und Conferenz-Räthen der zunächſt verwandten (!) Departements in Umlauf zu ſetzen und dann an die Miniſter zu befördern; ſo wird z. B. ein Commerzgegenſtand, der nur die öſterr. Länder betrifft, nur an jenen Conferenzrath zu gehen haben, welchem die politiſchen Geſchäfte der öſterr. Länder zugewieſen ſind. Deutſche Gegenſtände, welche auf Ungarn und Siebenbürgen oder Italien *) Einfluß haben, müſſen dem ungariſchen oder italieniſchen Referendar mitgetheilt werden; ein gleiches iſt reciproce auch in Anſehung der ungar. und ſiebenb., dann der italieniſchen Geſchäfte zu beobachten, welche einen Einfluß auf die deutſchen Erblande haben. Dasjenige, was in einem Materienreferate vorkommt und in das Politicum eines Landes einſchlägt, worüber ein anderer Staats- und Conferenz-Rath zu referiren hat, muß

Rathe zur Arbeit zugewieſen ſind, müſſen ſich von dieſen zu allen Amtsgeſchäften ohne Unterſchied gebrauchen laſſen. Für ſie gibt es keine Amtsſtunden. Sie müſſen ſo lange arbeiten, als es Arbeit gibt und die menſchlichen Kräfte es erlauben."

*) Unter „Italien" ſind hier ſtets die exvenetianiſchen Provinzen und Trieſt zu verſtehen. — Unterm 29. März 1793 wurde das italieniſche Departement der Staatskanzlei von dieſer getrennt und als beſondere Hofkanzlei organiſirt, an deren Spitze der bisherige Staats-Vicekanzler Graf Cobenzl trat. Dieſe beſtand fort, auch nachdem die Lombardie und Mantua durch den Frieden von Luneville (9. Februar 1801) an Frankreich waren abgetreten worden. Sie hieß auch „Giunta aulica" und begriff außer dem Präſidenten einen Director (Hofrath v. Jeniſch), 5 Hofräthe, 3 Hofſecretäre, 1 Buchhalter u. ſ. w. in ſich. Eine A. h. Entſchließung vom 21. December 1803 verwandelte ſie in eine „dalmatiniſch-albaneſiſche Hofkanzlei", deren letzter Chef der „dirigirende Miniſter für die Angelegenheiten der neuen Beſitzungen in Italien, Dalmatien, Iſtrien und Albanien", Graf Joſeph Mailáth war. Der Verluſt des Reſtes dieſer Erwerbungen im Jahre 1805 führte die Auflöſung jener Hofkanzlei herbei.

diesem mitgetheilt werden und so umgekehrt. Dieses muß vorzüglich in Ansehung Ungarns und Siebenbürgerns, dann der italienischen Provinzen, welche eine eigene Länderverfassung haben, folglich mit den übrigen Erbstaaten nicht gleich behandelt werden können, beobachtet werden. Es werden daher alle Finanz-, Cameral-, Commercial-, Gefälls-, Geistlichen-, Studien- und Stiftungs-Angelegenheiten, welche die italienischen Staaten und Triest betreffen, dem italienischen St.- u. C.-Rath mitgetheilt werden, damit er gleich nach dem Materien-Referenten votire. Die ungarisch-siebenb. Geschäfte im Geistlichen-, Studien- und Stiftungswesen wird zwar der ungarische St.- u. C.-Rath zuerst bearbeiten, sodann aber selbe an jenen Staatsrath, dem das Geistliche, Studien- und Stiftungsfach des übrigen Theiles der Monarchie zugewiesen ist, zur Abgebung des zweiten Votums gelangen lassen. Ueber das Dreißigst- und Commerzwesen dieser beiden Länder hingegen wird der allgem. Materien-Referent das erste Votum führen und dann diese Gegenstände dem ungar. Staatsrathe zum zweiten Votum mittheilen.

Von den Gegenständen, welche in das Departement des Kriegsministeriums oder in das des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten einschlagen, heißt es im §. 13: sie seien, nachdem darüber die Mitglieder des Departements des Innern in der vorbezeichneten Weise abgestimmt haben, den betreffenden Ministern zur Abgabe ihrer Meinung zuzusenden. Es werden hieher gerechnet: a) alle Vorfälle und Angelegenheiten, welche sich auf die Grenzverträge mit auswärtigen Staaten beziehen oder aus Friedensschlüssen und anderen Tractaten beurtheilt werden müssen; b) alle Handelsverträge mit auswärtigen Mächten; c) alle wichtigeren Ereignisse, welche auf die Sicherheit der Grenzen Bezug haben; d) alle höheren Finanzoperationen; e) alle Haupteinrichtungen der Länder, welche auch den Militärkörper beeinflussen oder eine wesentliche Verfassungsänderung bezwecken; f) Ausschreibung neuer Steuern und (Natural-) Lieferungen, dann wesentliche Aenderungen im Verpflegswesen (der Armee); g) Final-Entscheidungen über Gefällseinrichtungen im Großen, z. B. die künftige Aufstellung eines Grenz-Cordons; h) die Final-Entscheidung über Gegenstände der Gesetzgebung. — Von der „Schöpfung der Resolution“ durch den Monarchen sollen nach §. 14 nur „Protokolle, deren Inhalt zur Nachricht genommen wird“, ausgenommen sein. Diese kann der dirigirende oder rangälteste Minister mit

dem Beisatze: „auf A. h. Befehl“ unterfertigen und retourniren. Im §. 15 erklärt der Kaiser: „Diejenigen Gegenstände, worüber alle Meinungen gleichstimmig ausfallen, oder wo die verschiedenen Erinnerungen und Monita der Votanten nur minder Erhebliches betreffen oder wo sie nur auf Zusätze, theilweise Modificationen oder Aenderung in der Textirung hinausgehen, werde Ich Mir durch jene Conferenzräthe, in deren Referat sie gehören, ohne Beisein der übrigen Glieder des Departements vortragen lassen.“ Der §. 25 aber macht es den „Gliedern des innern Departements“ zur „vorzüglichen Pflicht“, „bei Abgebung ihrer Meinungen ohne alle Leidenschaft oder Vorliebe für ein Land, eine Stelle, einen Stand, ein Geschäft oder ein einzelnes Individuum vorzugehen, blos die Wohlfahrt der Monarchie vor Augen zu haben und den Geschäftsgang auf denjenigen Grad der natürlichen Ordnung zu leiten, wo Alles auf seinem rechten Platz steht, die Summe der Geschäfte mit Einem Blicke übersehen werden kann und häufige Anfragen über currente Geschäfte durch allgemeine Normen hintangehalten werden.“

Wirklich befolgt und eingehalten wurden auch nur vorstehende Bestimmungen, wogegen die mündliche Erörterung der Geschäfte in des Monarchen Gegenwart immer häufiger an dessen Abneigung scheiterte, so daß in den Jahren 1803 bis 1805, wo die Kriegsereignisse ohnehin das Ineinandergreifen der drei Ministerien beharrlich hemmten, die „großen“ Conferenzen große Seltenheiten und die „staatsräthlichen Sitzungen“ fast unerhörte Vorkommnisse waren.

Joach. R. v. Kleyle, welcher dem Erzherzog Carl nahe genug gestanden, um über derlei Dinge richtig informirt zu sein, berichtet in einem Aufsatze, welcher die Reform des österr. Kriegswesens durch diesen Erzherzog zum Gegenstande hat *), die Conferenzen seien zwar in Gang gekommen, hätten jedoch nur kurzen Bestand gehabt; die in höheren Kreisen festgewurzelte Gewohnheit, Alles im Cabinete oder in Gremialsitzungen rasch abzuthun, habe bald wieder den Sieg davongetragen; der Kaiser konnte sich in die Nothwendigkeit, zwischen streitenden Räthen auf der Stelle zu entscheiden, nicht finden; auch ein Theil der „Conferenzglieder“

*) „Reform des österr. Kriegswesens durch Erzherzog Carl“ im April-Hefte des Jahrg. 1849 der Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wissensch. in Wien.

sei diesem Vorgehen abhold gewesen; den Hofkriegsrath habe es insbesondere verdrossen, daß er nur durch Vermittlung des Kriegsministers dem Kaiser seine Anliegen und Projecte vorbringen konnte.

Das stimmt mit den Andeutungen, welche das staatsräthliche Actenmaterial an die Hand gibt, vollkommen überein. Nichts ist demnach der Wahrheit weniger gemäß, als die Beschuldigung, Kaiser Franz habe in jüngeren Jahren schon an breitspurigen Verhandlungen und wechselnden Rathschlägen Gefallen gefunden. Ihm sagte damals eine bündige Besprechung mit wenigen, der Staatsgeschäfte kundigen Männern oder die Entgegennahme schriftlicher Meinungsäußerungen seitens solcher Räthe am besten zu. Er wünschte zu regieren, wie sein Vater und Oheim es thaten, und was an diesen Niemand tadelt, nämlich die Scheu vor Discussionen, braucht auch ihm nicht als Schwäche imputirt zu werden *).

Seine Umgebung war es, die ihn auf solche Umwege lenkte. Wie er sich die Vereinfachung des Geschäftsganges dachte, gab er dem Grafen Kolowrat schon am Schlusse des Jahres 1803 (mit Handschreiben vom 11. December) bekannt. Stieß die Vornahme welcher Geschäftsstücke immer in einer staatsräthlichen Sitzung auf Hindernisse, oder war die oberste Revisionsstelle mit den Hofbehörden ehevor darüber einverstanden und handelte es sich nicht um allgemeine oder Systemal-Verordnungen, kam es noch auf weitere Erhebungen an oder diente die Meldung nur zur Nachricht, so sollten die Ausarbeitungen der Staats- und Conferenzräthe, blos vom dirigirenden oder einem anderen Minister gegengezeichnet, ohne Weiteres in's geh. Cabinet „zur A. h. Schlußfassung" abgegeben werden. Doch das Staats- und Conferenz-Ministerium hatte ein hievon sehr verschiedenes Gebaren zur Voraussetzung und dem Kaiser mußte dieser Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und Grund-

*) Wer die feste, entschiedene Sprache kennt, welche Franz II. als Kronprinz bei manchen Anlässen führte, und erwägt, mit welcher Gewandtheit er damals allwöchentlich vielstündige Conferenzen leitete (ich werde Belege hiefür in der „Geschichte der Restauration in Oesterreich unter Leopold II." geben), der kann ihm die Eigenschaften, welche erforderlich gewesen wären, um den Schwerpunkt seiner Regierungsthätigkeit in solche Zusammentretungen zu verlegen, unmöglich absprechen. Wohl aber drängt sich da die Vermuthung auf, daß er das Conferiren mit und vor Vielen bereits als Kronprinz satt bekommen und sich von dessen Unersprießlichkeit damals schon überzeugt hatte.

ſätzen, die er gut geheißen hatte, je länger er währte, deſto läſtiger fallen. Er beauftragte daher im Jahre 1806 den St.- u. C.-Rath von Baldacci, ihm Vorſchläge zu erſtatten, wie in andere, ihm genehmere Bahnen eingelenkt werden könnte.

Dieſer befürwortete die Auflöſung des Staats- und Conferenz-Miniſteriums; doch ſollte es dem Namen nach fortbeſtehen und nur mittelſt einer neuen Inſtruction, alſo pro foro interno, auf das Departement des Innern beſchränkt, deſſen Contact mit dem Miniſterium des Aeußern und mit dem des Krieges durch Actencirculation vermittelt, dafür jeder Hofſtelle ein weiterer Wirkungskreis eingeräumt und durch Herſtellung ſtatiſtiſcher Ueberſichtstabellen die allſeitige Beurtheilung der Staatsverhältniſſe erleichtert werden. Baldacci's Denkſchrift gibt übrigens dem Kaiſer auch zu verſtehen, daß ſeine Art, zu regieren, übles Aufſehen errege. Das Publicum ſei unangenehm davon berührt, daß die meiſten Entſchließungen, welche der Kaiſer faßt, lediglich auf Grund des Antrags, den der erſte Votant im Staats- und Conferenz-Miniſterium ſtellt, hinausgegeben werden. Berathungen mit Mehreren würden eine günſtigere Stimmung erwecken und in ſachlicher Beziehung manchen Vortheil gewähren.

Die Denkſchrift führt ferner aus, wie ungenügend die bisher in jenem Geſammt-Miniſterium und ſpeciell von den Mitgliedern des „innern" Departements geübte Controle der Hofſtellen und Unterbehörden ſei, und findet es nöthig, alle Staatsdiener zu regerem Pflichteifer zu ermahnen.

Letzterem Bedürfniſſe half ein A. h. Handſchreiben vom 30. December 1806 ab, welches einen Appell an die Vaterlandsliebe enthält und mit der Verſicherung beginnt: der Kaiſer ſelber finde nur in gemeinnützigem Wirken ſeine Ruhe und Zufriedenheit. Ein weiteres Handſchreiben vom 4. Januar 1807 trug den übrigen Anregungen Baldacci's Rechnung, erhöhte die Zahl der Referendäre des St.- u. C.-Miniſteriums um 3, beließ daneben vier Miniſter bei demſelben in Activität, ſorgte für das Zuſtandekommen einer, wenn ſchon dürftigen, adminiſtrativen Statiſtik, ordnete Bereiſung der Provinzen durch Mitglieder jenes Miniſteriums an und erläuterte verſchiedene Punkte der früheren Inſtruction; allein in der neuen, welche unter Einem genehmiget ward, fehlen Vorſchriften über die Abhaltung von Sitzun-

gen *) und geschieht solcher nur nebenher in den §§. 43 und 44 Erwähnung **). Dagegen ist im §. 41 der mündliche Vortrag, den der Kaiser seitens der einzelnen St.- u. C.-Räthe gewärtiget, genauer normirt und diesen eingeschärft, sich dergestalt auszudrücken, daß Se. Majestät „Ihre Entschließung um so leichter und mit voller Sachkenntniß fassen können."

Die großen Conferenzen waren somit der Vergessenheit anheimgegeben. In Mitte des auf ein einziges Departement zusammengeschmolzenen Ministeriums war ohnehin für sie kein Raum. Kleine Conferenzen waren für Nothfälle in Vorbehalt genommen.

Das reorganisirte Ministerium hatte Kolowrat, Zinzendorf, Mailáth und den Grafen Joh. Rudolph Chotek zu Mitgliedern. Die ihm neu zugewachsenen Referendäre waren: Anton v. Pfleger (für erbländische Justiz- und Polizei-Sachen), August Veit v. Schittlersberg (fürs Finanzfach mit Einschluß der Militärökonomie), v. Bedekovics (für ungar. Militaria, Contributionalia und Urbarialia, dann für die polit. Verwaltung Siebenbürgens und des ungarischen Küstenlandes), Graf Chorinsky (für die Politica-Militaria der gesammten deutschen Erbländer, für Miscellanea und alle Landesreferate von Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg), endlich von Ratschky (für die Baucalia, Domänen- und Commerz-Angelegenheiten der ganzen Monarchie, die Politica von Galizien und Triest). Die Referendäre v. Pfleger und v. Schittlersberg hatten auch außerordentliche Missionen zu übernehmen. Den Rath v. Baldacci ernannte der Kaiser zum „Cabinetsreferenten", in welcher Eigenschaft er mit regelmäßigen Zutheilungen verschont bleiben sollte; Somoghi war von den Regierungs-Vorlagen für den ungarischen Landtag stark in Anspruch genommen

*) Die Instruction vom J. 1803 handelt davon in den §§. 16—19.

**) §. 43: „Die A. h. beschlossenen Aenderungen an den entworfenen Resolutionen haben die Referenten sogleich in der Conferenz-Sitzung im Referatsbogen zu machen und Sr. Majestät zur Bestätigung vorzulegen, wo sodann die Resolution durch das geh. Cabinets-Personal auf die Vorträge geschrieben, von Sr. Majestät unterfertiget und das Actenstück sammt den Beilagen dem Staatsraths-Kanzleidirector zugeschickt wird, damit derselbe die Abschrift mit dem Original der Resolution genau collationiren und die letzte unverzüglich an die Stellen, die es betrifft, absenden lasse." — §. 44: „Ueber jene Actenstücke, welche die Referendarien Sr. Majestät in den Conferenz-Sitzungen vorzutragen haben, müssen sie einen Elench verfassen lassen und Sr. Majestät zu Anfang ihres mündlichen Vortrags überreichen."

und konnte daher nur ausnahmsweise laufende Geschäftsstücke bearbeiten. Es verblieben demnach trotz der Erhöhung der Referentenzahl auf 9 außer Chorinsky, Bedekovics und Ratschky nur die Räthe Lorenz und Grohmann als Kräfte, auf welche bei Lösung der Tagesaufgaben gerechnet werden konnte. Unter diesen Umständen diente Izdenczy, obschon bereits in den Ruhestand versetzt, als Supernumerarius fort.

Dieses Gewimmel von Räthen, deren Bemühungen gleichwohl wenig fruchteten, mißbehagte dem Kaiser dergestalt, daß er vom 7. Juni 1808 auch den Rest des Staats- und Conferenz-Ministeriums aufhob, den Grafen Leopold Kolowrat, an welchem dasselbe seine vornehmste Stütze hatte, quiescirte, statt dessen den Grafen Zinzendorf zum dirigirenden Minister ernannte und den alten Staatsrath herstellte.

Von den bisherigen St.- u. C.-Räthen wurden Lorenz, Somogyi und Schittlersberg dieser Stellung enthoben*). Ebenso sollte Bedekovics eine andere Bestimmung erhalten**). Ratschky übernahm die Direction der Staatsraths-Kanzlei. Diesen vier ausscheidenden Referenten wurde ein einziger Ersatzmann substituirt: der Vicepräsident des böhm. Guberniums, Ritter von Stahl. Den Minister Grafen Mailáth versetzte der Kaiser im folgenden Jahre in Disponibilität; den Grafen Chotek ernannte er zum Präsidenten der Gesetzgebungs-Hofcommission in Politicis.

Mit dem hiedurch auf 6 Mitglieder reducirten Rathsgremium, das auch wieder „der Staatsrath" hieß, erklärte der Kaiser, sich in Conferenzen einlassen zu wollen. Er hatte nichts dagegen, in jeder Woche selbst mehrere Sitzungen zu halten, wenn nur die Actenrückstände, die das St.- u. C.-Ministerium hinterlassen, dadurch bald bewältiget werden würden. Erheischte es die Sachlage, so sollten auch der Chef der Militär-Verwaltung und der Minister des Aeußeren so wie die Chefs der Hofstellen mit den betreffenden Länder- oder Materien-Referenten dazu berufen werden. Wäre der Kaiser verhindert, daran theilzunehmen, so würde er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der „Deliberation" soll kein Zwang angethan werden; vielmehr soll Jeder nach bestem Wissen und Gewissen seine Meinung äußern; aber alles

*) Lorenz wurde Präses der „Wohlthätigkeits-Hofcommission", Somogyi (kraft A. h. Handschreibens vom 17. Juli 1808) ungarischer Vicekanzler, Schittlersberg Präsident des General-Rechnungs-Directoriums.

**) Zunächst warteten seiner die Elaborate der siebenb. Regnicolar-Deputation, die er begutachten sollte.

„zur Sache nicht gehörige Geschwätz“ soll vermieden werden. Bloße „Currentien“ wären bei den Sitzungen nie zur Sprache zu bringen. Und schon von Unten nach Aufwärts dämme man den Andrang der Geschäfte.

Der Kaiser erblickte in diesen Conferenzen eine sichere Bürgschaft für das Vermeiden compromittirender Widersprüche, für die Stabilität der Länder-Verfassungen, für ein sparsames Geldgebaren und für eine mit den Bedürfnissen Schritt haltende Führung der Staats-Geschäfte.

Die neue Ordnung der Dinge nahm mit dem 1. Juli 1808, wo die Rückstände aufgearbeitet waren, ihren Anfang. Die einzelnen Staatsräthe lagen nun ihren Amtsgeschäften wieder bei Hause ob, wie in den Tagen Josephs II. Nur für Diejenigen unter ihnen, welche eine Sommerwohnung außer der Stadt bezogen, blieben in der Hofburg ein paar Zimmer reservirt, wo sie ihre Acten besser verwahren und den dirigirenden Staatsminister sicher zu treffen hoffen konnten. Das Studien-, Cultus- und Stiftungen-Referat übernahm Pfleger als erster Votant, das Finanzreferat Stahl. Die übrigen Materien-Referate wurden im Sinne der Staatsraths-Instruction vom 17. October 1792 aufgehoben. Der Director der Staatsraths-Kanzlei trat in die Stellung zurück, welche dieser Functionär schon unter Maria Theresia einnahm. Ihm wurden die Concipisten und Kanzlisten untergeordnet. Er sollte die Acten zur auszugsweisen Darstellung ihres Inhalts unter dieselben vertheilen.

Ein bedenklicher Vorbehalt, mit welchem der Kaiser die Wiedereinsetzung des Staatsrathes sanctionirt hatte, war die Zutheilung von Referaten an dessen Mitglieder „im Cabinetswege.“ Hiedurch wurden oft die sorgsamsten Veranstaltungen des Kanzlei-Directors und die besten Vorsätze der Räthe, keine Rückstände aufkommen zu lassen, durchkreuzt. So erhielt z. B. Stahl gleich nach seinem Eintritte in das Staatsraths-Gremium vom Kaiser den Auftrag, einen Finanzplan auszuarbeiten, der dem tief gesunkenen Staatscredite aufhelfen sollte, und mußte derselbe daher schon mit A. h. Handschreiben vom 30. August 1808 von aller Amtirung beim Staatsrathe dispensirt werden.

Als Stellvertreter des Kaisers erschien zu den staatsräthlichen Conferenzen regelmäßig Erzherzog Rainer, welchem, wie es in einem A. h. Handschreiben an Kolowrat vom 1. April 1807 heißt, der Kaiser schon damals anläßlich seiner Reise zum ungarischen Landtage nach Ofen

„die Weisung und den Befehl gegeben, st.-r. Stücke mit der Unterzeichnung, daß es auf A. h. ausdrücklichen Befehl geschehe, zu erledigen, hierwegen nöthigen Falls mit ein- und anderen Staatsraths-Mitgliedern Zusammentretungen zu halten und derlei Stücke nur in den ihm von Mir bereits vorgeschriebenen Fällen zu Meiner Schlußfassung nachzuschicken."

Im Frühjahre 1809, als Kaiser Franz Angesichts der französischen Invasion sich abermals nach Ungarn begab, erneuerte er jenes Mandat und ordnete er dem genannten Erzherzoge mit Handschreiben vom 30. März eine „delegirte Commission" bei, welche alle in Wien verbleibenden Staatsminister und sonstigen Mitglieder des Staatsrathes in sich begriff. Dieselbe hatte insbesondere für die Ergänzung und Approvisionirung des österr. Heeres Sorge zu tragen und Geldmittel herbeizuschaffen. Aber auch die laufenden Staatsgeschäfte waren ihr übertragen. Ein Theil der Staatsräthe, nämlich Stahl, Bedekovics, der mittlerweile (zufolge A. h. Entschl. vom 4. November 1808) neu eingetretene Stephan v. Aczél *) und der dem Staatsrathe zugetheilte Hofrath Fhr. v. Schwitzen, befand sich im Gefolge des Kaisers, welcher demzufolge unterm 4. Mai 1809 das Staatsraths-Gremium als solches außer Activität gesetzt erklärte.

Seit Graf Joh. Rud. Chotek auf Grund eines A. h. Handschreibens vom 4. Mai 1809 in Wien als „bevollmächtigter Hofcommissär" weilte und der französischen Occupations-Armee gegenüber die österr. Interessen zu wahren hatte, waren die dortigen Staatsraths-Fragmente ihm zur Dienstleistung zugewiesen.

Unterm 7. December 1809 reactivirte der Kaiser von Preßburg aus den Staatsrath; aber freilich in einem geringeren Umfange, als welchen derselbe vor der französischen Invasion gehabt hatte.

Chorinsky war inzwischen in den Ruhestand versetzt worden; Baldacci und Stahl waren für andere Aemter ausersehen **). Die Leitung übernahm in Ermanglung eines dirigirenden Ministers Grohmann als der nunmehr älteste Staatsrath. Weil es seit dem Austritte Stahl's in Mitte des Gremiums an einem Finanzmanne fehlte, leistete Schittlersberg, jedoch ohne seiner eigentlichen Amtsgeschäfte entheben zu werden,

*) Bisher kgl. Personal (Präsident der Deputirten-Tafel) in Ungarn.

**) Baldacci wurde 1810 Vice-Kanzler der vereinigten (böhm.-österr.) Hofkanzlei; Stahl noch im J. 1809 Vice-Präsident des mährischen Guberniums.

Aushilfe und Bedekovics beschied sich gleichfalls, auf des Kaisers Befehl staatsräthliche Agenden fortzubesorgen. Letzterer und Aczél überprüften jetzt wechselseitig als „ungarische Referenten" die Gutachten, welche sie in dieser Eigenschaft zu erstatten hatten. Graf Carl Zichy, welchen der Kaiser unterm 26. August 1808 zum Staats- und Conferenz-Minister ernannt hatte, war noch aus Ungarn, wohin er sich mit kais. Hofstaate begeben, nicht zurückgekehrt. Zinzendorf nahm, als der durch die Kriegsereignisse gesprengte Staatsrath wieder zu einem Ganzen vereiniget wurde, seinen Abschied *).

Trat nun gleich Schittlersberg im Jahre 1810 abermals definitiv zum Staatsrath über, so fristete doch derselbe unter so gearteten Verhältnissen ein unsicheres, zu keiner Bedeutung sich erschwingendes Dasein.

Erst die glücklichen Erfolge der österr. und der mit diesen verbündeten Waffen in den Jahren 1813 und 1814, beziehungsweise der Sturz Napoleons, brachten wieder in den stagnirenden Staatsorganismus frisches Leben und warfen mit dieser Rückwirkung auch die Frage auf: ob nicht der österr. Staatsrath einer neuerlichen Umgestaltung zu unterziehen wäre?

Denn die aus verzweifelten Kämpfen vergrößert hervorgegangene Monarchie bedurfte einer überaus energischen, alle Staatskräfte weckenden und das einträchtige Zusammenwirken derselben erzwingenden Regierung.

Aus Troyes in Frankreich erging am 15. Februar 1814 an den das Jahr zuvor zum Staats- und Conferenz-Minister ernannten Grafen Joseph Wallis ein Handschreiben des Kaisers Franz, welches zur Ueberraschung der meisten, wo nicht aller, an den dienstlichen Consequenzen Betheiligten jene Frage mit einer Präcision beantwortete, die man während der unmittelbar vorhergegangenen Jahre an derartigen Kundgebungen des Herrschers vermißt hatte.

Der Kaiser erhielt die Institution des Staatsrathes aufrecht, befahl jedoch, daneben und gewissermaßen als höhere Instanz auch einen Conferenz-Rath in Thätigkeit zu setzen. Beide Collegien sollten ihn eines Theiles der Regierungssorgen überheben und in seinem Namen Geschäfte erledigen. Beim Staatsrathe wurden wieder Materien-Referate eingeführt. Ihn gehen wie bisher auch Justizgegenstände an. Nicht minder fällt in dessen Competenz „Alles, was Ungarn und Siebenbürgen betrifft." Aber Stücke, welche ent-

*) Er starb am 5. Januar 1813.

weder vom Kaiſer ihrer Wichtigkeit willen dazu beſtimmt werden oder hinſichtlich deren unausgeglichene Meinungsdifferenzen beſtehen oder die ein Staatsrath oder ein Staatsminiſter befingerzeigt, paſſiren, nachdem ſie durch die ſtaatsräthliche Berathung gegangen ſind, auch noch die „Conferenz“. Die Theilnehmer an dieſer ſind entweder perpetuirliche oder zeitliche. Erſtere werden der Klaſſe der Staats- und Conferenz-Miniſter, Präſidenten und Staatsräthe entnommen und vom Kaiſer benannt. Zu Letzteren gehören die nur von Fall zu Fall zur Conferenz beſchiedenen Präſidenten, die nicht zu fortwährendem Beiſitze berufenen Staatsräthe, welche über das betreffende Stück das erſte Votum oder eine von den übrigen Antragſtellern abweichende Aeußerung abgegeben haben, dann andere höhere Staatsbeamte, z. B. die Länder-Chefs, inſoferne Se. Majeſtät ſie zu hören wünſcht oder die Conferenz ihre Vorladung beantragt.

Die beiden Raths-Collegien haben geſonderte Präſidien, bilden aber nichtsdeſtoweniger (ſo heißt es in beſagtem A. h. Handſchreiben) „ein zuſammenhängendes Ganzes.“ Die Staatsräthe haben, wie von jeher, die geſammte Staatsadminiſtration zu überwachen, damit insbeſondere keine A. h. Anordnung unausgeführt bleibe. Sie ſollen ſich auch von Zeit zu Zeit durch Bereiſen der Länder von dem Zuſtande derſelben überzeugen. Der Unterſchied zwiſchen engerer und allgemeiner Conferenz, der ſich unter dem ſ. g. Staats- und Conferenz-Miniſterium herausgebildet hat, entfällt. Doch ſteht es im Belieben des Kaiſers, für ſpecielle Aufgaben, z. B. zur Berathung von Finanzplänen, Ausſchüſſe einzuſetzen, die er aus der Mitte der Conferenz-Mitglieder wählt. „Nach Umſtänden“ wird er perſönlich den Conferenzen vorſitzen; jedoch insgemein hat bei den ſtaatsräthlichen Berathungen Graf Wallis und bei den Conferenzen Graf Zichy den Vorſitz zu führen.

Der gelichtete Perſonalſtand des Staatsrathes war ſchon früher ergänzt worden, nämlich durch ein A. h. Handſchreiben vom 1. Januar 1813, welches die bisherigen Hofräthe der vereinigten Hofkanzlei, Sigmund Fhrn. v. Schwitzen, ſeit 1809 Aushilfsreferent beim Staatsrathe, und Andreas v. Stifft, des Kaiſers Leibarzt, dem Gremium einverleibte. Auch der Vice-Präſident des ſteierm. Guberniums, Bernhard Fhr. v. Hingenau, trat um dieſe Zeit in dasſelbe. Kaum aber war obiges Handſchreiben des Kaiſers ergangen, ſo wurden Carl Fhr. v. Lederer und der Hofrath der allgem. Hofkammer, Joſeph von Hauer, dahin berufen.

Den Letztgenannten bezeichnet eine Tradition, welche sich in Mitte des Staatsrathes fortpflanzte, als Denjenigen, auf dessen Andringen der Kaiser jenes Handschreiben erließ. Ja, es soll sogar der Entwurf dazu aus seiner Feder geflossen sein. Thatsache ist, daß derselbe den Kaiser auf dem Zuge nach Frankreich begleitete.

Graf Wallis erhielt den Auftrag, entsprechende Instructionen auszuarbeiten. Inzwischen sollten beide Rathscollegien und zwar am 1. Juni 1814 in Wirksamkeit treten. Der Staatsrath faßte seine nunmehrige Bestimmung so auf, als käme es ihm zu, selbstständig in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Der Monarch hatte sich aber dessen Thätigkeit anders gedacht und wurde, wie ehemals, mit Klagen wider denselben bestürmt. Namentlich geschieht in den Organisirungs-Acten einer Denkschrift Erwähnung, welche Fürst Clemens Metternich, der neue Staatskanzler, am 22. Juli 1814 durch den Grafen Wallis dem Director des geh. Cabinets, v. Neuberg, überreichen ließ, um eine zweckmäßigere Verwendung des Staatsrathes anzubahnen.

Ueber die falsche Auslegung seiner Intentionen ungehalten, bedeutete der Kaiser mit Handschreiben von 27. August dem Grafen Wallis: er verweigere den von ihm vorgelegten Durchführungs-Entwürfen die Genehmigung und finde überhaupt andere Grundsätze, als darin entwickelt sind, vorzuzeichnen. Der Staatsrath dürfe sich nicht die Befugnisse einer verwaltenden Centralstelle anmaßen. Die Erfahrungen der letzten Monate beweisen, daß dies zu Reibungen zwischen den im Staate wirksamen Gewalten führt, worunter wieder die Geschäfte leiden. Nur als Rath des Monarchen könne er Gutes stiften. Als das soll er erhalten bleiben, jedoch in vier Sectionen getheilt.

Die erste Section hat die Gesetzgebung und die Rechtspflege zu begutachten; die zweite: die allgemeine Verwaltung des Innern; die dritte: die Finanz-Verwaltung; die vierte: die Verwaltung des Kriegswesens.

Die auswärtigen Geschäfte bedürfen keiner solchen Controle. Aber damit die Staatskanzlei mit jenen vier Sectionen nicht blos durch die Person ihres Vorstehers, der ohnehin stets auch Staats- und Conferenz-Minister ist, Fühlung behält, sollen bei ihr zwei Staatsräthe

aufgestellt werden, die nach Bedarf den Sectionssitzungen beizuwohnen haben *).

Die erste Section hat aus 3, die zweite aus 5, die dritte aus 3, die vierte ebenfalls aus 3 Individuen zu bestehen. Das Präsidium führt bei jeder ein Staatsminister. Treten zwei oder mehrere Sectionen zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen, so präsidirt der ältere Minister. Versammelt der Kaiser alle Sectionen zu einer staatsräthlichen Plenar-Sitzung, so präsidirt er entweder in eigener Person oder er benennt dazu einen Staatsminister. Die Chefs der Hofstellen können an solchen Plenar-Sitzungen theilnehmen, aber blos dann, wenn der Vorsitzende sie dazu beruft. Die Vertheilung der Geschäfte und die Zuweisung der Mitglieder des Staatsrathes an die einzelnen Sectionen wechselt nach des Kaisers Ermessen von Jahr zu Jahr.

Präses der Section I wurde zunächst der St.- u. C.-Rath v. Pfleger, der Section II Graf Wallis, der Section III Graf Zichy, der Section IV der Feldmarschall Graf Joseph Colloredo **).

Eine Minister-Conferenz, welcher Fürst Metternich, Graf Wallis, Graf Zichy, der F.-Z.-M. Peter Fhr. v. Ducca und Pfleger bei-

---

*) Von 1814 bis 1828 war Joseph von Huldeliſt Einer dieſer Staatsräthe. Im Jahre 1819 erhielt er an dem geweſenen Internuntius Ignaz Fhrn. v. Stürmer den ſchon 1814 ſyſtemiſirten Amtscollegen zur Seite. Nach dem Tode Stürmer's (1829) wurde immer nur Ein ſolcher Poſten beſetzt (am 10. Auguſt 1835 mit Fhrn. v. Ottenfels, am 4. Mai 1846 mit Franz Fhrn. v. Lebzeltern-Collenbach).

**) Graf Joſ. Colloredo, als Generaldirector der öſterr. Artillerie ein hochgefeierter Mann, wurde ſchon 1805 Staats- und Conferenz-Miniſter, übernahm 1810 die Leitung des Kriegsminiſterial-Departements (wo F.-Z.-M. Peusquens, Hofrath Chriſtian Creutzer und Hofkriegs-Secretär Reth ſeine vornehmſten Mitarbeiter waren) und ſtarb, nachdem er im Alter von 79 Jahren noch obigem Rufe ſeines Monarchen bereitwilligſt gefolgt war, am 26. November 1818. Die Militär-Section des Staatsrathes trat nach kurzer Unterbrechung an die Stelle des (vom Hofkriegsrathe verſchiedenen) Kriegsminiſteriums, weshalb auch Colloredo die vorgenannten Beamten mit in ſie hinübernahm. Reth wurde von ihm zum Staatsraths-Secretär vorgeſchlagen; doch der Kaiſer war zum Eingehen hierauf nicht zu bewegen. In Folge deſſen ſcheint dieſer Beamte nur kurze Zeit hindurch beim Staatsrathe verwendet worden zu ſein.

wohnten, vereinbarte am 6. September 1814 die näheren Durchführungs-Modalitäten und nahm dabei den ausgesprochenen Willen des Kaisers, daß jede Section einen Ungar in sich begreife, zur Richtschnur. Da es an genügendem Personal, um jede Section ausreichend zu besetzen, und nicht minder an einem tüchtigen Nachwuchs fehlte, so verfiel man auf den Gedanken, nach französischem Muster s. g. Maîtres des requêtes und Auditeurs versuchsweise beim Staatsrathe zu beschäftigen. Der Kaiser wünschte nur laut eines am 13. September 1814 an Wallis gerichteten Handschreibens eine andere Benennung für dieselben. Sachlich genommen, wurde diese Einrichtung auch wirklich adoptirt, aber ohne daß man es nöthig fand, die Titelfrage grundsätzlich zu lösen. Man nannte derlei Beamte zum Unterschiede von den beim Staatsrathe definitiv angestellten Räthen: „staatsräthliche Referenten."

Als solche erscheinen in damaliger Zeit: Feldmarschall-Lieutenant Hubert von Peusquens, die Hofräthe Carl Jos. Pratobevera, Christian Creutzer und Carl Friedrich Kübeck.

Der Staatsrath Martin Lorenz wurde reactivirt, Ladislaus v. Mikós zum wirklichen Mitgliede des Staatsrathes neu ernannt. Dem Grafen Colloredo wurde (wohl in Anbetracht seines hohen Alters) der vorhin erwähnte Feldzeugmeister Fhr. v. Ducca als Sectionschef substituirt.

Das waren also mit Einschluß von Bedekovics, Aczél, Schwitzen, Stifft, Lederer und Hauer die Männer, welche unter den oben genannten Sections-Vorstehern dem Kaiser bei wichtigen Regierungsacten mit ihrem Rathe dienen, ihn vor Schritten, die ihn hätten reuen können, bewahren sollten.

Sie gruppirten sich im Jahre 1814 nach Sectionen wie folgt: I. Mikós, Pratobevera; II. Lorenz, Bedekovics, Aczél, Schwitzen, Stifft, Hauer; III. Lederer, Mikós, Kübeck; IV. Peusquens, Creutzer. Die Sanitäts-, Cultus- und Justiz-Angelegenheiten des Heeres waren den betreffenden Civil-Sectionen zugetheilt. Lorenz hatte nur mehr mit Cultus-Angelegenheiten sich zu befassen. Referent für das Unterrichtswesen war Stifft und zwar für das der ganzen Monarchie. Außerdem hatte er Sanitätssachen in gleicher Ausdehnung zu bearbeiten. Von den übrigen Referenten versteht sich darnach und im Hinblick auf die oben mitgetheilte Widmung der Sectionen der Wirkungskreis, welcher ihnen zugemessen war, so ziemlich von selbst. Unter den Finanz-Capacitäten war Lederer vorzugsweise für Allgemeines und Geheimes auserkoren. Mikós gehörte, wie aus Obigem ersichtlich, zwei Sectionen an, weil an Ungarn

im Staatsrathe Mangel war und man voraussetzte, daß er in der I. Section wenig zu thun haben würde *).

Weitere Minister-Conferenzen, deren letzte am 19. October 1814 stattfand, brachten den Inhalt der älteren Instructionen des Staatsrathes und seiner Kanzlei mit seiner veränderten Stellung in Einklang. Große Schwierigkeiten bereitete die Weigerung der Generale, welche in die Militär-Section eintraten, das bei dieser erforderliche Hilfspersonal sich vom Director der Staatsraths-Kanzlei zutheilen zu lassen, statt es selbst zu wählen oder doch beim Kaiser selbst in Vorschlag zu bringen. Kaiser Franz war jedoch so wenig geneigt, letzterem Begehren zu willfahren, daß er vielmehr unterm 4. November 1814 gelegentlich der Genehmigung der revidirten Instructionen den Ministern, welche ihm diese vorlegten, ein Gutachten darüber abverlangte, ob nicht alle Kanzleibeamten des Staatsrathes auch rücksichtlich ihrer Verwendung ausschließlich dem Befehle des Kanzlei-Directors unterzuordnen wären?

Als die Minister am 6. November diesen Punkt erwogen, machte Fürst Metternich aufmerksam, daß die einzelnen Sections-Mitglieder allerdings Concipisten zu ihrer Verfügung haben müßten, wenn sie jedem Referate ihre Meinung beizusetzen hätten, bevor noch darüber verhandelt wird, daß jedoch ein solches Vorgehen dem Geiste der soeben beschlossenen Reorganisation des Staatsrathes zuwiderlaufe. Die Conferenz holte die Entscheidung des Kaisers hierüber ein und dieser ordnete am 17. November 1814 an, daß es von jenem schriftlichen Vorvotiren abzukommen habe, dagegen in den Sectionssitzungen auch solche Gegenstände zu besprechen wären, von welchen im Voraus feststehe, daß über ihre Erledigung keine Meinungsverschiedenheiten obwalten. Die Zutheilung von Kanzleibeamten an einzelne Referenten gestattete er auch weiterhin; nur sollte dadurch der anderweitigen Beschäftigung derselben in Zeiten, wo sie hiezu beweilt wären, nicht präjudicirt werden.

---

*) Der Abdruck der gesammten Eintheilung der Referate würde mehr als einen halben Bogen füllen und muß deßhalb unterbleiben, eine so gute Uebersicht über alle Staatsgeschäfte damit auch dargeboten werden könnte. Was gewisse Hofstellen zu besorgen hatten, das erhielten ohne genauere Unterscheidung bestimmte Sectionen des Staatsrathes zugewiesen.

Am 1. December 1814 eröffnete der also constituirte Staatsrath seine Wirksamkeit.

Jede Section berieth ihre Agenden insgemein für sich und brachte ihre Beschlüsse mittelst der Sitzungs-Protokolle zur Kenntniß des Monarchen, der sie als Resolutions-Anträge entgegennahm und vom Cabinete aus ohne mündliche Rücksprache mit den Votanten sich entschied *). Aber es stand freilich im Belieben des Herrschers, den Einen oder Anderen aus ihnen abgesondert und nicht als Votanten von Amtswegen sondern als Person seines speciellen Vertrauens einzuvernehmen. Auch geschah es nun nicht selten, daß der Kaiser von Vorne herein den „Cabinetsweg" einschlug d. h. Geschäftsstücke, über die er sich mit Jemandem besprechen wollte, einzelnen Staatsräthen oder Ministern zur mündlichen Berichterstattung zuwies. Derlei von ihm mit Vorliebe über ihre Ansichten befragte Räthe waren: Pfleger in Betreff aller Rechtsverhältnisse, die des Kaisers Privatvermögen oder das der regierenden Familie berührten, in Bezug auf geheime Gesellschaften, Verschwörungen, Verdächtigungen höherer Justizbeamten, Polizeiberichte mit aufgefangenen Briefschaften, Rapporte aus Badeorten, wöchentliche Criminaltabellen, Selbstmorde, Unglücksfälle u. dgl. in der Zeit von 1805 bis 1821, wo hierin Fhr. v. Münch dessen Nachfolger wurde, dem wieder Pilgram folgte; ferner Baldacci über allgemeine Verwaltungssachen, in Systemal- und Personalfragen von 1806 bis 1810; Lederer bezüglich der Finanz-Calamitäten; Lorenz und Stifft im Bereiche ihrer speciellen Berufskenntnisse; Graf Carl Zichy und Bedekovics, späterhin auch Georg von Majláth in Betreff ungarischer und siebenbürgischer Angelegenheiten. Das umfassendste Cabinets-Referat aber hatte von der Zeit an, wo er dirigirender Staatsminister war, Graf Franz Anton Kolowrat. Von diesem wird später die Rede sein.

---

*) S. Staatsraths-Instruction vom 17. November 1814, §. 29: „Alle Beschlüsse der Sectionen haben blos die Eigenschaft eines Gutachtens, das Ich nach eigenem Ermessen zu genehmigen oder zu verwerfen Mir vorbehalte"; §. 30: „Die Protokolle der staatsräthlichen Sectionen sind Mir zur Bestätigung vorzulegen, wo sodann die Resolution durch mein Cabinets-Personal auf die Vorträge geschrieben, von Mir unterfertigt und das Actenstück sammt den Beilagen dem St.-R.-Kanzleidirector zugeschickt wird" u. s. w. (Der Schluß des §. ist gleichlautend mit dem des oben S. 660 mitgetheilten §. 43 der Instruction von 1807.)

Die Stellung der Kanzleibeamten des Staatsrathes wurde von den dargestellten Veränderungen nur unwesentlich berührt. Sie standen noch immer in strenger Zucht und unter scharfer Aufsicht. Ein kais. Handschreiben vom 16. Juni 1813 an den Grafen Wallis hatte gerügt, daß derlei Beamte sich von Juden, Lieferanten und Contrahenten, welche mit dem Staate Geldgeschäfte machen, zu Tisch laden lassen und mit diesen Leuten auch sonstigen Verkehr pflegen. Dasselbe bedrohte sie mit sogleicher Dienstesentlassung, daferne sie diesen Umgang fortsetzen würden. Auch die Kanzlei-Instruction von 1814 macht ihnen Verschlossenheit und Vorsicht im Umgange mit Fremden, besonders wenn sie „von Gesandtschaften sind", zur Pflicht, oder verbietet ihnen vielmehr derartige Beziehungen, dann den Umgang mit „ausschweifenden Menschen, mit Agenten und Winkelschreibern" gänzlich. Von Trinkgelagen sollten sie sich ferne halten (§. 32). Sogar ihr Mienenspiel mußten sie vollständig in ihrer Gewalt haben, damit sie nicht „durch einen Wink oder eine Geberde" zu erkennen gäben, daß sie von Etwas Kenntniß haben, worüber man sie ausholen würde (§. 30). Ohne vorläufige Anzeige bei ihrem Vorgesetzten über Nacht außer den Linien Wiens *) zu bleiben, war ihnen gleichfalls untersagt (§. 33). Aber den Conceptsbeamten waren jetzt wenigstens bestimmte Kanzleistunden (von 9 Uhr Früh bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags) anberaumt, über welche hinaus sie sich freilich bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte verwenden lassen mußten, wenn „der Dienst" es erheischte (§. 3) **). Zum Schlusse zählt die Instruction alle Begünstigungen auf, deren diese Kanzleibeamten sich versichert halten könnten: Nachsicht der s. g. Carenz- oder Charakter-Taxen, Bevorzugung bei Erledigung höherer Dienstesposten, Betheilung der Witwen mit einer um ein Drittel höheren Pension, als den allgemeinen Vorschriften nach entfiele, Vorrang vor den Beamten gleicher Kategorie bei den Hofstellen (der St.-R.-Concipist hatte den Rang eines Hof-Secretärs, der St.-R.-Official den eines Gubernial- oder Regierungs-Secretärs) und um eine Stufe höhere Quartiergelder ***).

---

*) Hierunter ist der Linienwall, der noch jetzt das städtische Verzehrungssteuergebiet umfängt, zu verstehen.

**) Vergl. den §. 6 der Instruction von 1803 oben S. 654.

***) Director der Kanzlei war seit 1813 der frühere St.-R.-Concipist Carl Knecht mit dem Range eines k. k. Regierungsrathes. In den Jahren 1807 bis 1810 versahen wirkliche Staatsräthe (Grohmann und Ratschky) diese Stelle. Nach dem Tode Ratschky's blieb sie bis 1813 unbesetzt. Der übrige Personalstand, welcher im Jahre 1807: 10 Concipisten und 8 Officiale betrug, erhöhte sich durch die Organisation von 1814 auf 1 Secretär, 10 Concipisten und 10 Officiale (5 Registratur- und Expeditsbeamte ungerechnet). Bei Erledigung

Die Conferenzen, welche der Kaiser von Troyes aus angeordnet hatte, waren ihm gleichwohl jetzt ebensowenig genehm, als früher. Hin und wieder fanden solche statt *); aber zur Regel wurden sie nicht, obschon der Kaiser jene Anordnung nicht zurücknahm, sondern in seinem Handschreiben vom 27. August 1814, womit er den übrigen Inhalt seiner bezüglichen Resolution allerdings widerrief, der Conferenzen noch als einer über dem Staatsrathe oder doch neben demselben stehenden Instanz gedachte.

Fürst Metternich erinnerte den Kaiser im Jahre 1821 an die dem Staatsgebäude noch immer fehlende Kuppel, womit er eben die Conferenzen meinte, und bezeichnete diese insbesondere für Fälle, wo die Anschauungen der Hofstellen denen der Staatsraths-Sectionen widerstreiten, als unumgänglich nöthig. Sonst vermöge der Monarch im Kampfe der Meinungen sich nicht zurecht zu finden. Auch Graf Zichy lenkte damals des Kaisers Augenmerk auf diese „Lücke" und bedauerte, daß nicht permanente Theilnehmer an den Conferenzen ernannt worden seien, die dann schon selber dafür gesorgt hätten, daß diese Einrichtung nicht in Vergessenheit gerathe.

Diese Mahnungen hatten jedoch keinen Erfolg. Erst in Folge der orientalischen Wirren, von welchen Oesterreich im Jahre 1829 ergriffen zu werden Gefahr lief, und beim Auflodern revolutionärer Bewegungen im Jahre 1830 entschloß sich der Kaiser, eine Art engster Conferenz zur Ueberwachung des Ganges der Ereignisse, sowie zur Berathung plötzlicher Maßnahmen, die dadurch bedingt erschienen, nicht nur zu bilden, sondern sogar in Permanenz zu erklären. Dieselbe bestand aus dem Fürsten Metternich, dem Grafen Kolowrat und dem Finanzminister Grafen Nádasdy. Daneben wurde eine s. g. Ministerial-Conferenz aufgestellt, deren Hauptaufgabe es war, jener anderen Con-

---

einer Concepts-Beamtenstelle in der St.-R.-Kanzlei war schon nach einer A. h. Entschließung vom 15. Februar 1814 jedesmal die A. h. Willensmeinung darüber einzuholen, ob dieselbe über sofortigen Vorschlag oder im Wege des Concurses zu besetzen wäre. Auch die Instruction von 1814 kennt diese Wechselwahl, u. z. nicht blos beim Conceptsfache. Aber nur höchst selten fanden Concurse statt; bei der Registratursbranche z. B. in der Zeit von 1814 bis 1848 nur zwei Mal.

*) Ob die oben S. 669 erwähnten Minister-Conferenzen Beispiele hievon sind, ist zweifelhaft. Sie können auch nur ad hoc zusammengetreten sein.

ferenz vorzuarbeiten. Bald stieg die Zahl der Geschäftsstücke, welche daselbst zur Behandlung gelangten, auf 2000. Vorstand des Conferenz-Bureau's war Sebastian v. Gervay, dem etliche Officiale der Staatsraths-Kanzlei zu Gebote standen.

Inzwischen gewann der Staatsrath an Consistenz.

Der Wunsch des Kaisers, daß endlich dem Vielschreiben der Behörden gesteuert und seine eigene Behelligung mit Lappalien vermieden werde, führte, durch Handschreiben vom 18. Juni und 23. August 1817 ausgedrückt, die verschiedenen Sectionen des Staatsrathes zu einer Reihe von Plenarberathungen zusammen. Was dabei unter dem Vorsitze des Erzherzogs Rainer *) ausgemacht und zur Abhilfe in Vorschlag gebracht wurde, übertraf an Zweckmäßigkeit alle früheren Vorschläge dieser Art. Es überzeugte den Kaiser von der Ersprießlichkeit einer Combination staatsmännischer Capacitäten, wie sie mit dem 1814 errichteten Staatsrathe gegeben war. Daher rüttelte derselbe auch nicht an dessen Einrichtung, sondern vervollkommnete sie durch Enthebung der Staatsräthe von der abgesonderten Berichterstattung über jedes einzelne Majestätsgesuch, durch Anweisung derselben, über Mißbräuche, welche aus solchen Gesuchen kundbar werden, Erhebungen zu pflegen, und die Hofstellen zur Ausnutzung ihrer erweiterten Competenz zu verhalten (A. h. Handschreiben an den Grafen Joseph Colloredo vom 25. Februar 1818), durch Errichtung einer statistisch-topographischen Anstalt, deren Vorsteher ein Mitglied des Staatsrathes war (A. h. Entschl. vom 10. April 1819) **), durch Wiedereinführung der Circulation aller Geschäftsstücke und Ausscheidung der bei dieser unbekritelten Referate aus der mündlichen Sectionsberathung (A. h. Handschr. an den Grafen Zichy vom 12. August 1823) und durch Vervollständigung des Personalstandes.

---

*) Der Kaiser bereiste damals einen großen Theil der Monarchie und hatte mit Handschreiben vom 18. Juni 1817 seinen oben genannten Bruder, wie schon in früheren Jahren, zu seinem Stellvertreter am Sitze der Reichsregierung ernannt.

**) S. Adolph Ficker: Skizze einer Geschichte des statistischen Bureaus in den Jahren 1829 bis 1853, Wien 1855 (Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, IV. Jahrg. 1. Heft). Vergl. die dem Frhrn. v. Schwitzen gewidmete, 1820 zu Dresden in 4. Ausgabe erschienene Schrift: „Ueber statistische Bureaus, ihre Geschichte, Einrichtungen und nöthigen Formen", von Joh. Max Frhrn. v.

Mit Recht konnte Fürſt Metternich bei ſeinem Verſuche, den Staatsrath durch die Staats-Conferenz einzuengen, denſelben (1821) als ſchon auf den Ausſterbeetat geſetzt bezeichnen. Denn die Grafen Wallis und Colloredo waren im Jahre 1818, St.-R. Pfleger und der Aushilfs-Referent v. Schüller, welcher inzwiſchen neu eingetreten, im Jahre 1820 geſtorben. Schwitzen hatte die Leitung des ſtatiſt.-topogr. Bureaus übernommen; Kübeck ſtand beim Finanz-Miniſterium, das ſich mit großen Syſtemalplänen trug, in Verwendung. An Schwitzen's Stelle war zwar der Hofrath der ver. Hofkanzlei, v. Lilienau, in die II. Section eingetreten und die ſtaatsräthlichen Geſchäfte Kübeck's verſah proviſoriſch Hofrath von Hauer. Allein die I. Section beſtand nur mehr aus Mikós und dem 1818 dem Hofrathe Pratobevera nachgefolgten Cajetan Fhrn. von Münch-Bellinghauſen; die II. Section zählte nur mehr 4 Referenten und ermangelte des Chefs; die III. (unter Graf Zichy) mußte ſich mit 3 Referenten behelfen; in der IV. endlich unterſtützte Oberſt Prohaska den alternden Hofrath Creutzer und waltete ſeit Colloredo's Tode F.M.L. Peusquens als ſubſtituirter Sectionschef.

Kaiſer Franz gab ſeinen Entſchluß, den Staatsrath in Thätigkeit zu erhalten, dadurch deutlich zu erkennen, daß er die I. Section (für Juſtiz und Geſetzgebung) mit dem Präſidenten des n.-ö. Landrechts Grafen Lichtenberg verſtärkte (25. October 1824), den Fhrn. v. Münch zum wirklichen Staatsrath machte (17. April 1824) und ebenſo dem Aushilfs-Referenten v. Hauer gelegentlich der Penſionirung des Fhrn. von Schwitzen eine ſyſtemiſirte Staatsraths-Stelle verlieh. Kübeck war ſchon am 8. November 1821 auf dieſe Weiſe bleibend für das Staatsraths-Gremium gewonnen worden.

Trotz dieſer Auffriſchung wäre jedoch der Staatsrath einem allmäligen Untergange geweiht geweſen, wenn Graf Franz Anton Kolowrat, welcher am 29. October 1826 ſtatt des drei Tage zuvor verſtorbenen Grafen Carl Zichy zum dirigirenden Staats- und Conferenz-Miniſter ernannt wurde, mit ſeinen wider die ganze Inſtitution gerichteten Anſchlägen hätte durchdringen können.

Im Streben nach Allgewalt hatte ſich derſelbe ſchon bei ſeiner Beförderung an dieſen wichtigen Miniſterpoſten vom Kaiſer das Präſidium bei der politiſchen und bei der Finanz-Section des Staatsrathes, ſowie die Verfügung in deſſen Perſonalangelegenheiten erbeten, auch beides zu-

---

Liechtenſtern, welcher ſich darin (S. 48 bis 57) das Verdienſt zuſchreibt, zur Errichtung jenes Bureau's den Anſtoß gegeben und bei deſſen Organiſirung auf maßgebende Weiſe mitgewirkt zu haben.

gestanden erhalten. Ein A. h. Handschreiben vom 23. April 1828 übertrug ihm auch das Recht, Kanzleibeamte des Staatsrathes nach eigenem Ermessen zu beurlauben. Seiner Meinung nach hätte aber der Staatsrath nur mit der Controle des Executivdienstes, dann mit Gnadensachen und mit der Begutachtung von Besetzungsvorschlägen für wichtigere Staatsämter sich zu befassen gehabt. In Gesetzgebungssachen und bezüglich der Anwendung der Gesetze sollte er mit den Verwaltungsbehörden zusammenwirken, und als die geeignetste Art einer solchen Verbindung bezeichnete nun auch Kolowrat die Vereinigung der Staatsräthe mit den Chefs der Hofstellen zu regelmäßigen Conferenzen. Die staatsräthlichen Sectionen schienen ihm die Einseitigkeit und die Zersplitterung der Staatsgeschäfte zu befördern. Er verzweifelte an der Möglichkeit, daß der Staatsrath fortan jährlich 8000 Geschäftsstücke gründlich bearbeite, und rieth daher, ihn mindestens mit financiellen Agenden mehr zu verschonen.

Ein kais. Handschreiben vom 31. Januar 1829 betraute hierauf mit der Verhandlung letzterer eine besondere Commission, bei welcher Graf Kolowrat den Vorsitz führte, und welcher außerdem die Staatsräthe Lederer und Kübeck, sowie der Vice-Präsident der Hofkammer Fhr. v. Pillersdorf angehörten. Daneben tagte eine zur Regulirung des Militär-Aufwandes berufene Commission unter dem F.-Z.-M. Grafen Frimont. Ueberdies bewog Kolowrat den Kaiser, mit Handschreiben vom 21. März 1829 eine dritte Commission aufzustellen, welche einen Theil der Regierungssorgen auf sich nahm und unter Leitung Kolowrat's sogar Entscheidungen traf, welche dieser contrasignirte, der Kronprinz Ferdinand aber statt des Kaisers unterzeichnete.

Einmal bei diesem Ziele angelangt, hatte Kolowrat keine große Mühe mehr, vom Kaiser die Ermächtigung zu erlangen, daß er Resolutionen, welche in den eben erwähnten Wirkungskreis des Kronprinzen fielen, auch selbstständig d. h. ohne dessen Vorwissen fertigen und hinausgeben durfte *). Endlich bemächtigte er sich aller Rückstände, welche

*) Der Kaiser hatte zuletzt nur mehr die Gegenstände der Gesetzgebung, die Systemisirungen, die Dienstesbesetzungen, die wichtigeren Gnadenbezeigungen und Standeserhöhungen (Verleihung des Indigenats, von Orden, Würden, Titeln u. s. w.) und die Bestätigung oder Abänderung von Todesurtheilen der eigenen Entscheidung vorbehalten.

beim Staatsrathe erwachsen waren, und führte er dieselben mittelst einer am 26. März 1832 gebildeten und von ihm geleiteten Commission der kaiserlichen Entscheidung in seinem Sinne zu; der Cabinets-Verhandlungen, deren Mittelpunkt er war, gar nicht zu gedenken.

Unter solchen Umständen verdankte der Staatsrath nur der conservativen Gesinnung des Kaisers Franz und der eigenen Emsigkeit die Rettung seiner Existenz.

Für die Achtung, womit der Kaiser denselben fortan behandelte, sehr bezeichnend ist übrigens die Art, wie Kolowrat wöchentlich zwei Mal dem Kaiser über die Beschlüsse desselben Bericht zu erstatten hatte. Er durfte das nur in Gegenwart eines Mitgliedes desselben thun dessen Wahl freilich in den meisten Fällen bei ihm stand.

Als Hilfsarbeiter, der gerade für Cabinetsgeschäfte bald ihm unentbehrlich wurde, hatte Kolowrat von Prag aus den Gubernial-Concipisten Prokop Eckert mit sich nach Wien gebracht. Er verlieh demselben die Stelle eines Officials der Staatsraths-Kanzlei **).

Im Personalstande des Staatsrathes ergaben sich, seit Kolowrat dirigirender Staatsminister geworden, bis zum Tode des Kaisers Franz folgende Veränderungen: Die Leitung der I. Section übernahm im März 1829 (vom Fhrn. von Münch) Leop. Ritter von Plenčić, am 23. April 1834 aber Ferdinand Fhr. v. Fechtig.

Als Beisitzer traten dort ein: 1829 Joh. Bapst. v. Pilgram, 1831 Albert von Heß (statt des am 27. Juni 1831 verstorb. Fhrn. v. Münch) und (statt des am 15. Juni 1827 verstorb. Fhrn. v. Bedekovics) Georg v. Majláth.

Chef der Section II war, wie gesagt, Graf Kolowrat selbst. Von 1820 bis 1826 hatte hier Lorenz als ältester Staatsrath den Vorsitz geführt. Als dieser Anfangs 1828 schwer erkrankte, berief der Kaiser den Burgpfarrer Wagner zur Supplirung des s. g. geistlichen Referats in den Staatsrath, welchen wieder Jos. Alois von Jüstel im Januar 1829 ablöste. Seit 7. November 1831 wirklicher Staatsrath, übernahm der Letztgenannte am 3. Mai 1834 auch das Unterrichtsreferat vom Fhrn. von Stifft, welcher unterm 10. August 1834 in den bleibenden Ruhestand trat. Hofrath v. Lilienau erhielt am 7. November 1831 den (übrigens schon am 12. Nobr. 1835 in den Ruhestand versetzten) Fhrn. Jos. v. Knorr, der am 18. Mai

**) Diese Kanzlei begriff damals außer dem Director (mit Hofrathsrang) 1 Secretär (seit 31. Jan. 1827 mit dem Range eines k. k. Regierungsrathes), 9 Concipisten, 9 Officiale, 1 Director der Registratur nebst 5 Adjuncten und 1 Registrator, 1 Expeditsdirector, 1 Kanzlisten und 4 Kanzleidiener in sich.

1834 pensionirte St.-R. Ladislaus Fhr. v. Mikós den zur Dienstleistung beim Staatsrath berufenen Hofrath Joh. Bapt. v. Weiß zum Nachfolger. Außerdem standen dort seit August 1826 der Hofrath Jos. v. Nándory und seit dem 18. Mai 1834 der Hofrath Thaddäus von Kußenics in Verwendung.

Chef der Section III war vom 28. Febr. 1827 an Kolowrat, bis er im J. 1830 gelegentlich der Ausscheidung der wichtigsten Finanzangelegenheiten, welche weiterhin zu seinem persönlichen Ressort gehörten, den Vorsitz an den Staatsminister Grafen Michael Nádasdy abgab. Ein neuer Beisitzer trat hier in der Person des staatsräthlichen Referenten Norbert von Purkhart im Jahre 1827 ein. Derselbe wurde am 7. Nvbr. 1831 (gleichzeitig mit Jüstel) wirklicher Staatsrath.

Chef der Section IV wurde am 7. October 1830 der General der Cavallerie Fhr. v. Stipsicz, am 27. November 1831 aber Friedrich Fhr. v. Mohr, gleichfalls G. d. C. *). Neben Prohaßka wirkte hier seit 1827 der Hofrath Ant. Fhr. v. Kutschera, nach dessen Ableben (20. April 1832) Carl Fhr. v. Hietzinger die Oeconomico-politica besorgte. Diesem ward im December 1834 der Generalmajor Franz v. Harting für allgemeine Militärgegenstände (insbesondere technischer Natur) beigesellt.

Außerdem gab es eine Art Minister-Präsidium, welches eben Kolowrat organisirt und mit einem besondern Präsidial-Bureau ausgestattet hatte. Dieses hieß „Ministerial-Departement." Hier arbeitete vom 8. October 1829 bis Februar 1830 der frühere Präsidialsecretär der allgem. Hofkammer Franz Breyer, vom 15. Februar 1830 bis 3. Juni 1831 der böhm. Gubernialrath Jos. Eichhoff und hierauf abermals Breyer, der sonach unterm 2. September 1831 zum staatsräthlichen Referenten ernannt wurde. Zum Extrahiren der Acten verwendete hier Kolowrat die st.-r. Officiale Gáhy und Wenzel Bayer **). Als Letzterer Hofsecretär bei der allgem. Hofkammer wurde, wendete der dirigirende Staatsminister sein Vertrauen dem schon seit 1828 theils beim Staatsrathe, theils bei den Conferenzen beschäftigen Official Joseph Pipitz, dem nachmaligen Gouverneur der österr. Nationalbank, zu, welchen er demgemäß am 29. März 1832 zum Hofsecretär beförderte. Ferner bediente er sich hier fortan der erprobten Feder des mittlerweile zum böhm. Gubernialrath ernannten, jedoch in Wien verbliebenen Präsidialsecretärs Prokop Eckert.

---

*) F.-M.-L. von Peusquens starb am 25. Mai 1831.

**) Vor diesen standen hier in Verwendung: der Staatsraths-Registrant Kutschera und der St.-R.-Official Groß, welcher alsbald in der Eigenschaft eines Hofsecretärs zur allgem. Hofkammer übertrat.

Bezüglich der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Angelegenheiten ſcheint Ende December 1831 eine neue Behandlungsweiſe eingetreten zu ſein. Nach einer A. h. Entſchließung vom 12. December dieſes Jahres ſollten nämlich Geſchäftsſtücke dieſer Art, nachdem ſie von der Section, in welche ſie einſchlugen, erlediget worden waren, auch unter den ungariſchen Beiſitzern aller anderen Sectionen circuliren und ſchließlich dem Staatsminiſter Grafen Nádasdy behändiget werden. Fürſt Metternich hatte das Jahr zuvor die Theilung des Staatsrathes in eine ungar.-ſiebenb. und eine deutſche Section vorgeſchlagen, deren jede unter einem beſonderen Staatsminiſter ſtehen ſollte; er hatte aber freilich beigeſetzt, daß ſodann die Staatskanzlei den Sammelpunkt für die Erledigungsanträge dieſer beiden Sectionen bilden müßte, ſoweit ſie nicht zum Wirkungskreiſe des Kronprinzen gehören. Zur Ausgleichung von Meinungsdifferenzen waren von ihm neuerdings Conferenzen in Antrag gebracht worden, von deren Cenſur er auch ſeine eigenen Vorträge an den Monarchen nicht auszuſchließen verſprach und welchen der ungariſche und der deutſche Miniſter als perpetuirliche Mitglieder ſtets beizuziehen wären. Hiezu kam es nun allerdings nicht. Aber eine abgeſchwächte Wirkung des Metternich'ſchen Projects, das die Macht Kolowrat's einzuſchränken bezweckte, liegt offenbar in Geſtalt jener Modification des Geſchäftsganges vor.

V. Der Staatsrath unter Kaiser Ferdinand.

Daß er den Thron besteige, verkündete Kaiser Ferdinand noch am Tage des Ablebens seines Vaters durch Handschreiben, die er an den Obersthofmeister Fürsten Colloredo, an den Staatskanzler, an den Grafen Kolowrat und an den Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen Hardegg erließ. In dem Schreiben an den Obersthofmeister sprach der Monarch sich folgendermaßen aus: „Ich besteige den Mir angestammten Thron mit dem festen Entschlusse, den Gesinnungen meines Vaters getreu, wie Er im frommen Vertrauen auf Gott, das Glück und die Wohlfahrt Meiner Völker auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke aller Meiner Bestrebungen und Anstrengungen zu machen. Ich fordere alle Organe Meiner Hof- und der Staats-Verwaltung, welche Ich hiermit ohne Ausnahme in ihren Stellen, Aemtern und Würden bestätige, auf, Mir in Meinen Bemühungen ihren pflichtgemäßen Beistand zu leisten und ihrem Eide gemäß, dessen feierliche Erneuerung Ich denselben erlasse, sich ihrer Bestimmung nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu weihen."

Besondere Rescripte an sämmtliche Behörden (am 5. März 1835 vom Kaiser eigenhändig unterfertigt) benachrichtigten diese von der Fortdauer ihrer Befugnisse und Obliegenheiten.

Graf Kolowrat erhielt mittelst des vorerwähnten A. h. Handschreiben nebst der Versicherung dankbarer Anerkennung seiner bisherigen Dienste seitens des neuen Herrschers und in Verbindung mit dem Ausdrucke der Huld und Gnade, womit dieser ihm zugethan sei, den Auftrag, dem Staatsrathe zu bedeuten, daß er fortzufungiren habe und daß der Kaiser in dessen bewährten Beistand sein volles Vertrauen setze. Am 8. März empfing auch der Monarch dieses Rathscolleginm und wiederholte er demselben gegenüber mündlich seine Zuversicht, an ihm eine Stütze für seine Regierungsthätigkeit zu finden.

Von einer Revision der Geschäftsordnung des Staatsrathes, von dessen etwaigen Unterordnung unter ein Conferenz-Collegium war da

keine Rede. Ebenſowenig kamen da die Abweichungen von der Geſchäftsordnung, welche das Eingreifen Kolowrat's herbeigeführt, zur Sprache.

Alles bewegte ſich zunächſt im Geleiſe des Herkommens, das ſich unter Kaiſer Franz gebildet hatte.

Der einzige Perſonenwechſel, welcher damals beim Staatsrathe erfolgte, war durch die Ernennung des F. M. L. Frhrn. von Prohaska zum Vice-Präſidenten des Hofkriegsrathes (12. Juni 1835) bedingt. Statt desſelben trat der Generalmajor Ant. Frhr. von Schön ein.

Als im Februar 1836 der ſtaatsräthliche Sections-Chef Frhr. v. Mohr nach 50jähriger Dienſtleiſtung in den Ruheſtand trat, einigten ſich der Erzherzog Ludwig, Fürſt Metternich und Graf Kolowrat in dem Vorſchlage: es möchten durch Ernennung des Generalmajors Grafen Carl Clam-Martinitz, welcher ſeit dem 6. März 1835 dem Monarchen als General-Adjutant zur Seite ſtand, die Geſchäfte dieſes militäriſchen Berufes mit dem Wirkungskreiſe des Chefs der ſtaatsräthl. Militär-Section verſchmolzen werden. Der Kaiſer entſprach dieſem Anſinnen mit Handſchreiben vom 12. März 1836, jedoch ohne die General-Adjutantur ganz aufzuheben. Vielmehr hatte der Genannte nach wie vor auch „im Cabinetswege" Berichte zu erſtatten, ſobald Erzh. Ludwig es ihm anftrug. Immerhin wurde das Herkommen von dieſer Verbindung zweier Aemter in derſelben Perſon nicht tiefer berührt, noch in ſeinem Gange geſtört.

Kaum jedoch war das bekannte Zerwürfniß zwiſchen Metternich und Kolowrat eingetreten *) und hatte ſich dieſer auf ſeine Güter zurückgezogen, ſo ſchritt der Staatskanzler im Rücken desſelben zur Vernichtung der Poſitionen, von welchen aus Kolowrat mit Hintanſetzung des Staatsrathes die Regierungsthätigkeit zu lenken ſich angemaßt hatte. Der Wiederholung dieſer präpotenten Einmiſchung ſollte vom Grunde aus vorgebeugt, der Staatsrath theils in die 1814 ihm eingeräumten Befugniſſe wieder eingeſetzt, theils unter die Controle einer Staatsconferenz geſtellt und namentlich durch letztere Einrichtung die Möglichkeit herbeigeführt werden, daß Kolowrat, auch wenn er länger noch diri-

*) S. Heinr. v. Sybel's Aufſatz „die öſterr. Staatskonferenz von 1836", in deſſen Hiſtor. Zeitſchrift, 38. Bd. (1877) und Ant. Springer's „Geſchichte Oeſterreichs" I. 448 ff.

girender Minister bliebe, doch durch andere Staatsminister überstimmt, sein Wille durch einen Majoritätsbeschluß paralysirt werden könnte.

Zu diesem Ende erwirkte Metternich ein an den Erzherzog Ludwig gerichtetes A. h. Handschreiben vom 6. October 1836 folgenden Inhalts: Da es für den richtigen Gang der Staatsverwaltung von hoher Wichtigkeit ist, daß die Verhandlung der Geschäfte im Staatsrathe regelmäßig und im ununterbrochenen Zusammenhange nach den bestehenden Vorschriften stattfinde und Ich mit Grund besorgen muß, daß dieses wichtige Bedürfniß durch den mehrmonatlichen Urlaub des St.- u. C.-Ministers Grafen Kolowrat gefährdet ist und eine nachtheilige Stockung eintreten könnte, so finde Ich nothwendig, eine Fürsorge zu treffen. Euer Liebden werden daher mit Zuziehung des Staatskanzlers, der Sectionschefs und geeigneten Staatsräthe eine enge Conferenz abhalten und erwägen, ob der dermalige Geschäftszug des Staatsrathes der Erfüllung seiner Bestimmung entspricht und welche Verfügungen hierwegen allenfalls nothwendig sein dürften.

Die anbefohlene Conferenz-Sitzung wurde am 15. October 1836 abgehalten. Außer dem Erzh. Ludwig und dem Staatskanzler wohnten derselben der Staatsminister Graf Nádasdy, der Sectionschef Fhr. v. Fechtig und der General-Adjutant Graf Clam-Martinitz bei. Man constatirte die in mehreren Stücken erfolgte Abweichung von dem 1814 festgestellten Staatsraths-Statute, namentlich die Nichtbeachtung der A. h. Weisung, wonach die Sectionen unter sich zu Berathungen zusammentreten sollten *). Ein besonders Comité unterzog die diesfälligen Normen einer Ueberprüfung.' Seine Anträge waren Gegenstand einer zweiten Conferenz-Sitzung, welche am 28. October stattfand. Bei dieser wurde erinnert, daß die jährliche Erneuerung der Ein- und Zutheilung der Referate längst außer Gebrauch gekommen war, und die Nothwendigkeit geltend gemacht, daß ungarische Geschäftsstücke alle Sectionen durchlaufen. Auch ward auf Benachrichtigung des Staatskanzlers und

*) Im Statute vom 17. Nobr. 1814 ist diese Weisung allerdings mehr nur angedeutet, als mit bindender Kraft gegeben. Denn im §. 9 heißt es blos: „Versammeln sich zwei oder drei Sectionen, so präsidirt der ältere Staatsminister. Versammle Ich den ganzen Staatsrath, so präsidire Ich selbst oder im Verhinderungsfalle der jedes Mal von Mir ernannte Staatsminister.“ In welchen Fällen die Sectionen gemeinschaftlich berathen müßten, ist nirgends gesagt.

des demselben beigegebenen Staatsrathes von allen wichtigeren Sections-beschlüssen gedrungen.

Schon am 31. October 1836 genehmigte der Kaiser die ihm darnach von der Conferenz empfohlenen Aenderungen des Staatsraths-Statuts von 1814 und betraute er den Staatsminister Grafen Nádasdy mit dem Vollzuge dieser Entschließung, wozu insbesondere das Anpassen der Instruction der St.-R.-Kanzlei an das neue Statut gehörten.

Aus diesem seien hier nur folgende Bestimmungen hervorgehoben, welche zur Genüge zeigen, wie gut Metternich es verstanden hatte, Kolowrat's Macht zu untergraben.

§. 4. „Der Staatsrath bildet einen Körper, der zur Erleichterung und Beschleunigung der Geschäfte in Sectionen getheilt ist."

§. 5. „Er besteht aus den Sectionschefs und den Staatsräthen....". (Der §. 3 des Statuts von 1814 lautet: „Der Staatsrath bildet einen Körper, welcher aus Staats- und Conferenzministern und aus Staatsräthen besteht." — Die Ministerkategorie ward also im Jahre 1836 eliminirt).

§. 9. „Die Eintheilung der staatsräthlichen Mitglieder in die Sectionen sowie die Untertheilung der Sections-Geschäfte in die einzelnen Referat bestimme Ich jährlich; in welcher Absicht die Sectionschefs in der ersten Hälfte December jedes Jahres Meine Entschließung einzuholen haben."

§. 19. „Wenn ein Gegenstand nach der in einer Section geschlossenen Verhandlung noch an eine andere Section gelangt, so wird das Geschäftsstück in derselben abermals ganz nach den allgemeinen Vorschriften des §. 16 *) behandelt. Ist die folgende Section mit der früheren einverstanden, so wird das Stück von derselben im Sinne des §. 17 **) vorgelegt. Ist

*) „Jedes Mitglied der Section und der Sections-Chef hat den Gegenstand gehörig zu würdigen und wenn er dem Antrage des Refereuten beistimmt, auf dem Botantenbogen unter Beisetzung des Datums und seiner Unterschrift die Formel „Gesehen ohne Erinnerung", im entgegengesetzten Falle aber die Worte „Gesehen mit dem Vorbehalte einer Erinnerung" oder „einer abweichenden Meinung" — zu setzen.....".

**) „Wenn ein Gegenstand den Umlauf vollendet hat und keine Erinnerung oder abweichende Meinung weder von den Mitgliedern der Section noch ihrem Vorsteher vorbehalten worden ist, oder es sich nur um eine formale Textberichtigung oder die Wahl einer schon von dem Referenten gestellten Alternative handelt, wird das Stück ohne weitere Berathung Mir durch den Kanzlei-Director vorgelegt, insoferne der Gegenstand nicht noch an eine andere Section zu gelangen hat."

aber eine Section entweder einhellig oder mit einem Theile ihrer Stimmen einer anderen Meinung als die vorangehende Section, so erfolgt eine gemeinschaftliche Berathung der zusammentretenden Sectionen mit Beobachtung des im §. 18*) für eine einzelne Sectionssitzung (will sagen: Sitzung einer einzelnen Section) vorgeschriebenen Verfahrens."

Gleichzeitig mit der Genehmhaltung des in Rede stehenden Statuts erweckte der Kaiser die eingeschlummerte Conferenz zu neuem Leben. Er disignirte die Erzherzoge Franz Carl und Ludwig, den Staatskanzler und den Grafen Kolowrat zu bleibenden Mitgliedern derselben und erklärte wörtlich: „Die Conferenz, welche den Namen Staats-Conferenz zu führen hat, ist ein in der obersten Regierungssphäre eingesetzter, berathender Körper, welchem weder ein Antheil an der ausübenden Gewalt noch die Befugniß zusteht, in irgend einer Angelegenheit die Initiative zu ergreifen." Er verzichtete unter Einem auf den persönlichen Vorsitz und überließ die Auswahl der beizuziehenden, zeitlichen Mitglieder dem von ihm zu bestimmenden Präsidenten. Hiezu ernannte er den Fürsten Metternich.

Doch mit A. h. Handschreiben vom 12. December 1836 wurde die Staatsconferenz unter den Vorsitz des Kaisers gestellt, in dessen Verhinderung Erzherzog Ludwig damit betraut und den Ministern zur Entschädigung für ihre grundsätzliche Ausscheidung aus dem Staatsrathe **) die Aussicht eröffnet, dort vernommen zu werden.

Damals enthob auch der Kaiser den Grafen Kolowrat von der Stelle eines staatsräthlichen Sectionschefs. Um aber diesen Staatsmann dem Rathe der Krone zu erhalten, war ihm acht Tage zuvor (mit A. h. Handschreiben vom 5. December 1836) zugesichert worden, daß „die höheren Finanzgegenstände" und das Staatscreditwesen,

*) „Ist aber über ein Stück eine Erinnerung oder abweichende Meinung vorbehalten worden, so ist es in der versammelten Section zum Vortrage zu bringen, wobei nach dem Referenten vor Allem die vorbehaltene Erinnerung oder abweichende Meinung zu hören, sonach erst darüber abzustimmen und das Resultat der Berathung gehörig aufzusetzen ist."

**) Das St.-R.-Statut von 1836 trägt mit manchen Bestimmungen noch der Möglichkeit, daß Minister Mitglieder des Staatsrathes, insbesondere Sectionschefs desselben sind, Rechnung, weil thatsächlich von früher her einzelne Minister solche Stellen bekleideten.

dann die höhere Polizei und die Personal-Angelegenheiten der staatsräthlichen Functionäre (Kanzleibeamten?) unter seiner Leitung verbleiben sollten. Auch das Recht, in alle Geschäftsstücke, die beim Staatsrathe circulirten, nachträglich Einsicht zu nehmen und dieselben zu vidiren, wurde ihm gewahrt. Andererseits wurde festgesetzt, daß Kolowrat bei seinen finanziellen Ausarbeitungen sich des Beirathes der Mitglieder der staatsräthlichen Finanz-Section zu bedienen habe.

Hiedurch fand die Ministerkrisis, welche mit Metternich's bezüglicher Action parallel lief, ihren Abschluß.

Der Staatsrath ging daraus einigermaßen gekräftigt hervor. Das gab sich auch in Aeußerlichkeiten kund. So verfügte z. B. ein kais. Handschreiben vom 25. December 1836, daß die in Kolowrat's Bureau beschäftigten Beamten künftighin nicht mehr als „zur Dienstleistung im k. k. staatsräthlichen Ministerial-Bureau zugetheilt" sondern als „mit der Dienstleistung im Bureau des St.- u. C.-Ministers Grafen von Kolowrat" betraut angeführt werden sollten.

Eine Schmälerung des staatsräthlichen Wirkungskreises trat durch die Staats-Conferenz hauptsächlich in Bezug auf ungarische Angelegenheiten ein, bei deren Erledigung die Wiederherstellung des königlichen Ansehens in Ungarn den leitenden Gesichtspunkt abgab und welche demzufolge nicht für geeignet erachtet wurden, dem Staatsrathe überantwortet zu werden.

Für diese wurde einem Beschlusse gemäß, welchen die Staats-Conferenz am 16. December 1836 faßte, ein Vorberathungs-Ausschuß eingesetzt, an dessen Spitze Graf Nádasdy stand und welcher seine Elaborate blos den permanenten Mitgliedern der Conferenz mittheilte.

Letztere waren nun die eigentlichen Träger der Regierungsgewalt, wogegen der Staatsrath sich mehr und mehr in ein der hohen Politik fern stehendes Tribunal für Verwaltungs-Maßregeln verwandelte, in dieser Eigenschaft aber sich freier bewegte, als zur Zeit, wo Kolowrat seine eigenen Ideen ihm aufzwang.

Die Instruction für die Staatsraths-Kanzlei vom 8. October 1839 *) bestimmt ausdrücklich, daß die den Sections-Chefs und Referenten

*) Bis dahin verzögerte sich die Feststellung des Textes, vornehmlich der beabsichtigten Rang-Verschiebungen halber, welche höchsten Orts nicht gutgeheißen wurden. Näher hierauf einzugehen ist überflüssig.

besonders zugetheilten Beamten fortan „in dienstmäßiger Abhängigkeit von dem Kanzlei-Director stehen“ (§. 35), sieht von der draconischen Härte ab, mit welcher früher die in dieser Kanzlei Bediensteten zur Aufopferung ihrer Kräfte verhalten werden konnten *), und legt dafür auf die Geheimhaltung der nicht hievon ausgeschlossenen Akten desto größeres Gewicht (§§. 7, 27, 30, 31).

Kolowrat's rücksichtsloses Vorgehen gegenüber der Finanz-Section des Staatsrathes beschwor neue Conflicte herauf, welche in Verbindung mit Metternich's Abneigung gegen dessen Sparsystem bewirkten, daß dieser Minister, ein Augenleiden vorschützend, am 3. November 1840 auf seine amtlichen Befugnisse in Finanzsachen Verzicht leistete. Aber darum wuchsen diese doch nicht dem Ressort des Staatsrathes zu, sondern Kolowrat erhielt im Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums, Freiherrn von Kübeck, einen Nachfolger, dessen Wirkungskreis abermals den des Staatsrathes beengte, wenn schon die Uebergriffe jetzt aufhörten **).

---

*) Es heißt darin vom Concepts-Personale blos, daß dasselbe „wenn es der Dienst fordert“, auch über die von 9 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittag währenden Amtsstunden hinaus „im Amt zu bleiben“ hat (§. 37) und vom Manipulations-Personal, dessen Amtsstunden von 9 Uhr Früh bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr Nachmittag dauerten, ist nur gesagt, daß, „kommt viele Arbeit zusammen, Jeder über die vorgeschriebenen Amtsstunden hinaus sich im Amtsorte verwenden lassen muß.“ (§. 39).

**) Die Bemühungen Kolowrat's, den zerrütteten Staatshaushalt zu ordnen, hatten wenig Erfolg, weil Metternich die Monarchie fortwährend von allen Seiten (seit 1830 auch durch revolutionäre Geheimbünde im Innern) bedroht wähnte und weil demzufolge die Armee in steter Kriegsbereitschaft sich befand. Das Deficit betrug im Jahre 1831: 40½, 1832: 28½, 1833: 25, 1834: 26½, 1835: 31½, 1836: 13½, 1837: 8½, 1838: 15½ Millionen. Die Abgänge wurden theils durch Erhöhung der consolidirten Staatsschuld theils durch Lotto-Anleihen und Vermehrung der schwebenden Schuld gedeckt. Im Jahre 1840 schuldete der Staat der Nationalbank 30 Millionen, die er zum Theile ihrem Barschatze entnommen hatte. Im Februar dieses Jahres war das Verhältniß des letzteren zum Banknoten-Umlaufe 22,489.968 : 163,145.525. Damals drang Kolowrat auf Abzahlung jener Schuld und Restringirung des Militär-Aufwandes. Er wies auch auf die Nothwendigkeit hin, die deutschen Provinzen dadurch zu entlasten, daß die ungarischen Länder endlich zur Theilnahme an der Verzinsung der Staatsschuld, zu ebenmäßiger Rekrutenstellung und zur Uebernahme eines verhältnißmäßigen Beitrags

Inzwiſchen hatten ſich wichtige Perſonal-Veränderungen zugetragen. Am 29. Jannar 1840 war der Chef der Militär-Section, Graf Clam-Gallas, der Ueberanſtrengung erlegen, mit welcher er die Reform des geſammten Heerweſens betrieb.

Lederer war am 27. März 1837 zum Gouverneur der öſterr. National-Bank, Georg von Mailáth am 4. April 1839 zum Judex Curiae ernannt worden; Albert von Heß war am 12. Juni 1838 geſtorben. Der Letztgenannte wurde durch den Juſtiz-Hofrath Fhrn. v. Sommaruga (am 10. Juli 1838) erſetzt; Mailáth (am 9. April 1839) durch den Grafen Pankraz Somſich v. Saárd; Lederer erſt nach zwei Jahren (am 31. December 1839) durch den Hofrath von Schwarzhuber. Außerdem übernahm der Hofrath Joh. Ritter v. Krticzka am 26. Nov. 1837 ein ſtaatsräthliches Referat.

Chef der Militär-Section wurde am 10. Februar 1840 das vormalige Mitglied derſelben, Franz Fhr. v. Prohaska.

Die General-Adjutantur blieb länger nicht mit dieſem Poſten vereiniget, ſondern lebte dadurch wieder als geſonderte Militär-Cabinets-Kanzlei auf, daß F.-M.-L. Graf Eugen Wratislaw zum erſten, Oberſt Fhr. v. Moll zum zweiten General-Adjutanten des Kaiſers ernannt wurde. Fürſt Metternich hatte dieſe Trennung angeregt und die Conferenz ſie gebilligt.

Weitere Veränderungen zog der Rücktritt Kolowrat's vom Amte des Finanzminiſters nach ſich.

Kübeck, welcher trotz ſeiner am 22. November 1839 erfolgten Beförderung zum Präſidenten des General-Rechnungs-Directoriums im

---

zum Militär-Aufwande verhalten werden. Unterm 22. Febr. 1840 erhielt auch Kolowrat vom Kaiſer die Ermächtigung, mit der Militär-Section des Staatsrathes und mit dem Hofkriegsrathe wegen Verminderung des Armee-Aufwandes in Verhandlung zu treten und die ratenweiſe Tilgung der Bankſchuld vorzubereiten. Sicher hat die damit geſchaffene Situation zum Sturze Kolowrat's viel beigetragen, zumal Metternich ſie gut auszunutzen verſtand. Uebrigens war von Kolowrat und von dem ihm treu ergebenen Hofkammer-Präſidenten Fhrn. v. Eichhoff im Hinblick auf die Unlösbarkeit ihrer finanziellen Aufgaben ſchon im April 1837 die Cabinetsfrage geſtellt worden. Vgl. über die damaligen Beziehungen der Finanzverwaltung zur Nationalbank die im Jahre 1847 erſchienene, dem Fhrn. C. Fr. v. Kübeck gewidmete Schrift des Bankgouverneurs Fhrn. v. Lederer: „Die privileg. öſterr. National-Bank, ihre Gründung ꝛc.“ (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei). Siehe ferner Beer's Geſch. d. öſterr. Finanzen im 19. Jhdte. Wien 1876. S. 141 ff.

Staatsrathe Sitz und Stimme behalten hatte, wurde am 25. November 1830 Präsident der allgemeinen Hofkammer und übernahm, wie bereits erwähnt wurde, auch die Leitung der geheimen Finanzoperationen.

Hofrath Breyer trat am 24. December 1840 als vierter Vice-Präsident zur Hofkammer über und erhielt damals den dortigen Hofrath Philipp von Krauß zum Nachfolger. Gleichzeitig wurde Pipitz staatsräthlicher Referent.

Die Stelle eines Chefs der II. (politischen) Section, welche seit der Resignation Kolowrat's auf dieselbe Georg von Mailáth und nach dessen Austritt Jüstel provisorisch versehen hatte, erhielt am 4. November 1840 (also im unmittelbaren Zusammenhange mit Kolowrat's Entfernung vom Posten des Finanzministers) der Gouverneur der Lombardie, Graf Franz Hartig.

Dieser war fest entschlossen, der aufreibenden Zeitvergeudung, die dem Staatsrathe durch sein Statut zur Pflicht gemacht war, ein Ende zu machen. Er mißbilligte die geisttödtende Vielschreiberei, welche noch immer die besten Kräfte des Staatsrathes absorbirte und kein staatsmännisches Talent in dessen Mitte aufkommen ließ. Auf seine Anregung erging daher unterm 28. Febr. 1841 ein A. h. Handschreiben, welches die Isolirung der Mitglieder des Staatsrathes von einander und den blos schriftlichen Verkehr, in welchem dieselben regelmäßig unter sich standen, als zweckwidrig bezeichnete. Von nun an sollten fast alle staatsräthlichen Geschäfte von Belang mündlich verhandelt werden, damit nicht engherzige Vorliebe für irgend einen Gegenstand die allgemeinen Gesichtspunkte zurückdränge. Die Mitglieder des Staatsrathes hätten sich eben stets gegenwärtig zu halten, daß sie nicht „Vertreter irgend einer Specialität der Staatsverwaltung", sondern Räthe Sr. Majestät sind, die das Ganze des Staates im Auge zu behalten haben. Den Sectionschefs wurde eingeschärft, keinen Anlaß zu förderlicher, mündlicher Erörterung der amtlichen Vorkommnisse vorübergehen zu lassen, vielmehr aus den Gestionsprotokollen und Exhibiten-Verzeichnissen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob solche Anlässe nicht vorhanden wären, gleichviel ob das betreffende Geschäftsstück sie näher angeht oder nur in entfernter Beziehung zur eigenen Section steht. Das Verbot, daß die Referenten sich vor der Sitzung über die dabei vorkommenden

Stücke unter einander besprechen, wurde aufgehoben. Auch der dem Staatskanzler zugetheilte Staatsrath sollte nun wieder die staatsräthlichen Sitzungen besuchen, in welchen Dinge, die auf auswärtige Regierungen Bezug haben, zu verhandeln sind. Liefe ein Mitglied des Staatsrathes Gefahr, durch die vielen bevorstehenden Sitzungen über seine Kräfte in Anspruch genommen zu werden, so sollte es durch seinen Sectionschef oder durch den bezüglichen Vorsitzenden vom Erscheinen dispensirt werden können.

Am 7. März 1841 traten sämmtliche Sectionen zu einer Berathung zusammen, bei welcher ausgemacht wurde, daß in Zukunft an 5 Tagen der Woche staatsräthliche Sitzungen abgehalten werden sollten. Zugleich einigte man sich über eine Reihe von minder wichtigen Gegenständen, welche nicht nur nicht in Sitzungen zu erörtern, sondern nicht einmal in schriftliche Circulation zu setzen wären.

Aber Hartig's wohlbedachter Plan war nicht nach dem Geschmacke der Mehrzahl Derjenigen, welche dadurch zu rascherem Denken und zu einer bündigeren Ausdrucksweise angeleitet werden sollten.

Zunächst riß der Unfug ein, daß die staatsräthlichen Votanten, denen bei der Sitzung das Eine und Andere, was sie gerne vorgebracht hätten, nicht beifiel oder das Darlegen ihrer Ansichten Schwierigkeiten bereitete, nachträglich den Protokollführern weitläufige Aufzeichnungen mit dem Wunsche, sie dem Protokolle einverleibt oder mindestens angeschlossen zu sehen, überreichten.

Es bedurfte einer kais. Entschließung vom 6. December 1841, damit nicht durch solche Sthlübungen die neue Behandlung der Geschäfte illusorisch gemacht und deren Zweck vereitelt werde. Indessen machte diese kais. Anordnung den auf das Abgeben schriftlicher Separatmeinungen Erpichten das Zugeständniß, daß wenn sie ihr bezügliches Vorhaben in der Sitzung, wo sie das Bedürfniß dazu fühlten, anmeldeten, sie in der nächstfolgenden das inzwischen zu Papier Gebrachte vorlesen durften, worüber dann keine förmliche Debatte zu eröffnen, sondern blos abzustimmen war.

Dieser Ausweg genügte den Widersachern nicht.

Sie stützten sich auf einen kais. Befehl vom 27. April 1841, welcher den Sectionschefs auftrug, ihre Wahrnehmungen über den neuen

Geſchäftsgang von Zeit zu Zeit nach Hof zu berichten, und veranlaßten im Mai 1842 die Erneuerung dieſes Befehles.

Was darauf hin die einzelnen Mitglieder des Staatsrathes im Juni 1842 dem Kaiſer meldeten und vorſchlugen, lief, im Ganzen genommen, einerſeits auf Erweiterung der ſ. g. Currentbehandlung und andererſeits auf die Erlaubniß, vor den Sitzungen ſich ſchriftlich verſtändigen zu dürfen, hinaus. Beides wurde von Vielen erbeten. Der Kaiſer ordnete ſofort (17. Juli 1842) eine Berathung der Sectionschefs unter ſich und mit Beiziehung des Staatsrathes Pilgram an, durch welche feſtgeſtellt werden ſollte, wie jenem Verlangen am beſten entſprochen werden könnte. Dieſe Commiſſion empfahl nun, kurz geſagt, die Rückkehr zur älteren Geſchäftsbehandlung, welcher gemäß die mündliche Erörterung Ausnahme, das ſchriftliche Votiren Regel war. Zwar wurde im Schooße derſelben auch geltend gemacht, daß es dem Staatsrathe übel anſtehe, wenn er ſeine eigene Stellung zu regeln unternimmt und daß das Gutachten der Commiſſion ſich jedenfalls innerhalb der vom Kaiſer vorgezeichneten Fragepunkte zu bewegen hätte. Doch die Sehnſucht, von der unbequemen, mündlichen Amtirung befreit zu werden, war zu groß, als daß dieſe Argumente, als deren beredten Anwalt wir uns namentlich den Grafen Hartig zu denken haben, hätten den Ausſchlag geben können. Insbeſondere ſträubte ſich die Militär-Section gegen das Debattiren als gegen etwas in ihrer Mitte faſt Unerhörtes, wozu auch die wenigſten Mitglieder hinreichende Redegewandheit beſäßen, ſo daß man ſich davon unmöglich Gedeihliches verſprechen könne.

Der Kaiſer gab zu dieſer rückläufigen Reviſion des Staatsraths-Statuts von 1836 am 20. September 1842 ſeine Zuſtimmung. Ihr Endergebniß liegt in Geſtalt eines am 1. März 1843 ſanctionirten Statuts vor, welches ſich von dem vorerwähnten nicht nur durch Einſchaltungen, die den in der Zwiſchenzeit getroffenen Aenderungen entſprechen, ſondern auch und zwar noch weſentlicher durch das Fehlen mehrerer angefochtener Paragraphe unterſcheidet. Beſondere Beachtung verdient der in das Statut aufgenommene §. 19, welcher lautet: „Iſt ein Geſchäftsſtück einer Sitzung vorbehalten worden, ſo iſt nach dem Referate vor Allem die vorbehaltene Erinnerung oder abweichende Meinung zu hören und hat ſohin (alſo ohne eigentliche Debatte) über

den Gegenstand die Abstimmung und zwar von unten hinauf d. h. von dem jüngsten Votanten (aufwärts) zu beginnen."

In Ansehung der Geschäftsstücke, welche ungarische und siebenbürgische Angelegenheiten betreffen, bestimmt der §. 25 (gleichfalls neu): daß sie erst dann „an die ungarischen Stimmführer der übrigen Sectionen zu leiten sind, nachdem sie in der gehörigen (Fach-) Section des Staatsrathes begutachtet worden sind."

Für derlei Angelegenheiten bestand nun und zwar auf Grund eines A. h. Handschreibens vom 13. Juli 1841 ein besonderes Conferenz-Colleginm, vorzugsweise zur Abwehr der Uebergriffe, welche die ungarische Opposition sich in den Augen der Centralregierung zu Schulden kommen ließ.

Die Mitglieder desselben waren: die Minister Graf Mich. Nádasdy und Graf Anton Cziráky, der ungarische Hofkanzler Graf Anton Majláth, der sich von einem beliebigen Hofrathe seiner Kanzlei begleiten lassen konnte, der Sections-Chef Graf Hartig, die Staatsräthe Purkhart, Pilgram und Graf Somsich. Diese sollten an jeder solchen Conferenzsitzung theilnehmen. Kamen Cultus- oder Unterrichtssachen dabei zur Sprache, so erschien auch St.-R. Jüstel; handelte es sich um Finanz- oder Cameral-Gegenstände, so war der staatsräthliche Referent v. Schwarzhuber beizuziehen; schlug ein Sitzungsstück ins Militärfach ein, so betheiligte sich der Sectionschef Fhr. v. Prohaska nebst einem Fach-Referenten; betraf die Sache Siebenbürgen, so wurde der siebenb. Kanzler Fhr. v. Noptsa dazu beschieden. Das Präsidium führte Graf Nádasdy.

Als die ungarische Bewegung allen Repressivmaßregeln zum Trotze wuchs, nahm man wieder zu einer Art Vorberathungs-Comité die Zuflucht, zu dessen Befugnissen es aber auch gehörte, in dringenden Fällen unmittelbar an den Monarchen sich zu wenden und selbstständig „Gesichtspunkte anfzustellen." Dieses Comité bestand aus dem Grafen Hartig, dem Hofkammer-Präsidenten Kübeck und dem ungarischen Hofkanzler. Nach Bedarf verstärkte es sich durch Beiziehung der Chefs einzelner Hofstellen, welchen die Protokolle der Sitzungen, denen sie beiwohnten, zur Klarstellung ihrer Ansichten anfänglich blos mitgetheilt werden durften, in Folge einer kais. Entschließung vom 15. Juli 1846 aber mitgetheilt werden mußten.

Die große Staats-Conferenz kam nie dazu, ihrer Bestimmung gemäß regelmäßig zu functioniren, obschon eigene Protokollführer

für sie ernannt wurden und ein förmliches Conferenz-Bureau zu ihrem Dienste eingerichtet war *).

Der Staatsrath dagegen arbeitete in der vorgeschilderten Weise emsig und ohne jede Unterbrechung fort, bis ein kais. Handschreiben vom 4. April 1848 ihn für überflüssig und mit der constitutionellen Regierungsform unvereinbar erklärte.

Das Conferenz-Comité für ungar.-siebenb. Angelegenheiten überlebte ihn. Dasselbe ward erst am 23. Juni 1848 anläßlich der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn aufgelöst.

Von Veränderungen im Personalstande des Staatsraths sind für die Periode 1841 bis 1848 zum Schlusse nur wenige zu verzeichnen. Der hieher zugetheilte Hofrath von Weiß rückte am 21. October 1842 und gleichzeitig mit ihm Frhr. von Buol in den Status der staatsräthlichen Referenten, am 10. März 1848 aber dieser zugleich mit Pipitz in den der wirklichen Staatsräthe ein. Vom 2. December 1843 bis 28. October 1845 führte hier der als Protokollführer der Staats-Conferenz beinahe unbeschäftigte Hofrath von Duschek ein Finanz-Referat. Ihn löste Hofrath Anton von Fejés ab, der auch auf jenem anderen Posten sein Nachfolger wurde. Statt des am 1. April 1843 verstorbenen Generalmajors v. Harting trat der Oberst Franz Frhr. von Cordon in die Militär-Section ein, welchen, als er im April 1846 General wurde, der Oberst-Lieutenant Kellner von Köllenstein ersetzte. Das Finanz-Referat Schwarzhuber's, welcher am 23. Juli 1844 Vice-Präsident der montanistischen Hofkammer-Abtheilung wurde, überkam Hofrath von Pußwald, das des Hofrathes Philipp von Krauß, den der Kaiser am 6. Juli 1847 zum Vice-Präsidenten des galizischen Guberniums ernannte, der Hofrath Ruesäfer Ritter von Wellenthal (am 2. August

*) Mit A. h. Entschließung vom 25. December 1836 wurde der Personalstatus dieses Bureau's folgendermaßen bestimmt: Erster Protokollführer Hofrath Sebastian von Gervay, zweiter Prot.-Führer der ungarische Statth.-Rath v. Kiß (mit Hofrathstitel), Conferenz-Offizial Tipold, Manipulant der Staatsraths-Offizial Wodak; außerdem noch 2 Kanzleidiener. Gervay wurde am 3. December 1843 Staats- und Conferenzrath und Director der Conferenz-Kanzlei, überdieß auch geheimer (Cabinets-) Referent des Kaisers Ferdinand. Er starb am 1. August 1846 zu Karlsbad. Die Stelle des zweiten Protokollführers versahen bei der Conferenz der Reihe nach (im Anschlusse an Kiß, der nur kurze Zeit über sie bekleidete): Hofrath Franz Duschek (der nachmalige Vice-Präsident der ungar. Hofkammer) seit 8. Mai 1837, Hofrath Fejés seit 28. October 1845 und Hofrath Czillich, welcher am 27. Mai 1847 Director der Conferenz-Kanzlei wurde.

1847). Das Jahr 1847 brachte auch noch dem Justiz-Hofrathe Thaddäus Peithner v. Lichtenfels die Beförderung zum staatsräthlichen Referenten an Stelle des am 19. November 1847 zum zweiten Präsidenten des niederösterr. Appellations-Gerichts ernannten Frhrn. von Sommaruga.

Bei seiner Auflösung zählte der Staatsrath *) noch folgende Mitglieder: 3 Sectionschefs (Graf Nádasdy, Prohaska und Graf Hartig), 8 wirkliche Staatsräthe (Purkhart, Jüstel, Pilgram, Graf Somsich, Hietzinger, Schön, Buol und Pipitz), 5 staatsräthliche Referenten (Kußenics, Pußwald, Kellner, Ruesläfer, Peithner v. Lichtenfels) und 2 zugetheilte Hofräthe (Prokop Eckert von Labin und Fz. Seraph Erb). An der Spitze seiner Kanzlei stand damals Vincenz Pittrich, k. k. wirklicher Hofrath **).

Hofrath v. Krticzka war am 21. October 1842 Vice-Kanzler der vereinigten Hofkanzlei geworden, Hofrath v. Nándory am 23. März 1843 in den Ruhestand getreten, Weiß von Starkenfels am 7. November 1847, Fejés aber am 28. Febr. 1848 gestorben.

---

*) Sein officieller Titel war nun wieder: „K. k. Staats- und Conferenz-Rath für die inländischen Geschäfte."

**) Unter ihm standen ein Staatsraths-Secretär (mit dem Range eines k. k. Regierungsrathes), 9 Concipisten und 12 Officiale, ferner 8 Registraturs- und 3 Expedits-Beamte, 2 Thürhüter, 6 Kanzlei-Diener und 12 (!) Kanzleiboten. Vom Manipulations-Personale waren 3 (1 Adjunct, 1 Registrant und 1 Kanzlist) dem Grafen Kolowrat zugetheilt. Die Vermehrung der Officiale von 10 auf 12 hatte eine A. h. Entschl. vom 17. Januar 1846 genehmigt, welche zugleich verordnete, daß die zwei jüngsten unter ihnen, die der ungarischen Sprache mächtig sind, Uebersetzungen aus dieser Sprache und in dieselbe für den Amtsgebrauch zu liefern haben.

Schlußwort.

Die Rathgeber, deren ſich ein regierender Fürſt in Staatsangelegenheiten bedient, müſſen nicht nothwendig Staatsbeamte ſein. Als Cabinetsräthe dem Hofſtaate angereiht, leiſten ſie die nämlichen Dienſte, wahren ſie, wenn nicht durch ſie dem Volke eine Art Bürgſchaft für umſichtiges Regieren geboten werden ſoll, das Anſehen des Herrſchers ſogar beſſer, als bei öffentlicher, etwa gar durch Geſetze geregelter Einflußnahme.

Der Grund, warum dennoch häufig Staatsräthe mit ſtrengamtlichem Charakter den Cabinetsräthen vorgezogen wurden, iſt der bereits angedeutete.

Abſolute Herrſcher wollten dadurch ihren Entſchluß, mit bedächtiger Objectivität zu regieren, an den Tag legen und unterwarfen ſich demgemäß zur Beruhigung des eigenen Gewiſſens nicht minder als den Regierten zu Liebe einer offenkundigen Selbſtbeſchränkung.

Aus dieſem Grunde hat auch Maria Thereſia nicht nur einen Staatsrath eingeſetzt ſondern auch ohne Zögern es verlautbart und denſelben ſogar gelegentlich der Publication, mit welcher ſie dies that, als das von ihr gewählte Mittel, „die Theile mit dem Ganzen zu verbinden“, bezeichnet *), ihn alſo geradezu als ein Regierungs-Organ hingeſtellt.

So wie die Kaiſerin von dieſer ihrer Schöpfung ſich die beſten Erfolge verſprach, vermeinte ſie damit auch ihren Unterthanen ein werthvolles Unterpfand ihrer Fürſorge zu geben.

Ihrem Sohne dagegen war es, indem er dieſe Inſtitution beibehielt, keineswegs um das Kundgeben einer ſolchen Geſinnung ſondern ausſchließlich um die Sache ſelbſt zu thun.

---

*) Patent vom 17. December 1760 im Codex Aust. V. Th. S. 115.

Ihm waren diese Räthe als Recensenten seiner Ideen willkommen, deren Widerspruch ihn zwar selten abhielt, den einmal beschlossenen Weg zu gehen, aber doch seinem regen Geiste Nahrung bot und seine Regierungssorgen mitunter erleichterte. Welchen Eindruck der Verkehr mit ihnen auf das Volk machen würde, war ihm nahezu gleichgiltig.

Mehr Gewicht legte hierauf Leopold II., dem es offenbar gerathen erschien, durch solche Erkundigungen auf ostensible Weise das Vorurtheil zu entkräften, als wären ihm, dem bisherigen Großherzoge von Toskana, die Verhältnisse der österreichischen Monarchie nicht bekannt genug. Aber das war auch für ihn nur Nebensache. Er suchte und fand im Umgange mit den Staatsräthen Belehrung und bei beängstigenden Staatskrisen denjenigen Trost, ohne welchen ein so hart heimgesuchter Fürst, wie er, an der Rettung seines Reiches hätte verzweifeln müssen.

Unter seinem Sohne, dem Kaiser Franz, trat sowohl dieser Zweck als auch der Wunsch, durch das Namhaftmachen von Staatsräthen über die Entstehungsweise der kaiserlichen Entschlüsse gewissermaßen Rechenschaft zu geben, in den Hintergrund.

Die Staatsraths-Institution artete unter demselben trotz der gegentheiligen Ankündigung, mit welcher er seine Regierung eröffnete, in eine staatspolizeiliche Vorkehrung aus, deren Bestimmung die Ueberwachung der Beamtenschaft in ihren dienstlichen Beziehungen war. Zu diesem Ende wurden damals alle Vorträge der Behörden in der Staatsraths-Kanzlei sorgfältigst excerpirt und durch die einzelnen Staatsräthe revidirt, auch die Sitzungs- und Gestions-Protokolle der Behörden dort mit argwöhnischem Blicke durchgegangen, Denunciationen aller Art entgegengenommen, die damit gegebenen Spuren weiter verfolgt und Erhebungen ohne Ende gepflogen.

Was daneben noch von den damaligen Staatsräthen geleistet wurde, verlieh ihrem Wirken Anspruch auf die Qualification, welche der Lemberger Professor Hacquet dem galizischen Gubernium seiner Zeit beilegte, indem er es mit einem „Papinianischen Topfe“ verglich, in welchem „Alles mürbe gekocht wird“.

Das brachte die geistige Atmosphäre mit sich, in welcher Kaiser Franz sammt seiner Umgebung lebte und die nicht über Oesterreich allein damals lagerte.

Wenn die Vorträge, welche ihm zukamen, eine zehnfache oder mindestens fünffache Revision überstanden hatten, war er damit zwar nicht immer, aber doch in der Regel zufrieden. Diese Vorprüfung zu bewerkstelligen, war eben des Staatsrathes zweite Mission.

Dabei sah der Kaiser allerdings darauf, daß nur gewissenhafte und durchaus ehrenwerthe Männer, deren Bildung sie auch zu selbstständigerem Wirken befähigt haben würde, das Amt eines Staatsrathes bekleideten.

Die Namen, deren Träger er auf solche Posten berief und nicht alsbald wieder davon entfernte, werden in Oesterreich noch nach Jahrzehenten mit unbegrenzter Hochachtung genannt werden und in Verbindung mit dem liebevollen Andenken fortleben, welches die Bevölkerung diesem charakterfesten Herrscher bewahrt.

Unter der Regierung Ferdinand's des Gütigen hat sich hierin nichts geändert; wohl aber büßte der Staatsrath damals an Macht und Ansehen dadurch ein, daß sich zwischen ihn und den Monarchen mit früher nie erreichter Stetigkeit die „Staatsconferenz" einschob.

Hatte Kaiser Franz den Staatsrath im Statute für denselben vom 17. November 1814 schlechthin „seinen Rath" genannt und ihm jede executive Gewalt abgesprochen, so definirte ihn Kaiser Ferdinand im §. 1 der 1836 ihm ertheilten Instruction folgendermaßen: „Der Staatsrath ist mein unmittelbarer, vertrauter Rath für jene Angelegenheiten, worüber Ich ihn zur Aeußerung seiner Ansicht und Meinung berufe." Der §. 3 dieser Vorschrift aber lautet: „Der Staatsrath bildet keine Autorität und hat keine ausübende Gewalt irgend einer Art. Seine Beschlüsse haben nur die Natur eines Gutachtens, das Ich nach eigenem Ermessen anzunehmen, zu verändern oder zu verwerfen mir vorbehalte."

Darnach hätte die Anführung der Namen seiner Mitglieder in den österr. Staatsschematismen der ferdinandeischen Zeit füglich unterbleiben können, wenn nicht der Oeffentlichkeit gegenüber damals Rücksichten obgewaltet hätten, mit welchen die vorcitirten Bestimmungen in scheinbarem Widerspruche stehen.

Ein verfassungsmäßiges Organ zur Vorberathung der Gesetze und sonstigen, allgemein verbindenden Entschließungen des Monarchen, wie etwa der bayerische Staatsrath von 1817 *), war der österreichische

*) Siehe Ernst (Freih.) von Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, II. Th. 1. Abth., Regensburg 1843, §. 9.

Staatsrath damals gleichwohl nicht. Ebensowenig hatte er über Competenz-Conflicte zu entscheiden oder über Beschwerden Einzelner wider administrative Anordnungen der Staatsbehörden formell zu erkennen, was Rechtens sei.

Hiedurch unterschied er sich wesentlich von dem gleichzeitigen Conseil d'État in Frankreich *), welcher bei dem Umstande, daß Kaiser Franz bald nach seinem dortigen Aufenthalte Ersterem die Grundsätze für seine Wirksamkeit vorzeichnete und ihm eine im Uebrigen der dortigen ähnliche Einrichtung gab, sonst leicht für das diese Weisung veranlassende Vorbild gelten könnte. Höchstens war die Scheidung in Sectionen ihm nachgebildet, wozu es aber gar nicht der Bedachtnahme auf das Ausland bedurfte.

Der österr. Staatsrath, welcher im Zusammenhange mit dem Verfassungspatente vom 26. Februar 1861 und unterm gleichen Datum errichtet ward, sollte die Stelle des damals aufgelösten „ständigen und verstärkten Reichsrathes" einnehmen **). So wenig nun Letzterer aus dem älteren Staatsrathe hervorgegangen ist, so wenig ist Ersterer als eine Fortsetzung desselben zu betrachten. Schon daß nach dem bezüglichen Patente Gesetzentwürfe und wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem neucreirten Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen waren und demselben außerdem die Entscheidung bei Competenz-Conflicten und in Streitigkeiten öffentlichen Rechts durch ein besonderes Gesetz eingeräumt werden sollte, — macht es unmöglich, ihm besagte Continuität zuzuerkennen.

Es verstoßt daher auch nicht gegen die Aufgabe, welche mit dem vorliegenden Buche zu lösen war, wenn in demselben von der Thätigkeit jenes Staatsrathes ganz abgesehen wird. Ohnehin hätte nur ein in dieses Wirken durch persönliche Theilnahme Eingeweihter, wie der Fhr. v. Hock war (dessen literarischer Nachlaß hierüber nichts enthält), den Beruf und die Gelegenheit, es zu schildern.

---

*) Léon Aucoc (Sectionschef im Staatsraths-Collegium), Le Conseil d'État avant et depuis 1789, Paris 1876; insbes. Liv. III. chap. 2 (du Conseil d'État sous la Restauration).

**) Siehe das Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1861 IX. Stück, Nr. 22.

Nachdem aber andererſeits die Vorgeſchichte des älteren, öſterr. Staatsrathes, ſoweit er an den Geheimen Conferenz-Collegien der früheren Zeit Vorgänger hatte, hier nicht zur Darſtellung gelangt iſt, ſei mindeſtens zum Schluſſe daran erinnert, daß die Gefahr, welche die immer vom Neuen aufgetauchte Idee, derartige Conferenz-Collegien wieder zu bilden, ihm bereitete, auf Rechnung der Macht geſetzt werden muß, die dem hiſtoriſch Gewordenen innewohnt*).

Und ſo wird denn auch bei aller Geringſchätzung, mit welcher dermalen die öffentliche Meinung öſterreichiſche Ueberlieferungen behandelt,

*) Ueber die Vorgeſchichte des öſterr. Staatsrathes und über die Geheimen Conferenz-Collegien der früheren Zeit in Oeſterreich insbeſondere geben namentlich die Relationen venetianiſcher Botſchafter manche Aufſchlüſſe, welche ſich gegenſeitig ergänzen und einigermaßen zuſammenhängen. Dieſe Relationen ſind theils von Alfred von Arneth, theils von Joſeph Fiedler in den Fontes Rerum Austriacarum herausgegeben worden u. z. in den Bänden XX, XXII, XXVI u. XXVII. Vgl. auch (Rink's) „Leopolds des Großen, röm. Kaiſers, Leben und Thaten", Cöln 1713, S. 222 und „Joſephs des Sieghaften Leben und Thaten", Cöln 1712, I. 81, 118, 154 ff.; II. 39, 452, 453; ferner das die Gebrechen des damaligen öſterr. Beamtenthums geißelnde Büchlein „De consiliis et dicasteriis quae in urbe Vindobona habentur", Halle 1732 und für die ältere Zeit H. Bidermann's „Geſchichte der öſterr. Geſammtſtaatsidee." Kaiſer Joſeph I. war es, der das Geh. öſterr. Conferenz-Collegium zuerſt in eine engere und in eine weitere Conferenz abtheilte. Auf dieſe Einrichtung bezieht ſich der von den ungariſchen Ständen auf dem Landtage von 1741 geäußerte Wunſch, daß in das „Status Ministerium" auch Ungarn berufen werden mögen. Wie Gabriel Kolinovics in ſ. Buche „Nova Ungariae Periodus" (edid. Mart. Georg Kovachich, Ofen 1790) berichtet, wurde der betreffende Antrag zuerſt von Paul Jeßenak im Schooße der Deputirtentafel geſtellt. Es ſollten darnach der Reichsprimas, der Palatin und die nächſthöchſten beiden Reichsbarone kraft ihrer Würden Mitglieder jenes Conferenz-Collegiums ſein. Streit entſpann ſich blos über den Zuſatzantrag Georg Fekete's, daß auch einfache Adelige Zutritt dahin haben ſollten. Dem widerſetzte ſich der königliche Perſonal. Dennoch beſchloß das Haus, den alſo erweiterten Antrag, wenn ſchon in allgemeinerer Faſſung und mit einer die Theilnahme der Würdenträger beſchränkenden Modification der Magnatentafel zuzumitteln. Dieſe berieth darüber am 5. Juli und erhob den Antrag mit dem Beiſatze zum Beſchluſſe, daß auch der Banus von Croatien und Slavonien, ſobald es ſich „de Regni negotiis, salvis caeteroquin legibus Croatiae municipalibus" handelt, den Conferenz-Sitzungen beizuziehen wäre. (S. 263, 268.)

die zu dieſen zählende Staatsraths-Inſtitution eines Tages — aber dann hoffentlich in verjüngter Geſtalt — ſich wieder Geltung verſchaffen, ſobald nämlich der Wahn ſchwindet, als wäre ſie mit conſtitutionellen Staatseinrichtungen unvereinbar oder als böten dieſe Erſatz dafür.

Wie wenig begründet dieſe Anſchauung iſt, zeigen nachſtehende Worte eines an parlamentariſcher Erfahrung reichen und um die Staatswiſſenſchaften hochverdienten Mannes *):

„Wer unbefangen urtheilt, wird den Staatsrath im conſtitutionellen Staate nicht nur nicht miſſen wollen, ſondern er wird geltend machen, daß es gerade in der conſtitutionellen Monarchie von höchſter Wichtigkeit ſei, Colliſion und Zwieſpalt zwiſchen dem Throne und der Volksvertretung ſoviel möglich zu vermeiden und wo der Kampf etwa unvermeidlich iſt, nur nach reiflicher, allſeitiger Ueberlegung in denſelben einzutreten. Unter den hiezu dienlichen Mitteln nimmt der Staatsrath eine der erſten Stellen ein. Wenn in conſtitutionellen Staaten da und dort Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Inſtitution laut wurden und dieſe mit Mißtrauen betrachtet wurde, ſo kann der Grund nicht in der Einrichtung an ſich, ſondern nur in einer fehlerhaften Geſtaltung und Beſetzung derſelben liegen.“

---

*) S. den Artikel „Staatsrath“ im „deutſchen Staatswörterbuche“ (von Bluntſchli und Brater) aus der Feder des Münchner Profeſſors und gegenwärtigen bayeriſchen Reichsrathes Joſ. von Pözl (IX. Bd. S. 762 ff.).

Personen- und Materien-Register.

(Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen die Jahre.)

Abfall vom christlichen Glauben, Strafe darauf (1783) 314; (1786) 319; s. Apostasie.
Aberglauben, Ausrottung desselben (1781 ff.) 510 ff.
Academie der Wissenschaften (1770) 63, 64; (1774) 65, 66.
— orientalische (1770) 63; (1783) 499.
Ackerbau, Würdigung dess. (1783) 549; (1785) 575; s. physiokratisches System.
Aczél Stephan von, Staatsrath (1808) 663; (1809) 664; (1814) 668.
Adel, Erschütterung seiner Machtstellung (1763) 17—19; (1768) 23 Anm.; (1781 ff.) 166 ff.; (1788) 163.
— Insurrection dess. in Ungarn (1788) 198, 199.
— Schmälerung s. Vorrechte (1767) 42; (1781) 150, 160, 165, 229, 238.
Adelseigenschaft, Vererbbarkeit ders. auf uneheliche Kinder (1787) 161.
— Verlust ders. als Strafe (1785) 316.
Adelung, Wörterbuch von, Nachdruck dess. (1786) 302.
Admont, Benedictinerstift (1785) 407; (1786) 408.
Adoptionsrecht (1787) 292.
Advocaten in Ungarn, Nöthigung derselben zum Gebrauch der deutschen Sprache (1789) 202.
Aergerniß, öffentliches, Strafbarkeit dess. (1786) 319.
Agram, Domherren zu (1787) 437.
— Kapuzinerconvent zu (1788) 100, 445.
Agrar-Verfassung, Berathung darüber (1786) 269.
Aiguebelle, Fhr. v., Indigo-Erzeuger (1781) 572, 573.
Alumnate, bischöfliche (1782 ff.) 497 ff.; s. Priesterhäuser.
Alxinger, Joh. Bapt. Ritter v. (1785) 299.
Amtssprache (1781) 128, 129; (1784) 143, 179; (1789) 202.
Andachtsordnung (1786) 513.
Anschmiedung als Strafe (1786, 1787) 329, 331.
Andlern, Graf v., 576.
André und Braunlich, Fabriksfirma (1787) 538.
Anspach, Markgraf von (1786) 301, 302.
Apostasie, Strafe darauf (1781) 309; (1782—1783) 327; (1782 ff.) 346 ff.
Arbeit, öffentliche, als Strafe (1786) 320, 332.
Arbeits- und Zuchthäuser (1775) 47, 48; s. Zuchthausstrafe.

Archiv des kaiſ. Hauſes (1765) 17.
— der Hofkammer in Wien, 79.
Arnoldſtein, Benedictinerſtift (1782) 399.
Arrha (1760) 12; (1781—1783) 596; (1784—1786) 606; (1787, 1788) 616, 619.
Aſtfeld, Joh. Wenzel Fhr. von († 1799) 154 Anm.
— deſſen gemüthskranker Sohn (1785) 153—159.
Aſylrecht, geiſtliches (1767) 61; (1770) 51.
Auersperg, Graf Alois Ad., Landeshauptmann in Krain (1783) 137.
— Graf Heinrich, Hof-Vicekanzler (1781) 234 Anm., 456.
— — Maria Joſef, Hofrath (1781) 234 Anm.
— — Joh. Franz, Paſſauer Fürſtbiſchof (1784) 473 Anm.
Aufruhr, Strafe darauf (1781) 308.
Auguſtinerklöſter, ſ. Herzogenburg, Müller, Neuſtift, Seefeld, Tirnſtein, Wien.
Aushilfsſteuer der Geiſtlichen (1785, 1786) 424; (1788) 425, 427, 438; (1789) 431; (1790) 436.
Ausſtellung in der Kirche als Strafe (1766) 42.
Auswanderung, unbefugte (1783) 314.
Ausweiſung als Strafe (1766) 42; (1787) 322; ſ. Landesverweiſung.

Badenthal, von, Hofrath (1786) 296.
Baitaj, Anton Frh. von, Biſchof von Siebenbürgen (1770) 52.
Balbacci, Anton von, Staatsrath und Cabinetsreferent (1807 ff.) 653, 654 Anm., 659, 660, 663, 670.
Bancal-Hofſtelle (1781) 114.
Bancalität in Wien (1760) 8.
Banco in Wien (1767) 81; (1768) 24.
— -Adminiſtration (1787) 622.
— und Credits-Deputation (1762) 17.
— -Commiſſion (1765) 17.
— -Rath (1762) 20.
— -Zettel (1761) 15; (1769) 88; (1771) 89; (1776, 1777) 90; (1782) 598; (1785) 608, 609; (1789) 626.
— -Zettel-Caſſen (1777) 90; (1781—1783) 596; (1784—1786) 606; (1787, 1788) 619.
Bank der Stadt Wien (1761) 14; (1768) 80.
— -Projecte (1761 ff.) 81—85; (1785) 573.
Banknoten-Umlauf (1840) 685 Anm.
Bánffy, Graf Georg, Gouverneur in Siebenbürgen (1787) 192—194; (1789) 203; (1790) 216.
Barmherzige Brüder (1783) 405.
Bartenſtein, Fhr. von, Staatsſecretär 97, 98.
Batthiány, Grafenfamilie (1789) 218.
— Graf Ignaz, Biſchof von Siebenbürgen (1784) 585.

Bauerngüter, Theilbarkeit derſ. (1786) 269 ff.
— Fideicommißnatur derſ. (1789) 274.
Bauernſtand, Verbeſſerung der Lage desſ. (1773) 34.
— Erbfolge bei demſelben (1773) 34; (1786) 269 ff.
— Schutz desſ. vor den höheren Ständen (1782) 116.
Bayer, Wenzel, Staatsraths-Official (1829—1832) 677.
Beeckhen, Georg Adalbert von, Hofrath der Hofrechenkammer (1785) 422.
Bedekovics, Franz von, Staats- und Conferenzrath (1807) 660, 661; (1809) 663, 664; (1814) 668, 670; (1827) 676.
Beerdigungsnorm (1782, 1784) 515, 516.
Béldy, Graf Paul, Präſident der kgl. Tafel in Siebenbürgen (1787) 192.
Bellemo, Antonio, Elfenbeindrechsler in Wien (1789) 578, 579.
Belgien, ſ. Niederlande.
Benedictinerklöſter, 399, 406; ſ. Admont, Arnoldſtein, Emaus, Garſten, Göttweig, Kremsmünſter, St. Lambrecht, (Klein-) Mariazell, Melk.
Bergbehörden (1760) 8; (1765) 17; (1781) 113.
Bergweſen (1762) 16; (1768) 24; (1781) 112, 114.
Beſoldungsſtand der erbländiſchen Staatsbehörden (1765) 17; ſ. Finanzweſen.
Beſtechung von Amtsperſonen, Strafbarkeit der (1781) 312.
Bethlen, Graf Paul (1787) 193.
Bevölkerungsvermehrung als Regierungsaufgabe (1765) 22.
Bibliothek an der Lemberger Univerſität (1781) 519.
Bibliotheken der aufgehobenen Klöſter, 415 Anm.
— Errichtung öffentlicher (1784) 538, 539, 540.
Binder, Friedrich Fhr. von Kriegelſtein, Staatsrath, 102 Anm.; (1765) 21; (1767) 85; (1770) 25, 52, 54; (1771) 26, 89; (1772) 43.
Birkenſtock, Joh. Melch., Hofſecretär und Büchercenſor (1770) 63; (1772) 64; (1781) 504 Anm.; (1782) 365.
Biſchöfe, Vorſchläge derſ. zur Ausrottung des Unglaubens (1767) 50.
— Gerichtsſtand der (1781) 239.
— Diſpenſationsgewalt der (1782) 241, 242, 464 ff.; (1783) 252 ff.; (1784) 248, 249; (1786) 243.
— Beziehungen ausländiſcher zu Oeſterreich, 460 Anm.
— Staats- und Pontificaleid der (1782) 464 ff.
— Berechtigung derſ. zur Druckſchriften-Cenſur (1789) 505.
Bisthümer, Errichtung neuer (1782) 466; (1788) 485.
Blanc, Franz Anton von, Hofrath, entwirft ein Robotregulirungs-Syſtem (1774) 72, 73, 75
Blarer, Melchior, Prieſter (1781, 1782) 507 ff.
Budovsky v., proteſt. Conſiſtorialrath (1785) 257, 365.
Blümegen, Graf Heinr. Cajetan, Miniſter und Staatsrath (1760) 12, 14; (1767) 61, 85; (1770) 53—54; (1771) 26; (1773) 32, 38; (1774) 74; (1775) 46; (1781) 111, 234, 342, 371, 519, 520, 522; (1782) 133, 349, 350, 417, 465.
— Graf, Landeshauptmann von Mähren (1782) 133, 134.

Blutſchande, Strafbarkeit der (1783) 314; (1786) 319.
Blumauer, Alois, Schriftſteller (1785) 299, 300.
Böhm Johann, Cabinetsſecretär (1790) 636.
Böhmen, Adelsvorrechte bei Staatsbedienſtungen in (1763) 18; (1785) 166.
— Behördenorganiſirung in (1773) 30.
— Diöceſenregulirung in (1782) 466; (1787) 479 ff.
— Geiſtliches Vermögen in (1782) 425 Anm.
— Geſetzſammlung für (1781) 124.
— Gubernium für (1781) 137, 344, 345; (1782) 140, 346, 350.
— Huſſiten in (1782) 367, 368; ſ. Sektirer.
— Jeſuitenvermögen in (1778) 67.
— Incolat in (1788) 279.
— Induſtrie in (1780—1789) 569; (1785) 574; (1787) 560; ſ. André, Niemetz.
— Juden in 15; (1781) 375, 376; (1782) 389.
— Klöſteraufhebung in (1782) 135, 136, 401; (1783) 408; (1785) 409, 423.
— Pragmatik (Gerichtsordnung) von 1712 aufgehoben in (1783) 235.
— Prieſtermangel in (1789—1793) 491 Anm.
— Preußiſche Abſichten auf (1789) 207.
— Proteſtanten in (1770) 58; (1782) 344, 348, 351, 352, 367, 368; (1783) 361.
— Robotregulirung in (1770) 69 ff.
— Seelſorgsſtationen in (1785) 147 Anm., 423.
— Sektirer in (1782) 346; (1785) 369; (1588) 370; ſ. Huſſiten.
— Stände in (1781) 168.
— Steuerreform in (1788) 163.
— Unruhen in (1770—1774) 75—78; (1781) 344.
Bolza, Peter von, Hofrath (1790) 598 Anm.
Borié, Eghd Baler. Fhr. von, Staatsrath (1760) 12; (1761) 14; (1763) 59; (1765) 60; (1767) 58, 61, 85; (1769) 68, 71, 73, 74; (1770) 54, 55, 88; (1771) 26.
Börſeprojecte (1761 ff.) 82 ff.
Borusky, nieder-öſterr. Kreishauptmann (1789) 166.
Bosnien, Prieſterſeminar für (1784) 445.
Bozen, Collegiatcapitel zu (1784) 424.
— Märkte zu (1780) 564; (1782) 581.
Brambilla, Joh. Alex. Ritter v., kaiſ. Leibarzt (1784) 518.
Brandmarkung als Strafe (1869) 42; (1781) 311; (1785) 316, 317; (1786) 320, 329.
Braun, Joh. Gottl. von, Hofrath (1785) 611 Anm.
Braunlich (u. André), Fabriksfirma, ſ. André.
Breidenſtein J. Ph., Prof. in Gießen (1784) 122.
Breslau, öſterr. Antheil der Diöceſe (1787) 483.
Brevier-Verbeſſerung (1782) 468.
Breyer, Franz, Hofrath (1829—1830) 677, 687.

Brigido, Graf Joſeph, Gouverneur in Galizien (1782) 167 Anm.; (1785) 587; (1786) 381; (1787) 171.
Brixen, Biſchof von (1781) 451.
Bruckenthal, Samuel Fhr. von, Gouverneur in Siebenbürgen (1770) 52.
— Staatraths-Kanzliſt (1791) 636.
Bruderſchaften (1769) 50; (1775) 68; (1780) 416; (1783) 526; (1788) 427.
Brünn, Biſchof von (1781) 453.
— Lehrkanzel für Polizeiwiſſenſchaft in (1781) 519.
— Prieſterhaus zu (1781) 453.
— Tuchfabriken in (1781) 519; (1789) 563.
Brunswik von Korompa, Ant., Hofrath (1785) 181.
Buccow, Fhr. von, Schifffahrtsunternehmer (1784) 585.
Buchbinder in Wien (1774) 66.
Buchdrucker, Begünſtigung der (1788 ff.) 297 ff.
— Beſchränkung der (1774) 66.
Buchhaltereien des Staates (1765) 17; (1774) 41; (1783, 1785, 1786) 147 Anm.; (1792) 645.
Budweis, Biſchofsſitz zu (1782) 466; (1788) 485 Anm.
Bürgerſtand, Schutz desſelben vor den höheren Ständen (1782) 116.
Büſching, Anton Friedrich, Geograph (1770) 63.
Bulle des Papſtes Clemens XIII. bezüglich der Jeſuiten (1764) 48.
— In coena domini (1770) 52; (1781) 453, 457.
— des Papſtes Clemens XIV. bezüglich der Jeſuiten (1773) 56.
— Romanus Pontifex (1783) 472 Anm.
— In universa greg. dominicae cura (1787) 478.
Buol, Franz Fhr. v., Staatsrath (1842, 1848) 691, 692.

Cabinet, geheimes (1773) 29; (1774) 40; (1781) 100; (1792 ff.;) 652 ff.
Cabinets-Miniſter, ſ. Colloredo, Graf Franz.
— -Räthe (Referenten), (1808) 662; (1805—1835) 670; (1843) 691.
— -Secretäre, ſ. Böhm, Koch, König.
Calviner (1782) 256; (1784) 363; (1785) 365, 366; (1787) 362.
Camaldulenſer-Orden (1781) 395.
Caretto, Herm. v., Oberſtlieutenant (1761 ff.) 81 ff.
Carl, Erzherzog, Feldmarſchall (1801) 651, 657 Anm.
Carl von Lothringen, Herzog (1761) 12.
Carmeliter-Mönche (1782) 324; (1783) 325; (1785, 1788) 442.
— -Nonnen (1781) 396.
Cavriani, Graf, Mitglied der Geſetz-Compilat.-Commiſſ. (1780) 229; (1781) 229.
Cenſur der Druckſchriften (1750) 177; (1765) 23; (1780) 297; (1781) 99, 504; (1782) 365; (1784) 503 ff.; (1786) 512, 513; (1789) 393, 506.
Centraliſirung der Staatsverwaltung (1760) 9, 13; (1761) 14; (1763) 17; (1773) 29 ff.; (1781) 112.
Ceremonien, kirchliche, Einſchränkung derſ. (1783) 510.

Chasma, Aufhebung des Collegiat-Capitels zu (1787) 437.
Chorfrauen, Aufhebung von Klöstern solcher in Wien (1783) 401 ff.
Chorinsky, Graf Ign. Carl, staatsr. Referendar (1806) 660, 661; (1809) 663.
Chotek, Graf Joh. Rudolf (1770) 53; (1785) 576; (1786) 613; (1787) 169, 614; (1788) 163, 197; (1789) 144 Anm.; (1792) 637 Anm.; (1807) 660; (1808) 661; (1809) 663.
Cisterzienser-Orden, s. Lilienfeld, Neuberg, Sedletz, Sittich und Zwettl.
Civilgerichtsordnung, Josephinische, in Ungarn (1785) 181.
Civilrechts-Gesetzgebung (1763 ff.) 42; (1772) 43; (1780 ff.) 225 ff.; (1786) 272, 304; (1787) 284, 291.
Civilehe (1783) 247 ff.; (1784) 250.
Clam-Martinitz, Graf Carl, Generalmajor (1836) 680, 681; (1840) 686.
Clarisserinnen (1781) 396; s. Roveredo.
Clary-Aldringen, Graf Leop. Caspar, Staatsminister (1796) 649.
Clemens XIII., Papst, s. Bulle.
— XIV., Papst, s. Bulle.
Cobenzl, Graf Joh. Ludw. (1775) 93; (1782) 445 ff.; (1793) 655 Anm.
Cölibat, Schutz dess. durch Joseph II. (1782) 488 ff.
Collegium germanicum in Rom (1781) 452, 455, 456.
Collegiengelder an höheren Lehranstalten (1765) 22; (1781) 519; (1783) 527; (1788) 530.
Collorebo, Graf Franz (1792) 652 Anm.; (1798) 649.
— Graf Joseph (1814) 667, 668; (1818) 673, 674.
— Fürst Rudolf (1835) 679.
Commendatär-Aebte (1786) 440.
Commissariat des heiligen Landes (1783) 474.
Concil, National-, in Aussicht genommen (1782) 466.
— Provinzial-, Drohung damit (1783) 471.
— von Trient 251, 393.
Concordat mit dem päpstl. Stuhle (1782) 460 ff.
— — — — — (1784) 250, 468 Anm.
Conduite-Tabellen über Staatsbeamte (1780) 130.
Conferenz, s. Staats-Conferenz.
Conforti, Michael Jos. Fhr. v., tirol. Gubernialrath (1781 ff.) 565 ff.
Conseil d'état in Frankreich (1814) 696.
Consistorium, protestantisches in Wien (1782) 256; (1785) 365.
Convicte, Aufhebung der (1783) 492.
Cordon, Franz Fhr. v., Oberst und staatsräthl. Referent (1843—1846) 691.
Credit des Staates (1765) 17; (1768) 24; s. Staatsschuld.
Creutzer, Christian, Hofrath (1810) 667 Anm.; (1814) 668; (823) 674.
Criminalrechts-Gesetzgebung, s. Strafrechts-Gesetzgebung.
Croatien, Akatholiken in (1781) 354.
— katholische Geistlichkeit in (1787) 436, 437.
— grundherrliche Excesse in (1782) 160.

Croatien, Hungersnoth in (1786) 588.
Cultur, Reformen auf dem Gebiete der materiellen (1769 ff.) 68—79, 93; (1779 ff.) 541 ff.
Cultusweſen, Verwaltung desſ. 48—59; 335—518; 662, 668.
Curatelsverhängung wegen Verſchwendung (1787) 292.
Cziráky, Graf Anton (1847) 690.
Czillich, Carl von, Hofrath (1841) 691.

Daniel, Fhr. v., in Siebenbürgen (1787) 193.
Dannenmayer, Mathias, Profeſſor der Kirchengeſchichte in Wien (1787) 502, 503.
Daun, Graf Leop. Joſ., Feldmarſchall (1760) 7, 12, 13; (1762) 20; (1766) 21; (1760—1766) 633.
Degelmann, Joſef Bernh. Frh. v., Hofrath (1787) 276; (1789) 563.
Deiſten, Sekte der (1782 ff.) 346 ff.
Dejom, Staatsraths-Kanzliſt (1783) 103 Anm.
Denis, Michael, Abbé (1781) 511.
Denkſchrift des Prof. Breidenſtein von 1784, 122.
— des Fürſtbiſchofs von Paſſau von 1769, 62.
— Kaiſer Joſeph's II. von 1765, 21, 23 Anm.
— Izdenczy's über die Adelsinſurrection in Ungarn (1788) 199—201.
— des Fürſten Kaunitz von 1773, 29.
— des — — vom Februar 1774, 38.
— des — — vom März 1774, 39.
— des — — über kirchl. Angelegenheiten (circa 1765) 48.
— des Grafen Leopold Kolowrat von 1782, 598.
— des Fhrn. von Kreſel von 1771, 64.
— Maria Thereſia's von circa 1753, 96 ff.
— des Oberamtmannes Renier von 1786, 269, 272.
— des Grafen Fz. Saurau von 1797, 650.
— des Fhrn. von Stupan (?) von 1762, 19.
— des Grafen Ludwig Zinzendorf (circa 1765) 34.
— des Grafen Carl Zinzendorf vom Auguſt 1785, 609.
— des — — — vom Februar 1787, 169, 613.
— anonyme von 1784 über die Mittel zur Emporbringung der öſterr. Staaten, 116 Anm.
Deſöffy, Joſ., Vice-Geſpan (1786) 188 Anm.
Diarium, Wiener-, Pachtſchilling für das (1774) 66.
— — ſtempelfrei erklärt (1789) 536.
Diöceſen-Regulirung (1781) 460; (1782 ff.) 465—485.
Diplome, kaiſ., vereinfachter Styl der (1781) 128.
Directorium in politicis et cameralibus 113, 114 Anm.; (1760) 8; (1761) 13; (1762) 16.
Diſciplin, geiſtliche (1787, 1789) 507; ſ. Klarer.
Dispoſitionsfond für oriental. Angelegenheiten (1783) 406.

Dobruska, Handelsfrau (1787 ff.) 412; (1788) 428.
Donau-Schifffahrt (1782) 583, 584; (1784) 585.
Dornfeld, Franz Xav. Edl. v., Hofrath (1787) 162.
Doxan, in Böhmen, Nonnen zu (1782) 135.
Ducca, Peter Fhr. von, Feldzeugmeiſter (1814) 667, 668.
Duelle, Strafbarkeit der (1781) 312.
Duldung, religiöſe ſ. Toleranz.

Eckert, Prokop, Hofrath (1832) 676, 677; (1848) 692.
Edling, Graf Rudolph, Erzbiſchof von Görz (1782) 458 ff.; (1783) 474.
Eger, Stadt-Pfarre (1788) 482.
— Weihbiſchof von (1789) 483.
Egerland, Sonderſtellung deſſ. (1788) 483, 484.
— Einverleibung deſſ. in die Prager Diöceſe (1787 ff.) 480 ff.
Eger, Friedrich Freih. v., Staatsrath 108, 145, 146, 603; (1769) 88; (1780) 564; (1784) 618 Anm.; (1785) 104, 181, 259, 260, 323, 353, 369, 408, 512, 529, 587; (1786) 131, 152, 184, 186, 194, 240, 243, 254, 268, 271, 272, 305, 317, 319, 329, 362, 391, 430, 440, 487, 489, 514, 533, 537, 539, 571, 577, 588, 589; (1787) 161, 162, 169, 170, 188, 189, 195, 196, 275—278, 282—285, 288—292, 297, 304, 322, 363, 385, 386, 393, 411, 443, 479, 480, 502, 503 Anm.; 515, 530, 559, 560, 615; (1788) 163, 164, 190, 200, 219, 262, 371, 379—381, 388, 413 Anm., 426, 428, 429, 434, 438, 443, 483, 490, 493, 494 531, 535, 541, 556, 558, 564; (1789) 148, 165, 172, 174, 202, 205—211, 214, 220, 264, 273, 274, 384, 387, 394, 409, 431—433, 506, 536, 561, 562, 568, 572, 579, 590, 618; (1790) 267, 436, 495, 593; (1791) 631—633, 636; (1792) 637, 639, 642; (1793) 646.
Ehen, akatholiſche (1781) 240; (1786) 260.
Ehebruch, Strafbarkeit deſſ. (1781) 309, 312.
Ehedispens, (1782) 241, 242; (1783) 252, 253; (1784) 249, 250.
Ehepatent vom 16. Jan. 1783, 245, 267.
— für die Juden (1786) 258 ff.
Eherecht (1781 ff.) 240 ff.; (1783) 127.
— für die Proteſtanten (1785 ff.) 257 ff.
Eheſcheidung (1783) 267; (1787) 261.
Ehevorlöbniſſe (1782) 244.
Ehre, Vergehen gegen die, Strafbarkeit derſ. (1786) 319.
Eichhoff, Joſ. Freih. v., Hofkammer-Präſident (1830) 677, 686.
Eide, Würdigung derſ. als Beweismittel und überhaupt (1780 ff.) 228 ff.
Eidesleiſtung ſeitens des Adels (1781) 160, 229 ff.
Eigenthum, literariſches (1775 ff.) 297 ff.
Einfuhrverbote (1775) 95; ſ. Prohibitivſyſtem.
Einkindſchaft (1787) 292.
Einſtandsrecht (1781 ff.) 302 ff.
Elbe-Schifffahrt (1784) 584.

Emaus, Benedictinerſtift zu Prag (1786) 407.
Erb, Franz Seraph, Hofrath (1848) 692.
Erbrecht (1786 ff.) 268 ff.
Eremiten (1781) 396.
Erneſti, Joh. Auguſt, Philolog (1770) 63.
Eskeles, Juwelenhändler (1782) 410.
Eſterházi, Graf Emmerich, General (1760) 13.
— Graf Franz, ungar. Hofkanzler (1782) 176; (1784) 179, 181 Anm.; (1785) 182 Anm.
Expropriation (1773) 35.
Eybel, Joſ. Valentin, Landrath zu Linz (1788) 494.

Faßbender, Matthias von, Staats- und Conferenz-Rath (1801) 651.
Fechtig, Ferdinand Fhr. v., Staats- und Conferenz-Rath (1801) 651; (1802) 654 Anm.; (ſtaatsräth. Sect.-Chef 1834) 676; (1836) 681.
Feiertage, Beſchränkung der (1765) 49; (1769) 51.
Fejés, Anton von, Hofrath (1845) 691; (1848) 692.
Felbiger, Johann Ignaz von, Reformator des Volksſchulweſens (1770) 63; (1774) 65, 67; (1781) 520, 522, 523.
Ferdinand, Kronprinz (1829) 675; Kaiſer (1835 ff.) 679 ff., 695.
Feſtetics, Paul von, Staatsraths-Candidat (1771) 26.
Fideicommiſſe (1761) 14; (1785—1786) 151, 152, 278; (1787) 275; ſ. Bauerngüter.
Finanzweſen (1760) 9, 10; (1761) 14 ff.; (1761 ff.) 79 ff.; (1762) 15; (1768)24; (1781—1783) 595 ff.; (1784—1786) 605 ff.; (1787, 1788) 619 ff.; (1789) 625 ff.; (1790, 1791) 630 ff.; (1792) 640, 644; (1808) 662; (1831 ff.) 685 Anm.
Fiscus, Inſtanz für Klagen wider den (1781) 236.
Fiſcher, Bücher-Cenſor in Prag (1789) 393.
Fiume, Getreidehandel zu (1788) 190, 585.
— Gubernium zu (1781) 203 Anm.
Folter (1783) 332, 333.
Foltanegg, Verpflegsbeamter (1782) 254.
Franz I., Kaiſer (1765) 20.
Franz, Erzherzog (1790) 224, 629; (1791) 633; Kaiſer (1792 ff.) 637 ff., 694 ff.
Franz Carl, Erzherzog (1836) 683.
Franziskaner-Orden (1782) 449, 468 Anm.; ſ. Krain und Parabeiſer.
Fravó, Remigius, Schwärmer für Preußen (1788) 207.
Frech, Staatsraths-Secretär (1785) 103 Anm.
Freiburg, Univerſität zu (1781) 519, 520.
Freihandel (1782) 543, 567; (1783) 549, 551; (1788) 142, 556.
Friedel, Schauſpieler und Schriftſteller (1781) 504.
Frimont, Graf Johann Maria, Feldzeugmeiſter (1829) 675.
Frohndienſte (1774) 71; ſ. Robot.
Froideveaux, (Froydevo), Joſ. Hyazinth, Hofrath (1780) 226; (1781) 234 Anm.; (1785) 259; (1786) 269; (1787) 280, 281; (1790) 267.

Fürſtenberg, Fürſt Karl Egon von, Oberſtburggraf in Böhmen (1782) 350.
Fugger, Graf Anton Ignaz, Fürſtbiſchof von Regensburg (1787) 480.

Gähy, Joſeph von, Staatsraths-Official (1831) 677.
Galambos, Alexius, Exjeſuit (1787) 327.
Galizien, Einkünfte der katholiſchen Geiſtlichkeit in (1786) 147 Anm.
— Geiſtliches Vermögen in (1782) 425 Anm.
— Gerichts-Ordnung in (1784) 235.
— Hungersnoth in (1785) 587.
— Induſtrie in, ſ. Liſchke und Linnenweberei.
— Juden in (1782) 324, 392; (1783) 169; (1789) 379, 386.
— Karmeliter in (1782) 324; (1783) 325.
— Mennoniten in (1784) 368; (1789) 369.
— Ständeweſen in (1781—1782) 167; (1786 ff.) 171; (1789) 173.
— Univerſität in (1781) 522.
Gall, J. A., Biſchof von Linz (1789) 534.
Garampi, Joſeph, päpſtlicher Nuntius (1781) 458.
Garelli'ſche Bibliothek (1784) 538.
Garſten, Benedictiner-Stift (1787) 440 Anm.
Gebler, Tobias Philipp Freih. v., Staatsrath 106, 145, 146; (1765) 21; (1769) 62, 68; (1770) 52, 53, 75, 88, 89; (1771) 58; (1772) 43, 62; (1774) 41, 72, 73, 74; (1775) 45, 46; (1779) 542; (1780) 130; (1781) 112—115, 124, 125, 128, 161, 165, 175, 231, 233, 234, 236, 239, 280, 308—310, 336—338, 341, 354, 355, 366, 372—374, 377, 395, 397, 451—454, 457, 504 Anm., 510, 519—524, 554, 565, 591, 592; (1782) 103, 116, 118, 126, 134, 135, 177, 225, 256, 295, 302, 307, 327, 344, 345, 347, 350, 356, 365, 368, 379, 392, 400, 403, 415, 448 Anm., 459, 465, 467, 508, 509, 516, 544, 545, 555, 566, 581, 636; (1783) 357.
Gefängniſſtrafe, Verſchärfung der (1781) 311; (1783) 315.
Geiſtliche Hofcommiſſion, ſ. Hofcommiſſion.
Geiſtlichkeit, katholiſche, Ahndung derſ. (1782 ff.) 324 ff; ſ. Disciplin.
— — Beſteuerung derſ., ſ. Aushilfsſteuer.
— — Gerichtsſtand derſ. (1781) 236 ff.
— — Immunität derſ. (1767) 61.
— — Unwiſſenheit und Eigennutz derſ. (1773) 51.
— — Vermögen derſ. (1782) 177, 425 Anm.
— — Zehentrecht derſ. in Ungarn (1788) 189.
Geldausfuhr aus Oeſterreich (1779) 555.
Geldumlauf in Oeſterreich, Denkſchrift des Grafen Karl Zinzendorf über denſ. (von 1785) 609 ff.; bezügliche Anſichten der Hofräthe v. Braun und Puchberg (1785) 611 Anm.
General-Kriegs-Commiſſariat in Wien (1761) 17.
— -Seminarien, ſ. Prieſterhäuſer.
Gerichtsbarkeit des Clerus u. der Ritterorden, ſ. Geiſtlichkeit und Orden.

Gerichtsbarkeit der Universitäten (1781) 238.
Gerichtshof, oberster, s. Justizstelle.
Gerichts-Ordnung, allgemeine (1780 ff.) 160, 225 ff.; s. Jurisdictionsnorm.
— — neue in Ungarn (1789) 202.
Gervay, Sebastian von, Hofrath (1830) 673; (1836) 691.
Geschäftsstyl, Handbuch für den (1781) 128.
— Vorlesungen über den (1781) 126.
Gesetzbücher, s. Civil- und Strafrechts-Gesetzgebung, Gerichts-Ordnung.
Gesetz-Sammlung (1785) 123 ff.; s. Böhmen.
Getreidehandel, Maßregelung desselb. (1783 ff.) 586 ff.;
Gewerbepolizei (1765) 23; s. Wien u. Zunftwesen.
Girobank, s. Staatsbank.
Giunta aulica, ital. Hofkanzlei (1793 ff.) 655 Anm.
Glatz, Grafschaft (1787) 484.
Gleispach, Graf (1789) 264, 265.
Goldschmidt, Samuel, Makler (1782) 580—584.
Görz, Erzbischof von (1782) 473; s. Edling.
— Erzbisthum von (1783) 473; (1787) 478.
— Philosophisches Facultätsstudium in (1780) 520.
Görz und Gradiska, gefürst. Grafschaft, Angehörigkeit ders. in kirchl. Beziehung (1783) 474.
— — — — — Geistliches Vermögen daselbst (1782) 425.
— — — — — Industrie daselbst (1785) 574.
— — — — — Obligationen der hiesigen Stände (1767) 81.
Göttingen, Universität zu, als Vorbild (1768) 50.
Göttweig, Benedictinerstift (1785) 406.
Goldegg, Ferdinand Maria von, Hofrath der obersten Justizstelle (1782) 133.
Gotteslästerung, Strafbarkeit der (1781) 308, 312; (1783) 314.
Grandmesnil, Buchhändler (1789) 535.
Graz, Arbeitshaus zu (1784) 327.
— Bisthum zu (1783) 473.
— Domcapitel zu (1782) 400.
— Justifizirung zu (1786) 329.
— Universität zu (1780) 520.
Greiner, Franz von, Hofrath (1781) 372, 455.
Grohmann, Joh. Jos. von, Staats- und Conferenzrath (1801) 651; (1807) 661; (1809) 663; (1807—1810) 671 Anm.
Groß, Staatsraths-Official (1830) 667 Anm.
Großing, Jos. v., Schriftsteller (1789) 204.
Großjährigkeit, Beginn ders. (1787) 292.
Gruber, Franz Xaver, Hofkammerrath (1780) 564.
Grundsteuer-Regulirung (1783) 599 ff.; (1786) 608, 612 ff.; (1787) 170; (1788) 141—144, 163.
Gschwind'sche Bibliothek in Wien (1786) 540 Anm.

Gültensteuer (1781) 280.
Gummer, Gebrüder aus Bozen (1782) 566.
— Franz von (1790) 174.
Gurk, Bischof von (1781) 451; (1782) 351.
— Bisthum (1783) 473; s. Innerösterreich (Regulirung der Diöcesen.)
Gymnasien (1774) 65; (1781 ff.) 520—522, 552—527, 529; (1787) 219; (1788) 492.

Haan, Matthias Wilh. Edl. v., Hofrath (1781) 234; (1782) 447; (1783) 248.
— Leopold v., Hofrath (1785) 501.
Hadik, Graf Andreas, Hofkriegsraths-Präsident (1787) 192.
Haller, Graf, Gutsherr zu Gaborjeny in Siebenbürgen (1782) 159.
Handel der Monarchie mit dem Auslande (1787) 557 Anm.
Handelsbücher (1781) 228; (1788) 383.
Handelsgerichte (1769) 93.
Handelsgesellschaft in Wien, Project dazu (1767) 82 ff.
— für den Orient, Project dazu (1782) 583, 584.
Handels-Politik (1765) 22, 23; (1771) 26; (1773) 33; (1782) 547, 549, 580, 583; (1784) 582; (1785) 574; (1789) 430; s. Freihandel, Mercantilismus u. Prohibitivsystem.
Handels-Recht (1769) 93; (1772) 43.
Handels-Schulen (1765) 23.
Hand- (Hans-) Grafenamt in Wien, Gerichtsbarkeit desselben (1781) 238.
Hardegg, Graf Ignaz, Hofkriegsraths-Präsident (1835) 679.
Hartig, Graf Franz, Staatsminister (1840) 687; (1841) 689, 690; (1848) 692.
Harting, Franz von, Generalmajor (1834) 677; (1843) 691.
Haschka, Lorenz Leopold, österr. Schriftsteller (1781) 299.
Hatzfeld, Graf Carl Friedr. Ant., Staatsminister, 104, 105, 518, 647, 654; (1767) 85; (1768) 86 ff.; (1769) 87 ff.; (1770) 77, 89; (1771) 26; (1772) 43, 62; (1773) 32, 35, 56, 64; (1774) 41, 74, 75; (1775) 45, 46, 76; (1776) 78; (1778) 542; (1780) 130, 225; (1781) 110, 111, 114, 115, 125, 149—151, 165, 175, 230, 231, 233, 236, 239, 240, 280, 310, 336—338, 240, 242, 243, 245, 355, 372—375, 377, 397, 458, 460 Anm., 504, 505, 510, 511, 519, 521, 522, 554, 556, 565, 572; (1782) 101, 116, 118, 120, 121, 123, 126, 134, 136, 145, 160, 177, 242, 244, 246, 255, 295, 299, 303, 307, 324, 325, 346, 349, 350, 353, 354, 358, 365, 368, 390, 392, 399, 400, 401, 403, 410, 417, 444, 447, 449, 459, 462 Anm., 497, 508, 509, 516, 523, 544, 545, 566—568; (1783) 127, 251, 253, 254, 315, 328, 333, 359, 361, 406, 408, 470, 499, 517, 525, 546, 548, 549, 599, 602—604; (1784) 100, 152, 179, 249, 326, 327, 364, 475, 476, 552, 573, 582—584, 587, 592; (1785) 128, 154—157, 257, 260, 278, 316, 366, 369, 393 Anm., 404, 407, 422, 424, 430, 439, 528, 529, 553, 575, 609, 611; (1786) 131, 132, 152, 185, 186, 195, 243, 244, 256, 268, 271, 296, 319, 320, 362, 380 Anm., 384 Anm., 391, 440, 514, 533, 537,

539, 578, 588, 589; (1787) 161, 162, 170, 189, 191, 192, 196, 276, 282—285, 289, 291, 292, 297, 304, 322, 331, 363, 393, 411, 412, 480, 502, 503, 515, 530, 538, 559, 560, 577, 616, 621—624; (1788) 100, 103, 163, 164, 172, 262, 274, 371, 381, 388, 413 Anm., 426, 428, 429, 434, 438, 441, 443, 482—484, 490, 535, 557, 564, 590, 625; (1789) 100, 173, 202, 206, 208—212, 220, 263, 264, 273, 369, 386, 387, 409, 431, 433, 506, 531, 541, 561—563, 626—628; (1790) 201, 224, 267, 268, 436, 495, 594, 629, 630; (1791) 631, 633—635; (1792) 636—638, 642, 643; (1793) 646.

Hauer, Joseph Ritt. v., Staatsrath (1814) 665, 666, 668; (1821) 674; (wurde am 15. Novbr. 1831 Vicepräsident der allgem. Hofkammer).

Haugwitz, Graf Friedrich Wilhelm, Staatsminister, 69, 97, 98; (1760) 12—14; (1765) 19, 21, 48.

Hay, Leop. von, Bischof von Königgrätz (1781) 451; (1782) 241, 244, 347, 352.

Hebammen-Schulen (1781) 522.

Heinke, Franz Joseph Edl. v., Hofrath (1781) 395, 396 Anm., 454, 455; (1782) 447, 496, 497; (1787) 478; (1788) 484; (1792) 642.

Heister, Graf Joh. Gottfried, Landesgouverneur in Tirol (1780) 564; (1781) 565; (1782) 567, 568; (1786) 139.

Hell, Maximilian, Astronom (1774 ff.) 65—67.

Hennet, Fhr. v., böhm. Gubernialrath (1781) 375.

Herberstein, Graf Carl, Laibacher Bischof (1782) 467, 478; (1783) 470.

Herzogenburg, Augustiner-Chorherrenstift (1787) 440 Anm.

Heß, Albert von, Hofrath (1831) 676.

Hietzinger, Carl Fhr. v., Staatsrath (1832) 677; (1848) 692.

Hingenau, Bernhard Fhr. v., Staatsrath (1813) 665 Anm.

Hochverrath, Strafbarkeit desf. (1785) 316.

Hönig, Israel, Bankal-Director (1789) 386, 387.

Hofcommission, Geistliche (1770) 53; (1782) 176, 445, 448, 449; (1783) 147 Anm., 253; (1786) 243; (1787) 362.

Hofer, Staatsraths-Kanzlist (1783) 103 Anm.

Hofkammer, allgemeine (1760) 7; (1762) 16; (1765) 17; (1768) 24; (1771) 26; (1782) 543.

— ungarische (1760) 8; (1784) 552.

Hofkanzlei *), böhm.-österr. (1749) 8; (1762) 16; (1765) 17; (1768) 24; (1771) 26; (1773) 31; (1781) 112, 114, 337 ff.; (1782) 117, 120, 126, 140, 145, 241, 348; (1783) 247, 251, 361; (1784) 141, 552.

— dalmatinisch-albanesische (1803) 655 Anm.

*) Unter diesem Schlagworte sind vornehmlich die organisatorischen Bestimmungen, welche die Hofkanzleien betreffen oder von ihnen angeregt wurden, zusammengefaßt. Das Schlagwort selbst kommt, sowohl was die böhm.-ung. als was die ung.-siebenb. Hofkanzlei anbelangt, ungleich öfter vor. Dasselbe gilt auch von den nächstfolgenden beiden und von allen ähnlichen Schlagwörtern.

Hofkanzlei, galizisch-lodomerische (1772) 114 Anm.
— illyrische (1760) 8; (1791) 637 Anm.
— italienische (1793) 655 Anm.
— siebenbürgische (1760) 8; (1781) 355, 373; (1782) 117; (1791) 637 Anm.
— ungarische (1760) 8; (1781) 112, 175, 335, 354, 378.
— ungar.-siebenb. (1781) 114; (1782) 117, 178, 359; (1783) 143, 145, 359; (1784) 360, 553; (1786) 195; (1787) 187, 362 ff.; (1788) 194.
Hofkriegsrath (1760) 7; (1762) 16; (1765) 17; (1781) 237; (1787) 623; (1789) 627; (1791) 630; (1792) 640; (1796) 646.
Hofrechenkammer (1760) 14; (1762) 17; (1782) 117; (1788) 142; (1791) 646; (1792) 641; s. Staatsrechnungswesen.
Horja, Anführer aufständischer Walachen in Siebenbürgen (1784) 218; (1787) 193; (1789) 220.
Horten, Referent der Gesetzcompilations-Hofcommission, 289 Anm.; (1785) 305.
Hoßu, Stephan, protest. Seelsorger in Böhmen (1784) 357.
Hoyer v., böhmischer Gubernialrath (1774) 71, 73, 74.
Hoyos, Graf, Wegamts-Director im Lande u. d. Enns (1783) 138.
— — Candidat für eine Kreishauptmannsstelle (1789) 166.
Hrzan, Graf, Cardinal u. österr. Gesandter in Rom (1771) 52; (1783) 471 Anm.; (1785) 477.
Hudelist, Joseph von, Staatsrath (1814—1828) 667 Anm.
Hurerei, Strafbarkeit derf. (1781) 309; (1783) 314; (1786) 319, 320.

Jansenisten, Sekte der (1781) 457.
Jenny, Aebly u. Comp., Mousselinfabrik zu Schwanenstadt (1789) 572.
Jesuiten (1765) 48; (1773) 56 ff., 64, 177; (1774) 65; (1775) 70; (1778) 67; (1782) 443.
— Vermögen derf. (1777) 67; (1781) 521; (1782) 444; s. Böhmen.
Illesházy, Graf, widersetzt sich der Steuerregulirung in Ungarn (1787) 189.
Illovßky, Pinkas, jüdischer Landwirth in Ungarn (1786) 384 Anm.
Industrie, 541, 580; (1781) 572; (1783) 549, 600; (1785) 574; (1786) 569; (1789) 430; s. diese Rubrik bei den einzelnen Ländern.
— Subventionirung derf. aus Staatsmitteln (1781 ff.) 572 ff.
Ingenhouß, Professor der Chemie (1775) 67.
Inner-Oesterreich, Industrie in (1785) 574.
— Judenschaft in (1781) 377.
— Priestermangel in (1788) 491.
— Regulirung der Diöcesen in (1782) 466, 473 Anm.; (1785) 476.
— katholische Seelsorgsgeistlichkeit in (1789—1793) 491 Anm.
— Veränderungen im Beamtenstatus von (1786) 139.
— Widerstand gegen die Steuerregulirung in (1789) 172.
Innichen, Collegiatcapitel zu (1784) 424.
Innsbruck, Professoren an der Universität zu (1786) 503.
Inzaghi, Graf Franz, Bischof von Triest (1785) 485 Anm.; (1788) 486.

Joſeph II. als Kronprinz (1760) 13; (1761—1763) 21.
— als Mitregent (1765) 20; (1768—1773) 27; (1769) 95; (1772) 27; (1773) 28, 37; (1775) 45.
— als Alleinherrſcher (1780 ff.) 99—628, 693, 694.
— Selbſtverläugnung desſ., 217 ff., 594.
— Sparſinn desſ., 597.
— Rigorismus desſ. in religiöſen Dingen, 265.
— Urtheil desſ. über Dichter, 299.
Iſtrien, Kompolizei in (1784) 586.
Italien, Verwaltung der hiezu gerechneten Provinzen (1802) 655; ſiehe Lombardie.
Italieniſche Angelegenheiten, Referent dafür beim Staatsrathe (1802) 654.
Italieniſches Departement der Staatskanzlei in Wien, ſ. Lombardie.
Juden (1781) 371, 374, 376; (1782) 324; (1783) 169; (1785) 258; (1786) 260; (1789) 387; ſ. Böhmen.
— Ehen derſ. (1785) 259.
— Halten chriſtlicher Dienſtboten durch dieſe (1782) 126.
— Gemeinden derſ. (1788) 383.
— Leibmauth derſ. (1782) 372.
— Militärpflichtigkeit derſ. (1789) 388.
— Religionsbücher derſ. (1789) 393.
— Steuern derſ. (1781—1783) 595; (1784—1786) 605; (1787) 614; (1787, 1788) 610; ſ. Toleranzſteuer.
— Zwangsanlehen bei denſelben in Prag (1761) 15.
— Zwangstaufen an (1782—1789) 389—392; (1786) 322.
Jüſtel, Joſ. Alois von, Staatsrath (1829, 1831) 676; (1840) 687; (1841) 690; (1848) 692.
Jurisdictions-Norm (1781) 235; (1783) 313.
Juſtizgeſetze (1781) 124; (1784) 127; ſ. Civil- und Strafrechts-Geſetzgebung, Gerichtsordnung.
Juſtizpflege (1760) 7, 10, 13, 14; (1773) 35; (ſ. unter Maria Thereſia) 42 ff.
Juſtizſtelle, oberſte (1749) 123 Anm.; (1761) 16; (1765) 17; (1781) 234; (1782) 306, 312 Anm.; (1786) 329; (1789) 165; (1792) 640; (1814) 666, 668.
Izdenczy, Joſeph von, Staatsrath 108, 160; (1785) 104, 181, 182, 260, 369, 404, 408, 409, 529, 568; (1786) 132, 152, 184—186, 243, 254, 271, 296, 319, 362, 391, 487, 489, 514, 533, 537, 539, 558, 569—571, 578, 589; (1787) 161, 162, 169, 170, 187, 188, 191, 195, 196, 276, 282, 284, 285, 289, 290, 304, 322, 363, 385, 393, 480, 490, 502, 503, 530, 615; (1788) 153, 163, 164, 190, 194, 197, 199, 201, 219, 371, 381, 388, 413 Anm., 426, 428, 429, 434, 438, 440, 443, 479, 483, 493, 535, 540, 556; (1789) 146, 173, 202, 203, 205—208, 210—214, 214, 220, 273, 274, 386, 387, 394, 431, 506, 531, 561, 586, 618; (1790) 209, 267, 433, 436, 495, 593; (1791) 631; (1792) 636, 637, 639; (1801) 651; (1807) 661.

Kärnten, Diöceſen-Regulirung in (1782) 473 Anm.
— Geiſtliches Vermögen in (1782) 425 Anm.
— Koſten der Staatsverwaltung in (1765) 18 Anm.
— Lage der Herrſchaftsbeſitzer in (1788) 164.
— Proteſtanten in (1780) 335; (1782) 351.
— Seelſorgeſtationen in (1786) 486.
— Steuerregulirung in (1789) 172.
Kallay, Franz, Grundbeſitzer in Ungarn (1786) 390.
Kalender als Behelfe zur Publication von Geſetzen (1781) 124.
— julianiſcher (1787) 219.
— -Monopol als Einnahmequelle für eine Akademie der Wiſſenſchaften (1774) 66; (1775) 67.
Kapuziner-Mönche (1787) 445.
— -Nonnen (1781) 396.
Karmeliter, ſ. Carmeliter.
Karolyi, Graf, Feldzeugmeiſter (1788) 207 Anm.
Karthäuſer-Mönche, ſ. Marbach, Seitz.
Karwinsky, Secretär des Wiener Conſiſtoriums A. C., (1782) 256.
Kaspar, Haupt einer Sekte in Böhmen (1782) 347.
Kaſchnitz, Anton Bal. Fhr. von, Adminiſtrator der mähriſchen Staatsgüter (1786) 187.
Kataſter für die Grundſteuer (1783) 551.
Katharina II., ruſſiſche Kaiſerin (1772) 43.
Kaunitz, Fürſt Wenzel Anton, Staatskanzler, 105, 222 Anm.; (1753) 7; (1760) 9, 11—13; (1761) 14; (1762) 19, 20; (1763) 18; (1765) 20, 21, 48, 86, 209; (1767) 71, 85; (1768) 23; (1769) 42; (1770) 54, 55; (1772) 43; (1773) 29, 32, 36—38, 64; (1774) 38—41, 72, 73; (1775) 77; (1780) 94; (1781) 100, 110, 115, 125, 149, 165, 231, 233, 236, 237, 239, 280, 310, 329 Anm., 336—338, 340, 341, 343, 350 Anm., 355, 366, 375, 377, 395, 396 Anm., 398, 402, 450—453, 456, 458, 510, 511, 522, 523, 554; (1782) 117, 120, 145, 146, 177, 241, 244—246, 256, 296, 305, 307, 325, 345, 349, 352, 353, 365, 368, 379, 399, 404, 415, 418, 461 Anm., 462 Anm., 463, 464, 466—468, 497, 508, 509, 516, 524, 545, 567, 580, 581; (1783) 251, 253, 315, 406, 444, 470—473, 499, 505, 517, 525, 549, 550, 603; (1784) 102, 180, 249, 364, 475, 476, 531, 552, 582—584; (1785) 257, 278, 279, 316, 477 Anm., 478, 575, 577; (1786) 243, 244, 260, 302; (1787) 161, 170, 192, 276, 277, 282, 283, 285, 289, 291, 292, 303, 479—481, 484, 617; (1788) 262, 439, 482, 490, 494, 530, 535, 625; (1789) 207, 211, 483; (1790) 221, 224; (1791) 543, 632, 633; (1792) 636.
Keeß, Franz Georg Ritt. v., Hofrath der oberſten Juſtizſtelle (1780) 226; (1781) 229, 234 Anm., 308; (1782) 293, 313; (1784) 127; (1785) 182, 278; (1786) 267, 269, 271; (1788) 274; (1791) 635.
Keller, von, (Joſeph von Koller?) Hofrath (1789) 203.

Kellner von Köllenstein, Friedrich, Oberstlieutenant und staatsr. Referent (1846) 691; (1848) 692.
Kemény, Fhr. v., siebenbürgischer Patriot (1786) 193.
Kerens, Heinr. Joh. von, Bischof von St. Pölten (1786) 487, 488; (1788) 261.
Ketzerei, (1767) 42.
— Fahndung darnach (Ketzerriechereien) (1780) 335.
Khevenhiller, Graf Franz Anton, Gouverneur von Inner-Oesterreich (1789) 172.
Kienmayer, Mathias Fhr. v., Kanzleidirector des Obersthofmeisteramtes (1780) 226.
Kinauer, Pfarrer (1781) 509 Anm.
Kindesmörderinnen, Strafbarkeit der (1781) 313.
Kinsky, Graf, Schritte desf. wegen Ehetrennung (1789 ff.) 266 ff.
— Graf Joseph (Philipp Joseph, oberster Kanzler des Königr. Böhmen ?) 576.
Kirchenbußen (1766) 42; (1779) 57.
Kirchendiebstähle, Strafbarkeit der (1781) 313.
Kirchengesetze, Berufung darauf durch Bischof Hay (1782) 241.
Kirchenschätze (1782 ff.) 409 ff.; (1788) 442.
Kirchenschmuck, Beanständung desselben durch die Staatsgewalt (1781 ff.) 510; (1784) 512.
Kirchen, Simultan-, in Ungarn (1787) 362.
Kiß, von, ungar. Statthaltereirath und Conferenz-Secretär (1836) 691.
Kleyle, Joach. Ritter v., Hofrath 657.
Klöster, Aufhebung der, 394; (1771) 52; (1782) 123, 416; (1784—1789) 100; (1785) 424; (1787) 436; (1788) 493, (bis 1792) 434 Anm.; s. Mendicanten, Nonnen.
— -Bibliotheken 415; (1784) 538.
— Hausstudium in denf. (1774) 66; (1783) 498.
— Kerker in denf. (1770) 56.
— Leibrentenverträge mit denf. (1779) 57.
— Schätze derf., s. Kirchenschätze.
— Schulen derf. (1782) 495, 496.
— Verband derf. unter sich (1775) 450.
Knabenschändung, Strafbarkeit der (1781) 312.
Knecht, Carl, Kanzleidirector beim Staatsrathe (1789) 636; (1813) 671 Anm.
Knoch, Titular-Hofrath in der Staatsraths-Kanzlei (1783) 103 Anm.
Knorr, Jos. Fhr. v., Staatsrath (1831—1835) 676.
Koch, Ignaz Fhr. v., geh. Cabinets-Secretär unter Maria Theresia, 98.
Köfiller'sche Tuchfabrik in Brünn (1789) 563.
König von Kronberg, Anton, geh. Cabinets-Secretär und später Staatsrath-Referendär (1760) 11, 12; (1762) 19; (1765) 21; (1767) 85; (1768) 25; (1771) 26.
Komödien, Stempelpflichtigkeit derf. (1789) 536.
Kollar, Adam Franz von, Director der kais. Hofbibliothek in Wien (1774) 65.
Koller, Joseph von, Hofrath und Director der Staatsrathskanzlei (1773) 28, (bis 1785) 103 Anm.
— von, ungar. Hofrath (1788) 434.

Kolowrat, Graf Leopold (Johann), als Hofkammer-Präsident (1774) 74; (1775) 93; (1781) 553, 555, 564; (1782) 119; — als oberster b.-ö. Hofkanzler (1782) 117, 120, 566, 581, 598; (1783) 549, 551; (1786) 489, 569, 613; (1787) 169, 190, 276, 502 Anm., 614, 624 Anm.; (1788) 144, 163, 164, 483; (1789) 386, 506, 531, 590, 627; (vor 1791) 632; (1792) 434 Anm., 637 Anm.; — als dirigirender Staatsminister (1796) 646, 649; (1798) 650; (1801) 651; (1802) 653, 654; (1803) 658; (1807) 660; (1808) 661.
— Graf Franz Anton, dirigirender Staatsminister (1826) 674; (1826 ff.) 670; (1827—1830) 677; (1829) 675; (1830) 672, 676; (1835) 679; (1836) 680, 681, 683, 684; (1840) 685—687.
— Graf Philipp, Kreishauptmann in Böhmen (1782) 133, 135.
Kontumaz-Vorschriften (1786) 319.
Koronya, Tinka, walachischer Räuber im Torontaler Comitate (1783) 332, 333.
Krain, Diöcesen-Regulirung in (1782) 474.
— Franziskanermönche in (1782) 449; s. Parabeiser.
— Geistliches Vermögen (1782) 425 Anm.
— Kosten der Staatsverwaltung in (1765) 18 Anm.
— Steuerregulirung in (1789) 172.
Krakau, Erweiterung des Generalvicariats (1782) 466.
— Ausscheidung der Tarnower Diöcese aus dem Bisthumssprengel, s. Tarnow.
Kraus, Philipp Ritt. v., Hofrath (1830) 687; (1847) 691.
Kreisämter (1768) 24; (1770) 69; (1773) 29; (1781) 166.
Kreishauptleute (1781) 109, 110; (1782) 116.
Kremsmünster, Benedictinerstift (1787) 440 Anm.; (1788) 441, 442.
— Conversionshaus zu (vor 1789) 415, 416.
— Gymnasium zu (1783) 492 Anm.
— Philosophische Facultät zu (1780) 520.
Kresel, Franz Carl Fhr. v., Staatsrath 106, (1770) 53, 75; (1771) 26, 64; (1772) 64; (vor 1778) 27; (1773) 34, 56, 57, 64; (1774) 41, 66, 73; (1775) 44, 45, 76; (1776) 78; (1780) 130, 225, 335; (1781) 114, 115, 124, 125, 230, 231, 233, 236, 237, 239, 280, 307, 309, 310, 313, 336, 340, 342, 343, 345, 354, 355, 372—374, 377, 395—397, 451, 452, 454, 456—458, 460 Anm., 508, 519, 522, 542, 554, 556, 565; (1782) 103, 116, 120, 134, 135, 176, 248, 295, 303, 344, 348, 353, 368, 390, 392, 400, 403, 414, 417, 448 Anm., 462 Anm., 465, 467, 509, 516, 543, 544, 555, 566, 581; (1783) 357, 424 Anm., 498—500; (1787) 436; (1789) 431, 432, 507, 618, 636.
Kriegsbuchhaltung (1765) 17.
Kriegscommissariat (1765) 17.
Kriegsministerium (1802) 656; (1810, 1814) 667 Anm.
Kriegssteuer (1789) 627; (1790) 436.
Kriegswesen (circa 1765) 22; (1767) 80; (1774—1801) 41; (1803 ff.) 657; (1814) 666; s. Militär-Etat.

Krill, Wenzel, Stifter einer Sekte in Böhmen (1785) 369.
Krisch, von, Hofrath (1781) 395.
Krohny, Hofconcipist (1757—1781) 125; (1782) 126; (1783) 127.
Kropatschek Joseph, Kanzlist (1783) 127; (1786) 129.
Krticzka, Joh. Ritter v., Hofrath u. staatsr. Referent (1837) 686; (1842) 692.
Künigl, Graf Leop. Franz, Vice-Gouverneur in Tirol (1786) 139.
Kunstwerke, Geringschätzung der (1782) 414, 415.
Kupferscheidemünze (1762) 16.
Kuppelei, Strafbarkeit der (1783) 314; (1786) 319.
Kutschera, Anton Fhr. v., Hofrath u. staatsr. Referent (1827—1832) 677.
— Staatsrath-Registrant (vor 1830) 677.
Kußenics, Thaddäus von, Hofrath u. staatsr. Referent (1834) 677; (1848) 692.
Kübeck, Carl Friedrich Fhr. v., Staatsrath u. später Hofkammer-Präsident (1814) 668; (1821) 674, 675; (1839) 686; (1840) 685; (1847) 686 Anm.

Lacy (Lascy), Graf Franz Moriz, Feldmarschall (1774) 41.
Laibach, Bischof von (1781) 451; s. Herberstein.
— Errichtung eines Erzbisthums daselbst (1784) 180; (1787) 478.
— Professoren zu, (1785) 503.
St. Lambrecht, Benedictinerstift (1785) 407.
Landessprache in den Gymnasien (1781) 522.
Landesverrath, Strafbarkeit dess. (1781) 308.
Landesverweisung (1766) 42; (1781) 311; (1782) 324, 392; (1783) 325; (1784) 326 ff.; (1785) 316; (1786) 320; (1787) 327; s. Ausweisung.
Landwirthschaft, s. Ackerbau.
Lavant, Bisthum von (1782) 473.
Law, John, schottischer Finanzmann 81.
Lazanzky, Graf Procop (der Aeltere), Präsident der obersten Rechnungscontrole (1794) 646.
Lebzeltern-Collenbach, Franz Fhr. v., Staatsrath (1846) 667 Anm.
Lectionshonorare an Universitäten, s. Collegiengelder.
Lederer, Carl Fhr. v., Staatsrath (1813) 665; (1814) 668, 670; (1829) 675; (1837) 686; (1847) 686 Anm.
Lehranstalt, philosophische, s. Lyceen.
Lehrer, s. Schullehrer, Mittelschulen.
Lehrerinnen-Bildungsanstalt (1786) 536; (1787) 404.
Leibesfrucht, Strafbarkeit ihrer Abtreibung (1781) 313.
Leibnitz, Gottfr. Wilhelm Fhr. von, Plan dess. zu einer Akademie der Wissenschaften in Wien 66.
Leitmeritz, Bischof von (1781) 451.
Lemberg, Judenhäuser und Judenquartiere zu (1786) 380 Anm.
— Universität zu (1781) 519.
Leon, von, Staats-Controlor (1787) 559; (1791) 635; (1792) 638.
Leopold II. als Erzherzog 107; (1772) 27; (1790) 221; — als Herrscher 629 ff.

Lernfreiheit an Univerſitäten (1789) 530 ff.
Levante, Projecte zum Handel nach der (1761) 81; (1782) 583; (1784) 585.
Lichtenberg, Graf Joh. Nep., Staatsrath (1824) 674.
Licitations-Ordnung (1786) 240.
Lichtenſtern, Joh. Max. Fhr. v., Statiſtiker (1819) 673 Anm.
Ligthowler, Thomas, Knopf-Fabrikant (1784) 573.
Lilienau, Joh. Limbeck von, Hofrath (1820) 674; (1831) 676.
Lilienfeld, Ciſterzienſerſtift (1786) 440.
Linnenweberei, Begünſtigung der (1785, 1787) 579; (1785) 574.
Linz, Bisthum (1783) 470, 472.
— Wollzeugfabrik zu (1782) 545; (1788) 626.
Liſchke, Tuchfabrikant zu Jaroslaw in Galizien (1787) 578.
Liturgie, katholiſche (1781 ff.) 510 ff.
— proteſtantiſche (1782) 365 ff.; (1783) 257.
Lobkowitz, Fürſt Ferdinand, bekämpft den Unglauben (1781) 504 Anm.
Löhr, Joh. Friedrich Fhr. v., Staatsrath 106; (1771) 26; (1773) 34; (1775) 45, 46; (1778) 542; (1780) 130, 225; (1781) 114, 124, 125, 160, 165, 175, 230, 233, 234, 236, 237, 239, 280, 309, 336, 337, 340, 355, 372—374, 377, 395, 397, 451, 452, 460 Anm., 504, 519—522, 553, 554, 556, 565, 591; (1782) 103, 116, 126, 128, 145, 295, 302, 306, 307, 344, 345, 349, 356, 400, 403, 459, 516, 544, 566, 581, 636.
Lombardie, Behandlung derſ. als Zollausſchluß (1789) 569.
— Giunta economale in der (1767—1782) 445, 446.
— Kloſteraufhebung in der (vor 1781) 394.
— Oberſte Verwaltung der (1760) 7; (1773) 36; (1781) 394; (1792) 640.
— Regio economato in der (circa 1580—1782) 445, 446.
— Reorganiſirung des Gerichtsweſens in der (1785) 108.
— Sonderſtellung des Finanzweſens der (1781—1783) 595 Anm.
— Streit mit dem Papſte wegen Ernennung der Biſchöfe ꝛc. in der (1782) 461.
— Toleranz-Vorſchriften für die (1781) 339.
— Ueberwälzung von Staatsſchulden auf die (1761) 79.
— Verfahren gegen die Mönche in der 448.
Lothringen, ſ. Carl von L.
Lotto (1781—1783) 595; (1783) 599, 603; (1784—1786) 606; (1786) 613; (1787) 616; (1787, 1788) 619.
de Luca, Ignaz, Profeſſor der Statiſtik (1772) 62.
Ludwig, Erzherzog (1836) 680, 681, 683.
Luzac, Thereſe, Inſtitutsvorſteherin (1786) 536; (1789) 537.
Lyceen (1782) 497; (1783) 525—557; (1784) 538; (1786) 488; ſ. St. Pölten.

Mädchenpenſionat in Wien (1786) 536.
Mähren, Koſten der Staatsbehörden in (1765) 17 Anm.
— geiſtliches Vermögen in (1782) 425.
— Incolat, ſtändiſches in (1788) 279.

Mähren, Industrie in (1785) 574; s. Brünn (Tuchfabriken in).
— Juden in (1787, 1789) 376.
— Mißverhalten des Landeshauptmannes in (1782) 133, 134.
— Priestermangel in (1787) 489.
— Protestanten in (1781) 339; (1782) 353; (1783) 328.
— Sektirer in (1786) 369.
— Stände in (1775) 70; (1781) 168.
Mailand, s. Lombardie.
Mailáth, Graf Anton, ungarischer Hofkanzler (1841) 690.
— Georg von, Staatsrath 670, 687; (1831) 676; (1839) 686.
— Graf Joseph, Staatsminister (1802) 654; (1803) 655 Anm.; (1807) 660; (1809) 661.
— Joseph von, kgl. Commissär für den Pester District (1786) 186.
Majestätsbeleidigung, Strafbarkeit der (1781) 308, 312; (1783) 315.
Malonyay, Emmerich, Unruhestifter in Ungarn (1786) 188 Anm.
Mannsfeld, Fürst, Inhaber der Herrschaft Dobřiz in Böhmen (um 1770) 69.
Mappirung der Staatsgüter (1789) 148.
Marbach, Karthause (1781) 394—396.
Margelik, Johann Wenzel Fhr. v., Hofrath (1781) 124; (1786) 139, 171, 319; (1788) 379, 381 Anm.
Maria Carolina, Tochter der Kaiserin Maria Theresia 108.
Maria Theresia, Kaiserin (1760—1780) 7—98, 693; (1775) 450; (1779) 225 Anm., 542.
Maria-Zell, Verbot der Procession nach (1783) 511.
— — Klein-, Benedictinerstift (1785?) 406.
Mark, Joseph Fhr. v., Hofrath der obersten Justizstelle (1770) 52.
Marktpolizei (1781) 591; (1790) 593.
Marmontel, Streit über die Zulassung einer Uebersetzung des „Belisar" von (1767) 50.
Marterkammern, (Dunkelarreste) als Strafmittel (1781) 308.
Martern als Strafverschärfung bei Hinrichtungen (1781) 310; (1786) 328 ff.
Martini, Carl Anton Fhr. v., Staatsrath 107; (1770) 63, 64; (1781?) 505, 511, 564; (1782—1788) 104, 169; (1782) 118, 120, 126, 135, 159, 176, 177, 244, 245, 299, 306—308, 324, 346, 347, 350, 351, 353, 365, 379, 390, 392, 399, 401, 496, 508, 509, 524, 545, 546, 566, 567, 572; (1783) 127, 218, 246, 248, 251, 252, 314, 315, 325, 333, 347 Anm., 361, 367, 402, 403, 406, 470, 492, 498, 499, 517, 525, 548, 600, 603; (1784) 250, 327, 357, 359, 360, 364, 475, 476, 504, 527, 531, 532, 573, 582, 584, 587, 592; (1785) 128, 154—157, 179, 219, 257, 258, 278, 316, 317, 363, 393 Anm., 477, 528, 568, 574, 609; (1786) 152, 382 Anm., 539; (1787) 162, 170, 188, 189, 277, 331, 411, 438, 479, 502, 515, 530, 589, 615; (1788) 153, 273, 371, 426, 428, 490, 636; (1790) 642.
Mauthwesen, s. Viehzoll, Wegmauth, Zollwesen.
Mayer, Apollonia, irrthümlich eingeg. Ehe ders. (1782) 254—256.
Mayern, Friedrich von, Hofrath (1787) 162, 281.

Mayern, Kreishauptmann in Leitmeritz (1785) 166.
Mayrhofer, Staatsraths-Concipist (1789, 1790) 636 Anm.
Meineid, s. Eide.
Melk, Benedictinerstift (1785?) 406; (1786) 440.
— Gymnasium zu (1786) 488, 489.
Mendicanten-Klöster (1785) 408, 425.
Mennoniten, s. Galizien.
Mercantilismus (1775) 93; (1782) 555; (1783) 550, 551; (1786) 571; (1789) 561.
Mercantil-Tabellen (1779) 555 ff.; (1787) 557 Anm.
Mergenthal, von, Staats-Controlor (1791) 635; (1792) 638.
Metternich, Fürst Clemens, Staatskanzler (1814) 666, 667, 669; (1821) 672, 674; (1836) 680, 681, 683, 684; (1840) 685, 686.
Migazzi, Graf Christoph Anton, Erzbischof von Wien (1767) 61; (1781) 397, 451, 454, 457, 458, 504; (1782) 448, 508; (1783) 246, 247, 251; (1784) 249; (1787) 502 Anm.; (1789) 505.
Miké, Graf, siebenbürgischer Patriot (1787) 192.
Mikos, Michael von, Rath der ungar. Hofkanzlei (1790) 216.
— Ladislaus Fhr. v., Staatsrath (1814) 668; (1824) 674; (1834) 677.
Militär-Etat (1748) 13; (1763) 87; (1764) 631; (1767) 80; (1768, 1769) 87; (1777) 90; (1778) 91; (1781—1783) 596, 597; (1783) 604; (1784—1786) 607; (1786) 623; (1787) 622, 631; (1787, 1788) 621; (1787—1790) 630; (1788) 623, 625, 626; (1789) 627; (1791) 630—636; (1840) 685 Anm., 686.
Militär-Grenze (1783) 146; (1789) 205, 579, 580.
— — Staatseinkommen aus der (1781—1783) 595; (1784—1786) 605; (1787, 1788) 619.
Militär-Justiz (1775) 47; (1781) 237.
— -Reform (circa 1765) 22, s. Kriegswesen.
Minister-Conferenzen (1760) 9; (1790) 224; (1814) 667, 669; (1814—1821) 672.
Mittelschulen, Prüfungsvorgang an denss. (1784) 530 ff.
— Seminar für Lehrer an (1770) 63.
Mohr, Friedrich Fhr. v., General, staatsräthl. Sections-Chef (1831) 677; (1836) 680.
Moll, Joh. Carl Fhr. v., Oberst und General-Adjutant (1840) 686.
Mord, Strafbarkeit dess. (1781) 312; s. Kindesmörderinnen, Selbstmord.
Müller, Prälat des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Dorothea in Wien (1770) 63.
— von, Hofrath der obersten Justizstelle (1781) 128.
— Staatsraths-Kanzlist (1788) 636.
Münch-Bellinghausen, Cajetan Fhr. v., Staatsrath (1818) 674; (1821 ff.) 670; (1824) 674; (1831) 676.
Münsterfeld, Staatsraths-Kanzlist (1783) 103 Anm.
Münzwesen (1781) 112, 114.
Mundy, Wilh. Fhr. v., Tuchfabrikant in Brünn (1781) 572; (1789) 563.
Muratori, dessen Buch über die wahre Andacht der Christen (1773) 51.
Musik-Impost (1787) 614.

Nachdruck, s. Eigenthum literarisches.
Nádasdy, Graf Michael, Staatsminister (1830) 672, 677; (1836) 681, 684; (1841) 690; (1848) 692.
Nándory, Jos. von, Hofrath u. staatsr. Referent (1826) 677.
Napoleon I., Sturz dess. (1813—1814) 664.
Nemesis Theresiana, s. Strafrechts-Gesetzgebung.
Neth, Jacob von, Hofkriegssecretär (1810, 1814) 667 Anm.
Neuberg, Andreas von, Director des geheimen Cabinets (1807) 653 Anm.; (1814) 666.
Neuberg, Cisterzienserstift, Aufhebung dess. (1785) 407.
Neustift, Augustinerchorherrenstift in Tirol (1788) 441.
Niederlande, österreichische, Behandlung ders. als Zoll-Ausschluß (1789) 569.
— — Macht des Adels daselbst (1763) 18.
— — Oberste Verwaltung ders. (1760) 7; (1773) 36; (1792) 640.
— — Ordensconvente daselbst (1781) 451.
— — Reorganisirung des Gerichtswesens in dens. (1787) 108.
— — Sonderstellung des Finanzwesens in dens. (1781—1783) 595 Anm.
— — Staatseinkünfte daraus (1761) 15.
— — Toleranzvorschriften für dies. (1781) 339.
— — Uebertwälzung von Staatsschulden auf dies. (1761) 79.
Niemetz, Galanteriearbeiter in Prag (1781) 572.
Nitzky, Graf Christoph, Leiter der ungar. Statthalterei (1786) 185.
Nonnen, Reduction der (1770) 54; (1781) 396, 403; (1787) 407, 408; s. Carmeliternonnen, Chorfrauen, Clarisserinnen, Kapuzinernonnen, Salesianerinnen.
Noptsa, Alex. Fhr. v., siebenb. Kanzler (1841) 690.
Normalschulen, Anregung zur Errichtung solcher (1769) 62.
— Verbesserung ders. (1781 ff.) 520—526; s. Felbiger.
Notablen-Versammlung, Anregung einer solchen für Oesterreich (1787) 169.

Odonnell, Graf Joseph, Gubernialrath in Galizien 488.
Oeconomat, geistliches (1782) 176, 177, 447; s. geistl. Hofcommission.
Oedenburg, Aufhebung des Collegiatscapitels zu (1787) 436.
Oekonomisten, s. Physiokratisches System.
Oesterreich, Inner-, s. Innerösterreich.
— ob der Enns, geistliches Vermögen in (1782) 425 Anm.; (1784) 422.
— — Industrie in (1782) 545; (1785) 574; s. Jenny u. Linz.
— — Kosten der Staatsverwaltung in (1765) 18 Anm.
— — Lage der Herrschaftsbesitzer in (1788) 164.
— — Priestermangel (1786) 487.
— — Protestanten in (1782) 352, 358.
— unter der Enns, geistliches Vermögen in (1782) 425 Anm.
— — Gerichtsordnung in (1782) 235.

Oeſterreich unter der Enns, Gleichſtellung adeliger Staatsbeamten mit unadeligen in (1781) 165.
— unter der Enns, Holzmangel in (1789) 590; (1790) 594.
— — Induſtrie in (1782) 545; (1785) 574; ſiehe Aiguebelle, Bellemo, Ligthowler, Penzing, Schire, Wien (Fabriken).
— — Juden in (1782) 372; (1789) 387.
— — Juſtizverfaſſung in (1781) 237, 240.
— — Klöſter in (1785?) 406.
— — Koſten der Staatsverwaltung in (1765) 18 Anm.
— — Beſitzungen des Bisthums Paſſau in (1783) 469.
— — Landesſtelle (Regierung) in (1781) 238; (1783) 247.
— — Prieſtermangel in (1786) 487.
— — Seelſorgsſtationen in (1782) 486.
— — Stand und Einkünfte der kath. Geiſtlichkeit in (1783) 420.
— — Stand und Koſten der Volksſchulen in (1785) 528.
— — Stände-Reform in (1782) 117.
Officiere, Uniformirung der (1765) 23.
— Erziehungsinſtitut für Töchter der (1787) 405.
Olmütz, Generalſeminar zu (1785) 501.
Orden, deutſcher, Gerichtsbarkeit deſſ. (1781) 238.
— geiſtliche, Altersgrenze für den Eintritt in (1765) 22; (1770) 53.
— — Aufhebung ſolcher (vor und nach 1785) 405.
— — Beſchränkung derſ. (1775—1779) 57; (1781) 457.
— — Exemtion derſ. von der biſchöflichen Gewalt (1771) 52; (1775, 1781) 450 ff.
— — Heranbildung ihrer Novizen (1770) 54; (1774) 66; (1782) 497.
— — Strafrecht ihrer Oberen (1770) 56.
— — Verkehr mit ihren Generalen (1775, 1781) 450 ff.; (1782) 459, 460.
— Malteſer-, Gerichtsbarkeit deſſ. (1781) 238.
Ordensgeiſtliche, Dispens derſ. von ihren Gelübden (1782) 466.
— Erbsunfähigkeit derſ. (1787) 282, 283.
— Ungiltigkeit ihrer Zeugenſchaft (1771) 56.
— Entfernung derſelben vom öffentl. Unterrichte (1770) 63, 64.
Organiſation der Staatsbehörden, ſ. Staatsbehörden.
Orthmann, Staatsraths-Kanzliſt (1783) 103 Anm.
Oſſolinski, Graf Joſ. Maxim., polniſcher Patriot (1789) 164.
Ottenfels-Gſchwind, Franz Xav. Fhr. v. (1835) 667.

Pädagogium, ſ. Schullehrer.
Pálffy, Graf Carl, ungar. Hofkanzler (1785) 182; (1786) 183, 243, 244, 571; (1787) 191; (1788) 189, 197, 437; (1789) 212—214, 495, 541; (1790) 216.
Päpſtlicher Einfluß, Beſchränkung deſſ. (1765 ff.) 48 ff.; (1775, 1781 ff.) 450 ff.; (1787) 470 ff.

Paradeiſer, Franz Sales, Franciskaner in Krain (1784) 326.
Paſſau, Bisthum (1783) 469 ff.
— Diöceſe, (1782) 466; (1783) 469 ff.
Páßtory, von, Hofrath der ungar. Hofkanzlei (1790) 216.
St. Paul, Benedictinerſtift (1782) 399.
Peithner von Lichtenfels, Thaddäus, Staatsrath (1847, 1848) 692.
Pedena, Bisthum (1782) 473 Anm.
Penſions-Normale für Staatsbeamte (1781) 148, 149.
Penzing, Bandfabrik zu (1778) 541; (1782) 543.
Pergen, Graf Joh. Anton., Staatsminiſter (1765) 21; (1770) 63; (1771) 26; (1771—1772) 64; (1786) 513.
Peusquens, Hubert v., F.-M.-L. u. ſtaatsr. Referent (1810 ff.) 667 Anm.; (1814) 668; (1818 ff.) 674; (1831) 677 Anm.
Pfarreien, Grundbeſitz der (1788) 438.
Pfarrſprengel-Regulirung (1782 ff.) 486 ff.
Pfleger von Wertenau, Anton, Staatsrath (1807) 660; (1808) 662; (1814) 667; (1814 ff.) 670; (1820) 674.
Phyſiokratiſches Syſtem (1783) 599—602; (1787) 615; (1789) 618.
Piariſten-Orden (1785) 404; (1786) 532; (1787) 404, 533; ſ. Fravó u. Schmieb.
Pichler, von, Director des geh. Cabinets (1773) 32, 36.
Piero, Dr. Michael Anton, Kreisarzt zu Imſt in Tirol (1783) 517 Anm.
Pilgram, Joh. Bpſt. Fhr. v., Staatsrath (1829) 676; (1830 ff.) 670; (1841) 690; (1842) 689; (1848) 692.
Pillersdorf, Franz Fhr v., Vicepräſident der Hofkammer (1829) 675.
Pipitz, Joſ. Fhr. v., Staatsrath u. ſpäter Bankgouverneur (1828, 1832) 677; (1840) 687; (1848) 691, 92.
Pittrich, Vicenz, Hofrath u. Director der Staatsrathskanzlei (1792) 636; (1848) 692.
Pius VI., Papſt (1782) 241, 461 ff.
Placetum regium (1764) 48; (1781) 452, 460 Anm.; (1782) 247, 249, 449, 464; (1786) 243.
Plenčić, Leop. Ritt. v., ſtaatsr. Sectionschef (1829) 676.
Podmanitzky, Joſ. Fhr. v., ungar. Statthaltereirath (1791) 570 Anm.
St. Pölten, Bisthum (1785) 473 Anm.; ſ. Kerens.
— Lyceum zu (1785) 448.
— Gymnaſium zu (1785) 488; (1786) 489.
Polatſchek, jüdiſcher Bewerber um Staatsgüter in Ungarn (1789) 388.
Politik, äußere, als Gegenſtand ſtaatsräthlicher Berathung (1791) 631; (1792) 640; (1796) 649; (1803) 656.
— — Miniſterconferenz zu deren Leitung (1790) 224.
Polizei-Uebertretungen (1786) 317—320.
Prag, Conſiſtorialgefängniß zu (1788) 442.
— Gymnaſium in der Altſtadt zu (1785) 529.
— Klöſter in, ſ. Emaus u. Strahof.
— Kunſtſchätze des kgl. Schloſſes zu (1782) 414, 415.

Prag, Universität zu (1781) 522.
Pranger, Ausstellung am, als Polizeistrafe (1781) 311.
Pratobevera, Carl Joseph Fhr. v., Hofrath u. staatsr. Referent (1814) 668; (1818) 674.
Preissatzungen auf Verkehrsgegenstände (1773) 35; (1781) 591, 592; (1790) 593 ff.
Premierminister, Antrag auf Ernennung eines solchen (1760) 9; (1774) 39.
Pretiosen u. Paramente aufgehobener Klöster, Verfahren damit (1782 ff.) 409 ff.
Preußen, bedient sich seines Staatsrathes bei Territorialansprüchen (seit 200 Jahren) 11.
— genießt Sympathien in Ungarn (1787) 207 Anm.
— widersetzt sich einer Auftheilung der Breslauer Diöcese (1787) 484.
— sein Verhalten gegen Oesterreich vor dessen Staatsrathe (1791) 631, 632.
Preßburg, Aufhebung des Collegiatcapitels zu (1787) 437.
Priesterhäuser (1774) 65; (1782 ff.) 495 ff.; (1788) 493, 495.
Priestermangel (1785 ff.) 487—495; (1788) 530; s. diese Rubrik bei den einzelnen Ländern.
Privatdocenten (1782) 524.
Privilegium Fridericianum eximirt Oesterreich von den Reichsgesetzen (1781) 298.
Probastik, Haupt einer Sekte in Böhmen (1782) 347.
Processionen, Beschränkung der (1769) 50; (1773) 51; (1783) 511.
Prohaska, Franz Adolph Fhr. v., staatsr. Sectionschef (1824) 674; (1835) 680; (1840) 686; (1841) 690; (1848) 692.
Prohibitivsystem (circa 1763) 23; (1781) 572; (1782) 254, 545, 546; (1784) 552; (1785) 573, 576; (1786) 558; (1787) 559; (1788) 564.
Prónay, Gabr. Fhr. v., kgl. Commissär im Neusohler District (1786) 185.
Protestanten (1767) 57; (1770, 1771) 58; (1773) 58, 59; (vor (1780) 415, 416 Anm.; (1780—1789) 336—370; (1782—1788) statist. Ausweis, 351 Anm.; (1786) 195; s. Eherecht.
Puechberg, von, Hofrath der Hofrechenkammer (1783) 603; (1785) 611 Anm.
— Staatsraths-Kanzlist (1792) 636.
Purkhart, Norbert von, Staatsrath (1827, 1831) 677; (1841) 690; (1844) 691; (1848) 692.
Pußwald, Johann Ritt. v., Hofrath u. staatsr. Referent (1848) 692.

Qualitäten-Ordnungen für den Gewerbebetrieb (1773) 34; (1783) 600.
Quarin, Jos. Fhr. v., kais. Leibarzt (1784) 518.
Queckfilberausfuhr (1788) 558.
Quien (Quiez?), Staatsrathskanzlist (1791) 636 Anm.

Rainer, Erzherzog (1807) 662; (1809) 663; (1817) 673.
Ramler, Carl Wilhelm, deutscher Dichter (1770) 63.
Ratschky, Jos. Franz von, Hofrath u. Kanzleidirector des Staatsrathes (1807) 660, 661; (1807—1810) 671 Anm.
Rautenstrauch, Stephan, Abt von Braunau (1780) 520; (1781) 455; (1782) 496; (1783) 248, 498—500.

Raynal, deſſ. Histoire du commerce ... dans les deux Indes (1781) 504 Anm.
Rebentiſch, Freih. v., Kreishauptmann zu Iglau (1788) 132.
Regensburg, Biſchöfe von (1788) 479 ff.
Reichshofrath (1760) 8; (1783) 550.
Reichhart, Staatsrathkanzliſt (1783) 103 Anm.
Reininger, Straffall (1786) 329.
Reiſchach, Simon Thaddäus Fhr. v., Staatsminiſter 107; (1781) 292, 572; (1782) 104, 119, 160, 177, 299, 303, 353, 365, 390, 399, 508, 546; (1783) 127, 253, 315, 333, 349 Anm., 361, 402, 406, 470, 517, 525, 548, 601, 603; (1784) 249, 327, 357, 359, 360, 504, 573, 582, 587, 592; (1785) 151, 154, 260, 316, 367, 379, 404, 407, 476, 529, 609; (1786) 132, 152, 185, 186, 195, 254, 255, 271, 296, 319, 380 Anm., 382 Anm., 391, 430, 514, 539, 570, 578, 589; (1787) 162, 188, 189, 196, 276, 277, 282, 289, 304, 322, 363, 385, 393, 479, 502, 503, 515, 533, 538; (1788) 164, 189, 200, 202, 219, 262, 273, 274, 278, 371, 381, 388, 413 Anm., 426, 429, 434, 438, 443, 483, 490, 493, 541; (1789) 206, 208—212, 220, 409, 431, 433, 506, 531, 561, 562, 568, 618; (1790) 267, 268, 436, 495, 593; (1791) 631, 633; (1792) 636, 637.
Relegation, ſ. Ausweiſung und Landesverweiſung.
Religions-Angelegenheiten (1780 ff.) 335 ff.
— -Caſſe (1782) 416—418.
— -Edict ſ. Toleranz.
— -Fond (1782) 415, 416, 444; (1783) 406; (1786) 407, 411, 501; (1788) 427—429, 535; (1788—1790) 434 Anm.; (1789) 431, 432.
— -Störung, Strafbarkeit einer (1781) 314; (1782) 312 Anm.
— -Unruhen in Steiermark (1773) 58.
— -Unterricht an höheren Schulen (1788) 540.
Renier Paul, venetianiſcher Geſandter (1769) 94.
— Oberamtsſchreiber (1786) 269, 272.
Richter, Unabhängigkeit der (1781) 237.
Richteramt, adeliges (1781) 161, 237.
Riedel, Profeſſor in Erfurt (1770) 63.
Riegger, Joſ. Ant. Ritt. v., Profeſſor des Kirchenrechts (1775) 297; (1783) 252.
Rißel, Lazar, Handelsmann zu Solotwina in Galizien (1787—1791) 635.
Rituale Romanum (1785) 512.
Robot, Regulirung der (1766 ff.) 69; (1771 ff.) 70 ff.; (1775) 78; (1782) 168.
Rom, ſ. Collegium germanicum.
Roſenfeld, Friedrich von, Gubernialrath in Siebenbürgen (1786) 193.
Roſenthal, Joſeph von, Staatsraths-Secretär (1777) 103.
Rottenhann, Graf Heinrich, Staatsminiſter (1781) 343, 375; (1795) 394 Anm.; (1796) 648.
Roveredo, Nonnen zu (1783) 138; ſ. Trentinaglia.
Rudolph II., deſſen alchymiſtiſche Geräthe (1782) 415.
Rueskäfer, Michael Fhr. v., Hofrath u. ſtaatsr. Referent (1847, 1848) 681, 692.

Rumänen s. Walachen.
Rußland, Handel mit (1784) 582, 583.
— Krieg zwischen der Türkei und (1787) 190.
Ruthenengebiet in Ungarn (1786) 144.

Salesianerinnen-Kloster in Wien (1787) 405.
Sanitätswesen (1814) 668.
Salz-Consum, s. Ungarn.
— -Gefäll (1762) 16; (1763) 79; (1781) 113; (1781—1783) 596, 598; (1784—1786) 606; (1786) 613; (1787) 614, 615, 617; (1787, 1788) 619.
Salzburg, Fürstenthum (1781) 555.
— Hochstift (Erzbisthum) (1782) 469; (1783) 473, 475; (1784) 408; (1786) 478.
Salzkammergut, Protestanten im (1782) 358.
Sauer, Graf Cajetan, Vice-Präsident des Guberniums zu Graz (1787) 501, 502.
— Graf Wenzel, Gouverneur in Tirol (1785) 259, 568; (1787) 430; (1789) 173, 174, 266; (1790) 436.
Saurau, Graf Franz, Finanzminister (1797) 650.
Sauvaigne Jos., Zuckerfabrikant (1787) 560.
Savoy'sche Ritterakademie in Wien (1764) 60.
Schandbühne als Strafmittel (1783) 315.
Schankrecht der Grundobrigkeiten (1783) 169; (1787) 161, 162; (1788) 171.
Schiffahrts-Unternehmungen (1782—1784) 583—586.
Schiffer, Lucas, Priester in Krain (1784) 325.
Schiffziehen als Strafe (1787) 331, 332.
Schimmelpfennig, Fhr. v., Hofrath (1790) 598 Anm.; (1792) 645.
Schire, J. B., Manchesterfabrikant in Wien (1789) 441.
Schitte, Hofrath (1792) 643.
Schittlersberg, August Veit von, Staatsrath (1807) 660; (1808) 661; (1809) 663; (1810) 664.
Schleichhandel, s. Schmuggel.
Schlesien, Diöcesen-Regulirung in (1787) 483, 484.
— geistliches Vermögen in (1782) 425 Anm.
— Incolat in (1788) 279.
— Juden in (1781) 374; (1789) 387.
— Priestermangel in (1787) 489.
— Protestanten in (1771) 58.
— Robotregulirung in (1769) 68, 69.
— Zwangsanlehen in (1761) 15.
Schlettwein, Joh. August, Schriftsteller (1787) 615.
Schmuggel (1778) 541; (1779) 555, 556; (1782) 542—544; (1783) 314; (1788) 564; (1789) 571, 572.
Schlüßl, Straffall (1787) 331.
Schmid, Ernst, Piarist und Schriftsteller (1781) 504 Anm.

Schmidt, Michael Ignaz, Verfaſſer der „Geſchichte der Deutſchen“ (1781) 298, 299; (1784) 249.
Schön, Anton Fhr. v., General und Staatsrath (1835) 680; (1848) 692.
Schönborn'ſche Reichsafterlehen in Böhmen (1781) 168 Anm.
Schönfeld, Thomas von, Güterſpeculant (1788) 428.
Schotten (Schollen?) Hofrath der Hofrechenkammer (1790) 598 Anm.
Schröckert, Domprediger in Wien (1783) 505.
Schulen, chirurgiſche (1781) 522.
— lateiniſche, ſ. Gymnaſien.
— für Proteſtanten (1784) 363 ff.
— ſ. Normalſchulen, Mittelſchulen, Trivialſchulen.
Schul-Commiſſäre (1783—1785) 527, 528.
-- -Fond (1775) 68; ſ. Studienfond.
— -Geld (1783 ff.) 526—530.
— -Koſten, Concurrenz bei Beſtreitung der Volks- (1788) 538.
-- -Lehrer, Bildungsanſtalten für (1770) 63; (1781) 520; (1783) 527; (1785) 528; (1787) 533; (1788) 534; (1788, 1789) 536.
— — Zahl der (1781) 520.
— -Pflichtigkeit (1783) 527; (1787) 538.
Schulweſen, Volks-, überhaupt (1769) 62; (1774) 65, 67; (1781 ff.) 520 ff.
Schüller, Joſ. Ritter von, ſtaatsr. Aushilfs-Referent (1820) 674.
Schwarzenberg, Fürſt Joh. Nep. (1781) 521.
Schwarzhuber, Anton Ritter v., Hofrath u. ſtaatsr. Referent (1839) 686; (1841) 690; (1844) 691.
Schwendinger, kathol. Pfarrer im Egerlande (1789) 483.
Schwitzen, Sigmund Fhr. v., Staatsgüter-Adminiſtrator in Steiermark u. ſpäter Staatsrath (1789) 148, 172; (1809) 663; (1813) 665; (1814) 668; (1820) 673 Anm.; (1824) 674.
Scio, Philipp von, Staatsraths-Secretär (1789) 103 Anm.; (1790) 636.
Seckau, Bisthum (1783 ff.) 473 ff.
— Chorherrenſtift (1782) 400.
Seefeld, Auguſtinermönche in (1783) 516, 517.
Seelſorge-Geiſtlichkeit, Zahl und Nachwuchs der (1789—1793) 491 Anm.
— -Stationen (1786) 486; (1787) 147; ſ. Pfarrſprengel-Regulirung.
Seerecht (1769) 93.
Seidl, Staatsraths-Concipiſt (1789) 636.
Seiler'ſche Liturgie für Proteſtanten (1785) 365.
Seilern, Graf Chriſtian Auguſt, Präſident der oberſten Juſtizſtelle (1781) 234.
— Graf, churböhmiſcher Geſandter (1787) 480.
Seitz, Karthauſe in Steiermark (1787) 443.
Seguier, Ant. Alois, franzöſ. Parlamentsrath (1781) 504 Anm.
Sekten, ſ. Böhmen, Deiſten, Janſeniſten, Mähren, Mennoniten, Socinianer.
Selbſtmord, Ahndung desſ. (1781) 310, 313; (1785) 155 ff.
Seminarien, ſ. Prieſterhäuſer und Schullehrer-Bildungsanſtalten.

Semler, Joh. Sal., Geschichtschreiber und Theolog (1770) 63.
Siebenbürgen, Adel in (1765) 18; (1782) 159, 160; (1787) 191, 192; (1788) 201; (1789) 203.
— Armenier in (1789) 203.
— Auflehnung in (1786) 188; (1787, 1788) 191—194.
— Banknotenemission in (1786) 183.
— Behandlung siebenbürg. Angelegenheiten im Staatsrathe (1802) 655; (1814) 664.
— Bereisung des Landes durch Joseph II. (1783) 143.
— Beschwerden aus (1788) 194 ff.
— Conferenz-Comité für (1843) 690; (1848) 691.
— Juden in (1781) 373; (1787) 385.
— katholische Geistlichkeit (1783) 357.
— Mercantiltabelle für (1780) 555.
— Militärgrenze in (1789) 205.
— Tabakmonopol in (1787) 614.
— Toleranz in (1781) 339, 351, 354, 355; (1782) 256, 353, 354; (1783, 1784) 357; (1789) 205.
— Rumänen in, s. Walachen (in Siebenbürgen).
— Unterrichtsreform in (1782) 364.
— Verbot der Bulle Coena Domini in (1781) 453.
— Verfassungsreform in (1762) 209; (1781) 175 Anm.; (1789) 203—210.
— Verwaltungsreform in (1781) 114, 115; (1789) 204.
— Walachen in (1783, 1784) 218; (1785, 1787, 1788) 219; (1789) 203, 220.
— Zeitungenmangel in (1781) 355.
— Zollreform in (1781—1782) 554, 555.
Sinzendorf, Graf Franz Wenzel, Vice-Präsident der obersten Justizstelle, später Präsident des n.-ö. Appellations-Gerichts (1775) 46; (1780) 226; (1781) 209—232, 308; (1785) 151; (1786) 304; (1787) 161, 288 Anm.; (1788) 153.
Sittich, Cisterzienserstift und Herrschaft in Krain (1785) 430.
Socinianer (1782) 347.
Sodomiterei, Strafbarkeit der (1786) 319.
Sommaruga, Franz Fhr. v., Hofrath u. staatsr. Referent (1838) 686; (1847) 692.
Somogyi von Medgyes, Johann, Hofrath und staatsr. Referent (1801) 651; (1807) 660.
Somsich v. Sáard, Graf Pankraz, Staatsrath (1839) 686; (1841) 690; (1848) 692.
Sonnenfels, Joseph von, Hofrath 22; (1763) 59; (1764—1766) 60; (1767) 61, 62; (1769) 62; (1780) 520; (1781) 125, 129; (1782) 126; (1783) 127, 313; (1784) 531, 552; (1785) 124, 279, 299, 317; (1786) 304, 305, 321; (1788) 379; (1789) 535; (1795) 394 Anm.
Spiegel, Fhr. v., Vice-Statthalter in Innerösterreich (1775) 45.
Spiegelfeld, Fhr. v., Hofrath (1783) 546.
Spiel, falsches, Strafbarkeit dess. (1786) 319.
Spielgrafenamt (1781) 238.

Spielmann, Ant. Fhr. v., Hof- und Staats-Referendar (1790) 216, 221; (1792) 642.
Sprache, deutſche, Erhebung derſ. zur Unterrichtsſprache an den höheren Lehranſtalten (1782) 525, zur Sprache jüd. Matrikel (1789) 384.
— — Erhebung zur allgem. Amtsſprache, ſ. Ungarn (Amtsſprache in).
— hebräiſche (1781) 374—376; (1782) 378; (1788) 383; (1789) 384.
— italieniſche (1782) 497.
— Landes- (1781) 522; (1782) 378.
— landesübliche (1780) 226.
— magyariſche (1782) 379; (1846) 692.
Sprachgrenzen, Berückſichtigung derſ. (1782) 473 Anm.
Staats-Bank (1785) 573; ſ. Bank-Projecte.
— -Beamte, Behandlung derſelben im Dienſte (1765) 23; (1771) 26; (1773) 30; (1781) 109 ff., 130 ff., 165; (1782) 129, 133—137, 140, 145; (1783) 137, 138; (1784) 141, 143; (1785) 142; (1786) 131, 132, 138, 139, 144; (1787) 147; (1788) 141, 142, 144; (1789) 142, 144, 165; (1791) 635.
— — Beſoldung derſ. (1768) 24.
— — Conduite-Tabellen über dieſelben (1780) 130.
— — Heranbildung derſ. (1782) 525.
— — Honoraranſtellung derſ. (1782) 100.
— — Kleidung derſ. (1765) 23.
— — Mahnſchreiben der Herrſcher an dieſ. (1783) 121, 122; (1806) 659.
— — Penſionsnormale für dieſ. (1781) 148—150.
— -Behörden, Geſchäftsſtyl der (1781) 128.
— — Koſten derſ. (1765) 17, 18; (1780—1782) 597; (1783—1785) 607; (1786, 1787) 620.
— — Organiſirung der (1761) 14—16; (1765) 16—18, 21, 22; (1768) 23, 24; (1771) 26; (1773) 29—33, 35; (1781) 109—123, 165, 167, 238 ff.; (1785) 123, 129.
— -Bürgerſchaft (1787) 291.
— -Conferenz (1814) 664, 672: (1821) 674; (1836) 683, 691; (1841) 690; (1848) 691.
— — Vorgeſchichte derſ. (im XVI., XVII. u. XVIII. Jahrh.) S. 697.
— und Conferenz-Miniſterium (1801—1808) 651—661.
— -Controlore (1791) 635: (1792) 638.
— -Güter (1761) 14; (1768) 24; (1788) 428 ff.; (1789) 148.
— -Kanzlei (1760) 7; (1762) 16; (1765) 17; (1814) 666; (1830) 678.
— -Papiergeld, ſ. Bancozettel, Banknoten.
— -Rath, Errichtung deſſ. (1760) 7—12.
— — urſprüngl. Mitglieder (1760) 12.
— — Aenderungen im Mitgliederſtande (1765, 1766) 21; (1771) 25, 26; (1772) 27; (1773, 1774) 41; (1776) 94; (1782) 103, 104; (1785) 104; (1792) 642, 643; (1796) 649; (1801) 651; (1802) 653, 654; (1808) 662; (1809) 663, 664; (1810) 664; (1813, 1814) 665;

(1814) 668; (1814—1848) 667; (1818—1824) 674; (1826) 674; (1826—1835) 676, 677; (1835, 1836) 680; (1836) 683; (1836—1840) 686; (1841—1848) 691, 692.

Staats-Rath, Statute für denſelben (1760) 10, 13; (1774) 32, 40; (1781) 100 Anm.; (1792) 643—645; (1803) 654—657; (1814) 666, 670 Anm., 681 Anm.; (1836) 682; (1843) 689, 690.

— — zwiſchenweilige Aenderungen im Geſchäftsgange (1768) 23—25; (1773) 32; (1781, 1782, 1788) 101—103; (1791) 633; (1792) 638 ff.; (1798) 650; (1814) 654 ff., 670.

— — Beſtätigung desſ. (1780) 199; (1790) 629; (1792) 638; (1835) 679.

— — Competenzerweiterung (1790, 1791) 630—634; (1792) 640, 644; (1796) 646.

— — Verbindung der oberſten Staatsrechnungs-Controle mit demſelben (1792—1794) 645, 646.

— — Anfechtungen desſelben (1762) 19, 20; (1774) 39; (1783) 146; (1792) 637.

— — Gefährdung ſeiner Exiſtenz (1796) 647; (1826) 674.

— — Auflöſung desſelben (1801) 651.

— — Wiederherſtellung (1808) 661, 662.

— — Suſpendirung (1809) 663.

— — definitive Aufhebung (1848) 691.

— — Stand des Kanzleiperſonals desſelben (1780—1790) 103 Anm. **); (1788—1792) 636 Anm.; (1792) 645 Anm.; (1807, 1814) 671 Anm. ***); (1835) 676 Anm.; (1848) 692 Anm. **).

— — Inſtructionen für das Kanzleiperſonal (1770) 25; (1792) 645; (1803) 654; (1814) 671; (1839) 684, 685.

— Stellung des Kanzleidirectors (1792) 644; (1808) 662; (1814) 669.

— — ſtrenge Ueberwachung des Kanzleiperſonals (1792) 645; (1813, 1814) 671.

— — Begünſtigungen der Mitglieder und Kanzleibeamten (1760) 12; (1760—1780) 96; (1814) 671.

— — Verhältniß des Herrſchers zum (1760—1780) 96; (1780—1790) 99—101, 518, 628; (1760—1848) 693—697.

— — fungirt als Regentſchaftsrath (1790) 224, 629; (1791) 629 Anm.

— — ſeine Mitglieder ſollen die Monarchie bereiſen (1773) 33, 39; (1814) 665.

— — Berichte über ihn (1769) 94; (1781) 102 Anm.

— -Rechnungsweſen (1760) 14; (1765) 17; (1768) 24; (1771) 26; (1773) 31; (1777) 91, 92; (1783) 147, 598; (1784) 421; (1785, 1786) 147; (1788, 1789) 142; (1792) 645; (1794) 646.

— -Schulden (1760) 8, 14; (1762) 16; (1765) 17, 80; (1771, 1772) 89; (1777) 90, 91; (1783) 604; (1784) 612 Anm.; (1787) 620 ff.; (1788) 626; (1790) 630; (1796) 648 Anm.; (1840) 685 Anm.

— -Vorſchüſſe zur Approviſionirung (1788, 1789) 585; ſ. Induſtrie.

Ständeweſen (1760) 10; (1765) 17; (1767) 85; (1781) 113, 167; (1787) 169, 170; (1788) 279; (1789) 165, 174; ſ. Einſtandsrecht und die betreffenden Rubriken bei den einzelnen Ländern.
Stahl, Philipp Ritter von, Hofrath und ſtaatsr. Referent (1808) 661—663.
Standeserhöhungen (1760) 8; (1789) 563.
Standrecht (1786) 321.
Starhemberg, Fürſt Georg Adam, Staatsminiſter und ſpäter Oberſt-Hofmeiſter (1765) 21; (1767) 61, 84, 85; (1768) 23; (1783) 121; (1786) 151.
— 'ſches Majoratshaus in Wien (1767) 85.
Statiſtik, amtliche (1768) 24; (1806, 1807) 659; (1818, 1819) 673.
Steiermark, Diöceſen-Regulirung in (1783) 473, 474; (1785) 476.
— Geiſtliches Vermögen in (1782) 425 Anm.
— Klöſteraufhebung in (1785, 1786) 467.
— Koſten der Staatsverwaltung in (1765) 18 Anm.
— Lage der Herrſchaftsbeſitzer in (1788) 351.
— Prieſtermangel in (1788) 491.
— Proteſtanten in (1773) 58; (1781) 338.
— Religionsfond in (1785) 423.
— Stände in (1786) 161; (1789) 172.
Steinmüller, kathol. Pfarrer im Egerlande (1789) 483.
Stella, Graf Rochus, Vorkämpfer für eine Geſammtvertretung Oeſterreichs (1712) 170 Anm.
Stempelgefäll (1766) 80; (1781—1783) 596; (1783) 551; (1784—1786) 605; (1787, 1788) 619; (1789) 535.
Steuerreform, ſ. Grundſteuer-Regulirung.
Stifft, Andreas Fhr. v., Staatsrath (1813) 665; (1814) 668, 670; (1834) 676.
Stiftungsweſen (1765) 22; (1808) 662.
Stipſicz, Joſ. Fhr. v., General und ſtaatsr. Sectionschef (1830) 677.
Störk, Anton Fhr. v., kaiſ. Leibarzt (1774) 65.
Stolgebühren der kathol. Geiſtlichkeit (1769) 51; (1783) 405.
Strafrechts-Geſetzgebung (1766—1769) 42, 305, 315; (1781) 240; (1783 ff.) 313, 315; (1785) 156, 158 Anm., 159; (1785 ff.) 323; (1786) 304 ff.; (1789) 203.
Strahof, Prämonſtratenſer-Abtei in Prag (1786) 407.
Straßoldo, Graf, apoſt. Vicar von Aquileja (1783, 1784) 474 Anm.
Streruwitz, Joh. Nepom. von, Hofrath (1786) 139.
Studenten, Abnahme der (1789) 488; ſ. Schulgeld.
Studien-Fond (1774) 66; (1781) 521, 522; (1782) 444; (1783) 526; (1787) 405.
— -Hofcommiſſion (1773 ff.) 64 ff.; (1781) 522, 523; (1782) 299, 521; ſ. Studienrath.
— -Plan (1773) 64; (1782) 526; (1788) 491.
— -Rath (1770) 63; (1774) 64.
— Weſen (1763) 59, 60; (1765) 22; (1770) 63, 65; (1781) 99; (1808) 662; ſ. Schulweſen.

Stürmer, Ignaz Fhr. v., Staats- und Conferenzrath (1814—1829) 667.
Stupan, Ant. Maria Fhr. v., Staatsrath (1762) 19; (1763) 18; (1765) 48; (1767) 50, 85; (1770) 54; (1773) 34, 59; (1774) 41; (1775) 45; (1776) 78, 94.
Sukup, bischöflicher Commissär (1781) 454.
Sulzer, Joh. Georg, Mitglied der Berliner Akademie (1770) 63.
Sumerau, Jos. Thaddäus Fhr. v., Hofrath (1787) 162.
Swerts, Graf Joseph, ständ. Deputirter in Böhmen (1785) 166.
van Swieten, Gerhard Fhr. v., (1767) 50, 63.
— — Gottfried Fhr. v., (1781) 522; (1782) 526; (1786) 533; (1787) 404, 533.
Szechényi, Graf Franz, Bibliothek desf., 201 Anm.
Szily, Bischof von Steinamanger (1782) 356.

Tabakmonopol (1762) 79; (1781) 113; (1781—1783) 596; (1783) 551; (1784—1786) 606; (1787) 190, 614; (1787, 1788) 619.
Talmud (1789) 393, 394; (1795) 394.
Tarnow, Errichtung des Bisthums (1782) 473 Anm., 484 Anm.; (1788) 485 Anm.
Taronca-Silva, Graf, Präsident d. oberst. niederl. Rathes unt. Mar. Thereſia, 98.
Taxen auf Verkehrsgegenstände, s. Preisſatzungen.
Territorial-Ansprüche, s. Preußen.
Testamente, gesetzliche, Anordnungen über (1787) 280 ff.
Teufelsbeschwörung zu Seefeld (1783) 516 ff.
Theresianum, Ritterakademie in Wien (1766) 60; (1783) 499.
Thesauriat, siebenbürgisches (1760) 8.
Thürheim, Graf Christian, Landeshauptmann im Lande ob der Enns (1782) 133; (1786) 139.
Thugut, Franz Maria Fhr. v., Minister des Aeußeren (1796) 649.
Thun von Werthenfeld, Jacob (1784) 584.
Thyß, Hof-Commerzienrath und Fabrikant in Kärnthen (um 1764) 82; (1767) 84.
Tige, Graf Ferdinand, Hofkriegsraths-Präsident (1791) 630.
Tipold, Official der Staats-Conferenz (1836) 691.
Tirnstein, Augustiner-Chorherrenstift (1787) 440 Anm.
Tirol, geistliches Vermögen in (1782) 425 Anm.
— Juden in (1781) 377, 378.
— Klösteraufhebung in (1784, 1785) 424.
— Kosten der Staatsverwaltung in (1765) 18 Anm.
— Reform des Ständewesens in (1789) 173.
— Religionsfond in (1784) 423.
— Vereinigung der österr. Vorlande mit (1781) 115.
— Verwaltung der Religionsfondsgüter in (1787) 430.
— Zollvorschriften für (1769, 1780) 564; (1781—1786) 564—569; (1784) 552; (1789) 558, 569.
Todesstrafe, Verhandlung über Aufhebung der (1767) 61; (1772) 62; (1775, 1776) 45—48; (1782) 136, 306; (1786) 321, 328—330; (1787) 331.

Törring, Graf Max Prokop, Bischof von Regensburg (1787) 481.
Toleranz (1765) 23; (1773) 35; (1780 ff.) 335 ff., 366; (1782) 139, 145.
Toleranzsteuer (1787) 392; (1788) 383.
Tortur, Verhandlungen darüber (1767) 61; (1772) 62; (1773) 44; (1775) 44—47; (1782) 136; (1783) 315, 332, 333.
Trattner, Johann Thomas Edler von, Buchdrucker (1775) 297; (1781—1785) 299, 300.
Trennung der Justiz von der Verwaltung (1749) 7, 13; (1761) 14; (1781) 112.
Trentinaglia, Joseph von, Kreishauptmann zu Roveredo (1783) 138.
Triest, Geistliches Vermögen im Gebiete von (1782) 425 Anm.
— Gymnasium zu (1786) 529.
— Handelsverkehr zu (1785) 556 Anm.
— kirchliche Angehörigkeit des Gebietes von (1782) 474 Anm.
— nichtunirte Griechen zu (vor 1780) 366.
— oberste Verwaltung von (1781) 112; (1803) 655.
— Protestantengemeinde zu (1781, 1782) 366.
— Referat darüber im Conferenzministerium (1803) 656.
Trinitarier-Mönche (1783, 1785) 442; (1787) 405.
Trivialschulen (1783) 525—527.
Tucherzeugung (1789) 563; s. Köfiller u. Mundy.
Türkei, Silbergeldausfuhr nach der (1779) 555.
— Krieg Oesterreichs mit der (1786) 190 ff.
Türkheim, Carl Ludwig Frhr. v., Staatsrath (1792) 643; (1796) 649.

Uerményi, Joseph von, kgl. Commissär für den Neutraer District (1786) 186.
Ugarte, Graf Alois, Hofrath der b.-ö. Hofkanzlei (1786) 131, 139.
Ulfeld, Graf Corfiz, Obersthofmeister (1760) 12.
Ungarn, Adel in, dessen Macht (1763) 18.
— — Begünstigung desselben bei Hintangabe der Religionsfondsgüter (1789, 1790) 433.
— — dessen Gewaltthätigkeit (1782) 159, 160.
— — Insurrectionspflicht dess. (1787) 190; (1788, 1790) 198—201.
— — dessen Widersetzlichkeit (1788) 198.
— Amtssprache in (1784) 143, 149; (1788) 190; (1789) 202.
— Banknotenemission in (1786) 183.
— Behandlung ungarischer Angelegenheiten im Staatsrathe (1760) 11; (1771) 26; (1785) 109; (1802) 653; (1803) 655, 656; (1814) 664, 668; (1831) 678; (1836) 681; (1843) 690.
— Behörden, Organisirung ders. in (1773) 30; (1781) 112, 115.
— — Widersetzlichkeit ders. in (1783) 143.
— Conferenz-Comité für (1841) 690; (1848) 691.
— Industrie in (1788) 570; (1789) 579, 580.
— Juden in (1780, 1781) 373, 374; (1781, 1782) 378, 379; (1782—1784) 385; (1785, 1787) 392; (1787) 385, 386; (1789) 387, 388.

Ungarn, Justizreform in (1781) 203; (1785, 1786) 181; (1788) 187, 190, 203; (1789) 203.
— kirchliche Reformen in (1781) 175, 453; (1782) 176—178; (1787) 436, 437; (1789) 494, 495.
— Klösteraufhebung in (1781) 398; (1787) 411.
— Mercantiltabellen über (1788) 556.
— Naturallieferungen für die Armee in (1788) 195—198.
— Protestanten in, s. Toleranz in Ungarn.
— Rekrutenstellung in (1788) 195—198.
— Religionsfond in (1787) 411, 436; (1789) 432.
— Salzconsum in (1743, 1753, 1763, 1773, 1783) 610.
— Septemviraltafel in (1781) 112.
— Staatsschulden in (1761) 79; (1767) 81.
— Steuerreform in (1783) 663; (1785) 183; (1786) 185—187; (1787) 170; (1789) 144.
— Tabakmonopol in (1761) 79; (1787) 190, 614.
— Theuerungspolizei in (1783) 586; (1786) 143, 144.
— Toleranz in (1767) 57; (1773) 58; (1781) 335, 336, 354, 355; (1782) 355; (1782—1784) 359; (1783, 1784) 357 Anm.; (1784) 363, 364; (1788) 363; (1786, 1787) 362.
— Unterrichtsreform in (1768) 50; (1784) 363, 364, 495; (1788) 538; (1784—1790) 495.
— Urbarialregulirung in (1766) 69; (1788) 144.
— Verfassungsreform in (1760) 11; (1781) 398; (1782) 355; (1784) 180, 181; (1785) 182, 189; (1786) 185, 186, 190, 204; (1788) 187, 190, 191, 195—200; (1789) 174 ff., 202, 204, 213, 214.
— Wiederherstellung der Verfassung in (1789, 1790) 214—218, 221—224.
— Wuchergesetze in (1788) 187, 188.
— Zehentrecht der katholischen Geistlichkeit in (1788) 189.
— Zollreform in (1781) 553, 554; (1781, 1782) 554, 555; (1783) 552; (1784) 552; (1785, 1786) 183—186; (1786) 194, 569, 570; (1788) 570; (1789) 202.
— Zünfte in (1786) 194.
Universitäten, Aufwand für die (1783) 525.
— Bücherbedarf der (1784) 538; s. Bibliotheken.
— Frequenz der (1781 auf 1782) 525, 526.
— Gerichtsbarkeit der (1781) 238.
— Gerichtsstand der Professoren an den (1781) 236.
— Lernfreiheit an den (1789) 530.
— Privatdocenten an den (1773) 64; (1782) 524.
— Reform der (1768) 22; (1770) 64; (1773) 65; (1781) 520, 521; (1782) 524, 525; s. Collegiengelder.
— Verbindung der Generalseminarien mit (1782) 497.
— Zustand der (1781) 519, 520, 524, 525; (1783) 499.

Universitäten, Zwang der Theologen zum Besuche derſ. (1781) 455; (1782) 496, 497.
Unterrichter, Joh. Chſtph. von, ständiſcher Generalreferent in Tirol (1789) 174.
Unterrichtsgeld (1784) 495; (1785—1787) 488, 489; (1788) 493—495.
Unterrichtsverwaltung (1760) 8; (1773) 64; (1814) 668.

Waradh, Staatsraths-Kanzliſt (1788) 636.
Verbrechen, politiſche, (Uebertretungen) 314; (1786) 318—320.
Verbreitung von Irrlehren, Strafbarkeit der (1786) 319.
Verfaſſungsreformen (1781 ff.) 166 ff.; ſ. Ständeweſen und die einſchlägigen Rubriken bei den einzelnen Ländern.
Vermiſchung mit Ungläubigen (Heiden), Strafbarkeit der (1786) 319.
Vermögens-Einziehung als Strafe (1781) 311; (1783) 315; (1785) 316.
Verwaltung, ſ. Staatsbeamte, Staatsbehörden, Staatsrath, Staatsrechnungsweſen.
Verwaltungs-Geſetze (1781 ff., 1785) 124.
Vianini, Staatsraths-Kanzliſt (1783) 103 Anm.
Viehzoll, ſ. Siebenbürgen (Zollreform in).
Villaume, deſſen Buch „Philothea“ (1789) 505.
Vlaſics, Gubernialrath in Galizien (1787) 174.
Vogl, Anton Edler von, Staatskanzlei-Director und ſpäter Staatsrath (1785) 103 Anm.; (1788, 1789) 636 Anm.; (1792) 642; (1796) 649; (1798) 650 Anm.
Volksbildung ſ. Schullehrer, Schulweſen.
Vorlande, öſterreichiſche (1765) 18 Anm.; (1781) 115; (1787—1793) 491.
Vorleſungen, ſ. Studienplan, Studienweſen, Wiſſenſchaften (politiſche).
— über Geſetzkunde, ſ. Geſchäftsſtyl.

Waffenberg, Freund des gemüthskranken Aſtfeld (1785) 158.
Wagner, Burgpfarrer (1828) 676.
Waidmannsdorf, Max Chriſtoph Fhr. v., Hofrath (1787) 162.
Waitzen, Biſchof von (1786) 243.
Walachen ſ. Siebenbürgen.
Wallis, Graf Joſeph, Staatsminiſter (1813) 664; (1814) 665—668; (1818) 674.
— Graf Michael, General (1775) 78.
Walter Joſeph, Staatsraths-Concipiſt (1789) 636.
Waſſergericht (1781) 238.
Watteroth, Heinrich Joſeph, Profeſſor d. Geſchichte in Wien (1787) 502; (1789) 505, 506.
Weber, Fhr. v., Präſes des proteſt. Conſiſtoriums in Wien (1785) 365.
Wechſelrecht (1772) 43; (1781) 203 Anm.; (1789) 203.
Wegmauth (1782) 544.
Weiß von Starkenfels, Joh. Bpſt. von, Hofrath u. ſtaatsr. Referent (1834) 677; (1842) 691; (1847) 692.
Weiße (Chriſtian Felix?) Schriftſteller (1770) 63.
Wenkheim, Fhr. v., General (1786) 152.

Wieland, Joseph, Staatsraths-Concipist (1789—1791) 636.
Wien, Academien in, s. Theresianum, Savoy'sche Ritteracademie und Academie (oriental.).
— Approvisionirungsverhältnisse in (1790) 593.
— Augustinerkloster auf der Landstraße (1788) 534; (1789) 441.
— Botanischer Garten der Universität in (1781) 520.
— Erzbisthum (1728) 471.
— Fabriken, ärarische, in (1785) 575; s. Oesterreich u. d. Enns (Industrie).
— Friedhöfe in (1782) 515.
— General-Seminar in (1783) 498.
— Gewerbepolizei in (1779, 1781, 1783) 592.
— Grundgerichte in (1781) 238.
— Handelsstandsgremium in (1785) 573.
— Juden (1789) 387.
— Klöster in, s. Augustinerklöster, Chorfrauen, Piaristen, Salesianerinnen.
— Lehrerbildungsanstalt zu (1788) 534.
— Madonnenbild aus Pötsch im Stephansdome zu (1788) 514.
— Mädchenpensionat in (1786) 536.
— Magistrat der Stadt (1787) 153.
— medizinische Fakultät in (1783) 333.
— Pfarr-Einrichtung in (1782) 510.
— spanisches Spital in (1783) 518.
— Universität zu (1781) 520, 522; (1783) 499.
— Universitätsbibliothek in (1786) 540; s. Garelli'sche, Gschwind'sche Bibliothek.
— Versatzamt als Depôt von Kloster- und Kirchenschätzen (1787) 411.
Wiener-Neustadt, Bischof von (1784) 248.
— — Bisthum (1782) 469.
Wieschnick, Graf, Präsident des böhm. Appellationsgerichtes (1781) 131.
Willeshoven, Großhändler (1782—1784) 583, 584.
Windhag'sche Bibliothek (1786) 540 Anm.
Wisnitz in Galizien, Carmeliterkloster zu (1782) 324.
Wissenschaften, politische, Pflege derselben (1763 ff.) 59 ff.
Wladislaus, König von Böhmen (1499) 168 Anm.
Wodak, Staatsraths-Official (1836) 691.
Wratislaw, Graf Eugen, F.-M.-L. und General-Adjutant (1840) 686.
Würtemberg, Prinz Ferdinand Friedrich August, Oberstlieutenant (1783) 367.
Wuchergesetze (1781 ff.) 293 ff.; s. Ungarn.
Wurmser, Graf Dagobert Sigmund, Feldmarschall (1782) 365.

Zahlheim, Straffall (1786) 328, 329.
Zauberei, Strafbarkeit der (1769) 43; (1781) 309; (1786) 319.
Zehentrecht, s. Ungarn.
Zeitung, Erlanger (1786) 300—302.
— Leydener (um 1786) 301.

Zeitung, Wiener (1786) 301; (1789) 536; ſ. Diarium.
Zeitungen, Nachdruck derſelben, 300 ff.
— Nichtexiſtenz ſolcher in Siebenbürgen (1781) 355.
— Stempelpflichtigkeit derſelben (1789) 535, 536.
Zengg, Bisthum (1784) 180; (1787) 478.
Zenker, Joh. Bernh. von, Hofrath (1781) 234 Anm.
Zichy, Graf Carl, Staatsminiſter (1808) 664; (1808 ff.) 670; (1814) 665, 667; (1821) 672; (1823) 673; (1826) 674.
Zinzendorf, Graf Carl, Staatsminiſter (zuvor Gouverneur von Trieſt und Hofrechenkammer-Präſident) 145, 222, 224; (1780) 130; (1781) 553; (1782) 117, 543, 566; (1783) 122, 547, 548, 603, 604; (1785) 422 Anm., 430, 574, 575, 609, 611; (1786) 187, 612; (1787) 169, 613—615, 622; (1787—1789) 618; (1788) 142, 556, 557; (1789) 624, 626; (1790) 630; (1792) 646; (1796) 647; (1802) 654; (1802 ff.) 654 Anm.; (1807) 660; (1808) 661; (1813) 664.
— Graf Ludwig, Staatsrath, zuvor Hofrechenkammer-Präſident (1759, 1762) 82; (1765) 86; (1767) 82 ff.; (1768, 1769) 87, 88; (1770) 91.
Zippe, Auguſtin, Hofrath (1787) 147, 501.
Zoll-Erträgniß (1781—1783) 595; (1782—1786) 570, 571; (1784—1786) 606; (1787, 1788) 619.
Zollweſen (1769) 93; (1775) 93, 94, 546, 547, 549, 550; (1781) 546; (1782) 544, 580; (1783) 547, 550, 551; (1784) 552, 584; (1785) 183, 575 ff.; (1786) 184, 185, 194, 558, 569, 570; (1787) 558—562; (1788) 541, 542, 559; (1789) 202, 558; ſ. Tirol (Zollreform), Ungarn (Zollreform), Zuckerzoll.
Zuchthausſtrafe mit öffentl. Arbeit (1786) 320.
Zuckerzoll (1775) 93; (1787—1789) 560—564.
Züchtigung mit Schlägen als Strafmittel (1786) 320; (1787) 321.
Zunftweſen (1781) 592; (1783) 592, 600; (1786) 194, 558; (1790) 593.
Zwettl, Ziſterzienſerſtift (1785) 439.
Zwiſchenzolllinien, Aufhebung der (1781) 553, 554; (1782) 544; (1783) 551; (1785) 439; (1786) 183—186.

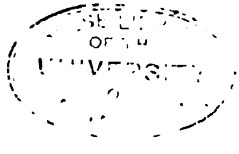

C. Ueberreuter'ſche Buchdruckerei (M. Salzer).

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

OCT 2 1939

MAY 9

MAR 21

30Oct'60JC

JAN 2 61

29Mar'62GN
REC'D LD
JUN 7 1962

28Jun'62DM
REC'D LD
JAN 14 1963

REC'D LD
JAN 11 '66 -2 PM

LD 21-20m-5,'?

YC 39544
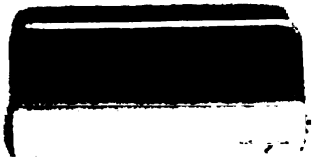
JN1627
.H6
187814
Hock